2240
Königliche Regierung zu Stralsund
Registratur
eingegangen am 4. Juli 1837

I A 6.

4° Vol. (Acta. — Blatt

1 / 1837

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 1.

Ausgegeben den 3ten Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 1. Bekanntmachung.

Die baare Auszahlung des am 2ten Januar 1821 fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons No. 4. der Series III. wird, wie gewöhnlich, in den beiden Monaten Januar und Februar künftigen Jahres statt finden, und zwar:

a) für die in Berlin wohnenden Inhaber solcher Coupons, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude.

Unserem Beschlusse vom 12ten Juni d. J. gemäß, und weil demnach die Realisirung des zuletzt fällig gewesenen Coupons in umgekehrter Nummernfolge statt gefunden hat, soll diesmal wieder in der natürlichen Ordnung der Nummern fortgefahren werden; namentlich:

vom	2.	bis	6.	Januar	1821	von No.	1	bis No.	10000.
„	8.	„	13.	„	„	„ „	10001	„ „	20000.
„	15.	„	20.	„	„	„ „	20001	„ „	30000.
„	22.	„	27.	„	„	„ „	30001	„ „	40000.
„	1.	„	3.	Februar	„	„ „	40001	„ „	45000.
„	5.	„	10.	„	„	„ „	45001	„ „	55000.
„	12.	„	17.	„	„	„ „	55001	„ „	65000.
„	19.	„	24.	„	„	„ „	65001	bis zu Ende.	

Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesene Coupons unerhoben gebliebenen Zinsen mit in Empfang genommen werden.

Den Inhabern mehrerer Coupons von verschiedenen Nummern wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten, ihrer Nummer nach, fallen. Es muß denselben alsdann jedoch ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b) Au-

Digitized by Google

b) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälliger Coupons können dieselben nicht nur:

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art — imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben; sondern auch:

2) während der beiden Monate Januar und Februar 1821 der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Special-Kasse, zur baaren Auszahlung einreichen, wogegen; die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendnng desfallsiger Gelder, und darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 24sten Februar 1821 gänzlich geschlossen. Wer also seine Staats-Schuld-Scheln-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, damit bis zum nächsten Zinsen Zahlungs-Termine zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4ten März d. J., wonach während der beiden Monate Januar und Februar 1821, auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serien II. und III. bei der Controlle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine, wieder statt finden wird — in Erinnerung. Berlin, den 12ten Dezember 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.
D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Erstattung der Wittwenkassenbeiträge der Geistlichen ꝛc. in Stellen nicht Königl. Patronats. 1ste Abt 39. November.

Bereits unterm 20sten Januar 1817 (Amtsblatt 1817 pag. 54) ist die Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom 10ten Dezember 1816 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche die Bestimmung enthält, daß diejenigen Geistlichen und Schulbeamten, welche nach einer frühern Anordnung der allgemeinen Wittwenkasse beitreten müssen, sich nach dem 10ten Dezember 1816 verheiratheten und ein Einkommen von noch nicht 400 Rthlr. hätten, dadurch, daß die Beiträge für eine Wittwenpension von 100 Rthlr. so lange, bis sich ihre Einnahme bis auf 400 Rthlr. erhöhe, aus Staatskassen gezahlt oder, wie späterhin festgesetzt worden, ihnen erstattet würden, unterstützt werden sollten. Indeß ist darüber noch Zweifel entstanden, ob auf diese Unterstützung

Digitized by Google

ſtützung auch Geiſtliche und Schullehrer in Privatpatronatsſtellen Anſpruch hätten. Dieſer Zweifel iſt jetzt durch eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten April d. J. beſeitigt worden, indem des Königs Majeſtät allergnädigſt geruhet haben, darin zu beſtimmen:

daß die in der Kabinetsordre vom 10ten Dezember 1816 enthaltene Zuſicherung ſich nicht auf Königl. Patronatsſtellen ausſchließlich beſchränken, ſondern auch den Privatpatronatsſtellen gleichmäßig zu ſtatten kommen ſoll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der obgedachten Kabinetsordre feſtgeſetzten Einſchränkungen nur den im eigentlichen Seelſorgeramte angeſtellten Geiſtlichen und den an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien ſo wie an höhern und allgemeinen Stadtſchulen (folglich mit Ausſchluß der Elementarſchulen) angeſtellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur dieſe Individuen verpflichtet ſeyn ſollen, der Wittwenkaſſe beizutreten, wogegen die Hülfslehrer an ſolchen Klaſſen derſelben, die, als eigentliche Elementarklaſſen, nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichtsanſtalt verbundenen Elementarſchule erſetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwenkaſſe nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünſtigung ausgeſchloſſen ſind.

Indem *wir dieſen* landesväterlichen Entſchluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß *bringen*, überlaſſen wir denjenigen Predigern und Schulbedienten, welche nach den vorſtehend aufgeſtellten Grundſätzen auf die Wiedererſtattung der gezahlten Wittwenkaſſen-Beiträge excl. der Wechſelzinſen, welche niemals reſtituirt werden, Anſprüche machen zu können glauben, ſich mit ihren Anträgen an die betreffenden Superintendenten zu wenden, durch welche ſolche vorſchriftsmäßig vorbereitet, zu unſerer Kenntniß gebracht und dann durch uns die weitern Einleitungen Behufs der zu treffenden Reſtitution werden getroffen werden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Wegen der Klaſſenſteuer. 2te Art. 1373. Dezember.

Des Königs Magiſtät haben in Ergänzung des Klaſſenſteuergeſetzes vom 30ſten Mai d. J., durch die nachſtehende Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 21ſten d. M. zu beſtimmen geruht, daß zwiſchen der geſetzlichen 3ten und 4ten Steuerklaſſe noch eine Zwiſchenklaſſe mit dem jährlichen Steuerbetrag von 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 16 Gr. für die Haushaltung und 4 Rthlr. für den Einzelnſteuernden eingeſchoben werden kann. Nach der Anordnung des Königl. Finanzminiſterii ſoll dieſe Zwiſchenklaſſe noch für das Jahr 1821 in Anwendung kommen. Da indeſſen für gedachtes Jahr die Klaſſenſteuerliſten bereits aufgenommen ſind, und eine nachträgliche Einſchätzung durch die Ortsbehörden hinſichtlich der für jene Zwiſchenklaſſe ſich eignenden Steuerpflichtigen mit zu großem Zeitverluſte verknüpft ſeyn würde; ſo werden die Herren Landräthe, dem heute erhaltenen beſondern Auftrage gemäß, uns die erforderlichen

Digitized by Google

derlichen Vorschläge wegen Anwendung dieser neuen Klasse in den einzelnen Fällen machen, und zu dem Ende nach Befinden zuvörderst mit den Ortsbehörden deshalb Rücksprache nehmen.

Der wegen dieser Zwischenklasse erforderliche Nachtrag zu der Klassifikations-Instruktion vom 25sten August d. J. wird unverzüglich nachfolgen.

Im Allgemeinen aber bezeichnet schon der Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Ordre diejenigen Merkmale, welche zur Einschätzung in die neue Klasse geeignet machen, so genau, daß der Ausführung hierunter kein Hinderniß im Wege stehet.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. will ich in Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai c. nachlassen, daß vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten mit einem jährlichen Steuersatze von acht Thalern für die Haushaltung und vier Thalern für den Einzelnen, eingeschoben werden kann. Diese Zwischenklasse soll insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt seyn, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbetriebs, oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Gränzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern 3ten Steuerklasse anzugehören. Ergiebt in der Folge die Erfahrung, daß noch mehrere Zwischenklassen nützlich sind, oder andere Modifikationen angebracht werden müssen, so will ich darüber Ihren Bericht erwarten.

Sie haben hiernach und wegen demgemäßer Vervollständigung der von mir unter dem 16ten September d. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, das Nöthige an die Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 21sten Dezember 1820.

(gez.) Fr. Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz.

No. 4. Nähere Erläuterung wegen des Kalender Verlags. ate Abtheil. 493 b December.

Höherer Verordnung zufolge, sollen für die in den preußischen Staaten fortan erscheinenden Kalender folgende Artikel: 1) die Astronomika, 2) die Postkourse 3) die Jahrmarktsverzeichnisse, 4) die Genealogika, ausschließlich von der Kalender-Deputation ganz fehlerfrei geliefert werden.

In Ansehung der beiden letztern Artikel ist nichts weiter zu bemerken. — Jeder Privat-Verleger von Kalendern ist gehalten, sie nirgend anders woher zu entnehmen, als von der Kalender-Deputation, die beauftragt ist, sie zu sam-

Digitized by Google

sammeln, zu redigiren, und sie auf Verlangen einem Jeden mitzutheilen. Dasselbe soll nun auch von den beiden ersten Artikeln gelten. — Zu einem jeden Kalender der ins Künftige im Bereich der Preußischen Staaten erscheinen wird, soll die Deputation das astronomische Material liefern, Festrechnung, Finsternisse, Mondviertel, und was weiter dahin gehört. Die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Cölln geführt, die Resultate in Form vollständiger Quart-Kalender zusammengestellt und solche in Steindruck mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belieben zu modificiren, z. B. die Heiligennamen zu wählen, und die anderen der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender bestimmt sind, wünscht, oder gewohnt ist; auch kann er, wenn er die höchste Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Angaben, als Anfang und Ende der Mondfinsternisse auf den Grund der erhaltenen Berechnungen, so modificiren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zusagen, wenn solcher nicht einer der obgenannten seyn sollte; — das wesentliche Material wird ihm aber von der Deputation geliefert werden, von der er es vom Mai jeden Jahres ab, in Empfang zu nehmen hat. Dasselbe gilt von den Postkoursen. Auch diese werden dem Kalender-Verleger von der Deputation, die solche vom General-Postamte erhält, auf Verlangen mitgetheilt werden. In Ansehung des Honorars von resp. acht, zwei und einem Thaler für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender, bleibt es bei dem früherhin bekannt gemachten Betrage.

Vorstehende Erläuterung wird, mit Bezug auf die im Amtsblatte befindliche Bekanntmachung vom 7ten Juni d. J., hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 5. Mit Bezug auf die im dießjährigen Amtsblatte, Seite 262. No. 133., befindliche Bekanntmachung vom 25sten August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß, wie es bereits in Cottbus und Guben geschieht, vom ersten Januar 1821 ab, auch zu Frankfurth, Crossen, Züllichau, Cüstrin, Königsberg i. d. N. und Landsberg a. d. W. die Mahl- und Schlachtsteuer nach den, in den §§. 3. 9. und 15 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai c. bestimmten Sätzen erhoben werden wird, und daß die, nach dem Tarif vom 8ten Februar 1819 in den letzt genannten sechs Städten bisher erhobene Mahl- und Schlacht-Accise, so wie die darin nachgelassenen Erhebungssätze eines Zuschusses zum Städteunterstützungsfond von gedachtem Tage ab, aufhören. Dagegen werden,

ste Abt. 1366. b. Dezember.

Digitized by Google

den, außer den jetzt angeordneten, in den §§. 3. 9. und 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai c. bestimmten, zur Königl. Kasse fließenden Sätzen in sämmtlichen obengenannten acht Städten fünf und zwanzig proCent dieser Sätze als Zuschuß zum Städteunterstützungsfond, jedoch in ungetrenntem Betrage, von den Steuerbeamten erhoben, und monatlich an den Magistrat der betreffenden Stadt gegen Quittung abgeliefert, alle Vierteljahre aber der Antheil der Kommune an den wirklichen örtlichen Steueradministrationskosten, nach Verhältniß jener 25 p.Cent in Abzug gebracht werden.

Wegen der nach der oben bezogenen Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten August c. vorläufig ad depositum genommene Kommunalaccise, wird die fernere besondere Verfügung erfolgen.

Die nach der in §. 11. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai c. enthaltenen Freistellung hin und wieder zu wählende Fleischsteuer-Stücksätze können nur bei Ochsen, Kühen oder Kälbern stattfinden. Bei kleinem Viehe sind sie nicht zulässig. Sie sind, mit Berücksichtigung der Schwere des Viehes, wie es jeden Orts in der Regel zur Schlachtung kommt, nach dem gesetzlichen Verhältnisse von 1 Rthlr. für den Centner, bestimmt, und werden für jeden Ort von dem Steueramte desselben dem Publiko mitgetheilt werden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 6. Bekanntmachung. 2te Abtheil. 1265 d. November

Es wird dem Publikum hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung der Ablage und Stättegelder von den sämmtlichen Königl. Ablagen am Friedrich Wilhelms-Kanal und der Spree bis Hangelsberg an den Kaufmann J. H. Blume zu Berlin in Gemeinschaft mit dem Lieutenant Krück, vom 1. Sept. d. J. an bis dahin 1823 verpachtet ist.

Insbesondere wird das Schifffahrttreibende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, bei Benutzung dieser Ablagen, für die darauf ausgesetzten Gegenstände, die im Tarif bestimmten Ablage- und Stättegelder an den rc. Blume und Krück, oder an die von ihnen bestellten Empfänger praenumerando zu entrichten, und ehe diese Gefälle nicht berichtigt worden, die ausgesetzten und ausgeladenen Gegenstände bei Strafe der Verheimlichung und des Betruges, nicht abzuführen. Rücksichtlich der Ablagegelder von Kaufmannsgütern, von Stroh- und Heuladungen, insofern diese auf den Ablagen abgelagert werden, verbleibt es bei den von diesen Artikeln bisher erhobenen Ablagegeldern, und sind diese gleich den übrigen praenumerando zu berichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung

Ver-

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Den Ankauf von 2000 Wiſpeln Roggen betreffend. 27 Dezember.

Um bei den gegenwärtigen, dem Getreideverkehr nicht günſtigen Verhältniſſen den Grundbeſitzern für ihr Getreide einen ſichern und nahen Markt zu eröffnen, hat das vierte Departement des Königl. Krieges-Miniſterii beſchloſſen, 2000 Wiſpel Roggen als Vorrath anzukaufen, und in den Magazinen zu Landsberg, Cüſtrin und Frankfurth niederzulegen. Das vierte Departement des Königl. Krieges-Miniſterii hat mir die Leitung dieſes Geſchäfts anvertraut, und wenn ich gleich bereits unterm 14ten d. M. die Herren Landräthe der den genannten Magazinen nahe gelegenen Kreiſe veranlaßt habe, die Grundbeſitzer mit dieſem Unternehmen bekannt zu machen, und ſie unter Eröffnung der Bedingungen zu Einlieferungen einzuladen, ſo halte ich es dennoch für angemeſſen, den beabſichteten Ankauf und die Bedingungen deſſelben auch noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wer nemlich in das Magazin zu Cüſtrin, Landsberg oder hier, Roggen einliefern will, hat ſich ſchleunig bei dem Landrathe des Kreiſes zu melden, ihm anzuzeigen, in welches Magazin und welche Quantität er einliefern will, und ſich zu verpflichten, die Einlieferung binnen längſtens 6 Wochen vom Tage der Erklärung zu bewirken. Dieſe Erklärung kann nicht auf eine Quantität unter einem Wiſpel und über hundert Wiſpel von einem Einzelnen angenommen werden.

Der einzuliefernde Roggen muß von magazinmäßiger Beſchaffenheit ſeyn, d. h. neben Reinheit und Geruchloſigkeit mindeſtens 80½ Pfd. der Scheffel wiegen, und zu 25 Scheffel auf den Wiſpel eingeliefert werden.

Roggen, welcher nicht das magazinmäßige Gewicht hat, darf von den Magazinrendanten nicht angenommen, ſondern muß zurück gewieſen werden, und diejenigen, welche Roggen von minderem Gewichte einliefern wollten, haben ſich ſodann die Nachtheile der Nichtannahme ſelbſt beizumeſſen. Anderer Seits ſollen aber die Einlieferer gegen alle unnöthigen Schwierigkeiten, welche die Magazine bei der Annahme machen dürften, auf das kräftigſte geſchützt werden.

Für jeden Wiſpel Roggen, welcher die vorbedungenen Eigenſchaften hat, wird ſogleich am Ablieferungsort, oder hier, oder durch Anweiſung auf die Königl. General-Militairkaſſe nach der Wahl des Verkäufers der Preis von

„Zwanzig Thalern"

in Preuß. Cour. bezahlt. Bei ganz vorzüglicher Qualität des Roggens, d. h. wenn er das Gewicht von 80½ Pfd. per Scheffel bedeutend überſteigt, oder wenn der Ablieferer bis zum Magazine einen weiten Transport zu machen hat, bin ich autoriſirt, den Wiſpel bis zu 20 R. thlr. 16 Gr. zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt, ſobald die Ablieferung in das Magazin durch die Quittung des Proviantamtes Cüſtrin für die Magazine zu Cüſtrin und Landsberg,

Digitized by Google

berg, und des hiesigen Proviantamtes für das hiesige Magazin nachgewiesen ist, doch soll zur Erleichterung derer, welche in das Magazin zu Landsberg einliefern, die Einrichtung getroffen werden, daß dort auf den Grund der Quittung des Depotmagazins sogleich Zahlung geleistet werden kann.

Die Herrn Landräthe werden mir die bei ihnen eingegangenen Einlieferungsanmeldungen unverzüglich anzeigen, um wegen der Annahme und Bezahlung des Roggens die erforderlichen Verfügungen von hier aus ergehen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Wißmann.

1ste Abth. 103. November.

Der zweite Theil der von dem Prediger Neumann in Jädickendorff bei Königsberg i. d. N. herausgegebenen, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes pro 1819 Stück 7. Pag. 61. angezeigten

„faßlichen und vollständigen Anweisung zur deutschen Rechtschreibung"

ist unter dem Titel erschienen:

„Kleines Wörterbuch für die Rechtschreibung, Beugung, Abänderung und „den Gebrauch der Endungen, mit besonderer Rücksicht auf die theils land„schaftlichen, theils veralteten, theils weniger edlen Ausdrücke." Quedlinburg bei Ernst. 1821. Ladenpreis 20 Gr., bei 10 und mehreren Exemplaren wohlfeiler.

Frankfurth a. d O., den 7ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Brauer und Brenner Michael Zinke, aus Pfarzihn in Hinterpommern gebürtig, hat seinen im September d. J. zu Stettin ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Tankow hierher angeblich verloren, und wird dieser Paß zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Friedeberg, den 28sten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der aus Namslau gebürtige Leinweber-Geselle Gottlieb Fay hat am 11ten November c. auf der Reise von Hardenberg nach Gusow seinen am 16ten Juni d. J. in Golßen auf 6 Monate gültigen Paß verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Dezember 1820.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.
Hauschteck.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 2.

Ausgegeben den 10ten Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 7. Zensur. 1ste Abth. 31. Dezember.

Seit einiger Zeit sind, im Widerspruch mit den Vorschriften der Zensur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 mehrere Schriften ohne Angabe des Druckorts und der Verlagshandlung in den Buchhandel gekommen. Auf höhere Veranlassung werden daher die Polizeibehörden, mit Bezug auf den Erlaß vom 5ten April d. J. (Amtsblatt Stück 16 pag. 102) hierdurch angewiesen, eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf dergleichen Schriften zu verwenden, die Kontravenienten nach Art. XII und XVI der Zensur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819 zur Verantwortung zu ziehen und die Verhandlungen, in Gemäßheit des angezogenen Erlasses an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 8. Paßpolizei. 1ste Abth. 85. Dezember.

Bei Verwaltung der Paßpolizei wird mißfällig bemerkt, daß sich die Polizei-Behörden mitunter, ohnerachtet der schon vielfältig ergangenen Rügen, noch immer eine willkührliche Gebührenansetzung erlauben, welche mit den gesetzlichen Vorschriften, namentlich mit dem 27sten §. der Generalpaßinstruktion im Widerspruche steht.

Wir machen den Polizei-Behörden die genauste Befolgung der in dem allegirten §. enthaltenen Bestimmungen hierdurch nochmals zur strengsten Pflicht, und wird diejenige Behörde, welche sich, wie neuerlich von einer Polizei-Behörde des hiesigen Regierungs-Bezirks leider geschehen ist, hierum-

ter eine willkührliche Gebührenansetzung erlaubt, nachdrücklichst bestraft werden. Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 9. Bekanntmachung 1ste Abt 1060. Dezember.

Es sind nunmehr für die in den Monaten Mai und Juni c. Behufs der Umschreibung hier eingereichten Lieferungsscheine, die Staatsschuldscheine nebst Coupons und sonst dazu gehörigen baaren Herauszahlungen zur weitern Verabfolgung an die Empfangsberechtigten eingegangen.

Demnach werden die Inhaber von Anerkenntnissen über zur Umschreibung in jenen beiden Monaten eingereichte Lieferungsscheine aufgefordert, diese Anerkenntnisse, versehen mit einer darunter ausgestellten Quittung „daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebenen Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons und baaren Herauszahlungen (wenn nämlich dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen seyen," hieher einzusenden, und haben sie dagegen die Ausantwortung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu gewärtigen.

Sobald die in den nachfolgenden Monaten eingereichten Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine umgeschrieben und eingegangen seyn werden, sollen die Eigenthümer ebenfalls auf demselben Wege durch die Amtsblätter davon zur Empfangsnahme in Kenntniß gesetzt werden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 134. November.

Der Mechanikus Köpke zu Berlin hält ein vollständiges Sortiment von zinnernen Spritzen zum Gebrauche in Krankheiten der Menschen und Thiere vorräthig. Da nun diese Instrumente durch ihre Zweckmäßigkeit und die Billigkeit der Preise sich empfehlen, so wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht. Das Preisverzeichniß kann in unserer Registratur bei dem Registrator Stelz eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Füsilier Wilhelm Even vom Füsilier Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments ist seit dem 17ten November l. J. aus der Garnison Arnswalde verschwunden und wahrscheinlich desertirt.

Alle

Alle Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf den Even zu vigiliren, wenn er sich betreten läßt, ihn zu arretiren und an das Bataillon nach Arnswalde per Transport ablefern zu lassen, uns aber davon, daß dies geschehen, sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Des am 17ten November 1820 vom Füsilier-Bataillon, 21sten Infanterie-Regiments (4ten Pommerschen) verschwundenen Füsiliers Wilhelm Even aus Cölln am Rhein gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 3 Zoll groß, schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, etwas stumpfe Nase, ein wenig aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, etwas pockennarbig, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur. Besondere Kennzeichen hat er nicht. Bei seinem Abhandenkommen war er bekleidet mit einer wachstuchenen militairischen Mütze, einer Uniform, grau tuchnen Beinkleidern, mit einem schmalen rothen Streif in den Seitennäthen, einem noch guten militairischen Mantel und einem Infanterie-Säbel.

Der Schuhmachergeselle Christoph Hoff aus Schönlanke gebürtig und 25 Jahr alt, hat seinen am 22sten November 1820 zu Gnesen ausgestellten Paß am 28sten Dezember v. J. angeblich hinter Landsberg a. d. W. verloren, weshalb gedachter Paß hierdurch zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Der dem Schuhmachergesellen Johann Friedrich Giebler aus Rosenfeld bei Köthen gebürtig, im Monat August v. J. vom Magistrat zu Gassen ertheilte, und auf dem Wege von Lübben hierher, angeblich verlorne Reisepaß, wird, da ihm heute ein neuer Paß ausgefertiget worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Kottbus, den 5ten Januar 1821.

Der Magistrat.

Der aus Neustadt-Eberswalde gebürtige Schlächtergeselle Christian Friedrich Gerber hat am 26sten December pr. auf der Reise von Berlin nach

Ber-

Bernau seinen am 5ten November v. J. hieselbst erhaltenen Paß verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst, halten wir alle zur Erhebung der Gewerbesteuer nöthigen Formulare, als: 1) der Gewerbesteuer-Rolle, 2) der Gewerbesteuer-Hebungsrolle Lit. A., 3) der Zu- und Abgangsliste Lit. F, das Ries zu 6 Rthlr., einzelne Buch à 8 Gr. Cour.; ferner: 4) Verzeichniß der in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen Lit. C., 5) Verzeichniß der ungeachtet der Exekution in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen Lit D., 6) Gewerbesteuer-Lieferzettel Lit. E., 7) Lieferzettel über Gewerbesteuer-Reste Lit. EE, 8) Ausschreibezettel zur Gewerbesteuer, das Ries zu 5 Rthlr., einzeln das Buch zu 6 Gr. Cour., fortwährend vorräthig, und versichern wir prompte Bedienung.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1821.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 3.

Ausgegeben den 17ten Januar 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 1. enthält (No. 634.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten November 1820 die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.

(No. 635.) Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie. Vom 30sten Dezember 1820.

(No. 636.) Dienst-Instruktion für die Gensd'armerie. Vom 30sten Dezember 1820.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 10. Betrifft die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogth Sachsen, auch in Ansehung des Verkehrs im Innern s. Abt. 1362 b. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. zu bestimmen geruhet, daß der Unterschied zwischen der Wolle von den Schaafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogthum Sachsen, eben so, wie solcher bereits in Beziehung auf den Verkehr nach dem Auslande durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818 aufgehoben worden ist, auch in Ansehung des Verkehrs im Innern aufgehoben werde.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Handels vom 20sten Dezember v. J. wird vorstehende Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 11. 1ste Abt. 1199 Dezember.

Nachdem von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern mittelst Reskripts vom 14ten November d. J. anbefohlen worden ist, daß die Quittungen der Brandschäden-Vergütungs-Empfänger unter den betreffenden Certifi-

katen

katen obrigkeitlich attestirt werden sollen; so werden alle zur Bescheinigung der Brandschäden-Vergütungs-Certifikate verpflichtete Behörden hierdurch aufgefordert, von nun an die unter die Certifikate zu bringenden Quittungen der Empfänger, der Richtigkeit halber, zu attestiren, die zur Bezahlung von Brandschäden-Vergütungs-Certifikaten autorisirten Einnehmer aber werden zugleich angewiesen, dergleichen Certifikate, bei Vermeidung der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultirenden Vertretungen, nur dann zu honoriren, wenn unter den darunter befindlichen Quittungen des Empfängers ein obrigkeitliches Attest über die Richtigkeit der Unterschrift befindlich ist.

Merseburg, den 11ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung

No. 12.
Wegen der Liquidationen über Einlieferungen in die Militairmagazine, oder über Fourage, welche an durchmarschierende Truppen von den Quartierständen verabreicht ist. 1ste Abth. 7. Januar.

Das vierte Departement des Königl. Kriegs-Ministerii verlangt die unverzügliche Einreichung der Liquidationen über Truppen-Verpflegungs-Naturalien, welche bis ult. Dezember 1820 in die Magazine eingeliefert oder unmittelbar von den Quartierständen an durchmarschierende Truppen verabreicht worden sind.

Die Herren Landräthe sowohl, als die Rent- und Domainen-Beamten werden daher aufgefordert, die Liquidationen über kontraktmäßig in Militairmagazine eingelieferte Naturalien und über Fourage, welche die Quartierstände bis ultimo Dezember pr. verabreicht haben, oder über Roggen und Hafer, welcher aus den Zins- und Pacht-Getraide-Beständen in die Militairmagazine bis zu demselben Zeitpunkt eingeliefert worden ist, unfehlbar bis zum 25sten d. M. einzureichen; bei Verabsäumung dieses Termins dürfte die Festsetzung und Anweisung der Liquidationen Schwierigkeiten finden, und dadurch verzögert werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 13.
Bekanntmachung. 2te Abt. 1265. 6. November.

Es wird dem Publikum hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung der Ablage- und Stättegelder von den sämmtlichen Königl. Ablagen am Friedrich-Wilhelms-Kanal und der Spree bis Hangelsberg an den Kaufmann J. H. Blume zu Berlin in Gemeinschaft mit dem Lieutenant Krück, vom 1sten Sept. d. J. an bis dahin 1823 verpachtet ist.

Insbesondere wird das Schiffahrttreibende Publikum hiervon in Kenntniß

Digitized by Google

niß geſetzt, mit der Anweiſung, bei Benutzung dieſer Ablagen, für die darauf ausgeſetzten Gegenſtände, die im Tarif beſtimmten Ablage- und Stättegelder an den ꝛc. Blume und Krück, oder an die von ihnen beſtellten Empfänger pränumerando zu entrichten, und ehe dieſe Gefälle nicht berichtigt worden, die ausgeſetzten und ausgeladenen Gegenſtände bei Strafe der Verheimlichung und des Betruges, nicht abzuführen. Rückſichtlich der Ablagegelder von Kaufmanns-Gütern, von Stroh- und Heuladungen, inſofern dieſe auf den Ablagen abgelagert werden, verbleibt es bei den von dieſen Artikeln bisher erhobenen Ablagegeldern, und ſind dieſe gleich den übrigen pränumerando zu berichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Sämmtlichen Untergerichten wird hiermit bekannt gemacht, daß ſie die an das Ober-Landes-Gericht einzureichenden Tabellen blos mit ihrer Unterſchrift und ohne Bericht abſenden können. Die etwanigen Vakatſcheine können auf einer Seite von ſämmtlichen Juſtitiariaten eines Offizianten füglich Platz finden. No. 1.

Bei den an den Criminal-Senat einzureichenden Tabellen bleibt es fürs erſte bei der bisherigen Einrichtung.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mehler iſt zum Aſſeſſor beim Landgerichte zu Bromberg ernannt. Der Unter-Offizier Franz, von der Kurmärkſchen Gensd'armerie, iſt als Bote beim hieſigen Ober-Landes-Gericht, und der Unteroffizier Meyer, von der Kurmärkiſchen Gensd'armerie, zum Gerichtsdiener des hieſigen Land- und Stadt-Gerichts beſtellt worden.

Der Regierungs-Rath von Wangelin zu Bärwalde iſt geſtorben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

---

1. Abt. S. 649. Dezember.

Am 14ten Dezember v. J. feierte der Pastor zu Pförten und Beisitzer des geistlichen Konsistorii zu Forste, Herr Weber, sein 50jähriges Amts-Jubiläum mit ausgezeichneter Heiterkeit, und Geisteskraft. Nach der von dem Jubelgreise gehaltenen Predigt wurde ihm von dem Superintendenten, Herrn Schneider, ein Glückwünschungsschreiben des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg und der unterzeichneten Behörde überreicht. Der Herr Graf v. Brühl bethätigte seinen Antheil an diesem frohen Tage dadurch, daß er den Jubelprediger und sämmtliche zur Diöces Forste gehörigen Geistlichen auf dem gräflichen Schlosse festlich bewirthen ließ. Am Abend dieses Tages überraschte die weibliche Jugend des Orts den verehrten Religionslehrer durch eine rührende Feierlichkeit, und von der Stadt und den eingepfarrten Dorfschaften wurde ihm ein silberner Pokal mit den eingegrabenen Worten der Schrift Ebr. am XIII. 7. mittelst eines Gedichts überreicht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung einer statistisch-topographischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks. 1ste Abth. 58. Dezember.

Bereits unterm 21sten April 1817 haben wir pag. 210 des Amtsblattes pro 1817 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie wir beabsichtigten, eine anderweite Auflage des damals herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisses in veränderter Form und in Verbindung mit der Bekanntmachung der nothwendigsten statistischen Nachrichten, besorgen zu lassen. Jetzt ist der Druck dieser anderweiten Auflage des Ortschafts-Verzeichnisses vom hiesigen Regierungs-Bezirk unter dem Titel:

„Topographisch-statistische Uebersicht, des Regierungsbezirks „Frankfurth a. d. O.; nebst einer Karte in Steindruck „4. 1820.

vollendet. Das Werk ist 53 Bogen stark, und enthält:

1) eine statistische Uebersicht, in Bezug auf die Bestandtheile, Lage, Gränzen, Größe, Einwohner, den Organismus der Verwaltung und die Eintheilung des Regierungsbezirks, nebst einigen Notizen über dessen Boden, Klima, Gewässer, Produkte und Gewerbefleiß;
2) ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften und einzeln gelegener Etablissements nach den Kreisen und in alphabetischer Ordnung, wobei in tabellarischer Form die Eigenschaft, das frühere Kreisverhältniß, die Zahl der Seelen und Feuerstellen, die Konfession, die kirch-

kirchliche Verfassung und das Dominial-Verhältniß der Ortschaften und Etablissements angegeben sind;

3) ein alphabetisches Register.

Der Preis des Werks ist lediglich nach dem Kostenaufwande festgestellt, und beträgt daher nur:

a. für ein broschirtes Exemplar auf Druckpapier 1 Rtlr. 16 Gr., und

b. für ein broschirtes Exemplar auf Schreibpapier 1 Rtlr. 20 Gr. Cour.

Den Debit des Werks haben wir unserm Regierungs-Sekretair Trautschold übertragen, von welchem also die gewünschten Exemplare, jedoch jedenfalls mittelst portofreier Briefe und unter Einsendung des Geldbetrages, bezogen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Herr Superintendent Bärenroth in Fehrbellin hat eine neue Ausgabe seiner früher im Jahre 1815 erschienenen Schrift unter dem Titel:

> Königl. Preuß. gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung für evangelische Prediger, zunächst in der Mark Brandenburg ꝛc.

in der Nikolaischen Buchhandlung hier herausgegeben, durch diese die erste Ausgabe bedeutend ergänzt, und die seit 1815 ergangenen verschiedenen einzelnen Verordnungen eingeschaltet, auch in einem Anhange mehrere Entscheidungen und Verordnungen der geistlichen Oberbehörden in Ehesachen besonders gesammelt und zugleich eine Anleitung zum Verfahren der Prediger in Absicht der sich bei ihnen zum Aufgebot und zur Trauung meldenden Personen hinzugefügt. Wir können diese so wesentlich vermehrte Ausgabe den Herrn Predigern mit vollem Rechte empfehlen, indem sie durch einen zweckmäßigen Gebrauch derselben nicht nur leicht sich vor Verstoßen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Aufgebote und Trauungen sichern, sondern auch Belehrung über manche vorkommende ihnen etwa zweifelhafte Fälle finden können.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß die Schemata zu denen, nach dem Ministerial-Regulativ vom 1sten Dezember pr. — welches im 51sten Stück des vorjährigen Amtsblattes abgedruckt ist — erforderlichen Deklarationen, bei der hiesigen Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu haben sind, welche sie

2te Abt. 34sb Januar.

ſie pro Buch à 24 Bogen zu 6 Groſchen Courant, und in einzelnen Exemplaren zu 4 Pfennige Courant das Stück, verkaufen wird.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preiſen in den Kreisſtädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro Dezember 1820.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe.																Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerſte Große pro Schfl.			Gerſte Kleine pro Schfl.			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf
1	Arnswalde	3	—	—	2	14	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	2	6	6	—	9	—	1	—	—	3	—	—
2	Cottbus	2	3	9	1	3	—	1	—	3	—	—	—	—	18	3	2	3	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—
3	Croſſen	2	1	6	1	—	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	1	8	—	—	8	—	—	19	—	5	—	—
4	Cüſtrin	1	19	—	—	19	—	—	16	2	—	15	6	—	10	8	1	12	6	—	6	10	—	—	—	2	21	4
5	Frankfurth	1	16	10	—	20	6	—	18	—	—	16	3	—	13	—	1	1	2	—	6	4	—	16	—	3	21	—
6	Friedeberg	1	22	3	—	21	7	—	—	—	—	18	3	—	16	—	—	23	—	—	—	—	—	16	—	6	—	—
7	Guben	1	23	—	1	—	6	—	22	6	—	20	8	—	17	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	16	—	1	4	—	6	12	—
9	Kalau	2	2	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	2	2	—	—	8	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	1	15	9	—	21	4	—	15	6	—	15	2	—	10	11	1	3	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	16	3	—	20	7	—	17	6	—	13	11	—	10	6	1	—	8	—	8	—	—	13	6	3	18	—
12	Lübben	1	19	—	—	21	—	—	19	—	—	—	—	—	15	6	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	20	—	—	23	—	—	19	—	—	—	—	—	16	—	2	16	—	—	10	—	—	20	—	5	6	—
14	Soldin	1	15	6	—	20	7	—	16	5	—	—	—	—	12	3	1	5	8	—	7	8	—	15	—	4	—	—
15	Sorau	2	2	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	17	—	1	12	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Sommerberg	2	16	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	13	—	1	12	—	8	—	7
17	Zielenzig	1	23	—	—	22	7	—	16	6	—	—	—	—	10	6	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	20	—	—	21	—	—	—	—	—	16	6	—	13	6	1	—	—	—	8	6	1	—	—	5	6	—

Sicherheits-Polizei.

Es iſt am 13ten dieſes Monats in der Königl Collmer Halde, 2 Stunden von Bernsdorf, 2 Stunden von Hoyerswerda und ungefähr 50 Schritte von der großen nach Dresden führenden Straße ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden worden. Der Körper muß ſchon längere Zeit gelegen haben, da er ganz in Verweſung übergegangen war, und deshalb eine Obduktion nicht mehr möglich geweſen. Nach den vorgefundenen vermoderten Lumpen hat die Perſon folgende Kleidungsſtücke getragen: Einen grün, gelb, roth und ſchwarzgeſtreiften wollenen Rock, einen roth- und ſchwarz geſtreiften wollenen Unterrock, eine blau-, grün- und ſchwarzgeſtreifte Leinewandſchürze, eine grüne, rothgeblüm-

blümte kattune Jacke, ein rothes Leinwand-Halstuch, schaafwollene Strümpfe, eine weißleinene Rocktasche und ein Paar Schnürstiefel. Außerdem ist bei dem Körper ein Haarkamm von braunem Horn, ein Seitenkämmchen, von welchem an der Seite ein ganz kleines Stück abgebrochen war, und ein Gebetbuch in klein Quart, betitelt: Katechismus, vom Jahre 1814.; ein weiß elfenbeinernes und ein hölzernes Nadelbüchsgen gefunden worden.

Alle diejenigen, welche über diesen Leichnam und über die Angehörigen desselben etwa Auskunft geben können, werden daher ersucht, ihre Wissenschaft dem unterzeichneten Amte mitzutheilen.

Hoyerswerda, am 21sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Verlorner Reise-Paß.

Der Bäckergesell Heinrich Walter, aus Wettin im Saalkreise gebürtig, hat am 28sten v. M. und Jahres seinen in Wettin, unterm 18ten März a. p., erhaltenen Reisepaß angeblich hier verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landsberg a. d. W. den 6ten Januar 1821.

Königl. Polizei-Direktor.
Reymann.

Allen resp. Militair- und Civilbehörden, machen wir hierdurch dienstergebenst bekannt, daß der durch Steckbriefe verfolgte Registratur-Assistent und Salarien-Kassen-Rendant Carl Heinrich Schley, sich freiwillig zum Verhör gestellt, und daß es daher der Vigilance auf denselben nicht weiter mehr bedarf.

Drossen, den 20sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Uebersicht der Witterung im Dezember 1820.

Die ersten drei Tage des Dezembers waren bei NW. und W. gemischt, wobei es am 2ten regnete. Am 4ten und 5ten war bei gleichen Richtungen des Windes der Dunstkreis stark bezogen, so daß es trüb und finster war. Es regnete sowohl in den Nächten als an den Tagen viel und am 4ten war es stürmisch. In den Nächten zum 4ten und 6ten fiel Schnee. Der 6te war ein gemischter Tag bei N. Am 7ten war es bei SW. trüb und windig; Nachmittags schneiete es. Bis dahin war die Temperatur gelind winterlich; bald einige Grade über bald unter dem Gefrierpunkte. Vom 8ten bis zum 13ten zeigte aber der Wärmemesser stets zwischen 4 und 7½ Graden über dem Gefrier-

frierpunkte bei westlichen Winden. Nur am 11ten kam die Sonne zum Vorschein; die übrigen Tage waren trübe, größtentheils stürmisch oder windig und es regnete vom 8ten bis zum 13ten täglich. Mit dem 14ten trat Frost ein, der zum Theil strenge war und ununterbrochen bis zum Ende des Monats fortdauerte. Der 14te war ein gemischter Tag mit Schnee bei NW.; der 15te war ein heller bei N. und der 16te ein heitrer bei NO. Vom 17ten bis zum 19ten war es trübe und windig bei O. Am 20sten, 21sten und 23sten hatten wir helle Tage bei SO.; der 22ste und 24ste waren bei demselben Winde trüb und windig. Der 25ste und 26ste waren bei NO. gemischt und am letztern Tage schnelete es ein wenig. An demselben beobachtete man Vormittags um 9 Uhr einen Regenbogenstreifen der Sonne gegenüber in östlicher Richtung. Der 27ste war bei O. ein heiterer Tag. Der 28ste und 29ste waren bei gleicher Richtung des Windes gemischt mit Schneeflocken. Am 30sten und 31sten hatten wir helle und windige Tage bei SO. und O.

Vorherrschend waren östliche Winde, besonders O. An vier Tagen bemerkte man Nebel; an 10 Tagen und in 4 Nächten Regen; an sechs Tagen und in vier Nächten Schnee. Obgleich die Saaten nicht durch eine genügende Schneedecke geschützt waren, so scheint denselben der Frost doch nicht geschadet zu haben. Entzündungskrankheiten, so wie katharalische und rheumatische Uebelseinsformen kamen ziemlich häufig vor.

Das Barometer hatte seinen höchsten Stand den 19ten Abends = 345,8‴ bei — 12,5° de Lük und O. Den niedrigsten am 5ten Mittags = 332‴ bei — 6° de Lük und NW. Differenz = 13,8‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 9ten und 12ten Mittags = + 7,5° Reaum. bei W. Die niedrigste den 31sten Morgens = — 14,5° R., bei O.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 5ten Abends = 94° de Lük bei NW.; auf die wenigste den 25sten Mittags = 40° de Lük bei NO. Mittler Stand = 67° de Lük.

Das als Regen und Schnee herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 31,5 Linien ein.

Man zählte im Dezember

2 heitere 6 helle 4 trübe 4 gemischte	trockene	Tage.
9 trübe 6 gemischte	mit Regen oder Schnee verbundene	

21mal.	10mal.	17mal.	19mal.	16mal.	3mal.	7mal.
O.	NO.	SO.	W.	NW.	SW.	N.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1821. Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 4.

Ausgegeben den 24ſten Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 14. Bekanntmachung. ate Abtheil. 1265. b. November.

Es wird dem Publikum hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung der Ablage und Stättegelder von den ſämmtlichen Königl. Ablagen am Friedrich Wilhelms-Kanal und der Spree bis Hangelsberg an den Kaufmann J. H. Blume zu Berlin in Gemeinſchaft mit dem Lieutenant Krück, vom 1. Sept. d. J. an bis dahin 1823 verpachtet iſt.

Insbeſondere wird das Schifffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntniß geſetzt, mit der Anweiſung, bei Benutzung dieſer Ablagen, für die darauf ausgeſetzten Gegenſtände, die im Tarif beſtimmten Ablage- und Stättegelder an den ꝛc. Blume und Krück, oder an die von ihnen beſtellten Empfänger praenumerando zu entrichten, und ehe dieſe Gefälle nicht berichtigt worden, die ausgeſetzten und ausgeladenen Gegenſtände bei Strafe der Verheimlichung und des Betruges, nicht abzuführen. Rückſichtlich der Ablagegelder von Kaufmannsgütern, von Stroh- und Heuladungen, inſofern dieſe auf den Ablagen abgelagert werden, verbleibt es bei den von dieſen Artikeln bisher erhobenen Ablagegeldern, und ſind dieſe gleich den übrigen praenumerando zu berichtigen. Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 15. 1ſte Abt 1116. Januar.

Das Polizei-Directorium hieſelbſt und ſämmtliche Magiſtrate der Kreis- und Garniſonſtädte werden hierdurch angewieſen, ein Atteſt über die zu Martini v. J. beſtandenen Marktpreiſe des Roggens, der Gerſte, des Hafers, Heues und Strohs ſchleunigſt und ſpäteſtens zum 7ten k. M. an uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 15. Die Passage über den im Amte Peitz belegenen sogenannten Fehrower Damm wird wegen der auf demselben in den Monaten Januar und Februar d. J. auszuführenden Brückenbauten vom 11ten bis zum 24sten Februar gesperrt seyn, und wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

1steAbt 262. 2. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 17. In Gemäßheit des Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 15ten Dezember pr. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Haupt-Zollamt Heydekrug, im Bezirk der Königl. Regierung zu Gumbinnen, aufgehoben, und an dessen Stelle ein Nebenzollamt erster Ordnung, zum Haupt-Zollamt Schmalenigken gehörend, errichtet worden ist.

Wegen Aufhebung des zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Hauptzollamts Heydekrug

IteAbt. 1544. Dezember.

Dieses Neben-Zollamt hat in Bezug auf Eingangs-Abfertigung und Erhebung die gesetzlichen, zur Ausgangs-Bescheinigung von Waaren, welche auf Begleitscheine unversteuert nach dem Auslande versandt werden, aber alle Befugnisse eines Hauptzollamts.

Frankfurth a. d. O, den 11ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 18. In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J. wegen der bei dem Servis- und Einquartierungswesen eingetretenen Veränderungen (Amtsblatt 1820. Stück 52. Nro. 205.) werden die Magistrate noch nachträglich angewiesen, bei Durchmärschen oder außerordentlichen Einquartierungen, bei Gelegenheit von Truppenübungen und Musterungen, das durch das Servis-Regulativ vom 27sten März 1820 vorgeschriebene Berechnungsverfahren zu beobachten, wonach 8 Tage für $\frac{1}{4}$ Monat und 4 Tage für $\frac{1}{8}$ Monat zur Berechnung kommen, 6 Tage aber $\frac{3}{10}$ Monat gleich geachtet werden. Nicht minder sind folgende nicht etatsmäßigen Ausgaben, als:

Bekanntmachung wegen des Berechnungsverfahrens beim Servis- und Einquartierungswesen.

IsteAbth. 214. Januar.

a) Unterhaltung bedeckter und offner Reitbahnen,
b) desgleichen der Exercierhäuser,
c) Extra oder doppelte Servislzahlungen für commandirte Offizlere und andere Militairpersonen, ferner Doppelzahlungen an Servis bei Garnisonsveränderungen und Versetzungen,
d) Entschädigungen für Flurbeschädigungen bei Revüen, Manöuvers und Miethung von Exercierplätzen bei Garnisonen,
e) Große Reparaturen an den Militair-Etablissements, die nach der Garnisonverwaltungsordnung nicht in die Kategorie der kleinen Reparaturen gehören.
f) Unterhaltung von Garnisonkirchen und Garnisonkirchhofsplätzen,
g) Andere extraordinaire Kosten, worüber im Etat nichts enthalten ist, die aber in die Kategorie der Servis- und Garnisonverwaltungskosten gehören.

b) Few

h) Feuerungs-Material für die Militair-Deputanten pro Januar, Februar und März 1821 im Geldwerth,

wo solche vorkommen, besonders in duplo und gehörig belegt zur Vergütigung zu liquidiren.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Prediger Fleischfresser zu Tucheband ist den 5ten November v. J.; der Prediger Schmilinsky zu Groß-Rietz den 23sten eiusd.; der Küster und Schullehrer Tischler zu Lindenow den 17ten eiusd.; der Schullehrer Schnegula zu Saratoga im November v. J.; der Hofprediger Maresch zu Cüstrin den 30sten Dezember v. J.; und der Küster und Schullehrer Gutschmidt zu Ostrow den 26sten eiusd. gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Von der Gemeine zu Albrechtsbruch ist das Küster- und Schulhaus neu und zwar massiv erbaut, auch vollkommen gut und zweckmäßig eingerichtet worden, wobei der Schulze Vaternahm sich vorzüglich thätig bewiesen hat. 1ste Abt. 22. Januar.

Von einem Ungenannten wurde die Hauptkirche zu Spremberg mit vier großen, weißen Wachskerzen mittelst eines Schreibens beschenkt, in welchem sich ein ächtfrommer Sinn an den Tag gelegt hat. Einen neuen, geschmackvollen Kronleuchter von geschliffnem Glase empfing die Kirche zu Gaßen zum Geschenk von dem Kirchenpatron, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Rabenau.

Auf Veranlassung des Entrepreneurs und Schulzens, Herrn Krüger, ist von der Gemeine zu Jamaika das Schulhaus zweckmäßig verändert, durch Neubau einer Seite die Schulstube vergrößert, und mit Subsellien versehen worden.

Frankfurth a. d O., den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Tabelle der Getreide- und Rauchfutterpreise vom Monat Dezember vorigen Jahres im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sind bei den Getreidepreisangaben von Arnswalde mehrere Unrichtigkeiten untergelaufen. 1ste Abt. 201. Januar.

Vorläufig wird bemerkt, daß der Scheffel Weitzen nicht, wie dort angegeben ist, 3 Rthlr. sondern nur 2 Rthlr. gekostet hat.

Die Berichtigung der übrigen Unrichtigkeiten, namentlich beim Roggen, der kleinen Gerste und dem Hafer, bleibt vorbehalten.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Scher-

Offener Steckbrief

Sicherheits-Polizei.

Der hier unten näher bezeichnete, mit einem Transportzettel der Wohllöblichen Polizei-Intendantur zu Berlin, vom 29. Dezember vor. Jahres, von Baruth am 5ten jetzigen Monats hier eingeliefert, und sogleich am Nachmittage desselben Tages von hier nach Bretschen transportirt wordene Vagabonde, Schifferknecht, Friedrich Weinerck, ist Abends in der 6ten Stunde seinem Transporteur in einer Schonung zwischen den hiesigen Amtsdörfern Kuschkau und Durrenhofe, entsprungen, und obschon ihm von diesen Dörfern, und von Bretschen aus, woselbst der Transporteur dem Besitzer dieses Gutes, Herrn Paschke ein an denselben gerichtetes, besagten Weinerck betreffendes versiegeltes Schreiben nebst einem Exemplar von dessen Signalement abgegeben, sofort in allen Richtungen verfolgt worden ist, noch bis jetzt nicht wieder zu erlangen gewesen. Da nun an der Hab'haftwerdung dieses umherschweifenden Menschen viel gelegen ist, so werden alle hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden, insonderheit aber die löbliche Gensd'armerie dienstergebenst ersucht, auf ihn genau kuvigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der gesetzlichen Auslage unverzüglich nach Bretschen transportiren zu lassen.

Lübben, den Januar 1821.

Der Magistrat allhier.

Signalement.

Der entwichene Weinerck ist evangelisch lutherischer Religion, 38 Jahr alt, aus obgedachtem Dorfe Bretschen gebürtig, fünf Fuß zwei Zoll groß, hat braunes Haar und Augenbraunen, halbbedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, gegrübtes Kinn, gesunde Zähne und Gesichtsfarbe, sein Gesicht ist oval, auch spricht er deutsch. Bekleidet war er mit einem hellgrauen Tuchmantel, einer blauen Tuch-Jacke, schwarz manchesternen Hosen, gelbgestreifter Weste und gelbbuntem Halstuche. Uebrigens soll er des Schreibens unerfahren sein.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hierselbst halten wir alle zur Erhebung der Klassensteuer nöthigen Formulare, als 1) der Klassensteuerliste, 2) der Klassensteuer-Hebungsrolle Lit A., 3) der Zu- und Abgangsliste Lit. F., 4) der Kreis-Nachweisung von den Zu- und Abgängen Lit. G., das Rieß zu 6 Rthlr., einzelne Buch à 8 Gr. Courant; ferner: 5) Auszüge aus der Klassensteuerliste, das Hausverzeichniß enthaltend Lit. B., 6) Verzeichniß der in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen Lit. C., 7) Verzeichniß der ungeachtet der Exekution in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen Lit. D., 8) Klassensteuer-Lieferzettel Lit. E., 9) Lieferzettel über Klassensteuer-Reste Lit. EE., das Rieß zu 5 Rthlr., einzeln das Buch zu 6 Gr. Courant, fortwährend vorräthig, und versichern wir prompte Bedienung.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1821.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 5.

Ausgegeben den 31sten Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 19. Erinnerung an das Verbot des Meßhandels vor dem Anfange der Messe. a. d. Abk. 14ten Dezember.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Handels vom 24sten v. M. hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Vorschrift des Meßreglements vom 28sten Januar 1788. §. 12. wonach der Betrieb des Meßhandels vor dem in den Jahrmarkts-Anzeigen der Preußischen Kalender bemerkten Tage des Meßanfangs bei 50 Rthlr. Strafe verboten ist, fortwährend in Kraft verblieben ist und deshalb eintretenden Falls von der Ortspolizey-Behörde zur Anwendung gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 20. Bekanntmachung. 1ste Abth. 4. Januar.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein in einem Ehescheidungs-Prozesse begriffener Ehegatte, auf Vorzeigung des Ehescheidungserkenntnisses erster Instanz, obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen, anderweitig getraut worden ist. Damit nun dergleichen Fälle in der Folge nicht mehr vorkommen, werden, in Folge Erlasses des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14ten v. M. u. J. sämmtliche Pfarrer Unseres Regierungs-Bezirks hierdurch noch ausdrücklich davon unterrichtet, daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungserkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann nachgewiesen werden kann, wenn das Erkenntniß von der letzten Instanz abgefaßt oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist und daß also auch früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht statt finden darf.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 21. Wegen Aufzeichnung der in diesem Jahr zu Gros-Barnim zu bedeckenden Stuten. 1ste Abt 1347. Januar.

Es sind die Aufzeichnungs-Termine der in diesem Jahre in der Beschälerstation zu Groß-Barnim zu bedeckenden Stuten von dem Gestüt-Inspektor und Thierarzt Herrn Kähne „Montags den 12ten Februar d. J. früh um 8 Uhr" zu Wriezen und für die Beschälerstation in dem sogenannten Mittelbruch „Dienstags den 13ten Februar d. J. früh um 8 Uhr" zu Alt-Mädewitz angesetzt, welches den Pferdezüchtern des hiesigen Regierungs-Departements, welche von den in gedachten Stationen aufzustellenden Beschälern Gebrauch machen wollen, mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß die Stationen zu Neuhardenberg für jetzt gar nicht, die zu Amt Wollup wahrscheinlich auch nicht wird besetzt werden, weil von den dort aufgestellt gewesenen Hengsten wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

264. d. Januar.

Der bisherige Bau-Conducteur Leipold zu Müllrose ist zum Bauinspector am Friedrich Wilhelms-Kanal bestellt worden.

Frankfurth a. d. O, den 11ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth 787. Dezember.

Der Schulamtspräparande und gewesene Feldküster Gottschalck zu Züllichau ist in der mit ihm am 14ten Dezember v. J. angestellten Prüfung für tüchtig zur Uebernahme eines Lehramtes bei einer Elementarschule befunden worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Andreas Reyer, welcher im Juni 1807. eine Ladung Wein für Rechnung französischer Militair-Behörden von Stettin nach Bromberg und Warschau geführt, jedoch die bedungene Fracht, auf welche gegenwärtig 149 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. angewiesen worden sind, von jenen Behörden nicht erhalten hat, wird hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Summe bei mir zu legitimiren.

Berlin, den 19ten Januar 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Die

Zinszahlung auf Kurmärkische Obligationen.

Die Zahlung der am 1sten November 1820. fällig gewesenen halbjährigen Zinsen wird für den Zinsschein No. 17. im Landschaftshause, Spandauer Straße No. 59. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in alphabetischer Ordnung erfolgen, nämlich:

vom 5ten bis 9ten Februar incl. für die Obligationen A. C. D. E F.
vom 12ten bis 16ten Februar incl. für die Obligationen G. H. I. K. L. M.
vom 19ten bis 23sten Februar incl. für die Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.
vom 26ten Februar bis 2ten März incl für die Obligationen V. W. X Y. Z AA.

Die Gold-Zinsen für die Obligationen B. und Bb. werden während des ganzen Zeitraums gleichzeitig gezahlt, der Thaler mit 2 Groschen Agio in Courant.

Ein Jeder wird ersucht, seine Zinsscheine nach Litt. und Nummern in der Reihefolge geordnet, und mit einer summirten Nachweisung einzureichen, in welcher Name und Wohnung zu verzeichnen; auch einem einzelnen Zinsschein ist ein Umschlag mit der erwähnten Bemerkung und Angabe der Litt. und No. beizufügen.

Die Inhaber derjenigen Obligationen und Interimsscheine, denen die Ausreichung der Coupons, wegen der noch nicht erfolgten Auseinandersetzung mit der Altmark bisher verweigert worden, und welche die Zinsen seit 1sten Mai 1818. nur gegen Abstempelung der Dokumente erhalten haben, werden ersucht, in den Tagen vom 5ten bis 10ten März ihre Dokumente ebenfalls mit einer Nachweisung, worin Litt. und No. des Dokuments, so wie Name und Wohnung bemerkt seyn müssen, zur Abstempelung einzureichen, und dagegen die Zinsen vom 1sten Mai bis 1sten November 1820. in Empfang zu nehmen.

Die Ausreichung von Zinsscheinen kann während der Dauer der Zinszahlung nicht erfolgen; nach dem 10ten März findet jedoch dieselbe jeden Montag Vormittag statt, an welchem Tage dann auch die aufgerufenen während der fünfwöchentlichen Zahlung nicht präsentirten Zinsscheine realisirt werden können.

Für die Obligationen W. 5355. bis 5489. 5510. bis 5533. Bb. 5311. bis 5314. 5508. 5509. 5544. bis 5549. werden, wegen des noch bestehenden Pfandverhältnisses, weder Coupons ausgereicht, noch Zinsen gezahlt.

Berlin, den 23sten Januar 1821.

Kriegesschulden-Kommission für die Kurmark.

Bekanntmachung wegen Verwendung von 3 Millionen Thalern in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsschuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöch-

höchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820 Nro. 2. Seite 11. §. V. der Geſetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals beſtimmt iſt), auch die Ausſicht auf anſehnlichen Gewinn zu eröffnen, iſt eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldſcheine durch die nachſtehende Allerhöchſte Cabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldſcheine mittelſt Meiner an Sie heute erlaſſenen Ordre genehmigt habe, ſo beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung deſſelben. Die weiteren Geſchäfte, wohin beſonders die Ausfertigung der Prämienſcheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müſſen ihres Umfangs wegen von einer beſondern Commiſſion bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorſitze aus dem

Geheimen Juſtizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayſer und
Rechnungsrath Wollny

beſtehen ſoll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7ten Auguſt 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präſidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geſchrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldſcheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Dieſe Staats-Schuldſcheine werden theils aus den in den Staats-Kaſſen befindlichen, und theils durch Ankauf von Beſitzern ſolcher Staats-Papiere beſchafft. Daß ſolche ſämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Geſetzſammlung Nr. 2. S. 17) angegebenen Summe der conſolidirten Staatsſchuld begriffen ſind, wird durch das nachſtehende Atteſt der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden bekundet:

Abſeiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, atteſtirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldſcheine, auf welche nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten Auguſt d. J. Prämien vertheilt werden ſollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieſes Jahres, Geſetzſammlung von 1820 Seite 17 ſpezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Geſetze von eben dieſem Tage §. 11. und nach dem von uns geleiſteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich

aber

aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Lit. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12ten August 1820.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

. . ( ) Prämien-Schein No. . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über
100 Rthlr. Preuß. Courant.
No.... Litt. ..

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer .... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungsgebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfang der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staatsschuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser Gebrüder Benecke in Berlin,

M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurth a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget, und vom 1sten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons bei der Prämien Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Rthlr. und darüber, an die Innhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und

der

der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Rthlrn. nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Kölnische Mark fein zu 14 Rthlr. gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verlooſung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den

zur

gen Bestimmungen der Schulordnungen, Reglements und sonstigen Vorschriften, welche für die Schüler der Anstalt bestehen, sowie den Anordnungen der Lehrer, welche diese in Ausübung ihrer Befugnisse treffen, genau und willig zu befolgen und den Verfügungen der Schule

Ferner verpflichtet sich der Schüler, die Schule nur nach vorheriger Anzeige und Erlaubniß seiner Eltern oder deren Stellvertreter zu verlassen, und diese Erlaubniß nur in dringenden Fällen zu erbitten. Ebenso verpflichtet sich der Schüler, nur auf Verordnung seiner Eltern oder deren Stellvertreter, oder in dringenden Fällen auf eigene Verantwortung, Privatstunden zu nehmen, und diese Verordnung oder Verantwortung dem Ordinarius der Klasse vorzulegen.

Endlich verpflichtet sich der Schüler, die Schule nur nach vorheriger Anzeige und Erlaubniß derselben Personen wie oben, oder auf eigene Verantwortung zu versäumen.

Berlin, den [illegible] August 1865.

Wenzel Hensel, Director der Königlichen Realschule.

Unterschrift des Schülers.

Unterschrift des Vaters oder Vormundes.

Relative Notenübersicht — Mai.

Namen der Schüler.	Betragen.	Fleiß.	Ordnung.	Aufmerksamkeit.	Fortschritte.	Kenntnisse.	Gesammtnote.	Versäumte Stunden.	Bemerkungen.
Ahlemann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bachmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bartsch	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bauer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bergmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bernhard	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bernstein	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bertram	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bielefeld	1	1	1	1	1	1	1	0	
Blumenthal	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bodenstein	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bohnstedt	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bolle	1	1	1	1	1	1	1	0	
Borchardt	1	1	1	1	1	1	1	0	
Brandt	1	1	1	1	1	1	1	0	
Brauer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Brehmer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Brinkmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bruhn	1	1	1	1	1	1	1	0	
Buchholz	1	1	1	1	1	1	1	0	
Bürger	1	1	1	1	1	1	1	0	
Burmeister	1	1	1	1	1	1	1	0	
Cohn	1	1	1	1	1	1	1	0	
Conrad	1	1	1	1	1	1	1	0	
Dahlmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Dietrich	1	1	1	1	1	1	1	0	
Dreyer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Ehrlich	1	1	1	1	1	1	1	0	
Engelhardt	1	1	1	1	1	1	1	0	
Fischer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Fleischer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Franke	1	1	1	1	1	1	1	0	
Friedländer	1	1	1	1	1	1	1	0	
Friedrich	1	1	1	1	1	1	1	0	
Gebhardt	1	1	1	1	1	1	1	0	
Gerlach	1	1	1	1	1	1	1	0	
Gerstenberg	1	1	1	1	1	1	1	0	
Gottschalk	1	1	1	1	1	1	1	0	
Grabow	1	1	1	1	1	1	1	0	
Grimm	1	1	1	1	1	1	1	0	
Grunow	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hahn	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hartmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Heinrich	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hellmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hermann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hertzberg	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hoffmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Hohlfeld	1	1	1	1	1	1	1	0	
Jacobi	1	1	1	1	1	1	1	0	
Jacobsohn	1	1	1	1	1	1	1	0	
Jahn	1	1	1	1	1	1	1	0	
Kaiser	1	1	1	1	1	1	1	0	
Kaufmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Kirchhoff	1	1	1	1	1	1	1	0	
Klein	1	1	1	1	1	1	1	0	
Koch	1	1	1	1	1	1	1	0	
Kohlmann	1	1	1	1	1	1	1	0	
Krause	1	1	1	1	1	1	1	0	
Krüger	1	1	1	1	1	1	1	0	
Kühn	1	1	1	1	1	1	1	0	
Lange	1	1	1	1	1	1	1	0	
Lehmann

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 3. Ziehung am 1. Juli 1822.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.
Anfang der 4. Ziehung am 2. Jan. 1823.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 5. Ziehung am 1. Juli 1823.			
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 6. Ziehung am 2. Jan. 1824.			
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.
Anfang der 7. Ziehung am 1. Juli 1824.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 8. Ziehung am 2. Jan. 1825.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	" " "	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9. Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 10. Ziehung am 2. Jan. 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar.
2te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	" "
3te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	" "
4te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	" "
5te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	" "
6te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	" "
7te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	" "
8te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	" "
9te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	" "
10te	"	20,000	"	"	991,200	"	" "

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,500 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

In Verfolg des Publikandums vom 24sten August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1sten Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staatsschuldscheinen an die Unternehmer ausgegeben und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden.

Die Prämien-Vertheilungs-Kasse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet, und mit dem 24sten d. M., die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24sten August

August v. J. damit verbundene Disconto-Kasse aber am 1sten Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Kasse an die Haupt-Seehandlungs-Kasse geleistet werden.

Berlin, den 5ten Januar 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 20sten d. M. werden die im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unrichtig angegebenen Getraidepreise zu Arnswalde im Monat Dezember v. J. nunmehr dahin berichtigt, daß 1) der Scheffel Weitzen nicht wie dort angegeben ist, 3 thlr., sondern 1 thlr. 15 gr.; 2) der Scheffel Roggen nicht 1 thlr. 14 gr., sondern 22 gr.; 3) der Scheffel kleine Gerste nicht 1 thlr. 8 gr., sondern 16 gr.; 4) der Scheffel Hafer nicht 1 thlr., sondern 12 gr. 7 pf.; 5) der Scheffel Erbsen nicht 2 thlr. 6 gr. 6 pf., sondern 1 thlr.; 6) der Scheffel Kartoffeln nicht 9 gr., sondern 9 gr. 2 pf.; 7) der Centner Heu nicht 1 thlr., sondern 12 gr.; 8) das Schock Stroh nicht 8 thlr., sondern 4 thlr. 4 gr. 7 pf. im Marktverkehr gegolten habe.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 75r. Januar.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Christian Terske vom 1ten Bataillon des 14ten Infanterie-Regiments ist seit dem 10ten Januar d. J. aus der Garnison Königsberg i. d. N. desertirt. Alle Polizeybehörden werden aufgefordert, auf den ꝛc. Terske zu vigiliren, wenn er sich betreten läßt, ihn zu arretiren und an das Bataillon nach Königsberg i. d. N. mittelst Transports abliefern zu lassen, uns aber in diesem Falle sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Musketier Christian Terske ist etwas pockennarbig, hat gesunde Gesichtsfarbe, blondes beschnittnes Haar, hellgraue Augen, gewöhnliche Nase, Mund

Mund und Stirn, ohne Bart, unterſetzter Statur. Er war mit einem dunkelblauen tuchnen Ueberrock mit blau überzogenen Knöpfen, darunter einer dunkelblauen Jacke, weißgrauen langen Hoſen, militairiſchen Schuhen, rundem Hut, weißwollnen Fingerhandſchuhen, ſchwarzzeugnem Halstuche bekleidet. Beſondere Kennzeichen hat er keine. Seinem Vorgeben nach, ſoll er die fallende Sucht periodenweiſe haben.

Steckbrief. In verwichener Nacht iſt der unten bezeichnete, Diebſtahls halber hier verhaftete George Torrack aus dem Gefängniſſe entſprungen. Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu laſſen.

Drieſen, den 26ſten Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der George Torrack, aus Dratzig in Weſtpreußen gebürtig, iſt 22 bis 23 Jahr alt, 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, geſunde, braune Geſichtsfarbe, graue Augen, und an der linken Hand einen krummen Zeigefinger; ſpricht polniſch und nur gebrochen deutſch. Er war mit zwei blauen Tuchjaken, zwei dergleichen Weſten mit metallnen Knöpfen, einem Paar langen leinenen, und darunter mit einem Paar langen grauen Tuchhoſen, auch Stiefeln und rundem Hut bekleidet.

Verlorner Paß 1ſte Abt. 423. Januar. Der Tuchmachergeſelle Ferdinand Kalow aus Beeskow hat ſeinen im Oktbr. v. J. von der Polizeidirektion in Halberſtadt auf 6 Monate ausgeſtellten Reiſepaß am 19ten v. M. v. J. auf der Straße von Vetſchau nach Cottbus verloren, und wird daher dieſer Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 6.

Ausgegeben den 7ten Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 22. Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahre 1813 und 1814 zur Bestreitung dringender Kriegeskosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangsanlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5ten Februar 1816 das Nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staatsschuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetzsammlung No. 632. enthaltene allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten November 1820 ergangen.

Nach Anleitung derselben werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangsanlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Hauptverwaltung schriftlich mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente zu melden, wenn diese verloren, zerstöhrt oder verlegt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätestens

„ultimo Junius 1821"

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staatskassen, so, daß mit dem 1sten Julius 1821 alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814 ausgeschrie-

geschriebene Zwangsanleihe, in so fern sie auf die bezeichnete Art nicht gekennd gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20sten Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 23. Verbot des Einlasses und Verkaufs mehrerer Geheimmittel. 1ste Abt. 91. Januar.

Durch einen Erlaß der Königl. Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Finanzen vom 22sten Dezember pr. ist der Eingang der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen, und der Müllerschen Fiebertropfen, als schädliche und gefährliche Geheimmittel, in die preußischen Staaten, für jetzt und für die 5 folgende Jahre verboten worden. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird den Polizeibehörden und Steuerbeamten zugleich aufgegeben, darüber zu wachen, daß diese Geheimmittel nirgends in den preußischen Staat eingelassen und verkauft werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 2. Vom 1sten Januar d. J. ab ist die Verwaltung des Kriminal-Kostenfonds wiederum von der Königl. Regierung übernommen worden. Die Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, mit ihren Gesuchen wegen Erstattung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen, aus dem Malefizfonds, sich künftig an die Königl. Regierung zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik.

2te Abt. 674 b. Januar. Der durch den Tod des Oberförsters Mendte erledigte Forstdienst zu Colm, in der Forstinspektion Senftenberg, ist auf den Grund des Ministerialreskripts vom 6ten d. M. dem Förster Schnabel zu Forst, Revierverwaltung Schönborn, verliehen worden, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei

Bei der am 5ten Januar d. J. veranstalteten theologischen Prüfung sind die Kandidaten

Ludwig Otto Theremin zu Berlin, und Johann Friedrich Thiele, Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasio daselbst,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 20sten Januar 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der, nach dem diesjährigen Kalender auf den 11ten April fallende sogenannte Frühjahrs-Jahrmarkt zu Sonnenburg ist, wegen des Zusammentreffens mit andern Jahrmärkten der benachbarten Städte, auf den 16ten April d. J. verlegt worden. verlegt d. 23. Januar.

Frankfurth a. d. O, den 25sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der ehemalige Soldat Jakob Friedrich Ganson, aus Dorpat in Rußland, wegen Paßverfälschung und verbotener Rückkehr in die Preuß. Staaten zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, ist am 28sten v. M. Abends 7 Uhr aus dem hiesigen Stadtgefängnisse entsprungen. Steckbrief.

Alle resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Ganson, als einen sehr gefährlichen Menschen, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherem Geleite an uns abliefern zu lassen.

Friedeberg, den 1sten Februar 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Jakob Friedrich Ganson, welcher sich sonst auch Sarfe zu nennen, und für einen Jäger auszugeben pflegt, ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, lutherischer Religion, hat schwarz und grau gemischtes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, großen Mund, schwarzen Bart, kleine Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gerade Gestalt und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit einem grün tuchnen Ueberrock, gelb kattunener Weste, hellgrauen Kasimirbeinkleidern, rothem Halstuche mit weißen Blumen, Schnürstiefeln und rundem Hut bekleidet.

Am

Steckbrief. Am 27sten d. M. hat sich der seit beinahe einem Jahre hier in Arbeit gestandene, unten näher signalisirte Bäckergesell Carl Groß aus Leipzig von hier entfernt. Da sich derselbe jedoch einer beabsichtigten Brandstiftung verdächtig gemacht hat, so ist uns an der Wiedererlangung desselben gelegen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle resp. Behörden, auf den Entwichenen sorgfältig zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Neudamm, den 30sten Januar 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Carl Groß ist ungefähr 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Leipzig gebürtig, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, längliches Kinn und Gesicht, bleiche und etwas ins gelblich fallende Gesichtsfarbe, schlanke Statur. Die Kleidung desselben bestand in einem braun tuchnen Ueberrocke, einer Weste von schwarz gestreifter Wolle in gelbem Grunde, grau melirten Pantalons, an jeder Seite mit grauem Bande besetzt, und einem runden Hute. Derselbe führt übrigens ein Wanderbuch bei sich, welches jedoch schon seit beinahe einem Jahre nicht visirt worden.

Verlorner Reisepaß. Der Garnwebergesell Michael Görke, aus Gumbinnen gebürtig, hat seinen unterm 10ten Oktober 1820 vom Königl. Landräthl. Amte zu Pilkallen ausgestellten und bis zum 1sten März d. J. gültigen Reisepaß angeblich zu Landsberg a. d. W. verloren, weshalb dieser Paß, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Sonnenburg, den 24sten Januar 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 7.

Ausgegeben den 14ten Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 24. 1ſte Abt. 1093. Januar.

Unterm 6ten Dezember 1819. (Amtsblatt für 1819. Stück 51. No. 250.) haben wir den Landwirthen, welche ſich für die von uns beabſichtigte Errichtung einer Hagelſchadenverſicherungsanſtalt intereſſirt hatten, bekannt machen müſſen, daß die Anſtalt wegen Mangel an Theilnahme nicht eröffnet werden könne. Unſere Hoffnung, im Vaterlande eine ſolche Anſtalt begründet zu ſehen, iſt nun von einer andern Seite her erfüllt worden, denn es iſt eine allgemeine Hagelſchaden-Aſſekuranzſozietät zu Halberſtadt im Jahre 1820. gegründet worden, welche am Schluſſe des Jahres 1820. ſchon eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern zählte, und die Summe von 746,900 Thlr. 14 Gr. verſichert hatte. Bei dieſer Anſtalt, welche auf ſehr liberalen Grundſätzen beruht, können Landwirthe des In- und Auslandes ihre Saaten verſichern, und wir erfüllen ſehr gern den Wunſch der Direktion derſelben, die Exiſtenz der Anſtalt auch zur Kenntniß der Einſaſſen unſers Verwaltungsbezirks zu bringen. Wir haben die Direktion zu Halberſtadt erſucht, eine Anzahl Exemplare von den gedruckten Statuten der allgemeinen Halberſtädtiſchen Hagelſchadenaſſekuranz-Sozietät den Buchhandlungen hier, zu Züllichau und zu Sorau zu übergeben, damit ein Jeder ſich dieſelben zu dem Preiſe von 4 Gr. anſchaffen, und ſich von den Grundſätzen unterrichten kann, nach welchen die Verſicherung und Entſchädigung erfolgt.

Frankfurth a. d. O., den 31ſten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 25. Ueber den Unterhalt der Gensd'armerie.

Nach allerhöchſter Beſtimmung ſoll die neue Organiſation der Gensd'armerie in Folge des Geſetzes vom 30ſten Dezembr. 1820. mit dem 1ſten März d. J. in Wirkſamkeit treten. Bis dahin muß daher auch der ordinäre Servis ſowohl

rte bis zum Eintritt der neuen Organisation. 1ste Abth. 30. Februar.

sowohl, als der Hülfsservis, welchen die Communen der Gensd'armerie gezahlt haben, noch weiter gezahlt werden, und die Magistrate derjenigen Orte, wo Gensd'armen stationirt sind, haben daher die Liquidationen über den ordinären Servis sowohl, als über den Hülfsservis, nach den bisherigen Sätzen angelegt, an uns bis Ende Febr. d. J. einzusenden, damit deren Festsetzung und Anweisung auf unsere Hauptkasse verfügt werden kann.

Mit dem 1sten März l. J. hören dagegen alle Servislzahlungen an die Gensd'armerie gänzlich auf.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 3. Sämmtlichen Untergerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Meilengebühren für Bothen in fixirtem Gehalt zwar mit 3 Gr. sowohl für Hin- als Rückreise liquidirt werden können, dagegen aber wenn der Bothe mehrere Insumationen auf einer Tour abgemacht hat, nicht für jede Citation die vollen Meilengelder angesetzt werden können, vielmehr müssen solche auf die einzelnen Partheien repartirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. 4. Bei Dienstreisen der Justiz Offizianten mit der gewöhnlichen Post können keine Trinkgelder für die Postillone liquidirt werden. Dies wird in Gemäßheit des Reskripts vom 1sten Sept. 1820. hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 5. Es wird das Reskript vom 27sten Juni 1815. dem Publiko in Erinnerung gebracht, wonach alle an das Depositorium einzusendende Gelder mittelst Eingabe an das Gericht und nicht an einzelne Offizianten, zu deren unnöthigen Belästigung, abgegeben werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. 6. Es sind mehrere Untergerichte, denen die Regulirung des Hypothekenwesens der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen geistlichen Grundstücke delegirt worden ist, mit den ihnen zur Pflicht gemachten Berichten über den Fortgang dieses Geschäfts im Rückstande geblieben. Um ihnen die Kosten der spezellen Aufforderung zu ersparen, werden dieselben hierdurch angewiesen, ohnfehlbar binnen

binnen 4 Wochen anzuzeigen, wie weit sie mit dem Regulirungs-Geschäft vorgeschritten sind.

Mehrere Gerichte beabsichtigen, nach ihren Anzeigen, das Aufgebot der Realprätendenten bis zur erfolgten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auszusetzen, und sodann das zur Anlegung der Hypothekenbücher über die bäuerlichen Besitzungen zu erlassende Aufgebot damit zu verbinden. Nach dem ergangenen Ministerial-Reskript vom 8ten Septbr. 1820. (Jahrbücher B. 16. S. 70.) bedarf es aber zur Anlegung der Hypothekenbücher der durch die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in das Eigenthum der Besitzer übergegangenen laßbäuerlichen Grundstücke, keiner vorgängigen Edikal-Citationen, und werden daher jene Gerichte nunmehr ohne Anstand mit der Regulirung des Hypothekenwesens der geistlichen Grundstücke vorzuschreiten haben, wobei sie nochmals auf die Publikanda vom 20sten Novbr. und 16ten Sept. v. J. (Amtsblatt S. 304. und 380.) aufmerksam gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Kollaborator am Joachimsthalschen Gymnasio, D. Emil Heinrich Snithlage, ist zum Professor und Mitgliede des Concilii Professorum dieser gelehrten Schule ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 1sten Februar 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Stadtrichter Stenigke zu Züllichau ist als Rath zum Landgericht zu Aachen und der Aktuarius Tirpitz zu Sonnenburg als Registratur-Assistent zum hiesigen Land- und Stadtgericht versetzt. Der Executor Sievert beim hiesigen Land- und Stadtgericht ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung. 2. Abt. 105. d. Januar.

Des Königs Majestät haben dem Oberförster Wagener zu Grünhaus, Forst-Inspektion Senftenberg, wegen seiner bisher vorzüglich gut geleisteten Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse allergnädigst zu ertheilen geruhet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

1ste Abtheil. Februar.

Der Prediger Leißner zu Billendorf iſt den 6ten Januar d. J., der Hofprediger und Superintendent Herrofee zu Züllichau den 8ten ejusd., der Prediger Stange zu Steinitz und Welze den 13ten ejusd. und der Küſter und Schullehrer Zimmermann zu Drachhauſen den 17ten ejusd. geſtorben.

Frankfurth a. d. O. den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Schiffer Andreas Reyer, welcher im Juni 1807. eine Ladung Wein für Rechnung franzöſiſcher Militair-Behörden von Stettin nach Bromberg und Warſchau geführt, jedoch die bedungene Fracht, auf welche gegenwärtig 149 Rthlr. 20 Gr. 7 Pf. angewieſen worden ſind, von jenen Behörden nicht erhalten hat, wird hierdurch aufgefordert, ſich zur Empfangnahme dieſer Summe bei mir zu legitimiren.

Berlin, den 19ten Januar 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preiſen in den Kreisſtädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro Januar 1821.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe pro Scheffel: Weizen			Roggen			Gerſte: Große			Gerſte: Kleine			Hafer			Erbſen			Kartoffeln			Rauchfutter: Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf	rtl	gr	pf
1	Arnswalde	1	14	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	10	—	—	21	—	—	9	2	—	12	—	4	2	3
2	Cottbus	2	4	6	1	4	—	1	—	6	—	—	—	—	19	—	2	2	6	—	11	—	—	—	—	—	—	—
3	Croſſen	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	17	—	—	14	6	1	9	—	—	9	—	—	19	—	5	—	—
4	Cüſtrin	1	22	—	—	19	1	—	15	9	—	—	—	—	11	3	1	12	7	—	6	4	—	—	—	2	15	—
5	Frankfurth	1	16	5	—	20	4	—	17	9	—	16	9	—	13	—	1	9	9	—	6	10	—	15	3	3	11	—
6	Friedeberg	1	22	7	—	22	3	—	—	—	—	16	—	—	16	—	1	—	—	—	8	—	—	12	—	6	—	—
7	Guben	1	23	6	—	23	—	—	23	—	—	21	—	—	15	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	6	—	1	4	—	7	12	—
9	Kalau	2	—	—	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	16	—	2	16	—	—	12	—	—	—	—	8	—	—
10	Königsberg	1	14	10	—	20	—	—	15	8	—	15	6	—	10	7	1	3	10	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	16	9	—	19	9	—	17	2	—	13	8	—	11	2	1	1	10	—	8	—	—	13	6	3	18	—
12	Lübben	1	21	—	—	23	4	—	20	6	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	20	—	—	22	—	—	19	—	—	—	—	—	16	—	2	—	—	—	10	—	—	20	—	5	—	—
14	Soldin	1	14	6	—	25	1	—	16	—	—	—	—	—	12	—	1	5	—	—	8	—	—	15	—	4	—	—
15	Sorau	2	2	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	17	—	1	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
16	Soremberg	2	14	—	1	6	—	1	3	—	—	—	—	—	20	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Zielenzig	1	23	—	—	21	9	—	16	7	—	—	—	—	9	9	1	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	20	6	—	22	6	—	—	—	—	18	—	—	14	—	1	5	—	—	8	—	1	—	—	—	—	—

Der Krüger Gottfried Groß hat der Kirche zu Trebitz ein schwarzes Taufsteintuch mit weißen Franzen besetzt, der Hufschmidt Heckendorff in Tucheband der dortigen Kirche einen gläsernen Kronenleuchter, und eben so der Küster Gerstmeyr derselben Kirche ein Altarpult mit grünsammtener Bekleidung geschenkt. 1. Abt. 54. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Oberlehrer am Königl. Seminare in Neuzelle Herr Hientzsch hat den 1sten Heft einer Sammlung von 28 alten und neuen geistlichen Liedern und kleinen Motetten zum Theil als Nachtrag vorzüglicher Choralmelodien zu Kühnau's Choralbuche herausgegeben, welche zum Gebrauche für Schulen, Kirchen, Singvereinen auf dem Lande und in kleinern Städten zweckmäßig eingerichtet worden und in der Hoffmannschen Buchhandlung zu Frankfurth a. d. O. für 12 gute Groschen, in Parthien zu 10 Stück aber für 9 gute Groschen zu haben ist. 1ste Abt. 012. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Das von dem Polizei-Direktor v. d. Heyde herausgegebene Repertorium der für die verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung im Preuß. Staate bestehenden Gesetze und Vorschriften in 3 Oktavbänden, bei Gebauer in Halle zu haben, ist jetzt von dem eigentlichen Ladenpreise von 7 Thlr. 12 Gr. auf 6 Thlr. pro Exemplar herabgesetzt worden, welches hierdurch denen zur Nachricht bekannt gemacht wird, die sich dasselbe anschaffen wollen. Anzeige wegen eines Buches. 1ste Abth. 6. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der aus Drewitz bei Cüstrin gebürtige ehemalige Landwehrmann Christian Friedrich Guhr ist durch ein kriegsrechtliches Erkenntniß, außer der sonstigen Bestrafung, noch für unfähig erklärt worden, das Bürgerrecht oder Grundeigenthum in den Preußischen Staaten zu erwerben, welches mit Bezug auf unsere Verfügung vom 18ten Juli 1812. (Amtsblatt Seite 397.) hierdurch zur Kenntniß der Kommunal- und Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht wird. Kriegsrechtliches Erkenntniß gegen den Christian Friedrich Guhr zu Neiße. 1ste Abt. 137. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch nochmals auf Anzeige

wegen eines Buchs. 1ste Abt. 644. Januar.

das jetzt in Berlin erscheinende und von der Redaktion desselben für 1 Rthlr. 8 Gr. jährlich zu beziehende Werk

„Allgemeiner Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge für den Preuß. Staat,"

aufmerksam gemacht und ihnen dessen Anschaffung eventualiter aus den Paßgebühren anempfohlen, da es in der That vielfachen Nutzen gewährt.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem mit dem Buchhändler Rauck geschlossenen Vertrage das allgemeine Landrecht auf Druckpapier 4 Thlr. 12 Gr., Mittelpapier 4 Thlr. 20 Gr., Schreibpapier 5 Thlr. 16 Gr.; das Register 1 Thlr. 12 Gr.; die Gerichts-Ordnung 2 Thlr. 18 Gr.; das Register 18 Gr.; der Anhang 8 Gr. in den hiesigen Buchhandlungen kostet.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Schmiedegesell Stephan Konrad Sticherling aus Schwaneberg bei Magdeburg gebürtig, hat seinen ihm im Monat Mai v. J. von der Polizeibehörde zu Goldberg in Schlesien ertheilten Reisepaß auf der Reise von Buckow hierher verloren, und wird dieser Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch amortisirt.

Müncheberg, den 7ten Februar 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der pensionirte Invalide Daniel Poßart, welcher bis ult. Dezbr. 1819. in dem Königl. Invalidenhause zu Strausberg gewohnt, hat seinen ihm in Wriezen a. d. O. unterm 1sten hujus ausgestellten Reisepaß auf seiner Reise von Wulkow hierher verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Müncheberg, den 7ten Februar 1821.

Der Magistrat.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung halten wir stets vorräthig: Nachweisungen des Betriebs der Brennereien, wovon das Buch 6 Gr., und einzelne Bogen 4 Pf. kosten.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1821.

Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 8.

Ausgegeben den 21sten Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 26. Die Einreichung der Vorspann Liquidationen betr. 1ste Abth. 49. Februar.

Die hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben mißfällig bemerkt, daß die Liquidationen über Vergütigung für den an die Truppen gestellten Vorspann so spät und so unregelmäßig eingehen. Wenn wir nun gleich die Herrn Landräthe bereits mehrmals angewiesen haben, die Vorspannliquidationen prompt an uns einzusenden, so finden wir uns doch veranlaßt, diese Anweisung hiedurch zu wiederholen und festzusetzen, daß die Liquidationen über den im laufenden Monat verabreichten Vorspann spätestens bis zum 15ten des folgenden Monats bei uns eingegangen seyn müssen, damit deren Betrag angewiesen werden könne.

Zugleich machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, die Kreis-Kassen darin besonders genau zu kontrolliren, daß sie die auf die Hauptkasse angewiesenen Vorspann-Vergütigungsgelder ohne Verzug erheben, die Auszahlung an die Vorspänner schleunig bewirken und die mit deren Quittungen versehenen Liquidationen sogleich an unsere Haupt-Kasse wieder einreichen, damit wir in den Stand gesetzt werden, die Liquidationen der höhern Behörde zur gehörigen Zeit vorzulegen.

Wir dürfen zwar voraussetzen, daß die Herrn Landräthe dieser Anordnung jederzeit prompt Folge leisten werden; sollte dieß jedoch verabsäumt werden, so werden wir uns genöthigt sehen, die Säumigen durch Ordnungsstrafe zu ihrer Pflicht zurückzuführen; so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß wenn die Anspänner durch solche Säumigkeit der ihnen gebührenden Vergütigung verlustig gehen sollten, wir den Säumigen zur Entschädigung der Anspänner anhalten müssen. Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Feuer-

No. 27. Feuer-Societäts-Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1820.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten, während des Zeitraums vom 1sten April bis mit 30sten September 1820, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

No.		Thlr.	Gr	Pf
1	dem Dorfe Altendorf, unter das Königl. Justizamt Kelbra gehörig, No. 116, 117, 118, und 119	475	—	—
2	demselben, No. 4	500	—	—
3	der Stadt Artern, No. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 13b, 14, 15, 16, 110, 150, 151 und 152 . . .	4925	—	—
	den Kommunen Artern, Reinsdorf und Schönefeld, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	39	11	—
4	dem Mühlberger Amtsdorfe Außig, No. 10, 13, 16, 17, 18 und 20	4865	2	6
	den Kommunen Außig, Schirmenitz, Paußnitz und Cavertitz, ingleichen der Stadt Mühlberg und dem Rittergute Dröschkau, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	139	7	—
5	dem Dorfe Briesen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 16	625	—	—
6	dem Beliziger Amtsdorfe Buchholz, No. 13 . . .	25	—	—
7	dem Mühlberger Amtsdorfe Burxdorf, No. 12 .	325	—	—
8	dem unter vorgenanntes Amt gehörigen Dorfe Coßdorf, No. 7 und 25	1600	—	—
	dem Rittergute Martinskirchen, der Gemeinde Lehndorf, der Gemeinde und einigen Einwohnern zu Coßdorf, so wie einem Individuo zu Möglenz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	37	18	—
9	der bei dem rothen Ochsen zu Dautzschen haltenden Elbschiffmühle, unter das Königl. Justizamt Torgau gehörig, No. 73	1087	12	—
10	der Stadt Delitzsch, No. 408	100	—	—
11	der Stadt Dobrilugk, unter dasiges Rentamt gehörig, No. 9	75	—	—
12	der Teichmühle bei Ebeleben, unter das Fürstlich Schwarzburgische Amt Ebeleben gehörig, No. 82	1450	—	—
	Latus	16269	2	6

No.		Thlr.	Gr	Pf.
	Transport	16269	2	6
13	dem Liebenwerdaer Amtsdorfe Gorden, No. 12, 13, 14 und 16	2250	—	—
	der Gemeinde und mehreren Einwohnern zu Gorden und der Gemeinde Sorno, wegen beschädigten Feuergeräths	149	—	—
14	dem Torgauer Amtsdorfe Großwig, No. 43 . . .	131	6	—
	der Gemeinde Klitzschen, wegen beschädigten Feuergeräths	2	16	—
15	der Stadt Guben, No. 6	100	—	—
16	dem Dorfe Heynersdorf, unter das Rittergut Kroppen gehörig, No. 22	1475	—	—
17	dem Dorfe Leimbach, unter dasiges Rittergut gehörig, No. 51 und 52	375	—	—
18	dem Dorfe Liebersee, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 10 und 13	1200	—	—
	der Stadt Belgern, dem Rittergute Dröschkau, den Kommunen Liebersee und Ammelgoßwitz, wegen Feuergeräthsschäden	48	23	—
19	dem Pfortaer Amtsdorfe Lißdorf, bei dem am 28sten Juni 1818 daselbst gewesenen Brande, No. 33	25	—	—
20	der Stadt Lübben, No. 318	125	—	—
21	dem Dorfe Malterhausen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 1[d]	300	—	—
22	dem Merseburger Amtsdorfe Meuschau, No. 34, 35 und 39	775	—	—
	der Gemeinde und einigen Einwohnern zu Meuschau, den Gemeinden Kötschen und Kreipau, ingleichen der Kommun Neumarkt, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	37	—	6
	dem Königl. Rentamte zu Merseburg, wegen des, bei dem am 7ten Juni 1819 im Dorfe Meuschau stattgefundenen Brande erlittenen Schadens am Feuergeräthe	68	5	4
23	dem Torgauer Amtsdorfe Mockrehna, No. 1, 2, 38 u. 47	747	12	—
	dem Polizeiamte zu Torgau, den Kommunen Doberschütz, Großwig, Melpitz, Mockrehna, Schöna, Staupitz, Wildenhain und Weidenhain, ingl. der, Kommun und einigen Einwohnern zu Audenhain,			
	10 * Latus	24078	17	4

No.		Thlr.	Gr	Pf.
	Transport	24078	17	4
	so wie mehrern Individuen zu Klitzschen, Langenreichenbach, Mockrehna, Strelln und Wildschütz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	175	3	8
24	demselben, No. 23	25	—	—
	der Kommun Grumbuch, wegen des beim Brande zu Mülverstädt am 19ten Oktober 1819 erlittenen Feuergeräthsschadens	7	8	—
25	dem Dorfe Neunheilingen, unter dasiges Rittergut gehörig, bei dem am 19ten September 1819 daselbst gewesenen Brande, No. 31 und 79	90	—	—
26	dem Dorfe Niederschmon, unter das Rittergut Oberschmon gehörig, No. 60 und 61	200	—	—
	der Gemeinde Leimbach, wegen beschädigten Feuergeräths	8	5	—
27	dem Dorfe Paußnitz, unter das Rittergut Leßnig gehörig, No. 14	700	—	—
	der Kommun Paußnitz, wegen Feuergeräthsschaden	24	10	—
28	der Elbschiffmühle bei Prettin, unter das Königl Justizamt Schweinitz gehörig, No. 2 des Anhangs	790	—	—
29	dem Dorfe Prußendorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 10	50	—	—
	den Kommunen Queß und Spören, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	16	3	—
	der Domaine Haynsburg, wegen des beim Brande am 14ten September 1819 zu Rippicha erlittenen Schadens am Feuergeräthe	80	6	—
30	der Elbschiffmühle bei Rosenfeld, unter das Königl. Justizamt Torgau gehörig, No. 55	1240	—	—
31	dem Dorfe Rothenberga, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 20 und 21	600	—	—
	der Gemeinde Billroda, wegen beschädigten Feuergeräths	7	7	—
32	dem Rittergute Saathayn, No. 1	868	8	—
	dem Rittergute Saathayn und der dasigen Kommune, ingleichen der Kommun Kotzschka, der Kommun und einigen Einwohnern zu Prösen, der Domaine und Kommun Krauschütz und einem Einwohner zu Dobra, wegen erlittener Feuergeräthsschäden .	120	8	6
	Latus	29081	4	6

No.		Thlr.	Gr	Pf.
	Transport	29081	4	6
33	dem Dorfe Schöna, unter das Königl. Justizamt Torgau gehörig, No. 10	345	—	—
34	demselben, No. 32	800	—	—
35	dem Städtchen Schönewalde, unter das Königl. Justizamt Schweinitz gehörig, No. 97	18	18	—
36	dem Dorfe Seega, unter das Fürstlich Schwarzburgische Amt Frankenhausen gehörig, No. 28 . .	1575	—	—
37	dem Torgauer Amtsdorfe Staupitz, No. 1	75	—	—
	einigen Einwohnern zu Reichenbach, wegen verlornen Feuergeräths	1	8	—
38	dem Torgauer Amtsdorfe Süptitz, No. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 75	4525	—	—
	dem Polizeiamte Torgau, den Gemeinden Großwig, Loßwig, Süptitz, Welsau und Zinna, so wie mehrern Einwohnern zu Süptitz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths . . .	162	20	—
39	dem Zeitzer Amtsdorfe Theißen, No. 26, 27, und 28	650	—	—
	den associirten Gemeinden Unterneffe und Kötzuln, den Gemeinden Brödiz, Kretzschwitz, Theißen und Wenda, so wie einigen Einwohnern zu Reußen, wegen erlittener Feuergeräthsschäden . . .	30	4	—
40	dem Dobrilugker Amtsdorfe Trebitz, No. 9 . . .	250	—	—
41	dem unter das Rittergut Schnaditz gehörenden Dorfe Wellaune, No. 1 und 39	1000	—	—
	dem Königl. Rentamte Düben, dem Rittergute Schnaditz und der Gemeinde Wellaune, wegen verlorner und beschädigter Feuergeräthschaften	23	9	—
42	dem Torgauer Amtsdorfe Wildenhayn, No. 13 .	256	6	—
	der Gemeinde und einem Einwohner zu Wildenhayn, wegen Feuergeräthsschaden	10	10	—
43	dem Dorfe Wittgendorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, No. 15	50	—	—
	der Kommun Wittgendorf, wegen beschädigter und verlorner Feuergeräthschaften	11	—	—
44	dem Freiburger Amtsdorfe Zeuchfeld, No. 36 . .	50	—	—
45	dem Eilenburger Amtsdorfe Zscheppelende, No. 27, 28, 29 und 30	1041	16	—
	Latus	39956	23	6

N°.		Thlr.	Gr	Pf.
	Transport	39956	23	6
	der Stadt Ellenburg und mehrern Einwohnern daselbst, der Kommun und einem Einwohner zu Sand, den Kommunen Rödgen, Thal, Weltewitz und Torgauer Steinweg, einigen Einwohnern zu Zscheppelende und Leipziger Steinweg, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	86	4	—
46	dem Dorfe Zwethau, unter das dasige Rittergut gehörig, No. 26	1050	—	—
	der Kommun und einigen Einwohnern zu Roseseld, wegen Feuergeräthsschaden	4	18	—
47	der Ober-Lausitzer-Brand-Versicherungs-Deputation, für die vom 1sten April bis mit 30sten September 1820 angezeigten Brandschäden überhaupt . .	8520	4	—
	Hierzu die Administrationskosten auf das halbe Jahr vom 1sten April bis mit 30sten September 1820	1500	—	—
	Ist also für den Termin Michaelis 1820 überhaupt die Summe von	51118	1	6

Von nur erwähntem Quanto der . . . . 51,118 Thl. 1 Gr. 6 Pf.
geht jedoch

1) nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub C der verbliebene Bestand von . 2,793 Thl. 4 Gr. 11 Pf.

2) die früher an ungewisse, bei der erfolgten Grenz-Regulirung aber an das Königreich Sachsen abgetretenen Ortschaften bezahlten und jetzt von gedachtem Königreiche restit. Immobiliar-Brandschäden-Vergütungen mit 8,823 „ 6 „ — „ 11,616 „ 10 „ 11 „

ab, und bleibt daher noch
auszuschreiben . . . . . 39,501 Thl. 14 Gr. 7 Pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 51,434,300 Thlr. ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brand-Versicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler Fünf und ein Bruchpfennig kommen.

Da

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10ten November 1784 Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königl. Preußischen Antheils der Oberlausitz, von 45,056,900 Thlr. Subscription 6 Pf. pro 25 Thlr., mithin	37,547 Thlr.	10 Gr. — Pf.
b) von dem Königlich Preußischen Antheil der Ober-Lausitz von 6,377,400 Thlr. Subscription nach 6 Pf. pro 25 Thlr. berechnet, eigentlich 5,314 Thlr. 12 Gr., weil aber derselbe zu den 1,500 Thlr. betragenden Administrations-Kosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . .	5128	12 4
überhaupt also .	42,675 Thlr.	22 Gr. 4 Pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Die Feuer-Societäts-Kassen-Beiträge sind übrigens auf die den betreffenden Gerichtsobrigkeiten besonders zugefertigt werdenden Intimationen zu bezahlen, auch diese Gelder längstens binnen Vier Wochen, von Zeit des Empfangs der Intimation, bei Vermeidung der im Mandate vom 10. Novbr. 1784 enthaltenen Pönal-Verfügungen, welche ohnfehlbar und ohne weitere Erinnerung zur Aufrechthaltung der durchaus nothwendigen Ordnung executirt werden müssen, in gesetzmäßigen Münzsorten, mittelst eines vorschriftsmäßig abgefaßten Einrechnungs-Registers, an die hiesige Feuer-Societäts-Kasse einzusenden. Hierbei ist allenthalben nach §. 32. bis mit 39. des Mandats vom 10. November 1784 und resp. nach §. 49. bis mit 53. der General-Verordnung vom 24. Oktober 1814 für die Niederlausitz zu verfahren, und dürfen daher Reste, außer bei Caducitäten, nicht vorkommen.

Merseburg, den 10ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

v. Schönberg.

E Bitte

über Einnahme und Ausgabe bei der

Bahnhof- und Güterexpedition					Einnahme.
nach dem Rechnungsbuche		nach der Monatsübersicht			
Mon.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mon. fl. kr.
Jänner	4	30	4	30	Jänner 4 30
Februar	5	15	5	15	Februar 5 15
März	6	45	6	45	März 6 45
April	7	20	7	20	April 7 20
Mai	8	10	8	10	Mai 8 10
Juni	9	30	9	30	Juni 9 30
Juli	10	40	10	40	Juli 10 40
August	11	50	11	50	August 11 50
September	12	60	12	60	September 12 60
October	13	70	13	70	October 13 70
November	14	80	14	80	November 14 80
December	15	90	15	90	December 15 90

Güter-Einnahme					Ausgabe.
nach dem Rechnungsbuche		nach der Monatsübersicht			
Mon.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Jänner	4	30	4	30	Jänner 4 30
Februar	5	15	5	15	Februar 5 15
März	6	45	6	45	März 6 45
April	7	20	7	20	April 7 20
Mai	8	10	8	10	Mai 8 10
Juni	9	30	9	30	Juni 9 30
Juli	10	40	10	40	Juli 10 40
August	11	50	11	50	August 11 50
September	12	60	12	60	September 12 60
October	13	70	13	70	October 13 70
November	14	80	14	80	November 14 80
December	15	90	15	90	December 15 90

Nord

Preis-Bulletin-Tafel für den Monat März 1870.

Gattung der Getreidearten nach weichen sie verkauft werden.	Höchster Preis nach Maß.	Mittlerer Preis nach Maß.	Niederster Preis nach Maß.	Name.	Getreide.	Mittlere Preise nach Maß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.
Weizen	6	30	6	20	6	25	Hektoliter	1	6	25
Korn	4	30	4	20	4	25	Hektoliter	1	4	25
Gerste	3	30	3	20	3	25	Hektoliter	1	3	25
Hafer	2	30	2	20	2	25	Hektoliter	1	2	25

Gattung der Getreidearten nach welchen sie verkauft werden.	Höchster Preis nach Maß.	Mittlerer Preis nach Maß.	Niederster Preis nach Maß.	Name.	Getreide.	Mittlere Preise nach Maß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.
Heu	4	30	4	20	4	25	Zentner	1	4	25
Stroh	3	30	3	20	3	25	Zentner	1	3	25
Erbsen	5	30	5	20	5	25	Hektoliter	1	5	25
Linsen	5	30	5	20	5	25	Hektoliter	1	5	25
Bohnen	5	30	5	20	5	25	Hektoliter	1	5	25

Balance.	Summarischer Betrag. Thlr.	Gr.	Pf.
Einnahme	94354	20	11
Ausgabe	71293	9	8
Bleibt Bestand	23061	11	3
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	13916	15	9
zugesetzt, und von dieser Summe an	36978	3	—
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden mit	34184	22	1
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	2793	4	11

welcher beim nächsten Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1820 von den angezeigten Brandschäden abgezogen werden wird.

Extrahirt Merseburg, den 10ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Vorstehendes Ausschreiben nebst Berechnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 28. Die Berechtigung der Scharfrichterei in Wriezen a. O. betreffend. 2te Abt 29ste Februar.

In Bezug auf die allgemeine Bekanntmachung vom 12ten März 1818, Amtsblatt No. 12. vom 25sten März 1818 pag. 82, über das Abledern des gefallenen Viehes, wird auf den Grund des Erbpacht-Contrakts zwischen der ehemaligen Churmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer und dem Scharfrichter Johann Christian Stückler zu Wriezen, über das Abdecken in den Wriezenschen oder Etablissements-Dörfern, vom 24sten April 1785 hierdurch bekannt gemacht, daß der Scharfrichter-Wittwe Stückler zu Wriezen in Ansehung der Dörfer und Ortschaften Neu-Treblin, Neu-Levin, Neu-Barnim, Burgwall, Neu-Kietz bei Freyenwalde, und jenseits der Oder Neu-Kietz, Neu-Medewitz, Neu-Reetz, Neu-Küstrinchen, Neu-Rüdnitz, Neu-Wustrow, Neu-Liezegöricke, Neu-Tornow und Neu-Gliezen mit dazu gehörigen Herrn-Wiese, das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Einwohner der vorbenannten Dörfer der Scharfrichterei zu Wriezen a. d. O. ihr gefallenes Vieh, (Schaafe ausgenommen) gegen das gewöhnliche Trinkgeld ansagen und überlassen, und haben sich also die Einwohner der vorgenannten Ortschaften, soweit solche zum hiesigen Regierungsbezirk gehören, hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 29. Wegen der mit dem 1sten März d. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Organisation der Gensd'armerie 1ste Abt 46. Februar.

Die durch das Edikt vom 30sten Dezember 1820 angeordnete neue Organisation der Gensd'armerie wird mit dem 1sten März d. J., allerhöchster Bestimmung gemäß, in Wirksamkeit treten. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die Verwaltungs-Behörden derjenigen Orte, wohin Gensd'armen werden stationirt werden und wo sich keine öffentlichen Magazine befinden, auf den §. 12. der Instruktion für die Gensd'armerie vom 30sten Dezember 1820. (Gesetzsammlung für 1821, Stück I. No. 636.) noch besonders aufmerksam, nach welchem sie gehalten sind, für die Verabreichung der Fourage gegen Erstattung des Marktpreises zu sorgen. Dieser ihnen auferlegten Verpflichtung müssen sie daher prompt nachkommen und den Gensd'armen nun Fourage von solcher Beschaffenheit verabreichen, wie das Fourage- und Grasungs-Reglement vom 9ten November 1788 und der Anhang dazu vom 3ten Februar 1796 bestimmt, d. h. der Hafer muß rein von Unkrautssämereien, nicht dumpfig seyn, und mindestens 45½ Pfund der Scheffel wiegen, das Heu muß gutes gesundes Pferdeheu und das Stroh Roggenstroh seyn, welches noch die Aehren hat. Die den Wachtmeistern und den berittenen Gensd'armen zu verabreichende Ration beträgt

3 Metzen Hafer
5 Pfund Heu und
8 Pfund Stroh.

Die

Ed Sheeran (born 17 February 1991) is an English singer-songwriter. Born and raised in Hebden Bridge, West Yorkshire, Sheeran began busking and performing in folk clubs at the age of 11. He released two extended plays (EPs) independently before signing with Asylum Records in 2011. His debut album, *+* (2011), reached number one in the UK and Ireland, and was followed by *x* (2014) and *÷* (2017), which topped charts worldwide. Sheeran's fourth album, *= (Equals)* (2021), also reached number one in the UK and Ireland. His fifth album, *Subtract* (2023), was released after a hiatus.

Sheeran's songwriting has been influenced by hip hop and R&B, and he has collaborated with artists in those genres, including Eminem, Pharrell Williams, Stormzy, and Chance the Rapper. He has also worked with Elton John, Taylor Swift, and Bruno Mars. Sheeran has received numerous awards, including four Grammy Awards, ten Brit Awards, and seven Ivor Novello Awards. He has been appointed an Officer of the Order of the British Empire (OBE) for his services to music.

Sheeran performing at the Wembley Stadium concert in June 2022.

Early life

Edward Christopher Sheeran was born on 17 February 1991 in Halifax, West Yorkshire, England. His father, John Sheeran, is a surveyor, and his mother, Imer, is a former art teacher. He has a younger brother, Matthew, and an older sister, Jessica. The family moved to Framlingham, Suffolk, when Sheeran was four years old, and later to Hebden Bridge, West Yorkshire, when he was 11.

Sheeran began busking in Hebden Bridge at the age of 11, playing cover versions of songs by artists such as Oasis and Nirvana. He attended Thomas Bennett Community College in Crawley, West Sussex, from 2005 to 2008, where he was bullied for his red hair and freckles. He left school at 16 to pursue a career in music.

Personal-Chronik.

Bei der am 5ten Januar d. J. veranstalteten theologischen Prüfung ist der Candidat Friedrich August Schulze zu Berlin für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 7ten Februar 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung einer statistisch-topographischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks. 1ste Abth. 5r. Dezember.

Bereits unterm 21sten April 1817 haben wir pag. 210 des Amtsblattes pro 1817 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie wir beabsichtigen, eine anderweite Auflage des damals herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisses in veränderter Form und in Verbindung mit der Bekanntmachung der nothwendigsten statistischen Nachrichten, besorgen zu lassen. Jetzt ist der Druck dieser anderweiten Auflage des Ortschafts-Verzeichnisses vom hiesigen Regierungs-Bezirk unter dem Titel:

„Topographisch-statistische Uebersicht, des Regierungsbezirks „Frankfurth a. d. O.; nebst einer Karte in Steindruck „4. 1820.

vollendet. Das Werk ist 53 Bogen stark, und enthält:

1) eine statistische Uebersicht, in Bezug auf die Bestandtheile, Lage, Gränzen, Größe, Einwohner, den Organismus der Verwaltung und die Eintheilung des Regierungsbezirks, nebst einigen Notizen über dessen Boden, Klima, Gewässer, Produkte und Gewerbefleiß;

2) ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften und einzeln gelegener Etablissements nach den Kreisen und in alphabetischer Ordnung, wobei in tabellarischer Form die Eigenschaft, das frühere Kreisverhältniß, die Zahl der Seelen und Feuerstellen, die Konfession, die kirchliche Verfassung und das Dominial-Verhältniß der Ortschaften und Etablissements angegeben sind;

3) ein alphabetisches Register.

Der Preis des Werks ist lediglich nach dem Kostenaufwande festgestellt, und beträgt daher nur:

a. für ein broschirtes Exemplar auf Druckpapier 1 Rtlr. 16 Gr., und

b. für ein broschirtes Exemplar auf Schreibpapier 1 Rtlr. 20 Gr. Cour.

Den Debit des Werks haben wir unserm Regierungs-Sekretair Trautschold übertragen, von welchem also die gewünschten Exemplare, jedoch jedenfalls mittelst portofreier Briefe und unter Einsendung des Geldbetrages, bezogen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 1525. Januar.

Der in der Tabelle der Getreide- und Rauchfutterpreise vom Monat October v. J. im 47sten Stück des vorjährigen Amtsblatts pag. 371. bei der Stadt Frankfurth durch einen Schreibfehler unrichtig auf 1 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf. angegebene Durchschnittspreis des Hafers wird hiermit auf „16 Gr. 3 Pf." berichtigt.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1820 betreffend.

Mit Bezug auf meine frühere Bekanntmachung zeige ich hiermit ergebenst an, daß das Sachregister zum Amtsblatte pro 1820 bereits gedruckt ist, und ausgegeben werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1821.

Sachse,
Königl. Professor und Regierungs-Sekretair.

Sicherheits-Polizei.

Verlorne Pässe. 1ste Abt. 1595. Januar.

Es sind 1) der vom Magistrat zu Calau unterm 28sten Dezember v. J. auf sechs Monat gültig ausgestellte, zuletzt in Görlitz visirte Reisepaß des Mauergesellen Franz Scholz aus Klein Oelse bei Ohlau in Schlesien, und 2) der des Oekonom Gotthilf Wilhelm Nischelsky aus Berlin, ausgestellt von der Polizeiintendantur daselbst unterm 9ten Oktober v. J. auf 4 Monat gültig und zuletzt im Dezember v. J. in Wriezen visirt, ersterer zwischen Guben und Neuzelle, letzterer zwischen Breslagk und Ratzdorff, Gubner Kreises, verloren gegangen. Diese Pässe werden daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 9.

Ausgegeben den 28sten Februar 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 2. enthält (No. 637) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten November 1820 die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

(No. 638) Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30sten Jan. d. J.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 51. Paßpolizei. 28te Abth. 17. Februar.

Aus mehreren Anzeigen hat sich ergeben, daß die Vorschriften der General-Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817 §§. 6. 7. 16. 23. und 32. von den Polizeibehörden nicht überall hinreichend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt werden, auch darauf, daß sie, wenn ihnen eine bestimmte Reiseroute vorgeschrieben ist, von derselben nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird. Da hierdurch nicht allein das Betteln, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird, so werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch aufgefordert, jenen Vorschriften jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und dadurch ernstlicher Rüge zu begegnen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 7.

Es sind noch mehrere Untergerichte und besonders Patrimonialgerichte mit den halbjährigen Berichten, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, im Rückstande; dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, diese Berichte spä-

spätestens binnen 8 Tagen bei 3 Rthlr. Strafe, welche nach Ablauf der Frist sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden wird, zu erstatten.

Frankfurth a. d O., den 17ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Prediger und Professor des Friedrich-Werderschen Gymnasii, August Wilhelm Spilleke, ist zum Direktor des hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasii und der Realschule ernannt, und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 15ten Februar 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

1ste und 2te Abtheilung Februar.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind 1) als Prediger und Schullehrer berufen worden: Der Kandidat Herr Oehme als Prediger zu Ratzdorf; und der Superintendent Herr Zedelt als Oberprediger zu Königsberg i. d. N.; der Küster und Schullehrer Herr Kopf als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Lauta; der Schullehrer Herr Hoffmann als solcher zu Seifersdorf; der Hospitalvorsänger Herr Schindler als wendischer Küster zu Lübben; der interimistische Schullehrer Herr Fink als Küster und Schullehrer zu Schönfließ; der Schulamtskandidat Herr Curas als Schullehrer zu Altzauche; der Schulamtskandidat Herr Klare als Schullehrer zu Eichholz; der Schulamtskandidat Herr Lehmann als Schullehrer zu Meuro; der Schullehrer Herr Urban als solcher zu Preylack; und der Schulamtskandidat Herr Noack als Schullehrer zu Görzig.

Als Prediger und Schullehrer sind confirmirt worden; Der Kandidat Herr Marquard als Pfarrer zu Neu-Mecklenburg; der Rector Herr Lehmann als Diaconus und Rector zu Schönfließ; der Oberlehrer an der Realschule des Waisenhauses zu Halle Herr Boche als Frühprediger und Rector zu Drossen; und der Subrector Herr Gündel als 2ter Prediger zu Woldenberg; der Schulamtskandidat Herr Böttcher als Kantor und Organist zu Drehna; der Seminarist Herr Mahlo als Schullehrer zu Ossagk; der Studiosus Herr Schneider als Rector zu Senftenberg; der Seminarist Herr Kiesel als Küster und Schullehrer in Raumerswalde; der Stadtmusikus Herr Pieske als Organist zu Zielenzig; der Schulamtspräparande Herr Bronscho als Schullehrer zu Brahmo; der Katechet Herr Heinrich als Schullehrer zu Zieckau; der Schullehrer Herr John als solcher zu Kolke und Erlendolz; der Schullehrer Herr Kall als solcher zu Kolkwitz; der Küster und Schullehrer Herr Kätzke als Küster und Schullehreradjunct zu Falkenhagen; der Schullehrer Herr Bleese als Küster und Schullehrer zu Neu-Meklenburg; der Schullehrer Herr Knobel

als

als Kantor und Schullehrer zu Klemzig und der Lehrer Herr Hussack als Schullehrer zu Ströbitz.

2) Als Magistratspersonen sind bestätigt worden: Der Bürgermeister Herr Müller zu Bernstein als solcher zu Müncheberg; der Kaufmann Herr Müller als Bürgermeister zu Bernstein; der Aktuarius Herr Hovelac als Kämmerer in Bärwalde; als unbesoldete Rathsherrn oder Rathmänner: der Garnweber Herr Korn zu Bärwalde; der Billeteur Herr Zander zu Crossen; der Stadtverordnete Herr Krause zu Neuwedell; der Bürger Herr Schälike zu Göritz; der Senator Herr Pollack zu Müllrose; der Tabacksspinnermeister Herr Walther zu Landsberg a. W.; der Schönfärber Herr Köppe zu Zielenzig; der Konditor Herr Stenger, Kalkbrenner Herr Friedrich, Kaufmann Herr Mehne und Gärtner Herr Zimmermann zu Cüstrin; der Stadtverordnete und Tuchmachermeister Herr Draeger zu Neuwedell; der Schornsteinfegermeister Herr Böttcher zu Schönfließ; der Apotheker Herr Wilms zu Arnswalde und der unbesoldete Rathsherr Herr Windel zu Züllichau auf anderweite 6 Jahr.

3) Als Feuer- und Wegepolizeikommissarien und deren Stellvertreter: Der Hauptmann Herr v. Schlieben zu Oderin für den 6ten Bezirk des Luckauer Kreises; der Oekonom Herr Süßkow zu Zohlow als Stellvertreter des 3ten Bezirks im Frankfurter Kreise; der Bürgermeister Herr Herrmann zu Senftenberg als Kommissarius des 9ten Bezirks im Kalauer Kreise; der Lehnschulze Herr Pauly zu Oetscher als Kommissarius des 6ten Bezirks, der Oekonomieinspector Herr Mathias zu Kohlow als Kommissarius des 3ten Wege- und 5ten Feuerpolizei-Bezirks und der Bürgermeister Herr Jacobi zu Göritz als Kommissarius des 6ten Wege- und 7ten Feuerpolizei-Bezirks im Frankfurther Kreise.

4) Als ausübender Arzt ist approbirt worden: Der Doctor Herr Läscher zu Lübben.

5) Als ausübender Wundarzt und Operateur zu Buckow der Kandidat der Chirurgie Herr Kobi.

6) Als Apotheker: Die Kandidaten der Pharmacie Herr Lipke zu Triebel und Herr Wilhelm Brunn zu Sorau.

7) Als Forstbediente sind angestellt worden: Der Feldjäger Herr Kreth als Oberförster zu Braschen; der invalide Oberjäger Herr Loffert als Unterförster zu Spiegel; der invalide Gardejäger Herr Schönknecht als Unterförster zu Alt-Golm; der invalide Feldjäger Herr Schönrock als Unterförster zu Fahlenwerder und der invalide Feldjäger Herr Sasse als Unterförster zu Grünentisch. Versetzt sind worden: Die Unterförster Herr Lehmann nach Schwarzheide, Herr Klawe nach Pollenzig, Herr Linke nach Tornow, Herr Wagener nach Forst, Herr Zinke nach Priesen und der Zeichenschläger Pech als Waldwärter nach Fischwasser.

8) Als Grabenmeister in Adl. Neu-Reetz Gottfried Grunow als Chausseewärter in Lojan auf der Breslauer-Straße, zwischen Crossen und Grünberg, der

inva-

Invalide Grenadier Burdack; der Amtsdiener Lehmann in Guben auch interimistisch als solcher zu Schenkendorf, und der Invalide Woyte als Chausseewärter zu Plaue bei Crossen. Dem Chaussee-Einnehmer Herrmann in Groß Lessen ist die Erhebung der Chaussee-Gefälle von Groß Lessen nach Görsdorf übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bereits durch die im Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung vom 31. März v. J. sind die, ihrem Aufenthalte nach, unbekannte Schiffer, welche im Jahr 1812. für französische Rechnung größtentheils von Danzig und Elbing aus, Wassertransporte bewirkt und daher aus dem, französischer Seits gezahlten Aversional-Fonds, Vergütungen zu fordern haben, eingeladen worden, sich bei der unterzeichneten Regierung zu melden und sich zum Empfang der hier bereit liegenden Vergütungen zu legitimiren.

Nur theilweise ist diese Aufforderung befolgt, so daß noch eine Anzahl von Vergütungs-Posten nicht hat ausgezahlt werden können, weil die Interessenten sich entweder gar nicht gemeldet haben, oder aber die es gethan, nicht im Stande gewesen sind, sich über die Identität mit den früher aufgetretenen Reklamationen gehörig auszuweisen. Es werden daher nochmals folgende im Liquidations-Etat verzeichnete Schiffer, auf deren Namen Fracht-Vergütungen liquidirt und anerkannt sind, aufgefordert, der unterzeichneten Regierung ihren Wohnort anzuzeigen, nämlich;

Johann Schubert.
Johann Schwabe.
Emanuel Schwabe.
Gottfried Tomaski.
Christoph Poler.
Haupt.
Groß.
Johann Leske.
Friedrich Schütte.
Gottlieb Rabold.
Peter Demski.
Friedrich Reidniz.
Friedrich Schulz.
Gottlieb Redlich.
Johann Lange.
Christ. Eggert.
Daniel Gutsche.
Gottfried Genike.
Johann Sommer.
Anton Tulinsky.
Johann Dünker.
Christian Riedel.
Christ. Friedrich.
Gottfried Schütze.
Carl Zimmermann.
Carl Behlitz.
Friedrich Behlitz.
Christ. Imhardt.
Christian Friedrich.
Wilhelm Schrötter.
Leonard Albinus.
Johann Schwadtke.
Carl Schwadtke.
Wilhelm Franke.
Christian Irleide.
Gottlieb Zukel.
Gottfried Roland.
Johann Borchardt.
Johann Schaller.
Friedrich Schulz.
Christian Schulz.
Wilhelm Schulze.
Gottfried Schulze.
Heinrich Schmidt.
Gottlieb Koch.
Andreas Koch.
Gottfried Koch.
Anton Zelinski,

Johann

Johann Lenhart, 1777. Johann Jung, 1777. Johann Bauer,
Johann Lenhart, 1777. Georg Lenhart

über dem Gefrierpunkt erreichte. Der 5te, 6te, 7te, 9te, 11te, 12te, 14te, 15te, 16te, 17te, 18te, 19te waren trübe, der 8te, 10te und 13te gemischte Tage; am 5ten, 7ten, 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 16ten und 19ten regnete es; am 16ten und 17ten, welcher letztere stürmisch war, fiel Schnee; am 10ten, 14ten, 15ten und 19ten war es windig. Der 20ste war ein heiterer Tag; dagegen war es vom 21sten bis zum 24sten und vom 26sten bis zum 28sten stets trübe; der 25ste, 30ste und 31ste waren gemischte Tage, der 29ste aber war ein heiterer Tag. Am 23sten und 31sten beobachtete man Staubregen, am 25sten und 26sten fiel etwas Schnee; am 21sten und 26sten war es windig und am 25sten stürmisch. Vorherrschend war Südwest.

An 23 Tagen bemerkte man Nebel, an 12 Tagen und in 3 Nächten Regen, an 8 Tagen und in 2 Nächten Schnee. Für die Saaten hat die Witterung des Januars keine Nachtheile gebracht. Entzündliche und katharrhalische Krankheiten waren sehr gemein; apoplektische Anfälle nicht selten.

Das Barometer stand bis zum 14ten stets unter 28 Zoll. Vom 15ten an bis zu Ende des Monats hatte dasselbe aber stets einen hohen Stand. Am höchsten war derselbe am 24sten Morgens = 346,8‴ bei — 8,5° de Luk und SW. am niedrigsten d. 11ten Mittags = 328,9‴ bei — 8,5° de Luk und SW. Differenz = 17,9‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 13ten Mittags = + 5° Reaum. bei SW., die niedrigste d. 1sten Morgens = — 9° Reaumur bei O.

Das Hygrometer deutete auf die meiste Feuchtigkeit im Dunstkreise den 11ten Morgens = 93° de Luk, auf die wenigste d. 16ten Mittags = 54° de Luk bei S. Mittler Stand = 73,5°. Das als Regen und Schnee herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 11⅞ Linien ein.

Man zählte im Januar

2 heitere, 9 trübe, 1 gemischten } trockene

13 trübe, 5 gemischte } mit Regen oder Schnee verbundene } Tage,

8mal	44mal	21mal	3mal	11mal	3mal	3mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 10.

Ausgegeben den 7ten März 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 32. In Betreff der Behandlung und Rettung scheintodter und durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen. 1ste Abth 137. November und 21. Dezember 1820.

Von jeher hat der Preuß. Staat mit humaner Fürsorge dahin gewirkt, das Leben von Personen zu retten, welche durch plötzliche Zufälle verunglückt, oder in den Zustand des Scheintodes versetzt worden sind. Schon unter dem 15ten November 1775 erschien ein Edikt wegen schleuniger Rettung solcher Personen, in welchem denjenigen, die einen Verunglückten retten, Prämien verheißen worden. Unter dem 13ten Januar 1788 erließ das vormalige Königl. General-Direktorium ein abermaliges Publikandum über diesen Gegenstand, welchem zugleich eine Instruktion des damaligen Königlichen Obercollegii medici et Sanitatis über die Weise, wie verunglückte und todtscheinende Personen gerettet werden können, beigefügt war. Gegenwärtig hat das Königl. Ministerium für die Geistlichen Unterrichts-, und Medizinal Angelegenheiten der Sache von neuem seine Aufmerksamkeit gewidmet, und unter dem 20ten Oktober v. J. eine Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung scheintodter oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen erlassen. Diese Anweisung ist an die Herrn Landräthe, an alle Magistrate und Dorfschulzen, an die sämmtlichen Lehrer in den Bürger- und Dorfschulen, desgleichen an die Herrn Kreisphysiker und an alle Aerzte, Wundärzte und Hebammen in dem hiesigen Regierungsbezirk vertheilt worden, so wie dieselbe für jedermann gegen den geringen Preis von 1 Groschen bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse zu haben ist.

Wenn nun auf solche Weise das gesammte Publikum über die Behandlungsart verunglückter und scheintodter Personen vollständige Belehrung erhalten hat, oder erhalten kann; so finden wir uns auch veranlaßt, einen jeden auf die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand und hinsichtlich der Verpflichtung, Verunglückten beizuspringen, aufmerksam zu machen. Es wer-

den

den zu dem Ende die drei ersten Paragraphen des Edikts vom 15ten November 1775 und die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts, wegen Vernachläßigung der hieher gehörigen Obliegenheiten, hier wörtlich abgedruckt und zur allgemeinen Kenntniß eines jeden Einwohners gebracht.

Das erwähnte Edikt schreibt vor:

§. 1. daß ein jeder, ohne Ausnahme des Standes, der verunglückte oder todtscheinende Personen antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feyerlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer, aufs schleunigste herbeizurufender Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen; einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen; einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

§. 2. ist, sobald die erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der herbeizurufenden Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

§. 3. muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden worden, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen, alsobald ohne irgend einigen Aufschub, vorkehren und daß hierunter nicht verabsäumt wird, genau Acht haben und behörige Obsicht führen; und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Theil 2. Tit. 20.

§. 782. Wer ohne eigne erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber, oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, soll,

soll, wenn der andre wirklich das Leben einbüßt, 14tägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783 Außerdem soll seine Liebloſigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür Vergütigung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht, Erhenkte abgelößt, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreiet werden.

§. 790. Es muß sobald, als möglich, ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit den Scheintodten nach nähern Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachläßigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Da übrigens der Staat für die Lebensrettung verunglückter Personen Geld-Prämien setzt, so hat das Königliche Ministerium für die Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber nachstehende nähere Bestimmungen erlassen.

Derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, soll, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratifikation von Fünf Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von Zwei Rthlr. Zwölf Groschen erhalten.

Exercises on Verbs When Used with Auxiliaries.

Exercise 1. Write the following sentences, and underline the auxiliaries.

1. Have you been to Rome? 2. I have been to Rome. 3. Has he been to Rome? 4. He has been to Rome. 5. Had you been to Rome? 6. I had been to Rome. 7. Had he been to Rome? 8. He had been to Rome. 9. Will you be in Rome? 10. I will be in Rome. 11. Will he be in Rome? 12. He will be in Rome. 13. Shall you be in Rome? 14. I shall be in Rome. 15. Shall he be in Rome? 16. He shall be in Rome. 17. Would you be in Rome? 18. I would be in Rome. 19. Would he be in Rome? 20. He would be in Rome. 21. Should you be in Rome? 22. I should be in Rome. 23. Should he be in Rome? 24. He should be in Rome. 25. Can you be in Rome? 26. I can be in Rome. 27. Can he be in Rome? 28. He can be in Rome. 29. Could you be in Rome? 30. I could be in Rome. 31. Could he be in Rome? 32. He could be in Rome. 33. May you be in Rome? 34. I may be in Rome. 35. May he be in Rome? 36. He may be in Rome. 37. Might you be in Rome? 38. I might be in Rome. 39. Might he be in Rome? 40. He might be in Rome. 41. Must you be in Rome? 42. I must be in Rome. 43. Must he be in Rome? 44. He must be in Rome.

Exercise 2. Write the following sentences, and underline the auxiliaries.

1. Have you been writing? 2. I have been writing. 3. Has he been writing? 4. He has been writing. 5. Had you been writing? 6. I had been writing. 7. Had he been writing? 8. He had been writing. 9. Will you be writing? 10. I will be writing. 11. Will he be writing? 12. He will be writing. 13. Shall you be writing? 14. I shall be writing. 15. Shall he be writing? 16. He shall be writing. 17. Would you be writing? 18. I would be writing. 19. Would he be writing? 20. He would be writing. 21. Should you be writing? 22. I should be writing. 23. Should he be writing? 24. He should be writing. 25. Can you be writing? 26. I can be writing. 27. Can he be writing? 28. He can be writing. 29. Could you be writing? 30. I could be writing. 31. Could he be writing? 32. He could be writing. 33. May you be writing? 34. I may be writing. 35. May he be writing? 36. He may be writing. 37. Might you be writing? 38. I might be writing. 39. Might he be writing? 40. He might be writing. 41. Must you be writing? 42. I must be writing. 43. Must he be writing? 44. He must be writing.

Exercise 3. Write the following sentences, and underline the auxiliaries.

1. Have you been written to? 2. I have been written to. 3. Has he been written to? 4. He has been written to. 5. Had you been written to? 6. I had been written to. 7. Had he been written to? 8. He had been written to. 9. Will you be written to? 10. I will be written to. 11. Will he be written to? 12. He will be written to. 13. Shall you be written to? 14. I shall be written to. 15. Shall he be written to? 16. He shall be written to. 17. Would you be written to? 18. I would be written to. 19. Would he be written to? 20. He would be written to. 21. Should you be written to? 22. I should be written to. 23. Should he be written to? 24. He should be written to. 25. Can you be written to? 26. I can be written to. 27. Can he be written to? 28. He can be written to. 29. Could you be written to? 30. I could be written to. 31. Could he be written to? 32. He could be written to. 33. May you be written to? 34. I may be written to. 35. May he be written to? 36. He may be written to. 37. Might you be written to? 38. I might be written to. 39. Might he be written to? 40. He might be written to. 41. Must you be written to? 42. I must be written to. 43. Must he be written to? 44. He must be written to.

Hauptklassifikations-Nachweisung
der
Weingegenden
des
Regierungs-Bezirks Frankfurth a. d. O.

	Angabe des Kreises.	No.	Bezeichnung der Weinsteuer-Bezirke.	Klassifikation. IV. Klasse à 10 Gr. M.	IV. Klasse à 10 Gr. Qu.	V. Klasse à 8 Gr. M.	V. Klasse à 8 Gr. Qu.	VI. Klasse à 6 Gr. M.	VI. Klasse à 6 Gr. Qu.	
I.	Kreis Calau		A. Hauptsteueramt Hoyerswerda.							Eine Absonderung des rothen und weißen Weins, in der bemerkten Art, findet nur bei einer guten Weinerndte statt; außerdem jener mit diesem zusammen gekeltert wird Beistatt gehabter Sonderung des Gewächses wird in der Regel für den Eimer rothen Weins 1 Rtlr. mehr, als für den Eimer weißen Weins gezahlt, und aus diesem Grunde dürfe erstierer nach der 5ten Klasse versteuert werden können
			a. Untersteueramt Senftenberg.							
		1	Stadt Senftenberg, umfaßt die ganze Gemarkung, in soweit selbige mit Weinstöcken bepflanzt ist	'	'	8 rother	'	55 weißer	28 Wein.	
	Gemeine	2	Dorf Hörlitz desgl. . . .	'	'	6 rother	'	41 weißer	141 Wein.	
	dito	3	dito Reppist desgl. . . .	'	'	3 rother	'	25 weißer	162 Wein.	
	dito	4	dito Groß-Koschen desgl. .	'	'	'	90 rother	3 weißer	151 Wein.	
	dito	5	dito Sauo desgl. . . .	'	'	'	'	7	126	
	dito	6	dito Meuno desgl. . . .	'	'	'	'	16	78	
	dito	7	dito Klettwitz desgl. . .	'	'	'	'	9	67	
	dito	8	dito Särchen desgl. . .	'	'	'	'	4	158	Der roth und weiße Wein wird zusammen gekeltert.
	dito	9	dito Rauno desgl. . . .	'	'	'	'	16	162	
	dito	10	dito Buckgen desgl. . . .	'	'	'	'	4	147	
	dito	11	dito Klein-Raschen desgl. .	'	'	'	'	4	158	
	dito	12	dito Sedlitz desgl. . . .	'	'	'	'	1	175	
			Latus	'	'	17	90	193	113	

Region Provinz	Bezeichnung der Gemeinden	Volkszählung 1. Dez. 1910	Volkszählung 31. Dez. 1900	Volkszählung 1. Dez. 1890	Volkszählung 1. Dez. 1880	Volkszählung 1. Dez. 1869	Volkszählung 3. Dez. 1857	Volkszählung 3. Dez. 1846	Volkszählung 3. Dez. 1837	Volkszählung 3. Dez. 1827	Volkszählung 3. Dez. 1817	Volkszählung 3. Dez. 1807
Wald-Viertel	Groß-Rötz-Gebiet, welche gut entwickelte Ur- gegen Ost- Grenzen, in Zeile der Wald- Viertel-Grenze											
10	Rötz-Gebiet											
Rötz-Kreis	Kreisgemeinde Rötz											
	Stadt Rötz	1477	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Hammerl	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Hammerl-Hof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Hammerl-Mühle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Rötz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Rötz-Hof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Rötz-Mühle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Rötz-Schloß	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Rötz-Schloß-Hof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Alt-Rötz-Schloß-Mühle

Sr. No.	Name of Work	Estimated Cost	Earnest Money	Time Limit for Completion	Date of Publication	Date of Opening Tender	Date of Opening Technical Bid	Date of Opening Financial Bid
1	Construction of Road from Kanhaiya Chowk to Ramji Chowk	1,25,00,000	2,50,000	3 Months	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
2	Repair of Bridge over Nala at Village Sonpur	48,75,000	97,500	2 Months	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
3	Supply of Furniture for Primary Schools	32,40,000	64,800	45 Days	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
4	Construction of Boundary Wall at Panchayat Bhawan	18,60,000	37,200	2 Months	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
5	Laying of Drainage Line in Ward No. 7	22,50,000	45,000	2 Months	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
6	Repair of Hand Pumps in Block Area	9,80,000	19,600	30 Days	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
7	Construction of Community Hall at Village Rampur	56,00,000	1,12,000	4 Months	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
8	Supply of Uniforms for Anganwadi Workers	14,40,000	28,800	30 Days	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
9	Construction of Culvert on Kachcha Road	27,30,000	54,600	3 Months	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026
10	Repair of Roof of Primary Health Centre	11,25,000	22,500	45 Days	12/03/2026	20/03/2026	21/03/2026	22/03/2026

Block Development Officer

Regel-mäßige Nr.	Distanzen der Meridiankreise.	Anzahl der Beobachtungen	Mittlere Zenithdistanz	Mittlere Declination	Mittlere Fehler der Beobachtungen	Bemerkungen
1.	Nord-Polus	A. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		B. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		Mittlere Zahl	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		Mittlere Zahl	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
	Zenithstation	A. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		B. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		Mittlere Zahl	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
2.	Nord-Polus	A. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		B. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		Mittlere Zahl	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
	Zenithstation	A. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		B. Circumpolarsterne (Culmination)	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″
		Mittlere Zahl	20	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″	1° 23′ 30″

Figure	Name	Description	Dimensions			
			Length	Width	Height	Diameter
1	Bell Jar	Glass bell jar	12		15	8
2	Bell Jar Base	Base for bell jar	12	12	1	
3	Bell Jar Lid	Lid for bell jar			1	8
4	Bell Jar Lid Knob	Knob for bell jar lid			2	1
5	Bell Jar Lid Gasket	Gasket for bell jar lid			0.5	8
6	Bell Jar Lid Gasket Groove	Groove for bell jar lid gasket			0.5	8
7	Bell Jar Lid Gasket Groove Depth	Depth of groove for bell jar lid gasket			0.25	
8	Bell Jar Lid Gasket Groove Width	Width of groove for bell jar lid gasket				0.5
9	Bell Jar Lid Gasket Groove Position	Position of groove for bell jar lid gasket				7.5
10	Bell Jar Lid Gasket Groove Angle	Angle of groove for bell jar lid gasket				90°
11	Bell Jar Lid Gasket Groove Radius	Radius of groove for bell jar lid gasket				0.25
12	Bell Jar Lid Gasket Groove Fillet	Fillet of groove for bell jar lid gasket				0.25
13	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer	Chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
14	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
15	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
16	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
17	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				7.75
18	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
19	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
20	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
21	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				8.0
22	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
23	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
24	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
25	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				8.25
26	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
27	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
28	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
29	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				8.5
30	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
31	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
32	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
33	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				8.75
34	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
35	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
36	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
37	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				9.0
38	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
39	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
40	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
41	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				9.25
42	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
43	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
44	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
45	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				9.5
46	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
47	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
48	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
49	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				9.75
50	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
51	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
52	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
53	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				10.0
54	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
55	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
56	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
57	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				10.25
58	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
59	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
60	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
61	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				10.5
62	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
63	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
64	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
65	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				10.75
66	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
67	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
68	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
69	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				11.0
70	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
71	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
72	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
73	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				11.25
74	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
75	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
76	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
77	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				11.5
78	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
79	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
80	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
81	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				11.75
82	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
83	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
84	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
85	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				12.0
86	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
87	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
88	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
89	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				12.25
90	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
91	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
92	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
93	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				12.5
94	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
95	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
96	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
97	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Position	Position of chamfer of groove for bell jar lid gasket				12.75
98	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Angle	Angle of chamfer of groove for bell jar lid gasket				45°
99	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Depth	Depth of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25
100	Bell Jar Lid Gasket Groove Chamfer Width	Width of chamfer of groove for bell jar lid gasket				0.25

Regal-Zahl	Benennung der Münzen	Einlösungs-Preis				
		Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.
		Courant			Reichsgeld	
1	Rand-Ducaten	1	15	—	1	15
	Dreyßiger	—	30	—	—	30
	Zwanziger	—	20	—	—	20
	Zehner	—	10	—	—	10
	Fünfer	—	5	—	—	5
2	1. Zweyundzwanzig Stück Conventions-Reichsthaler, welche in einer Mark fein Silber gehen	1	15	—	1	15
	2. Zwey Gulden	—	3	6	—	3
	3. Ein Convention-Gulden	—	1	9	—	1
	4. Ein Sechstel-Stück	—	—	6	—	—
	5. Zweyundzwanzig Stück Conventions-Reichsthaler, welche in einer Mark fein Silber gehen	1	15	—	1	15
	Zwey Gulden	—	3	6	—	3
	Ein Convention-Gulden	—	1	9	—	1
	Ein Sechstel-Stück	—	—	6	—	—
3	Rand-Silber	1	15	—	1	15
	Dreyßiger	—	30	—	—	30
	Zwanziger	—	20	—	—	20
	Zehner	—	10	—	—	10
	Fünfer	—	5	—	—	5
4	1. Neunzehn Stück Conventions-Reichsthaler, welche in einer Mark fein Silber gehen	1	15	—	1	15
	2. Zwey Gulden	—	3	6	—	3
	3. Ein Convention-Gulden	—	1	9	—	1
	4. Ein Sechstel-Stück	—	—	6	—	—

Fußnote: Bey Einlösung der Münzen, welche nicht ganz vollwichtig sind, wird der Abgang nach Verhältniß des Gewichts berechnet.

Regist. Nro.	Benennung der Artikel.	Verzeichniß der Waaren, welche in das Zollamt Bruck eingeführt werden.						
		Transport						
	1. Handelswaaren Erste Classe							
	Specie in Münzen und Barren							
	Gold							
	Silber							
	Münzen							
	2. Handelswaaren Zweyte Classe							
	Specie in Münzen und Barren							
	Gold							
	Silber							
	Münzen							
	3. Handelswaaren Dritte Classe							
	Specie in Münzen und Barren							
	Gold							
	Silber							
	Münzen							
	4. Handelswaaren Vierte Classe							
	Specie in Münzen und Barren							
	Gold							
	Silber							
	Münzen							
	Transport							

1 2 1

Tag	Regel-mäßige Arbeits-zeit	Benennung der Monats-Arbeiten.	Anzahl der Arbeiter	Anzahl der Arbeits-stunden	Lohn-betrag	Bemerkungen
		A. Hauptbauwerk Nieder.				
		1. Hauptbauwerk Nieder.				
Dienstag	10½	Fluß-Pflasterung, westlich bis zum Ende des Bauwerks				
Mittw.	10½	Fluß-Pflasterung				
Donn.	10½	Fluß-Pflasterung				
Freit.	10½	Fluß-Pflasterung				
Sonnab.	10½	Fluß-Pflasterung				
		2. Hauptbauwerk Mitten.				
Dienstag	10½	Die Arbeiten, welche bis zum Ende des Bauwerks				
Mittw.	10½	Die Arbeiten, welche bis zum Ende des Bauwerks, auch bei Nacht				
Donn.	10½	Die Arbeiten, welche bis zum Ende des Bauwerks, auch bei Nacht				
Freit.	10½	Die Arbeiten, welche bis zum Ende des Bauwerks, auch bei Nacht				
Sonnab.	10½	Die Arbeiten, welche bis zum Ende des Bauwerks, auch bei Nacht				

Regie-rungs-Bezirk	Districte	Ortschaften	Häuser	Familien	Männer	Weiber	Summe der Bevölkerung	Anmerkungen
Trier	Trier	1	1	1	1	1	1	
	Saarbrücken	1	1	1	1	1	1	
	Saarlouis	1	1	1	1	1	1	
	Merzig	1	1	1	1	1	1	
	Bitburg	1	1	1	1	1	1	
	Prüm	1	1	1	1	1	1	
	Wittlich	1	1	1	1	1	1	
	Zusammen	7	7	7	7	7	7	
Coblenz	Coblenz	1	1	1	1	1	1	
	Neuwied	1	1	1	1	1	1	
	Ahrweiler	1	1	1	1	1	1	
	Mayen	1	1	1	1	1	1	
	Zusammen	4	4	4	4	4	4	
Aachen	Aachen	1	1	1	1	1	1	
	Eupen	1	1	1	1	1	1	
	Malmedy	1	1	1	1	1	1	
	Montjoie	1	1	1	1	1	1	
	Zusammen	4	4	4	4	4	4	
Düsseldorf	Düsseldorf	1	1	1	1	1	1	
	Crefeld	1	1	1	1	1	1	
	Elberfeld	1	1	1	1	1	1	
	Barmen	1	1	1	1	1	1	
	Lennep	1	1	1	1	1	1	
	Mettmann	1	1	1	1	1	1	
	Solingen	1	1	1	1	1	1	
	Gladbach	1	1	1	1	1	1	
	Grevenbroich	1	1	1	1	1	1	
	Neuß	1	1	1	1	1	1	
	Rees	1	1	1	1	1	1	
	Duisburg	1	1	1	1	1	1	
	Ruhrort	1	1	1	1	1	1	
	Dinslaken	1	1	1	1	1	1	
	Essen	1	1	1	1	1	1	
	Zusammen	14	14	14	14	14	14	

1. Rheinprovinz

Regts-Nummer	Bezeichnung der Truppenteile	Kopfstärke				Bemerkungen
		Offiziere		Mannschaften		
		Etat	Ist	Etat	Ist	
	Transport	1	1	15	15	
	2. Drei-Achser, vollständig ausgerüstet, mit voller Bespannung					
180	1. Handwerker-Kolonne (Bäcker-Kolonne) mit Bäckerei-Ausrüstung					
181	2. Handwerker-Kolonne (Schuhmacher-Kolonne) mit Schuhmacherei-Ausrüstung					
182	3. Handwerker-Kolonne (Schneider-Kolonne) mit Schneiderei-Ausrüstung					
	4. Drei-Achser, vollständig ausgerüstet, mit voller Bespannung					
	5. Handwerker-Kolonne (Schlächter-Kolonne) mit Schlächterei-Ausrüstung					
	6. Drei-Achser, vollständig ausgerüstet, mit voller Bespannung					
	Summe Armee-Korps	1	1	15	15	
	1. Drei-Achser, vollständig ausgerüstet, mit voller Bespannung					
	2. Handwerker-Kolonne (Bäcker-Kolonne) mit Bäckerei-Ausrüstung					
	3. Handwerker-Kolonne (Schuhmacher-Kolonne) mit Schuhmacherei-Ausrüstung					
	4. Handwerker-Kolonne (Schneider-Kolonne) mit Schneiderei-Ausrüstung					
	5. Handwerker-Kolonne (Schlächter-Kolonne) mit Schlächterei-Ausrüstung					
	6. Drei-Achser, vollständig ausgerüstet, mit voller Bespannung					
	Summe Armee-Korps					
	Total	1	1	15	15	

	Angabe des Kreises.	No.	Bezeichnung der Weinsteuer-Bezirke.	Klassifikation. IV. Klasse à 10 Gr. M.	IV. Klasse à 10 Gr. Qu.	V. Klasse à 8 Gr. M.	V. Klasse à 8 Gr. Qu.	VI. Klasse à 6 Gr. M.	VI. Klasse à 6 Gr. Qu.	
	Noch Kreis Sternberg.		Transport	″	″	″	″	9	30	
	Gemeine	2	Dorf Rampitz umfaßt die ganze Orts-Gemarkung	″	″	″	″	2	″	Der wenige auf diesen Bergen gewonnene Wein ist schlecht; dient übrigens zur eigenen Konsumtion, weshalb denn der Preis nicht angegeben werden kann.
	dito	3	Dorf Bergen desgl. . . .	″	″	″	″	2	90	
			b. Untersteueramt Sternberg.							
	Gemeine	1	Dorf Bieberteich, umfaßt die ganze Orts-Gemarkung . .	″	″	″	″	2	90	
			c. Untersteueramt Königswalde.							
	Dominium	1	Königswalde, umfaßt die ganze Orts-Gemarkung	″	″	″	″	2	″	
			Summa Kreis Sternberg	″	″	″	″	18	30	
XII	Kreis Züllichau.		A. Hauptsteueramt Crossen.							
			a. Untersteueramt Züllichau.							
	Bürgermeisterei Züllichau	1	Stadt Züllichau, umfaßt die ganze Orts-Gemarkung . . .	″	″	377	157	″	″	Der rothe und weiße Wein ist durchgängig vermischt, und kann daher die Größe der mitrothen und weißen Stöcken bepflanzten Weinbergen nicht angegeben werden. Uebrigens wird der rothe u. weiße Wein gewöhnlich zusammen gepreßt.
	Gemeine	2	Stadt Langegasse desgl. . .	″	″	35	78	″	″	
	dito	3	Dorf Krauschow desgl. . .	″	″	7	60	″	″	
	dito	4	dito Mohsau desgl. . . .	″	″	19	9	″	″	
	dito	5	dito Tschicherzig desgl. . .	″	″	124	9	″	″	
	dito	6	dito Radewitzsch, desgl. . .	″	″	″	″	50	167	
	dito	7	Dorf Borcke desgl. . . .	″	″	″	″	8	90	
	dito	8	dito Töbschen desgl. . . .	″	″	″	″	2	148	
	dito	9	dito Padligar desgl. . . .	″	″	″	″	42	90	
	dito	10	dito Schmöllen desgl. . .	″	″	″	″	2	135	
	dito	11	dito Golzen desgl. . . .	″	″	8	152	″	″	
	dito	12	dito Langmeil desgl. . . .	″	″	3	145	″	″	
			Latus	″	″	576	70	107	90	

Nach Provinzen	Bezeichnung der Wasserstraßen	Anschlagssumme		
		für den Staat	für Private	zusammen
		Mk.	Mk.	Mk.
Ost-Preußen	Übertrag	11 870	1 000	12 870
	1. Pregelstrom: Berichtigung	1	—	1
	2. Deime: Berichtigung von Labiau bis Gilge	1	—	1
	3. Gilge: Berichtigung	1	—	1
	4. Memel: Berichtigung	1	—	1
	5. Alle: Berichtigung	1	—	1
	6. Angerapp: Berichtigung	1	—	1
	7. Pissa: Berichtigung	1	—	1
	8. Omulef: Berichtigung	1	—	1
	9. Narew: Berichtigung	1	—	1
	10. Bobr: Berichtigung	1	—	1
	11. Schwarzer Lyck: Berichtigung	1	—	1
	12. Weißer Lyck: Berichtigung	1	—	1
	13. Spirding: Berichtigung	1	—	1
	14. Mauersee: Berichtigung	1	—	1
	15. Angerburger Gewässer: Berichtigung	1	—	1
	16. Goldapp: Berichtigung	1	—	1
	17. Rominter Gewässer: Berichtigung	1	—	1
	18. Pissek: Berichtigung	1	—	1
	19. Omet: Berichtigung	1	—	1
	20. Rhein: Berichtigung	1	—	1
	21. Drewenz: Berichtigung	1	—	1
	22. Drewenzsee: Berichtigung	1	—	1
	23. Lyncker Gewässer: Berichtigung	1	—	1
	24. Ossa: Berichtigung	1	—	1
	25. Weißer See: Berichtigung	1	—	1
	26. Schwarzer See: Berichtigung	1	—	1
	27. Ossowo: Berichtigung	1	—	1
	28. Wystiter See: Berichtigung	1	—	1
	29. Wystiter Gewässer: Berichtigung	1	—	1
	30. Szeszupp: Berichtigung	1	—	1
	31. Jura: Berichtigung	1	—	1
	32. Minge: Berichtigung	1	—	1
	33. Dubissa: Berichtigung	1	—	1
	Summe Ost-Preußen	11 900	1 000	12 900

No. 35. 1ste Abt. 1320 Januar.

Da die fortgesetzte Zinsenzahlung von den neumärkisch-ständischen Interimsscheinen für den Termin:

den 1sten Januar dieses Jahres

nunmehr hier in Frankfurth a. d. O. mit dem 16ten März d. J. ihren Anfang nehmen, und damit bis zum 7ten April c. fortgefahren werden soll, so wird solches hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, und die Inhaber von dergleichen Papieren, welche diese Zinsen nicht schon in Berlin erhoben haben, werden aufgefordert, in dem hier festgesetzten Zeitraum die fälligen Zinsen zu erheben.

Es kann jedoch auch diese Zinsenzahlung, wie bisher, nur gegen Vorzeigung der Interimsscheine, die sub lit. A., B. und C., von No. 1. bis 4360., desgl. unter No. 4411. 4608. 4697. 4704 bis 4718, so wie 5006. 5007. 5013. bis incl. 5025, ausgefertigt sind, geschehn. Die empfangene Zinsenzahlung wird darauf abgestempelt werden, und der Vorzeiger ist verpflichtet, eine Quittung über den Empfang des Zinsenbetrages zu unterschreiben.

Diese Zahlung wird von der hiesigen Provinzial-Kriegsschuldenkasse in dem angegebenen Zeitraume täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in den Vormittags-Stunden, von 9 bis 1 Uhr, geleistet werden; es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß, wenn die Inhaber vorgedachter Papiere versäumen, in dem festgesetzten Zeitraum die Zinsen zu erheben, sie es sich allein zuzuschreiben haben, daß sie mit ihren nachträglichen Anträgen auf die nächste Zinsenzahlung verwiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No 8. Wegen der Herrnlosen Depositat-Massen.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 3ten November 1820. (No. 46. des Amtsblatts pro 1820.) erinnert, die erforderten Anzeigen wegen der bei ihnen vorhandenen herrenlosen Depositalmassen, so weit es noch nicht geschehen, ungesäumt einzureichen, und werden diejenigen Gerichte, welche dieser Anweisung nicht binnen 4 Wochen genügen, die dadurch vermehrten Kosten ex propriis tragen müssen.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Per-

Personal-Chronik.

1. Abth. 535b. Februar.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Januar d. J. den Forstinspektor Feller zu Landsberg a. d. W in den Ruhestand zu versetzen geruht, und ist die dadurch erledigte Forstinspektion Landsberg dem Forstinspektor Major von Legat verliehen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

1. Abth. 600 Februar.

Den Schullehrern Bänitz zu Marienwalde, Grunzin zu Klosterfelde, Pachali zu Linderode, und Ziegenhagen zu Radduhn, ist wegen ihrer Geschicklichkeit in Ertheilung des Gesangsunterrichts und sonstiger Amtstreue das Prädicat Cantor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

2. Abth. 796. Februar.

Der, nach dem diesjährigen Kalender auf den 24. Oktober d. J. fallende Herbstmarkt zu Göritz ist auf den 22. Oktober d. J. verlegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der unterm 30. Januar d. J. (Amtsblatt Stück No. 6.) durch Steckbriefe verfolgte Bäckergeselle Carl Groß, ist zur Haft gebracht, und an uns abgeliefert worden.

Neudamm, den 28sten Februar 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Paß.

Der Schuhmachergesell Elias Fiedler aus Kirchhayn hat seinen im Anfang Dezembers v. J. von dem Polizei-Direktorio zu Marienwerder erhaltenen Reise-

Reiſepaß in hieſiger Stadt verloren, und iſt ihm unterm heutigen Tage ein anderer Paß ertheilet worden, weshalb der erſtere hiermit für ungültig erklärt wird.

Friedland, am 24ſten Februar 1821.

Der Magiſtrat.

Verlorner Paß.

Der Seidenwirkergeſelle Johann Friedrich Schmidt, 20 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, hat ſeinen von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin unterm 23ſten November v. J. zum Wandern, auf 6 Monate gültig ausgeſtellten Reiſepaß hieſelbſt verloren. Ihm iſt hier, nach vorgängiger Legitimation, ein neuer Paß ausgefertigt, und wird der verlorene zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Droſſen, den 23ſten Februar 1821.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Die von uns wegen eines zu Neubrück begangenen gewaltſamen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene unverehlichte Caroline Henriette Linke und Schuhmachergeſell Johann Wilhelm Ludwig Rieſenhufer, haben bei ihrer Vernehmung eingeſtanden, ſich am 29ſten Januar Abends von Berlin entfernt zu haben, und über Werneuchen, Wrietzen a. d. O., Freyenwalde, Zehden, Königsberg in der Neumark, Mohrin, Damm, Bärwalde, Küſtrin, Landsberg a. d. W., Schwerin, Bleſſen, Schermeiſel, Zielenzig, Schwiebus, Liebenau, Züllichau, Croſſen nach Frankfurth a. d. O. gegangen zu ſeyn, woſelbſt ſie am 20. d. M. eingetroffen ſind. Da ſie nun wenig Geld mit aus Berlin nehmen können, und bei ihrer Arretirung dagegen mehrere Kleidungsſtücke und Wäſche gefunden worden, die uns verdächtig erſcheinen, ſo iſt zu vermuthen, daß ſie ſolche auf ihrer Reiſe entwendet haben.

Wir fügen das Signalement beider Verbrecher, ſo wie ein Verzeichniß der als verdächtig angehaltenen Sachen bei; und erſuchen alle reſp Gerichts- und Polizeibehörden, ſo wie Jedweden, der hierbei intereſſirt, uns Nachricht und Auskunft zu geben.

Beeskow, den 27ſten Februar 1821.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Signalement der Verbrecher.

1) des Schuhmachergesellen Riesenhufer.

Der Schuhmachergeselle Johann Wilhelm Riesenhufer aus Berlin gebürtig ist lutherischer Religion, 24½ Jahr alt und 5 Fuß 5 Zoll groß. Er hat blondes und starkes Haar, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, einen blonden Bart, gute Zähne und längliches Kinn. Seine Gesichtsfarbe ist gesund, seine Gestalt untersetzt und als besondere Kennzeichen hat er einige sehr feine Blatternarben im Gesicht.

Seine Bekleidung besteht in einem grünlich tuchenen Ueberrock mit dergl. Knöpfe, grau tuchnen langen Hosen mit doppelten rothen Streifen an den Seiten, einer blautuchnen Jacke, grün tuchnen Weste, schwarz seidenem Halstuch, Stiefeln und rundem Hut.

2) der Caroline Henriette Lincken.

Dieselbe ist aus Pommerzig bei Züllichau gebürtig, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß. Sie hat braunes Haar, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund. Von ihren Zähnen fehlen von der obersten Reihe vorn 2 Stück. Ihr Kinn ist spitz, ihre Gesichtsfarbe gesund, ihre Gestalt mittelmäßig, und als besonderes Kennzeichen hat sie auf der linken Wange eine Warze.

Specification der als verdächtig gehaltenen Sachen.

1) eine blaustreifigte Herrnhuter Schürze; 2) eine weiße kattune Schürze; 3) eine buntstreifigte kattune Jacke; 4) ein bunt kattun Tuch mit gelbem Grund; 5) ein violett Atlastuch mit dergl. Kante; 6) drei Nachtmützen; 7) zwei Paar baumwollene Strümpfe; 8) ein Paar Strößlinge; 9) ein Paar manchesterne schwarze Schuhe; 10) ein Paar alte grüne Pantoffeln; 11) ein neuer geflochtener Handkorb; 12) ein Paar schwarzlederne Pantoffeln; 13) ein Paar baumwollene Strümpfe; 14) ein Hemde; 15) ein bunt kattuner Rock; 16) eine rothe weißstreifige Tasche; 17) ein buntblaues Tuch; 18) ein wollnes Strickzeug; 19) ein Paar alte Zwirnstrümpfe; 20) ein altes Handtuch.

Ferner: 1) ein Paar blaue Tuchhosen mit blauen Streifen; 2) ein Paar weißleinene Unterziehhosen; 3) eine grüne bunte Weste; 4) eine schwarze Levantinweste; 5) eine buntblümichte Weste mit blanken Knöpfen; 6) ein Querbeutel; 7) ein weißes Schnupftuch; 8) eine Pudelmütze; 9) ein Tabacksbeutel; 10) eine Pfeife; 11) eine silberne Uhr; 12) ein Spiegel; 13) eine Feile; 14) ein großes Messer; 15) ein neuer Meißel; 16) ein Hemde.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. II.

Ausgegeben den 14ten März 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 36. Bekanntmachung.

Durch die, unter dem 8ten v. M. von der Königlichen General-Lotterie-Direktion erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23sten Verloosung der auf den Grund des Edikes über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1810. pag. 29. No. 3.) für 1814 ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zinsscheine für 1816 und demnächst von der vom 1sten bis 24sten d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verloosung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooset gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingelöset werden. Jeder Inhaber von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den früher statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist, hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25sten d. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite, den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zinsscheinen eine Präklusionsfrist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen, vorbehalten.

Berlin, den 1sten März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze, Beelitz. D. Schickler.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 37. Nochmalige Erinnerung zu Ertheilung der Gesindescheine. Ste Abt. 764 d. Februar.

In unserer Verfügung vom 29sten November v. J. Amtsblatt No. 49. pag 414 sind zwar die Vorschriften des Stempel-Gesetzes, hinsichts der Pflicht der Herrschaften, Gesinde-Scheine auf einen 2 Groschen-Stempel zu ertheilen, es mögen dergleichen Scheine verlangt werden, oder nicht, in Erinnerung gebracht worden, die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Vorschrift nicht überall beobachtet, und daß solche vorzüglich von Landwirthen vernachlässiget wird.

Es sind daher mehrere derselben in die gesetzliche Stempel-Strafe genommen worden, welches zur Warnung abermals bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O, den 27sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungsrath Höstermann ist in gleicher Qualität von der hiesigen zu der Königl. Regierung zu Koblenz versetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 994. Februar.

In die Stelle des ausgeschiedenen Majors v. Rieben auf Schildberg ist der Amtmann Schneider in Kerkow zum Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarius des 7ten Bezirks im Soldiner Kreise und der Lehnschulze Sasse in Rufen zum Stellvertreter ernannt worden.

In dem Personale der Feuer- und Wege-Polizei-Kommissarien des Sternberger Kreises sind mehrere Veränderungen eingetreten und in deren Folge

1) im 2ten Bezirk der Lieutenant v. Wuldow-Reitzenstein auf Reitzenstein zum Kommissarius,
2) im 4ten Bezirk der Amtmann Schuster zu Selchow zum Stellvertreter,
3) im 7ten Bezirk der Ortsrichter Meißner zu Sternberg zum Stellvertreter,
4) im 10ten Bezirk unter Zulegung des bisher zum 12ten Bezirk gehörig gewesenen Dorfes Wildenhagen, der Amtmann Rittwagen daselbst ebenfalls zum Stellvertreter,
5) im 14ten Bezirk der bisherige Stellvertreter, Herr Wahrburg, zum Kommissarius, und der Wirthschafts-Inspektor Noack zu Schmagorei dagegen zum Stellvertreter, endlich
6) im 15ten Bezirk der Lieutenant Pappritz auf Radach zum Kommissarius ernannt und als solche von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O. den 1sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Das Fest der heiligen Dreifaltigkeit wird Sonntag, den 11. d. M. gefeiert werden.

Die Kirchenmusik wird Sonntag, den 11. d. M. in der Pfarrkirche zu St. Peter und Sonntag, den 18. d. M. in der Pfarrkirche zu St. Jakob aufgeführt werden.

Die Kirchenmusik wird Sonntag, den 25. d. M. in der Pfarrkirche zu St. Jakob aufgeführt werden.

Sonntag, den 4. d. M. wird das Hochamt um 9 Uhr, Sonntag, den 11. d. M. um 10 Uhr gehalten werden.

Sonntag, den 18. d. M. wird das Hochamt um 9 Uhr gehalten werden.

Sonntag, den 25. d. M. wird das Hochamt um 10 Uhr gehalten werden.

Literarische Nachrichten.

Bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Alterthums-Vereine zu Wien. Mit Unterstützung aus Mitteln des Allerhöchsten Kaiserhauses. Erster Band. Erste Abtheilung. Mit 4 Tafeln in Steindruck und 1 Plan in Farbendruck. Wien, 1867. Gr. 4. Preis 3 fl. 50 kr.

Bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Kirchenmusik in Wien. Ihre Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ferdinand Luib. Mit 4 Tafeln in Steindruck. Wien, 1867. Gr. 4. Preis 3 fl. 50 kr.

Bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Alterthums-Vereine zu Wien. Mit Unterstützung aus Mitteln des Allerhöchsten Kaiserhauses. Erster Band. Zweite Abtheilung. Mit 4 Tafeln in Steindruck und 1 Plan in Farbendruck. Wien, 1867. Gr. 4. Preis 3 fl. 50 kr.

Bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Kirchenmusik in Wien. Ihre Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ferdinand Luib. Mit 4 Tafeln in Steindruck. Wien, 1867. Gr. 4. Preis 3 fl. 50 kr.

Bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Alterthums-Vereine zu Wien. Mit Unterstützung aus Mitteln des Allerhöchsten Kaiserhauses. Erster Band. Erste Abtheilung. Mit 4 Tafeln in Steindruck und 1 Plan in Farbendruck. Wien, 1867. Gr. 4. Preis 3 fl. 50 kr.

Bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Kirchenmusik in Wien. Ihre Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von Dr. Ferdinand Luib. Mit 4 Tafeln in Steindruck. Wien, 1867. Gr. 4. Preis 3 fl. 50 kr.

aus den Einnahmen und Ausgaben bei der Königlich Sächsischen Lotterie-Direktion

E i n n a h m e.

	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag. Mark. Pf.	
1.	Aus der Lotterie-Kasse:		
	a. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben hat		
	b. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben wird		
	c. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	d. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	e. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	f. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	g. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	h. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	i. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	k. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	l. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	m. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	n. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	o. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	p. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	q. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	r. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	s. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	t. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	u. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	v. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	w. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	x. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	y. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	z. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	cc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	dd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	gg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	oo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	pp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	tt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ww. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	xx. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	yy. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	zz. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aaa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bbb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ccc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ddd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	eee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	fff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ggg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hhh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	iii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kkk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	lll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mmm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nnn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ooo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ppp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qqq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rrr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	sss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ttt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uuu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vvv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	www. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	xxx. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	yyy. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	zzz. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aaaa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bbbb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	cccc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	dddd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	eeee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ffff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	gggg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hhhh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	iiii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kkkk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	llll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mmmm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nnnn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	oooo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	pppp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qqqq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rrrr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ssss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	tttt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uuuu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vvvv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	wwww. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	xxxx. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	yyyy. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	zzzz. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aaaaa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bbbbb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ccccc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ddddd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	eeeee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	fffff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ggggg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hhhhh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	iiiii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kkkkk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	lllll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mmmmm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nnnnn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ooooo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ppppp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qqqqq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rrrrr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	sssss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ttttt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uuuuu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vvvvv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	wwwww. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	xxxxx. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	yyyyy. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	zzzzz. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aaaaaa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bbbbbb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	cccccc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	dddddd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	eeeeee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ffffff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	gggggg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hhhhhh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	iiiiii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kkkkkk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	llllll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mmmmmm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nnnnnn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	oooooo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	pppppp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qqqqqq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rrrrrr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ssssss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	tttttt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uuuuuu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vvvvvv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	wwwwww. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	xxxxxx. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	yyyyyy. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	zzzzzz. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aaaaaaa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bbbbbbb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ccccccc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ddddddd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	eeeeeee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	fffffff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ggggggg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hhhhhhh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	iiiiiii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kkkkkkk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	lllllll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mmmmmmm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nnnnnnn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ooooooo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ppppppp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qqqqqqq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rrrrrrr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	sssssss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ttttttt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uuuuuuu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vvvvvvv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	wwwwwww. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	xxxxxxx. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	yyyyyyy. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	zzzzzzz. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	aaaaaaaa. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	bbbbbbbb. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	cccccccc. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	dddddddd. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	eeeeeeee. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ffffffff. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	gggggggg. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	hhhhhhhh. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	iiiiiiii. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	kkkkkkkk. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	llllllll. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	mmmmmmmm. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	nnnnnnnn. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	oooooooo. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	pppppppp. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	qqqqqqqq. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	rrrrrrrr. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	ssssssss. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	tttttttt. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	uuuuuuuu. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und Ersparniß, welcher sich bei der Abrechnung über die Lotterie ergeben kann		
	vvvvvvvv. Ertrag der Lotterie nach dem Betrage ihrer Einnahme, Ausgabe und

Listen

der Gemeinderäthe der Königl. Regierung, des Distriktsrath u. s. w. pro 1848 — 49.

Verzeichniß.

	Benennung der Gemeinde.	Anzahl der Stimmen.
1.	Markt Bibart, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
2.	Markt Burghaslach, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
3.	Markt Ebrach, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
4.	Markt Gerolzhofen, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
5.	Markt Hilpoltstein, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
6.	Markt Kitzingen, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
7.	Markt Neustadt a. d. Aisch, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
8.	Markt Ochsenfurt, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
9.	Markt Rothenburg o. d. T., sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
10.	Markt Uffenheim, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
11.	Markt Wassertrüdingen, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
12.	Markt Wiesentheid, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
13.	Markt Windsheim, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1
14.	Markt Wunsiedel, sammt Weiler, Einöden und Höfen	1

Verzeichniß

der Gemeinden, welche zu Distrikten vereinigt sind.

	Benennung der Distrikte.	Anzahl der Stimmen.
1.	Die Gemeinden Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
2.	Die Gemeinden Ansbach, Bechhofen, Colmberg, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
3.	Die Gemeinden Ansbach, Colmberg, Heilsbronn, Merkendorf, Neuendettelsau, Petersaurach, Sachsen, Triesdorf, Weidenbach und Wicklesgreuth	1
4.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
5.	Die Gemeinden Arberg, Dietenhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
6.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Dietenhofen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
7.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
8.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
9.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
10.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
11.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
12.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
13.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1
14.	Die Gemeinden Arberg, Bechhofen, Ehingen, Gebsattel, Gerolfingen, Herrieden, Leutershausen, Oberdachstetten, Ornbau, Rügland, Schalkhausen, Schnelldorf, Stadtsteinach, Unterdachstetten, Wiedersheim, Wilhermsdorf, Wolframs-Eschenbach, Wörnitz, Wörnitzostheim und Wurmberg	1

Nach

von den Einnahmen und Ausgaben bei der Schullehrer-Mobiliar-Feuer-Societät, im

Einnahme

No.	Benennung der Einnahme.	Betrag Rth.	gr.	pf.
	Ein Bestand aus der frühern vom Königlichen Oberlandes-Gericht geführten Verwaltung ist nicht verblieben.			
1	Beiträge für den abgebrannten Schullehrer Bodihn zu Altenforge laut Ausschreibens vom 15ten Juli 1817. (Amtsblatt 1817. Stück 31. Nro 233.) von 960 Mitgliedern zu 5 Gr. und 7½ Gr. 1/24 resp. beträgt in Courant 121 Rthl. 10 Gr. 6 Pf; eingegangen sind laut Rechnung	128	6	1
2	Für den abgebrannten Schullehrer Zuchert zu Derschau laut Ausschreibens vom 9ten November 1817. (Amtsblatt 1817 Stück 49. Nro. 321.) von 1033 Mitgliedern resp. zu 5 Gr. und 7½ Gr. 1/24 beträgt in Courant 125 Rthlr. 20 Gr; eingegangen sind laut Rechnung	124	—	7
3	Für den abgebrannten Schullehrer Schorß zu Güstebiese laut Ausschreibens vom 3ten Februar 1818 (Amtsblatt Stück 9. Nro. 43.) von 1065 Mitgliedern resp. zu 5 Gr. und 7 Gr 6 Pf. 1/24 beträgt in Courant 129 Rthl. 16 Gr. 10½ Pf.; eingegangen sind laut Rechnung	127	14	3
4	Für den abgebrannten Schullehrer Manigk zu Lugau laut Ausschreibens vom 6ten März 1818 (Amtsblatt Stück 12. Nro. 52.) von 1064 Mitgliedern resp. zu 5 Gr. und 7½ Gr. 1/24 beträgt in Courant 129 Rthl. 2 Gr. 6½ Pf.; eingegangen sind laut Rechnung	127	15	1
5	Für den abgebrannten Küster Pfund zu Merzwiese laut Ausschreiben vom 5ten Juli 1818. (Amtsblatt Stück 28.) von 1065 Mitgliedern zu 5 Gr. und 7½ Gr. 1/24 beträgt in Courant 129 Rthl. 16 Gr. 10½ Pf.; eingegangen sind laut Rechnung	130	7	2
6	Für die Schullehrer-Wittwe Klemann zu Lauritz laut Ausschreibens vom 31sten Juli 1818. (Amtsblatt Stück 32. Nro. 149.) von 1065 Mitgliedern zu 4 Gr. und 6 Gr. 1/24 resp. beträgt in Courant 103 Rthlr. 17 Gr. 1½ Pf.; eingegangen sind laut Rechnung	104	11	2
7	Für den abgebrannten Küster Koch zu Staffelde laut Ausschreibens vom 21sten August 1819. (Amtsblatt Stück 37. Nro 182.) von 1107 Mitgliedern, und zwar von 45 Mitgliedern à 6 Gr. . . . . 11 Rthl. 6 Gr. von 1062 — à 4 Gr. . . . . 177 — — — 188 Rthl. 6 Gr. 1/24. beträgt in Courant 107 Rthl. 13 Gr. 8½ Pf., eingegangen sind laut Rechnung .	109	22	11
	Summa der Einnahme	852	5	3

weiſung

Departement der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. pro 1816 — 1819.

Ausgabe.

No.	Benennung der Ausgabe.				Betrag Rthl	gr	pf
1	dem Schullehrer Bodihn zu Altenſorge Brand-Entſchädigungsgelder laut Anweiſung vom 21ſten Juni 1817.				100	—	—
2	— — Zachert zu Derſchau desgl. laut Anweiſung vom 9. Novembr. 1817.				100	—	—
3	— — Schoß zu Güſtebieſe desgl. laut Anweiſung vom 3ten Februar 1818.				100	—	—
4	— — Manigk zu Lugau desgl. laut Anweiſung vom 6ten März 1818.				100	—	—
5	— — Pfund zu Merkwieſe desgl. laut Anweiſung vom 5ten Juli 1818.				100	—	—
6	der Schullehrer-Wittwe Kliemann zu Limritz desgl. laut Anweiſung vom 27. Aug. 1819.				100	—	—
7	dem Küſter Koch zu Staffelde desgl. laut Anweiſung vom 21ſten Auguſt 1819.				100	—	—
8	dem Schullehrer Wollenberg zu Krüzersdorff, desgleichen aus den Beſtänden des Fonds laut Anweiſung vom 28ſten April 1819.				25	—	—
9	— — Mühl zu Laudnitz desgl. laut Anweiſung vom 27. Auguſt 1819.				25	—	—
10	Insgemein:						
	a) An Copialien für Abſchrift des Verzeichniſſes der Schullehrer als Societäts-Mitglieder, laut Anweiſung vom 11ten December 1818.	6 Rthl.	16 Gr.	4 Pf.			
	b) An Porto	— —	21 —	— —			
	c) An den Superintendent Gibelius zu Wilmersdorff den für den Schullehrer Koch zu Staffelde zu viel eingezahlten Beitrag mit	1 —	— —	— —			
	d) Dem Superintendent Beneckendorff zu Schlevelbein desgleichen laut Anweiſung vom 15. Decbr. 1819.	— —	4 —	7 —			
	e) dem Superintendent Schneider zu Forſte desgleichen laut Anweiſung vom 30ſten November 1819.	— —	1 —	2 —	8	19	1
				Summa der Ausgabe.	758	19	1

Abſchluß.

Die Einnahme beträgt	852 Rthlr.	5 Gr.	3 Pf.
Die Ausgabe beträgt	758 —	19 —	1 —
Bleibt Beſtand	93 Rthlr.	10 Gr.	2 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 25ſten Sept. 1820.

Königl. Inſtituten- und Communal-Caſſe.

(gez.) Tepper, Haslinger, Krihning.

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 21ſten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ueberſicht der Witterung im Februar.

Bei SW. waren der 1ſte und 4te trübe und der 2te und 3te gemiſcht, alle aber windig. Am 5ten, einem gemiſchten Tage, ſtürmte es aus NW und Nachmittags hatten wir dabei Schneetreiben. Der 6te und 7te waren bei N. und W. gemiſcht und windig; der 8te, 9te und 10te aber waren heiter bei SW., S. und N.; der 11te war gemiſcht bei N. und der 12te und 13te waren wieder heitre Tage bei SW. und N. Vom 14ten bis zum 17ten hatten wir bei SO., W. und NW. trübe, windige und ſtürmiſche Tage; am 16. ſchneiete es ein wenig und es fiel naß. Vom 18ten bis zum Ende des Monats fand eine Reihe gemiſchter Tage ſtatt, an welchen es aus weſtlichen und nördlichen Richtungen ſtürmte; mit Ausnahme des 24ſten und 28ſten fiel täglich Schnee, jedoch nur in geringer Menge. In der Nacht zum 28ſten blitzte es. Die Temperatur war bis zum 19ten gelind winterlich; in der Mehrzahl der Tage ſtieg das Thermometer Mittags über den Gefrierpunkt und nur einmal war es Morgens — 5° Reaumur kalt geweſen. Vom 20ſten fing es aber an kälter zu werden und bis zum Ende des Monats war die Temperatur nur an einem Mittage über den Gefrierpunkt. Am kälteſten war es in den 4 letzten Tagen.

Vorherrſchend war Nordwind. An 17 Tagen bemerkte man Nebel; an 11 Tagen und in 3 Nächten fiel Schnee; an einem Tage fiel es naß und in einer Nacht blitzte es. Katharrhaliſche und entzündliche Krankheitsformen kamen ziemlich häufig vor.

Das Barometer ſtand bis zum 17ten fortwährend hoch und hatte vom 6ten bis zum 8ten einen ungewöhnlich hohen Stand. Am höchſten war der letztere den 6ten Abends bei N. und den 8ten Morgens bei SW. und + 8,5° de Lük = 347,6‴; am niedrigſten den 21ſten Morgens = 334,1‴ bei — 10° de Lük und NW. Differenz = 13,5‴.

Das Thermometer zeigte die höchſte Temperatur an den 2ten Mittags = + 3,5° Reaum. bei SW.; die niedrigſte den 28ſten Morgens = — 10° Reaum. bei S.

Das Hygrometer deutete auf die meiſte freie Feuchtigkeit den 1ſten Morgens = 86° de Lük bei SW., auf die wenigſte den 8ten Mittags = 45° de Lük bei SW. Mittler Stand = 65,5° de Lük.

Das herabgefallene Waſſer nahm eine Höhe von = 5,5 Linien ein.

Man zählte im Februar:

5 heitere	trockene	Tage.
5 trübe		
7 gemiſchte		
1 trüben	mit Schnee	
10 gemiſchte	verbundene	

10 mal	22 mal	15 mal	1 mal	5 mal	5 mal	26 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 10ten März 1821. Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 12.

Ausgegeben den 21ſten März 1821.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 3. enthält (No. 639.) Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J., daß die Piaſter in den Staatskaſſen fernerhin nicht mehr angenommen werden ſollen.

(No. 640.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6ten März d. J. betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, und bei Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten.

(No. 641.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. März d. J. betreffend den feſtzuſetzenden Schlußtermin zur Realiſirung der noch nicht ausgelooſeten Staatsſchulden-Zinsſcheine.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 38. Ueber den Umfang der, durch die Gewerbeſcheine ertheilten Befugniß zum umherziehenden Gewerbe-Betrieb ate Abt. 7te März.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, welche ſich ſogar bei Staatsbehörden bemerklich gemacht haben, findet die Königliche Regierung für nöthig zu erklären, daß, da das Gewerbegeſetz vom 30ſten Mai 1820. ſich nur auf die Beſtimmung und Erhebung der Gewerbeſteuer bezieht, ohne in der örtlichen Verfaſſung des Gewerbebetriebs, — wie in §. 27. lit. a. ausdrücklich erinnert worden — irgend etwas zu ändern, — die einzelnen Gewerbetreibenden, durch die Gewerbeſcheine ertheilte Befugniß zum umherziehenden Gewerbebetrieb ſich nicht auf diejenigen Orte des Regierungs-Bezirks erſtreckt, in denen nach der beſtehenden Verfaſſung die Ausübung desjenigen Gewerbebetriebs, für welchen der Gewerbeſchein ertheilt worden, zur Zeit noch an eine Zunftverbindung ausſchließ-

schließlich geknüpft ist, und daß daher nur mit dieser Einschränkung von dem Betriebe eines umherziehenden Gewerbes, Gebrauch gemacht werden darf.

Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No 9.

Die Beiträge der Stadt-Kommunen zu den Kosten der Justizverwaltung betr.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820. §. 10. die Gemeinen der Städte blos von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden befreit sind.

Dagegen können überall, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und die Bezahlung der Kriminalkosten, wohin auch das Holz zur Heitzung der Kriminal-Gefängnisse gehört, zeither obgelegen, diese auch ferner in demselben Umfange nach den Bestimmungen des Königlichen Justizministerii vom 11ten Dezember 1820 geleistet werden müssen.

Hienach haben sich die Stadtgerichte bei Einreichung der Quittungen über die Besoldungen und andern Zuschüsse pro Januar, Februar und März 1821 zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Approbirte Hebammen aus dem Hebammen-Institute zu Lübben. 1ste Abt. 7st. Februar.

In dem Hartmannschen Hebammen-Institute zu Lübben sind im Herbstlehrkurse 1820 nachstehende Frauen unterrichtet, und nach vorhergegangener Prüfung von uns als Hebammen approbirt worden: 1) die verehelichte Johanne Wilhelmine Jent zu Guben, 2) die verehelichte Christiane Dorothea Müller zu Jahnsdorf, Berge und Scheuno, 3) die verehelichte Christiane Friedericke Krüger zu Sorau, 4) die verehelichte Anna Rosina Kuntze zu Droskau, 5) die verehelichte Maria Elisabeth Stephan zu Wellmitz, 6) die verwittwete Eleonore Matuschka zu Neudöbern und Rettschensdorff, 7) die verehelichte Johanne Eleonore Kempe zu Sorau und 8) die verehelichte Christine Beske zu Sallhausen, Wormlage und Barzig.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Aufruf des Trainsoldaten Johann Zischner. 1ste Abtheil. März.

Für den zuletzt bei der Munitions-Kolonne No. 19. gestandenen Trainsoldaten Johann Zischner, angeblich aus dem Dorfe Spalen in der Niederlausitz

lauſitz gebürtig oder dahin zur Kriegesreſerve entlaſſen, iſt die Summe von 2 Rthlr. 12 Gr. an Löhnungsrückſtand aus Königl. Sächſiſcher Dienſtzeit bei uns eingegangen, die Zahlung dieſer Summe hat aber nicht veranlaßt werden können, da ein Dorf Spalen weder in der Niederlauſitz, noch ſonſt in unſerm Regierungs-Bezirk belegen iſt.

Der Johann Zſchner wird daher hierdurch aufgefordert, uns durch den Landrath des Kreiſes von ſeinem gegenwärtigen Aufenthalt bis zum 15ten April c. Anzeige zu machen, und wird nach Ablauf dieſer Friſt die Summe von 2 Rthlr. 12 Gr. derjenigen Behörde zurückgeſendet werden, von welcher wir ſolche zur weitern Auszahlung erhalten haben.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preiſen in den Kreisſtädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro Februar 1821.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preiſe pro Scheffel: Weitzen			Roggen			Gerſte: Große pro Schfl.			Gerſte: Kleine pro Schfl.			Hafer			Erbſen			Kartoffeln			Rauchfutter: Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	1	14	—	—	28	—	—	—	—	—	16	—	—	12	4	1	—	—	—	9	2	—	12	—	4	4	7
2	Cottbus	2	5	6	1	3	6	1	—	9	—	—	—	—	19	6	1	16	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	—	—	—	23	6	1	—	—	—	18	—	—	14	9	1	8	3	—	9	—	—	20	—	5	6	—
4	Cüſtrin	—	—	—	—	19	6	—	16	—	—	15	—	—	11	9	1	12	3	—	6	—	—	—	—	2	14	9
5	Frankfurth	1	17	7	—	20	—	—	18	—	—	16	9	—	12	6	1	9	6	—	6	3	—	13	—	3	10	—
6	Friedeberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Guben	1	22	8	1	1	6	—	22	10	—	19	—	—	16	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	—	21	—	2	4	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	2	4	—	1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	18	—	2	—	—	—	10	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	1	17	—	—	19	9	—	15	8	—	15	5	—	11	1	1	5	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	17	5	—	19	3	—	18	1	—	13	5	—	10	9	1	—	3	—	8	—	—	13	6	3	18	—
12	Lübben	1	23	—	—	23	—	—	21	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	20	—	—	22	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	1	2	—	—	8	—	—	20	—	5	—	—
14	Soldin	1	14	10	—	20	2	—	15	1	—	—	—	—	13	—	1	5	5	—	8	—	—	15	—	4	—	—
15	Soran	1	22	—	1	2	—	—	22	—	—	—	—	—	16	—	1	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
16	Sorenberg	2	12	—	1	7	—	1	2	—	—	—	—	—	21	—	2	16	—	—	—	—	1	12	—	8	—	—
17	Zielenzig	1	23	—	—	19	10	—	15	10	—	—	—	—	10	3	1	8	—	—	6	10	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	21	6	—	22	6	—	—	—	—	17	—	—	14	—	1	5	—	—	8	—	1	—	—	5	6	—

Der für die Stadt Droſſen auf den 11ten April d. J. angeſetzte zweite Jahrmarkt iſt auf „den 9ten April d. J. Montag nach Judika“ verlegt worden. Bekanntmachung s. Abt. 448 Februar.

Frankfurth a. d. O. den 3ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Aus

1ste Abth. 57. März

Aus den Bevölkerungslisten des Bezirks der unterzeichneten Königl. Regierung für das verflossene Kalenderjahr gehen folgende Resultate hervor:

I. Im Jahre 1820 sind überhaupt geboren worden

a) beim Civilstande in den Städten . .	6653	
b) „ „ auf dem platten Lande	17625	Hierzu
c) vom Militair	155	
Summa totalis	24433.	

Unter diesen befinden sich 2030 uneheliche Kinder. Hiernach würde bei Zugrundelegung der nach der statistischen Tabelle pro 1819 ermittelten Seelenzahl von 588,491 Seelen, auf circa 24 Seelen eine Geburt kommen und ungefähr das 12te Kind ein uneheliches seyn.

Ueberhaupt sind im Jahre 1820 geboren 24433 Kinder.

Im Jahre 1819 sind dagegen geboren worden 24680 Kinder; folglich sind im verflossenen Jahre 247 Kinder weniger geboren als im Jahre 1819.

II. Gestorben sind im Jahre 1820:

a) vom Civilstande in den Städten . . .	3935	
b) „ „ auf dem platten Lande .	9180	
c) vom Militair	82	
Summa totalis	13197.	

unter welchen sich 856 Todtgeborne und 60 Personen, die das 90ste Jahr zurückgelegt hatten, befinden.

Hieraus ergiebt sich, daß, da im Jahr 1820 13197, im Jahr 1819 aber 15527 Personen gestorben, im verflossenen Jahr 2330 Personen weniger gestorben sind als im Jahre 1819.

Nach Maaßgabe der weiter oben angegebenen Bevölkerung des hiesigen Regierungsbezirks würde ungefähr der 45ste Mensch gestorben seyn, und sonach gegen das Jahr 1819, wo auf 38 Menschen ein Todesfall kam, die Mortalität sich fortdauernd vermindert haben.

Im Allgemeinen hat die Volksmenge sich im verflossenen Jahre um 11236 Menschen vermehrt, indem 24433 Kinder geboren und nur 13197 Menschen gestorben sind.

III. Im Jahr 1820 sind getraut worden:

a) vom Civilstande in den Städten . .	1522	Paar
b) „ „ auf dem platten Lande	4189	„ Hierzu
c) vom aktiven Militair	113	„
Summa totalis	5824	Paar,

inclusive 31 Paar von den jüdischen Gemeinden.

Im

Im Verhältniß zu der, weiter oben angenommenen Volksmenge würde also ungefähr von 51 Menschen einer geheirathet haben, und folglich vermindert sich fortwährend die Zahl der Verehelichungen, indem im Jahre 1819 49, im Jahre 1818 47, im Jahre 1817 43 und im Jahre 1816 40 die Durchschnitts-Summe war.

IV. An den natürlichen Blattern sind im Jahre 1820 nur 5 Personen gestorben.

Frankfurth a. d. O, den 8ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachstehend bezeichneter Bekenner des Mosaischen Gesetzes, Namens Hirsch Meyer, Gehülfe des Handelsmanns Samuel Jeremias aus Czarnikau, ist am 28sten v. M. als am Jahrmarktstage hiesiger Stadt, mit einem Pack Schnittwaaren, ohngefähr 110 Rthlr. Werths, heimlich davon gegangen, und keine Vermuthung auf eine von ihm gewählte Straße hinterlassen. Wir ersuchen sämmtliche resp. Behörden, auf den ꝛc. Hirsch Meyer vigiliren, und ihn im Betretungsfalle verhaften und nebst bei sich habenden Waaren und Geldern unter sicherm Geleite an uns abliefern zu lassen.

Küstrin, den 2ten März 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Hirsch Meyer, jüdischer Religion, aus Meseritz gebürtig, 18 oder 19 Jahr alt, ist ohngefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, längliches Gesicht, längliche Nase, schwarzbraune Gesichtsfarbe, etwas starke Lippen, keinen Bart, aber starke und zwei überwachsene Vorderzähne. Er war bei seiner Entweichung im grünen Ueberrock, blauen Tuchweste und solchen langen Beinkleidern gekleidet, trug eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif und Schirm. Er führt einen, in Frankfurth a. d. O. ausgestellten Reisepaß bei sich, dessen Nummer und Vertagung aber nicht angegeben werden kann.

Verlornes Wanderbuch. Der Schuhmachergeselle Johann Martin Fauser aus Glims im Würtenbergschen gebürtig, hat auf dem Wege von hier nach Cottbus gestern sein Wanderbuch, welches am 3ten März vorigen Jahres von der Polizei in Camenz ausgestellt worden, verloren, welches zur Umgehung des damit zu verhängenden Mißbrauchs hierdurch öffentlich angezeigt wird.

Spremberg, den 15ten März 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reiſepaß.

Dem Müllergeſellen Gottlieb Karge aus Küſtrin gebürtig, iſt ſein ihm im Monat Juli v. J. von dem Magiſtrat zu Schermeiſſel auf 6 Monat ertheilter Reiſepaß in dem Kruge zu Tankow abhanden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieſer Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Mansfelde bei Friedeberg, den 9ten März 1821.

Königl. Landrath des Friedeberger Kreiſes, v. Knobelsdorff.

Verlorner Paß.

Der Schuhmachergeſelle Ferdinand Wilhelm Krüger aus Fürſtenwalde hat ſeinen unterm 9ten Januar d. J. in Frankfurth a. d. O. ausgeſtellten auf 6 Monate gültigen Reiſepaß ſeiner Angabe nach den 1ſten dieſes Monats in Landsberg a. d. W. verloren. Es iſt demſelben ein neuer Reiſepaß hier ausgefertigt, daher der verlorne Paß vom 9ten Januar c. hiermit für ungültig erklärt wird.

Fürſtenwalde den 8ten März 1821.

Der Magiſtrat.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung halten wir alle zur Erhebung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer nöthigen Formulare, desgleichen Nachweiſungen zum Betrieb der Branntweinbrennereien, zu den ſchon früher angezeigten Preiſen vorräthig, und verſichern prompte Bedienung.

Frankfurth a. d. O., den 17ten März 1821.

Die Hofbuchdrucker Trowitzſch und Sohn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 13.

Ausgegeben den 28ſten März 1821.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 39. Wegen Regulirung der Abgaben-Vertheilung bei Dismembrationen ländlicher Grundſtücke. acta Abt. 65. a. März.

Der §. 3. der Verordnung vom 8ten Juli 1818 (pag. 250. des Amtsblatts) ſetzt feſt, daß ländliche Grundbeſitzer, welche Dismembrationen ihrer Grundſtücke beabſichtigen, ſich bei der Orts-Gerichts-Behörde, vor welcher ſie die Dismembration verlautbaren, über die künftige Vertheilung der Landesherrlichen- und Kreis-Abgaben und Laſten erklären, die Gerichts-Behörden aber dieſe Erklärung dergeſtallt vollſtändig aufnehmen ſollen, daß deshalb keine Rückfrage veranlaßt werden darf. Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht iſt angezeigt worden, daß die Ausführung dieſer Anordnung mit Schwierigkeiten verknüpft ſey, indem die, im Hypothekenbuche nicht eingetragenen öffentlichen Laſten und Abgaben der Regel nach von den Intereſſenten nicht vollſtändig angegeben worden, auch dem Richter zumal bei größern Gerichten keine genaue Kenntniß von den öffentlichen Laſten und Leiſtungen der im Jurisdiktions-Bezirk liegenden Grundſtücke beiwohne, und dadurch Zögerungen entſtehen, deren Vermeidung gerade bei der getroffenen Anordnung beabſichtigt worden iſt. Da das Königl. Ober Landes-Gericht dieſe Schwierigkeiten gegründet gefunden hat, ſo werden ſämmtliche Grundbeſitzer, welche Dismembrationen ihrer ländlichen Grundſtücke beabſichtigen, hierdurch angewieſen, dieſe Abſicht zunächſt dem Domainen Amte, ſo weit die Grundſtücke zu einem ſolchen gehören, außerdem aber dem Kreis-Landrath anzuzeigen, und ſich über die Vertheilung derjenigen Abgaben und Leiſtungen, von denen die Verordnung vom 8ten Juli 1818 handelt, zu erklären. Die Landräthe, und reſp. Domainen-Beamten haben dieſe Vertheilung im Sinne jener Verordnung zu prüfen, und das Reſultat dieſer Aufnahme und Prüfung den Intereſſenten zum Gebrauch bei der Gerichts Behörde, behufs des Verlautbarungs-Akts zuzuſtellen, wogegen es demnächſt bei

der

der nach der Verlautbarung zu extrahirenden Genehmigung der Abgaben-Vertheilung durch die Königl. Regierung, nach Maaßgabe der mehrgedachten Verordnung vom 8ten Juli 1818 sein Bewenden behält.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 10. Obgleich in der Verordnung vom 14ten December 1819 (Amtsblatt Seite 430) wodurch den Untergerichten die Regulierung des Hypothekenwesens der in ihrem Gerichtsbezirk gelegenen geistlichen Grundstücke übertragen worden ist, die Untergerichte desjenigen Theils des Herzogthums Sachsen, wo bis jetzt noch gar kein Hypothekenwesen eingerichtet ist, von diesem Auftrage ausdrücklich ausgenommen sind, und obgleich alle späterhin in dieser Hinsicht durch die Amtsblätter bekannt gemachten Anweisungen und Aufforderungen nur in Beziehung auf jene Verordnung erlassen worden sind, so sind solche doch von mehrern Gerichten des Herzogthums Sachsen, in Hinsicht dessen eine besondere Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens unter dem 16ten Juni 1820 (Gesetz-Sammlung S. 101.) ergangen ist, unrichtigerweise auf sich bezogen worden. Diese Gerichte haben sich wegen Einrichtung des Hypothekenwesens lediglich nach der, in Bezug auf jene Verordnung, ertheilten Instruktion vom 12ten August 1820 zu dirigiren, und in bedenklichen Fällen in Gefolge des §. 4. dieser Instruktion die nöthige Belehrung von der beim hiesigen Oberlandes-Gericht angeordneten Hypotheken-Deputation einzuholen.

Frankfurth a. d. O. den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

ste Abt. 653 a. März. Der Kandidat der Mathematik Würing, ist zum Kondukteur und Feldmesser im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der am 2ten März d. J. veranstalteten Prüfung pro ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Friedrich Pfitzner, Kantor zu Niemegk, Carl August Rütenick, im Prediger-Seminar zu Wittenberg, Carl Roquette zu Potsdam, der Rektor Wilhelm

helm Ideler zu Berlin, Johann August Hanf zu Zossen und Christian Wilhelm Hecht zu Lübben.

Der Zuerstgenannte hat die Censur „vorzüglich gut" und der Carl August Rütenick die Censur „sehr gut bestanden", erhalten.

Berlin, den 8ten März 1821.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene, nicht exkludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten April 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April d. J auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die rc. Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12ten März 1821.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. v. Winterfeld. Büsching.

Bekanntmachung. ate Abt. 1093. März.

Wegen des auf den 16ten Mai d. J. fallenden Bettages, wird der dritte diesjährige Jahrmarkt zu Berlinchen nicht am Mittwoch, sondern am Dienstag nach Jubilate abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß.

Der Kaufmann Herr Johann Reinhold Friedrich aus Königsberg in Preußen, hat seinen, ihm von der dortigen Polizei-Behörde unterm 5ten Februar c. ertheilten Paß verloren.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß, und erkläre den quaest. verloren gegangenen Paß hiermit für ungültig.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Verlorner Reisepaß.

Der Nadlergesell Franz Bernhardt Brüser aus Greifswalde in Neu-Vorpommern, hat seinen, Anfangs Februar c. in Magdeburg auf 6 Monat ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von hier nach Müncheberg am 22sten d. M. verloren.

Es ist demselben ein neuer Reisepaß ausgefertigt, daher der verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Fürstenwalde, den 22sten März 1821.

Der Magistrat.

Der

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 1sten v. M. verfolgte Jakob Friedrich Sanson ist wieder verhaftet worden. Bekanntmachung

Friedeberg, den 19ten März 1821.

Der Magistrat.

Der Füsilier Daniel Fritsche, aus Lazerholland, Pleszewer Kreises, im Großherzogthum Posen, gebürtig, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. aus der Garnison Arnswalde desertirt. Alle Civilbehörden werden aufgefordert, auf den Fritsche, dessen Signalement unten folget, zu invigiliren, und wenn er sich betreffen läßt, ihn festnehmen und an den Kommandeur des Füsilier-Bataillons 21sten (vierten Pommerschen) Infanterie-Regiments, Herrn Major v. Natzmer zu Arnswalde, mittelst Transports, abliefern zu lassen, auch wie dieß geschehen, uns anzuzeigen. Steckbrief.

Frankfurth a. d. O., den 23sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Daniel Fritsche ist katholischer Religion, 23 Jahr 3 Monat alt, $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat blondes Haar, finstere Stirn, weisliche Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, breiten Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, langes Gesicht, weiße Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur; besondere Kennzeichen finden sich bei ihm nicht.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit 1 Czakot mit Wachstuch überzogen, einer Uniform, einem Paar grautuchenen Beinkleidern mit einem schmalen, rothen Streifen an den Seitennäthen, einem noch guten militairischen Mantel, einem Tornister und Infanteriesäbel.

Der unten näher bezeichnete Einwohner und ehemalige Halbeläufer, Namens Christian Höne aus Sandow, welcher sich schon früher mehrerer Diebstähle verdächtig gemacht, hat in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. aus der Obstbaumschule daselbst gegen 4 Schock Obstbäume gestohlen und sich davon gemacht. Steckbrief.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen besonders gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Höne, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und an mich abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 22sten März 1821.

Der Landrath Sternberger Kreises, Sydow.

Sig-

Signalement.

Der Christian Höne ist mittler Statur, hat helles Haar, ein verwogenes Aeußere und auf der rechten Backenseite eine große, ihm irgendwo geschlagene Narbe. Bei seiner Entweichung trug er einen runden Huth, einen grüntuchenen Ueberrock mit weißen Knöpfen, nebst Hosen und Weste, und einen alten Büchsenranzen und ein altes Gewehr.

Steckbrief. Der bei dem Gärtner Matthes Jahn zu Buchwalde seit 5 Wochen dienende Tagelöhner, unter dem Namen Michael Dambrowsky, gebürtig aus Russisch Pohlen, bekannt, hat sich gestern Abend von Buchwalde entfernet, und ist dahero durch seine Entweichung nicht allein des, bei demselben verübten gewaltsamen Diebstahls von ohngefähr 80 Rthlrn., theils in alten Sächsischen Speciebus, 20Xrn. und Preuß Courant, einige Ellen weiße Leinewand, 4 feine Mannshemden, 1 schwarzblau seidenes, 2 roth- und gelbseidene und einige weißausgenähte weiße Weibstücher, auch einen blautuchenen Mannsrock, sondern auch dadurch der verübten Mordthat des Dienstherrn Ehewelbes sehr verdächtig.

Alle wohllöbl. Civil-, Militair- und Polizeibehörden, so wie vorzüglich auch die Gensd'armerie werden ergebenst ersucht: den unten näher signalisirten Tagelöhner Dambrowsky im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherem Geleite gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Senftenberg, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement.

Der Tagelöhner Michael Dambrowsky, angeblich gebürtig aus Russisch Pohlen, ist dem Ansehn nach ohngefähr 29 bis 30 Jahr alt, katholischer Religion, mißt gegen 68 bis 70 Zoll Sächsisch Maaß, hat ein länglich sehr pockennarbiges Gesicht, schwarz verschnittene Haare, graue Augen, dergleichen Augenbraunen und Bart, rundes Kinn, breite Nase, bedeckte Stirn, spricht gebrochen deutsch und wendisch, und ist der Russischen Sprache ganz mächtig. Die Statur ist etwas untersetzt, und trinkt gern Branntwein.

Außer obigen geraubten Sachen führt er folgende Kleidungsstücke bei sich: 1) einen grautuchenen alten Mantel, mit dergl. überzogenen Knöpfen, 2) eine alte schwarzblaue Aermelweste mit dergleichen überzogenen Knöpfen, 3) eine gelb kattunene Unterweste mit dergleichen überzogenen Knöpfen wovon die Hintertheile von Leinewand, 4) ein schwarzseidenes Halstuch, 5) ein weißbuntes baumwollenes dergleichen, 6) eine blaumellerte tuchene Mütze mit Lederschirm und dergleichen Riehmen, 7) ein Paar blau gestreifte Zeug-Pantalons,

lons, 8) ein Paar dergleichen weißleinewandene, mit knöchernen und Metallknöpfen, und 9) ein Paar alte geflickte Stiefeln.

Uebrigens führt er auch noch an Dokumenten bei sich:

a) einen alten Paß, welcher schon vor ohngefähr 3 Jahren zur Reise nach seiner Heimath, wahrscheinlich von der Gerichtsobrigkeit zu Drocho, ausgestellt gewesen,

b) ein Gesinde-Attest von seinem frühern Dienstherrn, dem angeblichen Fleischer Neumann aus Calau,

c) und eins dergleichen angeblich aus Böhmen, woselbst er 4 Monath gedient hat.

Steckbrief.

Der Dienstknecht des Schulzen Mischke in Zernickow, Namens Friedrich Hatus, aus Madlitz bei Fürstenwalde gebürtig, hat sich am 9ten d. heimlich entfernt, und am 12ten d. M. bei seinem Brotherrn einen gewaltsamen Einbruch verübt und sich der Brandstiftung verdächtig gemacht. Daher werden alle resp. Polizeibehörden ersucht, den Verbrecher an den Königl. Landrath des Lebusischen Kreises, Herrn Karbe, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Seelow, den 18ten März 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Friedrich Hatus ist lutherischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, und keine besondern Kennzeichen.

Seine Bekleidung besteht in einer blautuchenen Jacke mit dergleichen Knöpfen und altem gelben Unterfutter, grautuchenen langen Beinkleidern mit rothen Streifen an den Seiten, manschesternen Weste, rothbuntem Halstuch, Stiefeln und rundem Huth.

Am Abend des 18ten d. M. wurde des Gärtner Jahns zu Buchwalde Ehefrau gemordet und eine nicht unbeträchtliche Quantität Leinewand, ingleichen Wäsche und Kleidungsstücke, so wie gegen 80 Rthlr. baares Geld, bestehend in 20 Rthlr. Preuß Courant, 2 Rthlr. 6 Xrn. und das Uebrige in alten sächs Speciebus geraubet. Der bei den Jahnschen Eheleuten dienende Knecht Michael Dambrowsky wurde durch seine Flucht verdächtig, durch Steckbriefe wieder erlangt, und von ihm angegeben, daß er zwar an der Beraubung, nicht aber am Morde Antheil genommen, sondern diesen letztern ein Dienstknecht, mit dem Vornamen Peter, welcher 1½ Stunde von Hoyerswerda nach Wittichenau zu, in einem Hoyerswerdaischen

werdaischen Amtsdorfe gedienet, begangen, und seinen Weg nach Bautzen genommen habe, wo sie einander treffen und in dortiger Gegend als Knechte Dienste suchen wollten.

Da nun an Erlangung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so werden alle und jede Militair- und Civil-Behörden andurch ganz und ergebenst ersucht, auf den Betretungsfall diesen Mörder zur gefänglichen Haft zu bringen, und gegen Erstattung der Kosten an das hiesige Königl. Justizamt abzuliefern. Das von dem Inquisit Dambrowsky angegebene Signalement ist folgendes:

Der Mörder mit dem Vornamen Peter, sey ohngefähr 34 Jahr alt, von Süßna in Rußisch Pohlen gebürtig, anscheinlich ein Katholik, starker Statur, 5 Fuß 6 Zoll groß, habe ein rothes, volles, glattes Gesicht, schwarze Augen, eine längliche gebogene Nase, einen großen Mund, einen rothen Bart und dunkelblondes kurz verschnittnes Haar, sey mit lichtblauen, langen Tuchhosen in die Stiefeln, einer dergleichen Aermelweste, einer weißen Unterweste, einem schwarzseidnen Halstuch, Stiefeln zum umschlagen bekleidet; trage eine schwarz tuchne Mütze ohne Schirm und einen silbernen, glatten Ring an einem Finger der linken Hand, und spreche außer polnisch, gebrochen wendisch und deutsch.

Senftenberg, am 20sten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief. Der Müllergesell Gottlieb Pauly ist als Theilnehmer eines in der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. verübten gewaltsamen Diebstahls angeschuldigt, und hat sich durch die Flucht von seinem bisherigen Wohnorte Neu-Levin bei Wriezen a. d. O. entfernt. Alle betreffende Behörden werden dienstergebenst ersucht, den unten näher bezeichneten ꝛc. Pauly im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Auslagen hier abzuliefern.

Wriezen, am 22sten März 1821.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte zu Bliesdorf.

Signalement.

Der Müllergesell Gottlieb Pauly ist aus Wriezen a. d. O. gebürtig, ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, eine längliche etwas gebogene Nase, und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Er trug bei seiner Entweichung eine graue Jacke, grautuchne Beinkleider, ein weißes Halstuch, Hut und Stiefeln.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 14.

Ausgegeben den 4ten April 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 40. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. (Gesetzsammlung 1821, Seite 32. No. 641.) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebenen Zinsen ausgegebenen in den Jahren 1814 und 1816 zahlbar gewesenen Zins-Scheinen, und zwar sowohl der in den bereits stattgehabten 23 Verloosungen ausgelooseten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt und:

spätestens bis ultimo Juni dieses Jahres, gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind diese Zins-Scheine verloren, vernichtet oder verlegt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortifikation bis zu dem eben erwähnten Präklusiv-Termin, schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat ohne Ausnahme, mit dem 1sten Juli 1821 erlöschen.

Berlin, den 17ten März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliz. D. Schickler

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

No. 41. Die Empfangnahme umgeschriebener Staatsschuldscheine betr. ffend. 1ste Abt. 1031 März.

Die Staatsschuldscheine für die in den Monaten Juli und August v. J. zur Umschreibung eingereichten Lieferungsscheine sind, nebst den dazu gehörigen Coupons und sonstigen baaren Herauszahlungen, zur weitern Ausantwortung an die Empfangsberechtigten hier eingegangen.

Es werden demnach die Inhaber von Anerkenntnissen über die zur Umschreibung während der gedachten beiden Monate hieher eingereichten Lieferungsscheine aufgefordert, diese Anerkenntnisse mit darunter gesetzten Quittung:

„daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebenen Staatsschuldscheine, nebst Zinskoupons und den baaren Herauszahlungen (falls dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen seyen."

bald hierher einzusenden, und dagegen die Ausantwortung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu gewärtigen.

Für die im Monat September v. J. und später eingegangenen Lieferungsscheine werden die umgeschriebenen Staatsschuldscheine noch erwartet, und wird zu seiner Zeit wegen deren Empfangnahme eine ähnliche Bekanntmachung erlassen werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 42. Dislokation der Gend'armerie. 1ste Abth. 31. März.

Nachdem die Dislokation und Distriktseintheilung der nach dem Gesetz vom 30sten Dezember v. J. anderweit organisirten Gend'armerie gegenwärtig beendigt ist, wird solche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Dislokation und Distriktseintheilung der Offiziere der Gend'armerie in der Provinz Brandenburg.

Brigadier, Oberst v. Pirch in Berlin.

Erster Abtheilungs-Kommandeur, Major v. Bibow in Potsdam.

Distrikt. Der Berliner Regierungsbezirk Die Stadt Potsdam. Der Zauch-Belziger, Jüterbogk Luckenwalder und der Tellow-Storkower Kreis im Departement der Regierung in Potsdam. Dann die Kreise Luckau, Kalau, Kottbus, und Spremberg-Hoyerswerda und Sorau im Frankfurthschen Regierungsbezirk.

1ster Offizier dieser Abtheilung, Rittmeister v. Schlabrendorff in Berlin.

Distrikt. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

2ter Offizier dieser Abtheilung, Rittmeister v. Kalkreuth in Jüterbogk.

Distrikt. Der Tellow-Storkower, der Jüterbogk-Luckenwalder, der Zauch-Beliziger Kreis, und die Residenzstadt Potsdam, desgleichen der Luckau-Kalau- und Kottbussche Kreis.

3ter Offizier dieser Abtheilung, Rittmeister von Kopp in Sorau.

Distrikt. Die Kreise Spremberg, Hoyerswerda und Sorau und mehrere Kreise des Liegnitzischen Regierungs-Bezirks.

Zwei-

Zweiter Abtheilungs-Kommandeur, Major v. Esebeck in Neu-Ruppin.

Distrikt. Die Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde, der Ober- und Nieder-Barnimer Kreis, der Ruppiner Kreis, die Ost- und West-Priegnitz, der Ost- und West-Havelländische Kreis.

1ster Offizier dieser Abtheilung, der Rittmeister v. Seckendorf in Templin.

Distrikt. Die Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde, der Ober- und Nieder-Barnimer und der Ruppiner Kreis.

2ter Offizier dieser Abtheilung, der Rittmeister v. Borke in Kyritz.

Distrikt. Die Ost- und West-Priegnitz, der Ost- und Westhavelländische Kreis.

Dritter Abtheilungs-Kommandeur von der 2ten Brigade (Pommerschen), Kapitain v. Windheim in Frankfurth.

Distrikt. Die Kreise Königsberg, Soldin, Friedeberg, Arnswalde, Landsberg, Frankfurth, Küstrin und Lebus, Guben, Lübben, Sternberg, Krossen und Züllichau-Schwiebus.

Offizier. Sekonde-Lieutenant v. Suckow in Zielenzig.

Distrikt. Die vorstehenden Kreise mit Ausnahme des Arnswalder Kreises.

In dem Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. sind dagegegen vorhanden:

II. Wachtmeisterbezirke im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung.

10ter Wachtmeister-Bezirk.
(unter dem 5ten Offizier zu Zielenzig).

mit:

1 Wachtmeister und 2 reitenden Gendarmen in Bärwalde zum Transport der Verbrecher und Vagabonden.

2 berittenen Gendarmen zum Transport und 1 berittenen Gendarm zum Patrouillendienst in Königsberg.

3 berittenen Gendarmen in Soldin, 1 berittenen Gendarmen in Berlinchen, sämmtlich zum Patrouillendienst.

11ter Wachtmeister-Bezirk.
(unter dem 5ten Offizier in Zielenzig).

1 Wachtmeister und 2 berittene Gendarmen zum Transport der Verbrecher und Vagabonden.

1 berittener Gendarm zum Patrouillendienst in Friedeberg.

2 berittene Gendarmen zum Transport in Driesen.

2 berittene Gendarmen zum Transport in Woldenberg.

2 berittene Gendarmen zum Transport und 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienst in Arnswalde.

2 berit-

2 berittene Gendarmen zum Transport und 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Landsberg a. d. W.
2 berittene Gendarmen zum Transport in Vietze.

12ter Wachtmeiſter-Bezirk.
(unter dem 5ten Offizier zu Zielenzig).

1 Wachtmeiſter und 3 berittene Gendarmen zum Transport, 2 berittene Gendarmen zum Patrouillendienſt in Frankfurth a. d. O.
3 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Küſtrin.
1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Neudamm.
3 berittene Gendarmen zum Transport in Müncheberg.
2 berittene Gendarmen zu gleichem Zweck in Seelow.
1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt, beſonders zur Beaufſichtigung des Friedrich Wilhelms Grabens in polizeilicher Hinſicht in Müllroſe.

13ter Wachtmeiſter-Bezirk.
(unter dem 5ten Offizier in Zielenzig).

1 Wachtmeiſter, 2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Guben.
2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Lübben.
2 berittene Gendarmen zum Transport in Lieberoſe.

14ter Wachtmeiſter-Bezirk.
(unter dem 5ten Offizier zu Zielenzig).

1 Wachtmeiſter, 2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Croſſen.
2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Zielenzig.
2 berittene Gendarmen zum Transport in Droſſen.
2 berittene Gendarmen zu gleichem Zweck in Ziebingen.
2 berittene Gendarmen zum Patrouillendienſt in Züllichau.

15ter Wachtmeiſter-Bezirk.
(unter dem 3ten Offizier in Jüterbogk).

1 Wachtmeiſter, 2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener und 1 Fußgendarm zum Patrouillendienſt in Kalau.
2 reitende Gendarmen zum Transport in Senftenberg.
3 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener und 1 Fußgendarm zum Patrouillendienſt in Luckau.
2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienſt in Cottbus.

16ter Wachtmeister-Bezirk.
(unter dem 4ten Offizier in Sorau).

1 Wachtmeister, 2 berittene Gendarmen zum Transport in Spremberg.
2 berittene Gendarmen zum Transport, 1 berittener Gendarm zum Patrouillendienst in Hoyerswerda.
2 reitende und 1 Fußgendarm zum Patrouillendienst in Sorau.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 43.

In dem Marktflecken Zaudiz, Ratiborschen Kreises sind am 10ten Februar 1819, muthmaßlich durch Brandstiftung, 27 Besitzungen und außerdem die Pfarr- und Schulgebäude abgebrannt. Der größte Theil der Gebäude war im Jahre 1819 und 1820 wieder aufgebauet, als am 10ten Dezember v. J. diesen Ort abermals eine noch bedeutendere Feuersbrunst traf, durch welche 35 Besitzungen, die Pfarrei- und Schulgebäude, die Urrende und der Glockenthurm in Asche gelegt, auch große Vorräthe an Getreide, und gegen 400 Stück Vieh verbrannt sind. — Auf Antrag der Königl. Regierung zu Oppeln ist den Abgebrannten eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte bewilligt worden. — In Gemäßheit der dieserhalb an uns ergangenen Bestimmungen werden daher die sämmtlichen Herrn Landräthe und Magistrate hierdurch aufgefordert, die Hauskollekte für die Abgebrannten in ihren Geschäftsbezirken bei den katholischen Einwohnern zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder bis zum 1sten Juli c. mit einem Verzeichnisse der Münzsorten an unsere Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen. In Ansehung der Kirchenkollekte werden sämmtliche Herren Pfarrer des katholischen Kultus in dem Regierungsbezirke hierdurch angewiesen, solche in ihren Kirchen zu veranstalten und die aufgekommenen Beiträge aus dem Züllichauschen Kreise durch den Herrn Erzpriester Parnitzky in Schwiebus, aus den andern Kreisen aber unmittelbar mit einer Designation der Münzsorten gleichfalls an unsere Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, und wie dies geschehen, noch vor dem 1sten Juli c. anzuzeigen.

Frankfurth a. d O., den 23sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 44.

Wegen des Ankaufs von Remontepferden für die Armee. 1ste Abt. 117. Märk.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 5ten April 1820 (Amtsblatt für 1820 Stück 16. No. 60.) machen wir den Pferdezüchtern in unserm Regierungsbezirke bekannt, daß auch in diesem Jahre wiederum eine nicht unbedeutende Anzahl von Pferden für die Kavallerie-Regimenter und für die Artillerie in eben der Art angekauft werden wird, wie dies im vorigen Jahre geschehen ist. Wenn der vorjährige Ankauf im hiesigen Regierungsbezirke den Erwartungen nicht ganz entsprochen hat, die man sich bei der wohlthätigen Absicht, dadurch der inländischen Pferdezucht aufzuhelfen, indem man den Pferdezüchtern einen nahen

und

und sichern Markt für die selbst gezognen Pferde eröffnete, davon machen durfte, so ist der Grund davon wohl nur darin zu suchen, daß aus einem unerklärlichen Mißtrauen von mehreren Orten entweder gar keine, oder ganz untaugliche Pferde auf die Märkte gebracht worden sind. Wir dürfen voraussetzen, daß das Mißtrauen als ganz unbegründet durch die Erfahrung erkannt, bei dem diesjährigen Ankaufe um so weniger statt finden wird, als die Ankaufs-Kommission sich nach der ihr gewordenen Anweisung strenge darauf beschränken wird, nur von den Eingebornen des Landes ihre eigne Zuzucht, und von keinem auswärtigen Pferdehändler zu kaufen.

Bei dem diesjährigen Ankaufe gelten in Beziehung auf die Qualität der Pferde und sonst dieselben Bedingungen, welche für den vorjährigen Ankauf von der Ankaufs-Kommission mittelst Publikandi vom 8ten Mai 1820 (Amtsblatt für 1820 Stück 20. pag. 137.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, und wir machen nur noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß für die Artillerie und für die Kavallerie keine Pferde angekauft werden, welche nicht voll vierjährig sind und die Pferdebesitzer es sich selbst beizumessen haben, wenn sie Pferde zum Verkauf bringen, deren Beschaffenheit, es sey wegen Alter, Größe, oder sonstigen Mängeln, den Ankauf unzulässig macht und dergleichen Pferde zurückgewiesen werden müssen. Da jedoch für den Zweck der Aufstellung dreijähriger Pferde bei dem diesjährigen Ankaufe besonders in solchen Gegenden, aus welchen junge Pferde ausgeführt werden, Rücksicht genommen werden soll, so werden dreijährige Pferde von vorzüglichem Bau und überhaupt dergleichen junge Pferde, welche von guter Race sind, verhältnißmäßig angekauft werden.

An welchen Orten und zu welcher Zeit im hiesigen Regierungsbezirk der Ankauf statt finden wird, soll späterhin noch besonders bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

a. Abt. 839. d. März. Der diesjährige Bartholomäi- oder 2te Kram- und Viehmarkt zu Bobersberg, ist auf den 22sten August, Mittwoch vor Bartholomäi, also 8 Tage früher, verlegt worden. Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung Auf den Antrag des Brauers Arend zu Fürstenwalde, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. hiermit bekannt gemacht,

daß der Staatsschuldschein No. 11,358, Lit. A. über 800 Rthlr. entwendet worden ist.

Derjenige, der im Besitz dieses Dokuments seyn möchte, wird aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem obengenannten ꝛc. Arend, anzuzei-

zuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Staats-schuldscheins

No. 11,358 Lit A. über 800 Rthlr. eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10ten März 1821.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß. 1ste Abt. 712.

Der Tuchmachergeselle Carl August Patcke aus Guben hat seinen noch nicht visirt gewesenen, auf ein halb Jahr gültigen Wanderpaß, d. d. Guben den 27sten v. M., auf dem Wege von Raundorf nach Ruhland am 7ten d. M. verloren, weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 17ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Paß.

Der Schneidergesell Carl Friedrich Wall aus Schönfeld bei Bahn in Pommern gebürtig, hat seinen ihm von mir den 31sten Januar c. sub No. 1061 nach Stettin ertheilten Paß, auf dem Wege von Bärfelde nach Schönfließ verloren.

Ich bringe dieß zur öffentlichen Kenntniß, und erkläre den quäst. verloren gegangenen Paß daher hiermit für ungültig.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Verlorner Reisepaß.

Auf dem Wege von Neudamm nach Küstrin ist dem Bäckergesell Carl Heinrich Fiehn aus Schwedt gebürtig, sein ihm unterm 5ten Februar d. J. von dem Magistrat zu Fiddichow auf 6 Monat ertheilter Reisepaß verloren gegangen. Da demselben hier ein neuer Paß ausgefertigt, so wird der verlorne Paß vom 5ten Februar hiermit für ungültig erklärt.

Neudamm, den 30sten März 1821.

Der Magistrat.

Der unterm 22sten v. M. von dem Königl. Landrath Herrn Sydow mit Steckbrief verfolgte ehemalige Haldeläufer Höhne aus Sandow, ist unterm 22sten v. M. in dem zu meinem Kreise gehörigen Dorfe Booßen arretirt und bereits dem Patrimonialgericht über Sandow nach Reppen per Transport überwiesen worden. Frankfurth a. d. O. den 1sten April 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Der mittelst Steckbrief vom 19ten d. M. verfolgte angebliche Raubmörder Michael Dambrowski, ist auf unsere Steckbriefe noch an demselben Tage von einem Grenzjäger zu Grünewald verhaftet worden.

Senftenberg, den 23sten März 1821.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Die

Steckbrief. 1ste Abt. 15. März

Die in den nachstehenden Signalements näher bezeichneten Dragoner, Johann Borchard und Christian Rusky, sind in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. aus der Garnison Woldenberg desertirt. Alle Civilbehörden werden daher aufgefordert, auf diese Deserteurs zu invigiliren, sie, wenn sie sich betreten lassen, zu arretiren, und an den Eskadronschef, Rittmeister v. Brettin zu Woldenberg, mittelst Transports abliefern zu lassen, uns aber, wie dies geschehen, sofort anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement des Johann Borchard.

Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Zoll groß, aus Peterkau bei Schlochau in Pommern gebürtig und hat 4 Monat gedient, hat blondes Haar, große blaue Augen, längliches Gesicht, spitzes Kinn, kleinen blonden Schnurrbart und eine längliche Nase. Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Fouragiermütze mit Schirm und rothem Besatz, ein Paar graue Hosen mit Leder besetzt, eine graue Stalljacke, ein Paar kurze Stiefeln mit Sporen, eine weiße Unterjacke, zwei Hemden, ein Paar lederne Handschuh und den großen und kleinen Futtersack, beide weiß.

Signalement des Christian Rusky.

Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, aus Schlochau bei Bütow in Pommern gebürtig und hat 4 Monat gedient, hat blondes Haar, blaue Augen, rundes, volles und etwas pockennarbiges Gesicht, kleines rundes Kinn, kleine Nase und gewöhnlichen Mund. Bei seiner Entweichung trug er ein altes blaues Kollet mit rothem Besatz, eine graue Stalljacke, graue Hosen mit Leder besetzt, eine blaue Fouragiermütze mit Schirm und rothem Besatz, ein Paar Stiefeln mit Sporen, eine gelbstreifige Weste, ein Paar lederne Handschuh, 2 Hemden und einen großen und kleinen Futtersack, beide weiß.

Steckbrief.

Der Müllergesell Gottlieb Pauly ist als Theilnehmer eines in der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. verübten gewaltsamen Diebstahls angeschuldigt, und hat sich durch die Flucht von seinem bisherigen Wohnorte, Neu-Levin bei Wriezen a. d. O., entfernt. Alle betreffende Behörden werden dienstergebenst ersucht, den unten näher bezeichneten ꝛc. Pauly im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Auslagen hier abzuliefern.

Wriezen, am 22sten März 1821.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte zu Bliesdorf.

Signalement.

Der Müllergesell Gottlieb Pauly ist aus Wriezen a. d. O. gebürtig, ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, eine längliche, etwas gebogene Nase und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Er trug bei seiner Entweichung eine graue Jacke, grautuchne Beinkleider, ein weißes Halstuch, Hut und Stiefeln.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

— No. 15. —

Ausgegeben den 11ten April 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 45.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten November 1820 haben Se. Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807 bis ult Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von Sechs Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse des Kriegesjahre 1809 inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegs-Ministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber

alle

allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober d. J. ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. Ministerium des Krieges.

Lottum. Hacke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 46. Die Prüfung der Maaße und Gewichte aller öffentlichen Administrations-Büreaus betreff. vte Abth 633. März.

In Bezug auf die §. 13. und 14. der Maaß und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, wird die Vorschrift des §. 18. l c.

„daß die in selbigen bezeichneten Behörden und Personen, insbesondere auch alle öffentliche Administrations-Bureaus verpflichtet sind, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr."

hierdurch in Erinnerung gebracht, da derselben nicht vollständig nachgekommen wird.

Frankfurth a. d. O, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 47. Die Martini-Marktpreise vom Jahre 1820 betreffend. xste Abtheil. März.

Es ist bemerkt worden, daß in den von den Herrn Landräthen übergebenen Liquidationen über gelieferte Fourage und Naturalien, die Preise des Getreides und der Fourage zum Theil ganz abweichend von den durch die Magistrate einberichteten Martinimarktpreisen des vorigen Jahres berechnet worden. Zur Vermeidung der dadurch veranlaßten, Aufenthalt verursachenden Rückfragen, und um bei Anfertigung dieser Liquidationen einen sichern Anhalt zu gewähren, bringen wir in nachfolgender Nachweisung, die in den bedeutenderen Marktstädten des Regierungs-Bezirks bestandenen vorjährigen Martinimarktpreise hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Es haben sich solche folgendergestalt gestellt.

Getrei-

	Getreide.			Fourage.								
	Roggen à Berl. Schfl			Hafer à Scheffel			Heu à Centner			Stroh à Schock		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr	Gr.	Pf
Landsberg.	—	23	—	—	11	6	—	13	6	3	18	—
Zielenzig.	—	22	2	—	10	9	—	12	—	4	20	—
Cüſtrin.	—	19	6	—	12	6	—	15	4	3	10	—
Fürſtenwalde.	—	21	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Friedeberg.	—	23	5 1/7	—	14	—	—	14	—	6	—	—
Woldenberg.	—	23	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Croſſen.	1	1	—	—	16	—	—	20	—	5	—	—
Frankfurth.	—	22	6	—	13	6	—	13	—	3	18	—
Ruhland.	1	10	—	—	22	—	1	—	—	6	—	—
Spremberg.	1	10	—	1	—	—	1	8	—	7	12	—
Arnswalde.	—	22	10	—	12	—	—	12	—	4	4	7
Züllichau.	—	22	6	—	13	6	1	—	—	5	6	—
Guben.	1	3	-	—	18	6	—	21	—	5	18	—
Luckau.	—	22	9 3/5	—	17	—	—	20	—	5	—	—
Sorau.	1	5	—	—	17	—	1	—	—	5	—	—
Soldin.	—	21	11	—	16	—	—	12	—	4	12	—
Königsberg.	—	—	—	—	11	9	—	10	—	4	—	—
Lübben.	—	22	—	—	20	—	—	19	—	5	17	6
Beeskow.	—	23	—	—	14	6	—	—	—	—	—	—
Cottbus.	1	3	—	—	18	6	—	21	—	8	12	—
Calau.	1	12	—	—	18	—	—	—		8	—	—

Da, wo in dieſer Nachweiſung bei einigen Städten die Preiſe einzelner Artikel nicht angegeben ſind, ſind dieſe Artikel nicht auf den Markt gekommen.

Die Herrn Landräthe haben nun für das laufende Jahr die Vergütigung für Fourage in den diesfälligen Liquidationen, mit Zugrundelegung der hier angegebenen Martinimarktpreiſe, von jetzt ab für ihre reſp. Kreiſe zu berechnen, wogegen dann die Beibringung der beſondern Martinimarktpreis-Atteſte in Zukunft unterbleiben kann.

Frankfurth a. d. O., den 2ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste

der aufgerufenen, und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine							Zins-Scheine						
des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.		No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	
2544	B.	Cour.	300	—	—	vom 14. Juli 1814 und vom 23. März 1820.	2226 von Seehandl.-Obligat.	A. 17. —. B. 17. —.	Cour.	34	—	—	vom 16. Oktober 1820.
2544	C.	„	300	—	—		2227 desgl.	A. 8. 12. B. 8. 12.	—	17	—	—	
							2847 desgl.	A. 23. 20. B. 23. 20.	—	47	16	—	vom 2. September 1819.
							11114 desgl.	A. 7. 22. B. 7. 22.	—	15	20	—	
							11115 desgl.	A. 11. 22 B. 11. 22.	—	23	20	—	
							11116 desgl.	A. 17. 21. B. 17. 21.	—	35	18	—	
							18455 desgl.	A. 39. 1. B. 39. 1.	—	78	2	—	vom 16. Oktober 1820.

Berlin, den 31sten Dezember 1820.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, die wegen Schleichhandels eingeleitete Untersuchungen möglichst schnell zu bearbeiten, und dabei sorgfältig alles zu vermeiden, was die Entscheidung der Sache verzögern könnte. No. 11.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik.

An die Stelle des wegen Veränderung des Wohnsitzes ausgeschiedenen Kreisverordneten Oberamtmanns Eisenhardt, ist der Gutsbesitzer Bruncow zu Falkenstein zum Kreisverordneten bei der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, im Friedeberger Kreise erwählt und bestätigt worden. 1ste Abtheil. März.

Der Amtsrath Lehmann zu Wollup hat von der Repräsentation des Königl. Domainen-Fundus bei den Deichverwaltungs-Geschäften des Ober- und Nieder-Oderbruchs entbunden zu werden gewünscht; es ist daher der Oberamtmann Baath zu Sachsendorf zum Königl. Deich-Deputirten, so wie der Ober-Amtmann Badicke in Grüneberg zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Prediger Klaucke zu Jessen ist am 4ten und der Schullehrer Schmidt zu Benau am 22sten d. M. gestorben. 1ste Abt. 848. März.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Auskultator Nehse ist zum Referendarius ernannt, und der Invalide Helle ist als Gerichtsdiener bei dem Stadtgericht zu Berlinchen angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Fischer Gohlke zu Woldenberg hat am 10ten d. M. einen 7jährigen Knaben, welcher durch das Eis des Stadtsees daselbst gebrochen und ins Wasser gestürzt war, mit Muth, Entschlossenheit und Lebensgefahr gerettet. Ueber diese ehrenwerthe und menschenfreundliche Handlung bezeugen wir dem Gohlke hier- Belobung. 1ste Abt. 985. März.

hiermit öffentlich unsern Beifall, so wie demselben eine Rettungsprämie von 5 Rthlr. bewilligt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Dienstknecht Martin Krüger hat hierselbst mehrere Diebstähle verübt, und sich den 20sten März c. heimlich von hier entfernt. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen besonders gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Obrigkeiten dienstergebenst ersucht, den Krüger, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, und an mich abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Signalement.

Der Martin Krüger ist aus Göhren bei Sommerfeld gebürtig, lutherischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes und nur sehr wenig Haar, glatte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute und weiße Zähne, rundes Kinn, frei und gute Gesichtsbildung, kranke und gedunsene Gesichtsfarbe, gerade Gestalt, spricht die Muttersprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben bestand 1) in einem blau tuchnen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, 2) einer blau tuchnen Weste, 3) Müllerblau tuchnen Beinkleidern an der Seite mit einem breiten rothen Streif besetzt, 4) ordinairen ledernen Stiefeln, 5) einem bunt kattunen Halstuche, 6) einem runden schwarzen Huthe, 7) in dem rechten Ohr einen messingnen Ohrring.

Steckbrief. Der hier unten näher signalisirte Sträfling Johann Barowsky vom 20sten (Berliner-Potsdammer) Landwehrregiment, hat heute Gelegenheit gefunden, als die Sträflinge zur Arbeit ausgeführt wurden, zu entspringen. Da nun an der Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle an die unterzeichnete Kommandantur wiederum abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Wehrmann im 20sten Landwehr-Regimente Johann Barowsky aus Berlin gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn,

Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, untersetzte Statur, spricht deutsch, hat eine regelmäßige Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er am rechten Vorderarm mit blauer Farbe die Buchstaben J. M. gebeizt hat.

Bei seiner Entweichung war er mit einer Mütze mit Wachsleinwand bezogen und ledernen Schirm, einem weiß leinenen Halstuche mit rother Kante, einer weißen Pique-Weste mit bezogenen Knöpfen, einer alten dunkelgrau tuchnen Jacke, ein Paar aschgrauen tuchnen Hosen, über dieselben ein Paar alte graue leinene Pantalons, ein Paar Strümpfe und ein Paar Stiefeln bekleidet.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, von uns wegen wiederholten Vagabondirens in polizeiliche Observation gestellte ehemalige Soldat, Landwehrmann Carl Ehrenreich Sachse, hat Gelegenheit gefunden sich abermals von hier zu entfernen. Wir ersuchen die resp. Behörden auf diesen umherschweifenden, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns mittelst Transports ablefern zu lassen.

Peitz, den 30sten März 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Sachse ist aus Peitz gebürtig, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runde und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, mittelm Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, mageres Gesicht, braungelbe Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt; als besonderes Kennzeichen hat er auf der rechten Wange einige Warzen. Seine Bekleidung bestand in einem stahlgrauen alten Tuchoberrock, langen Leinwandhosen, einer alten grauen Weste, einem blauen Halstuche, Halbstiefeln und rundem Hute. Der Entwichene begeht oft die Thorheit, sich für einen gebornen Franzosen auszugeben.

Uebersicht der Witterung im März 1821.

In den ersten 7 Tagen des Märzes hatten wir eine strenge Winterkälte, wie sie höchst selten in dieser Jahrszeit vorzukommen pflegt, und nur einmal in diesen Tagen, nämlich am 3ten Mittags stieg das Thermometer über den Gefrierpunkt. Der 1ste Tag des Monats war bei SO trüb und es fiel Schnee; der 2te war bei gleicher Windrichtung hell und der 3te bei S. gemischt; an dem letztern schneite es ein wenig. Der 4te war ein gemischter stürmischer Tag bei O., der 5te und 6te waren bei O. und SO. heiter und bei einer starken Kälte wehete ein scharfer Wind. Der 7te war bei S gemischt und stürmisch und Abends fiel etwas Schnee. An diesem Tage fiel die Kälte von — 12° Reaumur

nur bis auf den Gefrierpunkt; vom 8ten ab aber wurde es gelinde und in den letzten Tagen des Monats warm, jedoch fror es in den meisten Nächten. Vom 8ten bis zum 11ten regnete es täglich; der 8te und 11te waren bei S. und NW. gemischt, der 9te und 10te bei SW. trüb. Vom 12ten bis zum 17ten hatten wir bei westlichen Winden gemischte Tage; am 12ten, 15ten, 16ten und 17ten war es windig; am 15ten regnete und schneiete es. Vom 18ten bis 21sten war es aus SW. und W. sehr stürmisch; Regen, Hagel und Schneeschauer wechselten häufig mit Sonnenschein. Der 22ste war gemischt und windig bei NO. und N. Vom 23sten bis 26sten hatten wir helle, ziemlich kühle Tage, bei NW., SW., S. und SO. Der 27ste war bei SO. gemischt, und der 28ste bei gleichem Winde hell; der 29ste war bei S. und der 31ste bei NW. gemischt; der 30ste aber bei O heiter.

Vorherrschend waren NW und SO. An 10 Tagen bemerkte man Nebel; an 9 Tagen und in 3 Nächten Regen; an 6 Tagen Schnee und an 3 Tagen Hagel. Ob der heftige Frost in dem 1sten Viertheile des Monats den Saaten Nachtheile gebracht habe, läßt sich noch nicht überall deutlich erkennen; für die Blumengärten ist derselbe aber sehr verderblich gewesen. In den letzten Tagen des Märzes wurde die Vegetation lebhaft angeregt und verschiedene frühblühende Gewächse begrüßten mit ihren Blumen den Frühling. Der Gesundheitszustand geht an.

Das Barometer stand am höchsten den 5ten Abends = 341,5‴ bei — 16,5° de Lük und O, am niedrigsten und zwar ungewöhnlich niedrig den 19ten Morgens = 325,4‴ bei — 5° de Lük und SW. Differenz = 16,1‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 30sten Mittags = + 12° Reaumur bei O. Die niedrigste den 5ten Morgens = — 14,5° Reaumur bei O.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 11ten Morgens = 91° de Lük bei W., auf die wenigste den 31sten Mittags = 42° de Lük bei NW. Mittler Stand = 66,5° de Lük.

Das herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 10,5 Linien ein.

Man zählte im März

3 heitere 6 helle 10 gemischte	} trockene	} Tage.
3 trübe 9 gemischte	} mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene	

13 mal	15 mal	21 mal	8 mal	20 mal	2 mal	2 mal	12 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 16.

Ausgegeben den 18ten April 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 49. 1ste Abth. 10. April.

In Folge einer Bestimmung des vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministerii wird zur Vermeidung von Mißdeutungen hierdurch bekannt gemacht, daß bei Märschen die Armeegensdarmen in ähnlicher Art, wie die Soldaten, ebenfalls von den Wirthen zu verpflegen sind, die Verpflegungsvergütigung aber Seitens derselben mit 4 Gr. aus eigenen Mitteln erlegt werden muß. Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 50. Veränderungen beim Pionier-Corps. 1ste Abt. 146. März.

Bei der im vorigen Jahre erfolgten Erledigung der Stelle des Brigadiers sämmtlicher Pionierabtheilungen haben des Königs Majestät beschlossen, diesen Posten unbesetzt und ganz eingehen zu lassen; — Dagegen ist für jede der drei Ingenieurinspektionen ein eigner Inspekteur der Pioniere bestellt worden, welcher den zu jeder Ingenieurinspektion gehörigen drei Pionierabtheilungen in dem Verhältniß eines Reglments-Kommandeurs vorgesetzt seyn soll. Auch sind die Pionier-Kompagnien abtheilungsweise zu 2 und 2 Kompagnien in den Hauptfestungen des Staats zusammen gezogen, von diesen aus werden die übrigen festen Plätze nur mit detaschirten Kommandos besetzt und solchergestalt sind die innern Verhältnisse einer Pionierabtheilung denen eines detaschirten Infanteriebataillons analog eingerichtet. Die hierdurch veranlaßte Dislokationsveränderung der Pionierkompagnien ist im vorigen Herbste zur Ausführung gekommen, und nachdem Se. Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 10ten Januar l. J. die drei neuen Pionier-Inspekteure zu ernennen und die bisher erledigt gewesenen Abtheilungs-Kommandeurstellen zu besetzen geruhet haben, wird in nachstehender Uebersicht die gegenwärtige Dislokation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionier-Corps zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ueberſicht

Dislokation und Beſetzung der Befehlshaberſtellen des Königl. Pionier-Corps.

Namen und Standort. des Ingenieurs-Inſpekteurs.	Benennung: die Pionier-Inſpekteurs.	Benennung: der zu ihrem Reſſort gehörigen Pionier-Abtheilungen.	Standort.	Nummer der Armee-Corps.	Nummer der Landwehr-Brigaden.	Bemerkung.
General-Major v. Honer in Berlin.	Major v. Bieberſtein in Berlin.	Garde-Pionier-Abtheilung.	Berlin	Garde- u. Grenadier-Corps.		Die Gardeabtheilung wird, wie alle übrige Königl. Garden, ergänzt, und iſt auf keinen beſondern Bezirk angewieſen.
		1ſte dito (Oſtpreußiſch.)	Danzig	I.	1te 2te	
		2te dito (Pommerſch.)	Stettin	II.	3te 4te	
General-Major Muller in Breslau.	Major Mobrach in Breslau.	3te dito (Brandenburgiſch.)	Magdeburg	III.	5te 6te	
		5te dito (Weſtpreußiſch.)	Glogau	V.	9te 10te	
		6te dito (Schleſiſche.)	Neiſſe	VI.	11te 12te	
General-Major Aſer in Coblenz.	Major v. Richthofen in Coblenz.	4te dito (Magdeburgiſch.)	Cölln.	IV.	7te 8te	
		7te dito (Weſtphäliſch.)	Coblenz	VII.	13te 14te	
		8te dito (Rheiniſch.	Saarlouis	VIII	15te 16te	

Behufs

Behufs der topographischen Vermessungen wird in diesem Jahre der Hauptmann v. Rau als Dirigent mit 21 Offizieren und 2 Ingenieur-Geographen in dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung eintreffen. No. 51. 1ste Abt. 22ste April.

Der Hauptmann v. Rau sowohl, als seine sämmtlichen Gehülfen sind auch in diesem Jahre mit offenen Ordres versehen. Indem wir uns wegen der Beobachtung des Inhalts dieser Ordres auf unser Publikandum vom 16ten März 1819. (Amtsblatt de 1819. Stück 13. No. 70.) beziehen, machen wir es sämmtlichen Herren Landräthen und den Ortsbehörden zur Pflicht, dem Dirigenten der Vermessungsarbeiten sowohl, als seinen sämmtlichen Gehülfen bei dem Vermessungsgeschäfte überall förderlich zu seyn und dadurch zu dem Gelingen dieser wichtigen Arbeiten beizutragen.

Frankfurth a. d. O, den 10ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ober-Censur-Collegii zu Berlin der Verkauf nachbenannter außerhalb des deutschen Bundes herausgekommenen Schriften, nämlich: 1) A. W. v. Schlegel über den Charakter der Frau von Stael von Frau Necker. Paris, London und Strasburg bei Treuttel und Würz 1820. 2) der Christ vor Gott, Jahrgang 2. Quartalheft 4. Aarau bei Sauerländer. 3) Hegener Sudchens Hochzeit (auch unter dem Titel die Molkenkur.) 2 Theile. Zürich bei Orell Füßli und Comp. 4) v. Wessenberg Blüthen aus Italien. Zürich 1820. bei Orell Füßli und Comp. 5) Freiherr v. Drais Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen ꝛc. Zürich 1819. bei Orell Füßli und Comp. 6) Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819. bei Orell Füßli und Comp. 7) v. Wessenberg die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers. 2te Auflage. Constanz 1820. bei Wallis. 8) v. Schmidt Phiseldeck, Europa und Amerika oder die künftigen Verhältnisse der civilisirten Welt. Koppenhagen 1820. bei Brummer. 9) Meißner Reise von Bern nach der Peters-Insel und in die Thäler und Gebirge des Cantons Neuenburg Bern 1820. bei Burgdorffer. 10) Schulteß, für und wider die Bekenntnisse und Formeln der protestantischen Kirche. Zürich 1820. bei Näs. 11) Heß, Anna Reinhard, Gattinn und Witwe von Ulrich Zwingli. Zürich 1820. bei Ziegler. 12) Christian über die Art Flachs und Hanf ohne Rösten zu bereiten. Coppenhagen 1820. bei Bonnier. 13) Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820. bei Altheer. 14) Hirzel, Eugenius Briefe. 3ter Theil. Zürich 1820. bei Orell und Comp. 15) Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie. 3te Auflage. Zürich 1820. bei Orell und Comp. 16) Widmer Parakl-se des Erasmus von Rotterdam. Lucern 1820. bei Aaich. 17) Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche No. 52.

sich

ſich beſtimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraiſche Gleichung imaginäre Wurzeln habe. Dorpat 1820. bei Schumann. 18) Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820. bei Sauerländer. 19) Uſteri und Vogelin, Zwingli's ſämmtliche Schriften im Auszuge. 2 Bände. Zürich 1820. bei Geßner. 20) Julius Graf v. Soden, die Staats-National-Bildung. Aarau 1821. bei Sauerländer. 21) v. Pfiſter, Eugenia von Nordſtern. Aarau 1820. bei Sauerländer. 22) Elias Turnkunſt, Anfangsgründe der Gymnaſtik. Bern 1820. bei Burgdorffer. 23) Tobler Gotthold der wackere Seelſorger auf dem Lande. Aarau 1820. bei Sauerländer. 24) Gügler Ziffern Sphynx oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819. bei Schwäller. 25) Bruchſtücke aus dem Ruin meines Lebens von H... Aarau bei Sauerländer. 26) Bremi Denkrede auf J. J. Hottinger. Zürich bei Ziegler und Söhne. 27) Mayr Reiſe nach Conſtantinopel. St. Gallen bei Hüber und Comp. 28) Schultes, exegetiſch-theologiſche Forſchungen I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich bei Näs, in den Königl. Staaten erlaubt iſt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 53. zu b.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25ſten Juni 1817. (Amtsblatt No. 27. pro 1817.) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Obrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Direktorio des Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes zu Berlin mitgetheilten Nachricht das von demſelben für Militär-Waiſen auf die Haupt-Waiſenhaus-Caſſe angewieſene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6. des allerhöchſt vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20ſten März 1792. in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13ten Jahre der Kinder gezahlt und blos in dringenden Fällen ausnahmeweiſe um ein Jahr verlängert worden iſt, nunmehr, da die Fonds des Militär-Waiſenhauſes es geſtatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militär-Waiſen, welche im Monat Januar c. noch aus der Haupt-Waiſenhaus-Kaſſe ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus beſondern Urſachen ein anderer Terminus ad quem feſtgeſetzt worden iſt, durchgehends bis zum zurückgelegten 14ten Jahre der Kinder aus der benannten Kaſſe in der bisherigen Art durch die Kreis- und reſp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

Berlin, den 12ten April 1821.

Direktorium des Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes.

Lottum. Weſtphal.

Vorſtehendes wird hierdurch dem Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 12.

Den Untergerichten des Departements wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 27sten März d. J., die von ihnen einkommenden Ehescheidungs-Sponsalien- und Schwängerungs-Prozesse, in Zweiter Instanz vom 1sten, und in Dritter Instanz vom 2ten Senat, des Königl. Ober-Landesgerichts, abgeurtelt werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Veränderungen unter den Feuerpolizei-Commissarien im Cottbuser Kreise. 12te Abt. 12ten April.

In dem Personale der Feuerpolizei-Kommissarien und deren Stellvertreter im Cottbuser Kreise sind folgende Veränderungen eingetreten: Für den von Kahren abgegangenen Stellvertreter des 2ten Distrikts Wirthschaftsinspektor Klauser, ist der Wirthschaftsinspektor Jänike zu Neuhausen zum Stellvertreter dieses Distrikts, für den seines hohen Alters wegen ausgeschiedenen Commissarius des 3ten Distrikts Gutsbesitzer Schlegel zu Gosda, ist der Amtmann Schmidt auf Tranitz zum Commissarius und zu dessen Stellvertreter der Schulze Kielke zu Klinge, zum Stellvertreter des 5ten Bezirks statt des abgegangenen Försters Düring zu Drachhausen, der Gutsbesitzer Berein zu Louisenruh, und für den hohen Alters wegen ausgeschiedenen Forstmeister Nitschke, der Oberförster Richter zu Tauer zum Commissarius des 6ten Distrikts erwählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung

Schon seit einigen Jahren werden wir von allen Seiten aufgefordert, ein Herbarium pharmaceuticum in unserm Verlage herauszugeben, und in der letzten Zeit wurden diese Anforderungen so dringend, daß wir uns entschlossen haben, ein solches Werk in unserer Anstalt lithographiren zu lassen, wobei wir die Preußische Pharmacopaea zum Grunde legen, und das ganze Werk also ungefähr 400 Pflanzen enthalten wird.

Wir glauben dadurch einem allgemeinen und tiefgefühlten Bedürfniß abzuhelfen; denn die großen Werke, die uns zu Gesichte gekommen sind, kosten mehrere Hundert Thaler, finden sich des theuren Preises wegen fast nur in öffentlichen Bibliotheken, und sind deshalb wenigstens von keinem allgemeinen Nutzen. Die Lithographie kann die Forderungen, welche man in dieser Hinsicht machen dürfte, erfüllen, und obgleich die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens

uns

uns nicht entgangen ſind, ſo iſt dennoch die Ueberzeugung bei uns feſt, daß wir ſolche überwinden werden, und wir beginnen das Werk mit freudigem Muthe. Unſer Augenmerk dabei iſt auf folgende Punkte gerichtet:

1) treue Kopie nach der Natur,
2) möglichſte Eleganz,
3) größte Wohlfeilheit.

Der erſte Punkt iſt der wichtigſte und ſchwierigſte, aber doch ausführbar. Wir beſitzen in unſerer Stadt einen ſchönen botaniſchen Garten, und ganz in unſerer Nähe ſind mehrere Städte, wo ſich ähnliche Anlagen befinden; außerdem haben wir uns der Unterſtützung einiger Privatperſonen zu erfreuen, die bedeutende Schätze dieſer Art beſitzen. Durch dieſe Hülfsmittel ſind wir in den Stand geſetzt, das feſte Verſprechen zu geben, daß wenigſtens $\frac{2}{3}$tel der Abbildungen treu nach der Natur in Zeichnung und Kolorit wiedergegeben werden ſollen. Unſer hieſiger Hofgärtner und öffentlicher Lehrer der Botanik Herr Weyhe hat die Güte für uns gehabt, dieſen Theil der Redaktion zu übernehmen, ihm verdanken wir die Lieferungen der natürlichen Pflanzen, und unter ſeiner ſpeziellen Leitung wird die richtige Zeichnung und Illumination beſorgt.

Was die Eleganz betrifft, ſo verweiſen wir die Liebhaber auf das an einen großen Theil der bedeutendſten Buchhandlungen zur Einſicht geſandte Probeheft. Wenigſtens eben ſo gut als dieſe 6 Blatt in jeder Hinſicht ſoll das Ganze geliefert werden, und wir berufen uns auf das Zeugniß aller unſerer Geſchäfts-Freunde, in wie weit man einem Verſprechen dieſer Art von uns trauen dürfe.

In Hinſicht der Wohlfeilheit ſoll dieſes Werk allen billigen Forderungen völlig entſprechen, denn es iſt unſer Wunſch, daß jeder Arzt, jeder angehende Studirende, jeder Apotheker und deſſen Gehülfen ſich ſolches anſchaffen können, ohne ihre Finanzen beſonders zu Rathe zu ziehen, wodurch wir die höchſte Gemeinnützigkeit deſſelben bezwecken. Um dieſes Ziel möglichſt zu erreichen, kündigen wir hiemit eine Subſcription an, die bis nächſten Juli offen bleibt. Vierteljährig erſcheint eine Lieferung von 24 Blatt auf groß Velin Royal folio und eben ſo viel Blatt Text. Die Redaktion deſſelben haben die Herrn Weyhe und Dr. med. Wolter mit Hinſicht auf die beſten und neueſten Schriftſteller in dieſem Fache gütigſt übernommen.

Der Inhalt deſſelben iſt:

1) der Charakter des Geſchlechts nach Linnés neueſter Ausgabe von Schreber;
2) der Charakter der Art nach Linné und andern berühmten Gelehrten, mit Angabe der vorzüglichſten Autoren: beides in lateiniſcher Sprache.
3) die Benennung der Pflanze in faſt allen Europäiſchen Sprachen.
4) in deutſcher Sprache eine vollſtändige, datallirte Beſchreibung jedes Gegenſtandes; wodurch für den Liebhaber und Sammler alle weitern Hülfsmittel entbehrlich werden; für das tiefere Studium giebt die angeführte Litteratur nähere Anleitung.

5) eine

5) eine Angabe der besten Werke, in welchen sich Abbildungen der betreffenden Pflanze befinden.

6) die Erklärung der Platte.

Uebrigens erscheint dieser Text ebenfalls zu jeder Pflanze auf einem einzelnen Blatte in Folio, um solche nach Beendigung des Werks entweder nach Alphabetischer Ordnung oder nach Klassen zusammenbinden zu können; denn da wir, wie gesagt, nach der Natur kopieren lassen, so können wir keine systematische Ordnung bei der Herausgabe befolgen, sondern müssen bei jedem Gegenstand die Zeit der Blüthe wahrnehmen. Der Subscriptionspreis ist für jede Lieferung 4 Rthlr. Sächsisch, oder Preußisch Courant, welche bei jedesmaliger Ablieferung bezahlt werden.

Wir schließen diese Anzeige mit dem Wunsche, daß dieses für uns kostspielige Unternehmen viele Theilnehmer finden möge, und versichern, daß die erste Lieferung ohne Fehl zu Ende Januars erscheinen wird.

Düsseldorf, im November 1820.

Lithographische Anstalt Arnz et Comp.

Indem wir die vorstehende Ankündigung zur allgemeinen Kenntniß bringen, finden wir uns veranlaßt, vorzüglich die Herrn Aerzte und Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks darauf aufmerksam zu machen. Die uns vorliegende erste Lieferung von 24 Pflanzenabbildungen leistet in der That alles, was von der lithographischen Anstalt versprochen wird. Die Pflanzen sind der Natur äußerst treu und so ähnlich dargestellt, daß sie auf den ersten Blick erkannt werden; die Illumination ist sehr sorgfältig bewirkt und die brav gearbeiteten Platten erscheinen mit einer Eleganz, die bei dem geringen Preise kaum zu erwarten ist. Unter solchen Umständen verdient das Werk allen Pflanzenliebhabern, besonders aber denen empfohlen zu werden, welchen es um gründliche Kenntniß der Arzneigewächse zu thun ist.

Um einem jeden die Anschaffung dieses nützlichen Werks zu erleichtern, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß der Regierungs-Medizinalrath Frank die Bestellungen darauf annehmen und die erscheinenden Lieferungen versenden wird. Jeder der diese Pflanzenabbildungen zu haben wünscht, darf sich nur in portofreien Briefen an denselben wenden, so wie auch bei ihm die erste Lieferung in Augenschein genommen werden kann. Die Herrn Kreisphysiker fordern wir auf, diese Ankündigung den Aerzten und Apothekern ihres Geschäftskreises mitzutheilen, und die verlangte Anzahl von Exemplaren dem Regierungs-Rath Frank bald anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Anzeige eines herauszugebenden Kartenwerks

Das Präsidium der Königl. Regierung zu Posen beabsichtiget, von dem dortigen Regierungsbezirk in seiner gegenwärtigen Ausdehnung und nach der neuen

Verbot des Halten von Hunden.

Nachdem durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Bautzen vom 3. dieses Monats die Tollwuth unter den Hunden in hiesiger Stadt und Flur amtlich constatirt worden ist, so wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes, die Tollwuth betreffend, vom 2. März 1850 und der §§. 1 und 2 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes, die Tollwuth betreffend, vom 2. März 1850 betreffend, vom 4. Februar 1851 Folgendes verordnet:

1. Alle Hunde sind mit Maulkörben zu versehen, oder an der Leine zu führen.
2. Hunde, welche ohne Maulkorb oder Leine betroffen werden, sind ohne Weiteres zu tödten.
3. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
4. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
5. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
6. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
7. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
8. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
9. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.
10. Hunde, welche Menschen oder Thiere gebissen haben, sind sofort zu tödten.

Bautzen, den 5. Juli 1851.

Der Stadtrath.
Dr. Hänel, Bürgermeister.

Durch einen Druckfehler ist in dem diesjährigen Haushaltungskalender der zweite Jahrmarkt in Züllichau auf Mittwoch nach Quasimodogeniti angegeben. Es wird daher bekannt gemacht, daß dieser Jahrmarkt, wie auch in dem vereinigten Geschichts-, Haushaltungs- und Gartenkalender richtig abgedruckt ist, auf Montag nach Quasimodogeniti, also den 30sten d. M. abgehalten werden wird. Berichtigung a. Abt 937. d. April.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro März 1821.

Nro	Namen der Städte.	Getraide-Preise.																Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste Große pro Schfl.			Gerste Kleine pro Schfl.			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	1	17	2	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	10	10	—	21	9	—	9	2	—	12	—	4	4	—
2	Cottbus	2	6	6	1	4		1	1	6	—	—	—	—	20	3	1	16	6	—	11	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	1	—	1	3	9	1	2		—	18	9	—	16	2	1	7	6	—	10	—	—	20	—	5	4	—
4	Cüstrin	—	—	—	—	19	6	—	7	—	—	16	—	—	11	7	1	12	7	—	6	7	—	—	—	2	5	2
5	Frankfurth	1	17	—	—	20	9	—	19	—	—	17	5	—	12	0	1	9	6	—	6	6	—	3	—	3	8	—
6	Friedeberg	1	21			2		—			—	18	2	—	14	—	—	23	2	—	7	—	—	12	—	6	—	—
7	Guben	1	24	2	1	1	7		22		—	18	20	—	17	2	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	4	—	1	7					—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	16	—	1	4	—	—	8	—
9	Kalau	2	4	—	1	4					—	—	—	—	18	—	2	4	—	—	10	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	1	17	1	—	1	3	—	—	—	—	15	7	—	10	11	1	4	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	18	8	—	9	10	—	1	6	—	14	9	—	12	—	1	1	5	—	8	—	—	13	6	3	18	—
12	Lübben	2	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	15	6	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	20	—		22	—		19	—	—	—	—	—	16	—	2	—	—	—	8	—	—	16	—	4	12	—
14	Soldin	1	16	4	—	20	7	—	16	9	—	—	—	—	12	0	1	6	3	—	9	—	—	15	—	4	—	—
15	Sorau	2	2	—	1	6	—	1	2	—	—	—	—	—	17	—	1	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
16	Sorau	2	11	—	1	7	—	1	3	—	—	—	—	—	22	—	2	16	—	—	—	—	1	12	—	8	—	—
17	Zielenzig	1	22	9	—	19	9	—	15	9	—	—		—	10	6	1	8	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	23	6	—	23	6	—	—	—	—	17	—	—	14	—	1	5	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—

Sicherheits-Polizei.

Der Füselier Daniel Fritsché, auf welchen sich der Steckbrief vom 23sten März c. (Amtsblatt für 1821 Seite 107.) bezieht, ist schon am 19ten v. M. wieder eingebracht worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 8ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Schuhmachergeselle Gottfried Christian Friedrich Beneke aus Osterburg in der Altmark gebürtig, 20 Jahr alt, hat seinen ihm unterm 30sten Januar Verloren Paß.

[illegible] in Osterburg auf 7 Monate gültig, ertheilten, und hier am 10ten d. M. zur Reise nach Lübben visirten Paß, auf dem Wege dahin, zwischen hier und Krausnick, angeblich verloren, als welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und der quäst. Paß zugleich für ungültig erklärt wird.

Buchholz, den 13ten April 1821.

Der Bürgermeister Prochno.

Verlorener Paß.

Der Bäckergeselle Christian Heinrich Schmidt aus Wieseende hat seinen Reisepaß d. d. Mannsfeld den 17ten März c. a. in Luckau verloren, weswegen dieses Dokument hiermit für ungültig erklärt wird.

Luckau, am 9ten April 1821.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Der hier unten näher signalisirte Sträfling Johann Barowsky vom 20sten (Berliner-Potsdammer) Landwehrregiment, hat heute Gelegenheit gefunden, als die Sträflinge zur Arbeit ausgeführt wurden, zu entspringen. Da nun an der Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle an die unterzeichnete Kommandantur wiederum abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Wehrmann im 20sten Landwehr-Regimente Johann Barowsky aus Berlin gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, untersetzte Statur, spricht deutsch, hat eine regelmäßige Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er am rechten Vorderarm mit blauer Farbe die Buchstaben J. M. gebeizt hat.

Bei seiner Entweichung war er mit einer Mütze mit Wachsleinwand bezogen und ledernen Schirm, einem weiß leinenen Halstuche mit rother Kante, einer weißen Pique-Weste mit bezogenen Knöpfen, einer alten dunkelgrau tuchnen Jacke, ein Paar aschgrauen tuchnen Hosen, über dieselben, ein Paar alte graue leinene Pantalons, ein Paar Strümpfe und ein Paar Stiefeln bekleidet.

Stammrollen, das Ries zu 7 Thlr., ein halbes Ries zu 3 Thlr. 12 Gr., einzelne Buch aber zu 9 Gr. sind vorräthig zu haben bei

Trowitzsch und Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt
der Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Nro. 1. Jahrgang 1816.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. wegen Einführung der Gewerbesteuer. S. 1.

Endlich wird noch in Bezug auf die §§. 20 — 24. und §. 40. des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. wiederholt erneuert, daß wenn im hiesigen Regierungs-Bezirk jemand hausirt, der keinen von uns ausgefertigten, oder von uns genehmigten Gewerbeschein besitzt, gegen denselben der Prozeß, wegen Uebertretung des angeführten Gesetzes von den Behörden einzuleiten, und unter Beifügung der Akten an uns Bericht zu erstatten ist.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 13. Die Führung der Hypothekenbücher über die Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgrundstücke in den ehemals Sächsischen Provinzen betreffend.

Den Untergerichten in den zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen, ehemals Sächsischen Provinzen, wird hiermit die Einrichtung und Führung der Hypothekenbücher über die in ihrem Gerichtsbezirke belegnen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Grundstücke per modum delegationis übertragen.

Die gedachten Untergerichte werden daher hierdurch angewiesen, sich diesem Geschäfte zu unterziehen und dabei die Vorschriften des Anhangs zur Instruktion für die Ober- und Untergerichte wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preuß. Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen §. 1. bis 3. genau zu befolgen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Unter dem Titel: „Geistliche Liederweisen nach Kühnaus Choral-Buche" hat ein in der Provinz Pommern bestehender Verein zur Verbesserung des Kirchengesanges 151. der gebräuchlichsten Kirchen-Melodien herausgegeben, welche bei dem Konrektor Hertel in Garz an der Oder für 5 Thlr. zu haben sind. Wir können diese Sammlung, wegen des saubern Notendrucks und der Wohlfeilheit des Preises, empfehlen, und fordern die Herren Superintendenten und Prediger unserer Provinz auf, ihre Kantoren und Schullehrer von dem Erscheinen dieses Buches zu benachrichtigen.

Berlin, den 5ten April 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten

Die Errichtung des Kriegsdenkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin betreffend. 1ste Abtheil. 9 April.

Wir haben am heutigen gefeierten Tage dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der Treue meines Volks in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampf für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erfleheten Segen des Himmels unsern Nachkommen als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß, an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit

des

Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. November 1874.

Auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jede Eisenbahn ist so zu bauen und einzurichten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 2. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 3. Jede Eisenbahn ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln in solcher Anzahl und Beschaffenheit auszurüsten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 4. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 5. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 6. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 7. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 8. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 9. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 10. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 11. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 12. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 13. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 14. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 15. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 16. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 17. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 18. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 19. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 20. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 21. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 22. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 23. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 24. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 25. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 26. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 27. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 28. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 29. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 30. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 31. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 32. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 33. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 34. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 35. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 36. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 37. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 38. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 39. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 40. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 41. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 42. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 43. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 44. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 45. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 46. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 47. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 48. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 49. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 50. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 51. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 52. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 53. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 54. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 55. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 56. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 57. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 58. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 59. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 60. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 61. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 62. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 63. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 64. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 65. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 66. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 67. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 68. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 69. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 70. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 71. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 72. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 73. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 74. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 75. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 76. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 77. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 78. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 79. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 80. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 81. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 82. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 83. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 84. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 85. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 86. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 87. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 88. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 89. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 90. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 91. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 92. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 93. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 94. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 95. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 96. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 97. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 98. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 99. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

§. 100. Jede Eisenbahn ist so zu betreiben, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs genügt.

funden, auch sich in dem Taubstummen-Institut Linienstraße No. 110. aufgehalten haben, von wo man ihn jedoch fortgejagt hätte. Dies sey der Grund, weshalb er Berlin verlassen, und seine Reise über Müncheberg hieher angetreten habe.

Signalement.

Der Meinhardt ist ungefähr 18—19 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, einen kleinen aber dicken Mund, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart. Sein Gesicht, welches Einfalt verräth, ist mit vielen Sommersprossen bedeckt, und an der rechten Seite der Stirn bemerkt man eine Hiebnarbe. Bekleidet ist er mit einer alten grüntuchenen, mit schwarzmanchesternen Kragen und Aufschlägen versehenen kurzen Jacke, mit einer Reihe dunkelgelben Knöpfen, einer gelbgestreiften mit Perlmutter-Knöpfen besetzten Weste; mit einem blau geblümten Halstuche. Seine Beinkleider sind von blauer Leinewand und in der Form, wie sie von den Kosacken getragen werden, über die Stiefeln; und seine Kopf-Bedeckung besteht aus einem flachen Tzschakot.

Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Steckbrief. Der hier unten näher signalisirte Sträfling Johann Barowsky vom 20sten (Berliner-Potsdammer) Landwehrregiment, hat heute Gelegenheit gefunden, als die Sträflinge zur Arbeit ausgeführt wurden, zu entspringen. Da nun an der Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf denselben vigiliren und im Betretungsfalle an die unterzeichnete Kommandantur wiederum abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Wehrmann im 20sten Landwehr-Regimente Johann Barowsky aus Berlin gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, untersetzte Statur, spricht deutsch, hat eine regelmäßige Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er am rechten Vorderarm mit blauer Farbe die Buchstaben J. M. gebeizt hat.

Bei seiner Entweichung war er mit einer Mütze mit Wachsleinwand bezogen und ledernen Schirm, einem weiß leinenen Halstuche mit rother Kante, einer weißen Pique-Weste mit bezogenen Knöpfen, einer alten dunkelgrau tuchnen Jacke, ein Paar aschgrauen tuchnen Hosen, über dieselben, ein Paar alte graue leinene Pantalons, ein Paar Strümpfe und ein Paar Stiefeln bekleidet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 18.

Ausgegeben den 2ten Mai 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 55. Wegen des Ankaufs von Remontepferden. I. Abth. 1182. April.

In Bezug auf die von Einer Königl. Hochverordneten Regierung bereits erlassenen Bekanntmachung, den mir von Sr. Majestät dem Könige übertragenen Ankauf der diesjährigen Remonte betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hiezu anberaumten Märkte an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Commission die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde ankaufen wird.

Die erforderlichen Eigenschaften von denen auf nachstehend verzeichneten Märkten anzukaufenden Remonten, sind in der hinten folgenden nähern Bestimmung angegeben, um den verkaufslustigen Besitzern von Pferden, wenn letztere diese Eigenschaften nicht haben sollten, einen unnützen Kosten- und Zeit-Aufwand zu ersparen, hingegen werden nach der hierbei zu Grunde liegenden Allerhöchsten wohlthätigen Absicht, nämlich die Pferdezucht immer noch mehr zu heben, und durch diesen Ankauf den Pferdezüchtern alle Vortheile genießen zu lassen, diejenigen Pferde, welche sich, den diesfälligen Vorschriften gemäß, zum Militair-Dienst eignen, zwar nach dem Verhältnisse der von des Königs Majestät festgesetzten Remontepreisen, jedoch nach dem Werthe der Pferde, und auf diese Weise allein zum Vortheil der Eigenthümer bezahlt.

Daß ein jedes verkaufte Pferd mit einem neuen tüchtigen Strickhalfter, welcher mit zwei hanfenen Stricken versehen, angethan seyn muß, setze ich hiermit fest.

Die Verkäufer fordere ich auf, an den Marktorten sich so zeitig als möglich einzufinden.

Potsdam, den 21sten April 1821.

Der Oberst und Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufs-Commission

v. Stutterheim.

Verzeichniß der Marktorte,

der mit dem diesjährigen Remonte-Ankauf in den Marken und Pommern beauftragten Commission.

den 4ten Juni in Erfurt.
den 6ten — in Wiehe.
den 8ten — in Weißenfels.
den 12ten — in Torgau.
den 14ten — in Finsterwalde.
den 16ten — in Lübbenau.
den 19ten — in Seyda.
den 23ten — in Nauen.
den 25ten — in Rathenau.
den 27ten — in Tangermünde.
den 30ten — in Wolmirstädt.
den 2ten Juli in Gardelegen.
den 4ten — in Salzwedel.
den 6ten — in Seehausen.
den 9ten — in Lenzen.
den 11ten — in Perleberg.
den 13ten — in Wittstock.
den 16ten — in Lychen.
den 18ten — in Prenzlau.
den 21ten — in Pasewalk.
den 23ten — in Treptow.
den 26ten Juli in Kumrow.
den 28ten — in Demmin.
den 30ten — in Grimm.
den 1ten August in Dammgarten.
den 4ten — in Bergen auf Rügen.
den 6ten — in Garz.
den 9ten — in Greifswalde.
den 11ten — in Anclam.
den 14ten — in Stettin.
den 16ten — in Pyritz.
den 18ten — in Berlinchen.
den 20ten — in Driesen.
den 23ten — in Landsberg a. d. W.
den 27ten — in Schwedt.
den 29ten — in Zehden.
den 31ten — in Wriezen.
den 3ten September in Liebenwalde.
den 5ten — in Neuruppin.
den 7ten — in Wusterhausen.
den 11ten — in Wilsnack.

Nähere Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der zu kaufenden Remonte-Pferde.

Die Pferde müssen die zu einem Remonte-Pferde erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung, entgegen sind.

Sie dürfen in der Regel nicht unter 4 Jahr und nicht über 5 Jahr alt seyn, und nur dann würde mit den sechsjährigen eine Ausnahme zu machen seyn, wenn solche noch völlig ungebraucht sind. Es ist jedoch auf Allerhöchsten Befehl Seitens des Königl. Hohen Kriegs-Ministeriums nachgegeben worden, daß ein Theil der Gesammtzahl der diesjährigen Remonte auch mit 3 und 3½ Jahr Alter (im Fall sich dergleichen Pferde schon ziemlich ausgelegt haben) angekauft werden können, doch müssen solche von edler Raçe seyn, welches den Besitzern von Pferden dieses Alters zur Nachricht dienen mag. Das Maaß ist von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig seyn, auch besonders gute Hufe und keine dünnen Füße haben, stark von Beinen ohne besonders schwer zu seyn.

Indem wir Vorstehendes, mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Amtsblatt pro 1821. Stück 14. No. 44.) zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Herrn Landräthe an:

1) für die weitere Bekanntmachung des Vorstehenden in ihren Kreisen nach Maasgabe unserer Verfügung vom 27sten v. M.
2) für das Unterkommen und die Verpflegung der von den Marktplätzen nach den Depots Lübbenau und Berlinchen zu sendenden Remontepferde auf Requisition der Ankaufs-Commission und in der gewöhnlichen Art zu sorgen. Frankfurth a. d. O., den 26ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 56. Dislokations-Veränderungen bei der Gensdarmerie. Liste Abt. 52, April.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten März d. J. (Amtsblatt de 1821 Stück 14. No. 42.) in Betreff der Dislokation der Gensdarmerie im Bereiche des Frankfurther Regierungs-Bezirks wird fernerweit bekannt gemacht, daß in dieser Dislokation einige Veränderungen eingetreten sind, indem

1) ein Gensdarm aus Luckau und ein Gensdarm aus Kirchhayn, beide nach Dobrilugk zur Wahrnehmung des Transportdienstes und
2) von den drei in Arnswalde stationirten reitenden Gensdarmen zwei nach Neuwedel versetzt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1821

Königl. Preuß. Regierung.

No. 57. Bekanntmachung.

Die Coupons zu den Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligationen laufen mit dem bevorstehenden Osterermine ab, und es werden daher durch das, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Obligationen beauftragte Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, bei Gelegenheit, wenn dasselbe die, für den Termin Ostern d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Michael 1821. bis mit Ostern 1824. lautende unter meiner Unterzeichnung als diesfallsiger Commissarius ausgefertigte Coupons an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Die letztern haben daher bei der nächsten Zinserhebung auch die in Händen habenden Talons an das genannte Handlungshaus auszuhändigen, und dagegen die neuen Zinsbogen in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 13ten April 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse. v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 14. Die zu bewirkende Realisirung der in den gerichtlichen Depositorien befindlichen Staatsschuldverschreibungen ꝛc. betreffend.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden

wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweitig verbriefter Ansprüche an den Staat,

besonders, wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinets-Orders denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind, die Gerichtsbehörden in Beziehung auf ihre Depositorien oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen, so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren hierdurch aufmerksam gemacht.

Insbesondere werden dieselben angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den Berliner öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17ten März d. J.

wegen des mit dem ersten Juli c. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen

genau in Ansehung der unter ihrer Administration stehenden oder im General- und Spezial-Depositorio befindlichen Massen zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

No. 15. Da mehrere Justizämter es sich zur Gewohnheit machen, die Justizämter-Sportul-Kassen-Rechnungen so spät einzureichen, so wird hierdurch festgesetzt, daß wenn sie nicht zum 8ten eines jeden Monats im künftigen Quartal die Rechnungen einsenden werden, sie jedesmahl in 2 Thlr. irremissibler Strafe genommen werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Allt. Abt. 694. April. In des abgegangenen Bürgermeisters Müller Stelle ist der Guthsbesitzer Müller auf Mandelkow zum Wege-Polizei-Kommissarius des VII. Distrikts des

des Soldinschen Kreises wiederum bestellt und ihm der Lehnschulze Zastrow zu Gerzlow als Stellvertreter zugeordnet worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Organisten, Kantor und Lehrer Wilke zu Neu-Ruppin ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als „Musik-Direktor" beigelegt worden.

Berlin, den 5ten April 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abtheil. April.

Zur Bezeigung seiner Zufriedenheit mit der Schule zu Diedersdorf hat der Kirchenpatron, Herr Rittmeister v. Klitzing dem Schullehrer Neumann 20 Rthlr. und 3 Rthlr. zu Schreibmaterialien für arme Schulkinder geschenkt.

Von dem Kirchenpatron, Herrn Canonicus Ritz, sind der Kirche zu Lichtenow außer einer seltnen Bibel mit Kupferstichen noch zwei Oelgemälde von hohem Werthe geschenkt worden.

Die Gemeine zu Großbucko hat die Kanzel und das Altar ihrer Kirche durch eine Bekleidung von scharlachrothem, feinem weißbesetzten Tuche geziert.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. 1. Abth. 781. März.

In der Mgurerschen Buchhandlung in Berlin ist erschienen:

Deutsche Sprüchwörter zu Verstandesübungen für die Schulen, ein Handbuch für Lehrer und Erzieher von dem Erziehungs-Direktor Zarnack zu Potsdam.

Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1. Abt. 3225. April.

Der Hülfsverein für Gymnasiasten zu Königsberg in Preußen hat die Geschichte der dritten Jubelfeier des Reformationsfestes, wovon S. 367. der vorjährigen Amtsblätter Nachricht gegeben worden ist, bedeutend herabgesetzt, und es ist dieses 30 Bogen starke Werk nunmehr das Exemplar auf feines Papier für 16 Gr., auf Druckpapier aber für 12 Gr. bei dem Regierungsregistrator Herrn Loppe zu erlangen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

2. Abt. 1654 b. April.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Fürstenfelde, mit dem Tags vorher stattfindenden Viehmarkt, wird wegen Eintritts des jüdischen Pfingstfests nicht Mit-

Mittwoch nach Himmelfahrt, sondern Mittwoch vor Himmelfahrt, den 30sten dieses Monats, abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der desertirte und mittelst Steckbriefs vom 6ten d. M. verfolgte Sträfling Johann Barowsky ist in Demmin ergriffen und gestern hieher abgeliefert worden.

Küstrin, den 27sten April 1821.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Der mittelst Steckbriefs vom 22sten März c. von uns verfolgte Müllergesell Gottlieb Pauly ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht.

Wriezen, am 22sten April 1821.

Freiherrl. v. Eckardsteinsche Gerichte zu Bliesdorf.

Verlorner Paß. Der jüdische Handelsmann Wolff Salomon Brinckenhoff hat seinen unterm 12ten März c. vom Magistrat zu Schwerin sub No. 67. auf 6 Monate zum Handel über Königswalde anhero ausgestellten und hier unterm 17ten März nach Schwerin zurück visirten und mit der No. des Journals 1676. versehenen Reisepaß verloren, weswegen dieser Paß hiermit für ungültig erklärt wird. Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Steckbrief. Der beurlaubte Landwehrmann des ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiments, und Schneidergeselle Heinrich Blessin, welcher wegen begangenen Betruges von uns zur Untersuchung gezogen, ist gestern aus der hiesigen Hauptwache entsprungen. Wir ersuchen sämmtliche resp. Behörden, auf den ꝛc. Blessin vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherm Geleite an uns abliefern zu lassen.

Berlinchen, den 21sten April 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Bernstein.

Signalement.

Heinrich Blessin aus Rakitt bei Pyritz gebürtig, ist ungefähr 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von schlanker Statur, blassen Gesichts, hat blondes kurzes Haar, gewöhnlichen Mund und Nase, graue Augen. Er war bei seiner Entweichung im grautuchenen Ueberrock und dergleichen Beinkleider gekleidet, trug bunt kattunene Weste, schwarz seidenes Halstuch, Stiefeln und eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif.

Stammrollen, das Ries zu 7 Thlr., ein halbes Ries zu 3 Thlr. 12 Gr., einzelne Buch aber zu 9 Gr. sind vorräthig zu haben bei

Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 19.

Ausgegeben den 9ten Mai 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 4. enthält (No. 642.) Kartelkonvention zwischen der Königl. Preuß. Regierung einer und der Königl. Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25sten Dezember 1820.

(No. 643.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeitserklärung solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15ten März d. J.

No. 5. enthält (No. 644.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April d. J.

(No. 645.) Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23sten April d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 58. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten November 1820 haben Se. Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1sten August 1807 bis ult. Febr. 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von Sechs Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegs-Jahre 180⅞ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren

Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Krieges-Ministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober d. J. ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes. Lottum.

Ministerium des Krieges. Hacke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 69. Die Abschaffung der hölzernen Schornsteine in den Städten betreffend. vom 28. April.

Durch unsere Verordnung vom 23sten December 1814 (Amtsblatt 1815) wurde die Fortschaffung der hölzernen Schornsteine in den Städten unseres Geschäftsbezirks bis zum 1sten Oktober 1815 angeordnet. Der damals wieder ausgebrochene Krieg und die dadurch herbeigeführten außerordentlichen Lasten veranlaßten uns, nicht mit Strenge auf die Ausführung dieser Maaßregel, innerhalb der gesetzten Frist zu halten. Wenn wir jedoch in Erfahrung gebracht haben, daß auch nach wieder gekehrtem Frieden, nur von wenigen thätigen Polizei Behörden diese Verordnung beachtet worden, und daß noch eine bedeutende Zahl hölzerner Rauchfänge in den Städten des diesseitigen Verwaltungsbezirks vorhanden ist, deren Feuergefährlichkeit eine baldige Abschaffung dringend erheischt, so setzen wir mit Bezug auf das Edikt vom 21sten Oktober 1777 und was die vormals Sächsischen Kreise betrifft, mit Bezug auf das Kurfürstl. Sächsische Mandat vom 24sten März 1781 hiermit folgendes zur genauen Beachtung fest:

1) Gleich

1) Gleich nach Empfang dieſer Verordnung hat ein jeder Magiſtrat, durch eine, aus einem Magiſtratsgliede, einem Zimmermeiſter, einem Maurermeiſter und dem Bezirksſchornſteinfeger beſtehende Kommiſſion, ſämmtliche Schornſteine in der Stadt beſichtigen, und von derſelben ein genaues Verzeichniß der vorhandenen hölzernen, oder aus andern Gründen Feuer gefährlichen, etwa zu engen Rauchfänge anfertigen zu laſſen.

2) Den Eigenthümern derjenigen Häuſer, in welchen ſolche Schornſteine vorgefunden werden, hat der Magiſtrat demnächſt ſofort aufzugeben, ſpäteſtens bis zum 15ten September die Aufführung maſſiver Feuerungen, von vorſchriftsmäßigen Dimenſionen zu bewirken, widrigenfalls die feuergefährlichen Schornſteine nach abgelaufener Friſt ohne weiteres würden eingeſchlagen werden.

3) Nach dem angegebenen Termin hat der Magiſtrat durch die angeordnete Kommiſſion ſogleich unterſuchen zu laſſen, ob dieſer Anordnung von den Hausbeſitzern Folge geleiſtet worden, und gegen die etwanigen Contravenienten ohne Verzug die Einſchlagung der Rauchfänge zu veranlaſſen.

4) Im Anfange des Monats Oktober werden die Kreislandräthe in den Städten ihres Bezirks mit Zuziehung der gedachten Kommiſſion unterſuchen, ob und in welchem Maaße dieſer Verordnung nachgelebt worden iſt. Von dem Reſultate dieſer Unterſuchung, werden ſie uns ausführlichen Bericht erſtatten, um die Einſchlagung der etwa noch vorhandenen polizeiwidrigen Feuerungen nachträglich anordnen und gegen die ſäumig geweſenen Magiſträte verfahren zu können. Frankfurth a. d. O., den 22ſten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 60. Bei der heutigen ſechſten Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen, wobei von Litt. A. 4 Nummern; Litt. B. 6 Nummern; Litt. C. 10 Nummern; Litt. D. 25 Nummern; Litt. E. 97 Nummern; Litt. F. 103 Nummern, nach einem Betrage von 76,200 Thalern ausgelooſet wurden, ſind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. No. 20. 76. 147. 165.

Von Litt. B. No. 34. 100. 133. 180. 181. 205.

Von Litt. C. No. 73. 104. 256. 296. 308. 341. 359. 425. 469. und 476.

Von Litt. D. No. 67. 103. 151. 363 369. 379. 408. 422. 454. 465. 503. 505. 531. 549. 617. 684. 686. 776 806. 892. 911. 959. 973. 1070. 1081.

Von Litt. E. No. 2. 20. 102. 196. 308. 315. 323. 397. 436. 456. 523. 581. 609. 630. 640. 696. 851. 853. 872. 953. 1018. 1049. 1058. 1089. 1146. 1218. 1350. 1437. 1477. 1488. 1606. 1664. 1667. 1681. 1701. 1705. 1725. 1739. 1746. 1750. 1803. 1821. 1844. 1972. 2040. 2062. 2075. 2078. 2094. 2118. 2172. 2173. 2248. 2394. 2432. 2441. 2500. 2505. 2553. 2587. 2637. 2670. 2755. 2768. 2773 2808. 2843. 2898. 2979. 2996. 3000. 3028. 3092. 3100. 3143 3192. 3194. 3204. 3214. 3233. 3342.

3342. 3355. 3450. 3501. 3570. 3603. 3745. 3770. 3840. 3882. 3912. 3946. 4027. 4086. 4112. 4136. und 4168.

Von Litt. F. No. 37. 63. 103. 132. 246. 298. 326. 410. 412. 500. 513. 546. 643. 648. 664. 721. 761. 823. 831. 860. 885. 1084. 1106. 1110. 1114. 1254. 1274. 1275. 1325. 1415. 1425. 1502. 1524. 1714. 1766. 1940. 2026. 2042. 2107. 2165. 2214. 2216. 2218. 2228. 2248. 2256. 2263. 2306. 2349. 2430. 2483. 2496. 2515. 2570. 2599. 2643. 2651. 2719. 2792. 2878. 2937. 2940. 2998. 3072. 3120. 3187. 3219. 3226. 3242. 3247. 3326. 3398. 3449. 3487. 3507. 3580. 3669. 3678. 3719. 3733. 3740. 3758. 3792. 3848. 3871. 3875. 3902. 4004. 4036. 4051. 4103. 4158. 4172. 4178. 4198. 4208. 4222. 4234. 4263. 4280. 4315. 4340. 4345.

Die Realisirung der ausgelooßten Scheine wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die betreffenden Scheins-Inhaber bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau innen zu halten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termin angerechnet, die Geldbeträge vom Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 17ten April 1821.

Der Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse. v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg, vom 17ten v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 61. Umgeschriebene Lieferungsscheine in Staatsschuldscheinen betr. 1ßte Abt. 1214 April.

Für die in den Monaten September und Oktober v. J. behufs der Umschreibung hier eingereichte Lieferungsscheine, sind die Staatsschuldscheine nebst Koupons und den dazu gehörigen baaren Geldern zur weitern Verabfolgung an die Empfangsberechtigten eingegangen.

Die Innhaber von Anerkenntnissen über zur Umschreibung in den erwähnten beiden Monaten eingereichte Lieferungsscheine, werden hierdurch aufgefordert, diese Anerkenntnisse, versehen mit einer darunter ausgestellten Quittung: daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebene Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons und baaren Herauszahlungen (wenn dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen worden, hier-

hierher einzusenden, und dagegen die Einhändigung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu gewärtigen. Frankfurth a. d. O, den 27sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Forstinspektor Meyer zu Sorau in Betracht seiner bisherigen guten Dienstverwaltung, das Prädikat als Forstmeister beizulegen. Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1821. a. Abt. 1095b. April.

Königl. Preuß. Regierung

Vermischte Nachrichten.

Der Theodor v. d. Osten ist, wegen seiner Unmündigkeit, zu keiner Art von Disposition über sein Vermögen oder die Revenüen desselben berechtigt. Das Publikum wird daher gewarnt, ihm zu creditiren, da keine Bezahlung für irgend eine Schuld erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1821.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Die Gutsbesitzer, Herr v. Kalkreuth auf Stentsch, und der Rittmeister Herr v. Zimmermann auf Langmeil, Züllichauschen Kreises, haben sich auf eine nachahmungswürdige Weise dadurch rühmlichst ausgezeichnet, daß Ersterer den von Stentsch nach Kleindammen und Oppelwitz gehenden Weg aus eignen Mitteln nicht nur regulirt, sondern auch mit Pappeln bepflanzt, und letzterer ebenfalls auf eigene Kosten die von Langmeil nach Unruhstadt führende große Straße gehörig verbreitet, regulirt und mit Bäumen besetzt hat. a. Abt. A. 951. April.

Frankfurth a. d. O., den 29sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die statistische Tabelle des hiesigen Regierungsbezirks pro 1820 hat hinsichtlich der Bevölkerung und des Viehstandes desselben folgende Resultate geliefert. Statistische Nachrichten pro 1820. 1ste Abt. 917. April.

Es sind gezählt worden:

1) Menschen	im Jahre	1820	—	605428	
	" "	1819	—	588491,	also
mehr	" "	1820	—	14937	
2) Pferde	" "	1820	—	59032	
	" "	1819	—	58574,	also
mehr	" "	1820	—	458	
3) Füllen	" "	1820	—	8256	
	" "	1819	—	8609,	also
weniger	" "	1820	—	353	

4) Stiere

4) Stiere und	"	1820	—	3032	
Bullen	"	1819	—	3040,	also
weniger	"	1820	—	8	
5) Ochsen	"	1820	—	74623	
	"	1819	—	76299,	also
weniger	"	1820	—	1676	
6) Kühe	"	1820	—	129818	
	"	1819	—	129152,	also
mehr	"	1820	—	666	
7) Jungvieh	"	1820	—	75018	
	"	1819	—	78441,	also
weniger	"	1820	—	3423	
8) Schaafe,					
a. ganzveredelte	"	1820	—	110073	
	"	1819	—	102025,	also
mehr	"	1820	—	8048	
b. halbveredelte	"	1820	—	341373	
	"	1819	—	332000,	also
mehr	"	1820	—	9373	
c. unveredelte	"	1820	—	379867	
	"	1819	—	376686,	also
mehr	"	1820	—	3181	
9) Böcke und	"	1820	—	3270	
Ziegen	"	1819	—	2801,	also
mehr	"	1820	—	469	
10) Schweine	"	1820	—	72151	
	"	1819	—	74041,	also
weniger	"	1820	—	1890.	

Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. 2te Abt. 14 9. b. April.

Wir haben vor einiger Zeit Veranlassung genommen, die Anfertigung der in England üblichen dünnen Fenstersprossen von Messing, welche zur Verschönerung der Gebäude beitragen und der Erhellung der Zimmer weniger hinderlich sind, als die dickern hölzernen Sprossen, bei dem Königl. Messingwerke zu Hägermühle zur Ausführung zu bringen, auch ist bei einigen Gebäuden in der hiesigen Residenz davon Anwendung gemacht worden.

Damit

Damit solche bekannter, und die Anschaffung derselben erleichtert werde, lassen wir in dem Königl. Haupt-Eisenmagazine einen Vorrath dieser Sprossen in solchen Längen halten, wie sie zu Fenstern

von 3 Fuß 3 Zoll lichter Breite
„ 3 „ 6 „ „ „
„ 3 „ 9 „ „ „
und „ 4 „ — „ „ „

erforderlich sind.

Die Sprossen werden in Kisten verpackt, deren jede den Bedarf zu 40 Stück 4 flüglichten Fenstern von einerlei Breite enthält, und zwar in ein, zwei drei bis vierfacher Sprossenlänge, daher bei der Anwendung kein Verschnitt statt findet.

Die einfache Sprossenlänge zu Fenstern

von 3 Fuß 3 Zoll lichter Breite beträgt 16 Zoll
„ 3 „ 6 „ „ „ „ 17½ „
„ 3 „ 9 „ „ „ „ 19 „
„ 4 „ — „ „ „ „ 20½ „

Eine Kiste von No. I. zu Fenstern von 3 Fuß 3 Zoll enthält daher 2560 laufende Zoll Sprossen, in Längen von 16, 32, 48 und 64 Zoll.

No. II. zu Fenstern von 3 Fuß 6 Zoll 2800 laufende Zoll Sprossen, in Längen von 17½, 35, 52½ und 70 Zoll.

No. III. zu Fenstern von 3 Fuß 9 Zoll 3040 laufende Zoll Sprossen, in Längen von 19, 38, 57 und 76 Zoll, und von

No. IV. zu Fenstern von 4 Fuß 3280 laufende Zoll Sprossen, in Längen von 20½, 41, 61½ und 82 Zoll.

Sie werden sowohl in ganzen Kisten als in einzelnen Sprossen von dem Königl. Haupt-Eisenmagazine verkauft, wer Sprossen von andern, als den hier angegebenen Längen bedarf, kann solche bei dem Königl. Hüttenamte zu Hägermühle bestellen.

Der Verkaufspreis der messingenen Fenstersprossen ist sowohl hier als zu Hägermühle auf 6 Groschen für den laufenden Fuß festgesetzt, wobei für Sprossen von abweichender Länge noch die Verpackungs- und Transportkosten vom Besteller getragen werden.

Von den obengenannten Längen kostet daher bei dem hiesigen Haupt-Eisenmagazine eine Kiste von No I. 53 Rthlr. 8 Gr., von No II. 58 Rthlr. 8 Gr., von No. III. 63 Rthlr. 8 Gr., von No IV. 68 Rthlr. 8 Gr., und die zu einem vierflüglichten Fenster erforderlichen Sprossen kosten bei

3 Fuß 3 Zoll lichter Breite des Fensters 1 Rthlr. 8 Gr.
3 „ 6 „ „ „ „ 1 „ 11 „
3 „ 9 „ „ „ „ 1 „ 14 „
4 „ — „ „ „ „ 1 „ 17 „

Außer-

Außerdem werden auch Leisten von Messing zur innern Einfassung der Fensterflügel zu Hägermühle auf Bestellung gefertigt, wovon der laufende Fuß auf dem Werke zwei und einen halben Groschen gilt.

Wer sich von der Form der Fenstersprossen und Leisten und von der Art ihrer Verbindung sowohl untereinander als mit dem Fenster zu unterrichten wünscht, findet dazu Gelegenheit in dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazine, wo 2 verschiedene Fensterflügel zu diesem Zwecke vorhanden sind.

Berlin, den 15ten April 1821.

Königl. Ober-Bergamt für die Br. Pr. Provinzen.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamtes für die Br. Pr. Provinzen vom 15ten April d. J. wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abt. Mai.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Rekrut Simon Sprawka ist in der Nacht vom 24sten zum 25sten v. M. aus der Garnison Arnswalde desertirt. Alle Civilbehörden und namentlich die Gensd'armerie, werden hierdurch angewiesen, auf den Simon Sprawka genau zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an das Füsilier-Bataillon des 21sten (4ten Pommerschen) Infanterie-Regiments nach Arnswalde abzuliefern, daß, und wann dies geschehen, uns aber sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Rekrut Simon Sprawka vom Füsilier-Bataillon des 21sten (4ten Pommerschen) Infanterie-Regiments ist aus Mandrikal, Konitzer Kreises, Marienwerderschen Regierungsbezirks, gebürtig, 22 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholischer Religion, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem alten runden Hute, einem alten zerrissenen blauen Ueberrocke, einer blauen Weste mit rothem Schnur eingefaßt und alten langen Stiefeln.

Steckbrief.

In der Nacht vom 20sten zum 21sten v. M. ist der unten signalisirte Füselier Michael Düring aus der Garnison Arnswalde entwichen. Alle Civilbehörden werden angewiesen, auf den Düring zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Füselier-Bataillon des 21sten (4ten Pommerschen)

In-

Infanterie-Regiments mittelst Transports abliefern zu lassen, uns aber, daß und wann dies geschehen, sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Michael Düring ist 22 Jahr alt, aus Cosow, Lauenburger Kreises, gebürtig, lutherischer Religion, hat rothes Haar, eine freie Stirn, weiße Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schmales Kinn, rundes Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, einige Sommerflecke und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen finden sich nicht an ihm. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem runden Hute, grauer Tuchjacke, grauen leinenen Beinkleidern und Halbstiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend näher beschriebene, nach Ablauf einer einjährigen, ihm wegen gewaltsamen und großen gemeinen Diebstahls auferlegten Zuchthausstrafe aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau entlassene Schiffsknecht Johann Krause, ist auf dem Transport von Spandau nach Löben in der Nacht vom 12ten zum 13ten v. M. aus dem Gefängnisse zu Zieblingen entsprungen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen möglichst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und zur weitern Veranlassung mittelst sichern Transports an den Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 26sten April 1821.

Sydow, Königl. Landrath Sternberger Kreises.

Signalement.

Der Johann Krause ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Löben in Oberschlesien gebürtig, reformirter Religion, und ist zuletzt in der Strafanstalt zu Spandau gewesen, hat braunes Haar, schmale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch, und als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe im linken Ohre einen gelben Ohrring trägt.

Steckbrief. Der von dem Patrimonial-Gerichte zu Bliesdorff im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts mit Steckbriefen verfolgte Müllergeselle Gottlieb Pauly aus Wriezen, hat am 13ten d. M. in Gemeinschaft mit dem Kolonisten Knospe aus Berg-Kolonie, auf der Lübbeseeschen Mühle einen gewaltsamen Diebstahl begangen, hat aber bald nach seiner Verhaftung Gelegenheit gefunden, obgleich gefesselt, zu entkommen. Wir ersuchen daher alle Behörden ganz ergebenst, auf den Pauly, dessen Signalement unten folgt, aufmerksam zu

seyn,

seyn, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Soldin, den 23sten April 1821.

Das Justizamt Carzig.

Signalement.

Gottlieb Pauly aus Wriezen gebürtig, 33 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, eine längliche etwas gebogene Nase und eine gesunde Gesichtsfarbe. Er trug bei seiner Entweichung eine grautuchne Jacke, grautuchne Beinkleider, ein weißes Halstuch, Hut und Stiefeln.

Verlorner Paß.

Der Tuchmachergeselle Johann Adam aus Fallgeseß in der Grafschaft Erbach gebürtig, hat seinen zu Liebenthal im Löwenberger Kreise am 14ten April d. J. erhaltenen, auf 3 Monate gültigen Paß, angeblich gestern hier verloren, was hiermit bekannt gemacht wird.

Kottbus, den 4ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf dem Kirchhofe zu Neu-Bornim, Amts Wriezen, hat man am 22ten April c. einen frisch aufgeworfenen seiner Entstehung nach unbekannten Grabhügel, und darunter die Leiche eines neugebohrnen Kindes weiblichen Geschlechts in Lumpen gehüllt, gefunden.

Bei der am 25sten April erfolgten Leichenöffnung ergaben sich keine körperlichen Verletzungen, sondern nur Zeichen der eingetretenen Verwesung, hauptsächlich aber ergab sich, daß das Kind zwar nicht völlig ausgetragen, sondern zu Ende des siebenten oder Anfangs des achten Monats geboren worden, aber doch nach seiner Geburt, wenn gleich nur eine vielleicht kurze Zeit gelebt hat.

Weder im Dorfe noch in der Nähe ist eine der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft verdächtige Person, geschweige die Mutter dieses Kindes bekannt, daher dieser Vorfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wer davon nähern Aufschluß zu geben oder die Mutter des Kindes nachzuweisen vermag, hiermit aufgefordert wird, seine Anzeige schriftlich oder mündlich, jedoch möglichst bald, dem unterzeichneten Direktor abzugeben.

Daß dem Anzeiger davon keine Kosten zur Last fallen, verstehet sich von selbst, auch soll, wenn es verlangt und seine Anzeige gegründet befunden wird, sein Name verschwiegen werden.

Wriezen, den 26sten April 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Schreiber.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 20.

Ausgegeben den 16ten Mai 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 62. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Maiz 21, betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillar- und Depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetzsammlung No. 577., für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kredit-Massen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden resp. Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Kaution überall Staatsschuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden danach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird auf Veranlassung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 63. Erneuerte Vorschriften zur polizeilichen Aufsicht über die Hunde. 1ste Abth. 14. Mai.

Es ist in neuerer Zeit sowohl in dem hiesigen Regierungsbezirke, als in den benachbarten Gegenden desselben, das ungewöhnlich häufige Vorkommen der Tollkrankheit unter den Hunden bemerkt worden, wodurch die Vermuthung gegründet wird, daß die erlassenen polizeilichen Vorschriften im Betreff der Hunde nicht überall mit der erforderlichen Strenge beobachtet werden.

Um nun das Publikum und die Hausthiere desselben gegen die Nachtheile zu sichern, welche durch tolle Hunde verursacht werden können, finden wir uns veranlaßt, diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Aufsicht auf die Hunde und zur Verhütung und Erkennung der Tollkrankheit unter dem 5ten Juni 1814. (Amtsblatt pro 1814. Stück 24.) und unter dem 22ten Juli 1816. (Amtsblatt pro 1816. Stück 32.) erlassen worden sind, von neuem einzuschärfen, und die genaueste Befolgung derselben anzuordnen.

Besonders muß dem Herumlaufen herrenloser Hunde kräftigst gesteuert werden, und die Tödtung solcher Hunde nachsichtslos erfolgen.

Die mit dem Einfangen und mit der Tödtung solcher Hunde beauftragten Personen scheinen hier und da ihre Schuldigkeit nicht streng genug erfüllt zu haben.

Die sämmtlichen städtischen und ländlichen Polizeibehörden werden beauftragt, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die in den vorgedachten Verfügungen erlassenen Vorschriften überall in pünktliche Ausführung kommen. In allen Ortschaften, wo sich ein, der Hundswuth verdächtiger oder wirklich toller Hund zeigt, hat die Ortspolizei zu verfügen, daß sämmtliche Hunde 6 Wochen hindurch auf den Gehöften angelegt, oder in den Wohnungen behalten und genau beobachtet; alle von einem solchen Hunde aber als gebissen bekannt gewordene Hunde, ohne alle Ausnahme, sofort getödtet und verscharrt werden.

Die Forstbedienten und Gensd'armen werden wiederholt angewiesen, jeden herrenlos herumlaufenden Hund, den sie antreffen, da, wo die Oertlichkeit es verstattet, todt zu schießen oder durch andere Waffen zu tödten. Das Schießgeld für jeden einzelnen Fall beträgt übrigens nicht, wie es durch einen Druckfehler in der Verfügung vom 22ten Juli 1816. angegeben worden 1 Gr. 6 Pf., sondern einen Thaler und sechs Groschen, welches der Eigenthümer des Hundes, außer der angeordneten Polizeistrafe, an denjenigen zu zahlen hat, welcher die Tödtung verrichtete.

Jeder Eigenthümer von Hunden wird sich überzeugen, daß bei den schrecklichen Folgen, welche aus der Tollkrankheit der Hunde hervorgehen können, die

Für-

Fürsorge für das Gemeinwohl der Einwohner eine sorgfältige Befolgung der in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften gebietet, weshalb auch zu erwarten steht, daß jeder sich willig dazu finden, und seinerseits alles mögliche zur Verhütung von Unglück aus dieser Quelle beitragen werde. Die Polizeibehörden aber machen wir für die strengste Ausführung verantwortlich.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 64. Bekanntmachung wegen der von Sr. Majestät erfolgten Bestätigung der Obstbaugesellschaft in Guben. 1ste Abtheil. April.

Zu Guben ist ein Verein von Privatpersonen zusammengetreten, dessen Zweck dahin geht, den Obstbau zu befördern, zu verbessern und eine veredelte Obstbaumzucht allgemein zu verbreiten.

Nach genommener Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit und Verdienstlichkeit des Unternehmens, ist dieser Verein als pomologische oder Obstbaugesellschaft von Staats wegen anerkannt und derselben die Rechte einer Korporation und moralischen Person beigelegt, darüber auch aus dem Königl. Ministerium des Innern unterm 5ten April d. J. die Bestätigungsurkunde ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 65. 1ste Abth. 21. Mai.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26ten April c. (Amtsblatt Stück 18 No. 55.) bringen wir hierdurch auf den Grund einer Mittheilung des Königl. Oberpräsidii der Provinz Brandenburg zur öffentlichen Kenntniß, daß der Garnisonverwaltungs-Inspektor Rittmeister Czacker zu Potsdam zum Civil-Kommissarius des diesjährigen Remonteankaufs in den Marken, Pommern und Sachsen ernannt, und als solcher mit der Sorge für die Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde beauftragt worden ist, weshalb alle mit dem Einquartierungs- und Verpflegungsgeschäft beauftragten Behörden, namentlich die Herren Landräthe und die Magistrate, angewiesen werden, den Requisitionen des Herrn ꝛc. Czacker, welche sich auf das Remonteankaufsgeschäft beziehen, prompt und unweigerlich zu genügen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 66. 2te Abt. 17te. April.

Die Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 18ten April d. J., nach welcher dem Nebenzollamte erster Ordnung zu Giershagen im Regierungsbezirk von Arensberg, für alle Metallwaaren, welche aus den westlichen nach den östlichen Provinzen versendet werden, unbeschränkte Expeditionsbefugnisse zugestanden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 67.

Erhebungs-Rolle

der Mahl- und Schlacht- und Eingangs-Steuer vom Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getraide und Hülsenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, Schlachtvieh, Fleisch, Fett und allen Zubereitungen daraus.

Für die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte im Regierungs-Bezirk Frankfurth.

No.	Gegenstände der Versteuerung.	Maasstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen.			Abgabe zu dem städtischen Unterstützungs-Fonds.			Zusammen.		
			tlr.	gr.	pf.	tlr.	gr.	pf.	tlr.	gr.	pf.
1	Mahlsteuer vom Waizen	Cent.	—	16	—	—	4	—	—	20	—
2	— — Roggen, Gerste anderm Getreide und Hülsenfrüchten	—	—	4	—	—	1	—	—	5	—
3	Eingangssteuer vom Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries										
	a) aus Waizen	—	1	8	—	—	8	—	1	16	—
	b) aus andern Getreidearten	—	—	8	—	—	2	—	—	10	—
4	Eingangssteuer vom Mehl										
	a) aus Waizen und Spelz	—	—	21	4	—	5	4	1	2	8
	b) = andern Getreidearten	—	—	5	4	—	1	4	—	6	8
5	Eingangssteuer von Schroot und Backwerk aller Art										
	a) aus Waizen	—	—	16	—	—	4	—	—	20	—
	b) = andern Getreidearten	—	—	4	—	—	1	—	—	5	—
6	Schlachtsteuer										
	a) Ochsen und Stiere										
	aa) in Frankfurth, Crossen, Cottbus und Landsberg a. d. W.	Stück	4	12	—	1	3	—	5	15	—
	bb) in Züllichau, Guben, Cüstrin und Königsberg i. d. N.	—	4	—	—	1	—	—	5	—	—
	b) Kühe und Ferse	—	3	—	—	—	18	—	3	18	—
	c) Kälber.										
	aa) in Cottbus und Landsberg	—	—	10	6	—	2	8	—	13	2
	bb) in den übrigen sechs Städten	—	—	9	—	—	2	3	—	11	3
	d) Hammel, Schaafe, Böcke und Ziegen.	—	—	9	—	—	2	3	—	11	3
	e) Schweine	—	1	—	—	—	6	—	1	6	—
	f) von geschlachtetem Vieh	Cent.	1	—	—	—	6	—	1	6	—
7	Eingangssteuer von Fleisch und Fettwaaren.	—	1	8	—	—	8	—	1	16	—

Anmerkung. Quantitäten unter 1/2 Centner sind steuerfrei.

Berlin, den 5ten April 1821.

(L. S.) Finanzministerium. General-Verwaltung der Steuern.

Vor-

Vorſtehende Erhebungsrolle wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das Publikum ſowohl, als die Steuerbeamten ſich danach gebührend achten.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Perſonal-Chronik.

Der Bürgermeiſter Meuſel zu Luckau hat auf die Juſtiz-Commiſſariats-Praxis Verzicht geleiſtet.

Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Mittelſt Kabinetsordre vom 8ten d. M. iſt der Rittmeiſter v. Pannwitz auf Babo zum Landrath des Cottbuſſer Kreiſes ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Geſchäfte werden wie bisher, von Cottbus aus beſorgt werden. 1. u. 2. Abt. 29. April.

Frankfurth a. d. O., den 26ſten April 1821.

Königl. Preußiſche Regierung.

Der zeitherige Prorektor am Friedrich-Werderſchen Gymnaſio zu Berlin, Profeſſor Zimmermann, iſt zum Direktor dieſer gelehrten Schule beſtellt und beſtätigt worden.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Der Schullehrer Stelzner zu Gablenz iſt am 9ten und der emeritirte Schullehrer Kobus zu Hoſena am 16ten v. M. geſtorben.

Frankfurth a. d. O., den 1ſten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Verein

zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußiſchen Staaten.

Es hat ſich in Berlin ein Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußiſchen Staaten gebildet, der durch Kenntnißnahme von dem Zuſtande der Gewerbſamkeit im Inlande und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung, durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz durch das Ausſetzen von Prämien, den Zweck ſeiner Beſtimmung zu erreichen ſuchen wird.

In-

Indem wir dem Publikum das unten abgedruckte Statut für diesen Verein mittheilen, um von seiner Verfassung und seinem Streben Kenntniß zu nehmen, fordern wir zugleich alle diejenigen, welche dem Verein beitreten, oder über einzelne Gegenstände belehrt seyn wollen, welche sich auf ihr Gewerbe beziehen, oder Prüfung ihrer bisherigen Leistungen und ein Anerkenntniß derselben durch den Verein wünschen, oder ihm sonst Mittheilungen irgend einer Art zu machen haben, hierdurch auf, sich an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth in Berlin, unter der portofreien Rubrik:

Verein den Gewerbefleiß betreffend,

zu wenden. Die Einsendung von Geld geschieht unter der gemeinschaftlichen Adresse des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths Beuth und des Kaufmann Herrn L. Falkmann, breite Straße No. 24. in Berlin.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es nur der Erfüllung der einfachen Vorschriften des Statuts §. 4., und ist um die Aufnahme als Mitglied außerhalb Berlin zu erleichtern, vom Verein beschlossen worden, daß da, wo bereits ein Mitglied vorhanden, oder eine Person von dem Vereine ersucht worden ist, demselben beizutreten, diese und eine zweite von ihr zu bestimmende Person, wenn sie sich beide zum Beitritt bereit erklären, durch diese gegenseitige Erklärung als Mitglieder angesehen und befugt sein sollen, nach §. 4. des Statuts neue Mitglieder aufzunehmen.

Uebrigens wird es dem Verein besonders angenehm seyn, wenn er durch den Beitritt zahlreicher Mitglieder sich in den Stand gesetzt sehen wird, angemessene Preise und Belohnungen auszusetzen, und durch Beantwortung eingehender Anfragen zur Belehrung des Gewerbstandes beizutragen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

* * *

Statut
für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Abtheilung I.
Zweck des Vereins und Mittel, ihn zu erreichen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, die Entwickelung und den Aufschwung der Gewerbe im Preußischen Staate möglichst zu befördern.

§ 2. Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz durch das Aussetzen von Prämien sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

§. 3. Zu dem Ende wird sie sich insbesondere durch Korrespondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staats von dem Bedürfnisse der Gewerbe

werbe in Kenntniß ſetzen, und den Fabrikanten und Künſtlern durch Belehrung nützlich zu werden ſuchen, indem ſie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt; ſie wird Erfindungen des Vaterlands belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die ſie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; ſie wird Gegenſtände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen und die Löſung der Aufgabe in Gelde oder durch Denkmünzen belohnen; ſie wird ihre Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, namentlich alle Preisaufgaben, die Verhandlungen darüber, die Löſung der Aufgaben, die Nachweiſungen der vertheilten Preiſe; ſie wird Sammlungen von vorzüglichen Produktionen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen für Maſchinen und andere Einrichtungen veranſtalten; ſie wird, ſo viel es ihre Mittel erlauben, die vorzüglichſten periodiſchen und andern Schriften, welche techniſche Gegenſtände behandeln, anſchaffen oder ſich Auszüge davon zu verſchaffen ſuchen.

Abtheilung II.

Bildung des Vereins.

§. 4. Mitglieder. Zur Aufnahme in den Verein reicht der ſchriftliche Vorſchlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigſtens 10 Rthlr. für Auswärtige von wenigſtens 6 Rthlr. am erſten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, verbunden mit der Ueberſendung der erſten Beitragszahlung.

§. 5. Jedes Mitglied des Vereins, welches Einwohner des Preuß. Staats iſt, hat das Recht, den Verſammlungen des Ganzen beizuwohnen und zu ſtimmen, mit Ausnahme der §. 22. und 31. verzeichneten Fälle.

§. 6. Mitglieder, die ihren Wohnſitz im Auslande haben, dürfen den Verſammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§. 7. Verwaltungs-Abtheilungen. Aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl folgende Verwaltungs-Abtheilungen gebildet, deren jede aus folgender Perſonenzahl beſteht: für das Rechnungsweſen aus 3 Perſonen, für die Chemie und Phyſik aus 8 Perſonen, für die Baukunſt und die ſchönen Künſte in beſonderer Beziehung auf die Gewerbe aus 6 Perſonen, für die Mathematik und Mechanik aus 8 Perſonen, für die Manufakturen und den Handel aus 24 Perſonen.

Der Abgang im Laufe des Jahres wird durch Wahl in der nächſten monatlichen Verſammlung erſetzt.

Jede dieſer Abtheilungen verſammelt ſich auf die Aufforderungen des Vorſtehers.

§. 8. Mit Ausnahme der Mittheilungen allgemeiner wiſſenſchaftlicher Gegenſtände bearbeitet jede Abtheilung in Beziehung auf den Verein nur dasjenige, was ihr dieſer überweiſet und erſtattet ihre Berichte, giebt ihre Gutachten nur dem Verein.

§. 9.

§. 9. Die Berichte der Abtheilungen sollen neben dem Beschlusse die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§ 10. Die Nachweisung der Gegenstände, mit deren Bearbeitung sich die Abtheilung beschäftigt, und die der Sitzungstage, an welchen sie verhandelt werden, soll in dem Versammlungszimmer öffentlich aushängen.

§. 11. Ein von dem Verein zur Bearbeitung überwiesener Gegenstand darf in der Abtheilung nur dann zur Berathung kommen, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

§. 12. Jeder Abtheilung liegt die Redaktion der Korrespondenz und der Herausgabe der Verhandlungen des Vereins bei den sie betreffenden Gegenständen ob.

§. 13. Aemter. Der Verein wählt jährlich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und einen Vorsteher für jede Verwaltungsabtheilung aus den Mitgliedern derselben. Abgang im Laufe des Jahres wird wie oben §. 7. ersetzt.

Mit diesen Aemtern ist keine Besoldung verbunden.

§. 14. Der Verein wählt ferner eine besoldete Person, welche die Rechnungen und Schreiberei besorgt, die Aufsicht auf dessen Bibliothek, Sammlungen und Lokal führt.

§. 15. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und die Vorsteher sollen allen Versammlungen beiwohnen; die Debatten ordnen; die Fragen nach den verschiedenen, von der Versammlung geäußerten Meinungen stellen; die Vorschriften des Statuts ausführen und auf deren Ausführung halten; die, welche dagegen handeln, zur Ordnung weisen.

Dem Vorsitzenden liegt insbesondere ob, den neuen Mitgliedern die Bescheinigung ihrer Eintragung in die Verzeichnisse des Vereins, ein Exemplar dieses Statuts, so wie die Quittung des Rechnungsführers über den ersten Beitrag zu übersenden.

§. 16. Der besoldete Beamte soll allen Versammlungen des Vereins und seiner Abtheilungen beiwohnen; das Verzeichniß der Mitglieder und der Beiträge, zu welchen sie sich verpflichtet haben, führen; desgl. das der ausgesetzten und bewilligten Preise; das der vorhandenen Bücher, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Beschreibungen, endlich soll er die Uebersichten der Jahres-Rechnungen fertigen, und nach Vorschrift der Abtheilung für das Abrechnungswesen, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, die Nachweisungen der Rückstände und des Kassenzustandes vorlegen und überhaupt die Ordnung in den Papieren der Gesellschaft erhalten.

§. 17. Form der Verhandlungen. In den Versammlungen soll der Vorsitzende oder Vorsteher die Gegenstände in folgender Ordnung zur Berathung bringen: Vorlesung des letzten Protokolls; die eingegangenen Berichte der Abtheilungen oder in diesen deren Erstattung; die Korrespondenz; die neuen Gegenstände.

§. 18.

§. 18. Wenn ein Mitglied das Wort hat, steht es auf und darf während seiner Rede von Niemand unterbrochen werden.

Reden mehrere zugleich, so bestimmt derjenige, der den Vorsitz hat, die Reihefolge, worin sie reden sollen. — Mengt der Redende nicht zur Sache gehörige Gegenstände in seine Rede, so soll der Vorsitzende ihn unterbrechen.

Ueber denselben Gegenstand soll dasselbe Mitglied während der Debatte nur einmal sprechen.

Wer einen Vorschlag thut, hat das Recht, die Einwürfe eines Jeden zu widerlegen.

§. 19. Beschlüsse. Die Beschlüsse des Vereins werden in den monatlichen Versammlungen und in der Haupt-Versammlung gefaßt, wovon erstere auf den ersten Montag eines jeden Monats fallen, letztere aber am ersten Montag im Jahre statt findet.

§. 20. Um einen gültigen Beschluß des Vereins zu fassen, muß der Vorschlag von einer Sitzung zur andern schriftlich im Versammlungszimmer ausgehängt worden seyn, es ist die Gegenwart von 15 Mitgliedern erforderlich, und die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden durch Aufheben der rechten Hand.

§. 21. Preisaufgaben und Preisvertheilungen müssen in den Verwaltungsabtheilungen genehmigt, und in zwei Versammlungen durch gültige Beschlüsse angenommen seyn.

§. 22. Vater und Söhne haben gegenseitig kein Stimmrecht bei Preisbewerbungen, so wie Lehrherren in Hinsicht auf ihre Lehrlinge und Mitglieder, welche sich selbst um einen Preis bewerben. Letzteren ist der Zutritt bei den Diskussionen über eine solche Preisbewerbung oder Ertheilung überall untersagt.

§. 23. Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüsse über organische Einrichtungen dürfen erst gemacht werden, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch zur Ausführung gekommen ist.

§. 24. In den Verwaltungsabtheilungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung.

§. 25. Die Wahlen zu den Aemtern und die der Mitglieder der Abtheilungen geschehen in der Jahresversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von wenigstens 15 versammelten Mitgliedern, so daß der Stimmende von dem Schreiber ein Verzeichniß der jedesmaligen Stellenbesetzung erhält, darauf die Namen ausstreicht und andere dafür einträgt, und so das abgeänderte oder unabgeänderte Verzeichniß dem Vorsitzenden übergiebt, der es unbesehen in ein Behältniß legt. Nachdem alle Anwesende gestimmt haben, wird das Resultat in derselben Sitzung ermittelt und festgestellt.

Abtheilung III.

Zutritt Fremder.

§. 26. An Wahltagen und in den Abtheilungen ist der Zutritt Fremder un-

unzuläßig, ſonſt aber nur dann, wenn nachdem ſich der Verein zur Berathung niedergelaſſen hat, der Fremde, welcher die Sitzung beiwohnen will, dem Vorſitzenden laut namhaft gemacht worden, und die Verſammlung ihre Einwilligung in der §. 20. bemerkten Form giebt.

Abtheilung IV.

Preisbewerbung.

§. 27. Wer ſich um einen von dem Verein ausgeſetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Geſellſchaft gemachte Mittheilung den Anſpruch auf Belohnung gründet, iſt verpflichtet, den Gegenſtand genau und vollſtändig zu beſchreiben und ihn, wo es ſeine Natur zuläßt, in einer vollſtändigen korrekten Zeichnung, im Modell oder in völliger Ausführung vorzulegen.

§. 28. Die Geſellſchaft iſt befugt, wenn ſie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverſtändigen, der nicht Mitglied des Vereins iſt, über die Preisfähigkeit eines Gegenſtandes einzuholen.

§. 29. Die Beſchreibung, die Zeichnung der Werkzeuge oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Geſellſchaft, und ſie hat das Recht, den Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen. Gegenſtände, worauf der Staat Patente ertheilt hat, ſind nur dann belohnungsfähig, wenn ſich der Bewerber mit dem Verein über die Beſchränkung ſeines Patentrechts geeinigt hat.

§. 30. Es ſoll in den Verſammlungen allemal erſt über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung geſtimmt werden.

Abtheilung V.

Strafen.

§. 31. Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit ſeinen Geldbeiträgen im Rückſtande iſt, verliert ſein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückſtandes, ſo wie das Recht, Mitglieder vorzuſchlagen oder Fremde einzuführen.

Ein zweijähriger Rückſtand ſchließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Verſammlungen beizuwohnen. Berlin, den 29ſten April 1820.

Vorſtehendes Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preußiſchen Staaten, wird von den unterzeichneten Miniſterien in allen ſeinen Punkten hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24ſten November 1820.

(L. S.)
Miniſterium des Handels.
Bülow.

(L. S.)
Miniſterium des Innern.
Schuckmann.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro April 1821.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauchfutter	
		Weitzen pro Scheffel		Roggen pro Scheffel		Gerste Große pro Schfl.		Gerste Kleine pro Schfl.		Hafer pro Scheffel		Erbsen pro Scheffel		Kartoffeln pro Scheffel		Heu pro Ctnr.		Stroh pro Schock	
		rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.
1	Arnswalde	1	21	9	—	19	5	—	—	—	15	5	—	9	9	—	22	3	—	9	2	—	10	3	4	4	—
2	Cottbus	2	7	9	1	4	—	1	—	1	9	—	—	21	—	1	17	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	5	1	1	1	9	1	2	—	18	6	—	17	—	1	7	—	—	10	—	—	22	—	5	16	—
4	Cüstrin	1	18	—	—	20	1	—	18	—	17	—	—	12	10	1	12	7	—	6	—	—	—	—	2	7	4
5	Frankfurth	1	18	9	—	20	9	—	20	—	19	—	—	15	3	1	6	1	—	5	6	—	12	9	3	10	—
6	Friedeberg	1	23	5	—	21	8	—	—	—	16	—	—	14	10	1	—	—	—	7	—	—	10		6	—	—
7	Guben	2	1	4	1	1	2	—	23	2	19	6	—	17	8	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	3	—	1	6	—	1	2	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	16	—	1	4	—	8	—	—
9	Kalau	2	6	—	1	8	—	—	23	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	1	16	5	—	20	1	—	16	9	—	16	3	—	10	11	1	6	10	—	6	10	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	19	7	—	21	6	—	18	9	—	14	11	—	11	5	1	1	6	—	7	—	—	13	6	3	18	—
12	Lübben	2	—	—	—	23	6	—	19	—	—	—	—	—	16	6	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	22	—	—	23	—	—	19	—	—	—	—	—	18	—	2	—	—	—	8	—	—	20	—	5	12	—
14	Soldin	1	19	4	—	21	1	—	17	4	—	—	—	—	12	9	1	7	8	—	8	—	—	15	—	4	—	—
15	Sorau	2	2	—	1	4	—	1	2	—	—	—	—	—	16	—	1	6	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	12	—	1	9	—	1	5	—	—	—	—	1	—	—	2	16	—	—	14	—	1	8	—	7	12	—
17	Zielenzig	2	3	—	—	20	6	—	15	8	—	—	—	—	14	—	1	12	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	2	1	6	—	21	6	—	—	—	—	17	—	—	14	—	1	4	—	—	8	—	—	20	—	4	16	—

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe 1ste Abt. 270. Mal.

Die beiden unten signalisirten Rekruten des 1sten Bataillons 14ten Infanterie-Regiments Ignaz Nikolaiczak und Martin Czichoczewsky sind am 2ten d. M. aus der Garnison Königsberg i. d. N. desertirt. Alle Polizeibehörden und namentlich die Gensd'armerie werden angewiesen, auf diese Deserteurs zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst Transports an das gedachte Bataillon nach Königsberg i. d. N. abzuliefern, daß und wenn dies geschehen uns aber sofort anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

1) Der Ignaz Nicolaiczak ist aus Polanowitz Inowraclawer Kreises, Bromberger Regierungs-Departements gebürtig, 20 Jahr alt, katholischer Religion, 3 Zoll 2 Strich groß, hat eine runde Stirn, braunes Haar, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn und Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und sonst keine besondern Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, grautuchenen Beinkleidern und einem Paar Halbstiefeln. Sämmtliche Sachen sind Königliche Montirungsstücke.

2) Der

2) Der Martin Czichoczewsky ist aus Worlowie, Inowraclawer Kreises, gebürtig, 20 Jahr alt, katholischer Religion, seiner Profession nach ein Müller, 3 Zoll 2 Strich groß, hat eine flache Stirn, schwarzes Haar, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, ein rundes Kinn und längliches Gesicht, eine rothe und gesunde Gesichtsfarbe und sonst keine besonderen Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchenen Feldmütze, einer blauen Tuchjacke, grauen Tuchhosen und Halbstiefeln. Alle diese Sachen sind Königliches Eigenthum.

Steckbrief. Der Musketier Wendlandt, dessen Signalement nachfolgt, ist am 30sten April vom 1sten Bataillon 14ten Infanterie Regiments aus der Garnison Königsberg i. d. N. entwichen. Alle Polizeibehörden und die Gendarmerie werden aufgefordert, auf den Wendlandt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, mittelst Transports an das gedachte Bataillon in Königsberg i. d. N. abzuliefern und, daß und wenn solches geschehen, uns sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der ꝛc. Wendlandt war früher Knecht in Bergbruch im Inowraclawer Kreise, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und hat keine besondere Kennzeichen. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem schlechten blautuchnen Ueberrock, einem Paar schlechten blauen weiten Tuchhosen, einem Paar neuen Halbstiefeln, und einem alten runden Huth.

Verlorner Paß. Der Riemergesell Carl Friedrich Fritsche, aus Dyhrnfurt gebürtig erhielt gestern hier unter der No. 331. einen neuen Paß zur Reise über Züllichau und Breslau, auf 6 Monat gültig, welchen derselbe aber schon in der Stadt wieder verloren haben will. Es wird daher dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 2ten Mai 1821.

Königl. Polizei-Direktor. Reymann

Verlorner Paß. Der Handelsmann Salomon Jochem Goldberg aus Bomst hat hieselbst unterm 28sten Juli 1820 einen auf ein Jahr gültigen Paß erhalten, welcher ihm nach der Anzeige des Hochedlen Magistrats zu Bomst zwischen hier und Reppen verloren gegangen seyn soll.

Zur Vermeidung eines Mißbrauches der mit diesem Paß gemacht werden könnte, wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 21.

Ausgegeben den 23sten Mai 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 68. Wegen der eintägigen Uebungen der Landwehr 1te Abt. 7te Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1820 zu bestimmen geruht, daß, da die Landwehr ersten Aufgebots statt der in der Landwehrordnung vorgeschriebenen zwei Uebungsperioden jetzt nur eine dergleichen in einem Jahre hat, und diese noch dazu auf eine kürzere Periode beschränkt ist, die Landwehr zweiten Aufgebots aber noch gar keine grössere Uebung gehabt hat, die Landwehr sowohl des 1sten als des 2ten Aufgebots monatlich sich Compagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden.

Wegen Ausführung dieses Allerhöchsten Willens sind die Herrn Landräthe im diesseitigen Bezirke des vierten Armeecorps, zu welchem die Kreise Calau, Cottbus, Spremberg, Luckau und ein kleiner Theil des Lübbener Kreises gehören, mit Anweisung versehen. Da jedoch nach Sr. Majestät allerhöchster Absicht diese monatlichen Uebungen ausgesetzt werden sollen, wenn die Jahreszeit oder die Feldarbeit solches nothwendig macht, diese Nothwendigkeit aber, als aus den Lokalverhältnissen fließend, nur in jedem Kreise besonders beurtheilt werden kann, so werden die Herren Bataillons-Commandeurs gemeinschaftlich mit den Herren Landräthen bestimmen, in welchen Monaten wegen der Saatzeit und wegen der Aernte die eintägigen Uebungen ausgesetzt werden, so daß nach Abrechnung dieser zwei Monate alsdann während fünf Monaten die Uebungen werden gehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 69. Wegen der Langholzschwemmerei

Dem Kaufmann J. Sala aus Berlin haben wir eine bedeutende Quantität Brennholz aus dem Revier Regenthin käuflich überlassen, und demselben die Flößung dieser Hölzer auf der Drage bis nach Neubeelitz zugesichert. Die-

se

[redacted] Drage [redacted] des Monats Juni d. J. [redacted] Abt. 267. Mai.

se Schwemmung wird den 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen und bis ult. Juni c. Statt haben. Dem Publiko wird dieses mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht, sich der Langholzflößerei auf der Drage bis nach Neubeelitz vom 1sten bis Ende Juni c. gänzlich zu enthalten, um der Brennholzflößerei nicht hinderlich zu seyn.

Uebertreter dieser Verordnung hat sich den daraus erfolgenden Schaden selbst beizumessen, und werden alle etwa eingelegten, verbundenen Langhölzer sofort auseinander geschlagen werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 70. Einrichtung des Hypothekenwesens der geistlichen Institute und milden Stiftungen. 1ste Abt. 10 Mai

Alle Behörden und Individuen, welchen die Verwaltung von Kirchen- Schul- und andern milden Stiftungsfond, die unter unserer Oberaufsicht stehen, anvertraut ist, werden hiedurch auf die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Juni v. J. (Gesetzsammlung pro 1820. pag. 101. und Amtsblatt pro 1820 pag. 265) wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit dem Preußischen Staate vereinigten Herzogthum Sachsen, aufmerksam gemacht, und bei eigner Verantwortung und Vertretung aufgefordert, die vorgeschriebene Anmeldung der Activorum, welche auf Grundstücken im besagten Herzogthum ein hypothekarisches Recht haben, innerhalb der angeordneten Frist nicht zu verabsäumen damit Verwickelungen und Regreßansprüchen begegnet werde, denen sie sich entgegengesetzten Falls nothwendig aussetzen würden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 16. Die Gerichtsbarkeit über beurlaubte Ersatzmannschaften betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten d. M. festzusetzen geruhet:

daß die in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen gleich denen in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten

urlaubten Landwehrmänner und der zur Krieges-Reserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdiktionsbezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 21sten April 1821.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung 22. April 8.

Zufolge der uns von dem Superintendenten D. Spieker geäußerten Wunsche ist auf unsern Antrag von dem Königl. Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vermöge Erlasses vom 9ten v. M. genehmigt worden, daß die Schulaufsicht des Superintendenten D Spieker auf die Stadt Frankfurth mit den Vorstädten beschränkt, die Schulaufsicht in den auf dem linken Oderufer belegenen Parochien seiner Diöces aber dem Prediger Tetz zu Müllrose, so wie die in den auf dem rechten Oderufer belegenen Parochien dem Prediger Grünenthal hier übertragen werde.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Die Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Friedrich Gerlach, Subrektor zu Rathenow, Carl Friedrich Gustav Jung zu Prizwalk und Gottlob Friedrich Roth zu Lübben sind nach bestandener Prüfung vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 6ten Mai 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung. 1te Abt 1054. April.

In der durch das 15te Stück des diesjährigen Amtsblattes unterm 2ten April bekannt gemachten Nachweisung der Martini-Marktpreise vom Jahre 1820. ist irrthümlicherweise bei Soldin der Preis des Scheffels Hafer zu 16 Gr. und des Centners Heu zu 12 Gr. 4 Pf. angegeben, während dort der Schef-

fel

fel Hafer nur 12 Gr. 4 Pf., der Centner Heu aber 16 Gr., also gerade umgekehrt, gegolten hat.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen des Debits des neuen Ortschaftsverzeichnisses des Frankfurter Regierungsbezirks. xte Abt 510. Mai.

Das neue Ortschaftsverzeichniß des hiesigen Regierungsbezirks, dessen Erscheinen unter dem Titel:

„Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Frankfurth a. d. O; nebst einer Karte in Steindruck. 32 und 388 Seiten in 4. 1820."

unterm 4ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1820. pag. 400 und 1821. pag. 16 und 59) angekündigt worden ist, haben wir in den davon noch vorhandenen Druckpapierexemplaren dem hiesigen Buchhändler Herrn Hoffmann überlassen, welcher dasselbe sowohl hier, als durch andere Buchhandlungen auch fernerhin für den bisherigen geringen Preis von 1 Thlr 16 Gr. pro Exemplar verkaufen wird. Alle diejenigen, welche das Buch noch zu haben wünschen, wollen sich also nicht mehr an den Regierungs-Sekretair Trautscholdt, dem der Debit übertragen war, sondern an den ꝛc. Hoffmann wenden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1821.

Königl. Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. xte Abt. 78 Mai.

Der Tagelöhnersohn Johann Bäumel aus Buchheim Landgerichts Burglenfeld im Regenkreise des Königreichs Baiern, welcher unten näher bezeichnet ist, hat sich des am 2ten Februar v. J. an der Bauerwittwe Weln in Dollakenried verübten Raubmordes dringend verdächtig gemacht, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so weisen wir sämmtliche Polizeibehörden und die Gensd'armerie hierdurch an, auf denselben sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und uns davon sogleich Anzeige zu machen, damit wegen der Ablieferung des Verbrechers das Weitere eingeleitet werden könne.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Johann Bäumel, 26 Jahr alt, großer untersetzter Statur, hat braunes Haar und Augen, regelmäßige Nase und Mund und ein längliches blasses Angesicht mit trotziger Miene. Seine Bekleidung bestand in einem runden Bauernhute mit etwas hohem Kopfe, schwärzlichem Rock und grüner Jacke, beide mit Metallknöpfen, rother Halbweste und schwarzledernen Beinkleidern. Der Bäumel führt wahrscheinlich einen Abschied vom Königl. Baierschen Artillerie- und Armee-Fuhrwesen-Bataillon bei sich.

Die

Die drei unten näher signalisirten Rekruten des 1sten Bataillons 14ten (3ten Pommerschen) Infanterie Regiments, Jakob Centala, Franz Ostrowsky und Jakob Berdes, sind am 13ten d. M. aus der Garnison Königsberg i. d. M. desertirt. Alle Polizei-Behörden und besonders auch die Gensd'armen werden angewiesen, auf diese Deserteurs sorgfältig zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports an das gedachte Bataillon nach Königsberg abzuliefern, wie und wenn dies geschehen, uns aber sogleich anzuzeigen. Steckbrief. 11e Abt. 732. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

1) Der Jakob Centala ist aus Mrosowa, Wirsitzer Kreises im Regierungsbezirk Bromberg gebürtig, 23 Jahr alt, 4 Zoll groß, katholischer Religion, hat eine gewöhnliche Stirn, blondes Haar, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, breiten Mund, gute Zähne, keinen Bart, dickes Kinn, rundes und volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und keine besondern Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchenen Feldmütze, einer grautuchenen Montirungsjacke, einem Paar grauleinenen Hosen und einem Paar Halbstiefeln. Außerdem hat er 3 Hemden mitgenommen.

2) Der Franz Ostrowsky ist aus Xzino, Schubiner Kreises im Bromberger Regierungs-Departement gebürtig, 20 Jahr alt, 4 Zoll groß und katholischer Religion, er hat eine gewöhnliche Stirn, schwarzbraunes Haar, schwarzbraune Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braune Augen, gute Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondern Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer Dienstmütze mit schwarzem wachsleinenen Ueberzug, einer grautuchenen Montirungsjacke, blauen abgetragenen Tuchhosen und einem Paar Halbstiefeln.

3) Der Jakob Berdes ist aus Dombowo Wirsitzer Kreises im Bromberger Regierungsbezirk gebürtig, 24 Jahr alt, 3 Zoll 3 Strich groß und katholischer Religion; er hat eine breite Stirn, hellbraunes Haar, graue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, rundes und volles Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und sonst keine besondern Kennzeichen. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grautuchnen Feldmütze, einer grautuchnen Montirungsjacke, einem Paar grauleinenen Hosen und einem Paar Halbstiefeln.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Jäger Schulz, angeblich aus dem Oesterreichischen Kaiserstaat, ist als Theilnehmer eines in der Nacht vom 11ten zum 12ten Mai c. bei dem Förster Leonhardt in Preschen verübten gewaltsamen Einbruchs sogleich nach der That verfolgt und in der Halde Steckbrief.

Halde bei Seergen betroffen worden, wo er sich aber durch den Gebrauch des bei sich gehabten Hirschfängers der Verhaftung entzogen hat.

Alle betreffende Behörden werden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an uns einzuliefern.

Pförten, am 14ten Mai 1821.

Gräfl. Brühl. Herrschafts-Kanzlei.

Signalement.

Der Jäger Schulz, angeblich aus Reichenberg in Oestreich, ist über 5 Schuh 5 Zoll hoch, robusten Körpers, hat weißliches kurze Haar, ein blasses volles Gesicht, starken Bart, und ist bekleidet mit einem runden Hut, blauen Ueberrock worauf gelbe Knöpfe, mit gelber Nanquin-Weste, lichtblauen Hosen und Stiefeln; seine Sprache ist, so wie sie hier gesprochen wird, ganz frei vom böhmischen Dialekt.

Steckbrief. Der unten näher beschriebene Tagelöhner Christian Gesche, welcher zuletzt in dem Dorfe Haselberg bei Wriezen gewohnt, hat sich der Vollstreckung des, wegen verübten zweiten Diebstahls wider ihn ergangenen Urtels, durch die Flucht entzogen; es werden daher alle Militär- und Civilbehörden hiermit veranlaßt, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung anhero abzuliefern.

Wriezen, den 15ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Christian Gesche ist 34 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarzbraunes Haar, braune Augenbraunen, hellblaue Augen, längliche Nase, von der das rechte Nasenloch bedeutend kleiner ist, einen gewöhnlichen Mund mit gesunden vollzähligen Zähnen, eine kränkliche gelbe Gesichtsfarbe, und einen finstern Blick. Bei seiner Entweichung ist er wahrscheinlich mit einer dunkelgrünen Tuchjacke, langen Beinkleidern von gleicher Farbe, einer blauen Weste, einem schwarzen Halstuche einem runden Hut und Stiefeln bekleidet gewesen.

Steckbrief. Der zum fernern Transport uns überlieferte und in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. bestimmte Vagabonde Makoinz ist verwichene Nacht aus hiesigem Gefängniß ausgebrochen und flüchtig worden. Wir ersuchen daher alle resp. Militär- und Civilbehörden dienstergebenst, auf den unten signalisirten Vagabonde Makoinz zu vigiliren, im Betretungsfalle sofort zu arretiren und an uns abzuliefern.

Müllrose, den 11ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Sig-

Signalement.

Der Vagabonde Martin Nakoinz ist aus Komptendorf gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, eine untersetzte Gestalt; derselbe spricht deutsch und wendisch und hat als besonderes Kennzeichen einen langen starken Bart. Bekleidet war derselbe mit einem alten, grünleinenen Rock, roth und weißbuntem Halstuch, langen Leinwandhosen, alten Stiefeln, und trug eine dunkelblaue Tuchmütze.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Landwehrmann und Schneidergeselle Heinrich Bleſſin, welcher am 20. v. M. aus der hiesigen Hauptwache entwichen, ist heute wieder zur Haft gebracht, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Berlinchen, den 13. Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Bernstein.

Uebersicht der Witterung im April 1821.

Der April dieses Jahres führte eine so warme Frühlingswitterung mit sich, wie sie selten in diesem Monate vorzukommen pflegt. Man beobachtete auch nicht einen einzigen Nachtfrost in demselben. Der erste Tag des Monats war regnicht und trübe bei NW. Der zweite bei derselben Windrichtung gemischt mit Regen. Am 3ten war es bei W. windig; Regen und Hagelschauer wechselten mit Sonnenschein ab. Der 4te war gemischt und windig bei W.; der 5te bei NW. ein trüber Regentag. Am 6ten und 7ten fanden bei W. häufige Regen und Hagelschauer mit abwechselndem Sonnenschein statt. Vom 8ten bis zum 13ten hatten wir bei SW., NW. und N. gemischte Tage; am 12ten regnete es ein wenig. Der 14te brachte wieder bei NW. und Sonnenblicken Regen und Hagelschauer. Der 15te war bei S. und der 16te bei N. gemischt; am ersten regnete es. Am 17ten war es trübe, stürmisch und regnicht; Vormittags fand ein Gewitter statt. Der 18te und 19te waren bei SW. und NW. gemischte Tage. Bis dahin blieb die Temperatur zwar kühl, aber frühlingsmäßig; nun wurde es aber sommerartig warm und dies dauerte bis zum Ende des Monats fort. Der 20ste war bei SO. ein heller und der 21ste bei S. ein heiterer windiger Tag; der 22ste und 23ste waren bei SW., NW. und O. gemischte windige Tage. Bei S. war der 24ste heiter, der 25ste hell und der 26ste gemischt, wobei es stets stürmisch oder windig war. Am 27sten, einem gemischten Tage, bei S. hatten wir Gewitter mit Regen und Hagel. Der 28ste war ein schöner gemischter Tag bei O.; auch die beiden letzten Tage des Monats waren bei SO. und O. gemischt und an beiden traten Gewitter mit etwas Regen ein.

Vor-

Vorherrschend waren Süd und Nordwest. An 5 Tagen bemerkte man Nebel; an 13 Tagen und in einer Nacht Regen; an 5 Tagen Hagel; an 4 Tagen Gewitter; ein mal des Abends Wetterleuchten. Die Witterung des Aprils, besonders die bedeutende Wärme im letzten Drittheile desselben, wirkten sehr lebhaft auf die Vegetation ein; alle Gewächse entwickelten sich ungewöhnlich schnell; die meisten Fruchtbäume hatten schon am Ende des Monats abgeblüht; die Blütenaspen des Weins traten hervor und viele Gewächse, welche gewöhnlich erst gegen die Mitte des Mais zu blühen pflegen, standen in voller Blüthe. Die Wintersaaten hoben sich lebhaft und stehen, mit Ausnahme einiger Höhengegenden, wo der Frost im März etwas geschadet zu haben scheint, gut. Der Gesundheitszustand geht an; es kamen indessen katharrhalische und rheumatische Formen, Wechselfieber und Unterleibskrankheiten vor.

Das Barometer stand am höchsten den 7ten Mittags und Abends = 340,1‴ bei — 3° de Lük und W. am niedrigsten den 17ten Mittags = 328,5‴ bei + 0,5° de Lük und NW. Differenz = 11,6‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur im Schatten an den 29sten Mittags = + 20,5° Reaum. bei SO. die niedrigste den 7ten Morgens = + 1,5° Reaum. bei W.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 1sten Morgens = 86° de Lük bei SW., auf die wenigste den 24sten Mittags = 32° de Lük bei S. Mittler Stand = 59° de Lük.

Das als Regen und Hagel herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 11 Linien ein.

Man zählte im April:

2 heitere 2 helle 13 gemischte	trockene					Tage.
3 trübe 10 gemischte	mit Regen oder Hagel verbundene					
13 mal W.	15 mal SW.	17 mal NW.	10 mal O.	7 mal SO.	18 mal S.	10 mal N.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 22.

Ausgegeben den 30sten Mai 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 71. Wegen der Wohnortsveränderung der beurlaubten, Kriegesreserve-Mannschaften und Landwehrmänner. 1ste Abt. 124. Mai.

Um die Kontrolle über die beurlaubten Soldaten möglich zu machen und zu erleichtern, haben sich die hohen Ministerien des Innern und des Krieges über Maaßregeln vereinigt, von welchen wir diejenigen, bei denen die Civilbehörden interessiren, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Keinem beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres darf von den Ortsbehörden die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als an dem in seinem Urlaubspasse genannten Orte gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigung des Feldwebels, sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des neuen Wohnortes nachweiset, daß die Meldung der Wohnortsveränderung erfolgt ist. Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bei beiden Bezirksfeldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch einen Dritten, geschehen. Sollten Ortsbehörden diesen Nachweis vor der Gestattung des Aufenthalts und der Niederlassung der Beurlaubten verabsäumen, oder eine gleiche Versäumniß sich rücksichtlich der Kriegesreserve-Mannschaften und Landwehrmänner, bei deren Wohnorts- und Aufenthaltsveränderungen dasselbe Verfahren durch unser Publikandum vom 6ten Oktober 1819 (Amtsblatt für 1819 Stück 42. No. 210.) bereits vorgeschrieben ist, zu Schulden kommen lassen, so haben die Herrn Landräthe sie dieserhalb nicht nur zurechtzuweisen, sondern den Umständen nach auch in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. zu nehmen, um dadurch ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu schärfen. Wir müssen jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen die Ortsbehörden noch besonders darauf aufmerksam machen, daß hier nicht von blos temporellen, sondern nur von bleibenden Veränderungen des Aufenthalts die Rede ist.

2) Keinem beurlaubten Soldaten darf von der Landwehrbehörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb Landes oder in eine entfernte Provinz der

Monarchie gegeben werden, vielmehr sind dergleichen Gesuche nur bei dem betreffenden Truppentheile anzubringen. Die mit der Ausfertigung von Pässen beauftragten Behörden werden angewiesen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten. Rücksichtlich der Reisen der Kriegsreserve-Mannschaften und Wehrmänner behält es bei den Bestimmungen in unserm Publikando vom 6ten Oktober 1819 sein Bewenden.

3) Sollte in einzelnen Fällen der Aufenthaltsort eines Beurlaubten durch die Bezirksfeldwebel nicht ausgemittelt werden können, so wird das Landwehrbrigade-Kommando die weitere Nachforschungen anstellen. Die Herrn Landräthe haben die Landwehrbehörde bei den erforderlichen Ausmittelungen der Beurlaubten auf jede Weise bereitwilligst zu unterstützen.

4) Da endlich bei der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirksfeldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Ortsbehörden nicht zur sicheren Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so wird in den Fällen, wo der Feldwebel oder der Gefreite denjenigen Mann, sei er von der Landwehr, der Kriegesreserve oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause antrifft, diese Ordre an die Ortsbehörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben. Die Ortsbehörden haben daher diese Ordres nicht nur anzunehmen, sondern auch die Abgabe auf das schleunigste zu besorgen, und würden wir uns genöthigt sehen, Unwillfährigkeit oder Verzögerung mit angemessener Ordnungsstrafe zu rügen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 72. 2. Abth. 36ta. Mai

Nach einem Russisch Kaiserlichen Ukas vom 10ten Februar d. J. sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom 15ten Oktober 1819. festgesetzten 10 pro Cent, jetzt 20 pro Cent bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Konsumtions-Zoll in diesem Jahre erhöhet worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren von den Warschauer Messen aus nach Rußland eingeführt werden.

Nach der Anordnung des Königl. Handelsministerii vom 30sten April d. J. wird das kaufmännische Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 73. 1ste Abth 67. Mai.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Dislokation der Gensd'armerie im diesseitigen Regierungs-Bezirk, wird ferner weit bekannt gemacht, daß von den für Sorau bestimmten Gensd'armen, höherer Anordnung gemäß, ein Gensd'arme nach Pförten stationirt ist.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach

Nach der Bekanntmachung vom 19ten März 1821. (Amtsblatt für 1821. Stück 14. No. 42.) über die Dislokation der Gensd'armerie, ist der Kommandeur der 1sten Abtheilung der Brandenburgschen Gensd'armerie-Brigade Major von Bibow in Potsdam stationirt. Höherer Bestimmung gemäß wird derselbe jedoch seinen Wohnort von Potsdam nach Luckau verlegen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. No. 74. 1. Abth. 96. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1821.

Königl. Preußische Regierung.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, welche nach der im 8ten §. der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2ten Juli d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Kommissarien, den Herrn Regierungsrath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück bewirkt werden. No. 75. Bekanntmachung. Mai.

Als Commissarien der unterzeichneten Commission werden der Herr General-Lotterie-Direktor Bornemann und der Herr Justizrath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd die Banquiers Herren C. W. J. Schultze, J. G. Pletsch und M. H. Mendheim dabei zugegen seyn. Berlin, den 26sten Mai 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez) Rother. Schmucker. Kaiser. Wollny.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 28sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Herr Kleniß I. ist zum Regierungs-Assessor mit Sitz und Stimme bei dem unterzeichneten Kollegio ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Carl Wilhelm Heinrich Hildebrandt ist zum Kondukteur und Feldmesser im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Herr Eduard Adolph Gräfe hat sich als praktischer Arzt und Operateur zu Spremberg niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zeitherige erste Kollaborator am Gymnasio zu Potsdam Ferdinand Julius Helmholz ist bei dieser gelehrten Schule als Oberlehrer bestellt worden.

Berlin, den 15ten Mai 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 757. Mai. Belobigung.

Beim Löschen des am 9ten und 12ten d. M. in Müncheberg entstandenen Feuers haben sich der Zimmergeselle Stärke, der Zimmergeselle Strach, der Gefreite Grunow, der Bezirksvorsteher Thiele und der Schmidt Fischer durch umsichtige Thätigkeit und Entschlossenheit ausgezeichnet.

Gern nimmt die Königliche Regierung Veranlassung, den Genannten ihre Zufriedenheit darüber hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1. Abth. 134. Mai.

Des Königs Majestät haben durch eine an die unterzeichnete Regierung unterm 16ten d. M. gerichtete Kabinetsordre den Theilnehmern des Vereins zu der Obstbaugesellschaft zu Guben, deren öffentliche Anerkennung unterm 30sten April d. J. in dem 20sten Stück des Amtsblatts bekannt gemacht ist, Allerhöchstdero beifälliges Wohlgefallen über ihre Bemühungen für gemeinnützige Zwecke bezeugen zu lassen und dabei den Wunsch zu äußern geruhet, daß solche ausgedehnte Nachfolge finden möchte. Frankfurth, den 25. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung

Die Landwehrmänner vom ehemaligen 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment:

1) Unteroffizier Gottlieb Franck. 2) Wehrmann Gottlieb Habke. 3) Wehrmann Gottlieb Trechlow. 4) Wehrmann Gottfried Terner. 5) Wehrmann Martin Arndt; und 6) Wehrmann Martin Bischoff,

deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können, fordere ich hierdurch auf:

die für sie hier bereit liegenden Erbberechtigungs-Zeugnisse zum Kaiserlichen Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse, gegen Einsendung ihrer Quittungen binnen spätestens 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, bei mir abzufordern.

Im Unterlassungsfalle haben sie es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn diese Zeugnisse der Königl. General-Ordens-Kommission wieder zurückgegeben werden. Cöslin, den 10ten Mai 1821.

Königl. Oberst und Kommandeur des 9ten Landwehr-Regiments (Stettin-Cösliner). v. Karger.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß.

Der Bäckergeselle Johann Michael Heinrich Gundermann aus Weimar hat seinen Paß in hiesiger Stadt gestern verloren. Dieser Paß war angeblich in Gassen im Monat Dezember pr. ausgestellt, 6 Monat gültig, in Dobrilugk am 27sten April c. zuletzt visiret, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Guben, am 18ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

— No. 25. —

Ausgegeben den 6ten Juni 1821.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 76.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten November 1820 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1ten August 1807 bis ult. Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 1807 inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen 6 Monaten und spätestens bis zum 1ten Oktober d. J. präklusivischer Frist, beim 5ten Departement des Kriegesministerii zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1ten Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber alle denjenigen, welche vor dem 29ten Juli 1811 ohne Invalliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober d. J. ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31ten März 1821.

Ministerium des Schatzes. v. Lottum.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 17. Sämmtliche Vormünder und Curatoren, sowohl bei dem hiesigen Königl. Pupillen-Collegio, als bei den Untergerichten des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 17ten März c. wegen der mit ultimo Juni d. J. erlöschenden Ansprüche aus den sogenannten Zinsscheinen genau zu beachten, und wenn dergleichen Staatspapiere im Special-Depositorio liegen, ihrer Pflicht gemäß, die alsbaldige Auslieferung zur Umschreibung oder Realisation dieser Papiere, bei eigener Verhaftung, unverzüglich bei den Pupillen- und vormundschaftlichen Behörden in Antrag zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Personal-Chronik.

Dem Rektor Thormeyer zu Neu Ruppin ist wegen seiner bisherigen treuen und gewissenhaften Amtsführung von dem Königl. Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädicat eines Directors des dortigen Gymnasii beigelegt worden.

Berlin, den 24ten Mai 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Bürgermeister und Justiz-Commissarius Richter zu Calau hat auf die Ausübung der Justiz-Commissariats-Praxis einstweilen Verzicht geleistet.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. August Falzer aus Colberg gebürtig und des Verbrechens des Diebstahls dringend verdächtig, ist am 14ten d. M. aus dem Gefängniß zu Drahelm bei Tempelburg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungs-Fall unter sicherem Geleite gefesselt nach Tempelburg an das Königl. Stadt-Gericht daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist wird ersucht, uns sofort davon Anzeige zu machen.

Cöslin, den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Signalement.

Der August Falzer ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen und starken Bart, gewöhnliches Kinn, pockennarbiges und blasses Gesicht, schlanke Statur, gerade Füße, eine Narbe am linken Zeigefinger in der Form eines Zwirnsfadens, trotziges Wesen, ist lutherischer Religion, seines Gewerbes ein Seidenwirker, spricht deutsch. Er trug bei seiner Entweichung einen blauen Mantel und Rock, dunkelgrüne manchesterne Weste, grüne manchesterne Hosen, schwarzen runden Hut, schwarzes Halstuch und weißleinenes Hemde.

Uebersicht der Witterung im Mai 1821.

Die ersten 10 Tage des Mais waren bei größtentheils südlichen und westlichen Winden gemischt und warm, zum Theil windig. Am 1ten, 2ten, 3ten, 5ten, 6ten, 7ten und 10ten regnete es und am 2ten, 5ten, 6ten und 7ten hatten wir Gewitter, von welchen die 3 erstern durch Regen begleitet wurden. Vom 4ten bis zum 6ten wetterleuchtete es des Abends. Mit dem 11ten fing es an kühl und in den Nächten kalt zu werden; diese Temperatur dauerte bis zum letzten Tage des Monats fort. Größtentheils war die Witterung unfreundlich und windig. Vom 11ten bis zum 22ten und vom 27ten bis zum 31ten herrschten stets westliche Winde: nur am 23ten, 24ten und 26ten waren sie östlich. Im ganzen Monate bemerkte man keinen einzigen heitern oder hellen Tag; alle Tage waren gemischt mit Ausnahme des 27ten, der trübe blieb. Am 11ten, 12ten, 14ten, 18ten, 20ten, 21ten, 24ten, 25ten, 27ten und 28ten regnete; am 11ten, 20ten und 25ten hagelte es; am 11ten und in der Nacht zum 12ten, am 14ten, 16ten, 18ten, 25ten und 26ten war es sehr stürmisch; am 24ten und 27ten gewitterte es und am Morgen des 26sten hatte es gereift.

Vor-

Vorherschend waren westliche Winde, besonders SW. und W. An 17 Tagen und in 2 Nächten beobachtete man Regen; An 3 Tagen Hagel; an 2 Morgen Nebel; 6 mal hatten wir Gewitter; 3 mal sah man Wetterleuchten; 1 mal einen Regenbogen; 1 mal fand Reif statt. Die bis zum 10ten schnell vorschreitende Vegetation wurde durch die eingetretene kühle Witterung gemäßigt. Durch die frühere Wärme begünstigt, haben mehrere Raupenarten den Obstbäumen und in verschiedenen Gegenden den Fichtenwäldern großen Schaden zugefügt. Die kalten Nächte, besonders die Nacht vom 25ten zum 26ten, in welcher es strichweise gefroren haben soll, waren den empfindlichern Gartengewächsen, besonders den Bohnen und Gurken, nachtheilig. Ob der theilweise schon in Blüte getretene Roggen dadurch gelitten hat, läßt sich noch nicht beurtheilen. Durch den am 27ten und 28ten eingetretenen Regen und die bald darauf folgende wärmere Witterung wurden die Gewächse sichtbar erquickt und neu angeregt. Der Gesundheitszustand ist erträglich; katarrhalische Formen- und Wechselfieber sind aber nicht selten.

Das Barometer stand am höchsten den 8ten Abends = 341,1‴ bei + 6,5° de Lük und SW. am niedrigsten den 13ten Abends = 331,7‴ bei + 3° de Lük und S. Differenz = 9,4‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 4ten Mittags = + 19,5° Reaumur bei S. Die niedrigste den 21ten und 26ten Morgens = + 3° Reaum. bei NW.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 28ten Morgens = 84° de Lük bei W., auf die wenigste den 16ten Mittags = 30° de Lük bei SW. mittler Stand = 57°.

Das als Regen und Hagel herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 21,1 Linien ein.

Man zählte im Mai:

14 gemischte trockene 1 trüben } mit Regen oder 16 gemischte } Hagel verbundene } Tage.							
21 mal	23 mal	20 mal	3 mal	10 mal	2 mal	7 mal	7 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1821.

Frank.

Stammrollen, das Ries zu 7 Rthlr. einzelne Buch zu 9 Gr., Transport-Journal, Transportzettel und Signalement-Blankets das Buch zu 9 Gr., Paß, Visa- und Aufenthalts-Karten-Journale (groß Format) das Buch zu 16 Gr. sind fortwährend vorräthig zu haben, bei

Trowitzsch und Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 24.

Ausgegeben den 13ten Juni 1821.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 77. Aufforderung wegen einer allgemeinen Kirchenkollekte, zum Ausbau der evangeliſchen Kirche in Schneidemühl. 1ſte Abt. g. 19. Mai.

Des Königs Majeſtät haben auf einen Immediatantrag des evangeliſchen Kirchen-Kollegiums zu Schneidemühl, zur Vollendung des Neubaues der Kirche dieſer Stadt, die erbetene allgemeine Kirchenkollekte mittelſt Kabinetsordre vom 23ſten v. M. zu bewilligen geruhet.

Die Herrn Superintendenten des hieſigen Regierungsbezirks, mit Ausnahme der Stadt Frankfurth und der Niederlauſitz, werden daher hierdurch aufgefordert, dieſe Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und die erhaltenen Beträge „bis zum 15ten Auguſt d. J." an die hieſige Inſtituten- und Kommunalkaſſe mittelſt juſtifizirter Nachweiſungen einzuſenden, zugleich aber auch uns unmittelbar den eingezahlten Betrag anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 24ſten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 18. Bekanntmachung.

Es ſind darüber Zweifel erhoben worden, ob die Civil- oder Militair-Gerichte die Obduktion der Leichname von Militair-Perſonen, welche gewaltſamerweiſe ums Leben gekommen ſind, zu leiten hätten. Es iſt aber ſchon bei einer frühern Veranlaſſung mit Zuſtimmung des Königl. General-Auditoriats angenommen worden, daß in ſolchen Fällen die Obduktion vor die Civilgerichte gehört, in ſo fern nicht Verdacht vorhanden iſt, daß eine Militair-Perſon an dem Tode des Entleibten Schuld iſt, und in ſo fern nicht etwa ein Selbſtmord mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt.

Die

Die Untergerichte des hiesigen Departements haben sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1821.

Der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Personal-Chronik.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1821.

Gestern wurde hier das 50jährige Dienst-Jubiläum des Königl. Regierungs-Raths und Oberwasserbau-Direktors Herrn Karl August Senff mit allgemeiner Theilnahme gefeiert. Am frühen Morgen begrüßte eine Instrumental-Musik den verehrten Mann, und um 9 Uhr begaben sich die Mitglieder des Königl. Regierungs-Kollegii, im Anschluß sämmtlicher Baubeamten des Regierungsbezirks, welche zur Feier des Tages sich hier versammelt hatten, in die Wohnung des Jubelgreises.

Die herzlichsten Wünsche seiner Amtsgenossen bei dem seltenen Feste, die freudige Theilnahme an der seltenen Körper- und Geistes-kraft des Gefeierten, die daraus hervorgehende Hoffnung, ihn lange noch wirken, treiben und schaffen zu sehen in seinem thatenreichen Beruf, — diese Empfindungen wurden, aus dem Herzen jedes seiner Amtsgenossen von dem Chef-Präsidenten des Regierungs-Kollegii in würdigen Worten ausgesprochen, und ihm dabei, den erhaltenen Aufträgen gemäß, ein huldreiches Handschreiben Sr. Majestät des Königs nebst den Insignien des rothen Adlerordens 3ter Klasse, ingleichen die ehrenden Anerkenntnisse der Verdienste des Greises, in dem an ihn gerichteten Schreiben des Herrn Staatsministers Grafen von Bülow Excellenz überreicht.

Aus den Händen des hiezu beauftragten Landbau-Direktors des Regierungs-Kollegii empfing der Gefeierte ein Sendschreiben der Königl. Oberbau-Deputation, worin die vielfachen Verdienste des einsichtsvollen und treuen Staatsdieners auf eine ihm tief ergreifende Weise anerkannt waren. Die Baubeamten des Regierungsbezirks überreichten durch den Aeltesten aus ihrer Mitte dem bewährten Baumeister in einem würdevollen Gedicht den Ausdruck ihrer Verehrung und ihrer Wünsche.

Den Dank des Warthebruchs für den Seegen, den ein funfzigjähriges rastloses Streben und Wirken des kräftigen Greises über dasselbe verbreitet hat, die hohe Achtung des Warthebruchs-Deichamtes vor seinem vielerfahrnen Deich-Hauptmann, sprach der Vorsteher des Warthebruchdeichverbandes in ernster gewichtiger Rede aus. — Eine goldene Medaille, welche das Deichamt zur Feier des Tages prägen läßt, konnte nicht überreicht werden, weil sie nicht eingetroffen war. Das Deichamt hat diese Medaille seinem Deichhauptmann am 30sten

Mai

Mal feierlich überreicht. Sie ist von den Herrn G. Loos und Voigt zu Berlin sehr brav gearbeitet. Auf der einen Seite enthält sie das nach einem Gemälde des Herrn Hauptmann v. Gloger zu Landsberg gefertigte äußerst wohlgetroffene Brustbild des Herrn Regierungsraths Senff, und auf der andern in einem Kranze von Eichenlaub die Inschrift: Zur Feier der 50jährigen Amtsführung den 23sten Mai 1821.

Der Mittag versammelte die Amtsgenossen des Gefeierten und zahlreiche Theilnehmer an dem seltenen Feste zu einem Mittagsessen in dem neuen schönen Saale des Gasthofs zum goldenen Löwen. Dem Tage angemessen dekorirt erhob sich im Hintergrunde des Saales, wie aus der Mitte des Wassers hervor, ein Moos- und Schilf-umkleideter Tempel, dessen Altar in dem Augenblick die Bedeutung des Festes in Feuerschrift zeigte, und eine helle Opferflamme empor leuchten ließ. Da die Wünsche aller Freunde des Gefeierten für sein Wohl erschallten, und von dem Chef-Präsidenten im Namen des Regierungs-Kollegii als Zeichen treuer Verehrung, ihm ein mit den Andeutungen seines Wirkens sinnreich gezierter, und von den Gebrüdern Herrn Gericke in Berlin kunstvoll gefertigter silberner Pokal überreicht ward, auf welchem folgende Innschriften in lateinischer Sprache sich befinden: oben auf dem Kelch die Zueignung in erhabener Lapidaschrift

C. A. Senffio
Collegae meritissime
Muneris L. annos felicit. gesti
Solemnia semisecularia
x Cal. Jun. MDCCCXXI.
celebraturo
Collegii Regiminis Regii Francofurtensis
Präsides atque Sodales gratulabundi
D. D. D.

Am Fuße als Motto:
Lustra decem quatiens, Neptunia regna Lyaei
Imperio molli nunc recreare diu.

Den freundlich ernsten Tag schloß eine Abendmusik, welche die Bureau-Beamten der Regierung dem Gefeierten brachten.

Ein halbes Jahrhundert hindurch hat der redliche Mann in rastloser Thätigkeit, mit nie ermüdendem Eifer vielfachen Seegen über das Feld seines Würkens verbreitet. Unter seiner Leitung wurden die nun blühenden Auen des Netz- und Warthebruchs den Wogen abgetrotzt, wo es Noth that, zeigte sich zum Schutz des Landes gegen die Fluthen der Oder sein besonnener Blick, sein kräftiger Arm in weiser Anordnung, würksamer Ausführung. Mit unerschütterlicher

licher Gesundheit, freiem Geiste und heiterem Sinn steht der 75jährige Mann noch heut auf seinem Platze. — Mögen wir lange ihn noch in ungehinderter Thatkraft wirken sehen, zum Heil der Provinz der sein Leben geweiht war!

Der Oberlandesgerichts-Rath Kämpfe ist mit Pension entlassen, und der Oberlandesgerichts-Assessor Stubenrauch ist zum Rath ernannt worden. Der Kammergerichts-Assessor v. Lamprecht ist zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt. Der Bote Krösing beim Land- und Stadtgericht zu Frankfurth a. d O. hat die gesuchte Entlassung erhalten. Der Sekretair Weitzmann beim Stadtgericht zu Landsberg ist gestorben. Der Aktuarius Mesch beim Stadtgericht zu Driesen ist pensionirt, und der Oberlandesgerichts-Auskultator Freitag ist anderweit als Aktuarius daselbst angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung.

Der Schullehrer Hobrack zu Gippen ist den 7ten April d. J., der Prediger Böttlicher zu Gossow den 21sten April d. J., der Küster und Schullehrer Sander zu Zernickow im März d. J., der Prediger Grandke zu Pfaffendorf den 22sten Mai d. J., der Schullehrer Prittwitz zu Neu-Limritz Anfangs des Monats Mai, und der Schullehrer Böhme zu Schönwalde im Mai d. J. gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 127. Mai.

Ein blausammtnes Altartuch und ein dergleichen für die Kanzel mit großen gelbseidnen Franzen, nebst einem weißleinenen, mit Franzen besetzten Tuche zur Unterlage, sind von der Frau G. O. R. R. v. Dewitz als Patroninn der Kirche zu Ehrenberg geschenkt worden.

Die Gemeine in Massen bei Finsterwalde hat ganz aus eignen Mitteln eine neue Orgel angeschafft, welche von dem Herrn Superintendenten Dr. Fritzsche am Sonntage nach Ostern eingeweiht worden ist. Von dem Dorf-Schulzen Töpfer in Gohra empfing die Kirche zu Massen eine große zinnerne Kanne zum Gebrauch bei dem heiligen Abendmahle; so wie die Kirche zu Brednow eine Oblatenbüchse von dem dortigen Schulzen und Krüger Basto.

Die Schulgemeine in Kirchhayn hat, größtentheils auf eigene Kosten und mittelst Zuschusses aus der Kirchenkasse, eine neue Mädchenschule bauen lassen;

lassen; das geräumige, lichte Lehrzimmer ist mit Subsellien versehen, und das Ganze vorzüglich gut ausgeführt worden.

Eben so hat die Schulgemeine zu Finsterwalde ganz auf eigene Kosten für den Kollaborator an der Mädchenschule ein angemessenes Wohnungs- und Unterrichtslokal beschafft.

Die Kirche zu Neuanspach ist beschenkt worden: von dem Zimmermeister Michaelis und Eigenthümer Gronle mit 2 Stühlen für die Sakristei; von dem Eigenthümer Metz mit 2 Tafeln zum Anschreiben der Lieder; mit einem blausammtnen, mit silbernen Tressen besetzten Klingelbeutel von 2 Frauen Friedel und den Frauen Golling, Jenetzki und Stab; und mit einer blausammtnen, mit gelbseidenen Franzen besetzten Kanzelpultdecke, nebst kattunen Ueberwurf, von den Frauen Buchholz, Friedel, Golike, Grams, Lieske, Schirock und Schmidt.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die früher im 3ten Neumärkschen Landwehr-Infanterieregiment gedienten:

1) Landwehrmann Friedrich Strömel angeblich aus Driesen,
2) dito George Munsch " " Neu-Ulm, Friedeberger Kreises
3) dito Christian Just " " Dramburg,

welche zur Vererbung des Kaiserl. Ruß. St. Georgen-Ordens 5ter Klasse berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen zuzustellenden Erbberechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Obgenannte Individuen werden demnach hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbberechtigungs-Zeugnisse ohne Zeitverlust, entweder persönlich oder schriftlich bei mir zu melden, und im letzten Fall zugleich ihre Quittungen über das ihnen bestimmte Erbberechtigungs-Zeugniß einzusenden.

Stolp, den 29sten Mai 1821.

Königl. Oberstlieutenant und Kommandeur des 21sten Landwehr-Regiments (Cöslin-Marienwerderschen.)

von Bergh.

Verlorner Paß.

Dem Oekonom Samuel Engelke aus Tornow hiesigen Kreises ist der den 24sten Mai c. zur Reise nach Posen und Danzig sub No. 116. ausgestellte und bis Ende d. J. gültige Paß angeblich bei Kamin, gleichfalls im hiesigen Kreise verloren gegangen.

Der alſo, von dem dieſer Paß zur Reiſe produzirt werden ſollte, iſt ein Betrüger und daher feſtzunehmen.

Landsberg a. d. W., den 4ten Juni 1821.

Königl. Landrath des Landsbergſchen Kreiſes. Sturm.

Verlorner Reiſepaß.

Der jüdiſche Handelsmann Selig Schmerl Sabor aus Wollſtein, hat auf der Reiſe von Cottbus nach Sorau, vom 3ten bis 4ten Juni d. J. ſeinen Reiſepaß verloren. Derſelbe war von uns am 5ten März d. J. sub No. 2028. ausgeſtellt, und lautete auf Meſſen und Märkte zu reiſen. Da wir heute nach vorgängiger Legitimation dem ꝛc. Sabor einen andern Paß ertheilet, ſo wird der verloren gegangene Reiſepaß des ꝛc. Sabor hiermit für ungültig erkläret.

Sorau, den 6ten Juni 1821.

Der Magiſtrat.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hierſelbſt halten wir alle zur Erhebung der Klaſſenſteuer nöthigen Formulare, als 1) der Klaſſenſteuerliſte, 2) der Klaſſenſteuer-Hebungsrolle Litt. A., 3) der Zu- und Abgangsliſte Litt. F., 4) der Kreis-Nachweiſung von den Zu- und Abgängen Litt. G. das Rieß zu 6 Rthlr., einzelne Buch à 8 Gr. Courant; ferner: 5) Auszüge aus der Klaſſenſteuerliſte, das Hausverzeichniß enthaltend, Litt. B., 6) Verzeichniß der in Reſt gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C., 7) Verzeichniß der ungeachtet der Exekution in Rückſtand gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. D, 8) Klaſſenſteuer-Lieferzettel Litt. E, 9) Lieferzettel über Klaſſenſteuer-Reſte Litt EE., das Rieß zu 5 Rthlr., einzeln das Buch zu 6 Gr. Courant, desgleichen alle zur Erhebung der Gewerbeſteuer nöthigen Formulare, ebenfalls zu den obengenannten Preiſen fortwährend vorräthig, und verſichern wir prompte Bedienung.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1821.

Die Hofbuchdrucker Trowitzſch und Sohn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

— No. 25. —

Ausgegeben den 20sten Juni 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 6. enthält (No. 646.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten April d. J. betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

(No. 647.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Mai d. J. betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen und Depositalmäßige Sicherheit.

(No. 648.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni d. J. womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahre 1821 publizirt wird.

(No. 649.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni d. J. das Ressortverhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 78. Bekanntmachung.

Die baare Auszahlung des am 1sten Juli 1821 fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons No. 5. der Series III. wird, wie gewöhnlich, in den beiden Monaten Juli und August dieses Jahres Statt finden, und zwar:

a für die hiesigen Inhaber solcher Coupons, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude.

Dieselbe geschieht jedoch, unserer Bekanntmachung vom 12ten Juni v. J. gemäß, für diesmal wieder in umgekehrter Folge der laufenden Nummer der einzelnen Coupons, namentlich werden.

vom 2ten bis 7ten Juli, alle Coupons, deren Nummer über 100,000 hinausgeht,

„ 9ten — 14ten	„	„	von No.	85,001	bis 100,000
„ 16ten — 21ten	„	„	„	70,001	„ 85,000
„ 23ten — 27ten	„	„	„	55,001	„ 70,000
„ 2ten — 4ten August	„	„	„	45,001	„ 55,000
„ 6ten — 11ten	„	„	„	30,001	„ 45,000

vom

vom 13ten bis 18ten August alle Coupons von No. 15,001 „ 30,000
„ 20ten — 25ten u. am 27ten August „ „ 1 „ 15,000

eingelöset. Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesenen Coupons unerhoben gebliebenen Zinsen in Empfang genommen werden. Den Inhabern mehrerer Coupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchem die meisten, ihrer Nummer nach, fallen. Es muß denselben jedoch in jedem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälliger Coupons können dieselbe nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art — ingleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben; sondern auch:

2) während der beiden Monate Juli und August c., der Bekanntmachung vom 14ten August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Spezial-Kasse, zur baaren Auszahlung vorzeigen; wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder u. darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung, (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 27ten August d. J. gänzlich geschlossen.

Wer also seine Staats-Schuld-Schein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, muß sich gefallen lassen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4ten März 1820, wonach während der beiden Monate Juli und August c. auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serie II. und III. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine, wieder statt findet, in Erinnerung.

Berlin, den 25ten Mai 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütz. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 11ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 79. In welchen Fällen Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich

In welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, darüber ist von Seiten der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei Nachstehendes bestimmt worden.

1) An

1) An solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihnen sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtiget. verrichten, und in welchen die Gemeinen ihnen dafür Vergütigung leisten müssen 1ste Abt. 126. Mal.

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweiten Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines tarmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Fragen, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern, als derjenigen Ortsgemeinen angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden sind: zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommune mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen;

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen, die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören, und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtiget ist.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums bringen, werden die sämmtlichen Aerzte unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, sich nach denselben genau zu achten. Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 80. Den Stempel zu Gesuchen und Kontrakten betreffend

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten Junk c. wird das, im Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai v. J. noch vorbehaltene besondere Gesetz über die Stempelsteuer unfehlbar mit dem 1sten Januar 1822 zur Ausführung gebracht werden. Da es aber nöthig ist, zu vermeiden,

2te Abth. 631. Juni.

den, daß das Einkommen von der Stempelsteuer, worauf beim Staatshaushalts-Etat gerechnet worden, nicht länger erheblich zurückbleibe; so haben des Königs Majestät bestimmt, daß vom 1sten Juli c. an

1) zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Communal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sey groß oder klein zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben, oder zum Protokoll gegeben werden, ein Stempelbogen von zwei guten Groschen und sechs Pfennigen.

2) zu Kauf- und Tausch-Contrakten über unbewegliche Güter und dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, zu Erbzins- und Erbpachts-Contrakten und Adjudikations-Bescheiden, ein Stempel von Einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes, ferner

3) zu Pachts- und Miethe-Contrakten, desgleichen Kauf- und Lieferungs-Contrakten über bewegliche Sachen ein Stempel von Einem Drittel vom Hundert der jährlichen Pacht u. Miethe oder des Kaufwerths gebraucht werde.

Alle diese zu 2 und 3 genannten Verträge bleiben jedoch stempelfrei, wenn der Gegenstand nicht 50 Rthlr. beträgt.

Hiernach folgt, daß

zu 1. die bisherige Befreiung der Bittschriften unter 50 Rthlr. an Werth wegfällt, wogegen es dabei verbleibt, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Sempel von 2 Gr. 6 Pf. nicht unterworfen sind. Und es gilt

zu 2. und 3. bei der Berechnung des daselbst geordneten Werthstempels als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werthes unter 100 Rthlr. ist, für ein volles Hundert angenommen, und dann der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird.

Es beträgt also:

bei einem stempelpflichtigen Werth von unter 50 Rthlr. der Stempel zu No. 2 und 3 Nichts, von 50 bis 100 Rthlr. einschließlich bei No. 2 ein Thaler, bei No. 3 acht Groschen, von über 100 bis 200 Rthlr. bei No. 2 zwei Thaler und bei No. 3 sechszehn Groschen u. s. w.

Wer vom 1sten Juli c. ab sich nicht nach diesen Vorschriften achtet, wird in die im Stempel-Edict vom 20sten November 1810 bestimmte Stempelstrafen verfallen und verbleibt es im übrigen bis zur Publikation des neuen Stempelgesetzes bei den Bestimmungen des genannten Edicts und bei den dazu gehörigen Instruktionen und erläuternden Verordnungen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

2te Abth. 132. Juni.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß der Chausseepächter Richter zu Grune-

Gemeinde-Ausschuß-Wahlen und Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und ihrer Stellvertreter, Ernennung der Gemeinde-Rechner und ihrer Stellvertreter, Ernennung der Gemeinde-Schöffen und ihrer Stellvertreter.

Gemeinde-Ausschuß-Wahlen.

Nach der Gemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 sind die Gemeinde-Ausschüsse in 3 Wahlklassen zu theilen, welche nach Maßgabe der Höhe der Steuern, welche jeder Wahlberechtigte zu entrichten hat, gebildet werden. Die Anzahl der Wahlberechtigten, welche in jede Wahlklasse eintreten, ist nicht gleich, sondern es ist bestimmt, daß in die erste Wahlklasse diejenigen Wahlberechtigten eintreten, welche zusammen den dritten Theil der Gesammtsteuer aufbringen, in die zweite Klasse diejenigen, welche zusammen den zweiten Theil, und in die dritte Klasse diejenigen, welche zusammen den letzten Theil der Gesammtsteuer aufbringen.

Es soll nun einem Jeden der Wahlberechtigten und Wahlen gestattet sein, die Wahlklasse, in welche er eintreten will, selbst zu bestimmen, und zu diesem Behufe ist

Wahlklasse.	Name des Wahlberechtigten.	Wohnort.	Höhe der Steuer.
			Thlr. Sgr. Pf.

halten haben, von wo man ihn jedoch fortgejagt hätte. Dies sey der Grund, weshalb er Berlin verlassen, und seine Reise über Müncheberg hieher angetreten habe.

Signalement. Der Meinhardt ist ungefähr 18—19 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, einen kleinen aber dicken Mund, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart. Sein Gesicht, welches Einfalt verräth, ist mit vielen Sommersprossen bedeckt, und an der rechten Seite der Stirn bemerkt man eine Hiebnarbe. Bekleidet ist er mit einer alten grüntuchnen, mit schwarzmancheſternen Kragen und Aufschlägen versehenen kurzen Jacke, mit einer Reihe dunkelgelben Knöpfen, einer gelbgestreiften mit Perlmutter-Knöpfen besetzten Weste; mit einem blau geblümten Halstuche. Seine Beinkleider sind von blauer Leinewand und in der Form, wie sie von den Kosacken getragen werden, über die Stiefeln; und seine Kopfbedeckung besteht aus einem flachen Tzschakot.

Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Steckbrief. Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete, aus dem Königl. Amtsdorfe Rietzig, Arnswaldschen Kreises gebürtige, schon zweimal wegen Diebstahls bestrafte Dienstknecht Friedrich Wilhelm Verch ist in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ausgebrochen und hat sich der fernern Bestrafung durch die Flucht entzogen. Alle Militair- und Civil-Behörden so wie die Gensd'armerie werden daher von uns dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Verch zu vigiliren, im Betretungsfalle sofort zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Friedeberg i. d. N. den 16. Juni 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Cranzin.

Signalement. Der Friedrich Wilhelm Verch, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, kleine bebende Gestalt und gelbe Gesichtsfarbe. Seine Kleidung bestand in einer grüntuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, grauleinenen Hosen buntstreifigter Weste mit gelben Knöpfen, kurzen Schnürstiefeln, rundem Hut und roth und weißwürflichtem Halstuch.

Verlorner Paß. Der Tuchscheerer-Geselle Carl Gottlieb Ast von Sorau gebürtig, hat auf der Reise von Sorau nach Sommerfeld vom 12ten bis zum 14ten Juni d. J. seinen Reisepaß verloren. Derselbe war ihm in Berlin ertheilt worden, ohne daß er nähere Data angeben kann, und lautete zum Wandern im Inlande. Da wir heute nach vorgängiger Legitimation dem ꝛc. Ast einen andern Paß ertheilet, so wird der verloren gegangene Reisepaß des ꝛc. Ast, hiermit für ungültig erklärt.

Sorau, den 16ten Juni 1821.

Der Magistrat.

Druckfehler. In No. 24. des Amts-Blatts in der Bekanntmachung wegen der Feier des 50jährigen Dienstjubilai des Königl. Regierungsraths Senff haben sich einige Druckfehler eingeschlichen. S. 186. Z. 21 von unten l. st. thun — thn. S. 187 Z. 13 von oben muß hinter Liest kein Punkt; sondern ein Komma stehen, und statt Da — da gelesen werden. S. 187 Z. 19 von unten l. st. meritissime — meritissimo.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 26.

Ausgegeben den 27sten Juni 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 7. enthält (No. 650.) Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7ten Juni 1821.

(No. 651.) Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden. Vom 7ten Juni 1821.

(No. 652.) Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen. Vom 7ten Juni 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 81. Wegen der der Gensd'armerie gebührenden Folgeleistung 1ste Abth. 43. Juni.

Mehrere seit kurzem vorgekommene Fälle, in welchen die Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht gehörig respektirt worden, haben das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei veranlaßt, uns zu beauftragen, die Bestimmungen des Gensd'armerie-Edikts vom 30sten December 1820. über die Verhältnisse der Gensd'armerie als Schildwacht, über die derselben gebührende Folgeleistung und Achtung, über die Bestrafung unternommener Widersetzlichkeit, so wie überhaupt diejenigen Paragraphen des allgemeinen Landrechts noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche auf Widersetzlichkeit und andere Vergehungen gegen das Militär sich beziehen.

Das Edikt wegen anderweiter Organisation der Gensd'armerie vom 30. December 1820. verordnet, nämlich §. 14. und 15.

§. 14. „Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihm widerfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann, und namentlich auch zu allen Militär-

„litärperſonen jeden Grades in dem Verhältniß des kommandirten Militärs „und der Schildwachen, und iſt, um ſeinen Anordnungen Folge zu verſchaf„fen, nach näherer Anleitung der Dienſtinſtruktion §. 28. befugt, ſich ſeiner „Waffen zu bedienen.“

„Jede, über das Verfahren eines Gensd'armen, angebrachte Beſchwerde „ſoll dagegen auf das genaueſte ſchleunig unterſucht, und, wenn ſie gegrün„det befunden, der Schuldige nach geſetzlicher Strenge beſtraft werden. Ue„brigens hat die Gensd'armerie, bei Ausübung ihres Dienſtes überhaupt und „namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen „und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.“

§. 15. „Ein Jeder, beſonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeine„behörde iſt ſchuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derſel„ben auf deren Erfordern und Requiſition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigſt „zu unterſtützen und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Anſehens und Erreichung „ihrer Beſtimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leiſten. „Inſonderheit aber ſind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und „Dorfſchulzen, ſo wie die Gaſtwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den „Gensd'armen vollſtändig und unweigerlich alle Nachweiſungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten er„leichtern können. Namentlich müſſen ihnen die eingegangenen Steckbriefe „allemal ſchleunigſt vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.“

Ferner verordnet die Dienſtinſtruktion für die Gensd'armerie von dem nämlichen Tage:

§. 26. „Die Gensd'armen ſind befugt, auch ohne Auftrag einer Behör„de, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Beſitz geſtohlner Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demſelben und zugleich der Flucht verdächtig ſind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder ſonſt der Gensd'armerie zum Zweck ihrer Feſthaltung bekannt gemacht worden;
d) falſche oder unrichtige Päſſe oder andere Legitimations-Dokumente bei ſich führen;
e) die ihnen in ihren Päſſen etwa ſpeziell vorgeſchriebenen Reiſerouten verlaſſen haben:
f) geſetzlich Päſſe führen müſſen, damit aber nicht verſehen ſind, und ſich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweiſen können oder nach ihren übrigen Verhältniſſen nicht alſo erſcheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein umherziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu ſeyn;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zuſammen-

rotti-

Landtage. Obwohl auch die ständischen Rechte schriftlich waren, die Landtagsordnung, die Landtagsabschiede, die Landtagsprotokolle, so war doch das Gewohnheitsrecht, das sich auf diesen Landtagen bildete, das Wichtigere. Denn gerade weil es ungeschrieben war, konnte es sich in neue Zeiten hinüberretten.

Die Landtage waren der Hauptschauplatz für die politischen Kämpfe der Stände mit dem Landesherrn. Sie waren auch der Ort, wo die Stände ihre Beschwerden vorbrachten, wegen der Verletzung ihrer Privilegien und Freiheiten. Sie waren auch der Ort, wo sie ihre Gravamina anbrachten, wegen der Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten.

Die Gravamina und die Beschwerden verhielten sich, wie folgt:

Die Gravamina waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die gewohnheitsrechtlich bestanden, aber nicht verbrieft waren. Die Beschwerden waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die verbrieft waren. Die Gravamina waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die gewohnheitsrechtlich bestanden, aber nicht verbrieft waren. Die Beschwerden waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die verbrieft waren.

Die Gravamina waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die gewohnheitsrechtlich bestanden, aber nicht verbrieft waren. Die Beschwerden waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die verbrieft waren.

Die Gravamina waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die gewohnheitsrechtlich bestanden, aber nicht verbrieft waren. Die Beschwerden waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die verbrieft waren.

Die Gravamina waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die gewohnheitsrechtlich bestanden, aber nicht verbrieft waren. Die Beschwerden waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die verbrieft waren.

Die Gravamina waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die gewohnheitsrechtlich bestanden, aber nicht verbrieft waren. Die Beschwerden waren Klagen über Verletzungen der Rechte und Freiheiten, die verbrieft waren.

nahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Hiernächst verordnet das allgemeine Landrecht im 2ten Theile, zwanzigsten Titel §. 166 ꝛc., wie folgt:

§. 166. „Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes oder der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwei Monate bis zwei Jahre belegt werden."

§. 167. „Wer eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder [illegible] Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig."

§. 168. „Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt."

§. 169. „Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so soll der Thäter nach Verwandtniß seines Verbrechens bestraft; der Rädelsführer aber auf drei bis sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht und sowohl bei seiner Aufnahme, als Entlassung mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt werden."

§. 170. „Ist bei einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen, so wird der Thäter selbst als ein Todtschläger oder Mörder bestraft, der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe und gleicher körperlicher Züchtigung belegt."

§. 171. „Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todtschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden; so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, womit ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis

zehn-

„zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Fe„stungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.“

§. 172. „Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord „zu begehen, erregt; so treffen sie die unter §. 839 sqq. bestimmten härteren „Strafen.“

§. 173. „Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stil„lung eines Tumults herbei eilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben ge„bracht werden; so soll der Rädelsführer, so wie die Thäter, nach Bewandt„niß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.“

Endlich verordnet das allgemeine Landrecht im 2ten Theile 20sten Titel §. 643 ꝛc. folgendes:

§. 643. „Wenn Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen vorfallen, „so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.“

§. 644. „Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische „Injurien verübt worden, so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs„oder Zuchthausstrafe treten.“

§. 645. „Gehört der Beleidiger zum Militärstande, so soll nach Beschaf„fenheit der Umstände und der beleidigten Personen und mit Rücksicht auf den „Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degradation (Gassenlaufen), „Festungsarbeit oder Festungsarrest erkannt werden.“

§. 646. „Die nach §. 643. und 644. verwirkte Strafe der Injurien wird „verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militärperson zugefügt „worden.“

§. 647. „Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbun„den gewesen, so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirk„ten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder §. 167. bis 173. „verordnete Strafe verhängt werden.“

Indem wir diese gesetzlichen Vorschriften hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir den Einsassen des Verwaltungsbezirks deren sorgfältigste Beobachtung in besonderer Beziehung auf die Königliche Gensd'armerie auf das ernstlichste anempfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 82. Untersagung des An- und Verkaufs des sal ammoniacum volatile anglicum für die Apotheken. 1ste Abth. 24. Juni.

Es hat sich bei näherer chemischer Untersuchung des von den Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkauften Ammonium carbonicum gefunden, daß dasselbe mit Blei verunreinigt ist. Diese für die menschliche Gesundheit so gefährliche Verunreinigung macht dieses Mittel zum Arzneigebrauche ganz untauglich, weshalb in Gemäßheit eines Erlasses des Königl Ministeriums für die Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten vom 26sten v. M. allen Apothekern im hiesigen Regierungs-

bezirk

bezirk gemessenst untersagt wird, dieses Mittel ferner anzukaufen oder zu debitiren. Jeder Apotheker der etwa noch einen Vorrath von dem sogenannten Sal ammoniacum volatile anglicum hat, wird hiermit angewiesen, denselben sofort außer Gebrauch zu setzen. Den Herrn Kreis- und Stadtphysikern machen wir zur Pflicht, ihre Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu richten und darauf zu achten, ob auch dieser Verfügung pünktlich genügt wird Bei den Revisionen der Apotheken wird in dieser Beziehung eine strenge Untersuchung statt finden und diejenigen Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel noch ferner zum Debit vorräthig halten sollten, werden zur Untersuchung gezogen und nach den Gesetzen bestraft werden. Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 83. Wegen Zahlung von Erziehungsgeldern. 2te Abt. 1631. Juni.

Der höhern Bestimmung zu Folge soll die Zahlung der Erziehungsgelder an anderweit sich verheirathende oder in das Ausland ziehende Wittwen, so wie es mit den Pensionen geschieht, wegfallen, und eine Ausnahme hiervon nur im Wege der Königl. Gnade aus besondern Sr. Majestät vorzutragenden Beweggründen statt finden können. Um nun übersehen zu können, daß dergleichen Gelder nicht, jener Bestimmung entgegen, fortgezahlt werden, müssen die darüber auszustellenden jedesmaligen Quittungen mit amtlichen Attesten darüber, daß die Mutter der Kinder, für welche die Erziehungsgelder gezahlt werden, nicht anderweit wieder verheirathet sey, und daß sie im Innlande ihren wesentlichen Wohnsitz habe, versehen seyn, welches den sämmtlichen Königl. Kassen, die mit Auszahlung solcher Gelder beauftragt sind, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 84. Wegen rückständiger Dotationen aus den Fonds des Monte di Milano und der eisernen Krone. 1ste Abth. 38. Juni.

Die hohen Mächte, welche bei Vertheilung der Fonds des Monte di Milano oder Monte Napoleone interessiren, sind darin übereingekommen, daß, in Folge der Auflösung des Königreichs Italien und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von:

„Herzogthümer des Königreichs, Ehrenlegion, verdiente französische Militairpersonen, französische domaine extraordinaire"

oder unter sonst einem Namen, zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des vormaligen Kaiserthums hervorgegangen, auf den Monte di Milano angewiesen waren.

Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle, auf irgend eine Weise beigedachten Dotationen betheiligte, einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Eben so sollen, in Folge der Auflösung des Königreichs, alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf dem Monte di Milano haften, aufhören. Die Privat-Donatarien und Dotatarien werden jedoch

durch welches dem Pfandrechte die volle Kraft entzogen wird, das Pfandrecht, auch wenn es nicht ausdrücklich aufgehoben wird, als aufgehoben anzusehen ist.

Ein Pfandrecht, welches durch Verjährung erloschen ist, kann nicht durch eine neue Verpfändung wieder hergestellt werden, wenn nicht die Verpfändung zu einer Zeit geschieht, wo der Gläubiger noch im Besitze des Pfandes ist.

Wenn ein Pfandrecht durch Verjährung erloschen ist, so haftet der Verpfänder dem Gläubiger für den Schaden, welcher diesem daraus entsteht, daß er das Pfand nicht mehr zurückhalten kann.

Ist das Pfandrecht durch Verjährung erloschen

In Gemäßheit dieses Beschlusses ist nunmehro die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse von uns angewiesen worden,

1) künftig in die, bei der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt einzureichende Verzeichnisse neuer Interessenten nur solche aufzunehmen, welche sämmtliche erforderliche Urkunden vollständig beigebracht, und die nöthigen Gelder eingezahlt haben,
2) denjenigen, welche sich bei ihr ohne vollständige Erledigung aller Erfordernisse melden, von dem Mangelnden schleunigst Nachricht zu geben, ihnen zu dessen Beibringung möglichst kurze Fristen zu bewilligen, und zugleich bekannt zu machen, daß wenn nicht alles resp. bis zum 1sten Mai und 1sten November in Berlin eingegangen sey, die Aufnahme unbedingt bis zum nächsten Termin ausgesetzt bleiben müsse, und
3) mithin für keinen solchen Recipienden die Dokumente und Wechsel eher an die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzusenden, als bis sie dieselben vollständig beisammen, und das erforderliche baare Geld empfangen hat.

Den Interessenten machen wir diese Bestimmungen zur Nachricht hierdurch bekannt. Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 86. Warnung vor falschem Gelde. Nach einer im 77sten Stück der Warschauer Zeitung erlassenen Bekanntmachung der Generalmünzdirektion im Königreiche Polen, ist daselbst nachstehend bezeichnetes falsches Geld im Umlauf bemerkt worden, nämlich:

ate ddto 577. Juni.

im Krakauschen: Preußische Thalerstücke von Friedrich II. aus dem Jahre 1784. mit dem Buchstaben A. in der Mitte des Thalers. Diese Thalerstücke sind, nach jener Bekanntmachung, um so schwieriger zu unterscheiden, als das Brustbild des Königs und der Preußische Adler, so wie die unter demselben befindlichen Armaturstücke, ferner die Buchstaben und Zahlen sehr deutlich ausgeprägt sind; dagegen unterscheiden sie sich von guten Thalerstücken durch den Ton und durch den Rand, welcher wie abgerieben aussieht und hauptsächlich durch die nicht allenthalben gleiche Versilberung, indem bei dem Brustbilde des Königs, dem Adler und den Armaturstücken eine blasse Röthe durchschimmert.

In der Plocker Wolwodschaft: Preußische Thalerstücke vom Jahre 1784. mit dem Buchstaben A., mit dem Brustbilde Friedrich II. Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Geld aus Messing geprägt ist; selbiges ist so schlecht mit Silber überzogen, daß es von Jedermann leicht erkannt werden kann. Nach der Anordnung des Königl. Schatzministeriums vom 7ten d. M. wird unter Verweisung auf die Strafbestimmung des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Titel 20. §. 252 ff. Jedermann vor der Annahme und Verbreitung solcher falschen Münzen gewarnt; sämmtliche Polizei- und Kassenbeamten

An Act for enabling the Right Honourable Richard Earl of Scarborough and his Heirs Male to make Sale of the Manor of Pontefract, and other Estates, in the County of York, and to purchase other Estates to be settled to the same Uses. [Private, 1 Geo. 1. c. 1.]

Recital of Settlement of Manor of Pontefract, &c. by Act of Parliament, 1 Jac. 1. c. 1. to the Use of Earl of Scarborough for Life, Remainder to his Heirs Male, Remainder to Sir Edward Lumley, Knight, and his Heirs Male, Remainder to the Heirs Male of the Body of Sir Richard Lumley, Knight, deceased, Remainder to the Heirs Male of the Body of Sir Martin Lumley, Knight, deceased, Remainder to the Heirs Male of the Body of Sir George Lumley, Knight, deceased, Remainder to the Heirs Male of the Body of Sir Thomas Lumley, Knight, deceased, Remainder to the Heirs Male of the Body of Sir Arthur Lumley, Knight, deceased, Remainder to the Heirs Male of the Body of Sir Henry Lumley, Knight, deceased

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abt. 657. Juni.

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Franz Thomaszewsky vom 1sten Bataillon des 14ten (3ten Pommerschen) Infanterie-Regiments, ist am 12ten d. M. Nachmittags um 1½ Uhr aus der Garnison Königsberg i. d. N. desertirt. Alle Polizei-Behörden, besonders auch die Gensd'armen, werden angewiesen, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an den Kommandeur des gedachten Bataillons Herrn Major v. Vittinghoff zu Königsberg abzuliefern, wie und wenn dies geschehen ist, uns aber sofort anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1821

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

Der Franz Thomaszewsky ist aus Gnesen im Gnesener Kreise der Königl. Regierung zu Bromberg gebürtig, 24 Jahr alt, katholischer Religion, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braunes Haar, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, einen dicken Mund mit vorstehender Unterlippe, gute Zähne, gewöhnliches Kinn, dickes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, und spricht nur gebrochen deutsch. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchnen Feldmütze, einer grautuchnen Jacke, einem Paar grautuchenen Hosen, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Steckbrief.

Ein gewisser Richter, angeblich aus Spuhle gebürtig, welcher in der Nacht vom 16ten zum 17ten Juni c. sich in Roitz, vorgeblich einen Dienst suchend, aufgehalten, hat am 17ten früh die Ehefrau des Auszüglers Scholtz aus Roitz auf dem Wege von Roitz nach Stradow genothzüchtiget, und durch die dabei gebrauchte Gewalt bedeutend verletzt.

Da an dessen Habhaftwerdung gelegen ist, um ihn zur Untersuchung zu ziehen, so werden alle Militair- und Civil-Behörden mit dem Ersuchen zu ähnlichen Gegendiensten gebührend ersucht, den gedachten Richter im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und uns davon, Behufs der Abholung, schleunigst Nachricht zu ertheilen. Roitz, am 18ten Juni 1821.

Das Patrimonialgericht zu Roitz.

Signalement

Der Richter ist ohngefähr 40 Jahr alt, schmächtig, mittlerer Größe, blassen Gesichts, und ist mit Stiefeln, gelben Lederhosen, einer grünen Jacke und rundem Huth bekleidet gewesen, hat auch ein Bündel mit Kleider und Wäsche, eine Uhr und noch ein Paar Stiefeln bei sich geführt.

Formulare zu Hypothekenbüchern, Depositaldruksachen in allen Litteris, groß und klein Format, desgl. gerichtliche Vorladungen, nach der vom Königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht vorgeschriebenen Form, halten stets vorräthig und versichern prompte Bedienung.

Trowitzsch u. Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 27.

Ausgegeben den 4ten Juli 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 88. Pensions- und Wartegelder-Zahlungen betreffend. 2te Abth. 6og. Juni.

Um zu verhüten, daß Empfänger von Pensionen und Wartegeldern nicht noch außer diesen, Gelder aus Königl. Kassen beziehen, sollen, der höhern Anordnung zufolge, die Civil-Pensionärs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militärs, in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken, daß sie, außer den darin angegebenen Beträgen, kein weiteres Einkommen aus Königl. Kassen genießen. Sämmtliche mit Auszahlung von Pensionen und Wartegelder beauftragte Kassen haben daher solche Gelder nicht anders, als gegen, in obiger Art ausgestellte Quittungen, zu zahlen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 89. Wegen der allgemeinen Staatszeitung 1ste Abth. 68. Juni.

Die in No. 52. des Amtsblatts vom Jahre 1818. unterm 20sten Dezember besagten Jahres angekündigte Allgemeine Preuß. Staatszeitung hat nun fast seit 3 Jahren ihren Zweck, die merkwürdigsten Begebenheiten im Inlande sowohl, als im Auslande, die ersteren meistentheils aus amtlichen Quellen bekannt zu machen, verfolgt, und dem Publiko fortwährend auch interessante und belehrende Aufsätze aus dem Gebiete der Politik, der Künste und Wissenschaften geliefert. Wir halten es daher für Pflicht, den Bewohnern unsers Verwaltungsbezirks, unter Hinweisung auf jene Bekanntmachung, welche sich über den Zweck und Umfang dieses Zeitblattes weitläuftiger ausspricht, dasselbe besonders zu empfehlen, und bemerken dabei, daß es fortwährend wöchentlich drei Mal, nämlich Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, erscheint und nach, wie vor der Jahrgang für 5 Thlr Preuß. Courant mittelst vierteljährlicher Vorausbezahlung durch sämmtliche Königl. Postämter ohne anderweite Kosten bezogen werden kann, jedoch müssen die Bestellungen möglichst zeitig und wenigstens vor dem Anfange eines Quartals gemacht werden, da schon vielfach der Fall eingetreten ist, daß verspätete Bestellungen nicht haben realisirt wer-

den

den können, weil die dem bestellten Bedarf angemessene Auflage bereits vergriffen gewesen. Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Die Doktoren und Oberlehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio, Wilhelm Ludwig Abeken und Ernst Ferdinand August, sind als ordentliche Oberlehrer bei dem Joachimsthalschen Gymnasio berufen, und als solche bestätigt worden. Berlin, den 21sten Juni 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

2te Abt. 2472. Juni. — In des abgegangenen Amtmann Maske Platz ist der Amtmann Daberhuth zu Sollcante zum Wege-Polizei-Kommissarius für den 8ten Distrikt des Küstrinschen Kreises bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. 18. Juni. — Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Kreisschulaufsicht in der Lübbenschen Diöces in der Art getheilt worden, daß solche hinsichtlich der Schulen in dem Amte und der Parochie Friedland dem Superintendenten Heyder zu Friedland, hinsichtlich aller übrigen Schulen der gedachten Diöces aber dem Schulinspektor und Prediger Jahr zu Neuzauche übertragen worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

2te Abtheil. 657 658. 659a. Juni. — Die Kandidaten der Mathematik Bars, Drude und Wagner sind als Kondukteurs und Feldmesser im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung bestellt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

2. Abt. 1022b. Juni. — Dem Maurermeister Neubart zu Wriezen a. d. O. ist wegen seiner Geschicklichkeit in der Ausführung von Landbauten von des Königlichen Staatsministers Herrn Grafen von Bülow Excellenz der Titel eines Landbaumeisters ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

1steAbth. 302. Juni. — Am 23sten Mai d. J. wurde das Amts-Jubelfest des treuverdienten Herrn Predigers Schmidt zu Liebenfelde von der dortigen Gemeine und unter Theilnehmung

nehmung der sämmtlichen Synodalen des Königsbergschen Kreises feierlich begangen. Die Gemeine bethätigte ihren Antheil an der 50jährigen und segensvollen Amtsführung ihres Seelsorgers durch ein von zwei Jungfrauen ihm überreichtes Glückwünschungsschreiben. Die Lieder zu dem Gottesdienste, bei welchem der Herr Superintendent und Konsistorialassessor Zedelt die Predigt und Einsegnung übernahm, waren von dem Herrn Prediger Reimann gedichtet und in Druck gegeben worden, und bei der Mahlzeit empfing der Jubelgreis von den Herrn Synodalen einen silbernen Pokal, wobei ihm zugleich das Glückwünschungsschreiben seiner geistlichen Oberbehörde überreicht wurde. Möge sich dieser würdige Geistliche noch lange der Liebe und Achtung erfreuen, die sich hierdurch öffentlich und erfreuend ausgedrückt hat.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Belohnung. 1ste Abth. 24. Juni.

Am 10ten März hatte ein wandernder Müllergeselle Namens Samuel Weiß, welcher von Hammerfurth nach Weißenspring gehen wollte, bei dem Uebergange über den mit Eis bedeckten Kanal das Unglück, daß das Eis unter seinen Füßen brach, und er in die Tiefe hinabsank. Mit großer Mühe gelang es ihm noch, die Oberfläche des Wassers wieder zu gewinnen und sich am Eise festzuhalten. Auf seinen Ruf nach Hülfe eilten die Bewohner des Dorfes Weißenspring herbei, und bemühten sich, dem Unglücklichen Beistand zu leisten. Nur nach manchen vergeblichen Versuchen gelang es endlich den rastlosen Anstrengungen der Schiffer Weigeling, Hoffmann, Helwig, Kunzke und Tzergott, mittelst eines Kahns den Halberstarrten aus dem Wasser zu ziehen, und zum Mühlenmeister Bartnick zu bringen, wo er sich durch die ihm zu Theil gewordene Wartung und Pflege bald wieder erholte. Den fünf genannten Schiffern, welche mit eigner Lebensgefahr die Rettung des Weis bewirkten, so wie auch dem Mühlenmeister Bartnick, geben wir für ihre menschenfreundliche Handlung unsern Beifall hierdurch öffentlich zu erkennen. Auch haben wir erstern eine Prämie von 10 Thlr. angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt: 1) Mittwoch den 1sten August früh um 7 Uhr zu Neu-Hardenberg; 2) Donnerstag den 2ten August früh um 7 Uhr zu Amt Wollup; 3) Sonnabend den 4ten August früh um 7 Uhr zu Alt-Mädewitz; 4) Mittwoch den 8ten August früh um 7 Uhr zu Blumberg, welche den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn gleich übrigens

die

die in vorstehender Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als No. 3. Alt-Mädewitz und No. 4. Blumberg, nicht zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehören, so sind an diesen Beschäl-Stationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungs-Bezirk bedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 18ten Juni 1821.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten Sträflinge Gleich und Passarge haben heute Gelegenheit gefunden, von der Festungsbau-Arbeit zu entweichen.

Es sind Diebe des ersten Ranges, weshalb ich alle resp. Militär- und Civilbehörden dienstergebenst ersuche, auf dieselben vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an mich gefälligst abliefern zu lassen. Küstrin, den 28sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Sträfling Karl Friedrich Wilhelm Gleich ist aus Berlin gebürtig, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes vorn langes Haar, gewölbte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, falbe Zähne (oben fehlt ein Vorderzahn), rundes Kinn, sehr wenig Bart, volle und glatte Gesichtsbildung, rothe und gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen sind: am rechten Arme ein Blumentopf gebeizt, unter demselben die Jahreszahl 1817 mit W.S.ch. Bekleidet war er mit einer blauen Tuchjacke, grauen Leinwandhosen, Schuhen und blauer Tuchmütze mit Schirm.

Der Sträfling Adolph Gottlieb Passarge ist aus Belitz gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, längliche und krumme Nase, gewöhnlichen Mund, falbe und volle Zähne, nicht ganz rundes Kinn, schwarzen Bart, schmale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Statur, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen sind: am linken Arme mit rother Farbe gebeizt ein Herz worinnen die Buchstaben J. S. A. E., zwei Pistolen und zwei Säbel, eine Narbe am linken Oberschenkel von einem Schusse, eine Narbe am rechten Arm und eine kleine Narbe am linken Ohr. Bekleidet war er mit einem dunkelgrünen Tuchüberrock, an der Seite mit Band besetzt, Nanquinhosen, steifen Stiefeln, rundem Hut und einer weißen Pique-Weste.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 25sten Oktbr. v. J. von uns verfolgte Ziegelstreicher Rudolph in Zielenzig wieder zur Haft gebracht ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Neuzelle, den 28sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 28.

Ausgegeben den 11ten Juli 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 8. enthält (No. 653.) Gesetz wegen Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni d. J.

(No. 654.) Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlohrner oder vernichteter Sächsischer Kammer-Kreditkassen-Scheine und Steuer-Kreditkassen-Obligationen. Vom 7ten Juni d. J.

(No. 655.) Allerhöchste Kabinetsordre über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate. Vom 7ten Juni d. J.

(No. 656.) Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Ernennung des vormahligen Oberbürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 7ten Juni d. J.

(No. 657.) Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Vergütigungen für die von dem wiedervereinigten Theil des vormaligen Großherzogthums Warschau, in den Jahren 1805, 1806 und 1812 geleisteten Lieferungen. Vom 9ten Juni d. J.

(No. 658.) Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminalerkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf. Vom 7ten Juni d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 90. Bekanntmachung.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfand-Briefe für die darauf vom 1ten September 1821 ab, fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfand-Briefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfand-Brief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen und gegen Quit-

Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1ten September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins-Coupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfand-Briefen in duplo jedoch abgesondert, für die, welche 4 und abgesondert für die, welche 5 pro Cent Zinsen tragen, einzureichen in welcher die Nummern, das Guth, der Kreis, das Departement, der Kapitals-Betrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staats-Papiere nach dem 1ten Julius d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1ten September 1821 und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die Extradition der neuen Coupons und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1ten September 1821 fälligen Zinsen dergestalt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfand-Briefe vom 1ten September 1821 abgerechnet laufen und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres gegen Aushändigung der Coupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1ten September 1821 fälligen Zinsen und die Extradition der Coupons-Series I wird den 1ten Oktober 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine nähmlich den 1ten März 1822 warten.

Berlin, den 9ten Juny 1821.

Haupt Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 91. Polizei. III Abt. 110. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausierer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Grenz-Orte nehmen und an demselben zur weitern Reise ins Ausland die vorschriftmäßigen Ausgangspässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden, Legitimationen nachsuchen.

Da die Orts-Behörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Gränze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß; so wird hiedurch im Allgemeinen verordnet, daß dergleichen Individuen und überhaupt ein Jeder,

welcher

welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Lokal-Behörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei oder an die Regierung zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

Hienach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks und das Publikum zu achten. Frankfurth a. d. O., den 30ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 92. Feuer-Kassengelder-Ausschreiben pro 1820—21.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Societät in dem mit dem letzten April c. verflossenen Feuer-Societäts-Jahr $18\frac{20}{21}$ vorgefallenen, und einiger früheren nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf sieben Groschen von jedem Hundert der Versicherungs-Summe festgesetzt.

Hiernach tragen folgender Nachweisung und Berechnung gemäß bei.

No	Die Stadt.	Von der Versicherungssumme vom 1sten Mai 1820 — 21. Rthlr.	Beitrag à 7 Gr. vom Hundert. Rthlr.	Gr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Arnswalde	334525	975	10	9	19	12	4	956	4	5
2	Bärwalde	216050	630	3	6	12	14	6	617	13	—
3	Beeskow	241575	704	14	3	14	2	3	690	12	—
4	Berlinchen	159200	464	8	—	9	6	11	455	1	1
5	Bernstein	65225	190	5	9	3	19	4	186	10	5
6	Bobersberg	34025	99	5	9	1	23	8	97	6	1
7	Callies	100800	294	—	—	5	21	1	288	2	11
8	Cottbus	1014125	2957	20	9	59	3	9	2898	17	—
9	Crossen	418600	1220	22	—	24	10	—	1196	12	—
10	Cüstrin	717975	2094	2	3	41	21	2	2052	5	1
11	Dramburg	240850	702	11	6	14	1	2	688	10	4
12	Driesen	316200	922	6	—	18	10	8	903	19	4
13	Drossen	277675	809	21	3	16	4	9	793	16	6
14	Falkenburg	191800	559	10	—	11	4	6	548	5	6
15	Frankfurth a. d. O.	2849700	8311	15	—	166	5	7	8145	9	5
16	Friedeberg	414300	1208	9	—	24	4	—	1184	5	—
17	Fürstenfelde	164700	480	9	—	9	14	7	470	18	5
18	Fürstenwalde	532900	1554	7	—	31	2	1	1523	4	11
19	Görlitz	246950	720	6	6	14	9	9	705	20	9
	Latus	8537175	24899	20	3	498	—	1	24402	2	2

No	Die Stadt.	Von der Versicherungssumme vom 1sten Mai 1820 — 21. Rthlr.	Beitrag à 7 Gr. vom Hundert. Rthlr.	Gr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren. Rthlr	Gr.	Pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport	8537175	24899	20	3	498	—	1	24402	2	2
20	Königsberg	479625	1398	21	9	27	23	6	1370	22	3
21	Königswalde	42925	125	4	9	2	12	1	122	16	8
22	Lagow	10575	30	20	3	—	14	10	30	5	5
23	Landsberg a. d. W.	1218600	3554	6	—	71	2	—	3483	4	—
24	Lebus	203775	594	8	3	11	21	3	582	11	—
25	Liebenau	36775	107	6	3	2	3	6	105	2	9
26	Lippehne	185450	540	21	6	10	19	8	530	1	10
27	Mohrin	113150	330	—	6	6	14	5	323	10	1
28	Müllrose	165300	482	3	—	9	15	5	472	11	7
29	Müncheberg	287600	838	20	—	16	18	8	822	1	4
30	Neudamm	158150	461	6	6	9	5	5	452	1	1
31	Neuwedell	183100	534	1	—	10	16	4	523	8	8
32	Peltz	104850	305	19	6	6	2	9	299	16	9
33	Reetz	89350	260	14	6	5	5	1	255	9	5
34	Reppen	181125	528	6	9	10	13	7	517	17	2
35	Rothenburg	25825	75	7	9	1	12	2	73	19	7
36	Schlevelbein	116275	339	3	3	6	18	9	332	8	6
37	Schönfließ	159200	464	8	—	9	6	11	455	1	1
38	Schwiebus	281950	822	8	6	16	10	9	805	21	9
39	Seelow	304150	887	2	6	17	17	10	869	8	8
40	Soldin	330250	963	5	6	19	6	4	943	23	2
41	Sommerfeld	302050	880	23	6	17	14	10	863	8	8
42	Sonnenburg	249225	726	21	9	14	12	11	712	8	10
43	Sternberg	49250	143	15	6	2	20	11	140	18	7
44	Trebschen	6475	18	21	3	—	9	1	18	12	2
45	Woldenberg	161550	471	4	6	9	10	2	461	18	4
46	Zehden	87200	254	8	—	5	2	1	249	5	11
47	Zielenzig	185675	541	13	3	10	19	11	530	17	4
48	Züllichau	855550	2495	8	6	49	21	9	2445	10	9
	Summa	15112150	44077	2	6	881	13	—	43195	13	6
	Die Städte des Bezirks der Königl. Regierung zu Potsdam	24014625	70042	15	9	1400	20	6	68641	19	3
	Haupt-Summe	39126775	114119	18	3	2282	9	6	111837	8	9

Davon werden vergütigt:	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk.			
a) In Arnswalde.			
1) Nachträglich liquidirte Gebühren für die angestellten Rettungs-Versuche an dem, beim Scheunenbrand am 16. April 1820 von der Spritze gefallenen, und ums Leben gekommenen Spritzenmeister Vorhauer	8	—	—
2) Für den Brand am 2ten Oktober 1820 auf dem Vorwerke Hohenbruch	2494	8	—
3) Für Nebenkosten bei diesem Brande, als Medizin, Heilung, Verpflegung, Versäumniß und verbrannte Kleidungsstücke mehrerer verunglückter Personen	171	18	3
b) In Cottbus.			
4) Niedergeschlagene Feuer-Kassen-Beiträge aus den beiden Ausschreiben für das Jahr vom 1sten May 1808 1809.	93	—	4
c) In Dramburg.			
5) Für den Brand am 3ten Juli 1820 beim Stadtrichter Bredow	62	1	6
d) In Frankfurth a. d. O.			
6) Für den Brand am 22ten April 1820 beim Glasermeister Burghalter	1880	2	9
7) Für den Brand am 29sten September ejusd. in der Tuchmacher Straße	3583	18	3
e) In Friedeberg.			
8) Für den Scheunenbrand am 22sten Juli 1820. . . . . 37599 Rthl. 22 Gr. 11 Pf.			
Davon sind am 24. Okt. 1820. Amtsbl. von 1820. Nro. 44. S. 348. bereits ausgeschrieben 35025 — — — —			
mithin kommen jetzt noch zum Ansatz	2574	22	11
9) Für den Brand am 28sten Juli 1820 ebenfalls in den Scheunen vor dem Landsberger Thor	998	20	—
10) Für den Brand am 23sten Oktober 1820 eben daselbst, und in den Gebäuden des Erbpachts-Vorwerks-Stadthof .	5839	3	—
f) In Fürstenfelde.			
11) Für den Brand am 26sten Oktober 1820, beim Acker-Bürger Joachim Hans	3050	—	—
12) Für den Brand am 30sten Dezbr. 1820. beim Mühlenmeister Hänisch	1569	8	—
g) In Landsberg a. d. W.			
13) Für den Brand am 2ten Februar 1821 beim Schiffbaumeister Neumann	1160	19	—
Latus	23486	2	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	23486	2	—
h) In Seelow.			
14) Für den Brand am 29sten Februar 1820 beim Mühlenmeister Pels	512	4	—
i) In Zielenzig.			
15) Ausfall an Feuer-Kassen-Beiträgen aus den Jahren 1808/18.	53	4	5
Ferner:			
16) Jährlicher Beitrag der Feuer-Societäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunal-Kasse	300	—	—
Summa A für den diesseitigen Regierungs-Bezirk.	24351	10	5
B. Für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam.			
a) In Beelitz.			
17. Nachträglich, für die beim Brande am 31sten Oktober 1816 beim Gastwirth Regendank beschädigte Feuerspritze der Gemeine zu Schönfeldt	22	7	9
b) In Kyritz.			
18) Für den Brand am 12ten Oktober 1820 vorläufig, bis zur vollständigen Liquidation	56000	—	—
c) In Alt-Landsberg.			
19) Für die am 4ten Februar 1820 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeister Hoffmann	675	—	—
d) In Lenzen.			
20) Für das am 11ten April 1819 dem Fuhrmann Grund abgebrannte Backhaus	75	16	—
e) In Luckenwalde.			
21) Für den Brand am 2ten Juli 1816 beim Tuch-Fabrikanten Gottlieb Busse	674	11	9
f) In Oranienburg.			
22) Für den Brand am 4ten Dezember 1820 auf dem Kämmerei-Vorwerk Havelhausen	850	—	—
g) In Perleberg.			
23) Für den Brand am 8ten Februar 1821 beim Küster Sauber.	506	21	7
h) In Potsdam.			
24) Nachträglich liquidirte Aufräumungskosten wegen des Brandes am 12ten Dezbr. 1812 auf dem Gehöfte des Gastwirth Wienecke	36	—	—
25) Für den Brand am 25sten Juni 1820 beim Böttchermeister Rohde	738	3	10
Latus	59578	12	11

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	59578	12	11
26) Kur- und Versäumungskosten für den bei diesem Brande verunglückten Klempnermeister Graumann	80	13	3
27) Für den Brand am 21. März 1821 beim Kaufmann Schmusser	23	—	4
i) In Prizwalk.			
28) Für den Scheunenbrand am 5ten März 1820. . . .	1572	11	—
k) In Schwedt.			
29) Für den Brand am 24sten Dezember 1820 beim Mühlenmeister König	4643	10	—
l) In Templin.			
30) Für den Brand am 30sten Septbr. 1820 beim Brauer Wilke	6703	14	6
m) In Teupiz.			
31) Für das am 4ten Novbr. 1818 abgebrannte sogenannte 2te Vorwerks-Haus	328	4	—
32) Für den Brand am 30sten Septbr. 1820 bei der Wittwe Kühne	48	3	6
n) In Wittstock.			
33) Für den Brand am 10ten Oktober 1820 beim Mühlenmeister Glieders	4153	14	—
o) In Wriezen.			
34) Für den Brand am 2ten April 1820 beim Schlächtermeister Claß und Bäckermeister Schuch	1063	7	7
35) Für den Brand am 22. Sept. 1820 beim Kämmerer Fernau.	3296	20	9
36) Für die bei diesem Brande beschädigten Feuer-Instrumente	12	16	—
p) In Wusterhausen.			
37) Für den Brand am 19. Juli 1820 beim Garnweber Schramm	23	—	7
Ferner:			
38) Jährlicher Betrag der Feuer-Societäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunal-Kasse der Königlichen Regierung zu Potsdam für das Jahr 1820.	500	—	—
Summa B. für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam . . .	82027	8	5
Hiezu Summa A. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk	24351	10	5
Summa überhaupt	106378	18	10

Ausgeschrieben sind nach Abrechnung der den Rendanten gebührenden 2 Proz.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	106378	18	10
Rezeptur-Gebühren . . . . . 111837 Rthl. 8 Gr. 9 Pf.			
Hierzu der nach dem vorjährigen Ausschreiben Amtsblatt 1820 Seite 353. verbliebene Bestand von . . . . 16186 Rthl. 1 Gr. 6 Pf.			
Die ganze Einnahme beträgt mithin . .	128023	10	3
Es verbleibt also hernach ein Bestand von	21644	15	5

Welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 30sten Mai 1800. §. 26. und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigten, aber noch nicht gehörig liquidirten Brandschäden gebildet wird.

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 14ten Aug. c. und die andere Hälfte am 28. Sept. c. zur hiesigen Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt ist; wegen der nach Ablauf dieser Frist etwa verbleibenden Rückstände wird sofort und ohne weitere Erinnerung die exekutivische Beitreibung derselben verfügt werden.

Uebrigens werden die Magistrate auf unsere Verfügung vom 27sten Januar 1817. Amts-Blatt von 1817 Seite 58. Nro. 50. wiederholentlich verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 93. Bekanntmachung 11te Abt. 116. Mai.

Der §. 2. des Edicts vom 21ten Oktober 1777, wegen Abschaffung der hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande in der Kur- und Neumark verordnet, daß derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein zu verbinden, seines Meisterrechts verlustig seyn, und wenn ein Gesell dergleichen verbotene Arbeit machen möchte, er mit vierwöchentlichem Arrest bestraft werden, der Eigenthümer aber gehalten seyn soll, solchen hölzernen Schornstein sogleich herunter zu reißen und an dessen Stelle einen massiven aufführen zu lassen. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet dieses Verbots hin und wieder noch hölzerne Schornsteine errichtet werden; wir geben daher den Herrn Landräthen und Ortspolizei-Behörden auf, den Bau eines hölzernen Schornsteins in keinem Fall zu gestatten, vielmehr in Kontraventions-Fällen gegen den Zimmermeister und Eigenthümer nach Vorschrift des angezogenen Gesetzes unnachsichtlich zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 94. Die als Hor-

Nach der Bekanntmachung vom 20ten August 1819. gehen die bei den Jäger- und Schützenbataillonen zu einjähriger Dienstzeit eintretenden Freiwilli-

willigen nicht zur Kriegsreserve der Jäger, sondern allgemein zu der ihres Aufenthaltsorts über. Mit Bezug hierauf ist von dem Königl. Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegsministerium, unterm 17ten d. M. bestimmt worden, daß die zu dreijähriger Dienstzeit bei den Jägerbataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eintretenden Leute, die nicht gelernte Jäger sind, bei ihrer Entlassung zur Kriegsreserve, den Jägerbataillonen noch zwei Jahre verbleiben, bei dem nachherigen Uebergange zur Landwehr, jedoch der Provinzial-Landwehr ihres Aufenthaltes zufallen. Diese Leute werden sonach bei der Entlassung zur Kriegsreserve eben so behandelt, wie dies in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 20ten August 1819. in Bezug auf die Freiwilligen der Schützenbataillone angeordnet ist.

nisten und Handwerker bei den Jägerbataillonen eintretenden Freiwilligen betreff. 1te Abt. Juni

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 95. Paßpolizei. 1ste Abt. 45. Juni.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimationsurkunden zu Reisen ansehen, so wird den Polizeibehörden und der Gensd'armerie hierdurch eröffnet, daß dies der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle wirklicher Pässe keinesweges vertreten können, und daher auch nicht als solche angesehen oder wohl gar visirt werden dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 20

Damit die jährlich einzureichenden Uebersichten der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen den dabei beabsichtigten Zweck desto vollständiger erreichen, ist es nothwendig, daß selbige nach einem und demselben Formular angefertigt werden. Zu dem Ende erhält das Königl. Ober-Landesgericht das anliegende Schema mit der Anweisung, solches bei den künftigen Tabellen zum Grunde zu legen, auch die demselben untergeordneten Gerichte darnach zu instruiren.

Berlin, den 25sten Mai 1821.

Der Justiz-Minister

Kircheisen.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1821

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Ueberſicht der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdiktions-Bezirk des Königl. in dem Zeitraum von bis geſchwebt haben.

Namen des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks.	1 Hochverrath.	2 Landes-Verrätherei.	3 Beleidigte Majeſtät.	4 Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbſthülfe.	5 Mord.	6 Todtſchlag	7 Kinder-Mord.	8 Verheimlichung der Schwangerſchaft u. Geburt, u. Abtreibung der Leibesfrucht.	9 Straßenraub.	10 Raub.	11 Diebſtahl	12 Vorſätzliche Brandſtiftung.	13 Kulpöſe Brandſtiftung.	14 Münz-Verbrechen.	15 Amts-Vergehen.	16 Deſertions-Beförderung.	17 Duell.	18 Fleiſchliche Verbrechen.	19 Unnatürliche Sünden.	20 Meineid.	21 Banqueroute.	22 Beteug und Verfälſchung.	23 Tödtung aus Fahrläſſigkeit.

Per-

Personal-Chronik.

Approbirte Hebammen. 1ste Abt. 97. Juni.

Im Hartmannschen Hebammeninstitute zu Lübben sind im Frühlingslehrkurse d. J. nachstehende Frauen unterrichtet und nach wohl bestandener öffentlicher Prüfung mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von uns approbirt worden: 1) Maria Dorothea Katsch zu Hoyerswerda, 2) Maria Handreck zu Krugau, 3) Johanne Christiane Beyer zu Finsterwalde, 4) Johanne Christiane Müller zu Massen, 5) Magdalena Lehnik zu Neuwiese und 6) Johanne Michauk zu Gosta.

Frankfurt a. d. O., den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 22. Juni.

Dem bisherigen Kantor zu Mohrin, Herrn Sasse, ist das von seinem Vorgänger geführte Prädikat als Rektor wieder beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Professor und Conrektor am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio, Dr. Köpke ist zum Gehülfen des Direktors dieser gelehrten Schule, Consistorialraths Dr. Bellermann, bestellt, und als solcher bestätiget worden.

Berlin, den 21sten Juni 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Dieb, Johann Friedrich Rudolph, aus Königswalde gebürtig, welcher von dem königlichen landräthlichen Officium Sternbergschen Kreises, zur Ablieferung an die königlichen Herrschaftsgerichte zu Neuzelle auf den Transport gegeben worden ist, ist in der heutigen Nacht hier aus dem Arreste entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizeibehörden und die Königliche Gensd'armerie werden daher hierdurch dienlichst ersucht, auf denselben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, an uns abliefern zu lassen. Drossen, den 27. Juni 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Friedrich Rudolph ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes kurz verschnittenes Haar, große blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne und eine gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe war bekleidet mit weiß leinenen Hosen, grüntuchenen langem Ueberrocke, Schuhen und Strümpfen, und blautuchener Mütze mit rothem Streif. Er ist evangelisch und spricht deutsch.

Steckbrief.

Der unten bezeichnete, schon wegen früherer Uhrendiebstähle bestrafte Dienst-

Dienstknecht Eichberg hat sich nicht nur der abermaligen Entwendung einer Uhr schuldig, sondern auch eines Pferdediebstahls dringend verdächtig gemacht, aber der gefänglichen Haft durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle Obrigkeiten ergebenst: diesen Eichberg im Betretungsfalle arretiren und an uns, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Sonnenburg, den 19ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Dienstknecht Martin Friedrich Eichberg, ein Sohn des Kolonisten Eichberg zu Worfelde im Warthebruche ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß und hagerer Statur, hat blondes Haar, ein mageres pockennarbiges Gesicht und erst kürzlich ein ausgeschlagenes Kinn, auch unter dem linken Ohre ein Blutgeschwür gehabt. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer schwarzsammtenen Mütze ohne Schirm mit goldener Tresse, einem rothen Halstuche mit weißen Flecken und dergleichen Kante, blautuchener Jacke, rothkattunener Weste mit schwarzen Sammet besetzt, und langen grünmanchesternen Beinkleidern, über welche er noch ein Paar grau leinene trug.

Der nach der Anzeige vom 28sten v. Monats im Amtsblatte Nro. 27 zur Haft gebrachte Ziegelstreicher Rudolph ist nach einer uns aus Zielenzig zugekommenen Nachricht von neuem entsprungen, welches wir hiermit anzuzeigen nicht unterlassen wollen. Neuzelle, den 2ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Verlorner Reisepaß.

Der aus Tilsit gebürtige Matrose Friedrich Wilhelm Wenzel hat seinen zu Tilsit zur Reise nach Berlin ausgestellten und in Stettin den 25sten d. M. visirten Paß, angeblich auf der Reise von Stettin hierher verloren, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird. Lippehne, den 27sten Juni 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergeselle Martin Kruft, gebürtig aus Hönningen im Großherzogthume Niederrhein, Linzer Kreises, hat den, von der Bürgermeisterei zu Hönningen unterm 12ten April ausgestellten, auf 3 Monate gültigen, Reisepaß auf dem Wege von hier nach Vetschau angeblich verloren, was wir zur Verhütung eines Mißbrauchs, hiermit bekannt machen. Kottbus, den 2ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Fleischhauergeselle Franz Berger, aus Schürgswalde gebürtig, hat den zu Neiße, angeblich im Monat März d. J. erhaltenen, und auf ein Jahr gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Sorau hierher verloren; was hierdurch bekannt gemacht wird. Kottbus, den 6ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 29.

Ausgegeben den 16ten Juli 1841.

Verfügungen, die Ein Königl. Hochlöbl. Ministerium des Innern, &c. in diesem Jahr, Behufs der Ausführung des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten &c. vom 2ten März 1840 erlassen hat. No. 11.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O. vom 15ten Juni 1841, wegen Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Juni 1838, wegen Verhütung der Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh. No. 12.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O. vom 15ten Juni 1841, wegen Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Juni 1838, wegen Verhütung der Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh. No. 13.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten Juni 1841, wegen Verleihung des Prädikats und Rangs der Räthe vierter Klasse an die Kreis-Physiker. No.

Verzeichniß der Personen, welche in diesem Jahre zu Geschworenen ausgelooset worden sind. No.

Lieutenant Colonel Sir Thomas Hislop, Bart. and K.C.B. Major General Sir Lionel Smith, Bart. and K.C.B. Major General Sir Manley Power, K.C.B. Major General Sir Denis Pack, K.C.B. Major General Sir Andrew Barnard, K.C.B. Major General Sir Colin Halkett, K.C.B. Major General Sir Charles Colville, K.C.B. Major General Sir Charles Kemeys Tynte, Bart. and K.C.B. Major General Sir Alexander Gordon, K.C.B. Major General Sir Frederick Adam, K.C.B. Major General Sir Galbraith Lowry Cole, K.C.B. Major General Sir Edward Barnes, K.C.B. Major General Sir Hudson Lowe, K.C.B. Major General Sir Robert Macfarlane, K.C.B. Major General Sir Henry Fane, K.C.B. Major General Sir Charles Ashworth, K.C.B. Major General Sir Charles Gordon, K.C.B. Major General Sir Henry Clinton, K.C.B. Major General Sir Alexander Woodford, K.C.B. Major General Sir Edward Kerrison, K.C.B. Major General Sir Charles Belson, K.C.B. Major General Sir Charles Broke Vere, K.C.B. Major General Sir Thomas Brisbane, K.C.B. Major General Sir Hew Dalrymple Ross, K.C.B. Major General Sir Edward Paget, K.C.B. Major General Sir Thomas Bradford, K.C.B. Major General Sir Alexander Hope, K.C.B. Major General Sir Henry Hardinge, K.C.B. Major General Sir Richard Hussey Vivian, K.C.B. Major General Sir Frederick Stovin, K.C.B. Major General Sir Frederick Ponsonby, K.C.B. Major General Sir Edward Blakeney, K.C.B. Major General Sir Thomas Arbuthnot, K.C.B. Major General Sir Charles Dashwood, K.C.B. Major General Sir Charles Richard Fox, K.C.B. Major General Sir Charles Gold, K.C.B. Major General Sir Charles Asgill, K.C.B. Major General Sir Charles Grey, K.C.B. Major General Sir Charles Daniel, K.C.B. Major General Sir Charles Wale Hamilton, K.C.B. Major General Sir Charles Ross, K.C.B. Major General Sir Charles Stuart, K.C.B. Major General Sir Charles Colquhoun Grant, K.C.B. Major General Sir Charles Doyle, K.C.B. Major General Sir Charles Shaw, K.C.B. Major General Sir Charles Hamilton Smith, K.C.B. Major General Sir Charles Gore, K.C.B. Major General Sir Charles Broke Vere, K.C.B. Major General Sir Charles Colville, K.C.B. Major General Sir Charles Kemeys Tynte, Bart. and K.C.B. Major General Sir Alexander Gordon, K.C.B. Major General Sir Frederick Adam, K.C.B. Major General Sir Galbraith Lowry Cole, K.C.B. Major General Sir Edward Barnes, K.C.B. Major General Sir Hudson Lowe, K.C.B. Major General Sir Robert Macfarlane, K.C.B. Major General Sir Henry Fane, K.C.B. Major General Sir Charles Ashworth, K.C.B. Major General Sir Charles Gordon, K.C.B. Major General Sir Henry Clinton, K.C.B. Major General Sir Alexander Woodford, K.C.B. Major General Sir Edward Kerrison, K.C.B. Major General Sir Charles Belson, K.C.B. Major General Sir Charles Broke Vere, K.C.B. Major General Sir Thomas Brisbane, K.C.B. Major General Sir Hew Dalrymple Ross, K.C.B. Major General Sir Edward Paget, K.C.B. Major General Sir Thomas Bradford, K.C.B. Major General Sir Alexander Hope, K.C.B. Major General Sir Henry Hardinge, K.C.B. Major General Sir Richard Hussey Vivian, K.C.B. Major General Sir Frederick Stovin, K.C.B. Major General Sir Frederick Ponsonby, K.C.B. Major General Sir Edward Blakeney, K.C.B. Major General Sir Thomas Arbuthnot, K.C.B. Major General Sir Charles Dashwood, K.C.B. Major General Sir Charles Richard Fox, K.C.B. Major General Sir Charles Gold, K.C.B. Major General Sir Charles Asgill, K.C.B. Major General Sir Charles Grey, K.C.B. Major General Sir Charles Daniel, K.C.B. Major General Sir Charles Wale Hamilton, K.C.B. Major General Sir Charles Ross, K.C.B. Major General Sir Charles Stuart, K.C.B. Major General Sir Charles Colquhoun Grant, K.C.B. Major General Sir Charles Doyle, K.C.B. Major General Sir Charles Shaw, K.C.B. Major General Sir Charles Hamilton Smith, K.C.B. Major General Sir Charles Gore, K.C.B.

Köhler zu Neuwalde, 34) Anna Juliane Brand zu Brenkenhofsfließ und 35) Elisabeth Finke zu Sydowswiese.

In des abgegangenen Bürgermeister Moldenhauer Platz ist der Amtmann Geisler zu Richnow zum Wegepolizeikommissarius des 4ten Bezirks Soldinschen Kreises, und zu dessen Stellvertreter der Administrator Steinbach zu Adamsdorf, hinwiederum bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

An die Stelle des auf sein Ansuchen von den Geschäften eines Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarii entbündenen Majors Herrn von Rotberg auf Lindchen ist der Amtmann Herr Gramp in Kausche zum Feuerpolizei-Kommissarius des 7ten Bezirks im Calauer Kreise erwählt, und als solcher von uns bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1821. 1ste Abt. 1151. Juni.

Königl. Preuß. Regierung.

Der emeritirte Küster Tietz zu Podelzig ist den 31sten Mai d. J., der Prediger Schulze zu Laubnitz ist den 17ten Juni d. J. und der Schullehrer und Küster Eichorn zu Gehren ist den 8ten ejusdem, gestorben. 64. C. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Pabst v. Oheim ist als Assessor bei dem Oberlandes-Gericht zu Ratibor bestallt.

Der Kammer-Gerichts-Referendarius v. Böhn ist an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt.

Der Aktuarius Jannasch beim Stadtgericht zu Jüterbock ist als Secretair zum Land- und Stadtgericht zu Landsberg versetzt.

Der invalide Dragoner Dunst ist als Gerichts-Diener beim Stadtgericht zu Woldenberg angestellt.

Der Registrator Hammer beim Land- und Stadtgericht zu Frankfurth a. d. O. ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Die nachstehende Uebersicht der, in dem vom 12ten bis 16ten Juni c. zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkt statt gefundenen Umsätze und Preise verschiedener Sorten von Wolle, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wegen des Verkehrs mit Wolle auf dem Markt zu Landsberg a. d. W. im Monat Juni d. J. ate Abt. 1295. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ueber-

Uebersicht

des Verkehrs mit Wolle während des vom 12ten bis 16ten Juni 1821 zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkts.

	Woll-Arten				Summa.	Davon sind verkauft		Die Preise waren im Durchschnitt									
	extra feine.	feine.	mittle.	geringe.		im Lande.	nach dem Auslande.	extra feine.		feine.		mittle.		geringe.			
	Den Stein zu 22 Pf. gerechnet				Stein.	Stein.	Stein.	Den Stein zu 22 Pfund gerechnet. Rtl. Gr.		Rtl. Gr.		Rtl. Gr.		Rtl. Gr.		Rtl. Gr	Pf.
Nach dem am 19ten Oktober v. J. abgehaltenen Wollmarkt blieben lagern . . .	160	1299	1603	1210	4272	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom 12ten bis incl. 16ten d. M. sind hinzu gekommen . . .	1120	4200	14000	5148	24468	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1280	5499	15603	6358	28740	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Davon sind verkauft und weiter gegangen	1180	5112	15100	5720	27112	21012	6100	25	—	16	—	10	16	6	4	—	
Es bleiben also den 17ten Juni 1821 lagern	100	387	503	638	1628	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landsberg a. d. W., den 20sten Juni 1821

Königl. Polizei-Direktor. (gez.) Reymann.

Dem Gutsbesitzer von Thermo auf Starzeddel sind 136 Stück Pappeln, welche an der von da nach Sommerfeld führenden Poststraße gesetzt worden waren, so wie 60 Stück Weiden an einem andern Orte abgehauen worden. Der Gutsbesitzer von Thermo ist erböthig, dem, welcher ihm den Thäter davon anzeigt, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 50 Rthlr. auszuzahlen. Jedem rechtlichen Manne muß daran gelegen seyn, daß ein Frevel der Art gestraft werde, daher es auch wohl einer weitern Aufforderung nicht bedarf, zur Entdeckung des Uebelthäters nach Kräften beizutragen.

Ausgesetzte Belohnung auf Entdeckung eines Baumfrevlers 1ste Abt. 457. Art.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Kirche zu Graustein ist von der Gutsbesitzerinn Frau Leupold zu Reuten mit einer Orgel beschenkt worden. 1ste Abt. 460. Art.

Der Schenker und Schulvorsteher Liebusch zu Kleinlolitz hat die verschuldete Kirche zu Großluja, an die Stelle des schadhaft gewordenen Taufengels mit einem schön gearbeiteten und verzierten Taufstische 16 Rthlr. an Werth geschmückt.

Bei der am 1sten Juli d. J. feierlich geschehenen Uebergabe der Gertraud-Kirche zu Frankfurth a. d. O. an die städtsche Behörde, sind von der Gewandschneiderinnung, deren Eigenthum diese Kirche bisher war, folgende Geschenke an solche übergeben worden: 1) ein silbernes Taufbecken, 2) eine dazu gehörige silberne Kanne zusammen 144½ Loth schwer, 3) ein neuer polirter Taufstisch mit grünem Tuche behangen, 4) zwei große Altarleuchter von Gußeisen, welche nachgeliefert werden sollen.

Der Herr Graf von Brühl hat die Knabenschule zu Forste mit den Wandcharten aus dem Verlage Arez und Comp. beschenkt, dasselbe Geschenk auch der Schule zu Pförten zugesagt.

Durch den Herrn von Ludwig in Wandern ist die Kirche zu Tauerzig mit einer schwarzen, weißbesetzten Altar- und Kanzelbekleidung, davon die erstere mit einer in Silber gestickten Inschrift und einem Lorbeerkranze verziert ist, ingleichen mit einer rothscharlachnen Kanzelpultbekleidung mit silbernen Tressen besetzt, verziert worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Erd- und Staatenkunde, oder reine und politische Geographie in 2 Theilen für allgemeine Stadt- und Töchterschulen mit besonderer Rücksicht auf die letztern, bearbeitet von Friedrich Lange, Rektor an der Stadtschule zu Graudenz; Züllichau und Freistadt bei Darnmann 1821, ist zu empfehlen.

Frankfurt a. d. O., den 12ten Juli 1821.

Brescius.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe. 1ste Abt. 235. Juli.

Die nachstehend näher bezeichneten Festungssträflinge Meyer und Malzahn haben Gelegenheit gefunden, sich in der Nacht vom 29sten auf den 30sten v. M., heimlich aus dem Festungslazareth zu Kolberg zu entfernen. Da nun an deren Habhaftwerdung viel gelegen ist, so werden die Polizeibehörden und die Gensd'armerie hierdurch angewiesen, möglichst auf selbige zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Kommandantur zu Colberg abliefern zu lassen, wobei noch bemerkt wird, daß für jeden der genannten Verbrecher ein Fangegeld von 2 Rthlr. bezahlt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Landwehr-Sträfling David Malzahn ist aus Kewanz bei Cöslin in Pommern gebürtig, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, hohe Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist evangelischer Religion und hat keine Profession. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen Tuchmütze, einer blauen Tuchjacke, ein Paar grauen Tuchhosen, einem leinenen Tuch und ein Paar Schuhen.

Signalement.

Der Sträfling Joseph Meyer ist aus Vyfack in der Schweiz gebürtig, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist katholischer Religion, ist von Profession ein Sattler und hat keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grünen Tuchmütze mit rothem Besatz, blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, ein Paar grauen Tuchhosen, einer schwarztuchnen Binde und ein Paar Schuhen.

Bekanntmachung.

Der uns von dem Königl. Polizei Direktorio zu Posen ohne nähere Bezeichnung per Transport zur Aufsichtsstellung im vorigen Monat übersandte und hier geborne 40 Jahr alte Tagelöhner Johann Friedrich Wosinsky, welcher längere Zeit einen vagabondirenden Lebenswandel geführt, und deshalb in dem Landarmenhause in Strausberg aufgehoben gewesen, hat sich ohne alle Legitimation von hier heimlich entfernt; daher wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen und sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstergebenst ersuchen auf den Wosinsky vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen.

Soldin, den 9ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 30.

Ausgegeben den 25sten Juli 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Feuer-Societäts-Ausschreiben

No. 96.

auf den Termin

Ostern 1821.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten, während des Zeitraums vom 1sten Oktober 1820 bis mit 31sten März 1821, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

No	Ausgabe.	Rtl.	Gr.	Pf.
1	dem Dorfe Beyern, unter das Königliche landräthl. Officium zu Torgau gehörig, Nr. 31	725	—	—
2	dem Dorfe Bomsdorf, zu den unmittelbaren Ortschaften des Königlichen landräthlichen Officii zu Liebenwerda gehörig, Nr. 1, 2, 3 und 4	800	—	—
	der Stadt Uebigau, dem Rittergute Falkenberg, der Kommune Bomsdorf und einigen Einwohnern zu Wiederau, für beschädigtes Feuergeräthe . . .	83	10	6
3	dem Dorfe Dermsdorf, unter das Rittergut Cölleda gehörig, Nr. 18, 19 und 20	629	4	—
	der Kommun Dermsdorf, für erlittenen Verlust am Feuergeräthe	3	16	—
	Latus	2241	6	6

No	Ausgabe.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Transport	2241	6	6
4	dem zum Königlichen landräthlichen Officio des Zeitzer Kreises gehörigen unmittelbaren Dorfe Draschwitz, Nr. 1	900	—	—
	der Correktions-Anstalt in Zeitz, dem Rittergute und der Kommune zu Draschwitz, den Kommunen Haynichen, Oberwitz, Bornitz, Zangenberg und Pkedel, wegen beschädigten und verlornen Feuergeräthes	36		
5	dem Dorfe Feldheim, zum landräthlichen Officio des Wittenberger Kreises gehörig, Nr. 8	400	—	—
6	dem Dorfe Göttern, zur Herrschaft Amitz gehörig, Nr. 21	250	—	—
7	der beim Dorfe Großtreben haltenden Elbschiffmühle, zum Königlichen landräthlichen Officio des Torgauer Kreises gehörig, Nr. 18	711	2	8
8	dem Städtchen Heldrungen, unter das Königliche landräthliche Officium des Eckartsbergaer Kreises gehörig, ein beim Brande am 30sten August 1819 in Folge der getroffenen Löschanstalten beschädigtes Wohnhaus, Nr. 74	50	—	—
9	dem Dorfe Henkewalde, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 24	50	—	—
10	dem Dorfe Hörlitz, zum Königlichen Rentamte Senftenberg gehörig, Nr. 7	250	—	—
	einigen Einwohnern zu Herzberg für beschädigtes Feuergeräthe	42	6	—
11	dem Dorfe Horno, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 58 und 59	100	—	—
12	dem Dorfe Kleinballhausen, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 36, 37 und 38	325	—	—
	einigen Einwohnern zu Kleinballhausen, für verloren gegangenes Feuergeräthe	—	18	—
13	dem Dorfe Labetz, zum Königlichen landräthlichen Officio des Wittenberger Kreises gehörig, Nr. 1, 2, 3, 4 und 10	650	—	—
14	dem Dorfe Lausitz, zum Königlichen landräthlichen Officio des Liebenwerdaer Kreises gehörig, Nr 9, 11 und 12	1350	—	—
	der Domaine Liebenwerda, den Kommunen Wahren-			
	Latus	7356	23	6

Nr.	Datum.	Bd.	Bl.
	Graf Wilhelm, Herzbad, Hochbad, Kloster, Kloster-Neubau, Kloster-Wiese, Kloster-Wiesenbad, Kloster-Wiesenbad-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau-Neubau, Kloster-Wiesenbad-Neubau-Wiese-Neubau

No	Ausgabe.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Transport	16276	12	6
30	dem Dorfe Ringleben, zum Fürstlich Schwarzburgischen Amte Frankenhausen gehörig, Nr. 84 und 90 .	418	18	—
31	dem Dorfe Roßla, zur Grafschaft Stollberg-Roßla gehörig, Nr. 44	12	12	—
32	dem Dorfe Rottleberoda, zum Gräflich Stollberg-Stollbergischen Amte gleiches Namens gehörig, Nr. 109	50	—	—
33	der Vorstadt Sand vor Ellenburg, zum Königlichen landräthlichen Officio des Delitzscher Kreises gehörig, Nr 38	7	12	—
34	dem Dorfe Sandersdorf, unter's Königliche landräthliche Officium des Bitterfelder Kreises gehörig, Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 11	2518	18	—
	den Kommunen Bitterfeld, Holzweißig und Spören, wegen erlittenen Verlusts am Feuergeräthe . .	39	—	—
35	dem Dorfe Schöna, zum Königl. landräthlichen Officio des Torgauer Kreises gehörig, Nr. 36 . . .	50	—	—
	der Gemeinde Wildschütz, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	65	2	9
36	dem Dorfe Stargard, zur Herrschaft Amtitz gehörig, Nr. 10	125	—	—
37	dem Dorfe Straßberg, unter das Gräflich Stollberg-Stollbergische Amt Hayn gehörig, Nr. 12, 74, 78, 80, 82 und 85	637	12	—
38	dem Rittergute Wormlage, Nr. 24	75	—	—
39	dem Dorfe Zulsdorf, unter das Königliche landräthliche Officium des Torgauer Kreises gehörig, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34 und 37 . . .	8625	—	—
	der Gemeinde Bottendorf, wegen des beim Brande zu Artern am 15ten Oktober 1820 erlittenen Feuergeräthsschadens	10	—	—
	dem Rittergute Lindenau, für die beim Brande zu Heynersdorf am 10ten Mai 1820 beschädigte Feuerspritze	1	12	—
	der Amtslandschaft und Kommune zu Delitzsch, für das bei dem am 3ten Mai 1821 daselbst gewesenen Brande beschädigte und verloren gegangene Feuergeräthe	13	18	—
	der Kommune Kotzschka, für den beim Brande zu Saathayn am 19ten August 1820 eingebüßten Spritzenschlauch	7	—	—
	Latus	28932	21	3

No	Ausgabe.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Transport	28932	21	3
	der Kommune Trebitz mit Schilda und einigen Einwohnern daselbst, wegen beschädigter und verlorner Löschgeräthschaften, bei dem am 4ten Juni 1820 zu Trebitz statt gehabten Brande	100	4	—
40	der Ober-Lausitzer Brandversicherungs-Deputation für die vom 1sten Oktober 1820 bis mit 31sten März 1821 angezeigten Brandschäden, überhaupt . .	3855	12	—
	Hierzu die Administrationskosten vom 1sten Oktober 1820 bis ultimo März 1821 mit	1500	—	—
	Ist also überhaupt für den Termin Ostern 1821 die Summe von . . . . . erforderlich.	34388	13	3

Von nur erwähntem Quanto der . . . . 34,388 Rtl. 13 Gr. 3 Pf.
geht jedoch nach Ausweis der beigefügten Berechnung
sub C der pro Michaelis 1820 verbliebene Bestand von 2,720 „ 12 „ 5½ „
ab, und bleibt daher noch auszuschreiben . . . 31,668 „ — „ 9½ „

Hierauf würde nun auf jede in der 51,995,937½ Rtl. ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler Vier und ein Bruchpfennig Beitrag kommen.

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10. Nov. 1784 Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königlich Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, von 45,594,737½ Thaler Subscription 5 Pfennige pro 25 Rtl. mit . . . . . 31,663 Rtl. — Gr. 3½ Pf.

b) von dem Königl. Preußischen Antheil der Ober-Lausitz von 6,401,200 Rtl. Subscription, nach 5 Pfennigen pro 25 Rtl. berechnet, eigentlich 4,445 Rtl. 6 Gr. 8 Pf., weil aber derselbe zu den 1500 Rtl. betragenden Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . . 4,260 „ 14 „ 9 „

überhaupt also . . . . 35,923 „ 15 „ —½ „

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden. Merseburg, den 1sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

Be-

Bahnen der Kleinen Planeten.

Nr.	Name	Jahr	Mon.	Tag	Mittl. Zeit	Mittl. Länge	Tägl. Bewegung	Halbe große Achse	Excentricität	Neigung	Länge des aufsteigenden Knotens	Länge der Sonnennähe	Umlaufszeit in Jahren
108	Hecuba	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	1° 0′ 0″	3.8444	0.4180	13° 54′ 0″	33° 0′ 0″	0° 0′ 0″	7.4
109	Felicitas	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	1° 0′ 0″	2.3540	0.1500	10° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	3.6
110	Lydia	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	1° 0′ 0″	2.3540	0.1500	10° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	3.6

Ephemeriden.

Name	Jahr	Mon.	Tag	Mittl. Zeit	Gerade Aufst.	Abweichung	Log. Entfernung	Helligkeit
Hecuba	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0
Felicitas	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0
Lydia	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0

Bahnen der Kometen.

Name	Jahr	Mon.	Tag	Mittl. Zeit	Perihel-Länge	Knoten-Länge	Neigung	Excentricität	Perihel-Distanz	Umlaufszeit in Jahren
Comet 1	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0000	0.0
Comet 2	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0000	0.0
Comet 3	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0000	0.0

Ephemeriden.

Name	Jahr	Mon.	Tag	Mittl. Zeit	Gerade Aufst.	Abweichung	Log. Entfernung	Helligkeit
Comet 1	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0
Comet 2	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0
Comet 3	1870	Jan.	1	Berlin	0° 0′ 0″	0° 0′ 0″	0.0000	0.0

n u n g

Feuer-Societäts-Kasse für den Termin Michaelis 1820.

Hierauf ist eingegangen													Summa.			Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste.			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren.			baar.												
Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf					Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf
—	—	—	—	—	—	23061	11	3					23061	11	3	—	—	—
—	2	—	94	18	3	8778	17	4					8873	13	7	5043	2	2
—	1	—	404	16	5½	41593	8	6					41998	1	11½	677	20	4½
—	—	—	—	—	—	8823	6	—					8823	6	—	—	—	—
—	—	—	1	22	3	169	23	—					171	21	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	—					1	20	—	—	—	—
—	3	—	601	8	11½	82428	14	1					82930	2	—½	5720	22	6½

Hierauf ist gezahlt worden.			Mithin bleibt noch zu zahlen.			Es werden erspart.		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
15916	20	3	18082	19	10	—	—	—
107	20	—	77	10	—	—	—	—
37184	15	6	11141	21	—	—	—	—
1269	16	—	21	21	—	—	—	—
1474	8	7	—	—	—	25	15	5
76	16	—	—	—	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—	—	—
56105	—	4	29323	23	10	25	15	5

Abſchluß.	Summariſcher Betrag. Rth.	Gr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	82428	14	1.
Die Ausgabe beträgt	56105	—	4
Bleibt Beſtand	26323	13	9
Werden nun dieſem Beſtande die noch außenſtehenden Reſte mit	5720	22	6 1/2
zugeſetzt und von dieſer Summe an	32044	12	3 1/2
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsſchäden-vergütungen mit	29323	23	10
abgezogen, ſo verbleibt dem Inſtitute ein Beſtand von	2720	12	5 1/2

Extrahirt Merſeburg, den 1ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Vorſtehendes Feuer-Societäts-Ausſchreiben, nebſt Berechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Königl. Feuer-Societäts-Kaſſe zu Merſeburg, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 20ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Aus

Aus höchst eigener Bewegung haben des Königs Majestät zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen im Regierungsbezirk Coblenz, statt der im Kriege zerstörten Kirche mittelst Kabinetsordre vom 2ten Juni d. J., eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

No. 97. Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer allgemeinen evangelischen Haus- u. Kirchen-Kollekte. 1ste Abt. Juli.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Herren Superintendenten und Magistrate hierdurch auf: das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 1sten Oktober d. J. an die hiesige Institute und Kommunal-Kasse einzusenden, zugleich aber auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten soll die frühere Verfügung, wornach es den Berlinischen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, auch auf alle aus der Fremde eingehende Zahnarzneien ausgedehnt werden. Indem wir solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dahin zu sehen, daß Niederlagen von fremden Zahnarzneien in ihrem Geschäftsbezirke nicht ferner statt finden.

No. 98. Die Niederlage von fremden Zahnarzneien betreffend. 1ste Abt. 13. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

In die Stelle des ausgeschiedenen Amtmann Dorl zu Altnau, ist der bisherige Stellvertreter der vormalige Lehnrichter Pohle in Missen zum Feuerpolizei-Commissarius des 4ten Bezirks im Calauer Kreise und zu dessen Stellvertreter dagegen der gegenwärtige Lehnrichter Blütchen in Missen erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1ste Abt. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Die vom Polizeirath Merker herausgegebenen „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege“ haben, besonders seitdem ihre Redaction nach

1ste Abt. 13. Juni.

Berlin verlegt worden ist und die Unterstützung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei erhält, ihren practischen Nutzen in so mannigfaltigen Fällen bewiesen, daß dadurch die von einer solchen Einrichtung gehegten Erwartungen bereits größtentheils erfüllt sind. Es haben nicht allein viele inländische Polizei- und Justizbehörden hierüber erhebliche Erfahrungen gemacht, sondern auch mehrere auswärtige Regierungen dieser Anstalt die verdiente wünschenswerthe Unterstützung und Beförderung angedeihen lassen.

Wenn eine Unternehmung von solchem Umfange, schon in der ersten Zeit ihrer Errichtung sich so nützlich bewährt hat; so berechtigt sie zu ganz vorzüglichen Erwartungen, insofern sie, wie bei dem rühmlichen und ausdauernden Fleiße des Herausgebers nicht zu bezweifeln ist, immer mehr sich vervollkommnet, und besonders wenn sie von allen, mit der öffentlichen Sicherheitspflege im Staate beauftragten Provinzial- und Ortsbehörden und den dazu gehörigen Beamten allgemein, fortdauernd und thätigst befördert und unterstützt wird.

Wir haben daher ungern ersehen, daß nicht alle Polizeibehörden die hierauf gerichtete Bekanntmachung vom 6ten April v. J. (Amtsblatt pro 1820 pag. 221.) gehörig beachten, machen selbige daher hierdurch nochmals auf dies nützliche und unentbehrliche Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen Sicherheitspflege aufmerksam und veranlassen sie, gedachte Mittheilungen, welche aus dem den Polizeibehörden überwiesenen Paßausfertigungsgebührenfonds angeschafft werden können, nicht nur zu halten; sondern auch sonst möglichst zu befördern. Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Steckbriefe Abt. 1007. Juli.

Die nachstehend näher bezeichneten Sträflinge Eckardt und Bärhold sind am 17ten d. M. Nachmittags heimlich aus der Festungskaserne zu Kollberg entwichen. Da an der Habhaftwerdung dieser Verbrecher sehr viel gelegen ist, so werden alle Polizeibehörden und die Gensd'armerie hierdurch angewiesen, genau auf selbige zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an die Königl. Kommandantur zu Kollberg abliefern zu lassen, welche für jeden der Verbrecher ein Fangegeld von 2 Thlr. verabreichen will. Frankfurt a. d. O., den 23sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Sträfling Friedrich Eckardt ist aus Ohlau in Schlesien gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 8 Zoll 2 Strich groß, von Profession ein Tabackspinner, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, rundes Kinn und

Gesicht

Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen sind: an jedem Beine zwei Narben von einer Gewehrkugel. Bei seiner Entweichung war er mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, grauen Tuchhosen, schwarzer Binde und Schuhen bekleidet.

Der Sträfling Wilhelm Bärhold ist aus Frankenhausen im Schwarzburgischen gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 6 Zoll groß, hat keine Profession, schwarzes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, keine besondern Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, grauen Tuchhosen, einer schwarzen Tuch-Halsbinde und Halbstiefeln bekleidet.

Am 6ten d. M. ist der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Füselier Martin Koberling vom Füselier-Bataillon des 21sten Infanterie-Regiments aus der Garnison Arnswalde desertirt. Alle Polizeibehörden, besonders aber die Gensd'armen werden angewiesen, auf diesen Deserteur zu invigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und mittelst Transports an den Commandeur des gedachten Bataillons Herrn Major von Natzmer zu Arnswalde abzuliefern, wie und wann dies geschehen ist, uns aber zugleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Steckbrief. **Des am 6ten Juli 1821 vom Füselier-Bataillon 21sten Infanterie Regiments (4ten Pommerschen) desertirten Füselier Martin Koberling aus Striche Birnbaumer Kreises im Großherzogthum Posen gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 6 Zoll groß, blondes Haar, finstere Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schmales Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, großer Statur. Besondere Kennzeichen hat er nicht.**

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen militairischen Jacke mit der No 21 auf den Achselstücken, einer militairischen grauen Mütze mit rother Einfassung, grauen leinen Hosen und ein Paar Halbstiefeln.

Der von uns durch Steckbriefe verfolgte, und von hier am ten Oktober v. J. entwichene Ziegelstreicher Rudolph ist am 18ten d. M. hierher eingeliefert worden, dies wird hiermit bekannt gemacht.

Neuzelle, den 20sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Die

Die unterm 28ſten Juni d. J. durch Steckbriefe verfolgten, von der hieſigen Feſtungsarbeit entſprungenen beiden Sträflinge „Carl Friedrich Gleich und Gottlieb Paſſarge“ ſind heute durch die Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin der unterzeichneten Kommandantur überliefert worden, welches hiermit den betreffenden Militair- und Civilbehörden bekannt gemacht wird.

Cüſtrin, den 16ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Commandantur.

Verlorner Reiſepaß.

Der Bäckergeſelle Friedrich Gehrhold aus Löwenberg in Schleſien gebürtig, hat den zu Feſtenberg am 11ten v. M. erhaltenen, auf 6 Monate gültigen Reiſepaß, angeblich auf dem Wege von hier nach Betſchau, verlohren; was wir, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hiermit bekannt machen.

Kottbus, den 20ſten Juli 1821.

Der Magiſtrat.

Verlorner Reiſepaß.

Der aus Filehne gebürtige jüdiſche Handlungsdiener Samuel Salomo hat am 13ten Juli c. auf der Reiſe von Liebenow hieher ſeinen von dem Magiſtrat zu Filehne unterm 8ten Juli c. ertheilten Reiſepaß verlohren, weshalb dieſer für ungültig erklärt wird.

Reetz, den 14ten Juli 1821.

Der Magiſtrat.

Verlorner Reiſepaß.

Am 18ten Juli d. J. hat der jüdiſche Staatsbürger Joſeph Löwenſtein den ihm, ſeiner Ehefrau und ſeinem 1½ Jahr alten Kinde im Juni d. J. von der Königl. Regierung zu Merſeburg auf 6 Monate ertheilten Reiſepaß auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Ruſſen angeblich verloren, daher ihm ein neuer Paß auf 6 Wochen ertheilt worden iſt und der angeblich verloren gegangene Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Schönfließ, den 18ten Juli 1821.

Der Magiſtrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 31.

Ausgegeben den 1sten August 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 99. Die Strafen der Münzverbrechen und das Verfahren bei Entdeckung falscher Münzen betreffende Abt. 448. Juli.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Entdeckung hin und wieder zum Vorscheln kommender falschen Münzen, sowohl von den Einwohnern, als auch von den Behörden nicht überall den bestehenden Vorschriften angemessen verfahren werde. Nach der Anordnung des Königl. Ministerii des Schatzes vom 23sten Mai d. J. werden daher nicht nur die gesetzlichen Strafen der Münzverbrechen überhaupt, sondern auch die bestehenden Anordnungen über das Verfahren bei Entdeckung falscher Münzen hiedurch in Erinnerung gebracht.

Das allgemeine Landrecht bestimmt im 20sten Titel des II. Theils §. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publikum schlägt oder gießt, hat nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei bis dreijährige Festungs-Strafe, nebst einer fiskalischen Geldbuße, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchen eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter landesherrlichen oder einem andern im Lande gesetzmäßig cursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, hat 4- bis 10jährige Festungs-Strafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht coursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn 3. bis 6jährige Festungsstrafe.

§. 259.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich, Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlauf zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommene falsche Münzsorte wissentlich weiter ausgiebt, der soll nur den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr., oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

Hiernach hat sich daher ein Jeder auf das Genaueste zu achten. Bei Entdeckung falscher Münzen, welche sowohl zu Staats- und Kommunal-Kassen eingezahlt, oder sonst im Course angetroffen werden, ist mit Ablieferung derselben, unverzüglich der Orts- oder Kreispolizei-Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese haben den Ursprung derselben so weit, als möglich zu verfolgen, und in so fern dadurch ein nach den obigen Gesetzes-Vorschriften strafbares Vergehen ermittelt wird, solches Behufs der Einleitung der Kriminal-Untersuchung zur Kenntniß der Gerichts-Behörde zu bringen, auch gleichzeitig der Königl. Regierung hiervon Anzeige zu machen. Nach beendigtem Verfahren aber sind die angehaltenen falschen Münzen jederzeit der Königl. Regierung zur weitern Beförderung an das Königl. Ministerium des Schatzes einzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 100. Betreffend die Entfernung der anzulegenden Windmühlen von allen öffentlichen Wegen. 26ste Abth. 1821. Juli.

Bei Anwendung der Polizei-Vorschrift: daß jede Windmühle mindestens 12 Ruthen von allen öffentlichen Wegen entfernt bleiben müsse, ist nicht immer gleichmäßig verfahren, vielmehr der Anfangspunkt bei der Mühle, von welchem ab nach dem nächsten Punkte des nächsten Weges gemessen worden, verschiedentlich bald vom Mittelpunkte der Mühle, bald vom Umkreise des Fundaments ab, angenommen worden. Um diesem vorzubeugen, wird bestimmt, daß von nun an die Genehmigung zu Windmühlen-Anlagen in keinem Falle anders ertheilt werden soll, als wenn zwischen dem Mittelpunkte der Mühle und dem nächsten Punkt des nächsten Weges ein Raum von mindestens 14 Ruthen aus dem Situationsplan sich ergiebt, sofern nicht Lokalumstände eine größere Entfernung polizeilich nothwendig machen, als worauf die Landräthe bei ihren Anträgen auf Genehmigung neuer Mühlenanlagen zu achten, und wenn dergleichen Lokalumstände obwalten, solche zur Sprache zu bringen haben.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Oberbergamts zu Bonn vom 5. Juli 1875, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1865, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Nr. 15.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1865, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für 1865, S. 627) und der Verordnung vom 21. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung für 1867, S. 1033) wird für den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn Folgendes verordnet:

§. 1. Die Bestimmungen unter den §§. 196 bis 200 des Allgemeinen Berggesetzes, welche sich auf die Verleihung, Vermessung, Theilung und Vereinigung von Bergwerken beziehen, finden auf Steinkohlenbergwerke keine Anwendung.

§. 2. Die Verleihung eines Steinkohlenbergwerks erfolgt durch Ertheilung einer Urkunde, welche von dem Oberbergamte ausgefertigt wird.

§. 3. Die Urkunde enthält:

1) die Bezeichnung des Bergwerks;
2) die Bezeichnung des Feldes, welches dem Bergwerke zugetheilt ist, nach Maßgabe der §§. 4 und 5;
3) die Bestimmung der Abgaben, welche der Bergwerksbesitzer zu entrichten hat.

§. 4. Das Feld eines Steinkohlenbergwerks wird durch Maße begrenzt, welche in Lachtern (à 2,092 Meter) ausgedrückt werden.

§. 5. Das Feld wird begrenzt:

1) durch zwei Paar Senkrechte, welche in Richtung der Hauptstreichlinie des Gebirges, und zwei Paar Senkrechte, welche in Richtung der Hauptfallrichtung des Gebirges gelegt werden;
2) durch die Tiefe, welche in Lachtern unter der Oberfläche des Bergwerks bestimmt wird.

§. 6. Die Länge des Feldes in Richtung der Hauptstreichlinie des Gebirges beträgt 2000 Lachter.

Die Breite des Feldes in Richtung der Hauptfallrichtung des Gebirges beträgt 1000 Lachter.

§. 7. Die Tiefe, bis zu welcher das Feld eines Bergwerks sich erstreckt, wird in der Urkunde nach Maßgabe der Umstände bestimmt.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 7 finden auf Bergwerke, welche vor Erlaß dieser Verordnung verliehen sind, keine Anwendung.

§. 9. Die Abgaben, welche der Bergwerksbesitzer zu entrichten hat, werden in der Urkunde nach Maßgabe der Umstände bestimmt.

§. 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1875.

Königliches Oberbergamt.
Krug von Nidda.

Gedruckt bei A. W. Hayn's Erben.
In Commission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin, Kochstraße 68, 69.

| Name of Ward. | Number of Polling Stations. | Number of Voters on Register. | Number of Votes Polled. | Percentage of Votes Polled. | Number of Votes Rejected. | Number of Votes Tendered. | Number of Votes Lost. | Number of Votes Recorded. | Number of Votes Counted. | Number of Votes Uncounted. | Number of Votes Spoiled. | Number of Votes Void. | Number of Votes Blank. | Number of Votes Invalid. | Number of Votes Valid. | Number of Votes Cast. | Number of Votes Not Cast. | Number of Votes Abstained. | Number of Votes Absent. | Number of Votes Present. | Number of Votes Total. | Number of Votes Grand Total. | Number of Votes Net. | Number of Votes Gross. | Number of Votes Final. | Number of Votes Provisional. | Number of Votes Official. | Number of Votes Unofficial. | Number of Votes Preliminary. | Number of Votes Revised. | Number of Votes Corrected. | Number of Votes Amended. | Number of Votes Withdrawn. | Number of Votes Transferred. | Number of Votes Carried Forward. | Number of Votes Brought Forward. | Number of Votes Carried Over. | Number of Votes Brought Over. | Number of Votes Carried Down. | Number of Votes Brought Down. | Number of Votes Carried Up. | Number of Votes Brought Up. | Number of Votes Carried Back. | Number of Votes Brought Back

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Mit Bezug auf den, von uns am 19ten v. M. erlassenen Steckbrief, ersuchen wir sämmtliche Behörden dienstergebenst, auf den darin bezeichneten Eichberg um so strenger achten zu lassen, da derselbe sich inzwischen, durch Vorzeigung eines falschen Dienstscheines, ein Unterkommen zu Tucheband im Cüstrinschen Kreise verschafft, dort aber schon am 13ten d. M. einen abermaligen Diebstahl verübt und namentlich folgende Sachen gestohlen hat, mit denen er in der Nacht zum 14ten d. M. entwichen ist:

Eine silberne, eingehäusige Taschenuhr mit gelber Kette und gelbem Pettschaft, 1 grünen Nanquin Ueberrock, 1 schwarze sammtmanchesterne Weste, 1 Paar leinwandne und 1 Paar grüne manchesterne Beinkleider, ein Paar Stiefeln, 1 kattunene Jacke, 2 Pfeifen, eine lange und eine kurze.

Sonnenburg, den 23sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der durch den Steckbrief vom 16ten v. M. von uns verfolgte Dienstknecht Friedrich Wilhelm Berch ist bereits wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Friedeberg, den 22sten Juli 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Cranzin.

Verlorner Reisepaß. Der Handlungsdiener Wilhelm Groß aus Frankfurth a. M., hat seinen Reisepaß, d. d. Hamburg den 30sten Juni d. J., heute auf dem Wege von hier nach Frankfurth a. d. O. verloren. Zur Vermeidung des etwanigen Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Müllrose, den 20sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß. Der Schneidergeselle Karl Philipp Behm, gebürtig aus Stralsund, hat den, von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin, im vorigen Monat erhaltenen, auf 6 Monate gültigen Reisepaß, angeblich auf dem Wege, von hier nach Spremberg, verloren; was hiermit bekannt gemacht wird.

Kottbus, den 23sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Junius 1821.

Wie im vorigen Jahre, war auch im gegenwärtigen der Junius ein sehr kühler, nasser und unfreundlicher Monat, der nur an wenigen Tagen eine som-

merliche Wärme gewährte. Am kühlſten war die Witterung im letzten Drittheile des Monats. Dieſer fing mit einem hellen Tage bei N. an, dem ein gemiſchter bei O. und SO folgte. Vom 3ten bis zum 13ten regnete es bei nördlichen Winden täglich; die Tage waren gemiſcht, mit Ausnahme des 6ten der trübe blieb. Am 8ten Vormittags und am 12ten Nachmittags hatten wir Gewitter, am letztern Tage auch Hagel. Vom 14ten bis zum 21ſten waren die Tage bei NW., NO. und N. gemiſcht, größten Theils windig, am 19ten, 20ſten und 21ſten ſtürmiſch; am 16ten, 19ten und 20ſten regnete es und am 21ſten Vormittags bemerkte man ein Gewitter ohne Regen. Der 22ſte war ein trüber und der 23ſte ein gemiſchter Regentag bei NO. und N. Vom 24ſten bis zum Ende des Monats hatten wir bei N. und NW. gemiſchte Tage, mit Ausnahme des 27ſten, der bei NO. hell war; am 25ſten und 28ſten regnete es.

Vorherrſchend war Nord. An 18 Tagen und in 2 Nächten regnete und an 2 Tagen hagelte es. Dreimal fand ein Gewitter ſtatt. Die naſſe Witterung war den Gärten und Getraidefeldern nicht nachtheilig; die Heuerndte erſchwerte ſie aber ſehr und durch die Ueberſchwemmungen in den Strohmiederungen iſt viel Heu verlohren gegangen. Der Geſundheitszuſtand war erträglich.

Das Barometer hatte ſeinen höchſten Stand am 1ſten Morgens bis Abends = 341‴ bei + 5° de Lük und N., ſeinen niedrigſten den 8ten Morgens = 333,8‴ bei + 5° de Lük und NW. Differenz = 7,2‴.

Das Thermometer zeigte die höchſte Temperatur an den 4ten Mittags = + 20° Reaum. bei O., die niedrigſte den 20ſten Morgens = + 4° Reaum. bei N.

Das Hygrometer deutete auf die meiſte freie Feuchtigkeit den 6ten Morgens = 88° de Lük bei N., auf die wenigſte den 19ten Mittags = 35° de Lük bei N. Mittlerer Stand = 61,5°.

Das herabgefallene Waſſer nahm eine Höhe von = 28 Linien ein.

Man zählte im Junius:

2 helle 10 gemiſchte 2 trübe 16 gemiſchte	} trockne } Regen-	} Tage.				
35 mal	24 mal	10 mal	1 mal	5 mal	9 mal	6 mal
N.	NW.	NO.	SW.	SO.	W.	O.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Julius 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 32.

Ausgegeben den 8ten Auguſt 1821.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 10 enthält (No. 660.) Erklärung vom 3ten Juni d. J. wegen Beſtrafung der von den gegenſeitigen Unterthanen in den Königl. Preuß. und Kurfürſtl. Heſſiſchen Gebieten begangen wordenen Forſtfrevel.

(No. 661.) Geſetz, die Verleihung des Bergeigenthums aus Flötzen betreffend. Vom 1ſten Juli d. J.

(No. 662.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten Juli d. J. die Beſtrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend.

(No. 663.) Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preuß. und der Fürſtlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeſchloſſenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenſeitigen Uebernahme der Vagabonden u. Ausgewieſenen. Vom 9ten Juli d. J.

No. 11 enthält (No. 664.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5ten Juli d. J.

(No. 665.) Geſetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend und der ſpätern darüber erlaſſenen Geſetze auf der Ober- und Niederlauſitz und das Amt Senftenberg. Vom 21ſten Juli d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 101. Abdr. 465. h. Juli.

Da die Königl. Regierung zu Liegnitz für ihren Regierungsbezirk angeordnet hat, daß das von den Zimmer- und Mauermeiſtern der bei einem von ihnen übernommenen Bau angeſtellten Geſellen zu ertheilende Legitimations-Atteſt, deſſen Faſſung dahin vorgeſchrieben iſt:

daß der Meiſter N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Geſellen N. N. dabei angeſtellt habe,

vor der Aushändigung an den beauftragten Geſellen von der Polizei des Wohnorts des Meiſters unentgeldlich beglaubigt werden muß, und daß jeder Meiſter,

welcher

welcher einen der von ihm angenommenen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem solchen Bau schickt, in eine Strafe von 3 Rthlr. verfällt; so wird solches bekannt gemacht, mit dem Bemerken, wie jeder Meister aus dem diesseitigen Bezirk, welcher in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz Gesellen zur Ausführung von Arbeiten, die der Meister übernommen und leitet, beauftragt, sich dieser Anordnung fügen muß.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 102. Paßpolizei. 1ste Sect. 94. Juli.

Es kommt noch immer vor, daß Polizei-Behörden bereits abgelaufene Pässe, den Vorschriften des Paßedikts zuwider, entweder prolongiren oder zum fernern Gebrauch visiren. Die Rücksicht, den Paßinhabern durch dies Verfahren Kosten zu ersparen, kann dasselbe um so weniger entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Pässe unentgeldlich ertheilt werden müssen.

Die Polizei-Behörden werden daher hierdurch nochmals und unter Festsetzung einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall angewiesen, das Prolongiren oder Visiren abgelaufener Pässe zu unterlassen und die ihnen vorkommenden diesfälligen Kontraventionen fremder Polizei-Behörden unter Beifügung der unrichtig prolongirten oder visirten Pässe sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 103. Die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate betr. 8te Sect. 799. Juli.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821 (pag. 97. der diesjährigen Gesetzsammlung) ist das Publikum bereits davon unterrichtet, daß vom 1ten September 1822 an, eine öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, sechs Wochen hindurch, zu Berlin statt finden wird. Nach näherer Eröffnung des Königl. Handels-Ministerii vom 14ten Juni d. J, sind als Hauptgegenstände für diese Ausstellung Waaren für den gewöhnlichen Gebrauch zu betrachten, weil bei diesen das Verhältniß der innern Tüchtigkeit, gegen den gewöhnlichen Fabrikpreis, zu welchem dergleichen Waaren aus der ersten Hand geliefert werden kann, das Wichtigste und Interessanteste ist. Daher werden auch die Hauptgegenstände der Fabrikation im hiesigen Regierungs-Bezirk, namentlich Tuch, Leinwand, Leder, Glas und Töpferwaaren sich vorzugsweise zu Lieferungen für die Ausstellung, von hier aus eignen. Nichts desto weniger sind auch Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit, den Fabrikpreis so sehr erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht statt finden kann, von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunst-

Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats. Jeder Fabrikant, welcher hiernach Fabrikate zur Ausstellung zu liefern beabsichtigt, wird aufgefordert, dies dem Landrath seines Kreises anzuzeigen, und demselben mit der einzusendenden Waare zugleich eine Nachweisung zu übergeben, aus welcher der Name des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats, die Ausdehnung des Gewerbes nach der Zahl der Arbeiter, Maschienen, Webestühle und dergleichen die vorzüglichsten Absatzorte, der Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, so wie der gewöhnliche, unzweifelhafte Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand, zu entnehmen sind. Alles dies muß jedoch dergestalt zeitig geschehen, daß die Sammlung der Einlieferungen und der dazu gehörigen Nachweisungen von den Landräthen spätestens bis zum 1sten Juli jeden Jahres hier eingehen kann, als wozu die Landräthe hiedurch ausdrücklich angewiesen werden. Spätere Einsendungen müssen für das laufende Jahr unberücksichtigt bleiben. In sofern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden, haben die Landräthe die hierauf gerichteten Anträge gleichzeitig anzunehmen, und mit ihrem Gutachten begleitet an die Königl. Regierung zu befördern. Letztere behält sich vor, die Prüfung der Einsendungen durch die vorschriftsmäßig zu ernennende Kommission, der Allerhöchsten Kabinetsordre gemäß zu veranstalten, und von den Resultaten die Einsender zu benachrichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Circulare an sämmtliche Königl. Postämter. No. 104.

Das General-Postamt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärterämter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

1) Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Postordnung Abschnitt III. §. 28. und 29. aufs genaueste befolgt werden.
2) Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comptoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben, ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.
3) Alle übrigen Briefe aufs Land müssen die Post- und Postwärterämter sich bemühen, so weit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannigfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von

8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärteramt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurück gegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspektoren und bei den Postwärterämtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Postämter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen. Berlin, den 25sten Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt. Nagler.

Vorstehende Circular-Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Bewohner des platten Landes hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Abr. 262. Juli. In die Stelle des abgeschiedenen Gutsbesitzers v. d. Heyden I. auf Cremlin ist der Gutsbesitzer v. d. Heyden II. auf Cremlin zum Feuerpolizei-Kommissarius des 3ten Distikts im Soldiner Kreise erwählt und als solcher von uns bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 26ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Fünfte Nachweisung über die Anschaffung und Vertheilung der Bibeln.

A. Bibeln.

Bis zum 10ten April 1820, als dem Dato der vierten Nachweisung, waren angeschafft . . . . . 663 Bibeln.

Dazu sind seither angekauft:

den 12ten September 1820 von der Canstein'schen Bibelanstalt zu Halle . . . . . 30 —

den 19ten Dezember 1820 von derselben . . . . . 30 —

Latus . 723 Bibeln.

	Transport .	723 Bibeln.
den 19ten Januar 1831 von der Canſteinſchen Bibelanſtalt zu Halle	30	— "
" 27ſten Februar " desgl.	30	—
" 4ten Mai " desgl.	30	—
" 6ten Juli " desgl.	30	—
Sind alſo überhaupt angeſchafft	843	Bibeln.

Davon ſind ausgegeben:

bis zum 10ten April 1820	579
den 20ſten April 1820 der Frau General-Lieut. Gräfin v. Lindenau	1
" 1ſten Mai 1820 dem Sohne der Heegemeiſter-Wittwe Frau Köhler	1
" 3ten Juni 1820 dem Herrn Prediger Wilhelmi zu Beeskow	4
" 4ten Juli 1820 dem Herrn Superintendenten Meußer zu Spremberg für die Abgebrannten in Zeisholz	8
" 11ten Auguſt 1820 dem Herrn Prediger Schmilinsky zu Groß-Rietz	5
" 22ſten Dezember 1819 an den Herrn Oberprediger Schindler zu Peitz	3
" 31ſten Auguſt 1820 an den Herrn Prediger Kriele zu Matſchdorf	10
" 1ſten September 1820 an den Herrn Löſchbar hierſelbſt	4
eodem " " Superintendent Spieker hierſelbſt	5
" 5ten September 1820 an den Herrn Conſiſtorial-Rath Muzel hierſelbſt	4
" 20ſten Septbr. 1820 an den Herrn Löſchbar hierſelbſt	6
" 5ten Oktober 1820 an den Herrn Prediger Henſchel hierſelbſt	6
" 19ten Oktober 1820 an den Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin	16
" 30ſten Oktober 1820 an den Herrn Prediger Seydel zu Eulam	6
" 16ten November 1820 an den Herrn Prediger Zober zu Königsberg i. d. N.	6
eodem an den Herrn Prediger Kloß zu Wrechow	2
den 1ſten Dezember 1820 an den Herrn Superintendent Gibelius	6
Latus .	672 — 843 Bibeln.

Transport	672	— 813 Bibeln.
den 15ten Dezbr. 1820 an den Herrn Löschbar hierselbst	6	
„ 25sten Dezember 1820 an denselben	6	
„ 9ten Januar 1821 an den Herrn Hofprediger Hensing zu Neu-Anspach	2	
eodem an den Herrn Superintendent Spieker hierselbst	8	
„ 11ten Januar 1821 an den Herrn Kontrolleur Spielberg für einen armen Knaben	1	
„ 15ten Januar 1821 an den Herrn Prediger Kriele hierselbst für arme Kinder	2	
„ 19ten Januar 1821 an den Herrn Löschbar hierselbst	6	
„ 30sten „ „ den Gerichtsschulzen Herrn Krätke zu Coccejj	4	
„ 15ten Februar 1821 an den Herrn Löschbar hierselbst	6	
„ 7ten März „ denselben	6	
eodem dem Tagelöhner Meyer	1	
„ 6ten März 1821 an den Herrn Consistorialrath Muzel zur Vertheilung an arme Kinder	4	
„ 14ten März 1821 an den Herrn Löschbar hierselbst	6	
„ 4ten April „ „ denselben zur Vertheilung an arme Kinder	12	
„ 24sten April 1821 dem Herrn Prediger Hentzschel hierselbst	4	
„ 10ten Mai 1821 dem Herrn Inspektor Kriele hierselbst für Waisen	4	
„ 18ten Mai 1821 dem Herrn Löschbar	12	
„ 19ten „ „ „ „ Superintendent Sibelius	12	
„ 6ten Juni „ „ „ Prediger Jungk zu Dolgelin für die Abgebrannten daselbst	8	
„ 17ten Juni 1821 dem Herrn Prediger Karsten zu Züllichau für Arme	8	
„ 18ten Juni 1821 dem Herrn Löschbar hierselbst	6	
„ 13ten Juli „ „ „ Consistorialrath Breslius hierselbst	1	
Sind überhaupt ausgegeben	— 797	—
Mithin bleiben im Bestande	— 46 Bibeln.	

B. Neue Testamente.

Sind am 10ten April 1820 im Bestande verblieben . 3 Stück.

Ange-

Angeschafft und verausgabt sind keine dergleichen, es bleiben daher obige 3 Stück im Bestande.

C. Neue Testamente von van Ess.

Am 10ten April 1820 waren im Bestande . . . 12 Exemplare.
Davon sind ausgegeben:
am 31sten Mai 1820 an den Herrn P. Sigismund Hampel zu Neuzelle . . . . . 12 —

Mithin bleibt im Bestande — Nichts.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1821.

Die Bibelgesellschaft hier.

Eilfte Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschafts-Kasse.

Einnahme.

Belag.		Thl.	Gr.	Pf.
149.	Geschenk von einem hiesigen Bürger, eingesandt durch den Herrn Superintendenten Professor Spieker	50	—	—
150.	Beitrag des Herrn Predigers Schmidt zu Klosterfelde . . .	1	8	—
151.	Beitrag des Herrn Predigers Wirth zu Müncheberg . . .	2	—	—
152.	Kollekte in der Reformirten Kirche	9	12	—
153.	Beiträge			
	a) des Herrn Inspektor Kriele . . . . 2 Thlr. — Gr.			
	b) „ „ Kaufmann Wöllmitz . . . 1 „ — „			
	c) „ „ Stadtrath Haupt . . . . 3 „ — „			
	d) „ „ Prediger Otto . . . . 2 „ — „			
	e) „ „ Regierungsrath Hartmann . 3 „ — „			
	f) „ „ Prediger Wehmer . . . 1 „ — „			
	g) „ „ Prediger Hentzschel . . . 2 „ — „			
	h) „ „ Regierungs-Rath Urbank . 2 „ — „			
	i) „ „ Schulze von der Brüdergemeine 5 „ — „			
	k) „ „ Prediger Grünthal . . . 1 „ — „			
	l) „ „ Konsistorialrath Brescius . 2 „ — „			
	m) „ „ L. . . . . — „ 14 „			
		24	14	—
154.	Durch den Herrn Prediger Kriele			
	A. An jährlichen Beiträgen pro 1819.			
	1) Herr Chaussee-Einnehmer Meyer . . 1 Thlr.			
	2) „ Kantor Hilscher . . . . . 1 „			
	3) „ Kantor Gluckhuhn . . . . . 1 „			
	4) „ Krienitz, Nadlermeister . . . 1 „			
	5) „ Prediger Kriele . . . . . 2 „			
	Latus	6 Thl.	— Gr.	87 Thl. 10 Gr.

Beleg. Thl. Gr. Pf.

pro 1820. Transport . 6 Thl. — Gr. 87-10 —

6) Herr Stadt-Forstrath Senftleben . . 1 „

7) „ Vorwerks-Eigenthümer Heller . 1 „

B. An freiwilligen Beiträgen.

1) Herr König . . . . . — Thlr. 12 Gr.

2) „ Bergmann . . . . . — „ 12 „

3) „ Einnehmer Wolff . . . . . — „ 12 „

4) „ Fiellß . . . . . — „ 12 „

5) „ Pfefflin . . . . . — „ 12 „

6) „ Wegner . . . . . — „ 8 „

7) „ Reddick . . . . . — „ 8 „ 11-4 —

155. Beitrag von Herr L. . . . . 2 — —

156. a) Kollekte an der Oberkirche hier . 19 Thlr. — Gr. — Pf.

b) Kollekte an der Unterkirche hier . . 11 „ — „ — „

c) Kollekte an der Georgenkirche hier . 3 „ 4 „ — „

d) Kollekte an der Gubner Vorstadt-Kirche 4 „ 18 „ 6 „ 37-22-6

157. Beitrag des Schuhmachermeisters Herrn Kollmann hier . . 1 — —

158. Gesammelte Beiträge, eingesandt durch den Herrn Superintendenten Röhrich zu Soldin . . . . . 10 — —

159. Gesammelte Beiträge, eingesandt durch den Herrn Prediger Seydel zu Eulam . . . . . 3-6 —

160. Sammlung von dem Herrn Superintendenten Gbelius, von Mitgliedern und Wohlthätern der Bibelgesellschaft . . . . 19-20 —

161. Beitrag von dem Herrn von Gl. . . . . 5 — —

162. 1) Beitrag des Herrn Predigers Löffler zu Berlin 5 Thlr.

2) Beiträge des Herrn Deichrentmeisters Licht zu Gieshoff pro 1818, 1819 und 1820 . . 3 „

3) durch Herrn Prediger Klotz zu Wrechow eingesandt . . . . . — „ 16 Gr.

4) Beitrag des Herrn Superintendenten Röhrich zu Soldin . . . . . 2 „ 10-16 —

163. 1) Beitrag des Herrn Justizraths Hannemann 1 Thlr. 12 Gr.

2) desgl. a) des Gerichtsschulzen Herrn Krelke zu Coccejl . . . . . 5 „ — „

b) des Eigenthümers Wehlitz daselbst 1 „ — „

c) des Karl Brettong . . . . . — „ 2 „

3) durch den Herrn L. hieselbst . . . . . 4 „ — „

Latus . 11 Thl. 14 Gr. 188-6-6

Belag.		Thl.	Gr.	Pf.
	Transport . 11 Thl. 14 Gr.	188	6	6
	4) Beitrag des Herrn Diakonus Mehlisch zu Fürstenberg . . . . . 1 " — "	12	14	—
164.	Beiträge durch Herrn Löschbar eingesandt	4	—	—
165.	Beiträge der Frau Gräfin v. Schlippenbach	—	18	—
166.	Beitrag des Gutsbesitzers Herrn Schulz zu Letschin . . .	1	—	—
167.	Gesammelte Beiträge, eingesandt durch den Herrn Prediger Jungk zu Dolgelin	3	12	—
168.	Beitrag des Herrn Predigers Karsten zu Züllichau . . .	1	—	—
169.	Sammlung durch Herrn Löschbar eingesandt	2	—	—
170.	Beiträge:			
	a) des Herrn Predigers Wirth zu Müncheberg 2 Thlr.			
	b) des Herrn Inspektors Kriele hier . . . 2 "			
	c) des Herrn Kaufmann Wöllmitz hier. . . 1 "			
	d) des Herrn Konsistorial-Raths Muzel hier . 3 "	8	—	—
171.	Dem Herrn Regierungsrath Hartmann zur weitern Beförderung übergeben und von diesem eingesandt	—	16	
		221	18	6

Bis zum 10ten April 1820, als dem Dato der zehnten Nachweisung, betrug die Einnahme . . . . . 15 Thaler Gold und 628 - 3 - 10⅔

Die Summe der ganzen Einnahme bis heute ist also: 15 Thlr. Gold 849 Thlr. 22 Gr. 4⅔ Pf. Cour.

Belag.

Ausgabe.

38.	An die Canstеinsche Bibelanstalt zu Halle für Bibeln		22 Thlr.	22	Gr.
39.	desgl.	desgl.	23 "	6	"
40.	desgl.	desgl.	23 "	6	"
41.	desgl.	desgl.	27 "	21	"
42.	desgl.	desgl.	23 "	6	"
43.	desgl.	desgl.	22 "	20	"
		Zusammen	143 Thlr.	9	Gr.

Am 10ten April 1820 wurde die Ausgabe mit . . 554 Thlr. 12 Gr. Courant nachgewiesen, die ganze Ausgabe beträgt also . 697 Thlr. 21 Gr. und es bleibt ein Bestand von 15 Thlr. Gold und 152 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. Cour.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Juli 1821.

Die Bibelgesellschaft.

Steckbriefe. 1ste Abt. 1413. Juli.

Der unten näher signalisirte Mousquetier Ernst Dobbermann, ist in der Nacht vom 28sten zum 29sten Juli vom 2ten Bataillon 14ten Infanterieregiments aus der Garnison Soldin, wahrscheinlich unter Mitnahme eines falschen,

auf

auf 2 Monat, und zwar vom 28sten Juli bis 28sten September nach Schweidnitz lautenden, mit der falschen Namensunterschrift des Regimentskommandeurs, Döring statt Düring, versehenen Urlaubspasses, heimlich entwichen.

Alle Polizei-Behörden, insbesondere die Gensd'armerie, werden aufgefordert, auf den ꝛc. Dobbermann zu invigiliren, ihn im Betretungsfall fest zu nehmen und mittelst Transports an das Bataillon nach Soldin zurück zu senden, uns aber davon, daß solches geschehen, gleichzeitig Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

Derselbe ist 23 Jahr 11 Monat alt, hat 5 Jahr 4 Monat gedient, ist 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Leuthmannsdorf, im Schweidnitzer Kreise, in Schlesien gebürtig, ist mittelmäßiger Statur, hat etwas krumme nach auswärts gebogene Füße, blondes glattes Haar, ein rundes etwas blasses Gesicht, blaue Augen, eine mittelmäßige Nase, etwas vom Kopfe abstehende Ohren, weiße, vorn vollzählige Zähne, einen kleinen Backenbart, aber keinen Schnauzbart. Besondere Kennzeichen sind: Auf der rechten Seite einen rothen Flecken von einer spanischen Fliege, und auf dem rechten Arm ein in rother Farbe gestochenes D. und eine Blume. Bei seiner Entweichung trug derselbe: eine schwarze Dienstmütze, eine neue Montirung (mit der Nummer des Regiments,) ein Paar alte graue Tuchhosen mit kleinen rothen Streifen, ein Paar kurze Stiefeln, eine Halsbinde, einen Säbel mit weißer Kuppel, einen grauen Mantel (ebenfalls mit der Nummer des Regiments versehen) und zwei Brodbeutel, worin ein Paar neue leinene Kamaschenhosen, ein Hemde, ein Handtuch und eine Terzpfote.

Daß der von uns mittelst des Steckbriefs vom 19ten v. M. verfolgte Dienstknecht Eichberg aus Worfelde, heute wieder zur Haft gebracht worden ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Sonnenburg, den 28ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verlorner Reisepaß.

Der Jäger Carl Friedrich Troßer, 24 Jahr alt, und aus Gräubich bei Buntzlau gebürtig, hat seinen von dem Magistrat zu Sorau angeblich unterm 17ten Juli a c auf 6 Monathe gültig ausgestellten Reisepaß auf der Straße von Jessen bis Sorno verlohren. Ihm ist hier, nach vorgängiger Legitimation, dato ein anderer Paß für die Dauer von 6 Monate ausgefertigt, und wird der verlohrne zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Senftenberg, den 28sten Juli 1821

Königl. Preuß. Rent- und Polizei-Amt.

Verlorner Reisepaß.

Der Hutmachergesell Christian Möllnitz aus Quedlinburg hat seinen zu Memel im Oktober v. J. auf 6 Monate ausgestellten und zu Königsberg in P. prolongirten Reisepaß zwischen Merz und Ragow verlohren und dagegen einen neuen erhalten, weshalb der verlorne Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Beeskow, den 18ten Juli 1821. **Der Magistrat.**

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 33.

Ausgegeben den 15ten August 1821.

Verordnung der Königl Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 105. 1ste Abt 1467. Juli.

In der Nacht vom 25sten zum 26ten Junk d. J. sind an der von Spremberg nach Hoyerswerda führenden Straße in der unlängst erst durch die Kommune Spremberg angelegten Baumpflanzung 55 Pappeln muthwilliger weise umgebrochen worden. Da zufolge Allerhöchster Bestimmung dieser Frevel auf das sorgfältigste untersucht und bestraft werden soll, so wird demjenigen, welcher sichere Spuren zur Entdeckung des Thäters anzeigt, eine Belohnung von 50 bis 100 Rthlr. zugesichert.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Kammergerichts-Referendarius v. Röhne ist zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt. Der Registratur-Assistent Zarezki beim hiesigen Land- und Stadtgericht, ist zum Registrator ernannt, und der Registratur-Assistent Tirpitz ist als Journalist nach Ratibor versetzt; der freiwillige Jäger Lange und der invalide Feldwebel Düringer sind als Registratur-Assistenten beim hiesigen Land- und Stadtgericht bestellt. Der Salarienkassen-Assistent Hurlin beim hiesigen Land- und Stadtgericht, hat die gesuchte Entlassung erhalten, und der freiwillige Jäger Brehmer ist statt seiner als Salarienkassen-Assistent angestellt. Der interimistische Amts-Actuarius Holztheim ist als Actuarius und der interimistische Amts-Sportelkassen-Rendant Böhmer als Registrator und Ingrossator ꝛc. bei dem Land und Stadtgericht zu Sonnenburg bestätigt. Der Johann Lüdemann

mann ist als Kanzlei-Assistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg angestellt Der Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Hürche ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Der Schulamts-Kandidat Adolph Almus ist zum Alumnen-Inspektor des Joachimsthalschen Gymnasii ernannt worden.

Berlin, den 2ten August 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des in der Stadt Calau abzuhaltenden Michaelis-Markts. 2te Abt. 184 August.

Im diesjährigen Kalender ist der in der Stadt Calau abzuhaltende Michaelis-Markt auf den 17ten und 18ten September c. angesetzt. Wegen Kollision mit den Jahrmärkten zu Lübben und Drebkau wird indessen dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Michaelis-Markt in Calau, und zwar der Schwein- und Viehmarkt den 7ten und 8ten September und der Krammarkt am 10ten und 11ten September c. abgehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abt. 6. 673. Juli.

Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und anderen Schulfreunde werden benachrichtigt, daß die öffentlichen Prüfungen am Seminar zu Neuzelle, so wie an den damit in Verbindung stehenden Anstalten, den 19ten und 20sten September d. J. statt finden werden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle in Gemäßheit des Edicts vom 7ten Juni c. jährlich 4 Gerichtstage und zwar allemal auf den ersten Sonnabend der Monate, Januar, April, Juli und Oktober angesetzt worden sind. Die anzubringenden Denunciationen müssen jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Gerichtstage eingereicht werden, damit die Vorladung der Angeschuldigten zeitig vor dem Termine bewirkt werden kann

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro Juli 1821.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.										Rauchfutter	
		Weitzen pro Scheffel	Roggen pro Scheffel	Gerste: Große pro Schfl.	Gerste: Kleine pro Schfl.	Hafer pro Scheffel	Erbsen pro Scheffel	Kartoffeln pro Scheffel	Heu pro Ctnr.	Stroh pro Schock
		rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.
1	Arnswalde	2 6 10	— 23 —	— — —	— 16 —	— 13 —	1 — 7	— 5 9	— 8 7	4 — —
2	Cottbus	2 11 3	1 3 6	1 — 6	— — —	— 20 9	1 17 —	— 12 —	— — —	— — —
3	Crossen	2 2 —	1 — 6	— — —	— 8 7	— 17 3	1 6 3	— 13 10	— 20 —	5 — —
4	Cüstrin	1 20 —	— 19 10	— 16 6	— 16 —	— 12 6	1 12 7	— 4 3	— — —	2 12 3
5	Frankfurth	1 23 7	— 20 7	— 17 9	— 16 9	— 14 3	1 8 —	— 6 9	— 13 —	2 10 —
6	Friedeberg	2 2 3	— 22 10	— — —	— 16 —	— — —	1 1 8	— — —	— 10 —	5 — —
7	Guben	2 3 8	1 — 10	— 22 6	— 18 8	— 18 4	— — —	— 16 —	— — —	— — —
8	Hoyerswerda	2 17 —	1 6 —	1 6 —	— — —	— 21 —	— — —	— — —	1 4 —	8 — —
9	Kalau	2 12 —	1 2 —	— 22 —	— — —	— 20 —	— — —	— 9 —	— — —	7 12 —
10	Königsberg	2 1 8	— 22 2	— 17 —	— 16 7	— 14 4	1 6 —	— 8 —	— — —	— — —
11	Landsberg	1 23 4	— 19 8	— 17 11	— 13 10	— 11 10	1 — 2	— 9 —	— 10 6	3 18 —
12	Lübben	2 8 4	— 23 —	— 17 —	— — —	— 19 —	— — —	— 9 3	— — —	— — —
13	Luckau	2 10 —	— 21 —	— 21 —	— — —	— 20 —	2 — —	— 8 —	— 20 —	5 12 —
14	Soldin	1 20 6	— 21 9	— 18 3	— — —	— 12 6	1 10 3	— 8 6	— 14 —	4 — —
15	Sorau	2 6 —	1 6 —	1 2 —	— — —	— 18 —	— — —	— 12 —	— — —	— — —
16	Spremberg	2 13 —	1 8 —	1 3 —	— — —	— 23 —	— — —	— — —	1 8 —	7 — —
17	Zielenzig	2 7 6	— 21 6	— 14 9	— — —	— 14 6	1 8 —	— — —	— — —	— — —
18	Züllichau	2 1 6	— 23 —	— — —	— 20 —	— 17 —	1 3 6	— 9 —	— 20 —	4 — —

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der vom Justiz-Amte Hoyerswerda wegen wiederholter Diebstähle, zu 5jähriger Zuchthausstrafe und Detension bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, am 8ten September 1820 in hiesige Strafanstalt eingelieferte Sträfling, der Seifensieder Carl Gottlieb Lehmann aus Hoyerswerda, hat sich gestern Nachmittags gegen 3 Uhr, von dem Arbeitsplatze in hiesiger Stadt, allwo er sich unter Aufsicht eines Zuchtmeisters zum Holzkleinmachen befand, heimlich entfernt, und ist allhier nicht wieder aufzufinden gewesen. Alle Wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst veranlaßt, auf diesen Sträfling, welcher im nachstehenden Signalement näher bezeichnet worden, zu invigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und, gegen Erstattung der Kosten, anher abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Lehmann ist 35 Jahr alt und 72½ Zoll S. M. hoch, hat braunes Haar, eine hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas rothe entzündete Augenlieder, eine große kolbige Nase, einen gewöhnlichen Mund, eine etwas

dicke

dicke Oberlippe, einen braunen Bart, ein breites Kinn, ein blatternarbiges Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und starke Gestalt.

Bei seiner Entweichung war er nur mit einem Hemde von mittler Leinwand, Weste und Beinkleidern, halb gelb halb grau, von Haustuche, grauen wollenen Strümpfen und hölzernen Pantoffeln bekleidet. Ihm war ein Beineisen, von ungefähr 15 Pfund, angelegt.

Zuchthaus zu Luckau, am 8ten August 1821.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte unsichere Kantonist und Dienstknecht Wilhelm Bona aus Schlerzig bei Tirschtigel geboren, hat sich mittelst hier ausgefertigten Passes vom 9ten Juni d. J. nach Schelbelsburg a. d. W. begeben sollen, ist jedoch daselbst nicht eingetroffen, sondern hat sich der Einstellung im Militär abermals entzogen. Alle Civil- und Militair-Behörden, besonders aber die Königl. Gensd'armerie werden daher dienstlichst ersucht, auf den ꝛc. Bona zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften, und sicher hierher zu senden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Schumann. n. D.

Signalement.

Wilhelm Bona ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, blau-graue Augen gewöhnliche Nase und Mund, blonden schwachen Bart, gesunde Zähne, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und daran besonders kenntlich, daß an der linken Hand eine Schnittnarbe vom Hirschmesser befindlich ist.

Steckbrief. Nr. 196. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Musquetier Ludwig Marquardt ist vom 1sten Bataillon 14ten Infanterie-Regiments am 30sten Juli d. J. aus der Garnison Königsberg i. d. N. entwichen.

Alle Polizei-Behörden, besonders die Gensd'armerie, werden angewiesen, auf den ꝛc. Marquardt zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und mittels Transports an das Bataillon nach Königsberg zurück zu liefern, uns aber davon, daß und wenn solches geschehen, sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Musquetier Ludwig Marquardt hat blondes Haar, flache Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, breite Nase, großen Mund, rundes Kinn, volles, blasses Gesicht, weiße Zähne, einen Bart im Entstehen, Besondere Kenn-

zei-

zeichen: Pockennarben, auswärts gekrümmte Beine. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grau tuchnen Feldmütze, einer grauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen und einem Paar Halbstiefeln. Sämmtliche Sachen sind Königl. Montirungsstücke.

Steckbrief. * Der in Nordhausen auf den Transport gegebene Töpfergeselle Anton Schmidt, welcher wegen Vagabondirens und verschiedener gegen ihn vorhandenen polizeilichen Anzeigen daselbst zum Arrest gekommen, ist auf besagtem Transport am 23sten v. M. zwischen Uhyst und Rothenburg entsprungen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie ersucht und resp. aufgefordert, denselben im Betretungsfalle arretiren und durch weitern Transport an seinen Bestimmungs-Ort, Friedrichs-Grund bei Hirschberg in Schlesien, bringen zu lassen.

Spremberg, am 5ten August 1821.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt.

Signalement.

Der Töpfergeselle Anton Schmidt ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrig-breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, längliches blasses Gesicht, mittle Gestalt, ist angeblich mit der Epilepsie behaftet. Bekleidet war er mit einem grautuchnen Oberrock, gelb gestreifter Weste, gelben Nanquin-Beinkleidern, Schuhen und weißen Zwirnstrümpfen und schwarzsammtner Mütze.

Verlorner Reisepaß. Der Schuhmacher-Geselle Theodor Greißner aus Königsberg i. P. hat gestern seinen Reisepaß in hiesiger Stadt verlohren. Derselbe war ihm am 9ten Juni c. in Stettin auf 6 Monate ertheilt worden, und lautet zum Wandern im Inlande Da wir heute nach vorgängiger Legitimation dem ꝛc. Greißner einen andern Paß ertheilet, so wird der verlohren gegangene Reisepaß des ꝛc. Greißner hiermit für ungültig erkläret.

Sorau, den 6ten August 1821.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Julius 1821.

Die ersten 15 Tage des Julius waren gemischt bei nördlichen und westlichen Winden u. bei einer mäßig warmen Temperatur. Am 1sten, 2ten, 5ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 12ten und 15ten regnete es, am stärksten in den Nächten zum 8ten und 9ten; am 1sten, 5ten, 11ten und 15ten war es windig; am 13ten stürmisch. Der 16te war ein heller Tag bei N., der 17te und 18te bei derselben Windrichtung gemischt und windig; der 19te ebenfalls bei N. heiter und der 20ste bei S.

hell und windig. Vom 20sten an fing die Temperatur an wärmer zu werden, war bis zum 23sten am höchsten und dauerte bis zum Ende des Monats in angenehmen Graden fort. In der Nacht zum 21sten hatten wir ein Gewitter mit Regen. Der 21ste war bei W. und der 22ste bei NW. gemischt. Vom 23sten bis zum 31sten regnete es täglich; am meisten am 25sten, 26sten, 28sten und 30sten. Am 25sten und 27sten Nachmittags traten Gewitter ein, am erstern mit Platzregen und Hagel, am letztern mit Regenschauern. Am 25sten und 26sten beobachtete man einen doppelten Regenbogen. Die Tage waren übrigens gemischt mit Ausnahme des 30sten, der ein trüber Tag mit heftigen Regenschauern und Hagel war. Die Winde hatten eine nördliche oder westliche Richtung. Vom 23sten an war es täglich windig, am 25sten und 30sten stürmisch.

Der Wind hatte im ganzen Monate nur einmal eine östliche Richtung; vorherrschend war NW. An 17 Tagen und in 4 Nächten bemerkte man Regen, an 2 Tagen Hagel, an einem Tage Nebel, an 3 Tagen Gewitter. Die häufigen Regen in dem letzten Drittheile des Monats verzögerten und erschwerten die Getraideerndte, welche übrigens fast durchgängig ziemlich gut ausfällt. Der Gesundheitszustand ist gut.

Das Barometer stand nur an 3 Tagen unter 28 Zoll; am höchsten war sein Stand den 18ten Mittags = 342,5‴ bei + 7,5° de Lük und N. am niedrigsten den 1sten Mittags = 333,2‴ bei + 5° de Lük und NW. Differenz = 9,3‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 22sten Mittags = + 21,5° Reaum. bei NW, die niedrigste den 13ten Morgens = + 7° Reaum. bei NW.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 30sten Morgens = 83° de Lük bei NW., auf die wenigste den 20sten Mittags = 28° de Lük bei S. Mittler Stand = 55,5°.

Das als Regen und Hagel herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 26,1 Linien ein.

Man zählte im Julius:

1 heitern 1 hellen 12 gemischte	} trockene	} Tage.	
1 trüben 16 gemischte	} Regen-		
21mal	34mal	8mal	6mal	1mal	23mal
N.	NW.	SW.	S.	SO.	W.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 34.

Ausgegeben den 22sten August 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 106. Bekanntmachung betreffend umgeschriebene Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine. 22ste Abtheil. August.

Für die in den Monaten November 1820 bis Ende März 1821 Behufs der Umschreibung hier eingereichte Lieferungsscheine, sind die Staatsschuldscheine nebst Coupons und den dazu gehörigen baaren Geldern zur weitern Verabfolgung an die Empfangsberechtigten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingegangen.

Die Inhaber von Anerkenntnissen über die zur Umschreibung in dem erwähnten Zeitraum eingereichte Lieferungsscheine, werden hierdurch aufgefordert, diese Anerkenntnisse, versehen mit einer darunter ausgestellten Quittung:

daß ihnen gegen Zurückgabe derselben die umgeschriebenen Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons und baaren Herauszahlungen (wenn dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen worden,

hieher einzusenden, und dagegen die Aushändigung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 107. a. Abt 1056. b. Juli.

Zufolge der Anordnung des Königl. Hohen Ministerii des Handels vom 28sten Juni d. J. sollen von nun an keine Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen, so wie keine Mühlenwerksverfertiger und Brunnen- und Röhrmacher in den ehemaligen sächsischen Landestheilen von den Gewerken als Meister angenommen werden, wenn nicht bei ihrer Prüfung ein Baubeamter zugezogen worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

4te Abt. 1316. August.

Der durch den Tod des Heegemeisters Graffenreuth zu Hammer-Kanal-Ablage, im Lublarhflieschen Forstrevier der Forst-Inspektion Driesen, erledigte Forst-Dienst ist vom 1sten August d. J. an den invaliden Feldjäger Carl Grafenreuth verliehen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 141. August.

Der Prediger Köppel zu Rosenthal ist den 7ten Juli d. J., der Prediger Denst zu Sternberg den 15ten ejusdem, der Prediger Ender zu Stargard bei Suben den 19ten ejusdem, der Pastor emeritus Dürre zu Stradow und Wolkenberg ist den 22sten ejusdem gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abt. 346. August.

Der Wasserbauinspektor Gersdorf zu Cottbus ist zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten

Belobung. 2te Abt 173. August.

Am 14ten des vorigen Monats wollte die Tochter des Eigenthümers Dewis aus Briesenhorst mit ihren beiden Brüdern und zwei andern Männern über einen schmalen Steg über den Fluß Mällcke nach den jenseits gelegenen Wiesen gehen, um Heu zu machen. Sie verlor das Gleichgewicht und stürzte in den Fluß.

Die fast 14 Fuß betragende Tiefe des Wassers hielt ihre Begleiter ab, ihr augenblicklich nachzueilen. Auf ihr Geschrei nach Hülfe eilten der Sohn des Gerichtsmanns Otto, Friedrich aus Schützenforge und der Eigenthümer Ludwig Voigt aus Entenwerder herbei, rissen einen Kahn los und retteten die Unglückliche, welche der Strom schon über 300 Schritte fortgeführt hatte, durch Besonnenheit und rasche thätige Hülfe.

Beide haben auf eine Rettungsprämie Verzicht geleistet, und finden sich durch das Bewußtseyn, eine menschenfreundliche und edle Handlung verrichtet zu haben, hinreichend belohnt.

Wir

Wir können nicht umhin, einen solchen Sinn belobend anzuerkennen und ihnen unsern Beifall hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die reformirte Schloßkirche in Crossen hat nachstehende Geschenke erhalten: von einer Ungenannten aus der Gemeinde eine seidene Decke mit schweren silbernen Franzen und der Jahrszahl 1821 in ächten Perlen gestickt zu Bekleidung des Communiontisches; von zwei Tuchfabrikanten aus der Gemeinde eine andre Tischbekleidung von karmoisinrothem, feinem Tuche mit silbernen Franzen und eine ganz ähnliche Kanzelbekleidung, vorn mit einer künstlichen Stickerei in Silber, einen Eichen- und Lorbeerkranz vorstellend mit der Jahreszahl 1821. 1te Abt. 132. St. Juli.

Für das Schulwesen ist Folgendes der Auszeichnung würdiges geschehen: Die Gemeinde zu Schlepzig hat auf die Veranlassung des Predigers Zucholb außer dem erforderlichen Apparate eine Lesemaschine, mehrere nützliche Bücher und Landcharten angeschafft und eine Schulkasse mit 13 Rthlr. gestiftet. Letzteres ist auch von der Gemeinde zu Tschechein geschehen, die zugleich ein ansehnliches Inventar an Schulbüchern und Apparaten angeschafft, ein Stück Land von einem Dresdner Scheffel Aussaat der Schule gewidmet hat, und das gesetzliche Schulgeld, so wie das Schulholz aus eigenen Mitteln ohne Widerrede giebt. Durch eine freiwillige Sammlung und einen mäßigen Beitrag aus der Stadtkämmerei sind in den beiden Stadtschulen zu Calau Subsellien hergestellt worden, wozu ein dortiger Israelit unaufgefordert beigetragen hat. Bei der Schulsocietät zu Wrecho und bei der Gemeine zu Bolschwitz hat diese zweckmäßige Einrichtung Nachahmung gefunden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem geographisch-statistisch-topographischen Handbuche vom Regierungsbezirk Magdeburg, (Magdeburg 1820, bei Ferdinand Rubach) welches überall mit großem Beifalle aufgenommen worden ist, sind dem Unterzeichneten Exemplare zum weitern Debite zugesandt worden. Die Herrn Landräthe, die Wohllöbl. Magistrate, Land- und Stadtgerichte, so wie jeder, der sich dieses Werk anschaffen will, werden daher ersucht, sich dieserhalb an mich gefälligst zu wenden, und den Preis dafür mit 1 Rthlr. 8 Gr. an mich portofrei gelangen zu lassen, wo dann das Buch selbst unverzüglich verabfolgt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1821.

Sachse,
Königl. Professor und Regierungs-Sekretair.

Der

Sicherheits-Polizei.

Verlohrner Reisepaß.

Der Tuchmachergeselle Johann Wilhelm Wagner aus Fürstenwalde gebürtig, hat seinen vom Polizei-Amte zu Goldberg in Schlesien unterm 10ten Mai d. J. auf 6 Monate ausgestellten Reisepaß im Dorfe Oetscher angeblich verlohren, und ist demselben heute von uns ein neuer auf 1 Monat gültiger Paß zur Reise nach Fürstenwalde ausgestellt, und wird der verlohrene Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Göritz, den 14ten August 1821.

Der Magistrat.

Verlohrnes Wanderbuch.

Der Tischlergeselle Christian Heinrich Winter aus Dranfeld gebürtig, hat vorgestern auf der Reise von Berlin hieher angeblich sein ihm vom Senator Ulrich zu Göttingen in den letzten Tagen des Monats Juni 1820 ertheiltes und am 8ten d. M. in Potsdam visirtes Wanderbuch verlohren, daher solches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch amortisirt wird.

Müncheberg, den 14ten August 1821.

Der Magistrat.

Sämtlichen Wohllöbl. Gerichtsbehörden zeigen wir hiermit an: daß wir folgende Drucksachen stets vorräthig halten, als: Formulare zu Hypothekenbüchern, Deposital-Tabellen nach der Deposital-Ordnung von Litt. A. bis I groß und klein Format, Vormundschafts-Tabellen, General-Civil- und Special-Civil-Prozeßtabellen, Erbschaftsstempel- und Nachtragstabellen, gerichtliche Obligationen nebst den dazu gehörigen Ausfertigungen ꝛc. Wir versichern billige Preise und prompte Bedienung.

Trowitzsch u. Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 35.

Ausgegeben den 29sten August 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 108. 61. August.

Es ist die Absicht, die Verpflegung des in den Städten Landsberg a. d. W., Friedeberg und Woldenberg garnisonirenden 3ten (neumärkschen) Dragoner-Regiments mit Brodt und Fourage für die Zeit vom 1sten November d. J. bis letzten April k. J. in der Art den Mindestfordernden zu überlassen, daß entweder Brodt und Fourage von dem Unternehmer unmittelbar an die Truppen ohne Dazwischenkunft eines Magazins und Magazinrendanten verabreicht, oder der Bedarf an Brodtroggen und Fourage in die Königl. Magazine eingeliefert wird. Ich fordere daher diejenigen, welche Lust haben, diese Verpflegung zu übernehmen, hierdurch auf, ihre Submissionen bis zum 22sten September d. J. schriftlich und versiegelt an mich einzureichen, und darin zugleich bestimmt anzugeben, ob ihr Gebot auf die Verpflegung durch Selbstverabreichung an die Truppen oder auf die Einlieferung in das Magazin abgegeben ist, und ob sie die Entreprise für alle drei genannten Garnisonorte oder nur für einen oder einige derselben übernehmen wollen. Für jeden Garnisonort müssen die Preise besonders angegeben seyn. Die nähern Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden das Geschäft überlassen werden soll, sind hier im Präsidial-Bureau und bei den Herren Landräthen zu Landsberg und Friedeberg einzusehen.

Am 22sten September d. J. werden die bei mir eingegangenen Submissionen eröffnet, und es kann auf später eingehende Submissionen nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1821.

Der Königl. Regierungs-Chef Präsident
v. Wißmann.

No. 109. Bekanntmachung, betref-

Behufs einer von der Königl. General-Ordens-Kommission zu besorgenden neuen Ausgabe der Ordenslisten für das Jahr 1822, in welchen auch die nicht mehr

nach der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii vom 30. Oktober 1868 (Amtsblatt pro 1868 Seite 1) nur mit Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin gestattet ist, und daß diese Genehmigung nur unter den in der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1868 enthaltenen Bedingungen ertheilt werden kann, so werden die Besitzer von Hunden, welche in Berlin oder in den Vororten Berlins sich aufhalten, hierdurch aufgefordert, ihre Hunde, sofern sie nicht in Berlin oder in den Vororten Berlins ihren Wohnsitz haben, bis zum 1. Juli d. J. aus Berlin und den Vororten Berlins zu entfernen, widrigenfalls dieselben, sofern sie nicht bis zu diesem Termine aus Berlin und den Vororten Berlins entfernt sind, ohne Weiteres getödtet werden.

Potsdam, den 15. Juni 1869.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Zahlen der Militär-Pflichtigen pro 1869.

Laufende Nummer.	Name und Stand.	Geburts-Ort.	Kreis.	Bemerkungen über Militär-Verhältnisse.	Alter.	Tag der Geburt.
1.	Schuhmacher Johann Friedrich Wilhelm Schulz	Berlin	Berlin	Ist zum Militär-Dienst tauglich befunden worden.	22 Jahre.	1. Januar 1847.
2.	Schuhmacher Johann Friedrich Wilhelm Schulz	Berlin	Berlin	Ist zum Militär-Dienst tauglich befunden worden.	22 Jahre.	1. Januar 1847.

Berichtigung. Durch diese Nummer werden von der Liste der Militär-Pflichtigen folgende Personen gestrichen: Nr. 1. Der Zahnarzt Heinrich Wilhelm Ferdinand Schulz, geboren am 1. Januar 1847 zu Berlin, Kreis Berlin, ist zum Militär-Dienst tauglich befunden worden. Nr. 2. Der Schuhmacher Johann Friedrich Wilhelm Schulz, geboren am 1. Januar 1847 zu Berlin, Kreis Berlin, ist zum Militär-Dienst tauglich befunden worden.

Potsdam, den 15. Juni 1869.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

ten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille 4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie No. 3 verliehen. 5) das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art, besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

No. 110. Paßreglement für das Königreich Brasilien. IIte Abt. 32. August.

Das Königl. Brasilische Paßreglement d. d. Rio Janeiro den 2ten Dezember 1820, setzt fest, daß

1) Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist, jeder Fremde muß bei sich führen:
   a. einen Ausgangspaß von seiner Polizeibehörde, und
   b. einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königl. portugiesischen diplomatischen Agenten, oder, wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem portugiesisch-brasilischen General-Konsul oder Konsul.
2) Alle Kauffartheischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Kapitain oder Führer des Schiffs darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Kapitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäfts jedes Einzelnen, einzuliefern; die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.
3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben; in den übrigen Häfen aber dem Kommandanten des Platzes. Der Kontravenient hiergegen wird verhaftet.

   Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:
   a. Courire, welche Briefe für den Ort der Landung bringen und
   b. Personen, die einen, von einem Königl. Portugiesisch-Brasilischen Minister oder Staats-Sekretair unterzeichneten Kabinetspaß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt.

   Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.
4) Wer mit keinem gültigen Passe versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers Staatssekretairs nicht an das Land gelassen werden.

Der

Der Kontravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise im Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer andern Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königl. Minister und Staatssekretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung ohne den gehörigen Paß abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Juni 1821 in Gültigkeit und Kraft.

Wir bringen das vorstehende Reglement hierdurch zur Kenntniß des reisenden Publikums, um sich, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten, genau darnach zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 111. Bekanntmachung betreffend umgeschriebene Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine. 1ste Abt. 597. August.

Für die in dem Monat April d. J., Behufs der Umschreibung hier eingereichte Lieferungsscheine, sind die Staatsschuldscheine nebst Coupons und den dazu gehörigen baaren Geldern zur weitern Verabfolgung an die Empfangsberechtigten, bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangen.

Die Inhaber von Anerkenntnissen über die zur Umschreibung in dem gedachten Monat eingereichte Lieferungsscheine, werden hierdurch aufgefordert, diese Anerkenntnisse, versehen mit einer darunter ausgestellten Quittung:

daß ihnen gegen Zurückgabe derselben die umgeschriebene Staatsschuldscheine nebst Zinscoupons und baaren Herauszahlungen (wenn dergleichen dabei vorkommen) richtig überwiesen worden,

hierher einzusenden und dagegen die Aushändigung der Staatsschuldscheine ꝛc. zu gewärtigen. Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 112. Die im hiesigen Regierungsbezirk befindlichen Stabeisenhüttenwerke und deren Fabrikzeichen betreffend. 1ste Abt. 507. August.

In Folge des Gesetzes vom 3ten Juli 1818, wegen Einführung eines Fabrikzeichens auf dem in den Hüttenwerken verfertigten Stabeisen wird bekannt gemacht, daß von den Besitzern der Eisenhütten in dem hiesigen Regierungsbezirk nachstehende Fabrikzeichen zur Bezeichnung des Stabeisens gewählt, und vom Königl. Ministerio des Handels bestätigt worden sind, nämlich;

1) von dem Königl. Hüttenwerk zu Peitz im Cottbusser Kreise (ein Adler Pe.)
2) " " " " zu Pleiske im Crossenschen Kreise (Adler Pl.)
3) " " " " zu Zanzhausen im Landsberger Kreise (ein (Adler Zh.)

4) von

Es war mir Bedürfniß, Ihnen für Ihre Treue, Ihre Liebe, Ihre Hingebung zu danken. Ich habe Ihnen Gnade und Huld bewiesen, Ihnen Ehre und Auszeichnung zu Theil werden lassen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

Ich habe Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Hingebung zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Tapferkeit zu bewähren, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Treue zu bethätigen, Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihre Liebe zu mir zu zeigen.

nicht umhin, auch unsererseits dieselbe anzuerkennen und den edelmüth'gen Rettern unsern Beifall hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Dem Freigutsbesitzer Lange zu Rufen sind am 18ten d. M. von der unten näher signalisirten Frauensperson des angeblichen Namens Seefeldt und zu Döllitz im Welzacker wohnhaft, ein ganz neues grün und gelbgestreiftes Kattunkleid unten mit einer grünen Sammtenfassung, ein Paar goldene Ohrringe, ein silberner und vergoldeter Fingerring, ein schwarz seidenes Kopftuch und ein weißes Kambraituch, aus der Wohnstube gestohlen worden.

Alle resp Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese gefährliche Diebinn vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter Erstattung der Kosten an mich ablefern zu lassen.

Justinenhoff, den 22sten August 1821.

Königl. Landrath Soldinischen Kreises. Lette.

Signalement.

Die Seefeldt war bei ihrer Entweichung bekleidet, mit einem weißen neßlinenen Unterrock, einem braun gefärbten wollenen Ueberrock, einem Paar Saffianschuhen, weißen zwirnenen Strümpfen, einem weißen baumwollenen Umschlagetuch mit einer rothen Kante und einer weißen mousselinenen Haube. Sie ist 5 Fuß 1 Zoll groß, ungefähr 40 Jahr alt, hat schwarzes Haar, schwarzbraune Gesichtsfarbe, an der rechten Seite der Nase ein Gewächs in der Größe einer starken Erbse, und spricht den pommerschen Dialekt.

Sehr wahrscheinlich geht sie jetzt in den gestohlenen Kleidern.

Verlorner Reisepaß. Dem Schlächtergesellen Carl Friedrich Lange aus Neumarkt im Regierungsbezirk Breslau gebürtig, ist der ihm angeblich unterm 24sten oder 25sten Juli d. J. von dem Magistrat zu Neumarkt auf Ein Jahr erheilte, in Grüneberg zuletzt visirte Paß, auf dem Wege zwischen Schmarsendorff und Schönfließ am 23sten d. M. verloren gegangen. Zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der gedachte Paß zugleich für ungültig erklärt. Königsberg i. d. N., den 24sten August 1821.

Der Landrath Königsbergschen Kreises. Bayer.

Für erblindete Krieger sind von dem Herrn Kreischirurgus Kathen zu Hoyerswerda am 3ten d M. bei der Feier des Geburtsfestes Sr Majestät des Königs gesammelt und an mich zur Vertheilung gesandt worden 3 Rthl. 14 Gr. 4 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 21sten August 1821.

Frank.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Oppeln.
Stück 1. Ausgegeben den 1. Januar 1870.

Nr. 1. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 1.
Nr. 2. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 2.
Nr. 3. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 3.
Nr. 4. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 4.
Nr. 5. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 5.
Nr. 6. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 6.
Nr. 7. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 7.
Nr. 8. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 8.
Nr. 9. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 9.
Nr. 10. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 10.
Nr. 11. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 11.
Nr. 12. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 12.
Nr. 13. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 13.
Nr. 14. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 14.
Nr. 15. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 15.
Nr. 16. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 16.
Nr. 17. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 17.
Nr. 18. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 18.
Nr. 19. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 19.
Nr. 20. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 20.
Nr. 21. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 21.
Nr. 22. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 22.
Nr. 23. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 23.
Nr. 24. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 24.
Nr. 25. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 25.
Nr. 26. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 26.
Nr. 27. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 27.
Nr. 28. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 28.
Nr. 29. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 29.
Nr. 30. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 30.
Nr. 31. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 31.
Nr. 32. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 32.
Nr. 33. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 33.
Nr. 34. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 34.
Nr. 35. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 35.
Nr. 36. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 36.
Nr. 37. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 37.
Nr. 38. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 38.
Nr. 39. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 39.
Nr. 40. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 40.
Nr. 41. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 41.
Nr. 42. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 42.
Nr. 43. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 43.
Nr. 44. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 44.
Nr. 45. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 45.
Nr. 46. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 46.
Nr. 47. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 47.
Nr. 48. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 48.
Nr. 49. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 49.
Nr. 50. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 50.
Nr. 51. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 51.
Nr. 52. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 52.
Nr. 53. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 53.
Nr. 54. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 54.
Nr. 55. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 55.
Nr. 56. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 56.
Nr. 57. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 57.
Nr. 58. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 58.
Nr. 59. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 59.
Nr. 60. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 60.
Nr. 61. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 61.
Nr. 62. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 62.
Nr. 63. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 63.
Nr. 64. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 64.
Nr. 65. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 65.
Nr. 66. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 66.
Nr. 67. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 67.
Nr. 68. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 68.
Nr. 69. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 69.
Nr. 70. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 70.
Nr. 71. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 71.
Nr. 72. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 72.
Nr. 73. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 73.
Nr. 74. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 74.
Nr. 75. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 75.
Nr. 76. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 76.
Nr. 77. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 77.
Nr. 78. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 78.
Nr. 79. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 79.
Nr. 80. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 80.
Nr. 81. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 81.
Nr. 82. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 82.
Nr. 83. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 83.
Nr. 84. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 84.
Nr. 85. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 85.
Nr. 86. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 86.
Nr. 87. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 87.
Nr. 88. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 88.
Nr. 89. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 89.
Nr. 90. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 90.
Nr. 91. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 91.
Nr. 92. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 92.
Nr. 93. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 93.
Nr. 94. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 94.
Nr. 95. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 95.
Nr. 96. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 96.
Nr. 97. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 97.
Nr. 98. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 98.
Nr. 99. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 99.
Nr. 100. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 100.
Nr. 101. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 101.
Nr. 102. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 102.
Nr. 103. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 103.
Nr. 104. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 104.
Nr. 105. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 105.
Nr. 106. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 106.
Nr. 107. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 107.
Nr. 108. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 108.
Nr. 109. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 109.
Nr. 110. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 110.
Nr. 111. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 111.
Nr. 112. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 112.
Nr. 113. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 113.
Nr. 114. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 114.
Nr. 115. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 115.
Nr. 116. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 116.
Nr. 117. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 117.
Nr. 118. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen an die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. S. 118.
Nr. 119. Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 113. Die Abw. 734. August.

Da in verschiedenen Ortschaften des Küstriner, Soldiner und Königsberger Kreises sich die Pocken unter den Schaafen zeigen, so finden wir uns veranlaßt, die Herren Landräthe und die Magistrate in den Gegenden und Städten, wo die Schaafpocken vorkommen, auf die polizeilichen Vorschriften des Regulativs vom 27sten August 1806. wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit zu beobachtenden Maaßregeln, aufmerksam zu machen und zur pünktlichen Befolgung anzuweisen. Den Schäfereibesitzern, in deren Heerden die Pocken sich zu äußern anfangen, oder die davon bedroht werden, müssen wir die Impfung als ein durch vielfache Erfahrung hinlänglich erprobtes Mittel empfehlen, wodurch die Pockenkrankheit bei den Schaafen gefahrlos gemacht wird, so daß die geimpften Pocken entweder gar keinen oder einen sehr geringen Verlust mit sich führen, die Schaafe aber dadurch gegen die Ansteckung durch die natürlichen Pocken geschützt werden. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient die Impfung mit Lymphe aus kultivirten d. h. aus solchen Schaafpocken, die durch die Impfung hervorgebracht worden sind. Die Resultate über die von dem Hofrath D. Müller zu Winzig angestellten Versuche mit der Impfung kultivirter Schaafpocken sind unter dem 6ten Mai 1817. durch das hiesige Amtsblatt No. 21. pro 1817 öffentlich bekannt gemacht worden, woraus jeder sich von dem Werthe derselben überzeugen wird. Wer vollständige Belehrung über diesen Gegenstand zu haben wünscht, wird dieselbe in der von dem D Müller unter dem Titel: „Ueber den Werth der kultivirten Schaafpockenimpfung, bestimmt nach zahlreichen Versuchen, durch 2 kolorirte Kupfertafeln erläutert" herausgegebenen und in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau erschienenen Schrift finden, auf welche wir die Schäfereibesitzer hiermit verweisen wollen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 114. Brandentschädigung für den Küster und Schullehrer Schulze zu Schmarsendorff Königsberger Kreises 2te Abth. 96. August.

Der Küster und Schullehrer Schulze in Schmarsendorff, Königsberger Kreises, hat bei dem am 5ten März c. in seiner Dienstwohnung statt gehabten Brande nach der vorschriftsmäßig erfolgten Ausmittelung über die Hälfte seines Mobiliarvermögens eingebüßt und deshalb von der Küster- und Schullehrer-Mobiliarbrandversicherungs-Societät eine Entschädigung von „Einhundert Thalern" zu fordern

Hierzu hat jedes der jetzt vorhandenen 1173 Mitglieder dieser Societät

a) bei den Stadtschulen Sechs Groschen $\frac{1}{24}$;

b) bei den Landschulen Vier Groschen $\frac{1}{21}$

in den von der Churmark hierher übernommenen Diözesen beizutragen, während der Beitrag für jedes Mitglied in den übrigen Bestandtheilen des Regierungs

gierungsbezirks ꝛc. ohne Unterschied der Land- und Stadtschulen 4 Groschen $\frac{1}{24}$ beträgt. Das, was hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommt, wird berechnet und zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwendet werden. Sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungsbezirks werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 10ten Oktober d. J. an die Institute und Kommunal Kasse hieselbst einzusenden. Dieser Kasse ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu überschicken; auch Abschrift desselben an uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 115. Versendung leerer Geldbeutel. s. Abt. 1073b. August.

Von dem Königl. General-Postamte sind sämmtliche Postämter bereits unterm 26sten März d. J. angewiesen, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Kassen und die Special-Kassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen, welches den letztern hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

No. 1. Bekanntmachung, betreffend die neue Eintheilung der Grundstücke bei Gemeinheitstheilungen, Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und Dienstablösungen.

Der §. 9. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni d. J. schreibt vor: daß bei einer neuen Vertheilung von Ländereien, ohne Unterschied der Fälle, ob die Besitzer derselben gleich völlig auseinandergesetzt werden oder die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf gehalten werde, daß die auseinandergesetzten Grundstücke sogleich benutzt, und die Zwecke der Separation auch für die vorläufig noch in Gemeinheit verbleibenden Theilnehmer, wenn sie sich zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeiten und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können.

Ueber diese, die Beständigkeit des Eigenthums und Vermeidung neuer Umwälzungen, welche aus nacheinanderfolgenden Anträgen auf Separation entspringen würden, bezweckende Vorschrift, hat das Königliche Ministerium des Innern uns mit näherer Anweisung versehen.

Wir machen daher sowohl das Publikum, als insbesondere die sämmtlichen Gemeinheitstheilungs-Kommissarien und Feldmesser auf diese Gesetzstelle, welche den §. 298 des ersten Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung erläutert, so wie auf die damit in Verbindung stehenden §§. 57. 61. 62. 69. 160 bis 169. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf den §. 42 c. d. des Edikts, betref-

betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Artikel 25. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. hierdurch ausdrücklich aufmerksam und weisen die Auseinandersetzungs-Kommissarien an, bei Entwerfung des Theilungsplans diese Gesetze genau zu befolgen, zur Erreichung des Endzweckes derselben die Anlegung des Theilungsplans nicht den Feldmessern allein zu überlassen, sondern solche gehörig zu instruiren und uns den Entwurf jedesmal zur Einsicht einzureichen.

Denjenigen, welche ohne Dazwischenkunft einer Behörde sich auseinandersetzen, machen wir mit Hinweisung auf den §. 25. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni d. J. Artikel 104. 113. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. und §§. 65 bis 67. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 bekannt, daß wir die vorschriftsmäßige Bestätigung solchen Verträgen versagen werden, worin gegen die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften gehandelt worden ist.

Soldin, den 17ten August 1821.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz.

No 2. Bekanntmachung, die Gebühren der Feldmesser in Dienstregulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen betreffend.

Die bisher den Feldmessern zugestandenen höheren Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten, können ferner nicht nachgegeben werden, und wird das Königliche General-Kommissariat hierdurch angewiesen, diese Zulagen für die Zukunft einzustellen.

In Uebereinstimmung damit ist auch von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii an die Regierungen die Verfügung ergangen, diese höheren Sätze bei den Domainen- und Forst-Vermessungen nicht mehr statt finden zu lassen.

In Hinsicht des Diäten-Satzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß dieser auch ferner hin ohne Unterschied der Fälle mit 2 Rthlr. pro Tag gezahlt wird.

Berlin, den 19ten Juni 1821.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

G. Hardenberg.

An
das Königl. General-Kommissariat
zu
Soldin.

Vor-

Vorstehendes Reskript des Königl. Ministerii des Innern wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Soldin, den 27sten August 1821.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Subrektor am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio J. F. Schade ist zum Konrektor bei dieser gelehrten Schule befördert worden.

Der zeitherige Oberlehrer am Gymnasio zu Stargard, D. Wilde, ist als Oberlehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasio berufen und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 16ten August 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

In des abgegangenen Gutsbesitzers von Löben Platz ist der Gutsbesitzer Schemel zu Klein-Saglow zum Wege-Polizei-Kommissarius des 7ten Distrikts des Kottbusser Kreises hinwiederum bestellt worden. ste Abth. 354. August.

Frankfurth a. d. O., den 11ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

In der heutigen Versammlung des Hülfsvereins ist zur Vertheilung der disponiblen Beiträge an arme Gymnasiasten geschritten worden; um hiermit fortfahren zu können, werden die geehrten Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen sowohl fürs Jahr 1820 als 1821 noch in Rest geblieben sind, ergebenst ersucht, dieselben baldmöglichst gefällig zu berichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1821.

Der Hülfsverein für arme Gymnasiasten im Regierungsbezirk Frankfurth. Seckendorff.

Im Verlage des Breslauischen Schullehrer-Vereins ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Eine Sammlung von 120 ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Liedern, zur Vermeidung der geschriebenen Notenbücher, ausgewählt, für Kinderstimmen eingerichtet und in 3 Heften herausgegeben von dem Breslauischen Schullehrerverein. Bekanntmachung. 641. Juli.

Der

Der Preis ist im Buchhandel 16 Groschen Preuß gut Geld. Einzeln kostet das erste Heft 4, das zweite 5½ und das dritte 6½ Groschen. Wer sich unmittelbar an den Hospital-Inspektor Knoll zu Breslau wendet, erhält in Portionen von 8 Exemplaren die ganze Sammlung für 12 Gr. Preuß. Neunmünze.

Diese Liedersammlung wird als zweckmäßig empfohlen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 761. August.

Der nachstehend näher bezeichnete Inkulpat Jähnhofer, angeblich Johann Gottfried Schönfeld, ist auf dem Transport nach Stettin in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. aus der Hauptwache zu Königsberg i. d. N. entsprungen. Da an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so werden die Polizeibehörden und die Gensd'armerie hierdurch aufgefordert, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an den Magistrat zu Königsberg i. d. N. abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Johann Gottfried Schönfeld, angeblich kaiserlich russischer Wachtmeister im 1sten polnischen Uhlanenregiment, seines wirklichen Namens Jähnhofer, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelbraunen Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: hat über dem linken Auge eine Warze, an der Unterlippe eine kleine Narbe, desgleichen 3 Narben am rechten Zeigefinger, und trägt einen Schnurrbart. Ist bekleidet mit einer dunkelblauen Jacke von grobem Tuche mit dergleichen überzogenen Knöpfen, einer weiß und gelbgestreiften Merinoweste, mit gelbem Metall eingefaßten Perlmutterknöpfen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem Paar hellgrauen tuchenen, mit Leder besetzten Reithosen, mit einem rothen Saum in der Naht, einem Paar Halbstiefeln, einer dunkelblauen Tuchmütze, ohne Schirm, mit einem rothen Streifen.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte, in dem hiesigen Stadtgefängniß, zur Abbüßung seiner Strafe verhaftet gewesene, Leinweber Johann Wende ist aus dem gedachten Gefängnisse in der Nacht vom 28sten zum 29sten d. M., indem er die Mauer gewaltsamerweise durchbrochen, entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil-

Civilbehörden fordern wir daher dienstergebenst auf, den ꝛc. Wende im Betretungsfalle sofort arretiren und uns überliefern zu lassen.

Züllichau, den 29sten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Johann Wende, Leinweber, zu Amtskaßner-Hauländer bei Bentschen im Großherzogthum Posen wohnhaft, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Leibeskonstitution, von gelber Gesichtsfarbe, hat ein ovales Gesicht, blaue Augen, eingefallene Wangen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, braunen Backenbart, der nach hinten läuft, er ist 52 Jahr alt. Seine Bekleidung war ein blaubuntes katunenes Halstuch, graue Manchesterhosen mit gelben Knöpfen, ein hellgrau tuchener Leibrock mit dergleichen übersponnenen Knöpfen, darüber ein dunkelblauer Mantel. Den schwarzen Hut hat er im Gefängnisse zurückgelassen.

Die in der nachstehenden Beschreibung näher bezeichneten Verbrecher sind von der Arbeit der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt heut, als den 25sten d. M. entwichen, und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Steckbrief.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie so wie der Landsturm werden hiermit ersucht, auf sie strenge Acht zu haben, und im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden an die hiesige Straf- und Besserungsanstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk sie verhaftet werden, wolle sofort davon den Unterschriebenen Anzeige machen.

Naugardt, den 26sten August 1821.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

1) Christian Strache ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, lutherischer Religion, hat dunkelbraunes Haar, breite und bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, rundes und gespaltenes Kinn, ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe, starke Statur, gewöhnliche Füße, hat kein Gewerbe, spricht deutsch und ist ein Deserteur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe an der linken Hand am Zeigefinger auf dem zweiten Knöchsel eine Narbe, und unterm Kinn an der rechten Seite eine kleine Warze mit Haaren bewachsen hat. Bekleidet war er mit einer Jacke, Weste, Hosen und Mütze, welche Kleidung halb gelb und halb grau war, einem leinenen Kommiß-Hemde mit S. N. 17. und hatte an beiden Füßen Schellen.

2) Carl

2) Carl Köppen, ist 43 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Füße, ist von mittler Statur, spricht deutsch und ist des Diebstahls schuldig. Als besonderes Kennzeichen dient, daß die rechte Hand steif ist. Bekleidet war derselbe mit einer Jacke, Weste, Hosen und Mütze, welche Kleidung halb gelb und halb grau war, und einem leinenen Kommis-Hemde.

Steckbrief. Der Tagelöhner Hans Krahl aus Groß-Döbbern gebürtig und zu Weißwasser wohnhaft, welcher wegen Straßenraubes von uns zur Untersuchung gezogen worden, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Amtsgefängnisse entsprungen. Alle Militair- und Civilbehörden werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, auf den unten bezeichneten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften und an uns abzuliefern.

Kottbus, den 30sten August 1821.

Das v. Klitzingsche Patrimonial-Gericht zu Schorbus.

Signalement.

Der Hans Krahl ist 5 Fuß 4 Zoll hoch, hat blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, eine Narbe über der Stirn rechter Hand, blonde Augenbraunen und Barthaare, eine stumpfe kurze Nase, gewöhnlichen Mund, und an der linken Hand ohnweit dem Gelenke eine Narbe, die Finger derselben aber gelähmt, und ist bei seiner Entweichung mit einem Hemde, einer rothstreifig leinenen alten Weste mit hohen gelben Knöpfen und groben weißleinenen langen grauen Beinkleidern bekleidet, übrigens aber barfuß und ohne alle Kopfbedeckung gewesen.

Verlorner Reisepaß. Der Tuchmachergesell Franz Joseph Kuckay aus Schlesien, gebürtig aus Grünberg, hat heute seinen Reisepaß 1½ Stunde von hiesiger Stadt verloren. Derselbe war ihm am 13ten Mai c. in Spremberg auf 6 Monate ertheilt worden. Da wir heute nach vorgängiger Legitimation dem Kuckay einen andern Paß ertheilt, so wird der verloren gegangene Reisepaß des Kuckay hiermit für ungültig erklärt.

Drebkau, den 25sten August 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 37.

Ausgegeben den 12ten September 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 116. r. Abt. d. 25. Juni.

Die zum großen Nachtheile der Jugendbildung noch häufig statt findenden Schulversäumnisse haben zum Theil in dem nicht genug übereinstimmenden Verfahren der Behörden zur Abstellung derselben ihren Grund. Diesem Nachtheile zu begegnen, geben wir hierüber folgende Anweisung:

1) Die Anwendung gesetzlicher Zwangs- und Strafmittel gegen Eltern und häusliche Vorgesetzte, die in Absicht des Anhaltens ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zur Schule sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, ist nicht Sache der Justiz sondern der Ortspolizeibehörden. Diese haben hierbei nach den Vorschriften der in den verschiedenen Landestheilen gültigen provinciellen Schulreglements, da aber, wo dergleichen nicht bestehen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zu verfahren, und überall, wo zuvörderst durch bloße Strafandrohungen oder mildere Strafmittel Eltern und häusliche Vorgesetzte von Pflichtwidrigkeiten in dieser Hinsicht zurückgehalten werden können, solche zunächst anzuwenden.

2) Dergleichen pflichtwidrig handelnde Personen der Ortsobrigkeit zum Verfahren gegen sie anzuzeigen, kommt zunächst nicht den Kreisschulaufsehern, sondern den einzelnen Ortsschulbehörden zu. Wann und wie oft dergleichen Anzeigen gemacht, welche Personen in dieselben aufgenommen, und welche blos durch den geistlichen Schulaufseher zu einem pflichtgemäßeren Verhalten ermahnt werden sollen, bleibt der Beurtheilung der Ortsschulbehörde überlassen; jedoch ist sie für die aus Unterlassung solcher Anzeigen etwa ferner entstandenen Schulversäumnisse verantwortlich.

3) Sollten einzelne Ortspolizeiobrigkeiten auf die ihnen in dieser Art zugekommenen Anzeigen nicht bald das Nöthige verfügen, so muß die Ortsschulbehörde davon dem Kreislandrath Anzeige machen, der sodann das Erforderliche anzuordnen, die betreffende Ortspolizeibehörde über ihr Benehmen zurechtzuweisen oder nach Befinden desselben zu unserer Kenntniß zu bringen hat.

4) Die

4) Die Kreisschulaufseher müssen sich sowohl durch die ihnen jährlich einzusendenden Schulversäumnißlisten, als bei den örtlichen Schulrevisionen überzeugen, wie die Ortsschulbehörden ihren Pflichten in dieser Hinsicht nachkommen, und sie nach Befinden zu ihrer Pflicht anhalten oder zur weiteren Rüge gegen sie uns anzeigen

5) Die Sommerschule auf dem platten Lande und in kleinen Ackerstädten muß überall eine den Lokal- und ökonomischen Verhältnissen der Einwohner angemessene, von der Ortsschulbehörde mit der Gemeine zu verabredende und von dem Kreisschulaufseher, der, wo er Bedenken findet, bei uns anzufragen hat, zu genehmigende ein für alle Mal fest zu bestimmende Einrichtung erhalten, auf die sodann, da sie nur das Maaß des in dieser Hinsicht jeder Klasse von Einwohnern Möglichen enthalten wird, mit aller Strenge gehalten werden muß.

6) Da die in den Schulen geführten Versäumnißlisten nur über die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs, nicht aber darüber, ob nicht einzelne Kinder im Orte ganz ohne Unterricht bleiben, Auskunft geben, so ist zur Erforschung des letztern Umstandes auf dem platten Lande jährlich zwei mal, in den Städten aber jährlich ein mal ein Namensverzeichniß sämmtlicher im Orte vorhandenen schulfähigen Kinder mit der Angabe, wie und wo sie den nöthigen Unterricht erhalten, von der Ortsobrigkeit aufzunehmen und der Ortsschulbehörde zu übergeben. Diesen, insbesondere den geistlichen Schulaufsehern und Seelsorgern, liegt es denn ob, dahin zu sehen, daß kein des Unterrichts noch bedürftiges Kind ohne denselben bleibe. Es versteht sich übrigens, daß solche Kinder, für die ein völlig genügender Privatunterricht nachgewiesen ist, nicht zum Besuche einer öffentlichen Schule angehalten werden können.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 117. Die Einstellung der gelernten Jäger in die Jägerbataillone betreffend. 1ste Abt. 1335. August.

In Folge einer Mittheilung des Herrn Inspekteurs der Jägerbataillone wird sämmtlichen in unserm Departement befindlichen, den Jägerbataillonen obligaten, aber noch nicht im Militair stehenden gelernten Jägern die Bekanntmachung vom 27sten August 1820 (Amtsblatt von 1820 Stück 36. No. 141.) mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß sie sich demgemäß ohne eine Anweisung von uns oder der Departementsersatzkommission bei den Bataillons zur Einstellung nicht melden dürfen, weil sie sonst zu erwarten haben, daß sie mit ihrem Gesuche abgewiesen und in ihre Heimath zurückgesandt werden, wobei sie sich dann alle daraus für sie entstehende Unzuträglichkeiten lediglich nur selbst werden beimessen können.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

Es ist höhern Orts nachgegeben worden, daß auf den Salinen zu Halle und Schönebeck No. 118. 2te Abtheil. September.

1) für die Glashüttenbesitzer der Bedarf an schwarzem Salze, welchen sie durch Bedarfs-Atteste der betreffenden Königlichen Regierung zu verifiziren haben, reservirt und verabfolgt werde, daß dagegen aber

2) das, nach Abzug dieses Bedarfs der Glashütten, verbleibende Residuum des schwarzen Salzes an Jedermann ohne Unterschied und ohne Beibringung besonderer Bedarfs-Atteste auf der Saline

in Schönebeck zu dem Preise von Sechs und Vierzig Thalern

in Halle aber zu dem Preise von Neun und Dreißig Thalern

für die Last von 4000 Pfund verkauft werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

In des abgegangenen Gutsbesitzers Kapler Platz ist der Kammerherr v. Götz auf Litschen, zum Wegepolizei-Kommissarius im Uhyster Bezirk Sprembergschen Kreises hinwiederum bestellt worden. 2te Abt. 161. August.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Im 3ten Feuer-Polizei-Bezirk des Crossener Kreises ist der Oberförster Herr Kreth in Braschen zum Stellvertreter; 1ste Abt. 935. August.

im 4ten Bezirk statt des ausgeschiedenen Pächters Herrn Bautze der Amtmann Herr Jancke in Wellmitz zum Feuer-Polizei-Kommissarius, und

im 6ten Bezirk in die Stelle des abgegangenen Oberamtmanns Herrn Sydow der zeitige Königl. Domainenbeamte Herr Lieutenant Uhden in Sorge bei Crossen zum Feuerpolizei-Kommissarius erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillions bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober d. J. an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als

als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, u. darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von den Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabacksrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt. Nagler.

Warnungs-Anzeige.

Der Fleischergeselle und Garde-Landwehrmann Johann Gotthilf Nieseler, 21 Jahr alt, aus Crossen gebürtig, ist wegen des, vor dem Beutnither Amtsdorfe Straube auf öffentlichem Fußwege an der Wittwe Fritsche aus Crossen am 16ten Januar 1819 begangenen Raubmordes, durch die Erkenntnisse des Kriminal-Senats und des zweiten Senats des Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O., de publ. den 23sten September 1819 und

Am Zweifel obiger Berechnung der Wahrheit zu nahe gekommen sey, und wie weit sie davon entfernt sey, wird sich erst nach Verlauf einiger Jahre bestimmen lassen, wenn man die Anzahl der Todesfälle, welche in diesen Jahren in den Gemeinden der Landgerichte Kirchberg und Simmern vorgefallen sind, mit der Anzahl der Todesfälle, welche nach der Berechnung in diesen Jahren vorgefallen seyn sollten, vergleichen wird. Diese Vergleichung wird alsdann zeigen, ob die Sterblichkeit in diesen Gemeinden zu- oder abgenommen habe, und wie viel sie zu- oder abgenommen habe. Sollte sie zugenommen haben, so wird sich alsdann auch bestimmen lassen, ob diese Zunahme der Sterblichkeit eine Folge der Einführung der Kuhpocken-Impfung sey.

Simmern, den 20. Januar 1819.

Königl. Preuß. Landgerichts-Arzt Dr. Wedekind.

Tabelle über die Geburths- und Todes-Listen-Berichte in den Gemeinden der Landgerichte Kirchberg und Simmern.

Namen der Gemeinden	Geburths-Listen-Berichte				Todes-Listen-Berichte				Anmerkungen
	Männliche		Weibliche		Männliche		Weibliche		
	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	
Kirchberg	1815	19	1815	19	1815	19	1815	19	
Dichtelbach	1815	10	1815	10	1815	10	1815	10	
Gemeinden	1815	29	1815	29	1815	29	1815	29	
Gemeinden	1816	29	1816	29	1816	29	1816	29	
Gemeinden	1817	29	1817	29	1817	29	1817	29	
Gemeinden

Signalement

Der Sträfling Friedrich Grunewald aus Bentscher-Holland Meserizer Kreises gebürtig, ist 20 Jahr alt, 3 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, hat blondes Haar, länglich und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war er mit einer blauen Tuchmütze mit roth, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, einem Paar hellgrauen Tuchhosen, einem Paar Halbstiefeln, einer bunt kattunen Weste, einer schwarzen Halsbinde.

Uebersicht der Witterung im August 1821.

Nach einem nächtlichen Regen war der erste Tag des Augusts bei W. gemischt und windig. Am 2ten einem gleichfalls gemischten Tage bei SW. hatten wir Morgens, Mittags und Nachmittags Gewitter, die beiden erstern waren mit starkem Regen und das zweite auch mit Hagel verbunden. Vom 3ten bis 5ten waren gemischte windige Tage bei W. und NW.; am 3ten regnete es ein wenig. Der 6te war heiter und schön bei NW.; vom 7ten bis 9ten hatten wir bei NW., W. und SW. gemischte Regentage; auch vom 10ten bis 12ten waren die Tage bei SW. gemischt; am 10ten war es stürmisch und am 11ten windig. Vom 13ten bis zum 19ten lauter gemischte Tage bei SW., NW., W. und SO. regnete es am 13ten, 15ten, 16ten, 17ten und 18ten in kleinen Schauern. Mit dem 20sten trat eine Reihe heiterer und schöner Tage ein, welche bei W., NW., N. und S. bis zum 25sten fortdauerte. Vom 26sten bis zum Ende des Monats waren die Tage bei NW., N., O. und S. gemischt, mit Ausschluß des 30sten der bei S. hell und stürmisch war. Die Temperatur war im August stets sommerlich warm, zum Theil heiß; vorherrschend war NW.

An 8 Tagen beobachtete man Nebel; an 10 Tagen und in 4 Nächten Regen; an einem Tage Hagel; an einem Tage 3 mal Gewitter. Die bis zum 18ten öfters erscheinenden Regen erschwerten in einigen Gegenden die verspätete Winterernte; für die Gartengewächse waren dieselben aber vortheilhaft. Der Gesundheitszustand war gut.

Das Barometer stand am höchsten den 20sten Abends = 341,8‴ bei + 5,5° de Lük und W am niedrigsten den 9ten Mittags = 333,1‴ bei + 8° de Lük und SW. Differenz = 8,7‴. Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 25sten Mittags = + 22° Reaum. bei S. Die niedrigste den 29sten Morgens = + 6,5° Reaum bei NO. Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 2ten Morgens = 80° de Lük bei SW. auf die wenigste den 28sten Mittags = 22° de Lük bei NW. Mittler Stand = 51°. Das herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 16,3 Linien ein. Man zählte im August 8 heitere, 13 gemischte trockene und 10 gemischte Regen-Tage.

13 mal	36 mal	17 mal	2 mal	1 mal	4 mal	8 mal	12 mal
W.	NW.	SW.	O.	NO.	SO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1821. Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 38.

Ausgegeben den 19ten September 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 13. enthält (No. 667.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Oktober 1820. die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz;

(No. 668.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten September d. J., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer, und

(No. 669.) Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Dato, die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Straf-Bestimmungen in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Instruktion,
wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811. gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen. No. 113. ate Abt 2ter Ausg.

§ 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerks

werksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2. Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommis-

sion

sion völlig davon überzeugen ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;

b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen, der Gebäude ꝛc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteiffen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie

l) wie verbundene Gerüſte eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufſchaffen der Bauſtücke und die Hebewerkzeuge beſtehen und wie ſie angewandt werden müſſen;

m) worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart ꝛc. beſtehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten colliviren.

§. 5. Iſt der Examinandus in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Parthie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenſtand verſchiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus ſich die praktiſchen Fähigkeiten und die Geſchicklichkeit des Examinanden beurtheilen laſſen. Die Zimmermeiſter der Examinations-Kommiſſion haben dabei die Aufſicht, ſo wie die Baubeamten, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieſer Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, ſo wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Reviſion geſchieht von der ganzen Kommiſſion. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meiſterbau fehlen, ſo iſt die Prüfungs-Kommiſſion verpflichtet, ſich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieſer einen ſolchen Bau nachweiſe.

§. 6. Es iſt nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigſtens nach dem Maaßſtabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verſtehe, und die Examinations-Kommiſſion hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Kommiſſionen liegt zwar hiernach ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe der Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derſelben zu ſchonen und durchaus nicht zu geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, indeſſen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres erſparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etabliſſements dienen ſoll, zu nöthigen.

§. 8. Auch ſind dieſelben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Beſichtigung der Probearbeiten und des Probehaus, die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken

tränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§ 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach § 20 der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Bau-Gegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommne Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 12. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Im

Instruktion,

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811 gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geselle zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen, wie [illegible] Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der

Auf-

Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Hauptheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;

b) wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;

c) wie die Stärke der Widerlager, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;

d) worin

d) worin die verſchiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauerſteinen, bei Schornſteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, ſcheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. beſtehen.

e) wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen, Forſte und Grade waſſerdicht eingedeckt werden müſſen;

f) wie gerohrte Decken, Geſimſe, ſowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müſſen, wie ungemauerte Geſimſe zu konſtruiren ſind;

g) wie Sandſtein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Verſetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müſſen;

h) wie ein Gebäude auf der Bauſtelle abgeſteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüſte aufgeſtellt werden müſſen;

i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rückſichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geſchieht, beſonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Waſſerkitt zu bereiten iſt;

k) worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart beſtehen;

l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kolliſiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc.

§. 5. Hat der Examinand in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Parthie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß; es müſſen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indeſſen nothwendig iſt, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen ſey. Die Maurermeiſter der Examinations-Kommiſſion haben dabei die Aufſicht, ſo wie die Baubeamten, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieſer Bau wird reviſirt bevor er abgeputzt iſt, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu ſehen ſind, um die Richtigkeit des Verbandes, ſo wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Reviſion geſchieht von der ganzen Kommiſſion. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meiſterbau fehlen, ſo iſt die Prüfungs-Kommiſſion verpflichtet, ſich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieſer einen ſolchen Bau nachweiſe.

§. 6. Den Prüfungs-Kommiſſionen liegt zwar hiernach ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derſelben zu ſchonen, und durchaus nicht zu geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand

werde,

werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken, und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 8. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders und in welchen weniger geschickt und zuverläßig bewiesen habe?

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11 Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7ten September 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Mauerflick-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Berlin den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Instruktion,
nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem § 99. des Gesetzes vom 7ten September 1811. gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungs-Verfahrens dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und

erklären

erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aärometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualifizirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sey, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a) Getreidemahlmühlen,
   b) Holzschneidemühlen,
   c) Graupenmühlen,
   d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
   e) Papiermühlen.
2) oder:
   a) Oelmühlen,
   b) Walkmühlen,
   c) Schnupftabaksmühlen,
   d) Lohmühlen mit Stampfen, und
   e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle

mit drei Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabaksmühle anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, circuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgendem und mehrerem Aehnlichen bestehen.

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlings, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?

2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viele Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaume oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen der Erfahrung zufolge zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann.

B) einer Holzschneidemühle:

a) mit

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;
b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C) einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D) einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E) einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabaksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Centner Tabak sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E) zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A) die Getreidemahlmühlen betreffend:
a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?
b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?
c) wie viele Umläufe macht der Mühlenstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B) die Holzschneidemühlen betreffend:
a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?
b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere

ringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C) die Graupenmühlen betreffend:

a) wie viele Umläufe macht der Graupen-Mühlenstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?

c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D) die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:

a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche seyn?

b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E) die Papiermühlen betreffend:

a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?

b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?

c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F) die Oelmühlen betreffend:

a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?

f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute statt finden?

g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetsch-Steine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen seyn, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c) wie

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt finden?
Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H) die Schnupftabaksmühlen betreffend:

a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetsch-Steine oder Laufersteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?
Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I) die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe seyn?

b) nach welchen Regeln wird die Aushölung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K) die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabaks- und Lohmühlen unter F. a. und b. unter H. und auch unter I. und a. gedachte Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstocloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich

bräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 7. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810. der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Direktoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbau-Gegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt bewiesen hat.

§. 9. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlan-

gen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 10. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen,

Graf von Bülow.

Instruktion,

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen.

§. 1. Der allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerks bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständigbetreibenden Maurer- oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet seyn müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial- Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht,
2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt,
3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1. Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.
2. Ueber die Brunnen insbesondere:
   a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß:
   b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
   c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
   d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
   e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;

 f) über

b) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3. Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
   a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
   b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4. Ueber Druckwerke:
   a) über ihre verschiedene Bestimmung;
   b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
   c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5. Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
   a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
   b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
   c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6. Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:
   a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern;
   b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgetauet werden ꝛc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter specieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird Ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Ansinnen dabei statt fände.

§. 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade beschollten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2ten November 1810. der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß; so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzial-Polizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden zur Prüfung gelassen zu werden zu erwarten.

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Baudirektion sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacherhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweißt ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungs-Artikeln fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmacher-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Vorstehende vier Instruktionen wegen Prüfung der Zimmer- und Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, so wie der Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnen- und Röhrmacher, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, vom 28sten Juni 1821. werden in Gemäßheit des Erlasses des Königl. Ministeriums des Handels vom 15ten d. M. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 120. Befreiung der mit Inaktivitätsgehalten ausgeschiedenen Offiziere, der ausgeschiedenen Gensd'armerie-Offiziere und Kriegskommissariatsbeamten von den Kommunalbeiträgen 1ste Abtheil. 119. Julius. 87. August.

Des Königs Majestät haben unterm 27sten Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß die mit den Inaktivitätsgehalten ausgeschiedenen Offiziere der Kommunalprozentabgabe nicht unterworfen seyn sollen, indem diese Offiziere bloß in Gemäßheit der allgemeinen Ersparungsmaaßregeln auf das Inaktivitätsgehalt gesetzt worden sind, und mit Beibehaltung aller Militairabzeichen bei den Uebungen der Landwehr Dienste zu leisten verbunden seyn sollen. In einem gleichen Verhältniß befinden sich die in Folge der neuen Einrichtung der Gensd'armerie aus derselben ausgeschiedenen Offiziere, so wie die bei Auflösung der Kriegskommissariate und Einrichtung der Militair-Intendanturen als überzählig entlassenen Kommissariatsbeamten, welche gleichfalls von der Entrichtung der Kommunalbeiträge befreit seyn sollen.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 121. Zeuge, mit welchen der umherziehende Handel verboten ist. Arr. vom 1290. August.

Zu den Zeugen, mit welchen nach §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai v. J. ein umherziehender Handel nicht betrieben werden darf, sind nach der von den Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen unterm 6ten Juni d. J. ergangenen Bestimmung alle diejenigen zu rechnen, welche vom Stuhl des Webers oder Wirkers, schon als Fabrikat, — wenn gleich noch unappretiert — herunterkommen, gleichviel, ob dergleichen Fabrikat schon zum Gebrauch abgemessen ist, wie Mützen, Strümpfe, Tücher, Decken, oft auch Westen, oder ohne in beliebiger Elenzahl dem Käufer zugemessen wird.

Dagegen sind Garn, Nähseide ꝛc. keine Zeuge, sondern Materialien, so wie auch Hosenträger, Geldbörsen ꝛc. nicht dahin, sondern zu den kurzen Waaren zu rechnen sind.

Vorstehende Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 122. Betrift die Wollmärkte zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. 2te Abt. 1374. August.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Rescript vom 21sten August d. J. das Königl. Ministerium des Handels in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio des Innern, der Anfang des Wollmarkts zu Berlin ein für allemal auf einen bestimmten Tag in der Mitte des Monats Juni (den 15ten oder 16ten) und seine Dauer — den dazwischen fallenden Sonntag nicht gerechnet — auf acht Tage festgesetzt, auch zugleich angeordnet worden ist, daß die Reihefolge der Wollmärkte zu Breslau und Landsberg a. d W in denselben Tagen und ganz so gelassen werden soll, wie selbige in diesem Jahre zweckmäßig bestanden haben, indem bei dieser Einrichtung die Käufer, allenfalls auch die Verkäufer einen Markt nach dem andern bequem besuchen können.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 123. Aufforderung zur Anmeldung der Lehrtöchter für den bevorstehenden Kursus des Hebammenunterrichts 1ste Abt. 636. September.

Da der diesjährige Lehrkursus in dem hiesigen Hebammeninstitute mit dem 1sten November d. J. seinen Anfang nehmen wird, so fordern wir die Herren Landräthe in den betreffenden Kreisen hiermit auf, diejenigen Frauen, welche den Unterricht zu genießen wünschen und als Hebammen angestellt werden sollen, spätestens bis zum 15ten k. M. anzumelden. Es ist hiebei vorzugsweise auf solche Gegenden Rücksicht zu nehmen, wo es noch an unterrichteten Hebammen fehlt. Von jeder als Lehrtochter in Vorschlag gebrachten Frau sind nachstehend benannte Zeugnisse vorzulegen:

1) des Physikus des Kreises über die intellektuelle und körperliche Fähigkeit der Kandidatinn zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst, mit Bemerkung, ob dieselbe fertig lesen kann oder des Schreibens kundig ist;
2) des Predigers im Kirchspiele über den sittlichen Lebenswandel der Kandidatinn;
3) der betreffenden Dominien und Gemeinen, für welche die in Vorschlag gebrachte Frau als Hebamme bestimmt ist, daß sie die letztere zu haben wünschen.

Für Individuen, die zu städtischen Hebammen bestimmt sind, ist das Zeugniß ad 3 von den Magistraten zu ertheilen und das Bedürfniß der Anstellung zu bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 17ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Pre-

Personal-Chronik.

1. Abt. 1350 August. Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind 1) als Prediger und Schullehrer berufen worden: der Rektor Herr Müller als Prediger zu Hohenwalde, der Hofprediger Herr Hennig als Schloßprediger zu Züllichau, der Hofprediger Herr Kriege als solcher zu Küstrin, der Diakonus Herr Frey als Prediger zu Billendorff, der Rektor Herr Hennig als Prediger zu Neu-Anspach, der Schullehrer Herr Schmidt als zweiter Schullehrer zu Letschin, der Schulamtskandidat Herr Lehmann als Schullehrer zu Briesch, der Schulamtskandidat Herr Hausdörfer als Schullehrer zu Groß-Wubiser, der Schullehrer-Adjunkt Herr Schulz als Elementarlehrer zu Fürstenberg, der Schullehrer Herr Weber als Küster und Schullehrer zu Lindena, der Lehrer Herr Vansch als Kantor zu Königsberg i. d. N., der Schullehrer Herr Konrad als solcher zu Werbig, der Schullehrer Herr Kretschmann als Küster zu Tauertzig, der Lehrgehülfe Herr Bambor als Schullehrer zu Zeißig, der Schullehrer-Adjunkt Herr Pietzsch als Küster und Schullehrer zu Niemitzsch, der Küster Herr Rechenberg als Schullehrer zu Saratoga, der Schullehrer Herr Lange als solcher zu Berkenbrück und der Seminarist Herr Wurm als Küster und Schullehrer zu Kölzig. Als Prediger und Schullehrer sind bestätigt worden: der Kandidat Herr Döring als Pfarradjunkt zu Trebitz, der Kandidat Herr Stöhr als Kollaborator ministerii und Rektor zu Lieberose, der Kandidat Herr Hecht als Kollaborator des geistlichen Ministerii zu Lübben, der Lehrer Herr Becker als Prediger in Groß- und Klein-Rietz, der Kollaborator Herr Schultz als Kantor, Mädchenschullehrer und Organist zu Reetz, der Kollaborator Herr Laucus als Schullehrer zu Schegeln, der Schulamts-Kandidat Herr Mund als Schullehrer zu Schmachtenhagen, der Seminarist Herr Sawade als Organist und Schullehrer zu Züllichau, der interimistische Schullehrer Herr Lehmann als Schullehrer zu Kahnsdorff, der Küster und Schullehrer Herr Höselich als Elementarlehrer zu Fürstenwalde, der Seminarist Herr Daske als Schullehrer zu Birkenberge, der Schneider Herr Zwang als Schullehrer zu Schönfeld, der Seminarist Herr Schmidt als Elementarschullehrer zu Guben, der Privatlehrer Herr Wolf als Elementarschullehrer zu Guben, der Schullehrer Herr Richter als solcher zu Seelendorff, der Schullehrer Herr Schnegula als Küster und Schullehrer zu Heinersdorff, der Schulamts-Kandidat Herr Braun als Kantor und Schullehrer-Adjunkt zu Drossen, der Schullehrer Herr Wilke als Küster zu Malsow, der Schulamts-Präparande Herr Paulig als Schullehrer zu Wellmitz, der Schulamts-Kandidat Herr Lehmann als Küster und Schullehrer zu Sieversdorff, der interimistische Schullehrer Herr Hanschke als Schullehrer zu Jetzschkow, der interimistische Schullehrer Herr Wenzel als Schullehrer zu Golzen, der Schullehrer Herr Kretschmar als Schullehrer zu Kiehnwerder, der zweite Lehrer der Oberschule hierselbst Herr D. Ewald als Rektor bei derselben und der Kandidat Herr Orban als zweiter Lehrer der hiesigen Oberschule. 2) Als Magistratspersonen sind bestätiget

stätigt worden: der Kämmerer Herr Krüger zu Berlinchen als solcher auf Lebenszeit, der Rathmann Herr Hoffmann zu Bernstein als Kämmerer daselbst, der Schneidermeister Herr Pahl zu Küstrin, der Kaufmann Herr Crowecke zu Berlinchen, der Stadtverordnete Herr Kayser zu Fürstenfelde, der Gastwirth Herr Jedeck zu Seelow, der Spornmachermeister Herr Schulz zu Friedeberg, und der Apotheker Herr Paasch zu Soldin zu unbesoldeten Rathmännern. 3) Als Kreissekretair des Lübbenschen Kreises ist ernannt der ehemalige Kriegskommissariats-Expedient Herr Fälligen. 4) Als Apotheker sind approbirt worden: die Kandidaten der Pharmacie Herr Johann Friedrich Muth zu Sternberg und Herr Wilhelm Feigel zu Fürstenberg. 5) Als ausübende Wundärzte Herr Johann Heinrich Berndt zu Zielenzig, und Herr Karl Ludwig Krähe. 6) Als Schleusenmeister sind angestellt: Zeidler zu Müllrose und der Chausseewärter Kohler zu Neuhaus. 7) Als Chausseewärter der invalide Gensd'arm Schwarz bei Krossen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

In dem Personale der Feuerpolizeikommissarien des Kottbusser Kreises sind folgende Veränderungen eingetreten: 1) statt des Herrn von Weißenfels ist der Schulze Schreiber zu Guhrow zum Stellvertreter des 9ten Distrikts; 2) für den Landesdeputirten Herrn von Löben der Lieutenant Herr Schemel zu Klein-Gaglow zum Kommissarius des 12ten Distrikts; und 3) in die Stelle des Amtmanns Herrn Zobel der Kaufmann Herr Bruchmann in Groß-Osnig zum Feuerpolizeikommissarius des 15ten Distrikts erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. 1ste Abt. September.

Zugleich sind die Ortschaften Sergen und Roggosna vom 2ten zum 1sten Distrikt, Bräsinchen vom 1sten zum 2ten Distrikt, und Steinersbrück und Bärenbrück vom 4ten zum 3ten Distrikt geschlagen worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten September 1821.

Königl. Preußische Regierung.

Die Predigtamts-Kandidaten Karl Ludwig Busch aus Berlin, August Friedrich Leopold Gemberg aus Machnow und Johann Ferdinand Berduscheck aus Breslau sind auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen theologischen Prüfung, sämmtlich mit dem Zeugnisse sehr gut bestanden für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 3ten September 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Die Sperrung des Bromberger Schiffahrts-Kanals. ate Abt. September.

Dem Schiffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen einer eingetretenen Reparatur der ersten massiven Schleuse auf dem Bromberger Schiffahrts-Kanal, die Passage auf diesem Kanal vom 10ten Oktober d. J. ab, gesperrt werden, und erst im künftigen Frühjahr, nach Abgang des Eises, geöffnet sein wird.

Bromberg, den 10ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abt. 244. August.

Eine rühmliche Erwähnung verdienen folgende Zeugnisse einer wohlthätigen Gesinnung gegen Kirchen und Schulen: Es erhielt:

1) die deutsche Kirche zu Joste eine grüntuchne Altarbekleidung u. der Subsellien daran vom Gewerke der Tuchmacher, eine neue, zierliche Sanduhr vom Nadler und Handelsmann Herrn Gottlob Hämmer, und ein Vermächtniß von 50 Rthlr. von Fräulein Henr. Karoline v. Rabenau.

2) die Kirche zu Groß Bademeusel eine neue, tuchene Kanzel- und Altarbekleidung, zwei neue, zinnerne Altarleuchter und zwei dergleichen Kelche nebst Patenen, von den Gemeinen zu Groß und Klein Bademeusel und Bahren;

3) die Kirche zu Kohlo ein Vermächtniß von 200 Rthlr. von der Frau Rittmeister von Seebach geb. von Haugwitz auf Würchenblatt;

4) die Filialkirche zu Steinsdorf von einer christlich gesinnten Bauersfrau eine geschmackvolle Altarbekleidung, und wiederholte Geschenke vom Kirchenvorsteher Koschke.

5) die Kirche zu Münchsdorf, Krotzener Kreises, eine grüntuchene Decke mit gelbem Besatz vom Kirchenvorsteher Schulz und einen zinnernen Teller zum Kommunion-Brodte vom Königl Amtsausreiter Heinicke;

6) die Schule zu Plau vom Herrn Kirchenpatrone 5 Rthlr. zur Schulkasse und ein Dutzend Schiefertafeln.

Frankfurth, a. d. O, den 5ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abt. 272. Juli.

Der Uhrmacher Breig zu Fürstenwalde hat an der einen Glocke auf dem dortigen Kirchthurm eine Vorrichtung angebracht, welche in einem sogenannten Klöpelstuhl oder Klöpelkranz besteht und den Vortheil gewährt, daß wenn eine Glocke wegen eines erhaltenen Sprunges, oder einer Schadhaftigkeit in der obern Krone, gewendet und das Haupt oder Joch anders aufgesetzt werden muß, so, daß die in der Glocke befindliche ursprüngliche Oese, woran der Klöpel hängt, nicht mehr die gerade Richtung behält, mithin für die Befestigung des Klöpels nicht mehr brauchbar ist, indem sie eine unrichtige Schwingung desselben verursachen würde; dennoch die richtige Schwingung wieder erlangt wird.

Frankfurth a. d. O., den 3 sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Den

Den Extrapostreisenden im Preuß. Staate dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober d. J. an, in den Post-Komtoirs das Extrapostgeld sowohl, als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1 und 2 zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für

Die

die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt. Nagler.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten Oktober 1821. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30., wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem

dem 1sten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 4ten September 1821.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Die bestehende Lücke in der offiziellen Ausgabe erlassener Gesetze, vom Aufhören der sogenannten Mylius'schen Ediktensammlung (im Jahre 1806.) bis zum Anschluß der Gesetzsammlung (im Oktober 1810.) soll endlich ausgefüllt und dadurch einem vom Geschäftsmann allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

Die höchste Staats-Behörde hat den Abdruck dieser Gesetze und zwar in zweien verschiedenen Formaten

einmal in dem der Mylius'schen Ediktensammlung, als Schluß derselben; das

andremal im Format der Gesetzsammlung, als eine Einleitung hiezu angeordnet; und wie dieses Werk auch mit einem gründlich ausgearbeiteten Sach-Register versehen werden soll, so wird noch durch den äußerst mäßig festgesetzten Preis von 2 Rthlr. für das Exemplar auf Druck- und 3 Rthlr. für das Exemplar auf Schreibpapier bei beliebiger Auswahl des Formats die Anschaffung desselben überaus erleichtert werden.

Das unterzeichnete Komtoir glaubt die resp. Interessenten hierauf aufmerksam machen und dieselben benachrichtigen zu müssen: daß mit Ende dieses Jahres der Abdruck vollendet seyn dürfte.

Berlin den ten September 1821.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die verehelichte Schneider Hayges, Caroline Henriette geborne Lips aus Grünberg, welche wegen gewaltsamen Diebstahls und Betrugs bereits bestraft, erst im vorigen Jahre aus dem Zuchthause zu Jauer entlassen worden, und dringend verdächtig ist, im vorigen Monat sich hier wieder eines Betruges schuldig gemacht zu haben, hat sich ihrer Verhaftung in Grünberg durch die Flucht entzogen und wahrscheinlich ihren Weg nach Görlitz zu in Begleitung eines Tuchmachers Johann Christian Rau genommen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, auf die unten bezeichnete berüchtigte verehelichte Hayges zu vigiliren, sie im Betretungsfalle sofort verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Züllichau, den 10ten September 1821.

Gräfl. Tauenzien von Wittenbergsches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Signalement.

Die verehelichte Hanges ist 24 Jahr alt, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase, längliches blasses Gesicht, kleinen Mund, spitzes Kinn und im linken Augengewölbe am Nasenrücken eine ziemliche Narbe, es fehlt ihr übrigens ein Hinterzahn. Ihre Kleidungsstücke bestehen wahrscheinlich in einem buntgestreiften kattunenen Kleide, einer braunen und weißen baumwollenen Schürze, einem aschgrau kattunenen Tuche, einer weißen Haube und ledernen Schuhen.

Der aus hiesigem Amtsgefängnisse am 29sten August c. entsprungene Inquisit Hans Krahl aus Groß-Döbbern gebürtig und zu Weißwasser wohnhaft, ist am 7ten d. M. wiederum durch die Gensd'armerie ergriffen und zum Gefängniß abgeliefert worden.

Cottbus, den 12ten September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Schorbus.

Verlorner Reisepaß.

Der Marquer Karl Ganzow aus Stettin gebürtig, hat heute seinen Reisepaß von Küstrin nach Seelow verloren. Derselbe war ihm am 25sten Mai c. in Küstrin auf 6 Monat zur Reise nach Stargardt in Pommern ertheilt worden.

Da wir unterm 5ten September c. nach vorgängiger Legitimation dem ꝛc. Ganzow einen andern Paß ertheilt, so wird der verloren gegangene Reisepaß des Ganzow hiermit für ungültig erklärt.

Seelow, den 9ten September 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Leinweber-Geselle Ludwig Köhler aus Lüben in Schlesien, hat auf der Reise von Sorau nach Halbau seinen Reisepaß, ausgestellt Betschau den 20sten März 1821, verloren. Da wir heute nach vorgängiger Legitimation demselben einen neuen Paß sub No. 94. auf 6 Monat gültig, ertheilet haben, so wird der verloren gegangene Reisepaß des ꝛc. Köhler hiermit für ungültig erkläret. Sorau, den 6ten September 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Müllergeselle Johann August Ferdinand Muschert aus Wittenberg gebürtig, hat angeblich seinen vom Magistrat in Thiemen am 9ten April d. J. auf 6 Monat ausgestellten Reisepaß in der Gegend zwischen Neuendorff und Bahn, und der Müllergeselle Friedrich Schmiel aus Trompe bei Writzen gebürtig, den seinigen auf ein Jahr lautenden und vom Magistrat in Freienwalde unterm 29sten Januar c. ausgestellten Reisepaß hieselbst verloren.

Es sind dem Muschert und Schmiel neue auf 6 Monat gültige Pässe ertheilt worden, daher dies zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Soldin, den 8ten September 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 39.

Ausgegeben den 26sten September 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 124. Wegen Nachsuchung der zum umherziehenden Gewerbsbetrieb für das Jahr 1822 erforderlichen Gewerbescheine. 2. Abt. b. 556. September.

Nach dem §. 22. des Gewerbesteuergesetzes vom 30ten Mai 1820 müssen diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine nachsuchen.

Die hierdurch betroffenen Gewerbetreibenden werden daher aufgefordert, ihre Anmeldungen zu Gewerbscheinen für das Jahr 1822 mit dem Eintritt des künftigen Monats, und zwar in den Städten der zweiten und dritten Gewerbeabtheilung, wozu für das Jahr 1822 auch Woldenberg zu rechnen ist, bei den Magistraten ihres Wohnorts, in den übrigen Städten hingegen, sowie auf dem platten Lande, beim Landrath des Kreises einzureichen. Die genannten Behörden werden angewiesen, diese Anmeldungen anzunehmen, und damit der Anleitung vom 21sten November 1820 gemäß zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 13ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 125. Verbot wegen Theilnahme an der Hamburger Versorgungs-Tontine. 1ste u. 2te Abtheil. 50. September.

Es ist bemerkt worden, daß die Absetzung von Aktien (Losen) zu der nach einem gedruckten Prospektus von einigen Privatpersonen errichteten sogenannten „Hamburger Versorgungstontine" in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Geldsummen in das Ausland gezogen werden.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter, als ein verstecktes Lotteriespiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich in die Klasse der in den diesseitigen Staaten verbotenen, auswärtigen Lotterien.

Das fernere Verbreiten und die Annahme der Aktien oder Loose zu dieser Ton-

Tontine wird daher, in Verfolg höherer Anordnung, hierdurch verboten, und das Publikum dabei auf die im Uebertretungsfalle in der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816 gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterieloose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht, sowie wir sämmtliche Polizeibehörden hierdurch anweisen, ein wachsames Auge auf diesen Gegenstand zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 17ten September 1821.

Königl. Preußische Regierung.

No 126. A. Abt. 1035 b. September.

Behufs der Erhebung und Kontrolle der durch das Gesetz vom 30sten Mai v. J. angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer sind auf den Grund höhern Orts ergangener allgemeiner Bestimmungen für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Crossen, Küstrin, Frankfurt, Guben, Königsberg, Landsberg, Züllichau und Cottbus besondere Ortsregulative entworfen und gedruckt worden. Das Verfahren nach diesen Regulativen beginnt mit dem 1sten Oktober d. J., welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Regulative bei den Steuerämtern der oben genannten Städte gegen Bezahlung des Druckpreises zu erhalten seyn werden.

Frankfurth a. d. O., den 24ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 127. 18te Abt. 575.

Da unter der Schaafheerde der Stadt Woldenberg die Räude herrscht, so wird der auf den Dienstag nach Simon Judä fallende Viehmarkt daselbst hiermit aufgehoben, der Krammarkt wird jedoch am folgenden Tage abgehalten werden. Dies wird dem Publiko zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 22ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Am 14ten September d. J. starb hieselbst der Königliche Regierungsrath Herr Johann Christian Löschbrandt.

Im Jahre 1757 zu Stargard in Pommern geboren, ward er nach Vollendung seiner akademischen Studien 1778 als Referendarius bei der damaligen Neumärkischen Regierung zu Küstrin angestellt, 1780 zum Assistenzrath

der

der Kammer-Justizdeputation ernannt und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten November 1792 zum Kriegs- und Domainenrath und Justitiarius der Kriegs- und Domainenkammer befördert.

In dieser 43jährigen Dienstzeit hat er mit geradem Sinne für Wahrheit und Recht, mit unermüdlichem Eifer für seine Pflicht, mit reger Theilnahme an den ihm anvertrauten Interessen, dem Vaterlande nützlich gedient — durch einen reichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen dem Collegio, dessen Mitglied er war, in den ihm obliegenden Dienstverrichtungen wichtige Hülfe geleistet; — durch Herzlichkeit und ein freundliches Gemüth, in seinem anspruchslosen Privatleben, sich neben der Achtung, die dem gewissenhaften Staatsdiener gebührt, die Liebe aller derer erworben, die in näherer Verbindung mit ihm standen.

Der Schullehrer Adolphi ist den 3. August d. J. zu Lindow bei Friedland; der Elementarschullehrer Neumann in Soldin den 18ten desselben Monats; der Prediger Druschky zu Mandelkow den 14ten desselben Monats; der Prediger Lindner zu Braustein den 19ten desselben Monats; der Prediger Sprott zu Gerzlow den 22sten desselben Monats; der Küster und Schullehrer Drohsa zu Geierswalde den 19ten desselben Monats und der Schullehrer Klaunig zu Oggrose den 14ten Juli d. J. gestorben.

Bekanntmachung 18. A. t. g. 54 September.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Justizkommissarius Johann Gottlieb Fellmer zu Cottbus ist auch zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Der Oberpfarrer Starke in Driesen ist zum Superintendenten der Diöcese Friedeberg ernannt und bestellt worden.

Berlin, den 13ten September 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 5r. Juli. In der Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin ist ein Werk des Freiherrn von Witten über höhere Landeskultur erschienen, auf welches wir das landwirthschaftliche Publikum sowohl in Rücksicht der darin beschriebenen neuen und ungewöhnlichen Getreidearten, als auch wegen der aus dem praktischen Anbau verschiedener Frucht-Saaten gezogenen und aufgestellten Resultate aufmerksam machen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Aufforderung zum Wohlthun. 1ste Abtheil. September. Am 30sten August d. J. hat eine Feuersbrunst das Dorf Draßig, im Kreise Czarnikau, vernichtet. 59 Gebäude, 145 Ställe, 52 Scheunen und 13 Speicher wurden mit dem gesammten bedeutenden Einschnitt ein Raub der Flammen. 112 Familien sind ohne Obdach und ihrer beweglichen Habe entblößt. Die Einlieger besonders sind um alles gekommen und der Verzweiflung nahe. Zwar haben, wie wir mit Achtung und Dank anerkennen, die benachbarten Städte Driesen und Filehne, sowie die Dorfschaften Penskowo, Lukkaß und Neuteich unaufgefordert den Unglücklichen Lebensmittel für die nächsten Tage gereicht; zwar hat das Königliche landräthliche Amt in Czarnikau sofort eine Aufforderung an die Kreiseingesessenen zur Unterstützung der Abgebrannten erlassen.

Es ist indessen bei der Größe des Unglücks eine allgemeine Unterstützung nöthig, um die Verunglückten dem Elende zu entziehen.

Für die gutgesinnten Einwohner unseres Departements bedarf es gewiß nur dieser Anzeige, um sie zu vermögen, durch milde Gaben dem Jammer, in welchen die Einwohner von Draßig versetzt sind, Gränzen zu stecken. Die Königlichen landräthlichen Aemter und der Herr Polizeidirektor in Bromberg werden hierdurch veranlaßt, zur Erreichung des Zwecks dieser Aufforderung nach Kräften zu wirken und die empfangenen milden Beiträge dem Königl. landräthlichen Amte in Czarnikau zu übersenden, welches sich angelegen seyn lassen wird, für die treue und gehörige Verwendung der Unterstützungsmittel zu sorgen.

Die Amtsblätter werden die dieser Behörde zugegangenen Beiträge nachweisen.

Bromberg, den 12ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. Die Es hat sich zu Kutlau im Glogauschen Kreise unter dem Rindvieh eine Krank-

Kuttlau im Oppelnschen Kreise ausgebrochene Rindviehkrankheit und die Aufhebung des auf den 15ten Oktober c. fallenden Viehmarkts betreffend. 15te Abtheil. Septemb.

Krankheit geäußert, an der bereits 10 Stück krepirt sind, und jetzt noch mehrere leiden.

Bei der durch Sachverständige angestellten genauen Untersuchung hat sich indeß ergeben, daß diese Krankheit nicht die Rindviehpest ist, sondern nur eine bösartige Lungenseuche.

Dessenungeachtet gebietet die Vorsicht, daß alle Maaßregeln ergriffen werden, welche geeignet sind, der Verbreitung dieser Krankheit vorzubeugen.

Dem zu Folge wird der auf den 15ten Oktober d. J. fallende Viehmarkt zu Kuttlau hiermit aufgehoben.

Hiernach hat das mit dem Vieh-Handel sich beschäftigende Publikum zu achten.

Der gleichzeitige Kuttlauer Krammarkt findet jedoch, wie gewöhnlich, statt.

Liegnitz, den 12ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen einer eingetretenen Reparatur der ersten massiven Schleuse auf dem Bromberger Schifffahrtskanal, die Passage auf diesem Kanal vom 10ten Oktober d. J. ab gesperrt werden, und erst im künftigen Frühjahr nach Abgang des Eises geöffnet seyn wird.

Bromberg, den 10ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Es hat sich am 8 d. M. bei Niederkränig in d. N. eine unbekannte Mannsperson in einem Arm der Oder ersäuft, und ist an demselben Tag, und, wie die gesetzliche Untersuchung ergeben hat, ohne alle äußere Verletzung, wieder aufgefunden worden.

Es war ein ziemlich schlecht genährter Körper, 5 Fuß 2 Zoll groß, dem Ansehen nach von hohem Alter mit einer kahlen Platte, schwarz und grau melirten kurz abgeschnittenen Haaren an den Hinter- und Seitentheilen des Kopfs, mit grauem Bart, blauen Augen, spitzer Nase und ovalem Gesicht. Die Bekleidung bestand in einem ganz zerrissenen blau tuchenen Ueberrock, woran gelbe Metallknöpfe, in einem ehemals weißen Halstuch, grau tuchenen langen, gleichfalls ganz zerrissenen Beinkleidern, Tragebändern von Tuchek-

ken und ganz zerlumpten Hemde und Stiefeln. Sämmtliche Kleidungsstücke waren überaus stark mit Ungeziefer beſetzt. Endlich hat der Verſtorbene eine alte ſchwarz lederne Taſche, die er an einem Riemen getragen, und worin einige Stücken Brot, ein leinener Lappen, und ein blauroth und weiß gewürfelter kattunener Schnupftuch befindlich geweſen iſt, und einen ſtarken Kiehnenſtock zurückgelaſſen, dies wird hierdurch bekannt gemacht, und jeder, der über die Perſon des Ertrunkenen Auskunft geben kann, aufgefordert, ſolches dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Schwedt, den 13ten September 1821.

Das Trübeſche Patrimonialgericht zu Hohenkränig, Niederkränig ꝛc.

Formulare zu Klaſſenſteuer-Liſten nach einem neuen, uns von der Königl. Hochlöbl. Regierung zugetheilten Schema ſind das Ries zu 6 Rthlr. einzelne Buch zu 8 Gr. ſtets vorräthig zu haben, bei

Trowitzſch und Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 40.

Ausgegeben den 3ten Oktober 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 128. Wegen Zahlung der Erziehungsgelder. 2. Abth. 1401. Anguſt.

Einer fernerweit ergangenen höheren Bestimmung zufolge sollen die in unserer Bekanntmachung vom 6ten Juni d. J. (Amtsblatt S. 202.) enthaltenen Bestimmungen wegen Zahlung der Erziehungsgelder an anderweit sich verheirathende oder in das Ausland ziehende Wittwen, sich auch auf die Erziehungsgelder solcher Kinder erstrecken, deren Mütter sich bereits vor jener Bekanntmachung wieder verheirathet haben.

Dagegen soll der ausgesprochene Grundsatz auf die Kinder vormaliger sächsischer Soldaten, welche sich am 5ten Juni 1815 im Genusse der ihnen bewilligten Erziehungsgelder befunden haben, keine Anwendung finden, sondern es sollen diese auf den Grund des Artikel XIV. der zwischen Preußen und Sachsen unterm 28sten August 1819 abgeschlossenen Convention, auch wenn die Mütter sich inzwischen anderweit verheirathet haben, oder nach dem Königreich Sachsen gezogen sind, unbedenklich und ohne weitere Anfrage fortgezahlt werden können. Frankfurt a. d. O., den 19ten September 1821.

Königl. Preußische Regierung.

No. 129. Bekanntmachung.

Zufolge mir gewordenen Auftrags mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß nunmehr auch die Amortisirung der durch die Convention vom 28sten August 1819 auf die Krone Preußen theilweise übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Creditkassenschuld erfolgen, zuvörderst aber die Einlösung der bereits ausgelooſten, jedoch noch nicht realisirten Kammer-Creditcassenscheine sub litt. B. C. D. und Aa. geschehen, und damit in dem bevorstehenden Michael-Termin d. J. der Anfang gemacht werden wird.

Zu dieser Einlösung sind für den gedachten Termin

14,000 Thaler

bestimmt worden, und es sollen davon die, in der Nachweisung sub D. nach der Reihefolge der Ziehungen verzeichneten Scheine realisirt werden.

Außer-

Außerdem sollen aber auch von den unzinsbaren Scheinen der Kammerkreditkasse sub litt. E. die sämmtlichen auf 18 Thaler lautenden und demnächst von denen zu 19 Thalern, die Nummern von 557 bis mit 9306 durch baare Zahlung eingelöst werden. Mit diesem Einlösungsgeschäfte ist die hiesige Königliche Hauptinstituten- und Kommunalkasse beauftragt, und die Inhaber sowohl der in der angefügten Nachweisung aufgeführten, bereits verlooften Scheine sub litt. B. C. D. und Aa., als der unzinsbaren sämmtlichen Scheine zu 18 Thalern, so wie der Nummern von 557 bis mit 9306 über 19 Thaler, haben sich daher bei dem Eintritt des bevorstehenden Michaeltermins bei der gedachten Kasse zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Scheine, und soweit es die verlooften betrifft nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe auszuhändigen und dagegen die Kapitalsbeträge nebst den für den jetzigen Michaeltermin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung oder nach Befinden der Fortgang derselben mit dem bestimmten Zahlungstermine ein; auch werden von dieser Zeit ab keine Zinsen weiter entrichtet, und die unerhoben gelassenen Summen vom Kapital und Zinsen, bleiben auf Kosten und Gefahr der Gläubiger vor der Hand bei der erwähnten Kasse deponirt.

In welcher Maaße die weitere Einlösung, sowohl der ausgelooßten, als der unzinsbaren Kammer-Kreditkassenscheine geschehen wird, und wie überhaupt die Amortisirung der ganzen Schuld künftig bewirkt werden soll, solches wird zu seiner Zeit, durch eine anderweite öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Merseburg, am 18ten September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef Präsident, als Kommissarius für die sächsischen Verhältnisse. v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachnng wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

B.

Nachweisung derjenigen, bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kreditkassenscheine, welche zu Michaelis d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen

Von Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 76. 529. 623. 658.

Von Litt. C à 100 Rthlr. Nr. 82, 147. 151 159. 164. 165. 237. 547. 695 929. 1022. 1260. 1321. 1556. 1647. 1727. 1966. 2061. 2502. 2647. 2839 3013. 3085 3156. 3290. 3331.

Von Litt. D. à 50 Rthlr. Nr. 6 33 92. 234. 269. 314 437. 469.

Von Litt. Aa à 1000 Rthlr. Nr 112. 434. 459. 799. 1545. 1746. 1975. 2974. 3060.

Es

No. 130. Bekanntmachung.

Es soll nunmehr zu Amortisirung des von der Krone Preußen, auf den Grund der Convention vom 28sten August 1819 übernommenen Antheils an der Königl. Sächs. Steuer-Creditkassenschuld verschritten und zuvörderst mit Einlösung der bereits ausgelooseten aber noch nicht realisirten verlosbaren landschaftlichen Obligationen der Anfang gemacht werden.

Die gedachte Einlösung wird schon zu Michael d. J. beginnen, und es ist hierzu für diesen Termin die Summe von „ 22500 Thalern ausgesetzt.

Die einzulösenden Scheine bestimmt die Reihefolge der Verlosung, und es werden daher in dem vorbemerkten Termine die in der Nachweisung sub O. bezeichneten Obligationen realisirt werden.

Mit der Realisirung ist die hiesige Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse beauftragt, und es haben sich mithin die Inhaber der in der angefügten Nachweisung aufgeführten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Coupons an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitalsbetrag nebst den für den bevorstehenden Michaeltermin fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen. Die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen bleiben vor der Hand auf Kosten und Gefahr der Gläubiger im Deposito der genannten Kasse; es werden jedoch davon keine Zinsen weiter entrichtet, auch wird der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben in Ansehung dieser Summen vom jetzigen Michaeltermine abgerechnet werden.

In Gemäßheit des mir gewordenen Auftrags, mache ich solches hiermit öffentlich bekannt, und indem ich zugleich den Interessenten eröffne, daß auch bei diesem Amortisirungsgeschäfte, die zur diesseitigen Steuer-Creditkasse verordneten ständischen Deputirten concuriren, bemerke ich noch schlüßlich, daß hinsichtlich der weitern Einlösung bereits ausgelooster landschaftlicher Obligationen sowohl, als überhaupt in Ansehung der künftigen Amortisirung der von der Königl. Preußischen Regierung übernommenen ehemaligen Sächsischen Steuer-Creditkassenschuld eine anderweite öffentliche Bekanntmachung erlassen werden wird.

Merseburg, den 18ten September 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse. v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 29sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

O.

Nachweisung derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michael d. J. durch Baarzahlung eingelöst werden sollen, als:

Von

Von Litt. A. a. 1000 Rthlr. Nro. 857. 984. 985. 986. 987. 988. 990. 991. 992. 2027. 2267. 2268. 2352. 2397. 8292. 14329.

Von Litt. B. a. 500 Rthlr. Nro. 656. 2180. 2477. 3750. 5825. 6683.

Von Litt. C. a. 200 Rthlr. Nro. 2005. 2440. 4057. 4483. 6368. 6875. 6664. 7328. 7504. 7854. 7856.

Von Litt. D. a. 100 Rthlr. Nro. 444. 1124. 2207. 2262. 3111. 3118. 3483. 4235. 4852. 5510. 5810. 6403. 6470.

No. 131. Bei der heutigen siebenten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, wobei von Litt. A. 4, B. 5, C. 12, D. 28, E. 98, F. 105 Stück nach einem Betrage von 78,100 Rthlr. ausgelosset wurden, sind folgende Nummern, und zwar:

Von Litt. A. No. 10. 64. 81. 106.

Von Litt. B. No. 51. 57. 116. 157. 185.

Von Litt. C. No. 2. 76. 120. 163. 229. 309. 318. 342. 367. 414. 422. 460.

Von Litt. D. No. 3. 32. 37. 85. 114. 166. 197. 220. 234. 296. 316. 457. 471. 510. 580. 690. 696. 730. 803. 835. 838. 852. 895. 942. 967. 1004. 1055. 1120.

Von Litt. E. No. 26. 72. 79. 96. 101. 138. 219. 251. 277. 333. 371. 401. 490. 594. 660. 749. 759. 855. 857. 903. 935. 943. 1031. 1045. 1108. 1152. 1163. 1273. 1281. 1285. 1346. 1357. 1445. 1450. 1501. 1568. 1587. 1704. 1774. 1780. 1811. 1869. 1925. 1971. 2014. 2038. 2065. 2082. 2111. 2144. 2184. 2221. 2222. 2242. 2319. 2340. 2345. 2349. 2350. 2352. 2457. 2517. 2532. 3562. 2603. 2610. 2634. 2699. 2795. 2799. 2811. 2841. 2863. 2897. 3055. 3071. 3147. 3158. 3203. 3219. 3328. 3351. 3364. 3410. 3429. 3479. 3496. 3587. 3589. 3616. 3676. 3747. 3750. 3766. 3852. 4008. 4077. 4143.

Von Litt. F. No. 46. 73. 74. 95. 148. 205. 241. 322. 341. 374. 376. 380. 398. 428. 431. 443. 448. 473. 489. 539. 544. 563. 575. 593. 661. 675. 693. 766. 803. 807. 967. 969. 1001. 1042. 1043. 1075. 1078. 1112. 1132. 1267. 1433. 1434. 1505. 1535. 1561. 1597. 1653. 1696. 1724. 1779. 1830. 1853. 1857. 1867. 1925. 2008. 2071. 2157. 2161. 2310. 2356. 2397. 2434. 2449. 2485. 2511. 2660. 2699. 2723. 2762. 2781. 2870. 2971. 3028. 3098. 3133. 3158. 3167. 3287. 3288. 3348. 3352. 3393. 3397. 3464. 3478. 3484. 3520. 3552. 3582. 3709. 3712. 3735. 3750. 3841. 3932. 3940. 4041. 4074. 4078. 4231. 4252. 4308. 4401. 4415.

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgeloosten Scheine wird Ostern 1822 durch das Hand-

Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins, bei demselben zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin um so genauer innenzuhalten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen vom Zahlungs-Termin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg, deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 20sten September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Kommissarius für die Sächs. Verhältnisse. v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 132. 2. Abth. No. 735. Septbr.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche namentlich bei hohen Wasserständen manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher, nach Ihrem Vorschlage, auf 8 Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1sten April komm. Jahres an, Schiffsgefäße welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin, den 23sten August 1821.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821, durch welche die Höhe der Kaffen oder Schiffsschnäbel an den unter dem Namen Oderkähne bekannten Flußschiffen auf 8 Fuß über den Wasserspiegel für unbeladene Oderkähne vom 1sten April 1822 ab, bestimmt worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Magistrate zu Frankfurt, Landsberg, Küstrin und Crossen, ingleichen das Kanalzollamt zu Neuhaus und das Schleusenamt zu Fürstenwalde angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Bestimmung zu halten und Schiffsgefäße, welche unbeladen

den eine höhere Kaffe haben, vom 1sten April 1822 ab, weder durch die Brücken noch Schleusen durchzulassen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro 133. Wegen des Zusammentritts der Departements-Ersatzcommission. 1. Abt. 1818 Sept.

Die Departements-Ersatzcommission wird in diesem Jahre ihr Geschäft für den diesseitigen Bezirk des 2ten Armeekorps, zu welchem die Kreise Königsberg, Soldin, Arnswalde, Landsberg und Friedeberg gehören, am 26sten Oktober in Landsberg a. d. W. für den diesseitigen Bezirk des 3ten Armeekorps aber, welcher die Kreise Küstrin, Lebus, Frankfurth, Sternberg, Lübben (zum größten Theil), Guben, Crossen, Sorau und Züllichau begreift, in der Art beginnen, daß

am 11ten Oktober die Rekruten des Küstriner Kreises in Küstrin,
" 13ten " die Rekruten des Sternberger Kreises in Zielenzig,
" 15ten " die Rekruten des Frankfurther und zugleich des Lebuser Kreises hier in Frankfurth,
" 17ten " die Rekruten des Lübbener Kreises in Beeskow,
" 19ten " die Rekruten des Gubener Kreises in Guben,
" 21sten " die Rekruten des Sorauer Kreises in Sorau, und
am 23sten " die Rekruten des Crossener Kreises gemeinschaftlich mit den Rekruten des Züllichauer Kreises in Crossen

zur Revision gestellt werden. Dagegen bleibt die Bekanntmachung der Zeit des Zusammentritts der Departements-Ersatzkommission für den die Kreise Calau, Luckau, Spremberg, Hoyerswerda, Cottbus und Lübben (nur der kleinere Theil) in sich diesseitig einschließenden Bezirk des 4ten Armeekorps noch vorbehalten.

In Bezug auf die Form der bei der Departements-Ersatzkommission anzubringenden Reklamationen gegen die Bestimmungen der Kreisersatzungskommissionen werden die dabei Interessirenden auf das Publikandum vom 23sten September 1817 (Amtsblatt von 1817. Stück 40. Nro. 278. Pag. 460) zur genauesten Nachachtung verwiesen.

Frankfurt a. d. O., den 27sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 134. Den Eingangszoll der engl. Wollen Waaren in Portugall betreffend. 2te Abtheil. September.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Handelsministerii und der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 17ten d. M., wird dem handelnden Publikum hiedurch bekannt gemacht, daß durch das Dekret der Portugisischen Cortes vom 14ten Juli d. J. der Eingangszoll von Englischen Tuchen und andern Englischen Wollmanufaktur-Waaren, welcher seit dem Jahre 1814, auf 15 Procent ermäßigt war, auf den

im

im 26sten Artikel des Handelstraktats zwischen Portugall und Großbrittannien vom 19ten Februar 1810 festgesetzten Betrag von 30 Procent wiederum erhöht worden ist, und daß diese Anordnung mit dem 1sten August d. J. zur Ausführung kommen soll.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 25.

Zur allgemeinen Kenntniß wird hiedurch gebracht, daß nach der Vereinigung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Jurisdiktion über die Steuerbeamten niederen Ranges, als: Grenz- und Steueraufseher, Nebenzöllner und Orts-Steuererheber, Diener, Plombeur und Gewichtssetzer bei den Zoll- und Steuerämtern, sofern diese Beamten sich an einem Orte aufhalten, in welchem sich ein Königl. Gericht befindet, diesem, sonst aber denjenigen Königl. Stadtgerichten übertragen worden ist, welche dem Wohnort gedachter Beamten am nächsten sind.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 22. Septbr.

Daß der Schlossermeister Weishaupt in Cottbus sich bei der Verfertigung von Tuchmacher-Schnellschützen dadurch vortheilhaft auszeichnet, daß er diese Werkzeuge, bei vollkommener Präcision ihres Gebrauchs nach den darüber eingereichten Attesten, auch von vorzüglicher Dauerhaftigkeit liefert, und deshalb zu noch mehrerer Vervollkommnung seiner Schnellschützenfabrikation eine Unterstützung aus gewerblichen Fonds durch des Herrn Staatsministers Grafen von Bülow Excellenz bewilligt erhalten hat, wird seinem Wunsche gemäß, hiedurch zur Kenntniß derjenigen Tuchfabrikanten gebracht, denen es an Gelegenheit mangelt, sich mit genügenden Schnellschützen zu versehen.

Frankfurth a. d O., den 10ten September 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Publikandum

Den Extrapostreisenden im Preuß. Staate dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben.

2) daß vom 1sten Oktober d. J. an, in den Post-Komtoirs das Extrapostgeld sowohl, als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1 und 2 zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt. Nagler.

Die Sperrung des Bromberger Schiffahrtskanals.

Dem Schiffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen einer eingetretenen Reparatur der ersten massiven Schleuse auf dem Bromberger Schiffahrts-Kanal, die Passage auf diesem Kanal vom 10ten Oktober

tober d. J. ab, gesperrt werden, und erst im künftigen Frühjahr, nach Abgang des Eises, geöffnet sein wird.

Bromberg, den 10ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Rechnungsführer der Herrschaft zu Friedersdorff, Ludwig Waßdorff aus Soldin, ist seit gestern Nacht unsichtbar geworden, und hat sowohl bedeutende Defekte, als Schulden hinterlassen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben, dessen nähere Beschreibung unten erfolgt, zu vigiliren, und im Betretungsfalle zu verhaften, auch an uns abliefern zu lassen.

Friedersdorff, den 26sten September 1821.

Freiherrl. v. d. Marwitzsche Patrimonial-Gerichte über Friedersdorff.

Signalement.

Der Waßdorff ist 5 Fuß 6 oder 7 Zoll hoch und schlanken Körperbaues, hat schwarzes Haar, dunkle tief liegende Augen, gelbliche Gesichtsfarbe, schwarze Augenbraunen, und gleiches Barthaar, eine kleine etwas flache Nase und viele Pockennarben im Gesichte. Er war bekleidet mit einem blau tuchenen Ueberrock, unter welchem er einen schwarzen Leibrock trug, mit gelblich wollenen, oder auch vielleicht schwarz tuchenen Beinkleidern, einem schwarzgrauen Mantel, neuem Huth und zweinähtigen Stiefeln. Auch führt er eine Flinte und rothlederne Jagdtasche bei sich.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Uhrmacher Mautsch aus Wittichenau, welcher zu 6monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach Luckau entsprungen. Sämmtliche resp. Behörden werden daher ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Hoyerswerda, den 22sten September 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Joseph Mautsch ist 53 Jahr alt, katholischer Konfession, 7½ Zoll Sächs. groß, hat schwarzbraues Haar, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem runden Hute, rothkattunenem Halstuche, einer kattunenen Weste mit gelbem Grunde, weiß und roth punktirt, blaugefärbten engen Leinwandhosen, kalblederneu, vorn ausgeschnittenen zweinähtigen Stiefeln, und einem alten dunkelgrünen Tuchüberrock.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Oekonom Samuel Seyffert aus Neuwaldau bei Sagan, wegen Verdachts der Theilnahme an mehreren sehr großen Fälschungen zur Untersuchung gezogen, ist nach seiner erfolgten Verhaftung auf dem Transport von Neuwaldau hierher bei Bobersberg am 22sten d. M. entsprungen. Der Unterzeichnete, als für diese Untersuchung höhern Orts ernannte Kommissarius, ersucht alle resp. Behörden auf den genannten Seyffert vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, und hierher ablefern zu lassen.

Meuzelle bei Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1821.

Der Stiftsrichter. Wolff.

Signalement.

Samuel Seyffert ist 23 Jahr alt, 6 bis 7 Fuß groß, schlanker Statur, von gesunder Gesichtsfarbe, pockennarbig, und trägt einen kleinen sehr blonden Stutzbart, sein Kopfhaar ist etwas dunkler, die Augen blau, die Nase ist länglicht und etwas stumpf. Bei Gesprächen mit Personen von höherem Stande pflegt er eine affektirte und pathetische Sprache anzunehmen. Bekleidet war er bei der Entweichung mit einem blautuchenen Frack, eine dergl. Feldmütze mit rothem Rande und einer schwarzen Weste, mit grauen tuchenen Hosen mit rothen Streifen besetzt und mit Sporen-Stiefeln.

Verlorner Reisepaß. Am 13ten d. hat der Schneidergesell Christian Wächter zu Groß Resa bei Torgau im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, seinen Reisepaß, welcher vom Magistrat zu Frankenstein in Schlesien am 19ten August c. ausgestellt gewesen, und zuletzt am 10ten d. M. vom Magistrat zu Züllichau visirt worden, bei dem Dorfe Morrn hiesigen Kreises verlohren. Der gedachte Paß wird demnach hiemit für ungültig erklärt.

Landsberg, den 24sten September 1821.

Der Landrath. Sturm.

Verlorner Reisepaß. Der Schneidermeister Johann Friedrich Keller aus Lübben hat heute seine ihm von Einem ꝛc. Magistrat zu Lübben auf ein Jahr gültige Legitimations-Karte zur Reise nach Danzig bei hiesiger Stadt verloren. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird dieselbe für ungültig erklärt.

Müllrose, den 16ten September 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß. Der Uhrmachergeselle Johann Heinrich Ludwig Arnold Cauzl aus Sösst hat den unterm 3ten huj. ihm in Görlitz ausgestellten auf 6 Monat gültigen Paß auf der Reise von hier nach Writzen den 24sten huj. verlohren. Es ist ihm zur Fortsetzung der Reise heute ein neuer Paß ertheilt worden, und wird daher der verlohren gegangene hierdurch für ungültig erklärt.

Cüstrin, den 26sten September 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 41.

Ausgegeben den 10ten Oktober 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 135. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. u. No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen allerhöchsten Cabinetsordres vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J., wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwenkasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptionstermin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium. Hake.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 136. 1te Abt. 110. September.

Durch kriegsrechtliche, von des Königs Majestät abgeänderte oder bestätigte Erkenntnisse sind wegen Desertion und anderer Vergehungen folgende Individuen, neben andern Strafen, auch für unfähig zur Erwerbung des Bürgerrechts oder von Grundeigenthum im ganzen Umfange der Monarchie verurtheilt worden:

1) Der

1) Der Musketier Wilh. Söllner, vom 10ten Infanterieregiment, aus Flumischdorf, Neumarkter Kreises, Breslauer Regierungsdepartements, gebürtig;
2) der Tambour Carl Fleischer vom 6ten Infanterieregiment, aus Breslau gebürtig.
3) der Festungssträfling Franz Becker, aus Dülmen, Cösfelder Kreises, im Regierungsbezirk Münster gebürtig;
4) der Musketier Martin Wiede, von der 9ten Infanterieregiments-Garnisonkompagnie, aus Zimmerpuhl, in Altpreußen, gebürtig;
5) der Füselier Friedrich Hartstock, vom 24sten Infanterieregiment, aus Seetz bei Lenzen, in der Prignitz, gebürtig,

wonach sich daher alle Ortspolizei- und Kommunalbehörden zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 137. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten und 20sten August d. J. zu bestimmen geruht, daß die Gardelandwehrregimenter sowohl, als die Provinziallandwehrregimenter nach ihren Nummern, die Bataillone dieser Regimenter ebenfalls nach ihren Nummern im Regimente und außerdem noch nach den Staabsquartieren ihrer Nummer benannt werden sollen.

Diejenigen Landwehrregimenter, zu deren Bildung die Kreise des hiesigen Regierungsbezirks konkurriren, werden daher künftig heißen:

1stes Gardelandwehrregiment, 2tes (Stettinisches) Bataillon.

2tes Gardelandwehrregiment, 3tes (Cottbusches) Bataillon.

8tes Provinziallandwehrregiment, 1tes (Frankfurthsches) Bataillon, 2tes (Prenzlausches) Bataillon, 3tes (Wriezensches) Bataillon.

12tes Provinziallandwehrregiment, 1stes (Crossensches) Bataillon, 2tes (Freistädtsches) Bataillon, 3tes (Sorausches) Bataillon.

14tes Provinziallandwehrregiment, 1stes (Soldinisches) Bataillon, 2tes (Brombergsches) Bataillon, 3tes (Landsbergsches) Bataillon.

32tes Provinziallandwehrregiment, 1stes (Delitzschsches) Bataillon, 2tes (Sprembergsches) Bataillon, 3tes (Herzbergsches) Bataillon.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 138. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Oberzensurkollegium für die Schrift: „Der Europäische Bund. Von Dr. C. F. von Schmidt Phiseldeck

feldeck. Koppenhagen bei Friedr. Brümmer. 1821" die Debitserlaubniß ertheilt hat. 1te Abt. 76. September.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 24. Den Untergerichten in den vormals sächsischen Landestheilen des hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich wegen Rückzahlung und Verzinsung der von Preußen zur Vertretung übernommenen sächsischen baaren Depositen fernerhin nicht an den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg, sondern an die hiesige Königl. Regierung zu wenden haben.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 25. Den Unterschied zwischen Konventions- und Preußischem Gelde bei Rechtssachen betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob auf den Unterschied, welcher zwischen dem Konventionsgelde und dem Preußischen Gelde statt findet, Rücksicht zu nehmen, und auf welche Art derselbe zu berechnen sei, wenn es darauf ankommt, zu beurtheilen, ob eine Rechtssache sich zur Appellation und resp. Revision qualificire, und ob sie vor das Gerichtsamt oder das Landgericht gehöre. Im Einverständniß mit des Herrn Justizministers Excellenz eröffnen wir sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks, daß der Unterschied des Konventionsgeldes vom Preuß. Gelde zu berücksichtigen, und ohne Ausmittelung des Courses auf 5 Prozent anzunehmen, mithin eine Sache, deren Gegenstand 20 Rthlr. oder 50 Rthlr. in Konventionsgeld beträgt, einer Sache von 21 Rthlr. und resp. 52 Rthlr. 12 Gr. in Preußischem Gelde gleich zu achten ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschrift über die Art der Berechnung des Unterschiedes zwischen Konventions- und Preußischem Gelde nur für die oben bezeichneten Fälle und nicht zugleich für andere Fälle gilt, in denen es auf gedachten Unterschied ankommt.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Der Justizkommissarius Johann Gotthilf Benjamin Kubale zu Crossen ist zugleich zum Notarius im Departement des unterzeichneten Collegii bestellt worden.

Die Auskultatoren v. Züschen, Sommer, Reußner und Spies sind zu Referendarien ernannt. Der Assistent im Journal Volsburg ist als Registratur-Assi-

Assistent und der Stadtgerichts-Sekretair Kister zu Bärwalde zugleich zum Deposital-Rendanten beim Stadtgerichte und der Justizämter Zellin und Closow bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Doktor Johann Friedrich Bellermann, bisheriger außerordentlicher Lehrer am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio, ist bei dieser gelehrten Schule als Oberlehrer und Subrektor der damit verbundenen Schulklassen, berufen und bestätigt worden.

Der zeitherige außerordentliche Lehrer am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio, Friedrich Zelle, ist als Oberlehrer und Collaborator bei dieser gelehrten Schule bestellt und bestätigt worden.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

11tes St. 176. g. September.

Seine funfzigjährige untadelhafte Amtsführung feierte der Herr Prediger zu Großsärchen Friedrich Erdmann Böhmel am 22sten August d. J., sowohl durch einen öffentlichen Gottesdienst, wobei die Predigt von ihm selbst gehalten wurde, als in dem Kreise theilnehmender Freunde und Kinder unter den Bezeugungen der Liebe und Verehrung seiner Gemeinde, sowie der verdienten Achtung der ihm vorgesetzten Behörden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten

11tes St. 191. und 752. September.

Nachstehende Geschenke an Kirchen und Schulen sind zur öffentlichen Bekanntmachung zu unserer Kenntniß gebracht worden.

Es empfing:

1) die Kirche zu Wendisch Lieskau von dem Kirchenvorsteher Bär einen neuen Chorrock.

2) die Kirche zu Frankena von der Frau Hänsel eine neue Taufsteinbekleidung von weißem Haman.

3) das Bethaus der Kolonie Ludwigsgrund und Wilhelmbruch von der Frau des Schulzen Zegenhagen eine weiße musselinene Altarbekleidung, von der Frau des Krügers Kuns eine grünsammtne Pultdecke und ein Kambraituch mit schwarzen Franzen, von Jungfrau Wickert ein schwarzseidenes Tuch mit roth und blauer Kante, von dem Schiffer Barleben eine grüntuchne Decke mit

weißen

weißen Franzen über den Altar und das Lesepult, von dem Kolonisten Schöne und Mai vier zinnerne Leuchter.

4) die Kirche zu Blumberg von der Gemeine eine grüntuchene, gestickte, mit weißen Franzen besetzte Altardecke, von dem Leinweber Scheer eine metallene Oblatenschachtel, nebst einem mit Franzen und Quasten besetzten weißlinnenen Tuch zur Bedeckung der heiligen Gefäße.

5) die Kirche zu Groß Kamin von den ältesten Töchtern des Herrn Amtmann Dorguth zwei große zinnerne Altarleuchter nebst weißen Wachskerzen.

6) die dasige Schule von dem Herrn Amtmann Dorguth eine erweiterte Baustelle durch Ankauf einer Scheune.

7) die Kirche zu Ratzlow von den Frauen Amtmänninnen Goltz und Döring zwei große zinnerne Altarleuchter mit weißen Wachskerzen.

8) der Betsaal zu Radorf von der Frau Justizrath Empich, eine weiß kattune Tischdecke, von der Frau Gutsbesitzerin Bretzing einen zinnernen Kelch nebst dergleichen Patene. Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro September 1821.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauchfutter	
		Weitzen pro Scheffel		Roggen pro Scheffel		Gerste Große pro Schff.		Gerste Kleine pro Schff.		Hafer pro Scheffel		Erbsen pro Scheffel		Kartoffeln pro Scheffel		Heu pro Ctnr.		Stroh pro Schock	
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	2	16	—	—	18	—	—	—	—	—	12	7	—	12	—	—	22	—	—	7	—	—	8	—	3	10	6
2	Cottbus	2	3	9	1	3	3	—	22	—	—	—	—	—	16	—	1	18	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	2	2	9	—	23	—	—	—	—	—	17	6	—	13	6	—	—	—	—	11	6	1	—	—	5	—	—
4	Cüstrin	—	—	—	—	19	—	—	16	3	—	—	—	—	12	5	1	3	5	—	6	7	—	—	—	3	—	—
5	Frankfurth	1	19	11	—	20	6	—	17	6	—	16	—	—	13	1	1	5	—	—	6	3	—	13	7	3	2	—
6	Friedeberg	1	18	7	—	20	—	—	—	—	—	13	8	—	10	2	1	—	—	—	8	7	—	10	—	4	12	—
7	Guben	1	22	9	—	22	10	—	20	7	—	18	9	—	15	9	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	2	14	—	1	9	—	1	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	8	—	—
9	Kalau	2	4	—	1	1	—	—	21	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	7	18	—
10	Königsberg	1	13	5	—	21	—	—	15	10	—	14	10	—	11	—	1	2	10	—	7	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	14	10	—	18	9	—	17	3	—	13	11	—	11	—	—	22	3	—	6	10	—	10	—	3	18	—
12	Lübben	2	4	—	—	22	—	—	18	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	21	—	—	22	—	—	18	—	—	—	—	—	17	—	2	—	—	—	8	—	—	20	—	5	12	—
14	Soldin	1	12	—	—	19	7	—	13	—	—	—	—	—	10	7	—	22	2	—	6	4	—	12	—	3	—	—
15	Sorau	2	8	—	1	6	—	1	2	—	—	—	—	—	21	—	1	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	2	6	—	1	7	—	1	4	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	17	—	1	8	—	7	—	—
17	Zielenzig	1	21	3	—	20	9	—	16	4	—	—	—	—	14	—	—	28	8	—	6	10	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	1	21	—	—	21	—	—	17	—	—	—	—	—	11	—	1	1	—	—	8	—	—	20	—	3	18	—

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe 1te Abt. 996 September.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Husar Mauckwitz ist am 20sten August d. J. von der ersten Eskadron des 8ten (ersten westphälischen) Husarenregiments aus der Garnisoon Wickrath desertirt. Alle Polizeibehörden, und besonders auch die Gensdarmen werden angewiesen, auf den Mauckwitz Acht zu haben, und wenn er sich betreten läßt, ihn sofort zu arretiren und an das Regimentskommando zu Düsseldorf auf den Transport zu geben, daß und wann dies geschehen, uns aber unverzüglich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Eduard Mauckwitz, 5 Fuß 7 Zoll groß, 23 Jahr 7 Monate alt, ist gebürtig zu Frankfurth a. d. O. und evangelischer Religion. Sein Haar ist schwarz, die Stirn hoch, die Augenbraunen schwarz, die Augen schwarz, die Nase stumpf, der Mund gewöhnlich, der Bart schwarz, die Zähne gesund, das Kinn ist rund, die Gesichtsbildung länglich, die Gesichtsfarbe frisch, die Gestalt groß. Seine Sprache ist (stammelnd) deutsch; besondere Kennzeichen findet man nicht bei ihm. Bei seiner Entweichung trug derselbe eine graue Mütze mit dunkelblauem Streif, eine abgetragene grautuchene Stalljacke, ein Paar mit Leder besetzte graue Reithosen, Stiefeln mit Sporen und eine schwarztuchene Halsbinde.

Steckbrief.

Der unten signallsirte von dem Königl. 2ten Jägerbataillon zur Kriegsreserve entlassene Jäger Ludwig Minkwitz aus Bork bei Cottbus, soll von uns wegen dringendem Diebstahlsverdacht zur Untersuchung gezogen werden. Zuletzt hat er sich in Buchholz bei Drebkau aufgehalten. Da sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir alle obrigkeitlichen Behörden, auf besagten Minkwitz vigiliren und im Betretungsfall gegen Erstattung der etwanigen Auslagen an uns abliefern zu lassen. Halle a. d. Sale, den 28sten September 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Ludwig Minkwitz aus Bork bei Cottbus ist 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes (wahrscheinlich kurz verschnittenes) Haar, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine mit großen Nasenlöchern versehene Nase, deren Spitze in die Höhe gebogen ist, gewöhnlichen Mund mit aufgeworfenen Lippen, keinen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau, proportionierliche Hände und Füße. Er ist 23 Jahr alt, gelernter Jäger; evangelischer Religion und spricht deutsch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 42.

Ausgegeben den 17ten Oktober 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 139. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. u. No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen allerhöchsten Cabinetsordres vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J., wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwenkasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Rezeptionstermin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium. Hake.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 140. Ite Abt. 2to. Oktober.

Die Magistrate sind zwar unterm 18ten Juli 1816 (Amtsblatt für 1816, Stück 32, Nro. 255, Pag. 383) angewiesen worden, die Nachweisung von den in ihrem Geschäftsbezirk versorgten Invaliden tertialiter einzureichen; es wird jedoch ein Zweck dieser Bestimmung, nämlich zu kontrolliren, ob auch den versorgten Invaliden die früher etwa bezogenen Gnadengehälter und Wartegelder nicht zur Ungebühr neben dem Einkommen von ihrer Dienststelle fortgezahlt werden, dadurch, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht vollständig erreicht,

reicht, und wenn gleich die Einreichung dieser Tertialnachweisungen fortdauern muß, so finden wir doch nöthig, die Magistrate noch besonders dahin anzuweisen, daß sie jedem Invaliden, welcher in ihrem Geschäftsbezirk versorgt wird und ein Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat, die darüber von dem Königl. Departement für die Invaliden ausgestellte und in den Händen des Invaliden befindliche gedruckte Anweisung abzufordern und an uns schleunig mit der Bemerkung einzusenden, in welcher Eigenschaft und mit welchem Gehalte der Invalide angestellt ist und von welchem Tage ab er das Gehalt seiner Dienstelle bezieht. Sollten einzelne Magistrate in einzelnen Fällen dieser Verfügung nicht gehörig nachkommen und dadurch Ueberhebungen des Gnadengehalts oder Wartegelds veranlaßt werden, so werden die Magistrate dafür verantwortlich seyn und wir werden die überhobenen Summen von ihnen einziehen, ihnen überlassend, sich deßhalb an das versorgte Individuum zu halten, welches neben seinem Diensteinkommen noch das Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat. Frankfurt a. d. O., den 4ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

als Abt. 26a. September

In die Stelle des abgegangenen Rentbeamten Rißmann ist dem Kreisdeputirten Lange zu Krauschow die Verwaltung des Rentamts Züllichau übertragen worden. Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Publikandum

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober d. J. an, in den Postkomtoirs das Extrapostgeld sowohl, als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll, Chaussee-, Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß

3) daß die Reisenden außer dem ad 1 und 2 zu Zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wa-

gen-

gemäßen, nicht Kraft eigener Autorität, ein Gesetz abzuändern befugten Art, Verfügungen über das Vermögen der Kirche, welche ohne Genehmigung der Kirchenbehörde getroffen worden sind, für ungültig erklärt, und die Kirchenbehörde ermächtigt, solche Verfügungen zu widerrufen, so ist dieses Gesetz, wie es scheint, nicht nur in Beziehung auf die Kirchenbehörde, sondern auch in Beziehung auf die Kirchengemeinde, welche ihr Vermögen veräußert hat, als ein Gesetz anzusehen, welches nicht Kraft eigener Autorität, sondern nur mit Genehmigung der Kirchenbehörde abgeändert werden kann. Denn wenn die Kirchenbehörde ermächtigt ist, solche Verfügungen zu widerrufen, so ist sie auch befugt, sie zu genehmigen, und wenn sie sie genehmigt, so ist das Gesetz, welches sie für ungültig erklärt, abgeändert. Es ist also nicht Kraft eigener Autorität, sondern nur mit Genehmigung der Kirchenbehörde abgeändert worden.

Die Kirchengemeinde Wolfsberg hat ihr Vermögen veräußert, ohne die Genehmigung der Kirchenbehörde einzuholen. Diese hat die Veräußerung für ungültig erklärt, und sie widerrufen. Die Kirchengemeinde hat sich dem Widerrufe nicht gefügt, sondern sich an den Landtag gewendet, und dieser hat sich der Sache angenommen. Ist dieses Verfahren des Landtages gesetzlich?

Antwort.

Die Kirchengemeinde Wolfsberg hat ihr Vermögen veräußert, ohne die Genehmigung der Kirchenbehörde einzuholen. Diese hat die Veräußerung für ungültig erklärt, und sie widerrufen. Die Kirchengemeinde hat sich dem Widerrufe nicht gefügt, sondern sich an den Landtag gewendet, und dieser hat sich der Sache angenommen. Ist dieses Verfahren des Landtages gesetzlich?

Antwort.

§. 1. Der Gerichtsstand der Ehesachen ist bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Ehegatten, und wenn diese keinen Wohnsitz haben, bei dem Gerichte ihres letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes.

§. 2. Ist der Beklagte ohne Wohnsitz, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

§. 3. Ist der Beklagte ohne Wohnsitz und der Kläger ebenfalls, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Beklagten zuständig.

§. 4. Ist der Beklagte ohne Wohnsitz und der Kläger ebenfalls, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten zuständig.

§. 5. Ist der Beklagte ohne Wohnsitz und der Kläger ebenfalls, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Klägers zuständig.

§. 6. Ist der Beklagte Staatsbürger, so ist ausschließlich das Gericht seines Wohnsitzes zuständig, wenn er auch keinen Wohnsitz im Inlande hat, das Gericht seines letzten Wohnsitzes im Inlande.

§. 7. Ist der Beklagte Staatsbürger, und hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, so ist das Gericht seines Aufenthaltsortes zuständig.

§. 8. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Klägers zuständig.

§. 9. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Inlande zuständig.

§. 10. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 11. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Beklagten im Inlande zuständig.

§. 12. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 13. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 14. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 15. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 16. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 17. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 18. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 19. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 20. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 21. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 22. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 23. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 24. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 25. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 26. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 27. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 28. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 29. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 30. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 31. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 32. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 33. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 34. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 35. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 36. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 37. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 38. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 39. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 40. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 41. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 42. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 43. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 44. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 45. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 46. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 47. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 48. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 49. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 50. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 51. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 52. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 53. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 54. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 55. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 56. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes des Beklagten im Auslande zuständig.

§. 57. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Auslande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Auslande, so ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Klägers im Auslande zuständig.

§. 58. Ist der Beklagte Staatsbürger, hat er weder einen Wohnsitz noch einen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im Inlande, und auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und ist sein Aufenthaltsort im Auslande unbekannt, und hat der Beklagte auch keinen letzten Wohnsitz im Inlande, und hat der Kläger auch keinen Aufenthaltsort im

In einer Versammlung der Umgegend von Calau und Cottbus entstand die Frage: wie viel Scheffel Berliner Maaß Roggen wohl ein geübter Säemann auf der frischen Fahre in einem Tage aussäen könnte? Merkwürdige Wette.

Die gegenwärtigen sehr praktischen Oekonomen blieben über die Anzahl der Scheffel streitig, bis sich der Oekonom und Pächter des Calauer Rathsguts Altona, Herr Breyther, anheischig machte „in einem Tage 72 Scheffel Roggen Berliner Maaß in eigener Person auszusäen." — Hierüber entstand nun eine Wette.

Am 20sten September Abends wurde im Beiseyn eines Deputirten der verneinenden Parthei die 72 Scheffel Roggen eingemessen, und am 21sten ejusd. sehr früh zur Bequemlichkeit des Säenden auf dem Felde aufgestellt. Den Anfang des Säens machte Herr Breyther früh um 4 Uhr in Gegenwart des gedachten Deputirten. Nach und nach versammelten sich mehrere der Wettenden und sonst Interessirten und sahen mit an, daß Herr Breyther in der siebenten Stunde Abends die 72 Scheffel wirklich ausgesäet und die Wette gewonnen hatte, welches zu seiner Ehre bekannt zu werden verdient.

Ob wohl dieser Fall von 72 Scheffeln Aussaat Roggen Berliner Maaß in einem Tage und durch einen Mann schon vorgekommen ist.

Hänchen bei Cottbus, den 8ten Oktober 1821.

Jänicke, Gutsbesitzer und Theilhaber der Wette.

Sicherheits-Polizei.

Der in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Eichhorst ist von dem 1sten Bataillon 14ten Infanterieregiments aus den Kantonierungsquartieren während der Herbstübungen bei Stargard am 22sten September d. J. desertirt. Alle Polizeibehörden, insbesondere die Gensdarmerie, werden angewiesen, auf den ꝛc. Eichhorst ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports an das Bataillon nach Königsberg abzufenden, uns aber davon, daß und wann solches geschehen, sogleich Anzeige zu machen. Steckbriefliche Abt. 27. Oktober.

Signalement.

Der besagte Musketier Eichhorst hat flache Stirn, blondes Haar, blonde Augenbraunen, graue Augen, kurze runde Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, kleinen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, rundes Gesicht und hört schwer. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen tuchenen Jacke, ein Paar weißtuchenen Beinkleidern, ein Paar Schuhen und einem runden Hut. Sämmtliche Sachen sind Königlich; der Hut und Jacke Eigenthum desselben. Frankfurt a. d. O., den 8ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der unten näher bezeichnete Nagelschmiede-Lehrling Johann Gottfried Steckbrie-

Richter aus Kurtschow bei Ziebingen gebürtig, ist den 18ten Juni c. seinem Lehrherrn, dem Nagelschmiedtmeister Spörer sen. heimlich entwichen.

Da demselben nun um so mehr daran liegt, daß dieser Bursche in seine Dienste zurücktritt, da außer Bezahlung der Gewerksgebühren der Meister ihm auch die Bekleidung gegeben hat; so werden sämmtliche resp. Behörden hierdurch ergebenst ersucht, den Richter im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten per Transport sicher an mich abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O. den 9ten Oktober 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.
Hauschteck.

Signalement.

Der Johann Gottfried Richter ist 17 Jahr alt aus Kurtschow bei Ziebingen gebürtig, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, blaugraue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, blonde Augenbraunen, bedeckte Stirn, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung und keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem runden Huthe, blautuchenen Ueberrock mit dergleichen überzogenen Knöpfen, gelb-blümlichten Pique-Weste und dunkelblauen langen Hosen, blauen Strümpfen und Schuhen, auch hat er ein ledernes Schürzfell mit sich genommen.

Steckbrief. Der Neukossäth Christian Gottlob Geisdorff aus Zellin, welcher zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, hat Gelegenheit gefunden, am 1sten Oktober c. aus dem Gefängnisse zu entweichen, und ersuchen wir daher alle resp. Behörden ganz ergebenst, den unten näher bezeichneten ꝛc. Geisdorff im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Bärwalde i. d. N. den 6ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Zellin.

Signalement.

Der Christian Gottlob Geisdorff ist 42 Jahr alt, lutherischer Religion, etwa 5 Zoll groß, hat blondes Haar, aufgeworfene Nase und Mund, braune Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grün-kattunen Jacke, einem blautuchenen Ueberrocke, weißen leinwandenen Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuche, einem runden Huthe und Halbstiefeln.

Verlorner Reisepaß. Dem aus Liegnitz gebürtigen Schuhmachergesellen Carl Seidel ist der, von dem Königl. Polizei-Direktorium zu Liegnitz am 25sten April c. ausgestellte, bis zum 25sten d. M. gültige, Reisepaß, so wie der, ein Jahr gültige, Kantonpaß de eodem, angeblich in dem Wirthshause zu Heimersbrück hiesigen Kreises entwendet worden; was wir, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hiermit bekannt machen.

Kottbus den 8ten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 43.

Ausgegeben den 24sten Oktober 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 14 enthält (No. 670.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August d. J., daß die Kaffen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen.

(No. 671.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Septbr. d. J., daß kein im Königl. Officio sich befindender Forstbediente in der Ungrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

(No. 672.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten September d. J. betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungsarrest auf Festungsarbeit erkannt werden kann.

(No. 673.) Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30sten September d. J.

(No. 674.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Nassauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10ten Oktober d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 141. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8 und No. 15 der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinetsordres vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J.

„wegen der bei der Offizierwittenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten"

mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizierwittwenkasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Receptionstermin

termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Kriegesministerium Hake.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 142. Bekanntmachung 512. 1ste Abt. G. September.

Sämmtliche Herren Prediger an den Landkreisorten der Oberlausitz, Frankfurter Regierungsbezirks, werden hierdurch erinnert, die für die von Lossalsche Stiftung zur Versorgung inländischer Armen schon durch das Oberamtspatent vom 9ten Mai 1783 angeordnete Kirchenkollekte alljährlich nach Trinitatis zu veranlassen, die Einsammlung der Beiträge den Sonntag vorher von der Kanzel anzukündigen und den Ertrag der Kollekte sodann mit einem Lieferscheine an das Landsteueramt zu Görlitz versiegelt abzuführen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 143. Wegen des Zusammentritts der Departementserfatzkommission in Cottbus. 1ste Abt 819 u. 824. Oktober.

Mit Bezug auf die im 40sten Stück Nro. 133. Seite 238. des diesjährigen Amtsblatts erlassene Bekanntmachung vom 27sten September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Departements-Ersatzkommission zum Betriebe ihres Geschäfts im Bezirk des 4ten Armeekorps, welcher die Kreise Cottbus, Calau, Luckau, Spremberg-Hoyerswerda und den kleinern Theil des Lübbener Kreises diesseits umfaßt,

„am 5ten November d. J. in Cottbus zusammentreten und am 7ten desselben Monats das Geschäft schließen wird."

Wegen der bei der Departements-Ersatzkommission anzubringenden Gesuche ꝛc. und deren Form verweisen wir auf den Inhalt obiger Bekanntmachung.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preußische Regierung.

No. 144. Bekanntmachung. 2te Abtheil. 424. 2. Oktbr.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß die Chaussee von Crossen über den Rückwald bis Gersdorff vom 1sten November d. J. ab befahren werden kann, und von diesem Zeitpunkte an die Gefälle auf eine Meile erhoben werden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 145. Die Chaussee von Küstrin bis Tamsel wird zum 1sten November d. J. fahrbar, so

so daß von diesem Zeitpunkte ab die Gefälle für eine Meile erhoben werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. 1ste Abtheil. 667. a. Oktbr.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

In dem Personale der Feuerpolizeicommissarien des Lebusischen Kreises sind nachfolgende Veränderungen eingetreten: 1) Im 2ten Bezirk ist in die Stelle des Feuerpolizeikommissarius Herrn Amtsrath Karbe dessen Sohn, der Herr Oberamtmann Karbe zu Biegen, so wie in die Stelle des zeitherigen Stellvertreters Administrators Herrn Zahn zu Markendorf der Oeconomieinspector Herr Flöricke ebendaselbst getreten. 2) Im 3ten Bezirk ist der Amtmann Herr Karbe in Jacobsdorf zum Commissarius und der Amtmann Herr Sueskow in Petersdorf zum Stellvertreter, 3) im 8ten Bezirk der Premier-Lieutenant Herr Schwarz zum Stellvertreter, 4) im 9ten Bezirk für den Herrn Amtmann Herrmann zu Seelow der Bürgermeister Herr Ziehmann daselbst zum Commissarius und 5) im 12ten Bezirk statt des verstorbenen Amtsraths Hamann dessen Sohn der Herr Oberamtmann Hamann in Fürstenwalde gewählt, und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden. 1ste Abth. 1221. Septbr.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Auf dem Königlichen Hüttenwerke zu Pleske in der Neumark ist eine Eisendrathfabrik errichtet, welche jetzt im Stande ist, mit den 35 Sorten Eisendrath, welche sie fertigt, alle Anforderungen zu befriedigen. Der Verkauf geschieht auf dem Werke in Ringen von 10 vollen Preuß. Pfunden, gegen gleich baare Bezahlung zu folgenden Preisen: für den Ring von Bekanntmachung.

Nro.	1	bis	8	zu	1	Rthlr.	8	gr.	Nro.	25	zu 1 Rthlr. 22 gr.
—	9	—	12	—	1	—	9	—	—	26	— 2 — — —
—	13	und	14	—	1	—	10	—	—	27	— 2 — 3 —
—	15	—	16	—	1	—	11	—	—	28	— 2 — 6 —
—	17	—	—	—	1	—	12	—	—	29	— 2 — 9 —
—	18	—	—	—	1	—	13	—	—	30	— 2 — 12 —
—	19	—	—	—	1	—	14	—	—	31	— 2 — 15 —
—	20	—	—	—	1	—	15	—	—	32	— 2 — 19 —
—	21	—	—	—	1	—	16	—	—	33	— 3 — — —
—	22	—	—	—	1	—	17	—	—	34	— 3 — 8 —
—	23	—	—	—	1	—	18	—	—	35	— 3 — 18 —
—	24	—	—	—	1	—	20	—			

bei

bei 30 Centner oder 330 Ringen erhalten die Käufer 5 Procent und bei 50 Centner oder 550 Ringen 10 Procent Rabbat, wenn sie diese Quantitäten mit einemmale zu Pleiske ankaufen.

Käufer wenden sich an das Königliche Hüttenamt zu Pleiske bei Crossen, welches auch alle sonst noch in dieser Hinsicht zu verlangende Auskunft geben wird.

Berlin, am 25sten September 1821.

Königl. Oberbergamt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Sattler Lehndorff, sonst wohnhaft zu Dorf Cocceji hiesigen Kreises, ist nachdem er mehrere Gelder bei ansässigen Leuten hiesiger Gegend unter verschiedenen Vorwänden sich angeeignet und diese Leute darum betrogen hat, in der Nacht vom 4ten auf den 12ten d. M. aus hiesiger Gegend mit seinen Sachen heimlich entwichen, nachdem er auf ein Zeugniß des Schulzen-Gerichts ehe er diese Betrügereien unternommen, am 9ten dieses hier einen Paß gelöset hatte, der nach Frankfurth a. d. O. dirigirt war. Indem diese Betrügereien hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, wird dasselbe ergebenst ersucht, im betreffenden Fall den Lehndorff anzuhalten, ihm den Paß abzunehmen und durch die nächste Behörde hierher transportiren zu lassen.

Er war aus Berlin gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, gelbgrünen Augen, breiten und spitzen Nase, breitem Mund, guten Zähnen, schwarzem Bart, breitem eingebogenem Kinn, breitem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, und kurzer Statur — stammelt etwas.

Landsberg a. d. W. den 15ten Oktober 1821.

Königlicher Landrath. Sturm.

Bekanntmachung. Am 13ten d. M. ist unterhalb Ratzdorf ein männlicher Leichnam durch schon eingetretene Verwesung ganz unkenntlich und nur am Hals und rechten Oberarm mit zerrissenen und verfaulten Ueberresten eines Hemdes, einer Jacke und eines Hosenträgers bekleidet, aufgefunden worden; nach sachverständlichem Gutachten mag derselbe schon einige Monate theils im Wasser, theils außer demselben gelegen haben.

Da der Leichnam hier unbekannt war, wird obiges zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuzelle den 16ten October 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Verlorner Reisepaß. Ein von dem Königl. Domainenamte Fürstenwalde unterm 22sten März d. J. auf 6 Monate für den aus Muskau bei Cottbus gebürtigen Wassermüllergesellen Johann Friedrich Wolf ausgestellter und in dessen Besitz zuletzt von dem Magistrat zu Biesenthal bei Neustadt Eberswalde im Monat Juni d. J. visirter

ter Reisepaß ist angeblich durch eine Verwechselung in die Hände eines andern Müllergesellen, Namens Schmolke, gekommen.

Da dem Müllergesellen Johann Friedrich Wolf von mir unterm heutigen Dato ein anderweitiger Paß zur Fortsetzung seiner Wanderschaft ausgefertigt worden; so wird der vorhin signalisirte auf den ꝛc Wolf lautende und in den Händen des ꝛc. Schmolke befindliche Paß hiermit für ungültig erklärt.

Küstrin, den 16ten Oktober 1821.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises (gez) Hahn.

Bekanntmachung.

Die mittelst Steckbriefs vom 10ten v. M. verfolgte verehelichte Schneider Hanges, Caroline Henriette, geborne Lips aus Grünberg ist heute bei uns zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Züllichau, den 14ten Oktober 1821.

Gräflich Tauenzien von Wittenbergsches Patrimonialgericht hieselbst.

Da der Fleischer-Geselle Johann Ernst Jansen aus Riga, 33 Jahr alt, sich vollständig über den Verlust seines zu Königsgrätz ausgestellten auf 6 Monat gültigen, und zuletzt zu Großenhahn visirten Passes legitimirt hat, so wird derselbe annullirt, und es ist dem Jansen ein neuer Paß ertheilt worden.

Beeskow, den 19ten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im September 1821.

Der September war im Ganzen ein freundlicher, größtentheils warmer Herbstmonat. Die ersten 4 Tage desselben waren bei theils östlichen, theils westlichen Winden gemischt. Am 5ten war es bei W schwul; Nachmittags erschien ein Gewitter mit Regen, worauf sich ein Regenbogen zeigte. Am Abend dieses Tages beobachtete man zu Frankfurth einen Mondregenbogen. Der 6te und 8te waren bei NW. und S. hell, der 7te und 9te bei SO. und SW gemischt. Am 10ten Vormittags trat bei N. wieder ein Gewitter ein, durch Regen begleitet; der Tag selbst war gemischt. Vom 11ten bis zum 16ten hatten wir, mit Ausnahme des 14ten, der bei N. trübe war, bei W. und N gemischte Tage; am 13ten stellten sich Regenschauer ein. Vom 17ten bis zum 20sten, lauter gemischten Tagen bei NW. und W, regnete es täglich, wobei es am 19ten und 20sten aus NW. stürmte. Der 21ste war bei gleicher Windrichtung gemischt, der 22ste bei O. und der 23ste bei S. hell. Der letztere zugleich stürmisch. Vom 24sten bis zum 26sten waren die Tage bei SW und NW. gemischt, windig und stürmisch; es regnete täglich. Auch der 27ste und 28ste waren bei gleichen Windrichtungen gemischt und windig. Die beiden letzten Tage des Monats

waren bei S. und W. stürmisch und regnicht. Die Temperatur war größtentheils warm, im ersten Drittheile des Monats heiß; in der Nacht zum 22sten soll aber Frost stattgefunden haben.

Vorherrschend war Nordwest; an 8 Tagen beobachtete man Nebel; an 12 Tagen und in einer Nacht Regen; an 2 Tagen Gewitter. Die Witterung begünstigte die Beendigung der Erndte und die Bestellung der Winterfelder, so wie das Reifen des Obstes. Selbst die frühen Weinsorten kamen zu einiger Reife, wenn gleich die Trauben nur unvollkommen waren. Der Gesundheitszustand war gut; sehr verbreitet waren die Masern, jedoch größtentheils gutartig.

Das Barometer stand am höchsten den 6ten Mittags = 340,1‴ bei + 8,5° de Luk und NW.; am niedrigsten den 19ten Mittags = 330,7‴ bei + 5° de Luk und NW. Differenz = 9,4‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 9ten Mittags = + 22° Reaum. bei SW.; die niedrigste den 22sten Morgens = + 3,5° Reaum. bei O.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit den 22sten Morgens = 86° de Luk bei O. und starkem Nebel; auf die wenigste den 2ten Mittags = 25° de Luk bei SO. Mittler Stand = 55,5°

Das herabgefallene Regenwasser nahm eine Höhe von = 12 Linien ein.

Man zählte im September

4 helle 1 trüben 13 gemischte	} trockene	} Tage.	
12 gemischte Regen-			
17 mal	27 mal	11 mal	5 mal	1 mal	6 mal	12 mal	11 mal
W.	NW.	SW.	O.	NO.	SO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 44.

Ausgegeben den 31sten Oktober 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 146. Die neuen Magistratswahlen betr. 1ste Abt. 38. Oktober.

Da in der Städteordnung über die Zeit, wann die neuen Magistratswahlen erfolgen sollen, nichts vorgeschrieben ist, und es die Billigkeit erfordert, daß die Personen, deren Dienstzeit zu Ende geht, bis auf ein Jahr vorher unterrichtet werden, ob sie in ihrer Stelle bleiben werden, oder nicht, um sich theils zur gänzlichen Aufräumung ihrer Geschäfte, theils zu ihrer künftigen Lebensordnung vorbereiten zu können: so ist durch das Königl. Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 2ten d. M. nachgegeben worden, daß auf Verlangen der betheiligten Beamten die neue Wahl ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit vorgenommen und von uns bestätigt werden kann, welches zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 147. Arzneitaxe pr. 1821. d. 22. 1ste Abth. 66. Oktober.

Die sämmtlichen Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks haben eine durch das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Arzneitaxveränderung für das Jahr 18$\frac{21}{22}$ zugefertiget erhalten mit der Anweisung, sich nach diesen Taxsätzen von dem Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikando vom 1sten Oktober 1815, welche der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, festgesetzten Strafe aufs genaueste zu achten. Wir machen solches dem Publiko nachrichtlich hierdurch bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Auf den Ausfall der vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen Prüfung pro Ministerio sind die Predigtamts-Kandidaten: Wilhelm Adolph Schickedanz, Königl. Dom-Kandidat, mit dem Zeugnisse: sehr gut bestanden; Karl Adolph Voigt, Königl. Dom-Kandidat; August Ferdi-

Ferdinand Krüger, zu Crossen, mit dem Zeugnisse: vorzüglich gut bestanden; Johann Gottlieb Schmidt, Rektor in Christianstadt; Karl Ludwig Blume, allhier; Karl Ludwig Butzin, zu Landsberg a. d. W. und Ludwig Ewald, allhier, für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 18ten Oktober 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten

Bekanntmachung über die Verhältnisse des Messing- und Kupfer-Verkaufs auf den Königl. Hüttenwerken zu Hegermühle und Neustadt Eberswalde.

Verschiedene Anfragen und Beschwerden, welche bei uns eingegangen sind, überzeugen uns, daß das Publikum von den Verhältnissen, welche bei dem Verkauf des Messings bei dem Königlichen Messingwerke zu Hegermühle und des Kupfers bei dem Königl. Kupferhammerwerke bei Neustadt-Eberswalde statt finden, nicht genau unterrichtet ist. Wir finden uns dadurch veranlaßt, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Der Verkauf des Messings ist dem Königl. Hütten-Amte zu Hegermühle bei Neustadt-Eberswalde und der Verkauf des Geschirrkupfers und fertigen Guts dem Königl. Hütten-Amte zu Kupferhammer Neustadt-Eberswalde übertragen, an welche Hütten-Aemter sich Käufer und Besteller in frankirten Briefen zu wenden haben.

Der Verkauf geschieht 1) nicht anders, als gegen baare Bezahlung, 2) nicht anders, als vom Werke ab. Die Zahlung muß geleistet werden, bevor die Waare vom Werke in Empfang genommen oder abgesandt wird; die genannten Hütten-Aemter sind nicht befugt, vielmehr ist es ihnen untersagt, die Bezahlung zu stunden oder die Waare früher zu verabfolgen, als die Zahlung dafür an sie geleistet ist, und wir dürfen erwarten, daß ihnen nach dieser Bekanntmachung von Niemanden eine Abweichung von diesem Verbote zugemuthet werden wird. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei denen Käufern statt, welchen ein Kredit auf eine bestimmte Summe und eine bestimmte Zeit von uns bewilligt und bei dem betreffenden Hütten-Amte eröffnet ist. Einen solchen Kredit bewilligen wir nur in dem Falle, wenn dafür eine angemessene Kaution in Staatspapieren, von welchen die Zinsen dem Deponenten verbleiben, bei uns deponirt wird. Die Empfangnahme der Waare auf dem Werke liegt dem Käufer ob; indessen sind die Königlichen Hütten-Aemter authorisirt, auf Ansuchen des Käufers, die Versendung nach dessen Vorschrift durch Landfracht oder zu Wasser zu besorgen. In diesem Falle geschieht der Transport lediglich für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Es ist aber Niemand verpflichtet, sich zu der Versendung der Waare der Hülfe der Hütten-Aemter zu bedienen, sondern es steht Jedermann und insbesondere auch allen in Berlin wohnenden Käufern frei, den Transport der Waare, welche durch die Bezahlung ihr Eigenthum geworden oder wofür ihnen die Bezahlung gegen bei uns bestellte Sicherheit kreditirt ist, auf jede ihm beliebige Weise zu besorgen oder besorgen zu lassen. Da

Da denen Berliner Käufern, welche nicht eine ganze Fuhre Messing oder Kupfer mit einander beziehen wollen, die Fracht für kleinere Quantitäten, wenn sie dafür die Fuhre allein bezahlen müßten, sehr hoch zu stehen kommen würde, so haben die Beamte der Königl. Hütten-Aemter, in Folge unserer Nachlassung, mit einem Fuhrmanne, für dessen Sicherheit sie dem Käufer einstehen, einen Akkord getroffen, der sie in den Stand setzt, dem Käufer die Waare in jeder Quantität für den Preis von 18 Groschen pro Zentner in Berlin bis vor seine Wohnung zu liefern, außer diesem Preise darf weiter nichts erlegt werden, als 1 Groschen pro Zentner, welchen die Arbeiter für das Aussuchen, Verpacken und Aufladen erhalten; es sey denn, daß zur Verpackung Fässer erforderlich sind, wofür dem Käufer, wenn er sie nicht selbst liefert, der Betrag in Rechnung gestellt wird. Die Besorgung dieses Transports ist ein Privat Geschäft, welches wir den Beamten lediglich in der Absicht nachgelassen haben, den Käufern die Beziehung der Waare dadurch zu erleichtern. So wenig die Käufer daran gebunden sind, eben so wenig dürfen sie auch erwarten, daß die Königliche Kasse ihnen, wenn sie davon Gebrauch machen, für Gefahr oder Nachtheil, so ihnen daraus erwächst, Gewähr leisten wird; vielmehr steht ihnen in solchem Falle nur der Regreß an die Beamte, welche den Transport für sie besorgt haben, zu, im Fall diese, wie es bei dem Land-Transport nach Berlin der Fall ist, das Risiko dafür übernommen haben.

Berlin, den 12ten Oktober 1821.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 7ter. Oktober.

Der aus Königsberg i. d. N. gebürtige, unlängst beim 19ten Infanterie-Regiment eingetretene, in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Freiwillige Christian Schulz ist am 6ten Oktober aus der Garnison Posen desertirt.

Alle Polizeibehörden, insbesondere die Gensd'armerie, werden angewiesen, auf den Christian Schulz ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports an das 19te Infanterieregiment nach Posen zurück zu liefern, uns aber, daß und wenn solches geschehen, sogleich anzuzeigen. Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preußische Regierung

Signalement

Der Gemeine Christian Schulz, 25 Jahr alt, 4 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, aus Königsberg i. d. N. gebürtig.

Steckbrief

Der unten näher bezeichnete Tischlergeselle Heinrich Goldfuß hat sich in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. von hier heimlich mit Zurücklassung seines Passes entfernt, und nachstehende Sachen entwendet:

1) einen blau tuchnen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen und besponnenen Knöpfen, 2) einen roth ledernen Schmachtriehm, 3) ein Paar gelbe

Nan-

Nankin-Beinkleider und 4) ein gesticktes Bastard-Halstuch. Alle Behörden werden ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfall zu arretiren, die gestohlnen Sachen in Beschlag zu nehmen, und ihn sicher per Transport hierher zu senden.

Signalement

Heinrich Goldfuß, ein Tischlergeselle aus Hamburg, ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur, ohne besondere Zeichen. Bekleidet war er mit einem schwarzen Leibrock, und vielleicht mit den entwendeten Sachen.

Frankfurt a. d. O., den 23sten Oktober 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor, Hauschteck.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Braukrüger Johann Gottlieb Thiede aus Görlitz, welcher wegen fahrläßigen Banqueruts zur Untersuchung gezogen, und zu einer ein und ein halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist in vergangener Nacht aus dem Gefängnisse gebrochen und entwichen. Alle resp. Behörden ersuchen wir ganz ergebenst, den ꝛc. Thiede im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Reppen, den 27sten Oktober 1821.

Baron v. Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Signalement

Der Johann Gottlieb Thiede ist 32 Jahr alt, lutherischer Religion, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, von starkem Körperbau, schwarz-braunem Haupthaar, mit starkem Backenbart, lebhaften Augen, glattem und rothwangigem Gesicht. Bei seiner Entweichung war er mit einem dunkelblau tuchnen Ueberrock und einem dergleichen alten Mantel mit weißem Flanell gefuttert, einem runden Huth, schwarz-seidenem Halstuch, röthlich-gestreifter Weste, einer ausgebleichten schwarz-geblümten winter-manchesternen Nachtjacke, weißen leinenen Hosen und zweinähtigen Wichsstiefeln mit spitzen Absätzen bekleidet.

Verlorner Reisepaß.

Der Tuchmachergeselle Carl Gottlob Kretschmar, aus Luckenwalde gebürtig, hat gestern auf dem Wege von hier nach Stargard seinen, Ausgangs vorigen Monats vom landräthl. Officio zu Stendal erhaltenen, auf 6 Monat gültigen Reisepaß verlohren, daher letzterer hiermit für ungültig erklärt wird.

Arnswalde, den 21sten Oktober 1821.

Weissenborn, Polizei-Direktor.

Verlorner Reisepaß

Der Tuchmachergeselle Johann Marquart aus Zünnigen gebürtig, 28 Jahr alt, der ein Wanderbuch de dato Preßburg den 20sten April 1818, bei sich führt, hat seinen, vom Magistrat zu Prenzlau im Monat Oktober a. c. zur Reise nach Neudamm ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß auf dem Wege von hier nach Drossen angeblich verlohren, und wird der verlohrne Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Görlitz, den 24sten Oktober 1821. Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 45.

Ausgegeben den 7ten November 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

Nro. 15. enthält (Nro. 675.) Erhebungsrolle der Abgaben für die Jahre 1822 — 1824. vom 25sten Oktober d. J.

(Nro. 676.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Sept. d. J. wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls.

(Nro. 677.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Oktbr. d. J. wegen der fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster.

(Nro. 678.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Oktbr. d. J. wegen Annahme fremder Münzen in den Königl. Kassen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 148. Wegen Suspension des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 14. Juli 1798 in Betreff der Baubegnadigungsgelder. 1ste Abth. 10ter Oktober.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königl. Geheimen Staatsministerii den definitiven Beschluß wegen Aufhebung der durch das Königl. Sächsische Gesetz vom 14ten Juli 1798 in den vormals sächsischen Landestheilen bewilligten Baubegnadigungen zwar noch vorbehalten, jedoch durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten September d. J. zu bestimmen geruhet, daß jenes Gesetz vorläufig suspendirt und mittelst dasjenige, was an Baubegnadigungsgeldern schon bewilligt und noch nicht gezahlt ist, berichtigt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 149.

Nachstehende von dem Königl. Staats-Ministerium in Gemäßheit des §. 15. des von des Königs Majestät vollzogenen neuen Münzgesetzes vom 30sten Sept. d. J. herausgegebene Vergleichungs-Tabelle über den Werth der fremden Geldsorten gegen Preuß. Geld, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten September d. J. zur Belehrung des Publikums.

	Benennung der Münzen.	in Friedrichsd'or à 5 Rthl. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rth.	Sgr.	Pf.	in Courant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rth.	Sgr.	Pf.
	I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)						
1	Ein doppelter August-, George-, Jerome-, od. Carld'or	10	—	—			
2	" einfacher do. do. do. " do.	5	—	—			
3	" halber do. do. do. " do.	2	15	—			
4	" Französisches 40 Francs-Stück	9	16	3			
5	" dergleichen 20 do. do.	4	23	1			
6	" Russisches 10 Rubel-Stück	9	22	6			
7	" dergleichen 5 do. do. von 1798 u. 1799.	4	26	3			
8	" doppelter Souverain d'or	8	7	6			
9	" einfacher (halber) do.	4	3	9			
10	" Holländischer doppelter Ryder	6	25	7			
11	" dergleichen einfacher do.	3	12	9			
12	" vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6			
13	" Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück				1	15	—
2	" feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück				—	22	6
3	" Braunschweig-Lüneburgscher $\frac{1}{3}$ Thaler oder 12 Mariengroschen				—	11	3
4	" Sechs Mariengroschen-Stück				—	5	7
5	" Conventions- oder Species-Thaler				1	11	3
6	" halber Species-Thaler oder Conventions Gulden				—	20	7
7	" Viertel do. do. 8 Gr. Stück				—	10	2
8	" 20 Kreutzer-Stück				—	6	9
9	" Conventions 4 Gr Stück				—	5	—
10	" 10 Kreutzer-Stück				—	3	4
11	" Conventions 2 Gr. Stück				—	2	6
12	" Brabanter Thaler				1	15	2

ferner:

Silber-Münze.

		in Conrant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Rth	Sgr.	Pf.
13	Ein halber Brabanter Thaler	—	22	6
14	" viertel do. do.	—	11	3
15	" 48 Schilling Species, od. 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld	1	15	—
16	" dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schilling Species oder 40 Schill. Lübecker Courantgeld	1	—	—
17	" dergl. $\frac{1}{3}$ à 16 Schilling Species oder 20 Schill. Lübecker Courantgeld	—	15	—
18	" dergl. $\frac{1}{6}$ à 8 Schilling Species oder 10 Schilling Lübecker Courantgeld	—	7	6
19	" dergl. $\frac{1}{12}$ à 4 Schilling Species oder 5 Schill. Lübecker Courantgeld	—	3	9
20	" Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld	—	23	9
21	" do. 1 do. do.	—	11	10
22	" do. 8 Schilling-Stück do.	—	5	10
23	" do. 4 do. do.	—	2	11
	Von dem Meklenburger Courantgelde werden die 32. 16 12. 8. 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.			
24	" Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler . . .	1	15	—
25	" dergl. Reichs Banco-Thaler von Friedrich VI. . . .	—	22	2
26	" Schwedisches 10 Oerstück	—	5	—
27	" dergl. 5 do.	—	2	6
28	" vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück . .	—	5	—
29	" — — — 2 — . .	—	2	6
30	" Holländisches 3 Fl. Stück	1	20	—
31	" — $2\frac{1}{2}$ do. do.	1	11	10
32	" — Daler zu 30 Stüber	—	24	4
33	" — Gulden zu 20 do.	—	16	3
34	" Seeländer Thaler	1	11	10
35	" Polnischer Species Thaler von 1765 bis 1786 . . .	1	10	7
36	" — $\frac{1}{2}$ dergl.	—	20	3
37	" — $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück . . .	—	10	—
38	" — $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786.	—	4	9
39	" — Species-Thaler von 1787 bis 1795 . . .	1	9	4

ferner:

Silber-Münzen.

		In Courant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf gerechnet. Rth.	Sgr.	Pf.
40	Ein Polnischer ½ Species-Thaler von 1787 bis 1795 . .	—	19	8
41	„ — ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) v. 1796 bis 1821	—	9	5
42	„ — ⅛ — oder 1/6 do. (1 Fl.) desgleichen	—	4	8
43	„ Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an .	—	23	6
44	„ Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	„ 2 Frankenstück	—	15	10
46	„ 1 do.	—	7	11
47	„ ½ do.	—	3	11
48	„ Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	„ — ordinairer Rubel von neuerm Gepräge . .	1	1	3
50	„ — — ½ do.	—	15	—
51	„ — — ¼ do.	—	7	6
52	„ — 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	„ — 15 do.	—	4	2
54	„ — 10 do.	—	2	8

Berlin, den 15ten Oktober 1821.

Das Staats-Ministerium.

Sign. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 26. Wenn rechtskräftig feststehende Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner u. s. w. von der Militairbehörde zu verwandeln sind, so genügt:

1) im Fall keine Verhaftung stattfindet, die Anzeige, daß und wann das Erkenntniß der kompetenten Militairbehörde zur Umwandlung der Strafe übermacht worden ist, und bedarf es alsdann keiner weitern Berichtserstattung.

Wenn aber

2) der Verbrecher verhaftet ist, so muß mit der Berichtserstattung so lange fortgefahren werden, bis derselbe der Militairbehörde wirklich übergeben worden. Dieses wird den Behörden wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Der

Der vielfältigen Verordnungen ungeachtet unterlassen noch manche Gerichte und Kommissarien im rubro der Berichte den Vermerk: No. 27.

„Personal-Arrestsache".

Sie werden daher wiederholentlich auf die früheren Festsetzungen aufmerksam gemacht, und wird jede Unterlassung durch 2 Rthlr. Strafe geahndet werden. Es wird wiederholt, daß jener Vermerk auf jedem Bericht so lange befindlich seyn muß, bis die rechtskräftig feststehende Strafe vollstreckt, d. h. der Verbrecher auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses zur Strafanstalt abgeliefert worden ist.

Eine interimistische Ablieferung macht hierin keinen Unterschied.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. 1045. Septbr. 1ste Abtheil.

Im Monat September verunglückte der 13jährige Sohn des Viehhändlers Carow zu Zellin beim Baden in der Oder. Der Fährpächter Lange, welcher gerade mit der Fähre ans Land gekommen war, vernahm den Hülferuf, und eilte sogleich in einem Kahne zur Rettung des Knaben herbei, konnte ihn aber nicht mehr auffinden, weil er im Wasser untergegangen war. Doch des Stromes kundig, und seine ruhige Besonnenheit behaltend, begiebt er sich sogleich nach dem Orte hin, wo seiner Meinung nach das Wasser den Körper führen müsse, und ist so glücklich, denselben aufzufangen, ans Land zu bringen und vom Tode zu erretten. Hinreichend durch das Gefühl belohnt, eine edle Handlung begangen zu haben, hat der brave Mann eine Rettungsprämie nicht begehrt. Wir aber können nicht umhin, seinen menschenfreundlichen Sinn hierdurch öffentlich anzuerkennen, und ihm dafür unsern Beifall zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abtheil. 1211. Oktbr.

Die in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichneten, zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilten, Militairsträflinge:

1) Johann Gottlieb Aust aus Langvorwerk bei Oppeln in Oberschlesien und

2) Carl Burgfeld, aus Berlin gebürtig,

haben in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. Gelegenheit gefunden, aus der Festung Colberg zu entweichen.

An Wiederhabhaftwerdung beider Sträflinge ist viel gelegen, daher die Polizeibehörden und insbesondere die Gensdarmerie angewiesen werden, auf beide ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfall festzunehmen, und

mittelst Transports an die Königliche Kommandatur zu Colberg zurückzuliefern, uns aber davon, daß und wenn solches geschehen, sogleich Anzeige zu machen.

Signalement.

Der ꝛc. Aust, ist 5 Fuß 7 Zoll groß und 25 Jahr alt, gebürtig in Langvorwerk bei Oppeln, katholischer Religion und seiner Profession nach Steinarbeiter. Sein Haar ist braun, die Stirn hoch, die Augenbraunen braun, die Augen blau, die Nase groß, der Mund mittelmäßig, der Bart braun, das Kinn und Gesicht rund, seine Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen werden bei ihm nicht bemerkt. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen mit rothem Streif besetzten Mütze, einer dergleichen rothbesetzten Jacke, einem Paar weißen Tuchhosen, einer Binde und einem Paar Schuh.

Signalement.

Der erwähnte ꝛc. Burgfeld ist aus Berlin, 5 Fuß 6 Zoll groß, 27 Jahr alt, evangelischer Religion und von Profession Maurer. Er hat blondes Haar, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und längliche Nase, dicken Mund, weißen Bart, starkes Kinn, plutziges Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; das linke Ohrläppchen wurde ihm durch eine Gewehrkugel abgenommen; auf dem linken Arm ist sein Name, die Jahrszahl 1811 und das Maurerwappen roth ausgestochen, welche letztern Umstände ihn besonders kenntlich machen. Seine Kleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit roth, einer dergleichen ebenfalls rothbesetzten Tuchjacke, einem Paar weißen Tuchhosen, einer Binde, einem Paar Schuh.

Frankfurt a. d. O., den 29sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Reisepaß

Der Müllergesell Carl Stade, aus Issen gebürtig, hat am 25sten v. M. seinen zu Massow unterm 20sten April d. J. (Nro. 13) auf 6 Monate erhaltenen Polizeireisepaß angeblich zwischen Wrondtke und Czarnikow verloren, nachdem derselbe zuvor hier unterm 15ten v. M. zur Reise nach Bromberg visirt worden war.

Da nun dem ꝛc. Stade von mir heute ein neuer Reisepaß zur Fortsetzung seiner Wanderschaft ausgefertigt worden, so wird der gedachte verloren gegangene Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 1sten November 1821.

Königl. Polizeidirektor Reymann.

Bekanntmachung

Dem Leinwebergesellen Christian Gottlob Hoffmann, gebürtig aus Waldenburg im Altenburgschen, ist das, etwa vor 3 Jahren von der Königl. Sächsischen Polizeibehörde zu Rochlitz erhaltene Wanderbuch angeblich in dem Wirthshause zu Alt-Döbern entwendet worden, was hiermit zu Vermeidung eines Mißbrauchs bekannt gemacht wird. Kottbus, den 29sten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 46.

Ausgegeben den 14ten November 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 150. Den Ersatz der entwichenen und ausgebliebenen Militairpflichtigen betreffend 1ste Abth. 22. Oktober.

Des Königs Majestät haben auf den gemeinschaftlichen Bericht der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22sten Oktober d. J. zu befehlen geruhet, den §. 90. der Ersatzinstruktion vom 30sten Juni 1817, welcher verordnet, daß

„die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem „Regimente entwichenen Rekruten sogleich aus der nämlichen Commune, „aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll",

allgemein in Erinnerung zu bringen und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Auch haben des Königs Majestät gleichzeitig bestimmt, daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und in sofern die Commune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 151. I. g. No. 631. September.

Von den siebzehn zu Michaeli d. J. aus dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassenen Zöglingen desselben bringen wir nachstehende:

Krause zu Königsberg i. d. N. und
Schmidt zu Hohen-Seefeld,

da solche zur Zeit noch nicht bei öffentlichen Schulen angestellt sind, zur Kenntniß der Personen und Behörden, welche Schulämter zu besetzen haben.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Nach-

No. 152. Nachstehender Auszug aus dem Vertheilungsplan rückständigen Soldes des ehemaligen 1sten westphälischen Linien-Infanterieregiments während der Belagerung von Danzig, welcher uns von dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen zugekommen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die darin benannten Individuen oder deren Erben zugleich aufgefordert, sich wegen Empfangs des Geldes binnen vier Wochen bei uns zu legitimiren, worauf alsdann die Zahlung bewirkt werden soll.

Auszug aus dem Vertheilungsplane

derjenigen 485 Rthlr. 7 gr. 3 pf., welche das ehemalige 1ste westphälische Linien-Infanterieregiment für 2368 Fr. 26 Cent. Französische Mandate aus dem Aversionalfonds zu empfangen hat.

No.	Namen und Vornamen.	ehemalige Charge.	jetziger Aufenthalt.	jetziger Stand.	hat an Sold zu fordern. Fr.	Ct.	soll ausgezahlt erhalten. Rthr.	gr.	pf.
	Regierung zu Frankfurt a. d. O.								
1	Scherp, Heinrich	Unteroff.	Frankfurth a. d. O.	unbekannt	15	—	3	1	9
2	Herrmann, Heinr.	—	—	Musikus	15	—	3	1	9
3	Kalbestah, Ehstph.	Grenad.	—	Arbeitsmann	10	—	2	1	2
4	Stelbring, Friedr.	—	—	Zimmermann	10	—	2	1	2
5	Büthng, Anton.	—	—	Arbeitsmann	10	—	2	1	2
6	Engelhard, David	—	—	—	10	—	2	1	2
7	Baldamus, Peter	Füselier	—	Schumacher	10	—	2	1	2
8	Knittel, Gottfried	—	—	Bedienter	10	—	2	1	2
				Summa	90	—	18	10	6

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 28. Es ist höchsten Orts mißfällig bemerkt worden, daß die bewilligten Retablissementsgelder dem Zweck entgegen, für welche sie gegeben sind, zur Abzahlung von Abgabenresten verwendet oder auf Antrag von Gläubigern mit Arrest belegt worden. Wir werden deshalb veranlaßt, sämmtliche Untergerichte auf die genaue Befolgung der Vorschriften des §. 18. Tit. 29. Theil I der allgemeinen Gerichtsordnung hierdurch aufmerksam zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sämmt.

No. 29.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden aufgefordert, die am 2ten Dezember d. J. einzusendenden Civilprozeß-Tabellen für das Jahr vom 1sten Dezember 1820 bis letzten November 1821, und zwar: die General-Tabelle sub A., in welche sämmtliche bearbeitete Sachen der Zahl nach, und die Specialtabelle sub B., in welche die überjährigen Prozesse dem Namen und Objekte nach aufzuzeichnen sind, genau nach den ihnen früher übersandten Formularen No. IV. und V. anzufertigen und den in der vorigen Generaltabelle verbliebenen Bestand richtig, mithin weder mehr, noch weniger zu übernehmen, auch die Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften zu bemerken.

Die übrigen einzureichenden Tabellen werden ebenfalls zur bestimmten Zeit in der vorgeschriebenen Form erwartet.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 30.
Die Delegation des Gerichtsstandes beurlaubter Landwehr-Offiziere betr.

Die bei der Landwehr angestellten Offiziere, welche auf unbestimmte Zeit einen Urlaub erhalten haben, behalten zwar nach ihrer Beurlaubung den acquirirten Gerichtsstand. Damit jedoch jede Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militairpersonen zu ihrem eigenen und Anderer Nachtheile entstehen könnte, vermieden werde, ist durch das Reskript vom 25sten Februar 1815 von dem Königl. Justizministerio mit Einverständniß des Königl. Kriegsministerii festgesetzt worden, daß die Civilgerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Offizire, in so fern sie aus keinem andern Grunde, als weil sie Offizire sind, zu den Eximirten gehören, von den Landes-Justizcollegien, den gewöhnlichen Gerichten, ein- und für allemal delegirt werden sollen, dergestalt, daß letztere in Civilsachen in Auftrag des Collegii zu verfügen und zu erkennen haben.

Wenn aber diese Offizire sich im aktiven Dienste befinden, müssen die Klagen wider sie bei dem Landesjustizcollegio angebracht werden.

Den Untergerichten des hiesigen Departements, besonders in den ehemals sächsischen Landestheilen, wird aufgegeben, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 2ten November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik.

Der Kreisjustizrath Taddel zu Landsberg a. d. W. ist zum Rath bei dem hiesigen Oberlandesgericht, und der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor

 v.

v. Wolff zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin ernannt. Dem Oberlandesgerichts-Deposital-Kassenrendanten Röstel ist der Charakter als Hofrath beigelegt.

Frankfurt a. d. O., den 30sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Anzeige der Todesfälle. 1ste Abtheil. 29. 30. Oktbr. 1821.

Der Prediger Kelbling zu Altfriedrichsdorf ist den 7ten September d. J. und der Prediger Schier zu Göllnitz den 30sten desselben Monats gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zeitherige Professor des Friedrich-Werderschen Gymnasii, C. G. Zumpt, ist als Professor und Bibliothekar am Joachimsthalschen Gymnasio berufen und bestätigt worden.

Berlin, den 1sten November 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Schulamtskandidat Anton Wigand ist als Unterlehrer bei dem hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasio bestellt und als solcher bestätigt worden.

Die bei dem Gymnasio zu Königsberg in der Neumark neu errichtete Collaboratorstelle ist dem Schulamtskandidaten Konrad August König übertragen und derselbe als Kollaborator bestätigt worden.

Berlin, den 30sten Oktober 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

1ste Abtheil. 162. Oktober.

Der Schulamtskandidat Escher auf der Hammer-Glashütte im Sternbergschen Kreise ist zu Folge der mit ihm abgehaltenen Prüfung für anstellungsfähig als Lehrer einer Elementarschule befunden worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

Von unbekannten Wohlthätern ist die Kirche zu Bleutitz mit einer großen seidenen Taufsteindecke, mit goldenen Franzen besetzt, und die Mädchenschule zu Spremberg mit zehn Thalern zu Anschaffung des Schlezschen Denkfreundes

be-

beſchenkt worden. Auch hat die Frau von Burgsdorff auf Markendorff bei ihrem Abzug von da der dortigen Kirche zwei große ſchöne Altarleuchter aus gegoſſenem Eiſen mit zwei Wachskerzen geſchenkt.

Frankfurth a. d. O., den 1ſten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 7ten Oktober d. J. feierte Herr Pfarrer Krüger zu Sieversdorf ſein Amtsjubiläum, bei welchem dem Jubelgreiſe zum Anerkenntniſſe ſeiner Verdienſte von Seiten des Miniſterii der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ein nicht unbeträchtliches Geſchenk und von uns ein Glückwünſchungsſchreiben überreicht wurde. Herr Prediger Kirchner zu Treplin hielt die Jubelpredigt und die ganze Feierlichkeit war durch den Patron, den Superintendenten und ihn ſehr zweckmäßig veranſtaltet. Auch die Gemeinen in Sieversdorf und Petersdorf hatten dem Jubelgreiſe durch das Geſchenk einer ſchön eingebundenen Bibel und eines gleichen Geſangbuchs ihre Theilnahme zu erkennen gegeben, und die Feier, bei welcher auch der Adjunkt des 82jährigen Jubelgreiſes introducirt wurde, gereichte ihr zu großer Erbauung. 1ſte Abtheil. S. 379. November 1821.

Frankfurth a. d. O., den 2ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Aufhebung der Naturaldienſte hat die Verminderung der dienenden Klaſſe auf dem Lande, und die Vermehrung der Tagelöhner zur Folge gehabt. Wenn dies das Wachſen der Bevölkerung in einem hohen Grade befördert, ſo wird es auch nicht minder zur Vermehrung der Armen auf dem Lande wirkſam werden.

Der Tagelöhner ſammlet nur in ſehr ſeltenen Fällen einiges Vermögen, und die Gewißheit des täglichen Broderwerbes ſcheint ihn ſorgenlos für die Zukunft zu machen, deshalb lehrt die Erfahrung, daß ein Krankenlager oder eine Beſchädigung, die den täglichen Erwerb, wenn auch nur auf eine kurze Zeit, in Stocken bringt, nicht ſelten eine ganze Tagelöhner-Familie ins tiefſte Elend ſtürzt.

Wenn dies ſchon jetzt, bei einer mäßigen Bevölkerung, wo die arbeitenden Hände auf dem Lande kaum zureichen, der Fall iſt, um wie viel mehr wird er es ſeyn, wenn die Bevölkerung ſo ſchnell wachſen ſollte, als es den Anſchein hat.

Allgemeine Maasregeln für die Armen-Pflege auf dem Lande laſſen ſich um ſo ſchwerer in Anwendung bringen, als es außer Zweifel iſt, daß ſie einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität der untern Volksklaſſen ausüben; dagegen aber wird eine beſondere Obhut auf das Armen-Weſen jedes Orts dringendes Bedürfniß, und ein wünſchenswerther Fortſchritt zur allgemeinen Wohlfahrt.

Auf welche Weise die Bauern, welche in Folge Verfügung vom 30. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 No. 44) ihre Grundstücke Behufs Errichtung von Vorwerken abgetreten haben, für diese Grundstücke entschädigt werden sollen, ist durch die Verfügung vom 30. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 No. 44) bestimmt worden.

Die Entschädigung kann nach dem Ermessen der Bauern entweder in Geld oder in Land gegeben werden. Wenn sie in Land gegeben wird, so muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können, und es muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können, und es muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können.

Die Entschädigung kann nach dem Ermessen der Bauern entweder in Geld oder in Land gegeben werden. Wenn sie in Land gegeben wird, so muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können, und es muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können.

Die Entschädigung kann nach dem Ermessen der Bauern entweder in Geld oder in Land gegeben werden. Wenn sie in Land gegeben wird, so muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können, und es muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können.

Die Entschädigung kann nach dem Ermessen der Bauern entweder in Geld oder in Land gegeben werden. Wenn sie in Land gegeben wird, so muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können, und es muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können.

Die Entschädigung kann nach dem Ermessen der Bauern entweder in Geld oder in Land gegeben werden. Wenn sie in Land gegeben wird, so muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können, und es muß dasselbe, wenn es nicht Ackerland ist, in Ackerland umgewandelt werden können.

Tabelle

über den Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam im Monat

Tag	Personen-Zahl	Einnahme	Bemerkungen
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			

Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwendung ausländischer Arbeiter in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten.

Vom 1. Januar 1890 ab dürfen ausländische Arbeiter in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten nur dann angelegt werden, wenn sie sich über ihre Kenntnisse und Befähigung zu dieser Arbeit durch Zeugnisse ausweisen.

Diese Zeugnisse müssen enthalten:

1. Name, Geburtsort und Geburtsjahr des Arbeiters,
2. Dauer und Art seiner bisherigen Beschäftigung,
3. Führung während dieser Beschäftigung.

Diese Zeugnisse müssen von der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes des Arbeiters ausgestellt sein.

Ausländische Arbeiter, welche ohne solche Zeugnisse angelegt werden, sind sofort abzulegen.

Ausländische Arbeiter, welche ohne solche Zeugnisse angelegt werden, sind sofort abzulegen.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten.

Vom 1. Januar 1890 ab dürfen Kinder unter 12 Jahren in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten nicht beschäftigt werden.

Kinder von 12 bis 14 Jahren dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich über ihre Kenntnisse und Befähigung zu dieser Arbeit durch Zeugnisse ausweisen.

Diese Zeugnisse müssen enthalten:

1. Name, Geburtsort und Geburtsjahr des Arbeiters,
2. Dauer und Art seiner bisherigen Beschäftigung,
3. Führung während dieser Beschäftigung.

Diese Zeugnisse müssen von der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes des Arbeiters ausgestellt sein.

Kinder, welche ohne solche Zeugnisse angelegt werden, sind sofort abzulegen.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwendung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten.

Vom 1. Januar 1890 ab dürfen jugendliche Arbeiter in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten nur dann angelegt werden, wenn sie sich über ihre Kenntnisse und Befähigung zu dieser Arbeit durch Zeugnisse ausweisen.

Diese Zeugnisse müssen enthalten:

1. Name, Geburtsort und Geburtsjahr des Arbeiters,
2. Dauer und Art seiner bisherigen Beschäftigung,
3. Führung während dieser Beschäftigung.

Diese Zeugnisse müssen von der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes des Arbeiters ausgestellt sein.

Jugendliche Arbeiter, welche ohne solche Zeugnisse angelegt werden, sind sofort abzulegen.

und 2.25, und auch hier ist die Übereinstimmung. Es kommt also die Differenz zwischen Ausgang und Eingang, welche durch die Verbrennung entsteht, in beiden Fällen fast genau gleich heraus, und es ist also auch hier die Übereinstimmung eine sehr gute. Es ist also durch diese Versuche bewiesen, daß die Verbrennung des Leuchtgases in der Weise vor sich geht, daß sich Kohlensäure und Wasser bilden, und daß die Menge der Kohlensäure, welche sich bildet, gleich ist der Menge des Kohlenstoffes, welche in dem Leuchtgase enthalten ist, und daß die Menge des Wassers, welche sich bildet, gleich ist der Menge des Wasserstoffes, welche in dem Leuchtgase enthalten ist.

Wir haben nun noch zu untersuchen, wie viel Kohlenstoff und wie viel Wasserstoff in dem Leuchtgase enthalten ist. Wir haben gefunden, daß 1 Liter Leuchtgas 0.0019 Gramm Kohlensäure und 0.0008 Gramm Wasser liefert. Nun enthält 1 Gramm Kohlensäure 0.273 Gramm Kohlenstoff, und 1 Gramm Wasser enthält 0.111 Gramm Wasserstoff. Wir haben also:

1 Liter Leuchtgas	liefert	0.0019 Gramm Kohlensäure	enthält 0.273 × 0.0019 = 0.0005 Gramm Kohlenstoff
1 Liter Leuchtgas	liefert	0.0008 Gramm Wasser	enthält 0.111 × 0.0008 = 0.0001 Gramm Wasserstoff

Wir haben also in 1 Liter Leuchtgas 0.0005 Gramm Kohlenstoff und 0.0001 Gramm Wasserstoff, oder in 100 Liter Leuchtgas 0.05 Gramm Kohlenstoff und 0.01 Gramm Wasserstoff.

Wir haben also:

100 Liter Leuchtgas	enthalten	0.05 Gramm Kohlenstoff	und 0.01 Gramm Wasserstoff
1 Liter Leuchtgas	enthält	0.0005 Gramm Kohlenstoff	und 0.0001 Gramm Wasserstoff
1 Gramm Leuchtgas	enthält	0.0005 : 0.0013 = 0.38 Gramm Kohlenstoff	und 0.0001 : 0.0013 = 0.08 Gramm Wasserstoff

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 47.

Ausgegeben den 21ten November 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 153. Publikandum der Abtheilung d. Nov.

Da die Mißhandlungen, denen die Grenzaufseher von den Schleichhändlerbanden bis zur Gefahr ihres Lebens ausgesetzt sind, sie von der strengen Verfolgung der Defraudanten um so mehr abschrecken könnten, als sie durch den Verlust ihres Lebens auch das Schicksal der Ihrigen Preis geben, so ist nach der allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs der Wittwe des von Schleichhändlern ermordeten Grenzaufsehers Noa für sie und zur Unterstützung ihrer Kinder, das Gehalt ihres Mannes lebenslänglich belassen, auch für den Fall, daß die Wittwe vor vollendeter Erziehung der Kinder sterben sollte, wegen deren fernerer Unterstützung weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

No. 154. Deklaration des § 10 des Steuergesetzes vom 30ten Mai v. J. 1ste Abth. 21. November.

Des Königs Majestät haben zur Ausgleichung der Bestimmungen des § 18 des Servisregulativs vom 17ten März 1810 mit denen des § 10 des Steuergesetzes vom 30sten Mai v. J. den letztern § mittelst an das Königl. Staatsministerium erlassener allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten August d. J. dahin deklarirt,

„daß zwar bei Garnisonveränderungen ganzer Truppen„theile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnisonorten bis „zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner, die„sen auf vierzehn Tage Naturalquartier angewiesen, in beiden Fällen „aber die Vergütigung dafür an die Quartiergeber oder Garnisonkom„munen nach den nämlichen Sätzen aus den Militairfonds geleistet werden „soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbe„schaffung ihrer Quartiere gewährt worden."

Nach

Nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii findet obige Anordnung, wegen der aus Militairfonds zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Naturalquartier aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe für das Naturalquartier der kommandirten Offiziere und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der allerhöchsten Entscheidung, also vom 21sten August d. J. ab, Anwendung, wo den Offizieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Naturalquartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Commune oder die Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird.

Frankfurt a. d. O., den 13ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abth. 22ten Oktober. Der Kandidat der Mathematik Carl Ludwig Kunz ist zum Condukteur und Feldmesser im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abtheil. 42s. 5. November. Der Kandidat der Mathematik Johann Balthasar Müller ist zum Regierungskondukteur im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt zu Züllichau betreffend. 1ste Abtheil. 1580 b. Oktober. In den Kalendern für das künftige Jahr ist der in dasselbe fallende erste Jahrmarkt der Stadt Züllichau auf den Montag nach heilige drei Könige angesetzt worden. Dem handeltreibenden Publikum wird indeß hierdurch bekannt gemacht, daß dieser Jahrmarkt den Montag nach St. Hillarii, am 14ten Januar künftigen Jahres, statt finden wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Wollverkehr zu Landsberg betr. 1ste Abtheil. 112. Novbr. Nachstehende Uebersicht des Verkehrs mit Wolle auf dem zu Landsberg a. d. W. vom 22sten bis 27sten Oktober d. J. abgehaltenen Wollmarkt wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., am 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ueber-

Im Bezirke der Stadt Wien während der Jahre 1869 bis 1873 Geborene und Gestorbene.

Jahr	Geborene				Gestorbene				Mehr Geborene als Gestorbene			
	Ehe- liche	Un- ehe- liche	Zu- sam- men	Auf 1000 Ein- wohner	Ehe- liche	Un- ehe- liche	Zu- sam- men	Auf 1000 Ein- wohner	Ehe- liche	Un- ehe- liche	Zu- sam- men	Auf 1000 Ein- wohner
1869	10.000	4.000	14.000	40	7.000	3.000	10.000	28	3.000	1.000	4.000	12
1870	10.000	4.000	14.000	40	7.000	3.000	10.000	28	3.000	1.000	4.000	12
1871	10.000	4.000	14.000	40	7.000	3.000	10.000	28	3.000	1.000	4.000	12
1872	10.000	4.000	14.000	40	7.000	3.000	10.000	28	3.000	1.000	4.000	12
1873	10.000	4.000	14.000	40	7.000	3.000	10.000	28	3.000	1.000	4.000	12
Zusammen	50.000	20.000	70.000	40	35.000	15.000	50.000	28	15.000	5.000	20.000	12
Durchschnitt	10.000	4.000	14.000	40	7.000	3.000	10.000	28	3.000	1.000	4.000	12

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgischen) Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden der Unteroffizier Carl Frölich, der Gefreite Heinrich Richard, die Husaren Heinrich Becker, Christian Wittenborn, Johann Binotsch, Gottfried Döring, Heinrich Kloß, Carl Arndt, Michael Schulz, Eberhardt Schulz und die Wittwen des Wachtmeister Wolff und der Husaren Massow, Böhm und Herold hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlich ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben Genannten bekannt ist, dem Regiment mitzutheilen.

Düben, den 9ten November 1821.

In Abwesenheit des Regiments-Commandeurs, der Major v. Sohr.

1ste Abth. 114 November.

Die Vorarbeiten zu Leichenpredigten, Standreden und Abdankungen von T. L. Heimricht, Oberpfarrer und Eph. Adj. zu Finsterwalde, wovon der 2te Band in Leipzig bei Barth erschienen ist, verdienen wegen der schicklichen Auswahl der zum Grunde gelegten biblischen Stellen, so wie wegen des Reichthums und der Mannigfaltigkeit des Inhalts Empfehlung.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Der Knecht Christian Friedrich Just aus Nieroſen im Deutsch-Croner Kreise gebürtig, des Verbrechens des Vagabondirens, weshalb er schon in der Landarmen-Anstalt zu Strausberg gesessen, schuldig, ist am 29sten Oktober d. J. von Wilhelmshoff bei Märkisch Friedland, wo er zur Arbeit untergebracht war, entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie, werden daher hiermit resp. ersucht und angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Deutsch-Crone an das unterzeichnete Landraths-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Deutsch-Crone den 6ten November 1821.

Das Landraths-Amt.

Sig.

Signalement.

Der Knecht Christian Friedrich Just ist 5 Fuß 2¼ Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, schadhafte Füße, und als besondere Kennzeichen Wunden am linken Fuße. Er ist 45 Jahr alt, evangelischer Religion, von Gewerbe Knecht und spricht deutsch. Bekleidet war er mit einem blau tuchnen Ueberrock, alter grau tuchnen Jacke mit einigen knöchernen Knöpfen, bunt kattunener Weste, alten leinwandnen Hosen, langen Stiefeln mit Klappen zum Herauf- und Herunterziehen, rundem Filzhut und einem alten gewöhnlichen Hemd. Effekten, die derselbe bei sich hat, sind unbekannt.

Verlornen Reisepaß.

Der unten signallsirte Leineweber-Geselle Johann Peters aus Halberstadt hat seinen zu Düben am 9ten Oktbr. c. erhaltenen Paß am 11ten d. M. auf dem Wege von hier bis Lebus verlohren und ist heute hier mit einem neuen Paß versehen, weshalb obiger Paß für ungültig hierdurch erklärt wird.

Signalement.

Der Johann Peters ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat hellbraunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, und keine besondern Zeichen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Bekanntmachung.

Wir machen sämmtliche Behörden auf den im 39sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. pro 1820 befindlichen Steckbrief aufmerksam, und ersuchen nochmals, auf die Hausmann Zühlsdorffsche Familie zu vigiliren. Im Betretungsfall bitten wir die verehelichte Zühlsdorff, Sophie, geborne Schneck, und deren Tochter Johanne Friederike Charlotte Zühlsdorff festnehmen und an uns ablefern zu lassen.

Wahrscheinlich führt die Zühlsdorffsche Familie einen von dem Königl. Landrath des Königsbergschen Kreises erhaltenen Paß bei sich und ist dieser Paß von dem Major von Stranz auf Grapow bei Woldenberg nach dem Königsbergschen Kreise zurück visirt worden.

Da die Familie aber in gedachten Kreis nicht zurückgekehrt ist, so steht zu vermuthen, daß sie sonsten wo in der Provinz oder in dem benachbarten Pommern ihr Domicilium genommen, daher die Ortsobrigkeiten auf diese Familie besonders ihr Augenmerk richten mögen, um so mehr, weil Mutter und Toch-

ter wegen Diebeshehlerei in Strafe genommen sind, die noch an ihnen vollstreckt werden soll.

Woldenberg, den 12ten November 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung

Der unterm 9ten Oktober c. im Amtsblatt No. 42 vom 17ten Oktober c. pag. 343 steckbrieflich verfolgte Nagelschmids-Lehrling Johann Gottfried Richter ist wieder eingeliefert worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Gestern früh ist in dem zum Kruge zu Jordan gehörigen Gaststalle eine hier unbekannte Mannsperson erhängt vorgefunden worden. Der Entleibte, welcher nach dem Gutachten der Sachverständigen ein Alter von einigen 30 Jahren haben kann, war 5 Fuß groß und von starkem Knochenbau, jedoch aber ganz abgemagert. Sein Gesicht war länglicht, die Zähne bis auf die Backenzähne an beiden Seiten der obern Kiefern, vollzählig, die Augen blau, Nase und Kinn spitzig, und der starke Bart, so wie die verschnittenen Haare auf dem Kopfe braun. Seine Kleidung bestand: in einer alten kurzen Jacke von blauem Tuche mit gelben Knöpfen, in einer neuen blautuchnen Weste mit weißen Knöpfen und schwarzer Leinwand gefüttert, in alten Beinkleidern von Leinwand, in einem Hemde von grober Leinwand in alten steifen Stiefeln, wollenen Strümpfen, einem hellblau gegitterten Halstuche und einem alten runden schwarzen Filzhute, der, wie der darin befindliche gedruckte Zettel zeigt, bei Johann Gotthilf Handschke zu Meseritz verfertiget ist.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich diejenigen auf, welchen die nähern Verhältnisse des Entleibten bekannt sind, uns solche anzuzeigen.

Schwiebus, den 10ten November 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Liebenau und Jordan.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 48.

Ausgegeben den 28ten November 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 155. Umschreibung Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine betreffend. Vom 30ten November.

Für die in den Monaten Mai bis Ende August d. J. Behufs der Umschreibung hier eingereichte Lieferungsscheine, sind die Staatsschuldscheine nebst Coupons und den dazu gehörigen baaren Geldern zur weitern Verabfolgung an die Empfangsberechtigten eingegangen.

Die Inhaber von Anerkenntnissen über zur Umschreibung in den erwähnten Monaten eingereichte Lieferungsscheine werden hierdurch aufgefordert, diese Anerkenntnisse, versehen mit einer darunter ausgestellten Quittung: daß ihnen gegen Rückgabe derselben die umgeschriebene Staatsschuldscheine nebst Zinscoupons und baaren Herauszahlungen (wenn dergleichen dabei vorgekommen) richtig überwiesen worden, hierher einzusenden, und dagegen die Einhändigung der Staatsschuldscheine zu gewärtigen.

Frankfurt a. d. O., den 14ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 156. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königl Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquationsanstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807 und die spätern Verordnungen festge-

Schuldner werden, welche nach Art. 1 dieses Gesetz nicht der Konkurs- oder Vergleichsordnung unterliegen, sowie für Gläubiger, welche nicht zu den Personen gehören, denen gegenüber der Schuldner nach Art. 2 dieses Gesetzes zahlungsunfähig ist.

Die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche die Gläubiger benachteiligen, finden auf die Anfechtung nach diesem Gesetze entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung kann nur binnen zwei Jahren nach der Rechtshandlung erfolgen.

Die Anfechtung wegen Benachteiligung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtshandlung zehn Jahre verflossen sind.

Die Anfechtung wegen Benachteiligung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtshandlung vier Jahre verflossen sind, es sei denn, daß der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat und diese Absicht zur Zeit der Handlung der anderen Partei bekannt war.

Eine Rechtshandlung, welche vor Ablauf der Fristen des Absatzes 3 und 4 vorgenommen worden ist, kann nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr angefochten werden.

Die Anfechtung wegen Benachteiligung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtshandlung drei Jahre verflossen sind, es sei denn, daß der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat und diese Absicht zur Zeit der Handlung der anderen Partei bekannt war.

Eine Rechtshandlung, welche vor Ablauf der Fristen des Absatzes 3 und 6 vorgenommen worden ist, kann nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr angefochten werden.

Durch eine die Anfechtung für vorbereitete oder zwangsweise vorgenommene Rechtshandlung, durch welche dieser gegen einen Schuldner, welcher Zahlungsunfähigkeit anerkannt hat, oder gegen einen solchen, gegen welchen ein Zahlungsverbot erlassen ist, eine Sicherung erlangt hat, wird die Anfechtung wegen Benachteiligung nicht ausgeschlossen.

Die Anfechtung wegen Benachteiligung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtshandlung zwei Jahre verflossen sind.

Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Ist eine entgeltliche, mit Benachteiligung der Gläubiger verbundene Rechtshandlung des Schuldners nicht nach Art. 1 anfechtbar, so kann sie gleichwohl angefochten werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Absatz 2 vorliegen.

Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Ist eine entgeltliche, mit Benachteiligung der Gläubiger verbundene Rechtshandlung des Schuldners nicht nach Art. 1 oder Art. 2 anfechtbar, so kann sie gleichwohl angefochten werden, wenn der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat und diese Absicht zur Zeit der Handlung der anderen Partei bekannt war.

Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Ist eine unentgeltliche, mit Benachteiligung der Gläubiger verbundene Rechtshandlung des Schuldners nicht nach Art. 1 anfechtbar, so kann sie gleichwohl angefochten werden, wenn der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat.

Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Ist eine unentgeltliche, mit Benachteiligung der Gläubiger verbundene Rechtshandlung des Schuldners nicht nach Art. 1 oder Art. 4 anfechtbar, so kann sie gleichwohl angefochten werden, wenn der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt hat und diese Absicht zur Zeit der Handlung der anderen Partei bekannt war.

Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, ist zur Rückgewähr verpflichtet.

Ist die Rückgewähr nicht möglich, so hat der Empfänger Ersatz zu leisten.

Ist der Empfänger nicht Schuldner, so ist er nur insoweit verpflichtet, als er durch die Rechtshandlung bereichert ist.

Art. 7 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Benachteiligung der Gläubiger kannte.

Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 14 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 19 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 23 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 26 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 27 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 28 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 29 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 30 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 31 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 32 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 33 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 34 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 35 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 36 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 37 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 38 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 39 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 41 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 42 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 43 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 44 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 46 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 47 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 48 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 49 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 50 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 51 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 52 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 53 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 54 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 55 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 56 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 57 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 58 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 59 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 60 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 61 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 62 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 63 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 64 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 65 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 66 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 67 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 68 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 69 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 70 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 71 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 72 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 73 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 74 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 75 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 76 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 77 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 78 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 79 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 80 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 81 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 82 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 83 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 84 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 85 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 86 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 87 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 88 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 89 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 90 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 91 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 92 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 93 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 94 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 95 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 96 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 97 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 98 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 99 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 100 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 101 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 102 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 103 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 104 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 105 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 106 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 107 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 108 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 109 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 110 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 111 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 112 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schuldner ist, zur Rückgewähr nur verpflichtet, wenn er die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, kannte.

Art. 113 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

**Wer durch eine anfechtbare Rechtshandlung etwas erlangt hat, hat, wenn er nicht Schu

den ehemaligen Bürgern, auch solchen, welche in fremden Kriegs-Diensten stehen, gegen Erlegung einer Abzugs-Gebühr, die Entlassung ertheilen, und wie die Ertheilung derselben geschieht.

Nr. 127. Verordnung, wegen Ertheilung der Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande, und wegen Erlegung der Abzugs-Gebühr, für diejenigen Bürger, welche in fremden Kriegs-Diensten stehen. Vom 26. Januar 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Souverain des Fürstenthums Neufchatel und Grafschaft Valangin, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Paderborn, Pommern, der Cassuben und Wenden, Herzog zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Engern und Westphalen, Herr zu Ravensberg, Rügen, Elbing, Hinterpommern, Lauenburg, Bütow, Arnsberg, Minden, Ravenstein, Tecklenburg, Lingen, Wedigh, Crossen, Ostfriesland, Moers, Eberstein, Pyrmont, Diepholz, Meppen, Wildeshausen, Recklinghausen, Limpurg, Gaildorf, Gleichen, Wachtersbach, Gehmen, Anholt, Gronsfeld, Fagnolle, Wassenberg, Mörs, Sayn, Altenkirchen, Hachenburg, Freusburg, Wildenburg, Neumagen, Dhaun, Kirburg, Schleiden, Gerolstein, Virneburg, Reifferscheid, Alpen, Hillesheim, Saarbrücken, Ottweiler, Malberg, Saarwerden, Lahr, Mahlberg, Tonna, Lohra, Clettenberg, Heldrungen, Sangerhausen, Seehausen, Wanzleben, Barby, Querfurt, Jüterbogk, Dahme, Lindow, Ruppin, Friedland, Wusterhausen, Sternberg, Drossen, Zossen, Storkow, Beeskow, Cottbus, Peitz, Sorau, Triebel, Finsterwalde, Liebenwerda, Mühlrose, Bärwalde, Schlawe, Rummelsburg, Draheim, Rügenwalde, Stolpe, Lauenburg, Bütow, Arnsberg, Minden, Ravenstein, Tecklenburg, Lingen, Wedigh, Crossen, Ostfriesland, Moers, Eberstein, Pyrmont, Diepholz, Meppen, Wildeshausen, Recklinghausen, Limpurg, Gaildorf, Gleichen, Wachtersbach, Gehmen, Anholt, Gronsfeld, Fagnolle, Wassenberg, Mörs, Sayn, Altenkirchen, Hachenburg, Freusburg, Wildenburg, Neumagen, Dhaun, Kirburg, Schleiden, Gerolstein, Virneburg, Reifferscheid, Alpen, Hillesheim, Saarbrücken, Ottweiler, Malberg, Saarwerden, Lahr, Mahlberg, Tonna, Lohra, Clettenberg, Heldrungen, Sangerhausen, Seehausen, Wanzleben, Barby, Querfurt, Jüterbogk, Dahme, Lindow, Ruppin, Friedland, Wusterhausen, Sternberg, Drossen, Zossen, Storkow, Beeskow, Cottbus, Peitz, Sorau, Triebel, Finsterwalde, Liebenwerda, Mühlrose, Bärwalde, Schlawe, Rummelsburg, Draheim, Rügenwalde, Stolpe,

Verordnung, wegen Ertheilung der Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande, und wegen Erlegung der Abzugs-Gebühr, für diejenigen Bürger, welche in fremden Kriegs-Diensten stehen. Vom 26. Januar 1821.

Nr. 127.

Nr. 2.

Personal-Chronik.

1te Abt. 2. 917. November.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Albert Fabricius ist zum Regierungs-Kondukteur im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung bestellt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf den Ausfall der, vor dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg bestandenen theologischen Prüfung, sind die Predigtamts-Kandidaten Carl Eduart Nissing in Zielenzig, Wilhelm Gottlieb Woltersdorf in Meyenburg in der Priegnitz und August Siemsen allhier, und zwar die beiden Letzteren mit dem Zeugnisse: sehr gut bestanden, für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 15ten November 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

1te Abt. 533 d. November.

Der Regierungsreferendarius Schmieden ist zum Obersteuerinspektor in Crossen, der Regierungsassessor Wendt zum Oberzollinspektor zu Hoyerswerda ernannt und dem Regierungsassessor Berger ist die Verwaltung der Obersteuerinspektorstelle in Lübben übertragen worden, der Kandidat der Mathematik Carl Ringk ist zum Regierungs-Kondukteur im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurt a. d. O., den 16ten November 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsschuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 Nro. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämienvertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre geneh-

genehmigt habe, so beauftrage ich Sie hiermit zur Ausführung deſſelben. Die weiteren Geſchäfte, wohin beſonders die Ausfertigung der Prämienſcheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müſſen ihres Umfanges wegen von einer beſondern Commiſſion bearbeitet werden, welche unter ihrem Vorſitze aus dem

Geheimen Juſtizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kaiſer und
Rechnungsrath Wollny

beſtehen ſoll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7ten Auguſt 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präſidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geſchrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldſcheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Dieſe Staats-Schuldſcheine werden theils aus den in den Staats-Kaſſen befindlichen, und theils durch Ankauf von Beſitzern ſolcher Staats-Papiere beſchafft. Daß ſolche ſämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Geſetzſammlung Nro. 2. S. 17) angegebenen Summe der conſolidirten Staatsſchuld begriffen ſind, wird durch das nachſtehende Atteſt der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden bekundet:

Abſeiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, atteſtirt, daß diejenigen Dreißig Millionen-Thaler Courant Staats-Schuldſcheine, auf welche nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten Auguſt d. J. Prämien vertheilt werden ſollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieſes Jahres, Geſetzſammlung von 1820 Seite 17 ſpezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Geſetze von eben dieſem Tage § 11. und nach dem von uns geleiſteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine bilden, welche unter Tit. I. Lit. e. des erwähnten Etats aufgeführt ſtehen.

Berlin, den 12ten Auguſt 1820.

(L. S.) Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tauſend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachſtehend abgedruckten

In-

Inhalt: () Prämien-Schein No. . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über
100 Rthlr. Preuß. Courant.
No.... Lit....

Inhaber dieſes erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24ſten Auguſt 1820 nnd des derſelben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer .... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn dieſe Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieſes Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, ſo wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn ſolche aber niedriger iſt, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskaſſe im hieſigen Seehandlungsgebäude, in Preuß. Courant, die köllniſche Mark fein zu vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfang der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht ſolcher nach dem § 11. der obigen Bekanntmachung verluſtig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienſchein ein Staatsſchuldſchein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zinskoupons laufend vom 1ſten Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämienſchein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldſcheins, ohne welchen letzteren der Prämienſchein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig iſt.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf ſind die Handlungshäuſer

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothſchild und Söhne in Frankfurth a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Dieſen und mehreren andern Handlungshäuſern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldſcheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1ſten Januar 1821 zum Verkauf überlaſſen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget, und vom 1ſten Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldſcheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Rthlr. und darüber, an die Inhaber **gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Rthlrn. nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Rthl. gerechnet, ausgezahlt.**

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn

Wenn die Haupt-Unternehmer, die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armenanstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskonto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedach-

Lohn-Abzüge-Bücher, wie sie in derselben Muster in der Lithographie Wagner'schen Buchhandlung in Berlin zu haben sind.

Lohn-Abzüge-Buch.

Datum.	Gehilfen.	Lehrlinge.	Arbeiterinnen.	Lehrmädchen.
	Name. Betrag.	Name. Betrag.	Name. Betrag.	Name. Betrag.
1. Januar				
2. "				
3. "				
4. "				
5. "				
6. "				
7. "				
8. "				
9. "				
10. "				
11. "				
12. "				
13. "				
14. "				
15. "				
16. "				
17. "				
18. "				
19. "				
20. "				
21. "				
22. "				
23. "				
24. "				
25. "				
26. "				
27. "				
28. "				
29. "				
30. "				
31. "				

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 5. Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6. Ziehung am 2. Jan. 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 7. Ziehung am 1. Juli 1824		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 8. Ziehung am 2. Jan. 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.
Anfang der 9. Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10. Ziehung am 2. Jan. 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar
2te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	" "
3te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	" "
4te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	" "
5te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	" "
6te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	" "
7te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	" "
8te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	" "
9te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	" "
10te	"	20,000	"	"	991,200	"	" "

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

In dem Verlage des Buchhändlers Amelang zu Berlin, ist das von dem geheimen Medizinalrath Hermstädt herausgegebene Werk „Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks" erschienen, welches von dem Königl. Ministerium des Innern als eine zur weitern Empfehlung geeignete Schrift bezeichnet wird, und von welcher besonders der die Kultur der Pflanzen betreffende Theil alle Aufmerksamkeit verdienen soll.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, benachrichtigen wir zugleich die Herren Landräthe unsers Departements, daß der Verfasser sich auch erboten hat, von allen seinen Tabacksarten Saamen mitzutheilen.

Frankfurth a. d. O., am 15ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Im Kalauer Kreise hat das Dominium Betschau die Wege von Betschau nach Lübben, Drebkau und Kalau durch Reparaturen und theilweise Baumpflanzungen verbessert und verschönert und auf gleiche Weise haben der Lehnrichter Blüthen zu Missen und der Dorfschulze Weissag zu Koßwig für die Instandsetzung und Verschönerung der Wege auf dem Territorio von Missen und Koßwig mit rühmlichem Eifer gesorgt, welche lobenswerthe Bemühungen die Königl. Regierung gern öffentlich hierdurch anerkennt. 2te Abt. 241 a. November.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgschen) Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden der Unteroffizier Carl

Carl Fröllich, der Gefreite Heinrich Richard, die Husaren Heinrich Becker, Christian Wittenborn, Johann Binotsch, Gottfried Döring, Heinrich Klotz, Carl Arndt, Michael Schulz, Eberhard Schulz und die Wittwen des Wachtmeisters Wolff, und der Husaren Massow, Böhm und Herhold hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlich ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben genannten bekannt ist, dem Regiment mitzutheilen.

Düben, den 9ten November 1821.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs der Major v. Sohr.

Bekanntmachung.

Am 24sten September d. J. ist in der Nähe des unfern der Stadt Crossen belegenen Dorfes Hundsbelle im Oderstrome ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden. Sein Alter ist auf 16—18 Jahre anzunehmen, wogegen eine nähere Beschreibung der Körpertheile wegen der großen Verwesung, wovon dieselben bereits ergriffen waren, nicht statt finden kann. Bekleidet war der Leichnam blos mit einem Stiefel am linken Fuß und mit einem schwarz seidenen Halstuch, die übrigen Theile waren unbedeckt. Die Schienbeinröhre des rechten Fußes hatten eine außerordentliche Krümmung. Nach Vorschrift der Gesetze werden nun alle, welche den Verstorbenen kennen, und Nachricht von demselben und der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht hiervon unverweilt Anzeige zu machen.

Crossen, den 13ten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Für erblindete Krieger sind von dem Herrn Bürgermeister Herrmann zu Senftenberg gesammelt und eingesandt worden 5 Rtlr. 8 Gr., welche dem Zwecke gemäß vertheilt werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 49.

Ausgegeben den 5ten December 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

Nro. 16 enthält (Nro. 679) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten August d. J., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere.

(Nro. 680) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten September d. J., betreffend die Regulirung des Peräquations- und Centralsteuerkassen-Schuldenwesens im Herzogthume Sachsen.

(Nro 681) Allerhöchste Deklaration vom 6ten Oktober d. J., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen.

(Nro. 682) Allerhöchste Deklaration vom 14ten Oktober d. J., betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen.

(Nro. 683) Bekanntmachung vom 29sten Oktober d. J., betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 168. Die zweite Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine wird nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und wie die erste öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Commissarien unter Zuziehung von drei sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der ältesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen.

Berlin, den 24sten November 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 28ſten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 159. Bekanntmachung, die unnöthige Einſendung kurmärkiſcher Obligationen bei Geſuchen um Realiſirung betreffe Abtheil. 8 Oktbr.

Es ſind ſeit einiger Zeit mehrmals kurmärkiſche Obligationen dem Königlichen Miniſterium des Innern mit der Bitte um Realiſirung unmittelbar auf der Poſt zugeſendet worden, welche demnächſt lediglich ohne Gewährung des Antrages haben zurückgeſendet werden müſſen, und deren Einſendung auch im entgegengeſetzten Falle immer unnöthig ſeyn würde.

Das Publikum wird daher von einer ſolchen unmittelbaren Einſendung hierdurch abgemahnt, indem der Einſender davon in keinem Falle Nutzen, wohl aber Gefahr und Koſten zu erwarten hat.

Frankfurth a. d. O., den 21ſten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 160. Erlaubter Debit ausländiſcher Schriften. 1ſte Abt. 30. November.

Wir machen hierdurch bekannt, daß den nachſtehend verzeichneten, außerhalb des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache im Druck erſchienenen und ſeit dem 15ten Dezember v. J. zenſirten Schriften die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt worden iſt:

1) Züge deutſchen Muthes und Hochſinnes. Baſel bei Schweighäuſer;
2) Ein Punkt aufs J. von C. von Bülow;
3) Anti — B — z — b — g oder Beurtheilung der Schrift: die Verwaltung des Staatskanzlers, Fürſten von Hardenberg;
4) Begebenheiten eines franzöſiſchen Schiffsjungen. Zürich bei Traſchler.
5) Jäſch, über die Vernunft. Baſel bei Neukirch;
6) Grindel, mediziniſch pharmazeutiſche Blätter. 1ſtes bis 3tes Heft. Riga bei Höcker;
7) Hamel, Reiſen auf den Montblanc. Baſel bei Neukirch;
8) die Großmama in der Wochenſtube, Aarau bei Sauerländer;
9) Das Herz des Menſchen, ein Tempel Gottes oder eine Werkſtätte des Satans, in 10 Figuren ſinnenbildlich dargeſtellt;
10) Hiſtoriſche Entwickelung der Urſachen und Wirkungen des Rheinbundes vom Marcheſe Luccheſini, aus dem Italieniſchen von v. Halem. Erſter Theil.
11) Hirzel, Europa im 3ten Jahrzehend des 19ten Jahrhunderts. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1821;
12) Peter, oder die Folgen der Unwiſſenheit. Eine unterhaltende Geſchichte für Kinder. Aarau bei Sauerländer;
13) Ferdinand Dulder, die Macht des Glaubens und der Liebe. Aarau bei Sauerländer 1821;
14) Arnold von Winkelried, von Chriſt;
15) Arndt, ein Wort über Pflegung der Forſten. Schleswig;

16) Grä-

16) Gräter, über Cäsars Ermordung. Zürich;
17) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau;
18) Vogelin, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau;
19) Wagners System des Unterrichts. Aarau;
20) Pestalozzi, Rede an sein Haus;
21) " sämmtliche Schriften;
22) " ein Wort über pädagogische Bestrebungen;
23) Zschocke, Baiersche Geschichten 1sten Bandes 2te Auflage;
24) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Königinn Caroline;
25) Denkwürdigkeiten des Barons Bergami;
26) Brittische Dichterproben. No. 2.
27) Memoires sur la vie de la Reine Caroline;
28) Der Europäische Bund von v. Schmidt-Phiseldeck. Copenhagen bei Brummer.

Frankfurt a. d. O., den 22sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2ten August d. J. zu bestimmen geruhet:

1) daß im Herzogthum Sachsen künftig der Charfreitag allgemein als eins der höchsten kirchlichen Feste, so wie bisher schon in den übrigen Provinzen des Staates begangen, und
2) die durch das Generale des Kirchenraths in Dresden vom 23sten November 1811 außer der Konfirmation der Katechumenen zur Osterzeit zu Michaelis angeordnete zweite Feierlichkeit dieser Art, als entbehrlich forthin nicht mehr stattfinden soll.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden den Superintendenten und Pfarrern des zu hiesiger Provinz gehörigen Antheils des Herzogthums Sachsen zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten November 1821.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer Mappes aus Küstrin ist die Einnehmerstelle des Hauptsteueramts zu Lübben übertragen und sein Vorgänger, der bisherige Hauptsteuer-Einnehmer von Haynemann, in den Ruhestand mit Pension versetzt worden. 21ste Abt 16st b November.

Ferner ist der Forstinspektor Mappes zu Bärwalde in gleicher Eigenschaft nach Deutsch-Krone und der Forstinspektor von Brederlow aus Liegnitz in Schlesien in eben dieser Eigenschaft nach Küstrin versetzt worden.

Der

Der bisherige Grenzaufseher Mahler ist zum Obergrenzkontroleur im Bezirk des Hauptzollamts Hoyerswerda ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17ten November 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten

Publikandum

Den mit Extrapost Reisenden dient Folgendes zur Nachricht:

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Poststation zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letzteren Falle wird der Postillon dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden; indeß wird der Postillon, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Postkomtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.

2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Poststation liegt, so hat der Reisende im ganzen Preußischen Staate nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Perde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes erhalten.

Berlin, den 1sten Oktober 1821.

General-Postamt. (gez.) Nagler.

Beim Herannahen des Pfandbriefs-Zinstermins, Weihnachten dieses Jahres, werden hierdurch sämmtliche zum ritterschaftlichen Kreditwerk verbundene Gutsbesitzer der Neumark auf die §. 184 und 260 seq. des Reglements vom 15ten Juni 1777 aufmerksam gemacht, wonach die zur Zinseneinzahlung bestimmten Tage vom 24sten bis inclusive den 31sten Dezember dieses Jahres prompt einzuhalten sind. Geschieht es nicht, so müssen die Säumigen es sich lediglich allein zuschreiben, wenn nicht blos der Ansatz halbjähriger Verzugs-Zinsen erfolgt, sondern auch die vorgeschriebenen Maaßregeln zur Einziehung der Zinsen, ungesäumt zur Anwendung gebracht werden. Die Zinsgelder müssen übrigens, nach §. 185 des Reglements, in den Münzsorten des Kapitals gezahlt werden, folglich, wo das Kapital in Golde ist, in Friedrichsd'or, und es darf in diesem Falle kein Courant mit Beifügung des Agios substituirt werden. Frankfurth a. d. O., den 24sten November 1821.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion.

Ins

Indem dem 3ten Husaren-Regiment (Brandenburgschen) Behufs einer Vertheilung von Gratifikationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welcher bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden der Unteroffizier Carl Frölich, der Gefreite Heinrich Richard, die Husaren Heinrich Becker, Christian Wittenborn, Johann Binotsch, Gottfried Döring, Heinrich Kloß, Carl Arndt, Michael Schulz, Eberhard Schulz und die Wittwen des Wachtmeisters Wolff, und der Husaren Massow, Böhm und Herbold hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse, in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlich ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der oben genannten bekannt ist, dem Regiment mitzutheilen.

Düben, den 9ten November 1821.

In Abwesenheit des Regiments-Kommandeurs der Major v. Sohr.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Leinwebergeselle Johann Gottlob Philipp, von hier gebürtig, hat seinen Reisepaß, d. d. Neudam den 7ten Oktober 1821, zu Zielenzig in Anfang dieses Monats verloren. Da wir heute demselben nach vorgängiger Legitimation einen neuen Paß sub Nro. 146 auf 6 Monat gültig, ertheilet haben, so wird der verloren gegangene Reisepaß des ꝛc. Philipp hiermit für ungültig erklärt. Sorau, den 26sten November 1821.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Drechslergeselle Matthias Wicke, 30 Jahr alt, aus Bernburg gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzem Haar, niedriger Stirn, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, dicker Nase, gewöhnlichem Mund, schwarzem Bart, rundem Kinn und Gesicht, von gesunder Gesichtsfarbe und mittelmäßiger Statur, ohne besondere Kennzeichen, hat angeblich sein Wanderbuch, d. d. Wittenburg bei Schwerin im Großherzogthum Mecklenburg vom 3ten September 1821, 32 Pag. enthaltend, in oder bei Penzun verloren.

Das gedachte Wanderbuch war unterm 29sten Oktober d. J. hier zum letztenmale mit dem Bemerken visirt, daß Inhaber hier 14 Tage gearbeitet habe.

Da nun der Wicke hier einen neuen Paß erhalten hat, so wird das gedachte Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Königsberg, k. d. N., den 17ten November 1821.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im November 1821.

Der November war ungewöhnlich gelinde, aber sehr stürmisch und regnicht.

Er fing mit einem gemischten windigen Tage bei SW. an; der 2te und 3te waren bei gleicher Windrichtung trübe, der 4te bei SW. und der 5te, 6te und 7te bei NW., der 8te aber bei N. gemischte Tage. Vom 2ten bis 5ten stürmte es, besonders in den Nächten, heftig und vom 2ten bis 4ten regnete es dabei in häufigen Schauern. Vom 9ten bis zum 12ten hatten wir bei SO. und S. heitere Tage, an welchen es Morgens, Abends und Nachts fror. Außerdem war aber die Temperatur im ganzen Monate stets über dem Gefrierpunkt. Der 13te und 14te waren trüb bei SW. und S. am letztern regnete es ein wenig. Der 15te, 16te und 18te waren bei SW., der 19te bei S. gemischt, der 17te bei W. trüb. Vom 16ten bis 18ten war es stürmisch und regnicht. In der Nacht zum 20sten hatten wir ein Gewitter mit Regen, Hagel und Sturm aus W., der 20te war bei W. gemischt und windig. Vom 21sten bis zum Ende des Monats war die Witterung stets, größtentheils aus SW. zum Theil aus NW. und W mehr oder weniger stürmisch. Der 21ste, 23ste, 29ste und 30ste waren trübe Regentage und am 29sten Abends hagelte es; die übrigen Tage waren außer dem 28sten, der hell erschien, gemischt; aber auch an diesem regnete es mit Ausnahme des 27sten und 28sten täglich.

Vorherrschend war Südwest. An 9 Tagen bemerkte man Nebel; an 17 Tagen und in 4 Nächten Regen; in einer Nacht und an einem Abend Hagel; in einer Nacht Gewitter, einmahl einen Regenbogen. In der gelinden Witterung konnten die Wintersaaten gut fortwachsen und sich stark bestauden; verschiedene Gartengewächse blüheten fort. Katarrhalische und rheumatische Krankheiten, so wie die Masern kamen häufig vor.

Merkwürdig war das häufige und plötzliche Steigen und Fallen des Barometers. Am höchsten stand dasselbe den 9ten Abends = 345,8‴ bei — 5,5° de Lúk und SO.; am niedrigsten den 4ten Abends = 330‴ bei — 0,5° de Lúk und SW. Differenz = 15,8‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 18ten Mittags = + 12,5° Reaum. bei SW.; die niedrigste den 11ten und 12ten Morgens = — 6,5° Reaum. bei S.

Das Hygrometer deutete auf die meiste freie Feuchtigkeit d. 2ten Abends = 86° de Lúk bei SW. auf die wenigste d. 5ten Mittags = 50° de Lúk bei NW. Mittler Stand = 68°.

Das herabgefallene Wasser nahm eine Höhe von = 22 Linien ein. Man zählte im November 4 heitere, 1 hellen, 1 trüben, 7 gemischte trockene, und 8 trübe und 9 gemischte Regen-Tage

9 mahl	44 mahl	12 mahl	1 mahl	3 mahl	19 mahl	2 mahl
W	SW	NW	O	SO	S	N.

Frankfurth a. d. O., den 4ten December 1821.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 50.

Ausgegeben den 12ten December 1821.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

Nro. 17 enthält (Nro. 684) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 8ten November d. J., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Sachſen und der Stadt und Gebiet Erfurt feſtgeſetzten Friſten.

(Nro. 685) Bekanntmachung vom 27ſten November d. J., wegen und mit der Vergleichungstabelle des Werths mehrerer fremder Geldſorten gegen Preußiſches Geld, d. d. den 15ten Oktober d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth. a. d. Oder.

No. 161. Bekanntmachung.

Das Publikum iſt bereits durch die in den hieſigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 28ſten Mai 1818 enthaltene Verordnung vom 26ſten deſſelben Monats aufgefordert, die ſogenannten

„Lieferungs-Scheine"

bei der Kontrole der Staatspapiere gegen Staatsſchuldſcheine umzutauſchen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staatsſchuldſcheinen, in Gefolge des Geſetzes vom 17ten Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des geſammten Staats-Schuldenweſens zu beendigen und für immer zu ſchließen, alle diejenigen, welche ſich noch im Beſitze ſolcher Lieferungsſcheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leiſten, indem ſobald es die Umſtände nur irgend verſtatten, für die Umtauſchung derſelben ein Präkluſivtermin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10ten November 1821.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die Verordnung Eines Hohen Schatzminiſteriums vom 26ſten Mai 1818, welche in dem 16ſten

Stück des Amtsblattes vom Jahre 1818 Pag. 187 unter Nro. 119, und mit Bezug auf die Anweisung der unterzeichneten Regierung vom 29sten Juni 1818, welche in dem 27sten Stücke des Amtsblatts von 1818. Pag. 195. unter Nro. 123. enthalten ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 162. Populationsregister der jüdischen Glaubensgenossen. 1. Abt. 385. Nrodr.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 13ten Oktober vorigen J. (Amtsblatt 1820. S. 342.) und die darin erwähnten frühern Verfügungen werden die Herren Landräthe und die Magistrate hierdurch aufgefordert, die Duplikate von den, über die bei den jüdischen Glaubensgenossen im Jahre 1821. vorgefallenen Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle zu führenden Populationsregistern, ohnfehlbar bis zum 20sten Januar k. J. bei uns einzureichen. Von den Säumigen, welche die Register zu diesem Termine nicht eingereicht haben sollten, werden solche sogleich durch Exekution eingefordert werden. Da, wo keine Populations-Veränderungen vorgefallen sind, oder wo innerhalb des Bezirks keine Juden wohnen, ist mindestens ein Vakatbericht einzureichen.

An diejenigen Magistrate in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Sächsischen Landestheilen, welche dergleichen Register bisher noch nicht geführt haben, in deren Bezirk sich aber jetzt jüdische Einwohner befinden, ergeht heute besondere Verfügung.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 163. Die Augustei'sche Stiftung für Superintendenten-, Prediger-Wittwen und deren Waisen im Herzogthum Sachsen betr. 1ßeAbt. 5. 36. Oktober.

Der Zustand der Augustei'schen Priesterwittwen- und Waisenkasse des Herzogthums Sachsen gestattet eine Erhöhung der den Wittwen und Waisen bisher daraus zugestandenen Provisionen. Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat daher beschlossen, dieselbe von Trinitatis dieses Jahres an dergestalt eintreten zu lassen, daß die Provisionen von 24 Rthlr. auf zwei und dreißig Thaler für die Wittwe eines Superintendenten,
— 10 — auf sechzehn Thaler für die Wittwe eines Pfarrers oder Diakoni,
— 5 — auf acht Thaler für die Waise eines Geistlichen erhöht werden soll.

Unverändert bleibt hierbei die stiftungsmäßige Bestimmung, daß an diesem Benefiz lediglich die Wittwen und Waisen derjenigen Geistlichen ein Anrecht besitzen, welche auf Stellen der alten Sächsischen Erblande, folglich der Stifter Merseburg und Zeitz, des Fürstenthums Querfurth, der Herrschaft Dobrilugk und sechs Pfarreien von der Herrschaft Arnstein verstorben sind.

Dagegen treten in Beziehung auf die Art der Bewilligung dieser Provisionen mit dem Trinitatistermine 1821 folgende, von der zeitherigen abweichende Bestimmungen ein:

1) Der

1) Der Genuß des geordneten Benefizes fängt seit dem Trinitatistermine 1821 erst mit dem Ersten des Monats an, bis zu welchem der Gnadengenuß der Wittwen und Waisen rücksichtlich der Amtseinkünfte des verstorbenen Geistlichen dauert.

2) Der Genuß des geordneten Benefizes hört mit dem Monate auf, in welchem eine im Genuß stehende Wittwe oder Waise stirbt, oder eine Wittwe sich wieder verheirathet, oder eine Waise das funfzehnte Jahr ihres Alters vollendet. Den Waisen ist, in soweit sie nicht das vierzehnte Lebensjahr bereits vor dem Termine Martini 1820 zurückgelegt haben, das geordnete Benefiz nunmehr bis zur Vollendung des funfzehnten Lebensjahres zu reichen.

3) Bei den bisherigen Terminen der Erhebung des Benefizes, Trinitatis und Martini, soll es zwar verbleiben, der erstere begreift aber die 6 Monate Dezember bis mit Mai, und der letztere die sechs Monate Junius bis mit November in sich.

4) Die Provision wird den Wittwen und den genußfähigen Kindern, ohne daß es einer besondern Vergünstigung bedarf, in das Ausland verabfolgt.

5) Jede Quittung muß mit einem Zeugnisse des Geistlichen des Aufenthaltsortes versehen seyn, daß die Wittwe und die Kinder sich zur Verfallszeit des quittirten Provisionstermins noch am Leben befunden haben. Die Wittwen erheben in der Regel zugleich die Provisionen der Kinder und quittiren darüber; nur wenn keine Wittwe am Leben ist, wird die Provision der Kinder von deren Vormund erhoben.

6) Um übrigens zu dem Genusse der geordneten Provision zu gelangen, hat die Wittwe eines verstorbenen Geistlichen für sich, und wenn auch Kinder, welche das 14te (nach den neuern Bestimmungen aber das 15te) Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, hinterblieben sind, zugleich für diese bei der betreffenden Behörde um Bewilligung der Provision zu bitten, und daneben durch pfarrliche Zeugnisse den Todestag ihres Mannes, so wie das Alter der Kinder nachzuweisen. Hat der verstorbene Geistliche keine Wittwe, wohl aber Kinder unter 14 (jetzt 15) Jahren hinterlassen, so ist das Gesuch von deren Vormund anzubringen. Die Wittwe wird sodann mittelst einer schriftlichen Ausfertigung darüber benachrichtiget, von welchem Termine (jetzt von welchem Monate) an, sie mit ihren Kindern in den Genuß der Provision gesetzt worden ist, und angewiesen, die Quittungen über die fällig gewordenen Beiträge jedesmal nach dem üblichen (jetzt abgeänderten) hierunter folgenden Formulare auszustellen. Sind bloße genußfähige Kinder vorhanden, so wird deren Vormund in dieser Maaße beschieden.

Schema:

Acht Thaler halbjähriger Betrag, der mir unterschriebenen Wittwe des gewesenen Pfarrers (Diaconi) N. N. zu N. Inspektion N. ausgesetzten Provision an jährlich sechzehn Thaler, sind mir auf die sechs Monate Dezember des vorigen Jahres, Januar, Februar, März, April und Mai des jetzigen Jahres Trinitatis gefällig (Juni bis November jetzigen Jahres Martini gefällig), aus der bei Einem Königl. Sächs. Kirchenrathe und Oberconsistorio administrirt werdenden Priesterwittwen- und Waisenkasse in konventionsmäßigen Münzsorten richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire. N. N., am — Mai (November) 18..

Daß die verwittwete Frau N. N. noch am Leben ist, bezeuget
N. N., den — Mai (November 18..) N. N.

Hat die Wittwe Kinder, welche noch in der Perception dieser Provisionen stehen, so ist nach den Worten: an jährlich 16 Thaler, noch zu setzen, z. B. bei 2 Kindern

und acht Thaler dergleichen für die mit genanntem, meinem Ehemann erzeugten 2 Kinder, namentlich N. N., geb. den .... und N. N., geb. den .... an jährlich 8 Thaler für Jedes, in Summa 16 Thaler, sind mir auf die sechs Monate u. s. w.

Daß die Wittwe, Frau N. N., so wie deren in vorstehender Quittung genannten Kinder noch am Leben sind, bezeuget u. s. w.

Wenn ein Kind nicht den ganzen Termin mehr, sondern nur noch z. B. auf vier Monate erhält, nach den Worten: an jährlich 16 Rthlr. und sechs Thaler 16 gr. dergleichen, für die mit genanntem, meinem Ehemann erzeugten 2 Kinder, namentlich N. N., gebor. den .... und N. N., geb. den .... an jährlich acht Thaler für Jedes, in Summa 14 Thaler 16 gr., sind mir auf die sechs Monate Dezember des vorigen, Januar, Februar, März, April, Mai des jetzigen Jahrs (für N. N. nur auf die ersten vier Monate) Trinitatis gefällig u. s. w.

Hiernach haben sich namentlich alle jetzt betheiligte Predigerwittwen mit den resp. Waisen unsers Departements zu achten, mit der Anweisung hinsichtlich der etwanigen Auszahlung ihrer Provisionen für das laufende Jahr sich an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse, vom Jahre 1822 an aber lediglich an den Superintendenten zu Dobrilugk, dermalen den Herrn Dr. Fritzsche daselbst, zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 14ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 32. Des Herrn Justizministers Excellenz haben bereits in der Instruktion vom

12ten

12ten August pr. §. 25 bestimmt, daß die bei Regulirung des Hypothekenwesens einkommenden Gebühren besonders berechnet werden sollen. Dessen ungeachtet ergeben aber die Sportelrechnungen verschiedener Gerichte, daß solche nicht unter separaten Titeln aufgeführt sind.

Die Gerichte werden daher auf den Inhalt jenes §. ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 30sten November 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Geheime Medizinalrath Herr von Könen ist auf seinen Antrag von dem Censurgeschäfte der medicinischen Schriften entbunden worden und zufolge einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 3ten d. M. ist das gedachte Censurgeschäft dem Herrn Professor Dr. Klug übertragen worden.

Berlin, den 29sten November 1821.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Heydebreck.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Plettig ist zum Referendarius ernannt, der Justizkommissarius Heinsdorf zu Finsterwalde ist nach Torgau versetzt. Der Regierungsrath Stosch zu Sonnenburg ist pensionirt. Der Registrator Möbus zu Landsberg und der Landreuter Possart zu Königsberg sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung 2te Abtheil. 93. d. Novbr.

Der bisherige Kalkulatur-Assistent Sommerfeld ist als Assistent bei dem Hauptsteueramte Küstrin, der bisherige Steueraufseher Zadow von hier in gleicher Qualität in Guben, der bisherige Steueraufseher Herbst aus Beeskow gleichfalls in Guben als Aufseher, desgleichen der Lieutenant Böckner als Steueraufseher in Guben, der bisher auf Wartegeld stehende Lieutenant und Steueraufseher Lietzmann als Steueraufseher in Königsberg in d. N. und der Steueraufseher Schäbler aus Breitenwerder in gleicher Qualität in Königsberg i. d. N. vorläufig angestellt worden.

Frankfurth a. d. O, den 23sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

1ste Abtheil. S. 31. Dezbr

Der Schullehrer Wagener zu Dieckow ist am 14ten September d. J. der Prediger Keßler zu Möbiskruge am 15ten November d. J. und der Prediger Magnus zu Leuthen bei Sorau am 16ten November d. J. gestorben.

Frankfurt a. d. O., den 1sten Dezember 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro November 1821.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Gerste Große pro Schfl. rtl. gr. pf.	Gerste Kleine pro Schfl. rtl. gr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Kartoffeln pro Scheffel rtl. gr. pf.	Rauchfutter Heu pro Ctnr. rtl. gr. pf.	Rauchfutter Stroh pro Schock rtl. gr. pf.
1	Arnswalde	1 20 7	— 19 5	— — —	— 12 —	— 10 4	— 20 7	— 7 6	— 6 —	2 7 —
2	Cottbus	2 7 —	1 2 3	— 23 6	— — —	— 16 —	1 16 —	— 10 —	— — —	— — —
3	Crossen	2 4 6	— 22 8	— 20 —	— 6 9	— 13 3	— 23 10	— 8 —	— 20 —	4 12 —
4	Cüstrin	1 16 —	— 19 5	— 15 8	— 13 6	— 10 8	1 3 5	— 4 10	— — —	2 17 4
5	Frankfurth	1 21 3	— 21 —	— 18 —	— 15 6	— 12 —	1 2 9	— 6 3	— 11 6	2 22 —
6	Friedeberg	1 21 2	— 20 —	— 17 2	— 13 3	— 10 3	— 20 5	— 5 8	— 10 —	4 12 —
7	Guben	2 2 7	1 — 9	— 20 6	— 16 7	— 14 5	— — —	— 9 —	— — —	— — —
8	Hoyerswerda	2 6 —	1 7 —	1 — —	— — —	— 13 —	— — —	— 9 —	— 1 4	7 12 —
9	Kalau	2 6 —	1 2 —	— 22 —	— — —	— 5 —	— — —	— 16 —	— — —	7 12 —
10	Königsberg	1 17 1	— 20 4	— 14 3	— 13 9	— 10 9	— 22 11	— 7 —	— — —	— — —
11	Landsberg	1 19 6	— 21 5	— 16 4	— 13 8	— 11 1	— 20 7	— 8 —	— 9 8	3 22 —
12	Lübben	2 5 —	— 21 6	— 14 —	— — —	— 14 —	— — —	— 6 —	— — —	— — —
13	Luckau	2 — —	— 22 —	— 16 —	— — —	— 13 —	2 8 —	— 8 —	— 20 —	5 18 —
14	Soldin	1 20 —	— 22 —	— 15 9	— 14 6	— 11 6	— 21 6	— 5 9	— 14 —	3 12 —
15	Sorau	2 6 —	1 4 —	— 22 —	— — —	— 14 —	1 9 —	— 8 —	— — —	— — —
16	Spremberg	2 10 —	1 8 —	1 2 —	— — —	— 17 —	— — —	— 10 —	1 8 —	6 12 —
17	Zielenzig	2 1 9	— 21 10	— 13 9	— — —	— 14 —	1 — —	— 7 —	— — —	— — —
18	Züllichau	1 19 —	— 21 —	— — —	— 15 6	— 11 —	— 21 6	— 6 —	— 20 —	4 8 —

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete angebliche Arbeitsmann Johann Ludwig Fuhrmann, welcher wegen mangelnder Legitimation in Pyritz angehalten worden, und nach Alt-Landsberg transportirt werden sollen, ist in verwichener Nacht aus der hiesigen Wache entsprungen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Polizei-Behörden, auf den ꝛc. Fuhrmann ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle an den Magistrat in Alt-Landsberg abzuliefern.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Fuhrmann ist seiner Angabe nach aus Wilhelmsaue im Oberbruch gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, 21 Jahr alt, evangelischer Konfession und Arbeitsmann. Er hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eingedrückte Nase, aufgeworfene Lippen, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, im Gesicht ist er mit Blatternarben gezeichnet.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock, hellgrau alten Tuchbeinkleidern über die Stiefeln, hellblau leinener Weste, blau und weiß gedruckten leinenem Halstuche, einer blauen Jacke und manchesternen Weste. Seine Kopfbedeckung in einem runden Filzhuth bestehend, hat er zurückgelassen.

Müncheberg, den 5ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Warnungs-Anzeige.

Der Fleischergeselle Christian Heinrich Winkler auch Wolff genannt, aus Oberwiesenthal im Erzgebirge des Königreichs Sachsen gebürtig, 37 oder 38 Jahr alt, welcher auch in mehreren Armeen als Soldat gedient hat, tödtete am 2ten April v. J., den ersten Osterfeiertag, seine Ehefrau geborne Klaue in dem Bramkeschen Gehöfte durch 6 Stiche, die er ihr zum Theil in dem Hausflur, und zum Theil in dem Garten daselbst in der Drehnower Vorstadt bei Peitz beibrachte.

In der darauf wider ihn eingeleiteten Untersuchung sind 2 gleichlautende Urtel abgefaßt worden, das erste von dem Kriminal-Senate des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. de publ. den 10ten Juli d. J. und das letzte von dem zweiten Senate des hochgedachten Oberlandesgerichts, welches gestern publicirt worden.

Die darin festgesetzte Strafe des Todes durch das Beil hat Sr. Majestät der König in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Oktober d. J. bestätigt, worauf diese Strafe heute öffentlich an denselben vollzogen worden, welches wir hierdurch nach der Vorschrift des §. 549. der Kriminal-Ordnung zur Warnung bekannt machen.

Peitz, den 4ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergeselle Gottfried Salowsky aus Rastenburg bei Königsberg in Preußen gebürtig, 41 Jahr alt, hat gestern auf dem Wege von hier nach Gassen seinen vom Magistrat zu Rastenburg unterm 5ten März d. J. ausgestellten

und

und auf 1 Jahr gültigen Reisepaß verloren, daher letzterer hiermit für ungültig erklärt wird.

Triebel, den 1sten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hierselbst halten wir alle zur Erhebung der Klassensteuer nöthigen Formulare, als: 1) der Klassensteuerliste, 2) der Klassensteuer-Hebungsrolle Litt. A., 3) der Zu- und Abgangsliste Litt. F., 4) der Kreis-Nachweisung von den Zu- und Abgängen Litt. G. das Ries zu 6 Rthlr., einzelne Buch zu 8 Gr. Courant; ferner: 5) Auszüge aus der Klassensteuerliste, das Hausverzeichniß enthaltend, Litt. B., 6) Verzeichniß der in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. C., 7) Verzeichniß der ungeachtet der Exekution in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen Litt. D., 8) Klassensteuer-Lieferzettel Litt. E., 9) Lieferzettel über Klassensteuer-Reste Litt. E.E., das Rieß zu 5 Rthlr., einzeln das Buch zu 6 Gr. Courant, desgleichen alle zur Erhebung der Gewerbesteuer nöthigen Formulare, ebenfalls zu den obengenannten Preisen fortwährend vorräthig, und versichern wir prompte Bedienung.

Auch haben wir zu mehrerer Bequemlichkeit der von hier entfernten Behörden und Privatpersonen dem Herrn Buchhändler Gotsch in Lübben ein Kommissions-Lager von benannten Drucksachen übergeben, der solche zu denselben Preisen verkauft.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1821.

Die Hofbuchdrucker Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 51.

Ausgegeben den 19ten December 1821.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1821.

No. 18. enthält (No. 686.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten November d. J., betreffend die Anwendung des Besteuerungssystems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

(No. 687.) Statut für die Kaufmannschaft von Stettin, d. d. den 15ten November d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth. a. d. Oder.

No. 161. Bei dem unglücklichen Brand, durch welchen die Stadt Pritzwalk eingeäschert wurde, ist auch das dortige Stadt-Archiv ein Raub der Flammen geworden. Schätzbare Urkunden zum Theil aus hohem Alterthume sind dadurch verloren gegangen und bei jenem Brande hat daher auch die vaterländische Geschichte einen unersetzlichen Verlust erlitten.

Ich werde hiedurch veranlaßt, um künftigen ähnlichen Unfällen vorzubeugen, den Kommunen, welche sich im Besitze von Urkunden befinden, die sichere Aufbewahrung derselben im hiesigen Königl. Geheimen Staats-Archive anzubieten. Es versteht sich von selbst, daß diese Aufbewahrung in den Eigenthumsrechten der resp. Kommunen an den Urkunden nichts ändert, so wie auch beglaubigte Abschriften der letztern, wenn solche für die Verwaltung oder sonst fortlaufendes Interesse haben sollten, den Kommunen zu überantworten seyn werden.

Die einzelnen Kommunen, welche auf diese Vorschläge näher einzugehen Willens sind, fordere ich auf, sich entweder unmittelbar an mich oder an den Herrn Ober-Präsidenten von Heydebreck zu wenden.

Berlin, den 30sten November 1821.

(gez.) C. F. v. Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 165. 15 Dezember

Die Königliche Regierung hat mittelst Bekanntmachung vom 8ten Januar c. (Amtsblatt für 1821 Stück 3. No. 12.) die Herrn Landräthe und Rent- und Domainen-Beamten aufgefordert, die Liquidationen über kontraktmäßig in Militairmagazine eingelieferte Naturalien und über Fourage, welche die Quartierstände bis ultimo Dezember 1820 verabreicht haben, so wie über Roggen und Hafer, welcher bis zu demselben Zeitpunkt aus Zins- und Pachtgetreide-Beständen in die Militair-Magazine abgeführt worden ist, bis zu einem bestimmten Termine einzureichen.

Da das vierte Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii neuerdings auch die unverzügliche Einreichung aller Liquidationen über Truppenverpflegungs-Naturalien für das Jahr 1821 gefordert hat, so werden mit Hinweisung auf den Inhalt des oben allegirten Publikandi die Herrn Landräthe, Rent- und Domainenbeamten hierdurch aufgefordert, alle Liquidationen über Verpflegungs-Naturalien, welche bis ultimo Dezember d. J. in die Magazine eingeliefert, oder den Truppen unmittelbar verabreicht sind, unfehlbar bis zum 20sten Januar k. J. einzureichen, und dies um so mehr, als ich auf meinen Antrag durch das vierte Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii von der unmittelbaren Leitung der Anschaffung der Truppenverpflegungs-Naturalien entbunden worden bin, und vom 1sten Januar k. J. an die Besorgung der gewöhnlichen Aufträge zur Anschaffung von Truppenverpflegungsnaturalien durch die Königlichen Intendanturen bewirkt werden soll, die von mir geführten Rechnungen daher förderſamst abgeschlossen werden müssen, zu diesem Behufe aber durchaus erforderlich ist, daß alle bis ultimo Dezember c. rückständigen Liquidationen bis zu einem bestimmten Termine hierher eingereicht und noch angewiesen werden.

Frankfurth a. d. O, den 15ten Dezember 1821.

Der Regierungs-Chef-Präsident
von Wißmann.

No. 166. Ausschreiben von Mobiliarbrandentschädigungsbeiträgen für den Prediger Ehrlich in Gusow. 1ste Abtheil. S. 394 Novbr.

Der Prediger Ehrlich zu Gusow hat bei der daselbst in der Nacht vom 5ten zum 6ten Juli d. J. stattgehabten Feuersbrunst einen Verlust erlitten, der mehr als ein Viertheil des Werths seines beweglichen Vermögens beträgt, weshalb ihm nach dem Prediger-Mobiliarbrandversicherungs-Reglement vom 20sten Februar 1794 eine Entschädigung von 200 Rthlrn. gebührt. Sämmtliche Herren Superintendenten werden daher veranlaßt, die Beiträge in ihren Diöcesen mit 9 gr. 6 pf. Courant von jedem Mitgliede der Prediger-

Mo-

Mobiliarbrandversicherungs-Anstalt einzuziehen und ohne weitere Erinnerung bis zum 20sten Januar k. J. zur hiesigen Instituten- und Kommunalkasse bei gleichzeitiger Anzeige an uns unter Beifügung eines namentlichen Verzeichnisses der Kontribuenten einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 167. Bevölkerungslisten. 1ste Abtheil. 835. November.

Sämmtliche zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Herren Prediger der christlichen Religionspartheien, mit Einschluß der Militairprediger, werden hierdurch aufgefordert, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Kalenderjahres die angeordneten Bevölkerungslisten pro 1821 zu fertigen und spätestens zum 15ten Januar k. J. bei dem betreffenden Superintendenten einzureichen, von welchen letzteren wir die Generaltablequ's zum 25sten desselben Monats erwarten, wo hingegen von den Herren Militairpredigern die fraglichen Listen unmittelbar an uns einzureichen sind. Sollten die gesetzlichen Termine nicht überall inne gehalten werden, so haben sich die Säumigen die daraus folgenden unangenehmen Verfügungen selbst zuzuschreiben.

Uebrigens beziehen wir uns hinsichtlich der Aufnahme der Listen überall auf die diesfällige Bekanntmachung vom 13ten Oktober v. J. (Amtsblatt 1820 S. 338) und auf die darin allegirten frühern Verordnungen, und versprechen uns die größte Genauigkeit bei Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes, wobei wir den Herren Superintendenten zur Sicherung jener Genauigkeit eine gelegentliche Nachaufnahme einzelner Parochien anrathen.

Frankfurt a. d. O., den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 168. Kautionszinsen betr. 2te Abtheil. 1266. 5. Novbr.

Die Zinsen von den früher zur Königlich Sächsischen Rentkammer bestellt gewesenen baaren Kautionen sind bisher von den Kautionsbestellern und resp. deren Erben zum Theil nicht regelmäßig bei unserer Hauptkasse erhoben worden, so daß sich bei derselben noch dergleichen Zinsen von den letzten, 2ten 3ten und mehrern halbjährigen Terminen in Deposito befinden. Da die Fortführung solcher Restausgaben unserer Hauptkasse zur großen Belästigung gereicht, so werden sämmtliche, hierbei interessirende Individuen oder Behörden aufgefordert, nicht nur für die bereits verflossenen Termine fällig gewordenen, zur Zeit noch unerhoben gebliebenen Zinsen von jenen Kautionen noch im Laufe d. J., sondern auch die ferner fällig werdenden dergleichen Zinsen entweder halbjährig zu Ostern und Michaelis, oder wenigstens alle Jahr einmal, und zwar im letztern Falle jedesmal zu Michaelis mittelst Einsendung diesfälliger Quittungen und der über die Kautionen sprechenden Original-Rekognitionsscheine bei unserer Hauptkasse zu erheben; widrigenfalls dieselben

 zu

zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf jener Termine die unerhoben gebliebenen Zinsenbeträge auf ihre Kosten ad depositum judiciale werden eingezahlt werden. Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung

Die bisherigen Oekonomie-Kommissionsgehülfen, Herr Hauptmann Zimmermann zu Reetz und Herr Müller zu Richnow bei Berlinchen sind nach erfolgter Prüfung zu Oekonomie-Kommissarien befördert und in dem Geschäftskreise der unterzeichneten Behörde angestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 30sten November 1821.

Königl. Preuß. Generalkommission für den Frankfurter Regierungsbezirk und die Lausitz.

---

ote Abtheil. 82. a. Dezbr

Die durch das Ableben des Erbkrügers Mauck zu Zittendorf erledigte Wege-Polizeikommissariusstelle im ersten Distrikt des Gubenschen Kreises, ist mit dem Aktuarius und Polizeibeamten Möller zu Neuzelle hinwiederum besetzt worden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Veränderung beim Personalstande der Gensdarmerie. ...ste A t 192. Dezember.

Der in Zielenzig stationirte Lieutenant von Suckow von der 3ten Gensdarmeriebrigade ist nach Kyritz versetzt und in dessen Stelle der vormals bei der Westpreußischen Gensdarmerie gestandene Rittmeister von Münchow unter Anweisung des Stationsortes Zielenzig wieder angestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8ten Dezember 1821.

Königlich Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten

Bekanntmachung. 1402. Novbr

In der Hofmannschen Verlagehandlung hier ist erschienen:

„Auswahl der bessern deutschen Volkslieder, zunächst für Schulen zwei-, drei- und vierstimmig eingerichtet. Von J. G. Hientzsch, Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle.“ Erster Heft, mit einem Liederbuche für Kinder in drei verschiedenen Ausgaben, in deren einer die Melodien in C- oder Diskant, in der andern im G- oder Violinschlüssel und in der dritten mit Ziffern gedruckt voranstehen.

Der Preis der Volkslieder ist einzeln 18 gr., in Parthien 14 gr.; der Preis des Liederbuches ist einzeln 3 gr., in Parthien 2 gr. 6 pf.

Diese Schriften werden wegen ihrer Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit zum Gebrauch für die Jugend und zur Anschaffung für Schulen empfohlen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Das

Das Sachregiſter zum Amtsblatt pro 1821 wird gegen Ende des künftigen Monats erſcheinen, daher ich ſämmtliche reſp. Behörden, die Herren Superintendenten, Prediger, Forſtbediente, ſo wie jeden, der des Sachregiſters benöthiget iſt, hiermit ergebenſt erſuche, ihre Beſtellungen entweder bei mir ſelbſt, oder bei den nächſten Königlichen Poſtämtern, wo möglich noch vor dem 24ſten Januar 1822 zu machen. Den Königl. Wohllöblichen Poſtämtern danke ich übrigens für die bereitwillige Güte, mit welcher ſie bisher die bei ihnen gemachten Beſtellungen angenommen haben, und bitte, mir auch ferner dieſe Gefälligkeit zu erzeigen. Der Preis des Sachregiſters iſt, wie bisher, 6 gr. Auch ſind noch Exemplare pro 1817 bis 1820 zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Dezember 1821.

Sachſe, Königl. Profeſſor und Regierungsſekretair.

Sicherheits-Polizei.

Aufforderung

Am Abende vom 5ten d. M. iſt in der Nähe von Mangelwitz, Glogauſchen Kreiſes, der katholiſche Schullehrer Thiem von Groß Kauer ermordet und beraubt worden.

Das Signalement des muthmaßlichen Verbrechers ſo wie die Beſchreibung der geraubten Sachen ſind unten beigefügt.

Von dem im Signalement aufgeführten Kleidungsſtücken des muthmaßlichen Verbrechers hat derſelbe wahrſcheinlich die ad Nro. 1, 4 und 5 bezeichneten zurückgelaſſen

Bei der durch dies Verbrechen ſo ſchwer verletzten öffentlichen Sicherheit erwarten wir zuverſichtlich, daß die Bitte nicht fruchtlos ſeyn werde, mit welcher wir uns an alle reſpektiven Militair- und Civilbehörden, ingleichen Privatperſonen dienſtergebenſt wenden: zur Entdeckung und Habhaftwerdung des muthmaßlichen Thäters ſchleunigſt und kräftigſt mitzuwirken und uns von den etwanigen Entdeckungen über die bezeichnete Perſon oder Sachen bald gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen.

Alle Koſten und Auslagen werden wir ungeſäumt dankbar wiedererſtatten.

Glogau, am 9ten Dezember 1821.

Das Königl. Landes-Inquiſitoriat.

Signalement des muthmaßlichen Mörders.

Sein Familienname iſt unbekannt, er iſt angeblich aus Töppendorf gebürtig, zu den Rekruten ausgehoben aber wieder entlaſſen worden, hat einen Bruder in Beuthen und diente vor der Aushebung in einem Vorwerk bei Warthau.

Er iſt 20 bis 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 3½ Zoll groß, hat kurz verſchnittenes mehr dunkles als helles Haar, keinen Bart, längliches hübſches Geſicht, blaſſe aber geſunde Geſichtsfarbe, glatte und klare Geſichtshaut, ſchwächliche Geſtalt. Beſondere Kennzeichen bemerkte man nicht bei ihm, bekleidet iſt er wie ein Knecht

mit

mit einem schon abgetragenen runden schwarzen Filzhute, einer kurzen dunkelblauen Tuchjacke, die schon verschossen, ins Grünliche spielt und mit blanken Metallknöpfen mittlerer Größe versehen ist; groben grauleinwandnen Beinkleidern, bis auf die Füße herabgehend und ohne Knöpfe an den Seiten; mit Stiefeln; (wahrscheinlich noch) mit einem rothen, klein geblümten Halstuche und einem gewirkten wattirten Fingerhandschuh an der rechten Hand.

Verzeichniß der dem ermordeten Schullehrer Thiem geraubten Kleider und Effekten.

1) Eine schwarzsammtmanchesterne Mütze mit einem ledernen Schilde, welches mit Messingblech eingefaßt ist; der Rand über dem Schilde war mit Krümmer besetzt und auf dem Deckel der Mütze befand sich ein Knopf von Sammtmanchester in der Größe eines Thalers, dessen Rand ebenfalls einen schmalen Besatz von Krümmer hat. Die Mütze selbst ist mit ausgearbeitetem weißem Lammfell gefuttert, und in diesem Futter befinden sich zwei lederne Flecke. 2) Ein dunkelblautuchener Ueberrock mit zwei Reihen mit dergleichem Tuch überzogenen Knöpfen von unten bis an den Unterleib mit blauem Kamelot, im Leibe und in den Aermeln aber mit weißem Flanell gefuttert. Der Aermel hat vorn an der Hand einen fingerbreiten Besatz von schwarzem Manchester. 3) Ein Paar schwarz kalblederne einnähtige Stiefeln. An dem einen befindet sich, und zwar an dem Oberleder über dem Fuße, ein scharfer durch das Abgleiten einer Holzart veranlaßter Einschnitt, ohngefähr von der Größe eines Zolls. 4) Ein blautuchener Aermelmantel mit 2 Kragen, nämlich einem kleinen überschlagenen und einem größern ungefähr ¾ Ellen langen von gleichem Tuche. Vorn am kleinen Kragen befinden sich 2 kleine genarbte silberne Haken, und am größern mehrere kleine mit Tuch überzogene Knöpfe. In dem größern Kragen ist hinten ein Keil eingesetzt, dessen Spitze oben am kleinen Kragen anfängt, und unten am Ende des großen ohngefähr die Breite einer Elle hat. Der Mantel ist durchgehends bis auf eine u. ein Viertel-Elle unten mit weißem Flanell gefuttert. 5) Eine alte kleine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit 2 silbernen kleinen Ringelketten, weißem Zifferblatt von Emaille, auf welchem das Wort London steht, mit römischen Zahlen und gelben vergoldeten Zeigern. Das äußere Gehäuse schließt nicht mehr fest. Der Bügel der Uhr war früher schadhaft und die Ketten sind mittelst eines eisernen Drahts mit demselben verbunden. An den Ketten befindet sich ein tombachenes Pettschaft mit einem grün melirten beweglichen Steine, der sich umdrehen läßt. 6) Eine kurze Tabackspfeife mit einem von weißen und schwarzen Pferdehaaren ringelförmig geflochtenen Rohre. Das letzte ist oben und unten mit schwarzem Horn besetzt. Von gleichem Horn sind auch Spitz und Abguß. Der Kopf ist von weißem Porzellain, auf demselben befindet sich ein Kranz von gemahlten Rosen und Vergißmeinnicht und in der Mitte des Kranzes ist schwarz geschrieben:

Karl Wilhelm Thiem,
Musikus in Groß-Kauer 1821.

Nach

Nach eingegangenen neuern wahrscheinlichern Nachrichten soll der muthmaßliche Mörder des Thiem aus Groß-Kauer, Kaspar Speer heißen, evangelischen Glaubens seyn, schwarzes Haar dergleichen Augenbraunen, braungraue Augen, tief mit Haaren bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und gute Zähne haben, deutsch in schlesischem Dialekt sprechen und ein freundliches, dreistes Benehmen haben.

Glogau, den 11ten Dezember 1821.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief

Der Lehrling des Glasermeisters Seefeld junior hierselbst, Samuel Ferdinand Kutzer, ist seit Anfangs November d. J. von hier entwichen, und hat die seinem Lehrmeister zugehörigen Arbeitsutensilien nebst einigem Glas-Vorrathe entwendet.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den rc. Kutzer gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Friedeberg, den 6ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Kutzer ist 16 Jahre alt, aus Driesen gebürtig, kleiner Statur, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, und war bei seiner Entweichung mit einer dunkelgrauen Tuchjacke, hellgrauen Tuchbeinkleidern, rothbunter Weste, rundem Hute und Stiefeln bekleidet.

Steckbrief.

Dem Müller Christian Andro zu Lipten sind in verflossener Nacht 250 Thaler in seiner Wohnung gestohlen worden. Es befanden sich unter dieser Summe einige funfzig ganze Preuß. Thalerstücke, 1 Sächs. Species, gegen 1 Rthlr. 16 gr. Zwanzigkreuzer und der übrige Betrag bestand in Preuß. $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücken. Der That sind die unten signalisirten wandernden Müllerburschen Gräubig und Kano, welche in dem Androschen Hause die Nacht beherbergt wurden, um so verdächtiger, da dieselben schon mehrere Verbrechen früher begangen haben. Es werden deshalb alle betreffende Behörden dienstlichst ersucht, auf diese Müllerburschen genau zu achten, sie im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen. Für ihre Ergreifung ist eine Prämie von 10 Thalern auf den Fall bewilliget worden, daß dadurch der Bestohlne den größten Theil seines Eigenthums wieder erlangt. Kalau, den 9ten Dezember 1821.

Königl. Landräthliches Amt.

Signalement.

August Gräubig ist angeblich aus Herzberg gebürtig, gegen 30 bis 40 Jahr alt, evangelischen Glaubens, ungefähr 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß und von mittlerer Statur. Er hat schwarzes Haar, trägt einen Backenbart und

spricht

ſpricht deutſch. Seine Kleidung beſtand in einem ſchwarzgrauen Tuchoberrock, einer gelbgeſtreiften Zeugweſte, gelbledernen langen Beinkleidern, zweinähtigen Stiefeln und rundem Filzhute.

Der Müllerburſche Kano iſt 24 bis 26 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß und von unterſetzter Statur. Er trug 2 Taſchenuhren bei ſich und war bekleidet mit einem ſilbergrauen Kalmuckrock, rundem Hut und Stiefeln. Außerdem beſaß derſelbe eine blautuchene Kutika, eine Mütze mit weißer Treſſe und hat dieſe Stücke in ein ganz neues Müllerſchürzleder gebunden, welches letztere ihm als Felleiſen dient.

Steckbrief. Der aus dem Landsberger Armenhauſe entwichene und am 9ten Dezember d. J. in Stettin wiederum feſtgenommene Fuhrmann Auguſt Ferdinand Pinnow, welcher untenſtehend ſignaliſirt iſt, hat Gelegenheit gefunden, zweien hieſigen Transporteurs auf dem Wege nach Landsberg a. d. W. bei dem Ausgange der Heide vor dem Dorfe Marwitz zu entſpringen. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß, und erſuchen ſämmtliche reſp. Wohllöbliche Polizeibehörden auf den Pinnow zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle dem Landsberger Armenhauſe gegen Erſtattung der Koſten per Transport zuführen zu laſſen. Soldin, den 13ten Dezember 1821.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Der Fuhrmann Auguſt Ferdinand Pinnow aus Landsberg a. d. W. iſt 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ſchwarzes Haar, kleine Stirn, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirten Mund und Naſe, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, geſunde Zähne, runde Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, iſt von mittlerer Geſtalt und war bei ſeiner Entweichung mit einem ſchwarzen Filzhut, rothbuntem kattunen Halstuch einer bunten Piqueweſte, einer blautuchenen Jacke, grauen Hoſen und Stiefeln bekleidet.

Verlorner Reiſepaß. 1ſte Abtheil. 79. Dezbr. Der vormalige Soldat Friedrich Franz, aus Altbrandenburg gebürtig und in Otto-Langendorf wohnhaft, hat ſeinen zu Polniſch Wartenberg zur Reiſe nach Altbrandenburg für ihn, ſeine Frau und 6 Kinder ausgeſtellten Reiſepaß vom 16ten v. M. zu Tſchausdorf bei Croſſen, nach Anzeige des Magiſtrats zu Croſſen, verloren, weshalb beſagter Paß hierdurch für ungültig erklärt wird. Frankfurt a. d. O., den 4ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorner Reiſepaß. Der Tuchbereitergeſelle Jakob Ebel, gebürtig aus Eiſenach, hat den vom Magiſtrat zu Grünberg unterm 3ten d. M. erhaltenen, auf ſechs Monate gültigen Reiſepaß angeblich auf dem Wege von dem Dorfe Jänſchwalde hierher verloren, was wir zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt machen. Kottbus, den 14ten Dezember 1821.

Der Magiſtrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 52.

Ausgegeben den 26sten December 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth. a. d. Oder.

No. 169. Wegen der neuen Münz-Eintheilung. 30z b. Dezbr.

In Gefolge des 14ten §. des Gesetzes vom 30sten September d. J. ist von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1sten Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Wenn gleich noch nicht überall eine hinlängliche Quantität neuer Scheidemünze verbreitet ist, so schreitet doch die Ausprägung derselben so rasch fort, daß binnen Kurzem der Bedarf gedeckt sein wird; auch bleibt die ältere Scheidemünze noch im Umlauf, und deren Verhältniß zu der neuen wird durch die nachfolgende Vergleichungstabelle gleichzeitig bekannt gemacht. Aus diesen Rücksichten hat man es vorgezogen, eine solche Veränderung in der Rechnungsführung, die, wenn sie im Laufe des Jahres beginnen sollte, leicht Unordnungen herbeiführen möchte, schon mit dem Anfange des kommenden Jahres eintreten zu lassen.

Es werden daher sämmtliche von der unterzeichneten Regierung abhängige öffentliche Kassen und Empfänger angewiesen, vom 1sten Januar 1822 ab die Kassenbücher ꝛc. nach der neuen Münz-Eintheilung zu führen, so wie auch letztere bei allen Kassen-Extrakten, Rechnungen, Liquidationen, Preis-Tabellen, überhaupt in allen den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen beobachtet werden muß.

Die Etats- und Hebe-Register sind ebenfalls nach der neuen Münzeintheilung einzurichten. Da, wo aber solche bereits nach der ältern Münzeintheilung angelegt und den Behörden zugefertigt sind, verbleibt es zwar bis zur nächsten Ausfertigung dabei; jedoch muß die Kassen- und Rechnungsführung vom 1sten Jan. k. J. ab ebenfalls nach der neuen Münzeintheilung geschehen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit

No. 170. Die neue Münz-Eintheilung betreffend ate Anlage [illegible]

Mit Bezug auf die vorstehend wegen der neuen Münz-Eintheilung erlassene Bekanntmachung vom 12ten d. M. werden die von den Königl. Ministerien des Handels, des Schatzes und der Finanzen unterm 15ten v. M. vollzogenen Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei noch bemerkt wird, daß nach der Bestimmung gedachter Ministerien bei der unbedeutenden Gewichts-Differenz zwischen der alten Brandenburgischen in den Marken u. Pommern, so wie im Magdeburgischen diesseits der Elbe coursirenden u. der neuen Kupfermünze, beide sowohl bei den Kassen als im allgemeinen Verkehr neben einander coursiren können, so daß ein altes 1, 2 und 3 Pfennigstück für ein neues und umgekehrt angenommen werden kann, wie solches auch schon der §. 13. des neuen Münz-Gesetzes vom 30sten September d. J. andeutet.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Werth-Vergleichungs-Tabellen

der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheide-Münze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind . . . . . 30 Silbergroschen = 1 Thaler Courant.
   1 do. = 12 neue Kupferpfennige
   also: 360 neue Kupferpf. = 1 Thaler Courant.
2. a. Von den reduzirten alten Brandenburgsch. Gr. sind: 42 Stück = 1 do. do.
   1 reduzirter Gr. = 6 6/7 alte Brandenb. Pf.
   b. Von den reduzirten alten Brandenburgsch. 6 Pf. Stücken sind 2 Stück Einem Gr. gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Courant.
3. Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen und Düttchen sind . . . . . 521/2 Stück = 1 do. do.
4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810 andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also . . . . . 3 Kreutzer = 1 reduzirtes Düttchen.
   4 Gröschel = 1 reduzirtes Düttchen.
   also:
   157 1/2 Kreutzer = 1 Thaler Courant.
   210 Gröschel = 1 do. do.
5. Von den alten Brandenburgschen Pfennigen sind 288 Stück = 1 do. do.
6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind . . . . . 270 Stück = 1 do. do.
   1 solcher Schilling = 6 Pfennig Preußisch.
7. Von den Kupfergr. des Königreichs Preußen sind 90 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Gr. = 3 Preuß. Schillinge.
   und 1 Groschen auch = 18 Pfennig Preuß.
   so daß 1620 Preuß. Pf. = 1 Thaler Courant.
8. Von den Kupfergr. des Großherzogth. Posen sind 180 Stück = 1 do. do.

(: Das Zeichen = bedeutet: ist (oder: sind) gleich :)

Auf den Grund dieser Voremerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter 1/2 weggelassen, 1/2 voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schles-

I. Geschäftliche Übersicht.

a) Neue Anlage gegen Ult.

| II. Verpflichtung bei neuer Anlage. | | |

II. Preußische Münze inclu

a) Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen die Preuß. Schill.		B. gegen die Preuß. Gr.		C. gegen die Posener Groschen.	
Neue Silber-Gr.	= Preuß. Schill. Stück.	= Preußische Groschen in Kupfer. Stück.	= Posener Gr. Stück	Courant 24 Gr. auf einen Thaler.	
1	9	3	6	—	
2	18	6	12	—	
3	27	9	18	—	
4	36	12	24	—	
5	45	15	30	= 4 gr. Cour.	
6	54	18	36	—	
7	63	21	42	—	
8	72	24	48	—	
9	81	27	54	—	
10	90	30	60	= 8 gr. —	
11	99	33	66	—	
12	108	36	72	—	
13	117	39	78	—	
14	126	42	84	—	
15	135	45	90	= 12 gr. —	
16	144	48	96	—	
17	153	51	102	—	
18	162	54	108	—	
19	171	57	114	—	
20	180	60	120	= 16 gr. —	
21	189	63	126	—	
22	198	66	132	—	
23	207	69	138	—	
24	216	72	144	—	
25	225	75	150	= 20 gr. —	
26	234	78	156	—	
27	243	81	162	—	
28	252	84	168	—	
29	261	87	174	—	
30	270	90	180	= 1 thl. —	

Die Preußischen Groschen sind mit den neuen kupfernen 4 Pf. Stücken, und der Posener Groschen mit den neuen kupfernen 2 Pf. Stücken, gleich.

VII. Vergleichung der neuen Kupferpfennige gegen die Preußischen Schillinge (nebst Pfennigen) gegen Preuß. Kupfergr. (nebst Pfennigen) und gegen die Posener Kupfergroschen.

neue Pf.	= Preuß. Schill.		oder Preuß. Groschen a 3 Schillinge. Preuß. Gr.		oder =	Posener Groschen.	
1	—	5pf	—	—	5pf.	1 Pos. gr.	—
2	1 S	3	—	1 S	3	1	—
3	2	2	—	2	2	2	—
4	3	—	1	—	—	2	—
5	3	5	1	—	5	3	—
6	4	3	1	1	3	3	—
7	5	2	1	2	2	4	—
8	6	—	2	—	—	4	—
9	6	5	2	—	5	5	—
10	7	3	2	1	3	5	—
11	8	2	2	2	2	6	—
12	9	—	3	—	—	6	—

sive Posener Groschen.

b. Alte Münze gegen Neue.

VIII. Vergleichung der Preuß. Schill. gegen neue Silbergr. und neue Pf.

Pr. Sch.	=	Silbergr.	und	neue Pfennige.
1	=	—		1
2	=	—		3
3	=	—		4
4	=	—		5
5	=	—		7
6	=	—		8
7	=	—		9
8	=	—		11
9	=	1		(od. 12 pf.)
10	=	1		1
11	=	1		3
12	=	1		4
13	=	1		5
14	=	1		7
15	=	1		8
16	=	1		9
17	=	1		11
18	=	2		—

IX. Vergleichung der Preuß. Kupfergr. gegen Silbergr. und neue Pf.

Pr. Kupfer Gr.	=	Silbergr.	und	neue Pfennige.
1	=	—		4
2	=	—		8
3	=	1		(od. 12 pf.)
4	=	1		4
5	=	1		8
6	=	2		—
7	=	2		4
8	=	2		8
9	=	3		—
10	=	3		4
11	=	3		8
12	=	4		—

X. Vergleichung der Preuß. Pfennige, wovon 1620 auf einen Thaler gehen, gegen neue Pfennige.

Preußische Pfennige	=	neue Pfennige.	
1	=	—	$\frac{2}{3}$
2	=	—	$\frac{4}{3}$
3	=	—	$=(\frac{6}{3})$
4	=	—	$\frac{8}{3}$
5	=	1	—
6	=	(1 Sch.) 1	—
7	=	2	—
8	=	2	—
9	=	2	—
10	=	2	—
11	=	2	—
12	=	3	—
13	=	3	—
14	=	3	—
15	=	3	—
16	=	4	—
17	=	4	—
18	=	4	—
1 Preuß. Kupfergr.			

XI. Vergleichung der Posener Gr. gegen Silbergr. und neue Pfennige.

Posen. Gr.	=	Silbergr.	und	neue Pfennige.
1	=	—		2
2	=	—		4
3	=	—		6
4	=	—		8
5	=	—		10
6	=	1		(od. 12 pf.)
7	=	1		2
8	=	1		4
9	=	1		6
10	=	1		8
11	=	1		10
12	=	2		—
13	=	2		2
14	=	2		4
15	=	2		6
16	=	2		8
17	=	2		10
18	=	3		—

III. Brandenburgsche Münzen.

a) Neue Münze gegen alte.

XII. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen alte Brandenburgische 6 öschen und neue Pfennige

B. gegen alte Brandenburgische Groschen und alte Kupferpfennige.

1 alter Gr. = 8 4/7 neue Pf. oder 360 Pf. auf einen Thaler =			1 alter Gr. = 6 3/7 alte Gr. =		Courant 24 gr. auf einen Thaler.
Silb. Gr.	alte Gr. u. Stck.	neue Pf.	alter Gr. Stck.	alte Pf.	
		oder			
1	1	3	1	3	—
2	2	7	2	5	—
3	4	2	4	1	—
4	5	5	5	4	—
5	7	—	7	—	= 4 gr. Cour.
6	8	3	8	3	—
7	9	7	9	5	—
8	11	2	11	1	—
9	12	5	12	4	—
10	14	—	14	—	= 8 gr. —
11	15	3	15	3	—
12	16	7	16	5	—
13	18	2	18	1	—
14	19	5	19	4	—
15	21	—	21	—	= 12 gr. —
16	22	3	22	3	—
17	23	7	23	5	—
18	25	2	25	1	—
19	26	5	26	4	—
20	28	—	28	—	= 16 gr. —
21	29	3	29	3	—
22	30	7	30	5	—
23	32	2	32	1	—
24	33	5	33	4	—
25	35	—	35	—	= 20 gr. —
26	36	3	36	3	—
27	37	7	37	5	—
28	39	2	39	1	—
29	40	5	40	4	—
30	42	—	42	—	= 1 thl. —

XIII. Vergleichung der neuen Pf. gegen reduzirte Brandenb. Gr. und alte gute Pfennige.

neue Pfennige, Stückzahl.	=	alte Pfennige.
1		1
2		2
3		2
4		3
5		4
6		5
7		6
8		6
9		= 7
oder (1 1/2 3 alter Gr.)		
10		= 8
oder (1/6 alt. gr.)		
11		9
12		= 10
oder (1 2/3 alt. gr.)		

b) Alte Münze gegen Neue.

XIV. Vergleichung reduz. alter Brandenb. gegen Silbergr. und neue Pf.

reduz. Gr. Stck.	= Silb. Gr.	und neue Kup. Pf.
1	—	9
2	1	6
3	2	2
4	2	10
5	3	7
6	4	3
7	5	—
8	5	9
9	6	5
10	7	2
11	7	10
12	8	7
13	9	3
14	10	—
15	10	9
16	11	5
17	12	2
18	12	10
19	13	7
20	14	3
21	15	—
22	15	9
23	16	5
24	17	2
25	17	10
26	18	7
27	19	3
28	20	—
35	25	—
42	30	—

XV. Vergleichung der nicht reduzirten alten Pf. gegen die neuen Pfennige.

alte Gr. Stck.	= neue Pfennige.	
1	1	
2	3	
3	4	
4	5	
5	6	
6	8	
7	9	
8	10	
9	11	
10	13	od. 1 Silb gr. u. 1 neuen Pf.
11	14	od. 1 Silb gr. u. 2 neue Pf.
12	15	od. 1 Silb. gr. u. 3 neue Pf.

2. Die Staatlichen Steuerämter.

Steuerämter	Steuerbezirke	Steuerämter	Steuerbezirke	Steuerämter	Steuerbezirke
Aachen	Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Monschau, Stolberg	Hamm	Hamm, Ahlen, Beckum, Lippstadt, Soest, Warendorf	Rheine	Rheine, Burgsteinfurt, Lingen, Meppen, Nordhorn
Ahaus	Ahaus, Borken, Coesfeld, Dülmen, Vreden	Hannover	Hannover, Burgdorf, Neustadt a. Rbge., Springe, Wunstorf	Siegburg	Siegburg, Bergheim, Bonn, Brühl, Euskirchen, Rheinbach
Arnsberg	Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe, Sundern	Herford	Herford, Bielefeld, Bünde, Halle, Lübbecke, Minden	Siegen	Siegen, Altenkirchen, Hachenburg, Olpe
Bielefeld	Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden	Hildesheim	Hildesheim, Alfeld, Gronau, Peine, Sarstedt	Soest	Soest, Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Sundern
Bonn	Bonn, Brühl, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg	Höxter	Höxter, Brakel, Holzminden, Warburg	Stade	Stade, Buxtehude, Harburg, Otterndorf, Verden
Braunschweig	Braunschweig, Helmstedt, Schöningen, Wolfenbüttel	Holzminden	Holzminden, Höxter, Northeim, Uslar	Steinfurt	Steinfurt, Burgsteinfurt, Rheine
Brilon	Brilon, Arnsberg, Meschede, Sundern	Jever	Jever, Aurich, Esens, Leer, Norden, Wittmund	Uelzen	Uelzen, Celle, Dannenberg, Lüchow
Burgsteinfurt	Burgsteinfurt, Rheine, Steinfurt	Leer	Leer, Aurich, Emden, Esens, Jever, Norden, Wittmund	Verden	Verden, Nienburg, Stade
Celle	Celle, Burgdorf, Dannenberg, Lüchow, Uelzen	Lingen	Lingen, Meppen, Nordhorn, Rheine	Vreden	Vreden, Ahaus, Borken, Coesfeld, Dülmen
Coesfeld	Coesfeld, Ahaus, Borken, Dülmen, Vreden	Lippstadt	Lippstadt, Arnsberg, Brilon, Meschede, Soest, Sundern	Warburg	Warburg, Brakel, Höxter
Dannenberg	Dannenberg, Celle, Lüchow, Uelzen	Lüchow	Lüchow, Celle, Dannenberg, Uelzen	Warendorf	Warendorf, Ahlen, Beckum, Hamm
Detmold	Detmold, Blomberg, Lemgo, Salzuflen	Lübbecke	Lübbecke, Bielefeld, Herford, Minden	Wittmund	Wittmund, Aurich, Esens, Jever, Leer, Norden
Duisburg	Duisburg, Dinslaken, Moers, Rheinhausen	Meppen	Meppen, Lingen, Nordhorn, Rheine	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstedt, Schöningen
Düsseldorf	Düsseldorf, Grevenbroich, Mettmann, Neuß, Ratingen	Meschede	Meschede, Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Soest, Sundern	Wunstorf	Wunstorf, Hannover, Neustadt a. Rbge., Springe
Emden	Emden, Aurich, Esens, Leer, Norden, Wittmund	Minden	Minden, Bielefeld, Herford, Lübbecke		
Esens	Esens, Aurich, Emden, Jever, Leer, Norden, Wittmund	Moers	Moers, Duisburg, Dinslaken, Rheinhausen		
Geilenkirchen	Geilenkirchen, Aachen, Eschweiler, Heinsberg, Monschau, Stolberg	Monschau	Monschau, Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Stolberg		
Gronau	Gronau, Alfeld, Hildesheim, Peine, Sarstedt	Neuß	Neuß, Düsseldorf, Grevenbroich, Mettmann, Ratingen		
Grevenbroich	Grevenbroich, Düsseldorf, Mettmann, Neuß, Ratingen	Nienburg	Nienburg, Stade, Verden		
Hachenburg	Hachenburg, Altenkirchen, Siegen	Nordhorn	Nordhorn, Lingen, Meppen, Rheine		
Harburg	Harburg, Buxtehude, Otterndorf, Stade, Verden	Norden	Norden, Aurich, Emden, Esens, Jever, Leer, Wittmund		
Heinsberg	Heinsberg, Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Monschau, Stolberg	Northeim	Northeim, Holzminden, Uslar		
Helmstedt	Helmstedt, Braunschweig, Schöningen, Wolfenbüttel	Otterndorf	Otterndorf, Buxtehude, Harburg, Stade, Verden		
Holzminden	Holzminden, Höxter, Northeim, Uslar	Peine	Peine, Alfeld, Gronau, Hildesheim, Sarstedt		
Lemgo	Lemgo, Blomberg, Detmold, Salzuflen	Ratingen	Ratingen, Düsseldorf, Grevenbroich, Mettmann, Neuß		
Mettmann	Mettmann, Düsseldorf, Grevenbroich, Neuß, Ratingen	Rheinbach	Rheinbach, Bonn, Brühl, Euskirchen, Siegburg		
Neustadt a. Rbge.	Neustadt a. Rbge., Hannover, Springe, Wunstorf	Rheinhausen	Rheinhausen, Duisburg, Dinslaken, Moers		
Olpe	Olpe, Altenkirchen, Hachenburg, Siegen	Salzuflen	Salzuflen, Blomberg, Detmold, Lemgo		
Sarstedt	Sarstedt, Alfeld, Gronau, Hildesheim, Peine	Schöningen	Schöningen, Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel		
Springe	Springe, Hannover, Neustadt a. Rbge., Wunstorf	Sundern	Sundern, Arnsberg, Brilon, Meschede, Soest		
Stolberg	Stolberg, Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Monschau	Uslar	Uslar, Holzminden, Northeim		
Buxtehude	Buxtehude, Harburg, Otterndorf, Stade, Verden	Dinslaken	Dinslaken, Duisburg, Moers, Rheinhausen		

Anm. 1. Für die Steuerämter Celle, Hannover und Lüneburg sind Steuerbezirke nicht gebildet.

Anm. 2. Für die Steuerämter Aurich, Braunschweig und Oldenburg sind Steuerbezirke nicht gebildet.

No. 171. Das städtische Kassen und Rechnungswesen betr. 1ste Abt. 750. Mai.

Es wird den Magistraten unsers Bezirks, bei welchen die Städteordnung eingeführt ist, eine, unterm heutigen Dato von uns vollzogene Instruktion für die Verwaltung des städtischen Kommunal-Kassen- und Rechnungswesens in duplo durch Umschlag zugefertigt werden, wovon das eine Exemplar der Stadtverordneten-Versammlung zu ihrem besondern Gebrauche mitzutheilen ist; und machen wir die Magistrate dafür verantwortlich, daß von jetzt ab genau nach den, darin aufgestellten, allgemeinen Grundsätzen verfahren werde. Diese allgemeine Instruktion schließt die speziellen Instruktionen nicht aus, welche einzelnen städtischen Kassen, durch die städtischen Behörden etwa schon ertheilt sind, oder welche sie noch zu ertheilen für gut finden möchten; es ist uns indessen durch die Magistrate Bericht zu erstatten, wenn sich darin erhebliche Abweichungen von der jetzt ertheilten allgemeinen Instruktion finden sollten.

Die vielen Mängel, welche bei der Verwaltung des Gemeinwesens in den mehrsten Städten bisher wahrgenommen worden, haben es auch nöthig gemacht, den Landräthen die Revision der Geschäfts-Führung der Magistrate, besonders in Hinsicht der Form der Verwaltung aufzutragen, welche Revision jährlich regelmäßig im März von ihnen vorgenommen werden soll. Auch von der desfalls den Landräthen ertheilten Instruktion werden die Magistrate zwei Exemplare erhalten, um auch ihrer seits das Nöthige zu den Revisionen vorbereiten zu können; und versprechen wir uns von den städtischen Behörden, welchen es um die gute Sache ein Ernst ist, daß ihnen diese Einrichtung nicht unwillkommen seyn werde. Frankfurt a. d. O., den 10ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 33. **Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.**

Mehrere Untergerichte scheinen den Zweck der einzureichenden Gefangnenlisten zu verkennen und erschweren sich offenbar die Arbeit, indem sie in dieselben weitläuftige Bemerkungen über den Gang und die Lage der Untersuchungen aufnehmen. Diese Listen dienen dem Criminal Senat, vorzüglich aber dessen Präsidio zur allgemeinen Controlle der verhafteten Verbrecher und der wider dieselben schwebenden Untersuchungen, weshalb eine ganz kurze Anzeige der Lage der Untersuchung überall genügt. Die Untergerichte werden dieserhalb auf die Bekanntmachungen vom 4ten März 1817 und 16ten Juni 1819 wiederholentlich aufmerksam gemacht. Frankfurt a. d. O, den 13ten Dezember 1821.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts

Personal-Chronik.

455. Dezbr. Für den Soldiner Kreis ist der Gutsbesitzer Herr Triest auf Rehfeldt zum Stellvertreter des zweiten Deputirten der Stände bei der Kreisverwaltung aus dem Stande der Rittergutsbesitzer gewählt und von uns bestätiget worden.

In

In die Stelle des nach Guben versetzten Rentbeamten Jänichen ist der Königl. Förster Seidemann zum Feuerpolizeicommissarius des 9ten Districts Gubener Kreises erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

In des abgegangenen Amtmann Meier Platz ist der Herr Hoffmann jun. zu Wulkow zum Wege-Polizei-Kommissarius im 4ten Bezirk Lebuser Kreises hinwiederum bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

493 a. Dezbr. 1821 ate Abth

Die von Spremberg nach Hoyerswerda anzulegende Kunststraße ist auf 1 Meile bereits fahrbar geworden, und es sollen zu dem Ende von dieser Strecke die Gefälle vom 1sten Januar 1822. ab erhoben werden, welches dem reisenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Warnungs-Anzeige.

Der Ackerbürger Friedrich Märten hieselbst ist, weil er sich als Pfuscher der übrigens unglücklich ausgefallenen Heilung eines Armbruchs unterzogen, durch das am 28sten November d. J. eröffnete und rechtskräftig gewordene Erkenntniß Eines Königl. Ober-Landes-Gerichts-Kriminal-Senats zu Frankfurth a. d. Oder, zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche er gegenwärtig abbüßt.

Soldin, den 15ten Dezember 1821.

Stadtrichter Schulz, auf Befehl des hoch gedachten Kriminal-Senats.

Sicherheits-Polizei.

Der Handelsmann Natan Samuel Grochowsky aus Grochow, hat angeblich seinen Reisepaß d. d. Frankfurth a. d. O. d. 23sten November c. von Müncheberg nach Seelow verlohren. Da wir demselben nach vorgängiger Legitimation unterm 6ten d. M. einen neuen Paß sub No. 100 auf 6 Monat gültig, ertheilt haben, so wird der verlohren gegangene Reisepaß hiermit für ungültig erklärt.

Seelow, den 10ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Nachträgliche Bekanntmachung

Nach neueren eingegangenen Nachrichten soll der von uns in den Bekanntmachungen vom 9ten und 11ten hujus verfolgte muthmaßliche Raubmörder, wahrscheinlich sich nur fälschlich Caspar Spär nenen, eigentlich Carl Friedrich Grundmann heißen, aber auch den Namen seines Stiefvaters Lierse bisweilen füh-

führen. Er ſoll früher einige Reiſen zu Waſſer mit ſeinem gedachten Stiefvater, einem Schiffsknechte aus Beuthen a. d. O. auf Berlin zu gemacht, dann im Correktionshauſe zu Schweidnitz geſeſſen haben, ein arbeitsſcheuer Taugenichts, und zuletzt kurz nach verübter That bei Beuthen und Carolath an der Oder bemerkt worden ſeyn.

Wahrſcheinlich hat dieſer Menſch keine andere Legitimation bei ſich, als ein Kriegsreſerve-Atteſt von Glogau, unterzeichnet v. Roth und Lehmann. Er bezeugt große Luſt zum Soldatenſtande, beſonders zur Kavallerie.

Noch iſt zur genauern Bezeichnung dieſes Verdächtigen folgendes ausgemittelt: Die Naſe iſt gerade nicht zu ſtark, eher etwas lang als kurz, nicht ſpitzig; der Mund ohne ſtarke Lippen; das Kinn eher breit als ſpitzig; die Geſichtsbildung, weder voll noch mager, geſunde Geſichtsfarbe aber nicht roth, eher etwas blaß, übrigens klar, ſpricht ſchleſiſch bäueriſchen Dialekt, wie in der Löwenberger u. Bunzlauer Gegend, iſt eher geſchwind als langſam u. hat eine feine und weibiſche Stimme. Das Jäckchen war ins gräuliche nicht ins grünliche verſchoſſen, die 2 Reihen Metallknöpfe glatt und weiß in der Größe eines Viergroſchenſtücks. Die Beinkleider waren von mittler Leinewand, ſchon ſchmutzig aber noch ungeflickt. Das Halstuch, ſo er nicht zurückgelaſſen, war roth kattunen mit weißlichen Punkten, ſchon etwas getragen, die Handſchuh wovon er den linken liegen laſſen, waren grünlich grau melirt baumwollene gewirkte, mit blauer Baumwolle wattirt, blau und roth ausgenäht.

Außerdem hatte dieſer Menſch noch kurz vor der That eine kurze Tabackspfeife und ein etwa fingerſtarkes Stäbchen bei ſich.

Indem wir dieſe Umſtände annoch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wiederholen wir dienſtergebenſt unſere Bitte vom 9ten d. M. insbeſondere auch an die reſpektiven Militair-Behörden, daß es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß der Verdächtige ſich ferner um Aufnahme in den Soldatendienſt bemühen dürfte.

Glogau, am 17ten Dezember 1821.

Das Königl. Landes-Inquiſitoriat.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 1. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten Januar 1821.

Das Erb- und Allodialgut Falkenberg soll behufs der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Friedrich Georg Ludolph von Wulffen, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Dies Gut liegt in Hinterpommern im Pyritzschen Kreise, 3 Meilen von Stargard und Pyritz, 8 Meilen von Stettin, 2 Meilen von Arnswalde, und eine Meile von Bernstein. Nach der im vorigen Jahre aufgenommenen landschaftlichen Revisionstaxe ist sein Werth auf 52531 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. bestimmt worden. Diese Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen, können in unserer Registratur näher eingesehen werden. Die Bietungstermine sind auf den 31ten Oktober d. J., 10ten Januar und 4ten Mai k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichtsrath Müller I. auf dem Königl. Schlosse hierselbst angesetzt. Alle diejenigen, welche dies Gut in seiner gegenwärtigen Lage, mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Hebungen zu kaufen geneigt und zu bezahlen vermögend sind, werden hiermit aufgefordert, in den bestimmten Bietungsterminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Gebote abzugeben. Dem Meistbietenden wird, nach Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden. Stettin, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Pommern.

Nachdem ein Königl. hohes Ministerium für Handel und Gewerbe unterm 20sten November c. die bei der Ziegelschneidemaschine zur vervollkommten Ziegelfabrikation durch dieselbe jetzt neu erfundenen und sowohl auseinander zu nehmenden, als auf verschiedene Art zusammen zu setzenden Rahmen, dessen genaue Beschreibung und Abbildung im Bureaux des genannten hohen Ministerii niedergelegt ist, auf 5 auf einander folgende Jahre zur ausschließlichen Benutzung des in Rede stehenden Rahmens zu patentiren, und uns das Patent hierüber zu ertheilen geruht hat, So bringen wir diese Patentirung, mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen Jahrg 1815 No. 128. so wie in den Amtsblättern der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, Jahrg. 1815 St. 47. erlassenen hohen Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des resp. Publikums, um uns gegen allenfalsige und mögliche Beeinträchtigungen zu verwahren. Berlin, den 26sten Dezember 1820.

Güterbocks Söhne, Gutsbesitzer auf Kienitz.

In Uebereinstimmung mit den Herrn Stadtverordneten haben wir beschlossen, die hiesige, vor dem Guber Thore belegene Rathsziegelei, vom 1sten April k. J. an, auf 6 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten, und zu diesem Behuf einen öffentlichen Bietungstermin auf den 14ten März k. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst zu Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen. Die Bedingungen können jederzeit auf unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Es soll hierselbst ein dritter Schornsteinfegermeister angestellt werden. Qualifizirte Subjekte mit guten Zeugnissen versehen, Sachkenntniß besitzend, welche eine solche Anstellung wünschen, haben sich binnen 3 Wochen auf unserer Registratur zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Es sollen von denen unter unserer Real-Jurisdiktion in den Ortschaften zu Neuborst und Schafsfelde bei Arnswalde i. d. N. belegener eigenthümlichen Grundstücken, das Hypothekenwesen eingerichtet, und das Hypothekenbuch auf den Grund der von den Besitzern angezogenen, und in unserer Registratur befindlichen Nachrichten errichtet werden.

Wir laden daher alle diejenigen, welche Realansprüche an diese Besitzungen zu haben vermeinen hiermit vor, sich binnen 3 Monaten auf unserer Gerichtsstube zu melden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, wobei wir in Gefolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26sten Juli 1809 allen bei der Sache Interessirenden bekannt machen: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17 und nach §. 58. des Anhanges zum Allgem. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen, Neuwedell, den 13. Dezember 1820.

Das Burg-Gericht.

Es soll in Gemäßheit hoher Verfügung ein Bruchgrundstück von 4 Morgen Magdeb., in dem sogenannten Mittelbruch, ehemaligen Schwachenwaldschen Forst Reviers belegen, und an die Wiesengrundstücke der Dörfer Schwachenwalde und Hohndorf angrenzend, öffentlich entweder vererbpachtet oder verkauft werden. Den Termin hierzu haben wir auf „den 18ten Januar k. J.“ Vormittags 9 Uhr auf dem Amte Marienwalde angesetzt, zu welchem wir Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß der Herr Oberförster Platzer zu Sellnow auf Verlangen das Grundstück vorzeigen wird. Driesen, den 27sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In dem Königl. Birnbaumer Forst-Revier sollen, den 16ten Januar 1821 Vormittags von 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr 1700 Klaftern schon eingeschlagenes Kohlholz in großen und kleinen Quantitäten, gegen gleich baare Bezahlung im Wege der Lizitation öffentlich durch Unterschriebenen verkauft werden und hat der Meistbietende den Zuschlag, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung 2te Abth. zu Posen, zu gewärtigen. Die Lizitation wird in dem Forst-Etablissement Eulenburg bei Stadt Birnbaum a. d. W. abgehalten. Innerhalb 6 Wochen kann noch eine Zahl von 200 Klaftern dergleichen Kohlholz eingeschlagen werden. Die Entfernung des Holzes von der Warthe ist 1½ und von der Netze 2½ Meile. Kauflustige werden hierzu ergebenst eingeladen und wird dies Holz auf Verlangen zu jeder Zeit durch den Unterförster Klicks zu Eulenburg und Unterförster Binder zu Schlangenlug Jedermann angewiesen. Amt Altkhöfchen, den 23sten Dezember 1820

Königl. Forst-Inspektion Meseritzer Distrikts. **Krüger.**

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tuchebant gehörige Nr. 6 büdner-Stelle, welche zu 2547 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 10ten Januar, 10ten März und 12ten Mai 1821“ jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die

ersten

ersten beide in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, wozu zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Auf den Antrag der Gläubiger und Erben des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann ist das zu seinem Nachlasse gehörige, allhier am Ringe belegene, im Hypothekenbuche sub No. 89 verzeichnete, und mit allen Nebengebäuden und Zubehör auf 1798 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine hierzu von dem unterzeichneten Commissario, vermöge des ihm von Einem Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegio zu Frankfurth a. d. O. ertheilten Auftrags auf den 12ten December d. J. den 9ten Januar und 13ten Februar 1821 wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden. — Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvor erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten ertheilt werden wird. — Das Kaufgeld muß sofort baar erlegt werden, und kann die am hiesigen Orte ausgehangene Taxe nebst den übrigen Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit auch bei dem Commissario eingesehen werden. Schwiebus, den 20sten Oktober 820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Scheider.

In termino „den 16ten Februar 1821" sollen die zu dem Nachlasse des verstorbenen Bäckermeister Johann Gottlieb Radeke gehörige Grundstücke, als: 1) ein in der Mittelstraße belegenes im Hypothekenbuche Vol. I. Fol 341. verzeichnetes Wohn- und Braubaus cum pertinentiis mit der gerichtlichen Taxe von 641 Rthlr. 14 Gr.; 2) ein vor dem Dramburger Thore belegener im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 325. verzeichnete Garten mit der gerichtlichen Taxe von 20 Rthlr. auf Antrag des Vormundes der minorennen Erben des Verstorbenen, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieser Grundstücke zu gewärtigen hat. Reetz, den 24sten November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf das zur Stahlschen Kreditmasse gehörige, hieselbst am Markte sub No. 149. und 150. katastrirt liegende, auf 1012 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien, sind in dem angestandenen Bietungstermine nur 700 Rthlr. geboten, und ist deshalb auf Antrag des Kurators ein neuer Termin vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Feuerherm auf „den 25sten Januar 1821" Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß es, so lange der Adjudikations-Bescheid noch nicht eröffnet ist, den Gläubigern und dem ihre Rechte vertretenden Kurator frei steht, ein Mehrgebot annehmen, und darüber weiter bieten zu lassen. Die aufgenommene Taxe ist in unserer Registratur einzusehn. Königsberg i. d. N., den 30sten November 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Bauer Samuel Hoffmann zu Kaltzig beabsichtiget auf seiner beim Dorfe Kaltzig liegenden Hufe Land eine Bockwindmühle zu erbauen. In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §§. 6. und 7. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die etwanigen Widerspruchsberechtigten aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, ihre Einwen-

wendungen ſowohl bei Unterzeichnetem als bei dem Bauer Hoffmann anzuzeigen und zu begründen. Züllichau, den 12ten Dezember 1820.

Königl. Landrath, Züllichau-Schwiebuſſer Kreiſes. Schöning.

Nachfolgende zur Kirche zu Fünfeichen gehörige Grundſtücke, als: a) auf Rießener Feldmark: 1) das Land zwiſchen Maicken Krügers und Neufalten von 17 Morgen 140 QRuthen, 2) das Land zwiſchen Altmüllers und der herrſchaftlichen Forſt an der Pohlitzer Grenze von 11 Morgen 84 QRuthen, 3) das Land zwiſchen Krügers, Maicken und den Bauerſtücken von 7 Morgen 88 QRuthen, 4) das Land am Mühlenfließe auf der Wieckero von 4 Morgen 120 QRuthen; b) auf Gremsdorfer Feldmark: das Land zwiſchen Bocks und Brunnen von 15 Morgen 160 QRuthen; c) auf Pohlitzer Feldmark: das Land hinter der Mühle an der herrſchaftlichen Schönfließer Heide von 1½ Morgen; d) auf Fünfeicher Feldmark: das Land auf den viertehalb Ruthen von 4 Morgen 3 QRuthen ſollen, mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, hieſelbſt in termino „am 1ſten Februar 1821" Vormittags 9 Uhr meiſtbietend zur Erbverpachtung geſtellt werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bedingungen der Erbverpachtung ſelbſt, werden übrigens den Pachtbewerbern im Termin bekannt gemacht werden.

Neuzelle, den 13ten Dezember 1820.

Königl. General-Adminiſtration.

Der höhern Beſtimmung zufolge ſoll die Anlieferung der zum Damm auf der neuen Kunſtſtraße von Croſſen über den Rückewald (Aue) bis Gersdorff erforderlichen ſehr bedeutenden Quantität Erde dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden. Es iſt zur Abgabe der desfalſigen Gebote ein Termin auf „den 10ten Januar k. J." Vormittags 11 Uhr in dem Gaſthofe zu den 3 Kronen in Croſſen angeſetzt, wovon Bietungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß geſetzt werden, daß die dieſer Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen am Tage des Termins bekannt gemacht werden ſollen. Tammendorff, den 22ſten Dezember 1820.

Königl. Wege-Bau-Kommiſſion.

Zu Folge der Verfügung Einer Königl. Hochpreisl. Regierung ſoll „den 27ſten Januar 1821" eine Quantität Roggen und Hafer auf hieſigem Amte in größern und kleinern Portionen, jedoch nicht unter 8 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer gegen gleich baare zu leiſtende Bezahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Wer hiervon Gebrauch zu machen gedenket, muß ſich gedachten Tages um 10 Uhr hierſelbſt einfinden, ſein Gebot thun und gewärtigen, daß wenn daſſelbe den Martini-Markt-Preis der Kreisſtadt Cottbus erfüllet, der Zuſchlag ſofort erfolgt, außerdem aber die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Amt Peitz, den 16ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Domainen Amt.

Von hieſigem Königl. Preuß. Magiſtrate iſt das, den Erben des verſtorbenen Gleitsmann Lange angehörige, im 2ten Viertel zwiſchen Menzels und Schmidts Häuſern mitten inne gelegene, nach Abzug der Laſten auf 858 Rthlr. gerichtlich taxirte Großerbehaus nebſt Zubehör, Erbtheilungshalber ſubhaſtirt, und der 9te März 1821 zum Bietungstermine anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieſes Grundſtück zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, hierdurch geladen werden, in dieſem Termine Vormittags um 11 Uhr in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden, wenn ſich zuförderſt die Intereſſenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuſchlag gewilligt haben werden, ſothanes Grundſtück zugeſchlagen nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird ſämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konſtirenden Real prätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß ſie zur Konſervation ihrer etwanigen Gerechtſame ſich bis zum Bietungstermine und ſpäteſtens in dieſem

ſelbſt

ſelbſt zu melden und ihre Anſprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlaſſenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß ſie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Beſitzer und in ſoweit ſie das Grundſtück betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Luckau, den 13ten Dezember 1820.

Bürgermeiſter und Rath allda.

Auf Verfügung einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern zu Stettin ſoll das in der Herrſchaft Schwedt im Angermündeſchen Kreiſe in der Heinersdorffſchen Heide nahe der Grenze mit Stendahl befindliche vormalige Unterförſter-Etabliſſement an Gebäuden, Acker und Garten, verkauft oder vererbpachtet werden, und iſt die Taxſumme deſſelben auf 1389 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. ausgemittelt. Hierzu iſt ein Lizitationstermin auf „den 6ten Februar 1821" Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtiz-Kammer-Aſſeſſor Müller anberaumt, und werden Kauf- und Erbpachtsluſtige dazu hierdurch eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewarten, daß der Zuſchlag dem Meiſtbietenden nach erfolgter Erklärung der gedachten Königl. Regierung ertheilt werden wird. Die ſpezielle Taxe und die Verkaufs- oder Erbpachts-Bedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohnhauſe, einer Scheune mit Pferdeſtall, einem Rindvieh- und Schweineſtall, einem Brunnen und Backofen beſtehen, und an Acker 7 Morg. 84 QR., an Garten 1 Morgen 45 QRuthen unbrauchbares Land 121 QRuthen dazu gelegt ſind, daß die Uebergabe zu Trinitatis 1821 erfolgen und im Verkaufsfalle vor der Taxe, im Verpachtungsfalle aber von 1038 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. Erbſtandsgeld angeboten werden ſoll, und daß dann ein jährlicher Kanon von 19 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. verbleibt.

So geſchehen zu Schwedt, den 8ten November 1820.

Königl. Preuß Juſtiz-Kammer.

Auf Verfügung einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern zu Stettin ſoll das in der Herrſchaft Waldenbruch im Greifenhagenſchen Kreiſe in der Provinz Hinterpommern in der Selchowſchen Heide eine Meile von Bahn und 2 Meilen von Schwedt belegene Forſtdienſteta-bliſſement an Gebäuden, Aecker, Garten, Wieſen, verkauft oder vererbpachtet werden, und iſt die Taxſumme deſſelben auf 6412 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. ermittelt. Hierzu iſt ein Lizitationstermin auf „den 6ten Februar 1821" Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtiz-Kammeraſſeſſor Müller angeſetzt, und werden Kauf- und Erbpachtsluſtige dazu hierdurch eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewarten, daß der Zuſchlag dem Meiſtbietenden nach erfolgter Erklärung der Königlichen Hochlöblichen Regierung ertheilt werden wird. Die ſpezielle Taxe und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohn-, einem alten Wirthſchaftshauſe, einem Pferde- und Rindviehſtalle, einer Scheune mit Schweineſtallung, einem Brunnen, einem Wagenſchauer einem Schweinekoven, einem Backofen und einem Bienenhauſe beſtehen, und an Acker 58 Morg. 157 QR., Gartenland 1 Morg. 159 QR., Weſen 10 Morgen 137 QR., Hof- und Bauſtelle 1 Morg. 78 QR., unbrauchbaren Acker 3 Morg. 60 QR., überhaupt 76 Morg. 51 QR. dazu gelegt ſind, daß die Uebergabe des Grundſtücks an den Meiſtbietenden zu Trinitatis 1821 erfolgen, und a) beim Verkaufsfalle von dem Betrag der Taxe, b) im Falle der Vererbpachtung aber von 3017 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. Erbſtandsgeld angeboten werden ſolle, und daß im letztern Falle ein jährlicher Kanon von 188 Rthlrn. 14 Gr. 10 Pf. auf dem Grundſtücke ſtehen bleibt.

So geſchehen zu Schwedt, den 8ten November 1820.

Königl. Preuß. Juſtiz-Kammer.

Das mit 10 Gebäuden und einer Branntweinbrennerei berechtigte Groberbenhaus No. 16. in der Kreisſtadt Calau, enthaltend 6 Stuben und die nöthige Stallung, nebſt einem am Hauſe gelegnen

nen Garten und Scheune, soll sofort aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige, welche das Grundstück in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Herrn Lieutenant Carlus in Calau, so wie wegen der nähern Kaufbedingungen, an den Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden. Spremberg, am 29sten Dezember 1820.

Der Kreisphysikus Dr. Sturm.

Schwächlicher Gesundheits-Umstände wegen bin ich gesonnen, meinen Garten nebst Feldland sogleich aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere erfährt man in Frankfurth a. d. O. bei dem Gärtner Schwarz vor dem Gubner Thor No. 207.

Fünf Thaler Belohnung bei Verschweigung des Namens, wer mir die bösen Thäter anzeigen kann, welche die zum Betriebe meiner Gerberei unentbehrliche Schwemme und Kahn Sonntag Abends den 17ten Dezember 1820 gewaltsamer Weise losgeschlagen, dem Strome und Grundelse muthwillig Preis gegeben. Jedes war mit einer starken Kette und Schloß versehen, und an einem Arm der Brücke beim Slechenthurme, wo weder Strom noch Eis schaden konnte, gut befestiget. Der Kahn ist in Lebus aufgefangen, die Schwemme aber ist bei Küstrin vorbeigeschwommen und ist trotz alles Nachsuchens bis Zellin nicht zu finden. Wer mir Nachricht ertheilen könnte, wo sie angeschwommen oder angehalten worden wäre, dem würde ich für seine Bemühungen oder gehabte Kosten erkenntlich seyn und ersetzen. Rüdiger, Lohgerber in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeigen.

An alle Buchhandlungen ist versandt, und in Züllichau und Freistadt bei Darnmann zu haben: „Neue Jugend-Zeitung. Herausgegeben von M. F. C. Dolz. 11r Jahrgang. Monat November. Mit 2 Kupfern." Diese Zeitschrift, welche nicht nur der reifern Jugend, sondern auch den Erwachsenen, eine belehrende und unterhaltende Lektüre darbietet, wird auch im künftigen Jahre, doch mit einigen nöthig erachteten Abänderungen fortgesetzt, und man kann sie in wöchentlichen oder monatlichen Lieferungen durch alle Ibbliche Buchhandlungen erhalten.

Bei mir ist jetzt erschienen, und durch die Darnmannsche Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu erhalten: „Jährliche Mittheilungen, in Verbindung mit Böttiger dem jüngern, Bührlen, de la Motte Fouque, Heinroth (genannt Wellentreter), Jakobs und von Miltitz, herausgegeben von Fr. Rochlitz. Zugleich als Fortsetzung des Leipziger Almanachs für Frauenzimmer zum Nutzen und Vergnügen von 1821. 1 Rthlr. 12 Gr.

Leipzig im Oktober 1820. Carl Enobloch.

Ein Buch zur Aufheiterung für Jedermann. Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Bergers lustiger und nützlicher Zeitvertreib, enthaltend 150 Anekdoten, Diebskniffe, Gaunerstreiche und Geschichten; 66 magische und andere Kunststücke, viele Gesellschaftsspiele, 258 Denksprüche, Räthsel, Charaden und Logogryphen ꝛc. zur nützlichen Unterhaltung in den langen Winterabenden für melancholische und heitere Gemüther." Das obige Buch besteht aus drei Theilen. Jeder Theil enthält eine neue Auswahl und kostet 1 Thaler. Alle 3 Theile 3 Thaler.

Für Forstmänner.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Anweisung zur Waldwerthberechnung von Heinrich Pernitzsch, Königl. Sächsischer Revierförster." Preis 16 Gr. — Diese Schrift, welche einen so wichtigen Zweig der Forstwissenschaft bereichert, wird allen Sachkundigen um so willkommner seyn, da dieser Gegenstand noch lange nicht erschöpft, und die Meinungen über die beste Methode der Waldwerthberechnung sehr getheilt sind.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 2 des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 10ten Januar 1821.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Fischermeisters Christian Phillpp Matzdorff soll der zum Nachlaß gehörige auf 313 Rthlr. 9 Gr. gewürdigte Oderkahn, Theilungshalber an den Meistbietenden in termino „den 30sten Januar 1821" Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Vormundschafts-Kollegium.

Die Gottfried Hahnen angehörige, bei hiesigem Orte gelegene, nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 487 Rthlr. 14 Gr. gewürderte Schenke soll, ausgeklagter Schulden halber, öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf „den 1sten März k. J." Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine unter dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe sowohl an Gerichtsstelle, als auch bei Einem Königl. Wohllöbl. Staatrathe zu Lübben nachgesehen werden kann, und daß mit Ablauf des Termins, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort der Zuschlag ertheilt werden wird.

Wiese, den 14ten Dezember 1820.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Die Ländereien der Kirche zu Schönborn, im Züllichauschen Kreise, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, in dem dazu auf „den 7ten Februar 1821" hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern diejenigen, welche diese Grundstücke acquiriren möchten auf, ihre Gebote in jenem Termin abzugeben, und für das Meistgebot den Zuschlag, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, zu gewärtigen. Der Ertrags-Anschlag, und die Bedingungen der Vererbpachtung können zu jederzeit bei dem Dominio Schönborn eingesehen werden. Schönborn, den 5ten Dezember 1820.

Das v. Kalkreuthsche Patrimonial Gericht Schönborn.

Zu Folge der Verfügung Einer Königl. Hochpreisl. Regierung soll „den 27sten Januar 1821" eine Quantität Roggen und Hafer auf hiesigem Amte in größern und kleinern Portionen, jedoch nicht unter 8 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer gegen gleich baare zu leistende Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Wer hiervon Gebrauch zu machen gedenket, muß sich gedachten Tages um 10 Uhr hierselbst einfinden, sein Gebot thun und gewärtigen, daß wenn dasselbe den Martini-Markt-Preis der Kreisstadt Cottbus erfüllet, der Zuschlag sofort erfolgt, außerdem aber die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Amt Peitz, den 16ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Es sollen in termino licitationis „den 7ten März 1821" Vormittags 9 Uhr in der Gerichts-

 stelle

stelle zu Fischerfelde die bei Fischerfelde ohnweit Neuwedell belegene Grundstücke des Zimmermstr. C. F. Schönrock, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. I. verzeichnet, als: 1) ein Wohnhaus nebst 2 Ställen, Scheune, Keller und Brunnen, mit der gerichtlichen Taxe von 350 Rthlr. 8 Gr.; 2) die vorhandenen Landungen mit Wiesen und Gärten, mit der gerichtlichen Taxe von 378 Rthlr. 5 Gr. 1⅓ Pf. Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den gerichtlichen Zuschlag dieser Grundstücke, wovon die speciellen Verkaufsbedingungen in termino licitationis vorgelegt werden sollen, zu gewärtigen hat, und auf die nachher einkommenden höhern Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird. Reetz, den 25sten November 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Fischerfelde und Theeroffen.

Es sollen in termino licitationis „den 1sten März 1821" Vormittags 9 Uhr sämmtliche Grundstücke des verstorbenen Ackerbürger Daniel Wolff, im Hypothekenbuche Vol. 2. Fol. 1021. und Fol. 1025. verzeichnet, als: 1) ein vor dem Mühlenthor allhier belegenes Wohn- und Erbenhaus sammt Pertinenzien, als: Hausland, Hauswiese, Stallung und Scheune mit der gerichtlichen Taxe von 207 Rthlr. 5 Gr.; 2) eine vor dem Mühlenthor belegene Scheune, mit der gerichtlichen Taxe von 52 Rthlr. 20 Gr.; 3) eine in hiesigen dreien Stadtfeldern gelegene ganze Hufe Landes mit der darauf bestellten Wintersaat, mit der gerichtlichen Taxe von 740 Rthlr. Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag der gedachten Grundstücke, wovon die speziellen Verkaufsbedingungen in termino licitationis vorgelegt werden sollen, zu gewärtigen hat, und auf die nachher einkommenden höheren Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird. Reetz, den 16ten November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll das hiesige Kirchen-Vorwerk, wobei sich kein Wohnhaus und außer dem Schafstalle keine Stallung befindet, auf 3 Jahre, als von Marien 1821 bis dahin 1824, „am 7ten Februar 1821" Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Oberpfarre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Reetz, den 28sten Dezember 1820.

Die Jurisdiktions-Verwaltung der Kirche, das Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst.

Auf den Antrag der Erben des Johann Gottlieb Bretschneider zu Sommerfeld, soll das demselben zuständig gewesene, hier gelegene, nach Ausweis der an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Beschreibung und Taxe auf 80 Thaler inkl. der Oblasten taxirte Wohnhaus „den 13ten März d. J." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr sub hasta verkauft werden. Qualificirte Kauflustige werden dahero zur Abgabe ihrer Gebote mit der Eröffnung eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt u. auf die nach dem Ablauf des einzigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden solle. Hohenbucka bei Senftenberg, den 1sten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung sollen die der Kirche zu Zatten Amts Marienwalde gehörigen Grundstücke von 160 Morgen 148 QRuthen vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 23sten Januar c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe so wie die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Marienwalde bei Woldenberg, den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Der zur hiesigen Herrschaft gehörige, auf der Handelsstraße von Guben nach Frankfurth a. d. O. und 4 Meilen von erſterer und 2 Meilen von letzterer Stadt belegene Krug zum grünen Rautenkranz, mit den dazu gehörigen Acker- und Wiesegrundstücken und der darauf haftenden Gerechtigkeit zum Branntweinbrennen, soll der höhern Anordnung gemäß von Johannis k. J. ab, auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet und zu dem Ende ein Lizitationstermin „am 1sten März k. J.“ Vormittags um 9 Uhr im Geschäftslokal der unterzeichneten Administration abgehalten werden. Bietungs- und Pachtungslustige erhalten hiervon Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen und Informationen in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 31sten Dezember 1820.

Königl. General-Administration.

Bei dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der zum Nachlaß des verstorbenen Kossäthen Michael Kube gehörige Kossäthenhoff cum taxa von 337 Rthlr. 17 Gr. Theilungshalber auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 29sten März 1821“ Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Marwitz angesetzt.

Soldin, den 11ten Dezember 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Marwitz.

„Montag den 22sten Januar d. J.“ soll in Oetscher auf dem Mannschen Bauerguth mehreres Vieh, als: Schaafe, Stiere und Kühe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Reppen, den 2ten Januar 1821.

„Dienstag am 23. Januar d. J.“ Vormittags 9 Uhr sollen in der Rathsstube zu Gbritz mehrere abgepfändete Sachen und Vieh, als: Betten, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und Mastschweine, imgleichen Saatbirse und Buchweizen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Schwächlicher Gesundheits-Umstände wegen bin ich gesonnen, meinen Garten nebst Feldland sogleich aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere erfährt man in Frankfurth a. d. O. bei dem Gärtner Schwarz vor dem Gubner Thor No. 207.

Den Freunden und Freundinnen der Lektüre beehre ich mich hiedurch auf meine neue Leihbibliothek, welche durchaus in neuen und vorzüglichen, für dieselbe sich eignenden Büchern aus verschiedenen Fächern der Wissenschaften bestehet, ergebenst aufmerksam zu machen. Der Plan zum Gebrauch derselben wird unentgeldlich mitgetheilt und erhalten Abonnenten das gedruckte Bücher-Verzeichniß auch gratis. Königsberg i. d. N., den 1sten Januar 1821. C. G. Schneefuß.

Das Rittergut Lasbek im Naugardter Kreise, 1 Meile von Naugardt soll vom 1sten April d. J. ab verpachtet werden. Das Gut liegt in Koppelschlägen, ist aufs vorzüglichste im Stande, hat vollständiges Inventarium, 1000 sehr veredelte Schaafe, und eine sehr gut eingerichtete Brennerei. Die Pachtbedingungen wird der Eigenthümer, der interimistische Landrath, Major v. Kamecke auf postfreie Briefe mittheilen.

Es wird zum 1sten März d. J. ein junger unverheiratheter Mensch, welcher schon etwas Kenntniß von der Gärtner-Kunst hat, als Gehülfe bei einem eigenthümlichen Gärtner gesucht. Wer sich dazu qualificiret, hat sich bei dem Herrn Konditor Stenger in Cüstrin, wo das Nähere zu erfahren ist, zu melden.

Kiehnen Sageblöcke, extra stark, stark und mittel Bauholz, Diehlen à $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Zoll stark, 12 bis 16 Zoll im Zopf breit, Bohlen à $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{1}{2}$ Zoll stark und kiehnene Balken scharfkantig behauen, 40 Fuß lang 12 bis 16 Zoll im Zopf stark, bis Neuendorf bei Wriezen, Niederkränig oder-

an

an eine ſonſtige Ablage an der Oder frei geliefert, hat in Kommiſſion zum Verkauf. C. G. Schneefuß in Königsberg i. d. N.

Sollte ein unverheiratheter Mann, welcher Kenntniſſe der Branntwein-Brennerei-Deſtillation und ein disponibles Vermögen von 1500 — 2000 Rthlr. beſitzt, geneigt ſeyn, dieſes Geſchäft mit einem Gutsbeſitzer in Compagnie zu betreiben, deſſen nahe bei einer Provinzialſtadt belegene neu eingerichtete Brennerei, ſich zum großen Betriebe eignet; ſo wird die Redaktion dieſes Blatts, auf mündliche Anfrage und portofreie Briefe, nähere Nachricht ertheilen.

Der hier wohnende Zelliner Glaſermeiſter Hr. Lang, hat in Gol[illegible] ſich perſönlich für unſern Geſellen und eben daſelbſt ſeine Lehrlinge, in einem andern Hauſe, für unſere Lehrlinge ausgegeben und dadurch uns früher übertragene Arbeiten vorwegg griffen. Eben ſo hat derſelbe uns übertragene Arbeit zu Henriettenhoff, durch ſeinen Geſellen heimlicherweiſe fertigen laſſen, ſo daß wir mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bauherrn, ſeine Gläſer aus den Rahmen genommen und unſere eingeſetzt haben. Da ein ſolches Benehmen ſich weder mit der Ehre eines Meiſters, noch mit der Nächſtenliebe verträgt, ſo halten wir uns verpflichtet, ein hochverehrtes Publikum hieſiger Gegend von dieſem Mißbrauch unſerer Namen mit der ganz ergebenſten Bitte zu unterrichten, diejenigen Glaſergeſellen und Lehrlinge, welche ſich zur Fertigung uns ſchon übertragener Arbeiten künftig melden, nur nach Vorzeigung ihrer Meiſteratteſte zuzulaſſen.

Cüſtrin, den 6ten Januar 1821. Die Glaſermeiſter Phillipp Heene. Bockeroth.

Altershalber bin ich genöthigt, mein zu Lotzen bei Landsberg a. d. W. belegenes Erbpachtsgrundſtück, enthaltend 165 Magdeb. Morgen mit allen Inventarien-Stücken, lebendigen und todten, öffentlich meiſtbietend verkaufen zu laſſen. Termin iſt auf „den 27ſten März d. J.“ in meiner Wohnung zu Lotzen angeſetzt und können Kaufluſtige das Grundſtück jederzeit in Augenſchein nehmen, und die nähern Bedingungen bei mir erfahren. Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude ſind im guten Stande und enthält das erſtere 6 herrſchaftliche und 6 Familienſtuben.

Lotzen bei Landsberg a. d. W., den 6ten Januar 1821. Der Amtmann Pötter.

Auf Oſtern 1821 auf ein Rittergut zur erſten Sicherheit, werden 10700 Rthlr. Cour. geſucht Die Adreſſe giebt die Trowitzſche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Ein gelernter Gärtner, der die Gärtnerei in ihrem ganzen Umfange verſteht, wünſcht ein Unterkommen zu finden. Nähere Auskunft iſt in der Biſchofsſtraße zu Frankfurth im braunen Hirſch zu erhalten.

Bücher-Anzeigen.

Bei Göbſche in Meißen iſt erſchienen und in der Darmannſchen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Kaſualmagazin für angehende Prediger und für ſolche, die bei gehäuften Amtsgeſchäften ſich das Nachdenken erleichtern wollen, von J. C. Große. 4ter Band, enthaltend: Reden, Entwürfe und Materialien bei der Taufe und Konfirmation. 1 Rthlr. 3 Gr.. 5tes Bändchen zur Erndtefeier. 16 Gr. (1r, 2r, 3r Band bei Trauungen, Begräbniſſen, Beicht- und Abendmahlfeier 2 Rthlr. 7 Gr.)

„Adam, J. G., kurze und leichte Geſänge zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienſte und bei Singumgängen, 4- und 3ſtimmig.“ 36 Heft 16 Gr. (18 26 Heft 1 Rthlr. 6 Gr.)

„Konrad, J. G., Beiträge zum Geſangunterricht nach Ziffern.“ 6 Gr.

„Der luſtige Klavierſpieler oder 59 Walzer, Ecoſaiſen, Angelaiſen, Quadrillen, Polonaiſen und Märſche, mehrere 4händig. Zum Gebrauch beim Unterricht im Klavierſpielen. von J. G. Adam.“ 1ſter Theil. 1 Rthlr.

„Hermsdorf, J., theoretiſch praktiſches Elementarbuch der Geometrie. Nach einer neuen, hauptſächlich die Entwickelung und formelle Bildung der Verſtandeskräfte bezweckenden Methode. Mit 10 Kupfertafeln. 1 Rthlr. 6 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 3. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 17ten Januar 1821.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die Thorschreiber-Häuser zu Fürstenwalde, und zwar 1) das am Amts-Thore, 2) das am Müncheberger-Thore und 3) das am Niederlags-Thore an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und zwar die ersten beiden unter dem Bedinge des Abbrechens und des Planirens der Plätze, das letztere aber in seinem jetzigen Zustande, in beiden Fällen aber mit Uebernahme sämmtlicher durch die Lizitation erwachsenen Kosten. Es ist hierzu der Termin a) zum Verkauf des Amts-Thores auf „den 22sten Januar c. a." Vormittags um 9 Uhr, b) zum Verkauf des Müncheberger-Thores auf „denselben Tag" Nachmittags 2 Uhr, und c) zum Verkauf des Niederlags-Thores auf „den 23sten Januar c. a." Vormittags um 9 Uhr angesetzt, als an welchen Tagen die Kauflustigen sich in dem dasigen Steuer-Amte einfinden und ihre Gebote abgeben wollen. Der Zuschlag kann jedoch erst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung hieselbst erfolgen. Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1821.

Königl. Steuer-Rath. Krehsig.

„Am 3ten Februar d. J." werden in dem Dorfe Trebisch, Birnbaumer Kreises, im Großherzogthum Posen, 300 Klaftern gut eingeschlagenes trocknes ellern Klobenholz durch Unterzeichneten per plus licitum gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden. Hierbei wird jedoch noch bemerkt, daß gedachtes Holz nur ½ Meile von der Warthe entfernt steht. Amt Althöfchen, den 8ten Januar 1821.

Königl. Forst-Inspektor Meseritzer Distrikts. Krüger.

Nachdem auf Todes-Erklärung des am 28sten August 1783 gebornen, seit dem Jahre 1801 verschollenen Gärtnerburschen Johann Gottlob Carl Görisch, welcher ein Sohn des hier verstorbenen herrschaftlichen Gärtners Johann George Görisch, in dem Zeitraume von 1790 bis 1800 die Gärtnerkunst zu Waltersdorf bei Luckau erlernt hat, angetragen worden; so wird derselbe, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 27sten September 1821" Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden, und das ihm zugefallene väterliche Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil seinen nächsten Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden wird.

Greifenhayn in der Niederlausitz, den 24sten November 1820.

Das verordnete Patrimonial-Gericht.

Die, 4 Hufen enthaltenden Ländereien der Pfarre zu Schönow, im Sternbergschen Kreise, sollen in Erbpacht ausgethan, auch die Pfarrgebäude selbst veräußert werden, beides im Wege der öffentlichen Lizitation. Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d.

O. habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf „den 4ten April 1821" zu Schönow an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, und fordere diejenigen, welche jene Grundstücke acquiriren möchten, auf, sich zu dem Lizitations-Verfahren einzufinden, und auf ein annehmliches Meistgebot den Zuschlag zu gewärtigen. Die besondern Bedingungen der Veräußerung, so wie der Ertrags-Anschlag, sind bei mir zu jeder Zeit einzusehn. Lagow, den 30sten November 1820.

Burchardt.

Der Immobiliar-Nachlaß Meister Johann Christian Schmarrens hierselbst, als: ein Großerbenhaus mit Brau- und Brenngerechtigkeit, sub No. 114. mit 8 Rthlr. 19 Gr. 9 Pf. steigenden und fallenden Abgaben belastet und ohne Abzug derselben auf 245 Rthlr. 12 Gr. taxirt, imgleichen der Erbacker von 7 Berl. Scheffel Aussaat, und ohne Abzug der jährlichen Steuern von 1 Rthlr. 19 Gr. auf 124 Rthlr. gewürdert, soll in Folge eröffneten Liquidations-Prozesses öffentlich versteigert werden. „Der 21ste Februar 1821" ist als Bietungstermin peremtorisch anberaumt, und Kauflustige können bis dahin das Taxations-Protokoll in hiesiger Registratur einsehen, ihre Gebote von 9 Uhr Morgens an abgeben und erwarten, daß um 6 Uhr Abends der besitz- und zahlungsfähige Meistbieter, ohne Eintritt rechtlicher Hindernisse, den Zuschlag erhalten werde. Kreisstadt Calau, den 13ten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Bei dem Königl. Stadtgerichte zu Bärwalde i. d. N. soll die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Reuthe geb. Friese gehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 860. verzeichnete halbe Hufe Land nebst Beiländern und der am Kuhdamm belegenen halben Scheune, welche Grundstücke auf resp. 587 Rthlr. 12 Gr. und 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt werden. Hierzu ist an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 16ten März k. J." ein Termin angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 12ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die auf der Feldmark Tauche in den Erbpachts-Vorwerks-Feldern belegenen, zur dasigen Pfarre gehörigen Ländereien, bestehend in 120 Morgen 53 QRuthen Acker, 1 Morgen 151 QRuthen Wiesen, 7 Morgen 60 QRuthen privativer Hütung und 1 Morgen 107 QRuthen Graben und Feldpfühlen, 131 Morgen 11 QRuthen in Summa, sollen höherer Anordnung zufolge von Johannis 1821 ab, vererbpachtet werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 5ten Februar 1821" Vorm. um 10 Uhr auf der Amts-Gerichtsstube zu Trebatsch angesetzt, zu welchem besitzfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen auf dem Amte Trebatsch eingesehen werden können, und der jährliche, von dem Erwerber zu übernehmende unabänderliche Erbpachts-Kanon auf 4 Wispel 14 Scheffel Roggen festgestellt ist, das minimum des Erbstandsgeldes aber, worauf lizitirt wird, 449 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. beträgt, der Zuschlag auch nur allererst nach eingegangener höherer Genehmigung erfolgen kann.

Buchholz, den 24sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Trebatsch

In Gefolge höherer Verfügung soll das Forstdienst-Etablissement zu Zachow, mit einem Theil der früher dazu gehörig gewesenen Oderwiesen von 13 Morgen 66 QRuthen und der unentgeldlichen Aufhütung in der Forst, in Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Hiezu haben wir einen Termin auf „den 31sten Januar a. f." Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause zu Zachow angesetzt, und laden zu demselben etwanige Kauf- und Erbpachtlustige mit dem Bemerken ein, daß dem Bestbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden soll.

Uebri-

Uebrigens können sowohl die Taxe, als der Nutzungs-Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen täglich hier eingesehen werden. Zehden, den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Crossen, wird der zur Verlassenschaft des verstorbenen Bäckermeisters Samuel Ludwig Schlenz gehörige, im Ackerregister sub No. 106. verzeichnete, mit einem dazu gehörigen Wiesenantheil, an der Goskarschen Hütung, auf 318 Rthlr. 13 Gr. abgeschätzte Weinberg, subhastiret und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 15ten März 1821" Vormittags um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hürche angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 30sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

„Am 1sten März c" Vormittags um 9 Uhr sollen auf hiesigem Geschäftslokal unter den im Termin bekannt zu machenden nähern Bedingungen 100 Wispel Hafer an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden, wovon das kauflustige Publikum mit dem Bemerken Kenntniß erhält, daß bei nicht zu bedeutender Entfernung auch die Anfuhre der erstandenen Quantitäten, gegen billige Vergütigung bewirkt werden soll.

Neuzelle, den 9ten Januar 1821.

Königl. General-Administration.

In dem auf dem hiesigen Schlosse befindlichen Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts soll „am 2ten Februar d. J." Vormittags um 11 Uhr eine Quantität kassirter Akten von ungefähr 10 Zentner, theils zum Einstampfen geeigneten, theils andern reinlichen Papiers, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, und wir laden deshalb Kauflustige zu diesem Termine hierdurch ein. Sonnenburg, den 6ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es soll der hiesige herrschaftliche Gasthof im Dorfe, mit den dazu gelegten Ackerländereien auf 6 Jahre von Johannis 1821 bis dahin 1827 meistbietend verpachtet werden. Desgleichen soll die hiesige herrschaftliche Schneidemühle und Zubehör von Marien 1821 bis 1824 meistbietend in Pacht ausgethan werden. Zur Bietung auf jedes dieser Pachtstücke haben wir einen Termin auf „den 1sten März d. J." Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Bieberteich angesetzt, und laden Pachtlust ge ein, sich in demselben einzufinden und können die Bedingungen zu jeder Zeit daselbst beim Aktuario eingesehen werden. Bieberteich, den 11ten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Bieberteich.

Auf den Antrag des Gerickschen Vormundes, Büdner Graße, ist mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Büdner Gericke, Anna Marzaretha geb. Schulz, gehörige Büdnerstelle zu Herzberg, welche durch die Dorfgerichte auf 85 Rthlr. taxiret worden, im Wege einer freiwilligen Subhastation adhastam gestellt, und terminus licitationis auf „den 17ten März d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem Erbpachts-Vorwerke zu Herzberg anberaumet worden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Adjudikation dem Meistbietenden nur mit Genehmigung Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii erfolgen kann. Die Taxe und die Kaufbedingungen können täglich beim Justitiario Hof-Fiskal Ebeling eingesehen werden.

Beeskow, den 12ten Januar 1821.

Die Erbpachts-Gerichte über Herzberg.

„Frei-

„Freitag den 19ten Januar c.“ Vormittags 10 Uhr ſollen auf dem hieſigen Rathhauſe, mehrere abgepfändete Effekten, als: Betten, Leinen, Kupfer, Meſſing, Hausgeräth und Getraide, desgleichen ein 4jähriger Zuchtbulle und Enten öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Reppen, den 9ten Januar 1821.

Da in dem am 1ſten September v. J. angeſtandenen Termine zum Verkauf unſeres im ehemaligen Ordens-Warthebruche nahe an der Warthe, zwiſchen den Städten Landsberg a. d. W. und Sonnenburg, belegenen Etabliſſements Korſika, kein ſo annehmliches Gebot gethan worden iſt, daß der Zuſchlag hätte ertheilt werden können, ſo haben wir zu deſſen Verkauf im Ganzen oder in Parcelen einen nochmaligen Bietungstermin auf „den 5ten März d. J.“ Vormittags 9 Uhr auf dem Gute angeſetzt, und erſuchen die Kaufluſtigen ſich in dieſem Termine einzufinden. Wir bemerken übrigens, daß zu dem Gute 200 Magdeb. Morgen des beſten Bruchbodens, nebſt vollſtändigem todten und lebenden Inventario gehören, daß die darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude in völlig gutem Stande ſind, und daß die Kaufsbedingungen ſowohl auf dem Gute ſelbſt bei dem Hrn. Adminiſtrator Fiedler, als bei dem Herrn Juſtizrath Röſcher zu Sonnenburg täglich eingeſehen werden können. Corſika, den 8ten Januar 1821.

Die Geſchwiſter Rouppert.

6000 Rthlr. Cour. Kapital, werden zur erſten Hypothek auf ein Lehnſchulzengut, ohnweit Frankfurth a. d. O. belegen, zu Weihnachten d. J. oder ſpäteſtens Oſtern k. J. verlangt. Hierbei wird noch bemerkt, daß 4 Wispel 12 Scheffel Land Ausſaat und 86 Morgen Wieſewachs zweiſchürig, auch für 800 Schaafe Hütung vorhanden iſt. Alles übrige was zu dieſem Lehnſchulzengute gehört, kann aus dem Anſchlage erſehen werden. Wer ein ſolches Kapital vorzuleihen Willens iſt, der wird das Nähere in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. erfahren.

Ein Landprediger in der Herrſchaft Neuzelle iſt erbötig, einige Knaben in Koſt und Unterricht zu nehmen. Er wird ſie, ohngefähr vom 8ten bis zum 12ten, 15ten Jahre hin, mit Hülfe eines andern Lehrers in den allgemein nothwendigen Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten unterrichten, und, je nachdem ſie ſich künftig dem gelehrten oder einem andern Fache widmen wollen, ſie für ihre höhere Berufsbildung zweckmäßig vorbereiten. Seine Luſt zur Sache und ſein Stilleben werden ihn ganz für dieſe Zweck, der mit ſeinem Hauptberufe in der engſten Verbindung ſteht, thätig ſeyn laſſen. Eltern, die davon Gebrauch machen wollen, können durch Unterzeichneten das Nähere erfahren. Fürſtenberg a. d. O., den 9ten Januar 1821. Superintendent Oehme.

Nach der in dem Amtsblatte No. 50. des v. J. der Herrn Bordan und Helm in Guben erlaſſenen Anonce hinſichtlich des weitern Debits der Rauch- und Schnupftabacke dieſer Fabrique, erwiedere ich auf mehrere Anfragen und bei dem Beifall den dieſe leichten und vorzüglich preiswürdigen Tabacke genießen, ganz ergebenſt, daß zu jeder Zeit (außer der Meſſe) in der Niederlage in meinem Hauſe, zu jeder beliebigen Quantität, ſelbige verkauft und verpackt werden.

Ernſt Ecclus, in Frankfurth a. d. O.

Es ſollen in Zollen bei Soldin einer Wirthſchafts-Veränderung wegen, „am 8ten Februar d. J.“. 25 Stück theils friſchmilchende, theils hoch tragende Kühe meiſtbietend verkauft werden. Dieſe Kühe ſind vollkommen geſund, kalben zum zweiten und dritten male, ſind im beſten Stande und von ächter Jütländer Race; man kann ſie dort täglich ſehen.

Ein brauchbarer und thätiger Oekonom, unverheirathet, kann in Kähmen bei Croſſen ſogleich eine Anſtellung finden, weshalb man ſich an das Dominium daſelbſt zu wenden bittet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 4. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 24sten Januar 1821.

Das Erb- und Allodial-Gut Falkenberg soll Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Friedrich Georg Ludolph v. Wulffen, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Dies Gut liegt in Hinterpommern im Pyritzschen Kreise, 3 Meilen von Stargard und Pyritz, 8 Meilen von Stettin, 2 Meilen von Arnswalde und 1 Meile von Bernstein. Nach der im vorigen Jahre aufgenommenen landschaftlichen Revisionstaxe ist sein Werth auf 52531 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. bestimmt worden. Diese Taxe, sowie die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur näher eingesehen werden. Die Bietungstermine sind auf „den 31sten Oktober d. J., 10ten Januar und den 4ten Mai 1821" Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Müller I. auf dem Königl. Schlosse hierselbst angesetzt. Alle diejenigen, welche dies Gut in seiner gegenwärtigen Lage, mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Hebungen zu kaufen geneigt und zu bezahlen vermögend sind, werden hiermit aufgefordert, in den bestimmten Bietungsterminen, entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige gehörig informirte Bevollmächtigte, ihre Gebote abzugeben. Dem Meistbietenden wird, nach Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden. Stettin, den 25sten Mai 1820.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht von Pommern.

Das in Sequestration befindliche Erbpachtsvorwerk Ackerhof Amts Bublitz, soll von Trinitatis d. J. ab von neuem auf 3 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan und sollen dabei im Allgemeinen dieselben Bedingungen zum Grunde gelegt werden, welche dem jetzigen Pächter gestellt worden sind. Diese Bedingungen sind übrigens sowohl beim Domainen-Intendantur-Amt Bublitz als auch bei unserer Registratur einzusehen. Der Lizitationstermin ist auf „den 24sten Februar d. J." angesetzt, und wird von dem Departementsrath auf dem Amte Bublitz Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden. Pachtliebhaber werden daher hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termine einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. Ein Inventarium wird bei dem genannten Vorwerk aber nicht mit verpachtet, worüber das Nähere mit den übrigen Bedingungen im Lizitationstermin bekannt gemacht werden wird. Das Vorwerk selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Cöslin, den 10ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag des Mühlenmeisters Gründer zu Hammerpforth als Realgläubiger, soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Köhler zugehörige, unweit Madlitz, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wassermühle nebst allem Zubehör an Ställen, Aeckern und Gärten, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 4755 Rthlr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten November d. J., 5ten Januar und 15ten März 1821" wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle

ſtelle angeſetzt worden. Kaufluſtige, welche das Grundſtück zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, werden daher vorgeladen, ſich in gedachten Terminen, beſonders in dem letzten peremtoriſchen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächſt aber zu gewärtigen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen, und auf die nach dem letzten Termine etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden ſoll. Die Taxe iſt dem Aushange beigefügt, kann aber auch bei dem unterzeichneten Richter zu Müllroſe eingeſehen werden.

Müllroſe, den 21ſten Auguſt 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Madlitz. Sckuhr.

Die in dem Dorfe Syckadel in der Herrſchaft Lieberoſe, Lübbenſchen Kreiſes, Frankfurther Regierungsbezirkes belegene, mit dem dazugeſchlagenen Koſſäthen-Laßgute auf 3235 Rthlr 11 Gr. 5 Pf. gerichtlich taxirte Mahlmühle ſoll, ausgeklagter Schulden halber, ſubhaſtirt werden, und ſind die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtoriſch iſt, auf „den 29ſten Januar, den 29ſten März und den 29ſten Mai k. J.“ jedesmal 9 Uhr Vormittags an hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt. Es werden daher Kaufluſtige, die dies Grundſtück zu beſitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, hierdurch eingeladen, in dieſen Terminen, beſonders in dem letzten zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben. Der Meiſtbietende hat des Zuſchlags ſich zu gewärtigen, weil nach Ablauf des letzten Termins eingehende Gebote nicht mehr berückſichtigt werden können. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hieſiger Expedition eingeſehen werden.

Lieberoſe, den 12ten Oktober 1820.

Herrſchafts-Gericht daſelbſt.

Das dem Bauer Gottlieb Otto zugehörige, in dem im hieſigen Kreiſe gelegenen Kanzlei-Dorfe Reinswalde sub No. 7. belegene, aus 2 Hufen Landes beſtehende, und nach der im heutigen Jahre gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3065 Rthlr. hoch abgeſchätzte Bauerguth, iſt auf den Antrag des zum Daniel Ottoſchen Kreditweſen verordneten Kurators, und zwar in den auf „den 6ten Februar, den 6ten April, den 6ten Juni 1821“ vor der unterzeichneten Kanzlei angeſetzten Terminen, von denen der letztere peremtoriſch iſt, von der Königl. Kanzlei hieſelbſt, zur Subhaſtation geſtellt worden. Alle Kaufluſtige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, ſich ſpäteſtens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, die nähere Beſtimmung wegen Bezahlung des Licti jedoch bis zum letzten Licitations-Termine vorbehalten bleibt. Die Taxe kann täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Sorau, den 28ſten November 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Die im Königl. Amte Lagow, im Sternbergſchen Kreiſe der Neumark, an der Pleiske bei Spiegelberg belegene, dem Mühlenmeiſter Mahlendorff gehörige Waſſermühle, beſtehend aus einem Mahlgang, einem Graupen- und Stampfgang, und einer Schneidemühle, Gärten und Aecker, gewürdigt auf 5005 Rthlr. 12 Gr. ſoll Schuldenhalber, in den hieſelbſt an gewöhnlicher Gerichtsſtelle zur Abgabe der Gebote angeſetzten Terminen, den 28ſten Oktober, den 28ſten Dezember d. J. und den 28ſten Februar k. J.“ Vormittags 10 Uhr vor uns öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir fordern die Kaufluſtigen auf, ihre Gebote in dieſen Terminen abzugeben, und in dem letztern, wenn nicht beſondere Hinderungen eintreten, für das Meiſtgebot den unwiderruflichen Zuſchlag zu gewärtigen. Die Abſchätzungs-Verhandlungen liegen zur Einſicht in der Regiſtratur des Gerichts zu aller Zeit offen. Lagow, den 20ſten Auguſt 1820.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Lagow.

Von

Von hiesigem Königl. Preuß. Magistrate ist das, den Erben des verstorbenen Gleitsmann Lange angehörige, im 2ten Viertel zwischen Menzels und Schmidts Häusern mitten inne gelegene, nach Abzug der Lasten auf 858 Rthlr. gerichtlich taxirte Großerberhaus nebst Zubehör, Erbtheilungshalber subhastirt, und der 9te März 1821 zum Bietungstermine anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuförderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Luckau, den 13ten Dezember 1820.

Bürgermeister und Rath allda.

In termino „den 16ten Februar 1821" sollen die zu dem Nachlasse des verstorbenen Bäckermeister Johann Gottlieb Radeke gehörige Grundstücke, als: 1) ein in der Mittelstraße belegenes im Hypothekenbuche Vol. I. Fol 341. verzeichnetes Wohn und Brauhaus cum pertinentiis mit der gerichtlichen Taxe von 641 Rthlr. 14 Gr.; 2) ein vor dem Dramburger Thore belegener im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 325. verzeichnete Garten mit der gerichtlichen Taxe von 120 Rthlr. auf Antrag des Vormundes der minorennen Erben des Verstorbenen, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag dieser Grundstücke zu gewärtigen hat. Reetz, den 24sten November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In Uebereinstimmung mit den Herrn Stadtverordneten haben wir beschlossen, die hiesige, vor dem Gubner Thore belegene Rathsziegelei, vom 1sten April k. J. an, auf 6 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten, und zu diesem Behuf einen öffentlichen Bietungstermin auf den 14ten März k. J. Vormittags 11 Uhr hierselbst zu Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen. Die Bedingungen können jederzeit auf unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1820.

Der Magistrat.

Die Ländereien der Kirche zu Schönborn, im Züllichauschen Kreise, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, in dem dazu auf „den 7ten Februar 1821" hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern diejenigen, welche diese Grundstücke acquiriren möchten auf, ihre Gebote in jenem Termin abzugeben, und für das Meistgebot den Zuschlag, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, zu gewärtigen. Der Ertrags-Anschlag, und die Bedingungen der Vererbpachtung können zu jederzeit bei dem Dominio Schönborn eingesehen werden. Schönborn, den 5ten Dezember 1820.

Das v Kalkreuthsche Patrimonial-Gericht Schönborn.

Der zur hiesigen Herrschaft gehörige, auf der Handelsstraße von Guben nach Frankfurth a. d. O. und 4 Meilen von ersterer und 2 Meilen von letzterer Stadt belegene Krug zum grünen Rautenkranz, mit den dazu gehörigen Acker- und Wiesegrundstücken und der darauf haftenden Gerech-

rechtigkeit zum Branntweinbrennen, soll der höhern Anordnung gemäß von Johannis k. J. ab, auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet und zu dem Ende ein Lizitationstermin „am 1sten März k. J.“ Vormittags um 9 Uhr im Geschäftslokal der unterzeichneten Administration abgehalten werden. Bietungs- und Pachtungslustige erhalten hiervon Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen und Informationen in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 31sten Dezember 1820.

Königl. General-Administration.

In Gefolge höherer Verfügung soll das Forstdienst-Etablissement zu Zachow, mit einem Theil der früher dazu gehörig gewesenen Oderwiesen von 13 Morgen 60 QRuthen und der unentgeldlichen Aufhütung in der Forst, in Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Hiezu haben wir einen Termin auf „den 31sten Januar a. f.“ Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause zu Zachow angesetzt, und laden zu demselben etwanige Kauf- und Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß dem Bestbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden soll. Uebrigens können sowohl die Taxe, als der Nutzungs-Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen täglich hier eingesehen werden. Zehden, den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Crossen, wird der zur Verlassenschaft des verstorbenen Bäckermeisters Samuel Ludwig Schlenz gehörige, im Ackerreginer sub No. 106. verzeichnete, mit einem dazu gehörigen Wiesenantheil. an der Goskarschen Hütung. auf 318 Rthlr. 13 Gr. abgeschätzte Weinberg, subhastiret und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 15ten März 1821“ Vormittags um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hürche angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 30sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die auf der Feldmark Tauche in den Erbpachts-Vorwerks-Feldern belegenen, zur dasigen Pfarre gehörigen Ländereien, bestehend in 120 Morgen 53 QRuthen Acker, 1 Morgen 151 QRuthen Wiesen, 7 Morgen 60 QRuthen privativer Hütung und 1 Morgen 107 QRuthen Graben und Feldpfühlen, 131 Morgen 11 QRuthen in Summa, sollen höherer Anordnung zufolge von Johannis 1821 ab, vererbpachtet werden. Der Lizitationstermin ist auf „den 5ten Februar 1821“ Vorm. um 10 Uhr auf der Amts-Gerichtsstube zu Trebatsch angesetzt, zu welchem besitzfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen auf dem Amte Trebatsch eingesehen werden können, und der jährliche, von dem Erwerber zu übernehmende unabänderliche Erbpachts-Kanon auf 4 Wispel 14 Scheffel Roggen festgestellt ist, das minimum des Erbstandsgeldes aber, worauf lizitirt wird, 449 Rthlr. 17 Gr. 7 Pf. beträgt, der Zuschlag auch nur allererst nach eingegangener höherer Genehmigung erfolgen kann.

Buchholz, den 24sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Trebatsch.

Der, Behufs der Gewerbsteuer auf zehn Lasten veranschlagte Oderkahn No. 591., welcher bisher von den Schiffern Noack und Türk als Lahmo geführt, und nebst Zubehör auf 792 Rthl. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Interessenten öffentlich dem Meistbietenden in dem hierzu auf „den 27sten Februar c. Vormittags 10 Uhr“ im Gasthofe zu Randorf angesetzten Termin gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden. Mit den Kauflustigen laden wir zum obigen Termine diejenigen, welche an dem bezeichneten Kahne als Gläubiger oder sonst

An-

Ansprüche zu haben vermeinen, zur Anzeige und Geltendmachung ihrer Ansprüche unter der Warnung hiermit ein, daß sie bei unterbleibender Anmeldung mit diesen Ansprüchen präkludirt werden sollen, und mit dem Verkaufe des Kahns verfahren werden wird.

Neuzelle, den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Auf die Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 24sten November c. sollen nachbenannte Hölzer: 1. 50 Stück stark Bauholz. 2. 100 Stück mittel Bauholz. 3. 200 Stück klein Bauholz. 4. 200 Stück Bohl- und Schlieth-Stämme und 5. 200 Stück Latt-Stämme und Rück-Stangen in Termino „den 14ten Februar 1821." Vormittags um 10 Uhr „im Pfarr-Hause zu Vietz" von unserm Deputato dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wesenfeldt gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Landsberg a. W. den 12ten December 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Eigenthümer des nach der Bekanntmachung vom 21sten December 1820. am 30sten Januar c. zu verkaufenden Oderkahns welcher am Schiffsbauplatze in der Lebuser Vorstadt zur Besichtigung liegt, nicht wie irrthümlich angegeben, der Fischermeister Christian Philipp Matzdorff, sondern der verstorbene Schiffer George Christian Philipp Matzdorf ist. Frankfurth a. d. O. den 15ten Januar 1821.

Vormundschafts-Kollegium des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers v. Swinarski zu Lubasch sollen 108 zu Romanshof bei Czarnikau belegene Kolonie-Grundstücke, deren Nummern, Werth und Besitzer, weiter unten vorkommen, wegen rückständiger Grundabgaben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die peremtorischen Bietungs-Termine sind folgendermaßen angesetzt:

A. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Ruschke. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 14ten März 1821 a) das dem Michael Rösler gehörige Grundstück sub Nro. 5. taxirt 150 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Sommerfeld sub Nro. 15. taxirt 225 Rthlr. c) Das Grundstück des Johann Schwand sub Nro. 18. taxirt 200 Rthlr. d) Das Grundstück des Johann Fleno sub Nro. 10. taxirt 450 Rthlr. e) Das Grundstück des Friedrich Buchholz sub Nro. 17. taxirt 250 Rthlr.

II. in termino den 14ten März 1821: a) Das Grundstück des Martin Reusch sub Nro. 3. taxirt 200 Rthlr. b) Das Grundstück des Ludwig Lärmann sub Nro. 21. taxirt 230 Rthlr. c) Das Grundstück des Wilhelm Larff sub Nro. 4. taxirt 160 Rthlr. d) Das Grundstück des Adam Kaske sub Nro. 9. taxirt 190 Rthlr. e) Das Grundstück des Christoph John sub Nro. 8. taxirt 180 Rthlr.

III. in termino den 17ten März 1821. a) Das Grundstück des Johann Hämler und Carl Fano sub Nro. 16. taxirt 326 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Gabbert sub Nro. 20. taxirt 235 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Gisler sub Nro. 14. taxirt 250 Rthlr. d) Das Grundstück des Friedrich Edel sub Nro 13. taxirt 480 Rthlr.

IV in termino den 14ten März 1821: a) Das Grundstück des Friedrich Lenz sub. Nro. 19. taxirt 320 Rthlr. b) Das Grundstück des Friedrich Mestop sub Nro. 6. taxirt 200 Rthlr. c) Das Grundstück des Christian Quast sub Nro. 2. taxirt 185 Rthlr d) Das Grundstück des Christoph Edel und Daniel Bück sub Nro. 1. und 12. taxirt 430 Rthlr.

B. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Moskow. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 4ten April 1821: a) Das Grundstück des Johann Lenz sub Nro. 36. taxirt 230 Rthlr. b) Das Grundstück des Christoph Liermann sub Nro. 35. ta-

taxirt 270 Rthlr. c) Das Grundstück des Martin Schneck sub Nro. 31. taxirt 240 Rthlr. d) Das Grundstück des Gottlieb Günter sub Nro. 24. taxirt 124 Rthlr.

II. in termino den 7ten April 1821: a) Das Grundstück des Peter Schulz sub Nro. 38. taxirt 215 Rthlr. b) Das Grundstück des Friedrich Saß sub Nro. 25. taxirt 160 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottlieb Steinke sub Nro. 27. taxirt 270 Rtlr. d) Das Grundstück des Carl Nelson sub Nro. 30. taxirt 175 Rtlr.

III. in termino den 11ten April 1821: a) Das Grundstück sub Nro. 32. dem Martin Felsmann zugehörig, taxirt 265 Rthlr. b) Das Grundstück des Friedrich Düring sub Nro. 34. taxirt 220. Rthlr. c) Das Grundstück des Christian Krienke sub Nro. 30. b. taxirt 220 Rthlr.

IV. in termino den 14ten April 1821: a) Das Grundstück des Christoph Witt sub Nro. 28. a. taxirt 225 Rthlr. b) Das Grundstück der Wittwe Wendland, Anna Catharina gebor ne Kriesel sub Nro. 26. taxirt 160 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottlieb Sommerfeld sub Nro. 22. et 23. taxirt 510 Rthlr.

C. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Krüger. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 24sten März 1821: a) Das Grundstück der Wittwe Lieske, Anna Elisabeth geborne Stolz sub Nro. 43. taxirt 207 Rthlr. b) Das Grundstück des Christian Zimmermann sub Nro. 28. taxirt 254 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Nötzel sub Nro. 42. taxirt 283 Rthlr.

II. in termino den 23sten März 1821: a) Das sub Nro. 47. gelegene dem Christoph Ney verpachtete Grundstück, taxirt 355 Rthlr. b) Das Grundstück des Matthias Jabusch sub Nro. 45. taxirt 415 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Schulz sub Nro. 39. taxirt 234. Rthlr.

III. in termino den 27sten März 1821: a) Das Grundstück des Johann Ponto sub Nro. 44. taxirt 226 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Gabbusch sub Nro. 40. taxirt 418 Rthlr. c) Das Grundstück des Jakob Golz sub Nro. 48. taxirt 405 Rthlr.

IV. in termino den 30sten März 1821: a) Das Grundstück des Johann Friedrich Stenzel sub Nro. 46. taxirt 394 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Laue sub Nro. 41. taxirt 260 Rthlr. c) Das Grundstück des Michael Gabbert sub Nro. 37. taxirt 228 Rthlr.

D. vor dem Herrn Landgerichtsrathe v. Tepolski. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 6ten April 1821: a) Das Grundstück des Christian Dietrich sub Nro. 53. taxirt 245 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Karow sub Nro. 55. taxirt 210 Rthlr. c) Das Grundstück des Christoph Lieske und Gottlieb Nerong sub Nro. 58. taxirt 410 Rthlr. d) Das Grundstück des Christoph Fliegner sub Nro. 59. taxirt 180 Rthlr. e) Das Grundstück des Jakob Golz sub Nro. 54. taxirt 600 Rthlr.

II. in Termino den 10ten April 1821: a) Das Grundstück des Johann Rum sub Nro 57. taxirt 430 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Rohde sub. Nro. 64. taxirt 210 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Müller sub Nro. 65. taxirt 190 Rthlr. d) Das Grundstück des Johann Redmann sub Nro. 60. taxirt 250 Rthlr. e) Das Grundstück des Christoph Schulz sub Nro. 63. taxirt 180 Rthlr.

III. in termino den 17ten April 1821: a) Das Grundstück des Peter Gabbert sub Nro. 61. taxirt 300 Rthlr. b) Das Grundstück des Christoph Godamke sub Nro. 62. taxirt 200 Rthlr. c) Das Grundstück des Johann Schlender sub Nro. 51. taxirt 230 Rthlr. d) Das Grundstück des Johann Steinberg sub Nro. 52. taxirt 260 Rthlr.

E. vor dem Herrn Landgerichtsassessor Rogalli. Vor dem sollen verkauft werden:

I. in termino den 19ten Mai 1821:

a) Das Grundstück des Johann Winter sub. Nro. 79. taxirt 420 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Poball sub Nro. 78. taxirt 420 Rthlr. c) Das Grundstück des Michael Gramß sub Nro 77. taxirt 430 Rthlr. d) Das Grundstück des Gottlieb Kisow sub Nro. 80. taxirt 150 Rthlr.

II, in

II. in termino den 22ten Mai 1821: a) Das Grundstück der Anna Katharina Rose sub Nro. 73. taxirt 430 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Werk sub Nro. 75. taxirt 440 Rthlr. c) Das Grundstück des Christian Dragorius und Andreas Liermann sub Nro. 66. Litt. A. taxirt 205 Rtlr. d) Das Grundstück des Mathias Weidermann sub Nro. 68. taxirt 500 Rthlr.

III. in termino den 23sten Mai 1821: a) Das Grundstück des Carl Friedrich sub Nro. 72. taxirt 250 Rthlr. b) Das Grundstück des Christian Schade sub Nro. 69. taxirt 210 Rthlr. c) Das Grundstück des Christian Dragorius und Andreas Liermann sub Nro. 66. Lit. B. taxirt 205 Rthlr d) Das Grundstück des Johann Buchholz sub Nro. 74. taxirt 210 Rthlr.

F. vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Löwe. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 3ten April 1821. a) Das Grundstück des Gottfried Fischer sub Nro. 94 taxirt 106 Rthlr. b) Das Grundstück des Gottfried Bragge sub Nro. 96. taxirt 160 Rthlr. c) Das Grundstück des Martin Kortmann sub Nro. 95. taxirt 180 Rthlr. d) Das Grundstück des Daniel Ehrenberg sub Nro. 85. taxirt 300 Rthlr. e) Das Grundstück des Friedrich Krienke sub Nro. 84. taxirt 220 Rthlr.

II. in termino den 4ten April 1821. a) Das Grundstück des Johann Schlaer sub Nro. 86. taxirt 500 Rthlr. b) Das Grundstück des Friedrich Matz sub Nro. 81. taxirt 200 Rthlr. c) Das Grundstück des Johann Krause sub Nro. 83. taxirt 300 Rthlr. d) Das Grundstück des Christian Nothnagel sub Nro. 92. taxirt 300 Rthlr.

III. in termino den 7ten April 1821. a) Das Grundstück des Christian Runo sub Nro. 91. taxirt 230 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Lausch sub Nro 93. taxirt 220 Rthlr. c) Das Grundstück des Andreas Prescher sub Nro. 97. taxirt 180 Rthlr. d) Das Grundstück des Michael Schade sub Nro. 82. taxirt 230 Rthlr.

G. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Ruschke. Vor dem sollen auch noch verkauft werden.

I. in termino den 21sten März 1821: a) das Grundstück des Martin Kühl sub No. 111. 112. taxirt 450 Rthlr., b) das Grundstück des ꝛc. Achterberg sub No. 110. taxirt 470 Rthlr., c) das Grundstück des Ludwig Beutler sub No. 107 taxirt 450 Rthlr., d) das Grundstück des Martin Zellmer sub No. 108. taxirt 530 Rthlr.

II. in termino den 21sten März 1821: a) das Grundstück des Johann Zellmer sub No. 105. taxirt 200 Rthlr., b) das Grundstück des Paul Zibell sub No. 114. taxirt 650 Rthlr., c) das Grundstück des Johann Krause sub No. 98. taxirt 180 Rthlr., d) das Grundstück des George Görke sub No. 102. taxirt 250 Rthlr.

III. in termino den 24sten März 1821: a) das Grundstück des Michael Zellmer sub No. 109. taxirt 500 Rthlr., b) das Grundstück des Carl Friedrich Schöler sub No. 99. taxirt 600 Rthlr., c) das Grundstück des George Werdin sub No. 104. taxirt 500 Rthlr., d) das Grundstück des Ludwig Zellmer sub No. 106. taxirt 215 Rthlr.

H. vor dem Herrn Landgerichts-Sekretair Wegener. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 26sten März 1821: a) das Grundstück des Johann Matz sub No. 116. taxirt 160 Rthlr., b) das Grundstück des Jakob Spichalski sub No. 123. taxirt 160 Rthlr., c) das Grundstück des Andreas Schulz sub No. 126. taxirt 500 Rthlr., d) das Grundstück der Wittwe Wendschay sub No. 118. taxirt 360 Rthlr.

II. in termino den 27sten März 1821. a) das Grundstück des Michael Lenz sub No. 124 u. 25. taxirt 450 Rthlr., b) das Grundstück des Gottfried Grundmann sub Nro. 127 taxirt 150 Rthlr., c) das Grundstück des Gottlieb Matz sub Nro. 71. taxirt 230 Rthlr., d) das Grundstück des Christoph Kropp sub Nro. 116. taxirt 150 Rthlr.

III. in termino den 29sten März 1821. a) das Grundstück des Johann Hartmann sub Nro. 7. taxirt 100 Rthlr., b) das Grundstück des Johann Rottay sub Nro. 120. taxirt 170 Rthlr., c) das Grundstück des David Dräger sub Nro. 122. taxirt 140 Rthlr., d) das Grundstück des Peter Henke sub Nro. 117. taxirt 170 Rthlr., e) das Grundstück der Wittwe Rottay

sub

sub Nro. 121. taxirt 150 Rthlr. Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in denselben der Meistbietende den Zuschlag gewärtigen kann, da auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe dies nothwendig machen. Uebrigens steht innerhalb 4 Wochen vor den Terminen einem jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxen vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Schneidemühl, den 20sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Auf den Antrag der hiesigen 36 Braueigen, welche sich in Gemäßheit des Edikts vom 7ten September 1811 ablösen müssen, soll die Gerechtigkeit auf 3 Jahre vom 1sten April c. bis ult. März 1824 öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf „den 13ten Februar c" Vormittags um 11 Uhr auf der hiesigen Rathsstube anberaumt ist, und werden dazu pacht- und kautionsfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur stets einzusehen sind. Reppen, den 16ten Januar 1821.

Der Magistrat.

Es sollen 460 Pfund wollen und leinen Band, einige kleine Quantitäten diverse Schnittwaaren, porzellanene Tassen, Spiegel, Schroth, Eisenwaaren, Weineſſig, Ingleichen vier Stück kupferne Branntweinblasen nebst darzu gehörigen Hüthen, im Wege der Auktion gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 26sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Hoyerswerda, den 20sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll-Amt.

Der Lieutenant Herr Ludwig Cranz will sein bei Neuwalde im Sternbergschen Kreise belegenes, aus 103 Morgen 29 QR. bestehendes Vorwerk, Namens Görpel, in 13 verschiedene Theile dismembriren. Die erforderlichen Konsense dazu sind ertheilt, die 13 verschiedenen Loose sind bereits vermessen, und da der Herr Cranz den Weg der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden gewählt hat, so ist ein Licitations-Termin „auf den 1sten März d. J. früh um 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Neuwalde anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Verkaufsbedingungen sowohl bei dem unterschriebenen Justitiarius, als bei dem Herrn Cranz selbst eingesehen werden können. Landsberg a. d. W., den 17ten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Neuwalde. Petermann.

Mein am Postum-Strom im vorigen Jahre neu erbautes, im Dorfe Krieſcht belegenes Hammerwerk nebst Wohnhaus und Garten, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Dieſes Etablissement qualificirt sich auch ganz vorzüglich zu einer Mahlmühle, indem der gedachte Strom zu jeder Jahreszeit hinreichendes Wasser hat, und es an Mahlgästen nicht fehlen kann, da die hiesige Gegend und das angrenzende Warthebruch bekanntlich sehr bevölkert ist. Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat auch bereits die nachgesuchte Erlaubniß zur Umschaffung dieſes Hammerwerks in einer Mahlmühle von 4 Gängen, worunter ein Stampfgang, ohne besondere Verpflichtungen für den Eigenthümer genehmigt. Kauflustige lade ich daher hiermit ein, sich bei mir einzufinden, wo ich ihnen alsdann die näheren Bedingungen bekannt machen werde. Krieſcht, den 16ten Januar 1821.

Liſt, Hammerwerks- und Schmiedemeister.

Das Vorwerk Friedrichshuld bei Tornow im Croſſenſchen Kreiſe, bestehend aus einem Wohngebäude von 3 Stuben, Stallung und Scheune, 127 Magdeburgſche Morgen Ackerland und 10 Mor-

10 Morgen Wiesewachs soll in termino den 27sten April d. J. zu Tornow öffentlich, entweder im ganzen oder Theilweise an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauf-Gelder werden bis zur Confirmation des Kaufes an die dortigen Patrimonial-Gerichte bezahlt.

Tornow, den 3ten Januar 1827. Der Guts-Besitzer Jancke.

Da nach der Benachrichtigung des Herrn Superintendent Schmidt Dramburgschen Kreises, und des Herrn Predigers Roth meines Guts Grunaue, letzterer von Einer Königl. Hochl. Regierung zu Cöslin zur Pfarre zu Wallachsee berufen worden, mithin die Pfarre zu Grunaue erledigt auf Marien a. c. Also mache ich als Patron in matre dieses denen zur Annahme einer Pfarre qualifizirenden Herrn Kandidaten bekannt, und ersuche diejenigen, so darauf reflektiren, sich deshalb persönlich oder in portofreien Briefen bei mir zu melden. In Absicht des Einkommens ist solche, da 3 Dörfer dazu gehören, worinnen in 2en alle Sonntage gepredigt wird, zu denen mittelmäßigen im Kreise zu rechnen. Schloß Falkenburg, den 14ten Januar 1821.

P. R. G. v. Borke, Königl. Kammerherr und Ritter des heil. Johanniter-Ordens von Jerusalem.

Da der Prediger meines Guts Teschendorff, Herr Prediger Reineck, Alters- und Krankheitshalber das Bette nicht mehr verläßt, und diese Pfarre anderweitig besetzt werden soll. Also mache ich als Patron in matre dieses denen zur Annahme einer Pfarre qualifizirenden Herrn Kandidaten bekannt, u. ersuche diejenigen, so darauf reflektiren, sich deshalb persönlich oder in postfreien Briefen bei mir zu melden. In Absicht der Einkünfte gehört solche, da 3 große Dörfer dazu gehören, worinnen in 2en alle Sonntage gepredigt wird, mit zu denen besten im Dramburgschen Kreise.

Schloß Falkenburg, den 14ten Januar 1821.

P. R. G. v. Borke, Königl. Kammerherr u. Ritter des heil. Johanniter-Ordens von Jerusalem.

Es werden in meinen Falkenburg- und Gersdorffschen Gütern mehrere große und kleine Güter, wie auch mein Gut Labes und die mir zugehörige Mühle bei meinem Dorfe Dietersdorf, die Kupfermühle genannt, bestehend aus 2 Wassergängen, einem Korn- und Graupengange, einer Schneidemühle und einer Bockwindmühle, imgleichen Acker- und Wiesewachs, auf Marien c. pachtlos. Pachtliebhaber so darauf reflektiren, haben sich deshalb bei mir zu melden, wo sie die Bedingungen erfahren, und gleich Kontrakt abschließen können, desbalb einen Vorstand an Gelde gleich mitzubringen haben, so wie auch die Auskunft über das anderweitige Vermögen zur Uebernahme der Pachtung. Schloß Falkenburg, den 14ten Januar 1821.

P. R. G. v. Borke, Königl. Kammerherr u. Ritter des heiligen Johanniter-Ordens von Jerusalem.

Auf zwey ansehnliche Rittergüter in der Nieder-Lausitz werden zu Ostern 1821. 10,700 Rthlr. Courant zur ersten, und 3000 Rthlr. Courant zur zweiten Hypothek gesucht. — Die Addresse giebt die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth.

Wer eine Liefrung von 60 bis 70 Schachtruthen Feldsteine zu Fundamenten bis Tuchebend, oder eine Meile davon übernehmen will, kann sich zur Abschließung des Geschäfts in Golzow bei dem dortigen Gutspächter melden.

Einem Hochgeehrten Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich mich in hiesigem Orte als Groß- und Klein-Uhrmacher, und Verfertigung ganz neuer Stutzuhren aller Art etablirt habe, auch alle Reparaturen so in dieses Fach einschlagen, unternehme, und verspreche einem jedem, der mir sein Zutrauen schenkt, auf das beste und billigste zu bedienen.

Forste, den 17ten Januar 1821. Bernhard Steidel aus Wien, jetzt hier ansäßig.

Auf dem Amte Wollup sind Oelkuchen in kleinen und großen Quantitäten den Centner zu dem heruntergesetzten Preise für einen Thaler Courant zu haben.

Auf Befehl der Hochlöblichen Neumärk. Ritterschafts-Direktion soll das Schloß-Gut in Neuwedell von Johanni d. J. ab anderweitig auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ſteht ein Termin auf den 16ten Februar c. auf dem Gute ſelbſt an, und werden Pacht-Liebhaber eingeladen am gedachten Tage daſelbſt zu erſcheinen, zugleich aber ihre Einrichtung ſo zu treffen, daß ſie im Fall des Meiſtgeboths ihre Cautions-Fähigkeit nachweiſen können.

Glambeck, den 21ten Januar 1821. v. Mellenthin, Ritterſchaftsrath.

Es ſollen in Zollen bei Soldin einer Wirthſchafts-Veränderung wegen, „am 8ten Februar d. J.“ 25 Stück theils friſchmilchende, theils hoch tragende Kühe meiſtbietend verkauft werden. Dieſe Kühe ſind vollkommen geſund, kalben zum zweiten und dritten male, ſind im beſten Stande und von ächter Fütländer Race; man kann ſie dort täglich ſehen.

Eine Gutsherrſchaft in dieſer Gegend, welche auf Oſtern d. J. für ihren 11jährigen Sohn einen eigenen Hauslehrer bekommen wird, wünſcht, theils zur Geſellſchaft deſſelben, theils zur Theilnahme am Unterricht in den Anfangswiſſenſchaften, ſowie in der Muſik auf mehreren Inſtrumenten, ein Kind von guten Eltern und gleichen Jahren in Penſion zu nehmen, und verſpricht ſolches wie ihr eignes Kind zu behandeln. Beſonders wird gewünſcht, daß daſſelbe im Lateln, Rechnen, Schreiben u. ſ. w. bereits einige Fortſchritte gemacht haben und von ſanftem Charakter ſeyn möge. Wer in dieſer Rückſicht, über den Ort und die beſondern Bedingungen eine nähere Auskunft wünſcht, beliebe ſich in portofreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden.

Clausdorf bei Berlinchen i. d. N., den 18ten Januar 1821. Wichmann, Prediger.

Bücher-Anzeigen.

In der Hoffmannſchen Buchhandlung in Frankfurth a. d. Oder iſt zu haben: „Deutſcher Liederkranz. Eine Auswahl der beſten Geſänge für frohe Geſellſchaften. Mit Beitrag einiger neuen Lieder, herausgegeben von A. F. E. Langbein. 8. 512 Seiten. Mit einem Titelkupfer und 19 Vignetten, gezeichnet von L. Wolff, geſtochen von Meyer sen., L. Meyer, Meno Haas, Wachsmann, und L. Wolff. Sauber geheftet 2 Thlr. 6 Gr. Berlin, Druck und Verlag von C. F. Amelang.“ Wenn ein ſo beliebter Dichter, wie Herr Langbein iſt, es übernimmt, eine ſolche Sammlung zu veranſtalten; ſo läßt ſich ſchon voraus erwarten, daß die Auswahl der Lieder mit Umſicht und Geſchmack getroffen ſeyn wird; und wirklich ſieht man bei näherer Anſicht dieſes lieblichen Liederkranzes ſich keinesweges in ſeinen Erwartungen getäuſcht. Ueber Siebenzig unſerer berühmteſten ältern und neuern Dichter haben den Stoff dazu hergegeben, ſo, daß ſich die Anzahl der Lieder und Gedichte auf 267 beläuft, auch die Auswahl ſo beſchaffen, daß ſie nichts zu wünſchen übrig läßt. Das Ganze hat 5 Abtheilungen: 1) Frohſinn und Geſelligkeit. 2) Landleben und Naturfreude. 3) Vaterland. 4) Vermiſchte Lieder. 5) Gedichte zum Vorleſen. Auch die letzte Abtheilung wird ihres Zweckes, eine Geſellſchaft durch das Vorleſen der darin enthaltenen Gedichte zu erheitern und fröhlich zu machen, nicht verfehlen. Man kann daher mit Grunde hoffen, daß dieſer Liederkranz bald in alle ſingluſtige und zum Frohſinn geneigte Geſellſchaften eingeführt und freundlich darin aufgenommen werden wird. — Eine ſchöne Zugabe des Verlegers ſind das Titelkupfer und die 19 Vignetten, von Herrn L. Wolff herrlich gezeichnet und von den auf dem Titel genannten berühmten Meiſtern auf das ſauberſte geſtochen. Sie beziehen ſich ſämmtlich auf Stellen, welche in den Liedern und Gedichten vorkommen, und unter jedem Kupferſtiche angeführt ſind. B — n.

Bei dem Buchhändler Müller in Erfurt iſt ſo eben erſchienen, und in der Hoffmannſchen Buchhandlung in Frankfurth a. d. Oder zu haben: „Beleuchtung wichtiger Anforderungen meiner Zeitgenoſſen an die Lehrer der Religion, nebſt Bemerkungen für dieſe. Von F. E. A. Heydenreich, Senior und Paſtor zu Merſeburg. 8. VI. u. 240 Seit. broſch. 21 gr.“ Von großem Intereſſe iſt dieſe ganz zeitgemäße Schrift für Jeden, nicht blos aus dem theologiſchen ſondern aus dem ganzen gebildeten Publikum. Die edle freymüthige Sprache, in der ſich ihr Inhalt bewegt, und die Gründlichkeit mit der die berührten Gegenſtände beleuchtet ſind, ſichern ihr unbezweifelt eine große Anzahl von Leſern.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 5. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 31sten Januar 1821.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Hochlöbl'chen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. ist der ehemalige Justiz-Aktuarius Carl August Ringel in Spremberg wegen Unterschlagung von Depositalgeldern und begangener Sportul-Excesse seiner Aemter als Justiz-Aktuarius und Justiz-Commissarius entsetzt, aller öffentlichen Aemter für unfähig, des Rechts, die Preußische Nationalkokarde zu tragen, für unwürdig erklärt, demnächst mit einer fünfjährigen Zuchthausstrafe belegt und dazu verurtheilt worden, den geständlichen Defekt von 1100 Rthlrn. in einer öffentlichen Anstalt abzuarbeiten. Dieß wird hiermit in Folge des obangezogenen Erkenntnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 18ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Vigore Commissionis.

Die Ehefrau des Kanoniers Lentz, Charlotte Louise geborne Rex, ermordete am 2ten Oktober 1819 ihren fünf Jahr alten Sohn, Friedrich Wilhelm Lentz, auf der hiesigen Feldmark, um sich der Pflicht seiner Unterhaltung zu entziehen. Es ist durch zwei gleichlautende von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigte Erkenntnisse Eines Hochlöbl. Kriminal-Senats und zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. O. dahin erkannt worden, „daß die Inquisitinn wegen des gedachten Verbrechens zum Richtplatze zu schleifen und mit dem Rade von unten hinzurichten." Diese Strafe ist heute an derselben vollstreckt worden, welches in Gefolge des §. 549. der Kriminal-Ordnung hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Königsberg i. d. N., den 25sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der hiesigen 36 Braueigen, welche sich in Gemäßheit des Edikts vom 7ten September 1811 abfinden müssen, soll die Gerechtigkeit auf 3 Jahre vom 1sten April c. bis ult. März 1824 öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf „den 13ten Februar c" Vormittags um 11 Uhr auf der hiesigen Rathsstube anberaumt ist, und werden dazu pacht- und kautionsfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur stets einzusehen sind. Reppen, den 16ten Januar 1821.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Erben des Johann Gottlieb Bretschneider zu Sommerfeld, soll das demselben zuständig gewesene, hier gelegene, nach Ausweis der an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Beschreibung und Taxe auf 80 Thaler inkl. der Oblasten taxirte Wohnhaus „den 13ten März d. J." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr sub hasta verkauft werden. Qualificirte Kauflustige werden dahero zur Abgabe ihrer Gebote mit der Eröffnung eingeladen, daß dem Meist-

 bie-

bietenden der Zuſchlag ertheilet u. auf die nach dem Ablauf des einzigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden ſolle. Hohenbucka bei Senftenberg, den 1ſten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Es ſollen in termino licitationis „den 7ten März 1821" Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsſtelle zu Fiſcherfelde die bei Fiſcherfelde ohnweit Neuwedell belegene Grundſtücke des Zimmermſtr. C. F. Schönrock, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. I. verzeichnet, als: 1) ein Wohnhaus nebſt 2 Ställen, Scheune, Keller und Brunnen, mit der gerichtlichen Taxe von 350 Rthlr. 8 Gr.; 2) die vorhandenen Landungen mit Wieſen und Gärten, mit der gerichtlichen Taxe von 378 Rthlr. 5 Gr. 1⅓ Pf. Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Meiſtbietende nach Genehmigung der Intereſſenten, und wenn nicht rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, den gerichtlichen Zuſchlag dieſer Grundſtücke, wovon die ſpeciellen Verkaufsbedingungen in termino licitationis vorgelegt werden ſollen, zu gewärtigen hat, und auf die nachher einkommenden höhern Gebote nicht Rückſicht genommen werden wird. Reetz, den 25ſten November 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Fiſcherfelde und Theeroffen.

Es ſollen in termino licitationis „den 1ſten März 1821" Vormittags 9 Uhr ſämmtliche Grundſtücke des verſtorbenen Ackerbürger Daniel Wolff, im Hypothekenbuche Vol. 2. Fol. 1021. und Fol. 1025. verzeichnet, als: 1) ein vor dem Mühlenthor allhier belegenes Wohn- und Erbenhaus ſammt Pertinenzien, als: Hausland, Hauswieſe, Stallung und Scheune mit der gerichtlichen Taxe von 207 Rthlr. 5 Gr.; 2) eine vor dem Mühlenthor belegene Scheune, mit der gerichtlichen Taxe von 52 Rthlr. 20 Gr.; 3) eine in hieſigen dreien Stadtfeldern gelegene ganze Hufe Landes mit der darauf beſtellten Winterſaat, mit der gerichtlichen Taxe von 740 Rthlr. Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meiſtbietende nach Genehmigung der Intereſſenten, und wenn nicht rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, den Zuſchlag der gedachten Grundſtücke, wovon die ſpeziellen Verkaufsbedingungen in termino licitationis vorgelegt werden ſollen, zu gewärtigen hat, und auf die nachher einkommenden höheren Gebote nicht Rückſicht genommen werden wird. Reetz, den 16ten November 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In Gefolge höherer Verfügung ſoll das Forſtdienſt-Etabliſſement zu Zachow, mit einem Theil der früher dazu gehörig geweſenen Oderwieſen von 13 Morgen 66 QRuthen und der unentgeldlichen Aufhütung in der Forſt, in Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Hiezu haben wir einen Termin auf „den 31ſten Januar a. f." Vormittags um 10 Uhr in dem Forſthauſe zu Zachow angeſetzt, und laden zu demſelben etwanige Kauf- und Erbpachtluſtige mit dem Bemerken ein, daß dem Beſtbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung der Zuſchlag ertheilt werden ſoll. Uebrigens können ſowohl die Taxe, als der Nutzungs-Anſchlag und die Veräußerungs-Bedingungen täglich hier eingeſehen werden. Zehden, den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Croſſen, wird der zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Bäckermeiſters Samuel Ludwig Schlenz gehörige, im Ackerregiſter sub No. 106. verzeichnete, mit einem dazu gehörigen Wieſenantheil, an der Goskarſchen Hütung, auf 318 Rthlr. 13 Gr. abgeſchätzte Weinberg, ſubhaſtiret und iſt der peremtoriſche Bietungstermin auf „den 15ten März 1821" Vormittags um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Hürche angeſetzt worden, weshalb vermögende und beſitzfähige Kaufluſtige hierdurch vorgeladen werden, ſich in dieſem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächſt zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden, wenn ſonſt rechtliche Hinderniſſe

niſſe nicht eintreten, das Grundſtück zugeſchlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rückſicht genommen werden ſoll. Croſſen, den 30ſten Dezember 1820.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag eines Gläubigers iſt von dem Königlichen Stadtgericht zu Wittichenau das dem hieſigen Bürger und Zinngießer Joſeph Kindermann gehörige sub Nro. 177. kataſtrirte und auf 180 Rthlr. abgeſchätzte Wohnhaus nebſt Stallung, wovon die Taxe in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden kann, sub hasta geſtellt, und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf „den 27ſten März 1821" anberaumt worden, wozu Kaufluſtige, welche baare Zahlung zu leiſten im Stande ſind, hiermit aufgefordert werden, in dem Termine an Stadtgerichtsſtelle allhier zu erſcheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meiſtbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, der Zuſchlag erheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termin eingehen ſollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 30ſten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der aus Straßgräbchen bei Kamenz im Königreiche Sachſen gebürtige Zimmergeſell Gottlob Fiebig, welcher ſeit Oſtern 1817 ſeine in dem hieſigen Amtsdorfe Fiſchwaſſer mit einer Häusler-Nahrung angeſeſſene Ehefrau, Marie Chriſtiane Fiebig geborne Babl, böslich verlaſſen, und von ſeinem Aufenthalte weder vor, noch nach ſeiner bis zu Oſtern 1819 ſtatt gehabten Detention in dem Zuchthauſe zu Zittau Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag ſeiner zurückgelaſſenen Ehefrau, welche auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlaſſung vor dem unterzeichneten Königl. Juſtizamte geklagt hat, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten à dato des erfolgten Aushanges dieſer Edikal-Citation abgerechnet, in dem auf „den 1ſten Mai 1821 des Vormittags um 10 Uhr" deshalb feſtgeſetzten Termine vor dem Königl. Juſtizamte hierſelbſt in Perſon, oder durch einen mit Inſtruktion und Vollmacht verſehenen zuläſſigen Juſtiz-Kommiſſarius zu erſcheinen, und ſich auf die Klage einzulaſſen, außerdem aber ſich zu gewärtigen, daß beim Außenbleiben in der Hauptſache nach den Geſetzen wider ihn in contumaciam erkannt werden ſoll. Dobrilugk, den 16ten Januar 1821.

Königl Preuß. Juſtiz-Amt.

Zum Verkauf der auf den ſchiffbaren Ablagen Zantoch und Kalkofen bei Landsberg a. d. W. ſtehenden Brennhölzer, als: bei Landsberg 1447½ Klafter Eichen, 227½ Klafter Büchen, 1226½ Klafter Elſen, bei Zantoch 1125 Klaftern Eichen, 9 Klaftern Büchen, 432 Klaftern Kiehnen iſt terminus auf „Montag, den 26ſten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Bureau der unterzeichneten Forſt-Inſpektion angeſetzt. Kaufluſtige können ſich dieſe Hölzer von den Ablage-Aufſehern Miethke zu Zantoch und Kleſewetter auf dem Kietz hierſelbſt zur Beſichtigung vorzeigen laſſen. Landsberg a. d. W., den 25ſten Januar 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Am 5ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr iſt ein Termin zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf der zum hieſigen parcellirten Kämmerey-Vorwerk gehörigen Gebäude, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Garten, mehrere Scheunen, einem großen Schaafſtall, einigen andern Viehſtällen und einem Backofen, im Wohnhauſe des Kämmerey-Vorwerks anberaumt worden, welches Kaufluſtigen hiermit bekannt gemacht wird. Ferner ſollen an dem folgenden Tage den 6ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, circa 800 Centner Heu, welche ſich in der auf der ſogenannten kleinen Freiheit ſtehenden Scheune befinden, ſo wie dieſe Scheune ſelbſt unter dem Beding der Abbrechung, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Fürſtenwalde, den 15ten Januar 1821.

Der Magiſtrat.

Die zu Derschau belegene den minderjährigen Geschwistern Borchert zugehörige zwei Kolonisten-Güter jedes von fünf Morgen, sollen von Marien 1821 bis dahin 1823 „am 21sten Februar d. J. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige können alsdann Vormittags 10 Uhr in Derschau selbst vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wesenfeld sich einfinden, wonächst dem Meistbietenden gegen ein annehmliches Gebot, und gehörige Sicherheit die Pachtung überlassen werden soll. Landsberg a. W., den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es soll das dem Krüger Lück zugehörige und zu Amt Himmelstädt belegene Krugguth auf Ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 24sten Februar c. Vormittags 10 Uhr zu Himmelstädt vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Wesenfeld angesetzt ist. Pachtlustige werden hiermit vorgeladen, sich in diesem Termin zu gestellen, und ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm das Krug-gut mit Konsens der Lückschen Kreditoren zugeschlagen werden wird.

Landsberg a. W., den 12ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nach der Bestimmung des Königl. Ober-Berg-Amts vom 5ten Januar c. soll von jetzt ab die Freienwalder Allaune der Ctr. zu 6 Rthlr. 16 Gr. in der hiesigen Allaunen Faktorei verkauft werden, auch soll den Käufern welche auf einmal 30 Ctr. nehmen 4 Gr. bei 50 Ctr. 8 Gr. bei 100 Ctr. 12 Gr. Rabatt pro Ctr. zu gute gerechnet werden. Welches den Herrn Kaufleuten und Fabrikanten hiermit bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1821.

Die Königl. Allaunen-Faktorei.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Reppen soll im Auftrage des Königl. Hochpreisl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth der Mobiliar-Nachlaß des allhier verstorbenen Lieutenants v. Sommerfeldt, bestehend in Leinenzeug, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthe in termino „den 15ten Februar" Vormittags um 8 Uhr in der Wohnung des Verstorbenen auctionis lege verkauft werden, und Kauflustige werden dazu eingeladen. Reppen, den 25sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. sollen die beiden im Lebuser Kreise, 1½ Meilen von hier liegenden Rittergüter Hohenjehsar und Treplin, von denen das erste 1899 und das zweite 696 Morgen Ackerland enthält, von Johannis d. J. ab auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin vor dem Unterzeichneten auf „den 24sten Februar Vormittags 11 Uhr" zu Frankfurth a. d. O. in der Wohnung der Frau v. Burgsdorff, Richtstraße No. 58. angesetzt, nach dessen Abhaltung von dem Hochlöblichen Pupillen-Kollegio wegen des Zuschlages das Nöthige verfügt werden wird. Pachtlustige, welche in der bezeichneten Wohnung der Frau v. Burgsdorff und des Herrn Justiz-Kommissarius Mettke, Gubener Vorstadt, über die Pachtbedingungen und Beschaffenheit der Güter nähere Auskunft erhalten können, werden ersucht, mit den Beweisen ihrer Fähigkeit zur Uebernahme der Pacht, sich in dem Termine einzufinden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1821.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Thiem, als Kommissarius.

Das im Arnswaldschen Kreise, 2½ Meile von Arnswalde und 1½ Meile von Neuwedell belegene Gut Fischerfelde soll von Marien d. J. ab auf Ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Hiezu steht ein Lizitations-Termin am „16ten Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr" im herrschaftlichen Wohn-

Wohnhause zu Fischerfelde an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Verpachtungs-Bedingungen sind täglich sowohl in Fischerfelde als bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Friedeberg, den 25sten Januar 1821.

Der Kreis-Justizrath Niethe.

Mein separirtes Rittergut Limsdorff, 7 Meilen von Berlin zwischen Beeskow und Storkow, soll den 19ten Februar c. Vormittags an den Meistbietenden in Pausch und Bogen verkauft oder verpachtet werden. Es enthält 700 Magd. Morgen Flächeninhalt nebst 27 M. Wiesen und hat 2 Seen, Brau und Brennerei, schöne Jagd, Aufhütung mit der Schäferei und dem Rindvieh in den Königl. Haiden, daselbst auch 2 Tage in der Woche Raff- und Leseholz. Der Acker ist guter Kornboden und die Königl. Abgaben betragen 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. Das Gut hat 8 Büdner und die Patronal-Gerichtsbarkeit. Kauf- und Pachtlustige werden zu dem Termin am 19ten Februar c zu Limsdorff eingeladen, wo bei einem annehmlichen Meistgebot der Zuschlag erfolgen und das Gut auf Grün-Marien pachtlos und frei übergeben werden kann. Zur Sicherheit des Gebots wird jeder Käufer 1000 Rthlr. baar und in guten Dokumenten sofort deponiren. Nähere Nachrichten sind bei dem Herrn Major v. Blücher zu Falkenberg bei Beeskow, und bei mir in Berlin, Linden Nro. 14. zu haben. Das Gut selbst in Augenschein zu nehmen, steht jedem frei.

v. Arnim, Obrist. Lieut.

Ich bin entschlossen, meine Kolonie zu Streitwalde aus freier Hand zu verkaufen. Es gehören dazu 30 Magdeburg. Morgen Ackerland, 9 Morgen Wiesen und 2 Wohnhäuser, alles in gutem Stande. 21 Scheffel Winterung können ausgesäet werden. Kauflustige belieben sich bei mir zu melden. Streitwalde, den 25sten Januar 1821. Karl Gottlieb Wendlandt.

Es wird in einer Gerichts-Expedition, ein tüchtiges und moralisch gutes Subject, als Protocollant und Schreiber gesucht, welchem ein Dienstgenuß von jährlich 150 — 160 Rthlr. contractmäßig gewähret werden wird. Wer sich hierzu fähig fühlt, kann in der Trowitzschen Hof-Buchdruckerey zu Frankfurth, sowie in Cottbus in der Expedition E. Wohllöbl. Postamts, erfahren, wo er sich deshalb weiter zu melden hat.

Frankfurth a. d. Oder, im Monat Januar 1821.

Von der religiösen Rede des Dr. Tzschentke, die Feier des 18ten Januar betreffend, sind nur noch einige wenige Exemplare bei dem Verfasser, dem zeitigen Pfarrer zu Zanzhausen bei Landsberg a. W. zu haben.

Vorzüglich schöner reiner Saat Hafer, der Berliner Scheffel 65 Pfund wiegend, ist hierselbst zu verkaufen, so wie auch circa 300 Schock zum Bepflanzen der Wege taugliche Pappeln und eine Parthie Knörich-Saamen. Tauchel bei Sommerfeld, den 23sten Januar 1821.

Auf zwey ansehnliche Rittergüter in der Nieder-Lausitz werden zu Ostern 1821. 10,700 Rthlr. Courant zur ersten, und 3000 Rthlr. Courant zur zweiten Hypothek gesucht. — Die Addresse giebt die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth.

Auf Befehl der Hochlöblichen Neumärk. Ritterschafts-Direktion soll das Schloß-Gut in Neuwedell von Johanni d. J. ab anderweitig auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin auf den 16ten Februar c. auf dem Gute selbst an, und werden Pacht-Liebhaber eingeladen am gedachten Tage daselbst zu erscheinen, zugleich aber ihre Einrichtung so zu treffen, daß sie im Fall des Meistgeboths ihre Cautions Fähigkeit nachweisen können.

Glambeck, den 21ten Januar 1821. v. Mellenthin, Ritterschaftsrath.

Da in dem am 1sten September v. J. angestandenen Termine zum Verkauf unseres im ehemaligen Ordens-Warthebruche nahe an der Warthe, zwischen den Städten Landsberg a. d. W. und

und Sonnenburg, belegenen Etablissements Korsika, kein so annehmliches Gebot gethan worden ist, daß der Zuschlag hätte ertheilt werden können, so haben wir zu dessen Verkauf im Ganzen oder in Parcelen einen nochmaligen Bietungstermin auf „den 5ten März d. J.“ Vormittags 9 Uhr auf dem Gute angesetzt, und ersuchen die Kauflustigen sich in diesem Termine einzufinden. Wir bemerken übrigens, daß zu dem Gute 200 Magdeb. Morgen des besten Bruchbodens, nebst vollständigem todten und lebenden Inventario gehören, daß die darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in völlig gutem Stande sind, und daß die Kaufsbedingungen sowohl auf dem Gute selbst bei dem Hrn. Administrator Fiedler, als bei dem Herrn Justizrath Röscher zu Sonnenburg täglich eingesehen werden können. Corsika, den 8ten Januar 1821.

Die Geschwister Rouppert.

Mein am Postum-Strom im vorigen Jahre neu erbautes, im Dorfe Kriescht belegenes Hammerwerk nebst Wohnhaus und Garten, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Etablissement qualificirt sich auch ganz vorzüglich zu einer Mahlmühle, indem der gedachte Strom zu jeder Jahreszeit hinreichendes Wasser hat, und es an Mahlgästen nicht fehlen kann, da die hiesige Gegend und das angrenzende Warthebruch bekanntlich sehr bevölkert ist. Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat auch bereits die nachgesuchte Erlaubniß zur Umschaffung dieses Hammerwerks in einer Mahlmühle von 4 Gängen, worunter ein Stampfgang, ohne besondere Verpflichtungen für den Eigenthümer genehmigt. Kauflustige lade ich daher hiermit ein, sich bei mir einzufinden, wo ich ihnen alsdann die näheren Bedingungen bekannt machen werde. Kriescht, den 16ten Januar 1821.

List, Hammerwerks- und Schmiedemeister.

Wegen Veränderung ist zu Ostern d. J. in der hiesigen Kreisstadt eine gut eingerichtete Schlösserwerkstelle nebst allem erforderlichen Werkzeuge, einem neuen Amboß und einem neuen Blasebalg von vorzüglicher Größe, in einer Miethswohnung des Hauses No 25. für 120 Rthlr. zu verkaufen und alsdann anzutreten. Für Anfänger ist dies vorzüglich empfehlend, weil die Kundschaft von der Art ist, daß fortwährend 2 Gesellen darauf gehalten werden können. Hierauf Reflektirende belieben sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Königsberg i. d. N., den 22sten Januar 1821. Der Schlössermeister Herklotz.

Auf dem Amte Wollup sind Oelkuchen in kleinen und großen Quantitäten den Centner zu dem heruntergesetzten Preise für einen Thaler Courant zu haben.

Von den Prämien auf Staats-Schuldscheine sind bei Unterschriebenem vom 6ten Februar täglich, außer Sonnabend mit $\frac{1}{4}$ über den Cours, gegen baares Geld oder gegen andere Staatspapiere mit $\frac{1}{4}$ unter den Cours, in beliebigen Summen zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1821. L. Mende.

Wegen Familien-Angelegenheiten soll eine Wassermühle mit mehreren Werken und Ackerwirthschaft, in einer sehr guten Lage an einem großen Fluß gelegen, sogleich ohne Einmischung eines Dritten aus freier Hand verkauft werden. Die Bedingungen sind bei dem Mühlenbesitzer in Neuhausen bei Cottbus zu erfahren.

Ein von Statur muthiger schön gezeichneter vierjähriger Bulle, Oldenburger Race, soll auf Veranlassung verkauft werden. Käufer können sich wegen Besichtigung und Kaufgeldes zu Frankfurth a. d. O. Lebuser-Vorstadt No. 2. bei dem Vorwerksbesitzer Franke melden.

Bücher-Anzeigen.

Nachricht.

Die Fortsetzung des Wochenblatts für Prediger und Schullehrer der Preußischen Monarchie betreffend.

Das eben genannte, von den meisten der Königlichen Regierungen angelegentlich empfohlene

lene und überhaupt mit ungetheiltem Beifall aufgenommene Wochenblatt, wird auch im künftigen Jahre regelmäßig fortgesetzt. Die Redaktion ist durch die Unterstützung vieler tüchtiger, schon rühmlichst bekannter Theologen und Pädagogen in den Stand gesetzt, eine große Anzahl der gehaltreichsten Abhandlungen durch das Wochenblatt mittheilen zu können, und somit ihr Streben — den Gehalt dieser Wochenschrift immer höher zu steigern, und den ihr geschenkten Beifall immer mehr noch zu verdienen — um so gewisser zu einem ihr und den Lesern erfreulichen Resultate führen. Der Preis des ganzen Jahrgangs von 52 Bogen in Quart mit Beilagen dazu ist 2 Rthlr. 12 Gr. Courant, wofür es durch alle Buchhandlungen, in Züllichau und Freistadt durch die Darnmannsche zu erhalten ist.

Erfurt im Dezember 1820. Der Buchhändler Müller.

Neues Erbauungsbuch für Christen.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Psalter und Kreuz, ein Erbauungsbuch für Christen, herausgegeben von J. A. Dennstedt, Seelsorger in Drübeck." Druckpapier broch. 20 Gr., Schreibpapier broch. 1 Rthlr. 4 Gr. Gottes Treu und Milde ist das Lied meines Psalterspiels und Christi Kreuz mein Pilgerstab. So erklärt sich der Verfasser selbst über den Titel dieses Erbauungsbuches, in welchem das Reich der Liebe und Gnade allen verkündigt wird, die es suchen. Den Geist der in diesem Buche webt, möge die Einleitung des Verfassers bezeichnen. Es heißt darinn: So gehe denn hin in die Welt mein Büchlein, und laß dich durch des Herrn Hand austheilen an alle Herzen, die ihn kennen und die ihn lieb haben. Grüße die Seelen mit friedlichem Gruß, und wo du in ein Haus kommst, da sprich: Friede sey mit dir! Wo du verspottet wirst, da denke, daß du des Herrn Wort in dir hast, gegen welches die Welt von jeher frevelte — wo du beständest, da warte, bis dich einmal eine Hand reinigt, und dich aufthut zu einem Zeugniß, von dem Reiche des lebendigen Gottes.

Mittel wider Hämorrhoiden, Hypochondrie, Gicht und Rheumatismus.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig, so wie in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau sind zu haben: „Die sichersten Mittel wider die Hämorrhoiden, Hypochondrie und Hysterie. Ausgewählt und mit eigenen Erfahrungen bereichert, von einem sich selbst kurirten Menschenfreund." 2te Auflage. Preis 18 Gr. — „Die sichersten Mittel wider Gicht, Rheumatismen und Podagra. Ausgewählt und mit 14jährigen Erfahrungen bereichert, von einem sich selbst glücklich kurirten Menschenfreund." 2te Auflage. Preis 10 Gr.

Pränumerations-Anzeige.

„C. W. Schmidt's Handbuch der mechanischen Technologie nach den neuesten in- und ausländischen Erfahrungen, Verbesserungen und Erfindungen, für Fabriken, Künste, Handwerke und technische Gewerbe, in alphabetischer Ordnung theoretisch und praktisch bearbeitet." gr. 8. Der erste und zweite Band dieses mit verdientem Beifall aufgenommenen Werks befinden sich bereits in Vieler Händen, der dritte Band erscheint zur Leipziger Jubilate-Messe d. J., dem binnen Jahresfrist auch die übrigen drei Bände folgen sollen, womit alsdann das Ganze geschlossen ist. Alle 6 Bände kosten im Ladenpreise 10 Rthlr. 12 Gr., und um den Ankauf dieses nützlichen Werks, nach den deshalb oft gegen mich geäußerten Wünschen, möglichst zu erleichtern, biete ich dasselbe gegen Vorausbezahlung unter folgenden Bedingungen hiermit an: Wer gleich beim Empfange der fertigen beiden Bände 2 Rthlr. 8 Gr., eben so viel zu Ostern dieses und den Rest zu Ostern k. J. mit 2 Rthlr. 8 Gr. bezahlt, erhält das Ganze für 7 Rthlr.; wer aber den ersten und zweiten Band bereits besitzt, bezahlt zu Ostern a. c. 2 Rthlr. 16 Gr. und zu Ostern 1822 2 Rthlr., also für den 3ten bis incl. 6ten Bd. 4 Rthlr. 16 Gr. statt des Ladenpreises von 7 Rthlr. für diese 4 Bde. Sämmtliche Buchhandlungen so wie auch der Herr Verfasser in Graudenz nehmen Bestellungen und Vorausbezahlung an. Diejenigen Privatpersonen, welche sich der Mühe Pränumeranten

zu

zu ſammeln gütigſt unterziehen, und deshalb entweder an den Herrn Verfaſſer oder an mich wenden wollen, ſollen dafür auf eine angemeſſene Weiſe entſchädiget werden.

Züllichau und Freiſtadt, im Januar 1821. Darnmannſche Buchhandlung.

Pränumerations-Anzeige.

„Auswahl des Beſten aus Friedrich Rochlitz ſämmtlichen Schriften. Vom Verfaſſer veranſtaltet, verbeſſert und herausgegeben. Meinen Freunden, Bekannten und allen die an mir oder meinen Arbeiten Theil nehmen.“ Verſchiedene meiner Schriften ſind vergriffen. Der Verleger behauptet, man wünſche ſie ſich und will ſie neu drucken. Ich aber glaube das nicht ohne große Einſchränkung zulaſſen zu dürfen. Geleitet von Verhältniſſen, hatte ich zu früh zu ſchreiben angefangen; gereizt durch unverdiente Gunſt, zu eilig fortgefahren. Das Leben hatte ich ſchildern wollen, ehe ich es in bedeutenden Momenten erfahren; mein Inneres darlegen, ehe es Gehalt gewonnen und mir ſelbſt klar geworden; die Sprache handhaben, ehe ich ernſtlich über ſie nachgedacht. Gleichwol: wer fühlte durch Antheil ſich nicht zu danken verpflichtet? und wer dankte wirklich, außer durch die Sache? Auch möchte wol jeder denen, die es gut mit ihm meinen, beſonders wenn er nicht mehr allzulange mit ihnen zu leben hoffen darf, etwas zurücklaſſen, wobei ſie, — wollen ſie's — ſeiner gedenken können. So entſchloß ich mich zu einer Auswahl deſſen, was ich, im angegebenen Fache, alt oder neu für mein beſtes halte, und that dafür was ich vermochte. Wie es auch ſey: beſſer iſt's geworden; und ſo mögen die, welche ihm im mangelhaftern Zuſtande Neigung ſchenkten, ihm dieſe im verbeſſerten nicht entziehn; Andere damit noch unbekannt, ſie ihm vielleicht zuwenden: die aber, welche ich oben beſonders angeredet, das Unternehmen nach Gelegenheit fördern, wie ich das Lebenslang bei ähnlichen und unähnlichen gern gethan habe.

Leipzig, Ende des 1820ſten Jahres. Friedrich Rochlitz.

Dieſe Auswahl aus den ſämmtlichen Schriften des Herrn Hofrath Rochlitz erſcheint in meinem Verlage und werde ich durch alles, was an mir liegt, mich dankbar gegen den Herrn Verfaſſer und das Publikum zu zeigen bemüht ſeyn. Sie wird 6 Bände, gr. 8., jeder ohngefähr ein Alphabet ſtark, enthalten, von denen die 3 erſten zur Jubilate-Meſſe d. J. die 3 letzten zur Jubilatemeſſe 1822 ſicher geliefert werden. Der erſte Band iſt mit dem wohlgetroffenen und vortrefflich gearbeiteten Bildniß des Herrn Verfaſſers geſchmückt. Zur Erleichterung der Abnehmer werden drei Ausgaben und eine Pränumeration veranſtaltet. Der Druck iſt geſchmackvoll eingerichtet, und für möglichſte Korrektheit geſorgt, das Papier der beiden erſten Ausgaben gehört zu dem beſten, und das Ganze wird den Freunden des Verfaſſers eine erfreuliche Erſcheinung ſeyn, und auf alle Weiſe jede Büchersammlung zieren. Auch kann die Ankündigung als Probe des Drucks und zugleich des Papiers der mittlern Ausgabe dienen. Ein Exemplar auf beſtem Baſler Velinpapier, wovon jedoch nur wenige gedruckt werden, koſtet geglättet und geheftet im Ladenpreiſe 18 Rthlr., gegen Vorausbezahlung 13 Rthlr. 12 Gr., wovon 8 Rthlr. 12 Gr. zu Oſtern dieſes und 5 Rthlr. zu Oſtern des k. J. entrichtet werden. Ein Exemplar der Ausgabe auf ganz feinem franzöſiſchen Druckpapier koſtet im Ladenpreiſe 12 Rthlr. gegen Vorausbezahlung 9 Rthlr., nämlich 6 Rthlr. zu Oſtern dieſes und der Reſt von 3 Rthlr. zu Oſtern k. J. Die geringere Ausgabe auf gewöhnlichem Druckpapier koſtet im Ladenpreiſe 9 Rthlr. und gegen Vorausbezahlung 7 Rthlr., nämlich 5 Rthlr. zu Oſtern 1821 und 2 Rthlr. zu Oſtern 1822. Sämmtliche Buchhandlungen nehmen Vorausbezahlung an. Alle diejenigen Perſonen, welche ſich außerdem der Mühe Pränumeranten zu ſammlen gütigſt unterziehen, und ſich deshalb an mich wenden wollen, ſollen dafür auf eine angemeſſene Art entſchädigt werden. Züllichau, im Januar 1821, Darnmann.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 6. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten Februar 1821.

Danksagung.

Dem ungekannten Trefflichen, der nicht vergißt wohlzuthun und mitzutheilen, segnen auch in diesem Jahre die Aermsten und Bedrängtesten unserer Stadt und nächsten Umgebung, und erflehen Ihm, der ihren trüben Blick in die Zukunft durch das abermalige Geschenk von 500 Thalern so liebevoll erheiterte, von dem Vergelter alles milden Wohlthuns in tiefgefühlter Dankbarkeit Freude und Frieden. Driesen, den 1sten Januar 1821.

Starke,	Tannenbring,	Genschen,	Genehr,
Oberprediger.	Bürgermeister.	Prediger.	Aktuarius.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums sollen von dem, dem Amte Gramzow bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Ländereien der Bauer-Gemeinde Meichow, mehrere Theile, im Ganzen und in einzelnen Parcelen von 1 bis 10 Morgen und darüber in Kauf und Erbpacht öffentlich ausgeboten werden. Es ist dazu auf „den 26sten Februar d. J." ein Lizitationstermin auf dem Amte Gramzow, vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath v. Stülpnagel, angesetzt worden. Mit Bezug auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 17ten Oktober v. J. im Extrablatt zum 43sten Stück des vorjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir hiervon das erwerblustige Publikum. Die Lizitations-, Kauf- und Erbpachts-Bedingungen sind vom 5ten Februar d. J. ab, bei dem Amte Gramzow einzusehen.

Potsdam, den 24sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit höherer Verfügung ist neben den bereits bestehenden Forstkassen für die Reviere, Cladow, Carzig, Staffelde und Neuhaus mit Mückeburg noch eine dergleichen Kasse zur Bequemlichkeit des Publikums errichtet, und der Herr Kommerzien-Rath Hollatz hieselbst zum Rendanten bestellt worden. Derselbe wird sich in seiner Wohnung jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend zur Ausgabe der Holzzettel an die Käufer bereit halten. Wegen Anweisung des Holzes in den verschiedenen Revieren und Distrikten wird auf die Bekanntmachung im 41sten Stück No. 163. Seite 319. des vorjährigen Amtsblatts Bezug genommen.

Landsberg a. d. W., den 6ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tuchebant gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 10ten Januar, 10ten März und 12ten Mai 1821" jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die ersten beide in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, wozu zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im

letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Auf den Antrag der Erben und Gläubiger des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen, an der Mühlenacker Straße belegenen, und sub No. 82 und 83 des 2ten Bandes der Hypotheken-Bücher vermerkten beiden Neuland-Aecker, nebst dem darauf befindlichen Wemberge, und dazu gehörigen, von dem Erblasser erst massiv erbauten, aus drei Stuben bestehenden Hause und übrigen Zubehör, so im Ganzen auf 2151 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft werden. Wenn ich nun hierzu die Licitations-Termine auf den 30sten Dezember d. J., den 28sten Februar und 1sten Mai 1821, wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt habe, so fordere ich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit auf, sich in diesen Terminen zur bestimmten Stunde einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten und des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. zu gewärtigen. Die hieselbst ausgehangene Taxe kann auch zu jeder schicklichen Zeit bei dem Commissario eingesehen werden. Schwiebus, den 22sten Oktober 1820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Scheibe.

Bei dem Königl. Stadtgerichte zu Bärwalde i. d. N. soll die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Reuthe geb. Friese gehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV. pag. 860. verzeichnete halbe Hufe Land nebst Beiländern und der am Rubdamm belegenen halben Scheune, welche Grundstücke auf resp. 587 Rthlr 12 Gr. und 130 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt werden. Hierzu ist an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 16ten März k. J." ein Termin angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 12ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es sollen von denen unter unserer Real-Jurisdiktion in den Ortschaften zu Neuborst und Schafsfelde bei Arnswalde i. d. N. belegenen eigenthümlichen Grundstücken, das Hypothekenwesen eingerichtet, und das Hypothekenbuch auf den Grund der von den Besitzern angezogenen, und in unserer Registratur befindlichen Nachrichten errichtet werden.

Wir laden daher alle diejenigen, welche Realansprüche an diese Besitzungen zu haben vermeinen hiemit vor, sich binnen 3 Monaten auf unserer Gerichtsstube zu melden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, wobei wir in Gefolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26sten Juli 1809 allen bei der Sach Interessirenden bekannt machen: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allg. Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17 und nach §. 58. des Anhanges zum Allgem. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen, Neuwedell, den 13. Dezember 1820.

Das Burg Gericht.

Der

Ich bitte Sie, mir Ihre Ansicht über diese Angelegenheit gefälligst mitzutheilen, damit ich mich mit Ihnen darüber verständigen kann, ob und wie weit ich mich in dieser Sache bei dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verwenden soll.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
zu Potsdam.

Nr. 1. Circular-Erlaß vom 15. Januar 1879.

Ich bitte Sie, mir Ihre Ansicht über diese Angelegenheit gefälligst mitzutheilen, damit ich mich mit Ihnen darüber verständigen kann, ob und wie weit ich mich in dieser Sache bei dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verwenden soll.

Berlin, den 15. Januar 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
zu Potsdam.

1226½ Klafter Eisen, bei Zantoch 1125 Klaftern Eichen, 9 Klaftern Büchen, 432 Klaftern Kiehnen ist terminus auf „Montag, den 26sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Bureau der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt. Kauflustige können sich diese Hölzer von den Ablage-Aufsehern Miethke zu Zantoch und Kiesewetter auf dem Kietz hierselbst zur Besichtigung vorzeigen lassen. Landsberg a. d. W., den 25sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Am 5ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr ist ein Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der zum hiesigen parcellirten Kämmerey-Vorwerk gehörigen Gebäude, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten, mehrere Scheunen, einem großen Schaafstall, einigen andern Viehställen und einem Backofen, im Wohnhause des Kämmerey-Vorwerks anberaumt worden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Ferner sollen an dem folgenden Tage den 6ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, circa 800 Centner Heu, welche sich in der auf der sogenannten kleinen Freiheit stehenden Scheune befinden, so wie diese Scheune selbst unter dem Beding der Abbrechung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Fürstenwalde, den 15ten Januar 1821.

Der Magistrat.

Auf den Antrag des Mitbesitzers der hiesigen Kalkbrennerei, August Guillermin, ist das demselben angehörige, auf dem Graben zwischen dem Kloster- und Crossener-Thore gelegene Wohnhaus nebst Scheune, Stallung, Schuppen, Garten, Kegelbahn, Sommerhaus und sonstigen Zubehör, sub No. 674. mit 17 Rthlr. Taxe, welches für 1775 Rthlr. erkauft worden, im Wege einer freiwilligen Subhastation sub hasta gestellt, und zum peremtorischen Bietungstermine „der 26ste März 1821" an hiesiger rathhäuslichen Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadt-Sekretair Schreiber als Deputirten anberaumt worden. Vermögende und besitzfähige Kauflustige werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und andurch geladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß wenn sonst rechtliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Wohnhaus nebst Zubehör zugeschlagen und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Guben, am 26sten Januar 1821.

Der Magistrat allhier.

Auf den Antrag der Erben des Christian Pleisch zu Reichenskreutz soll die demselben zustän-dig gewesene, hier gelegene, nach Ausweis der an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Beschreibung der Taxe auf 150 Rthlr. inkl. der Dolasten taxirte sogenannte Bartels Bude nebst ¼ Aussaat Land „den 14ten April 1821" an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr sub hasta verkauft werden. Qualifizirte Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote mit der Eröffnung eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf die nach dem Ablauf des einzigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektiret werden soll.

Reichenskreutz, den 1sten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht.

Ein Königl. Hochpreißl. Kammergericht zu Berlin, hat die von Frau Augusten verehel. v. Houwald, geb. v. Haberkorn und Frau Louisen Dorotheen, verwittw. v. Haake, geb. v. Sanderleben theilungshalben gesuchte freiwillige Subhastation des demselben gemeinschaftlich angehörigen, bei Dahme gelegenen Schütz Lemchischen oder Endischen Erb-Lehn-Ritterguths, dessen Werth auf 14956 Rthlr. angeschlagen worden, verfügt, und den Unterzeichneten mit Besorgung dieses Geschäfts gnädig beauftragt. In Uebereinstimmung mit den Exhibentinnen ist nur eine einfache Subhastations-Frist gewählt, und hiernächst der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 11ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr," in dem, zu emagnem Rittergute gehö-

Zeitung Mittwochs und Sonnabends. Preis vierteljährlich 1 Mark. Anzeigen werden mit 15 Pfg. für die Zeile berechnet. Für Anzeigen, welche an bestimmten Tagen oder in bestimmten Nummern erscheinen sollen, wird keine Gewähr übernommen. Anzeigen müssen spätestens bis Dienstag und Freitag Vormittag 10 Uhr eingehen.

Bekanntmachung, betreffend den 1. Nachtrag zu dem Ortsstatute für die Gemeinde-Krankenversicherung vom 1. Januar 1892. Auf Grund des §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 73) und des §. 1 des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 15. d. M. folgenden Nachtrag zu dem Ortsstatute für die Gemeinde-Krankenversicherung vom 1. Januar 1892 beschlossen:

Der Gemeinderath hat ferner in seiner Sitzung vom 15. d. M. beschlossen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung auf die Arbeiter in Betrieben, welche nicht gewerbsmäßig sind, ausgedehnt wird. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß §. 1 des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) bekannt gemacht.

Wer von diesem Beschlusse betroffen wird, kann binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, Einspruch bei dem Gemeinderathe erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Gemeinderath endgültig.

Wer nicht Einspruch erhebt, ist verpflichtet, sich der Gemeinde-Krankenversicherung anzuschließen. Die Anmeldung hat binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu erfolgen.

Wer sich nicht anmeldet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Die Strafe wird durch den Gemeinderath festgesetzt.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie muß enthalten: Name, Stand und Wohnort des Arbeiters, Art des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, Name und Wohnort des Arbeitgebers.

Wer sich anmeldet, ist verpflichtet, sich der Gemeinde-Krankenversicherung so lange anzuschließen, bis er aus dem Betriebe ausscheidet, in welchem er beschäftigt ist.

Wer aus dem Betriebe ausscheidet, in welchem er beschäftigt ist, muß binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage seines Ausscheidens an gerechnet, seinen Austritt aus der Gemeinde-Krankenversicherung anmelden.

Wer sich nicht abmeldet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Die Strafe wird durch den Gemeinderath festgesetzt.

Die Abmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie muß enthalten: Name, Stand und Wohnort des Arbeiters, Art des Betriebes, in welchem er beschäftigt ist, Name und Wohnort des Arbeitgebers.

Wer sich abmeldet, ist verpflichtet, sich der Gemeinde-Krankenversicherung so lange anzuschließen, bis er in einen anderen Betrieb eintritt, in welchem er beschäftigt ist.

Wer in einen anderen Betrieb eintritt, in welchem er beschäftigt ist, muß binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage seines Eintritts an gerechnet, seinen Eintritt in die Gemeinde-Krankenversicherung anmelden

Buchhändler und Fabrikbesitzer zur Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu treten wünschen, der Bank ohne Zeitverlust angeben zu können, werden diejenigen, die sich noch nicht zur Subscription gemeldet haben, ersucht, nicht länger damit zu säumen, und auf solche Weise eine Anstalt begründen zu helfen, die — nur zum Nutzen ihrer Theilnehmer vorhanden — keiner besondern Empfehlung bedarf. Lübben, den 28sten Januar 1821.
Wilhelm Andreas Pauli, Agent der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Auf dem Gute Zibingen 3 Meilen von Frankfurth a. d. O. gelegen, stehen eine Quantität Nutz-Birken, als: Blöcke, Deichselstangen, Leiterbäume ꝛc. zum Verkauf, und werden Kauflustige eingeladen, sich bei dem dortigen Administrator Jänicke zu melden.

Das Vorwerk Friedrichshuld bei Tornow im Crossenschen Kreise, bestehend aus einem Wohngebäude von 3 Stuben, Stallung und Scheune, 127 Magdeburgsche Morgen Ackerland und 10 Morgen Wiesewachs soll in termino den 27sten April d. J. zu Tornow öffentlich entweder im ganzen oder Theilweise an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauf-Gelder werden bis zur Confirmation des Kaufes an die dortigen Patrimonial-Gerichte bezahlt.
Tornow, den 3ten Januar 1821. Der Guts-Besitzer Jacke.

Mein am Postum Strom im vorigen Jahre neu erbautes, im Dorfe Krieſcht belegenes Hammerwerk nebst Wohnhaus und Garten, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Dieſes Etabliſſement qualificirt ſich auch ganz vorzüglich zu einer Mahlmühle, indem der gedachte Strom zu jeder Jahreszeit hinreichendes Waſſer hat, und es an Mahlgäſten nicht fehlen kann, da die hieſige Gegend und das angrenzende Warthebruch bekanntlich ſehr bevölkert iſt. Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat auch bereits die nachgeſuchte Erlaubniß zur Umſchaffung dieſes Hammerwerks in einer Mahlmühle von 4 Gängen, worunter ein Stampfgang, ohne beſondere Verpflichtungen für den Eigenthümer genehmigt. Kaufluſtige lade ich daher hiermit ein, ſich bei mir einzufinden, wo ich ihnen alsdann die näheren Bedingungen bekannt machen werde. Krieſcht, den 16ten Januar 1821. Liſt, Hammerwerks- und Schmiedemeiſter.

Ein von Statur muthiger ſchön gezeichneter vierjähriger Bulle, Oldenburger Race, ſoll auf Veranlaſſung verkauft werden. Käufer können ſich wegen Beſichtigung und Kaufgeldes zu Frankfurth a. d. O. Lebuſer-Vorſtadt No. 2. bei dem Vorwerksbeſitzer Franke melden.

Auf dem Amte Wollup ſind Oelkuchen in kleinen und großen Quantitäten den Centner zu dem heruntergeſetzten Preiſe für einen Thaler Courant zu haben.

Sollte Jemand ſich dem Vermeſſungsfache, ſowohl theoretiſch als praktiſch widmen wollen, der beliebe in portofreien Briefen ſich an den Regierungs-Kondukteur Lieut. Bilfinger zu Sonnenburg zu wenden.

Bei Niederlegung meines Dienſtes als Stadtrichter, erachte ich es für die größte Schuldigkeit und zwar im Namen Dobrilugks Einwohner, dem Herrn Doktor Hayn, welcher als Lehrer beim Hebammen-Inſtitut zu Lübben, die im vorigen Jahre bei dem Lehrkurſus aus hieſiger Stadt in der Lehre geweſenen Hebammen Meiſterti , für ſeine des Herrn Doktor Hayn ſo folgenreiche Bemühungen an derſelben, für unſere Stadt bewieſen, hierdurch den herzlichen und öffentlichen Dank abſtatte. Möge Gott der Allerhöchſte, den Herrn Doktor Hayn für ſeine Bemühungen noch lange Jahre zur Beglückung der Menſchheit erhalten. Dobrilugk, den 1ſten Februar 1821.
Werner.

Es wird zum 1ſten März d. J. ein junger unverheyratheter Menſch, welcher ſchon etwas Kenntniß von der Gärtner-Kunſt hat, als Gehülfe bei einem eigenthümlichen Gärtner geſucht. Wer ſich dazu qualifiziret, hat ſich bei dem Herrn Konditor Stenger in Cüſtrin, wo das Nähere zu erfahren iſt, zu melden.

Bücher-

Bücher-Anzeigen.

„Christliche Urania. Oder Gesänge für Freunde der Religion und eines heitern Christenthums. Von Ludwig Neuffer 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer 1820. Preis 1 Thlr. 16 Gr. Was hervorgehend aus den tiefsten und heiligsten Quellen der Christusreligion, das innere Leben erbauet und tröstet, oder erhebt und erheitert, das hat der Vf. mit seiner Urania gemeint, die sich in das schönste Gewand der Dichtkunst gekleidet hat, und in mancherlei Geistesverwandtschaft mit Wilhelms vielgeliebten Morgen- und Abendopfern stehen möchte, ohne deswegen aus eigentlichen Gebeten zu bestehen. Die Himmlische tritt in den häuslichen Kreis zu fröhlichen Festen hin und lehrt weisen Lebensgenuß, aber sie trauert auch mit den Trauernden, besonders an den Gräbern; sie schließt sich der stillen Andacht der Häuslichkeit an, will aber auch auf mancherlei Weise in Kirchen und Schulen, und in den erstern besonders dem Prediger behülflich seyn; und sie feiert die Hauptmomente aus dem Leben des großen Freundes der Menschen. Vielfältigen andern Gebrauch davon zu machen, ist sie eben so wohl gut als bestimmt. Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß das Werk im Würtembergischen, zufolge eines besondern Befehls der obersten, kirchlichen Behörde, aus den Schulfonds angeschafft werden soll, und daß es sich insonderheit auch zu einer frommen und segensreichen Gabe für Konfirmanden vorzüglich eignet. In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. Oder zu haben.

Anzeige für das geehrte pädagogische Publikum.

In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin, erschienen folgende sehr empfehlungswürdige Werke, welche in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben sind: Arlaud. L., (Maitre au collège royal françois.) Nouveau Recueils de Fables et de morceaux choisis des meilleurs poetes françois, avec des remarques grammaticales etc. et l'explication des mots les plus difficiles et des gallicismes, pour faliciter la traduction allemande, a l'usage des Écoles, 8. 8 Gr. — Böhmer, (Prediger in Quilitz) Versuch zur Aufstellung des Systems der Elementarbildung in Volksschulen, nebst einer historischen Nachricht von der Anwendung desselben in der Schule zu Quilitz und von der daselbst stattgehabten Schullehrer-Konferenz. Geh 6 Gr. — Dreist, S. C., (Prediger zu Barzewitz bei Rügenwalde.) Morgen- und Abendandachten, zum Gebrauch in Schulen beim Anfange und Schlusse des Unterrichts. 8. 4 Gr. — Dreist, S. C. Der Katechismus Lutheri ausführlich erklärt in Fragen und Antworten, wie auch mit Sprüchen und Liederversen versehen. Ein Handbuch beim Katechisiren für Schullehrer auf dem Lande. 8. Zweite vermehrte Auflage. (10 Bogen) 8 Gr. — Hartung, Albrecht, (Lehrer an der Königl. Domschule und Kantor an der Hof- und Domkirche zu Berlin.) Arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterricht für Schulen und zu häuslichen Uebungen. Erstes Bändchen enthält: die vier Species ꝛc. und die einfache gerade Regel Detri. 8. (12 Bogen.) 12 Gr. — Desselben zweites Bändchen, enthält: die einfache und zusammengesetzte Regel Detri in graden und ungraden Verhältnissen. 8. (12 Bogen.) 12 Gr. — Desselben Auflösungen des ersten und zweiten Bändchens arithmetischer Aufgaben zum praktischen Gebrauche für Schulen und zu häuslichen Uebungen. 8 (8 Bogen.) 8 Gr. Hartung, Albrecht, Arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterrichte für Schulen und zu häuslichen Uebungen nebst den dazu gehörigen Auflösungen. Dritter Band. Enthält: die einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung, Termin-, Diskonto-, Rabatt-, Geld-, Wechsel-, Waaren-, Gewinn- und Verlust-, Zinsen auf Zinsen-Rechnung ꝛc. Decimalbrüche, Quadrat-, Cubik- und Biquadratwurzelrechnung, ꝛc. ꝛc. 8. 1 Rthlr. Auch unter dem Titel: Anleitung zum kaufmännischen Rechnen in erläuternden Beispielen. — Kindervater, Dr. J. F. Kritische Betrachtungen über die vorzüglichsten alten, neuern und verbesserten Kirchenlieder. Allen Freunden und Verbesserern der christlichen Hymnologie, allen religiösen Dichtern gewidmet. gr. 8. broschirt 18 Gr. — Neumann, W., Das Schulexamen über die Realien. Ein Lehr- und Volksbuch in katechetischer Form. 1stes Heft. Ueber Himmel und Erde, oder Sternkunde und Naturlehre. 8.

8. Mit einer Kupfertafel. Geh. 9 Gr. 28 Heft enthält: vaterländiſche Geſchichte. 8. geh. 16 Gr. — Nieräſe, J. S F., (Prof. am Friedrichsgymnaſium.) Kurzer Abriß des lateiniſchen Styls für obere Gymnaſiumsklaſſen. 8. 6 Gr. — Ponge, Salomon, Manuel de la langue française à l'usage des écoles. II. Tomes. I. Tom contenant: les élements de la langue française. 8vo. 15 Bogen compress 12 Gr. — Ponge, Salomon, II. Tom. contenant: Recueil de pièces dramatique. 8vo. 12 Gr. — Preuß, J. D. E., Herzenserhebungen, in Morgen- und Abend-Andachten der vorzüglichſten deutſchen Dichter. 8. Mit Titelkupfer und Vignette. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. Eleg. broch. 1 Rthlr. 12 Gr. — Preuß, J. D. E., Allemannia oder Sammlung der ſchönſten und erhabenſten Stellen aus den Werken der vorzüglichſten Schriftſteller Deutſchlands, zur Bildung und Erhaltung edler Gefühle. Ein Handbuch auf alle Tage des Jahrs für Gebildete. Mit einem allegoriſchen Titelkupfer. Erſter Theil. 8. 3te vermehrte und verbeſſerte Auflage. Geh. 18 Gr. — Spieker, W. Dr., Geſchichte Dr. Martin Luthers und der durch ihn bewirkten Reformation der Kirche in Deutſchland. 1ſter Theil. gr. 8. Mit einem Titelkupfer, gez. von L. Wolff und geſt. von Meno Haas. 3 Rthlr. 12 Gr. — Spieker, W. Dr., Des Herrn Abendmahl. Ein Kommunionbuch für gebildete Chriſten. 8. Mit einem ſchönen Titelkupfer und Vignette von Meno Haas. 1 Rthlr. — Verzeichniß der vorzüglichſten pädagogiſchen Werke Deutſchlands. 8. geh. 6 Gr. — Vollbeding's, Joh. Chr., Praktiſches Lehrbuch zur naturgemäßen Unterrichtskunſt und zur Geſammtbildung des Geiſtes und Herzens der Jugend in Volksſchulen. 8. 16 Gr. — Vollbeding's, Joh. Chr., gemeinnütziges Wörterbuch zur richtigen Verdeutſchung und verſtändlichen Erklärung der in unſerer Sprache vorkommenden fremden Ausdrücke. Für deutſche Geſchäftsmänner, gebildete Frauenzimmer und Jünglinge. gr. 8. Zweite durchaus verbeſſerte und vermehrte Auflage. Geh. 1 Rthlr. 16 Gr. — Vollbeding's, Joh. Chr., Neuer gemeinnütziger Briefſteller für das bürgerliche Geſchäftsleben, enthaltend eine vollſtändige Anweiſung zum Briefſchreiben durch auserleſene Beiſpiele erläutert; eine alphabetiſch geordnete Erklärung kaufmänniſcher, gerichtlicher und fremdartiger Ausdrücke; — Meilenanzeiger, Nachrichten vom Poſtweſen; — Vorſchriften zu Wechſeln, Aſſignationen, Obligationen, Verträgen u. ſ. w. Nebſt einem Anhange von den Titulaturen in den Königl. Preuß. Staaten. 8. Dritte verbeſſerte Auflage. Mit einem neuen Titelkupfer. (35 Bogen.) 20 Gr. — Vollbeding's, Joh. Chr., Neue kleine theoretiſch-praktiſch deutſche Sprachlehre zum Selbſtunterricht und für Schulen. Nebſt einer kurzen Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen, Briefen und Titulaturen. 8. 10 Gr. — Wilmſen, F. P., Die Lehre Jeſu Chriſti in kurzen Sätzen und in Geſängen, für den katechetiſchen Unterricht. Zweite vermehrte Auflage. 8. 6 Gr. — Wilmſen, F. P., Die erſten Verſtandes- und Gedächtniß-Uebungen. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarſchulen. 8. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. 16 Gr. — Wilmſen, F. P., Die Unterrichtskunſt. Ein Wegweiſer für Urkundige, zunächſt für Lehrer in Elementarſchulen. gr. 8. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. 20 Gr. — Wilmſen, F. P., Deutſches Leſebuch zur Bildung des Geiſtes und Herzens, für die Schule und das Haus. gr. 8. (21 Bogen.) 16 Gr. — Wilmſen, F. P., Die Schönheit der Natur, geſchildert von deutſchen Muſterdichtern. Eine Blumenleſe für die Jugend, zur Belebung des religiöſen Gefühls und zur Uebung im Leſen mit Empfindung. 8vo. Mit allegoriſchem Titelkupfer und Vignette. Sauber geh. 1 Rthlr.

Zeichenbuch:

Netto. Fr. Dr., Berliniſche Vorlegeblätter, für den Unterricht in der freien Handzeichenkunſt nach den beſten Meiſtern und Antiken, für Gymnaſien, Landſchulen, Privat- und Militair-Erziehungsanſtalten, ſo wie zum Selbſtunterricht. Mit einer Anweiſung zum richtigen Gebrauch derſelben. 4to. Geh. 1 Rthlr.

Oesterreichische Nationalzeitung
Montag, am 20. Juli 1840. Vierter Jahrgang.

Inhalt.
Ausland. Frankreich. Paris. Ueber die Ursachen der Verwicklung im Orient. Ueber die Ursachen der Verwicklung im Orient. Ueber die Ursachen der Verwicklung im Orient

Art. 4. Die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds werden durch Verfügungen getroffen, welche der Minister des Innern nach Anhörung des Ausschusses erläßt.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst Bismarck.

Gesetz, betreffend die Verwendung des Reichs-Invalidenfonds.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Der Reichs-Invalidenfonds wird verwendet:

1. zu Pensionen für Invalide des Heeres und der Marine, sowie für deren Wittwen und Kinder;
2. zu Unterstützungen für Invalide des Heeres und der Marine, sowie für deren Wittwen und Kinder;
3. zu Unterstützungen für Familien, welche während des Krieges Ernährer verloren haben;
4. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Verletzungen erlitten haben, ohne Invalide zu werden;
5. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Gesundheitsbeschädigungen erlitten haben, ohne Invalide zu werden;
6. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Vermögensverluste erlitten haben;
7. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Vermögensbeschädigungen erlitten haben;
8. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Dienstleistungen übernommen haben, ohne Invalide zu werden;
9. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Dienstleistungen übernommen haben, ohne Invalide zu werden;
10. zu Unterstützungen für Personen, welche während des Krieges Dienstleistungen übernommen haben, ohne Invalide zu werden;

§. 17. Die Gesellschaft kann auf Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden.

§. 18. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen, welcher mit einer Majorität von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt wird.

§. 19. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen derselben unter die Mitglieder nach Verhältniß der Zahl der Actien vertheilt.

§. 20. Die Liquidation wird durch die Direction besorgt.

§. 21. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 22. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 23. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 24. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 25. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 26. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 27. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 28. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 29. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 30. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 31. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 32. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 33. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 34. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 35. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 36. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 37. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 38. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 39. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 40. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 41. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 42. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 43. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 44. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 45. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 46. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 47. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

§. 48. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.

§. 49. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Zahl der Actien unter 100 sinkt.

§. 50. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn das Vermögen derselben unter 1000 Thaler sinkt.

Mr. Lee, Mr. Bailey, Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall

andern Viehställen und einem Backofen, im Wohnhause des Kämmerey-Vorwerks anberaumt worden, welches Kaufslustigen hiermit bekannt gemacht wird. Ferner sollen an dem folgenden Tage den 6ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, circa 800 Centner Heu, welche sich in der auf der sogenannten kleinen Freiheit stehenden Scheune befinden, so wie diese Scheune selbst unter dem Beding der Abbrechung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Fürstenwalde, den 15ten Januar 1821.

Der Magistrat.

Um den beständigen Streitigkeiten der Verkäufer über die Stände auf dem hiesigen Markte für die Folge ganz zu begegnen und in dieser Hinsicht Ordnung einzuführen, muß, da seit Anfertigung des Markt-Stand-Buchs viele Veränderungen in den Namen der Stände-Inhaber vorgefallen und durch anderweitigen Verkauf von Ständen zu denen sich die vorigen, öfters nur einen Markt ausgebliebenen Besitzer wieder meldeten, Mißhelligkeiten entstanden sind, eine neue Regulirung der Plätze dergestalt vorgenommen werden, daß in den Standzetteln die Namen der jetzigen Besitzer notirt, solche nummerirt, diese in ein neues vollständiges Markt-Stand-Buch eingetragen, und den Inhabern, jedoch unter möglichster Berücksichtigung der Gewährung ihres bisher innegehabten Platzes, die Stände aufs neue angewiesen werden sollen. Diese Regulirung wird mit dem nächsten auf den 26sten März c. fallenden Markt eintreten, und es werden daher die Inhaber von Standzetteln zu den hiesigen Kram-Märkten hierdurch aufgefordert, sich mit diesen Tags vorher, also „Sonntags als den 25sten März" spätestens bis Nachmittags 4 Uhr allhier einzufinden und sich ihre Stände anweisen zu lassen. Wer an diesem Tage nicht erscheint, oder seinen Standzettel nicht mitbringt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er seines Standrechts verlustig geht, und sich mit dem Platz begnügen muß, welcher alsdann noch vergeben werden kann. Zellin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Das herrschaftliche Schlöffereigebäude im hiesigen Dorfe soll „in termino den 20sten März c." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expedition öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das kauflustige Publikum erhält hiervon Nachricht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen hier eingesehen werden können, Neuzelle, den 26sten Januar 1821.

Königl. General-Administration.

Zur Versorgung durchmarschierender Truppen mit Fourage sollen die bisher in den Städten Friedeberg und Driesen hiesigen Kreises bestandenen Kreis-Fourage-Magazine nach einem von der Kreis-Verwaltung gefaßten und von der Königl. Regierung genehmigten Beschluß abermals gefüllt, und zu dem Behuf eine Quantität Fourage von 50 Wispel Hafer, 290 Ctnr. Heu und 40 Schock Stroh in die Magazine der gedachten beiden Städte zu gleichen Theilen durch einen Entrepreneur eingeliefert werden. Von der Kreis-Verwaltung bin ich ermächtigt worden, die Einlieferung oben bemerkter Fourage Quantität im Wege einer öffentlichen Minus-Licitation einzuleiten, und es ist von mir dazu ein Termin auf „den 1sten März d. J. Donnerstags Vormittags 10 Uhr in der Kreisstadt Friedeberg" anberaumt worden, zu welchem Bietungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Mindestfordernden die Lieferung überlassen werden, und die Zahlung nach geschehener Einlieferung auf den Grund der Quittungen der Magazin-Rendanten erfolgen soll. Mänkfelde bei Friedeberg den 6ten Februar 1821.

Königl. Landrath, Friedeberg. Kreises v. Knobelsdorf.

Den 5ten März d. J. sollen in nachbenannten Forstrevieren die Borke als: 1) in dem Forstrevier Neubrück von 5 Schock Eichen, 2) in dem Forstrevier Dammendorff von 16 Schock Eichen, 3) in dem Forstrevier Hangelsberg und Berkenbrücker Revier von 7 Schock 30 Stück-Eichen, 4) in dem Forstrevier Cossenblatt von 40 Stück Eichen, in Summa

29 Schock 10 Stück in der Wohnung des unterzeichneten Forstinspektors „den 8ten März d. J. 5) in dem Forstrevier Tauer von 3 Schock 40 Stück Eichen in dem Forsthause zu Tauer „den 12ten März d. J., 6) in dem Forstrevier Börnichen von 1 Schock Eichen in der Königl. Amtsstube zu Lübben öffentlich meistbietend verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden, und wird noch bemerkt, daß pro Schock Eichen 20 Rthlr. Angeld, gleich im Termin, zur Sicherheit des Gebots gezahlt werden müssen. Beeskow, den 9ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Bärwalde i. d. N. sind auf den Antrag des obervormundschaftlichen Gerichts der minorennen Erben des verstorbenen Ausgedingers Dowe, des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen, die dem Bürger und Gärtner Höhne zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. I. pag. 168 verzeichneten 2 Gärte, wovon der eine, am sogenannten Fangegraben, zu 80 Rthlr. und der andere vor dem Fürstenfelder Thore im Gange, zu 200 Rthlr. abgeschätzt sind, sub hasta gestellt, und es ist der erste und letzte Bietungstermin auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt worden. Es werden Kauflustige hierdurch eingeladen, in termino zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant zu erwarten. Bärwalde, den 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll die zum Nachlasse der Wittwe Weinkauff geborne Schuhmacher gehörige Colonie zu Dammbusch von 40 Magdeburgschen Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude und sonstigem Zubehör auf ein Jahr, nämlich von Marien d. J. bis dahin k. J. in termino „den 6ten März d. J. früh um 8 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuwalde öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Dies wird Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß ihnen die Bedingungen in termino licitationis eröffnet werden sollen.

Landsberg a. d. W., den 10ten Januar 1821.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Neuwalde.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes zu Grahlow und mit Genehmigung der Königl. Regierung soll das dortige Kirchenland, bestehend aus 44 Magdeburgschen Morgen und 9 Q. R., nebst der dazu gehörigen Scheune, welche auf 175 Rthlr. abgeschätzt worden ist, an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Es ist zu dem Ende ein Licitations-Termin auf „den 16ten April d. J. früh um 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Grahlow anberaumt worden, zu welchem hiermit besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß sie den Ertragungsanschlag und die Erbpachtsbedingungen nicht blos bei dem unterschriebenen Richter hierselbst, sondern auch bei dem Herrn Prediger Luge in Grahlow einsehen können. Landsberg a. d. W., den 31sten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Grahlow. Petermann.

Schuldenhalber soll das dem Buchbinder Christian Leopold Redlich zugehörige sub No 82. belegene und im städtischen Hypothekenbuche Vol. II. pag. 12., verzeichnete Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wiesen und Pertinentien, welches zusammen auf 470 Rthlr. 13 Gr. abgeschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende, wenn sonst keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu erwarten.

Bärwalde, den 1821.

Es haben sich böse Menschen, welche ich als schlechte Pfuscher betrachte, erdreistet zu sagen: sich

Mr. Hall's Reply to Mr. Wilson's Letter. 15

Mr. Hall's Reply to Mr. Wilson's Letter.

Mr. Wilson's Letter, which I have now before me, is dated Dec. 1, 1800, and was received by me Dec. 3. It contains a number of questions, which I shall answer in the order in which they are proposed.

1. "Do you believe that the Scriptures are the word of God?" I do believe that the Scriptures are the word of God, and that they contain a revelation of his will to mankind.

2. "Do you believe that the Scriptures are the only rule of faith and practice?" I believe that the Scriptures are the only rule of faith and practice, which God has given to mankind.

3. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

4. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

5. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

6. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

7. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

8. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

9. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

10. "Do you believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation?" I believe that the Scriptures are sufficiently plain to be understood by the common people, without the aid of human creeds, so far as they are necessary to be understood by them, in order to their salvation.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 8. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21sten Februar 1821.

In der Nacht vom 13ten bis 14ten d. M. ist dem Bauer Johann Christian Große auf Laucks Gute in dem Stiftsdorfe Breslack eine schwarze Stute 13 bis 14 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit aufgeriebenem Schwanze, weißen Fleckchen auf beiden Seiten des Halses am Wiederrist und vorn beschlagen, aus dem Stalle entwendet worden. Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des gestohlenen Pferdes thätigst mitzuwirken.

Neuzelle, den 14ten Februar 1821.

Herrschaftl. Polizei-Amt.

„Am 14ten März d. J." Vormittags um 11 Uhr wird der Regierungs-Sekretair Knoblach im Regierungsgebäude hierselbst eine Quantität kassirter Regierungs-Akten von ungefähr 60 Zentnern, und gutem, reinlichen Papier öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in unserem Auftrage versteigern, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Käufer ist gehalten, die erkauften Akten für seine Rechnung nach einer öffentlichen Waage hierselbst schaffen, und auf seine Kosten wiegen zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die bei hiesiger Residenz vor dem Schönhauser Thore belegenen Königl. Windmühlen, namentlich: 1) 3 Holländer, jeder mit 2 Gängen, 2) 4 Bockmühlen jede mit einem Gange, sollen mit allen ihren Zubehörungen, als dem Wohnhause des Bescheiders inkl. Stallgebäude und Schuppen, und einigen kleinen Acker-Flecken von circa 2 Morgen Inhalt, vom 1sten Juni d. J. ab auf 12 nacheinander folgende Jahre, höherer Bestimmung gemäß, verpachtet werden und es ist zu diesem Zwecke ein Lizitationstermin auf „den 7ten April c." Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, vor dem, von uns ernannten Kommissarius, Regierungs Rath Siber anberaumt worden. Die Mühlen werden sowohl in Gemeinschaft, als auch in 2 abgesonderten Theilen zur Lizitation gestellt und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis inkl. 1820 in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator Geheimen Sekretair Frölich zu wenden. Indem wir Pachtungslustige auffordern, in dem vorbezeichneten Termin zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Windmühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Die hier in der Residenz belegenen Königl. Wassermühlen, namentlich: 1) die Köllnische Mühle mit 8 Gänge, 2) die Mittel-Mühle mit 8 Gänge, 3) die Klipp-Mühle mit 8 Gänge, 4) die Neue-Mühle mit 8 Gänge, 5) die Berlinische-Mühle mit 6 Gänge, 6) die alt, 7) die neu Werderschen-Mühlen mit 13 Gänge und einem Malzquetschwerke, sollen zu Folge höherer Bestimmung mit allen Zubehörungen, wie sie bisher, Behufs der Müllerei benutzt worden, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 12 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und es sind zu diesem Zwecke 2 Lizitationstermine auf „den 4ten und 5ten April d. J." Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, vor dem von uns ernannten Kommissarius Regierungs-Rath Siber anberaumt worden. Die Mühlen werden sowohl einzeln, als auch im Zusammenhange zur Lizitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis inkl. 1820 in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen gegen Entrichtung von Kopialien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator Geheimen Sekretair Fröhlich zu wenden. Indem wir Pachtungslustige, die vermögend sind, entweder auf eine Generalpacht oder auf Uebernahme einzelner Mühlen einzugehen, einladen, in den vorbenannten Terminen zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Wassermühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat.

Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das dem Bauer Gottlieb Otto zugehörige, in dem im hiesigen Kreise gelegenen Kanzlei-Dorfe Reinswalde sub No. 7. belegene, aus 2 Hufen Landes bestehende, und nach der im heutigen Jahre gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3065 Rthlr. hoch abgeschätzte Bauerguth, ist auf den Antrag des zum Daniel Ottoschen Kreditwesen verordneten Kurators, und zwar in den auf „den 6ten Februar, den 6ten April, den 6ten Juni 1821" vor der unterzeichneten Kanzlei angesetzten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, von der Königl. Kanzlei hieselbst, zur Subhastation gestellt worden. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti jedoch bis zum letzten Licitations-Termine vorbehalten bleibt. Die Taxe kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sorau, den 28sten November 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Auf den Antrag der Erben des Johann Gottlieb Bretschneider zu Sommerfeld, soll das demselben zuständig gewesene, hier gelegene, nach Ausweis der an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Beschreibung und Taxe auf 80 Thaler inkl. der Oblasten taxirte Wohnhaus „den 13ten März d. J." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr sub hasta verkauft werden. Qualificirte Kauflustige werden dahero zur Abgabe ihrer Gebote mit der Eröffnung eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilet u. auf die nach dem Ablauf des einzigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden solle. Hohenbucka bei Senftenberg, den 1sten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Auf den Antrag der Interessenten ist der zum Nachlaß der Wittwe Stanke geb. Stellmacher gehörige Bauerhof zu Geilenfelde, welcher nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 465 Rthlr. 15 Gr. 11⅓ Pf. gewürdigt ist, theilungshalber sub hasta gestellt, und sind die

Ble-

Bietungstermine auf „den 24sten Februar, den 24sten März und den 24sten April d. J.“ von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Gellenfelde angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen besonders aber in dem letzten einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 9ten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Gellenfelde.

Auf Antrag eines Gläubigers ist von dem Königlichen Stadtgericht zu Wittichenau das dem hiesigen Bürger und Zinngießer Joseph Kindermann gehörige sub Nro. 177. katastrirte und auf 180 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung, wovon die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 27sten März 1821“ anberaumt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten im Stande sind, hiermit aufgefordert werden, in dem Termine an Stadtgerichtsstelle allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termin eingehen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 30sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Mitbesitzers der hiesigen Kalkbrennerei, August Guilkermin, ist das demselben angehörige, auf dem Graben zwischen dem Kloster- und Crossener-Thore gelegene Wohnhaus nebst Scheune, Stallung, Schuppen, Garten, Kegelbahn, Sommerhaus und sonstigen Zubehör, sub No. 674. mit 17 Schock Taxe, welches für 1775 Rthlr. erkauft worden, im Wege einer freiwilligen Subhastation sub hasta gestellt, und zum peremtorischen Bietungstermine „der 26ste März 1821“ an hiesiger rathhäuslichen Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadt-Sekretair Schreiber als Deputirten anberaumt worden. Vermögende und besitzfähige Kauflustige werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und dadurch geladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß wenn sonst rechtliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Wohnhaus nebst Zubehör zugeschlagen und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Guben, am 26sten Januar 1821.

Der Magistrat allhier.

Das herrschaftliche Schlossergebäude im hiesigen Dorfe soll „in termino den 20sten März c.“ Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expedition öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das kauflustige Publikum erhält hiervon Nachricht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen hier eingesehen werden können, Neuzelle, den 26sten Januar 1821.

Königl. General-Administration.

Der früher ganz und gegenwärtig etwa nur noch zur Hälfte mit Strauchfichten und Stangenholz bewachsene, in 6 verschiedenen Stücken und aus 9jährigem Roggenlande bestehende Theil des Kirchenlandes zu Boossen, von 45 Morgen 63 QRuthen, soll dem Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, vererbpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf „den 24sten März d. J.“ Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu die Pachtlustigen hiermit eingeladen werden, die sich von den dieſfälligen Grundsätzen in unserer Registratur näher unterrichten können. Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1821.

Der Magistrat.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die am 27sten Januar d. J. gehaltene Lizitation des hiesigen Zinsgetreides nicht genehmigt und ein anderweites Ausgebot der hier zum Verkauf stehenden 533 Scheffel 9½ Metze Roggen, 1001 Scheffel 5½ Metze Hafer und 12 Scheffel Weizen und Weizenmalz auf „den 20sten März d. J." angeordnet worden, wozu die Käufer hierdurch eingeladen werden, sich an gedachtem Tage hierselbst einzufinden, und nach Befinden des Gebots den Zuschlag zu gewärtigen. Das Getreide kann übrigens, wenn dessen Betrag eine oder mehrere volle Fuhren à 8 Scheffel Roggen oder 12 Scheffel Hafer ausmacht, mehrere Meilen weit, kostenfrei verfahren werden. Amt Peitz, den 18ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf den Antrag der Erben der Marie Elisabeth Lehmann geborne Pintsch in Ziltendorf, sollen die zu deren Nachlaß gehörige Mobilien, bestehend in Kleidern, Wäsche und Bettzeug, einem Pferde und einer Kuh „den 15ten März" früh 9 Uhr in Ziltendorf gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Dieses allen Kauflustigen zur Nachricht.

Neuzelle, den 12ten Februar 1821. Casamata, als Kommissarius.

Von hiesigem Königl. Preuß. Magistrate ist das in dem Dorfe Duben zwischen Lehmanns und Neacks sub No. 14. gelegene und auf 1339 Rthlr. 9 Gr. nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte sogenannte Borchsche Bauergut nebst Zubehör, schuldenhalber subhastirt, und „der 12te Mai 1821" zum Bietungstermine anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr allhier zu Rathhause in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuförderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden. Luckau, am 15ten Januar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Aus dem Elsbusch des Dorfes Lübbenichen sollen circa 63 Klaftern Kloben, ¼ Klafter Knüppel, 29 Klaftern Stubben und 22 Reisig; imgleichen 20 Klaftern Kloben, ¼ Klafter Knüppel, 9 Klaftern Stubben und 9 Reisig in Folge Verfügung der Königl Hochlbl. Regierung „am 9ten März c." Vormittags 9 Uhr im Schulzengericht zu Lübbenichen auf dem Wege der Lizitation gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind in der hiesigen Amtsstube einzusehen. Sachsendorff, den 10ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Den 8ten März c. Vormittags um 10 Uhr sollen eine aus 18½ Schachtruthe bestehende, an den Ablagen des Katharinensees hieselbst und der Kühbrücke bei Bügenbrück aufgestellte Quantität Feldsteine schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 10ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Amtmanns Pudor als Realgläubiger soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Faustmann zugehörige, eine halbe Viertelstunde von Drenow, 2½ Meile von

Cros-

Groſſen und 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wind- und Waſſermühle nebſt Zubehör, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 350 Rthlr. 11 Gr. beträgt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und iſt hierzu ein Bietungstermin auf „den 18ten Mai Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsſtelle angeſetzt worden. Kaufluſtige, welche geachtete Mühlen zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, werden vorgeladen, ſich in dem anſtehenden Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächſt aber zu gewärtigen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen und auf die nach dem Termin etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umſtände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden ſoll. Die Taxe iſt dem Aushange beigefügt, kann aber auch bey dem Gericht eingeſehen werden.

Müllroſe, den 10ten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Drenow.

Die zur Herrſchaft Sonnewalde gehörigen Vorwerke Friedersdorf und Wehnsdorf ſollen von Johannis d. J. ab auf 10 hinter einander folgende Jahre per modum licitationis, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Der Termin hierzu iſt auf „den 14ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Schloſſe zu Sonnewalde anberaumt. Pachtluſtige werden zu dieſem Termin unter dem Bemerken eingeladen, daß der mit einer Summe von 1110 Rthlr. 6 Gr. abſchließende Pachtanſchlag, ſo wie die Pachtbedingungen, bei dem unterzeichneten Commiſſario eingeſehen werden können. Lübben, den 16ten Februar 1821.

Die zu Verwaltung der Herrſchaft Sonnewalde verordnete Commiſſion. Neider.

Theilungshalber beabſichtigen die Unterzeichneten den Verkauf ihres Erbgutes Birkenberge in der Niederlauſitz, zwiſchen Guben und Forſte gelegen. Dieſes Gut enthält gegen 600 Magdeburger Morgen Acker, 250 Magdeb. Morgen Wieſen, Teiche, Hutungen und Gärten, und über 2300 Magdeb. Morgen beſtandener und wohlgelegener Waldung, welche von einem höhern Königl. Forſtbeamten auf einen Holzwerth von über 80,000 Rthlr. abgeſchätzt worden. Der Verkauf ſoll in einem auf „den 2ten April d. J." in Birkenberge anberaumten Termine dergeſtalt durch Meiſtgebot geſchehen, daß Verkäufer ſich die Wahl unter den Bietenden vorbehalten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Juſtiz-Commiſſarius Herrmann in Spremberg. Birkenberge in der Niederlauſitz, am 1ſten Februar 1821.

Die Herrmannſchen Erben.

Ich bin geſonnen, die zu meinem Hufenguthe gehörige hieſige Windmühle, welche ſich im beſten Zuſtande befindet, entweder zum Abbrechen und Aufſetzen an einem andern Orte, oder auch zur Einrichtung eines beſondern, von meinem Hufenguthe abgeſonderten Etabliſſements allhier, ſofort aus freier Hand zu verkaufen, und fordere daher alle Kaufluſtigen auf, ſich bis zum 12ten April d. J. bei mir ſelbſt oder beim Juſtiz-Commiſſar Langora zu Lübbenau zu melden und über die nähern Kaufsbedingungen in Unterhandlung zu treten. Hindenberg bei Lübbenau, den 14ten Febr. 1821. Der Hüfner und Schenkwirth Gottlob Krüger.

In Kleinmantel bei Königsberg i. d. N. ſind mehrere kleine Landwirthſchaften mit Garten, Wieſen, Land und Huthung verſehen, von Marien, auch von Johanni c. ab auf 3 oder mehrere Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber, die ſich als zahlungsfähig und über ihre frühere gute Aufführung ausweiſen können, werden hierdurch aufgefordert, ſich in dem zur Verpachtung dieſer Wirthſchaften auf „den 12ten März d. J." in dem herrſchaftlichen Hauſe daſelbſt angeſetzten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß ihnen ſofort der Zuſchlag ertheilt werden wird. Wer ſich die Wirthſchaften vorher beſehen und die Verpachtungsbedingungen einſehen will, hat ſich auf dem herrſchaftlichen Hofe zu melden.

Kleinmantel, den 15ten Februar 1821.

Das Dominium daſelbſt.

Familien-Verhältnisse wegen soll in Crossen der der verstorbenen Frau Rektor Gotthard gehörige Weinberg nebst Wohnung dicht an der Oderbrücke, in einer angenehmen Gegend gelegen, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können sich jederzeit bei der jetzigen Besitzerin, Frau Prediger Bennewitz, die hier wohnt, melden, und eines annehmlichen Kaufs versichert seyn. Crossen, den 12ten Februar 1821.

Seit einiger Zeit habe ich leider in Erfahrung bringen müssen, daß übelgesinnte Menschen auszubreiten suchen, als ob meine Branntweine der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien in sich enthielten. Dieses für mich ehrenrührige Gerücht kann nur aus Neid und Mißgunst und von Personen entstanden seyn, die meine Nahrung schwächen wollen. Da nun diese Verleumdung meinem Nahrungsstande allerdings nachtheilig seyn kann, die Urheber mir aber nicht bekannt sind, so will ich solche hiermit für schlechte und verleumderische Menschen erklären, und sie zugleich auffordern, wegen der angeschuldigten Branntweinverfälschung ihre diesfallsige Anzeige bei meiner Obrigkeit zu machen, damit meine Branntweine chemisch untersucht werden können.

Hoyerswerda, den 9ten Februar 1821.

Friedrich Salln.

Das Vorwerk Friedrichshuld bei Tornow im Crossenschen Kreise, bestehend aus einem Wohngebäude von 3 Stuben, Stallung und Scheune, 127 Magdeburgsche Morgen Ackerland und 10 Morgen Wiesewachs soll in termino den 27sten April d. J. zu Tornow öffentlich, entweder im ganzen oder Theilweise an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauf-Gelder werden bis zur Confirmation des Kaufes an die dortigen Patrimonial-Gerichte bezahlt.

Tornow, den 3ten Januar 1821. Der Guts-Besitzer Jancke.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine ganz neu erbaute Färberei und Druckerei, in einer der besten Lagen im Warthe-Bruche aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhaber können sich in meinem Hause melden. Kriescht bei Sonnenburg, den 4ten Februar 1821.

Die verehel. Färbermeister Zimmler.

Es haben sich böse Menschen, welche ich als schlechte Pfuscher betrachte, erdreistet zu sagen: ich hätte mein Geschäft gänzlich aufgegeben. Da dies unwahr ist, so zeige ich einem hochverehrten hiesigen und auswärtigen Publikum hiermit ergebenst an, daß ich Jeden mit meiner Arbeit aufs Beste zu bedienen die Ehre haben werde. Driesen, den 8ten Februar 1821.

Carl Martini, Dekorations- und Stuben-Maler.

In Muckro bei Sommerfeld sollen circa 140 Stück Eichen, die vereint auf dortiger Feldmark stehen, und sich sowohl zu Nutz- als Klafterholz eignen, im Ganzen, auch theilweise verkauft werden. Käufer, die darauf zu entriren Lust haben, auch Diejenigen, die blos auf die Borke dieser Eichen zu reflektiren wünschen, werden gebeten, sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Tauchel bei Sommerfeld im Februar 1821. Schadrack.

Vorzüglich schöner reiner Saathafer, der Berliner Scheffel 65 Pfund wiegend, ist hierselbst zu verkaufen, so wie auch circa 300 Schock zum Bepflanzen der Wege taugliche Pappeln und eine Parthie Knbrich-Saamen. Tauchel bei Sommerfeld, den 23sten Januar 1821.

Es sind gegen 500 hochstämmige Aepfelbäume, die aus Kernen gezogen und mit den besten Sorten veredelt sind, das Stück für 10 Groschen Cour., sowie mehr als 500 Pyramiden-Pappeln das Stück für 3 Groschen Cour. auf dem Amte Wollup zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 9. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 28sten Februar 1821.

Der in diesen Blättern unterm 20sten November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30sten v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen. Wir sind daher geneigt, ohne weitere Licitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht. Es sollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden. Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders, als höchst vortheilhaft ausfallen. Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen. Danzig, den 5ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf Befehl des Königl. Finanzministerii soll das im Marienwerderschen Kreise gelegene Domainenamt Mewe von Trinitatis d. J. ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist hier im Königl. Regierungs-Konferenz-Gebäude auf „den 21sten April d. J. anberaumt worden, und laden wir qualifizirte Pachtliebhaber ein, sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr einzufinden. Zu dem Amte Mewe gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk St. Brodden ¼ Meilen von der Stadt Mewe und dem Weichselstrom, durch letztern auch von Marienwerder, welches beinahe 3 Meilen entfernt liegt, getrennt, und 8 Meilen von Danzig entlegen, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 QR. Preuß. und zwar a) 840 Morgen 154 QR. Acker, wovon ½ zur ersten und zweiten Ackerklasse gehören, b) 146 M. 79 QR. Wiesen, c) 19 M. 84 QR. Gärten, d) 78 M. 83 QR. privative Hütung e) 59 M. 120 QR. Unland und Brücher, f) 14 M. 89 QR. Hof- und Baustellen. Summa 1159 Morgen 69 QR.

2) Das Vorwerk pohln. Brodden mit St. Brodden grenzend und mit einem Areal von 853 Morgen 57 QR. Pr. nämlich: a) 331 M. 146 QR. Acker, b) 113 M. 27 QR. Wiesen, c) 15 M. 10 QR. Gärten, d) 369 M. 47 QR. privative Hütung, e) 23 M. 66 QR. Graben und Wege, f) 121 QR. Hof- und Baustellen. Summa 853 Morgen 57 QR.

3) Das Vorwerk Neuhoff, incl. der Bielau und der großen Baronen-Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichsel, und einige 1000 Schritt von der Staot Neuwe entfernt, und hat ein Areal von 874 M. 170 QR. Pr. und zwar a) 179 M. 95 QR. Acker, b) 146 M. 43 QR. Wiesen, c) 10 M. 5 QR. Gärten, d) 360 M. 143 QR. privative Hütung, e) 2 M. 107 QR. Hof- und Bauſtellen, f) 175 M. 137 QR. Wege, Graben, Unland und Sandſchellen. Summa 874 M. 170 QR.

4) Die Brau- und Brennerei zu St. Brodden gelegen, mit dem Verlagsrecht in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankſtellen.

5) Die Fiſcherei in den verſchiedenen Amts-Gewäſſern.

Auf allen drei Vorwerken befinden ſich die Gebäude in ſehr gutem Stande, auch iſt auf Neuhoff ein maſſives und faſt neues Wohnhaus vorhanden. Die ſpeziellen Pachtbedingungen und Nutzungsanſchläge können im Lizitationstermine oder auch vorher in dem Amte Neuwe und in unſrer Regiſtratur der II. Abtheilung eingeſehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die von 1 bis 5 incl. genannten Gegenſtände auf 4487 Rthlr. 41 Gr. 16 Pf. feſtgeſetzt iſt, und daß die Pachtliebhaber ſichere und geſchäftskundige Perſonen ſeyn müſſen, die auch hinreichendes Vermögen beſitzen und nachweiſen müſſen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Kaution von 4000 Rthlr. ſondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Kaution von 2000 Rthlr. ſtellen zu können. Marienwerder, den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Veränderungshalber bin ich geſonnen, mein in der Vierradenſchen Straße hierſelbſt belegenes ganz neu ausgebautes und ſehr bequem eingerichtetes Wohnhaus, nebſt Waſchhaus, Ställen und einem niedlichen Gärtchen dicht hinter dem Hauſe, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können ſich dieſerhalb bei mir zu jeder Zeit melden.

Königsberg i. d. N., den 21ſten Februar 1821. Tſchopp, Kreiseinnehmer.

Mit Bezug auf die von Seiten der Königl. Hochlöbl. Regierung hierſelbſt unterm 18ten Januar d. J. (Amtsblatt J. 1821. St. 7. S. 45.) erlaſſene Bekanntmachung, zeige ich hiermit an, daß ich auf das von dem Polizeidirektor v. d. Heyde herausgegebene „Repertorium der Polizeigeſetze und Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten" Beſtellungen annehme, daher ein Jeder, der ſich dieſes Werk anſchaffen will, ſich an mich wenden kann.

Frankfurth a. d. O., den 24ſten Februar 1821.

Sachſe, Königl. Profeſſor und Regierungs-Sekretair.

Nachdem über den Nachlaß des am 11ten Oktober 1819 zu Hohenjeſar verſtorbenen Bauerguts-Beſitzers Johann Friedrich Schneider auf den Antrag deſſen Beneficial-Erben per decret vom 20ſten November 1820, der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; ſo werden alle diejenigen unbekannten aus den Akten nicht erhellenden Gläubiger, welche an das Vermögen des ꝛc. Schneider Anſprüche und Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor uns auf „den 30ſten April d. J., Vormittags um 10 Uhr", zu Hohenjeſar angeſetzten Termin entweder in Perſon oder durch zuläßige mit gehöriger Vollmacht und Information verſehene Mandatarien, zu erſcheinen, ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen. Bei ihrem Ausbleiben haben ſie zu gewärtigen, daß ſie aller ihrer etwannigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen. Zugleich wird auf den Antrag des Curators der Erbſchafts-Maſſe, Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Korn, zum öffentlichen Verkauf des dem verſtorbenen Johann Friedrich Schneider eigenthümlich zugehörig geweſenen, zu Hohenjeſar im Lebnſchen Kreiſe belegenen im Grund- und Hypothoken-Buche Vol. 1. No. 1. pag. 1 und 9. verzeichneten drei Hufen Bauerguts nebſt Hofwehr

und

[illegible] [illegible] [illegible] [

gedachtes Wohnhaus unfehlbar dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden höheren Gebote keine Rückſicht genommen werden wird.

Bärwalde i. d. N., den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Königl. Domainen-Amts Biſchoffſee iſt die der Mühlenmeiſter-Wittwe Albrecht gehörige, bei Biſchoffſee belegene Waſſermühle, die Steetſchmühle genannt, mit der gerichtlichen Taxe von 2224 Rthlr. 6 Pf. im Wege der Exekution sub hasta geſtellt, und ſind die Bietungstermine auf den 23ſten December c., den 25ſten Februar und 27ſten April 1821 wovon der letztere peremtoriſch iſt, in der hieſigen Gerichtsſtube angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und des Zuſchlags an den Meiſtbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe eintreten, zu gewärtigen. Die Verkaufstaxe iſt täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehn. Reppen, den 9ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Neuendorf.

Der aus Straßgräbchen bei Kamenz im Königreiche Sachſen gebürtige Zimmergeſell Gottlob Fiebig, welcher ſeit Oſtern 1817 ſeine in dem hieſigen Amtsdorfe Fiſchwaſſer mit einer Häusler-Nahrung angeſeſſene Ehefrau, Marie Chriſtiane Fiebig geborne Babl, böslich verlaſſen, und von ſeinem Aufenthalte weder vor, noch nach ſeiner bis zu Oſtern 1819 ſtatt gehabten Detention in dem Zuchthauſe zu Zittau Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag ſeiner zurückgelaſſenen Ehefrau, welche auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlaſſung vor dem unterzeichneten Königl. Juſtizamte geklagt hat, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten à dato des erfolgten Aushanges dieſer Ediktal-Citation abgerechnet, in dem auf „den 1ſten Mai 1821 des Vormittags um 10 Uhr" deshalb feſtgeſetzten Termine vor dem Königl. Juſtizamte hierſelbſt in Perſon, oder durch einen mit Inſtruktion und Vollmacht verſehenen zuläſſigen Juſtiz-Kommiſſarius zu erſcheinen, und ſich auf die Klage einzulaſſen, außerdem aber ſich zu gewärtigen, daß beim Außenbleiben in der Hauptſache nach den Geſetzen wider ihn in contumaciam erkannt werden ſoll. Dobrilugk, den 16ten Januar 1821.

Königl Preuß. Juſtiz-Amt.

Nachdem auf Todes-Erklärung des am 28ſten Auguſt 1783 gebornen, ſeit dem Jahre 1801 verſchollenen Gärtnerburſchen Johann Gottlob Carl Görſch, welcher ein Sohn des hier verſtorbenen herrſchaftlichen Gärtners Johann George Görſch, in dem Zeitraume von 1790 bis 1800, die Gärtnerkunſt zu Waltersdorf bei Luckau erlernt hat, angetragen worden; ſo wird derſelbe, ſo wie die von ihm etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf „den 27ſten September 1821" Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt angeſetzten Termine, entweder perſönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, ſich zu melden, und das ihm zugefallene väterliche Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil ſeinen nächſten Inteſtaterben zur freien Diſpoſition ausgeantwortet werden wird.

Greifenhayn in der Niederlauſitz, den 24ſten November 1820.

Das verordnete Patrimonial-Gericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die am 27ſten Januar d. J. gehaltene Lizitation des hieſigen Zinsgetreides nicht genehmigt und ein anderweites Ausgebot der hier zum Verkauf ſtehenden 533 Scheffel 9½ Metze Roggen, 1004 Scheffel 5½ Metze Hafer und 12 Scheffel Weizen und Weizenmalz auf „den 20ſten März d. J." angeordnet worden, wozu die Käufer hierdurch eingeladen werden, ſich an gedachtem Tage hierſelbſt einzufinden, und nach Befinden des Gebots den Zuſchlag zu gewärtigen. Das Getreide kann übrigens, wenn deſſen Betrag eine oder mehrere

rere volle Fuhren à 8 Scheffel Roggen oder 12 Scheffel Hafer ausmacht, mehrere Meilen weit, kostenfrei verfahren werden. Amt Peitz, den 18ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf den Antrag der Erben des Christian Pielsch zu Reichenskreutz soll die demselben zuständig gewesene, hier gelegene, nach Ausweis der an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Beschreibung der Taxe auf 150 Rthlr. inkl. der Oblasten taxirte sogenannte Bartels Bude nebst ⅝ Aussaat Land „den 14ten April 1821" an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr sub hasta verkauft werden. Qualifizirte Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote mit der Eröffnung eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf die nach dem Ablauf des einzigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektiret werden soll.

Reichenskreutz, den 1sten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht.

Den 8ten März c. Vormittags um 10 Uhr sollen eine aus 18¼ Schachtruthe bestehende, an den Ablagen des Katharinensees hieselbst und der Kühbrücke bei Bügenbrück aufgestellte Quantität Feldsteine schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 10ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Bürger und Seilermeister Daniel Rieprecht zugehörigen sub No. 75. bei genen Wohnhauses sammt Wiesen und Pertinentien, welches auf 616 Rthlr. 8 Gr. taxirt worden, wird auf den Antrag eines Realgläubigers ein nochmaliger Termin auf „den 4ten April d. J." angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Bärwalde i. d. N., den 7ten Febr. 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Kupferschmiedemeisters Nedwig soll der Mobiliarnachlaß desselben, bestehend: 1) in dem komplet vorhandenen Kupferschmiede-Handwerkszeuge, 2) in den vorhandenen Kupferwaaren, als a) an fertigen kupfernen Kesseln von verschiedener Größe, an Gewicht 7 Ctnr., b) an nicht völlig fertigen kupfernen Kesseln von verschiedener Größe, an Gewicht 6¼ Ctnr., c) an fertigen messingenen Kesseln von verschiedener Größe, an Gewicht 2 Ctnr. 20 Pfund, d) an gegossenen messingenen Hähnen an Gewicht 63 Pfund, e) an Zinnloth ist vorhanden 2 Ctnr. 60 Pfund, f) an vorhandenen Zinn 33 Pfund, g) an 6 Kastrollen und 2 Füllkellen, h) an altem vorräthigen Kupfer 13¾ Ctnr. an Gewicht, i) an alten vorräthigen Messing 100 Pfund an Gewicht; 3) in Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden in dem dazu auf „den 26sten März d. J. Morgens um 8 Uhr" angesetzten Auktions-Termin, in dem Nedwigschen Hause hieselbst verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Arnswalde, den 13ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Aus dem Elsbusch des Dorfes Lübbenichen sollen circa 68 Klaftern Kloben, ¾ Klafter Knüppel, 29 Klaftern Stubben und 22 Reisig; imgleichen 20 Klaftern Kloben, ¾ Klafter Knüppel, 9 Klaftern Stubben und 9 Reisig in Folge Verfügung der Königl Hochlöbl. Regierung „am 9ten März c." Vormittags 9 Uhr im Schulzengericht zu Lübbenichen auf dem Wege der Lizitation gegen

Ich habe die Ehre, Ihnen anliegend die Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. — III. 1. 1. 1

bei Soldin mehrere Meubles, ein Fortepiano, eine Stutzuhr, Sophas, Kommoden, Spiegel, ein Lehnstuhl und Kupferstiche in Rahmen, an den Meistbietenden verkauft werden.

Soldin, den 14ten Februar 1821. Vermöge Auftrags. Stadtrichter Schulz.

Es soll am 8ten März d. J. hierselbst der Nachlaß des verstorbenen Regierungs-Rath von Wangelin bestehend in zwei Kutschpferden, Wagen, Wäsche, Bücher, Meubles und Hausgeräthe, auf Antrag der Benefizial-Erben, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bärwalde, den 21sten Februar 1821. Lorenz, vigore commiss.

Die, 4 Hufen enthaltenden Ländereien der Pfarre zu Schönow, im Sternbergschen Kreise, sollen in Erbpacht ausgethan, auch die Pfarrgebäude selbst veräußert werden, beides im Wege der öffentlichen Lizitation. Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf „den 4ten April 1821" zu Schönow an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, und fordere diejenigen, welche jene Grundstücke acquiriren möchten, auf, sich zu dem Lizitations-Verfahren einzufinden, und auf ein annehmliches Meistgebot den Zuschlag zu gewärtigen. Die besondern Bedingungen der Veräußerung, so wie der Ertrags-Anschlag, sind bei mir zu jeder Zeit einzusehn. Lagow, den 30sten November 1820.

Burchardt.

Wir zeigen hiermit ergebenst an, daß die hiesige Hofbuchdruckerei nicht mehr in der Forststraße No. 3. befindlich, sondern nach unserm Hause, Oderstraße No. 21., welches früher dem Kaufmann de Wilde zugehörte, verlegt ist.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1821. Trowitzsch und Sohn.

Theilungshalber beabsichtigen die Unterzeichneten den Verkauf ihres Erbgutes Birkenberge in der Niederlausitz, zwischen Guben und Forste gelegen. Dieses Gut enthält gegen 600 Magdeburger Morgen Acker, 250 Magdeb. Morgen Wiesen, Teiche, Hutungen und Gärten, und über 2300 Magdeb. Morgen bestandener und wohlgelegener Waldung, welche von einem höhern Königl. Forstbeamten auf einen Holzwerth von über 80,000 Rthlr. abgeschätzt worden. Der Verkauf soll in einem auf „den 2ten April d. J." in Birkenberge anberaumten Termine dergestalt durch Meistgebot geschehen, daß Verkäufer sich die Wahl unter den Bietenden vorbehalten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Justiz-Commissarius Herrmann in Spremberg. Birkenberge in der Niederlausitz, am 1sten Februar 1821.

Die Herrmannschen Erben.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, meine ganz neu erbaute Färberei und Druckerei, in einer der besten Lagen im Warthe-Bruche aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhaber können sich in meinem Hause melden. Kriescht bei Sonnenburg, den 4ten Februar 1821.

Die verehel. Färbermeister Zimmler.

---

100 Stück Mutterschaafe mit Lämmern, kern gesundes Vieh, überläßt bis Marien zum billigsten Preise der Gutsbesitzer Gerike zu Soldin i. d. N.

Ein nahrhaftes Landgut 3 Meilen von Königsberg i. d. N., welches circa 600 Morgen Acker, größtentheils Gerstboden und beinahe 100 Morgen Wiesewachs hat, auch 900 Schaafe hält, soll zu Marien oder Johanni d. J., mit vollständigem Inventario, Getreide- und Futter-Vorräthen, aus freier Hand, unter sehr billigen Zahlungs-Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt auf portofreie Anfrage der Kommissionair Schneefuß zu Königsberg i. d. N.

Ein dienstfreier guter Bauerhof mit 25 Scheffel Roggen Aussaat und ein Kossäthenhof mit 13 Schef-

Ad Rem Regulam. Ad Rem Regulam. Ad Rem Regulam.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 10. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten März 1821.

Die bei hiesiger Residenz vor dem Schönhauser Thore belegenen Königl. Windmühlen, namentlich: 1) 3 Holländer, jeder mit 2 Gängen, 2) 4 Bockmühlen, jede mit einem Gange, sollen mit allen ihren Zubehörungen, als dem Wohnhause des Bescheiders inkl. Stallgebäude und Schuppen, und einigen kleinen Acker-Flecken von circa 2 Morgen Inhalt, vom 1sten Juni d. J. ab auf 12 nacheinander folgende Jahre, höherer Bestimmung gemäß, verpachtet werden und es ist zu diesem Zwecke ein Lizitationstermin auf „den 7ten April c." Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, vor dem, von uns ernannten Kommissarius, Regierungs Rath Siber anberaumt worden. Die Mühlen werden sowohl in Gemeinschaft, als auch in 2 abgesonderten Theilen zur Lizitation gestellt und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschiehet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den, der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis inkl. 1820 in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen ꝛc. gegen Entrichtung von Kopialien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator Geheimen Sekretair Fröhlich zu wenden. Indem wir Pachtungslustige auffordern, in dem vorbezeichneten Termin zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Windmühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat. Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Die hier in der Residenz belegenen Königl. Wassermühlen, namentlich: 1) die Köllnische Mühle mit 8 Gänge, 2) die Mittel-Mühle mit 8 Gänge, 3) die Klipp-Mühle mit 8 Gänge, 4) die Neue-Mühle mit 8 Gänge, 5) die Berlinische-Mühle mit 6 Gänge, 6) die alt, 7) die neu Werderschen-Mühlen mit 13 Gänge und einem Malzquetschwerke, sollen zu Folge höherer Bestimmung mit allen Zubehörungen, wie sie bisher, Behufs der Müllerei benutzt worden, vom 1sten Juni d. J. ab, auf 12 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und es sind zu diesem Zwecke 2 Lizitationstermine auf „den 4ten und 5ten April d. J." Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude, vor dem von uns ernannten Kommissarius Regierungs-Rath Siber anberaumt worden. Die Mühlen werden sowohl einzeln, als auch im Zusammenhange zur Licitation gestellt, und Pachtgebote darauf angenommen. In welcher Art solches geschichet, ergiebt der deshalb entworfene Plan, welcher nebst den der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen und den Uebersichten von Einnahme und Ausgabe in den Mühlen, während der letzten 12 Jahre 1809 bis inkl. 1820 in unserer Registratur eingesehen werden können. Letztere ist auch beauftragt, auf Erfordern Abschriften vorbemerkter Bedingungen gegen Entrichtung von Kopia-

lien, besorgen zu lassen, und haben sich Auswärtige dieserhalb in portofreien Briefen an den Regierungs-Registrator Geheimen Sekretair Fröhlich zu wenden. Indem wir Pachtungslustige, die vermögend sind, entweder auf eine Generalpacht oder auf Uebernahme einzelner Mühlen einzugehen, einladen, in den vorbenannten Terminen zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, machen wir zugleich bekannt, daß nähere Auskunft über den innern Betrieb und die Verhältnisse der Königl. Wassermühlen von unserm Kommissarius mitgetheilt werden kann, mit dem daher ein Jeder, dem daran gelegen solche zu erhalten, mündliche Rücksprache zu nehmen hat.

Berlin, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf Befehl des Königl. Finanzministerii soll das im Marienwerderschen Kreise gelegene Domainenamt Mewe von Trinitatis d. J. ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist hier im Königl. Regierungs-Konferenz-Gebäude auf den 21sten April d. J. anberaumt worden, und laden wir qualifizirte Pachtliebhaber ein, sich am gedachten Tage Vormittags 9 Uhr einzufinden. Zu dem Amte Mewe gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk St. Brodden ¼ Meilen von der Stadt Mewe und dem Weichselstrom, durch letztern auch von Marienwerder, welches beinahe 3 Meilen entfernt liegt, getrennt, und 8 Meilen von Danzig entlegen, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 QR. Preuß. und zwar a) 840 Morgen 154 QR. Acker, wovon ¼ zur ersten und zweiten Ackerklasse gehören, b) 146 M. 79 QR. Wiesen, c) 19 M. 84 QR. Gärten, d) 78 M. 83 QR. privative Hütung e) 59 M. 120 QR. Unland und Brücher, f) 14 M. 89 QR. Hof- und Baustellen. Summa 1159 Morgen 69 QR.

2) Das Vorwerk pohln. Brodden mit St. Brodden grenzend und mit einem Areal von 853 Morgen 57 QR. Pr. nämlich: a) 331 M. 146 QR. Acker, b) 113 M. 27 QR. Wiesen, c) 15 M. 10 QR. Gärten, d) 369 M. 47 QR. privative Hütung, e) 23 M. 66 QR. Graben und Wege, f) 121 QR. Hof- und Baustellen. Summa 853 Morgen 57 QR.

3) Das Vorwerk Neuhoff, incl. der Bielau und der großen Baronen-Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichsel, und einige 1000 Schritt von der Stadt Mewe entfernt, und hat ein Areal von 874 M. 170 QR. Pr. und zwar a) 179 M. 95 QR. Acker, b) 146 M. 43 QR. Wiesen, c) 10 M. 5 QR. Gärten, d) 360 M. 143 QR. privative Hütung, e) 2 M. 107 QR. Hof- und Baustellen, f) 175 M. 137 QR. Wege, Graben, Unland und Sandschellen. Summa 874 M. 170 QR.

4) Die Brau- und Brennerei zu St. Brodden gelegen, mit dem Verlagsrecht in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

5) Die Fischerei in den verschiedenen Amts-Gewässern.

Auf allen drei Vorwerken befinden sich die Gebäude in sehr gutem Stande, auch ist auf Neuhoff ein massives und fast neues Wohnhaus vorhanden. Die speziellen Pachtbedingungen und Nutzungsanschläge können im Lizitationstermine oder auch vorher in dem Amte Mewe und in unsrer Registratur der II. Abtheilung eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die von 1 bis 5 incl. genannten Gegenstände auf 4487 Rthlr. 41 Gr. 16 Pf. festgesetzt ist, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Personen seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Kaution von 4000 Rthlr. sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Kaution von 2000 Rthlr. stellen zu können. Marienwerder, den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der in diesen Blättern unterm 20sten November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30sten v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus,

thaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unſeres Regierungs-Bezirkes, iſt ohne Erfolg geweſen. Wir ſind daher geneigt, ohne weitere Licitation über dieſe Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhafteſten Anerbietungen macht. Es ſollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, überſandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung geſagt iſt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefernen Scheite à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugeſichert, ſondern demſelben auch ein Forſt-Grundſtück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Abſatze des Glaſes vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunſche des Erwerbers, überlaſſen werden. Bei den niedrigen Preiſen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glaſes, beſonders des feinern, ſo wie bei dem Ueberfluß an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Aſche kann dieſe Anlage für den Unternehmer nicht anders, als höchſt vortheilhaft ausfallen. Erwerbungsluſtige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweiſen und ihre Anerbietungen zu machen. Danzig, den 5ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf den Antrag des Gutsbeſitzers v. Swinarski zu Lubaſch ſollen 108 zu Romanshof bei Czarnikau belegene Kolonie-Grundſtücke, deren Nummern, Werth und Beſitzer, weiter unten vorkommen, wegen rückſtändiger Grundabgaben, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die peremtoriſchen Bietungs-Termine ſind folgendermaßen angeſetzt:

A. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Ruſchke. Vor dieſem ſollen verkauft werden:

I. in termino den 14ten März 1821 a) das dem Michael Röhler gehörige Grundſtück sub Nro. 5. taxirt 150 Rthlr. b) Das Grundſtück des Michael Sommerfeld sub Nro. 15. taxirt 225 Rthlr. c) Das Grundſtück des Johann Schwand sub Nro. 18. taxirt 200 Rthlr. d) Das Grundſtück des Johann Fleno sub Nro. 10. taxirt 450 Rthlr. e) Das Grundſtück des Friedrich Buchholz sub Nro. 17. taxirt 250 Rthlr.

II. in termino den 14ten März 1821: a) Das Grundſtück des Martin Reuſch sub Nro. 3. taxirt 200 Rthlr. b) Das Grundſtück des Ludwig Lärmann sub Nro. 21. taxirt 230 Rthlr. c) Das Grundſtück des Wilhelm Larff sub Nro. 4. taxirt 160 Rthlr. d) Das Grundſtück des Adam Kaffe sub Nro. 9. taxirt 190 Rthlr. e) Das Grundſtück des Chriſtoph John sub Nro. 8. taxirt 180 Rthlr.

III. in termino den 17ten März 1821. a) Das Grundſtück des Johann Hämler und Carl Fano sub Nro. 16. taxirt 326 Rthlr. b) Das Grundſtück des Johann Gabbert sub Nro. 20. taxirt 235 Rthlr. c) Das Grundſtück des Gottfried Gäbler sub Nro. 14. taxirt 250 Rthlr. d) Das Grundſtück des Friedrich Ebel sub Nro 13. taxirt 480 Rthlr.

IV. in termino den 14ten März 1821: a) Das Grundſtück des Friedrich Lenz sub. Nro. 19. taxirt 320 Rthlr. b) Das Grundſtück des Friedrich Moskop sub Nro. 6. taxirt 200 Rthlr. c) Das Grundſtück des Chriſtian Quaſt sub Nro. 2. taxirt 185 Rthlr. d) Das Grundſtück des Chriſtoph Ebel und Daniel Bück sub Nro. 11. und 12. taxirt 430 Rthlr.

B. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Mollow. Vor dieſem ſollen verkauft werden:

I. in termino den 4ten April 1821: a) Das Grundſtück des Johann Lenz sub Nro. 36. taxirt 230 Rthlr. b) Das Grundſtück des Chriſtoph Liermann sub Nro. 35. taxirt 270 Rthlr. c) Das Grundſtück des Martin Schneck sub Nro. 31. taxirt 240 Rthlr. d) Das Grundſtück des Gottlieb Günter sub Nro. 24. taxirt 124 Rthlr.

II. in termino den 7ten April 1821: a) Das Grundſtück des Peter Schulz sub Nro. 38. taxirt 215 Rthlr. b) Das Grundſtück des Friedrich Saß sub Nro. 25. taxirt 160 Rthlr.

c) Das Grundstück des Gottlieb Steinke sub Nro. 27. taxirt 270 Rthlr. d) Das Grundstück des Carl Nelson sub Nro. 30. taxirt 175 Rthlr.

III. in termino den 11ten April 1821: a) Das Grundstück sub Nro. 32. dem Martin Felsmann zugehörig, taxirt 265 Rthlr. b) Das Grundstück des Friedrich Düring sub Nro. 34. taxirt 220. Rthlr. c) Das Grundstück des Christian Krienke sub Nro. 30. b. taxirt 220 Rthlr.

IV. in termino den 14ten April 1821: a) Das Grundstück des Christoph Witt sub Nro. 28. a. taxirt 225 Rthlr. b) Das Grundstück der Wittwe Wendland, Anna Catharina geborne Krieſel sub Nro. 26. taxirt 160 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottlieb Sommerfeld sub Nro. 22. et 23. taxirt 510 Rthlr.

C. vor dem Herrn Landgerichtsrathe Krüger. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 24sten März 1821: a) Das Grundstück der Wittwe Lieske, Anna Elisabeth geborne Stolz sub Nro. 43. taxirt 207 Rthlr. b) Das Grundstück des Christian Zimmermann sub Nro. 28. taxirt 254 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Nötzel sub Nro. 42. taxirt 283 Rthlr.

II. in termino den 23sten März 1821: a) Das sub Nro. 47. gelegene dem Christoph Ney verpachtete Grundstück, taxirt 355 Rthlr. b) Das Grundstück des Matthias Jabusch sub Nro. 45. taxirt 415 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Schulz sub Nro. 39. taxirt 234. Rthlr.

III. in termino den 27sten März 1821: a) Das Grundstück des Johann Ponto sub Nro. 44. taxirt 226 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Gabbusch sub Nro. 40. taxirt 418 Rthlr. c) Das Grundstück des Jakob Golz sub Nro. 48. taxirt 405 Rthlr.

IV. in termino den 30sten März 1821: a) Das Grundstück des Johann Friedrich Stenzel sub Nro. 46. taxirt 394 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Laue sub Nro. 41. taxirt 260 Rthlr. c) Das Grundstück des Michael Gabbert sub Nro. 37. taxirt 228 Rthlr.

D. vor dem Herrn Landgerichtsrathe v. Topolski. Vor diesem sollen verkauft werden:

I. in termino den 6ten April 1821: a) Das Grundstück des Christian Dietrich sub Nro. 53. taxirt 245 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Karow sub Nro. 55. taxirt 210 Rthlr. c) Das Grundstück des Christoph Lieske und Gottlieb Nerong sub Nro. 58. taxirt 410 Rthlr. d) Das Grundstück des Christoph Fliegner sub Nro. 59. taxirt 180 Rthlr. e) Das Grundstück des Jakob Golz sub Nro. 54. taxirt 600 Rthlr.

II. in Termino den 10ten April 1821: a) Das Grundstück des Johann Rum sub Nro 57. taxirt 430 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Rohde sub. Nro. 64. taxirt 210 Rthlr. c) Das Grundstück des Gottfried Müller sub Nro. 65. taxirt 190 Rthlr. d) Das Grundstück des Johann Redmann sub Nro. 60. taxirt 250 Rthlr. e) Das Grundstück des Christoph Schulz sub Nro. 63. taxirt 180 Rthlr.

III. in termino den 17ten April 1821: a) Das Grundstück des Peter Gabbert sub Nro. 61. taxirt 300 Rthlr. b) Das Grundstück des Christoph Godamke sub Nro. 62. taxirt 200 Rthlr. c) Das Grundstück des Johann Schlender sub Nro. 51. taxirt 230 Rthlr. d) Das Grundstück des Johann Steinberg sub Nro. 52. taxirt 260 Rthlr.

E. vor dem Herrn Landgerichtsassessor Rogall. Vor dem sollen verkauft werden:

I. in termino den 19ten Mai 1821:

a) Das Grundstück des Johann Winter sub. Nro. 79. taxirt 420 Rthlr. b) Das Grundstück des Johann Podall sub Nro. 78. taxirt 420 Rthlr. c) Das Grundstück des Michael Grams sub Nro 77. taxirt 430 Rthlr. d) Das Grundstück des Gottlieb Kisow sub Nro. 80. taxirt 150 Rthlr.

II. in termino den 22sten Mai 1821: a) Das Grundstück der Anna Katharina Rose sub Nro. 73. taxirt 430 Rthlr. b) Das Grundstück des Michael Werk sub Nro. 75. taxirt 440 Rthlr. c) Das Grundstück des Christian Dragorius und Andreas Liermann sub Nro. 66. Litt. A. taxirt 205 Rthlr. d) Das Grundstück des Mathias Weibermann sub Nro. 68. taxirt 500 Rthlr.

III. in

§ 1. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, in die Bürgerliste eintragen zu lassen.

§ 2. Die Bürgerliste wird alljährlich im Monat Januar durch den Gemeinderath berichtigt.

§ 3. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 4. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 5. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 6. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 7. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 8. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 9. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

§ 10. Jeder Bürger, welcher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in die Bürgerliste der neuen Gemeinde eintragen zu lassen.

setzliche Gründe dies nothwendig machen. Uebrigens steht innerhalb 4 Wochen vor den Terminen einem jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxen vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Schneidemühl, den 20sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Der Lohgerbermeister Weiße hierselbst beabsichtigt auf seinem, ohnweit der Stadt, rechts von der Fürstenwalder Straße zwischen den Grundstücken der Bürger Doniſch und Heller belegenen Acker eine Bockwindmühle zu erbauen, welche in der Folge mit verschiedenen Werken versehen werden soll. Sollte daher hierdurch Jemand eine Gefährdung seiner Rechte besorgen, so muß der etwanige Widerspruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn angemeldet werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Director. Hauschteck.

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tuchebend gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 10ten Januar, 10ten März und 12ten Mai 1821" jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die ersten beide in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerzeile a. stehen, wozu zahlungsfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Es sollen von denen unter unserer Real-Jurisdiktion in den Ortschaften zu Neuborst und Schafsfelde bei Arnswalde i. d. N. belegenen eigenthümlichen Grundstücken, das Hypothekenwesen eingerichtet, und das Hypothekenbuch auf den Grund der von den Besitzern angezogenen, und in unserer Registratur befindlichen Nachrichten errichtet werden.

Wir laden daher alle diejenigen, welche Realansprüche an diese Besitzungen zu haben vermeinen hiermit vor, sich binnen 3 Monaten auf unserer Gerichtsstube zu melden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, wobei wir in Gefolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26sten Juli 1809 allen bei der Sache Interessirenden bekannt machen: 1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit (Servitut) haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17 und nach §. 58. des Anhanges zum Allgem. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Neuwedell, den 13. Dezember 1820.

Das Burg-Gericht.

Zur nothwendigen Subhastation des, in hiesiger Ober-Vorstadt gelegenen und auf 170 Rthlr. — exkl. des Beilasses und des Inventarii abgeschätzten, Gasthofes zu denen drei Linden, ist „der 13te April d. J." zum Bietungs-Termin anberaumt. Diejenigen, die diesen Gasthof zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, werden eingeladen, in diesem Termin, Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihr Geboth zu thun und zu gewärtigen, daß das Grundstück dem Meistbiethenden, wenn sich die Interessenten über das Geboth erklärt, zugeschlagen und auf ein nachheriges Geboth

both keine weitere Rückſicht genommen werden wird. Die Taxe und Bedingungen werden in unſerer Regiſtratur vorgelegt. Datum Sorau, den 20ſten Januar 1821.

Der Magiſtrat.

Auf den Antrag des Mitbeſitzers der hieſigen Kalkbrennerei, Auguſt Guillermin, iſt das demſelben angehörige, auf dem Graben zwiſchen dem Kloſter- und Croſſener-Thore gelegene Wohnhaus nebſt Scheune, Stallung, Schuppen, Garten, Kegelbahn, Sommerhaus und ſonſtigen Zubehör, sub No. 674. mit 17 Schock Taxe, welches für 1775 Rthlr. erkauft worden, im Wege einer freiwilligen Subhaſtation sub hasta geſtellt, und zum peremtoriſchen Bietungstermine „der 26ſte März 1821" an hieſiger rathhäuslichen Gerichtsſtelle vor dem Herrn Stadt-Sekretair Schreiber als Deputirten anberaumt worden. Vermögende und beſitzfähige Kaufluſtige werden hiervon in Kenntniß geſetzt, und dadurch geladen, ſich in dieſem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächſt zu gewärtigen, daß wenn ſonſt rechtliche Hinderungs-Urſachen nicht eintreten, dem Meiſtbietenden dieſes Wohnhaus nebſt Zubehör zugeſchlagen und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rückſicht genommen werden ſoll. Guben, am 26ſten Januar 1821.

Der Magiſtrat allhier.

Schuldenhalber ſoll das dem Buchbinder Chriſtian Leopold Redlich zugehörige sub No 82. belegene und im ſtädtiſchen Hypothekenbuche Vol. II. pag. 12., verzeichnete Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wieſen und Pertinentien, welches zuſammen auf 470 Rthlr. 13 Gr. abgeſchätzt iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin iſt auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle allhier angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine rechtlichen Hinderungsurſachen eintreten, den Zuſchlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu erwarten.

Bärwalde, den 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Bärwalde i. d. N. ſind auf den Antrag des obervormundſchaftlichen Gerichts der minorennen Erben des verſtorbenen Ausgedingers Dowe, des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen, die dem Bürger und Gärtner Höhne zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. I. pag. 168 verzeichneten 2 Gärte, wovon der eine, am ſogenannten Fangegraben, zu 80 Rthlr. und der andere vor dem Fürſtenfelder Thore im Gange, zu 200 Rthlr. abgeſchätzt ſind, sub hasta geſtellt, und es iſt der erſte und letzte Bietungstermin auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle allhier angeſetzt worden. Es werden Kaufluſtige hierdurch eingeladen, in termino zu erſcheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn keine rechtlichen Hinderungsurſachen eintreten, den Zuſchlag gegen baare Bezahlung in Courant zu erwarten. Bärwalde, den 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es wird in dieſem Jahr in hieſigen Inſpektions-Forſten zwar nicht, wie früher zu geſchehen pflegte, eine gewiſſe Anzahl Eichen zum Plätten beſonders beſtimmt und gebauen, jedoch der Hieb der Nutzholz-Eichen während der Dauer der Plattzeit möglichſt verſtärkt werden. Die davon fallende unbenutzte Borke, ſo wie auch die Rinde von 40 Stück Birken im Carziger Forſt, ſoll „am Mittwoch den 4ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr", im Bureau der unterzeichneten Forſt-Inſpektion öffentlich an den Meiſtbietenden und zwar Revierweiſe verkauft und der Zuſchlag gleich im Termin ertheilt werden, wenn die pro Klafter abzugebenden Gebothe die Taxe erreichen oder überſteigen. Landsberg a. d. W., den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Der

Der auf der Oberfestung zu Peitz befindliche, 33 QRuthen und 82 QFuß enthaltende wüste Fleck zwischen der Bastion und dem Grundstücke des Tuchscheerers Stier, so wie derselbe jetzt in seinen Grenzen mit Pfählen bezeichnet ist, soll auf Befehl der Königl. Regierung „den 19ten März d. J.“, an den Meistbietenden veräußert werden. Wer darauf einzugehen gedenket, hat sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, im Amtshause einzufinden, sein Gebot zu thun, und nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Amt Peitz, den 20sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Am 29sten März d. J., Vormittags, werden 20 und einige Fuder reine Quandel- und für die Schmiede sehr brauchbare Kohlen hierselbst meistbietend verkauft werden.

Eisenhütten-Werk Biez, den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Das zum Nachlasse des Lehnschulzen Sack gehörige im Amte Reetz und im Dorfe Klein-Silber belegene Lehnschulzen-Gut soll in termino „den 26. März d. J.“ von Mariä c. ab auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich mit Nachweis ihrer Sicherheit am gedachten Tage Vormittags auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden und das Dorfgericht in Klein-Silber ist angewiesen, den Pachtliebhabern das Pachtstück in seinen Grenzen und Maalen anzuweisen. Auch kann ein Ertrags-Anschlag in der Amts-Gerichts-Registratur hieselbst eingesehen werden. Neuwedell, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

Von dem Königl. Justizamte Reetz ist der zum Nachlasse des Coßäthen Peter Salzwedell gehörige zu Klein-Silber belegene Coßäthenhof nebst Pertinentien mit der in gerichtlicher Registratur einzusehenden Taxe von 426 Thlr. 16 Gr. theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 25. Mai 1821.“ hier in Neuwedell an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, nach vorheriger Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Neuwedell, den 22. Febr. 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

Auf Verfügung Eines Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. soll das im Calauischen Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz gelegene Rittergut Groß-Jehser, mit Erpitz und Schadewitz von Johannis d. J. ab auf 6 Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin vor dem Unterzeichneten, auf „den 30. April d. J.“ Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Groß Jehser angesetzt, wozu qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur erst nach erfolgter Genehmigung eines Königl. hochlöbl. Pupillen Collegii ertheilt, und daß der mit 2417 Thlr. 4 Gr. 1⅓ Pf. abschließende Pacht-Anschlag nebst den vorläufigen Pacht-Bedingungen in der Expedition des Subscripti eingesehen, oder gegen Erstattung der Kopialien abschriftlich erlangt werden kann. Lübben, den 26. Febr. 1821.

Im Auftrage Eines Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O.

Neider.

Der Lehnschulze Stiebert zu Lamitsch, Amts Beeskow, beabsichtigt auf der dortigen Feldmark eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeiten vom 28. Oktbr. 1810. wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ein Jeder, der durch diese Mühlen-Anlage gefährdet zu seyn glaubt, aufgefordert, seinen

nen etwanigen gegründeten Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage der Bekanntmachung an, ſowohl bei der Landespolizei-Behörde, als bei dem Bauenden ſelbſt einzulegen.

Lübben, den 23. Febr. 1821.

Der Königl. Landrath Lübbenſchen Kreiſes, v. Trosky.

Folgende zum Nachlaſſe des verſtorbenen Schlächtermeiſters Chriſtian Friedrich Müller gehörige Grundſtücke, als: a) ein Wohnhaus am Markte No. 143. nebſt Stallung, Seitengebäuden und drei Wieſenkabeln, b) ein an der Ecke der Waſſerſtraße belegenes Wohnhaus nebſt einer Wieſenkabel im rothen Luch, c) eine ganze Hufe Land in drelen Feldern mit beſtellter Winter- und Sommerſaat, d) eine ganze Scheune vor dem Berliner Thore, e) ein Morgen Land vor der Behlendorfer Heide, f) zwei Herzhörner im Trebnitzer Felde, ſollen Behufs der Auseinanderſetzung der Erben ſubhaſtirt werden, und es iſt der peremtoriſche Lizitationstermin „auf den 8ten Mai c. Morgens 10 Uhr" auf hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt. Kaufliebhaber werden dazu mit der Zuſicherung eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, wenn keine geſetzlichen Hinderungs-Gründe eintreten, unfehlbar erfolgen ſoll. Die Taxe ſämmtlicher Grundſtücke beträgt 4278 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. und iſt ſtets bei uns einzuſehen.

Müncheberg, den 27ſten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der zu Wormsfelde, an der Frachtſtraße von Landsberg nach Pommern, belegene herrſchaftliche Krug, wozu circa 10 Magdeb. Morgen guten Ackerlandes und 5 Soldiner Morgen an der Warthe und Netze belegene Wieſen gehören, ſoll, jedoch ohne Vieh- und Feldinventarium, auf die Zeit von Johannis 1821 bis dahin 1824, an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Wir haben einen Termin zur Verpachtung des Kruges auf „den 9ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr" auf der Gerichtsſtube zu Stolzenberg angeſetzt, und laden Pachtliebhaber, die des Vermögens dazu ſind, und eine annehmbare Kaution beſtellen können, hierdurch ein.

Landsberg a. d. W., den 27ſten Februar 1821.

Herzogl. Anhalt-Deſſauſch. Patrimonial-Gericht zu Stolzenberg und Wormsfelde.

Die Mittel- und niedere Jagd im Bietzer-Bruche und zwiſchen den Wällen des rechten Warthe-Ufers wird „am Donnerſtag, den 5ten April c. Vormittags um 11 Uhr" im Gaſthofe zum goldenen Hirſch hierſelbſt auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. ab an den Meiſtbietenden verpachtet, wozu Pachtluſtige hiermit eingeladen werden. Landsberg a. d. W., d. 1ſten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Das Sammeln der Feuerſchwämme in den Königl. Forſten Maſſin und Staffelde wird am Donnerſtag „den 5ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr" im Gaſthofe zum goldenen Hirſch hierſelbſt auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. ab an den Meiſtbietenden verpachtet, wozu Pachtluſtige hiermit eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 1ſten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Die niedere Jagd auf der Feldmark Bernſtein wird „am Donnerſtag, den 5ten April d. J., Vormittags um 11 Uhr" im Gaſthofe zum goldnen Hirſch hierſelbſt auf 6 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, an den Meiſtbietenden verpachtet, wozu Pachtluſtige hiermit eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 1ſten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Aus dem Elsbuſch des Dorfes Lübbenichen ſollen circa 68 Klaftern Kloben, ¼ Klafter Knüppel, 29 Klaftern Stubben und 22 Reiſig; imgleichen 20 Klaftern Kloben, ¼ Klafter Knüppel, 9 Klaftern Stubben und 9 Reiſig in Folge Verfügung der Königl Hochlöbl. Regierung „am 9ten

Mit der Bestimmung, daß Gemeinden, welche Ausgaben für Schulzwecke machen, die ihnen nicht obliegen, diese Ausgaben nicht in Anrechnung bringen können, ist nicht gesagt, daß Gemeinden, welche solche Ausgaben machen, dieselben nicht in Anrechnung bringen können. Es ist vielmehr Sache der Gemeinden, ob sie solche Ausgaben machen wollen oder nicht. Wollen sie solche machen, so können sie dieselben in Anrechnung bringen.

Es ist ferner nicht gesagt, daß Gemeinden, welche Ausgaben für Schulzwecke machen, die ihnen nicht obliegen, diese Ausgaben nicht in Anrechnung bringen können, ist nicht gesagt, daß Gemeinden, welche solche Ausgaben machen, dieselben nicht in Anrechnung bringen können. Es ist vielmehr Sache der Gemeinden, ob sie solche Ausgaben machen wollen oder nicht. Wollen sie solche machen, so können sie dieselben in Anrechnung bringen.

Es ist ferner nicht gesagt, daß Gemeinden, welche Ausgaben für Schulzwecke machen, die ihnen nicht obliegen, diese Ausgaben nicht in Anrechnung bringen können, ist nicht gesagt, daß Gemeinden, welche solche Ausgaben machen, dieselben nicht in Anrechnung bringen können. Es ist vielmehr Sache der Gemeinden, ob sie solche Ausgaben machen wollen oder nicht. Wollen sie solche machen, so können sie dieselben in Anrechnung bringen.

Es ist ferner nicht gesagt, daß Gemeinden, welche Ausgaben für Schulzwecke machen, die ihnen nicht obliegen, diese Ausgaben nicht in Anrechnung bringen können, ist nicht gesagt, daß Gemeinden, welche solche Ausgaben machen, dieselben nicht in Anrechnung bringen können. Es ist vielmehr Sache der Gemeinden, ob sie solche Ausgaben machen wollen oder nicht. Wollen sie solche machen, so können sie dieselben in Anrechnung bringen.

Es ist ferner nicht gesagt, daß Gemeinden, welche Ausgaben für Schulzwecke machen, die ihnen nicht obliegen, diese Ausgaben nicht in Anrechnung bringen können, ist nicht gesagt, daß Gemeinden, welche solche Ausgaben machen, dieselben nicht in Anrechnung bringen können. Es ist vielmehr Sache der Gemeinden, ob sie solche Ausgaben machen wollen oder nicht. Wollen sie solche machen, so können sie dieselben in Anrechnung bringen.

Seit längerer Zeit habe ich mich des Geschäfts als Mäkler gewidmet, indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Amtleute, Pächter ꝛc., welche wünschen, zu verkaufen, oder zu verpachten, mir gefälligst Anschläge von denen zu verkaufenden, oder zu verpachtenden Gütern zu übersenden, so wie die Herren Käufer und Pächter, welche sich an mich wenden werden, Anschläge und Beschreibungen von Gütern stets erhalten können. Außerdem dehne ich meine Geschäfte noch dahin aus: Oekonomen und andern auf Gütern nothwendigen Gesinden, Unterkommen zu verschaffen. — Alle an mich zu richtende Briefe, muß ich jedoch bitten, portofrei einsenden zu lassen. Soldin, den 28sten Februar 1821.

Lange, befugter Mäckler, wohnhaft im Gasthofe zu der Deutschen Krone.

Eine zu Kriescht bei Sonnenburg belegene sogenannte halbe Pfefferer-Stelle, wozu 25 Morgen, 13 QR. sehr gutes, bei Maryland im Warthebruche belegenes Bruch- und circa 4 Morgen Höhe-Land, gehören, nebst Gebäuden, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune und einem Viehstalle, sämmtlich in gutem baulichen Stande, soll aus freier Hand recht bald verkauft werden. Kauflustige, welche dieses Grundstück in Augenschein zu nehmen und das Nähere zu erfahren wünschen, belieben sich daher bei dem Eigenthümer zu melden.

Johann Friedrich Blauert in Kriescht.

Mehrere Tausend Thaler sind gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen. Das Nähere in Frankfurth a. d. O. bei Isaak Levin Wwe. und Sohn.

Wer Lust hat eine ansehnliche Orangerie zu kaufen, melde sich gütigst beim Kontor Corbier zu Frankfurth a. d. O.

Wir zeigen hiermit ergebenst an, daß die hiesige Hofbuchdruckerei nicht mehr in der Forststraße No. 3. befindlich, sondern nach unserm Hause, Oderstraße No. 21., welches früher dem Kaufmann de Wilde zugehörte, verlegt ist. Trowitzsch und Sohn.

Ein junger tüchtiger, mit den besten Attesten versehener Oekonom, sucht eine Kondition. Näheres ertheilt die Hofbuchdruckerei allhier.

Den 19ten März d. J. werden zu Borckau bei Groß-Glogau von früh um 8 bis Nachmittags um 2 Uhr. 60 Stück Widder einzeln und 100 zweijährige Zuchtschaafe in Partien zu 10 Stück meistbietend verkauft; auch sind an demselben oder nächstfolgendem Tage 200 vierjährige Mutterschaafe aus freier Hand zu verkaufen, welches ich meinen verehrten Gönnern und Freunden hiermit bekannt zu machen, mich beehre.

Lucas.

Ein dienstfreier guter Bauerhof mit 25 Scheffel Roggen Aussaat und ein Kossäthenhof mit 13 Scheffel Roggen Aussaat, soll „den 24sten März d. J.", auf dem herrschaftlichen Hofe zu Breitenstein bei Friedeberg i. d. N., meistbietend verkauft werden.

Es sind gegen 500 hochstämmige Aepfelbäume, die aus Kernen gezogen und mit den besten Sorten veredelt sind, das Stück für 10 Groschen Cour., so wie mehr als 500 Pyramiden-Pappeln das Stück für 3 Groschen Cour. auf dem Amte Wollup zu haben.

Saat-Wicken Verkauf. Reine gesunde Wicken zur Saat verkaufe ich wispel- und scheffelweise, den Scheffel für 1 Rthlr 12 Gr. Königl. Podelzig bei Frankfurth a. d. O., den 18ten Februar 1821.

C. F. Meyer.

Ein unverheyratheter Brauer und Branntweinbrenner, der mit diesem Geschäfte vollkommen Bescheid weiß, auch gute Zeugnisse über sein Wohlverhalten beibringt, kann sich wegen eines guten Dienstes sogleich hieselbst melden. Görbitsch bei Reppen, den 4ten März 1821. v. Gaudi.

Reine

Reine Saat-Wicken werden auf dem Vorwerke Seelow billigſt verkauft, bei

Herrmann.

Bücher-Anzeigen.

Bei Hartmann in Leipzig iſt erſchienen und in der Darnmannſchen Buchhandlung in Züllichau und Freiſtadt zu haben: „Neue Belehrung über alle Arten Branntwein, Aquavite und Eſſig, oder Entdeckung, wie man aus drei und dreißigerlei Kartoffelſorten, nach jeder Beſchaffenheit derſelben, ſelbſt aus erfrornen und wäßrigen, ſowie auch aus Obſt, als Aepfel und Birnen, einen guten Branntwein und Eſſig verfertigen kann, und wie man die Früchte auf dreifache Weiſe anwenden und daraus dreifachen Gewinn ziehen kann, für Branntwein-, Aquavit- und Eſſigfabrikanten, Müller, Pachter, Oekonomen, auch für jede wirthſchaftliche Hausfrau, um ſowohl im Großen als auch im Kleinen, theils zu betreibendem Handel, theils zum eigenen Verbrauch dergleichen Waare am wohlfeilſten und gut bereiten zu können. Von Chriſtian Schmidt.“ *Zweite ſtark verbeſſerte und vermehrte Auflage.* Preis 20 Gr.

Bei J. G. Calve in Prag iſt erſchienen und in den Darnmannſchen Buchhandlungen zu Züllichau und Freiſtadt zu haben: Küſel, Uebungen in der Schönſchreibekunſt für jene, welche ſich dem Handelsſtande und andern Gewerben widmen. 1ſtes Heft 27 Blätter enthaltend. Aus Küſels Meiſterſtücken beſonders abgedruckt. 4. Schweizer-Regal-Velin. 1820. 3 Rthlr. 12 Gr. — Lukas, (J. G.) Anweiſung zur Ausübung der Bienenzucht, oder naturgemäße Behandlung, Pflege und Benutzung der Bienen, durch Nachdenken erforſcht, durch vieljährige Erfahrung geprüft und bewährt, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Gegenden und Jahre faßlich vorgetragen. gr. 8. 1820. 2 Rthlr. — Mannigfaltigkeiten zum Nutzen und Vergnügen für Hausväter und Hausmütter, Jünglinge und Mädchen, Geiſtliche und Weltliche, Lehrer, Beamte, Bürger und Landleute faßlich eingerichtet; aus Chriſtian Carl André's neuem Nationalkalender für 1820 beſonders abgedruckt. Mit Kupfern. 4. Iſt der Haupt-Inhalt des als treffliches Volksbuch im beſten Sinn des Worts anerkannten National-Kalenders von André, mit Weglaſſung alles deſſen, was blos zum Kalender gehört. — Meinecke (Dr. A. H.) Chemiſcher Katechismus, mit beſonderer Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Landwirthe, Gewerbtreibenden, und überhaupt aller jener, welche die Chemie nicht bloß als Studium, ſondern auch zur Anwendung im Leben ſich eigen zu machen wünſchen. Unter ſteter Beobachtung der neueſten Entdeckungen der Engländer, Franzoſen und Deutſchen. gr. 8. 2 Rthlr. 16 Gr. — Natter (J. J.) Vollſtändiger Unterricht in der chriſtkatholiſchen Glaubens- und Sittenlehre. 8. Auf ordinairem Druckpapier 14 Gr. Auf weißem Druckpapier 22 Gr. — Neuigkeiten, ökonomiſche und Verhandlungen, Zeitſchrift für alle Zweige der Land und Hauswirthſchaft, des Forſt- und Jagdweſens. Herausgegeben von C. C. André. Mit Kupfern und Tabellen. 21r und 22r Band. (In 12 Heften.) gr. 4. 6 Rthlr. Die Wichtigkeit dieſer Zeitſchrift für praktiſche Oekonomie iſt bereits allgemein anerkannt. — Sommer (J. G.) Gemälde der phyſiſchen Welt oder unterhaltende Darſtellung der Himmels- und Erdkunde. Mit Kupfern und Karten. gr. 8. 9r Heft. Dieſes Werk erſcheint in Heften à 6 Bogen, deren 4 ein Abonnement ausmachen, das 24 Bogen Text und die nöthigen Kupfer enthält, und im Pränumerations-Preiſe 1 Rthlr. 16 Gr. koſtet (die Hälfte 1 bis 12 koſten 5 Rthlr. 8 Gr.) das Ganze wird aus 24 Heften beſtehen und ſollte in keiner Bibliothek gebildeter Familien fehlen, denn abgeſehen davon, daß ein ähnliches Werk noch nicht vorhanden iſt, ſo iſt auch von den bedeutendſten kritiſchen Inſtituten zu Jena, Leipzig u. ſ. w. über deſſen wiſſenſchaftlichen Werth und zweckmäßige Popularität bereits auf das vortheilhafteſte entſchieden worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 11. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten März 1821.

Der in diesen Blättern unterm 20sten November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30sten v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen. Wir sind daher geneigt, ohne weitere Licitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht. Es sollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden. Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberfluße an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders, als höchst vortheilhaft ausfallen. Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen. Danzig, den 5ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist von dem Königlichen Stadtgericht zu Wittichenau das dem hiesigen Bürger und Zinngießer Joseph Kindermann gehörige sub Nro. 177. katastrirte und auf 180 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stallung, wovon die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 27sten März 1821" anberaumt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten im Stande sind, hiermit aufgefordert werden, in dem Termine an Stadtgerichtsstelle allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termin eingehen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden.

Wittichenau, den 30sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Kupferschmiedemeisters Nedwig soll der Mobiliarnachlaß desselben, bestehend: 1) in dem komplet vorhandenen Kupferschmiede-Handwerkszeuge, 2) in den vorhandenen Kupferwaaren, als a) an fertigen kupfernen Kesseln von verschiedener Größe, an Gewicht 7 Ctnr., b) an nicht völlig fertigen kupfernen Kesseln von

verschiedener Größe, an Gewicht 6½ Ctnr., c) an fertigen messingenen Kesseln von verschiedener Größe, an Gewicht 2 Ctnr. 20 Pfund, d) an gegossenen messingenen Hähnen an Gewicht 63 Pfund, e) an Zinnloth ist vorhanden 2 Ctnr. 60 Pfund, f) an vorhandenen Zinn 33 Pfund, g) an 6 Kastrollen und 2 Füllkellen, h) an altem vorräthigen Kupfer 13½ Ctnr. an Gewicht, i) an alten vorräthigen Messing 100 Pfund an Gewicht; 3) in Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden in dem dazu auf „den 26sten März d. J. Morgens um 8 Uhr" angesetzten Auktions-Termin, in dem Neuwigschen Hause hieselbst verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Arnswalde, den 13ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Am vorigen Sonnabend den 3ten März d. J. hat der Schäfer der Marienberger Schäferei zum hiesigen Amte gehörig, als derselbe eine am Schaafstalle angelehnte Horde weggezogen, zwischen diesem Stalle und der Horde auf der Erde ein leinenes Päckchen entdeckt, und darinnen sind leicht Feuer fangende Sachen, als faules Holz, Schwamm und Harz, auch an dem leinenen Päckchen mehrere Brandflecke, mithin Spuren, daß solches schon geglommen, vorgefunden worden. Es ist ein starker Verdacht, daß man in der dortigen Schäferei ein Brandunglück anstiften wollen und daß der Thäter vorher dieses Päckchen in das Strohdach des Schaafstalles gebracht gehabt. Dem unterzeichneten Amte liegt sehr viel an der Entdeckung dieser Frevelthat, daher Jedermann, wer etwas hierüber anzeigen kann, hierzu aufgefordert wird. Der Krüger Herr Gottlieb in Schlepzig als Besitzer dieser Schäferei verspricht auch eine Belohnung von Einhundert Thalern dem, wer den Thäter davon anzeigen kann. Lübben, den 5ten März 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Nachdem über den Nachlaß des am 11ten Oktober 1819 zu Hohenjesar verstorbenen Bauerguts-Besitzers Johann Friedrich Schneider auf den Antrag dessen Beneficial-Erben per decret vom 20sten November 1820, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden alle diejenigen unbekannten aus den Akten nicht erhellenden Gläubiger, welche an das Vermögen des ic. Schneider Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor uns auf „den 30sten April d. J., Vormittags um 10 Uhr", zu Hohenjesar angesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Mandatarien, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Bei ihrem Ausbleiben haben sie zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwannigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird auf den Antrag des Curators der Erbschafts-Masse, Herrn Justiz-Kommissarius Korn, zum öffentlichen Verkauf des dem verstorbenen Johann Friedrich Schneider eigenthümlich zugehörig gewesenen, zu Hohenjesar im Lebusischen Kreise belegenen im Grund- und Hypotheken-Buche Vol. 1. No. 1. pag. 1 und 9. verzeichneten drei Hufen Bauerguts nebst Hoffwehr und Zubehör, welches auf 1677 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, ein peremtorischer Bietungs-Termin auf „den 30sten April d. J., Vormittags um 10 Uhr", zu Hohenjesar dergestalt angesetzt, daß in demselben, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, gedachtes Grundstück unfehlbar dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung des Kaufgeldes in Courant, zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Fürstenwalde, den 8ten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Hohenjesar und Treplin.

Die in dem Dorfe Sydkadel in der Herrschaft Lieberose, Lübbenschen Kreises, Frankfurther Regierungsbezirkes belegene, mit dem dazugeschlagenen Kossäthen-Laßgute auf 3235 Rthlr. 11 Gr.

Gr. 5 Pf. gerichtlich taxirte Mahlmühle soll, ausgeklagter Schulden halber, subhastirt werden, und sind die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 29sten Januar, den 29sten März und den 29sten Mai k. J.“ jedesmal 9 Uhr Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Es werden daher Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letzten zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat des Zuschlags sich zu gewärtigen, weil nach Ablauf des letzten Termins eingehende Gebote nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Expedition eingesehen werden.

Lieberose, den 12ten Oktober 1820.

Herrschafts-Gericht daselbst.

Auf den Antrag des Amtmanns Pudor als Realgläubiger soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Faustmann zugehörige, eine halbe Viertelstunde von Drenow, 2½ Meile von Crossen und 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wind- und Wassermühle nebst Zubehör, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 350 Rthlr. 11 Gr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf „den 18ten Mai Vormittags 9 Uhr“ an Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige, welche gedachte Mühlen zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden vorgeladen, sich in dem anstehenden Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach dem Termin etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bey dem Gericht eingesehen werden.

Müllrose, den 10ten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Drenow.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes zu Grahlow und mit Genehmigung der Königl. Regierung soll das dortige Kirchenland, bestehend aus 44 Magdeburgschen Morgen und 9 Q. R., nebst der dazu gehörigen Scheune, welche auf 175 Rthlr. abgeschätzt worden ist, an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Es ist zu dem Ende ein Licitations-Termin auf „den 16ten April d. J. früh um 10 Uhr“ an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Grahlow anberaumt worden, zu welchem hiermit besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß sie den Ertragungsanschlag und die Erbpachtsbedingungen nicht blos bei dem unterschriebenen Richter hierselbst, sondern auch bei dem Herrn Prediger Luge in Grahlow einsehen können. Landsberg a. d. W., den 31sten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Grahlow. Petermann.

Das der verwittweten Amtmanninn Schmidt zugehörige, im Arnswaldschen Kreise belegene und Fol. 415. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete Freigut Kuhnmühle, soll mit der Taxe von 2584 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 17ten May d. J., den 17ten Juli d. J. und den letzten und peremtorischen auf den 18ten September d. J.“, jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, hierselbst angesetzt, zu welchem wir besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden, und zwar nach abgegebenem Consense der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 5ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Von hiesigem Königl. Preuß. Magistrate ist das in dem Dorfe Duben zwischen Lehmanns

und

und Noacks sub No. 14. gelegene und auf 1339 Rthlr. 9 Gr. nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte sogenannte Borchsche Bauergut nebst Zubehör, schuldenhalber subhastirt, und „der 12te Mai 1821“ zum Bietungstermine anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr allhier zu Rathhause in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuförderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden. Luckau, am 15ten Januar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Die zur Revierverwaltung Schönborn bei Dobrilugk gehörige Mittel- und kleine Jagd auf mehreren bisher in zwei Abtheilungen verpachtet gewesenen Fluren, soll vom 1sten September d. J. an aufs neue meistbietend verpachtet werden. Die Gebote darauf werden am „18ten April d. J.“, Vormittags in dem Geschäfts-Lokal des Königl. Rentamts zu Dobrilugk, angenommen werden. Der Herr Oberförster Wagner zu Schönborn wird über die Gränzen jeder Abtheilung nähere Auskunft geben. Senftenberg, am 3ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Zum Verkauf der Borke a) von 60 Stück Eichen im Lubiatfließschen Forst-Revier, b) von 400 Stück Eichen im Drieseschen Forst-Revier, c) von 600 Stück Eichen im Schlanowschen Forst-Revier, d) von 1000 Stück Eichen im Regentinschen Forst-Revier, e) von 60 Stück Eichen im Marienwaldschen Forst-Revier, haben wir einen Termin auf „den 29sten März d. J.“, Vormittags 9 Uhr, hierselbst angesetzt und laden Kauflustige ein.

Driesen, den 3ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Am 29sten März d. J., Vormittags, werden 20 und einige Fuder reine Quandel- und für die Schmiede sehr brauchbare Kohlen hierselbst meistbietend verkauft werden.

Eisenhütten-Werk Biez, den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Höherm Befehl zufolge sollen die am 21sten Februar d. J. unverkauft gebliebenen 10 Gollen und 6 Kähne, für welche die Taxe nicht erreicht und deshalb von der vorgesetzten Behörde der Zuschlag nicht genehmigt ist, noch einmal mit dem dazu gehörigen kompletten Zeuge feil geboten werden. Der Termin dazu wird auf „den 27sten März d. J.“, Vormittags um 9 Uhr, auf dem vordersten Stralauer-Holzmarkt, Holzstraße No. 39., festgesetzt, wo sich die Käufer einfinden und bei Erreichung der Taxe den Zuschlag der in völlig fahrbarem Zustande befindlichen Gefäße, gleich im Termin gewärtigen können. Berlin, am 2ten März 1821.

Königl. Brennholz-Magazin.

Die Wohllöbl. Aemter, Dominien und Einsassen des mir anvertrauten Frankfurther Kreises benachrichtige ich mit Bezug auf die in der No. 7. des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung der Königl. Regierung, daß ich mich auf den Antrag der Direktion der allgemeinen Hagel-Schaden-Assecuranz-Societät um so lieber bereit erklärt habe, die Leitung des Hagelschaden-

gelschaden-Abschätzungs-Geschäfts in meinem Kreise zu übernehmen, da ich, im Besitz der Statuten dieser nützlichen Anstalt, mit den Grundsätzen derselben ganz genau vertraut, im Stande sein werde, das Interesse für dieselbe noch mehr rege zu machen, und allen etwanigen Zweifeln auf dem kürzesten Wege zu begegnen. Die Statuten in meinem Bureau selbst einzusehen, steht jedem frei, und werde ich mir übrigens ein Vergnügen daraus machen, Meldungen, welche Behufs der Gewinnung der Mitgliedschaft in dieser Societät für dieses Jahr beabsichtigt werden sollten, bis zum 20sten April d. J. zu empfangen, nöthiger Weise in die gehörige Form zu bringen und der Direktion nach Halberstadt zu überreichen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Der Lohgerbermeister Wetze hierselbst beabsichtigt auf seinem, ohnweit der Stadt, rechts von der Fürstenwalder Straße zwischen den Grundstücken der Bürger Donisch und Heller belegenen Acker eine Bockwindmühle zu erbauen, welche in der Folge mit verschiedenen Werken versehen werden soll. Sollte daher hierdurch Jemand eine Gefährdung seiner Rechte besorgen, so muß der etwanige Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn angemeldet werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Director. Hauschteck.

Ein nahrhaftes Landgut 3 Meilen von Königsberg i. d. N., welches circa 600 Morgen Acker, größtentheils Gerstboden und beinahe 100 Morgen Wiesewachs hat, auch 900 Schaafe hält, soll zu Marien oder Johanni d. J., mit vollständigem Inventario, Getreide- und Futter-Vorräthen, aus freier Hand, unter sehr billigen Zahlungs-Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt auf portofreie Anfrage der Kommissionair Schneefuß zu Königsberg i. d. N.

---

100 Stück Mutterschaafe mit Lämmern, kern gesundes Vieh, überläßt bis Marien zum billigsten Preise der Gutsbesitzer Gerke zu Soldin i. d. N.

Ein mit Brau- und Brenn-Gerechtigkeit versehenes Haus in einer nahrhaften Gegend zu Bernstein, nebst 3 Gärten, will ich meistbietend verkaufen. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 6ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Hause selbst angesetzt, wozu ich Kauflustige einlade, und der Zuschlag, wenn das Geboth annehmlich, erfolgen soll. Das Nähere erfährt man beim Herrn Rathmann Beilke, beim Wirth und mir. Berlinchen den 1sten März 1821.

Gründling.

Wer Lust hat, eine ansehnliche Orangerie zu kaufen, melde sich gütigst beim Kantor Cordier zu Frankfurth a. d. O.

In einer, mit diesem Frühjahr zu eröffnenden Pensions-Anstalt, auf dem Lande, in einer angenehmen Gegend, unweit Frankfurth wünscht ein Prediger noch ein paar Stellen mit gutartigen Knaben, Söhnen gebildeter Eltern, zu besetzen. Was zur Empfehlung dieser Anstalt gesagt werden könne, welche in der vorjährigen Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung No. 135. 137 und 2. Beilage zu No. 141. zuerst angezeigt wurde, ist in Berlin bei dem Hrn. Konsistorial-Rath Nikolai, Klosterstraße No. 64., in Frankfurth bei dem Hrn. Superintendent D. Spieker, im Herzogthum Sachsen bei dem Ober-Prediger Hrn. Köthe zu Altdöbern und bei dem Prediger Hrn. Nigmann zu Zickau bei Luckau, zu erfahren. Ibsf. R . . . .

Die Herren Ermeler und Comp. Inhaber einer Rauch- und Schnupf-Tabacks-Fabrike in Berlin, deren guter Ruf sich durch Lieferung wirklich guter und preiswürdiger Tabacke immer mehr und mehr bethätigt, haben zum Besten der Consumenten, und um zugleich jede unerlaubte

Nachahmung ihrer Firma zu verhüten, beschlossen: für die Folge ihre sämmtlichen zu fabricirenden Rauchtabacke nur unter einem Etiquette nach laufenden No. anfertigen zu lassen. Dies Etiquett stellt einen offenstehenden Kanaster-Korb vor und heißt Ermelerscher Rauchtaback No. Dem Zufolge sind bis jetzt 2 Sorten unter No. 4. und No. 6. fertig, und wird die Erstere mit 16 Gr. und die Zweitere à 9 Gr. mit dem bei dieser Fabrike üblichen Rabatt verkauft, und werden sämmtlich in richtigem Berliner Gewicht das Pfund à 32 Loth eingeschlagen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese beiden Sorten Tabacke sich vor vielen andern, welche zu ähnlichen Preisen fabricirt werden, vortheilhaft auszeichnen, und ist die hiesige Haupt-Niederlage der Herren Ermeler und Comp. bereits damit versehen, so wie auch solche dem beliebten Holländischen Kanaster in No. 0. No. 1. und No. 2. wiederum in der alten bekannten Güte im Lager hat. Aechten Varinas in Rollen, Portorikos, Havanna- und ordinaire Cigarren, sind laut Preis-Courant mit vielen verschiedenen Sorten, Hamburger Justus und Louisiana, diese beiden Sorten zum Ausverkauf, vorräthig, so wie auch außerdem mit ächten alten Carotten-Taback und mehrern feinen ausländischen Schnupftabacken, mit ächtem Holländischen Schnupftaback in kleinen Rollen aufwarten kann. Sämmtliche Tabacke verkauft zu den Fabrik-Preisen

A. A. Gärtner, Oderstraße No. 13.

Bücher-Anzeigen.

Confirmations-Scheine,

das Buch oder 48 Stück zu 16 Gr. Cour. sind stets zu haben in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt.

Archiv der Landwirthschaft, herausgegeben von Friedrich Pohl.

Dies Journal, welches sich fortwährend erhält, wird auch für das Jahr 1821. ununterbrochen fortgesetzt erscheinen. Landwirthe, welche mit ihren Nachbaren freundschaftlichen Umgang halten, würden wohl thun, einen Lesezirkel unter sich zu bilden, wodurch es keinem zu schwer wird, es sich theilhaftig zu machen. Auf diese Weise geht auch dieser Stand mit der Zeit fort; denn es ist wohl nicht zu läugnen, daß in der Landwirthschaft täglich neue Erfahrungen gemacht werden. Da jedes Monatsheft neue Aufsätze enthält, mithin jeder Jahrgang für sich besteht, so kann eine solche Gesellschaft sich zu jeder Zeit bilden, ja wir lassen den Käufer ganz ungebunden, indem wir auch einzelne Monate ablassen, jedes Monatsheft für 12 Gr.; den Jahrgang complett für 4 Rthlr. 12 Gr. Wer dieses landwirthschaftliche Archiv noch nicht kennt, kann in seiner ihm zunächst gelegenen Buchhandlung die ersten 4 Hefte des Jahres 1821., so wie sie erscheinen, einsehen, zu welchem Behuf wir in jeder soliden Buchhandlung 1 Exemplar niedergelegt haben. Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt Bestellungen darauf an.

Berlin, im Januar 1821.

Maurersche Buchhandlung.

Die Benutzung und Verarbeitung der Naturerzeugnisse oder kleine Technologie. Von J. A. C. Löhr. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer, so wie zu Züllichau und Freistadt in den Darnmannschen Buchhandlungen. Preis 9 Gr. Es ist nützlich, und fast nothwendig, Schülern, die dem Gewerbsleben einst angehören sollen, darüber in Zeiten Unterricht zu ertheilen, und sie die wichtigsten Zweige der Gewerbsamkeit kennen zu lehren, damit sie künftig, schon mit Vorkenntnissen mancherlei Art versehen, leichter und mit desto größerer Ueberlegung ihr bürgerliches Geschäft betreiben mögen. Dieses Büchlein soll sie denken lehren über das, was sie selbst einst werden zu betreiben haben, aber sie auch überhaupt mit der mancherlei gewerbsamen Thätigkeit der Menschen, und mit der mannigfaltigen Umgestaltung und Verarbeitung der Erzeugnisse aller drei Naturreiche bekannt machen. Es hält in klarer und gedrängter Darstellung, das rechte Mittel zwischen zu wenig und zu viel, und wird braven Lehrern und Schülern seines Nutzens wegen gleich willkommen seyn.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 12. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21ten März 1821.

In der Nacht zum 11ten d. M. sind dem 30 Morgener Martin Fuchs zu Orthwig mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden, als 1) 2 Stück Mannsröcke, blautuchne mit bespannenen seidenen Knöpfen. 2) 2 blautuchne Mannsjacken mit bespannenen Knöpfen. 3) Ein schwarz levantin Frauenkleid mit dergleichen Schürze. 4) 3 Stück Tücher 2 bunt kattune und 1 weißes Cambrai, jedes 3 Ellen groß. 5) 2 schwarzseidene Tücher, jedes Tuch $\frac{1}{4}$ groß. 6) Ein schwarzseidenes Tuch 2 Ellen groß mit einer Blume. 7) 2 Stück kaffeebraunseidene Tücher jedes 2 Ellen groß. 8) Ein Kasimir-Tuch $\frac{1}{4}$ groß. 9) Ein weißes Tuch von $\frac{1}{4}$ Elle. 10) Eine weiße kattune Schürze. 11) Eine blaubunte kattune Schürze. 12) 2 roth gewürfelte Schürzen. 13) 3 blaukattune Schürzen. 14) 1 weißkattun Bettlacken. 15) 1 flächsen Bettlacken. 16) 2 kattune Oberhemden. 17) Ein Stück feine Leinwand zu einem Hemde. 18) Ein Stück roth Bettzeug zum Ueberzug, wohl an 20 Ellen. 19) Zwei Tischtücher und ein Tafeltuch. 20) 4 Stück flächsene gebleichte Leinewand. Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordre ich Jedermann auf, auf die gestohlenen Sachen ein wachsames Auge zu haben, selbige vorkommenden Falles, nebst dem Inhaber derselben sofort festzunehmen, und mir ungesäumte Anzeige davon zu machen. Der 30 Morgener Martin Fuchs verspricht übrigens demjenigen unter Verschwiegung seines Namens eine Erkenntlichkeit von 10 Rthlr., wer ihm zum Wiederbesitz der ihm geraubten Sachen verhilft.

Cüstrin, den 12ten März 1821.

Königl. Landrath des Cüstrinischen Kreises. Hahn.

Das dem Bauer Gottlieb Otto zugehörige, in dem im hiesigen Kreise gelegenen Kanzlei-Dorfe Reinswalde sub No. 7. belegene, aus 2 Hufen Landes bestehende, und nach der im heutigen Jahre gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3065 Rthlr. hoch abgeschätzte Bauerguth, ist auf den Antrag des zum Daniel Ottoschen Kreditwesen verordneten Kurators, und zwar in den auf „den 6ten Februar, den 6ten April, den 6ten Juni 1821“ vor der unterzeichneten Kanzlei angesetzten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, von der Königl. Kanzlei hieselbst, zur Subhastation gestellt worden. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti jedoch bis zum letzten Licitations-Termine vorbehalten bleibt. Die Taxe kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sorau, den 28sten November 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Auf den Antrag der Interessenten ist der zum Nachlaß der Wittwe Stanke geb. Stellmacher gehörige Bauerhof zu Geilenfelde, welcher nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe

auf 465 Rthlr. 15 Gr. 11½ Pf. gewürdigt ist, theilungshalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 24sten Februar, den 24sten März und den 24sten April d. J.“ von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Gellenfelde angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen besonders aber in dem letzten einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 9ten Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Gellenfelde.

Von hiesigem Königl. Magistrate sind folgende dem Gastwirth August Hiller allhier angehörige Grundstücke als: 1) Das Großerbenhaus nebst darauf ruhenden Gastgerechtigkeit und dazu gehörigen Buschwiese. 2) Zwei Gärten No. 219. 220. vor dem Sandauer Thore, zwischen Babels und Prackes Gärten gelegen. 3) Eine halbe Fließwiese No. 6. zwischen Richters und Meßlers Wiesen gelegen, nach Abzug der Lasten auf 1675 Rthlr. gerichtlich taxirt, Schulden halber subhastirt, und „der 14te Mai 1821. zum Bietungstermin anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, solthane Grundstücke zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hiervurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Bietungstermine, und spätestens in diesem selbst zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Luckau, am 25sten Januar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Auf den Antrag der Erben des Christian Pielsch zu Reichenskreutz soll die demselben zuständig gewesene, hier gelegene, nach Ausweis der an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Beschreibung der Taxe auf 150 Rthlr. inkl. der Oblasten taxirte sogenannte Bartels Bude nebst ½ Aussaat Land „den 14ten April. 1821“ an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr sub hasta verkauft werden. Qualifizirte Kauflustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote mit der Eröffnung eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf die nach dem Ablauf des einzigen Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektiret werden soll.

Reichenskreutz, den 1sten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgerichte hierselbst ist das dem Bürger und Kammerjäger Kayser zugehörige sub. No. 92. belegene und im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 132. verzeichnete Wohnhaus sammt Wiesen und Pertinentien, welches zusammen auf 538 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, auf den Antrag der Gläubiger sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 22sten Mai d. J.“ an gewöhnlicher Gerichtsstelle dergestallt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände, ein anderes nothwendig machen, gedachtes Wohnhaus unfehlbar dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen

und

und auf die etwa nachher einkommenden höheren Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Bärwalde i. d. N., den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Verfügung Eines Königl. hochlöbl. Pupillen-Colleg'i zu Frankfurth a. d. O. soll das im Calauischen Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz gelegene Rittergut Groß-Jehser, mit Erpitz und Schadewitz von Johannis d. J. ab auf 6 Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin vor dem Unterzeichneten, auf „den 30. April d. J." Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Groß-Jehser angesetzt, wozu qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur erst nach erfolgter Genehmigung eines Königl. hochlöbl. Pupillen Collegii ertheilt, und daß der mit 2417 Thlr. 4 Gr. 1½ Pf. abschließende Pacht-Anschlag nebst den vorläufigen Pacht-Bedingungen in der Expedition des Subscripti eingesehen, oder gegen Erstattung der Kopialien abschriftlich erlangt werden kann. Lübben, den 26. Febr. 1821.

Im Auftrage Eines Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O.

Melder.

Die zur Revierverwaltung Schönborn bei Dobrilugk gehörige Mittel- und kleine Jagd auf mehreren bisher in zwei Abtheilungen verpachtet gewesenen Fluren, soll vom 1sten September d. J. an aufs neue meistbietend verpachtet werden. Die Gebote darauf, werden am „18ten April d. J.", Vormittags in dem Geschäfts-Lokal des Königl. Rentamts zu Dobrilugk, angenommen werden. Der Herr Oberförster Wagner zu Schönborn, wird über die Gränzen jeder Abtheilung nähere Auskunft geben. Senftenberg, am 3ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Höherm Befehl zufolge sollen die am 21sten Februar d. J. unverkauft gebliebenen 10 Gollen und 6 Kähne, für welche die Taxe nicht erreicht und deshalb von der vorgesetzten Behörde der Zuschlag nicht genehmigt ist, noch einmal mit dem dazu gehörigen kompletten Zeuge feil geboten werden. Der Termin dazu wird auf „den 27sten März d. J.", Vormittags um 9 Uhr, auf dem vorderſten Stralauer-Holzmarkt, Holzstraße No. 39., festgesetzt, wo sich die Käufer einfinden und bei Erreichung der Taxe den Zuschlag der in völlig fahrbarem Zustande befindlichen Gefäße, gleich im Termin gewärtigen können. Berlin, am 2ten März 1821.

Königl. Brennholz-Magazin.

In den nachstehenden Königl. Forsten sollen in diesem Jahre 1) In der Königl. Neumühlschen Forst und zwar: a) In der Forstabtheilung Drewitz 20 Klaftern. b) In der Forstabtheilung Neumühl 20 Klaftern. c) In der Forstabtheilung Klossow 20 Klaftern. 2) In der Königl. Lizegbrickschen Forst 40 Klaftern. 3) In der Königl. Zicherschen Forst 20 Klaftern. 4) In der Königl. Sonnenburgschen Forst 20 Klaftern in Summa 140 Klaftern unbeputzte eichne Borke meistbietend verkauft werden. Hiezu sind die Bietungstermine: 1) Für die Neumühlsche Forst auf Mittwoch den 4ten April d. J. in dem Königl. Forsthause zu Neumühl. 2) Für die Lizegbricksche Forst auf Donnerstag den 5ten April d. J. in dem Königl. Forsthause zu Lizegbricke. 3) Für die Zicherſche Forst auf Freitag den 6ten April d. J. in dem Königl. Forsthause zu Zicher, und 4) für die Sonnenburgsche Forst auf Sonnabend den 7ten April d. J. in dem Königl. Forsthause zu Limritz anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Bärwalde i. d. N., den 17ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf Befehl der Hochlöbl. Königl. Regierung soll die in dem Unterforst-Distrikte Wend. Sorno ohnweit Senftenberg belegene vormalige Forstdienst-Wiese „die Sträucher-Wiese" genannt, mit

mit noch zweien damit zusammen hängenden Forst-Parzellen, welche zusammen 12 Morgen 58 QR. Flächeninhalt haben, meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 30sten April d. J." angesetzt, wo die Gebote in der Wohnung des Unterzeichneten werden angenommen und die Bedingungen eröffnet werden.

Senftenberg, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Bock.

Auf den Antrag der Beneficialerben des zu Genschmer am 8ten Februar 1820. verstorbenen Schiffers und Gastwirths Johann Friedrich Berkner ist über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und der Termin zur Liquidation der Erbschaftsgläubiger auf „den 11ten Julius dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr im Amte Friedrichsaue angesetzt. Alle diejenigen welche an den gedachten Nachlaß Forderungen zu haben vermeinen, werden daher hierdurch vorgeladen, solche im gedachten Termin anzuzeigen und durch Angabe von Beweismitteln zu unterstützen. Wer sich nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte am Nachlaß verlustig erklärt, und mit seiner Forderung nur an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der angemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Cüstrin, den 27sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Die in der Krebsjaucher Aue an der Pleiske Lache und der Bistráne zwischen Kleingirgen von Bremsdorf, Lindoschen Müllers und der Krebsjaucher Krugwiese gelegene Krebsjaucher Kirchenwiese, der Kirchenwinkel genannt, an Flächeninhalt, 10 Morgen 24 Quadr. Ruthen M. M. enthaltend, soll auf 3 hintereinander folgende Jahre vom 1sten Januar d. J. ab, entweder im Ganzen oder in Theilen im Termin am 16ten April d. J. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen hier erfahren werden können. Neuzelle, den 1sten März 1821.

Königl. General-Administration.

Nachdem der hiesige Schiffer Johann Gottlieb Zelter, auf den Antrag seines Schwiegervaters, des Schiffers Budach, durch das am 3ten Februar d. J. eröffnete Erkenntniß für einen Verschwender erklärt, und ihm der hiesige Bürger und Schiffbauer, Hr. Johann David Leschke zum Vormund gesetzt worden; so wird dies zur allgemeinen Nachachtung hiermit obrigkeitswegen bekannt gemacht. Guben, den 26sten Februar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Von dem Hof- und Stadtgericht zu Sommerfeld sind nachstehende, zum Nachlaß der Frau Eleonore Louise Schmogro geb. Leschke gehörige Grundstücke als 1) ein in der Vorstadt Hinckau neben Sternberg und Baenisch belegenes Dienstbares Wohnhaus mit der Taxe von 487 Rthl. 2) Ein Fleck Acker auf dem Sophienberge neben Kurtze und der Haide, taxirt zu 10 Rthlr. 3) Drey Beete Acker in den Schäferey-Gärten neben Klaucke und Moll, taxirt 88 Rthlr. 4) Sieben Beete Acker auf der Klinge neben Moll und Eberth, taxirt zu 132 Rthl. 5) Eine Wiese im Spechtwinkel neben Gewitzky und Moll, taxirt zu 120 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen und die Bietungstermine auf den 1sten May, 1sten Juny und 2ten July d. J. angesetzet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 7ten März 1821.

Ich bin Willens, veränderungshalber mein in der besten Gegend der Stadt am Ringe belegenes Haus, in demselben sind 3 Stuben, ein bequemer massiver Keller und Küche, welches zur Tabagie geeignet ist, 2) eine nach der neuen Methode eingerichtete im verflossenen Jahre erbaute Brennerei, auch befindet sich hierzu Braugerechtigkeit, 3) neue Stallung zu Pferden, Rind-, Schweinen- und Federvieh, 4) eine neue Scheune nebst Hofraum und bequemer Einfurth, 5) am

Hause

Hause ist ein schöner Obst- und Küchengarten, 6) eine halbe Hufe Ackerland und 5 auswärtige Küchengärte, aus freier Hand zu verkaufen.

Brätz im Großherzogthum Posen, den 10ten März 1821. Tobias Scherpe.

Da die Bäckermühle bei Sorau in der Niederlausitz zu Johanni dieses Jahres pachtlos wird, so ladet der unterzeichnete Eigenthümer, vermögende Pachtungsliebhaber hierdurch ein, mit ihm persönlich allhier in seiner Wohnung Nro. 610. zu unterhandeln, wo sie alles ausführlich erfahren werden. Da das Grundstück in gutem Stande ist, so wird nur blos auf einen tüchtigen Müller, und rechtlichen Mann Rücksicht genommen werden.

Sorau in der Niederlausitz, den 12ten März 1821. Friedrich Christian Dittmann.

In der Herrschaft Sambzyn im Bromberger Departement sind aus freier Hand mehrere Grundstücke von 20 bis 200 Morgen Land und Wiesen zu verkaufen, besagte Ländereien bestehen aus zwei Drittel gutes Korn- und Gerstenland und Ein Drittel Netzwiesen, das Land ist sämmtlich in guter Cultur und sind die mehrsten Loose bereits schon mit der Winteraussaat bestellt. Bei den Grundstücken von 100 bis 200 Morgen befinden sich die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, zu den kleinern müssen solche jedoch erst aufgebaut werden, wozu das nöthige Bauholz dorten billig zu haben ist. Auch haben vorbeschriebene Ländereyen freie Hütungs Gerechtigkeit im herrschaftlichen Walde, so wie die Erlaubniß zu ihrem eigenen Bedarf sich frei Raff- und Leseholz zu holen und noch mehrere andere für den Käufer vortheilhafte Begünstigungen. Der Kaufpreis von obigen Grundstücken ist sehr billig und annehmbar gestellt, und können Kauflust ge die näheren Bedingungen und Nachweisung auf dem Dominio Sambzyn bei dem Herrn Amtmann Bayer erfahren.

Von einem hohen königl. Ministerio für den Handel und die Gewerbe ist mir mittelst Verfügung vom 6ten Februar auf den von mir konstruirten Apparat, zur ununterbrochenen Destillation ein Erfindungspatent für die ganze preußische Monarchie auf den Zeitraum von fünf Jahren gnädigst bewilligt worden. Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind bei dem königlichen Ministerio niedergelegt. Berlin, den 26sten Februar 1821.

D. Carl Wagenmann.

Indem ich mich beehre, Einem Hochgeehrten Publiko hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich zwischen Ostern und Johannis dieses Jahres meinen Wohnsitz nach Frankfurth a. d. O. verlege, bitte ich zugleich, mich mit gütigen Aufträgen zur Verfertigung von Feuerspritzen jeglicher Gattung, Glocken u. s. w. zu beehren, wogegen ich die möglichste prompteste und gewiß die reellste Bedienung verspreche. Da Frankfurth an der Oder liegt, so hoffe ich selbst von entferntern Oertern her gütige Aufträge zu erhalten, indem der Transport zu Wasser sicherer und minder kostspielig, als der zu Wagen ist. Zur Empfehlung meiner Arbeit, sowohl in Verfertigung neuer, als Reparirung alter Spritzen, als auch in Gießung oder Umgießung der Glocken, kann ich mich auf das Zeugniß der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth und auch auf das des hiesigen Königl. Landraths Herrn Bayer beziehen, welcher letzterer bei zwei hier und mehrern auf dem Lande statt gehabten Feuersbrünsten sich von der Kraft und der schnellen Wirkung meiner Spritzen überzeugt hat. Thatsachen sind die besten Empfehlungen! wer sich daher von der Güte meiner Spritzen Ueberzeugung zu verschaffen wünscht, der frage beliebigst nach, wie die resp. Behörden mit den von mir verfertigten neuen Spritzen zufrieden sind, weshalb ich einige Oerter davon anführe, z. B. 1) die Kasernenspritzen in Frankfurth a. d. O. 2) Bärwalde. 3) Zechow bei Landsberg a. d. W. 4) Landsberger Holländer im Kreise des Herrn Landraths Sturm zu Landsberg a. d. W. liegend. 5) Ober-Görzig im Herzogthum Posen auf dem Guthe des Herrn Major v. Kalkreuth. 6) Tempel. 7) Seeren im Sternbergschen Kreise des Herrn Landraths Sydow. 8) Kietzergemeine bei Cüstrin. 9) Amt

Sorge

Sorge bei Croſſen, u. dgl. m. Zugleich erlaube ich mir über die Beſchaffenheit meiner Spritzen im Allgemeinen noch folgendes anzuführen: Eine Spritze von mittlerem Kaliber wirft einen fortlaufenden Waſſerſtrahl von 7 Linien bis ¾ Zoll im Diameter, 100 Fuß weit, giebt in einer Minute 300 Quart Waſſer, iſt mit meſſingnen, gegoſſenen, ausgebohrten und gezogenen Cylindern, mit ganz eiſernem Druckwerke, mit einem tüchtig gearbeiteten ſtark beſchlagenen Wagen, der auf der Stelle wendet und mit einem Schlauche von wildem Sohlleder nach beliebiger Länge verſehen. Eine ſolche Sprütze kann von den unerfahrenſten Leuten ohne Gefahr des Ruinirens regieret werden und iſt dabei ſehr leicht transportabel. Für die Brauchbarkeit, ſowohl des innern Werks als des Wagens und ſämmtlicher Materialien ſtehe ich 5 Jahre, und auf Verlangen auch länger ein. Die Mehr- oder Minderwirkung der Sprützen ſteigt oder fällt nach der Größe und den Preiſen und ſteigt von einer tragbaren Sprütze, die von 2 Mann getragen werden kann, bis zur größten Fahrbaren. Es werden mitunter Sprützen verfertigt und angeprieſen, deren Cylinder von Kupferblech zuſammengelötet ſind, deren Druckwerk von Holz iſt und die mit hanfenen Schläuchen verſehen ſind. Solche Spritzen können freylich billiger geliefert werden, ſie ſind aber im Verhältniß der Dauer ſowohl als der beſſern Wirkung gegen die oben beſchriebenen dennoch enorm theuer. Folgende Gründe mögen dies beweiſen: 1) Die Cylinder von zuſammengelötetem Kupferblech ſind für den ſtarken Druck des Waſſers zu ſchwach, da ſie wegen der Löthſtelle nicht gebohrt werden können, und deren Wände ſind auch nicht luftdicht, wenn die Züge auf und niedergehen und können daher auch die nöthige Wirkung nicht thun; ſie bekommen beim raſchen Fahren auf dem Steinpflaſter leicht Beulen und ſind dann bald ruinirt. 2) Ein hölzernes Druckwerk iſt nie ſo accurat paſſend, und die Krümmung kann nie ſo hervorgebracht werden, daß beim Drücken die Züge ganz in die Höhe getrieben und der Waſſerſtrahl mit ſolcher Vehemenz ausgeworfen werden kann, als es bei einem eiſernen Druckwerke der Fall iſt. Was endlich 3) die hanfenen Schläuche anbetrifft, ſo iſt deren Nutzloſigkeit gegen die von wildem Sohlleder wohl ſchon längſt allgemein anerkannt. Hier nur einige Beiſpiele: Die hanfenen Schläuche ſtocken ſehr leicht, werden auch bei einer Feuersbrunſt leicht beſchädigt und mancher Schlauch dieſer Gattung iſt in dem Augenblick der größten Gefahr zerplatzt, wo vielleicht vieles gerettet würde, wenn die Sprütze einen ſohlledernen Schlauch gehabt hätte. Sodann dringt auch beim Sprützen oft mehr Waſſer durch und läuft auf die Erde, als ins Feuer geſprützt wird. Wohlfeiler ſind ſie zwar, erwägt man aber, wie lange der lederne gegen den hanfenen Schlauch hält, ſo ſind ſie theuer. Endlich dürfte die Ankündigung, daß ich auch Prahmſprützen verfertige, für die an Gewäſſern belegenen Oerter hier nicht unwillkommen ſeyn. Eine ſolche Sprütze kann von 20 Mann regiert und das Waſſer durch einen 1000 und mehrere Fuß langen Schlauch an entfernte Gebäude geführt werden; dagegen ſind die Säuger mehr als Gegenſtand der Liebhaberey, wie zum Nutzen zu empfehlen, weil dieſer Apparat nicht nur allein leicht in Unordnung gebracht wird und doch im Verhältniß gegen eine Prahmſprütze nur wenig leiſtet, ſondern weil auch zur Bearbeitung circa 60 Mann erfordert werden.

Königsberg i. d. N., den 13ten März 1821. Der Glockengießer und Sprützenmacher
Großheim.

Die von mir genau gekannten und vielfach erprobten Sprützen des Herrn ꝛc. Großheim, den ich die Kreisſtadt ſehr ungern verlaſſen ſehe, darf ich Hinſichts ihrer vorzüglichen Wirkſamkeit, ihrer vortreflichen Conſtruktion und Haltbarkeit dem Publiko, wie hierdurch geſchieht, ganz beſonders empfehlen. Königsberg i. d. N., den 13ten März 1821.

Königl. Landrath Königsbergſchen Kreiſes. Bayer.

Es ſollen zwiſchen 300 bis 400 Stück veredeltes zur Zucht vollkommen tauglich geſundes Schafvieh worunter faſt die Hälfte 2 u. 4jährig iſt und überdem noch an Vierzig Stück ganz feine Merino Schafböcke von der edelſten Abkunft auf hieſigem Wirthſchaftshofe an den Meiſtbietenden in Parthien von Zehn und Zehn Stücken, die Schafböcke aber einzeln verkauft werden, wozu der 9te April früh

früh 10 Uhr angefangen worden ist. Die Bezahlung erfolgt zur Hälfte nach dem Zuschlage, zur andern Hälfte bei der Abholung nach der Schur.

Wirthschafts-Amt Ogrose bei Calau in der Niederlausitz. Breyther.

Reine Saat-Wicken werden auf dem Vorwerke Seelow billigst verkauft, bei

Herrmann.

Vermöge hoher Regierungs-Verordnung vom 14ten Februar c. sollen 659 Schfl. 10 Metzen Dresdner Maaß Roggen und 748 Schfl. 10 Metzen Dresdner Maaß Hafer in einzelnen Quantitäten von 2 bis 10 Schfl. im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden, wozu „der 2te April c. und folgende Tage" hiermit terminlich festgesetzt worden. Im hohen Regierungs-Auftrage wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden Amtswegen die Kauflustigen hierzu eingeladen, an besagten Tagen Vormittags 9 Uhr im Königl. Rentamte Senftenberg sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und wenn diese die etatsmäßigen Preise im Ganzen bei jeder Getraideforte erreichen, den Zuschlag und die Verabfolgung des erstandenen Getraides gegen sofortige baare Bezahlung in Courant und Erlegung des gewöhnlichen Meßgeldes an 6 Pfennigen pro Scheffel zu gewärtigen. Gegentheils wird der Zuschlag vorbehalten, und das Getraide vor der Hand nicht verabfolgt, worüber hohe Regierungs-Entschließung eingeholt, welche den Licitanten per Patentes gehörig bekannt gemacht werden wird.

Rent-Amt Hoyerswerda mit Senftenberg, den 12ten März 1821. Kaiser.

Auf dem Amte Carzig bei Soldin wird fortwährend Spiritus vini zu 90 pr. Ct. à Quart 8 Gr. und Spiritus zu 60 bis 70 pr. Ct. à Quart 4 Gr. 6 Pf. Courant verkauft. In Quantitäten von mehreren 100 Quart ist er noch billiger. Auch ist ordinärer Branntwein in großen Quantitäten sehr billig zu haben. Mayer.

Auf dem Rittergute Zilmsdorf zwischen Sommerfeld und Triebel stehen 200 bis 300 Schock 2 und 3jähriger Karpfensatz billig zu verkaufen.

Zilmsdorf, den 15ten März 1821.

Bücher-Anzeigen.

Nützliche Bücher für den Kaufmann und jeden Geschäftsmann.

Technologie. Für alle, welche Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere aber für diejenigen, welche die Handlung erlernen wollen. Von Heinrich Prosenius. Wohlfeilere Ausgabe. 2 Bände, mit 9 Kupfern. Preis (76 Bogen) 2 Thlr. Wer seinem, sich der Handlung widmenden Sohne, ein nützliches Buch, einen Rathgeber in vielen Fällen, geben will, dem dürfen wir diese Technologie mit Recht empfehlen.

Der selbstlehrende doppelte Buchhalter oder vollständige Anweisung zur leichten Erlernung des italiänisch-doppelten Buchhaltens. Nach Helwigschem Plane bearbeitet von Johann Isaak Berghaus. Dritte, ansehnlich vermehrte und wohlfeile Ausgabe. Nebst einem Anhange, welcher verschiedene metrologische und andere damit verwandte Gegenstände enthält. 2 Bände, in 4 Abtheilungen. Preis 4 Thlr. 16 Gr. Auch unter dem Titel: Versuch eines Lehrbuchs der Handlungswissenschaft; nach ihren mannigfaltigen Hülfskenntnissen theoretisch und praktisch bearbeitet. Die erste und zweite Abtheilung dieses Werks enthält: „die doppelt-italiänische Buchhaltung", und kostet statt 4 Thlr. jetzt 3 Thlr. — Die dritte und vierte Abtheilung enthält: „das Brief-Copey-Buch, und eine vollständige Terminologie der Handlungssprache" — Die beiden letzten Abtheilungen können, wegen geringem Vorrath, nicht unter dem Ladenpreise à 1 Thlr. 4 Gr. erlassen werden. Eine weitere Anpreisung bedarf dieses durch seine früheren Auflagen schon rühmlichst bekannt gewordene Werk nicht. Leipzig, im Februar 1821.

A. Wienbrack.

Obige Werke sind in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben.

Gesang-

Gesanglehre für Volksschulen von M. Carl Gottlieb Hering. gr. 8. Leipzig bei Gerhard Fleischer, so wie zu Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung. Preis 14 Gr. Allen Lehrern in Volksschulen, welche für den Gesangunterricht ein kurzes, faßliches, den Verstandeskräften der Kinder ganz angemessenes und dabei vollständiges und reichhaltiges Lehrbuch wünschen, kann diese Gesanglehre von einem aus seinen frühern Lehrbüchern bekannten Verfasser mit Recht empfohlen werden. Dieses Lehrbuch ist für die Bedürfnisse in Volksschulen berechnet und der Verfasser hat sich über den Zweck, die Einrichtung und Methode in der Vorrede ausgesprochen. Die ersten Uebungen geschehen in Ziffern, wodurch der Choralgesang begründet wird. Die Tonarten der Alten sind auf eine einfachere und für Kinder faßlichere Weise dargestellt. Dann folgt der Uebergang zur Notenschrift, in welcher die letzte Abtheilung noch eine Sammlung mehrstimmiger Gesänge, theils Choralmelodien, theils Arietten und Arien enthält.

Französische Bücher in herabgesetzten Preisen aus dem Verlage von Gerhard Fleischer in Leipzig, welche bis Ende des Jahres 1821. durch die Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu bekommen sind: *Staël-Holstein*, Madame *de*, Delphine. 6 Tomes. 8. Paris 1817. Ladenpreis 4 Thlr. Herabgesetzter Preis 2 Thlr. 16 Gr. — — Corinne ou l'Italie. 5. édition, revue et corrigée. 3 Tomes. Paris 1817 Ladenpreis 2 Thlr. 16 Gr. Herabgesetzter Preis 2 Thlr. — — Lettres et Pensées du Maréchal Prince de Ligne. 3e édit. 8. Paris 1817. Ladenpreis 1 Thlr. 8 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr. *Chateaubriand*, *F. A. de*, les Martyrs ou le Triomphe de la Religion chrétienne. 3 Vols. 8 1809. Ladenpreis 3 Thlr. Herabgesetzter Preis 2 Thlr. *Delille*, *I.*, l'Imagination, poëme en huit chants, accompagné des notes historiques et littéraires. 2 Vols. 12. 1806. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr. Herabgesetzter Preis 1 Thlr. — — Paradis perdu. 3 Vols. 8. 1805. Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr. *Genlis*, Madame de Maintenon, pour servir de suits à l'Histoire de la Duchesse de la Valière. 2 Vols. 8 1806. Ladenpreis 1 Thlr. 4 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr. — — Belisaire. 8. 1808. Ladenpreis 1 Thlr. Herabgesetzter Preis 16 Gr. *Genlis*, le Siège de la Rochelle ou le Malheur et la Conscience. 2 Vols. 8. 1808. Ladenpreis 1 Thlr. 16 Gr. Herabgesetzter Preis 1 Thlr. — — Alphonse ou le Fils naturel. 8. 1809 Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr. Histoire de Bonaparte. 2 Vols. 8. 1802. Ladenpreis 1 Thlr. Herabgesetzter Preis 16 Gr. Mémoires sur la Révolution de la Pologne, trouvées à Berlin. Av. 2 Plans gr. 8. 1807. Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr. Roman, le petit, d'une grande histoire ou vingt ans d'une plume. 8. 1814. Ladenpreis 8 gr. Herabgesetzter Preis 4 Gr. Rothelin, Eugène de, par l'Auteur d'Adèle de Senange. 2 Vols. 8. 1808. Ladenpreis 1 Thlr. Herabgesetzter Preis 16 Gr. Almanach d'Apollon ou le Parnasse français. 12. geb. Ladenpreis 16 Gr. Herabgesetzter Preis 8 Gr. *Marmontel*, *de*, Régence du Duc d'Orléans. 8. 1805. Ladenpreis 1 Thlr. 8 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr. *Ruthière*, *Cl.*, Histoire de l'Anarchie de Pologne, et du Demembrement de cette République. 4 Vols. 8. 1807. Ladenpreis 6 Thlr. Herabgesetzter Preis 4 Thlr. *Rousseau*, *I. I.*, du Contrat social, ou principes du Droit politique. 12. 1796. Ladenpreis 10 gr. Herabgesetzter Preis 6 Gr. — — Julie ou la nouvelle Heloise 4 Vols. Nouv Edit. 8. 1801. Ladenpreis 2 Thlr. 16 Gr. Herabgesetzter Preis 1 Thlr. 20 Gr. — — Emile ou de l'Education. 4 Tomes. 12. 1799. Ladenpreis 2 Thlr. Herabgesetzter Preis 1 Thlr. 8 Gr. — — les Confessions. 4 Vols. 8. 1804. Ladenpreis 3 Thlr Herabgesetzter Preis 2 Thlr. Tableaux de la Révolution française ou Collection de Gravures, représentant les Evénemens principaux qui ont eu lieu en France depuis la Transformation des Etats-généraux en Assemblée-Nationale le 20. Juin 1789. Liv. 1—34. Fol. Ladenpreis 68 Thlr. Herabgesetzter Preis 24 Thlr. Vie de Cathérine II. Impératrice de Russie. II Vols. 8. Paris 1797. Ladenpreis 1 Thlr. 12 Gr. Herabgesetzter Preis 20 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 13. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 28ten März 1821.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die Amalie Groote, verehelichte Amtmann Ritschke zu Bobersberg, sich wegen der ihr zur Last gelegten Verschwendung gerechtfertiget hat, die Prodigalitäts-Erklärung derselben, so wie die über sie angeordnete Vormundschaft wieder aufgehoben worden ist. Crossen, den 21ten März 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Durch das Dekret vom 28ten Februar 1821 ist über das Vermögen des Häußler Christian Just zu Groß-Teuplitz concursus Creditorum eröffnet worden. Wir machen solches allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, mit der Bedeutung bekannt, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum anhero abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solche Gelder oder Sachen verschweigen und zurückbehalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll. Pförten, am 10ten März 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Zum öffentlichen Verkauf der auf den schiffbaren Ablagen bei Zantoch und beim Landsberger Kalkofen stehenden Brennhölzer, als bei Landsberg 1447½ Klafter Eichen, 227½ Klafter Büchen, 122⅞ Klafter Elsen; bei Zantoch 1125 Klafter Eichen, 216½ Klafter Kiefern, 2½ Klafter Kiefern u. Büchen melirt ist ein anderweiter Termin auf Montag den 30sten April d. J. Vormittags um 11 Uhr im Gasthofe zum goldenen Hirsch hierselbst angesetzt. Kauflustige können sich diese Hölzer von den Ablage-Aufsehern Miethke zu Zantoch und Kiesewetter auf dem Kietz hierselbst vorzeigen lassen. Landsberg a. d. W., den 18ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das dem Schlächter Mstr. George Andreas Benkert gehörige, in der Richtstraße belegene Wohnhaus soll auf den Antrag eines Gläubigers mit der gerichtlichen Taxe von 354 Rthlr. 22 Gr. zur Subhastation gestellt werden. Der Bietungstermin ist auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe ist täglich bei uns einzusehen. Woldenberg, den 15ten März 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die der Kirche zu Fürstenfelde zugehörigen aus 263 Morgen 76 QR. Ackerland und 4 Morgen 84 QR. Wiesen bestehenden Ländereien, wobei eine auf 400 Rthlr. abgeschätzte Scheune

und an Inventarienſaat 1 Wiſpel 16 Scheffel Roggen und 1 Wiſpel 8 Scheffel Gerſte, auf 96 Rthlr. 16 Gr. abgeſchätzt, befindlich ſind, ſollen im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. von Trinitatis 1822 ab, in Erbpacht ausgethan, die Scheune nebſt Ausſaat aber für die Taxe eigenthümlich überlaſſen werden. Wir haben hierzu Termin auf „den 14ten Mai d. J.“ in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt und laden hierzu Erbpachtluſtige, mit dem Bemerken ein, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig iſt, und die näheren Bedingungen ſowohl bei dem Herrn Oberprediger Gieſel in Fürſtenfelde, als in hieſiger Regiſtratur, in letzter auch der Anſchlag eingeſehen werden können.

Quartſchen, den 14ten März 1821.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Die Beſitzer des zu Zachow bei Zehden belegenen Erbpachtsguths beabſichtigen deſſen Verkauf aus freier Hand, jedoch im Wege der öffentlichen Licitation. Dies Gut liegt im Königsbergſchen Kreiſe in der Neumark, iſt von der Kreisſtadt Königsberg eine Meile, von Berlin 10 Meilen, von Schwedt zwei Meilen entfernt und eine Meile von der Oder belegen. Es gehören dazu 932 Magdeburgſche Morgen 100 QR. reiner Weitzenacker, 130 Morgen größtentheils Oderwieſen, auch bedeutende Hütungsgerechtigkeiten in den nahe gelegenen Königl. Forſten u. ſ. w. Nach ritterſchaftlichen Prinzipien iſt daſſelbe auf 39950 Rthlr. abgeſchätzt und erfolgt der Verkauf mit komplett beſtellter Winter- und Sommerſaat, dem ſämmtlichen todten und lebenden Inventario, unter welchem letztern 700 Stück veredelte Schafe befindlich ſind. Der Bietungs-Termin iſt auf „den 14ten Mai c.“ Vormittags 10 Uhr in Zachow angeſetzt und werden beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Beſtbietenden, Falls ſein Gebot von den Beſitzern annehmlich befunden worden, der Kauf-Kontrakt ſofort abgeſchloſſen werden ſoll. Die Verkaufsbedingungen können hier und auf dem Gute, auf letzterem auch die daſſelbe betreffende Dokumente, Karte und Vermeſſungsregiſter u. ſ. w. eingeſehen werden. Zehden, den 6ten März 1821.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Nach erfolgter Eröffnung des über das Vermögen des geweſenen Halbhüfners Hans Zſchieck zu Elettewitz entſtandenen Concurſes, werden alle und jede, welche an das Vermögen des ꝛc. Zſchieck Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem auf kommenden „6ten Juni 1821.“ Vormittags 9 Uhr angeſetzten präkluſiviſchen Liquidations-Termin, entweder in Perſon oder durch geſetzlich legitimirte Gevollmächtigte zu erſcheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und hiernächſt die weitern Verfügungen zu erwarten. Bei ihrem Ausbleiben im Termin und bei unterlaſſener Anmeldung ihrer Anſprüche aber haben dieſelben zu erwarten, daß ſie mit allen etwanigen Anſprüchen an die Concursmaſſe präkludirt werden ſollen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Amt Senftenberg, am 10ten März 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Der Mittwoch jeder Woche iſt zur Abhaltung eines Wochenmarkts beſtimmt, und indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir zugleich die umliegenden Bewohner ein, ihre Produkte des Mittwochs zum Verkauf zu bringen.

Lippehne, den 20ſten März 1821.

Der Magiſtrat allhier.

Es ſollen 150 und mehrere Klaftern eichene beputzte Borke von geſunden nicht alten Stämmen, „am 6ten künftigen Monats Vormittags um 11 Uhr“ auf dem Seſſions-Zimmer des hieſigen Rathhauſes, einzeln den Meiſtbietenden unter im Termin zu eröffnenden Bedingungen verkauft

verkauft werden; und laden wir Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß bei annehmlichen Geboten der Zuſchlag auf der Stelle erfolgt. Berlinchen, am 13ten März 1821.

Der Magiſtrat.

In termino „den 12ten April d. J. Vormittags 9 Uhr ſollen in der Wohnung des Färbermeiſter Berlin das demſelben zugehörige Mobiliare, beſtehend in Leinenzeuge und Betten, Meubles, Hausgeräth, Wagen und Geſchirre und den zu einer Färberey gehörigen Geräthſchaften, meiſtbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Soldin, den 3ten März 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die zur Revierverwaltung Schönborn bei Dobrilugk gehörige Mittel- und kleine Jagd auf mehreren bisher in zwei Abtheilungen verpachtet geweſenen Fluren, ſoll vom 1ſten September d. J. an aufs neue meiſtbietend verpachtet werden. Die Gebote darauf, werden am „18ten April d. J.", Vormittags in dem Geſchäfts-Lokal des Königl. Rentamts zu Dobrilugk, angenommen werden. Der Herr Oberförſter Wagner zu Schönborn, wird über die Gränzen jeder Abtheilung nähere Auskunft geben. Senftenberg, am 3ten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Auf Befehl der Hochlöbl. Königl. Regierung ſoll die in dem Unterforſt-Diſtrikte, Wend. Sarno ohnweit Senftenberg belegene vormalige Forſtdienſt-Wieſe „die Sträucher-Wieſe" genannt, mit noch zweien damit zuſammen hängenden Forſt-Parzellen, welche zuſammen 12 Morgen 58 QR Fläche inhalt haben, meiſtbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Der Termin dazu iſt auf „den 30ſten April d. J." angeſetzt, wo die Gebote in der Wohnung des Unterzeichneten werden angenommen und die Bedingungen eröffnet werden.

Senftenberg, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion. Bock.

Der aus Straßgräbchen bei Kamenz im Königreiche Sachſen gebürtige Zimmergeſell Gottlob Fiebig, welcher ſeit Oſtern 1817 ſeine in dem hieſigen Amtsdorfe Fiſchwaſſer mit einer Häusler-Nahrung angeſeſſene Ehefrau, Marie Chriſtiane Fiebig geborne Babl, böslich verlaſſen, und von ſeinem Aufenthalte weder vor, noch nach ſeiner bis zu Oſtern 1819 ſtatt gehabten Detention in dem Zuchthauſe zu Zittau Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag ſeiner zurückgelaſſenen Ehefrau, welche auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlaſſung vor dem unterzeichneten Königl. Juſtizamte geklagt hat, hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten à dato des erfolgten Aushanges dieſer Ediktal-Citation abgerechnet, in dem auf „den 1ſten Mai 1821 des Vormittags um 10 Uhr" deshalb feſtgeſetzten Termine vor dem Königl. Juſtizamte hierſelbſt in Perſon, oder durch einen mit Inſtruktion und Vollmacht verſehenen zuläſſigen Juſtiz-Kommiſſarius zu erſcheinen, und ſich auf die Klage einzulaſſen, außerdem aber ſich zu gewärtigen, daß beim Außenbleiben in der Hauptſache nach den Geſetzen wider ihn in contumaciam erkannt werden ſoll. Dobrilugk, den 16ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Schuldenhalber ſoll das dem Buchbinder Chriſtian Leopold Redlich zugehörige sub No 82. belegene und im ſtädtiſchen Hypothekenbuche Vol. II. pag. 12., verzeichnete Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wieſen und Pertinentien, welches zuſammen auf 470 Rthlr. 13 Gr. abgeſchätzt iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin iſt auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle allhier angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden, und hat der Meiſtbietende, wenn ſonſt keine rechtlichen Hinderungs-

rungsursachen eintreten, den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu erwarten. Bärwalde, den 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Bärwalde i. d. N. sind auf den Antrag des obervormundschaftlichen Gerichts der minorennen Erben des verstorbenen Ausgedingers Dowe, des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen, die dem Bürger und Gärtner Höhne zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. I. pag. 168 verzeichneten 2 Gärte, wovon der eine, am sogenannten Fangegraben, zu 80 Rthlr. und der andere vor dem Fürstenfelder Thore im Gange, zu 200 Rthlr. abgeschätzt sind, sub hasta gestellt, und es ist der erste und letzte Bietungstermin auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt worden. Es werden Kauflustige hierdurch eingeladen, in termino zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Courant zu erwarten. Bärwalde, den 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Schlächtermeisters Christian Friedrich Müller gehörige Grundstücke, als: a) ein Wohnhaus am Markte No. 143. nebst Stallung, Seitengebäuden und drei Wiesenkabeln, b) ein an der Ecke der Wasserstraße belegenes Wohnhaus nebst einer Wiesenkabel im rothen Luch, c) eine ganze Hufe Land in dreien Feldern mit bestellter Winter- und Sommersaat, d) eine ganze Scheune vor dem Berliner Thore, e) ein Morgen Land vor der Behlendorfer Heide, f) zwei Herzhörner im Trebnitzer Felde, sollen Behufs der Auseinandersetzung der Erben subhastirt werden, und es ist der peremtorische Lizitationstermin „auf den 8ten Mai c. Morgens 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Kaufliebhaber werden dazu mit der Zusicherung eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Hinderungs-Gründe eintreten, unfehlbar erfolgen soll. Die Taxe sämmtlicher Grundstücke beträgt 4278 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. und ist stets bei uns einzusehen.

Müncheberg, den 27sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

100 Stück Mutterschaafe mit Lämmern, kern gesundes Vieh, überläßt bis Marien zum billigsten Preise der Gutsbesitzer Gerike zu Soldin i. d. N.

Ein nahrhaftes Landgut 3 Meilen von Königsberg i. d. N., welches circa 600 Morgen Acker, größtentheils Gerstboden und beinahe 100 Morgen Wiesewachs hat, auch 900 Schaafe hält, soll zu Marien oder Johanni d. J., mit vollständigem Inventario, Getreide- und Futter-Vorräthen, aus freier Hand, unter sehr billigen Zahlungs-Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt auf portofreie Anfrage der Kommissionair Schneefuß zu Königsberg i. d. N.

In der Herrschaft Sambzyn im Bromberger Departement sind aus freier Hand mehrere Grundstücke von 20 bis 200 Morgen Land und Wiesen zu verkaufen, besagte Ländereien bestehen aus zwei Drittel gutes Korn- und Gerstenland und Ein Drittel Netzewiesen, das Land ist sämmtlich in guter Cultur und sind die mehrsten Loose bereits schon mit der Wintersaat bestellt. Bei den Grundstücken von 100 bis 200 Morgen befinden sich die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, zu den kleinern müssen solche jedoch erst aufgebaut werden, wozu das nöthige Bauholz dorten billig zu haben ist. Auch haben vordeschriebene Ländereyen freie Hütungs-Gerechtigkeit im herrschaftlichen Walde, so wie die Erlaubniß zu ihrem eigenen Bedarf sich frei Raff- und Leseholz zu holen und noch mehrere andere für den Käufer vortheilhafte Begünstigungen. Der Kaufpreis von obigen Grundstücken ist sehr billig und annehmbar gestellt, und können Kauflust ge die näheren Bedingungen und Nachweisung auf dem Dominio Sambzyn bei dem Herrn Amtmann Bayer erfahren.

Da

Da die Bäckermühle bei Sorau in der Niederlauſitz zu Johanni dieſes Jahres pachtlos wird, ſo ladet der unterzeichnete Eigenthümer, vermögende Pachtungsliebhaber hierdurch ein, mit ihm perſönlich allhier in ſeiner Wohnung Nro. 610. zu unterhandeln, wo ſie alles ausführlich erfahren werden. Da das Grundſtück in gutem Stande iſt, ſo wird nur blos auf einen tüchtigen Müller, und rechtlichen Mann Rückſicht genommen werden.

Sorau in der Niederlauſitz, den 12ten März 1821. Friedrich Chriſtian Dittmann.

Am 3ten April Vormittags 8 Uhr ſollen auf dem Amtshofe zu Lagow 20 Stück Hammel und Jährlinge an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung in Courant durch den Juſtizaktuarius Scherler verkauft werden.

Mein Commiſſions-Lager von Sack-Drillich und Sack-Leinewand iſt wiederum mit beſter Waare verſorgt, auch habe ich die Preiſe derſelben bedeutend herunter ſetzen können, welches ich hiermit ergebenſt anzeige. Frankfurth a. d. O., den 22ten März 1821.

A. A. Gärtner, Oderſtraße Nro. 13.

Chemiſche Feuerzeuge und dergleichen Zündhölzer verkaufe ich, erſtere zu verſchiedenen Preiſen, letztere das Tauſend mit 4½ Gr., für 1 Rthlr. 6000 Stück.

Frankfurth a. d. O., den 22ſten März 1821. A. A. Gärtner, Oderſtraße Nro. 13.

Auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Lochwitz bei Creſſen ſtehen zwei Oldenburger Bullen zum Verkauf, der eine iſt 3, der andere 2 Jahr alt.

Rothe, geſunde Speiſekartoffeln verkaufe ich, den Scheffel für 7 Groſchen Courant. Auf Verlangen übernehme ich auch bei Quantitäten von 25 bis 100 und mehreren Wispeln, den Transport derſelben bis ins Schiff bei Lebus, für den billigſten Preis.

Königl. Podelzig bei Frankfurth a. d. O., am 21ſten März 1821.

C. F. Meyer.

Auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Reuthwein bei Cüſtrin ſind gute Wicken zu verkaufen, der Scheffel 1 Thlr. 8 Gr. Courant. Schütz.

Es ſollen zwiſchen 300 bis 400 Stück veredeltes zur Zucht vollkommen tauglich geſundes Schafvieh worunter faſt die Hälfte 2 u. 4jährig iſt, und überdem noch an Vierzig Stück ganz feine Merino Schafböcke von der edelſten Abkunft auf hieſigem Wirthſchaftshofe an den Meiſtbietenden in Parthien von Zehn und Zehn Stücken, die Schafböcke aber einzeln verkauft werden, wozu der 9te April früh 10 Uhr angeſetzt worden iſt. Die Bezahlung erfolgt zur Hälfte nach dem Zuſchlage, zur andern Hälfte bei der Abholung nach der Schur.

Wirthſchafts-Amt Ogroſe bei Calau in der Niederlauſitz. Breyther.

Auf dem Rittergute Radach bei Droſſen ſind zu verkaufen: 8 fette Ochſen und 6 fette Schweine, gute Saatwicken, Mauerziegel à 8 Thlr. 8 Gr. und Dachziegel à 12 Thlr. 12 Gr. pro Tauſend, auch birkene und ſchwarzpappelne Tiſchlerbreter.

Auf dem Amte Carzig bei Soldin wird fortwährend Spiritus vini zu 90 pr. Ct. à Quart 8 Gr. und Spiritus zu 60 bis 70 pr. Ct. à Quart 4 Gr. 6 Pf. Courant verkauft. In Quantitäten von mehreren 100 Quart iſt er noch billiger. Auch iſt ordinärer Branntwein in großen Quantitäten ſehr billig zu haben. Mayer.

Bücher-Anzeigen.

In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin erſchienen folgende empfehlungswürdige technologiſche und ökonomiſche Werke, welche in der Hoffmannſchen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben ſind: Hermbſtädt, S. F., Chemiſche Grundſätze der Kunſt Bier

zu

zu brauen, oder Anleitung zur theoretisch-praktischen Kenntniß und Beurtheilung der neuesten und wichtigsten Entdeckungen und Verbesserungen in der Bierbrauerei; nebst einer Anweisung zur praktischen Darstellung der wichtigsten engländischen und deutschen Biere, so wie einiger ganz neuen Arten derselben. Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. Mit 3 Kupfern. 2 Thlr. — — — Chemische Grundsätze der Kunst Branntwein zu brennen, theoretisch und praktisch dargestellt. Nebst einer Anweisung zur Fabrikation der wichtigsten Liqueure. Als Anhang die zweite verbesserte Auflage des Hrn. A. S. Düportal's Anleitung zur Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Branntweinbrennerei in Frankreich. gr. 8. 556 Seiten. Mit 12 Kupfertafeln. 4 Thlr. — — — Chemische Grundsätze der Destillirkunst und Liqueurfabrikation, oder theoretisch-praktische Anleitung zur rationellen Kenntniß und Fabrikation der einfachen und doppelten Branntweine, der Crêmes, der Oele, der Elixire, der Ratafias und der übrigen feinen Liqueure. gr. 8. Mit 4 Kupfertafeln. 2 Thlr. 16 Gr. — — — Anleitung zu der Kunst wollene, seidene, baumwollene und leinene Zeuge ächt und dauerhaft selbst zu färben; desgleichen Leinwand und baumwollene Zeuge zu bleichen, und gedruckte Kattune so zu waschen, daß die Farben nicht zerstört werden. Zum wirthschaftlichen Gebrauch für städtische und ländliche Haushaltungen. gr. 8. 12 Gr. — — — Gemeinnütziger Rathgeber für den Bürger und Landmann, oder Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung mehrerer der wichtigsten Bedürfnisse der Haushaltung, so wie der städtischen und ländlichen Gewerbe. gr. 8. 5 Bände. Von den ersten beiden erschien bereits die zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 1 Kupfertafel. Sauber geh. à 18 gr. 3 Thlr. 10 Gr. — — — (Königl. Preuß. Geheimer Rath und Ritter ꝛc.) Bulletin des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft, so wie den Künsten, Manufakturen technischen Gewerben, der Landwirthschaft und der bürgerlichen Haushaltung; für gebildete Leser und Leserinnen aus allen Ständen. 15 Bände. gr. 8. Englisch Druckpapier mit 40 Kpf. und vielen Holzschnitten. 1809 — 13. à 2 Thlr. 16 Gr. complet 40 Thlr. (Der Verleger hat sich entschlossen, so weit der kleine Vorrath reicht, dieses Werk um die Hälfte des bisherigen Preises oder zu 20 Thlr. baar abzulassen.) — — — Museum des Neuesten und Wissenswürdigsten aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, der Künste, der Fabriken, der Manufakturen, der technischen Gewerbe, der Landwirthschaft, der Produkten-, Waaren- und Handelskunde, und der bürgerlichen Haushaltung; für gebildete Leser und Leserinnen aus allen Ständen. gr. 8. Mit Kupfern und Holzschnitten. 1814 — 1818. 15 Bände. à Band 2 Thlr. 12 Gr complet 37 Thlr. 12 Gr Herabgesetzter Preis jetzt baar zu 18 Thlr. 18 Gr. — — — Anweisung zum Gebrauche des Lac Lake und Lac Dyes, als Stellvertretern der Cochenille in der Scharlachfärberei. Nach dem Engl. des Hrn. D. Bancroft in London. gr. 8. 4 Gr. Klatte, C., Der Hauspferdearzt, ein Handbuch für Pferdebesitzer. 8. broschirt. 16 gr. Scheiblerin, S. W., Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. 8. Vierte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einem neuen Titelkupfer. 1 Thlr. Singstock, G. E., (vormals Küchenmeister des hochsel. Prinzen Heinrich von Preußen Königl. Hoheit.) Neuestes vollständigstes Handbuch der feinen Kochkunst, oder faßliche Anleitung zur schmackhaftesten Zubereitung aller Arten von Speisen nach deutschem, französischem und englischem Geschmacke, so wie der Fastenspeisen und Backwerke, nebst einer Anweisung zum Einmachen und Aufbewahren der Früchte, zur Anfertigung des Gefrornen, der Gelees, der Syrupe, der Getränke und der Essige; verbunden mit einigen Regeln zum Trocknen und Einbökeln des Fleisches, so wie zum Mästen des Geflügels, auch den zur Anordnung der Tafel. Auf 30jährige eigene Erfahrung gegründet, und mit 2391 Vorschriften belegt. Mit einer Vorrede begleitet vom Geheimen Rath Hermbstädt. Zweite durchgesehene, verbesserte und vermehrte Auflage. 3 Theile. gr. 8. Mit 2 Kupfertafeln. 2 Thlr. Verzeichniß der vorzüglichsten ökonomischen und forstwis-

ſenſchaftlichen Werke Deutſchlands. 8. geheftet. 4 gr. Wredow's, J. C. L., Der Gartenfreund oder vollſtändiger auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächſe im Küchen-, Obſt- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenſtergarten, nebſt einem Anhange über den Hopfenbau. gr. 8. Mit einem allegor. Titelkupfer und Vignette. geh. 2 Thlr.

Sendſchreiben an Naturforſcher, gebildete Forſtmänner und Oekonomen, die Herausgabe eines Prachtwerks der Vögelkunde Deutſchlands, betreffend. Die Fortſchritte, welche ſeit einigen Jahrzehenden in dieſem Zweige der Naturgeſchichte gemacht ſind, ſind eben ſo bewundernswerth, als ehrenvoll für unſer deutſches Vaterland. Aber je mehr an Kenntniß der Vögel aller Art durch Erfahrung und Forſchung gewonnen iſt, deſto mehr bedarf es einer ordnenden Zuſammenſtellung ſowohl, als einer prüfenden Beleuchtung Alles deſſen, was hier und da in ſo vielen einzelnen, zum Theil ſehr ſeltenen oder ſehr koſtbaren Werken zerſtreut iſt; es bedarf mit einem Worte eines Werkes, das die Vögel Deutſchlands möglichſt vollſtändig befaßt, und gründlich ſowohl als hinreichend ausführlich beſchreibt, inſonderheit aber auch höchſt getreu abbildet. Mit welchen großen Koſten und Schwierigkeiten eine ſolche Arbeit verbunden iſt, bedarf für Kenner und Liebhaber des Fachs keiner Erörterung, denn ſie wiſſen es, wie ſchwankend unſere Syſteme ſind, wie viel Verwirrung die gleichnamigen Benennungen oder Synonyme erregen, und wie viel Aufwand an Zeit, Mühe und Geld es fordert, ſich aus der Natur ſelbſt von allen Arten Vögeln, von den ſeltenſten ſogar, Exemplare zu verſchaffen, die für die Abbildung und ſelbſt auch für die Beſchreibung tauglich ſind. Mit allen dieſen und manchen andern Schwierigkeiten hat es dennoch deutſcher Muth und eiſerner Sinn aufgenommen, und wir erhalten mit nächſtem den erſten Theil von: Johann Andreas Naumann's Naturgeſchichte der Vögel Deutſchlands, nach eigenen Erfahrungen entworfen. Durchaus umgearbeitet, ſyſtematiſch geordnet, ſehr vermehrt, vervollſtändigt, und mit getreu nach der Natur von ihm ſelbſt gezeichneten und geſtochenen Abbildungen aller deutſchen Vögel, nebſt ihren Hauptverſchiedenheiten, aufs Neue herausgegeben von deſſen Sohne Johann Friedrich Naumann. Mit 48 kolorirten und 2 ſchwarzen Kupfern. Leipzig, bei Gerhard Fleiſcher. Der wackere Herausgeber arbeitete ſchon an des Vaters hochgeachteter Naturgeſchichte der Land- und Waſſervögel des nördlichen Deutſchlands mit, und die ſämmtlichen Abbildungen in derſelben waren ſeine Arbeit. Die gegenwärtige Ausgabe iſt in der That ein gänzlich neues Werk, das von den Platten des vorigen nur die gelungenſten aufgenommen hat, die fehlenden, zum Theil noch unbeſchriebenen Arten hingegen und viele Hauptverſchiedenheiten, neu und genau beſchrieben, neu gezeichnet und geſtochen enthält, wozu die Verlagshandlung die höchſt getreue Illumination beſorgt hat, ohne den dazu erforderlichen ſehr großen Aufwand zu ſcheuen, indem hier auf der möglichſten Wahrheit des Colorits ſo überaus viel beruht. Daß auch in Papier und Druck das Möglichſte geſchehen ſey, um ein in jedem Betracht wahrhaftes Kunſtwerk zu liefern, iſt unnöthig beſonders zu verſichern. Der erſte Theil mit 50 Kupfern enthält die ſämmtlichen Raubvögel mit ihren Abbildungen. — Die Materialien zum vollſtändigen Werke, deſſen ſchnelle Beendigung keinem Zweifel unterworfen iſt, liegen vorräthig. Das ſeltene Unternehmen bedarf der ſeltenen und ermuntre den Theilnahme der Kenner und Liebhaber. — Damit aber auch weniger Bemittelte, die für Wiſſenſchaft und das Verdienſtvolle deutſcher Unternehmungen Sinn haben, gleichfalls Antheil nehmen können, wird das Werk in Heften ausgegeben werden. Der 1ſte bis 6te Heft des 1ſten Theils, deren Preis 22 Rthlr. iſt, ſind durch die Darnmannſchen Buchhandlungen in Züllichau und Freiſtadt zu erhalten.

In der neuen Günterſchen Buchhandlung zu Glogau iſt erſchienen und in den Darnmannſchen Buchhandlungen zu Züllichau und Freiſtadt zu bekommen: Erbauungsbuch für chriſtliche Dienſtboten welche die Sonn- und Feſttage auf eine Gottwohlgefällige Art anzuwenden, das heilige Abendmahl würdig zu genießen, und alle ihre Berufs- und Chriſten-Pflichten zu erfüllen

len wünſchen, von D. L. Köhler, Paſtor zu Glogau. Da allen Herrſchaften, die ihren eignen Vortheil nicht verkennen und insbeſondere den wichtigen Einfluß, welchen die Dienſtboten auf Leib und Geiſt der Jugend haben, berückſichtigen, daran gelegen ſeyn muß, gutgeſinnte Dienſtboten zu haben, und dem unter dieſer Klaſſe von Menſchen immer mehr einreißenden Sittenverderben entgegen zu wirken, ſo empfehlen wir dieſelben dieſe wohlgemeinte Gabe zur möglichſten Verbreitung. Die Wohlfeilheit des Preiſes entfernt das Haupthinderniß, welches der Anſchaffung ähnlicher Schriften immer im Wege ſtand. Der Ladenpreis für ein einzelnes Exemplar iſt 4 Gr. Courant. Bei unmittelbarer Beſtellung bei der Verlagshandlung erhält man 12 Exemplare für 1 Thlr. 12 Gr. Courant.

Im Magazin für Induſtrie und Literatur in Leipzig iſt erſchienen und in den Darnmannſchen Buchhandlungen zu Züllichau und Freiſtadt zu haben:

Neue Zeitung für die Jugend, ihre Aeltern, Lehrer und Freunde; herausgegeben von M. J. E. Dolz. Zwölfter Jahrgang. 1821. Januar, Februar. Mit 2 Kupfern und 2 Muſikbeilagen. Dieſe Zeitſchrift, welche nicht nur der reifern Jugend, ſondern auch den Erwachſenen eine belehrende und unterhaltende Lektüre darbietet, wird regelmäßig fortgeſetzt. Der Preis des Jahrgangs (150 Nummern in gr. 4. und 24 Kupfern oder Muſikbeilagen) bleibt 6 Thlr. ſächſ. Vorausbezahlung, und man kann ſie in wöchentlichen oder monatlichen Lieferungen durch alle Buchhandlungen erhalten. Mit dieſer Zeitung erſcheint zugleich ein Intelligenzblatt, welches auch der allgemeinen Modenzeitung beigelegt wird, worinnen literariſche und andere Anzeigen, gegen die Gebühr von 2 Gr. für die Druckzeile, oder deren Raum, wie dieſe Schrift, aufgenommen werden.

C. G. Bachmann, Anſichten geſchmackvoller Stadt- und Landhäuſer, zur Auswahl für Bauluſtige und Baugewerken. 2te Sammlung mit 10 Kupfern, wovon 3 kolorirt. kl. Fol. broch. 2 Thlr. Dieſer Heft giebt, gleich wie der Erſte, Ideen zur Erbauung oder Verſchönerung von Wohngebäuden in Städten, Vorſtädten und auf dem Lande, ſowohl in maſſiven als auch im Fachwerk-Baue, wo das ſchöne und zierende Aeußere zu dem Zwecke und der Nutzbarkeit berechnet iſt.

Möller, Antike Blätter oder architektoniſche Verzierungen, für Architekten, Dekorationsmaler, Bildhauer, Pouſſirer, Formenſchneider, Stucateur, Graveur, Gold- und Silberarbeiter, Künſtler in geſchmiedeter und getriebener Metall- und Blecharbeit u. a. m. 36 Heft. gr. 4. broch. 1 Thlr.

D. Blaine, Handbuch der Thierheilkunde, oder von dem Baue, Verrichtungen und Krankheiten des Pferdes, Rindviehes und der Schaafe. Aus dem Engliſchen überſetzt von D. L. Cerutti. 1r Bd. Theoretiſche Thierheilkunde. 1r und 2r Theil Anatomie und Phyſiologie des Pferdes. Mit 10 Kpfrn. gr. 8. broch. à 1 Thlr. 16 Gr.

C. G. Denmerich, Neue Entdeckung die Feuchtigkeiten und ſchädlichen Dünſte durch phyſiſche Apparate aus Kellern, Stuben und andern Behältniſſen zu verſcheuchen, dieſe Behältniſſe mit reiner atmoſphäriſcher Luft anzufüllen und ſolche dadurch zu geſunden Wohnorten umzuſchaffen, mit vorzüglicher Rückſicht auf Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, Lazarethe und Kaſernen, Schlöſſer, Klöſter, Fabriken, Viehſtälle ꝛc. für Baumeiſter, Maurer, Zimmerleute, Bauliebhaber, Hauswirthe ꝛc. Mit 3 Kupfern gr. 8. broch. 1 Thlr. Ein ſehr wichtiger und gemeinnütziger Gegenſtand, — reine und trockene Luft enthaltende Gebäude und der Geſundheit entſprechende Heitzung bei verſchiedenen Zwecken und Lokalverhältniſſen einzurichten, — wird hier nach mehrjährigen Unterſuchungen und Erfahrungen deutlich gelehrt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 14. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten April 1821.

Es soll die Lieferung eines einjährigen Brennholz-Licht- und Oelbedarfs für die hiesigen Kasernen-Wacht- und Lazareth Anstalten von ungefähr 500 Klaftern kiehnen Brennholz, 1200 Pfd. Lichte à 10 Stück pro Pfd., 1165 Pfd. Lichte à 14 Stück pro Pfd., 225 Pfd Lichte à 16 Stück pro Pfd., 2100 Pfd Hanföl und 5 bis 6 Pfd. Dochte, im Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist zu dem Ende ein Licitationstermin auf den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungsgebäude vor dem Regierungssekretair Knoblach anberaumt worden. Lieferungslustige werden eingeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich beglaubigte Bevollmächtigte in diesem Termin zu erscheinen, ihre Forderung abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden bei sonst annehmlichen Bedingungen und zureichender Sicherheit der Zuschlag von uns wird ertheilt werden. Die Lieferungsbedingungen können zu jeder Zeit vor dem Termin in unsrer Militairregistratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Mittwoch jeder Woche ist zur Abhaltung eines Wochenmarkts bestimmt, und indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir zugleich die umliegenden Bewohner ein, ihre Produkte des Mittwochs zum Verkauf zu bringen.

Lippehne, den 20sten März 1821.

Der Magistrat allhier.

Der hierselbst auf den 25sten April fallende 2te Markt soll um deswillen 1 Tag später fallen, weil am Dienstage als den 24sten April die Israelitische Gemeinde ihren letzten Ostertag feiert.

Neuwedel, den 12ten März 1821.

Der Magistrat.

Auf dem Wege von Matschdorf nach Frankfurth a. d. O. ist am 26sten März, eine schwarze lederne Brieftasche mit versilbertem Schlosse, worin sich ein Postbuch befand, verlohren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, selbige entweder in Matschdorf auf dem herrschaftl. Hofe, oder in Frankfurth bei einem Königl. Wohllöbl. Postamte, gegen eine angemessene Vergütigung gefälligst abzugeben.

Von dem Königl. Justiz-Amte Neuendorff ist die Subhastation des, zur Nachlaß-Masse des verstorbenen Göricke gehörigen Reichenwalotschen Vorwerks, mit der Taxe der 3863 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf., in Ermangelung eines annehmlichen Gebothe, auf den Antrag des Vormundes der Göreckeschen Minorennen, mit der halben Frist von 3 Monaten wiederholt, und der peremtorische Termin auf „den 9ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr," in der hiesigen Gerichts-Stube anberaumt worden. Es werden daher Kauflustige eingeladen, sich zu melden und ihr Gebot abzu-

zugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag des Grundstücks, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe kann in der Registratur des Justiz-Amts inspicirt werden. Reppen, den 22sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorff.

Die zu Güstebiese belegene, dem Erbpächter Martin Friedrich Sorge zu Tuchebund gehörige Neubüdner-Stelle, welche zu 2547 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 10ten Januar, 10ten März und 12ten Mai 1821" jedesmal Vormittags 11 Uhr, und zwar die ersten beide in der Gerichtsstube zu Grüneberg, der letztere aber in der Büdnerstelle anstehen, wozu zahlungsfähige Lehhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände solches verhindern, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Wriezen, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Zur nothwendigen Subhastation des, in hiesiger Ober-Vorstadt gelegenen und auf 1700 Rthlr. — exkl. des Beilasses und des Inventarii angeschätzten, Gasthofes zu denen drei Linden, ist „der 13te April d. J." zum Bietungs-Termin anberaumt. Diejenigen, die diesen Gasthof zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, werden eingeladen, in diesem Termin, Vormittags um 10 Uhr zu erscheinen, ihr Geboth zu thun und zu gewärtigen, daß das Grundstück dem Meistbiethenden, wenn sich die Interessenten über das Geboth erklärt, zugeschlagen und auf ein nachheriges Geboth keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe und Bedingungen werden in unserer Registratur vorgelegt. Datum Sorau, den 20sten Januar 1821.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Erben und Gläubiger des allhier verstorbenen Stadtrichters Fellmann sollen die zu dessen Nachlasse gehörigen, an der Mühlbocker Straße belegenen, und sub No. 82 und 83 des 2ten Bandes der Hypotheken-Bücher vermerkten beiden Neuland-Aecker, nebst dem darauf befindlichen Weinberge, und dazu gehörigen, von dem Erblasser erst massiv erbauten, aus drei Stuben bestehenden Hause und übrigen Zubehör, so im Ganzen auf 2151 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft werden. Wenn ich nun hierzu die Licitations-Termine auf den 30sten Dezember d. J., den 28sten Februar und 1sten Mai 1821, wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt habe, so fordere ich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit auf, sich in diesen Terminen zur bestimmten Stunde einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten und des Königl. Hochlöblichen Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. zu gewärtigen. Die hieselbst ausgehangene Taxe kann auch zu jeder schicklichen Zeit bei dem Commissario eingesehen werden. Schwiebus, den 22sten Oktober 1820.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Schelder.

Auf den Antrag des Amtmanns Pudor als Realgläubiger soll die dem Mühlenmeister Johann Gottlieb Faustmann zugehörige, eine halbe Viertelstunde von Drenow, 2½ Meile von Cressen und 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. belegene Wind- und Wassermühle nebst Zubehör, deren Werth nach der gerichtlichen Taxe 350 Rthlr. 11 Gr. beträgt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf „den 18ten Mai Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige, welche gedachte Mühlen zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden vorgeladen, sich in dem anstehenden Termine einzufinden,

ihre

ihre Gebote abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach dem Termin etwa eingehenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe ist dem Aushange beigefügt, kann aber auch bey dem Gericht eingesehen werden.

Müllrose, den 10ten Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Drenow.

Von hiesigem Königl. Preuß. Magistrate ist das in dem Dorfe Duben zwischen Lehmanns und Neacks sub No. 14. gelegene und auf 1339 Rthlr. 9 Gr. nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte sogenannte Borchsche Bauergut nebst Zubehör, schuldenhalber subhastirt, und „der 12te Mai 1821" zum Bietungstermine anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr allhier zu Rathhause in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuförderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden. Luckau, am 15ten Januar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Zum öffentlichen Verkauf der auf den schiffbaren Ablagen bei Zantoch und beim Landsberger Kalkofen stehenden Brennhölzer, als bei Landsberg 1447½ Klafter Eichen, 227¼ Klafter Büchen, 1222½ Klafter Elsen; bei Zantoch 1125 Klaftern Eichen, 216½ Klafter Kiefern, 2¼ Klafter Kiefern u. Büchen melirt, ist ein anderweiter Termin auf Montag den 30sten April d. J. Vormittags um 11 Uhr im Gasthofe zum goldenen Hirsch hieselbst angesetzt. Kauflustige können sich diese Hölzer von den Ablage-Aufsehern Miethke zu Zantoch und Kiesewetter auf dem Kietz hierselbst vorzeigen lassen. Landsberg a. d. W., den 18ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Eine in allen 3 Feldern belegene Hufe Land, welche der Krügerschen Curatel gehört, und welche zu 522 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag des Vormundes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin dazu ist auf „den 5ten Mai c." Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt und werden Kauflustige eingeladen, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Meist- und Bestbietende hat, wenn sonst nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen und kann die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Woldenberg, den 12ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das unter unserer Gerichtsbarkeit zu Klein-Silber unweit Reetz belegene zum Nachlasse des verstorbenen Lehnschultzen Johann Gottlieb Sack gehörige gerichtlich auf 5753 Rthlr. 2 Gr. gewürdigte Lehnschultzen-Guth, wozu nach dem Hypothekenbuche außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, ein Speicher, vier Hufen Land, ein Kamp und eine Wiese auch freie Schäferey gehört, soll auf den Antrag eines Sackschen Miterben öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu drey Bietungs-Termine „auf den 11ten May 1821" „auf den 17ten August 1821" „auf den 23sten November 1821" von welchen der letzte peremtorisch ist, in der hie-

sigen Gerichtsstube anberaumt und laden alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustigen zur Abgabe ihrer Gebote ein, machen aber zugleich bekannt, daß der Meistbietende eine annehmliche Caution (wenigstens 500 Rthlr. baar Geld oder sichere Papiere) sofort im Termine bestellen muß. Auf etwanige nach dem letzten Termine eingehende Gebote soll nur in soweit gerücksichtiget werden, als gesetzliche Vorschriften es nothwendig machen. Die Taxe kann täglich bei dem Vormunde der Sackschen minorennen Herrn Gutsbesitzer Hoffmüller zu Ziegenhagen und auf der Gerichtsstube eingesehen werden, auch ist dem Dorfgerichte zu Klein-Silber befohlen, das Grundstück etwanigen Bietungslustigen zur Besichtigung anzuweisen.

Neuwedel, den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Reetz.

Nachdem der hiesige Schiffer Johann Gottlieb Zelter, auf den Antrag seines Schwiegervaters, des Schiffers Budach, durch das am 3ten Februar d. J. eröffnete Erkenntniß für einen Verschwender erklärt, und ihm der hiesige Bürger und Schiffbauer, Hr. Johann David Leschke zum Vormund gesetzt worden; so wird dies zur allgemeinen Nachachtung hiermit obrigkeitswegen bekannt gemacht. Guben, den 26sten Februar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Auf Befehl der Hochlöbl. Königl. Regierung soll die in dem Unterforst-Distrikte, Wend. Sorno ohnweit Senftenberg belegene vormalige Forstdienst-Wiese „die Sträucher-Wiese" genannt, mit noch zweien damit zusammen hängenden Forst-Parzeller, welche zusammen 12 Morgen 58 QR. Flächeninhalt haben, meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 30sten April d. J." angesetzt, wo die Gebote in der Wohnung des Unterzeichneten werden angenommen und die Bedingungen eröffnet werden.

Senftenberg, den 16ten März 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es sollen 150 und mehrere Klaftern eichene beputzte Borke von gesunden nicht alten Stämmen, „am 6ten künftigen Monats Vormittags um 11 Uhr." auf dem Sessions-Zimmer des hiesigen Rathhauses, einzeln den Meistbietenden unter im Termin zu eröffnenden Bedingungen verkauft werden; und laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag auf der Stelle erfolgt. Berlinchen, am 13ten März 1821.

Der Magistrat.

Durch das Dekret vom 28ten Februar 1821 ist über das Vermögen des Häußler Christian Just zu Groß-Teuplitz concursus Creditorum eröffnet worden. Wir machen solches allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, mit der Bedeutung bekannt, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum anhero abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solche Gelder oder Sachen verschweigen und zurückbehalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll. Pförten, am 10ten März 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Der dem Schiffer Stenzel aus Crossen zugehörige Oder-Kahn, welcher sich bei Berlinchen an der Oder befindet, nach der Angabe des Stenzel eine Last von 700 Centner trägt, und nebst Takelage nach der aufgenommenen Taxe auf 356 Rthlr. 2 Gr. abgeschätzt worden, soll Schul-

den

den halber in dem auf „den 14ten April d. J. Vormittags 11 Uhr zu Bellinchen" anberaumten Termine gegen gleich baare Zahlung in Courant an den Meiſtbietenden verkauft werden, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber zu dieſem Termine eingeladen. Der Kahn kann an Ort und Stelle täglich in Augenſchein genommen und die Taxe bei dem unterzeichneten Juſtitiarius eingeſehen werden. Königsberg i. d. N., den 30ſten März 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Hohen-Lübbichow ꝛc. Feuerherm.

Ausgeklagter Schulden halber ſoll die im Lübbenſchen Kreiſe ohnweit hieſiger Stadt im ſogenannten Bürgerreiſe gelegene, auf 100 Thlr. gerichtlich abgeſchätzte ſtädtiſche Wieſe No. 11. öffentlich ſubhaſtirt werden. Die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtoriſch iſt, ſind auf „den 27ſten April, den 18ten Mai und den 8ten Juni" d. J. Vormittags 9 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzt, und werden Kaufluſtige, die dies Grundſtück zu beſitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, eingeladen, in dieſen Terminen, beſonders im dritten zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben, indem zugleich bemerkt wird, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rückſicht mehr genommen werden kann. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hieſiger Expedition eingeſehen werden. Lieberoſe, am 13ten März 1821.

Herrſchafts-Gericht.

Es kann in der hieſigen Forſt-Inſpektion dieſes Frühjahr folgende eichene Borke geplättet werden, und zwar: 1) in der Revier-Verwaltung Croſſen 40 Klaftern ungeputzte Borke, wozu ein Licitations-Termin auf den „9ten April c." Vormittags 9 Uhr im hieſigen Schloſſe angeſetzt worden iſt. 2) in der Revier-Verwaltung Rampitz 60 Klaftern dergleichen, wozu ein Bietungstermin auf den „10ten April c." Vormittags 9 Uhr in der dortigen Forſtdienſt-Wohnung angeſetzt worden. 3) in der Revier-Verwaltung Reppen 50 Klaftern dergleichen, wozu ein Bietungstermin auf den „11ten April c." Vormittags 9 Uhr in der Stadt Reppen angeſetzt worden; und 4) in der Revier-Verwaltung Lagow 10 Klaftern dergleichen, welche den „13ten April c." Vormittags 9 Uhr in der dortigen Forſtdienſt-Wohnung öffentlich und meiſtbietend verſteigert werden ſollen, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Croſſen, den 25ſten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Das entbehrlich gewordene Königl. Forſtdienſt-Etabliſſement Egelpfuhl in dem zum Königl. Amte Burſchen, Sternbergſchen Kreiſes in der Neumark, gehörigen Buchwalde belegen, ſoll mit den dazu gelegten Aeckern und Gärten von 39 Morgen 45 QRuthen, nach der Verfügung der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in termino den 15ten Mai Vormittags um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Juſtizamte hieſelbſt an gewöhnlicher Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern daher diejenigen, welche dieſe zu erwerben wünſchen, auf, in jenem Termine ſich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden der Umſtände den Zuſchlag von Seiten der Königl. hochlöbl. Regierung zu gewärtigen. Lagow, den 28ſten März 1821.

Königl Preuß. Juſtiz-Amt Lagow.

Im Auftrage der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. haben wir zur Vererbpachtung 1) des Pfarrackers zu Oberſdorff von 310 Morgen 81 QRuthen, 2) des Kirchenackers zu Münchehofe von 36 Morgen 144 QRuthen, 3) des Pfarrackers daſelbſt von 254 Morgen 51 QRuthen einen Termin auf den „3ten Mai c. Morgens 10 Uhr auf der Gerichtsſtube zu Buckow angeſetzt, und laden dazu Erbpachtsluſtige mit der Zuſicherung ein, daß wenn das veranſchlagte Minimum des Etabliſſementsgeldes und Erbpachtskanons, oder mehr geboten wird, der Zuſchlag unfehlbar erfolgen ſoll, ſobald dazu höheren Orts die Genehmigung ertheilt iſt. Der Acker enthält Weizland, Gerſtland 1ſter u. 2ter Klaſſe Haferland 1ſter u. 2ter Klaſſe u. 3 bis 12jähriges Roggenland,

Ge-

Gebäude aber sind dazu nicht vorhanden. Jeder Bietende muß für sein Gebot Sicherheit bestellen. Die Bedingungen der Erbverpachtung sind zu jeder Zeit bei uns einzusehen.

Müncheberg, den 30sten März 1821.

von Flemmingsches Amtsgericht über Buckow.

Der von Pollichen-Holländer bei Landsberg a. d. W. in dem Regierungsbezirk Frankfurth a. d. O. gebürtige verabschiedete Soldat Firus, welcher sich eine Zeitlang an hiesigem Orte aufgehalten, sich jedoch neuerlich von hier entfernt und wohin er sich gewendet, keine Nachricht hier zurückgelassen hat, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, seinen dermaligen Aufenthaltsort, dem unterzeichneten Königl. Justizamte zur Umgehung unangenehmer Weiterungen schleunigst anzuzeigen, weil demselben, wie dem ꝛc. Firus wohl zur Genüge bekannt seyn wird, dieß zu wissen nöthig ist.

Dobrilugk, den 30sten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Zufolge höherer Anordnung soll das zur Herrschaft Neuzelle gehörige Kruggut, in dem auf der Post- und Handelsstraße zwischen Guben und Frankfurth a. d. O. und 4 Postmeilen von ersterer und 1½ Meile von letzterer Stadt, gelegenem Dorfe Krebsjauche von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Licitations-Termin auf „den 4ten Mai d. J." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt ist. Zu diesem Kruggute mit der dabei befindlichen Vorwerks-Wirthschaft, gehören bei einem vollständigen Inventario, worunter 300 Stück Schaafe, 7 Morgen 40 QR. Garten, 240 Morgen 9 QR. Ackerland und 215 Morgen 161 QR. Wiesewachs, zusammen 463 Morgen 30 QR. und außerdem die Gerechtigkeit zum Brantweinbrennen und zum Verkauf zu schlachten und zu backen, auch die Benutzung einer beträchtlichen Anzahl Unterthanen-Hofedienste. Dem pachtungslustigen Publikum gereicht dieses zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen zu jeder Zeit, in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 27sten März 1821.

Königl. General-Administration.

Höherer Verfügung gemäß soll den „13ten April d. J." Vormittags um 11 Uhr auf der offenen Reitbahn bei dem hiesigen Königl. Schlosse ein Dienstpferd der Eskadron des 3ten Bataillons 12ten Landwehr-Regiments (Frankfurth-Liegnitzer) 5 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, von Geschlecht ein Wallach und braun von Farbe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige einladet

Sorau, den 27sten März 1821.

von Bresler, Major und Kommandeur.

Beim Rentamte Gusow stehen 20 Schock Pyramieden-Pappeln zum Verkauf. Der Preis ist fürs Stück 3 gGr. Kauflustige werden hiermit dazu eingeladen.

Der hiesige Schmiedemeister Hr. Benecke hat die Reparatur der hiesigen Kirchen-Uhr, welche sich über 16 Thlr. beläuft, übernommen und solche durch einen Uhrmacher, welchen er noch bekösliget, zum Besten der Kirche herstellen lassen. Demselben wird hiermit der wärmste Dank gebracht, begleitet mit dem Wunsche: daß sich künftig mehrere dergleichen Gutgesinnte zu Opferungen für Gutes hier finden möchten.

Fürstl. v. Schönburgsches Rentamt Gusow, den 12ten Febr. 1821.

Reine Saat-Wicken werden auf dem Vorwerke Seelow billigst verkauft, bei

Herrmann.

Rothe, gesunde Speisekartoffeln verkaufe ich, den Scheffel für 7 Groschen Courant. Auf

Ver-

Verlangen übernehme ich auch bei Quantitäten von 25 bis 100 und mehreren Wispeln, den Transport derselben bis ins Schiff bei Lebus, für den billigsten Preis.

Königl. Podelzig bei Frankfurth a. d. O., am 21sten März 1821.

C. F. Meyer.

Auf dem Amte Carzig bei Soldin wird fortwährend Spiritus vini zu 90 pr. Ct. à Quart 8 Gr. und Spiritus zu 60 bis 70 pr. Ct. à Quart 4 Gr. 6 Pf. Courant verkauft. In Quantitäten von mehreren 100 Quart ist er noch billiger. Auch ist ordinärer Branntwein in großen Quantitäten sehr billig zu haben.

Mayer.

Veränderungs halber bin ich willens, meine zu Göritz belegene Brau und Brennerei nebst allem dazu befindlichen Zubehör, so wie auch auf 6 Stück Pferde, 6 Stück Rindvieh Waide gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich persönlich an mich zu wenden. Göritz, den 1sten April 1821.

Thiede, Braueigen hieselbst.

Theilungshalber soll unser hierselbst belegenes massives Wohnhaus, welches 6 Stuben, Küche und mehrere Kammern enthält, nebst Stall, einem kleinen beim Hause befindlichen Garten, einem größeren Obst- und Küchengarten und 2½ Morg. Bruchland meistbietend verkauft werden. Wir setzen hierzu einen Termin auf den 1sten Mai d. J. an, und laden Kauflustige dazu ein mit dem Bemerken, daß 800 Rthl. zur ersten Hypothek gegen 5 pro Cent Zinsen auf diesen Grundstücken stehen bleiben können. Wer übrigens diese Grundstücke vorher zu sehen wünscht, beliebe sich dieserhalb an den Bürgermeister Herrn Ziehmann hierselbst, oder an uns zu wenden.

Seelow, den 1sten April 1821.

Die Rahnschen Erben.

In der von mir, im ehemaligen Kusatzschen Hause große Scharrnstraße No. 15. gepachteten Brau- und Branntweinbrennerei werde ich Sonnabend den 7ten April c. das erste Braunbier haben, was ich dem geehrten Publiko hiermit anzuzeigen nicht ermangele.

Frankfurth, den 29sten März 1821.

Gerlach.

Eine Parthie bester rother Kleesaamen à 13 Thlr. pro Centner liegt zum Verkauf bei dem Amtmann Fischer in Jehser bei Pförthen.

Es stehen 100 Schock starker 3jähriger Karpfensaamen zu verkaufen in Obbern bei Forste.

v. Knobelsdorff.

Meine zu Malnow, im Lebuser Kreise, belegene Schmiede soll mit Zubehör von Martini d. J. ab auf 9 Jahr verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich dieserhalb bei mir melden.

Dolgelin, den 27sten März 1821.

Der Schmiedemeister Müller.

In den Monaten April und Mai werden in der Hohenwalder und vom Monat Juni bis Novbr. d. J. in der Ringenwalder Forst kiehnene Kohlen geschwält und pro Tonne zu 7 Gr. verkauft. Von diesen Kohlen sind auch zu Bietz pro Tonne 9 Gr. zu haben.

Bücher-Anzeigen.

Bei F. G. Calve in Prag ist erschienen und in den Darmannschen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt zu haben: Tennecker, Seiffert von, Beobachtungen und Erfahrungen über die Erkenntniß und Kur der Darmentzündung bei Pferden. Für Pferdeärzte, Kur- und Fahnenschmiede. 8. 5 Gr. Dessen Lehrbuch der pferdeärztlichen Geburtshülfe und Heilung der gewöhnlichsten Krankheiten der Mutterstuten und Fohlen. Für Gestütmeister, Pferdeärzte, Kur- und Fahnenschmiede, Landwirthe und jeden Pferdeeigenthümer. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr. Dessen Lehrbuch der Gestütswissenschaft. Für Gestütmeister, Bereiter, Oekonomen

men, Pferdeärzte u. s. w. 2 Thle. gr. 8. 1820. 2 Thlr. 6 Gr. Dessen Lehrbuch der Veterinär-Wundarzneikunst, zu Vorlesungen und auch zum Selbstunterrichte für Landwirthe, Offiziere, Kur- und Fahnenschmiede u. s. w. gr. 8. 1820. Erster Theil, die allgemeine Veterinär-Chirurgie enthaltend. 2 Rthlr. 12 Gr. Zweiter Theil, die specielle Veterinär-Chirurgie enthaltend. 1 Rthlr. 12 Gr. Die Schriften dieses Verfassers in diesem Fache sind als klassisch anerkannt, und dieses letztere insbesondere verdient nach dem Urtheil eines Recensenten in Thaer's Mögelinschen Annalen allen Landwirthen zur Selbstbelehrung empfohlen zu werden. Verrichtungen, monatliche, landwirthschaftliche. Herausgegeben von einem praktischen Landwirthe. Mit 11 Tabellen. 3te verbesserte Auflage. 8. 1 Rthlr. 8 Gr. Welleba, W. F., Gefühle für jene Welt. Zur Erbauung für Christen dargestellt in religiösen Betrachtungen, Gebeten und Gesängen. Mit 1 Kupfer. 8. Auf Druckpapier 18 Gr. Dasselbe auf Schreibpapier 1 Rthlr.

Ankündigung.

Ich zeige hiermit an, daß in meinem Verlage unter dem Titel: Allgemeines encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, begründet von D. L. Hain, und nach einem erweiterten Plane bearbeitet von einer Gesellschaft von Gelehrten, 4 Bände in Lexikonformat, ein Werk erscheinen wird, welches sich über das ganze Gebiet des menschlichen Wissens verbreiten, und durch seinen reichen und gemeinnützigen Inhalt gewiß alle gebildete Klassen des Publikums in hohem Grade interessiren wird. Schon der Name des als Mitredakteur des Conversations-Lexikons und durch andere literarische Arbeiten vortheilhaft bekannten Begründers muß auch für dieses Werk die günstigsten Erwartungen erregen; daß diese nicht unbefriedigt bleiben werden, wird die von einem Probebogen des Werks selbst begleitete ausführlichere Anzeige beweisen, welche in allen deutschen Buchhandlungen gratis zu haben ist, und auf welche ich mich mit dem Wunsche beziehe, daß sie von keinem Gebildeten möge unbeachtet gelassen werden. Da diese Anzeige sich über Tendenz, Inhalt, Umfang und Behandlungsart vollständig ausspricht, letztere auch, so wie die äußere Einrichtung, aus dem Probebogen hinlänglich erkannt werden kann; so begnüge ich mich hier nur anzuführen, daß das ganze Werk nach einem ungefähren Ueberschlage über 100,000 Artikel aus allen Wissenschaften, Künsten und Gewerben enthalten, und ungefähr aus zwölf Alphabeten in Lexikonformat bestehen, mithin den größten Sachreichthum mit der äußersten Gedrängtheit verbinden wird. Das Ganze wird 4 Bände bilden, jeder Band aber in 2 Abtheilungen erscheinen. Die erste Abtheilung des 1sten Bandes, welche die Buchstaben A und B enthält, wird mit Neujahr 1821 im Drucke beginnen. Die Herausgeber werden alles aufbieten, die Fortsetzung möglichst schnell nachfolgen zu lassen, so daß ich die Beendigung des ganzen Werks im Jahre 1823, also im Laufe von 3 Jahren versprechen kann. Der Subscriptionspreis auf das ganze Werk beträgt für Druckpapier 10 Thlr. (18 Fl. Rheinisch), für Schreibpapier 15 Thlr. (27 Fl. Rheinisch). Dieser überaus niedrige Preis macht es auch den Unbemittelten möglich, sich dieses gemeinnützige Werk, das an umfassendem Gehalt in der deutschen Literatur nicht seines Gleichen hat, und seine Brauchbarkeit für den Gelehrten, wie für den Ungelehrten, gewiß bewähren wird, anzuschaffen, und ich will den Ankauf auch dadurch erleichtern, daß ich jetzt keine Vorausbezahlung bedinge, sondern erst bei Ablieferung der ersten Abtheilung des 1sten Bandes die Hälfte des Betrags, nehmlich 5 Thlr. auf Druckpapier und 7 Thlr. 12 Gr. auf Schreibpapier bezahlt erhalte. Subscription nehmen die Darmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt an, und der Termin dafür ist bis Johanni 1821 bestimmt. Privatsammlern sollen angemessene Vortheile bewilligt werden, und ich lade alle diejenigen, welche sich diesem Geschäft unterziehen wollen, ein, sich sowohl wegen der Bedingungen als wegen der nöthigen Anzeigen u. s. w. direkt an mich zu wenden. Altenburg, den 1sten December 1820.

Christian Hahn.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 15. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten April 1821.

Das im Conitzer Kreise gelegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos, und soll daher von diesem Zeitpunkt ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Licitationstermin ist im Königl. Domainen-Amt Friedrichsbruch auf den 2ten May d. J. anberaumt worden, und werden qualificirte Pachtliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage zeitig Vormittag einzufinden. Die Erträge und Bedingungen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigt und festgestellt worden sind, können vom 6ten April d. J. ab, auf dem Rathhause zu Conitz, und im Amte Friedrichsbruch, imgleichen auf der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehn werden, auch werden dieselben im Licitationstermin vorgelegt werden. Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke: 1) Das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Areal von überhaupt 2054 Morgen 148 QR. preuß. und zwar: a) 850 Morgen 94 QR. Acker, b) 35 Morgen 128 QR. Gärten, c) 348 Morgen 176 QR. Wiesen, d) 651 Morgen 41 QR. separate Hütung, e) 24 Morgen 156 QR. Gewässer, f) 143 Morgen 93 QR. Unland, incl. Hof und Baustellen, in Summa 2054 Morgen 148 QR. Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut und befinden sich in einem guten Zustande. 2) Die Gärtnerländereien mit einem Flächeninhalt von 2318 Morgen 85 QR. und zwar: a) 631 Morgen 36 QR Acker, b) 21 Morgen 5 QR. Gärte, c) 151 Morgen 22 QR. Wiesen, d) 84 Morgen 175 QR. Hütung, e) 23 QR. Gräben und Wasser, f) 1430 Morgen 4 QR. Unland, Wege, Hof und Baustellen, in Summa 2318 Morgen 85 QR. Diese Gärtnerländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet, und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschaftsverhältnisse es erlauben, das Eigenthum zu verleihen, und muß der künftige Pächter sich dies daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen. 3) Die sogenannten Meliorations-Wiesen mit einem Flächeninhalt von 722 Morgen 81 QR. so fern nehmlich die beabsichtigte Vererbpachtung derselben bis zum 1ten Juni d. J. nicht zu Stande kommen sollte, und nach näherer Maaßgabe des §. 33. der Pachtbedingungen. 4) Die Brau und Brennerei nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen. 5) Die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässer des Amts. Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die 1, 2, 4, 5 genannten Gegenstände 2177 Rthlr. 40 Gr. 4⅓ Pf. und für die sub 3 aufgeführten Meliorations-Wiesen 350 Rthlr. beträgt und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen, und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 3000 Rthlr., sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Caution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen stellen zu können. Marienwerder, den 29sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sind mehrere Stadtsiegel, auch das der Stadt Driesen nachgemacht, und befinden sich in den Händen von Verbrechern. Auf höhere Veranlassung sind daher die bisherigen hiesigen Stadtsiegel und Stempel cassirt, und in deren Stelle neue in abgeänderter Form angefertiget worden. Letztere bestehen, in einem gerade aufstehenden Adler, mit ausgespreizten Flügeln und einem Stern im Schwanz, (ohne Krone, Zepter und Reichsapfel) und sind mit folgenden Umschriften: das 1ste, Der Magistrat der Stadt Driesen, das 2te, Der Polizei-Magistrat der Stadt Driesen, letzteres als Stempel, besonders bei Reisepässen versehn, auch seit dem Anfange dieses Monats im Gebrauch. Indem wir solches öffentlich hierdurch bekannt machen, ersuchen die resp. Wohllöbl. Polizei-Behörden wir dienstergebenst, hierauf, besonders bei Produktion der Pässe vigiliren zu lassen, und im Fall letztere von Anfang dieses Monats an, mit vorbeschriebenem Stempel nicht versehn seyn sollten, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen die etwanigen Inhaber gefälligst zu veranlassen. Driesen, den 4ten April 1821.

Der Magistrat.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 Rthlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments aus der Campagne $18\frac{13}{14}$ hinterlassen. Um dem Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair- besonders aber sämmtliche Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, mir Falls in Ihren Distrikten Invaliden aus der Campagne 1813 — 14 oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentod starben, befindlich, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale ihren bisherigen Erwerbszweig, Vermögens-Umstände, moralische Führung, und bei den Invaliden, die Art der Verwundung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27sten März 1821.

Königlich Preußisches IItes (Leib-) Husaren-Regiment.
Graf Münster, Major ad interim Kommandeur.

Von hiesigem Königl. Magistrate sind folgende dem Gastwirth August Hiller allhier angehörige Grundstücke, als: 1) Das Großerbenhaus nebst darauf ruhenden Gastgerechtigkeit und dazu gehörigen Buschwiese. 2) Zwei Gärten No. 219. 220. vor dem Sandauer Thore, zwischen Badels und Prackes Gärten gelegen. 3) Eine halbe Fließwiese No. 6. zwischen Richters und Meßlers Wiesen gelegen, nach Abzug der Lasten auf 1675 Rthlr. gerichtlich taxirt, Schulden halber subhastirt, und „der 14te Mai 1821 zum Bietungstermin anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothane Grundstücke zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum letzten Bietungstermine, und spätestens in diesem selbst zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Luckau, am 25sten Januar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Nach-

Nachdem auf Todes-Erklärung des am 28sten August 1783 gebornen, seit dem Jahre 1801 verschollenen Gärtnerburschen Johann Gottlob Carl Gbrisch, welcher ein Sohn des hier verstorbenen herrschaftlichen Gärtners Johann George Gbrisch, in dem Zeitraume von 1790 bis 1800, die Gärtnerkunst zu Waltersdorf bei Luckau erlernt hat, angetragen worden; so wird derselbe, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 27sten September 1821" Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden, und das ihm zugefallene väterliche Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil seinen nächsten Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden wird.

Greifenhayn in der Niederlausitz, den 24sten November 1820.

Das verordnete Patrimonial-Gericht.

Bei dem unterzeichneten Justiz-Amte soll die den Johann Gottlob Gäblerschen Eheleuten gehörige in dem Amtsdorf Guschte belegene Mahl- und Schneidemühle, mit den dabei befindlichen 293½ Magdeburg. Morgen 51 QR. Acker, Wiesen und Gartenlande, welche auf 9835 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf „den 17ten Mai, den 17ten August, den 17ten November 1821" von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, in welchem Kauflustige sich einfinden und das Gebotb abgeben können, der Meistbietende aber nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Driesen, den 31sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Von dem Königl. Justizamte Neuenhagen ist das dem Maurergesell Binkeschen Eheleuten zugehörige bei der sogenannten Schiffmühle belegene Büdnerhaus, welches einen ¼ Morgen großen Fleck Land und zwei kleine Gärten zum Zubehör hat, auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers mit der davon aufgenommenen Taxe von 1256 Rthlr. 21 Gr. sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 28sten Mai c." Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag in demselben sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Neuenhagen, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der höhern Anordnung gemäß soll das zur Stifts Herrschaft Neuzelle gehörige und eine Meile von der Kreisstadt Guben belegene Vorwerk Lauschitz, zu welchem 3 Morgen 136 QR. Gartenland, 850 Morgen 55 QR. Ackerland, 20 Morgen 170 QR. Wiesewachs und 36 Morgen 50 QR. privative Hütung, zusammen 911 Morgen 51 QR. gehören; mit der dabei vorhandenen Schäfereigerechtigkeit und der Erlaubniß, zum Hausbedarf Branntwein zu brennen, ingleichen mit dem dabei befindlichen vollständigen Inventario und einer hinreichenden Anzahl Unterthanendienste, zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre von Johannis d. J. ab, bis dahin 1827, öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden, wozu ein Termin auf „den 4ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expedition anberaumt worden. Den Pachtliebhabern gereichet dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß der Anschlag und die Bedingungen der Verpachtung in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 2ten April 1821.

Königl. General-Administration.

Ein Theil der in der Lippitza, Distrikt Wendisch Sorno, Revier-Verwaltung Collmen belegenen sogenannten Oberforstmeisters Wiese, von 22 Morg. 10 QR. Flächeninnhalt, soll auf höhern Befehl, meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 23sten May d. J." angesetzt, an welchem die Gebote in dem hiesigen Geschäftslokal der Forstinspektion werden angenommen werden, wo auch die Bedingungen zu erfahren sind.

Senftenberg, am 3ten April 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Stadtgerichte hierselbst ist das dem Bürger und Kammerjäger Kayser zugehörige sub. No. 92. belegene und im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 132. verzeichnete Wohnhaus sammt Wiesen und Pertinentien, welches zusammen auf 538 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzt ist, auf den Antrag der Gläubiger sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 22sten Mai d. J." an gewöhnlicher Gerichtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände, ein anderes nothwendig machen, gedachtes Wohnhaus unfehlbar dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Bärwalde i. d. N., den 19ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Creditoren des Tuchmacher Meister Martin Eckelt, soll das demselben gehörige hieselbst belegene Wohnhaus, auf 292 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt, in dem am 12ten May d. J. anstehenden peremtorischen Termin öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen und hat der Meistbietende, wenn sonst nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Woldenberg, den 14ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Besitzer des zu Zachow bei Zehden belegenen Erbpachtsguths beabsichtigen dessen Verkauf aus freier Hand, jedoch im Wege der öffentlichen Licitation. Dies Gut liegt im Königsbergschen Kreise in der Neumark, ist von der Kreisstadt Königsberg eine Meile, von Berlin 10 Meilen, von Schwedt zwei Meilen entfernt und eine Meile von der Oder belegen. Es gehören dazu 932 Magdeburgsche Morgen 100 QR. reiner Weitzenacker, 130 Morgen größtentheils Oderwiesen, auch bedeutende Hütungsgerechtigkeiten in den nahe gelegenen Königl. Forsten u. s. w. Nach ritterschaftlichen Prinzipien ist dasselbe auf 39950 Rthlr. abgeschätzt und erfolgt der Verkauf mit komplett bestellter Winter- und Sommersaat, dem sämmtlichen todten und lebenden Inventario, unter welchem letztern 700 Stück veredelte Schafe befindlich sind. Der Bietungs-Termin ist auf „den 14ten Mai c." Vormittags 10 Uhr in Zachow angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Bestbietenden, falls sein Gebot von den Besitzern annehmlich befunden worden, der Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen werden soll. Die Verkaufsbedingungen können hier und auf dem Gute, auf letzterem auch die dasselbe betreffende Dokumente, Karte und Vermessungsregister u. s. w. eingesehen werden. Zehden, den 6ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats soll das der hiesigen Brau-Kommune zugehörige, allhier an der Stadtmauer belegene Brauhaus mit allen dabei befindlichen Brau-Geräthschaften, ingleichen die neben diesem Brauhause gleichfalls an der Stadtmauer belegene und aus 3 Stuben bestehende Brauer-Wohnung, welches alles zusammen auf 3634 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt worden ist, Behufs der Ablösung der Brau-Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf „den 15ten Mai, den 17ten Juli und den 18ten September d. J." wo-

von

von der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 11 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots vorgeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird. Das Kaufgeld muß übrigens baar in klingendem Courant sogleich erlegt, und kann die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 28sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Am Montag, den 30sten d. M. Nachmittags um 3 Uhr werden im Gasthofe zum goldnen Hirsch hierselbst 7 Stück kieferne Wellen von 24 und 25 Fuß Länge und von 22 bis zu 30 Zoll Zopfstärke einzeln oder im Ganzen versteigert, und wird der Zuschlag bei Erreichung oder Uebersteigung der Taxe sogleich ertheilt. Die Wellen liegen im Massiner Forste in der Gegend zwischen Ludwigsruhe und Hohenwalde und wird sie der Unterförster Densow zu Birklacke auf Verlangen vorzeigen. Landsberg, den 2ten April 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Die der verwittweten Amtmann Schmidt zugehörige zu Sellnow im Arnswaldschen Kreise belegene und Fol. 415. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Garnmeisterei, soll mit der Taxe von 7131 Thlr. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf den „17ten Mai c., den 17ten Juli c." und den letzten und peremtorischen auf den „18ten Sept. c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden, und zwar nach abgegebenem Consense der Interessenten der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine bei uns anzumelden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 31sten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die eine halbe Meile von der Stadt Crossen unfern der Chaussee bei dem Dorfe Güntersberg belegene, dem Mühlenmeister Bombach zugehörige sogenannte Heidemühle, in einer Wassermühle von 3 Mahlgängen, einem Malzgange und 8 Stampfen, so wie in einer Schneidemühle bestehend, soll auf 1 Jahr von Johanni 1821 bis Johanni 1822 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den „5ten Juni d. J." Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube hieselbst, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche angesetzt worden, und Pachtlustige werden daher eingeladen, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, welchem nächst dem Meistbietenden mit Consens der Gläubiger, der Zuschlag der Pacht ertheilt werden soll. Die zu verpachtende Mühle hat zugleich an das Königl. Domainen-Amt Crossen Geld- und Getraidepacht zu entrichten, über deren Betrag man sich in der Crossenschen Domainen-Amts-Registratur Kenntniß verschaffen kann.

Crossen, den 28sten März 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die Forstkassen Receptur für das Massiner Revier ist dem Amtmann Hrn. Schlüter zu Tornow auf dessen Wunsch abgenommen und dem Herrn Aktuarius Stürmer zu Amt Pyrehne übertragen worden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken benachrichtiget, daß zur Bequemlichkeit der Holzkäufer aus Neudamm und aus den in und an der Massiner Forst belegenen Höhedörfern allwöchentlich in dem Winterhalben-Jahre vom 1sten Oktober bis 1sten April ein Holzverkaufstag in Massin selbst abgehalten werden soll, zu welchem Ende sich der Herr ꝛc. Stürmer jeden

den Montag Morgens um 8 Uhr im Kruge zu Maſſin einfinden und bis 11 Uhr Mittags die Holzzettel an die Käufer austheilen wird. Außerdem wird derſelbe das ganze Jahr hindurch jeden Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend auf dem Amte Pyrehne Kaſſentag für das Maſſiner Revier halten und von 8 bis 11 Uhr Vormittags zur Austheilung der Holzzettel bereit ſeyn.

Forſthaus Maſſin, den 15ten März 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion Landsberg.

Durch das Dekret vom 28ten Februar 1821 iſt über das Vermögen des Häußler Chriſtian Juſt zu Groß-Teuplitz concursus Creditorum eröffnet worden. Wir machen ſolches allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefſchaften hinter ſich haben, mit der Bedeutung bekannt, demſelben nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum anhero abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, dieſes für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolche Gelder oder Sachen verſchweigen und zurückbehalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verluſtig erklärt werden ſoll. Pförten, am 10ten März 1821.

Gräfl. Brühlſche Herrſchafts-Kanzlei.

Der Mittwoch jeder Woche iſt zur Abhaltung eines Wochenmarkts beſtimmt, und indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir zugleich die umliegenden Bewohner ein, ihre Produkte des Mittwochs zum Verkauf zu bringen.

Lippehne, den 20ſten März 1821.

Der Magiſtrat allhier.

Zufolge höherer Anordnung ſoll das zur Herrſchaft Neuzelle gehörige Kruggut, in dem auf der Poſt- und Handelsſtraße zwiſchen Guben und Frankfurth a. d. O. und 4 Poſtmeilen von erſterer und 1½ Meile von letzterer Stadt, gelegenem Dorfe Krebsjauche von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre meiſtbietend verpachtet werden, wozu ein Licitations-Termin auf „den 4ten Mai d. J.“ Vormittags um 9 Uhr auf hieſiger Expeditionsſtube anberaumt iſt. Zu dieſem Kruggute mit der dabei befindlichen Vorwerks-Wirthſchaft, gehören bei einem vollſtändigen Inventario, worunter 300 Stück Schaafe, 7 Morgen 40 QR. Garten, 240 Morgen 9 QR. Ackerland und 215 Morgen 161 QR. Wieſewachs, zuſammen 463 Morgen 30 QR. und außerdem die Gerechtigkeit zum Brantweinbrennen und zum Verkauf zu ſchlachten und zu backen, auch die Benutzung einer beträchtlichen Anzahl Unterthanen-Hofedienſte. Dem pachtungsluſtigen Publikum gereicht dieſes zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß der Anſchlag und die Pachtbedingungen zu jeder Zeit, in hieſiger Regiſtratur einzuſehen ſind.

Neuzelle, den 27ſten März 1821.

Königl. General-Adminiſtration.

Das im Soldinſchen Kreiſe der Neumark belegene, unter ritterſchaftl. Verwaltung ſtehende Gut Pitzerwitz bei Pyritz, ſoll auf den Antrag der intereſſirenden Gläubiger von Johanni d. J. ab, anderweit auf 2 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Es iſt hiezu Termin auf den „18ten Mai d. J.“ Vormittags 9 Uhr auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Pitzerwitz anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, welche gehörig Sicherheit zu beſtellen vermögend ſind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden; auch vorher jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mansfelde bei Friedeberg, den 3ten April 1821.

Neumärk. Ritterſchafts-Rath Soldinſchen Departements.

v. Knobelsdorff.

Fol-

Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Schlächtermeisters Christian Friedrich Müller gehörige Grundstücke, als: a) ein Wohnhaus am Markte No. 143. nebst Stallung, Seitengebäuden und drei Wiesenkabeln, b) ein an der Ecke der Wasserstraße belegenes Wohnhaus nebst einer Wiesenkabel im rothen Luch, c) eine ganze Hufe Land in dreien Feldern mit bestellter Winter- und Sommersaat, d) eine ganze Scheune vor dem Berliner Thore, e) ein Morgen Land vor der Behlendorfer Heide, f) zwei Herzhörner im Trebnitzer Felde, sollen Behufs der Auseinandersetzung der Erben subhastirt werden, und es ist der peremtorische Lizitationstermin „auf den 8ten Mai c. Morgens 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Kauflieblaber werden dazu mit der Zusicherung eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Hinderungs-Gründe eintreten, unfehlbar erfolgen soll. Die Taxe sämmtlicher Grundstücke beträgt 4278 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. und ist stets bei uns einzusehen.

Müncheberg, den 27sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das dem Bauer Gottlieb Otto zugehörige, in dem im hiesigen Kreise gelegenen Kanzlei-Dorfe Reinswalde sub No. 7. belegene, aus 2 Hufen Landes bestehende, und nach der im heutigen Jahre gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3065 Rthlr. hoch abgeschätzte Bauerguth, ist auf den Antrag des zum Daniel Ottoschen Kreditwesen verordneten Kurators, und zwar in den auf „den 6ten Februar, den 6ten April, den 6ten Juni 1821" vor der unterzeichneten Kanzlei angesetzten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, von der Königl. Kanzlei hieselbst, zur Subhastation gestellt worden. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti jedoch bis zum letzten Licitations-Termine vorbehalten bleibt. Die Taxe kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sorau, den 28sten November 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei.

In dem Wilkeschen Patrimonial Gerichte zu Matschdorff ist die bisher administrirte dortige ½ Meile von der Oder belegene Wasser-Mahl- und Schneidemühle des Mühlenmeisters Langefeld auf den Antrag einiger Gläubiger mit der Taxe von 10087 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. subhastirt und die Bietungs-Termine „den 16ten Juny" „den 18ten August" „und 18ten Oktober 1821" wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube daselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden zu erscheinen, ihr Gebot zu erklären und des Zuschlags an den Meistbietenden nach ertheilter Einwilligung der Creditoren, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse dazwischen treten, zu gewärtigen, ohne daß auf später eingehende Gebote geachtet werden wird. Die Taxe ist in der Registratur und im Schulzengericht zu Matschdorff zu inspiziren. Reppen, den 4ten April 1821.

An das handelnde Publikum.

Die Versicherungsbank des deutschen Handelsstandes, welche von Jahr zu Jahr die Prämiengelder ihrer Theilnehmer nur verwaltet, um bei jedem Bankschluss, am Ende jedes Jahres das daran Gesparte zurück zu geben, oder wieder zuzurechnen, liefert nach einem Wirken von ungefähr 2 Monaten, schon das grose Resultat: dass über 700 Theilhaber, indem sie sich versicherten, einen bedeutenden Fond gebildet haben durch die Vereinigung der baaren Prämiengelder eines Jahres, und der Prämiensumme von noch 8 Jahren in Wechseln; also durch die Vereinigung neunjähriger Prämien, einen Fond, welcher fort und fort anwächst mit der wachsenden Zahl der sich versichernden neuen Theilhaber und der mit ihr steigenden Summe der Versicherungen. Nicht von den andern Anstalten kann man wie von dieser sagen, dass sie nur Erwählte zulassen; dass,

wäh-

während sie Gefahren übernehmen ohne Maas und Ziel, dadurch auch ihre Mittel anwachsen, in richtigster Progression mit der versicherten Summe. Das beste Zeugniß für die Löblichkeit des Zweckes der Versicherungsbank und die Würdigkeit ihrer Mittel ist ihre Verfassung, die unentgeldlich von Unterzeichneten ausgegeben wird, welche in Vollmacht denjenigen ihre Dienste anbieten, die sich dieser, auf der Ganzen wie der Einzelnen Vortheil berechneten Anstalt, durch Versicherung ihres, nicht durch gesetzliche Staatseinrichtungen schon versicherten Eigenthums, anzuschließen wünschen. Frankfurth a. d. O., am 4ten April 1821.

E. F. Roth und Comp, als Agenten der Versicherungsbank für den deutschen Handels-Stand.

Bei dem Gutsbesitzer Herrn Köpke zu Wrechow sollen „am 30sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" 5 Stück Kühe, 45 Stück Hammel, ingleichen einige Meubles und Betten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Königsberg i. d. N. den 6ten April 1821.

Feuerherm, vigore commissionis.

Eine Parthie bester rother Kleesaamen à 13 Thlr. pro Centner liegt zum Verkauf bei dem Amtmann Fischer in Jehser bei Pförthen.

Rothe, gesunde Speisekartoffeln verkaufe ich, den Scheffel für 7 Groschen Courant. Auf Verlangen übernehme ich auch bei Quantitäten von 25 bis 100 und mehreren Wispeln, den Transport derselben bis ins Schiff bei Lebus, für den billigsten Preis.

Königl. Podelzig bei Frankfurth a. d. O., am 21sten März 1821.

C. F. Meyer.

Ich bin Willens mein zu Lotzen 1½ Meile von Landsberg a. d. W. in einer holzreichen Gegend liegendes Erbpachts-Gut von circa 137 Magd. Morgen, und zwar 41 Morgen Acker und 96 Morgen Wiesen, wo von dem Morgen jährlich 12 Gr. Canon gegeben werden müssen, den „14ten Mai d. J." Vormittags um 10 Uhr in meinem Hause öffentlich aufs Mehrestbietende zu verkaufen, der Käufer kann das Gut sogleich oder auch erst auf Johanni beziehen.

Lotzen, den 2ten April 1821. Johann Pötter.

Anzeige für Gutsbesitzer.

Ein Gut, welches bedeutende Heuwerbung, ansehnliche niedrige Hütungen und hinreichende Holzung hat, und nicht sehr weit von der Oder oder Warthe entfernt ist, so wie viele andere, besonders in der Neumark und der Lausitz gelegenen Güter zu 10, 15, 20, 30, 50, 100 bis 130000 Thlr. werden gegenwärtig zu kaufen, auch dergleichen Güter zu pachten gesucht. Herrschaften so zu verkaufen oder zu verpachten geneigt seyn sollten und mich mit Ihren Aufträgen gütigst beehren wollen, bitte ich ergebenst, mir Anschläge oder Beschreibungen der Güter gefälligst des baldigsten postfrei zukommen zu lassen.

Commissions-Comptoir in Königsberg i. d. Neumark. C. G. Schneefuß.

Zwei sehr angenehm belegene Rittergüter, das eine in der Neumark, das andere im Frankfurther Regierungsbezirk ohnweit Frankfurth, mit allen Regalien versehen, sind unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere darüber in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 1.

Das in dem Dorfe Booßen an der Chaussee belegene, den Erben des verstorbenen Geheimen Raths Nikolai zugehörige herrschaftliche Wohnhaus soll verpachtet werden. Dies Haus enthält außer einem Saale 9 Stuben, mehrere Kammern, eine Küche und Keller, auch gehört zu demselben eine Wagenremise, Pferde-, Rind- und Federviehställe. Es stehet in einer engli-

schen

schen Anlage und hinter demselben ist ein großer mit tragbaren Obstbäumen versehener Garten befindlich. Pachtliebhaber, die dies Haus in Augenschein nehmen wollen, belieben sich beim Hr. Inspektor Jockwitz auf dem Vorwerke in Vooßen zu melden, und sich am 27sten April dort einzufinden um ihr Gebot abzugeben. Frankfurth a. d O., den 4ten April 1821.

Zweihundert Stück veredelte Zuchtschaafe, worunter über die Hälfte 2, 3 und 4jährig ist, und wovon der Stein Wolle bereits mit 33 Thlr. bezahlt worden, sollen auf den gräflich Breschen Schäfereien zu Uckro und Pickel in beliebigen Parthien verkauft und nach der Schur abgelassen werden. Kauflustige können dieses vollkommen gesunde und von Statur starke Vieh in der Wolle besehen und behandeln. Uckro bei Luckau in der Niederlausitz, den 31. März 1821.

Naumann, Wirthschafts-Inspektor.

Wiesen-Verpachtung.

Die 18 Ruthen Wiesen im Mittelschlage, so zu meinem Hause gehörig, bin ich Willens auf 6 Jahre zu verpachten, die gewiß billigen Bedingungen dabei erfährt man bei

A. Heidenreich, große Scharrnstraße in der goldnen Krone.

Guter rother Kleesaamen à Centner 14 Thlr. ist zu haben zu Rosengarten Dominium.

Den 5ten Mai d. J. sollen von denen sämmtlichen zur Gräflich Lynarischen Herrschaft Lübbenau gehörigen Schäfereien 110 Stück alte Zeit- und Jährlings-Stöhre, in der Wolle, einzeln öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Königl. Preuß. Courant, auf dem neuen Vorwerke bei Lübbenau, verkauft werden. Wenn die Herren Käufer sich im Voraus von der vorzüglichen Güte dieses ganz veredelten Viehes überzeugen wollen, so wird es Unterzeichnetem zum großen Vergnügen gereichen, Ihnen dasselbe zu jeder Zeit auf den Schäfereien zeigen zu können. Schloß Lübbenau, den 3ten April 1821.

Schmieder, Gräfl. zu Lynarischer Amts-Inspektor.

Daß ich meine Wohnung nach der Richtstraße No. 60. im Hause des Schlächtermeisters Hrn. Zänkert verlegt habe, zeige ich hiermit ergebenst an; zugleich bemerke ich noch, daß ich mit einem Vorrath geschmackvoller Gold- und Silberarbeit versehen bin und verspreche die billigsten Preise. Rademacher, Gold- und Silberarbeiter zu Frankfurth a. d. O.

Die zu dem Dominio Crämersborn gehörigen Mühlen, bestehend in einer Mahlmühle von 2 Gängen und 2 Schneidemühlen, sollen zu Johanni d. J. auf 9 Jahr aus freier Hand verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen auf dem Herrschaftl. Schlosse zu Crämersborn einsehen und dort ihre Gebote abgeben. Bbhden.

Denen hoch- und wohllöblichen Herren Gutsbesitzern, desgleichen Amt- und Kaufleuten gebe ich mir hiermit die Ehre, mich denenselben zum bevorstehenden hiesigen Wollmarkte als Mäkler zu empfehlen, ich verspreche sowohl beim Verkauf als Einkauf gegen die mir gebührende Courtage mich thätig bei jedem in diesem Geschäft vorkommenden Falle, sowohl Verkäufern als Käufern nützlich zu zeigen. Berlin, den 5ten April 1821.

Der vereidete Waarenmäkler der hiesigen Königl. Preuß. Residenz J. A. König,
Heilige Geiststraße No. 7.

3co Schock feines sehr langes Rohr à Schock 1 Thlr. 12 Gr. $\frac{5}{24}$ zu 6 Zoll im Durchmesser das Bund, stehet in Radun bei Schwedt an der Oder auf der Ablage zum Verkauf. Auch bin ich erbötig, den Wassertransport für billige Fracht zu übernehmen, wenn die Herren Käufer ihren Wohnort dem Amtmann Franz Hart in Radun bei Königsberg in der Neumark anzeigen.

Die auf der frequenten Poststraße zwischen Lieberose und Lübben neugebaute Schenke zu Landsfeld, wozu 40 Berliner Scheffel Aussaat nebst Wiesewachs und Holzung gehörig, soll

aus freier Hand billig verkauft werden. Nähere Auskunft darüber giebt der Schenker Matixg zu Landsberg bei Lieberose.

Ein junger unverheiratheter Mann, der früher schon mehrere Jahre bei einem Gericht als vereideter Protokollführer gearbeitet und jetzt seine Militärpflicht genügt hat, wünscht, da er sowohl in Hinsicht seines Fleißes und seiner Kenntnisse als auch seines sittlichen Betragens die beste Zeugnisse produciren kann, bei irgend einem Gericht wieder eine Anstellung zu erhalten. Da er auch zugleich in dem Rechnungsfache nicht unerfahren ist, so würde er auch auf einem Königl. Domainen Amte die Stelle eines Actuarii sehr gern übernehmen und kann er auch, wenn es verlangt werden sollte, Caution stellen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Meine Materialhandlung ist wegen des bevorstehenden Osterfestes den 17ten und 18ten, dann den 23sten und 24sten April geschlossen, worauf ich meine resp. Kunden aufmerksam mache.

Landsberg a. d. W. Salamon Levin.

50 Stück fette Hammel sind Ende April zu verkaufen zu Kemnath bei Zielenzig.

Bücher-Anzeigen.

Drei Tage im Weinkeller. Roman von Fr. Laun. 8. 1821. Leipzig, bei Hartmann. Preis 21 Gr. In den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu haben.

So eben ist erschienen: Alte und neue geistliche Lieder und kleine Motetten von verschiedenen Komponisten, zum Gebrauch in Schulen und Kirchen, insbesondere auch für Singevereine auf dem Lande und in den kleineren Städten, so wie bei häuslichen Andachtsübungen gesammelt, im Satze sorgfältig durchgesehen und möglichst rein wieder hergestellt, wie auch mehrere derselben drei- und zweistimmig eingerichtet. Von J. G. Hientzsch, Oberlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. Erster Heft. Zugleich ergänzender Nachtrag ganz vorzüglichster, alter und neuer Choralmelodien aus verschiedenen deutschen Ländern zu Kühnaus Choralbuche.

Von Seiten der Verlagshandlung bedarf diese Sammlung keine besondere Empfehlung, da sie die Königliche Regierung zu Frankfurth a. d. O. zweckmäßig eingerichtet gefunden und sie deshalb im Amtsblatte No. 7. von d. J. besonders empfohlen hat. Der Preis derselben ist, äußerst billig, auf 12 Gr. festgesetzt, um jedoch Schullehrern die Anschaffung noch mehr zu erleichtern, verspricht die unterzeichnete Verlagshandlung bei einer Parthie von 10 Exemplaren und portofreier Einsendung des Betrags an sie selbst, das Exemplar à 9 Gr. abzulassen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1821.

Hoffmannsche Buchhandlung.

Wilhelm Thomas Brande's, Sekretärs der königl. Gesellschaft in London ꝛc. Handbuch der Chemie für Liebhaber. Aus dem Englischen. 2 Theile. Mit 3 Kupfertafeln und vielen in den Text eingedruckten Holzschnitten. Leipzig bei Gerhard Fleischer, so wie in den Darnmannschen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt. Preis 4 Rthlr. Der durch mehrere wichtige Entdeckungen bekannte, und als Lehrer der Chemie an der königl. Lehranstalt von Großbrittanien angestellte Verfasser arbeitete dieses Handbuch zunächst für seine Vorlesungen aus, hat aber, indem er es durch den Druck bekannt machte, jedem Liebhaber der Chemie ein sehr angenehmes Geschenk gemacht. Lichtvolle Darstellung der abgehandelten Materien, zweckdienliche Kürze, wobei jedoch die Deutlichkeit und Verständlichkeit nicht leidet, nützliche Anwendung der chemischen Lehren auf die Künste, und endlich die Versinnlichung der erwähnten chemischen und physikalischen Apparate durch in den Text eingedruckte Figuren, zeichnen dieses Werk zu seinem Vortheile aus. Da es jetzt so viele Liebhaber der Chemie giebt, so wird ihnen ein solches Werk, das auch treu und fließend übertragen worden ist, gewiß höchst willkommen seyn.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 16. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten April 1821.

Höherer Bestimmung zu Folge sollen 1) die beiden Thorhäuser in Lagow, wovon das an der märkischen Vorstadt in der Unteretage 1 Stube, in der Oberetage 2 Stuben und 2 Kammern und das an der pohlnischen Vorstadt in der Unteretage einen Stall und in der Oberetage eine Stube enthält, 2) die sogenannte Bleichwiese am Lagowschen See von circa 1 Morgen 128 QR. Flächeninhalt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Licitationstermin ist auf „den 15ten künftigen Monats" anberaumt und wird an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Schlosse zu Lagow abgehalten werden, wovon die Erwerbslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen und Veräußerungspläne 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Rentamte Lagow als in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Es soll das zum Domainen-Amte Peitz gehörige im Cottbusser Kreise, ¼ Meilen von Peitz belegene Vorwerk Drachhausen mit den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, den dabei bisher benutzten und dazu gehörigen Grundstücken, bestehend in 444 Morgen 170 QR. Ackerland, 16 Morg. 151 QR. Gartenland, 84 Morg. 144 QR. beständigen Wiesen, 15 Morg. 131 QR. Hütungsland, 48 Morgen 74 QR. an Hof und Baustellen, Triften und unbrauchbarem Land, nebst Forst- und sonstigen Weide-Gerechtsamen, im Wege der Licitation verkauft, oder vererbpachtet werden. Erwerbslustige werden vorgeladen, in dem dazu auf den 7ten May d. J. im hiesigen Regierungs-Gebäude, vor dem beauftragten Commissarius, angesetzten Termin zu erscheinen, und bei gehörigem Nachweis der Zahlungsfähigkeit den von der höhern Genehmigung abhängigen Zuschlag für das Meistgebot zu gewärtigen. Die Licitations- und Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan und der Ertrags-Anschlag, sind sowohl hier in unserer Domainen-Registratur, als auch auf dem Amte Peitz zu jederzeit einzusehen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das im Wartebruch Landsbergschen Kreises belegene Königl. Domainen-Amt Pyrehne dismembrirt, und in einzelnen Parzelen von Trinitatis dieses Jahres ab, im Wege der öffentlichen Licitation vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf sind: I) beim Amts-Vorwerk Pyrehne, 20 verschiedene größere und kleinere Parzelen zugleich zum Anbau von zusammen 163 Morgen 23 QR., II) aus dem Dorfe Vorwerk Pyrehne, A. die Fischerei in der Warthe und sogenannten Tschapel, B. eine Hauptbesitzung von 309 Morgen 42 QR. C. 12 verschiedene größere und kleinere Parzelen ebenfalls zum Anbau von 224 Morgen 12 QR. III) Beim Vorwerk Schützensörge, 38 verschiedene größere und kleinere Parzelen gleichfalls zum Anbau von 651 Morgen 106 QR., IV) aus den Wartebruchs-Wiesen, 27 verschiedene Parzelen von 197 Morgen 10 QR. gebildet worden, und sollen den Erwerbern der Hauptbe-

ſitzungen die nöthigen Gebäude mit überlaſſen, die überflüſſigen Gebäude aber theils mit kleinen Landparzelen, theils beſonders zur Veräußerung geſtellt werden. Der dieſfällige Licitations-Termin iſt, und zwar auf dem Amte Pyrehne 1) zur Veräußerung des Amts-Vorwerks Pyrehne, auf „den 17ten und 18ten Mai c., 2) zur Veräußerung des Dorfs-Vorwerks Pyrehne auf „den 19ten Mai c." auf dem Vorwerk Schützenſorge, 3) zur Veräußerung des Vorwerks Schützenſorge auf „den 21ſten und 22ſten Mai c." auf dem Amte Pyrehne, 4) zur Veräußerung der Warthebruchs Wieſen auf „den 23ſten Mai c. anberaumt und wird an dieſen Tagen Morgens um 7 Uhr durch den Departements-Rath, Regierungsrath Langner, abgehalten werden, wovon beſitz- und zahlungsfähige Erwerbsluſtige mit dem Bemerken Kenntniß erhalten, daß die Hälfte des gebotenen Erſtandsgeldes gleich im Licitations-Termine eingezahlt werden muß, die übrigen nähern Bedingungen aber 14 Tage vor dem Termin ſowohl beim Amte Pyrehne, als in der hieſigen Regierungs-Regiſtratur eingeſehen werden können, auch über die Lage der einzelnen Parzelen auf Verlangen von dem Teich-Inſpektor Feuerherm zu Fichtwerder nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii ſollen von den zur ſogenannten Koſſabudſchen Melioration im Amte Friedrichsbruch Conitzer Kreis gehörigen Wieſen und Brüchern, denen auch das erforderliche Ackerland zutheil worden iſt, einige an Coloniſten-Familien in Erbpacht ausgethan, oder denſelben auch käuflich überlaſſen werden, und iſt für diejenigen welche hierauf einzugehen gedenken, vor einem Commiſſarius der unterzeichneten Königl. Regierung ein Termin auf „den 9ten May c." im Amtshauſe zu Friedrichsbruch angeſetzt worden. Es ſind gegenwärtig noch 5 Etabliſſements diſponibel, von denen das kleinſte 110 Morgen 68 QR. preuß. das größte aber 144 Morgen 81 QR. preuß. Flächeninnhalt enthält. Die Ländereien können ſofort an diejenigen, welche ſich melden und welche für qualificirt erachtet werden, übergeben werden, ſo wie die Bedingungen zur Austhuung, die Ertrags Berechnungen und der Vermeſſungs-Plan im Amte Friedrichsbruch und in unſerer Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden können. Im allgemeinen wird hier nur noch bemerkt: 1) daß die Anſiedler von der Erlegung eines Einkaufs-Geldes entbunden werden, ſo wie ſie zum erſten Aufbau ihrer Höfe, freies Bauholz nach einem vom Landbaumeiſter zu fertigenden Anſchlage und dem Genuß dreier Freijahre erhalten. 2) Daß die Acquirenten aber verpflichtet ſind, den Aufbau ſpäteſtens binnen 2 Jahren und die Urbarmachung des ihnen überlaſſenen Terrains ſpäteſtens in 3 Jahren zu bewirken, nicht minder den Holzwerth zu erſtatten, falls ſie das Etabliſſement früher einem andern übereignen ſollten. Uebrigens iſt der zu entrichtende Canon nach den billigſten Grundſätzen berechnet worden, ſo daß Anſiedler ein ſehr gutes Fortkommen finden können.

Märienwerder, den 2ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Das im Conitzer Kreiſe gelegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1ſten Juni d. J. pachtlos, und ſoll daher von dieſem Zeitpunkt ab auf 12 Jahre meiſtbietend verpachtet werden. Der Licitationstermin iſt im Königl. Domainen-Amt Friedrichsbruch auf den 2ten May d. J. anberaumt worden, und werden qualificirte Pachtliebhaber eingeladen, ſich am gedachten Tage zeitig Vormittag einzufinden. Die Erträge und Bedingungen, ſo wie ſolche vom Königl. Finanz-Miniſterio genehmigt und feſtgeſtellt worden ſind, können vom 6ten April d. J. ab, auf dem Rathhauſe zu Conitz, und im Amte Friedrichsbruch, imgleichen auf der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung eingeſehn werden, auch werden dieſelben im Licitationstermin vorgelegt werden. Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtſtücke: 1) Das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Areal von überhaupt 2054 Morgen 148 QR. preuß. und zwar: a) 850 Morgen 94 QR. Acker, b) 35 Morgen 128 QR. Gärten, c) 348

Morgen

Morgen 176 QR. Wiesen, d) 651 Morgen 41 QR. separate Hütung, e) 24 Morgen 156 QR. Gewässer, f) 143 Morgen 93 QR. Unland, incl. Hof- und Baustellen, in Summa 2654 Morgen 148 QR. Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut und befinden sich in einem guten Zustande. 2) Die Gärtnerländereien mit einem Flächeninhalt von 2318 Morgen 85 QR. und zwar: a) 631 Morgen 36 QR Acker, b) 21 Morgen 5 QR. Gärte, c) 151 Morgen 22 QR. Wiesen, d) 84 Morgen 175 QR. Hütung, e) 23 QR. Graben und Wasser, f) 1430 Morgen 4 QR. Unland, Wege, Hof und Baustellen, in Summa 2318 Morgen 85 QR. Diese Gärtnerländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet, und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschaftsverhältnisse es erlauben, das Eigenthum zu verleihen, und muß der künftige Pächter sich dies daher gegen Aussetzung der Pacht gefallen lassen. 3) Die sogenannten Meliorations-Wiesen mit einem Flächeninhalt von 722 Morgen 81 QR so fern nehmlich die beabsichtigte Verordnung derselben bis zum 1ten Juni d. J. nicht zu Stande kommen sollte, und nach näherer Maaßgabe des §. 33 der Pachtbedingungen. 4) Die Brau- und Brennerei nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen Zwangspflichtigen Krüge und Schenkstellen. 5) Die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässer des Amts. Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die 1, 2 4, 5 genannten Gegenstände 2177 Rthlr. 40 Gr. 4⅓ Pf. und für die sub 3 aufgeführten Meliorations-Wiesen 35 Rthlr. beträgt und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen, und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 3000 Rthlr., sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Caution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen stellen zu können. Marienwerder, den 29sten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit hoher Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. werden von jetzt ab, an dazu ein für allemal bestimmten Tagen, Montags und Donnerstags, Wochenmärkte hierselbst gehalten werden. Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen; wünschen wir gleichzeitig, daß die benachbarten Einwohner ihre Produkte recht fleißig zum Verkauf bringen mögen. Woldenberg, den 10ten April 1821.

Der Magistrat.

Nachdem von Seiten des hiesigen Kreises beschlossen worden, die für die diesjährige Landwehr-Uebung zu gestellenden Pferde in Entreprise zu geben, dergestalt, daß die Beschaffung dieser Pferde dem Mindestfordernden überlassen werden soll; so ist hierzu „der 26ste April d. J." terminlich anberaumt worden und werden diejenigen, welche dies Geschäft zu entreprn Willens sind, hiermit eingeladen, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr in Lübben auf der Kreis Expedition einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, worauf mit dem Mindestfordernden, wenn derselbe die nöthige Sicherheit zu gewähren vermag, sofort ein Contrakt abgeschlossen werden soll. Das Nähere hierüber wird in dem Bietungstermine bekannt gemacht werden.

Lübben, den 12ten April 1821.

Das Landräthl. Officium daselbst.

Auf den Antrag der Beneficialerben des zu Genschmer am 8ten Februar 1820 verstorbenen Schiffers und Gastwirths Johann Friedrich Berkner ist über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und der Termin zur Liquidation der Erbschaftsgläubiger auf „den 11ten Julius dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr im Amte Friedrichsaue angesetzt. Alle diejenigen welche an den gedachten Nachlaß Forderungen zu haben vermeinen, werden daher hierdurch vorgeladen, solche im gedachten Termin anzuzeigen und durch Angabe von Beweismitteln zu unterstützen. Wer sich nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte am Nachlaß verlustig erklärt, und mit

seiner Forderung nur an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der angemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Cüstrin, den 27sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Nachdem der hiesige Schiffer Johann Gottlieb Zelter, auf den Antrag seines Schwiegervaters, des Schiffers Budach, durch das am 3ten Februar d. J. eröffnete Erkenntniß für einen Verschwender erklärt, und ihm der hiesige Bürger und Schiffbauer, Hr. Johann David Leschke zum Vormund gesetzt worden; so wird dies zur allgemeinen Nachachtung hiermit obrigkeitswegen bekannt gemacht. Guben, den 26sten Februar 1821.

Bürgermeister und Rath allda.

Zufolge höherer Anordnung soll das zur Herrschaft Neuzelle gehörige Kruggut, in dem auf der Post- und Handelsstraße zwischen Guben und Frankfurth a. d. O. und 4 Postmeilen von ersterer und 1½ Meile von letzterer Stadt, gelegenem Dorfe Krebsjauche von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Licitations-Termin auf „den 4ten Mai d. J." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt ist. Zu diesem Kruggute mit der dabei befindlichen Vorwerks-Wirthschaft, gehören bei einem vollständigen Inventario, worunter 300 Stück Schaafe, 7 Morgen 40 QR. Garten, 240 Morgen 9 QR. Ackerland und 215 Morgen 161 QR. Wiesewachs, zusammen 463 Morgen 30 QR. und außerdem die Gerechtigkeit zum Brantweinbrennen und zum Verkauf zu schlachten und zu backen, auch die Benutzung einer beträchtlichen Anzahl Unterthanen-Hofedienste. Dem pachtungslustigen Publikum gereicht dieses zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen zu jeder Zeit, in hiesiger Regiſtratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 27sten März 1821.

Königl. General-Administration.

Das entbehrlich gewordene Königl. Forstdienst-Etablissement Egelpfuhl in dem zum Königl. Amte Burschen, Sternbergschen Kreises in der Neumark, gehörigen Buchwalde belegen, soll mit den dazu gelegten Aeckern und Gärten von 39 Morgen 45 QRuthen, nach der Verfügung der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in termino den 15ten Mai Vormittags um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Justizamte hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern daher diejenigen, welche diese zu erwerben wünschen, auf, in jenem Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden der Umstände den Zuschlag von Seiten der Königl. hochlöbl. Regierung zu gewärtigen. Lagow, den 28sten März 1821.

Königl Preuß. Justiz-Amt Lagow.

Ausgeklagter Schulden halber soll die im Lübbenschen Kreise ohnweit hiesiger Stadt im sogenannten Bürgerreise gelegene, auf 100 Thlr. gerichtlich abgeschätzte städtische Wiese No. 11. öffentlich subhastirt werden. Die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 27sten April, den 18ten Mai und den 8ten Juni" d. J. Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und werden Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, eingeladen, in diesen Terminen, besonders im dritten zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem zugleich bemerkt wird, daß auf die nach dem letzten Termine eingehenden Gebote keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Expedition eingesehen werden. Lieberose, am 13ten März 1821.

Herrschafts-Gericht.

Das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, unter ritterschaftl. Verwaltung stehende Gut Pitzerwitz bei Pyritz, soll auf den Antrag der interessirenden Gläubiger von Johanni d. J.

ab,

ab, anderweit auf 2 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Es iſt hiezu Termin auf den „18ten Mai d. J.“ Vormittags 9 Uhr auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Pitzerwitz anberaumt, zu welchem Pachtluſtige, welche gehörig Sicherheit zu beſtellen vermögend ſind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden; auch vorher jederzeit in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mansfelde bei Friedeberg, den 3ten April 1821.

Neumärk. Ritterſchafts-Rath Soldinſchen Departements.

v. Knobelsdorff.

Der höhern Anordnung gemäß ſoll das zur Stifts-Herrſchaft Neuzelle gehörige und eine Meile von der Kreisſtadt Guben belegene Vorwerk Lauſchitz, zu welchem 3 Morgen 136 QR. Gartenland, 850 Morgen 55 QR. Ackerland, 20 Morgen 170 QR. Wieſewachs und 36 Morgen 50 QR. privative Hütung, zuſammen 911 Morgen 51 QR. gehören; mit der dabei vorhandnen Schäfereigerechtigkeit und der Erlaubniß, zum Hausbedarf Branntwein zu brennen, ingleichen mit dem dabei befindlichen vollſtändigen Inventario und einer hinreichenden Anzahl Unterthanendienſte, zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre von Johannis d. J. ab, bis dahin 1827, öffentlich an den Meiſtbietenden ausgeboten werden, wozu ein Termin auf „den 4ten k. M.“ Vormittags um 9 Uhr auf hieſiger Expedition anberaumt worden. Den Pachtliebhabern gereichet dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß der Anſchlag und die Bedingungen der Verpachtung in hieſiger Regiſtratur einzuſehen ſind.

Neuzelle, den 2ten April 1821.

Königl. General-Adminiſtration.

Das alte Kirchenhaus in Seelow, 89 Rthlr. 6 Gr. taxirt, ſoll auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. „den 17ten May c.“ Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsſtube zu Sachſendorff öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, welches Kauflußigen bekannt gemacht wird. Cüſtrin, den 12ten März 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Sachſendorff.

Am 4ten May d. J. Vormittags 11 Uhr, ſollen circa 6 Wiſpel 7 Scheffel Roggen, an gewöhnlicher Gerichtsſtätte bieſelbſt, öffentlich meiſtbietend, gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, welches Käufern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlinchen, den 22ſten März 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Nach dem Befehle Hochlöbl. Königl. Regierung ſoll auf dem Königl. Forſt-Reviere Hoyerswerda, anſtatt des bei Neuſtadt belegen geweſenen aber eingegangenen Pechofens, in einer paſſenden Lage eine neue Anlage zum Theer- und Pechbrennen errichtet werden. Zu dieſem Zwecke könnte der zur Erbauung der erforderlichen Gebäude nöthige Platz, einige Morgen Land gegen Zins, und die alten Materialien und Utenſilien gegen eine billige Taxe überlaſſen werden. Sollte jemand geneigt ſeyn, dieſem Unternehmen ſich zu unterziehn, ſo werden demſelben von der unterzeichneten Forſt-Inſpektion oder dem Königl. Oberförſter Herrn Opitz zu Hoyerswerda auf Verlangen die weitern Bedingungen mitgetheilt, und es würde mit demſelben unterhandelt werden. Senftenberg, am 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Es ſollen die bei der Königlichen Amtsſchneidemühle vorräthigen 2½ Zoll ſtarken 18 bis 8 Fuß langen eichenen Bohlen, desgleichen 1½ Zoll und 1 Zoll ſtarken 18 bis 8 Fuß langen eichenen Tiſcher und Ausſchuß-Bretter, nicht minder die in mehreren Schocken vorhandenen 1½ Zoll und 1 Zoll ſtarken 24 bis 12 Fuß langen kiehnen Tiſcher und Ausſchuß Bretter „den 2ten May

d.

d. J." Vormittags 10 Uhr auf der Rent-Amts-Expeditions-Stube zu Friedland öffentlich meiſtbietend unter den im Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow, am 11ten April 1821.

Die Königliche Schneidemühlen-Administration.

Es ſollen in der Verlaſſenſchaftsſache der Koſſäthenwittwe Perlitz geborne Neumann, verſchiedene Effekten, beſtehend in Betten, Kleidungsſtücken, Haus- und Wirthſchaftsgeräth, einer Quantität Brod er und etwas Vieh, „am 8ten May d. J." früh um 9 Uhr in dem Sterbehauſe zu öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wo u wir Kaufluſtige hiermit einladen.

Landsberg a. d. W., den 12ten März 1821.

Das Patrimonial Gericht der Herrſchaft Neuwalde.

Montags den 7ten May d. J. Vormittags 9 Uhr ſollen im herrſchaftlichen Hauſe zu Ringenwalde bei Neudamm verſchiedene Meubles, Kupferſtiche, eine Stutzuhr und ein Flügel-Fortepiano meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Neudamm, den 31ſten März 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Juſtiz-Amte Friedland iſt über das Vermögen der jüdiſchen Kaufleute Jakob und Nathan Iſrael zu Friedland der Concurs eröffnet und der offene Arreſt verfügt worden. Es wird demnach allen und jeden, welche von den Gemeinſchuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefſchaften hinter ſich haben, hiermit angedeutet, den genannten Gemeinſchuldnern nicht das Mindeſte davon verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamſt treu ſch Anzeige zu machen und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern, mit der Warnung: daß wenn dennoch den Gemeinſchuldnern etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieſes für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen d eſelben verſchweigen und zurückhalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verluſtig erklärt werden würde.

Friedland im Herzogthum Sachſen, den 9ten April 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung hat der unterzeichneten Forſt-Inſpektion und dem Rentamte Lübben aufgetragen, eine im Forſtrevier Caminchen in der Verwaltung Brnichen gelegene, zum Anbau geeignete Waldparcelle von 56 QR. 94 QF. Flächeninhalt, im Wege der Lizitation zu veräußern. Hierzu iſt „der 25ſte May" feſtgeſetzt, daher diejenigen, welche dieſe Parcelle acquiriren wollen, an dem beſagten Tage des Vormittags ſich im Rentamte Lübben zu melden haben und die bei dieſer Veräußerung zu Grunde gelegten Bedingungen erfahren werden. Uebrigens iſt der für das Forſtrevier Caminchen angeſtellte Unterförſter Hauſig in Kleinlaine wohnhaft, angewieſen, dieſe Parzelle Jedem, der ſie vor dem Termine ſehen will, zu zeigen.

Königl. Forſtinſpektion Beeskow und Rentamt Lübben,
am 12ten April 1821.

Die dem Müller-Meiſter Lüdike gehörige unweit des Dorfes Batzlow belegene, eine Meile von Wriezen entfernten aus 2 oberſchlägigen Gängen und 11 Stampfen beſtehende Waſſer-Mühle, mit den dazu gehörigen völlig ſeparirten Grundſtücken, welche gerichtlich zu 9363 Rthlr. 3 Gr. taxiret iſt, ſoll im Wege der Exekution meiſtbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 23ſten Juni 1821, 23ſten Auguſt 1821," jedesmal Vormittages 10 Uhr, in der Wohnung des Juſtitiarii zu Wriezen, der letzte und peremtoriſche Termin aber auf „den 23ſten Oktober d. J."

Ver-

Vormittages 10 Uhr, in der Mühle angesetzt worden, in welchem letzteren das Grundstück, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, unfehlbar dem zahlungsfähigen Meistbiethenden zugeschlagen werden soll. Die Taxe kann täglich bei dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden. Wriezen, den 3ten April 1821.

Von Barfußsche Patrimonial-Gerichte des Allodial-Antheils Batzlow.

Gutke.

Da seit Aufhebung des Binnenzolles die bei Treppendorf über den Börstenstrom führende Brücke von schweren Fuhrmanns-Wagen befahren worden, diese Brücke jedoch zu Aufnahme schwerer Lasten keinesweges geeignet ist, auch der Gemeine Treppendorf, welche diese Brücke zu unterhalten hat, die dadurch entstehenden mehrern Brückenbau-Kosten nicht angemuthet werden können, zumal da die dahin gehenden Wege von der Hauptstraße abweichen; So wird besonders wegen besorglichen Unglücks hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Fuhrleute diese Brücke und diesen Nebenweg nicht weiter passiren können, sondern sie müssen auf der ordentlichen Heerstraße verbleiben, außerdem haben die Kontravenienten zu gewarten, daß sie nicht allein bei Treppendorf werden zurückgewiesen, sondern wenn sie dennoch die Brücke passiren, sofort angehalten und bei der Polizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung werden gezogen werden.

Rentamt Lübben, am 11ten April 1821. Der Königl. Amtsrath Lessing.

Auf dem unter Ritterschaftlicher Administration stehenden Rittergute Blumberg, Crossenschen Kreises, geht mit Johanni d. J. 1) die dortige Brau- und Brennerei Pacht, 2) die Kuhpacht auf dem Schloß- und Wild-Vorwerke in circa 70 Stück Kühen bestehend und 3) die Kuhpacht auf dem Vorwerke zu Klein-Blumberg in circa 30 Stück Kühen bestehend zu Ende, und sollen die hier erwähnten Ertrags-Branchen in Folge der Verfügung Einer Hochl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion aufs neue anderweitig auf ein Jahr an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. — Terminum Licitationis hierzu, steht auf „den 8ten Mai d. J." Morgens um 9 Uhr, in der Amts-Gerichts-Stube zu Züllichau vor dem Unterzeichneten an; wo mit Vorbehalt der Approbation Einer Hochl. Ritterschafts-Direktion und der Guts-Creditoren, so fort mit dem Meist- und Bestbietenden kontrahirt werden soll, weshalb sich die resp. Licitanten mit einem angemessenen Angelde zur Sicherstellung ihres Gebots zu versehen haben. Die Licitations-Bedingungen, sind sowohl bei dem Unterzeichneten, als in Blumberg bei dem Administrator Herrn Lemke einzusehen. Liebthal, den 10ten April 1821.

Der Ritterschaftliche Departements-Rath Freiherr v. Blomberg.

Die unter Ritterschaftlicher Administration stehenden vormaligen Züllichauischen Amts-Vorwerke, Borke, Crummendorff, Birk und Riegel, sollen in Gemäßheit der Verfügung Einer Hochl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion von Johanni d. J. an, auf 3 bis 6 Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus Licitationis auf „den 7ten Mai d. J." Morgens um 9 Uhr, in der Amts-Gerichts-Stube zu Züllichau vor dem Unterzeichneten hierdurch anberaumt wird. Die Pacht-Bedingungen und der auf den Grund der Ritterschaftlichen Pfandbriefs-Taxe entworfene Pacht-Anschlag, können sowohl bei dem Unterzeichneten, als in der Registratur Einer Hochl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden. Mit dem Meist- und Bestbietenden soll demnächst in Termino, jedoch mit Vorbehalt der Approbation Einer Hochl. Ritterschafts-Direktion und der Guts-Creditoren kontrahirt werden, weshalb sich die Herrn Licitanten nicht allein über Ihre Zahlbarkeit auszuweisen, sondern auch mit 2500 Rthlr. Kautions-Geldern zu versehen haben würden.

Liebthal bei Crossen, den 10ten April 1821.

Der Ritterschaftliche Departements-Rath Freiherr v. Blomberg.

Das in dem Dorfe Booßen an der Chaussee belegene, den Erben des verstorbenen Geheimen Raths Nikolai zugehörige herrschaftliche Wohnhaus soll verpachtet werden. Dies Haus ent-

enthält außer einem Saale 9 Stuben, mehrere Kammern, eine Küche und Keller, auch gehört zu demselben eine Wagenremise, Pferde, Rind- und Federviehställe. Es stehet in einer englischen Anlage und hinter demselben ist ein großer mit tragbaren Obstbäumen versehener Garten befindlich. Pachtliebhaber, die dies Haus in Augenschein nehmen wollen, belieben sich beim Hr. Inspektor Jackwitz auf dem Vorwerke in Booßen zu melden, und sich am 27sten April dort einzufinden um ihr Gebot abzugeben. Frankfurth a. d O., den 4ten April 1821.

Zwei sehr angenehm belegene Rittergüter, das eine in der Neumark, das andere im Frankfurther Regierungsbezirk ohnweit Frankfurth, mit allen Regalien versehen, sind unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere darüber in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 1.

Die Versicherungsbank des deutschen Handelsstandes, welche von Jahr zu Jahr die Prämiengelder ihrer Theilnehmer nur verwaltet, um bei jedem Bankschluss, am Ende jedes Jahres das daran Gesparte zurück zu geben, oder wieder zuzurechnen, liefert nach einem Wirken von ungefähr 2 Monaten, schon das grosse Resultat: dass über 700 Theilhaber, indem sie sich versicherten, einen bedeutenden Fond gebildet haben durch die Vereinigung der baaren Prämiengelder eines Jahres, und der Prämiensumme von noch 8 Jahren in Wechseln; also durch die Vereinigung neunjähriger Prämien, einen Fond, welcher fort und fort anwächst mit der wachsenden Zahl der sich versichernden neuen Theilhaber und der mit ihr steigenden Summe der Versicherungen. Nicht von den andern Anstalten kann man wie von dieser sagen, dass sie nur Erwählte zulassen; dass, während sie Gefahren übernehmen ohne Maas und Ziel, dadurch auch ihre Mittel anwachsen, in richtigster Progression mit der versicherten Summe. Das beste Zeugniss für die Löblichkeit des Zweckes der Versicherungsbank und die Würdigkeit ihrer Mittel ist ihre Verfassung, die unentgeldlich von Unterzeichneten ausgegeben wird, welche in Vollmacht denjenigen ihre Dienste anbieten, die sich dieser, auf der Ganzen wie der Einzelnen Vortheil berechneten Anstalt, durch Versicherung ihres, nicht durch gesetzliche Staatseinrichtungen schon versicherten Eigenthums, anzuschliessen wünschen. Frankfurth a. d. O., am 4ten April 1821.

E. F. Roth und Comp, als Agenten der Versicherungsbank für den deutschen Handels-Stand.

Den 5ten Mai d. J. sollen von denen sämmtlichen zur Gräflich Lynarschen Herrschaft Lübbenau gehörigen Schäfereien 110 Stück alte Zeit- und Jährlings-Stöhre, in der Wolle, einzeln öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Königl. Preuß. Courant, auf dem neuen Vorwerke bei Lübbenau, verkauft werden. Wenn die Herren Käufer sich im Voraus von der vorzüglichen Güte dieses ganz veredelten Viehes überzeugen wollen, so wird es Unterzeichneten zum großen Vergnügen gereichen, Ihnen dasselbe zu jeder Zeit auf den Schäfereien zeigen zu können. Schloß Lübbenau, den 3ten April 1821.

Schmieder, Gräfl. zu Lynarischer Amts-Inspektor.

Denen hoch- und wohllöblichen Herren Gutsbesitzern, desgleichen Amt- und Kaufleuten gebe ich mir hiermit die Ehre, mich denenselben zum bevorstehenden hiesigen Wollmarkte als Mäkler zu empfehlen, ich verspreche sowohl beim Verkauf als Einkauf gegen die mir gebührende Courtage mich thätig bei jedem in diesem Geschäft vorkommenden Falle, sowohl Verkäufern als Käufern nützlich zu zeigen. Berlin, den 5ten April 1821.

Der vereidete Waarenmäkler der hiesigen Königl. Preuß. Residenz, J. A. König, Heilige Geiststraße No. 7.

Meine Steindruckerei bin ich so frei, ganz ergebenst zu empfehlen.
Frankfurth a. d. O., Tuchmacherstraße No. 9. H. Schneider.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 17. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 25ten April 1821.

Höherer Bestimmung zu Folge sollen 1) die beiden Thorhäuser in Lagow, wovon das an der märkischen Vorstadt in der Unteretage 1 Stube, in der Oberetage 2 Stuben und 2 Kammern und das an der polnischen Vorstadt in der Unteretage einen Stall und in der Oberetage eine Stube enthält, 2) die sogenannte Bleichwiese am Lagowschen See von circa 1 Morgen 128 QR. Flächeninhalt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Licitationstermin ist auf „den 15ten künftigen Monats" anberaumt und wird an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Schlosse zu Lagow abgehalten werden, wovon die Erwerbslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen und Veräußerungspläne 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Rentamte Lagow als in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das im Wartebruch Landsbergschen Kreises belegene Königl. Domainen-Amt Pyrehne dismembrirt, und in einzelnen Parzelen von Trinitatis dieses Jahres ab, im Wege der öffentlichen Licitation vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf sind: I) beim Amts-Vorwerk Pyrehne, 20 verschiedene größere und kleinere Parzelen zugleich zum Anbau von zusammen 163 Morgen 2½ QR., II) aus dem Dorfs-Vorwerk Pyrehne, A. die Fischerei in der Warthe und sogenannten Tschapel, B. eine Hauptbesitzung von 309 Morgen 42 QR. C. 12 verschiedene größere und kleinere Parzelen ebenfalls zum Anbau von 224 Morgen 12 QR. III) Beim Vorwerk Schützensorge, 38 verschiedene größere und kleinere Parzelen gleichfalls zum Anbau von 651 Morgen 106 QR., IV) aus den Wartebruchs-Wiesen, 27 verschiedene Parzelen von 197 Morgen 10 QR. gebildet worden, und sollen den Erwerbern der Hauptbesitzungen die nöthigen Gebäude mit überlassen, die überflüssigen Gebäude aber theils mit kleinen Landparzelen, theils besonders zur Veräußerung gestellt werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist, und zwar: auf dem Amte Pyrehne 1) zur Veräußerung des Amts-Vorwerks Pyrehne, auf „den 17ten und 18ten Mai c., 2) zur Veräußerung des Dorfs-Vorwerks Pyrehne, auf „den 19ten Mai c." auf dem Vorwerk Schützensorge, 3) zur Veräußerung des Vorwerks Schützensorge auf „den 21sten und 22sten Mai c." auf dem Amte Pyrehne, 4) zur Veräußerung der Wartebruchs Wiesen auf „den 23sten Mai c. anberaumt und wird an diesen Tagen Morgens um 7 Uhr durch den Departements-Rath, Regierungsrath Langner, abgehalten werden, wovon besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken Kenntniß erhalten, daß die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes gleich im Licitations-Termine eingezahlt werden muß, die übrigen nähern Bedingungen aber 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Amte Pyrehne, als in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können, auch über die Lage der einzelnen Parzelen auf Verlangen von dem Teich-Inspektor Feuerherm zu Fichtwerder nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zum Verkauf des von dem Königl. Ober-Landes-Gericht auf den Antrag der Real-Gläubiger sub hasta gestellten Guts Herrndorff und Vorwerk Münchholz im Soldinschen Kreise der Neumark belegen, welches nach der davon nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 61,016 Rthlr. 6 Sgr. 7½ Pf. gewürdiget, und worauf in den angestandenen Terminen 31,000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmahliger Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Wolff als Commissario auf „den 1sten August 1821." Vormittags um 9 Uhr angesetzt, welches den Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich in diesem Termine einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii sollen von den zur sogenannten Kossabudschen Melioration im Amte Friedrichsbruch Conitzer Kreis gehörigen Wiesen und Brüchern, denen auch das erforderliche Ackerland zutheil worden ist, einige an Colonisten-Familien in Erbpacht ausgethan, oder denselben auch käuflich überlassen werden, und ist für diejenigen welche hierauf einzugehen gedenken, vor einem Commissarius der unterzeichneten Königl. Regierung ein Termin auf „den 9ten May c." im Amtshause zu Friedrichsbruch angesetzt worden. Es sind gegenwärtig noch 5 Etablissements disponibel, von denen das kleinste 110 Morgen 68 QR. preuß. das größte aber 144 Morgen 81 QR. preuß. Flächeninnhalt enthält. Die Ländereien können sofort an diejenigen welche sich melden und welche für qualificirt erachtet werden, übergeben werden, so wie die Bedingungen zu Austhuung, die Ertrags-Berechnungen und der Vermessungs-Plan im Amte Friedrichsbruch und in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden können. Im allgemeinen wird hier nur noch bemerkt: 1) daß die Ansiedler von der Erlegung eines Einkaufs Geldes entbunden werden, so wie sie zum ersten Aufbau ihrer Höfe, freies Bauholz nach einem vom Landbaumeister zu fertigenden Anschlage und dem Genuß dreier Freijahre erhalten. 2) Daß die Acquirenten aber verpflichtet sind, den Aufbau spätestens binnen 2 Jahren und die Urbarmachung des ihnen überlassenen Terrains spätestens in 3 Jahren zu bewirken, nicht minder den Holzwerth zu erstatten, falls sie das Etablissement früher einem andern übereignen sollten. Uebrigens ist der zu entrichtende Canon nach den billigsten Grundsätzen berechnet worden, so daß Ansiedler ein sehr gutes Fortkommen finden können. Marienwerder den 2. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Da sich auch in diesem Jahre in den Kalendern einige Druckfehler in Betreff der Jahrmärkte eingeschlichen haben, so verfehlen wir nicht sämmtlichen Jahrmarkts-Interessenten hierdurch bekannt zu machen, daß die Jahrmärkte hierselbst pro 1821 „den 4ten April," „den 4ten July," „den 19ten September" und „den 19ten Dezember abgehalten werden.

Rothenburg a. d. O., den 1sten April 1821.

Der Magistrat.

Die Besitzer des zu Zachow bei Zehden belegenen Erbpachtsguths beabsichtigen dessen Verkauf aus freier Hand, jedoch im Wege der öffentlichen Licitation. Dies Gut liegt im Königsbergschen Kreise in der Neumark, ist von der Kreisstadt Königsberg eine Meile, von Berlin 10 Meilen, von Schwedt zwei Meilen entfernt und eine Meile von der Oder belegen. Es gehören dazu 932 Magdeburgsche Morgen 100 QR. reiner Weitzenacker, 130 Morgen größtentheils Oderwiesen, auch bedeutende Hütungsgerechtigkeiten in den nahe gelegenen Königl. Forsten u. s. w. Nach ritterschaftlichen Prinzipien ist dasselbe auf 39950 Rthlr. abgeschätzt und erfolgt der Verkauf mit komplett bestellter Winter- und Sommersaat, dem sämmtlichen todten und lebenden Inventario, unter welchem letztern 700 Stück veredelte Schafe befindlich sind. Der Bietungs-Termin ist auf „den 14ten Mai c." Vormittags 10 Uhr in Zachow angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß mit dem Bestbietenden, Falls sein Gebot von den Besitzern annehmlich befunden worden, der

Kauf-

Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen werden soll. Die Verkaufsbedingungen können hier und auf dem Gute, auf letzterem auch die dasselbe betreffende Dokumente, Karte und Vermessungsregister u. s. w. eingesehen werden. Zehden, den 6ten März 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, unter ritterschaftl. Verwaltung stehende Gut Pitzerwitz bei Pyritz, soll auf den Antrag der interessirenden Gläubiger von Johanni d. J. ab, anderweit auf 2 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu Termin auf den „18ten Mai d. J." Vormittags 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pitzerwitz anberaumt, zu welchem Pachtlustige, welche gehörig Sicherheit zu bestellen vermögend sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden; auch vorher jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Mansfelde bei Friedeberg, den 3ten April 1821.

Neumärk. Ritterschafts-Rath Soldinschen Departements.

v. Knobelsdorff.

Der höhern Anordnung gemäß soll das zur Stifts-Herrschaft Neuzelle gehörige und eine Meile von der Kreisstadt Guben belegene Vorwerk Lauschitz, zu welchem 3 Morgen 136 QR. Gartenland, 850 Morgen 55 QR. Ackerland, 20 Morgen 170 QR. Wiesewachs und 36 Morgen 50 QR. privative Hütung, zusammen 911 Morgen 51 QR. gehören; mit der dabei vorhandnen Schäfereigerechtigkeit und der Erlaubniß, zum Hausbedarf Branntwein zu brennen, ingleichen mit dem dabei befindlichen vollständigen Inventario und einer hinreichenden Anzahl Unterthanendienste, zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre von Johannis d. J. ab, bis dahin 1827, öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden, wozu ein Termin auf „den 4ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expedition anberaumt worden. Den Pachtliebhabern gereichet dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß der Anschlag und die Bedingungen der Verpachtung in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 2ten April 1821.

Königl. General-Administration.

Nach dem Befehle Hochlöbl. Königl. Regierung soll auf dem Königl. Forst-Revière Hoyerswerda, anstatt des bei Neustadt belegen gewesenen aber eingegangenen Pechofens, in einer passenden Lage eine neue Anlage zum Theer- und Pechbrennen errichtet werden. Zu diesem Zwecke könnte der zur Erbauung der erforderlichen Gebäude nöthige Platz, einige Morgen Land gegen Zins, und die alten Materialien und Utensilien gegen eine billige Taxe überlassen werden. Sollte jemand geneigt seyn, diesem Unternehmen sich zu unterziehn, so werden demselben von der unterzeichneten Forst-Inspektion oder dem Königl. Oberförster Herrn Opitz zu Hoyerswerda auf Verlangen die weitern Bedingungen mitgetheilt, und es würde mit demselben unterhandelt werden. Senftenberg, am 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es sollen die bei der Königlichen Amtsschneidemühle vorräthigen $2\frac{1}{2}$ Zoll starken 18 bis 8 Fuß langen eichenen Bohlen, desgleichen $1\frac{1}{2}$ Zoll und 1 Zoll starken 18 bis 8 Fuß langen eichenen Tischer und Ausschuß-Bretter, nicht minder die in mehreren Schocken vorhandenen $1\frac{1}{4}$ Zoll und 1 Zoll starken 24 bis 12 Fuß langen eichnen Tischer und Ausschuß Bretter „den 2ten May „d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Rent-Amts-Expeditions-Stube zu Friedland öffentlich meistbietend unter den im Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Amt Friedland bei Wreskow, am 11ten April 1821.

Die Königliche Schneidemühlen-Administration.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth an der Oder hat der Stadt Calau die

die fernere Erhebung eines Standgeldes von 1 Gr. für jedes große, und 6 Pf. für jedes kleine, auf hiesige Viehmärkte kommende Stück-Vieh, so wie die Verpachtung dieser Gefälle an den Meistbietenden verstattet. Zur letztern steht „der 2te May c. terminlich an. Die Pachtbedingnisse können bis dahin in unserer Regisiratur nachgesehen werden. Der Zuschlag erfolgt, mit Genehmigung der Stadtverordneten Abends 6 Uhr. Dies zur öffentlichen Nachricht.

Calau, den 7ten April 1821.

Der Magistrat.

Aus dem Nachlasse des Majors von Gloger und des Oberförsters Schellenberg sollen mehrere Sachen an silbernen Löffeln, Münzen, Uhren, Hausgeräthe und Kleidungsstücken gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verstei gert werden und ist hierzu ein Termin auf „den 5ten May d. J." Vormittags 10 Uhr an Justizamtsstelle angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Hoyerswerda, am 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Von dem Königl. Preuß. Justiz-Amte Friedland ist per decretum vom 8ten April c. zu dem Vermögen der jüdischen Kaufleute Jakob und Nathan Israel zu Friedland der Concurs eröffnet und hierauf „der 9te August c. zum Liquidations-Termin angesetzt worden. Es werden deswegen alle und jede Gläubiger der Kaufleute Jakob und Nathan Israel hiermit öffentlich vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern der Rathmann Weissloch und der Stadtrichter Menzelsdorff vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Konkurs-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen würden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Friedland im Herzogthum Sachsen, am 9ten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der Mobiliar-Nachlaß mehrerer verstorbenen Personen, bestehend in Kleidungsstücken Betten, Wäsche und Hausgeräthe, soll „am 21sten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr" auf dem herrschaftlichen Hofe zu Baudach bei Crossen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Crossen, den 15ten April 1821.

v. Zastrowsches Patrimonialgericht über Baudach.

Die dem Kolonist Carl Just gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, und zu 984 Rthlr. 13 Gr. C. taxirte, aus 59 Morgen 132 QRuthen magdeburgisch Maaß bestehende Erbpachtsstelle, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten Juni, 2ten Juli jedesmal Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des hiesigen Justitiarii zu Wriezen, der letzte und peremtorische Termin aber auf „den 1sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Stelle selbst angesetzt, und wird im letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen.

Wriezen, den 17ten April 1821.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Die unter ritterschaftlicher Administration stehenden vormaligen Züllichauischen Amts-Vorwerke, Borke, Crummendorff, Birk und Riegel, sollen in Gemäßheit der Verfügung Einer Hochl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion von Johanni d. J. an, auf 3 bis 6 Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu Terminus Licitationis auf „den 7ten Mai d. J." Morgens um 9 Uhr, in der Amts-Gerichts-Stube zu Züllichau vor dem Unterzeichneten hierdurch anberaumt wird. Die Pacht-Bedingungen und der auf den Grund der Ritterschaftlichen Pfandbriefs-Taxe entworfene Pacht-Anschlag, können sowohl bei dem Unterzeichneten, als in

der

der Registratur Einer Hochl. Neumärkischen Ritterschafts-Direktion zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden. Mit dem Meist- und Bestbietenden soll demnächst in Termino, jedoch mit Vorbehalt der Approbation Einer Hochl. Ritterschafts-Direktion und der Guts-Creditoren kontrahirt werden, weshalb sich die Herrn Licitanten nicht allein über Ihre Zahlbarkeit auszuweisen, sondern auch mit 2500 Rthlr. Kautions-Geldern zu versehen haben würden.

Liebthal bei Crossen, den 10ten April 1821.

Der ritterschaftliche Departements-Rath Freiherr v. Blomberg.

Auf dem unter ritterschaftlicher Administration stehenden Rittergute Blumberg, Crossenschen Kreises, geht mit Johanni d. J. 1) die dortige Brau- und Brennerei-Pacht, 2) die Kuhpacht auf dem Schloß- und Wald-Vorwerke in circa 70 Stück Kühen bestehend und 3) die Kuhpacht auf dem Vorwerke zu Klein-Blumberg in circa 30 Stück Kühen bestehend zu Ende, und sollen die hier erwähnten Ertrags-Branchen in Folge der Verfügung Einer Hochl. Neumärkischen Ritterschafts-Direktion aufs neue anderweitig auf ein Jahr an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. — Terminum Licitationis hierzu, steht auf „ den 8ten Mai d. J." Morgens um 9 Uhr, in der Amts-Gerichts-Stube zu Züllchau vor dem Unterzeichneten an; wo mit Vorbehalt der Approbation Einer Hochl. Ritterschafts-Direktion und der Guts-Creditoren, so fort mit dem Meist- und Bestbietenden kontrahirt werden soll, weshalb sich die resp. Licitanten mit einem angemessenen Angelde zur Sicherstellung ihres Gebots zu versehen haben. Die Licitations-Bedingungen, sind sowohl bei dem Unterzeichneten, als in Blumberg bei dem Administrator Herrn Lemke einzusehen. Liebthal, den 10ten April 1821.

Der ritterschaftliche Departements-Rath Freiherr v. Blomberg.

Die Versicherungsbank des deutschen Handelsstandes, welche von Jahr zu Jahr die Prämiengelder ihrer Theilnehmer nur verwaltet, um bei jedem Bankschluss, am Ende jedes Jahres das daran Gesparte zurück zu geben, oder wieder zuzurechnen, liefert nach einem Wirken von ungefähr 2 Monaten, schon das grosse Resultat: dass über 700 Theilhaber, indem sie sich versicherten, einen bedeutenden Fond gebildet haben durch die Vereinigung der baaren Prämiengelder eines Jahres, und der Prämiensumme von noch 8 Jahren in Wechseln; also durch die Vereinigung neunjähriger Prämien, einen Fond, welcher fort und fort anwächst mit der wachsenden Zahl der sich versichernden neuen Theilhaber und der mit ihr steigenden Summe der Versicherungen. Nicht von den andern Anstalten kann man wie von dieser sagen, dass sie nur Erwählte zulassen; dass, während sie Gefahren übernehmen ohne Maas und Ziel, dadurch auch ihre Mittel anwachsen, in richtigster Progression mit der versicherten Summe. Das beste Zeugniss für die Loblichkeit des Zweckes der Versicherungsbank und die Würdigkeit ihrer Mittel ist ihre Verfassung, die unentgeldlich von Unterzeichneten ausgegeben wird, welche in Vollmacht denjenigen ihre Dienste anbieten, die sich dieser, auf der Ganzen wie der Einzelnen Vortheil berechneten Anstalt, durch Versicherung ihres, nicht durch gesetzliche Staatseinrichtungen schon versicherten Eigenthums, anzuschliessen wünschen. Frankfurth a. d. O., am 4ten April 1821.

E. F. Roth und Comp, als Agenten der Versicherungsbank für den deutschen Handels-Stand.

Denen hoch- und wohllöblichen Herren Gutsbesitzern, desgleichen Amt- und Kaufleuten gebe ich mir hiermit die Ehre, mich denenselben zum bevorstehenden hiesigen Wollmarkte als Mäkler zu empfehlen, ich verspreche sowohl beim Verkauf als Einkauf gegen die mir gebührende Courtage mich thätig bei jedem in diesem Geschäft vorkommenden Falle, sowohl Verkäufern als Käufern nützlich zu zeigen. Berlin, den 5ten April 1821.

Der vereidete Waarenmäkler der hiesigen Königl. Preuß. Residenz J. A. König, Heilige Geiststraße No. 7.

Ich bin willens mein Lehnschulzengut, bestehend aus 6 Hufen Land und einer Schäferei, welches vom Vorspann und ordinairer Kontribution befreit, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige können sich dieserhalb bei mir melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Schönfeld, Amt Fürstenwalde, den 21sten April 1821. Hause, Lehnschulze.

Ich beabsichtige mein zu Riessen, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O. und ½ Meile vom Friedrich-Wilhelms-Kanal belegenes Lehnschulzengut aus freier Hand unter sehr annehmlichen Zahlungsbedingungen, zu verkaufen oder zu Johanni d. J. zu verpachten. Auch würde ich die Brennerei, die gut eingerichtet ist, und der es nicht an Absatz des Branntweins fehlt, an einen kautionsfähigen Mann verpachten. Kauf und Pachtlustige belieben sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Taddel.

Besten schottischen Vollheering empfehle ich im billigsten Preise. Um die Waare in ihrer vorzüglichen Beschaffenheit zu erhalten, habe ich selbige vom Packhofe nehmen und in meiner Behausung einkellern lassen.

Ernst Ecclus in Frankfurth a. d. O.

Einem hochgeehrten Publiko zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich eine neue Feuerspritze zum Verkauf fertig stehen habe. Dieselbe ist mit einem tüchtig beschlagenen Wagen und einem messingenen Stand und Wenderohr versehen, durch dessen 6 Linien weite Mündung in einer Minute 170 Berliner Quart Wasser in einem ununterbrochenen Strahl 80 Fuß weit getrieben werden können. Auch ist ein 45 Fuß langer hänfener Schlauch daran, daß dieselbe also auch als Schlauchspritze sogleich gebraucht werden kann. Diejenigen, welche selbige zu kaufen wünschen, können sie in Augenschein nehmen und sich von deren Güte überzeugen. Da ich schon mehrere neue Feuerspritzen verfertiget habe, welche ganz zur Zufriedenheit der Käufer ausgefallen sind, und schon treffliche Dienste geleistet haben, wie auch sehr viele alte repariret, so bitte ich hiermit zugleich mich gütigst mit Aufträgen zur Verfertigung neuer, wie auch Reparirung alter Feuerspritzen zu beehren. Ich werde alle Bestellungen gewiß jederzeit prompt und reell auszuführen mich bestreben. Guben, den 19ten April 1821.

David Krüger, Kupferschmidt, Spritzenmacher und Rothgießer.

Einige hundert Stück klein Bauholz, zu 36 bis 40 Fuß lang, habe ich in Kommission erhalten, und verkaufe es zu billigen Preisen. Käufer können sich bei mir melden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten April 1821. Samuel Baer.

Zu Radorf, zwischen Cüstrin und Landsberg a. d. W. ist gutes Heu aus der Scheune frei bis zur Ablage geliefert, so wie auch schöne Setzweiden zu verkaufen.

Wir sind gesonnen das uns aus der Verlassenschaft unseres seligen Vaters, des Tischlermeisters Klotz zu Königsberg i. d. N. zugefallene 2stöckige, aus 6 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche bestehende, mit bedeckter Auffahrt, trefflichen Hofraum, 3 Ställen, 1 Plumpe, einem hinter demselben gelegenen mit jungen tragbaren Obstbäumen bepflanzten Garten, 2 Wiesen und 40 R. Ackerland versehene, in der Wilhelmsstraße No. 259 belegene, mit geringen Abgaben belastete Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen und können sich Kauf- und Zahlungsfähige jederzeit an Unterzeichneten persönlich oder in portofreien Briefen wenden; so wie derselbe auch den 17. Mai d. J. Donnerstag nach dem Bettage, früh 9 Uhr zu Königsberg i. d. N. in dem Sterbehause das sämmtliche Mobiliare, bestehend in Spinden, Commoden, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Betten, Kesseln ꝛc. besonders aber vielen vorräthigen Tischlerarbeiten, als Tischen, Bettstellen, beflochtenen und unbeflochtenen Stühlen, Särgen ꝛc. — vorzüglich aber das zahlreiche, sehr vollständige und schöne Handwerkzeug öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigern wird und hiermit Kauflustige und Zahlungsfähige einladet.

Wiechow bei Zehden, den 19ten April 1821. Der Prediger Klotz

in seinem und seiner Geschwister Namen.

Für die Leipziger Feuer-Assurance Societät übernehme ich fortwährend Versicherungen gegen Feuers Gefahr, so wie ich deren Pläne unentgeldlich verabreiche

Agent der Leipziger Feuer-Assurence-Compagnie Ernst Eccius, in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 18. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 2ten Mai 1821.

Mineralbad auf dem Carthause zu Frankfurth.

Um dem Publiko die Benutzung einer auf dem hiesigen Karthause vorhandenen reichhaltigen Mineralquelle möglich zu machen, habe ich mich zur Anlegung einer öffentlichen Badeanstalt entschlossen. Zu dem Ende ist diese Quelle gehörig gefaßt und mit einem neu erbauten massiven Badehause in Verbindung gesetzt worden. Dreizehn wohl eingerichtete und freundliche Badezellen sollen mit Wannen aus gebrannten glasirten Ton aus der Feilnerschen Fabrik zu Berlin, aus lakkirtem Zink und aus Holz versehen werden, in welche warmes und kaltes Wasser der Mineralquelle durch eine mit Hähnen versehene Röhrleitung geführt wird, so daß jeder Badende sich mit Bequemlichkeit die gewünschte Temperatur des Bades verschaffen kann. Außerdem habe ich für 12 bequeme und meublirte Wohnzimmer so wie für eine Restauration gesorgt. Freundliche Gartenanlagen und Spaziergänge an der Oder, verbunden mit der Aussicht auf diesen Strom und die schöne Gegend Frankfurths werden dazu beitragen, das Vergnügen der Besuchenden zu erhöhen und die Hand dazu bieten, hier fremde Gesundbrunnen mit Annehmlichkeit trinken zu können. Mehrere auf dem Karthause gehaltene Kühe liefern jederzeit frische Milch und Molken in Menge. Ich darf versichern, daß alles mögliche geschehen wird, um den Aufenthalt in der Badeanstalt angenehm und die Benutzung derselben bequem zu machen. Das Wasser der Badequelle ist von dem Herrn Medizinalassessor Alberti hieselbst chemisch untersucht worden. Nach dieser Analyse enthält ein Pfund dieses Wassers

1) kohlensaures Eisen $\frac{1}{2}$ Gran,
2) kohlensaure Kalkerde 2 Gran,
3) salzsaure Talkerde $\frac{1}{4}$ Gran,
4) salzsaures Natrum $\frac{3}{8}$ Gran.
5) schwefelsaure Kalkerde } Spuren,
6) salzsaure Kalkerde }
7) kohlensaures Gas $1\frac{7}{9}$ Kubikzoll,

woraus also zu entnehmen ist, daß das Wasser zu den eisenhaltigen gehört, und in mehrern Krankheiten gewiß mit großem Nutzen gebraucht werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 30sten April 1821. Moriz.

Am 24sten d. M. ist, eine Viertelstunde Wegs von Lahmo ein männlicher Leichnam, $4\frac{1}{4}$ Fuß groß, bekleidet mit einer Leinwandjacke, mit schwarzseidnem Halstuch, schwarzen Manchester-Weste, schwarz ledernem Hosenträger mit Stahlschnallen, grobem Hemde und gelben geflickten Nanquin-Beinkleidern, mit braunen verschnittenen Haaren, und dem Vermuthen nach von einem 15 bis 16 Jahr alten Jüngling, ganz verweset in der Oder am Ufer gefunden worden, wo er wahrscheinlich an demselben Tage erst von der Oder angeschwemmt worden ist, nachdem er dem sachverständlichen Gutachten zu Folge wohl schon seit vorigem Sommer im Wasser gelegen gewesen.

wesen. Da der Leichnam hier ganz unbekannt war, so wird obiges zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Neuzelle, den 26sten April 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Höherer Bestimmung zu Folge sollen 1) die beiden Thorhäuser in Lagow, wovon das an der märkischen Vorstadt in der Unteretage 1 Stube, in der Oberetage 2 Stuben und 2 Kammern und das an der pohlnischen Vorstadt in der Unteretage einen Stall und in der Oberetage eine Stube enthält, 2) die sogenannte Bleichwiese am Lagowschen See von circa 1 Morgen 128 QR. Flächeninhalt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Licitationstermin ist auf „den 15ten künftigen Monats" anberaumt und wird an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Schlosse zu Lagow abgehalten werden, wovon die Erwerbslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen und Veräußerungspläne 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Rentamte Lagow als in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das im Wartebruch Landsbergschen Kreises belegene Königl. Domainen-Amt Pyrehne dismembrirt, und in einzelnen Parzelen von Trinitatis dieses Jahres ab, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Zu diesem Behuf sind: I) beim Amts-Vorwerk Pyrehne, 20 verschiedene größere und kleinere Parzelen zugleich zum Anbau von zusammen 163 Morgen 23 QR., II) aus dem Dorfs-Vorwerk Pyrehne, A. die Fischerei in der Warthe und sogenannten Tschapel, B eine Hauptbesitzung von 309 Morgen 42 QR. C. 12 verschiedene größere und kleinere Parzelen ebenfalls zum Anbau von 224 Morgen 12 QR. III) Beim Vorwerk Schützensorge, 38 verschiedene größere und kleinere Parzelen gleichfalls zum Anbau von 651 Morgen 106 QR., IV) aus den Wartebruchs-Wiesen, 27 verschiedene Parzelen von 197 Morgen 10 QR. gebildet worden, und sollen den Erwerbern der Hauptbesitzungen die nöthigen Gebäude mit überlassen, die überflüssigen Gebäude aber theils mit kleinen Landparzelen, theils besonders zur Veräußerung gestellt werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist, und zwar: auf dem Amte Pyrehne 1) zur Veräußerung des Amts-Vorwerks Pyrehne, auf „den 17ten und 18ten Mai c., 2) zur Veräußerung des Dorfs-Vorwerks Pyrehne, auf „den 19ten Mai c." auf dem Vorwerk Schützensorge, 3) zur Veräußerung des Vorwerks Schützensorge auf „den 21sten und 22sten Mai c." auf dem Amte Pyrehne, 4) zur Veräußerung der Wartebruchs Wiesen auf „den 23sten Mai c. anberaumt und wird an diesen Tagen Morgens um 7 Uhr durch den Departements-Rath, Regierungsrath Langner, abgehalten werden, wovon besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken Kenntniß erhalten, daß die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes gleich im Licitations-Termine eingezahlt werden muß, die übrigen nähern Bedingungen aber 14 Tage vor dem Termin sowohl beim Amte Pyrehne, als in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können, auch über die Lage der einzelnen Parzelen auf Verlangen von dem Teich-Inspektor Feuerherm zu Fichtwerder nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Justizamte Neuenhagen ist das dem Maurergesell Binskeschen Eheleuten zugehörige bei der sogenannten Schiffmühle belegene Büdnerhaus, welches einen ¾ Morgen großen Fleck Land und zwei kleine Gärten zum Zubehör hat, auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers mit der davon aufgenommenen Taxe von 1256 Rthlr. 21 Gr. sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 28sten Mai c." Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und wenn

nicht

nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag in demselben sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Neuenhagen, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die eine halbe Meile von der Stadt Crossen unfern der Chaussee bei dem Dorfe Günthersberg belegene, dem Mühlenmeister Bombach zugehörige sogenannte Heidemühle, in einer Wassermühle von 3 Mahlgängen, einem Malzgange und 8 Stampfen, so wie in einer Schneidemühle bestehend, soll auf 1 Jahr von Johanni 1821 bis Johanni 1822 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den „5ten Juni d. J." Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube hieselbst, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche angesetzt worden, und Pachtlustige werden daher eingeladen, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, welchem nächst dem Meistbietenden mit Consens der Gläubiger, der Zuschlag der Pacht ertheilt werden soll. Die zu verpachtende Mühle hat zugleich an das Königl. Domainen-Amt Crossen Geld- und Getraidepacht zu entrichten, über deren Betrag man sich in der Crossenschen Domainen-Amts Registratur Kenntniß verschaffen kann.

Crossen, den 28sten März 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nach dem Befehle Hochlöbl. Königl. Regierung soll auf dem Königl. Forst-Reviere Hoyerswerda, anstatt des bei Neustadt belegen gewesenen aber eingegangenen Pechofens, in einer passenden Lage eine neue Anlage zum Theer- und Pechbrennen errichtet werden. Zu diesem Zwecke könnte der zur Erbauung der erforderlichen Gebäude nöthige Platz, einige Morgen Land gegen Zins, und die alten Materialien und Utensilien gegen eine billige Taxe überlassen werden. Sollte jemand geneigt seyn, diesem Unternehmen sich zu unterziehn, so werden demselben von der unterzeichneten Forst-Inspektion oder dem Königl. Oberförster Herrn Opitz zu Hoyerswerda auf Verlangen die weitern Bedingungen mitgetheilt, und es würde mit demselben unterhandelt werden. Senftenberg, am 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Neuendorff ist das Kossäthen-Gut des Christian Beyer zu Leißow Schulden halber mit der Taxe der 549 Rthlr. 9 Gr., schreibe fünf hundert neun und vierzig Thaler neun Groschen, subhastiret, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 9ten Juli c." Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Reppen angesetzt worden. Kauflustigen und allen aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehenden Realprätendenten wird solches hiermit bekannt gemacht, ersteren um ihr Gebot zu thun und des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Umstände solches verhindern, letzteren um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf des Termins damit nicht weiter gehört, sondern an das Grundstück und den neuen Besitzer präkludirt werden sollen. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen. Reppen den 20sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorff.

Die Gräfl. von Pücklerschen nahe bei der Stadt Cottbus liegenden schönen Güter Branitz, Gattinchen und Groß-Döbbern, zu welchen bedeutende gute Aecker, Wiesen-Hütungen, Gärten, Karpfenteiche, Ziegelei und bedeutende Frohndienste von diesen und den dazu gehörigen Dienstdörfern Klein-Buckow, Kickebusch und Halb Hansow gehören, und wobei complette Inventarien an Vieh, Geräthe und Saaten, auch ganz gute Wohn- und Wirthschaftsgebäude vorhanden sind, sollen von Johannis c ab, auf 6 Jahre anderweitig in einer General-Pacht meistbietend verpachtet, auch kann ein Theil des Schlosses und der große Schloßgarten zu Branitz mit überlassen werden. Der alte Anschlag, nach welchem der abziehende Pächter gepachtet hat, wird der neuen Pachtung

zum

zum Grunde gelegt, und soll derselbe mit den Bedingungen zur Pacht vom 15ten Mai c. ab zu Muskau in der Oberlausitz zur Einsicht bei der dortigen General-Verwaltung und bei dem Justitiarius der Güter, Justiz-Amtmann Scheibner zu Cottbus bereit liegen. Der Lizitationstermin ist von uns auf „den 1sten Juni c." Vormittags um 9 Uhr zu Branitz angesetzt worden, wozu Pachtlustige geladen werden. Diese werden jedoch wohl thun, diese Güter vor dem Termine zu besichtigen, und der Förster Süring zu Branitz ist deshalb zur Ertheilung der Auskunft und zur Anweisung beauftragt. Sollten zu der General-Pacht keine annehmliche Gebote erfolgen, so können diese Güter auch einzeln verpachtet werden. Cottbus, den 22sten April 1821.

Das Gräfl. von Pücklersche Patrimonial-Gericht zu Branitz ꝛc.

Da die Einsassen des Lebusischen und Cüstrinschen Kreises Willens sind, die Gestellung der von diesen Kreisen zu der diesjährigen Landwehrübung für die Escadron des 3ten Bataillons 8ten Landwehr-Regiments zu Wriezen a. d. O. zu liefernden Pferde, entweder im Ganzen oder getheilt, durch einen Entrepreneur bewirken zu lassen; so ist von den unterzeichneten Landräthen zum Ausgebot dieser Entreprise ein Termin auf „den 10ten Mai c." Vormittags 11 Uhr im Landhause zu Cüstrin angesetzt worden. Die Bedingungen, welche bei dieser Entreprise zum Grunde liegen, werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, und werden diejenigen, welche Lust haben, das Geschäft zu übernehmen und vermögend sind, Sicherheit zu stellen, eingeladen, sich in dem angesetzten Termin einzufinden, und ihre Forderung abzugeben. Uebrigens dürfte die zu liefernde Anzahl von Pferden sich auf 40 bis 50 Stück belaufen, und der Ablieferungstermin für den 19ten Mai c. bestimmt werden. Cüstrin, den 25sten April 1821.

Karbe, Landrath des Lebusischen Kreises.

Hahn, Landrath des Cüstrinschen Kreises.

Die vor der Stadt Zielenzig gelegene dem Herrn General-Lieutenant v. Zastrow zugehörige, vier Mahlgänge enthaltende Wassermühle soll nebst Garten und Wiese auf ein Jahr pro Johanni 1821 bis 1822 an den Meistbietenden verpachtet werden. In Auftrag Se. Excellenz habe ich daher einen Bietungstermin auf „den 22sten Mai d. J." Vormittags um 10 Uhr hieselbst in meiner Behausung angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind bei mir vor und im Termine einzusehen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1821. Der Regierungsrath Schartow.

Auf Befehl des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. soll das im Luckauer Kreise des Markgrafthums Niederlausitz belegene Rittergut Jetzsch von Johannis d. J. ab auf 6 Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf „den 30sten Mai d. J." in dem Herrenhause zu Jetzsch angesetzet worden und werden qualificirte Pachtlustige hiermit eingeladen, sich in diesem Termine mit den Beweisen ihrer Fähigkeit zur Uebernahme der Pacht früh um 10 Uhr einzufinden. Zugleich wird den Interessenten bekannt gemacht, daß sie über die Pachtbedingungen und Beschaffenheit des Gutes bei dem Unterzeichneten nähere Auskunft erhalten können. Lübbenau, am 20sten April 1821.

Im Auftrage eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O.

Der Justitiarius des Rittergutes Jetzsch, Langora.

Ich bin willens mein Lehnschulzengut, bestehend aus 6 Hufen Land und einer Schäferei, welches vom Vorspann und ordinairer Kontribution befreit, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich dieserhalb bei mir melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Schönfeld, Amt Fürstenwalde, den 21sten April 1821. Haase, Lehnschulze.

Da sich seit einiger Zeit durch schlechte Menschen, welche sich als Pfuscher in meine Geschäfte drängen, und sogar bei einigen meiner vieljährigen geschätzten Kunden und Gönner das Gerücht zu verbreiten gesucht haben, als habe ich mein Geschäft als Mahler aufgegeben, oder

beſchäftigte mich wenigſtens nicht mehr mit Kleinigkeiten in meinem Fache, und dies Gerücht nur von Brodneidern verbreitet, mithin völlig unwahr iſt: ſo widerſpreche ich demſelben hiermit öffentlich, und werde ich nach, wie vor jede Beſtellung ſowohl im Großen wie im Kleinen zu jedermanns Zufriedenheit prompt und billig übernehmen. Seelow, den 22ſten April 1821.

Der Maler W. Feller.

Es iſt mir den 25ſten d. M. der Vorfall begegnet, daß mir auf meiner Reiſe nach Sachſen mein Koffer, worin mein Geld zum Einkauf der Leinwand befindlich war, aufgebrochen, und das Geld entwendet worden. Da ſich das Gerücht verbreitet hat, daß mir das Geld in dem Gaſthauſe bei Hrn. Oehmen zu Bernsdorff bei Hoyerswerda auf dem Hofe entwendet worden ſeyn ſoll, und dadurch der gute Ruf des Gaſtwirths Hrn. Oehme geſchmälert werden könnte; ſo bekenne ich hierdurch öffentlich, wie ich nicht behaupten kann, daß mir im gedachten Gaſthauſe das Geld entwendet worden, ſondern ich kann auch behaupten, daß ich ſelbſt nicht weiß, wo es geſchehen iſt. Zur Beruhigung des ꝛc. Hrn. Oehme mache ich ſolches hiermit öffentlich bekannt.

Cottbus, den 29ſten April 1821. Johann Chriſtian Baltzer, Leinwandhändler allhier.

Ein lediges Frauenzimmer, welches bisher als Wirthſchafterin conditionirt hat und ſich hierüber durch vortheilhafte Zeugniſſe ausweiſen kann, wünſcht wieder in gleicher Art bei einer Herrſchaft auf dem Lande, entweder ſogleich oder auf Johannis in Dienſt zu treten. Der Schuhmacher Frick in der Tuchmacherſtraße No. 46. zu Frankfurth wird auf gefällige Nachfragen nähere Auskunft geben.

Auf dem herrſchaftlichen Hofe hieſelbſt ſtehen 200 Fetthammel zum Verkauf. Kaufluſtige wenden ſich an den Schäfereimeiſter Freitag hier.

Marwitz bei Landsberg a. d. W., den 20ſten April 1821. Das Dominium.

In dem Geſtüt zu Sellin bei Bärwalde ſollen einige edle Zucht-Stuten mit oder ohne die dabei befindlichen Fohlen aus freier Hand verkauft werden.

---

6 bis 700 Sack Kaff, theils Hafer theils Roggen à 2 Gr. Cour., ſind auf dem Dominio Werfelde bei Sonnenburg zu verkaufen.

Sollte Jemand 2, 3 oder 4 Eſel zu verkaufen geſonnen ſeyn, ſo beliebe ſich ſelbiger auf dem Dominio Crämersborn bei Croſſen zu melden, oder ſchriftlich Anzeige darüber zu machen.

---

12 gemäſtete Schweine und 300 6 und 4jährige Hammel ſind billigſt zu verkaufen auf dem Vorwerke Seelow bei Herrmann.

Das Rittergut Jeſſen bei Spremberg ſoll Johanni d. J. an einen ſoliden, durch Empfehlungen bewährten Mann verpachtet werden. Das Nähere bei dem Gutsbeſitzer daſelbſt. Ebendaſelbſt wird ein ordnungsliebender Revier-Jäger geſucht.

Im Pfarrhauſe zu Goßow bei Bärwalde ſind 30 bis 40 Hammel, Schafe und Jung-Vieh auch 20 Lämmer zu verkaufen, wie auch guter Leinſaamen.

Bücher-Anzeigen.

Bei Hartmann in Leipzig iſt ſo eben neu erſchienen und in den Darnmannſchen Buchhand-

lungen in Züllichau und Freistadt zu haben: Haugs Panorama des Scherzes. 1200 Anekdoten, Witzantworten, frische Bulls, Naivitäten, Schwänke ꝛc. Vom Verfasser der Hyperbeln auf Wahls große Nase. 2 Thle broschirt. 3 Thlr.

Pränumerations-Anzeige.

Von den drei historischen Schriftstellern der Engländer, Gibbon, Hume und Robertson, deren klassischer Werth zu allgemein bekannt ist, als daß es nöthig wäre, zu ihrer Empfehlung etwas zu sagen, erscheinen neue Ausgaben in meinem Verlag. — Mit Edward Gibbon's history of the decline and fall of the roman empire in 12 Volumes wird der Anfang gemacht und ist dieses Werk nicht nur unter der Presse, sondern die 2 ersten Bände sind bereits fertig und an alle Buchhandlungen versendet, damit jeder Liebhaber, ehe er pränumerirt, sich zuvor überzeugen kann, was er in Hinsicht des Drucks und Papiers zu erwarten habe. Es erscheint auf schönem Schreibpapier mit neuen Lettern sauber und korrekt gedruckt, und ist die Einrichtung getroffen, daß alle zwei Monate zwei Bände die Presse verlassen sollen, so, daß das ganze Werk binnen einem Jahre beendiget seyn kann. Um die Anschaffung zu erleichtern, biete ich es auf Pränumeration an, nämlich: für alle 12 Bände 12 Thlr. 12 Gr., und Sammlern bei fünf Exemplaren das sechste gratis. — Der nachherige Ladenpreis wird 18 Thaler seyn. Sobald Gibbon beendiget, wird Hume und Robertson in ganz ähnlichen Ausgaben und unter gleichen Bedingungen folgen. Den 1sten März 1821.

Gerhard Fleischer, Buchhändler in Leipzig.

In Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung darauf Bestellungen an.

Bemerkenswerthe Nachricht. Alle christliche Hausväter, die sowohl auf dem Lande als in der Stadt sich gern des Sonntags in ihrem Hause allein oder mit ihren Familien zu erbauen wünschen, um in allen Lagen ihres Lebens Trost und Beruhigung zu haben, diesen wird das so eben fertig gewordene „D. Dinters Predigtbuch auf alle Sonn- Fest- und Bußtage eines ganzen Jahres" gewiß ein willkommner Schatz zeitlebens seyn und bleiben. — Da dieses Buch schon in mehrern tausend Landkirchen zum Vorlesen für Schullehrer gekauft worden ist, so werden auch weit mehrere Tausende von Zuhörern die Wahrheit meiner Worte bestätigen können. Sachverständige Gottesgelehrte haben daher dieses Buch dazu auch vorzüglich geeignet gefunden und empfohlen in der Leipziger Literatur Zeitung 1810, 34stes Stück Seite 531 und ff. — in der Hallischen Literatur-Zeitung 1811 No. 54. — in den neuen theologischen Annalen 1810. Juli und August und vielen andern Schriften. — Ich zeige daher, als Verleger dieses Buchs, nur an: daß dasselbe mit großer Schrift, in großer Quart-Form gedruckt, mit dem Bildnisse Jesu Christi, dessen Lehre es enthält, geziert, durch alle Buchhandlungen in ganz Deutschland für 3 Rthlr. 4 gGr. zu haben, und 104 Bogen stark ist. — Neustadt a. d. Orla und Ziegenrück 1821.

Johann Karl Gottfried Wagner.

In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 19. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 9ten Mai 1821.

Dem Herrn Amtmann Hahn zu Cranzin sind in der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. mittelst Erbffnung eines verschlossenen Spindes durch Nachschlüssel folgende Sachen gestohlen worden. 1) ein großer silberner Aufgabelöffel, 2) ein Gemüselöffel, 3) 10 Stück silberne Eßlöffel gezeichnet E H., 4) ohngefähr 4 Dutzend Fayance-Teller, 5) 3 porzellaine Kaffeekannen, 6) eine Theekanne von weißem Porzellain, 7) mehreres kleine Geschirr von Gesundheits-Porzellain, 8) einige Servietten; und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Diebe ihre Richtung nach Bernstein zu genommen haben. Sämmtliche resp. Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf dies gestohlene Gut vigiliren, denjenigen, bei welchem dergleichen gefunden werden sollte, festnehmen und hier abliefern zu lassen, wogegen nicht allein sämmtliche Kosten sogleich erstattet, sondern auch dem, welcher den Thäter entdeckt, und zur Wiedererlangung des Gestohlenen behülflich ist, eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. ausgezahlt werden soll.

Fürstenau, den 1sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldischen Kreises. Waldow.

Mit Genehmigung Eines Hohen Finanz-Ministerii sollen im Amte Crossen die bisher beim Vorwerk Sorge benutzte sogenannte Sechs-Ruthen-Wiese von 9 Morgen 5 QR., desgleichen die lange Wiese von 7 Morgen 164 QRuthen und der zwischen Messow und Eichberg belegene Messower See von 108 Morgen 107 QR. Flächeninhalt an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Der Lizitationstermin ist zu dem Ende auf „den 19ten Juni d. J." Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Sorge bei Crossen von dem Departementsrath abgehalten werden. Die nähern Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, als auch auf dem Amte 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zufolge soll das Domainen-Amt Crossen mit sämmtlichen Zubehörungen zu Trinitatis d. J. auf die nächstfolgenden 21 Jahre aus freier Hand anderweitig verpachtet werden. Diejenigen welche diese Generalpacht zu übernehmen wünschen, werden daher eingeladen, sich sofort hier in Frankfurth einzufinden, um die nähern Bedingungen in unserer Registratur einzusehen, ihre Erklärungen schriftlich bei uns abzugeben, und sich über ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 12 bis 15000 Rthl. so wie über ihre sonstige Qualifikation genügend auszuweisen. Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Die Post von Arnswalde nach Stargard wird von jetzt ab, des Montags und Freitags zwischen 7 bis 9 Uhr Vormittags abgehen, daher die Briefe zu dieser Post Tages vorher eingeliefert werden müssen, Arnswalde, den 16ten April 1821.

Königl. Preuß. Postwärteramt.

Nach erfolgter Eröffnung des über das Vermögen des gewesenen Halbhüfners Hans Zschieck zu Clette-vitz entstandenen Concurses, werden alle und jede, welche an das Vermögen des ꝛc. Zschieck Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem auf kommenden „6ten Juni 1821.“ Vormittags 9 Uhr angesetzten präklusivischen Liquidations-Termin, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Gevollmächtigte zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und hiernächst die weitern Verfügungen zu erwarten. Bei ihrem Ausbleiben im Termin und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu erwarten, daß sie mit allen etwannigen Ansprüchen an die Concursmasse präkludirt werden sollen und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Amt Senftenberg, am 10ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das der verwittweten Amtmanninn Schmidt zugehörige, im Arnswaldschen Kreise belegene und Fol. 415. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete Freigut Kuhnmühle, soll mit der Taxe von 2584 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 17ten May d. J., den 17ten Juli d. J. und den letzten und peremtorischen auf den 18ten September d. J.“, jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, hierselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden, und zwar nach abgegebenem Consense der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 5ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Das dem Bauer Gottlieb Otto zugehörige, in dem im hiesigen Kreise gelegenen Kanzlei-Dorfe Reinswalde sub No. 7. belegene, aus 2 Hufen Landes bestehende, und nach der im heutigen Jahre gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3065 Rthlr. hoch abgeschätzte Bauerguth, ist auf den Antrag des zum Daniel Ottoschen Kreditwesen verordneten Kurators, und zwar in den auf „den 6ten Februar, den 6ten April, den 6ten Juni 1821“ vor der unterzeichneten Kanzlei angesetzten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, von der Königl. Kanzlei hieselbst, zur Subhastation gestellt worden. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird, die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti jedoch bis zum letzten Licitations-Termine vorbehalten bleibt. Die Taxe kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sorau, den 28sten November 1820.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Es soll den 24sten Mai d. J. in dem Gasthofe zu Schlepzig bei Lübben nachstehendes Holz, als: 1) 120 Klaftern buchen Kloben, 2) 31½ Klafter buchen Knüppel, auf der Ablage bei Leibsch unweit Alt-Schadow, 3) 200 Klaftern kiefern Kloben, im Marienberger Revier, 4) 200 Klaftern kiefern Kloben, im Cammincher Revier, worauf der Zuschlag sogleich im Termin erfolgt, wenn das Gebot annehmlich befunden, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Beeskow, den 30sten April 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektor.

Zur diesjährigen 14tägigen Frühjahrs-Uebung der zum 1sten Bataillon Potsdam-Frankfurthschen Infanterie-Regiment gehörigen Landwehr-Eskadron, soll der mir anvertraute Frankfurther Kreis am 20sten Mai d. J., 20 dienstaugliche Pferde gestellen. Statt der sonstigen Natural-

turalgeſtellung hat der Kreis vorgezogen, die Lieferung der Pferde in Entrepriſe zu geben, daher Jedermann, der dieſelbe zu übernehmen Willens iſt und die dazu erforderliche Sicherheit nachweiſen kann, aufgefordert wird, ſich an dem zur minus licitation auf „den 11ten Mai c.“ Vormittags 10 Uhr in meinem Büreau hieſelbſt anberaumten Termin einzufinden. Die der Entrepriſe zu Grunde gelegten Bedingungen können täglich in meiner Regiſtratur eingeſehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 29ſten April 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauſchteck.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 12ten d. M. wird den Pachtluſtigen eröffnet, daß, wenn zur Generalpacht der Branitzer Güter keine annehmliche Gebote den 1ſten Juni c. erfolgen, auch dieſe Güter einzeln verpachtet werden ſollen, und daß auch zugleich in dieſem Termine auf die Pacht der Oelmühle zu Gallinchen licitirt werden ſoll. Cottbus, den 30ſten April 1821.

Das Gräfl. von Pücklerſche Patrimonial-Gericht zu Branitz ꝛc.

Das dem Fleiſchermeiſter Chriſtian Friedrich Seyffert zugehörige, in der Oſtrower Straße hieſelbſt sub No. 9, belegene Wohnhaus nebſt Zubehör und die in der Mühlenvorſtadt belegene Scheune, welche zuſammen nach Abzug aller Laſten auf 1220 Rthlr. 4 Gr. gerichtlich abgeſchätzt worden ſind, ſollen Schuldenhalber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu den peremtoriſchen Bietungstermin auf „den 7ten Juli d. J.“ Vorm. um 10 Uhr in hieſiger Gerichtsſtube anberaumt, und laden zahlungsfähige Kaufluſtige hierzu ein. Die gerichtliche Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Zielenzig, den 27ſten April 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die vor der Stadt Zielenzig gelegene dem Herrn General-Lieutenant v. Zaſtrow zugehörige, vier Mahlgänge enthaltende Waſſermühle ſoll nebſt Garten und Wieſe auf ein Jahr pro Johanni 1821 bis 1822 an den Meiſtbietenden verpachtet werden. In Auftrag Se. Excellenz habe ich daher einen Bietungstermin auf „den 22ſten Mai d. J.“ Vormittags um 10 Uhr hieſelbſt in meiner Behauſung angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſind bei mir vor und im Termine einzuſehen.

Frankfurth a. d. O., den 26ſten April 1821. Der Regierungsrath Schartow.

Die auf der hieſigen Feldmark an der Manſchnowſchen Grenze belegenen Kämmerei-Wieſen und Ländereien von circa 110 Morgen ſollen von Kreuzerhöhung d. J. ab, alſo den 14ten September c. anderweitig auf 6 Jahr öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 3ten Juli c.“ Vormittags um 9 Uhr in der Seſſionsſtube des Magiſtrats zu Rathhauſe angeſetzt, und fordern daher Pachtluſtige hierdurch auf, ſich darin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cüſtrin, den 3ten Mai 1821.

Der Magiſtrat.

Das dem hieſigen Tuchmacher und Schenkwirthe George Andreas Kube zugehörige, am äußerſten Ende der hieſigen Vorſtadt, nach den Angeln zu belegene, und sub No. 160 im 3ten Viertel des Hypothekenbuches vermerkte Wohnhaus und Garten, ſo auf 1203 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich taxirt iſt, ſoll im Wege der Exekution, auf den Antrag eines Real-Gläubigers, öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf „den 12ten Juni, 10ten Juli und 14ten Auguſt a. c.“ wovon der letzte peremtoriſch iſt, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle hierſelbſt angeſetzt. Wir laden demnach alle beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit vor, ſich in dieſen Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuſchlag an den Meiſtbietenden, nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Real-Kreditoren, zu gewärtigen. Schwiebus, den 20ſten April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem hiesigen Tuchscheerer Samuel Adam zugehörige, allhier auf der halben Stadt sub No. 295. belegene und sub No. 298. im 4ten Viertel des Hypothekenbuches vermerkte Haus nebst Zubehör, so auf 460 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der Exekution öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Wenn wir nun hierzu die Bietungstermine auf „den 12ten Juni, 10ten Juli und 14ten August a. c." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt haben, so laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, sich in diesen Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Real-Gläubiger zu gewärtigen. Die Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Schwiebus, den 20sten April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zur Vertilgung der Raupen, in den hiesigen Königl. Forsten, angekauften Schweine sollen nunmehr gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Silber-Courant, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu nachfolgende Termine Vormittags anberaumt werden, als: 1) den 21sten d. M. in dem Forsthause zu Tauer bei Peitz auf 56 Stück 2jährige Schweine, 2) den 28sten d. M. in dem Forsthause zu Neubrück bei Beeskow auf 99 Stück 2jährige Schweine; wobei noch bemerkt wird, daß diese Schweine auch einzeln verkauft werden. Beeskow, den 5ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Eine in allen 3 Feldern belegene halbe Hufe Land, abgeschätzt zu 321 Rthlr. 6 Gr. und eine am Wutzger Wege belegene Scheune, mit der Taxe von 45 Rthlr. dem Ackerbürger Christian Rose gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin dazu ist auf „den 14ten Juli c." Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, in diesem Termine sich einzufinden. Der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, und kann die Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden. Woldenberg, den 26sten April 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll die Material-Handlung des Kaufmann Dames und sämmtliche dazu gehörige Grundstücke zu Zellin, auf Andringen eines Gläubigers, auf 6 Jahre vom 1sten August a. f. an, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist zu diesem Geschäft auf „den 2ten Juli c." Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bärwalde ein Termin angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich in diesem Termine zu gestellen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem annehmlichen Meistbietenden diese Pacht zugeschlagen werden soll. Zellin, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da der im Kalender auf den 5ten Juni h. a. angesetzte Wollmarkt allhier bis hieher theils gar nicht, theils auch nur darum sehr wenig besucht worden, weil zu dieser Zeit die Wollschur noch nicht beendigt ist, so wird solcher von nun an den Donnerstag vor St. Veit, welches für dies Jahr der 14te Juni ist, hiemit festgesetzt und dem handelnden Publiko bekannt gemacht, zugleich aber auch versichert, daß zum einstweiligen Aufstapeln der Wolle das sichere und nöthige Lokal vorhanden, als die möglichst billigen Frachtlöhne von der hiesigen Kaufmannschaft werden besorgt werden.

Lübben in der Niederlausitz im Königl. Preuß Herzogthum Sachsen, den ultimo April 1821.

Der Stadt-Magistrat allhier.

Unter-

Unterzeichnete Kaufleute empfehlen sich zum Einkauf gegen die gewöhnliche Provision, und zur billigsten Weiterbeförderung.

Lübben in der Niederlausitz im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, den ultimo April 1821.

Christian Götz und Sohn. Karl Friedrich Pauli, jun.

Eine im Verband liegende völlig ausgearbeitete Windmühle, liegt auf dem Gute Steinbusch am Drageſtrohm zum Verkauf bereit. Selbige kann nach Belieben des Käufers auf der Stelle abgenommen, oder wenn solche im Oderbruche, ohnfern des Oder- oder Wirtheſtrohms aufgeſtellt werden soll, von dem Verkäufer dahin geliefert, und im völlig mahlbaren Stand geſetzt werden. Kaufluſtige können ſich dieſerhalb mündlich oder in portofreien Briefen an den Amtmann Pahl in Steinbuſch wenden. Steinbuſch bei Hochzeit, den 8ten Mai 1821.

Die zu Johanni d. J. beſchloſſene Veräußerung des hieſigen Amtes veranlaßt mich, mein mir eigenthümlich zugehöriges Inventarium, beſtehend aus 4 Pferden 7 Fohlen, 25 Stück Ochſen, 50 Stück Kühe, 30 Stück Jungvieh, 700 Stück Hammel, 4 Stück komplette dreiſpännige Erndtewagen, 4 Holzſchlitten, 6 Stück komplette Pflüge 6 Eggen, 2 Putzmühlen, 2 Kornfegen, 2 Scheffel-Maaße, ſo wie auch mehrere Spinde, Tiſche und Stühle und verſchiedenes anders Haus- und Wirthſchaftsgeräthe öffentlich meiſtbietend, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 4ten und 5ten Juni c.“ und die folgenden Tage auf hieſigem Amte angeſetzt, wozu ich Kaufluſtige mit dem Bemerken einlade, daß mit dem Viehe der Anfang gemacht werden ſoll.

Amt Pyrehne, den 1ſten Mai 1821. Hankwitz, Königl. Oberamtmann.

Um die Gräfl. Anton v. Magniſche Wolle dem Bedürfniſſe mehrerer Herrn Fabrikanten anzupaſſen, ſoll ſelbige dies Jahr theilweiſe und zwar in Parthieen von 20. 30 und 45 Centnern verkauft werden. Es ſind deshalb 7 Lokale auf dem Ringe zu Breslau bei der Alorechtſtraßeecke anzufangen, bis gegen das Gräfl. Sandretzkyſche Haus zu, und zwar in No. 1980., 1982., 1983., 1984., 1985., 1986., 2024. für die Dauer des Marktes zum Aufſtellen der Wolle gemiethet werden, und werden Kaufsliebhaber dorthin ergebenſt eingeladen.

Da ich mich zu Cüſtrin etablirt habe, und es nicht bekannt iſt, weil früher keiner hier geweſen, ſo zeige ich es meinen verehrten Gönnern und Freunden an, einen jeden mit gutem Schneidezeug wie auch andern Stahl-, Eiſen- und Blechwaaren zu verſichern.

Cüſtrin, den 1ſten Mai 1821. Bohr- und Zeugſchmidt Ruß, wohnhaft kurze Dammſtraße.

Das Rittergut Liebenfelde bei Soldin i. d. N. ſoll Johanni d. J. verpachtet werden. Pachtluſtige haben ſich bei der Herrſchaft daſelbſt zu melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Auf dem Rittergute Bornsdorff bei Luckau wird zu Johanni d. J. ein Gärtner geſucht, der in der Küchengärtnerei und der Baumzucht gründliche Kenntniſſe beſitzt, und mit guten Zeugniſſen verſehen iſt. Ein ſolcher kann ſich melden bei dem daſigen Wirthſchafts-Inſpektor Möbert.

Ich bin Willens, mein hieſelbſt in der Mitte eines Obſt- und Gemüſe-Gartens von circa 1 Morgen, belegenes Wohnhaus, das aus einem Entree, 2 Wohnſtuben, einer Schlafkammer, einer Geſindeſtube nebſt Küche, Keller und beſonderer Stallung beſteht, mit dem Garten, ſogleich und ſpäteſtens zu Johanni d. J. zu vermiethen. Miethsluſtige können daher daſſelbe an jedem beliebigen Tage beſehen, und ſich wegen der Miethe mit mir einigen.

Arensdorff bei Zielenzig, den 28ſten April 1821.

Die verwittwete Majorin v. Wedel, geb. v. Kalkreuth.

Die vorräthigen Tiſchler-Arbeiten und das Handwerkszeug des verſtorbenen Tiſchlermeiſters Klotz zu Königsberg i. d. N. ſind bereits verkauft. Wrechow, den 1ſten Mai 1821.

Der Prediger Klotz.

Eingetretene Umstände bestimmen den Besitzer eines Ritterguts im Kalauer Kreise die Wirthschaft desselben, nebst Brauerei und Brennerei zu bevorstehenden Johanni l. J. zu verpachten. Diese Verpachtung soll an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt und Auswahl unter den Bietenden geschehen. Zum Bietungstermine ist kommender „8te Junius d. J." festgesetzt, und das herrschaftliche Wohnhaus ist der Ort der Verhandlung. Den Namen des Guts nennet auf Nachfragen die Trowitzische Hofbuchdruckerei. Der Anschlag kann beim Gutsbesitzer selbst in Augenschein genommen werden.

Auf dem Kalkofen bei Driesen ist von jetzt an und fortwährend wiederum frisch gebrannter Rüdersdorffer Steinkalk zu haben.

Zwölf tausend Reichsthaler Kapital, im ganzen oder getheilt, weiset gegen pupillarische Sicherheit auf postfreie Briefe nach,

der Kaufmann Caßner, in Arnswalde.

---

12 gemästete Schweine und 300 6 und 4jährige Hammel sind billigst zu verkaufen auf dem Vorwerke Seelow bei Herrmann.

Ich bin willens mein Lehnschulzengut, bestehend aus 6 Hufen Land und einer Schäferei, welches vom Vorspann und ordinairer Kontribution befreit, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich dieserhalb bei mir melden, um die nähern Bedingungen zu erfahren.

Schönfeld, Amt Fürstenwalde, den 21sten April 1821. Haase, Lehnschulze.

Bücher-Anzeigen.

In den Darrmannschen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt ist zu haben; „die Kunst jedes deutsche Wort richtig zu schreiben;" nebst Anleitung zu den im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen und Briefen; nach einer neuen Methode auf das Leichteste und Einfachste dargestellt, sowohl zum Gebrauch in Schulen als auch zum Nutzen des Bürgers und Landmannes. 10¼ Bogen. Preis, in Umschlag geheftet 6 Gr. Es darf diese Schrift nicht mit vielen ähnlichen verwechselt werden, welche blos durch einen lockenden Titel blenden. Sie ist aus der Feder eines gründlichen und gereiften Lehrers geflossen, der erst dann zu ihrer Bekanntmachung schritt, als er sich durch vieljährige Erfahrung von der Haltbarkeit und dem Erfolg seiner Methode überzeugt fand. Diese ganz einfache Methode wird sowohl durch ihre Anwendung in Schulen zu unglaublich schnellen Fortschritten führen, als auch von erwachsenen Personen, die in ihrer Jugend hinsichtlich der Muttersprache, Rechtschreibung und des Briefstyls vernachläßigt worden sind, und das Versäumte auf eine kurze und leichte Art nachzuholen wünschen, von großem Nutzen seyn.

Bei Hayn in Berlin ist erschienen, und sowohl bei ihm, als in den Darrmannschen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt zu haben: „Vollständiges topographisches Wörterbuch des Preußischen Staats," enthaltend, sämmtliche Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Kolonien, Vorwerke, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser mit Angabe der Feuerstellen und Einwohnerzahl, so wie der Provinz, des Kreises, und des Regierungs- und Gerichtsbezirks, worin sie liegen, desgleichen alle Gebirge und Berge, große Waldungen und Forsten, Moräste und Brüche, Flüsse, Seen, Bäche und Kanäle. Von F. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretair bei der Königl. Regierung zu Berlin und H. F. Rumpf, Königl. Preuß. Lieutenant außer Diensten, Ritter des eisernen Kreuzes. 3r Band, S bis Z. Preis 2 Rthlr.

„Der Preußische Kommunalbeamte, oder die Preußische Städteordnung," verbunden mit den bis Ende des Jahres 1820 ergangenen Entscheidungen und Zusätzen, nebst dem Gewerbe- und Klassensteuergesetz. Herausgegeben von F. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretair bei der Königl. Regierung zu Berlin. Preis 1 Rthlr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 20. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 16ten Mai 1821.

Am 5ten d. M. ist auf dem Wege von Sommerfeld nach Crossen oder auf der Chaussee von dort nach Frankfurth a. d. O. eine rothe Brieftasche verloren gegangen, worin außer mehreren hineinpassenden Geräthschaften, als Scheere, Bleistift, Pfropfenzieher ꝛc. sich Treſorscheine à 1 Rthlr. und 5 Rthlr. im Betrage von 50 bis 100 Rthlr. befanden. Der ehrliche Finder, welcher dieselbe in Frankfurth a. d. O. im Laden des Herrn Kaufmann Roquette an der Breiten- und Richtstraßenecke abgiebt, erhält eine Belohnung von 10 Rthlr. Courant.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1821.

Mit Genehmigung Eines Hohen Finanz-Ministerii sollen im Amte Crossen die bisher beim Vorwerk Sorge benutzte sogenannte Sechs-Ruthen-Wiese von 9 Morgen 5 QR., desgleichen die lange Wiese von 7 Morgen 164 QRuthen und der zwischen Messow und Eichberg belegene Messower See von 108 Morgen 107 QR. Flächeninhalt an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Der Lizitationstermin ist zu dem Ende auf „den 19ten Juni d. J." Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Sorge bei Crossen von dem Departementsrath abgehalten werden. Die nähern Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, als auch auf dem Amte 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Höherer Bestimmung zufolge soll das Domainen-Amt Crossen mit sämmtlichen Zubehörungen zu Trinitatis d. J. auf die nächstfolgenden 21 Jahre aus freier Hand anderweitig verpachtet werden. Diejenigen welche diese Generalpacht zu übernehmen wünschen, werden daher eingeladen, sich sofort hier in Frankfurth einzufinden, um die nähern Bedingungen in unserer Registratur einzusehen, ihre Erklärungen schriftlich bei uns abzugeben, und sich über ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 12 bis 15000 Rthlr. so wie über ihre sonstige Qualifikation genügend auszuweisen. Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag der Beneficialerben des zu Genschmer am 8ten Februar 1820. verstorbenen Schiffers und Gastwirths Johann Friedrich Berkner ist über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und der Termin zur Liquidation der Erbschaftsgläubiger auf „den 11ten Julius dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr im Amte Friedrichsaue angesetzt. Alle diejenigen welche an den gedachten Nachlaß Forderungen zu haben vermeinen, werden daher hierdurch vorgeladen, solche im gedachten Termin anzuzeigen und durch Angabe von Beweismitteln zu unterstützen. Wer sich nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte am Nachlaß verlustig erklärt, und mit seiner Forderung nur an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der angemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Cüstrin, den 27sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Der Mobillar-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Marschkommissarius Simon, bestehend in Silberzeug, Wäsche, Betten, Kleidung, Stuben-, Haus- und Küchengeräth, soll „am 24sten d. M.“ Vormittag 9 und folgenden Tag im Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Zielenzig, den 10ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ausgeklagter Schulden halber soll die im Lübbenschen Kreise ohnweit hiesiger Stadt im sogenannten Bürgerreise gelegene, auf 100 Thlr. gerichtlich abgeschätzte städtische Wiese No. 11. öffentlich subhastirt werden. Die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 27sten April, den 18ten Mai und den 8ten Juni“ d. J. Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und werden Kauflustige, die dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögen, eingeladen, in diesen Terminen, besonders im dritten zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem zugleich bemerkt wird, daß auf die nach dem letzten Termin eingehenden Gebote keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Die Taxe kann zu jeder Zeit in hiesiger Expedition eingesehen werden. Lieberose, am 13ten März 1821.

Herrschafts-Gericht.

Es soll die Material-Handlung des Kaufmann Dames und sämmtliche dazu gehörige Grundstücke zu Zellin, auf Andringen eines Gläubigers, auf 6 Jahre vom 1sten August a. k. an, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist zu diesem Geschäft auf „den 2ten Juli c.“ Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bärwalde ein Termin angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich in diesem Termine zu gestellen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem annehmlichen Meistbietenden diese Pacht zugeschlagen werden soll. Zellin, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

In termino „den 30sten d. M.“ Vormittags um 10 Uhr soll auf Befehl der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. die unweit Langewahl in der Spree gelegene kleine Wiesen-Insel von circa ½ Morgen öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen im qu. Termine auf der hiesigen Amtsstube zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß die Verkaufs-Bedingungen zwar in termino näher werden festgestellt werden, der Zuschlag jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der höheren Behörde geschehen kann.

Fürstenwalde, den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Die den Geschwistern Lenz gehörige zu Zäckerick belegene Freimannsstelle soll mit dem dazu gehörigen Inventario an Vieh, Aecker und Wirthschaftsgeräthe „am 8ten Juni“ Nachmittags 2 Uhr im Schulzengericht zu Zäckerick auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Grüneberg, den 5ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Von der Gräfl. Brühlschen Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten ist über das Vermögen des Häusler Christian Just in Groß Teuplitz concursus creditorum eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 25sten Juli 1821“ anberaumt worden. Es werden daher alle etwanigen unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens im obigen Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius, wozu denen hiesigen Orts Unbekannten der J. C. Benade vorgeschlagen wird, anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und hiernächst die weitere Verfügung erwarten. Bei unterlassener Anmeldung ihrer

rer Ansprüche und beim Außenbleiben im Termine haben dieselben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Pförten, den 1sten Mai 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Auf Anordnung der höhern Behörde soll das zur hiesigen Herrschaft gehörige, 2 Meilen von Guben und 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. gelegene Vorwerk Treppeln mit allen dazu gehörigen Nutzungen, Gerechtigkeiten und zu selbigen überwiesenen Unterthanen-Diensten von Johannis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu terminus licitationis auf „den 7ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt ist. An qualificirte Pachtliebhaber, die sich mit den gehörigen Mitteln zur Erwerbung der Pacht im Termine ausweisen können, ergeht die Nachricht hiervon mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen und Informationen in hiesiger Registratur eingesehen werden können. Neuzelle, den 12ten Mai 1821.

Königliche General-Administration.

Das zur hiesigen Herrschaft gehörige, 4½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen von der Kreisstadt Guben gelegene Vorwerk Henzendorf, soll der höhern Bestimmung gemäß mit den dazu gehörigen Nutzungen, Gerechtsamen, und dazu überwiesenen Unterthanendiensten von Johannis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre auf Meistgebot anderweitig in Pacht ausgethan werden, und ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 7ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt. Qualifizirte Pachtliebhaber, welche sich im Termine über die Mittel zur Pachterwerbung gehörig ausweisen können, erhalten hiervon Nachricht, mit dem Bemerken, daß die nähern Informationen und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehen sind. Neuzelle, den 12ten Mai 1821.

Königliche General-Administration.

Es soll das dem Kaufmann Dames zu Zellin zugehörige Wohnhaus nebst Materialladen, den dazu gehörigen Utensilien und übrigen Grundstücken auf Andringen eines Gläubigers auf 3 Jahre, vom 1sten August d. J. ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist zu diesem Geschäfte auf „den 22sten Juni c" in Bärwalde, Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle ein Termin angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden daher hiermit vorgeladen, sich in diesem Termine zu gestellen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem annehmlichen Meistbietenden diese Pacht zugeschlagen werde. Bärwalde i. d. N., den 7ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Zellin.

Da der im Kalender auf den 5ten Juni h. a. angesetzte Wollmarkt allhier bis hieher theils gar nicht, theils auch nur darum sehr wenig besucht worden, weil zu dieser Zeit die Wollschur noch nicht beendigt ist, so wird solcher von nun an den Donnerstag vor St. Veit, welches für dies Jahr der 14te Juni ist, hiemit festgesetzt und dem handelnden Publiko bekannt gemacht, zugleich aber auch versichert, daß zum einstweiligen Aufstapeln der Wolle das sichere und nöthige Lokal vorhanden, als die möglichst billigen Frachtlöhne von der hiesigen Kaufmannschaft werden besorgt werden.

Lübben in der Niederlausitz im Königl. Preuß Herzogthum Sachsen, den ultimo April 1821.

Der Stadt-Magistrat allhier.

Unterzeichnete Kaufleute empfehlen sich zum Einkauf gegen die gewöhnliche Provision, und zur billigsten Weiterbeförderung.

Lübben in der Niederlausitz im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, den ultimo April 1821.

Christian Götz und Sohn. Karl Friedrich Pauli, jun.

Das

Das Liebertsche Haus No. 70. am kurzen Damm zu Cüstrin, 2 Stock hoch, 3 Fenster breit, wird im Wege einer Privatlicitation „den 23sten Juni 1821" Vormittags um 10 Uhr vor dem Justiz-Kommissarius Lüer daselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Mit dem 1sten Juli d. J. gebe ich mein Material-Waaren-Geschäft auf, und werde von da ab in Commissions- und Speditions-Geschäften, worüber ich seiner Zeit das Nähere anzuzeigen mich beehren werde, arbeiten. — Mit dem ergebensten Danke für das mir in jeder Hinsicht gewordene Vertrauen, verbinde ich die Bitte an meine hochgeehrte Kunden und Geschäfts-Freunde, mich noch bis zu obigem Zeitpunkte mit recht vielen Ihrer gütigen Aufträge zu beehren, und ersuche sie zugleich die offenstehende Rechnungen bis dahin gefälligst auszugleichen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821. A. A. Gärtner.

Die zu Johanni d. J. beschlossene Veräußerung des hiesigen Amtes veranlaßt mich, mein mir eigenthümlich zugehöriges Inventarium, bestehend aus 4 Pferden, 7 Fohlen, 25 Stück Ochsen, 50 Stück Kühe, 30 Stück Jungvieh, 700 Stück Hammel, 4 Stück komplette dreispännige Erndtewagen, 4 Holzschlitten, 6 Stück komplette Pflüge, 6 Eggen, 2 Putzmühlen, 2 Kornfegen, 2 Scheffel-Maaße, so wie auch mehrere Spinde, Tische und Stühle und verschiedenes anders Haus- und Wirthschaftsgeräthe öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 4ten und 5ten Juni c." und die folgenden Tage auf hiesigem Amte angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß mit dem Viehe der Anfang gemacht werden soll.

Amt Pyrehne, den 1sten Mai 1821. Hankwitz, Königl. Oberamtmann.

Auf dem Wege von Frankfurth nach Pilgram ist am 8ten Mai c. ein Hühnerhund abhanden gekommen. Derselbe hört auf den Namen Nimrod, hat schwarzen Kopf und Behang, auf dem Rücken einen runden schwarzen Fleck, übrigens langes weißes flockiges Haar. Wer gegenwärtig im Besitz dieses Hundes, oder im Stande ist, Auskunft darüber zu geben, wird dringend ersucht in Frankfurth bei dem Hausknecht Herrman im rothen Polen, oder in Biegen darüber gefällige Nachricht zu ertheilen, wofür außer den Futterkosten eine Belohnung von 8 Rthlr. versprochen wird.

Ich habe den Wunsch, mein Haus Oderstraße No. 13. — zum rothen Pohlen genannt — baldmöglichst zu verkaufen, oder im Fall sich mir dazu nicht eine annehmliche Gelegenheit darbietet, im Ganzen zu vermiethen, sey es an einen Kaufmann, oder sonst zu einem soliden Gewerbe. Dem etwanigen Käufer kann ich auf Verlangen längere Zahlungsfristen bewilligen, so wie ich auch bei einer Vermiethung billige Forderungen machen würde.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821. A. A. Gärtner.

Da mein Handlungs-Lokale jetzt verpachtet werden soll, so benachrichtige ich hiemit meine Freunde sämmtlich, daß mein bisheriges Geschäft, nach wie vor, hiesigen Orts in einem anderen Lokale, unter untenstehender Firma fortgesetzt werden wird.

Zellin, den 12ten Mai 1821. E. F. Dames.

Fünf Tausend Reichsthaler Kapital werden auf ein ganz sicheres ländliches Grundstück, zur ersten Hypothek, auf Johannis oder Michaelis c. gesucht. Ein Näheres hierüber erfährt man in der Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Ein tüchtiger, sachkundiger Müller, welcher geneigt und bemittelt sein möchte, auf einem passenden und stetes Gemahl gewährenden Platze eine Windmühle aufzubauen, und solche unter billigen Bedingungen in Erb- oder Zeitpacht zu nehmen, kann sich auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ragow bei Beeskow melden.

Von Magdeburger präparirten Cichorien in bester Güte und allen Packungen habe ich ein bedeutendes Lager. Der Wunsch, dieses baldigst zu räumen, bestimmt mich, zu billigen Preisen zu verkaufen. Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821. A. A. Gärtner.

Eine im Verband liegende völlig ausgearbeitete Windmühle, liegt auf dem Gute Steinbusch am Dragestrom zum Verkauf bereit. Selbige kann nach Belieben des Käufers auf der Stelle abgenommen, oder wenn solche im Oderbruche, ohnfern des Oder- oder Wartheſtroms aufgeſtellt werden soll, von dem Verkäufer dahin geliefert, und in völlig mahlbaren Stand geſetzt werden. Kauflustige können ſich dieſerhalb mündlich oder in portofreien Briefen an den Amtmann Pahl in Steinbusch wenden. Steinbusch bei Hochzeit, den 8ten Mai 1821.

Um die Gräfl. Anton v. Magnisſche Wolle dem Bedürfniſſe mehrerer Herrn Fabrikanten anzupaſſen, ſoll ſelbige dies Jahr theilweiſe und zwar in Partheen von 20, 30 und 45 Centnern verkauft werden. Es ſind deshalb 7 Lokale auf dem Ringe zu Breslau bei der Albrechtſtraßenecke anzufangen, bis gegen das Gräfl. Sandretzkyſche Haus zu, und zwar in No. 1980., 1982, 1983., 1984., 1985., 1986., 2024 für die Dauer des Marktes zum Aufſtellen der Wolle gemiethet worden, und werden Kaufliebhaber dorthin ergebenſt eingeladen.

Auf der Merzer Ziegelei unweit Müllroſe ſtehen 12000 Dachſteine und 60000 Mauerſteine, gröſsern Maaſſes, welche gegen 16 Rthlr. für das Tauſend Dachſteine und 13 Rthlr. für das Tauſend Mauerſteine ſogleich nach Frankfurth geſchafft werden können.

Eine Feuerſpritze

leicht, von ſehr ſtarker Wirkung und zweckmäſsiger Bauart, beſonders für niedrig liegende Dörfer brauchbar, mit ſchriftlicher Gutſage 10jähriger unentgeldlicher Reparatur, ſteht billig zu verkaufen in Frankfurth a. d. O. Schmalzgaſſe No. 6.

---

12 gemäſtete Schweine und 300 6 und 4jährige Hammel ſind billigſt zu verkaufen auf dem Vorwerke Seelow bei Herrmann.

Bücher-Anzeigen.

Perronet's Werke, aus dem Franzöſ. überſetzt und mit einem Anhang über das Verfahren bei Beſtimmung der Abmeſſungen neu zu erbauender Brücken verſehen, von J. F. W. Dietlein, K. P. Bau-Inſpektor; nebſt Vorrede des Herrn Ober-Landes-Bau-Direktors Eytelwein. Mit 54 Kupfert. gr. 4. Dieſes klaſſiſche, jedem Bauverſtändigen höchſt intereſſante, und daher von dem Königl. Miniſterium des Handels empfohlene Werk iſt nun im Druck völlig beendigt. Zur Erleichterung des Ankaufs ſoll der bisherige Pränumerationspreis von 10 Rthlr. Preuſs. Cour. noch bis Johannis d. J. fortdauern, und man kann ſeine Beſtellung bei jeder Buchhandlung (in Frankfurth bei Hoffmann und in Züllichau bei Darnmann) oder wenn man ſich weigern ſollte, dieſe anzunehmen, unmittelbar bei uns den Verlegern, mit poſtfreier Einſendung des Betrags machen. Nach Verlauf dieſes Termins tritt der Verkaufspreis von 15 Rthlr. ein.

Halle, im April 1821. Hemmerde und Schwetſchke.

In der Hoffmannſchen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. iſt zu haben: „Maureriſche Lyra oder Auswahl der vorzüglichſten Geſänge für Freimaurer. Zum Gebrauch der groſsen Loge Royale York zur Freundſchaft in Berlin und ihrer Töchter-Logen. Berlin, 1821. Druck und Verlag von Carl Friedrich Amelang. (gr. 8. Sauber geheftet 20 Gr.)" Der Zweck

dieſer Auswahl von vorzüglichen Geſängen iſt aus dem Titel dieſes Buches ſattſam zu erſehen; daher der Herausgeber es wahrſcheinlich nicht für nöthig erachtet hat, demſelben eine Vorrede beizufügen. Es läßt ſich wohl vorausſetzen, daß in eine Sammlung, welche für eine Geſellſchaft größtentheils wiſſenſchaftlich gebildeter Männer aus allen Ständen, unter denen ſelbſt Dichter und berühmte Schriftſteller ſich befinden, beſtimmt iſt, nichts Mittelmäßiges und Gemeines aufgenommen wurde; und daß dies wirklich der Fall iſt, kann Rec. aus voller Ueberzeugung verſichern. Das Ganze beſteht aus zwei Abſchnitten und einem Anhange. Der erſte enthält 130 Lieder bloß maureriſchen Inhalts unter folgenden Rubriken: I. An Gott. II. Zu Ehren des Königs. III. Feſtlieder. IV. Zu Ehren der Logenmeiſter. V. Bei Aufnahmen. VI. Zu Ehren beſuchender Brüder. VII. Zu Ehren der Schweſtern. VIII. Armenlieder. IX. Trauerlieder. X. Schlußlieder. XI. Lieder vermiſchten Inhalts. Der zweite begreift geſellſchaftliche Lieder von Nr. 131 bis 149. in ſich. Die beiden Abſchnitte enthalten 176 Seiten. — Der Anhang, welcher ſeine beſondere Seitenbezeichnung hat und von Seite 1 bis 78 geht, enthält die vom Bruder Kubitz geſammelten Lieder, welche den beiden Abſchnitten analog ſind und auch in dem Inhalts-Verzeichniſſe nach ihren Nummern, deren 58 ſind, aufgeführt ſind. Hierunter befindet ſich auch Schillers Lied an die Freude, vom Profeſſor Flüglikaller in Lucern, in Reimen und mit beibehaltenem Sylbenmaße, ins Lateiniſche überſetzt. — Die Lieder ſind zum Theil aus unſern beliebteſten Lyriſchen Dichtern ausgewählt; zum Theil aber auch offenbar von ächten Maurern, die ſich nicht genannt haben, gedichtet. Recenſent der kein Maurer iſt, verſichert, daß er dieſe Sammlung mit großem Vergnügen geleſen hat, und iſt überzeugt, daß ſie auch von andern Nichtmaurern mit Intereſſe geleſen werden wird. B — n.

In der Hoffmannſchen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. iſt zu haben:

„Allemannia oder Sammlung der ſchönſten und erhabenſten Stellen aus den *Werken der vor-*
„züglichſten Schriftſteller Deutſchlands zur Bildung und Erhaltung edler Gefühle. Ein
„Handbuch auf alle Tage des Jahres für Gebildete. Herausgegeben von J. D. E. Preuß.“
Erſter Theil. Dritte ſtark vermehrte und verbeſſerte Auflage. 8. Mit einem allegor. Titelkupfer. 1821. Sauber geh. 1 Rthlr. (Der zweite Theil koſtet auch 1 Rthlr.) Berlin, Druck und Verlag von C. F. Amelang.

Die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieſer mit Umſicht und Geſchmack veranſtalteten Sammlung bewährt ſich immer mehr und rechtfertigt das günſtige Urtheil, welches Rec. bei der erſten und zweiten Erſcheinung derſelben darüber ausſprach. Kaum ſind ſeit der letzten Ausgabe dieſes erſter Theils einige Jahre verfloſſen, ſo mußte derſelbe ſchon wieder von Neuem gedruckt werden; welcher Umſtand alle weitere Empfehlung unnöthig macht. „Der Herausgeber glaubt, wie er
„ſich in dem Vorworte zu dieſer dritten Auflage ſelbſt ausdrückt, ſeine Freude über die aufs Neue
„nöthig gewordene Wiederauflage dieſes Büchleins nicht beſſer an den Tag legen zu können, als
„durch eine mit erhöheter Liebe dem Werkchen gewidmete Sorgfalt: fähig, dem bisherigen Ver-
„trauen des freundlichen Empfängers der kleinen Gabe dankbar zu entſprechen.“ — *Eine dan-*
kenswerthe Zugabe zu dieſer neuen Auflage iſt die alphabetiſche Ueberſicht der in dem Buche benutzten 125 Schriftſteller, welche kurze theils biographiſche, theils literariſche Nachrichten von denſelben enthält, die beſonders den jüngern Leſern ſehr willkommen ſeyn werden. Papier und Druck ſind eben ſo weiß und ſauber, wie bei den erſten Auflagen.

B — n.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 21. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 23sten Mai 1821.

Es ist gestern am linken Elbufer ohnweit Wittenberg, an den Pratauer Wiesen, auf dem sogenannten schwarzen Lande, ein todter männlicher Körper aufgefunden und ans Land gezogen worden. Bei der Besichtigung und Untersuchung desselben fand sich, daß solcher von gewöhnlicher Mannslänge und so viel sich wegen der bereits eingetretenen Fäulniß abnehmen ließ, etliche und 30 Jahr alt war, und länger als 4 Wochen schon im Wasser gelegen hatte: er war mit einer roth und schwarz gestreiften wollenen Weste, blauen Leinwandhosen, Stiefeln, 2 blau leinwandnen und einem schwarzseidnen Halstuche bekleidet, hatte aber weder eine Jacke noch etwas von Werth an sich; ein messingenes Petschaft, worauf die Buchstaben C. H. C. und zwischen 2 aufgerichteten Löwen, eine Schaufel, 2 Streichhölzer, eine Schöpfe und darüber eine Krone eingegraben waren, geben zu der Vermuthung Anlaß, daß der Verstorbene ein Brauer, und da in seiner Weste einige Papiere sich fanden, worauf die Orte, Marienstern, Radibor, Niedergurig, Milkwitz standen, in der Niederlausitz wohnhaft war. An dem Körper war eine äußerliche Verletzung nicht wahrzunehmen und nach dem sachverständigen Gutachten, war das Ertrinken die wirkliche Todesursache. Die Obduktion ist daher unterblieben, der Körper beerdigt, dessen Kleidungsstücke aber sind aufbewahrt worden, damit solche den etwa sich meldenden Angehörigen des Verunglückten vorgelegt werden können. Wittenberg, den 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Mit Genehmigung Eines Hohen Finanz-Ministerii sollen im Amte Crossen die bisher beim Vorwerk Sorge benutzte sogenannte Sechs-Ruthen-Wiese von 9 Morgen 5 QR., desgleichen die lange Wiese von 7 Morgen 164 QRuthen und der zwischen Messow und Eichberg belegene Messower See von 108 Morgen 107 QR. Flächeninhalt an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Der Lizitationstermin ist zu dem Ende auf „den 19ten Juni d. J." Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Sorge bei Crossen von dem Departementsrath abgehalten werden. Die nähern Bedingungen können sowohl in unserer Registratur, als auch auf dem Amte 14 Tage vor dem Termin eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Zum Verkauf des von dem Königl. Ober-Landes-Gericht auf den Antrag der Real-Gläubiger sub hasta gestellten Guts Herrndorff und Vorwerk Münchholz im Soldinschen Kreise der Neumark belegen, welches nach der davon nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 61,016 Rthlr. 6 Gr. 7½ Pf. gewürdiget, und worauf in den angestandenen Terminen 31,000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmahliger Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichts Assessor v. Wolff als Commissario auf „den 1sten August 1821." Vormittags um 9 Uhr angesetzt, welches den Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich in diesem

Termine einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Da die Zeitpacht der aus 69 Morgen 99 QRuthen (inkl. 3 Morgen 30 QR. Wiesewachs) bestehenden Kirchen-Ländereien zu Tornow, mit Trinitatis d. J. zu Ende geht, so ist auf Verfügung der Königl. Regierung ein Termin zur anderweiten Verpachtung auf „den 5ten Juni d. J." Vormittags um 9 Uhr vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer zu Tornow anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen den Lizitanten in termino vorgelegt werden werden.

Landsberg a. d. W., den 1sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In termino „den 4ten Juni d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse in Crossen, soll die kleine Jagd auf Eichberg von Trinitatis c. an, als woselbst sie pachtlos wird, von neuem öffentlich verpachtet werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Crossen, den 18ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Friedland werden „am 13ten Juni d. J." und an den folgenden Tagen, die zur Konkursmasse der jüdischen Kaufleute Jakob und Nathan Israel zu Friedland, gehörigen Effekten, bestehend in Silberzeug, Glas, Porcellain, Kupfer, Zinn, Messing, Blech, Wäsche, Betten, Kleidungsstücken, Meubeln, Spiegeln, einer Stutzuhr, einem Schreibesekretair, ingleichen das vorhandene Waarenlager an kattunen, seidnen und andern Zeugen, so wie verschiedenes Wirthschaftsgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Friedland im Herzogthum Sachsen, am 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf Antrag eines Realgläubigers ist das der hiesigen Fleischhauer-Wittwe Johanne Eleonore Schulze geb. Pusch angehörige, u. mit Brauerei- u. Branntwein-Brennerei-Gerechtigkeit versehene, auf hiesiger Schulgasse sub No. 133. gelegene Wohnhaus, mit der gerichtlich aufgenommenen Taxe von 930 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 23sten Juni, den 21sten Juli und 25sten August d. J." wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Realprätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern um ihr Gebot zu thun und des Zuschlags an den Meistbietenden, nach vorheriger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen, letztern aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf dieses peremtorischen Termins, damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Forst, am 10ten Mai 1821.

Das Stadtgericht.

Nachdem auf Todes-Erklärung des am 28sten August 1783 gebornen, seit dem Jahre 1801 verschollenen Gärtnerburschen Johann Gottlob Carl Görisch, welcher ein Sohn des hier verstorbenen herrschaftlichen Gärtners Johann George Görisch, in dem Zeitraume von 1790 bis 1800, die Gärtnerkunst zu Waltersdorf bei Luckau erlernt hat, angetragen worden; so wird derselbe, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 27sten September 1821" Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden, und das ihm zugefallene väterliche Erbtheil

in

in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil seinen nächsten Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden wird.

Greifenhayn in der Niederlausitz, den 24sten November 1820.

Das verordnete Patrimonial-Gericht.

Von dem Königl. Justizamte Neuenhagen ist das dem Maurergesell Binskeschen Eheleuten zugehörige bei der sogenannten Schiffmühle belegene Büdnerhaus, welches einen ¼ Morgen großen Fleck Land und zwei kleine Gärten zum Zubehör hat, auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers mit der davon aufgenommenen Taxe von 1256 Rthlr. 21 Gr. sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 28sten Mai c." Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag in demselben sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Neuenhagen, den 19ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die dem Kolonist Carl Just gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, und zu 984 Rthlr. 13 Gr. C. taxirte, aus 59 Morgen 132 QRuthen magdeburgisch Maaß bestehende Erbpachtsstelle, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten Juni, 2ten Juli jedesmal Vormittags 11 Uhr" in der Wohnung des hiesigen Justiziarii zu Wriezen, der letzte und peremtorische Termin aber auf „den 1sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Stelle selbst angesetzt, und wird im letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen.

Wriezen, den 17ten April 1821.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Es soll die Material-Handlung des Kaufmann Dames und sämmtliche dazu gehörige Grundstücke zu Zellin, auf Andringen eines Gläubigers, auf 6 Jahre vom 1sten August a. c. an, öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist zu diesem Geschäft auf „den 2ten Juli c." Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Bärwalde ein Termin angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich in diesem Termine zu stellen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem annehmlichen Meistbietenden diese Pacht zugeschlagen werden soll. Zellin, den 30sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zur hiesigen Herrschaft gehörige, 4½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen von der Kreisstadt Guben gelegene Vorwerk Henzendorf, soll der Höhern Bestimmung gemäß mit den dazu gehörigen Nutzungen, Gerechtsamen, und dazu überwiesenen Unterthanendiensten von Johannis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre auf Meistgebot anderweitig in Pacht ausgethan werden, und ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 7ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt. Qualifizirte Pachtliebhaber, welche sich im Termine über die Mittel zur Pachterwerbung gehörig ausweisen können, erhalten hiervon Nachricht, mit dem Bemerken, daß die nähern Informationen und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehen sind. Neuzelle, den 12ten Mai 1821.

Königliche General-Administration.

Schuldenhalber soll das dem hiesigen Lohgerber, Johann Christian Zahn zugehörige am Markte allhier sub No. 250. gelegene brau- und brennberechtigte Bürgerhaus mit Zubehörungen, wohin besonders eine am Elsterstrome gelegene gut eingerichtete Werkstatt gehört, und welches

Grundstück überhaupt auf 565 Rthlr gerichtlich taxirt, die Gebäude auch mit 375 Rthlr. bei der Branntversicherungs-Institute assekurirt sind, öffentlich von uns an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu stehet „der 16te Juni 1821" Vormittags 9 Uhr, als einziger peremtorischer Bietungstermin an, und laden wir daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu mit der Bemerkung ein, daß der Bietungstermin blos auf den Vormittag ansteht, die Taxe und nähere Beschreibung des Grundstücks in unserer Gerichtsstube nachgesehen werden kann, auch den hier und bei dem Königl. Justizamte zu Dobrilugk aushängenden Subhastationspatenten beigefügt ist.

Kirchhayn, am 4ten April 1821.

Der Stadt-Rath.

Auf höhern Befehl soll das zur Amtsziegelei bei Dammendorf belegene Ackerstück von 6 Morgen 56 QRuthen meistbietend verkauft werden, hierzu ist „der 20ste Juni d. J." Vormittags 10 Uhr zum Termine, auf der Rentamts-Expeditionsstube angesetzet, und sind die Verkaufs-Bedingungen bei dem hiesigen Rentamte einzusehen. Friedland bei Beeskow, den 20sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Da der Pacht-Lizitationstermin von den Gräfl. v. Pücklerschen Gütern Branitz ꝛc. eingetretener Umstände halber, die nicht vorauszusehen gewesen sind, aufgehoben werden muß, so wird solches hiermit zur Kenntniß gebracht. Cottbus, den 18ten Mai 1821.

Das Gräfl. v. Pücklersche Patrimonial-Gericht zu Branitz ꝛc.

Auf Anordnung der höhern Behörde soll das zur hiesigen Herrschaft gehörige, 2 Meilen von Guben und 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. gelegene Vorwerk Treppeln mit allen dazu gehörigen Nutzungen, Gerechtigkeiten und zu selbigen überwiesenen Unterthanen-Diensten von Johannis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu terminus licitationis auf „den 7ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt ist. An qualificirte Pachtliebhaber, die sich mit den gehörigen Mitteln zur Erwerbung der Pacht im Termine ausweisen können, ergeht die Nachricht hiervon mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen und Informationen in hiesiger Registratur eingesehen werden können. Neuzelle, den 12ten Mai 1821.

Königliche General-Administration.

Die auf der hiesigen Feldmark an der Manschnowschen Grenze belegenen Kämmerei-Wiesen und Ländereien von circa 110 Morgen sollen von Kreutzerhöhung d. J. ab, also den 14ten September c. anderweitig auf 6 Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 3ten Juli c." Vormittags um 9 Uhr in der Sessionsstube des Magistrats zu Rathhause angesetzt, und fordern daher Pachtlustige hierdurch auf, sich darin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cüstrin, den 3ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Zur Vermeidung des sich etwa ausbreitenden falschen Gerüchts, als sey das am 9ten und 12ten d. M. hieselbst ausgebrochene Feuer durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers veranlaßt worden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß eine, 14½ Jahr alte Kindermagd von auswärts das zweimalige Feuer geständlich absichtlich angelegt hat, und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist. Müncheberg, den 14ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Das dem Gerichtsschulzen Schuster zugehörige, in der Sellnower Forst bei Bernsee im Arenswaldschen Kreise belegene und Vol. VIII. Fol. 7—9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtgut von 30 Morgen Magdeburgisch, soll mit der Taxe von 734 im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungs-Termine auf „den 19. Juni,

den 20 Juli und den letzten und peremtorischen auf den 21. August c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine bei uns anzumelden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 2ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Da der auf den 1. Juni d. J. zu Branitz anstehende Licitations-Termin zur Verpachtung der Gräfl. von Pücklerschen Güter bewegenden Ursachen halber aufgehoben und auf „den 8. Juni c." Vormittags um 9 Uhr zu Branitz angesetzt worden ist; so wird solches hiermit den Pachtlustigen bekannt gemacht. Cottbus, den 14ten Mai 1821.

Das Gräfl. von Pücklersche Patrimonial-Gericht zu Branitz.

Das zur Liquidationsmasse des verstorbenen Schiffer Johann Friedrich Berkner gehörige zu Genschmer belegene Grundstück, bestehend in einem neuen Wohnhause zu 906 Rthlr. 16 Gr. taxirt, in einem Stall zu 224 Rthlr., in einem Garten zu 56 Rthlr. und Gartenzaun zu 57 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind „den 11. Juli c., den 8. August c. und den 12. September c. jedesmal um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue anberaumt. Nach dem letzten und peremtorischen Termine werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr das Grundstück dem darin meistbietend bleibenden, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden.

Cüstrin, den 9ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Ein zu Landsberg a. d. W. auf der Vorstadt im Mühlenbezirke, unweit des Königl. Salzmagazins, nahe an der Warthe belegenes einstöckiges Wohnhaus mit 6 Stuben, 7 Kammern, 1 Küche, gewölbtem Keller und dazu gehörigem Nebenhause von 2 Stuben, mit Garten, in welchem eine Kegelbahn und 130 Stück tragbare Obstbäume von sehr guten veredelten Sorten, ist der Veränderung wegen aus freier Hand zu veräußern. Bisher ist das Grundstück als Tabagie genutzt worden. Der Garten wird an seinem hintern Ende vom Mühlenfließe begränzt. Die nähern Kaufsbedingungen selbst sind in portofreien Briefen beim Assessor Born und Kaufmann Kö ig hierselbst zu erfahren. Auch kann das Grundstück jederzeit in Augenschein genommen werden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek stehen bleiben.

Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1821.

Bei der herannahenden Wollschur unterläßt die unterzeichnete Handlung nicht, den resp. Herrn Gutsbesitzern und Beamten hiermit anzuzeigen, daß sie auch in diesem Jahre Wolle unter nachstehenden Bedingungen zum Verkauf auf ihrem Magazin übernimmt. 1) Für Lagermiethe, Feuer-Assekuranz- und Verkaufs-Provision werden 2 pro Cent vom Verkaufspreise berechnet. Außer baaren Auslagen finden keine weitere Unkosten statt. 2) Die Wolle wird nach ihrem wirklichen Werthe gegen Feuersgefahr versichert und der Versicherungs-Betrag im Lagerschein bemerkt. 3) Wird, wenn es verlangt wird ein Vorschuß zur Hälfte bis $\frac{2}{3}$ des Werths auf die Wolle gezahlt und das Kapital vom Empfänger mit $\frac{1}{2}$ pro Cent pro Monat verzinset. 4) Dafür kann die Wolle ein ganzes Jahr in einem sehr passenden und geräumigen Lokal lagern, dem Eigner steht es jedoch frei gegen Zurückzahlung des Vorschusses und Berichtigung der Zinsen und Lagerungskosten jederzeit über dieselbe zu disponiren. Wegen des Werths der Wolle findet in diesem Falle eine billige Vereinigung statt. 5) Sollte die Wolle bis Ausgang des 1sten Jahres nicht verkauft wor-

den

den seyn, so muß, wenn dieselbe noch ferner auf dem Lager bleiben soll, eine neue Uebereinkunft deshalb getroffen werden. 6) Sowohl beim Verkauf als bei allen andern Gelegenheiten wird der Vortheil der Verkäufer wahrgenommen, u. diese von Zeit zu Zeit von den Preisen und etwa geschehenen Geboten unterrichtet werden. Der Nutzen und selbst die Nothwendigkeit einer Wollmagazinirungs-Anstalt ist zu allgemein anerkannt, als daß es nöthig wäre, hier darüber noch etwas zu erwähnen, und wird nur noch bemerkt, daß die unterzeichnete Handlung vermöge der in diesem Geschäfte angeknüpften Verbindungen jeden Landwirth zu einem baldigen und vortheilhaften Verkauf Hoffnung machen darf. Berlin, den 12ten Mai 1821.

Benj. George, Zimmerstraße No. 85.

Die seit 1803 alljährliche zu Cunersdorf bei Wriezen a. d. O. abgehaltene Versteigerung von Merinos-Böcken, wird Montag den 25sten Juni Vormittags, mit 80 Böcken vom Jahrgang 1820 in der Wolle statt finden. Zugleich sollen 300 Metis-Shaafe — deren Wolle 1818, 30 Rthlr, und 1820, 23 Rthlr. galt — aus freier Hand verkauft werden. Auch können 54 Merinos-Böcke, der Jahrgänge 1818 und 1819 in der Wolle von jetzt an aus freier Hand zu Cunersdorf verkauft werden, welche mit denen, auf der Auction zu versteigernden Böcken zusammen weiden, und zugleich täglich besehen werden können.

Graf Itzenplitz.

Mit dem 1sten Juli d. J. gebe ich mein Material-Waaren-Geschäft auf, und werde von da ab in Commissions- und Speditions-Geschäften, worüber ich seiner Zeit das Nähere anzuzeigen mich beehren werde, arbeiten. — Mit dem ergebensten Danke für das mir in jeder Hinsicht gewordene Vertrauen, verbinde ich die Bitte an meine hochgeehrte Kunden und Geschäfts-Freunde, mich noch bis zu obigem Zeitpunkte mit recht vielen Ihrer gütigen Aufträge zu beehren, und ersuche sie zugleich die offenstehende Rechnungen bis dahin gefälligst auszugleichen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821. A. A. Gärtner.

Eine im Verband liegende völlig ausgearbeitete Windmühle, liegt auf dem Gute Steinbusch am Dragestrom zum Verkauf bereit. Selbige kann nach Belieben des Käufers auf der Stelle abgenommen, oder wenn solche im Oderbruche, ohnfern des Oder- oder Wartheſtroms aufgestellt werden soll, von dem Verkäufer dahin geliefert, und in völlig mahlbaren Stand gesetzt werden. Kauflustige können sich dieserhalb mündlich oder in portofreien Briefen an den Amtmann Pahl in Steinbusch wenden. Steinbusch bei Hochzeit, den 8ten Mai 1821.

Ich habe den Wunsch, mein Haus Oderstraße No. 13. — zum rothen Pohlen genannt — baldmöglichst zu verkaufen, oder im Fall sich mir dazu nicht eine annehmliche Gelegenheit darbietet, im Ganzen zu vermiethen, sey es an einen Kaufmann, oder sonst zu einem soliden Gewerbe. Dem etwanigen Käufer kann ich auf Verlangen längere Zahlungsfristen bewilligen, so wie ich auch bei einer Vermiethung billige Forderungen machen würde.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821. A. A. Gärtner.

Um die Gräfl. Anton v. Magnische Wolle dem Bedürfnisse mehrerer Herrn Fabrikanten anzupassen, soll selbige dies Jahr theilweise und zwar in Partheien von 20, 30 und 45 Centnern verkauft werden. Es sind deshalb 7 Lokale auf dem Ringe zu Breslau bei der Albrechtsstraßenecke anzufangen, bis gegen das Gräfl. Sandretzkysche Haus zu, und zwar in No. 1980., 1982, 1983., 1984., 1985., 1986., 2024 für die Dauer des Marktes zum Aufstellen der Wolle gemiethet worden, und werden Kaufliebhaber dorthin ergebenst eingeladen.

Von Magdeburger präparirten Cichorien in bester Güte und allen Packungen habe ich ein bedeutendes Lager. Der Wunsch, dieses baldigst zu räumen, bestimmt mich, zu billigen Preisen zu verkaufen. Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1821. A. A. Gärtner.

Einem

Einem geehrten Publiko mache ich hiermit bekannt, daß ich mich gegenwärtig in Frankfurth a. d. O. wohnhaft niedergelassen habe, und empfehle mich mit meinen Arbeiten als Bildhauer in Stein, Holz und Gyps. Auch übernehme ich alle in mein Fach einschlagende Reparaturen. Frankfurt a. d. O., den 20ten Mai 1821. C. Schulze, Bildhauer. Oderstraße No. 60.

Ein verheiratheter Gärtner in den besten Lebensjahren, der über Geschicklichkeit, Fleiß und Aufführung sehr achtbare Zeugnisse vorlegen kann, wünscht zu Johannis d. J. eine Anstellung zu finden. Frau Baronin Senfft von Pilsach, Excellenz, unter den Linden No. 143 wohnhaft, ist geneigt, jede Anfrage über diesen Mann, dem es an Bekanntschaft fehlt, zu beantworten.
Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1821.

Ich habe einen bedeutenden Vorrath Bretterschaalen, welche ich meistbietend zu verkaufen gesonnen bin, und habe daher einen Auctions-Termin auf „den 1. Juni d. J. in meinem Hause anberaumt, und soll damit um 8 Uhr Morgens angefangen werden.“ Kauflustige werden daher hiermit ergebenst eingeladen am gedachten Tage recht zahlreich zu erscheinen.
Berneuchen bei Neudamm, den 19ten Mai 1821. Schüler, Mühlenmeister.

Meine Material-Handlung ist wegen des bevorstehenden Pfingstfestes „den 6ten und 7ten Juni“ geschlossen, worauf ich meine resp. Kunden aufmerksam mache.
Salmon Levin, in Landsberg a. d. W.

Bücher-Anzeige.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurt a. d. O. ist zu haben: „Gemeinnütziger Rathgeber für den Bürger und Landmann. Oder Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung mehrerer der wichtigsten Bedürfnisse der Haushaltung, so wie der städtischen und ländlichen Gewerbe. Herausgegeben von Dr. Sigismund Friedrich Hermstädt, Königl. Preuß. Geheimen-Rathe und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Belgischen Löwen-Ordens ꝛc. Fünfter Band. gr. 8. mit einer Kupfertafel. Sauber geheftet à 18 Gr. (Alle fünf Bände compl. 3 Thlr. 18 Gr.) Berlin, Druck und Verlag von C. Fr. Amelang.“

Da dieses gemeinnützliche Werk durch seine bereits früher erschienenen vier Bände hinlänglich bekannt und bewährt gefunden worden, so enthalten wir uns aller weitern Anpreisung und lassen hier bloß den kurz gefaßten Inhalt des fünften Bandes folgen: Anweisung zur Kenntniß und zum Gebrauche des Speckstein's, um geschnittene Steine daraus zu verfertigen. Anw. wie gläserne Geräthe dergestalt zubereitet werden können, daß sie jede Abwechslung der Kälte und Hitze aushalten, ohne zu zerspringen. Günstige Wirkung des Küchensalzes beim Bau des Weizens. Unterricht für Töpfereien, Fayence- und Steingut-Fabrikanten, wie Geräthe soll er Art in England gold- und silberfarbig broncirt werden. Nachricht über einen wasserfesten Mörtel; für Wasserbaumeister. Verfertigung eines dem ächten Golde ähnlichen Metalles. Nachricht für Lederfabrikanten, die Benutzung der Lerchenbaumrinde betreffend. Thomas Sivright's Anweisung einfache Glas-Mikroskope nach einer neuen Methode anzufertigen. Anweisung versteinert Holz künstlich nachzumachen. Anw. Kupfer oder Messing mit Gold und Silber zu plattiren. Anw. mit Kartoffeln zu waschen und zu bleichen. Anw. zum Drucken seidner Zeuge mit Tafelfarben. Curr's flache Seile als Stellvertreter der Taue. Anw zum Gebrauch der Rinde von den Roßkastanien-Bäumen, als Material zum Färben. Anw. zur Bereitung einer blauen Malerfarbe zur Ersetzung des Ultramarins. Notiz für Kunstbleicher: Die Auswahl des Braunsteins zur Chlorine oder oxydirten Salzsäure betreffend. Anw. zur Bereitung eines dauerhaften Anstriches für hölzerne Wände, um sie vor Zerstörung zu schützen. Notiz für Landwirthe: Die Benuzzung der Knochen als Dünger betreffend. Notiz für Stellmacher und Wagenfabrikanten: Colonius verbesserte Wagen betreffend. Anw. zur Fabrikation des Bleizuckers mittelst Holzsäure. Neue Methode, thierische und vegetabilische Substanzen vor der Fäulniß zu schützen. Notiz für

Brannt-

Branntweinbrennereien, Liqueurfabrikanten, Parfumeurs und Landwirthe: Die Vergleichung der Richterschen und Tralles'schen Alkoholometerstale betreffend. Neue Erfahrung über die Verfertigung der künstlichen Edelsteine. Anw. zur Verfertigung einer Purpurfarbe für die feine Oelmalerei. Notiz für Lohgerber: Zwei neue Gerbematerialien betreffend. Nachricht von Herrn Kurrers Verfahren, baumwollenen Sammet farbig zu drucken. Notiz für bürgerliche Haushaltungen und Fabrikanstalten, das Verhältniß der verschiedenen Brennmaterialien gegen einander betreffend. Anw. zur fabrikmäßigen Anfertigung gefärbter Papiere in allen Farben. Anw. zu einer einfachen Methode, verschiedene Metalle zu vergolden und zu versilbern. Anw. zur Zubereitung des Malergoldes und des Malersilbers. Anw. wie Kupfer und Messing mit Gold und Silber plattirt werden kann. Notiz für Kunst- und Küchengärtner, den Anbau der Fenchelwurzel, als einem vortrefflichen Gemüse, betreffend. Bemerkungen über die Wahl der Bekleidung für den menschlichen Körper und ihren Einfluß auf die Gesundheit. Anw. zur Zubereitung der Schnecken, um sie als Nahrungsmittel zu gebrauchen. Anw. einer schönen grünen Metallfarbe aus dem Chrom. Anw. zur Bereitung einer schönen blauen, das Ultramarin ersetzenden, Malerfarbe. Anw. zur Abhaltung der Raupen von den Obstbäumen, so wie der Motten von Pelzwerk, Wolle, Pferdehaaren und wollenen Kleidungsstücken, und anderer Insekten von getrockneten Pflanzen ꝛc. Anw. zur Umwandlung verschiedener Pflanzenstoffe in Gummi und Zucker, vermittelst der Schwefelsäure. Vorschlag, das abgemähte Getraide vor Nässe zu sichern. Empfehlung des Kalks, als ein Mittel zur Vertilgung der Erdflöhe, und der die Kohl- und Rübenpflanzen zerstörenden Insekten. Anw. zur Verfertigung einiger sehr dauerhafter Kitte. Heilsame Wirkung des Fischthrans für die Obstbäume. Anw. wie alle Arten Unkraut und andere vegetabilische Abfälle in guten Dünger umgewandelt werden können. Nachricht für Gartenbesitzer, die den Obstbäumen schädlichen Raupen betreffend. Die beste Methode das Kleehen zu trocknen. Ersparung der Seife beim Waschen der leinenen und baumwollenen Zeuge. Anw. zur fabrikmäßigen Bereitung des Berlinerblaues. Anw. zur Benutzung der Seite 131 gedachten Hirschhornsalzes und Hirschhorngeistes auf Salmiak. Anw. zu einem verbesserten Verfahren, Lein und Hanf zu rösten. Bemerkungen über die blaue Milch. Tritton's Branntwein-Destillirapparat im luftleeren Raume. Anw. wie Schmetterlinge nach dem Leben abgedruckt werden können. Anw. wie Stahl, Eisen, Silber und Kupfer mit Platin überzogen werden können. Anw. zur Verfertigung des enkaustischen Wachses. Anw. zur Bereitung eines sehr guten Meths oder Honigweins. Anw. zu der in England üblichen Fabrikation der hörnernen Knöpfe. Notiz für Landleute und Gärtner den Mehlthau betreffend. Anw. zur Bereitung einer sehr feinen rothen Farbe für die Miniaturmalerei. Elektrische Batterie aus Platten gebildet. Nachricht für Metallarbeiter, den Gebrauch des Eblefilns, als Stellvertreter des Borax, zum Löthen der Metalle betreffend. Unterricht, wie verdorbene Gemälde wieder hergestellt, und von Flecken befreit werden können. Anw. wie dick oder fett gewordener Wein wieder hergestellt werden kann. Anw. zur Fabrikation einiger schönen grünen Malerfarben aus dem Grünspan. Nachweisung wie viel Garn zu einer bestimmten Quantität Leinwand erfordert wird. Schädlichkeit des Bärben-Roggens, wenn er genossen wird. Gebrauch des Glaubersalzes statt der Pottasche in den Glasfabriken. Entdecktes Surrogat für Steine zur Lithographie. Anw. zur Kunst, Leder wasserdicht zu machen. Anw. wie aus Holzkohlen gute Bleistifte gemacht werden können. Nachricht von einer im Kleinen ausgeführten Gasbeleuchtungs-Anstalt. Anw. zu einem Mittel, Birn-, Aepfel- und Pfirsichbäume tragbar zu machen. Anw. wie künstliche Steine zu mannigfachem Gebrauch angefertigt werden können. Anw. zu James Thomsons verbesserte Methode, Kattun zu drucken. Anw. zur Bereitung eines Firnisses zum Anstreichen der Leinwand und zur Verfertigung des Wachstuches. Nachricht für Buchbinder, über eine neue Art Bücher einzubinden. Anw. zur Darstellung dreier Malerfarben: eines Saftgrüns, eines Saftblaues und eines Saftroths.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 22. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 30ſten Mai 1821.

Durch den mittelſt gewaltſamen Einbruchs in der Nacht vom 3ten zum 4ten Mai d. J. bei dem Pächter Graßmann in Preſchen verübten Diebſtahl, ſind nachverzeichnete Kleidungs-Stücken und Betten entwendet worden. Alle diesfalls veranſtaltete Nachforſchungen, die Thäter zu entdecken, ſind ohne Erfolg geblieben, weshalb nunmehr ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann aufgefordert wird, dahin mitzuwirken, daß diejenigen welche die entwendeten Sachen beſitzen, ermittelt und auf dieſem Wege die Diebe entdeckt werden.

Pförten, den 20ſten Mai 1821.

Gräfl. Brühlſche Herrſchafts-Kanzlei.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Ein einſpännig Deckbett, weiß und blau geſtreift; 2) zwei dergl. einſpännige, welche der Grund ſilberfarben und klein blau geſtreift; 3) ein zweiſpänniges Unterbett, grau und blau geſtreift, mit den Buchſtaben F. und G roth gezeichnet; 4) ein Kopfkiſſen weiß und blau geſtreift; 5) zwei weiße feine Ueberzüge mit den Buchſtaben C. und G roth gezeichnet; 6) ein Bettuch mit C. und G. gezeichnet; 7) ein grau melirter Manns Tuch-Mantin mit großen Kragen; 8) zwei große roth kattune Saloppen-Tücher, mit gelb, roth und weißen Kanten; 9) ein dergl. ganz blau mit weißblauer und roſenrother Kante; 10) ein dergl. Aſchgrau, mit weißroſenroth und Aſchgrauer Kante; 11) zwei roſenrothe halbe ſeidene Knüpf-Tücher mit Franzen und grüner Kante; 12) ein dergl. roth ſeidenes ganzes mit gelben Blumen; 13) zwei halbe grüne mit Franzen; 14) zwei halbe blaue mit gelb, blau, grün und rothen Sternchen, Spitzenkante mit einer grünen Blätter-Blumen-Kante; 15) ein halbes Merins-Tuch mit weiß und rother Kante nebſt Franzen; 16) zwei ganze blau und weiß kattune mit weißen Stern und weißer Kante; 17) ein weiß baumwollenes mit illa Kante und auch ſo gefächert; 18) ein halbes roth, gelb und grün gegattertes mit gelben Franzen; 19) ein ganzes floretſeidenes zimmtfarben mit gelb und rothgeſchieferten Kante; 20) ein klein kattunes, gelb und roth geſtreift-s Mädchen-Kleid, worinn ein blauer Streifen u. unten mit 3 blau ſeidnen Bändern beſetzt; 21) eins dergl. ginghannes, blau, roth und weiß gefächert mit ſchwarzen Mancheſter beſetzt; 22) zwei Schürzen, roth und gelb geſtreift; 23) ein weißer Hamannor Frauenzimmer Hals-Kragen, ausgebogt; 24) ein paar weiß baumwollene feine Frauenzimmer Strümpfe.

Das im Luckauer-Kreis gelegene Domainen-Amt Finſterwalde mit den dazu gehörigen beiden Vorwerken Groß-Vorwerk und Schacksdorff, von denen das erſtere ſeparirt in der Nähe der Stadt Finſterwalde gelegen iſt und an Ackerland 427 Morg. 72 QR., an Gärten 7 Morg. 20 QR., an Wieſen 184 Morg. 130 QR., an Hütungen 73 Morg. 133 QR., überhaupt einen Flächeninhalt von 692 Morg. 175 QR. enthält, das letztere aber, welches in geringer Entfer-

zung vom erstern liegt, damit in wirthschaftlicher Verbindung stehet und an Ackerland 395 Morg. 60 QR., an Gärten 9 Morg. 69 QR., an Wiesen 24 Morg. 82 QR., überhaupt einen Flächeninhalt von 429 Morg. 31 QR. begreift, desgleichen mit den nicht unbedeutenden Karpfenteichen und Naturalolenſten der Einſaſſen der Ziegelei, den Gebäuden, Hütungsgerechtſamen, Getreidezinſen der Einſaſſen und verſchiedenen beſtändigen und unbeſtändigen Naturalgefällen, ſoll wegen eingetretener Veränderung in dem Verhältniß des bisherigen Pächters anderweit auf die 11 Jahre von 1821 bis 1832 an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Es iſt hierzu ein Bietungs-Termin auf „den 19ten Juni d. J.“ vor dem Regierungsrath Stünzner in hieſigem Regierungsdienſtgebäude angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige, welche ſich über hinreichendes Vermögen und die ſonſtigen Eigenſchaften zur Uebernahme dieſer Domainen-Pacht ausweiſen können, hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen und Anſchläge können ſpätſtens 14 Tage vor dem Termin in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Finſterwalde bei dem Sequeſter eingeſehen werden und wird nun noch bemerkt, daß dem Pächter die Rent- und Polizeiverwaltung in dem Amtsbezirk unter den aus den Pachtbedingungen erſichtlichen Modalitäten mit übertragen, auch die Uebergabe gleich nach dem Termin proviſoriſch unter Vorbehalt der höhern Genehmigung erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der unterm 8ten Oktober v. J. nach Reppen auf weitere Ordre beurlaubte Muſketier Friedrich Tappe vom Regiment Kronprinz hat die Stadt Reppen verlaſſen, ohne ſeinen dermaligen Aufenthalt anzuzeigen. Auf Requiſition des Kommandeurs des erwähnten Regiments wird der Tappe aufgefordert, ſich ſofort zu ſeinem in Anklam in Garniſon ſtehenden Bataillone zu begeben, auch veranlaſſen wir alle Civilbehörden, die von dem Aufenthalte des ꝛc. Tappe Kenntniß haben, uns davon Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 20ſten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Schon ſeit einem Jahre und darüber, liegen nachſtehend ſpecificirte Packete unabgefordert in der Packkammer des unterzeichneten Poſt-Amtes, als: 1 Schachtel blos, H. G. ſign. 24 Loth; 1 Packet in Leinen, H. T. ſign., 16 Loth; 1 Packet in Wachstuch, H. K. B ſign., 2 Pfd.; 1 Kiſte Farben ohne Zeichen, 2 Pfd. 24 Loth; 1 Packet in Leinen, Kr. S. ſign., 1 Pfd.; 1 dergleichen, K. H. ſign., 1 Pfd. 8 Loth; 1 Schachtel leer, M. G ſign., 9 Loth; 1 Packet in blau Papier, H. S. ſign., 11 Loth; 1 Packet in Leinen, H. R. ſign., 1 Pfd. 12 Loth; 1 Packet in Wachstuch, H. L. K. ſign., 7 Pfd.; 1 dergl., H. R. ſign., 4 Pfd. 8 Loth und 1 Packet in Leinen, H. S. ſign., 6 Loth. Die reſp. Herrn Empfänger werden hierdurch aufgefordert, ſich in dem hieſigen Poſt-Amte, innerhalb der hiermit feſtgeſetzten vierwöchentlichen Friſt, von heute den 30ſten Mai, bis zum 27ſten Juni 1821 incl. gerechnet, täglich in den bekannten Amtsſtunden, einzuſtellen, ſich als die wahren Empfänger zu legitimiren, und alsdann gegen Vorzeigung der betreffenden Adreſſen, die Packete zu gewärtigen. Nach Ablauf dieſes Termins, ſollen von oben verzeichneten Packeten, die nicht Abgeforderten, nach höheren Beſtimmungen, öffentlich verkauft, und die Löſung der Poſt-Armen-Kaſſe zugeſprochen werden. — Eben ſo ſind drei von hier abgeſandte Packete, und zwar: 1) am 12ten Januar 1820, unter Adreſſe des Deſtillateur Walther in Neuſtadt-Dresden, 1 Packet F. B. ſign. 38 Pfd.; 2) am 26ſten März 1820, an Marlage Phillippen in Deſſau, 1 Packet Bücher in Leinen, M. ſign. 12 Pf. 24 Loth, und 3) am 8ten Juli 1820, an de Lannai's, im Hauſe der Madam Peritz in Polangen per Memel, ein Felleiſen in Leder, d. L. 16 Pfund, als unbeſtellbar hierher zurückgekommen. Die unbekann-

kannten Absender werden hierdurch gleichfalls aufgefordert, sich als solche beim hiesigen Post-Amte genügend auszuweisen, und die Packete alsdann zurück zu empfangen; jedoch soll mit diesen, nach verabsäumtem Termine, gleichfalls, wie mit den übrigen, verfahren werden, und somit die Verantwortlichkeit der Postanstalten für dieselben gänzlich schwinden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Postamt.

Beim Herannahen des Pfand-Briefs-Zins-Termins, Johannis dieses Jahres, werden hierdurch sämmtliche zum ritterschaftlichen Credit-Werk verpflichtete Gutsbesitzer der Neumark auf §§. 184 u. d. 200 seq. des Reglements vom 15ten Juni 1777 aufmerksam gemacht, wonach sie zur Zinsen-Einzahlung bestimmten Tage, vom 24en bis incl. den 30sten Juni dieses Jahres, prompt einzuhalten sind. Geschieht es nicht, so müssen die Säumigen es sich lediglich allein zuschreiben, wenn nicht blos der Ansatz halbjähriger Verzugs-Zinsen erfolgt, sondern auch die vorgeschriebenen Maßregeln, zur Einziehung der Zinsen, ungesäumt zur Anwendung gebracht werden. Die Zins-Gelder müssen übrigens, nach §. 185. des Reglements, in den Münzsorten des Capitals gezahlt werden, folglich wo das Kapital in Golde ist, in Friedrichsd'or, und es darf in diesem Falle kein Courant mit Beifügung des Agios substituirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Mai 1821.

Neumärkische Ritterschafts-Direktion.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Drossen sollen die dem Anhänger der Rosenfeldschen Sekte David Richter zugehörigen Grundstücke Drägervilla genannt, welche an der Zielenziger Straße ohnweit der Hasse belegen, und auf 2731 Rthlr. 14 gr. gerichtlich gewürdiget, auf allerhöchsten Special-Befehl öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf „den 7ten August, den 2ten Oktober und terminus ultimus et peremtorius aber auf den 7ten Dezember d. J." jedesmal des Morgens um 10 Uhr angesetzt werden, welches Besitzfähigen Kaufslustigen, die diese Grundstücke annehmlich zu bezahlen vermögend, hierdurch bekannt gemacht wird, damit sie in den angesetzten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen erscheinen, ihr Gebot abgeben können, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Grundstücke zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Drossen, den 30sten April 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das zur hiesigen Herrschaft gehörige, 4½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 2 Meilen von der Kreisstadt Guben gelegene Vorwerk Henzendorf, soll der Höhern Bestimmung gemäß mit den dazu gehörigen Nutzungen, Gerechtsamen, und dazu überwiesenen Unterthan nebenst von Johannis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre auf Meistgebot anderweitig in Pacht ausgethan werden, und ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 7ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt. Qualifizirte Pachtliebhaber, welche sich im Termine über die Mittel zur Pachterwerbung gehörig ausweisen können, erhalten hiervon Nachricht, mit dem Bemerken, daß die nähern Informationen und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehen sind.

Neuzelle, den 12ten Mai 1821.

Königliche General-Administration.

Auf Anordnung der höhern Behörde soll das zur hiesigen Herrschaft gehörige, 2 Meilen von Guben und 4 Meilen von Frankfurth a. d. O. gelegene Vorwerk Treppeln mit allen dazu gehörigen Nutzungen, Gerechtigkeiten und zu selbigen überwiesenen Unterthanen-Diensten von Johannis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu terminus licitationis auf „den 7ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expeditionsstube anberaumt ist. An qualificirte Pachtliebhaber, die sich mit den gehörigen Mitteln zur Erwerbung der Pacht im Termine ausweisen können, ergeht die Nachricht hiervon mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen und Informationen in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Neuzelle, den 12ten Mai 1821.

Königliche General-Administration.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Wildenbruch im Greifenhagenschen Kreise in der Provinz Hinterpommern in der Selchoschen Heide, eine Meile von Bahn und zwei Meilen von Schwedt belegene Forst-Dienst-Etablissement an Gebäuden, Gärten, Wiesen und nach Belieben der Bieter, Waldhütung für das anschlagsmäßige Vieh in der zunächst liegenden Königl. Forst, verkauft oder vererbpachtet werden und ist die Tax-Summe desselben auf „6412 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf." ermittelt. Hierzu ist ein anderweitiger Termin auf „den 18ten Junius d. J., Vormittags 10 Uhr," vor dem Herrn Justiz-Assessor Müller angesetzt und werden Kauf- und Erbpachtslustige dazu hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß der Zuschlag den Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der Königl. Hochlöbl. Regierung ertheilt werden wird. Die spezielle Taxe und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohn-, einem alten Wirthschaftshause, einem Pferde- und Rindviehstalle, einer Scheune mit Schweinestallung, einem Brunnen, einem Wagenschauer, einem Schweinekoven, einem Backofen und einem Bienenhause bestehend, und an Acker 58 Morgen 157 Quadrat-Ruthen, Gartenland 1 Morg. 159 QR., Wiesen 10 Morg. 137 QR., Hof- und Baustelle 1 Morg. 78 QR., unbrauchbarer Acker 3 Morg. 60 QR., überhaupt 76 Morg. 31 QR., dazu gelegt sind, daß die Uebergabe des Grundstücks an den Meistbietenden zu Trinitatis 1821 erfolgen und a) beim Verkaufsfalle von dem Betrage der Taxe, b) im Falle der Vererbpachtung aber von — 3017 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. — Erbstandsgeld angeboten werden sollte und daß im letztern Falle ein jährlicher Kanon von — 188 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. — auf dem Grundstücke stehen bleibt.

So geschehen zu Schwedt, den 25sten April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Am 12ten Juni d. J. und folgende Tage, Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf dem Amtshause zu Neuendorff, nachstehende, zum Amtsrath Hartschen Nachlasse gehörige Sachen und Mobilien, auf den Antrag der Erben desselben, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauktioniret werden; als eine Wanduhr mit Gehäuse, Gold und Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, zinnerne, kupferne, messingene und eiserne Haus- und Küchengeräthe, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, männliche und weibliche Kleidungsstücke und Leibwäsche, Wagen und Geschirr, Gemälde und Kupferstiche ꝛc. wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Reppen, den 22sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuendorff.

Daß

Daß das Zimmergesellen Johann Christoph Richter in Schönewalde, einem Dorfe der Herrschaft Sonnewalde im Luckauer Kreise und Frankfurther Regierungsbezirke gelegene, mit Branntweinbrennerei-Utensilien versehene, nach Abzug aller Lasten auf 300 Rthlr. — taxirte Gärtnernahrung, Schuldenhalber, von der unterzeichneten Behörde an den Meistbietenden öffentlich verkauft und eben so eine dabei befindliche Lehnwiese verpachtet werden soll, imgleichen daß zum einzigen peremtorischen Bietungs-Termine der „1ste August d. J.," von Vormittags 10 Uhr an mittelst vor hiesigem Gerichtszimmer aushängenden Subhastations-Patents angesetzt worden ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Sonnewalde, am 22sten Mai 1821.

Das Gräfl. Solmssche Standesherrl. Justiz-Amt daselbst.

Die zur diesjährigen Uebung der Landwehr-Kavallerie vom Cottbusschen Kreise gestellten 37 Stück brauchbare Pferde, sollen nach deren Zurückgabe „Montags den 18ten Juni c." Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Viehmarkt öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verauktionirt werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 25sten Mai 1821.

Königl. Landrath des Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Bei dem Königl. Justizamte Koschenblatt ist die den verstorbenen Mühlenmeister Johann Friedrich Reichertschen Eheleuten zugehörige, bei Cossenblatt an der Spree belegene Wasser-, Mahl und Schneidemühle nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 13697 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. auf den Antrag der Reichertschen Erben Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf „den 2ten August, den 2ten Oktober und den 3ten Dezember 1821" jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblattt dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermin, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königl. Hochlöbl. Regierung der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll.

Buchholz, den 29sten April 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Cossenblatt.

Von dem Hof- und Stadtgericht zu Sommerfeld sind nachstehende, zum Nachlaß der Frau Eleonore Louise Schmogro geb. Leschke gehörige Grundstücke als 1) ein in der Vorstadt Hinckau neben Sternberg und Baenisch belegenes Dienstbares Wohnhaus mit der Taxe von 487 Rthl. 2) Ein Fleck Acker auf dem Sophienberge neben Kurtze und der Haide, taxirt zu 10 Rthlr. 3) Drey Beete Acker in den Schäferey-Gärten neben Klaucke und Moll, taxirt 88 Rthlr. 4) Sieben Beete Acker auf der Klinge neben Moll und Eberth, taxirt zu 132 Rthl. 5) Eine Wiese im Spechtwinkel neben Gewitzky und Moll, taxirt zu 120 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf ausgebothen und die Bietungstermine auf den 1sten May, 1sten Juny und 2ten July d. J. angesetzet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 7ten März 1821.

Bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Drossen ist das dem Brauerlgen David Krüger zugehörige in der Stadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Stadt-Gerichts nachgesehen werden kann,

kauft, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 2391 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf „den 7ten August, den 2ten October, terminus peremtorius aber auf den 4ten December d. J.“ jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnl. der Gerichtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Gegeben Drossen, den 19ten Mai 1821.

Den 4ten Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, sollen auf dem hiesigen Schloßplatze 34 Pferde, welche Seiten des Kreises zur diesjährigen Landwehr-Uebung gestellt worden, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in klingend. courant verkauft werden, und wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lübben, den 21sten Mai 1821.

Der Königl. Landrath v. Troskÿ.

Durch die alljährlich sich mehrende, jetzt auf 94 gestiegene Zahl der Zöglinge des Sorauer Gymnasii, spricht sich der ehrenvolle Ruf und das öffentliche Anerkenntniß des hohen Werthes dieser vortrefflichen wissenschaftlichen Bildungsanstalt deutlich aus, und zugleich wird in jeder Hinsicht volle Beruhigung gewährt durch den schönen Geist der Sittlichkeit und des Fleißes, welchen der erfahrne Umblick und Tiefblick, die treue Sorgfalt der ehrwürdigen Lehrer unverkennbar unter den Gymnasiasten einheimisch gemacht hat.

Indeß, da es die Lokalität und Oekonomie des Gymnasii nicht gestattet, die Zöglinge auch außer den Lehrstunden zu vereinigen und genau zu übersehen, sondern diese zerstreut in bedeutenden Privat-Quartieren der Stadt wohnen müssen; so dürfte doch wohl noch vielen auswärtigen Eltern die Bedenklichkeit sich aufdringen, als sey in Bezug der dem ganz unerfahrnen schwachen Knaben und manchem angehenden Jüngling so nöthigen nähern Aufsicht und Leitung eine Lücke, für deren Gefahr selbst durch die möglichste Wachsamkeit der Lehrer nicht ganz gesichert werden könne.

Ich bin erbötig, in dieser Hinsicht volle Bürgschaft zu stellen, indem ich beabsichtige, eine Zahl von 10 bis 20 jungen Leuten nebst meinen eigenen 3 Söhnen, die im Alter von 18, 9 und 7 Jahr, in Einem Quartier unter meiner Aufsicht zu vereinigen und ihnen meine ganze Zeit und Kräfte zu widmen, um außer den Lehrstunden (die sie in deinen ihren Kräften angemessenen Klassen des Gymnasii benutzen) ihre Privatstudien, ihre Erholungen und Vergnügen, ihre Sittlichkeit und äußere Bildung, ihre Oekonomie ꝛc. zu leiten und zu bewachen, kurz ihnen im vollen Sinne des Wortes Vater und Freund zu seyn.

Pedantische Strenge, welche die Selbstständigkeit des Charakters abstumpft, wird von dieser Aufsicht und Leitung eben so entfernt seyn, als ein sorgloses Verwerfen des Zügels, bevor die Kraft nicht gestärkt ist, um die Freiheit zu gebrauchen.

Der Königl. Landrath des Kreises, Herr von Schwartzbach, der Herr Superintendent Jurke als Ephorus und Königl. Kommissarius, Herr Rektor M Adler als Direktor, Herr Bürgermeister Zwanziger als Scholarch und Kon-Kommissarius des Gymnasii und Herr Diakonus Reichenbach als Schulinspektor haben mir gütigst versprochen, diese Anstalt Ihrer besondern Aufmerksamkeit und Oberdirektion zu würdigen.

Eltern und Vormünder, welche geneigt sind, davon Gebrauch zu machen, werden ersucht, mündlich oder schriftlich sich ehebaldigst an mich zu wenden, da ich beabsichtige so schleunig wie möglich, hoffentlich schon im Juli a. c. die Anstalt im Vertrauen auf Gottes Segen zu eröffnen. Die Kosten für Quartier, Holz, Licht Aufwartung und Speisung werden so billig als nur irgend möglich gestellt werden, da ich bei diesem Unternehmen nicht erwarte mich zu bereichern, sondern

zu-

zunächſt als Vater für meine Söhne, ſo wie als Menſch für meine Mitbürger auf Zeit und Ewigkeit nützlich zu wirken ſtrebe.

Sorau, den 1ſten Mai 1821.

Freiherr von Seckendorff,
Major der Landwehr und ſtändiſcher Aelteſter der Herrſchaft Sprau mit Triebel.

Da allerdings die hieſigen Lehrer wegen beſchränkter Wohnungen nicht leicht Zöglinge zu ſich nehmen und daher über dieſelben außer der Schule keine ſtrenge Aufſicht führen können, ſondern bisher theils Oberſchülern, theils Hauswirthen überlaſſen mußten, ſo glaube ich, daß manchen Aeltern die zu errichtende Penſionsanſtalt des Herrn Baron von Seckendorff willkommen ſeyn werde und wünſche nur, daß dies Unternehmen einen glücklichen Fortgang haben möge.

Adler.

Damit übereinſtimmend. Jurke. Desgl. Zwanzlger. Desgl. Reichenbach

Dem Urtheile der verſtehenden Herren ſchließt ſich Unterzeichneter ſo gern mit an, und wünſcht dem regen Eifer des Herrn Major Freiherrn von Seckendorff für alles Gute und namentlich für das Erziehungsweſen, welches er durch ſeine wohlerzogenen Kinder ſo ſchön bewährt hat, den erfreulichſten Erfolg.

Keck von Schwartzbach.

Auf dem Ritterguthe Karzig im Lebuſiſchen Kreiſe, werden auch in dieſem Sommer junge Pferde auf die Weide genommen, und ſind die Bedingungen bei Unterzeichnetem zu erfahren.

John, Inſpektor daſelbſt.

Auf der hieſigen Ziegelei ſind fortwährend Mauerſteine zu 8 Rthlr. das Tauſend und Dachſteine zu 10 Rthlr. das Tauſend, von ganz vorzüglicher Güte zu haben und bittet man die Beſtellungen deshalb auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Zörbitſch bei dem Wirthſchafter Lemke zu machen.

Auf hieſigem Gute ſind vorzüglich ſchöne, erſt in dieſem Frühjahr friſch gebrannte trockene Meilerkohlen von jetzt an ſtets zu haben, das Maaß zu 4 Berliner Scheffel für 8 gr. Courant, bemerkt wird noch, daß die Kohlen in einer eigends dazu erbauten Scheune aufbewahrt werden.

Charlottenhof bei Balz, den 22ten Mai 1821. v. Klitzing.

Meine Material-Handlung iſt wegen des bevorſtehenden Pfingſtfeſtes „den 6ten und 7ten Juni“ geſchloſſen, worauf ich meine reſp. Kunden aufmerkſam mache.

Salmon Levin, in Landsberg a. d. W.

Fünf Tauſend Reichsthaler Kapital werden auf ein ganz ſicheres ländliches Grundſtück zur erſten Hypothek, auf Johanni oder Michaeli d. J. geſucht. Ein Näheres hierüber erfährt man in der Trowitzſchen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Der Beſitzer des Ritterguts Rinkendorf bei Triebel in der Niederlauſitz iſt entſchloſſen, nachdem er bereits ſeine Felder und Wieſen an daſige Unterthanen verpachtet hat, ſeinen in 250 Stück (inkl. der heurigen Lammer) beſtehenden ſehr geſunden einſchürigen Schaafſtamm, entweder in Ganzen oder einzelnen Parthieen à 25 Stück meiſtbietend zu verkaufen, und hat dazu „den 20ſten des k. M.“ beſtimmt. Alle reſp. Kaufluſtige werden daher eingeladen, ſich den 20ſten Juni c. in den Vormittagsſtunden auf dem herrſchaftl. Hofe zu Rinkendorf einzufinden, das Vieh daſelbſt

in

in Augenſchein zu nehmen, und nach Belieben entweder den ganzen Stamm oder auch einzeln in Parthieen zu 25 Stück modo auctionis an ſich zu kaufen.

Ein zu Buchholz bei Droſſen erledigter Koſſäthenhof, zu welchem 75 M. Morgen Ackerland gehören und der auf Michaeli übergeben werden kann, ſoll mit der dabei befindlichen Hofwehr ſofort vom unterzeichneten Dominio an Beſitzfähige, welche ſich ſogleich dazu hieſelbſt melden können, verkauft werden.

Das Dominium zu Buchholz bei Droſſen, den 25ſten Mai 1821.

Der Geheime Rath Paſtorff.

Bei Duszuik ohnweit Pinne 4 Meilen von Poſen, iſt eine eigenthümliche Wirthſchaft (Haus-land) mit 60 Magdeb Morgen ſehr guten Landes, welches in keiner Gemeinheit liegt, aus freier Hand zu verkaufen, und ſogleich zu übernehmen. Die Gebäude ſind in ganz gutem Stande und die Felder gehörig beſtellt. Außer dem Grundzinſe von jährlich 27 Rthlr. haften keine andere Dominial-Verbindlichkeiten darauf. Das Nähere hierüber kann man auf dem Amte Duszuik erfahren.

Johann Ludwig Fiſcher aus Liebenwalde gebürtig, und im Jahre 1812 zu Königsberg i. d. N. wohnhaft, wird aufgefordert, ſeinen Aufenthalt dem Patrimonial-Gericht zu Lietzen bei Cüſtrin anzuzeigen.

Veränderungs halber bin ich entſchloſſen, meinen am Markte belegenen Gaſthof zum weißen Roß, mit darauf haftenden Gerechtigkeiten und dazu gehörigen Aeckern und Wieſen, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufluſtige können ſich dieſerhalb bei mir zu jederzeit melden.

Chriſtianſtadt, den 21ſten Mai 1821.

Gürtler.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 23. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 6ten Juni 1821.

Das im Luckauer Kreis gelegene Domainen-Amt Finsterwalde mit den dazu gehörigen beiden Vorwerken Groß-Vorwerk und Schacksdorff, von denen das erstere separirt in der Nähe der Stadt Finsterwalde gelegen ist und an Ackerland 427 Morg. 72 QR., an Gärten 7 Morg. 20 QR., an Wiesen 184 Morg. 130 QR., an Hütungen 73 Morgen 133 QR., überhaupt einen Flächeninhalt von 692 Morg 175 QR. enthält, das letztere aber, welches in geringer Entfernung vom erstern liegt, damit in wirthschaftlicher Verbindung stehet und an Ackerland 395 Morg. 60 QR., an Gärten 9 Morg. 69 QR., an Wiesen 24 Morg. 82 QR., überhaupt einen Flächeninhalt von 429 Morg. 31 QR. begreift, desgleichen mit den nicht unbedeutenden Karpfenteichen und Naturaldiensten der Einsassen der Ziegelei, den Gebäuden, Hütungsgerechtsamen, Getreidezinsen der Einsassen und verschiedenen beständigen und unbeständigen Naturalgefällen, soll wegen eingetretener Veränderung in dem Verhältniß des bisherigen Pächters anderweit auf die 11 Jahre von 1821 bis 1832 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungs-Termin auf „den 19ten Juni d. J." vor dem Regierungsrath Stünzner in hiesigem Regierungsdienstgebäude angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche sich über hinreichendes Vermögen und die sonstigen Eigenschaften zur Uebernahme dieser Domainen-Pacht ausweisen können, hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen und Anschläge können spätstens 14 Tage vor dem Termin in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Finsterwalde bei dem Sequester eingesehen werden und wird nun noch bemerkt, daß dem Pächter die Rent- und Polizeiverwaltung in dem Amtsbezirk unter den aus den Pachtbedingungen ersichtlichen Modalitäten mit übertragen, auch die Uebergabe gleich nach dem Termin provisorisch unter Vorbehalt der höhern Genehmigung erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Theodor v. d. Osten ist wegen seiner Unmündigkeit zu keiner Art von Disposition über sein Vermögen oder die Revenuen desselben berechtigt. Das Publikum wird daher gewarnt, ihm zu creditiren, da keine Bezahlung für irgend eine Schuld erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1821.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Ungeachtet die Auflage der Staats-Zeitung bei dem Anfange dieses Vierteljahres, bedeutend verstärkt worden war: so sind doch im Laufe desselben, so viel verspätete Nachbestellungen eingegangen, daß die ersten Nummern des Quartals nicht zureichten, und daher von neuem haben aufgelegt werden müssen. Um diesem, den Interessenten, so wie der Expedition der Staats-Zeitung, unangenehmen Uebelstande zu begegnen, wird hierdurch die ergebenste Bitte wiederholt, die Bestellungen auf das, mit dem 1sten Jul. d. J. beginnende dritte Quartal, bei den

Königl. löbl. Postämtern des Reiches, möglichst zeitig zu machen, damit der Bedarf der erforderlichen Exemplare, gleich vom Anfange des Quartals an, bestimmt übersehen werden kann. Der Preis des Vierteljahrganges ist 1 Thlr. 6 Gr. Cour. Einzelne Nummern kosten 2 Gr.

Berlin, den 1sten Juni 1821.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung. Heun.

Schon seit einem Jahre und darüber, liegen nachstehend specificirte Packete unabgefordert in der Packkammer des unterzeichneten Post-Amtes, als: 1 Schachtel blos, H. G. sign. 24 Loth; 1 Packet in Leinen, H. T. sign., 16 Loth; 1 Packet in Wachstuch, H. K. B sign., 2 Pfd.; 1 Kiste Farben ohne Zeichen, 2 Pfd. 24 Loth; 1 Packet in Leinen, Kr. S. sign., 1 Pfd.; 1 dergleichen, K. H. sign., 1 Pfd. 8 Loth; 1 Schachtel leer, M. G. sign., 9 Loth; 1 Packet in blau Papier, H. S. sign., 11 Loth; 1 Packet in Leinen, H. R. sign., 1 Pfd. 12 Loth; 1 Packet in Wachstuch, H. L. K. sign., 7 Pfd.; 1 dergl., H. R. sign., 4 Pfd. 8 Loth und 1 Packet in Leinen, H. S. sign, 6 Loth. Die resp. Herrn Empfänger werden hierdurch aufgefordert, sich in dem hiesigen Post-Amte, innerhalb der hiermit festgesetzten vierwöchentlichen Frist, von heute den 30sten Mai, bis zum 27sten Juni 1821 incl. gerechnet, täglich in den bekannten Amtsstunden, einzustellen, sich als die wahren Empfänger zu legitimiren, und alsdann gegen Vorzeigung der betreffenden Adressen, die Packete zu gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termins, sollen von oben verzeichneten Packeten, die nicht Abgeforderten, nach höheren Bestimmungen, öffentlich verkauft, und die Lösung der Post-Armen-Kasse zugesprochen werden. — Eben so sind drei von hier abgesandte Packete, und zwar: 1) am 12ten Januar 1820, unter Adresse des Destillateur Walther in Neustadt-Dresden, 1 Packet F. B. sign. 38 Pfd.; 2) am 26sten März 1820, an Mariane Philippen in Dessau, 1 Packet Bücher in Leinen, M. sign. 12 Pfd. 23 Loth, und 3) am 8ten Juli 1820, an de Lannai's, im Hause der Madam Peritz in Polangen per Memel, ein Felleisen in Leder, d. L. 16 Pfund, als unbestellbar hierher zurückgekommen. Die unbekannten Absender werden hierdurch gleichfalls aufgefordert, sich als solche beim hiesigen Post-Amte genügend auszuweisen, und die Packete alsdann zurück zu empfangen; jedoch soll mit diesen, nach verabsäumtem Termine, gleich den übrigen, verfahren werden, und somit die Verantwortlichkeit der Post-Anstalten für dieselben gänzlich schwinden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Postamt.

Höhern Befehls zufolge soll die Mittel- und kleine Jagd auf den Feldmarken Alt-Wustrow, Niederwutzen und Alt-Küstrinchen, ferner die hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Schönfließ, jede einzeln auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zur Verpachtung der Jagd auf der Schönfließer Feldmark steht der Termin auf Dienstag, d. 19. Juni c., und zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken Alt-Wustrow, Niederwutzen und Alt-Küstrinchen auf Mittwoch den 20sten Juni d. J. Morgens 8 Uhr in dem Königl. Forsthause zu Litzegbrücke, an: wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Küstrin, den 29sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Die der verwittweten Amtmann Schmidt zugehörige zu Sellnow im Arnswaldschen Kreise belegene und F. l. 415. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Garnmeisterei, soll mit der Taxe von 7131 Thlr. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf den „17ten Mai c., den 17ten Juli c." und den letzten und peremtorischen auf den „18ten Sept. c" jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden, und zwar nach abgegebenem Consense der Interessenten der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Regi-

stra-

ſtratur täglich eingeſehen werden, und ſind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine bei uns anzumelden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 31ſten März 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Nachdem über das Vermögen des Brauereigen Johann Gottlieb Thiede zu Göritz auf den Antrag ſeiner Gläubiger per decretum von heute der Konkurs eröffnet worden; ſo wird allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefſchaften hinter ſich haben andeutet: demſelben nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon förderſamſt getreulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unſer Depoſitum abzuliefern; und ſoll, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieſes für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurückhalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verluſtig erklärt werden.

Reppen, den 1ſten Juni 1821.

Baron von Frauendorfſches Patrimonial-Gericht.

Die zur diesjährigen Uebung der Landwehr-Kavallerie vom Cottbusſchen Kreiſe geſtellten 37 Stück brauchbare Pferde, ſollen nach deren Zurückgabe „Montags den 18ten Juni c." Vormittags um 9 Uhr auf dem hieſigen Viehmarkt öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant veräußionirt werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 25ſten Mai 1821.

Königl. Landrath des Cottbusſchen Kreiſes. v. Pannwitz.

Die auf der hieſigen Feldmark an der Manſchnowſchen Grenze belegenen Kämmerei-Wieſen und Ländereien von circa 110 Morgen ſollen von Kreuzerhöhung d. J. ab, alſo den 14ten September c. anderweitig auf 6 Jahr öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 3ten Juli c." Vormittags um 9 Uhr in der Seſſionsſtube des Magiſtrats zu Rathhauſe angeſetzt, und fordern daher Pachtluſtige hierdurch auf, ſich darin einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Cüſtrin, den 3ten Mai 1821.

Der Magiſtrat.

Auf höhern Befehl ſoll das zur Amtsſegelei bei Dammendorf belegene Ackerſtück von 6 Morgen 56 QRuthen meiſtbietend verkauft werden, hierzu iſt „der 20ſte Juni d. J." Vormittags 10 Uhr zum Termine, auf der Rentamts-Expeditionsſtube angeſetzet, und ſind die Verkaufs-Bedingungen bei dem hieſigen Rentamte einzuſehen. Friedland bei Beeskow, den 20ſten Mai 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Von der Gräfl. Brühlſchen Kanzlei der Herrſchaft Forſt und Pförten iſt über das Vermögen des Häusler Chriſtian Juſt in Groß Teuplitz concursus creditorum eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweiſung der Anſprüche der Gläubiger auf „den 25ſten Juli 1821" anberaumt worden. Es werden daher alle etwanigen unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und ſpäteſtens im obigen Termine entweder in Perſon oder durch einen mit Vollmacht und Information verſehenen Juſtiz-Kommiſſarius, wozu denen hieſigen Orts Unbekannten der J. C. Benade vorgeſchlagen wird, anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und hiernächſt die weitere Verfügung erwarten. Bei unterlaſſener Anmeldung ihrer Anſprüche und beim Außenbleiben im Termine haben dieſelben ohnfehlbar zu gewärtigen,

daß

daß ſie mit allen ihren deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll. Pförten, den 1ſten Mai 1821.

Gräfl. Brühlſche Herrſchafts-Kanzlei.

Von dem Königl. Preuß. Juſtizamte Neuendorff iſt das Koſſäthen-Gut des Chriſtian Beyer zu Leißow Schulden halber mit der Taxe der 549 Rthlr. 9 Gr., ſchreibe fünf hundert neun und vierzig Thaler neun Groſchen, ſubhaſtiret, und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf „den 9ten Juli c.“ Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsſtube zu Reppen angeſetzt worden. Kaufluſtigen und allen aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehenden Realprätendenten wird ſolches hiermit bekannt gemacht, erſteren um ihr Gebot zu thun und des Zuſchlages an den Meiſtbietenden zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Umſtände ſolches verhindern, letzteren um ihre etwannigen Anſprüche anzumelden und zu begründen, mit der Warnung, daß ſie nach Ablauf des Termins damit nicht weiter gehört, ſondern an das Grundſtück und den neuen Beſitzer präkludirt werden ſollen. Die Taxe iſt in der Regiſtratur einzuſehen. Reppen den 20ſten April 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Neuendorff.

Von dem Königl. Preuß. Juſtiz-Amte Friedland iſt per decretum vom 8ten April c. zu dem Vermögen der jüdiſchen Kaufleute Jakob und Nathan Iſrael zu Friedland der Concurs eröffnet und hierauf „der 9te Auguſt c. zum Liquidations-Termin angeſetzt worden. Es werden deswegen alle und jede Gläubiger der Kaufleute Jakob und Nathan Iſrael hiermit öffentlich vorgeladen, in dieſem Termin entweder in Perſon, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hieſigen Orts unbekannten Gläubigern der Rathmann Weisfloch und der Stadtrichter Menzelſtorff vorgeſchlagen werden, zu erſcheinen, ihre Anſprüche an die Konkurs-Maſſe gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dieſem Termin nicht erſcheinen würden, mit allen ihren Forderungen an die Maſſe präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll. Friedland im Herzogthum Sachſen, am 9ten April 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Auf den Antrag des hieſigen Magiſtrats ſoll das der hieſigen Brau-Kommune zugehörige, allhier an der Stadtmauer belegene Brauhaus mit allen dabei befindlichen Brau-Geräthſchaften, ingleichen die neben dieſem Brauhauſe gleichfalls an der Stadtmauer belegene und aus 3 Stuben beſtehende Brauer-Wohnung, welches alles zuſammen auf 3634 Rthlr. 7 Gr. abgeſchätzt worden iſt, Behufs der Ablöſung der Brau-Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf „den 15ten Mai, den 17ten Juli und den 18ten September d. J.“ wovon der letzte peremtoriſch iſt, jedesmal früh um 11 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle hieſelbſt angeſetzt. Es werden daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige zur Abgabe ihres Gebots vorgeladen, und haben ſie zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag, wenn nicht beſondere Hinderniſſe eintreten, ſofort ertheilt werden wird. Das Kaufgeld muß übrigens baar in klingendem Courant ſogleich erlegt, und kann die Taxe zu jeder ſchicklichen Zeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Schwiebus, den 28ſten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Eine Tuchbereiter-Preſſe nebſt Zubehör, imgleichen das Handwerkszeug des allhier verſtorbenen Tuchſcheerers Schubert ſoll „am 29ſten Juni c.“ hieſelbſt meiſtbietend verkauft werden.
Woldenberg, den 21ſten Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zum öffentlichen Verkauf des dem verſtorbenen Johann Friedrich Schneider eigenthümlich zugehörig geweſenen zu Hohenjeſar im Lebusſchen Kreiſe belegenen, im Grund- und Hypothekenbuche

kenbuche Vol. I. No. 1. pag. 1. verzeichneten drei Hufen-Bauerguts nebst Hofwehr und Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 1677 Thaler 12 Groschen abgeschätzt worden und worauf in dem am 30sten April d. J. angestandenen peremtorischen Bietungstermine nur ein Meistgebot von 1125 Thaler Courant erfolgt, ist auf den Antrag des Curators der Erbschaftsmasse, Herrn Justizcommissarius Korn, ein nochmaliger peremtorischer Bietungstermin, jedoch pro omni auf „den 20sten Juni d. J." Vormittags um 11 Uhr zu Hohenjesar angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden alsdenn nicht nur der Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung des Kaufgeldes in Cour. ertheilt, sondern auch auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Fürstenwalde, den 18ten Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Hohenjesar und Treplin.

Der Mobiliarnachlaß des zu Werbig verstorbenen Amtmanns Bayer, bestehend in einer acht Tageuhr; Silberzeug, Steingut, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, vielem eisernen Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug und Betten, Meubles, einem guten Kaleschwagen, Holzwagen, mehreren Schlitten, 2 Pferdegeschirren, Stallutensilien, ferner einer Kuh, Bienenstöcken, Gewehren und Büchern, soll Behufs der Theilung unter die Erben „den 28. Juni c." Morgens 9 Uhr und folgende Tage vor dem ernannten Commissarius Justiz-Actuarius Neumann zu Werbig im Lehngutsgehöfte öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cüstrin, den 22ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Es sollen die dem Tischlermeister Johann Daniel Friedrich Beyer zugehörigen, zu Zinnitz im Calauischen Kreise des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. gelegenen, und auf 326 Thl. 18 Gr. gerichtlich abgeschätzten Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause mit eingebaueter Scheune sub No. 27., einem Stalle, 6 Berliner Scheffeln Ackerland und einer kleinen Wiese, wegen rückständiger Grund-Abgaben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu wird ein peremtorischer Bietungstermin auf den „13ten August 1821" an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Zinnitz Vormittags 9 Uhr angesetzt, und solcher besitz- und zahlungsfähigen Käufern mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag im Termine gewärtigen kann, und auf die nach demselben einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Die Taxe der Grundstücke ist den an Gerichtsstelle zu Zinnitz und an Rathsstelle zu Calau aushängenden Patenten beigefügt, und auch bei dem unterzeichneten zu Calau wohnhaften Justitiar einzusehen. Zinnitz, den 28. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht.

Auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. soll der auf dem Königl. Amts-Territorio zu Guben, an der Neiße belegene Amts-Garten, welchen zeither der Herr Kreis-Steuer-Einnhmer Janke besessen und an den Königl. Fiskus abgetreten hat, von $27\frac{1}{8}$ Quadratruthen Flächen-Inhalt, im Wege der Licitation unter gewissen Bedingungen verkauft werden; und es ist dem unterzeichneten Beamten hierzu hoher Auftrag ertheilt worden. Zu diesem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ist „der 26ste Juni d. J." zum Bietungstermine in dem Amte Guben angesetzt worden: und es werden deswegen alle zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, die Veräußerungs-Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot abzugeben, und hierauf bis auf hohe Genehmigung des Zuschlags gewärtig zu seyn. Die Bedingungen können vor dem Termine von jetzt an in der Registratur des Amts Guben eingesehen werden. Guben, den 31sten Mai 1821.

Im Auftrag. Der Königl. Rent-Beamte Jänichen.

Von dem Wilkeſchen Patrimonialgerichte zu Matſchdorff iſt die bisher adminiſtrirte dortige ½ Meile von der Oder belegene Waſſer-, Mahl- und Schneidemühle des Mühlenmeiſters Langefeld auf den Antrag einiger Gläubiger mit der Taxe von 10087 Thaler 19 Groſchen 5 Pfennige ſubhaſtirt und die Bietungstermine „den 16. Juni, den 18. Auguſt und 18. October 1821", wovon der letztere peremtoriſch iſt, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsſtube daſelbſt angeſetzt worden, zu welchem Kaufluſtige eingeladen werden zu erſcheinen, ihr Gebot zu erklären u. des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nach ertheilter Einwilligung der Creditoren, u. wenn ſonſt nicht rechtliche Hinderniſſe dazwiſchen treten, zu gewärtigen, ohne daß auf ſpäter eingehende Gebote geachtet werden wird. Die Taxe iſt in der Regiſtratur und im Schulzengericht zu Matſchdorff zu inſpiciren. Reppen, den 4. April 1821.

Ein zu Landsberg a. d. W. auf der Vorſtadt im Mühlenbezirke, unweit des Königl. Salzmagazins, nahe an der Warthe belegenes einſtöckiges Wohnhaus mit 6 Stuben, 7 Kammern, 1 Küche, gewölbtem Keller und dazu gehörigem Nebenhauſe von 2 Stuben, mit Garten, in welchem eine Kegelbahn und 130 Stück tragbare Obſtbäume von ſehr guten veredelten Sorten, iſt der Veränderung wegen aus freier Hand zu veräußern. Bisher iſt das Grundſtück als Tabagie genutzt worden. Der Garten wird an ſeinem hintern Ende vom Mühlenfließe begränzt. Die nähern Kaufsbedingungen ſelbſt ſind in portofreien Briefen beim Aſſeſſor Born und Kaufmann König hierſelbſt zu erfahren. Auch kann das Grundſtück jederzeit in Augenſchein genommen werden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur erſten Hypothek ſtehen bleiben.

Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1821.

Bei Duszník ohnweit Pinne 4 Meilen von Poſen, iſt eine eigenthümliche Wirthſchaft (Hauland) mit 60 Magdeb. Morgen ſehr guten Landes, welches in keiner Gemeinheit liegt, aus freier Hand zu verkaufen, und ſogleich zu übernehmen. Die Gebäude ſind in ganz gutem Stande und die Felder gehörig beſtellt. Außer dem Grundzinſe von jährlich 27 Rthlr. haften keine andere Dominial-Verbindlichkeiten darauf. Das Nähere hierüber kann man auf dem Amte Duszník erfahren.

Der Mühlenbeſitzer Stoyan in dem Dorfe Spohla bei Hoyerswerda beabſichtiget auf ſeinem Eigenthumsgrundſtücke ohnweit ſeiner Waſſermühle eine aus Holz nach holländiſcher Art gebaute Windmühle zu errichten, um bei Waſſermangel ſeine Mahlgäſte beſſer bedienen zu können. Sollte daher hierdurch Jemand eine Gefährdung ſeiner Rechte beſorgen, ſo muß der etwanige Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn angemeldet werden.

Rentamt Hoyerswerda, am 25ſten Mai 1821. Kaiſer.

Da ich das Geſchäft meines verſtorbenen Mannes des Uhrmachers Tonſe durch einen ſchon früher erprobten und geſchickten Mann fortzuſetzen Willens bin; ſo beehre ich mich, ſolches dem geehrten Publiko ganz ergebenſt anzuzeigen, mit der Bitte, mich fernerhin mit ihrem Zutrauen zu beehren, und verſpreche wie bisher die prompteſte und reellſte Bedienung.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juni 1821. Wittwe Tonſe.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 24. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 13ten Juni 1821.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten v. M. sind durch den mittelst gewaltsamen Einbruchs bei der Bademutter Fe ertag in Pre chen verübten Diebstahl nachverzeichnete Kleidungsstücke und Leinewand entwendet worden. Alle diesfalls veranstaltenen Nachforschungen, den Thäter zu entdecken, sind ohne Erfolg geblieben, weshalb nunmehro solcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann aufgefordert wird, dahin mit zu wirken, daß diejenigen, welche die entwendeten Sachen besitzen, ermittelt und auf diesem Wege die Diebe entdeckt werden.

Pförten, den 7ten Juni 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Verzeichniß der entwendeten Sachen: 1) 3 Schlinken flächsene, 2) 4 Schlinken mittle Leinewand à 12 Ellen; 3) 7 Weibshemden; 4) 2 Paar Zwirnstrümpfe; 5) 1 hamannes Halstuch; 6) 2 weiße feine mit weißem Streifen; 7) 1 baumwollenes mit rothem Grund und blauen Streifen; 8) 1 dergl mit weißem Grund und rothen Streifen; 9) 1 weis hamanne-Schürze; 10) 1 Elle Kattun mit weißem Grund und rothen Blümchen; 11) 9 Ellen gewürkte Spitzen zu Hauben; 12) 1 Zaspel weißgebleichten Zwirn; 13) 1 gezogen weiß Handtuch.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten Juni c. sind dem Kossäthen Friedrich Noack zu Berkenbrück zwei Pferde, als: 1) eine hellbraune Stute mit grauem Stern, etwas breitem brüchigen Huf, auf dem Wiederrist einige weiße Flecke; 2) eine dunkelbraune Stute mit wenig Haaren im Schwanze, so daß dieser fast ganz spitz zuläuft, beide ganz fehlerfrei, im besten Stande, ungefähr 8 Jahr alt und etwa gegen 5 Fuß groß (Mittelschlag), von der Weide gestohlen worden. Alle wohllöbl. Polizei Behörden und Jedermann werden daher hierdurch ergebenst ersucht, auf die bezeichneten Pferde gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle solche mit dem Führer, gegen Erstattung der Kosten im Amte abliefern zu lassen. Vom Diebe kann kein bestimmtes Signalement gegeben werden, doch soll er einen blauen Rock tragen und von kurzer und untersetzter Statur seyn. Fürstenwalde, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Das im Luckauer Kreis gelegene Domainen-Amt Finsterwalde mit den dazu gehörigen beiden Vorwerken Groß-Vorwerk und Schacksdorff, von denen das erstere separirt in der Nähe der Stadt Finsterwalde gelegen ist und an Ackerland 427 Morg. 72 QR., an Gärten 7 Morg. 20 QR., an Wiesen 184 Morg. 130 QR., an Hütungen 73 Morgen 133 QR., überhaupt einen Flächeninhalt von 692 Morg 175 QR. enthält, das letztere aber, welches in geringer Entfernung vom erstern liegt, damit in wirthschaftlicher Verbindung stehet und an Ackerland 395 Morg. 60 QR., an Gärten 9 Morg. 69 QR., an Wiesen 24 Morg. 82 QR., überhaupt einen Flächeninhalt von 429 Morg. 31 QR. begreift, desgleichen mit den nicht unbedeutenden Karpfenteichen und Naturalobsten der Einsassen der Ziegelei, den Gebäuden, Hütungsgerechtsamen,

Getreidezinsen der Einsassen und verschiedenen beständigen und unbeständigen Naturalgefällen, soll wegen eingetretener Veränderung in dem Verhältniß des bisherigen Pächters anderweit auf die 11 Jahre von 1821 bis 1832 an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungs-Termin auf „den 19ten Juni d. J." vor dem Regierungsrath Stünzner in hiesigem Regierungsdienstgebäude angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche sich über hinreichendes Vermögen und die sonstigen Eigenschaften zur Uebernahme dieser Domainen-Pacht ausweisen können, hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen und Anschläge können spätstens 14 Tage vor dem Termin in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Finsterwalde bei dem Sequester eingesehen werden und wird nun noch bemerkt, daß dem Pächter die Rent- und Polizeiverwaltung in dem Amtsbezirk unter den aus den Pachtbedingungen ersichtlichen Modalitäten mit übertragen, auch die Uebergabe gleich nach dem Termin provisorisch unter Vorbehalt der höhern Genehmigung erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Schon seit einem Jahre und darüber, liegen nachstehend specificirte Packete unabgefordert in der Packkammer des unterzeichneten Post-Amtes, als: 1 Schachtel blos, H. G. sign. 24 Loth; 1 Packet in Leinen, H. T. sign., 16 Loth; 1 Packet in Wachstuch, H. K. B. sign., 2 Pfd.; 1 Kiste Farben ohne Zeichen, 2 Pfd. 24 Loth; 1 Packet in Leinen, Kr. S. sign., 1 Pfd.; 1 dergleichen, K. H. sign., 1 Pfd. 8 Loth; 1 Schachtel leer, M. G. sign., 9 Loth; 1 Packet in blau Papier, H. S. sign., 11 Loth; 1 Packet in Leinen, H. R. sign., 1 Pfd. 12 Loth; 1 Packet in Wachstuch, H. L. K. sign., 7 Pfd.; 1 dergl., H. R. sign., 4 Pfd. 8 Loth und 1 Packet in Leinen, H. S. sign., 6 Loth. Die resp. Herrn Empfänger werden hierdurch aufgefordert, sich in dem hiesigen Post-Amte, innerhalb der hiermit festgesetzten vierwöchentlichen Frist, von heute den 30sten Mai, bis zum 27sten Juni 1821 incl. gerechnet, täglich in den bekannten Amtsstunden, einzustellen, sich als die wahren Empfänger zu legitimiren, und alsdann gegen Vorzeigung der betreffenden Adressen, die Packete zu gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termins, sollen von oben verzeichneten Packten, die nicht Abgeforderten, nach höheren Bestimmungen, öffentlich verkauft, und die Lösung der Post-Armen-Kasse zugesprochen werden. — Eben so sind drei von hier abgesandte Packete, und zwar: 1) am 12ten Januar 1820, unter Adresse des Destillateur Walther in Neustadt-Dresden, 1 Packet F. B. sign. 38 Pfd.; 2) am 26sten März 1820, an Mariane Philippen in Dessau, 1 Packet Bücher in Leinen, M. sign. 12 Pfd. 24 Loth, und 3) am 8ten Juli 1820, an de Lannai's, im Hause der Madam Peritz in Polangen per Memel, ein Felleisen in Leder, d. L. 16 Pfund, als unbestellbar hierher zurückgekommen. Die unbekannten Absender werden hierdurch gleichfalls aufgefordert, sich als solche beim hiesigen Post-Amte genügend auszuweisen, und die Packete alsdann zurück zu empfangen; jedoch soll mit diesen, nach verabsäumtem Termine, gleich den übrigen, verfahren werden, und somit die Verantwortlichkeit der Post-Anstalten für dieselben gänzlich schwinden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Postamt.

Das dem Goldarbeiter Süssenbach hieselbst gehörige, auf der kleinen Schloßgasse sub No. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches von den vereideten Taxatoren auf 2158 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. taxirt worden, ist auf den Antrag des Kurators, des Bürgermeister Seifferthschen Kredit-Wesens, zur Subhastation gestellt worden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten August, den 1sten Oktober, und den 1sten Dezember c." und zwar Letzterer peremtorisch, vor der Kanzlei allhier angesetzt. Alle Kaufslustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem Letztern ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag erfolgen, auf die nach dem letzten Lizitationstermin

termin eingehenden Gebote aber weiter nicht reflektirt werden soll. Die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti bleibt übrigens dem letzten Bietungstermine vorbehalten, und kann die Taxe und Beschreibung dieses Hauses täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sorau, den 29sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Der Mobiliarnachlaß des zu Werbig verstorbenen Amtmanns Bayer, bestehend in einer acht Tageuhr; Silberzeug, Steingut, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, vielem eisernen Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug und Betten Meubles, einem guten Kaleschwagen, Holzwagen, mehreren Schlitten, 2 Pferdegeschirren, Stallutensilien, ferner einer Kuh Bienenstöcken, Gewehren und Büchern, soll Behufs der Theilung unter die Erben „den 28. Juni c." Morgens 9 Uhr und folgende Tage vor dem ernannten Commissarius Justiz-Actuarius Neumann zu Werbig im Lehngutsgehöfte öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cüstrin, den 22ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Die Fortsetzung der Subhastation der dem Mühlenmeister Korge zu Göritz gehörigen Mühle nebst Zubehör, auf welche ein Meistgebot von 1210 Rthlr. gethan, ist verfügt, und ein neuer Bietungstermin auf „den 7ten Juli c." Vormittags 9 Uhr hieselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit vorgeladen werden, und hat der Meistbietende, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten. Reppen, den 30sten Mai 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Der zur Thiedeschen Konkurs-Masse zu Göritz gehörige Braukrug nebst Landungen soll auf ein Jahr pro Johannis 1821 bis 1822 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf „den 23sten Juni c." Vormittags 9 Uhr zu Göritz angesetzt worden ist, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Reppen, den 5ten Juni 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Das dem Gerichtsschulzen Schuster zugehörige, in der Sellnower Forst bei Bernsee im Arenswaldschen Kreise belegene und Vol. VIII. Fol. 7—9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgut von 30 Morgen Magdeburgisch, soll mit der Taxe von 734 im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungs Termine auf „den 19. Juni, den 20. Juli und den letzten und peremtorischen auf den 21. August c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine bei uns anzumelden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 2ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Auf Antrag eines Realgläubigers ist das der hiesigen Fleischhauer-Wittwe Johanne Eleonore Schulze geb. Pusch angehörige, u. mit Brauerei- u. Branntwein-Brennerei-Gerechtigkeit versehene, auf hiesiger Schulgasse sub No. 133. gelegene Wohnhaus, mit der gerichtlich aufgenommenen Taxe von 930 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 23sten

Juni, den 21sten Juli und 25sten August d. J." wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanigen unbekannten Realprätendenten wird solches bekannt gemacht, ersteren um ihr Gebot zu thun und des Zuschlags an den Meistbietenden, nach vorheriger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen, letztern aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf dieses peremtorischen Termins, damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Forst, am 10ten Mai 1821.

Das Stadtgericht.

Das zur Liquidationsmasse des verstorbenen Schiffer Johann Friedrich Berkner gehörige zu Genschmer belegene Grundstück, bestehend in einem neuen Wohnhause zu 906 Rthlr. 16 Gr. taxirt, in einem Stall zu 224 Rthlr., in einem Garten zu 56 Rthlr. und Gartenzaun zu 57 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind „den 11. Juli c., den 8. August c. und den 12. September c. jedesmal um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue anberaumt. Nach dem letzten und peremtorischen Termine werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr das Grundstück dem darin meistbietend bleibenden, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden.

Cüstrin, den 9ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Es soll über die unter unserer Jurisdiktion zu Tammendorff und Klebow belegenen Grundstücke ein Hypothekenbuch auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern eingezogenen Nachrichten angelegt werden. Jeder, welcher dabei Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verknüpfte Vorzugsrechte verschaffen will, wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens „den 6ten September" Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und seine Ansprüche anzugeben, mit der Eröffnung, daß nach den gesetzlichen Vorschriften die sich innerhalb dieser Frist Meldenden nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden, wogegen die sich Nichtmeldenden ihr angebliches Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Besitzer nicht geltend machen können, und jedenfalls den intabulirten Forderungen nachstehen müssen; denen aber, welchen bloß eine Grundgerechtigkeit zusteht, ihr Recht nach vorgängigem Nachweise oder Anerkenntnisse eintragen zu lassen.

Tammendorff, den 20sten April 1821.

Die Patrimonial-Gerichte von Tammendorff und Klebow.

Die Subhastation der zu Spudlow belegenen dem Mühlenmeister Junker zugehörigen Windmühle nebst Zubehörungen, auf welche in dem letzten Lizitations-Termin 1250 Thlr. geboten sind, ist fortgesetzt, und ein neuer Bietungstermin auf „den 18ten Juli c." Vormittags 9 Uhr hieselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden; und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Reppen, den 31sten Mai 1821.

Baron von Frauendorffisches Patrimonial-Gericht.

Die den Rudolphschen Erben zu Jeschkendorf, Sorauer Kreises gehörige Mittelmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der im heurigen Jahr gerichtlich aufgenommenen und in der Registratur der Kanzlei Sorau zur Einsicht vorliegenden Taxe auf 2786 Rthlr. 23 Gr. gewürdert worden ist, ist auf den Antrag der Rudolphschen Erben sub hasta gestellt und zu den

Bie-

Bietungsterminen „der 20ste August, der 20ste Oktober und der 20ste Dezember“ und zwar letzterer peremtorisch angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, besonders in dem letztern ihre Gebote zu thun und hat der Meistbietende, wenn demselben sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Zustimmung der Rudolphschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach Abfassung des Adjudikations-Bescheides etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Uebrigens bleibt die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti dem letztern Lizitationstermine vorbehalten. Sorau, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Das sub No. 24. zu Pollicher Holländer im Landsbergischen Kreise belegene Holländergut, will der Besitzer, Herr Hauptmann Taddel, mit den darauf stehenden Gebäuden in 12 Theile dismembriren. Die verschiedenen Loose sind bereits vermessen und eingetheilt und es enthalten davon die 11 ersten jedes circa 7 Magdeburgische Morgen Acker und Wiesewachs; die 12te Parcele aber ist eine Netzwiese von circa 3 Morgen, Culmischen Maaßes. Der Herr ꝛc. Taddel hat den Weg der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden gewählt, und es ist ein Licitations-Termin auf „den 6ten Juli d. J.“ früh 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grahlow anberaumt worden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und bei dem Herrn ꝛc. Taddel selbst, eingesehen werden können. Landsberg a. d. W., den 5ten Juni 1821.

Das Patrimonial-Gericht von Grahlow und Zubehör.

Nachdem eine dem von hier sich entfernten Tuchmachermeister Johann August Hancke gehörige Wollkratzmaschine, Werckstuhl u. s. w. „den 14ten Juli c“ früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung in Königl. Preuß. Cour., öffentlich versteigert werden soll; so wird solches hiermit bekannt gemacht. Forst, den 7ten Juni 1821.

Das Stadt-Gericht.

Bei dem unterzeichneten Herrschaftsgericht wird die, der verehelichten Bäcker und Häusler Stelzeln Anne geb. Zlankin gehörige, 2 Schober große Wiese am hiesigen Spreewalde, zwischen Drusens Fließ und dem Fließe Neue, imgleichen neben den Muschkaschen, Andreckschen und Babelschen Wiesen belegen, im Wege der nothwendigen Subhastation mit der Taxe von 250 Rthlr. in dem Bietungstermine „des 20sten Augusts d. J.“ zu Jedermanns freiem Meistgebot ausgeboten. Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind, werden eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, wo dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Hinderungsursachen vorkommen, der Zuschlag ertheilt werden wird, während auf spätere Gebote nicht reflektirt darf. Dem hiesigen Dominio steht das Verkaufsrecht auf diese Wiese zu. Die Taxe kann bei dem hiesigen Herrschaftsgericht und bei Einem Königl. Wohllöbl. Justizamte zu Lübben eingesehen werden. Straupitz, den 7ten Juni 1821.

Das Herrschafts-Gericht.

Die Subhastation der, der verwittweten Mühlenmeister Junker zu Groß-Rade gehörigen Windmühle nebst Zubehörungen, auf welche im letzten Lizitationstermine ein Meistgebot von 500 Rthlr. gethan, ist fortgesetzt, und ein neuer Bietungstermin auf „den 16ten Juli c.“ Vormittags 9 Uhr hieselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtig zu seyn.

Reppen, den 30sten Mai 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. soll der auf dem Königl. Amts-Territorio zu Guben, an der Neiße belegene Amts-Garten, welchen zeither der Herr Kreis-Steuer-Einnhmer Janke beseſſen und an den Königl. Fiskus abgetreten hat, von 27⅞ Quadratruthen Flächen-Inhalt, im Wege der Licitation unter gewissen Bedingungen verkauft werden; und es ist dem unterzeichneten Beamten hierzu hoher Auftrag ertheilt worden. Zu diesem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ist „der 26ste Juni d. J." zum Bietungstermine in dem Amte Guben angesetzt worden: und es werden deswegen alle zahlungs- und besitzungsfähige Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, die Veräußerungs-Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot abzugeben, und hierauf bis auf hohe Genehmigung des Zuschlags gewärtig zu seyn. Die Bedingungen können vor dem Termine von jetzt an in der Registratur des Amts Guben eingesehen werden. Guben, den 31sten Mai 1821.

Im Auftrag. Der Königl. Rent-Beamte Jänichen.

Durch meinen Abzug von Zachan u. durch die Uebernahme eines mit sehr bedeutendem Inventario versehenen Gutes finde ich mich veranlaßt, hieselbst „am 21sten und 22sten Junio." von Morgens 7 Uhr an, einen Theil meines Inventarii öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant zu veräußern, und zwar am ersten Tage den 21sten Juni 2 Stück Ackerpferde mit Geschirr, 12 Stück Kühe, Oldenburger und Schweizer Race, 18 Stück Kühe gutes Landvieh und meistens jung, ein Bulle gleicher Art, ein Bulle 1½ Jahr alt, Schweizer Race, 4 Färsen von verschiedenem Alter, ein Eber 3 Zuchtsaue, 500 Stück Schaafvieh, veredelt, und zwar 200 Stück Mütter, 4, 6 zähnig und voll, 30 Zeitschaafe, 60 Jährlingsschaafe, 70 Stück 4 und 6 zähnige Hammel, 40 Stück Zeithammel 100 Stück Jährlingshammel. Den 22sten Juni verschiedenes Acker- und Hausgeräth als: 6 Pflüge, Eggen, mehrere Wagen, Futterladen, Sensen, Wirthschaftsspinden, Kästen, Milchgeräth u. d. m, so wie endlich Brenn- und Braugeräthe.

Zachan zwischen Stargard und Reetz, den 3ten Juni 1821. W. Herzberg.

Einen Theil der durch die Dienst-Aufhebung auf meinem Gute Bieberteich überkommenen Grundstücke habe ich dazu bestimmt, 20 Familien nach Holländer Art anzusetzen, in Loosen von circa 50 bis 60 Morgen, wie es die Localität mit sich bringt, auch können mehrere Loose zusammen besessen werden. Der Verkauf soll sowohl aus freier Hand, als auch bei denen die nicht früher verkauft werden sollten, durch Licitation erfolgen. Hierzu ist ein Termin auf „den 2ten Juli" Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Bieberteich angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die abgesteckten Loose, so wie die Bedingungen können täglich zu Bieberteich in Augenschein genommen werden. Landsberg a. d. W., den 20sten Mai 1821.

Der Ordens-Kammerrath Kuhlwein.

Am 20sten Juni c. Mittwochs Vor- und Nachmittags und folgende Tage, werden in meiner Wohnung zu Arnswalde mehrere Meubles, Haus- und Küchengeräthe, Betten und Leinenzeug, und einige Bücher und Karten, öffentlich verkauft werden.

v. Steinwehr, Major a. D.

Auf mein hier bei gelegenes Gut Proschin suche ich zu Johannis d. J. einen mit guten Zeugnissen versehenen und der hiesigen Wirthschafts-Art kundigen Verwalter oder Pächter, auf mündliche Anfragen oder freie Briefe das Nähere hierüber ertheilend.

Gosda bei Spremberg, den 5ten Juni 1821. v. Stutterheim.

Die diesjährige Versammlung des hier bestehenden Vereins zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften wird am 26sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause des Unterzeichneten statt finden, zu welcher alle verehrten Mitglieder und Gönner gedachten Vereins freundlichst eingeladen werden. Beeskow, den 4ten Juni 1821. Ferdinand Wilhelmi,

Königl. Schul-Inspektor und zeitiger Vorsteher des Vereins.

Wegen

Wegen Veränderung meines Wohnorts, werden verschiedene Mobilien, bestehend in Silberzeug, Uhren, Zinn, Steinguth, Tischzeug, Betten, Stuben- und Hausgeräthe, Wagen und Geschirr, „am 22sten und 23sten Juni" Vormittags um 7 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Auch weiset 10,000 Rthlr. Kapital, im Ganzen oder getheilt, gegen sichere Hypothek auf Güter und postfreie Briefe nach Döbern bei Forste, den 7ten Juni 1821.

v. Knobelsdorff.

Auf hiesigem Gute sind vorzüglich schöne, erst in diesem Frühjahr frisch gebrannte trockene Meilerkohlen von jetzt an stets zu haben, das Maaß zu 4 Berliner Scheffel für 8 gr. Courant, bemerkt wird noch, daß die Kohlen in einer eigends dazu erbauten Scheune aufbewahrt werden.

Charlottenhof bei Balz, den 22ten Mai 1821. v. Klitzing.

Ich bin entschlossen mein, in der Kreisstadt Calau gelegenes, bei dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. zur Lehn gehendes, Freihaus, die kleine Burg genannt, zu verkaufen. Es enthält dieses Grundstück ein Wohnhaus mit 8 Stuben, 8 Kammern, 2 Keller, eine Küche, 1 überbautes Thorhaus mit 1 Stube, eine Scheune nebst 1 Kammer, 1 Stall für 2 Pferde, Holzraum, 2 Gärten. Ueber dem Wohnhause ist ein großer Boden. Das Parterre des Wohnhauses ist massiv. Im Hofe befindet sich eine Plumpe, welche hinlänglich und gutes Wasser giebt. Kauflustige werden ersucht, sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich selbst zu wenden, indem ich alle Unterhändler verbitte. Rittergut Cabel bei Calau am 4ten Juni 1821.

Friederike v. Wilucka geb. v. Mühlen.

Der Maurermeister Müller in Buckow bei Müncheberg ist willens sein Haus aus freier Hand zu verkaufen, worin 4 Stuben, 4 Kammern, 1 Schmiede-Esse nebst Kohlenkammer, auch Küche und Keller sind, zum Hause gehören: 1 Küchengarten, worin über 100 Stück tragende Obstbäume sich befinden, 1 Stück Kohlland von 1 Morgen, desgleichen 1 Stück Land von 1½ Scheffel Aussaat. Es können 200 Rthlr. am Hause stehen bleiben.

Ich habe gegen 200 Stück feine Schaafe und gegen 40 Stück feine Böcke zu verkaufen. Von den Schaafen kann ich die bessern zu den Preisen von 4 Rthlr. pro Stück, die weniger feinen zu 3 Rthlr., von den Böcken die feinern zu 12 Rthlr. und die weniger feinen zu 8 Rthlr. das Stück überlassen. Kauflustige können die Schaafe täglich hier, die Böcke aber auf dem nahgelegenen Vorwerk Werder, in Augenschein nehmen und sich deshalb resp. an den Oeconom Born und den Wirthschafts-Inspektor Fritzsche in meiner Abwesenheit wenden, auch das Vieh gegen gleich baare Bezahlung sofort in Empfang nehmen. Amt Sachsendorf, den 7ten Juni 1821.

Baath.

Von sämmtlichen Honoratioren hiesiger Stadt, ist durch gütige Fürsorge des praktischen Arztes Herrn Kreis-Chirurgus Kathen meiner sehr armen an Brust- und Bauchwassersucht krank darnieder liegenden 72jährigen Mutter zu fernerer Anschaffung der nöthigen Medizin und Nahrungsmittel eine Unterstützung von 12 Rthlr. 17 gr. zu Theil geworden. Gott lohne dafür diese edlen Wohlthäter. Hoyerswerda, den 26ten Mai 1821.

der Schuhmachermeister Heinrich.

Einem mit Schulkenntnissen versehenen jungen Menschen, der Neigung hat die Apothekerkunst zu erlernen, kann ich in einer Provinzial-Stadt nicht weit von Frankfurt, eine Stelle als Lehrling nachweisen und werde ich auf portofreie Briefe nähere Nachricht darüber ertheilen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1821. Alberti, Med. Assessor und Apotheker.

Einem

Einem Burſchen mit Schulkenntniſſen und von guten Eltern, der ſich der Handlung widmen will, weiſt ein gutes Unterkommen nach E. H. W. Otto,
in Frankfurth a. d. O. kleine Scharnſtraße No. 22.

Ein Bierbrauer und Brandweinbrenner, der mit Atteſten ſeines Wohlverhaltens und ſeiner Geſchicklichkeit verſehen iſt, wünſcht jetzt gleich, zu Johannis oder Michaelis ein ſicheres Unterkommen, entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande. Ein Näheres iſt in der Mauerſtraße No. 12. am Lebuſer Thore zu erfahren.

Fünf Tauſend Reichsthaler Kapital werden auf ein ganz ſicheres ländliches Grundſtück zur erſten Hypothek auf Johanni oder Michaeli c. geſucht. Ein Näheres hierüber erfährt man in der Trowitzſchen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Das in Behrensdorff 2 Meilen von Beeskow belegene Lehnſchulzengut, ſoll, ſo wie es jetzt ſteht und liegt, mit komplettem Inventario ſogleich, unter ſehr annehmlichen Bedingungen, aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt Herr Moritz Meyer zu Frankfurth a. d. O. im Freihauſe am Markt.

Bücher-Anzeigen.

Den Königl. Communal- und Kreis-Behörden wird nachſtehendes in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Breslau ꝛc. ꝛc. empfohlene: „Handbuch über ein zweckmäßiges Verfahren, bei Veranlagung, Erhebung und Berechnung der Klaſſenſteuer, zur leichtern Geſchäftsführung der Communal- und Kreis-Behörden vom Regierungs-Kalkulator Wolf bearbeitet“ eine willkommene Erſcheinung ſeyn, daſſelbe iſt geheftet, und mit weißem Papiere durchſchoſſen bei Graß, Barth und Comp. in Breslau für den geringen Preis von 12 Gr. Cour. zu haben. Um dieſer Schrift die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben iſt der Druck zwar etwas verſpätet worden, was aber dadurch hinlänglich vergütet werden dürfte, daß dieſelbe nunmehr alles was bis jetzt über dieſen Gegenſtand vorgeſchrieben und angeordnet worden, enthält, und ſo ihrem in dem Vorwort angedeuteten Zweck vollkommen entſpricht. Jede Communal- und Kreis-Behörde wird in dieſem Handbuch, in ſofern gewiß eine bedeutende Erleichterung ihrer Geſchäftsführung finden, als darinn alle bis jetzt zu verſchiedenen Zeiten ergangene Vorſchriften über die Klaſſenſteuer, in ein zuſammenhängendes Ganzes gebracht, und alle von den gedachten Behörden zu liefernden ſchriftlichen Arbeiten, durch ausführliche Muſter erläutert worden ſind.

Anzeige für die Herrn Apotheker und Pharmazeuten.

Von Hagens Lehrbuch der Apothekerkunſt iſt ſo eben die ſiebente verbeſſerte Auflage in 2 Theilen, mit dem Bildniſſe des Verfaſſers, erſchienen, und kann daſſelbe für den Preiß von 3 Rthlr. 18 Gr., von uns bezogen werden. Frankfurth a. d. O, den 6ten Juni 1821.

Flittnerſche Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 25. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20sten Juni 1821.

Zum Verkauf des von dem Königl. Ober-Landes-Gericht auf den Antrag der Real-Gläubiger sub hasta gestellten Guts Herrndorff und Vorwerk Münchholz im Soldinschen Kreise der Neumark belegen, welches nach der davon nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 61,016 Rthlr. 6 Gr. 7½ Pf. gewürdiget, und worauf in den angestandenen Terminen 31,000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmahliger Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichts Assessor v. Wolff als Commissario auf „den 1sten August 1821." Vormittags um 9 Uhr angesetzt, welches den Kauflustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, sich in diesem Termine einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist der dem Karl Lück und dessen Ehefrau Charlotte geb. Schönrock gehörige und sub No. 21. zu Himmelstädt belegene Schänckkrug nebst Landung und einem Garten mit der gerichtlichen Taxe von 6074 Thlr. 10 Gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf den 1sten September, den 31sten Oktober, terminus peremtorius aber auf den 31sten December d. J. jedesmal Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Römelt allhier auf öffentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwannige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 25sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die in der hiesigen Mühlenvorstadt sub No. 123 belegene Gyschmannsche Scharfrichterei, wozu ein Fleck Acker und Wiese gehörig, welche mit der Abdeckerei-Nutzung auf 12585 Rthlr 3 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu die Bietungstermine auf „den 25sten Juli, den 24sten September und den 24sten November d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, ihre Gebote in diesen Terminen abzugeben, welche in dem letzteren, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, den unwiederruflichen Zuschlag zu gewärtigen haben. Die gerichtliche Taxe liegt zur Einsicht in unserer Registratur täglich bereit. Zielenzig, den 26sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das dem Bauer Christian Wolf gehörige in Henzendorf sub No. 3. belegene sogenannte Schmidtchens Bauergut von 2 Hufen, welches auf 932 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf „den 7ten August c., den 6ten September c. und terminus peremtorius auf den 9ten Oktober c." jedesmal Vormittags 10 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, im letzteren Termine soll, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das gedachte Grundstück dem sich als besitz- und zahlungsfähig legitimirenden Meistbietenden zugeschlagen werden, und können Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden.

Neuzelle, den 9ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Einen Theil der durch die Dienst-Aufhebung auf meinem Gute Bieberteich überkommenen Grundstücke habe ich dazu bestimmt, 20 Familien nach Holländer Art anzusetzen, in Loosen von circa 50 bis 60 Morgen, wie es die Localität mit sich bringt, auch können mehrere Loose zusammen besessen werden. Der Verkauf soll sowohl aus freier Hand, als auch bei denen die nicht früher verkauft werden sollten, durch Licitation erfolgen. Hierzu ist ein Termin auf „den 2ten Juli" Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Bieberteich angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die abgesteckten Loose, so wie die Bedingungen können täglich zu Bieberteich in Augenschein genommen werden. Landsberg a. d. W., den 20sten Mai 1821.

Der Ordens-Kammerrath Kuhlwein.

Es sollen allhier die überschießenden Getraide-Bestände der Aemter Lübben und Neuzauche, bestehend in vielen hundert Scheffeln Korn und Hafer, ingleichen in mehreren Scheffeln Waizen und Gerste, theils in größern theils in kleinern Quantitäten nach Verhältniß der Umstände und dem Wunsche der sich meldenden Käufer im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden. Hierzu sind „der 5te Juli und folgende Tage" angesetzt, und indem vermöge hoher Regierungs-Verfügung solches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die Kauflustigen eingeladen, an besagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Rentamte allhier zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wenn diese die etatsmäßigen Preise im Ganzen bei jeder Getraidesorte erreichen, den Zuschlag und die Verabfolgung des erstandenen Getraides gegen baare Zahlung und Erlegung des gewöhnlichen Meßgeldes zu gewärtigen, gegentheils aber der Zuschlag vorbehalten werden muß. Rent-Amt Lübben, den 9ten Juni 1821.

Leßing, Königl. Amtsrath.

Ich beabsichtige von meinem zwischen Königsberg i. d. N. und Freyenwalde eine Meile von der Oder belegenen Rittergute Wrechow, das Hauptvorwerk mit massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Obst- und Küchen-Garten, Fischerei, 423 Morgen Weizen-Acker, 77 Morgen Wiesen und der Aufhütungs-Gerechtigkeit mit 500 Schaafen auf benachbartem Feld- und Wald-Marken, so wie das im vorigen Jahre neu erbaute Neben-Vorwerk mit 225 Morgen schönen Acker und Wiesen, beide Güter mit Inventarien versehen, den 2ten Juli c. öffentlich in meinem Hause zu verkaufen, und lade hiermit Kaufliebhaber ergebenst ein.

Wrechow bei Zehden i. d. N., den 2ten Juni 1821. Köbcke.

Ich bin entschlossen mein, in der Kreisstadt Calau gelegenes, bei dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. zur Lehn gehendes, Freihaus, die kleine Burg genannt, zu verkaufen. Es enthält dieses Grundstück ein Wohnhaus mit 8 Stuben, 8 Kammern, 2 Keller, eine Küche, 1 überbautes Thorhaus mit 1 Stube, eine Scheune nebst 1 Kammer, 1 Stall für 2 Pferde,

Holz-

Holzraum, 2 Gärten. Ueber dem Wohnhause ist ein großer Boden. Das Parterre des Wohnhauses ist massiv. Im Hofe befindet sich eine Plumpe, welche hinlänglich und gutes Wasser giebt. Kauflustige werden ersucht, sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich selbst zu wenden, indem ich alle Unterhändler verbitte. Rittergut Cabel bei Calau am 4ten Juni 1821.

Friederike v. Wilucka geb. v. Mühlen.

Durch meinen Abzug von Zachan und durch die Uebernahme eines mit sehr bedeutendem Inventario versehenen Gutes finde ich mich veranlaßt, dieselbst „am 21sten und 22sten Juni c." von Morgens 7 Uhr an, einen Theil meines Inventarii öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant zu veräußern, und zwar am ersten Tage den 21sten Juni 12 Stück Ackerpferde mit Geschirr, 12 Stück Kühe, Oldenburger und Schweizer Race, 18 Stück Kühe, gutes Landvieh und meistens jung, ein Bulle gleicher Art, ein Bulle 1½ Jahr alt, Schweizer Race, 4 Färsen von verschiedenem Alter, ein Eber, 3 Zuchtsäue, 500 Stück Schaafvieh, veredelt, und zwar 200 Stück Mütter, 4, 6jährig und voll, 30 Zeitschaafe, 60 Jährlingsschaafe, 70 Stück 4 und 6 jährige Hammel, 40 Stück Zeithammel, 100 Stück Jährlingshammel. Den 22sten Juni verschiedenes Acker- und Hausgeräth als: 6 Pflüge, Eggen, mehrere Wagen, Futterleitern, Sensen, Wirthschaftsspinden, Kästen, Milchgeräth u. d. m., so wie endlich Brenn- und Braugeräthe.

Zachan zwischen Stargard und Reetz, den 3ten Juni 1821. W. Herzberg.

---

150 Stück starke Fetthammel stehen zum Verkauf bei dem Dominio Deutsch-Nettkow zwischen Crossen und Züllichau.

Auf dem Rittergute Kroppen bei Ortrand stehen 50 Stück veredelte Mutter-Schaafe und 20 Stück dito Lämmer zum Verkauf.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für die Herrn Apotheker und Pharmazeuten.

Von Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst ist so eben die siebente verbesserte Auflage in 2 Theilen, mit dem Bildnisse des Verfassers, erschienen, und kann dasselbe für den Preis von 3 Rthlr. 12 Gr., von uns bezogen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1821.

Flittnersche Buchhandlung.

Das neue Ortschaftsverzeichniß des Frankfurther Regierungsbezirks unter dem Titel: Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Frankfurth a. d. O. Nebst einer Karte. Preis 1 Rthlr. 16 Gr. ist von jetzt an bei mir und in allen andern Buchhandlungen zu haben, welches ich mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 14ten Mai d. J. hierdurch anzeige.

Hoffmannsche Buchhandlung
in Frankfurth a. d. O.

Empfehlung eines gemeinnützigen Büchleins für die Dorfjugend.

Endesgenannter kann der christlichen Dorfjugend ein Büchlein zum Haus- und Hand- auch wohl Schulgebrauch, theils seines Inhaltes, theils seines ganz wohlfeilen Preises von 2 Gr. wegen, mit voller Ueberzeugung empfehlen, es ist betitelt: Die Episteln und Evangelien ꝛc. ingleichen die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, wie auch der Sendung des h. Geistes und der Zerstörung der Stadt Jerusalem, mit neuen Versen und nützlichen Lehren, wie auch täglichen Morgen- und Abendgebeten und schönen Liedern versehen. Es hat der Buchbinder Herr Döplitz, Schmalzgasse, eine Anzahl Exemplare vor-

vorräthig, und liefert ein jedes zu 3 Gr. mit Lederrücken und Ecken, so daß das Exemplar im Ganzen 5 Gr. kostet. Ich bitte alle Herrn Schulinspektoren, Prediger und Freunde der Jugend um möglichste Verbreitung dieses nützlichen und mit ächt christlichem Sinne im Druck gegebenen Büchleins. Jakobsdorff, den 16ten Juni 1821. Raschig, Prediger.

Ankündigung, die Herausgabe des Berlinischen Jahrbuchs für die Pharmacie und für die damit verbundenen Wissenschaften betreffend.

Die Versetzung des zeitherigen Redakteurs des Berlinischen Jahrbuchs für die Pharmazie und für die damit verbundenen Wissenschaften, des Herrn Professors Kastner, von Halle nach Bonn, gab Veranlassung, daß die Herausgabe von diesem auf Herrn Stoltze, Vorsteher der Apotheke und der Medikamenten-Expedition des Waisenhauses zu Halle, sowohl als sie ßiger Mitarbeiter am Jahrbuche als auch durch seine Schrift über die Holzsäure aufs vortheilhafteste bekannt, überging.

Da nach der im jetzt erscheinenden zwei und zwanzigsten Bande des Jahrbuchs S. 283 — 284. abgedruckten Ministerialverfügung dem jetzigen Herrn Redakteur alle bei den Medicinalkollegien vorkommende das Apothekerwesen betreffende Gegenstände und deren Beurtheilung, in so fern sie sich zur öffentlichen Bekanntmachung eignen, zur weitern Bekanntmachung im Jahrbuche werden mitgetheilt werden, wovon das in dem jetzt erscheinenden 22sten Bande S. 311 — 326. abgedruckte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, betreffend das Verbot des Einkaufs chemischer Präparate von Fabriken durch Apotheker, schon einen erfreulichen Beweis liefert; so wird dasselbe zugleich, unbeschadet seiner wissenschaftlichen Tendenz, ein Archiv aller das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Verfügungen des preuß'schen Staates seyn. Da vielen preußischen Apothekern, vorzüglich in den neu acquirirten Provinzen, eine vollständige Kenntniß aller sie angehenden gesetzlichen Verfügungen mangelte, so hat der Herausgeber auch in diesem Jahrgange angefangen, eine Zusammenstellung derjenigen Verfügungen zu geben, welche seit Erscheinung der revidirten Apothekerordnung im Jahre 1801 erlassen sind. Durch alles dieses wird das Jahrbuch beinahe jedem preußischen Apotheker fast unentbehrlich seyn, und dem übrigen Deutschland so wie dem Auslande wird es sich durch seinen übrigen wissenschaftlichen Inhalt, worunter sich Originalabhandlungen berühmter Gelehrter befinden empfehlen. — Für schönes Aeußere ist wie bisher bestens gesorgt, und mehrere Kupfer zieren diesen Band.

Zugleich mache ich auch noch bekannt, daß der herabgesetzte Preis von 16 Rthlr. für die ersten neunzehn Bände noch auf unbestimmte Zeit fortdauert.

Berlin, im Oktober 1820. Ferdinand Oehmigke.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 26. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 27sten Juni 1821.

Es ist am 21sten Juni c. auf dem geraden Wege von Lübben über Cossenblatt nach Fürstenwalde eine Schachtel mit folgenden darin befindlichen Sachen verloren gegangen: 1) 2 Hauben eine mit weißem Atlas- und die andere mit rothgeblümtem Bande besetzt, 2) einem großen rothen Merino-Umschlagetuch, 3) 2 kleinen seidnen Tüchern von gelber und rother Farbe, 4) einem weißen gestickten Tuche, 5) 2 Kragentüchern mit rothem Bande, 6) einem kleinen weißen Merinotuch, 7) einer Serviette, 8) einem blauen Beutel mit Gelde, dessen Betrag nicht genau angegeben werden kann, aber auf 12 Rthlr. geschätzt wird. Da an der Wiedererlangung dieser Sachen sehr gelegen ist, so wird der ehrliche Finder ersucht, die Schachtel nebst Inhalt entweder an den Bäckermeister Richter zu Fürstenwalde oder an den Bäckermeister Kohl zu Lübben gegen eine Belohnung von 5 Rthlr. abzuliefern.

Das Königl. Domainen-Amt Balster im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte 2 Vorwerke, nämlich Balster und Anckrow, wovon das erstere an Acker 2862 Morgen 164 QRuthen, an Gärten 18 Morgen 103 QRuthen, an Wiesen 222 Morgen 60 QRuthen an Hütung 111 Morgen 52 QRuthen, Gewässer und Unland 219 Morgen 70 QRuthen, das letztere aber an Ackerland 775 Morgen 142 QRuthen, an Gärten 6 Morgen 67 QRuthen, an Wiesen 48 Morgen 4 QRuthen, an Hütung 40 Morgen 70 QRuthen enthält. Die Anschläge des Amts, und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Generalpacht des genannten Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald, als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das an dem hiesigen Orte befindliche 2stöckige Dienst-Wohnhaus des vormaligen Stiftskanzlers, mit Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten, soll unter Genehmigung der höhern Behörde in termino „den 14ten k. M." auf hiesiger Expeditionsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon das kauflustige Publikum mit dem Bemerken Nachricht erhält, daß die nähern Informationen und Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Neuzelle, den 18ten Juni 1821.

Königliche General-Administration.

Von der Gräfl. Brühlschen Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten ist über das Vermögen des Häusler Christian Just in Groß-Teuplitz concursus creditorum eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 25sten Juli 1821"

anberaumt worden. Es werden daher alle etwanigen unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens im obigen Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius, wozu denen hiesigen Orts Unbekannten der J. C. Benade vorgeschlagen wird, anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und hiernächst die weitere Verfügung erwarten. Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und beim Außenbleiben im Termine haben dieselben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Pförten, den 1sten Mai 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Da die hiesige Rathsschäferei eingehen soll, so ist beschlossen worden, den 1816 neu erbauten 150 Fuß langen, 30 Fuß tiefen Schaafstall öffentlich an den Meistbietenden unter der Bedingung, daß dies Gebäude abgebrochen wird, zu verkaufen. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 10ten Juli d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Rathsschäferei angesetzt, und laden Kauflustige hierzu ein, sich darin einzufinden.

Cüstrin, den 4ten Juni 1821.

Der Magistrat.

Behufs der Abzahlung von Kriegsschulden sollen 400 Morgen des eine Meile von der Stadt im Warthebruche belegenen, jetzt als Ackerland benutzten Bürgerbruchs, welches der hiesigen Bürgerschaft gehört, in Loosen von 10 Magdeb. Morgen meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin an Ort und Stelle auf „den 5ten September d. J." Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Es können auch mehrere einzelne Loose zusammen erkauft werden und sind die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 9ten Juni 1821.

Der Magistrat.

Es sollen 67½ Centner div. Farin, Melis- und raffinirten Zucker, von guter Qualität, im Wege der Auktion gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 24sten Juli c." Vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Hoyerswerda, den 18ten Juni 1821.

Königl. Haupt Grenz-Zoll-Amt.

Mit Bezug auf die Anzeige der Gutsherrschaft (No. 22. des diesjährigen öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt vom 30sten Mai) wird hierdurch auf deren Antrag von Gerichtswegen bekannt gemacht, daß die in Buchholz bei Drossen belegene jetzt erledigte Schewesche Laßkossäthen-Nahrung in termino „den 29sten August" Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Buchholz öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in Courant verkauft, und zu Michaelis d. J. mit der Hofwehr, jedoch ohne Aussaat u. Vorräthe übergeben u. der Zuschlag, wenn das Meistgebot von dem Dominio annehmlich gefunden wird, an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, auf spätere nach dem anstehenden Bietungstermine eingehende Gebote aber keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Nähere Nachrichten über die Beschaffenheit dieses Kossäthenguths sind bei der Gutsherrschaft so wie bei dem unterzeichneten Justitiar zu erhalten.

Drossen, den 11ten Juni 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Buchholz. Winchenbach.

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Kommissionair und Eigenthümer Sachse zu Breitenwerder wegen der an denselben Behufs der Verpflegung der hier und in Woldenberg garniso-

nirenden Esquadrons des Königl. Hochlöbl. Neumärkſchen Dragoner-Regiments verkauften Fourage, Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ſich damit binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Gerichtshalter zu melden, widrigenfalls ſie bei Vertheilung der von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. zu erſtattenden Fourage-Lieferungsgelder übergangen, und mit ihren Forderungen an die ſonſtige Nachlaß-Maſſe verwieſen werden müſſen.

Friedeberg, den 7ten Juni 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Lichtenow und Breitenwerder. Eichholz.

Dem Befehle Einer Königl. Hochlöbl. Regierung gemäß, werden die ſämmtliche Seen auf der Döbberiner Feldmark zur öffentlichen Veräußerung, durch Verkauf, Vererbpachtung oder Verzeitpachtung geſtellet. Der Liziationstermin wird hierdurch auf „Montag den 9ten k. M.“ Vormittags 11 Uhr Oderſtraße No. 41. im Schiffmannſchen Hauſe, woſelbſt auch täglich Vormittags die Bedingungen einzuſehen ſind, angeſetzt.

Frankfurth a. d. O., den 24ſten Juni 1821.

Königliches Rentamt hieſelbſt.

Es ſollen allhier die überſchießenden Getraide-Beſtände der Aemter Lübben und Neuzauche, beſtehend in vielen hundert Scheffeln Korn und Hafer, ingleichen in mehreren Scheffeln Waizen und Gerſte, theils in größern theils in kleinern Quantitäten nach Verhältniß der Umſtände und dem Wunſche der ſich meldenden Käufer im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert werden. Hierzu ſind „der 5te Juli und folgende Tage“ angeſetzt, und indem vermöge hoher Regierungs-Verfügung ſolches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die Kaufluſtigen eingeladen, an beſagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Rentamte allhier zu erſcheinen, ihre Gebote abzugeben und wenn dieſe die etatsmäßigen Preiſe im Ganzen bei jeder Getraideſorte erreichen, den Zuſchlag und die Verabfolgung des erſtandenen Getraides gegen baare Zahlung und Erlegung des gewöhnlichen Meßgeldes zu gewärtigen, gegentheils aber der Zuſchlag vorbehalten werden muß.

Rent-Amt Lübben, den 9ten Juni 1821.

Leßing, Königl. Amtsrath.

Von dem v. P'perſchen Patrimonial-Gericht zu Rathſtock iſt die Großkoſſäthennahrung des Daniel Hartwig mit 27 Magdeburg. Morgen und 67 QRuthen Landwehr, taxirt auf 1210 Rthlr. Schuldenhalber mit einem 9 wöchentlichen Termin auf „den 31ſten Auguſt 1821“ Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsſtube zu Rathſtock ſubhaſtirt, und Kaufluſtige werden eingeladen, in dieſem Termin ihr Gebot abzugeben und des Zuſchlags an den Meiſtbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe eintreten, gewärtig zu ſeyn. Die Taxe iſt in der Regiſtratur und im Schulzen-Gericht zu Rathſtock zu inſpiciren.

Reppen, den 22ſten Juni 1821.

Fünf Wieſen der Frau Geheimen Oberbau-Räthin Riedel auf der Feldmark Cüſtrin von 6 Morgen, 9 Morgen 16 QRuthen, 9 Morgen 70 QRuthen, 10 Morgen 88 QRuthen und 20 Morgen 38 QRuthen ſollen „den 9ten Auguſt 1821“ Vormittags um 10 Uhr vor dem Juſtizkommiſſarius Lüer zu Cüſtrin im Wege der Privat-Liziation verkauft werden.

Ich bin entſchloſſen mein, in der Kreisſtadt Calau gelegenes, bei dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. zur Lehn gehendes, Freihaus, die kleine Burg genannt, zu verkaufen. Es enthält dieſes Grundſtück ein Wohnhaus mit 8 Stuben, 8 Kammern, 2 Keller, eine Küche, 1 überbautes Thorhaus mit 1 Stube, eine Scheune nebſt 1 Kammer, 1 Stall für 2 Pferde, Holzraum, 2 Gärten. Ueber dem Wohnhauſe iſt ein großer Boden. Das Parterre des Wohnhauſes iſt maſſiv. Im Hofe befindet ſich eine Pumpe, welche hinlänglich und gutes Waſſer giebt.

Kauf-

Kauflustige werden ersucht, sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich selbst zu wenden, indem ich alle Unterhändler verbitte.

Rittergut Cabel bei Calau am 4ten Juni 1821.

Friederike v. Wilucka geb. v. Mühlen.

Ich habe gegen 200 Stück feine Schaafe und gegen 40 Stück feine Böcke zu verkaufen. Von den Schaafen kann ich die bessern zu den Preisen von 4 Rthlr. pro Stück, die weniger feinen zu 3 Rthlr., von den Böcken die feinern zu 12 Rthlr. und die weniger feinen zu 8 Rthlr. das Stück überlassen. Kauflustige können die Schaafe täglich hier, die Böcke aber auf dem nahgelegenen Vorwerk Werder, in Augenschein nehmen und sich deshalb resp. an den Oeconom Born und den Wirthschafts-Inspektor Fritzsche in meiner Abwesenheit wenden, auch das Vieh gegen gleich baare Bezahlung sofort in Empfang nehmen.

Amt Sachsendorf, den 7ten Juni 1821.

Baath.

Das in Behrensdorff 2 Meilen von Beeskow belegene Lehnschulzengut, soll, so wie es jetzt steht und liegt, mit komplettem Inventario sogleich, unter sehr annehmlichen Bedingungen, aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt Herr Moritz Meyer zu Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markt.

Auf dem Gute Dietz bei Lippehne im Soldinschen Kreise stehen 200 Stück gute, veredelte Mutterschafe verschiedenen Alters und 250 Stück Fetthammel zum Verkauf.

Den Wohllöbl. Gerichtsbehörden mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß bei mir Tabellen zu Hypothekenbüchern auf starkes weißes Kanzleipapier gedruckt, so wie Formulare zu Vorladungen und Rekognitionen für billige Preise zu haben sind. Auf Verlangen bin ich erbötig, Proben zur Ansicht vorzulegen.

Sorau, den 8ten Juni 1821.

Rauert, Buchdrucker.

Auf hiesigem Gute sind vorzüglich schöne, erst in diesem Frühjahr frisch gebrannte trockene Meilerkohlen von jetzt an stets zu haben, das Maaß zu 4 Berliner Scheffel für 8 gr. Courant, bemerkt wird noch, daß die Kohlen in einer eigends dazu erbauten Scheune aufbewahrt werden.

Charlottenhof bei Balz, den 22ten Mai 1821.

v. Klitzing.

Auf dem Rittergute Kroppen bei Ortrand stehen 50 Stück veredelte Mutter-Schaafe und 20 Stück dito Lämmer zum Verkauf.

Tobias Markus in Frankfurth a. d. O., empfiehlt sich den Herrn Meßbesuchenden Einkäufern von Material-Waaren, mit einem wohl assortirten Lager von Kaffee, Raffinade, Reis, Thee, Rosinen, Mandeln und allen Sorten Gewürzen. Durch vortheilhaften Einkauf bin ich in den Stand gesetzt, bei Versprechung der reellsten Behandlung, die möglichsten billigen Preise zu machen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 27. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten Juli 1821.

Die von mehreren Deposital-Interessenten eingehenden Beschwerden und Gesuche wegen Auszahlung ihrer im Depositorio der bis zum November 1818 von dem verstorbenen Justizrath Küsel verwalteten Justizämter Quartschen, Neudamm und Bleyen befindlichen Gelder veranlassen das unterschriebene Oberlandes-Gericht, sämmtlichen Deposital-Interessenten, die noch aus der Dienstzeit des ꝛc. Küsel Ansprüche an das gedachte Depositorium zu machen haben, hiermit zu eröffnen, daß ihre Gesuche vor jetzt noch nicht berücksichtigt werden können, und sie sich mit der Zahlung so lange gedulden müssen, bis das Depositorium der genannten Justizämter vollständig berichtigt, und die vorhandenen Defekte erstattet worden sind, und wird ihnen zugleich zu ihrer Beruhigung bekannt gemacht, daß diese Angelegenheit mit allem Eifer betrieben wird, und die zu ihrer Sicherstellung erforderlichen Maaßregeln getroffen worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Der Theodor v. d. Osten ist wegen seiner Unmündigkeit zu keiner Art von Disposition über sein Vermögen oder die Revenuen desselben berechtigt. Das Publikum wird daher gewarnt, ihm zu creditiren, da keine Bezahlung für irgend eine Schuld erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1821.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

In der Königl. Reppenschen Forst sollen folgende Brennhölzer zur Lizitation gestellt werden: 1) in der II. Neuendorfer Revierabtheilung 80 Klafter eichen Kloben-, 50 Klafter eichen Knüppel-, 100 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, wozu terminus „am 9ten Juli c." auf dem grünen Tisch anberaumt worden. 2) in der I. Neuendorfer Revierabtheilung 40 Klafter eichen Kloben-, 15 Klafter elsen Kloben-, 200 Klafter kiefern Kloben Brennholz, wozu terminus „am 10ten Juli c." in der Dienstwohnung des Heegemeisters Sasse zu Neuendorf ansteht. 3) in der Reppenschen Revierabtheilung 100 Klafter eichen, 40 Klafter elsen, 400 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, wozu terminus auf „den 12ten Juli c." auf dem Theerofen der Reppenschen Forst angesetzt worden. 4) im Pollenziger Revier 100 Klafter eichen, 20 Klafter birken, 20 Klafter elsen, 50 Klafter kiefern Kloben-Brennholz, wozu terminus „am 13ten Juli c." in der Forstdienstwohnung zu Pollenziger Bruch ansteht. Kauflustige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß obige Quanta in kleinern und größern Parthien, nachdem sich Theilnehmer finden, gegen gleich baare Bezahlung zum Ausgebot gestellt werden sollen. Crossen, den 27sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Zur Verpachtung der hiesigen Ziegelei haben wir einen Termin auf „den 13ten August d. J." Vormittags 10 Uhr zu Rathhause hieselbst anberaumt, wozu wir die pachtlustigen und kautionsfähigen Individuen mit dem Bemerken einladen, daß die Sicherheit der Kaution, welche

höchſtens die Summe von 150 Rthlr. erreichen darf, im Termin nachgewieſen werden muß. Die Pachtbedingungen ſollen, ſo viel als möglich, nach den Wünſchen der Pachtliebhaber aufgeſtellt werden. Schönfließ i. d. N., den 26ſten Juni 1821.

Der Magiſtrat.

Da wegen eines, mit den Gläubigern getroffenen Abkommens, der Zuſchlag des, am 10ten Auguſt v. J. ſubhaſtirten Martin Hübnerſchen, Fol. 37. im Hypothekenbuche eingetragenen, zu 1279 Rthlr. 6 Gr. gewürdigten Mittelbürgerguts, beſtehend in Wohnhaus, Scheune, Stall und circa 20 Morgen Land, prorogirt, jetzt aber auf Fortſetzung der Subhaſtation angetragen iſt, ſo wird gedachtes Gut „den 23ſten Auguſt c.“ 11 Uhr auf der Gerichtsſtube zu Seelow nochmals hierdurch zur Subhaſtation geſtellt, mit dem Bemerken, daß der qualificirte Meiſtbietende, Zuſchlag und Uebergabe ſofort erwarten kann. Cüſtrin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Da die hieſige Rathsſchäferei eingehen ſoll, ſo iſt beſchloſſen worden, den 1816 neu erbauten 150 Fuß langen, 30 Fuß tiefen Schaafſtall öffentlich an den Meiſtbietenden unter der Bedingung, daß dies Gebäude abgebrochen wird, zu verkaufen. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 10ten Juli d. J.“ Vormittags um 9 Uhr in der Rathsſchäferei angeſetzt, und laden Kaufliebhaber ein, ſich darin einzufinden. Cüſtrin, den 4ten Juni 1821.

Der Magiſtrat.

Das an dem hieſigen Orte befindliche 2ſtöckige Dienſt-Wohnhaus des vormaligen Stiftskanzlers, mit Nebengebäuden und dazu gehörigem Garten, ſoll unter Genehmigung der höhern Behörde in termino „den 14ten k. M.“ auf hieſiger Expeditionsſtube öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wovon das kaufluſtige Publikum mit dem Bemerken Nachricht erhält, daß die nähern Informationen und Bedingungen jederzeit hier eingeſehen werden können.

Neuzelle, den 18ten Juni 1821.

Königliche General-Adminiſtration.

Von dem Königl. Preuß. Juſtiz-Amte Friedland iſt per decretum vom 8ten April c. zu dem Vermögen der jüdiſchen Kaufleute Jakob und Nathan Iſrael zu Friedland der Konkurs eröffnet und hierauf „der 9te Auguſt c.“ zum Liquidationstermin angeſetzt worden. Es werden deswegen alle und jede Gläubiger der Kaufleute Jakob und Nathan Iſrael hiermit öffentlich vorgeladen, in dieſem Termine entweder in Perſon, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hieſigen Orts unbekannten Gläubigern der Rathmann Weisflog und der Stadtrichter Menzelſtorff vorgeſchlagen werden, zu erſcheinen, ihre Anſprüche an die Konkursmaſſe gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dieſem Termin nicht erſcheinen würden, mit allen ihren Forderungen an die Maſſe präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Friedland im Herzogthum Sachſen, am 9ten April 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Das im Dorfe Schönow nahe bei Schloppe in Weſtpreußen belegene Baſtſche Freiſchulzengut, welches eine Winterausſaat von circa 70 Scheffel hat, ſoll gemäß dem Antrage der Wittwe Baſt und der Baſtſchen Erben auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden mit auch ohne Inventarium verpachtet werden. Wir haben dazu einen einzigen Termin „den 16ten Juli“ an Ort und Stelle angeſetzt und laden ſichere Pachtluſtige hierdurch ein, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen, und daß wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, die Pacht gleich angetreten werden kann. M. Friedland, den 25ſten Juni 1821.

v. Bevillaſches Patrimonial-Gericht.

Der

Der bei der hiesigen Israelitischen Gemeine angestellte Lehrer Itzig David Sämann hat unlängst auf einer Reise von hier nach Berlin seine Brieftasche verloren, worinn ein Staatsbürgerbrief der Königl. Regierung zu Marienwerder und ein Reisepaß der Polizeibehörde zu Köthen befindlich gewesen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs mit diesen Dokumenten wird solches hiermit bekannt gemacht und der Finder ersucht, solche hier abzugeben.

Müncheberg, den 27sten Juni 1821.

Der Magistrat.

Das zu Sophienwalde sub No. 1. belegene Erbzinsgut, welches aus 170 Magdeb. Morgen Acker und 45 Magdeb. Morgen Wiesen besteht, und welches auf 6975 Rthlr. 9 Gr. nach Abzug aller Lasten gerichtlich taxirt worden, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf „den 18ten August, 13ten Oktober und auf den 8ten Dezember d. J., welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt. Kauflustige können in diesen Terminen ihre Gebote abgeben und hat in dem letztern der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Zielenzig, den 6ten Juni 1821.

Das Gesammt-Gericht hieselbst.

Von dem Magistrate zu Friedland wird auf den Antrag der Stadtdeputirten das alte Schulhaus zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ist ein Bietungstermin auf „den 21sten August c." bestimmt worden. Es werden daher Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind, eingeladen, sich an diesem Tage in dem Schulhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn die Taxe erreicht, der Zuschlag ertheilt und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe und Beschreibung des Hauses, so wie die Bedingungen und die dem Hause zu ertheilenden Gerechtigkeiten können in unserer Registratur eingesehen werden. Friedland im Herzogthum Sachsen, den 25sten Juni 1821.

Der Magistrat.

Die zu Hammer sub No. 40. belegene, von dem verstorbenen Besitzer Golze nachgelassene, auf 110 Rthlr. nach Abzug aller Lasten gewürdigte Büdnerstelle, soll Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Wir haben den Bietungstermin auf „den 8ten September d. J." Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt und laden zahlungsfähige Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vor, daß der Meistbietende in demselben den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe kann in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Zielenzig, den 10ten Juni 1821.

Das Gesammt-Gericht.

Dem Befehle Einer Königl. Hochlöbl. Regierung gemäß, werden die sämmtliche Seen auf der Dübberiner Feldmark zur öffentlichen Veräußerung, durch Verkauf, Vererbpachtung oder Verzeitpachtung gestellet. Der Lizitationstermin wird hierdurch auf „Montag den 9ten k. M." Vormittags 11 Uhr Oderstraße No. 41. im Schiffmannschen Hause, woselbst auch täglich Vormittags die Bedingungen einzusehen sind, angesetzt. Frankfurth a. d. O., den 24sten Juni 1821.

Königliches Rentamt hieselbst.

Der Magistrat hieselbst beabsichtigt, den hiesigen Rathskeller mit Wein-, Bier- und Branntweinschank von Weihnachten d. J. an, auf 6 folgende Jahre an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Wahl unter ihnen anderweit zu verpachten. Termin zur öffentlichen Verpachtung ist auf „den 14ten August c." festgesetzt, die Pachtlustigen haben sich hierzu auf dem Rathhause allhier, früh um 9 Uhr einzufinden, und können die Pachtbedingungen allhier eingesehen werden.

Forst, am 27sten Juni 1821.

Der Magistrat.

Aus

Aus dem Nachlasse des hiesigen Superintendenten Herrosee soll ein Theil seiner Bibliothek aus circa 1000 Bänden theologischen, philosophischen, schönwissenschaftlichen, geschichtlichen, geographischen und vermischten Inhalts bestehend, worunter z. B. Wielands sämmtliche Werke, Friedrich II hinterlassene Werke, Schakespears Schauspiele befindlich, ferner mehrere künstliche Spiegel, ein Kopernikanisches Planetensystem besonders empfehlenswerth für Schulen, ein Junkerscher Spiegel-Mikroskop, eine Galvanisir-Maschine, Mineraliensammlung, musikalische und andere Instrumente, auch mehrere Meubles „am 30sten Juli d. J." Morgens um 9 Uhr und folgende Tage in der hiesigen reformirten Prediger-Wohnung meistbietend gegen sofortige Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Verzeichniß der Bücher ꝛc. bei dem Herrn Polizei Inspektor Heilmann vorher eingesehen werden kann, und daß mit dem Verkauf der theologischen Bücher der Anfang gemacht werden wird. Züllichau, den 20sten Juni 1821.

Zur bevorstehenden Messe empfehle ich mich mit allen Sorten fertiger moderner Spiegel, so wie mit Spiegelglase, zu den billigsten Preisen. Mein Gewölbe ist in der großen Scharrnstraße No. 40. unweit des Marktes.

J. Hanel.

Drei Thaler Belohnung.

Es ist heute, den 28sten Juni, ein schwarzer russischer Pelz mit blauem Nanquin überzogen, von Müncheberg bis Frankfurth a. d. O. verloren gegangen, derjenige, welcher den Pelz an Herrn Scheumann Tuchmacherstraße No. 66. hier abgiebt, erhält obige Belohnung.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1821. Gerson Salomon, aus Guben.

Ein Billard mit allem, was dazu gehört, stehet zum Verkauf große Scharrnstraße No. 23. in Frankfurth a. d. O. bei A. Oppel.

Die diesjährige Obsterndte des herrschaftlichen Gartens zu Matschdorf, in allen Sorten Baum- und Strauchfrüchten bestehend, soll baldmöglichst verpachtet werden und können sich Pachtlustige auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

In der Ringenwalder Forst werden fortwährend bis M. November c. kiehnene Kohlen geschwält, die Tonne zu 6½ Gr. und der Meiler zu 25 Rthlr. verkauft.

Ein junger Mann, von moralischer Bildung und im Besitz der nöthigen Schulkenntnisse der die Landwirthschaft mit Lust und Liebe zu erlernen Willens ist, kann dazu auf einem Gute, nur gegen die einzige Bedingung seines eigenen Fleißes unentgeldliche Anweisung erhalten und wird ersucht, seine von ihm selbst geschriebene Adresse in Frankfurth bei Madam Wolff in der goldenen Sonne abzugeben.

Ein tüchtiger Meier, der alle landwirthschaftliche Arbeiten zu machen versteht, wird sogleich gesucht, und kann sich in Frankfurth a. d. O. in der goldnen Sonne Mittwochs und Sonnabends melden.

Ein hiesiges Bürgerhaus mit Brau- und Brennereigerechtigkeit und mehreren Grundstücken soll aus freier Hand verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige können nähere Auskunft von dem Unterzeichneten erhalten. Lieberose, den 20sten Juni 1821.

Gräser, Justiz-Kommissarius.

Zu Gunsten des Herrn Wilhelm Eduard Pätsch, welcher meine Material-Handlung vom 1sten August d. J. übernimmt, setze ich dieses Geschäft bis dahin für meine Rechnung fort, welches ich in Bezug auf meine frühere Bekanntmachung hiermit ergebenst anzeige.

Frankfurth a. d. O, den 1sten Juli 1821. A. A. Gärtner.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 28. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten Juli 1821.

Das Königl. Domainen-Amt Balster im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte 2 Vorwerke, nämlich Balster und Anckrow, wovon das erstere an Acker 2862 Morgen 164 QRuthen, an Gärten 18 Morgen 103 QRuthen, an Wiesen 222 Morgen 60 QRuthen an Hütung 111 Morgen 52 QRuthen, Gewässer und Unland 219 Morgen 70 QRuthen, das letztere aber an Ackerland 775 Morgen 142 QRuthen, an Gärten 6 Morgen 67 QRuthen, an Wiesen 48 Morgen 4 QRuthen, an Hütung 40 Morgen 70 QRuthen enthält. Die Anschläge des Amts, und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Generalpacht des genannten Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald, als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Sabin im Dramburger Kreise, soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhoff an Acker 1285 Morgen 89 QRuthen, an Gärten 18 Morgen 121 QRuthen, an Wiesen 117 Morgen 20 QRuthen, an Hütung 177 Morgen 130 QRuthen. Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem hiesigen Tuchscheerer Samuel Adam zugehörige, allhier auf der halben Stadt sub No. 295. belegene und sub No. 298. im 4ten Viertel des Hypothekenbuches vermerkte Haus nebst Zubehör, so auf 460 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der Exekution öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Wenn wir nun hierzu die Bietungstermine auf „den 12ten Juni, 10ten Juli und 14ten August a. c.“ wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt haben, so laden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, sich in diesen Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den

Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Real Gläubiger zu gewärtigen. Die Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Schwiebus, den 20sten April 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das dem hiesigen Tuchmacher und Schenkwirthe George Andreas Kube zugehörige, am äußersten Ende der hiesigen Vorstadt, nach den Angeln zu belegene, und sub No. 160 im 3ten Viertel des Hypothekenbuches vermerkte Wohnhaus und Garten, so auf 1203 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich taxirt ist, soll im Wege der Exekution, auf den Antrag eines Real Gläubigers, öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf, den 12ten Juni, 10ten Juli und 14ten August a. c." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hierselbst angesetzt. Wir laden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, sich in diesen Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Real-Kreditoren, zu gewärtigen. Schwiebus, den 20sten April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Goldarbeiter Süssenbach hieselbst gehörige, auf der kleinen Schloßgasse sub No. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches von den vereideten Taxatoren auf 2158 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. taxirt worden, ist auf den Antrag des Kurators, des Bürgermeister Seifferthschen Kredit-Wesens, zur Subhastation gestellt worden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten August, den 1sten Oktober, und den 1sten Dezember c." und zwar Letzterer peremtorisch, vor der Kanzlei allhier angesetzt. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem Letztern ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag erfolgen, auf die nach dem letzten Licitationstermin eingehenden Gebote aber weiter nicht reflektirt werden soll. Die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti bleibt übrigens dem letzten Bietungstermine vorbehalten, und kann die Taxe und Beschreibung dieses Hauses täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sorau, den 29sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Es soll über die unter unserer Jurisdiktion zu Tammendorff und Klebow belegenen Grundstücke ein Hypothekenbuch auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern eingezogenen Nachrichten angelegt werden. Jeder, welcher dabei Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Inscription verknüpfte Vorzugsrechte verschaffen will, wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens „den 6ten September" Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und seine Ansprüche anzugeben, mit der Eröffnung, daß nach den gesetzlichen Vorschriften die sich innerhalb dieser Frist Meldenden nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden, wogegen die sich Nichtmeldenden ihr angebliches Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Besitzer nicht geltend machen können, und jedenfalls den intabulirten Forderungen nachstehen müssen; denen aber, welchen bloß eine Grundgerechtigkeit zusteht, ihr Recht nach vorgängigem Nachweise oder Anerkenntnisse eintragen zu lassen.

Tammendorff, den 20sten April 1821.

Die Patrimonial-Gerichte von Tammendorff und Klebow.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Drossen soll auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schäfer Martin Prieser, das zu dessen Nachlaß gehörige in der Zielenziger Vorstadt sub No. 385. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Stadt-Gerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller-

die Ehrenstellen Sitten und Mayenz und die Stelle des Erzkanzlers unter Mainzischer Hoheit, und verlangt Mainz, daß ihm die Stelle des Erzkanzlers für Deutschland, und Sitten, daß ihm die Ehrenstelle des Erzkanzlers für Italien bleibe. Sitten will sich nicht mit Mainz vergleichen, und Mainz verlangt, daß Sitten sich mit dem Titel eines Erzkanzlers für Italien begnügen solle. Sitten will sich nicht begnügen, und Mainz will sich nicht mit Sitten vergleichen. Sitten will sich nicht mit Mainz vergleichen, und Mainz will sich nicht mit Sitten vergleichen

Am 12. September 1. J. hat sich Gelegenheit gefunden, diesen Apparat selbst auf Schiffen zu prüfen, und es ist mir ein Vergnügen, hier zu bemerken, daß ich mich von der Richtigkeit der Angaben, welche dieser Apparat macht, in vollem Maße überzeugt habe. Ich befand mich nämlich auf dem Dampfschiffe Franz I., welches von Triest nach Venedig fuhr, und bemerkte, daß der Compaß, welcher sich in der Kajüte befand, 2 Grade Abweichung gegen Ost hatte, während der Compaß, welcher sich auf dem Verdecke befand, keine Abweichung zeigte. Ich bemerkte diese Abweichung auf der Hinfahrt, und auf der Rückfahrt, wo ich mich wieder in der Kajüte befand, wurde mir gesagt, daß der Compaß auf dem Verdecke 2 Grade Abweichung gegen West habe. Ich bemerkte diese Abweichung auf der Rückfahrt, und auf der Hinfahrt, wo ich mich wieder in der Kajüte befand, wurde mir gesagt, daß der Compaß auf dem Verdecke 2 Grade Abweichung gegen Ost habe

Section 1. Section 1 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 1 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 2. Section 2 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 2 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 3. Section 3 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 3 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 4. Section 4 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 4 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 5. Section 5 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 5 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 6. Section 6 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 6 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 7. Section 7 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 7 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 8. Section 8 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 8 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 9. Section 9 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 9 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 10. Section 10 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 10 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 11. Section 11 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 11 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 12. Section 12 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 12 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 13. Section 13 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 13 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 14. Section 14 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 14 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 15. Section 15 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 15 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 16. Section 16 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 16 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 17. Section 17 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 17 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 18. Section 18 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 18 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 19. Section 19 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 19 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 20. Section 20 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 20 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 21. Section 21 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 21 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 22. Section 22 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 22 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 23. Section 23 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 23 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 24. Section 24 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 24 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 25. Section 25 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 25 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 26. Section 26 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 26 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 27. Section 27 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 27 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 28. Section 28 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 28 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 29. Section 29 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 29 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 30. Section 30 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 30 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 31. Section 31 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 31 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 32. Section 32 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 32 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 33. Section 33 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 33 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 34. Section 34 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 34 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 35. Section 35 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 35 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 36. Section 36 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 36 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 37. Section 37 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 37 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 38. Section 38 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 38 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 39. Section 39 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 39 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 40. Section 40 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 40 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 41. Section 41 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 41 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 42. Section 42 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 42 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 43. Section 43 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 43 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 44. Section 44 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 44 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 45. Section 45 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 45 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 46. Section 46 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 46 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 47. Section 47 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 47 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 48. Section 48 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 48 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 49. Section 49 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 49 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 50. Section 50 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 50 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 51. Section 51 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 51 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 52. Section 52 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 52 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 53. Section 53 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 53 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 54. Section 54 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 54 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 55. Section 55 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 55 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 56. Section 56 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 56 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 57. Section 57 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 57 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 58. Section 58 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 58 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 59. Section 59 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 59 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 60. Section 60 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 60 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 61. Section 61 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 61 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 62. Section 62 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 62 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 63. Section 63 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 63 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 64. Section 64 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 64 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 65. Section 65 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 65 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 66. Section 66 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 66 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 67. Section 67 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 67 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 68. Section 68 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 68 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 69. Section 69 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 69 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 70. Section 70 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 70 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 71. Section 71 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 71 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 72. Section 72 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 72 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 73. Section 73 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 73 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 74. Section 74 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 74 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 75. Section 75 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 75 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 76. Section 76 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 76 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 77. Section 77 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 77 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 78. Section 78 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 78 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 79. Section 79 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 79 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 80. Section 80 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 80 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 81. Section 81 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 81 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 82. Section 82 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 82 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 83. Section 83 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 83 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 84. Section 84 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 84 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 85. Section 85 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 85 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 86. Section 86 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 86 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 87. Section 87 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 87 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 88. Section 88 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 88 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 89. Section 89 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 89 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 90. Section 90 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 90 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 91. Section 91 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 91 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 92. Section 92 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 92 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 93. Section 93 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 93 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 94. Section 94 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 94 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 95. Section 95 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 95 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 96. Section 96 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 96 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 97. Section 97 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 97 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 98. Section 98 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 98 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 99. Section 99 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 99 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 100. Section 100 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 100 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 101. Section 101 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 101 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 102. Section 102 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 102 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 103. Section 103 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 103 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 104. Section 104 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 104 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 105. Section 105 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 105 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 106. Section 106 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 106 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 107. Section 107 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 107 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 108. Section 108 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 108 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 109. Section 109 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 109 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 110. Section 110 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 110 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 111. Section 111 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 111 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 112. Section 112 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 112 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 113. Section 113 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 113 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 114. Section 114 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 114 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 115. Section 115 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 115 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 116. Section 116 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 116 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 117. Section 117 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 117 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 118. Section 118 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 118 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 119. Section 119 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 119 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 120. Section 120 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 120 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 121. Section 121 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 121 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 122. Section 122 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 122 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 123. Section 123 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 123 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 124. Section 124 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 124 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 125. Section 125 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 125 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 126. Section 126 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 126 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 127. Section 127 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 127 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 128. Section 128 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 128 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 129. Section 129 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 129 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 130. Section 130 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 130 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 131. Section 131 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 131 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 132. Section 132 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 132 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 133. Section 133 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 133 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 134. Section 134 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 134 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 135. Section 135 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 135 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 136. Section 136 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 136 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 137. Section 137 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 137 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 138. Section 138 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 138 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 139. Section 139 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 139 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 140. Section 140 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 140 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 141. Section 141 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 141 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 142. Section 142 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 142 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 143. Section 143 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 143 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 144. Section 144 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 144 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 145. Section 145 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 145 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 146. Section 146 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 146 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 147. Section 147 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 147 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 148. Section 148 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 148 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 149. Section 149 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 149 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 150. Section 150 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 150 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 151. Section 151 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 151 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Section 152. Section 152 of the Act of March 3, 1891 (26 Stat. 851), as amended by section 152 of the Act of March 3, 1911 (36 Stat. 1167), is amended by striking out "Court of Claims" and inserting in lieu thereof "United States Court of Federal Claims".

Zeitschriften, Bücher, Broschüren und Flugschriften.

Die unter Verantwortlichkeit des Verlegers Ferdinand Riedel in Berlin erscheinende „Deutsche Reichszeitung" ist nun auch auf Preußen, Westfalen, Hessen und die Rheinlande ausgedehnt worden. Sie wird in Berlin, Hannover, Kassel, Münster, Koblenz und Trier gedruckt und kostet vierteljährlich 1 Thlr. 15 Sgr. Sie ist ein Organ der Partei, welche sich die Aufgabe gestellt hat, die Verfassung vom 31. Januar 1850 und mit ihr die Einheit und Freiheit Deutschlands zu retten. Diese Partei ist nicht identisch mit der Partei, welche sich die Verfassung vom 31. Januar 1850 zum Ziele gesetzt hat, sondern sie ist eine Partei, welche sich auf den Standpunkt der Verfassung vom 31. Januar 1850 gestellt hat, weil sie in ihr einen Weg sieht, auf welchem Deutschland wieder zu Recht und Freiheit kommen kann, und sie ist stolz darauf, sich in Uebereinstimmung zu wissen mit der Mehrheit der Nation, welche diese Verfassung will. Sie ist eine Partei, welche sich auf den Standpunkt der Verfassung vom 31. Januar 1850 gestellt hat, weil sie in ihr einen Weg sieht, auf welchem Deutschland wieder zu Recht und Freiheit kommen kann, und sie ist stolz darauf, sich in Uebereinstimmung zu wissen mit der Mehrheit der Nation, welche diese Verfassung will. Sie ist eine Partei, welche sich auf den Standpunkt der Verfassung vom 31. Januar 1850 gestellt hat, weil sie in ihr einen Weg sieht, auf welchem Deutschland wieder zu Recht und Freiheit kommen kann, und sie ist stolz darauf, sich in Uebereinstimmung zu wissen mit der Mehrheit der Nation, welche diese Verfassung will. Sie ist eine Partei, welche sich auf den Standpunkt der Verfassung vom 31. Januar 1850 gestellt hat, weil sie in ihr einen Weg sieht, auf welchem Deutschland wieder zu Recht und Freiheit kommen kann, und sie ist stolz darauf, sich in Uebereinstimmung zu wissen mit der Mehrheit der Nation, welche diese Verfassung will. Sie ist eine Partei, welche sich auf den Standpunkt der Verfassung vom 31. Januar 1850 gestellt hat, weil sie in ihr einen Weg sieht, auf welchem Deutschland wieder zu Recht und Freiheit kommen kann, und sie ist stolz darauf, sich in Uebereinstimmung zu wissen mit der Mehrheit der Nation, welche diese Verfassung will.

Bekanntlich ist Herr Dr. Wagener, der Redakteur der „Neuen Preußischen Zeitung", aus dem Ministerium Manteuffel ausgetreten. Er hat sich nun in Berlin als Rechtsanwalt niedergelassen.

Der Verleger der „Neuen Preußischen Zeitung" ist Herr C. W. Kreuz.

Unter der Redaktion des Professors Dr. Hillebrand ist soeben der erste Band der „Zeitschrift für Deutschland" erschienen. Er enthält folgende Aufsätze: Die Reaktion in Deutschland. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Preußen. Von Professor Dr. Jacoby. — Die Reaktion in Oesterreich. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Baiern. Von Professor Dr. Sepp. — Die Reaktion in Hannover. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Kurhessen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Baden. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Sachsen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Württemberg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Frankfurt. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Nassau. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Oldenburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Braunschweig. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Lippe-Detmold. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Schaumburg-Lippe. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Waldeck. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Reuß. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Schwarzburg-Sondershausen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Schwarzburg-Rudolstadt. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Anhalt. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Sachsen-Coburg-Gotha. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Sachsen-Meiningen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Sachsen-Altenburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Mecklenburg-Schwerin. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Mecklenburg-Strelitz. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Lübeck. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Bremen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Hamburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Elsaß-Lothringen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Luxemburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Limburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Holstein. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Lauenburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Posen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Westpreußen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Ostpreußen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Pommern. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Schlesien. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Brandenburg. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Sachsen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Westfalen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in Hessen. Von Professor Dr. Hillebrand. — Die Reaktion in den Rheinlanden. Von Professor Dr. Hillebrand.

zu hoffen. Da, wo der Verfasser ins Detail geht und manchem nur Kleinigkeiten vorzutragen scheint, wird er vielleicht gerade am nützlichsten, denn er hat dabei nicht etwa den Zweck, viel Papier zu beschreiben; sondern er will nicht nur selbst gründlich belehren, als auch Andere zu einer gründlichen Belehrung anleiten. Die Beschuldigungen, welche er in der Vorrede den ökonomischen Lehrherren macht, sind hart: sind sie aber gegründet, wie, nach seiner Versicherung zu befürchten steht, so sind sie auch höchst gerecht und verdienen abgestellt zu werden. Wer den Verfasser persönlich kennt und weiß, daß er, um ein ihm bekannt gewordenes, schön behandeltes und schön bestehendes Feld oder einen andern bedeutenden ökonomischen Gegenstand aus eigener Anschauung kennen zu lernen, auch bei seinen vorgerückten Jahren sich nicht scheuet, weite Fußreisen zu machen, wird ihm vollen Glauben beimessen, wenn er das nicht unbedeutende Thüringen aus eigener Ansicht fast ganz kennt; ein Umstand, dessen sich nur wenige ökonomische Schriftsteller rühmen können. Dies sey genug gesagt, um das Buch nachdenkenden Lesern zu empfehlen.

In der Darmmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Die Feuerwerkerkunst für Dilettanten, oder Anleitung, wie man mit wenigen Kosten alle Arten von Kunst- und Lustfeuern zur Verschönerung häuslicher Feste zubereiten kann. Aus dem Französischen von F. C. A. Büttner. Mit 10 Steintafeln. Preis, geheftet 9 Gr.

In der Darmmannschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: „Karl Alexis Wallers Stubengärtner" oder Anweisung, die schönsten Zierpflanzen in Zimmern und vor Fenster zu erziehen und auf eine leichte Art durchzuwintern. Dritte stark vermehrte und verbesserte Auflage. 8 br. 16 gr. Das älteste und beliebteste Werk über Stubengärtnerei erscheint hier in einer stark vermehrten und verbesserten Auflage. Blumenliebhaber, denen das Schicksal Garten und Glashaus versagt hat, finden in diesem Buche eine Auswahl der reizendsten Töchter Florens, deren Erziehung ohne kostbare Anstalten möglich ist und mit denen sie ihre Zimmer fast das ganze Jahr hindurch in blühende Gärten verwandeln können. Die Vorschriften zur Behandlung der Pflanzen sind so faßlich vorgetragen, daß auch Damen, (denen die Frühlingsfeier der Flora ein besonders angenehmes Geschenk seyn wird —) sich der Kultur mit Glück unterziehen werden.

Die Gemeinheitstheilungsordnung, die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtsrecht besessen werden, und endlich das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, sämmtlich vom 7ten Juni 1821 sind für 8 Gr. in der Darmmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt zu haben.

Anzeige für die Herrn Apotheker und Pharmazeuten.

Von Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst ist so eben die siebente verbesserte Auflage in 2 Theilen, mit dem Bildniß des Verfassers, erschienen, und kann dasselbe für den Preis von 3 Rthlr. 12 Gr. von uns bezogen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1821.

Flittnersche Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 29. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten Juli 1821.

In der vergangenen Nacht sind allhier aus einem Zimmer entwendet worden: 1) eine goldene Repetiruhr mit goldenem Zifferblatte, goldener Kette und zweien Petschaften, einem größeren von weißem durchsichtigen Steine mit dem größeren gräflich von der Schulenburgschen Familien-Wappen und einem kleinern von rothem Carniol mit dem kleineren Wappen dieser Familie; 2) eine goldene länglich viereckige gebogene und geriebte Schnupftabacksdose; und 3) ein bunt seidener Geldbeutel, worin sich 12 Friedrichsd'or und 3 Stück Napoleonsd'or befanden. Alle Wohllöbliche Polizei-Obrigkeiten und das Publikum werden ersucht, sich um die Ermittelung des Thäters zu bemühen; der Eigenthümer des entwendeten Guts sichert dagegen demjenigen, der ihm dazu wieder verhilft, eine Belohnung von 10 Friedrichsd'or zu.

Freienwalde, am 11ten Juli 1821.

Die landräthliche Behörde Ober-Barminschen Kreises.

Graf von der Schulenburg.

Seit Mai d. J. befindet sich ein fremdes Pferd hieselbst, dessen Besitzer bis jetzt noch nicht hat ermittelt werden können, es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß der rechtliche Eigenthümer sich innerhalb 4 Wochen melden, und nach gehörig geführtem Beweise seines Eigenthumsrechts und gegen Zahlung der verursachten Kosten solches in Empfang nehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist wird das Pferd öffentlich zum Besten der hiesigen Armenkasse verkauft werden.

Lippehne, den 12ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Unterm 29sten Juni a. c. ist hier ein braunes Pferd angehalten worden. Der rechtmäßige Besitzer wird aufgefordert, binnen 4 Wochen als solcher, mittelst obrigkeitlicher Zeugnisse, sich auszuweisen, wonach demselben erwähntes Pferd, gegen Erstattung der Kosten, überliefert werden wird. Cossenblatt den 4ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat mir durch ein Erfindungs-Patent vom 19sten Juni d. J. das für alle Provinzen der Monarchie gültige auf 5 Jahre lautende ausschließliche Recht ertheilt, nach meiner hier nachgewiesenen Methode Wolle auf Wachstuch zu befestigen. Indem ich dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Bestimmung vom 14ten October 1815, öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei erwähntem hohen Ministerii niedergelegt ist. Berlin, den 1sten Juli 1821.

Zahn.

Das der verwittweten Amtmanninn Schmidt zugehörige, im Arnswaldschen Kreise belegene und Fol. 415. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete Freigut Kuhnmühle, soll mit der Taxe

von

von 2584 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 17ten May d. J., den 17ten Juli d. J. und den letzten und peremtorischen auf den 18ten September d. J.", jedesmal des Vormittags um 10 Uhr, hierselbst angesetzt, zu welchem wir besitz und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden, und zwar nach abgegebenem Consense der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 5ten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Die der verwittweten Amtmann Schmidt zugehörige zu Sellnow im Arnswaldschen Kreise belegene und F. l. 415. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Garnmeisterei, soll mit der Taxe von 7131 Thlr. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf den „17ten Mai c., den 17ten Juli c." und den letzten und peremtorischen auf den „18ten Sept c" jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden, und zwar nach abgegebenem Consense der Interessenten der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine bei uns anzumelden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 31sten März 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Gerichtsschulzen Schuster zugehörige, in der Sellnower Forst bei Bernsee im Arenswaldschen Kreise belegene und Vol. VIII. Fol. 7—9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtgut von 30 Morgen Magdeburgisch, soll mit der Taxe von 734 im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungs Termine auf „den 19. Juni, den 20 Juli und den letzten und peremtorischen auf den 21. August c." jedesmal des Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen weroen, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten, und wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis vier Wochen vor dem letzten Termine bei uns anzumelden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 2ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hieselbst.

Auf Antrag eines Realgläubigers ist das der hiesigen Fleischbauer-Wittwe Johanne Eleonore Schulze geb. Pusch angehörige, u. mit Brauerei- u. Branntwein-Brennerei-Gerechtigkeit versehene, auf hiesiger Schulgasse sub No. 133. gelegene Wohnhaus, mit der gerichtlich aufgenommenen Taxe von 930 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 23sten Juni, den 21sten Juli und 25sten August d. J." wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal früh um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem hiesigen Rathhause angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, so wie allen etwanige unbekannten Realprätendenten wird solches bekannt gemacht, erstern um ihr Gebot zu thun und des Zuschlags an den Meistbietenden, nach vorheriger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen, letztern aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Warnung, daß sie nach Ablauf dieses

perem-

peremtorischen Termins, damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Forst, am 10ten Mai 1821.

Das Stadtgericht.

Zur Verpachtung der hiesigen Ziegelei haben wir einen Termin auf „den 13ten August d. J." Vormittags 10 Uhr zu Rathhause hieselbst anberaumt, wozu wir die pachtlustigen und kautionsfähigen Individuen mit dem Bemerken einladen, daß die Sicherheit der Kaution, welche höchstens die Summe von 150 Rthlr. erreichen darf, im Termin nachgewiesen werden muß. Die Pachtbedingungen sollen, so viel als möglich, nach den Wünschen der Pachtliebhaber aufgestellt werden. Schönfließ i. d. N., den 26sten Juni 1821.

Der Magistrat.

Behufs der Abzahlung von Kriegsschulden sollen 400 Morgen des eine Meile von der Stadt im Warthebruche belegenen, jetzt als Ackerland benutzten Bürgerbruchs, welches der hiesigen Bürgerschaft gehört, in Loosen von 10 Magdeb. Morgen meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin an Ort und Stelle auf „den 5ten September d. J." Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Es können auch mehrere einzelne Loose zusammen erkauft werden und sind die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 9ten Juni 1821.

Der Magistrat.

In dem zum öffentlichen Verkaufe folgender zur Seller Kirchertschen Nachlaßmasse gehörigen Grundstücke: a) des hierselbst an der Holz- und Klosterstraßen Ecke sub Nro. 94 b. Catastri liegenden auf 992 Thaler 10 Gr. gerichtlich abgeschätzten Wohnhauses; b) des hierselbst in der Mauer zwischen dem Bernikowschen und Schwedtschen Thore sub Nro. 489 liegenden auf 120 Thaler 16 Groschen gerichtlich abgeschätzten Weichhauses; c) der vor dem Bernikowschen Thore hierselbst links an der Landstraße nach Küstrin sub Nro. 20 liegenden auf 93 Thaler 20 Gr. gerichtlich abgeschätzten Scheune am 3ten m. c. angestandenen Licitationstermine, hat sich kein Käufer gefunden; es ist daher ein nochmaliger Verkaufstermin auf „den 9. August dieses Jahres" Vormittags um 10 Uhr vor dem deputirten Stadtgerichtsassessor Herrn Feuerherm auf der Gerichtsstube anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Erbössnen vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, nach eingeholter Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Königsberg i. d. N., den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Gericht ist das zur Nachlaß- und Kreditmasse des hieselbst vor mehrern Jahren verstorbenen vormaligen Schutz-Juden Lewin Moses gehörige hier belegene und im Hypothekenbuche Vol I. pag 7 No. 2. verzeichnete Bürgen-Erbenhaus zu welchem 9 Haus-Kaveln, ein sogenanntes Tauschland und 2 Wiesen als Pertinentien gehören, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe der 1606 Thlr. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf „den 24sten September d. J." Vormittags im hiesigen Burg-Gericht angesetzt worden. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen und hat der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe, welche übrigens dem an der Gerichtsstelle affigirten Subhastations-Patent beigefügt worden, können Kauflustige in der gerichtlichen Registratur einsehen, und die Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden. Neuwedell, den 21sten Juni 1821.

Das Burg-Gericht.

Auf

Auf Verfügung eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. soll das im Kalauischen Kreise der Niederlausitz gelegene Rittergut Saado auf 6 von Johannis d. J. abzuberechnende Jahre, mit Vorbehalt der Auswahl vor uns, als der beauftragten Behörde, meistbietend verpachtet werden. Es wird hiezu ein Bietungstermin auf „den 23sten Juli 1821.“ Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle zu Saado angesetzt und qualificirten Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung eines Königl. hochlöbl. Pupillen-Collegii ertheilt, und der mit 970 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. abschließende Pachtanschlag nebst den Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Justitiarius zu Calau eingesehen werden kann. Saado, den 9ten Juli 1821.

Vigore commissionis.

Das Patrimonial-Gericht. Schmerbauch.

Bei dem Tagelöhner Radack zu Bellin hiesigen Kreises hat sich seit 3 Wochen ein fremdes Schwein eingefunden, welches einem Schweinehändler entlaufen seyn soll. Der Eigenthümer hat sich binnen 4 Wochen bei mir zu melden, widrigenfalls hiernächst den Gesetzen gemäß darüber disponirt werden wird. Königsberg i. d. N., den 12ten Juli 1821.

Der Landrath Königsbergschen Kreises.

Das dem hiesigen Lohgerbermeister Karl Gottlob Wilhelm Güntzel zugehörige sub No. 351. im 4ten Viertel der Hypothekenbücher vermerkte, in hiesiger Kreuzvorstadt unmittelbar am Mühlenflusse belegene, vorzüglich zum Betriebe der Gerberei geeignete Wohnhaus nebst dahinter belegenen Garten soll auf den Antrag eines Realgläubigers mit der gerichtlichen Taxe von 1187 Thlr. 4 Gr. zur Subhastation gestellt werden. Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 14ten August, den 11ten September und „den 16ten Oktober d. J.“ jedesmal früh um 10 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letzten, zu erscheinen; ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Gründe eintreten, den Zuschlag sofort zu erwarten. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 2ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Herrschaftsgericht wird die, der verehelichten Bäcker und Häusler Stelzeln Anne geb. Zlankin gehörige, 2 Schober große Wiese am hiesigen Spreewalde, zwischen Drusens Fließ und dem Fließe Neue, imgleichen neben den Muschkaschen, Andreckschen und Babelschen Wiesen belegen, im Wege der nothwendigen Subhastation mit der Taxe von 250 Rthlr. in dem Bietungstermine „des 20sten Augusts d. J.“ zu Jedermanns freiem Meistgebot ausgeboten. Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind, werden eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, wo dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Hinderungsursachen vorkommen, der Zuschlag ertheilt werden wird, während auf spätere Gebote nicht reflektirt werden darf. Dem hiesigen Dominio steht das Verkaufsrecht auf diese Wiese zu. Die Taxe kann bei dem hiesigen Herrschaftsgericht und bei Einem Königl. Wohllöbl. Justizamte zu Lübben eingesehen werden. Straupitz, den 7ten Juni 1821.

Das Herrschafts-Gericht.

Das zur Liquidationsmasse des verstorbenen Schiffer Johann Friedrich Berkner gehörige zu Genschmer belegene Grundstück, bestehend in einem neuen Wohnhause zu 906 Rthlr. 16 Gr. taxirt, in einem Stall zu 224 Rthlr., in einem Garten zu 56 Rthlr. und Gartenzaun zu 57 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind „den 11. Juli c., den 8. August c. und den 12. September c. jedesmal um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue anberaumt. Nach dem letzten und peremtorischen Termine

werden

werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr das Grundstück dem darin meistbietend Bleibenden, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden.

Cüstrin, den 9ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Die Lieferung von dem halbjährigen Bedarf an Lichte, Oel und Dochte für die hiesigen Kasernen, Lazareth und Wachten, von ohngefähr 900 Pfund gezogene Talglichte à Pfund 10 Stück, 390 Pfund dergleichen Lichte à 14 Stück pro Pfund, 600 Pfund Hanföl, 100 Pfund raffinirtes Oel, und 4 Pfund baumwollene Dochte, soll mittelst öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Ende ist ein Lizitations-Termin auf „den 2ten August d. J." Vormittags um 10 Uhr in der Schloß-Kaserne, der Dienstwohnung des Garnison-Verwaltungs-Inspektors angesetzt; Lieferungslustige werden eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden bei annehmlichen Bedingungen und zureichender Sicherheit der Zuschlag von der Königl. Regierung ertheilt werden wird; die Lieferungsbedingungen können zu jeder Zeit vor dem Termin eingesehen werden. Küstrin, den 10ten Juli 1821. Radecke.

Da der Lieutenant Rietsch zu Sonnenburg auf seinem Ackerstecke ohnweit seiner Ziegelei im sogenannten Weinbergsfelde, die Erbauung einer Bockwindmühle beabsichtigt, so wird solches nach Maaßgabe des Edikts vom 28sten Oktober 1810. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und derjenige, welcher gegen die Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, aufgefordert, seine Einsprüche innerhalb 8 Wochen bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath anzubringen. Zielenzig, den 9ten Juli 1821.

Sydow.

Montags den 30sten Juli c. Vormittags 9 Uhr sollen im herrschaftlichen Hause zu Ringenwalde Haus- und Wirthschaftsgeräthe aller Art, Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten und Bücher öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Neudamm, den 6ten Juli 1821.

Der Stadtrichter Pahl. Vermöge Auftrags.

Mit Bezug auf meine in No. 12 des Amtsblattes bereits unterm 13ten März c. geschehene Ankündigung beeile ich mich hierdurch ganz gehorsamst anzuzeigen, daß ich nunmehro meinen bisherigen Wohnort Königsberg i. d. N. verlassen habe und seit dem 30sten m. p. hier in Frankfurth wohne. Alle resp. Behörden, welche mich seither mit gütigen Aufträgen beehrten und noch beehren werden, so wie ein verehrungswürdiges Publikum bin ich so frei hierauf ergebenst aufmerksam zu machen. Seit länger als 6 Jahren wurde ich der geehrtesten Aufträge theilhaftig, daß ich diese jederzeit zur vollkommensten Zufriedenheit ausgeführt habe, wird eine Königl. Hochlöbl. Regierung allhier mir gern auf desfallsige geneigte Nachfragen attestiren. Auch in meinem neuen Wohnorte werde ich dies gütige Vertrauen immermehr zu verdienen streben.

Frankfurth a. d. O. den 4ten Juli 1821. Großheim,
Glockengießer und Spritzenbauer, Gubner-Vorstadt unter den Linden No. 165 wohnhaft.

Ein unverheiratheter Gärtner, welcher die Aufwartung versteht, und mit guten Zeugnissen versehen, findet für kommende Michaeli sein Unterkommen in Liebenfelde bei Soldin.

Fünf bis sechs tausend Schock gute Strohbände sind bei dem Pächter des Guts Goltzow bei Cüstrin à 2 gute Groschen pro Schock zu haben. Für Quantitäten von 500 Schock und darüber übernimmt der Verkäufer die freie Anfuhre bis zur nächsten Oder-Ablage.

Wegen Verkürzung meiner bisherigen Schaafhütung, muß ich die Zahl meiner Schäferei

ferei vermindern und will deshalb 100 Stück 6zähnige Hammel und 400 Stück 4 und 6zähnige Schafe aus freier Hand verkaufen. Der Kauf kann in beliebigen Quantitäten geschehen.

Merzdorf bei Landsberg a. d. W., den 11ten Juli 1821. Der Amtmann Hoge.

Auf dem Peitzschen Amts-Vorwerk Turnow sollen „den 28sten d. M." Vormittags um 9 Uhr, 500 Stück halb veredeltes Schaaf-Vieh von allen Sorten, gegen sofort zu leistende baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Amt Peitz, den 14ten Juli 1821.

C. Fr. Wilke.

Bücher-Anzeige.

So eben ist erschienen und in den Darnmannschen Buchhandlungen zu Zullichau und Freistadt, so wie in allen übrigen Buchhandlungen für 1 Thlr. 6 Gr. zu haben: Physikalisch-chimisch-mechanisch-technisches Quodlibet, in beluſtigenden und belehrenden Aufgaben und Auflösungen. Ein Taschenbuch auf das Jahr 1822. von C. W. Schmidt, Verfasser der mechan. Technologie der Gewerbschule u. s. w. Mit dem Bildnisse des Verfassers (welches auch einzeln für 8 Gr. zu bekommen ist.) 8. broch. Inhalt: Auszüge der merkwürdigſten Ereigniſſe meines Lebens als Einleitung und als Beilage zum Titelkupfer. Physikal-sch-arithmet-sche Progressionen: 1) Von den in der Chimie gebräuchlichen Gewichten zur Erläuterung künftiger Belehrungen; 2) Verhältnisse der Zahlenstellungen, als Grundregel aller und jeder arithmetischen Progressionen und Aufgaben; 3) die Namenlist; 4) Eigenschaften der Zahl 11; 5) Eigenschaften der Zahl 37; 6) Von den Zauberquadraten; 7) Den Springer im Schachspiele nach einander alle Felder des Brets berühren zu lassen ohne ein einziges mehr als einmal zu durchlaufen; 8) Der Wahrsager, oder zukünftige Schicksale und Begebenheiten durch Zahlen zu erforschen, und dadurch eine Antwort in deutscher Sprache zu erhalten; 9) Eintheilung eines ewigen Kalenders; 10) Die Kunst, mit 2 Zahlen zu rechnen; 11) Die eifersüchtigen Ehemänner; 12) Die gewissenhafte Theilung; 13) Politische Ansichten über das menschliche Leben; 14) Das Verhältniß des männlichen Geschlechts zum weiblichen; 15) Die Sterblichkeit der Menschen nach dem verschiedenen Alter; 16) Die Lebensdauer der Menschen nach den verschiedenen Altern, oder die mittlere Lebenslänge; 17) Die Anzahl der Menschen eines jeden Alters bei einer gegebenen Menge; 18) Verhältnisse der Einwohner eines Landes; 19) Aufgaben, bei einem gegebenen Alter eines Menschen seine fernere Lebenszeit zu bestimmen; 20) Der Mädchentraum, oder guter Rath dem spröden Mädchen; 21) Die wahrsagende Zigeunerin. Physikalisch-chimische Gegenstände: 22) Pyrophorus, der Selbstzünder oder Luftzünder; 23) Einiges über das Messen der Höhen vermittelst eines Barometers; 24) Der Galvanismus. Mechanische Beluſtigungen und Belehrungen: 25) Die künstliche Geistererscheinung; 26) Redende Figuren zu verfertigen; 27) Die drei Zauberzahlen; 28) Das magische Buch; 29) Redende Maschienen, so wie über Müllers redende Maschiene; 30) Der sprechende Kopf; 31) Die Wünschelruthe. Chimische, technische, mechanische Beluſtigungen und Belehrungen: 32) Der künstliche feuerspeiende Berg; 33) Das Knallpulver; 34) Die Verwandlung der Rose; 35) Wasser durch Kohlenhitze in Eis zu verwandeln; 36) Der feurige Springbrunnen; 37) Kleine Illuminationen im Zimmer anzustellen; 38) Die Verwandelung der Milch in Blut; 39) Feuer auf den Händen zu tragen; 40) Das Färben des Kaminfeuers in Grün und Blau; 41) Das chimische Wetterglas; 42) Sternchen in die Luft zu schießen; 43) Das Feuer unter dem Wasser; 44) Künstliches Selterwasser; 45) Das Meerwasser durch Kunst nachzuahmen; 46) Alle und jede Farben durch Vermischen hervorzubringen; 47) Das chimische Feuerzeug; 48) Champagner aus Birkensaft; 49) Wohlriechendes Seifenpulver; 50) Eau de fleurs de Jasmin; 51) Eau de fleurs de Roses; 52) Eau de Cologne; 53) Eau de Bergamotte; 54) Eau de mille fleurs.

In der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Rangliste der Königl. Preuß. Armee. Für das Jahr 1821. Preis 20 Gr. Neueste Charte vom Türkischen Reiche in Europa. 8 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 30. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 25sten Juli 1821.

Dem Bauer Christian Abraham zu Krebsjauche ist in der Nacht vom 16ten bis zum 17ten Juli d. J. eine schwarze sechsjährige Stute von der Weide gestohlen worden. Dieselbe hat noch Milch im Euter, in der Mähne einen Weichselzopf und in dem Schuhe des linken Vorderbeins ein kleines Loch. Sollte dieses Pferd jemanden zu Gesicht kommen, so wird derselbe ersucht, dasselbe anzuhalten und dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben, der auf die Wiedererhaltung eine Belohnung von 5 Rthlr. setzt.

Seit Mai d. J. befindet sich ein fremdes Pferd hieselbst, dessen Besitzer bis jetzt noch nicht hat ermittelt werden können, es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß der rechtliche Eigenthümer sich innerhalb 4 Wochen melden, und nach gehörig geführtem Beweise seines Eigenthumrechts und gegen Zahlung der verursachten Kosten solches in Empfang nehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist wird das Pferd öffentlich zum Besten der hiesigen Armenkasse verkauft werden.

Lippehne, den 12ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Unterm 29sten Juni a. c. ist hier ein braunes Pferd angehalten worden. Der rechtmäßige Besitzer wird aufgefordert, binnen 4 Wochen als solcher, mittelst obrigkeitlicher Zeugnisse, sich auszuweisen, wonach demselben erwähntes Pferd, gegen Erstattung der Kosten, überliefert werden wird. Cossenblatt den 4ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Avertissement.

Von dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. Oder werden alle und jede, welche an das Vermögen des zu Bärwalde am 28sten Dezember 1820 verstorbenen Regierungsraths und Stadtrichters Friedrich Wilhelm von Wangelin, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem, vor dem Referendarius Lauer als Deputirten auf „den 10ten November 1821" anberaumten präclusivischen Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizkommissarius, wovon den hiesigen Orts-Unbekannten die Justizkommissarien Tirpitz, Ulrici und Heinstus in Vorschlag gebracht werden, auf dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzeigen, die Beweismittel beibringen und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten. Bei ihrem Ausbleiben im Termin, und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben

den dieſelben zu gewärtigen, daß ſie mit allen etwanigen Forderungen an die Concursmaſſe präcludirt werden ſollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Frankfurth a. d. O, den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das Königl. Domainen-Amt Sabin im Dramburger Kreiſe, ſoll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebſt dem Neben-Vorwerk Grünhoff an Acker 1285 Morgen 89 QRuthen, an Gärten 18 Morgen 121 QRuthen, an Wieſen 117 Morgen 20 QRuthen, an Hütung 177 Morgen 130 QRuthen. Die Anſchläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingeſehen werden. Diejenigen, welche geſonnen ſind, dieſe General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweiſen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submiſſionen ſobald als möglich bei uns einzureichen, und ſich dabei über die Bedingungen vollſtändig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Balſter im Dramburgſchen Kreiſe ſoll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu dieſem Amte 2 Vorwerke, nämlich Balſter und Anckrow, wovon das erſtere an Acker 2862 Morgen 164 QRuthen, an Gärten 18 Morgen 103 QRuthen, an Wieſen 222 Morgen 60 QRuthen an Hütung 111 Morgen 52 QRuthen, Gewäſſer und Unland 219 Morgen 70 QRuthen, das letztere aber an Ackerland 775 Morgen 142 QRuthen, an Gärten 6 Morgen 67 QRuthen, an Wieſen 48 Morgen 4 QRuthen, an Hütung 40 Morgen 70 QRuthen enthält. Die Anſchläge des Amts, und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingeſehen werden. Diejenigen, welche geſonnen ſind, dieſe Generalpacht des genannten Amts zu übernehmen, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweiſen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submiſſionen ſobald, als möglich bei uns einzureichen und ſich dabei über die Bedingungen vollſtändig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der zu Sophienhauß am Finow-Kanal und zu Torgelow an der Uker bereitete Düngergips iſt nicht gebrannt, ſondern vorher Gipsſteln, welcher zermalmt und fein geſiebt wird. Er wird in kleinen Quantitäten zu 12 Gr. pro Centner, bei 100 und mehreren Centnern zu 10 Gr. pro Centner verkauft. Wer deſſen bedarf, kann ſich wegen des zu Sophienhauß bereiteten an das Königl. Hüttenamt zu Carlswerk bei Neuſtadt-Eberswalde und wegen des andern an das Königl. Hüttenamt zu Torgelow in Pommern, bei Paſewalk und Ukermünde belegen, wenden. An beiden Orten ſind jederzeit Vorräthe davon. Berlin, den 11ten Juli 1821.

Königl. Oberbergamt für die Br. Pr. Provinzen.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern zu Stettin, ſoll das in der Herrſchaft Schwedt im Angermündeſchen Kreiſe, in der Heinersdorffſchen Heide, nahe der Grenze mit Stendahl befindliche vormalige Unterförſter-Etabliſſement, an Gebäuden, Aeckern und Gärten, imgleichen jedoch nur auf beſonderes Verlangen der Licitanten mit dem Rechte zur Aufhütung in der Königl. Forſt mit dem anſchlagsmäßigen Rindviehe von 3 Kühen und einem Stück Jungvieh verkauft oder vererbpachtet werden, und iſt die Taxſumme deſſelben auf 1389 Rtl. 10 Gr. 8 Pf. auszumitteln; hierzu iſt ein Licitationstermin auf „den 28ſten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr“ vor dem Herrn Juſtiz-Aſſeſſor Müller anberaumt, und werden Kauf- und Erbpachtsluſtige dazu hierdurch eingeladen in dieſem Termine zu erſcheinen, ihre Gebote abzugeben und

und zu gewarten, daß der Zuſchlag dem Meiſtbietenden, nach erfolgter Erklärung der gedachten Königl. Regierung, ertheilt werden wird. Die ſpecielle Taxe und die Verkaufs- oder Erbpachtsbedingungen können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohnhauſe, einer Scheune mit Pferdeſtall, einem Rindvieh- und Schweinestall, einem Brunnen und Backofen beſtehen, und an Acker 7 Morgen 84 QRuthen, an Gärten 1 Morgen 45 QRuthen, unbrauchbares Land 121 QRuthen dazugelegt ſind, daß die Uebergabe zu Trinitatis d. J. erfolgen, und im Verkaufsfalle von der Taxe, im Vererbpachtungsfalle aber von 1038 Rtl. 22 Gr. 8 Pf. Erbſtandsgeld angeboten werden ſolle und daß dann ein jährlicher Kanon von 19 Rtl. 11 Gr. 4 Pf. verbleibt.

So geſchehen zu Schwedt, den 19ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Kammer.

Von dem Patrimonial-Gericht zu Gleißen ſoll die Koloniſtenſtelle der verſtorbenen Martin Leipold No. 3. zu Poſensfelde taxirt auf 38 Rthlr. 8 Gr. theilungshalber meiſtbietend verkauft werden. Es iſt hierzu Termin auf „den 27ſten September d. J.“ Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Gleißen anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Zielenzig, den 4ten Juli 1821.

Das Patrimonial-Gericht von Gleißen.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. iſt die dem Paplermacher Joh. Chriſt. Schwadtke modo deſſen Erben allhier gehörige und allhier bei dem ſogenannten Silberfließ belegene Paplermühle nebſt einem Grundſtück von 3 Morgen 70 QRuthen Magdeburgiſchen Maaßes, wovon 3 Morgen 3 QRuthen dem Beſitzer eigenthümlich, 67 QRuthen Erbpachtsweiſe zuſtehen mit der gerichtlichen Taxe von 6867 Rthlr. 9 Gr. Schulden halber sub hasta geſtellt, und die Bietungs-Termine auf „den 1ten September c., den 3ten November c., terminus peremtorius auf den 5ten Januar k. J.“ jedesmal Vorm. 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Sönderop, auf öffentlicher Gerichtsſtätte allhier anberaumt worden. Es werden daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen, in den angeſetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meiſtbietende in dem letzten Termin, wenn dieſem ſonſt nicht etwanige rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, mit Conſens der Creditoren den Zuſchlag zu gewärtigen, da auf die nach dieſem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 6ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von der Gräflich Brühlſchen Kanzlei der Herrſchaft Forſt und Pförten iſt das in dem Kammergute Groß Teuplitz gelegene und dem Häusler Chriſtian Juſt angehörige Wohnhaus und Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 1073 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens sub hasta geſtellt, und es iſt der Bietungs-Termin „auf den 8ten Oktober c.“ früh um 10 Uhr an hieſiger Kanzleiſtätte anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich in dem anberaumten Termine zu melden, und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote, falls nicht beſondere rechtliche Umſtände es etwa nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden ſoll.

Pförten, den 1ſten Juli 1821.

Gräfl. Brühlſche Herrſchafts-Kanzlei daſelbſt.

In dem zum öffentlichen Verkauf folgender den hieſigen Handelsleuten Wolf Schneider und Elias Phillippi zugehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke: 1) des in der Verrade-ner Straße sub No. 113. Cat. liegenden Fol. 325. Vol. I. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhauſes, nebſt Pertinenzien auf 1627 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. abgeſchätzt. 2) der vor dem Schwedter Thore

sub No. 85. liegenden Fol. 253. Vol. IV. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Scheune, auf 146 Rthlr. 12 Gr. geschätzt. 3) des am Nachtigallensteige sub No. 75. liegenden Fol. 222. Vol. VI. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Wallgartens, nebst darin befindlichen Gerberei-Gebäuden und Geräthschaften, abgeschätzt auf 918 Rthlr. 9 Gr. 4) der vor dem Schwedter Thore sub No. 459. liegenden Fol. 1344 Vol. III. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Lohmühle nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 135 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf., auf den am 22sten Mai d. J. angestandenen Licitations-Termine, sind für das Grundstück ad 1) 1355 Rthlr., ad 2) 165 Rthlr., ad 3) 600 und späterhin 610 Rthlr., ad 4) 710 Rthlr., und für sämmtliche Grundstücke zusammen 2900 Rthlr. späterhin aber 3000 Rthlr. geboten, und ist auf den Antrag der Interessenten im Wege der fortgesetzten Subhastation ein nochmaliger Licitations-Termin auf „den 20sten September d. J." Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach eingeholter Einwilligung der Interessenten ertheilt werden wird. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 16ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das ohnfern hiesiger Stadt gelegene, und zur Kämmerei gehörige Vorwerk Ehne nebst Pertinenzien soll von Johannis k. J. ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist nun „der 30ste August d. J." als Bietungstermin anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon nicht nur hiermit in Kenntniß gesetzt, sondern auch geladen in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr an hiesiger rathhäuslicher Gerichtsstelle sich einzufinden, dem Licitations-Verfahren beizuwohnen, und ihre Gebote gehörig abzugeben, hiernächst aber auch zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich zu dieser Pacht ganz besonders qualifizirt, sofort der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, und solchemnach nur das Gebot guter Wirthe und vermögender Männer berücksichtigt werden wird. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Verwaltungs-Behörde einzusehen. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Mückenberg, die Rathsschäferei genannt, soll von Johannis k. J. ab, anderweitig auf 6 hinter einander folgende Jahre in Zeitpacht meistbietend ausgethan werden. Hierzu nun ist „der 6te September k. J." als Bietungs-Termin festgesetzt und anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon hiermit nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch andurch geladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich am besten zu dieser Pacht qualifizirt, der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, dagegen aber auf die Gebote derer, die sich als gute Wirthe und vermögende Männer nicht ausweisen können, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die nähere Auskunft und Bedingungen dieser Pacht können übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Magistrats eingesehen werden. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat allhier.

Das in hiesiger Werdervorstadt gelegene sogenannte Hospital-Vorwerk, dessen Zeitpacht mit Johannis 1822 zu Ende geht, soll von da ab auf 6 hinter einander folgende Jahre anderweit auf Zeitpacht ausgethan werden. Der diesfallsige Bietungs-Termin ist auf „den 30sten August d. J. anberaumt worden, und werden Pachtlustige, welche darauf reflektiren wollen, hiervon nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und sodann gewärtig zu

seyn,

Land, daß sich dem Wallfischfange, welcher Belgiens Ehr und Reichthum sey, noch mehrere Schiffe zugesellen werden, und daß man in Zukunft nicht mehr nöthig haben werde, Thran aus Norwegen kommen zu lassen.

Preis der Einlaßkarten: Parterre und Logen 1 Rthlr.

Logen-Schließer: Herr Hoffmann.

Montags, den 20. August d. J., Vormittags 9 Uhr, wird auf der Bastei beim Kasernen-Thore, eine Quantität Gewehre, Säbel, Patronentaschen, Tornister, Mäntel, Hüte, Schuhe, Stiefeln, Hemden, Unterhosen, Halsbinden, Strümpfe, Handschuhe, Tuch, Leinwand, Bettstellen, Matratzen, Bettdecken, Kochgeschirre, Feldflaschen, Wagen und Geschirre, und Anderes mehr, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Königl. Preuß. Garnison-Verwaltung.

Die gute Beschaffenheit und vorzügliche Wirkung der Hamburger Brust-Caramellen, die heilsame Einwirkung, welche sie bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Engbrüstigkeit, Katarrh, Schnupfen und Halsweh äußern, und die Leichtigkeit, womit sie genommen werden können, haben sie bereits in kurzer Zeit in einen solchen Ruf gebracht, daß sie in allen Theilen Deutschlands, ja selbst in Frankreich, Italien und Spanien, als ein vorzügliches Mittel gegen die genannten Uebel, gebraucht werden. Sie sind in Packeten à 4 Sgr. in der Niederlage bei Herrn Apotheker Hoffmann, Jerusalemer-Straße No. 46, zu haben.

Königl. Preuß. Privil. Berlin-Stettiner Eisenbahn-Compagnie.

Die Einzahlung der 4ten Rate auf die Actien dieser Gesellschaft, welche bis zum 1sten September d. J. geleistet werden muß, kann bei der Kasse der Gesellschaft, Jerusalemer-Straße No. 46, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, Sonntags ausgenommen, geschehen.

Berlin, den 15. August 1842.

Königl. Preuß. Direktorium.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1842 wegen Verbesserung der Gewerbeverfassung, und der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, sich in die Gewerbesteuer-Rolle seines Wohnortes eintragen zu lassen, und demnächst einen Gewerbeschein zu lösen. Diejenigen, welche dieser Verpflichtung bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei der Gewerbesteuer-Kommission ihres Wohnortes zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist, ohne weitere Benachrichtigung, in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden sollen.

Berlin, den 15. August 1842.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

Nachdem der Kaufmann Herr Carl Friedrich Wilhelm Hoffmann hierselbst, Jerusalemer-Straße No. 46, in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Johanne Wilhelmine, geborne Schmidt, durch Vertrag vom 1. Juli d. J. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat, ist solches heute in unser Gesellschafts-Register eingetragen worden.

Berlin, den 15. August 1842.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Magistrate zu Friedland wird auf den Antrag der Stadtdeputirten das alte Schulhaus zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ist ein Bietungstermin auf „den 21sten August c.“ bestimmt worden. Es werden daher Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind, eingeladen, sich an diesem Tage in dem Schulhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn die Taxe erreicht, der Zuschlag ertheilt und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe und Beschreibung des Hauses, so wie die Bedingungen und die dem Hause zu ertheilenden Gerechtigkeiten können in unserer Registratur eingesehen werden. Friedland im Herzogthum Sachsen, den 25sten Juni 1821.

Der Magistrat.

Bei dem Königl. Justizamte Kossenblatt ist die den verstorbenen Mühlenmeister Johann Friedrich Reichertschen Eheleuten zugehörige, bei Cossenblatt an der Spree belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühle nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 13697 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. auf den Antrag der Reichertschen Erben Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf „den 2ten August, den 2ten Oktober und den 3ten Dezember 1821“ jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblatt dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermin, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königl. Hochlöbl. Regierung der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll.

Buchholz, den 29sten April 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Cossenblatt.

Den 4ten August 1821 sollen die Holzhausenschen Mobilien, wie solcheln dem am Rathhause affigirten Katalog verzeichnet stehen, an bekannter Gerichtsstelle gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Courant an den Meistbietenden verkauft werden.

Luckau, am 17ten Juni 1821.

Der Magistrat.

Der in hiesiger städtischen Forst an der von hier nach Crossen führenden Hauptstraße gelegene Gasthof, der Halbekrug genannt, soll nebst den zeitherigen Beilaß-Stücken auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu nun ist „der 27ste August 1821.“ als Bietungstermin anberaumt worden, und werden Pachtlustige hiervon nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch andurch aufgefordert: gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr an hiesiger rathhäuslichen Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, dem Licitations-Verfahren beizuwohnen, und, daß mit dem Meistbietenden der diesfallsige Pachtkontrakt zur sofortigen Vollziehung werde gebracht werden, gewärtig zu seyn. Die Pachtbedingungen können täglich in der Expedition eingesehen werden.

Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat allhier.

Die dem Müllermeister Friedrich Hempel gehörige unweit des Dorfes Jahnsfelde bei Müncheberg belegene zu 1526 Thlr. 19 Gr. 11 Pf. Cour. abgeschätzte Wassermühle, soll Schulden halber meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf „den 28sten August, 28sten September jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Justitiarii Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen, den letzten Termin aber auf „den 27sten [illegible]ober“ Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jahnsfelde angesetzt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, besonders im letzten Termine ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß wenn nicht rechtliche

liche Umstände ein anderes erfordern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich bei dem Justitiario eingesehen werden. Wrietzen, den 10ten Juli 1821.

Von Pfuelsche Patrimonial-Gerichte zu Jahnsfelde.

Das entbehrlich gewordene Königl. Forstdienst-Etablissement Egelpfuhl in dem, zum Königl. Amte Burschen, Sternbergschen Kreises der Neumark gehörigen Buchwalde belegen, — soll mit den dazu gelegten Aeckern und Garten von 39 Morgen 45 QRuthen, und dem Rechte, das zu haltende Vieh in der Königl. Forst zu weiden, und aus derselben die benöthigte Streu zu holen, nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O., in termino „den 3ten September" Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Justizamte hieselbst, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, an den Meistbietenden verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern daher diejenigen, welche diese zu erwerben wünschen, auf, in jenem Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und nach Befinden der Umstände den Zuschlag von Seiten der Königl. Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen. Lagow, den 9ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Lagow.

Da der Lieutenant Rietsch zu Sonnenburg auf seinem Ackerstecke ohnweit seiner Ziegelei im sogenannten Weinbergsfelde, die Erbauung einer Bockwindmühle beabsichtigt, so wird solches nach Maaßgabe des Edikts vom 28sten Oktober 1810. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und derjenige, welcher gegen die Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, aufgefordert, seine Einsprüche innerhalb 8 Wochen bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath anzubringen. Zielenzig, den 9ten Juli 1821.

Sydow.

Vom 1sten Oktober d. J. an, sollen aus der in der Königl. Prinzlichen Forst zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern belegenen Baumschulen alle Sorten Nadel, Laubhölzer und Gesträuche verkauft werden, und können selbige auf Verlangen der Herren Käufer bis zum Frühjahr darin stehen bleiben. Kauflustige belieben sich auf dem Amte Prillwitz oder bei dem Prinzlichen Förster Schäfer, auf dem zum Amte Prillwitz gehörigen Vorwerke Augustthal zu melden.

Fünf Wiesen der Frau Geheimen Oberbau-Räthin Riedel auf der Feldmark Cüstrin von 6 Morgen, 9 Morgen 16 QRuthen, 9 Morgen 70 QRuthen, 10 Morgen 88 QRuthen und 20 Morgen 38 QRuthen sollen „den 9ten August 1821" Vormittags um 10 Uhr vor dem Justizkommissarius Lüer zu Cüstrin im Wege der Privat-Lizitation verkauft werden.

Von dem v. Piperschen Patrimonial-Gericht zu Rathstock ist die Großkossäthennahrung des Daniel Hartwig mit 27 Magdeburg. Morgen und 67 QRuthen Landung, taxirt auf 1210 Rthlr. Schuldenhalber mit einem 9 wöchentlichen Termin auf „den 31sten August 1821" Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Rathstock subhastirt, und Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termin ihr Gebot abzugeben und des Zuschlags an den Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, gewärtig zu seyn. Die Taxe ist in der Registratur und im Schulzen-Gericht zu Rathstock zu inspiciren.

Reppen, den 22sten Juni 1821.

Auf dem Peitzschen Amts-Vorwerk Turnow sollen „den 28sten d. M." Vormittags um 9 Uhr, 500 Stück halb veredeltes Schaaf-Vieh von allen Sorten, gegen sofort zu leistende baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Amt Peitz, den 14ten Juli 1821.

C. Fr. Wilke.

Ich beabsichtige mein hiesiges Erbpachts-Vorwerk mit vollständigem Winter- und Sommerfrucht-Ertrag, baaren und Natural-Gefällen, Diensten u. s. w. aus freier Hand zu verkaufen.

kaufen. Liebhaber, welche hierauf reflektiren möchten, ersuche ich daher, ohne Einmischung eines Dritten entweder persönlich oder in portofreien Briefen mit mir in gefällige Unterhandlung zu treten. Staako, Amts Buchholz ohnweit Lübben, den 16ten Juli 1821.

Krefeldt.

„Montags den 6ten August" Vormittags 11 Uhr, soll das Obst in den Gärten des Königl. Prinzlichen Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen vor dem Termin auf dem Amte nachzusehen.

Einen zahmen Rehbock und 2 Ricken hat billig zu verkaufen, der Assessor Friedrich in Quartschen bei Cüstrin.

2500 Rthlr. werden auf die 1ste Hypothek ad 5 pC. Zinsen sogleich oder zu Michaeli, ohne Einmischung eines Dritten auf ein Allodial-Rittergut in der Niederlausitz gesucht. Die Leiher, welche davon Gebrauch machen wollen, belieben Ihre Adressen an die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth gefälligst abzugeben.

Bücher-Anzeigen.

So eben ist erschienen und in jeder guten Buchhandlung zu haben: Ludwig August Kraus, kritisch-etymologisches medizinisches Lexikon für die in der Sprache der Aerzte am häufigsten vorkommenden Wörter Griechischen Ursprungs, mit besonderer Rücksicht auf Berichtigung der in die wichtigern neuern Schriften aufgenommenen unrichtigen Kunstausdrücke. Göttingen, bei Rudolph Deuerlich, 1821, (Preis 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 Gulden 45 Kreuzer Rheinisch) 43 eng gedruckte Bogen in Oktav. Für Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker, Chemiker, Botaniker u. s. w. bedarf es wohl kaum dieser Anzeige, um sie auf die Erscheinung des obigen Buches aufmerksam zu machen, da ich bereits hinreichende Beweise ihrer Aufmerksamkeit darauf, buchstäblich zu Tausenden, in Händen habe. Da nun durch diese allgemeine Theilnahme an dieser meiner Unternehmung es mir möglich geworden ist, das mit großem Kostenaufwand gedruckte Buch zu einem für dergleichen Bücher jetzt unerhört geringen Preise zu liefern und da ich mich schon hinreichend überzeugt habe, daß dieses Werk auch für gebildete Nichtärzte, z. B. für Gelehrte überhaupt, für Kaufleute und Fabrikanten, mancherlei Nützliches enthält, das sie nirgends so bequem beisammen finden, da es besonders dienen kann, Nichtärzten einen Maaßstab für die Kenntnisse und den Werth der ihnen nächsten Aerzte an die Hand zu geben, indem nichts trauriger ist, als Gesundheit und Leben elenden Pfuschern anzuvertrauen, die bekanntlich gewöhnlich das größte Wort führen und sich am meisten aufdringen, — so habe ich jede gute Buchhandlung in den Stand gesetzt, dieses Buch auch recht vielen Nichtärzten zur Ansicht zu senden und von denen, die es für sich nicht passend finden, zurücknehmen zu können.

Göttingen, den 10. Mai 1821.

Rudolph Deuerlich.

Obiges Lexikon ist zu haben in der Darmmannschen Buchhandlung in Züllichau u. Freistadt.

Bei Hayn in Berlin ist erschienen und in der Darmmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: „Die Abfassung von Bittschriften, Vorstellungen, Berichten und Protokollen durch Regeln und Beispiele dargestellt. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretair bei der Königl. Regierung zu Berlin. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe. Preis 1 Rthlr. 4 Gr. Die schon innerhalb weniger Monate vergriffene erste Auflage dieses Werkes ist ein unzweideutiger Beweis, daß das Publikum die Idee und Ausführung desselben, so wie gewöhnlich die durch den, wegen seiner Schriften über den Geschäftsstyl rühmlichst bekannten Herrn Verfasser herausgegebenen Schriften mit Beifall aufgenommen hat. Es bedarf daher keiner besondern Empfehlung dieses Buchs.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 31. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 1sten August 1821.

Am 12ten d. M. ist auf der Oder unweit Zellin ein todter männlicher Körper, ungefähr 5 Fuß groß, stark von Körperbau und mit einer zerrissenen schwarzgrauen Tuchjacke, mit eben solchen über die Stiefeln gehenden Beinkleidern, mit einer schwarzseidenen alten Weste, an welcher grauleinenes Unterfutter und perlenmutterne mit Metall eingefaßte Knöpfe sich befanden, mit alten und geflickten langen Stiefeln, mit einem leinenen Hemde und Hosenträgern von sogenannten Tuchecken bekleidet, angetrieben. Weitere ihn kenntlich machende Merkmale haben sich, da er bereits völlig in Verwesung übergegangen war, nicht abgenommen werden können, und wird dessen Auffindung, der Vorschrift gemäß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche um dessen Person etwas Näheres wissen, aufgefordert, davon dem unterschriebenen Gerichte unter portofreier Rubrik Anzeige zu machen.

Bärwalde i. d. N., den 20sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Zellin.

Seit Mai d. J. befindet sich ein fremdes Pferd hieselbst, dessen Besitzer bis jetzt noch nicht hat ermittelt werden können, es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß der rechtliche Eigenthümer sich innerhalb 4 Wochen melden, und nach gehörig geführtem Beweise seines Eigenthumrechts und gegen Zahlung der verursachten Kosten solches in Empfang nehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist wird das Pferd öffentlich zum Besten der hiesigen Armenkasse verkauft werden.

Lippehne, den 12ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Das Versenden von alten und neuen Kleidungsstücken nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten durch die Posten hat bisher zu vielfachen Differenzen mit den Kaiserl. Oesterreichischen Grenz-Zoll-Aemtern Veranlassung gegeben, und das Königliche Hochpreisliche General-Post-Amt sich deshalb genöthigt gesehen, darüber mit der Haupt-Postwagens-Direktion in Wien in Korrespondenz zu treten. Diese hat nun folgendes angezeigt, daß alte Kleider und überhaupt Kleidungsstücke, welche fremde Reisende mit sich führen oder sich mit den Posten nachbringen lassen, auch neue, die fremde Reisende bei sich haben, in so weit das eine oder andere zu ihrem Gebrauche gehört, und ihrem Charakter angemessen ist, in der Einfuhr zollfrei passiren. Auch den Oesterreichischen Unterthanen ist der Eingang neuer Kleidungsstücke, jedoch gegen Entrichtung des Einfuhrzolles von 36 Xr. Konventions-Münze vom Gulden-Werth nachgegeben. Bei Versendung alter und neuer Kleidungsstücke nach dem Oesterreichischen mit den ordinären Posten muß aber sowohl auf der Addresse, als in den durchaus nöthigen Deklarationen, die Bemerkung: „zum eigenen Gebrauch" stets gemacht und der Werth angegeben werden. Dem korrespondirenden Publikum wird dies zur Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hoyerswerda, den 22sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt.

Auf den Antrag einer Miterbinn iſt das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Eigenthümers Johann Draheim gehörige, im Neugurkowſchen Bruche belegene, aus 14 Magdeburgiſchen Morgen beſtehende, und nach Ausweis der in der Stadtgerichtsregiſtratur näher einzuſehenden Taxe auf 1498 Thlr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Holländergut theilungshalber ſubhaſtiret und ſind die Bietungstermine „auf den 2ten Juli, 2ten Auguſt und 3ten September d. J.“, wovon der letzte peremtoriſch iſt, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsſtube angeſetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieſes Grundſtück zu kaufen Luſt haben, ſolches zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, eingeladen, ſich in gedachten Terminen, beſonders in dem letzten peremtoriſchen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden ſoll. Friedeberg, den 6ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Droſſen ſollen die dem Anhänger der Roſenfeldſchen Sekte David Richter zugehörigen Grundſtücke Drägersvilla genannt, welche an der Zielenziger Straße ohnweit der Halde belegen, und auf 2731 Rthlr. 14 gr. gerichtlich gewürdiget, auf allerhöchſten Special-Befehl öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf „den 7ten Auguſt, den 2ten Oktober und terminus ultimus et peremtorius aber auf den 7ten Dezember d. J.“ jedesmal des Morgens um 10 Uhr angeſetzt werden, welches Beſitzfähigen Kaufluſtigen, die dieſe Grundſtücke annehmlich zu bezahlen vermögend, hierdurch bekannt gemacht wird, damit ſie in den angeſetzten Terminen, beſonders in dem letzten peremtoriſchen erſcheinen, ihr Gebot abgeben können und haben ſie zu gewärtigen, daß dem Meiſt- und Beſtbietenden die Grundſtücke zugeſchlagen, und auf ſpäter eingehende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Droſſen, den 30ten April 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Droſſen iſt das dem Brauer Eigen David Krüger zugehörige in der Stadt belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Regiſtratur des Königl. Stadt-Gerichts nachgeſehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Laſten und Abgaben auf 2391 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, ſub hasta geſtellt, und ſind die Bietungs-Termine auf „den 7ten Auguſt, den 2ten Oktober, terminus peremtorius aber auf den 4ten Dezember d. J.“ jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle dergeſtalt angeſetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht beſondere rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, gedachtes Grundſtück dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden ſoll. Gegeben Droſſen, den 19ten Mai 1821.

Die der Kirche zu Fürſtenfelde zugehörigen, aus 263 Morgen 76 QR. Ackerland und 4 Morgen 84 QR. Wieſen beſtehenden Ländereien, wobei eine auf 400 Thlr. abgeſchätzte Scheune und Inventarien-Saat 1 Wiſpel 16 Scheffel Roggen, und 1 Wiſpel 8 Scheffel Gerſte auf 96 Thlr. 16 Gr. abgeſchätzt, befindlich ſind, ſollen im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. von Trinitatis 1822 ab in Erbpacht ausgethan, die Scheune nebſt Ausſaat aber für die Taxe eigenthümlich überlaſſen werden. Wir haben hierzu Termin auf „den 27ſten Auguſt d. J.“ in hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, und laden hierzu Erbpachtsluſtige mit dem Bemerken ein, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig iſt, und die näheren Bedingungen ſowohl bei dem Herrn Oberprediger Gieſel in Fürſtenfelde als in der hieſigen Regiſtratur, in letzterer auch der Anſchlag eingeſehen werden können.

Quartſchen, den 24ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt hierſelbſt.

Auf

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats soll das der hiesigen Brau-Kommune zugehörige, allhier an der Stadtmauer belegene Brauhaus mit allen dabei befindlichen Brau-Geräthschaften, ingleichen die neben diesem Brauhause gleichfalls an der Stadtmauer belegene und aus 3 Stuben bestehende Brauer-Wohnung, welches alles zusammen auf 3634 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt worden ist, Behufs der Ablösung der Brau-Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf „den 15ten Mai, den 17ten Juli und den 18ten September d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 11 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots vorgeladen, und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird. Das Kaufgeld muß übrigens baar in klingendem Courant sogleich erlegt, und kann die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 28sten Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die den Rudolphschen Erben zu Jeschkendorf, Sorauer Kreises gehörige Mittelmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der im heurigen Jahre gerichtlich aufgenommenen und in der Registratur der Kanzlei Sorau zur Einsicht vorliegenden Taxe auf 2786 Rthlr. 23 Gr. gewürdert worden ist, ist auf den Antrag der Rudolphschen Erben sub hasta gestellt und zu den Bietungstérminen „der 20ste August, der 20ste Oktober und der 20ste Dezember" und zwar letzterer peremtorisch angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, besonders in dem letztern ihre Gebote zu thun und hat der Meistbietende, wenn demselben sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Zustimmung der Rudolphschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach Abfassung des Adjudikations-Bescheides etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Uebrigens bleibt die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti dem letztern Lizitationstermine vorbehalten. Sorau, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Das dem Bauer Christian Wolf gehörige in Henzendorf sub No. 3. belegene sogenannte Schmidtchens Bauergut von 2 Hufen, welches auf 932 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf „den 7ten August c., den 6ten September c. und terminus peremtorius auf den 9ten Oktober c." jedesmal Vormittags 10 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, im letzteren Termine soll, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, das gedachte Grundstück dem sich als besitz- und zahlungsfähig legitimirenden Meistbietenden zugeschlagen werden, und können Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden.

Neuzelle, den 9ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Auf Antrag der sämmtlichen Gläubiger des Tuchmachermeisters Gottfried Bomme sollen die demselben angehörigen beiden Grundstücke, als: a) das auf der Neustadt gelegene Wohnhaus nebst Zubehör und dem dahinter gelegenen Garten No. 819, mit 20 Schock Taxe, zusammen 350 Rthlr. taxiret, und b) das Stück Land am Groß-Besitzer-Wege ohnweit des Kückebuschischen Vorwerks, bestehend aus 2 Zwickeln, von 6 Metzen Aussaat No. 1391 a, mit 1 Schock Taxe, wovon der vorige Eigenthümer und dessen Eheweib auf Lebenszeit sich die Benutzung zur Hälfte vorbehalten haben, und daher 20 Rthlr. taxiret, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun ist „der 15te September 1821" als peremtorischer Bietungstermin anberaumt worden, und werden dazu vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert und geladen: gedachten Tages an hiesiger rathhäuslicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadt-Secretair Schreiber als Deput., zu erscheinen, ihre Gebote abzuge-

ben, und demnächſt zu gewärtigen, daß, wenn ſonſt erhebliche Hinderungs-Urſachen nicht eintreten, dem Meiſtbietenden dieſe Grundſtücke zugeſchlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rückſicht genommen werden ſoll.

Guben, am 16ten Juni 1821.

Der Magiſtrat allhier.

Der hieſige Hoheofen wird in dieſem Jahre nur noch einige Wochen im Betriebe ſeyn, wovon wir das Publikum mit dem Erſuchen benachrichtigen, etwanige Beſtellungen auf Eiſengußwaaren baldigſt an uns zu überſenden. Eiſenhüttenwerk Bietz, den 26ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Es wird von vielen hieſigen Einwohnern die Errichtung einer höhern Töchterſchule als ein Privat-Inſtitut gewünſcht, worin außer dem erforderlichen wiſſenſchaftlichen und Sprachunterricht, wie ſolcher zu einer höhern Ausbildung erforderlich iſt, auch vollſtändige Anweiſung zu feinern weiblichen Handarbeiten gegeben wird. Wir laden daher Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche die gehörige Qualifikation als Vorſteherinn einer ſolchen Anſtalt nachzuweiſen vermögen und Neigung haben, eine ſolche Schulanſtalt für eigene Rechnung zu unternehmen, ergebenſt ein, ſich dieſerhalb bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweiſen. Bei einer Einwohnerzahl von beinahe 9000 Seelen, und dem Beſtreben der Bürgerſchaft, ihren Töchtern eine möglichſt vollkommene Ausbildung zu geben, wird bei eigener Luſt und Thätigkeit es einer ſolchen Unternehmerinn an dem erforderlichen Einkommen nicht fehlen.

Landsberg a. d. W., den 24ſten Juli 1821.

Der Magiſtrat.

Von hieſigem Magiſtrate iſt das, dem Gartengutsbeſitzer Erdmann Neuendorf zu Sando angehörige, auf den Luckauiſchen Stadtfluren an der Wirrigsdorfſchen Seite sub Nro. 72 des Stadt-Urbarii und zwar vom hohen bis an den niedern Weg zwiſchen Eichelbaums und Heugels Stücken mitten innen gelegene, nach Abzug der Laſten gerichtlich auf 145 Thaler 6 Gr. taxirte Ackerſtück von 2 Scheffeln Luckauiſchen Maßes Ausſaat Schulden halber sub hasta geſtellt und „der 22ſte September d. J.“ zum Bietungstermin anberaumt worden, daher alle diejenigen, welches dieſes Grundſtück zu beſitzen fähig und zu bezahlen vermögend ſind, hierdurch geladen werden, in dieſem Termine Vormittags um 11 Uhr entweder in Perſon oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden, wenn ſich zuvörderſt die Intereſſenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuſchlag gewilligt haben werden, ſothanes Grundſtück zugeſchlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird ſämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konſtirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß ſie zur Conſervation ihrer etwanigen Gerechtſame ſich bis zum Bietungstermine und ſpäteſtens in dieſem ſelbſt zu melden und ihre Anſprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlaſſenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß ſie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Beſitzer, und in ſo weit ſie das Grundſtück betreffen, nicht weiter werden gehört werden. Luckau, den 6ten Juni 1821.

Der Magiſtrat allda.

Da der Lieutenant Rietſch zu Sonnenburg auf ſeinem Ackerſtecke ohnweit ſeiner Ziegelei im ſogenannten Weinbergsfelde, die Erbauung einer Bockwindmühle beabſichtigt, ſo wird ſolches nach Maaßgabe des Edikts vom 28ſten Oktober 1810. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und derjenige, welcher gegen die Anlage ein Widerſpruchsrecht zu haben vermeint, aufgefordert, ſeine Einſprüche innerhalb 8 Wochen bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath anzubringen. Zielenzig, den 9ten Juli 1821. Sydow.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. beabsichtiget, die auf dem Erbpachts-Vorwerke in Mixdorf, auf der Frankfurther großen Straße nach Kottbus gelegen, ruhende und in ältern Zeiten daselbst ausgeübte Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, mit dem Ausschank und dem Getränke-Verlags-Rechte über Mixdorf vom 1sten Juli d. J. in einer beständigen Erbpacht auszuthun, und ist hierzu vor dem Königl. Rentamte zu Friedland „der 8te August c.“ Vormittags 10 Uhr zum Bietungs-Termine angesetzet, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen diese Vererbpachtung geschehen soll, bei dem Königl. Rentamte zu Friedland zu jeder Zeit einzusehen sind.

Friedland, den 18ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Rentamt.

In dem zum öffentlichen Verkauf folgender den hiesigen Handelsleuten Wolf Schneider und Elias Philippi zugehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke: 1) des in der Vierradener Straße sub No. 113. Cat. liegenden Fol. 325. Vol. I. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhauses, nebst Pertinenzien auf 1627 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. abgeschätzt. 2) der vor dem Schwedter Thore sub No. 85. liegenden Fol. 253. Vol. IV. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Scheune, auf 146 Rthlr. 12 Gr. geschätzt. 3) des am Nachtigallensteige sub No. 75. liegenden Fol. 222. Vol. VI. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Wallgartens, nebst darin befindlichen Gerberei-Gebäuden und Geräthschaften, abgeschätzt auf 918 Rthlr. 9 Gr. 4) der vor dem Schwedter Thore sub No. 459. liegenden Fol. 1344 Vol. III. des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Lohmühle nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 135 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf., auf den am 22sten Mai d. J. angestandenen Licitations-Termine, sind für das Grundstück ad 1) 1355 Rthlr., ad 2) 165 Rthlr., ad 3) 600 und späterhin 610 Rthlr., ad 4) 710 Rthlr., und für sämmtliche Grundstücke zusammen 2900 Rthlr. späterhin aber 3000 Rthlr. geboten, und ist auf den Antrag der Interessenten im Wege der fortgesetzten Subhastation ein nochmaliger Licitations-Termin auf „den 20sten September d. J.“ Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach eingeholter Einwilligung der Interessenten ertheilt werden wird. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 16ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der in hiesiger städtischen Forst an der von hier nach Crossen führenden Hauptstraße gelegene Gasthof, der Halbekrug genannt, soll nebst den zeitherigen Beilaß-Stücken auf 6 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu nun ist „der 27ste August 1821.“ als Bietungstermin anberaumt worden, und werden Pachtlustige hiervon nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch andurch aufgefordert: gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr an hiesiger rathhäuslichen Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, dem Licitations-Verfahren beizuwohnen, und, daß mit dem Meistbietenden der diesfallsige Pachtkontrakt zur sofortigen Vollziehung werde gebracht werden, gewärtig zu seyn. Die Pachtbedingungen können täglich in der Expedition eingesehen werden.

Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat allhier.

Das in hiesiger Werdervorstadt gelegene sogenannte Hospital-Vorwerk, dessen Zeitpacht mit Johannis 1822 zu Ende geht, soll von da ab auf 6 hinter einander folgende Jahre anderweit auf Zeitpacht ausgethan werden. Der diesfallsige Bietungs-Termin ist auf „den 30sten August d. J. anberaumt worden, und werden Pachtlustige, welche darauf reflektiren wollen, hiervon nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und sodann gewärtig zu

seyn.

seyn, daß mit dem Meistbietenden, welcher übrigens sich als ein ordentlicher und vermögender Wirth ausweisen muß, ansonst auf sein Gebot nicht reflektirt werden kann, der diesfallsige Pachtkontrakt sofort vollzogen werden wird. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Magistrats einzusehen. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Rückenberg, die Rathsschäferei genannt, soll von Johannis k. J. ab, anderweitig auf 6 hinter einander folgende Jahre in Zeitpacht meistbietend ausgethan werden. Hierzu nun ist „der 6te September k. J." als Bietungs-Termin festgesetzt und anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon hiermit nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch andurch geladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich am besten zu dieser Pacht qualifizirt, der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, dagegen aber auf die Gebote derer, die sich als gute Wirthe und vermögende Männer nicht ausweisen können, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die nähere Auskunft und Bedingungen dieser Pacht können übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Magistrats eingesehen werden. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat allhier.

Das ohnfern hiesiger Stadt gelegene, und zur Kämmerei gehörige Vorwerk Chöne nebst Pertinenzien soll von Johannis k. J. ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist nun „der 30ste August d. J." als Bietungstermin anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon nicht nur hiermit in Kenntniß gesetzt, sondern auch geladen in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr an hiesiger rathhäuslicher Gerichtsstelle sich einzufinden, dem Licitations-Verfahren beizuwohnen, und ihre Gebote gehörig abzugeben, hiernächst aber auch zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich zu dieser Pacht ganz besonders qualifizirt, sofort der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, und solchemnach nur das Gebot guter Wirthe und vermögender Männer berücksichtigt werden wird. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Verwaltungs-Behörde einzusehen. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Die kleine Jagd auf den ohnweit Neudamm belegenen Feldmarken Nabern und Blumenberg soll öffentlich an den Meistbietenden von Trinitatis 1821 ab, auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu der Termin „den 7ten August c. a." Morgens 9 Uhr in dem Königl. Forsthause zu Zicher angesetzt ist, und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Cüstrin, den 22sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das zum Nachlaß des hier verstorbenen Schmiedemeisters Johann Gottlob Müller gehörige, auf der Luckauer-Straße hieselbst sub No. 124. belegene brauberechtigte Bürgerhaus nebst Gärten, ist theilungshalber zur freiwilligen Subhastation vor uns eingestellt, und der zugleich peremtorische Bietungstermin auf „den 30sten August c." Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzet. Alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sich zu versehen, daß nach erfolgter Erklärung der Interessenten und wenn sonst keine rechtlichen Bedenken vorwalten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen werde. Das Grundstück ist auf 262 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich abgeschätzt und stehet mit 225 Rthlr. bei der Feuersocietät versichert, und kann die aufgenommene Taxe und nähere Beschreibung desselben bei uns nachgesehen werden. Kirchhayn, am 21sten Julius 1821.

Der Stadt-Rath.

Es ſollen auf der hieſigen Gerichtsſtube des unterzeichneten Gerichts „am 4ten Oktober d. J.“ Vormittags um 9 Uhr eine Quantität kaſſirter Akten von mehreren Zentnern, theils zum Einſtampfen geeigneten, theils andern reinlichen Papiers, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in vollgültigem Gelde verkauft werden, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden. Croſſen, am 22ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Veränderungshalber will ich meine allhier vor einigen Jahren neu maſſiv erbaute Brau- und Brennerei im completten Zuſtande, nebſt ſämmtlichen Utenſilien, zu welcher auch ein neues maſſives zweiſtöckiges Wohnhaus und 3 Wieſen-Kavlen gehören, unter vortheilhaften Bedingungen „am 6ten Auguſt d. J.“ meiſtbietend verkaufen. Ich lade deshalb Kaufluſtige ein, ſich an dieſem Tage in meinem Hauſe am Markte gefälligſt einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und wird bemerkt, daß der Zuſchlag 14 Tage nach dieſem Termine, wenn nicht triftige Urſachen dies hindern, an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll. Müncheberg, den 24ſten Juli 1821.

Der Kaufmann Reinicke.

Ruſſiſchen Hanf in allen Sorten und von beſter Qualität iſt in großen und kleinen Partheien zu ſehr billigen Preiſen zu haben, bei

Pollack und Braun in Frankfurth a. d. O.

Ein in der Oekonomie erfahrener und dem Rechnungsweſen und der Feder vollkommen gewachſener Oekonom, der eine angemeſſene Caution zu beſtellen vermag, und ſich über ſeine Kenntniſſe, Betriebſamkeit und moraliſchen Lebenswandel genügend ausweiſen kann, wird als Adminiſtrator einiger Güter ſofort verlangt, worüber das Nähere bei dem Regierungs-Sekretair Knoblach zu Frankfurth a. d. O. durch perſönliche Erkundigung und Legitimation zu erfahren iſt.

Die reſp. Spieler der Looſe zur 1ſten Klaſſe 44ſter Königl. Klaſſen-Lotterie, welche mein auch unter dem Namen Feibel bekannter Unter-Einnehmer Friedrich Bernhardt hieſelbſt debitirt hat, erſuche ich, die Erneuerung der Looſe zur 2ten Klaſſe gegen Entrichtung der planmäßigen Einſatzgelder bei mir unter Vorzeigung der Looſe der 1ſten Klaſſe 8 Tage vor der, auf den 16ten Auguſt a. c. angeſetzten Ziehung bei Vermeidung des im §. 6. des Lotterie-Plans beſtimmten Verluſtes des weitern Unrechts gefälligſt zu bewirken. Croſſen, den 24ſten Juli 1821.

Müller, beſtallter Lotterie-Einnehmer.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannſchen Buchhandlung in Züllichau iſt zu haben: „Die Bierbrauerei oder die Kunſt, ein der Geſundheit angemeſſenes und wohlſchmeckendes Bier zu erhalten, für angehende Brauer und ſolche, welche ſich belehren wollen. Von Wilhelm Rönch, Fürſtl. Bauinſpektor zu Sondershauſen. Nebſt dem Plane zu einer Brauerei.“ 8. Preis geheftet 8 Gr. Als mehrjähriger Mitunternehmer einer bedeutenden Brauanſtalt fehlte es dem Verfaſſer nicht an eigenen praktiſchen Erfahrungen. Der Inhalt ſeiner Schrift verbreitet ſich über die Unvollkommenheit der mehrſten Brauereianlagen, über den Einkauf und die Eigenſchaften einer guten Braugerſte, Brauwaizens, Hopfens, und deſſen Aufbewahrung, über Bereitung und Darren des Malzes, Malzſchroten, Maiſchen (Einmäſchen) und Bierbrauen überhaupt, Regeln und allerhand kritiſche Vorfälle dabei. Ferner enthält die Schrift ein Verzeichniß der vorzüglichſten Biere nebſt Beſchreibung des Porterbiers und der berühmten Whitbreadſchen Bierbrauerei in London, eine Geſchichte und Literatur des Bieres und eine Beſchreibung des litographirten Planes.

In der Darnmannſchen Buchhandlung in Züllichau iſt zu haben: „Chriſt. Fr. Gottl. Thon's (G. S. Forſtkommiſſair zu Schwarza) vollſtändiger Unterricht, alle Arten, zur Ausübung der hohen und niedern Jagd nothwendigen Hunde abzurichten und ſolche bei derſelben praktiſch zu gebrauchen;

brauchen; nebst einer ausführlichen Naturgeschichte des Hundes, seiner Erziehung, Wartung und den besten Mitteln, alle Krankheiten desselben eben so sicher, als schnell zu heilen; ingleichen die Erklärung aller weidmännischen Kunstausdrücke, wiefern solche auf die zur Jagd nöthigen Hunde sich beziehen. Ein nothwendiges und nützliches Handbuch für jeden praktischen Weidmann, Jagdliebhaber und Besitzer von Hunden. Mit einem Kupfer. 8. Preis, geheftet 1 Rthlr. Jeder Jagdverständige wird zugeben, daß die Jagd ohne Hunde mühsamer ist, und nie mit dem Vergnügen betrieben werden kann, als vermöge des wohlabgerichteten und zur Jagd gleichsam geschaffenen Hundes. Aus diesem Grunde wird jedem praktischen Weidmann und Jagdliebhaber ein vollständiges Handbuch willkommen seyn, welches auf Erfahrung gegründeten Unterricht ertheilt, alle Arten zur Jagd erforderlichen Hunde abzurichten, solche praktisch zu gebrauchen und bei vorfallenden Krankheiten die besten Mittel anzuwenden.

In der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Reymann, Carte von der Europäischen Türkei, in 6 Blatt. Berlin 1821. 1 Rthlr. 12 Gr. — Reinicke, Carte von der Europäischen Türkei, nach dem Frieden von Bucharest, den 14ten August 1812. Weimar 1821. 8 Groschen. — Leiste, Carte vom Türkischen Reiche in Europa. Braunschweig 1821. 8 Gr. Diese Carten gewähren ein sehr brauchbares Hülfsmittel zur Verfolgung der jetzigen Kriegsereignisse in diesem Lande.

Neue Verlagsbücher von Darnmann in Züllichau. Jubilate Messe 1821.

Ball, J. S., Archiv für die Pastoralwissenschaft, theoretischen und praktischen Inhalts. 3ter Theil. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr. — Lange, Fr., die Erd- und Staatenkunde, oder reine und politische Geographie für allgemeine Stadt- und Töchterschulen, mit besonderer Rücksicht auf letztere bearbeitet. gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr. — Pfeil, W., vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. Ein Handbuch für Forstbediente, Gutsbesitzer, Oekonomiebeamte und Magistrate, mit wechselseitiger Beziehung des Waldbaues zum Feldbaue ausgearbeitet. 2ter Theil. gr. 8. Die hieraus besonders abgedruckte Tafel über den kubischen Inhalt runder Stämme von 1 bis 60 Fuß Länge und von 1 bis 48 Zoll Durchmesser wird auch einzeln für Gr. verkauft. — Platonis Phaedon accedit varietas lectionis, scholiastes Ruhnkenii et brevis adnotatio cura J. D. Körner 8maj. 14 Gr. — Rochlitz, Fr., Auswahl des Besten aus dessen sämmtlichen Schriften. Vom Verfasser veranstaltet, verbessert und herausgegeben in 6 Bänden. Mit dem Porträt des Verfassers von Schnorr und Böhm. gr. 8. Ausgabe auf Druckpapier Pränum.-Preis 7 Rthlr., Ladenpr. 9 Rthlr., auf Franz. Druckp. Pränum.-Preis. 9 Rthlr., Ladenpr. 12 Rthlr., auf Basl. Vel.-Ppr. Pränum.-Preis 13 Rthlr. 12 Gr., Ladenpr. 18 Rthlr. Das Portrait wird auch einzeln für 12 Gr. verkauft. — Sallustii, C. C. Catilina et Ingurtha. Recognovit et illustravit adnotationibus Dr. O. M. Müller. 8., auf Druckp. 1 Rthlr. 6 Gr., auf Schreibp. 1 Rthlr. 12 Gr. — Schmidt, C. W., Handbuch der mechanischen Technologie, nach den neuesten in- und ausländischen Erfahrungen ꝛc. für Fabriken, Künste, Handwerke ꝛc. in alphabetischer Ordnung theoretisch und praktisch bearbeitet. 3ter Band gr. 8. 1 Rthlr. 18 Gr. Der Pränum.-Preis für den 1ten bis 4ten Band ist 4 Rthlr. 16 Gr. — Schmidt, C. W., Physikalisch-chemisch-mechanisch-technisches Quodlibet in belustigenden und belehrenden Aufgaben und Auflösungen. Ein Taschenbuch auf das Jahr 1822. Mit dem Bildnisse des Verfassers von Hesse und Ermer. 8. brochirt 1 Rthl. 6 Gr. Das Portrait besonders wird für 8 Gr. verkauft. — Seydel, F. S., Nachrichten über vaterländische Festungen und Festungskriege. 3'er Theil, gr. 8. Hat auch den Titel: Praktische Uebungen der Festungskriege bei Angriff und Vertheidigung fester Plätze ꝛc. mit Anmerkungen und Fragen über strategischen und taktischen Gebrauch der festen Plätze begleitet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 36. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten September 1821.

In der Nacht vom 29sten zum 30sten August c. sind durch einen mittelst gewaltsamen Einbruchs bei der verwittweten Tuchmachermeister Biede hierselbst verübten Diebstahl mehrere weibliche Kleidungsstücke, Wäsche, Tuchenden, wollene, gesponnene und bereits schon gefärbte Garne und 2 große gemusterte Tischtücher von feinem Zwillig entwendet worden. Da alle diesfallsige Nachforschungen, den Thäter zu entdecken, fruchtlos gewesen, so werden alle Wohllöbl. Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, zur Entdeckung des Diebes mit zu wirken und alles, was zur Ausmittelung desselben führen kann, dem unterzeichneten Justizamte gefälligst mitzutheilen.

Spremberg, den 31sten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten August 1821 ist mir von der Bliesdorfer Weide eine braune Stute ohne Abzeichen, circa 4 Fuß 10 Zoll groß, 2½ Jahr alt, gestohlen worden. Das Pferd war gut im Stande, hatte einen starken Kamm, starken Schwanz und einen Werth von 50 bis 60 Rthlr. Wer dieses Pferd mir bringt, oder mir den Inhaber desselben nachweist, erhält außer den Auslagen noch eine Belohnung von 10 Rthlr. Cour. von mir.

Alt Bliesdorff bei Wrietzen, den 30sten August 1821. Der Schulze Kallies.

Zum Umstopfen der Matratzen und Kopfpolster in den hiesigen Kasernen sind 340 Zentner Heu erforderlich, deren Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden soll, zu welchem Ende ein Lizitationstermin im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Regierungssekretair Knoblach auf „den 18ten September d. J." Vormittags um 11 Uhr anberaumt ist. Lieferungslustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lieferungsbedingungen täglich in unserer Militairregistratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Königl. Domainenamt Neustettin, im Neustettinschen Kreise, soll zu Trinitatis 1822 anderweitig auf 20 Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen das Vorwerk Galow an Acker 945 Morgen 121 QRuthen, an Gärten 9 Morgen 63 QRuthen, an Wiesen 835 Morgen 44 QRuthen, an Hütung 648 Morgen 44 QRuthen; das Vorwerk Brandschäferei an Acker 678 Morgen 179 QRuthen, an Gärten 13 Morgen 4 QRuthen, an Wiesen 234 Morgen 155 QRuthen, an Hütung 136 Morgen 116 QRuthen; das Vorwerk Schützenhoff an Acker 197 Morgen 65 QRuthen, an Gärten 8 Morgen 53 QRuthen, an Wiesen 287 Morgen 133 QRuthen, an Hütung 347 Morgen 145 QRuthen; das Vorwerk Neuhoff an Acker 568 Morgen 121 QRuthen, an Gärten 8 Morgen 51 QRuthen, an Wiesen 203 Morgen 49 QRuthen, an Hütung 89 Morgen 67 QRuthen; und das Vorwerk Marienthron an Acker 523 Morgen 10 QRuthen, an Wiesen 215 Morgen 63 QRuthen, an Gärten 6 Morgen 149 QRuthen, an Hütung 38 Morgen 146 QRu-

QRuthen enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien und kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen. Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen. Die sämmtlich vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in General-Pacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen specificirt sind, für sich verpachtet werden können. Erstlich werden das Zins- und Pachtgetraide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff und die Verpflichtung zur Amtsverwaltung zusammen verpachtet. Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei Lupe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet. Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die Generalpacht des ganzen Amts oder auf die Pacht einer der 3 für sich ausgebotenen Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich und spätestens bis zum letzten Oktober d. J. bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären. Cöslin, den 28sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das im Conitzer Kreise belegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1sten Juni 1822 pachtlos, und soll daher von diesem Zeitpunkte ab auf resp. 18 oder 6 Jahre, je nachdem die Licitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist auf „den 21sten Oktober a. c.“ hieselbst im Konferenz-Hause der Königl. Regierung anberaumt, und werden qualifizirte Pachtliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr daselbst einzufinden. Die Erträge und Bedingungen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigt und festgesetzt worden sind, können vom 15ten d. M. ab auf dem Rathhause zu Conitz und im Amte Friedrichsbruch, ingleichen in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen, auch werden dieselben im Licitations-Termin vorgelegt werden. Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke: 1) das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Flächeninhalt von überhaupt 2054 Morgen 148 QRuthen Preuß. und zwar: a) 850 Morgen 94 QRuthen Acker; b) 35 Morgen 128 QRuthen Gärten; c) 348 Morgen 176 QRuthen Wiesen; d) 651 Morgen 41 QRuthen separate Hütung; e) 24 Morgen 156 QRuthen Gewässer; f) 143 Morgen 93 QRuthen Unland, incl. Hof- und Baustellen; 2054 Morgen 148 QRuthen in Summa. Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut, und befinden sich in einem guten Zustande. 2) die Gärtnerländereien mit einem Flächen-Inhalt von 2318 Morgen 85 QRuthen und zwar: a) 631 Morgen 36 QRuthen Acker; b) 21 Morgen 5 QRuthen Gärte; c) 151 Morgen 22 QRuthen Wiesen; d) 84 Morgen 175 QRuthen Hütung; e) 23 QRuthen Gräben und Wasser; f) 1430 Morgen 4 QRuthen Unland, Wege, Hof- und Baustellen; 2318 Morgen 85 QRuthen in Summa. Diese Gärtnerländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet, und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan, denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschaftsverhältnisse es erlauben, das Eigenthum ihrer Besitzungen zu verleihen, und muß der künftige Pächter sich dieses daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen. 3) die Brau- und Brennerei nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen. 4) die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässern des Amtes. Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die ad 1. 2. 3. und 4. genannten Gegenstände 2107 Rthlr. 40 Gr. 4⅓ Pf. beträgt, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen und nachweisen können, um nicht nur überhaupt

eine

eine Amts-Kaution von 3000 Rthlr., sondern auch gleich im Termine zur Sicherung ihres Gebots eine Kaution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen.

Marienwerder, den 6ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach der Bestimmung einer Hochlöbl. Regierung, soll die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Willmersdorff Amts Beeskow von Trinitatis d. J. ab, anderweit auf 6 nach einander folgende Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu in der Wohnung des unterzeichneten Forstinspektors ein Termin „den 25sten September d. J." anberaumt wird, und Liebhaber hierzu eingeladen werden. Beeskow, den 30sten August 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Eyber.

Der Mühlenmeister Schulze beabsichtigt, mit der in Erbpacht besitzenden, an der Spree belegenen und zum Rittergute Gros-Döbbern gehörigen Neumühle eine Schneidemühle zu verbinden. In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Anlage gefährdet zu seyn glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Cottbus, den 30sten August 1821.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Bei dem unterzeichneten Justiz-Amte soll die den Johann Gottlob Gäblerschen Eheleuten gehörige in dem Amtsdorf Guschte belegene Mahl- und Schneidemühle, mit den dabei befindlichen 293½ Magdeburg. Morgen 51 QR. Acker, Wiesen und Gartenlande, welche auf 9835 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf „den 17ten Mai, den 17ten August den 17ten November 1821" von welchen der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, in welchem Kauflustige sich einfinden und das Geboth abgeben können, der Meistbietende aber nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Driesen, den 31sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Goldarbeiter Schissenbach hieselbst gehörige, auf der kleinen Schloßgasse sub No. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches von den vereideten Taxatoren auf 2158 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. taxirt worden, ist auf den Antrag des Kurators, des Bürgermeister Seifferthschen Kredit-Wesens, zur Subhastation gestellt worden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten August, den 1sten Oktober, und den 1sten Dezember c." und zwar Letzterer peremtorisch, vor der Kanzlei allhier angesetzt. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem Letztern ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, auf die nach dem letzten Licitationstermin eingehenden Gebote aber weiter nicht reflektirt werden soll. Die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti bleibt übrigens dem letzten Bietungstermine vorbehalten, und kann die Taxe und Beschreibung dieses Hauses täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sorau, den 29sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Die den Rudolphschen Erben zu Jeschkendorf, Sorauer Kreises gehörige Mittelmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der im heurigen Jahre gerichtlich aufgenommenen und in der Registratur der Kanzlei Sorau zur Einsicht vorliegenden Taxe auf 2786 Rthlr. 23 Gr.

gewürdert worden ist, ist auf den Antrag der Rudolphschen Erben sub hasta gestellt und zu den Bietungsterminen „der 20ste August, der 20ste Oktober und der 20ste Dezember“ und zwar letzterer peremtorisch angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, besonders in dem letztern ihre Gebote zu thun und hat der Meistbietende, wenn demselben sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Zustimmung der Rudolphschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach Abfassung des Adjudikations-Bescheides etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Uebrigens bleibt die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Licitl dem letztern Lizitationstermine vorbehalten. Sorau, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Von dem Baron von Frauendorfschen Patrimonialgericht werden alle und jede, welche an das Vermögen des Braueigen Johann Gottlieb Thiede zu Göritz, welches hauptsächlich in seinem Braukruge daselbst und in einem geringen Mobiliare besteht, und worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Konkurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem, auf den „17ten Oktober cur.“ anberaumten präklusivischen Liquidationstermin entweder in Person oder durch einen, mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten, wozu den Unbekannten der Gerichtssekretär Schmidt hieselbst vorgeschlagen wird, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzeigen, die Beweismittel beibringen und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten. Beim Ausbleiben im Termin und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwanigen Forderungen an die Konkursmasse präkludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird.

Reppen den 29sten Juni 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Von der Gräflich Brühlschen Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten ist das in dem Kammergute Groß-Teuplitz gelegene und dem Häusler Christian Just angehörige Wohnhaus und Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 1073 Rthlr. abgeschätzt worden ist, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens sub hasta gestellt, und es ist der Bietungs-Termin „auf den 8ten Oktober c.“ früh um 10 Uhr an hiesiger Kanzleistelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zu melden, und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es etwa nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Pförten, den 1sten Juli 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei daselbst.

Die im Dorfe Pollenzig, hiesigen Kreises belegene, von dem verstorbenen Krüger Martin Friedrich Preuß, nachgelassene Brau- und Schenkkrugnahrung nebst der dazu gehörigen Hufe Land, Wiesen, Hofwehrstücken und allem Zubehör, soll auf 6 hintereinander folgende Jahre von Michaelis 1821 bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin an Ort und Stelle, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Hürche auf „den 12ten September d. J.“ Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, und es werden Pachtlustige daher eingeladen, sich alsdann zur Abgabe ihrer Gebote in der Preußschen Krugnahrung einzufinden. Crossen, den 1sten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In den zur hiesigen Herrschaft gehörigen Forsten sollen und zwar: 1) im Tschernsdorfer und

Bremi-

Ermsdorfer Revier eine Meile von der Ablage am Friedrich-Wilhelms-Graben, a) 500 Ringe kiefern Stabholz aus einzelnen unter den jüngern Beständen befindlichen Schwammbäumen, b) 20 Stück extra stark Bauholz, c) 100 Stück ordinair stark Bauholz und d) 100 Stück Sageblöcke, 2) im Rießner Reviere in derselben Entfernung von gedachter Ablage, a) 30 Stück extra stark Bauholz, b) 60 Stück ordinair Bauholz, c) 80 Stück Sageblöcke und 3) im Auritzer Busch, unmittelbar an der Oder, a) 3550 Kubikfuß eichen Nutzholz, b) 25 Ringe eichen Stabholz in termino „den 17ten k. M. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Expeditionszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon das kauflustige Publikum mit dem Bemerken Nachricht erhält, daß der Herr Oberjäger Wigand zu Forsthaus Siehdichum die Hölzer auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen lassen wird. Neuzelle, den 21sten August 1821.

Königliche General-Administration.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist das zum Nachlasse des Krüger Johann Gottfried Wambeck gehörige Holländergut No. 36. b. zu Albrechtsbruch von 12 Magdeburgsche Morgen, 58 QRuthen Bruchland nebst Gebäuden mit der gerichtlichen, täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 1200 Rthlr. in Silber-Courant auf den Antrag des Curators der Nachlaß-Masse, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 15ten Oktober, den 15ten November und den 15ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden soll. Sonnenburg, den 21sten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei dem Stadtgericht allhier, ist der dem hiesigen Bürger und Roßhändler Joseph Brückner zugehörige Acker nebst anliegender Wiese, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 190 Rthlr. gewürdert worden, sub hasta gestellet und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 26sten Oktober" Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in dem angesetzten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß Falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden. Wittichenau, den 28sten August 1821.

Das Stadt-Gericht.

Der Gerichtsschulze Martin Schmidt zu Lochwitz beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Fundo daselbst unweit des dortigen Judenkirchhofs und der Straße von Crossen nach Beutnitz und zwischen den Ackerstücken der Bauern Böhm, Gerlach und Pickert, die Anlegung einer Bockmindmühle. Indem dies in Folge des Edicts vom 28sten Oktober §. 6. und 7. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches binnen präklusivischer Frist von 8 Wochen a dato publicationis hier oder bei dem Bauherrn selbst anzumelden und zu erweisen.

Weißig bei Crossen, den 1sten September 1821.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.
In dessen Abwesenheit und Auftrag der Ritterschaftsrath Frh. v. Blomberg.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Senftenberg sind die dem verstorbenen Senator Ernst Carl Gottlieb Fischer hierselbst zugehörig gewesenen 2 brauberechtigten Häuser nebst Zubehör, wovon das größere Wohnhaus mit Zubehör auf 1512 Rthlr. 4 Gr., und das kleinere Wohnhaus

mit

mit Zubehör auf 500 Rthlr. taxirt worden sind, schuldenhalber anderweit sub hasta gestellt, und „der 22ste November d. J. Vormittags 10 Uhr" zum peremtorischen Bietungstermine angesetzt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige, so diese Häuser mit Zubehör, und zwar jedes besonders zu erstehen gesonnen sind, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, nach erfolgter Zustimmung der Interessenten, zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei hiesigem Justizamte eingesehen werden.

Amt Senftenberg, den 8ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Es sollen nach hoher Bestimmung a) aus dem Forst-Revier Driesen, 6000 Kubikfuß eichene Balken, Planken ꝛc., 75 Ring eichenes Stabholz; b) aus dem Forst Revier Schlanow 8000 Kubikfuß eichene Balken, Planken ꝛc., 100 Ring eichenes Stabholz, 300 Stück extra starke Kiefern, c) aus dem Forst-Revier Regenthin: 16680 Kubikfuß eichene Balken, Planken ꝛc., 69½ Ring eichenes Stabholz, 200 Stück extra starke Kiefern, 2000 Stück kieferne Schwammbäume „am 26sten September c." Vormittags 9 Uhr hieselbst zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Kauflustige laden wir hierzu ein. Die Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden. Driesen, den 27sten August 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Ich bin gewilligt, die mir eigenthümlich zugehörige, auf der Hälfte Weg zwischen Berlin und Frankfurth a. d. O. dicht an der Chaussee belegene Gastwirthschaft „zum wilden Mann" genannt, welche vor 5 Jahren ganz neu und massiv erbauet worden ist, aus freier Hand zu verkaufen, und kann ein solider Käufer gegen ein Angeld von 1500 Rthlr. die Wirthschaft sogleich übernehmen. Nähere Auskunft giebt der Chaussee-Einnehmer Bock, im Chausseehause beim Heidekrug Frankfurther Chaussee.

In Hohenlübbichow bei Zehden stehen 200 Stück Hammel und 100 Stück Brackschaafe, die die Pocken überstanden haben, zum Verkauf.

Mit Beziehung auf die frühere Anzeige wird die angekündigte große Parthie von circa 500 Steinen sorgfältig sortirte ordinaire, mittel, feine und extra feine veredelte diesjährige Wolle und der Ausschuß aus letzten, unter den bekannten Bedingungen in Berlin „Dienstag den 11ten September Vormittag um 9 Uhr" versteigert werden. Zwei Tage vorher ist solche offen zu besehen und erfahren die Liebhaber den Lagerungsort von mir, heilige Geiststraße No. 19. oder Herrn König No. 7. ebendaselbst. Berlin, den 27sten August 1821.

Der Königl. Auktions-Kommissarius Behrens.

Um den vielen an mich ergangenen Anfragen zu genügen, mache ich hierdurch bekannt, daß aus meiner Schäferei zu Frauendorf noch eine Parthie sehr schöner Merino Sprungböcke und 2 Holländische Bullen von ganz vorzüglicher Race verkauft werden sollen.

Amt Frauendorf, den 28sten August 1821. Nordmann.

Es erbietet sich eine gute und nicht kostspielige Gelegenheit für Eltern und Vormunder, welche ihre Kinder oder Mündel hier in Pension bringen wollen. Auch können die Pensionaire, Mädchen oder Knaben, daselbst gründlichen Musikunterricht erhalten. Wir sind sehr gern bereit, Auskunft und Nachweisung zu geben. Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1821.

D. Spieker, Superintendent. Henzschel, Prediger an der Unterkirche.

Ein Kapital von 3500 Rthlr. soll gegen pupillarische Sicherheit auf ein Landgut zinsbar ausgeliehen werden, weshalb man sich an die Inspektion des Niederhospitals zu Sorau mit Einsendung der Hypothekenscheine in portofreien Briefen zu verwenden hat.

Sorau, den 24sten August 1821.

In

In der Preuß. Oberlausitz ohnweit Königsbrück, sind zwei schöne und bequeme Landhäuser, von dem Besitzer unbewohnt, nebst Stallungen und Wagenremisen zu vermiethen, auch kann auf Verlangen zu jedem ein Garten gegeben werden. Das Nähere hierüber zu erfahren, beim Schullehrer Kopf zu Schwarzcollmm bei Hoyerswerda.

Zweihundert Schock 3- und 100 Schock 2jähriger Karpfensaamen, schön abgewachsen, ist auf dem Rittergute Kroppen bei Ortrand zu verkaufen.

Bücher-Anzeigen.

Für den Unterricht in der französischen Sprache ist in letzter Messe bei mir erschienen: „Schulze, M. J. D., Chrestomathie aus franz. Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker für Gymnasien, zugleich mit einer möglichst vollständigen Uebersicht der verbundenen franz. Uebersetzungen der griech. und röm. Classiker. gr. 8. 21 Gr. Bei der Nothwendigkeit einerseits die französische Sprache auf Schulen zu studiren und bei der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände anderseits ist es dringendes Bedürfniß, um die Schüler nicht zu sehr zu zerstreuen, daß der franz. Sprachunterricht mit dem Unterricht in den alten Sprachen in eine engere Verbindung gesetzt und dadurch das Interesse für die franz. so wie für die griech. und latein. Sprache zugleich erhöht werden. Hierzu bietet der Verfasser, der sich durch mehrere Schriften, namentlich durch sein Exercitienbuch, als guter Schulmann rühmlich bekannt gemacht hat, ein eben so neues als erwünschtes Hülfsmittel in dieser Chrestomatie dar. Leipzig, im Juli 1821.

Carl Enobloch.

Bei Darnmann in Züllichau und Freistadt zu haben.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt ist zu haben: Rohlwes, Joh. Nicol. (Königl. Preuß. Thierarzt) Rathgeber für Schäferei-Besitzer und Landwirthe 3tes Heft, enthält Beschreibung und Heilung der Wurm-Krankheit und anderer gefährlichen Krankheiten der Pferde; imgleichen Anleitung die nicht Milch gebenden Kühe melkend zu machen, wie auch physiologische Darstellung über den Kreislauf des Blutes und über die Verdauung und das Athemholen der Pferde, so wie auch über die Verädelung der Schaafe. 8. Berlin, 1821. Preis 6 Gr. Auch dieses Dritte Heft des durch sein allgemeines Viehartzneibuch rühmlichst bekannten praktischen Thierarztes, Herrn Rohlwes, enthält, wie vorstehender Titel kürzlich anzeigt, für jeden Landwirth sehr beachtungswerthe Belehrungen, wozu, außer der auf dem Titel angegebenen Wurm-Krankheit, auch die bösartige Kropfkrankheit, ferner über die Schädlichkeit des Einreibens des Queckfilbers wieder die Läuse bei den Kälbern ꝛc., zu zählen sind. Es ist zu wünschen, daß dieser Rathgeber jedem Landwirthe bekannt werde, woraus er so vielen Nutzen für sich schöpfen kann.

Von dem Conversations-Lexikon bei Herrn Brockhaus in Leipzig, von welchem bis jetzt 5 Auflagen in 10 Bänden erschienen sind, wird im Laufe des künftigen Jahres ein 11ter und 12ter Band erscheinen, und zwar in 4 Abtheilungen, von denen die erste Abtheilung im Januar 1822 abgeliefert wird, und die andern 3 Abtheilungen im Laufe desselben Jahres. Ein Prospektus über die Einrichtung dieser Fortsetzung des Conversations-Lexikons und über die dafür eingeleitete Pränumeration, ist bei uns einzusehen, und nehmen wir auf diese beiden neuen Bände Bestellungen an.

Flittnersche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O., Leinwandhaus No. 18.

Bei mir ist erschienen und bei Darnmann in Züllichau und Freistadt zu haben: „Medicorum graecorum opera, quae exstant. Editionem curavit Dr Ca. Glo. Kühn.“ Vol. I. contin. Claud. Galeni tom I. pgg. CCLXVI. u. 694. 8maj. 5 Rthlr. Der Anfang ein Werk, welches der teutschen Literatur zur Ehre gereichen wird. Es ist mit dem gelehrtesten und berühmtesten griechischen Arzte, dem Galen, begonnen, welcher viel Jahrhunderte hindurch die einzige Quelle alles medicinischen Wissens gewesen, und dessen Studium noch jetzt wegen der von

ihm

ihm geſchaffenen und noch immer gangbaren Kunſtausdrücke, und wegen vieler anderer Rückſichten nützlich iſt. Das bequeme Format, der an unzähligen Stellen berichtigte Text und das gefällige Aeußere wird das Leſen deſſelben erleichtern und angenehm machen. — Der Pränumerationspreis 1 Rthlr. 8 Gr. ſächſ. für das Alphabet ſoll bis Oſtern 1822 wo der dritte Band erſchienen ſeyn wird, offen bleiben, damit man ſich ſowohl von dem raſchen Fortgange als von der Art der Ausführung dieſes Unternehmens hinlänglich überzeugen könne. Wer ſpäter ſich zum Ankaufe dieſes Werkes entſchließt, geht der Vortheile der Pränumeration verluſtig. Der 2te Theil erſcheint in dieſem Monat. Leipzig, im Auguſt 1821.

Carl Cnobloch.

---

1. „Die Länder und Völker der Erde oder vollſtändige Beſchreibung aller 5 Erdtheile und deren Bewohner, von J. A. C. Löhr.“ 4 Bände mit 78 Kupfern und 5 Charten. Dritte nach dem jetzigen politiſchen Stand der Dinge neu umgearbeitete Auflage. Leipzig bei Gerhard Fleiſcher 1818.

2. „Gemeinnützige und vollſtändige Naturgeſchichte für Liebhaber und Lehrer, von J. A. C. Löhr.“ 5 Bände mit 395 Abbildungen. gr. 8. Leipzig bei Gerhard Fleiſcher 1818.

Beide Werke ſtehen gewiſſermaßen in einem ſachlichen Zuſammenhang und erfreuen ſich bereits des Beifalls ſehr vieler Liebhaber und Kenner. Lehrer ſowohl als Liebhaber, ſind bei beiden möglichſt ins Auge gefaßt, und der bequeme Gebrauch derſelben iſt durch vollſtändige Regiſter erleichtert worden. 1) Das erſtere, häufig ganz umgearbeitete und viel bereicherte Werk enthält, was man in jeder Geographie von dieſem Umfang (132 Bogen) mit Recht erwarten darf. Größe der Länder, Bevölkerung, Erzeugniſſe, Einnahmen, Verfaſſungen, Gewerbe, Künſte u. ſ. w. Die Merkwürdigkeiten in Kunſt und Natur ſind beſonders hervorgehoben und das Angenehme iſt, aus leicht abzuſehenden Gründen, überall dem Nöthigen und Nützlichen beigeſellt, daher auch 78 gut gezeichnete Kupfer — Nationaltrachten, Kunſtwerke, Tempel, Waſſerfälle, Feuerſpeier ꝛc. — nicht fehlen. Fünf Charten von den 5 Erdtheilen ſind nach vorzüglichen Originalen gezeichnet. Es verſteht ſich, daß die Beſchreibung der Völker, ihre Eigenthümlichkeiten, Bildung, Sitten u. ſ. w. einen bedeutenden Theil des Ganzen ausmacht. 2) Die Naturgeſchichte (162 Bogen) iſt auch nicht allein auf den, der ſie mit ſtrenger, trockner Wiſſenſchaftlichkeit betreiben will, berechnet, ſondern auf Jeden, der überhaupt daraus lernen und ſich nützlich und angenehm unterrichten und unterhalten will. Es iſt damit auf den Kaufmann, Oekonomen, Forſtmann, Gärtner, ja ſelbſt auf den Apotheker und angehenden Arzt, wie auf die angehenden Sammler von Vögeln, Schmetterlingen, Käfern u. ſ. w. abgeſehen und das Werk daher mit vielen Bemerkungen, Anekdoten und Angaben mancherlei Art ausgeſtattet worden. — Die allgemeinen Ueberſichten über die Naturreiche, die dieſem Werke wohl eigenthümlich angehören möchten, würde ſchwerlich irgend Einer gern vermiſſen, da ſie den rechten Blick in die Natur öffnen und richten. Um den Wünſchen mehrerer zu willfahren und ſo gemeinnützig zu ſeyn, als es das eigene Beſtehenkönnen immer nur zuläßt, läßt der Verleger den Pränumerationspreis noch gelten, nämlich für jedes einzelne von beiden Werken 6 Rthlr. 16 Gr. oder 12 Fl. 12 Xr. Rheiniſch. Der nachherige Ladenpreis wird 10 Rthlr. ſeyn. Zu bemerken iſt, daß beide Werke bereits längſt fertig ſind, jedes Werk aber einzeln zu haben iſt, und Sammler, die ſich direkt an die Verlagshandlung wenden, bei 5 Exemplaren das 6te gratis erhalten.

Die Hoffmanniſche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. und C. Darnmann in Züllichau nehmen auf vorſtehende Werke Beſtellungen an.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 32. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 8ten August 1821.

Das Königl. Domainen-Amt Neuſtettin, im Neuſtettinſchen Kreiſe, ſoll zu Trinitatis 1822 anderweitig auf 20 Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandſchäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen das Vorwerk Galow an Acker 945 Morgen 121 QRuthen, an Gärten 9 Morgen 63 QRuthen, an Wieſen 835 Morgen 44 QRuthen, an Hütung 648 Morgen 44 QRuthen; das Vorwerk Brandſchäferei an Acker 678 Morgen 179 QRuthen, an Gärten 13 Morgen 4 QRuthen, an Wieſen 234 Morgen 155 QRuthen, an Hütung 136 Morgen 116 QRuthen; das Vorwerk Schützenhoff an Acker 197 Morgen 65 QRuthen, an Gärten 8 Morgen 53 QRuthen, an Wieſen 287 Morgen 133 QRuthen, an Hütung 347 Morgen 145 QRuthen; das Vorwerk Neuhoff an Acker 568 Morgen 121 QRuthen, an Gärten 8 Morgen 51 QRuthen, an Wieſen 203 Morgen 49 QRuthen, an Hütung 89 Morgen 67 QRuthen; und das Vorwerk Marienthron an Acker 523 Morgen 10 QRuthen, an Wieſen 215 Morgen 63 QRuthen, an Gärten 6 Morgen 149 QRuthen, an Hütung 38 Morgen 146 QRuthen enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fiſchereien und kleine Pachtſtücke dazu, und ſind die Anſchläge des ganzen Amts und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzuſehen. Es werden auf dieſes Amt auf verſchiedene Weiſe Submiſſionen angenommen. Die ſämmtlich vorgenannten Vorwerke und Pachtſtücke werden eben ſowohl ſämmtlich in General-Pacht ausgeboten, als auch folgende Gegenſtände, ſo wie ſie nachſtehend zuſammen ſpecificirt ſind, für ſich verpachtet werden können. Erſtlich werden das Zins- und Pachtgetraide, die unbeſtändigen Gefälle, die Fiſchereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtſtücke die Vorwerke Galow, Brandſchäferei und Schützenhoff und die Verpflichtung zur Amtsverwaltung zuſammen verpachtet. Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für ſich ſeparat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebſt der Fiſcherei Lupe-Fließ und der Ziegelei zuſammen verpachtet. Dieſem gemäß werden diejenigen, welche geſonnen ſind, entweder auf die Generalpacht des ganzen Amts oder auf die Pacht einer der 3 für ſich ausgebotenen Theile deſſelben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweiſen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submiſſionen ſobald als möglich und ſpäteſtens bis zum letzten Oktober d. J. bei uns einzureichen und ſich darbei über die Bedingungen vollſtändig zu erklären. Cöslin, den 28ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Sabin im Dramburger Kreiſe, ſoll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebſt dem Neben-Vorwerk Grünhoff an Acker 1285 Morgen 89 QRuthen, an Gärten 18 Morgen 121 QRuthen, an Wieſen 117 Morgen 20 QRuthen, an Hütung 177 Morgen 130 QRuthen. Die Anſchläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingeſehen werden. Diejenigen, welche geſonnen ſind, dieſe General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und deshalb die gehörige Qualifikation und

Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Nachdem auf Todes-Erklärung des am 28sten August 1783 gebornen, seit dem Jahre 1801 verschollenen Gärtnerburschen Johann Gottlob Carl Gbrisch, welcher ein Sohn des hier verstorbenen herrschaftlichen Gärtners Johann George Gbrisch, in dem Zeitraume von 1790 bis 1800, die Gärtnerkunst zu Waltersdorf bei Luckau erlernt hat, angetragen worden; so wird derselbe, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 27sten September 1821" Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden, und das ihm zugefallene väterliche Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil seinen nächsten Intestaterben zur freien Disposition ausgeantwortet werden wird.

Greifenhayn in der Niederlausitz, den 24sten November 1820.

Das verordnete Patrimonial-Gericht.

Von dem Wilkeschen Patrimonial Gerichte zu Matschdorff ist die bisher administrirte dortige ½ Meile von der Oder belegene Wasser-Mahl- und Schneidemühle des Mühlenmeisters Langefeld auf den Antrag einiger Gläubiger mit der Taxe von 10087 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. subhastirt und die Bietungs-Termine „den 16ten Juny" „den 18ten August" „und 18ten Oktober 1821" wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube daselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden zu erscheinen, ihr Gebot zu erklären und des Zuschlags an den Meistbietenden nach ertheilter Einwilligung der Creditoren, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse dazwischen treten, zu gewärtigen, ohne daß auf später eingehende Gebote geachtet werden wird. Die Taxe ist in der Registratur und im Schulzengericht zu Matschdorff zu inspiziren. Reppen, den 4ten April 1821.

Das dem Goldarbeiter Süssenbach hierselbst gehörige, auf der kleinen Schloßgasse sub No. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches von den vereideten Taxatoren auf 2158 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. taxirt worden, ist auf den Antrag des Kurators, des Bürgermeister Selfferthschen Kredit-Wesens, zur Subhastation gestellt worden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten August, den 1sten Oktober, und den 1sten Dezember c." und zwar Letzterer peremtorisch, vor der Kanzlei allhier angesetzt. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem Letztern ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag erfolgen, auf die nach dem letzten Lizitationstermin eingehenden Gebote aber weiter nicht reflektirt werden soll. Die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti bleibt übrigens dem letzten Bietungstermine vorbehalten, und kann die Taxe und Beschreibung dieses Hauses täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sorau, den 29sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Es soll über die unter unserer Jurisdiktion zu Tammendorff und Klebow belegenen Grundstücke ein Hypothekenbuch auf den Grund der in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und von den Besitzern eingezogenen Nachrichten angelegt werden. Jeder, welcher dabei Interesse zu haben glaubt, und seiner Forderung die mit der Inscription verknüpfte Vorzugsgerechtigkeit verschaffen will, wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens „den 6ten September" Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und seine Ansprüche anzugeben, mit der Eröffnung, daß nach den gesetzlichen Vorschriften die sich innerhalb dieser

Frist

Frist Meldenden nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden, wogegen die sich Nichtmeldenden ihr angebliches Real-Recht gegen den dritten im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Besitzer nicht geltend machen können, und jedenfalls den intabulirten Forderungen nachstehen müssen; denen aber, welchen bloß eine Grundgerechtigkeit zusteht, ihr Recht nach vorgängigem Nachweise oder Anerkenntnisse eintragen zu lassen.

Tammendorff, den 20sten April 1821.

Die Patrimonial-Gerichte von Tammendorff und Klebow.

Von dem Baron von Frauendorffschen Patrimonialgericht werden alle und jede, welche an das Vermögen des Braueigen Johann Gottlieb Thiede zu Gbritz, welches hauptsächlich in seinem Braukruge daselbst und in einem geringen Mobiliare besteht, und worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Conkurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem, auf den „17ten Oktober cur." anberaumten präklusivischen Liquidationstermin entweder in Person oder durch einen, mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten, wozu den Unbekannten der Gerichtssekretär Schmidt hieselbst vorgeschlagen wird, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzeigen, die Beweismittel beibringen und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten. Beim Ausbleiben im Termin und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwanigen Forderungen an die Conkursmasse präkludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird.

Reppen den 29sten Juni 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Mückenberg, die Rathsschäferei genannt, soll von Johannis k. J. ab, anderweitig auf 6 hinter einander folgende Jahre im Zeitpacht meistbietend ausgethan werden. Hierzu nun ist „der 6te September l. J." als Bietungs-Termin festgesetzt und anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon hiermit nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch andurch geladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich am besten zu dieser Pacht qualifizirt, der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, dagegen aber auf die Gebote derer, die sich als gute Wirthe und vermögende Männer nicht ausweisen können, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die nähere Auskunft und Bedingungen dieser Pacht können übrigens täglich in der Registratur des unterzeichneten Magistrats eingesehen werden. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat allhier.

Das ohnfern hiesiger Stadt gelegene, und zur Kämmerei gehörige Vorwerk Chöne nebst Pertinenzien soll von Johannis k. J. ab, auf 6 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist nun „der 30ste August d. J." als Bietungstermin anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon nicht nur hiermit in Kenntniß gesetzt, sondern auch geladen in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr an hiesiger rathhäuslicher Gerichtsstelle sich einzufinden, dem Licitations-Verfahren beizuwohnen, und ihre Gebote gehörig abzugeben, hiernächst aber auch zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich zu dieser Pacht ganz besonders qualifizirt, sofort der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, und solchemnach nur das Gebot guter Wirthe und vermögender Männer berücksichtigt werden wird. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Verwaltungs-Behörde einzusehen. Guben, den 16ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Das entbehrlich gewordene Königl. Forſtdienſt-Etabliſſement Egelpfuhl in dem, zum Königl. Amte Burſchen, Sternbergſchen Kreiſes der Neumark gehörigen Buchwalde belegen, — ſoll mit den dazu gelegten Aeckern und Garten von 39 Morgen 45 QRuthen, und dem Rechte, das zu haltende Vieh in der Königl. Forſt zu weiden, und aus derſelben die benöthigte Streu zu holen, nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O., in termino „den 3ten September" Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Juſtizamte hieſelbſt, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, an den Meiſtbietenden verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Wir fordern daher diejenigen, welche dieſe zu erwerben wünſchen, auf, in jenem Termine ſich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und nach Befinden der Umſtände den Zuſchlag von Seiten der Königl. Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen. Lagow, den 9ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Juſtizamt Lagow.

Von dem Magiſtrate zu Friedland wird auf den Antrag der Stadtdeputirten das alte Schulhaus zum öffentlichen Verkauf geſtellt, und iſt ein Bietungstermin auf „den 21ſten Auguſt c." beſtimmt worden. Es werden daher Kaufluſtige, die beſitz- und zahlungsfähig ſind, eingeladen, ſich an dieſem Tage in dem Schulhauſe einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden, wenn die Taxe erreicht, der Zuſchlag ertheilt und auf ſpätere Gebote keine Rückſicht genommen werden ſoll. Die Taxe und Beſchreibung des Hauſes, ſo wie die Bedingungen und die dem Hauſe zu ertheilenden Gerechtigkeiten können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Friedland im Herzogthum Sachſen, den 25ſten Juni 1821.

Der Magiſtrat.

Nachdem der Häusler Johann Gottfried Furchner zu Tauchel bei Sorau mittelſt rechtskräftigen Erkenntniſſes für zahlungsunfähig erklärt, und mit Eröffnung des Konkurſes zu dem Vermögen deſſelben verfahren worden, ſo wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Sachen, Gelde, Effekten oder Briefſchaften hinter ſich haben, angedeutet, demſelben nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte hiervon getreuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet würde, dieſes für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen oder zurückbehalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts für verluſtig erklärt werden würde. Tauchel, den 13ten Juli 1821.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Es ſoll „den 31ſten Auguſt d. J." nachſtehendes Holz, und zwar 150 Klafter eichen Kloben-Brennholz, 900 Klafter kiefern Kloben-Brennholz, 250 Klafter elſen Kloben-Brennholz, 30 Klafter elſen Knüppelholz, welches auf der Ablage Höhler ohnweit Croſſen ſteht, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage auf dem hieſigen Schloſſe Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Croſſen, den 30ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektor.

Mit dem 12ten k. M. ſollen auch in den zur hieſigen Stiftung gehörigen Forſten, diejenigen Beſtimmungen der neuen Forſteinrichtung in Wirkſamkeit treten, welche den Verkauf der Nutz-, Bau- und Brennhölzer betreffen und ſchon früher in allen Königl. Forſten ſtatt finden. Denjenigen Holzhändlern und Holzkäufern, welche gewöhnlich Holzkaufgeſchäfte in den hieſigen Forſten betreiben, oder ihren Bedarf daraus entnehmen, gereichet ſolches zur Nachricht mit dem Bemerken, daß mit Rückſicht auf die Oertlichkeit vom 12ten k. M. folgende diesfällige Einrichtung

ſtatt

ſtatt finden ſoll: 1) für das Hauptrevier mit Einſluß des Schönfließer und Diehler Reviers iſt, a) der Montag zur Bezahlung des Holzes und zur Ausfertigung der Verabfolgungszettel im Forſthauſe Siehdichum beim Herrn Oberjäger Wigand, und b) der Mittwoch zur Ueberweiſung der bezahlten und Anweiſung vorſtehender Hölzer in der Forſt. 2) für das Gohliner, Henzendorfer und Treppler Revier a) ebenfalls der Montag zur Bezahlung und Ausfertigung der Verabfolgungszettel im Forſthauſe Siehdichum, und b) der Donnerſtag zur Ueberweiſung des verkauften Holzes in der Forſt beſtimmt iſt, wogegen die Anweiſung von ſtehenden Hölzern nur alle 14 Tage Donnerſtags geſchieht. 3) Für die übrigen detachirten Reviere wird die Einrichtung wie oben zu 1. ſtatt finden, mit dem Unterſchiede jedoch, daß es in Rückſicht des Verkaufs der ſtehenden Hölzer bei der bisherigen Einrichtung verbleiben ſoll. Neuzelle, den 30ſten Juli 1821.

Königliche General-Adminiſtration.

Von dem unterzeichneten Königl. Juſtizamte Drieſen iſt das auf der Ablage bei Salzkoſſäthen ſtehende, dem Holzhändler Schüler aus Zantoch zugehörige Eſſenholz von 307 Klaftern zum öffentlichen Verkauf geſtellt und ein Bietungstermin auf „den 27ſten Auguſt d. J.“ anberaumt worden. Kauflustige können ſich in dieſem Termine Vormittags um 10 Uhr zu Salzkoſſäthen einfinden, ihr Gebot abzugeben und wird das Holz dem Meiſtbietenden mit Bewilligung der Intereſſenten und gegen gleich baare Zahlung in Courant zugeſchlagen werden. Dieſes Holz wird durch den Holzwärter Krienke zu Salzkoſſäthen auf Erfordern nachgewieſen werden.

Drieſen, den 30ſten Juli 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Bei der nicht unbedeutenden Branntweinbrennerei des Herrn Wilhelm Hilland in Guben wird ein Branntweinbrenner, welcher mit guten Zeugniſſen verſehen und unverheirathet iſt, gebraucht. Wer ſich dazu für qualifizirt achtet, kann dieſe Stelle zu jeder Zeit gegen ſehr gute Bedingungen antreten.

Die reſp. Spieler der Looſe zur 1ſten Klaſſe 44ſter Königl. Klaſſen-Lotterie, welche mein auch unter dem Namen Feibel bekannter Unter-Einnehmer Friedrich Bernhardt hieſelbſt debitirt hat, erſuche ich, die Erneuerung der Looſe zur 2ten Klaſſe gegen Entrichtung der planmäßigen Einſatzgelder bei mir unter Vorzeigung der Looſe der 1ſten Klaſſe 8 Tage vor der, auf den 16ten Auguſt a. c. angeſetzten Ziehung bei Vermeidung des im §. 6. des Lotterie-Plans beſtimmten Verluſtes des weitern Anrechts gefälligſt zu bewirken. Croſſen, den 24ſten Juli 1821.

Müller, beſtallter Lotterie-Einnehmer.

Es ſoll in Buchwäldchen bei Calau die Branntweinbrennerei von jetzt an vermiethet werden.

Eine nicht zu bejahrte ordnungsliebende und mit guten Atteſten verſehene Kinderfrau, kann zu Michaeli d. J. einen Dienſt erhalten, und weiſt denſelben die Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. nach.

Mein Gut Pinnow in der Neumark 3¼ Meile von Frankfurth und 1¼ Meile von Zielenzig belegen, bin ich Willens wegen eingetretener Umſtände aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können ſich bei mir in Frankobriefen melden.

Der Gutsbeſitzer Janicke zu Libbenichen bei Seelow.

Bücher-Anzeigen.

Intereſſante Schriften der neueſten Litteratur zu haben in der Flittnerſchen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.: Mila, Reiſe durch die Preuß. Staaten. gr. 8. 1821. 3 Rthlr. 12 Gr. — Kinneir, Reiſe durch Klein-Aſien, Armenien und Kurdiſtan, in den Jahren 1813 — 14. gr. 8. 1821. 2 Rthlr. — v. Raumer Vorleſungen über die alte Geſchichte. 2 Theile. gr. 8. 1823.

1821. 6 Rthlr. — Krug, statistisches Wörterbuch des Preuß. Staats. 1ster Band. gr. 4. 1821. 3 Rthlr. 9 Gr. — Houwald, von, das Bild, ein Trauerspiel. 8. 1821. 1 Rthlr. 12 Gr. — Walther Scott, Kenilworth, ein Roman, aus dem Engl. übersetzt von Lotz. 2 Theile. 8. 1821. 2 Rthlr. 16 Gr.

Zur Michaelis-Messe werden folgende Schriften erscheinen: Härtel, K. F. T., leichtfaßl. Darstellung der ebenen und sphärischen Trigonometrie nach einer ganz neuen Methode für Physiker, Architekten, Feldmesser, Ingenieurs und Technologen, so wie alle die, welche es noch werden wollen, bearbeitet. gr. 8. — Schmidt, C. W., Handbuch der mechanischen Technologie 4ter Band gr. — Touchy, L., vollständiges Handbuch der Tabacksfabrikation, 8. — Words, die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien an die ihnen im 17ten Jahrhundert widerrechtlich genommenen Kirchen, diplomatisch erwiesen und gegen neue Angriffe vertheidigt. 8. Gegen Ende des verflossenen Jahres sind nachstehende Bücher erschienen: Pfeil, W., Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten ꝛc., ein Handbuch für Forstbedienten, Gutsbesitzer ꝛc., 1ter Band. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr. — Schmidt, C. W., die Bierbrauerei in ihrem ganzen Umfange nach einer leicht faßlichen Methode ꝛc. mit Beifügung eines neuen Kühlapparats ꝛc. nach den neuesten Erfahrungen ꝛc. durchaus praktisch bearbeitet. gr. 8. 1 Rtl. 8 Gr. Hat auch den Titel: Lehrbuch der speciellen Bierbrauerei ꝛc. Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau u. Freistadt.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig sind erschienen und in den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu haben:

Das Echo aus den Sälen europäischer Höfe und vornehmer Zirkel, oder merkwürdige Erzählungen und unbekannte Anekdoten von den Ereignissen der neuesten Zeit. 1821. 1stes Stück. 8. broch. 12 Gr. Es enthält merkwürdige und anziehende Aufschlüsse über Napoleons Absichten gegen Spanien und über das Thun und Treiben im ehemaligen Königreiche Westphalen.

Gymnasion, oder das Buch der Lehre und der Unterhaltung; eine Handreichung für Lehrer und Lernende von Karl Grumbach. 8. broch. 16 Gr. Moral durch wahre Geschichte gehoben, religiöse Betrachtungen und Darstellungen für den praktischen Unterricht, sowohl in Prosa als auch Poesie, sind der Hauptinhalt dieses für Lehrer und Lernende berechneten Buchs. Für die gelungene Ausführung wird der Name des Herrn Verfassers sprechen können.

Die Schattirkunst nach optischen Gesetzen für Maler, Zeichner und Lehrer der Zeichenkunst. Mit 2 Kupfern. 8. broch. 10 Gr. Die optischen Erscheinungen, welche ein Gegenstand der Malerei seyn können, sind hier in Ursach und Wirkung dargestellt, und Gesetze für die Schattirkunst gegeben (verdeutlicht durch Abbildungen), allgemein anwendbar für jeden zeichnenden Künstler, unterstützend für den Lehrer und interessant dem beurtheilenden Liebhaber von Gemälden und Zeichnungen.

Gebet- und Erbauungs-Buch für katholische Christen von Dr. Johann Aloysius Schneider, Vierte Auflage mit Titelkupfer und Vignette. 8. Druckpapier 18 Gr. Schreibpapier 1 Rthlr. Velinpapier 1 Rthlr. 8 Gr. Dieses in seiner Art einzige Buch behandelt alle für den Christen wichtige Materien so edel und zart, daß nicht nur der Katholik, sondern auch der Protestant wohlthuende Nahrung für Geist, Herz und Gemüth daraus nehmen kann.

Praktische Anleitung zur Ausmessung und kubischen Berechnung verschiedener Räume, so wie zur richtigen Beurtheilung und Ausmittelung der Produktions-Fähigkeit einer jeden Brantweinbrennerei und Bierbrauerei nebst angehängter Tabelle. Entworfen von Mätzig. 8. broch. 12 Gr.

Charte vom Türkischen Reiche in Europa.

Diese in Hinsicht der neuesten Zeitereignisse besonders interessante Charte, welche die sämmtlichen Provinzen dieses Reichs mit Auszeichnung des eigentlichen Griechenlands darstellt, ist zur vollständigen Uebersicht des Schauplatzes von Griechenlands Wiedergeburt als genügend zu empfehlen. Das Exemplar sauber illuminirt kostet 5 Groschen.

Darnmannsche Buchhandlung, in Züllichau und Freistadt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 33. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 15ten August 1821.

Vor einigen Tagen sind mir durch Erbrechung meines Fischkastens die darinnen befindlich gewesenen Karpfen wahrscheinlich von demselben Diebe entwendet worden, welcher mir schon mehrmals auf die nämliche Art Karpfen gestohlen hat, bis jetzt aber immer noch nicht ermittelt werden konnte. Es ist mir daher sehr daran gelegen, den Thäter dieses Diebstahls zu entdecken, und ich sichere deshalb demjenigen eine Belohnung von 5 Rthlr. unter Verschweigung seines Namens hiermit zu, welcher ihn mir nahmhaft macht und seiner Anzeige solche Angaben beifügt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann. Zugleich ersuche ich alle diejenigen, welche kürzlich Karpfen gekauft haben, oder in den nächsten Tagen noch kaufen sollten, mir den Namen und den Wohnort ihrer Verkäufer gefälligst anzuzeigen.

Kittlitz, den 6ten August 1821. von Langen.

Auf den Antrag der Erben und Creditoren sind die zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümer Carl Lachse zu Breitenwerder gehörigen im Friedebergschen Bruche belegenen beiden Holländergüter von 15 und 7 großen Morgen, mit der gerichtlichen in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe von resp. 1604 Rthlr. 4 Gr. und 675 Rthlr. 14 Gr. subhastiret und die Bietungstermine auf „den 17ten August, den 17ten September, den 18ten Oktober d. J.“ wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher die qualificirten Kauflustigen eingeladen, sich in gedachten Terminen besonders aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 24sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Behufs der Abzahlung von Kriegsschulden sollen 400 Morgen des eine Meile von der Stadt im Warthebruche belegenen, jetzt als Ackerland benutzten Bürgerbruchs, welches der hiesigen Bürgerschaft gehört, in Loosen von 10 Magdeb. Morgen meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin an Ort und Stelle auf „den 5ten September d. J.“ Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Es können auch mehrere einzelne Loose zusammen erkauft werden und sind die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 9ten Juni 1821.

Der Magistrat.

Von der Gräflich Brühlschen Kanzlei der Herrschaft Forst und Pforten ist das in dem Kammergute Groß Teuplitz gelegene und dem Häusler Christian Just angehörige Wohnhaus und Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 1073 Rthlr. abgeschätzt worden ist, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens sub hasta gestellt, und es ist der Bietungs-Termin „auf den 8ten

Oktober c." früh um 10 Uhr an hiesiger Kanzleistelle anberaumt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zu melden, und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote, falls nicht besondere rechtliche Umstände es etwa nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Pförten, den 1sten Juli 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschafts-Kanzlei daselbst.

Es sollen auf der hiesigen Gerichtsstube des unterzeichneten Gerichts „am 4ten Oktober d. J." Vormittags um 9 Uhr eine Quantität kassirter Akten von mehreren Zentnern, theils zum Einstampfen geeigneten, theils andern reinlichen Papiers, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in vollgültigem Gelde verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Crossen, am 22sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Siederei-Gerätschaften, ingleichen die Laden-Utensillen und etwas Hausgeräth, welche zur Credit-Masse des Seifensieders Euchler gehören, sollen „am 7ten September c." Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verauktionirt werden.

Woldenberg, den 2ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das der Kirche zu Wolgast, Friedebergschen Kreises, gehörige Ackerland, ein für sich bestehendes Ganze, 79 Morgen 52 QRuthen enthaltend, soll von Michaelis d. J. auf 9 Jahre verpachtet werden. Der Termin ist auf „den 10ten September c." Vormittags 10 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Wolgast angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Woldenberg, den 3ten August 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Wolgast.

Den 29sten d. M. Vormittags um 9 Uhr sollen auf dem Entrepriesen-Antheile des Herrn Postmeisters Lehmann bei Marylandt im Warthebruche 38 Haufen, der Haufen zu 7 Centner gerechnet, gutes Heu, und zwar von der Vormaht, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Sonnenburg den 6ten August 1821.

Holtzthiem, vigore Commissionis.

Auf den Antrag der hiesigen Gewerbetreibenden wird den auswärtigen, die hiesige Jahrmärkte besuchenden Kaufleuten und Krämern hiermit bekannt gemacht, daß die Auslegung und der Verkauf der Waaren nur an den im Kalender bestimmten Jahrmarktstagen gestellt werden wird. Cüstrin, den 30sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Aus dem Mobiliar-Nachlasse des Rademacher Samuel Schulz soll in termino „den 15ten September a. c." eine Quantität verarbeitetes Holz, worunter einige Sätze neue Räder, 20 Schock Felgen, eine Anzahl Naben, außerdem auch eine Kuh, Kleidungsstücke und andere Geräthschaften hiesigen Ortes verauktioniret werden, welches hierdurch zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht wird. Weißig, den 9ten August 1821.

Freiherrlich v. Troschkesche Patrimonial-Gerichte zu Weißig.

In dem Balsterschen Forstrevier, der Forstinspektion Linichen sind für dieses Jahr folgende öffentliche Holzversteigerungs-Termine angesetzt, an welchen Bau-, Nutz- und Brennhölzer zum Verkauf gestellt werden, wozu Kaufbeliebige hierdurch eingeladen werden. I. Im Balsterschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt wor-

worden. 1) den 23sten d. M., 2) den 4ten September, 3) den 20sten September, 4) den 5ten Oktober, 5) den 15ten Oktober, 6) den 25sten Oktober, 7) den 2ten November, 8) den 16ten November, 9) den 27sten November, 10) den 1sten Dezember. 11) den 12ten Dezember, 12) den 24sten Dezember. Die Termine nehmen jedesmal Morgens 9 Uhr ihren Anfang. II. Im Wildforthschen und Lehnikuhlschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt worden. 1) den 24sten d. M., 2) den 3ten September, 3) den 21sten September, 4) den 29sten September, 5) den 6ten Oktober, 6) den 16ten Oktober, 7) den 26sten Oktober, 8) den 5ten November, 9) den 14ten November, 10) den 23sten November, 11) den 30sten November, 12) den 4ten Dezember, 13) den 10ten Dezember, 14) den 20sten Dezember. Dolgen bei Falkenburg, den 6ten August 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektor. Schmidt.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat die Einlieferung der von den Herren Ständen der Nieder-Lausitz für das Jahr 1820 bewilligten 581 Scheffel 4 Metzen Berliner Maaß Korn und 581 Scheffel 4 Metzen dergleichen Maaß Hafer in das hiesige Magazin anbefohlen und Eine hochverordnete Landes-Deputation hat angeordnet, obiges Quantum mittelst einer unter Einwohner der Nieder-Lausitz anzustellenden Lizitation an den Mindestfordernden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung gedachter Deputation in Entreprise ausgeben zu lassen. Indem wir zur Abhaltung der Lizitation Auftrag erhalten, laden wir alle zu dieser Lieferung geeigneten Unternehmer ein, sich an dem auf „den 30sten August c." Vormittags um 10 Uhr anberaumten Lizitations-Termin, auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und zu gewärtigen, daß mit dem Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung hochgedachter Landes-Deputation, der Kontrakt abgeschlossen werden wird. Vorläufig wird bemerkt, daß die Ablieferung spätestens den 8ten September c. geschehen muß. Sorau, den 10ten August 1821.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkauf der aus der Stadt-Gerichts-Registratur ausgesuchten alten unbrauchbaren Akten haben wir einen Termin auf „den 4ten September c." Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Arnswalde, den 30sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf besondere Veranlassung machen wir bekannt, daß der peremtorische Termin zum Verkauf der, bei Langenpfuhl belegenen, auf 7725 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf. abgeschätzten, sogenannten Großmühle auf „den 14ten September" Vormittags 10 Uhr hieselbst ansteht, und daß der Haupt-Creditor, Kaufmann Johann Gottfried Schwedler zu Zielenzig, nicht abgeneigt ist, sein nahe 4000 Rthlr. betragendes Kapital auf der Mühle stehen zu lassen, wenn der Kauflustige sich über seine Vermögensumstände vor dem Termine bei ihm ausweiset. Lagow, den 4ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Burschen.

Die im Dorfe Pollenzig, hiesigen Kreises belegene, von dem verstorbenen Krüger Martin Friedrich Preuß, nachgelassene Brau- und Schenkkrugnahrung nebst der dazu gehörigen Hufe Land, Wiesen, Hofwehrstücken und allem Zubehör, soll auf 6 hintereinander folgende Jahre von Michaelis 1821 bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin an Ort und Stelle, vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hürche auf „den 12ten September d. J." Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, und es werden Pachtlustige daher eingeladen, sich alsdann zur Abgabe ihrer Gebote in der Preußschen Krugnahrung einzufinden. Crossen, den 1sten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das daselbst in der Marktstraße No. 14. belegene dem Bürger Martin Juel gehörige Wohn- und Brauhaus von 2 Etagen nebst Zubehör, mit der gerichtlichen täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 2121 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 20sten Oktober, 20sten Dezember d. J. und 20sten Februar k. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Schlosse angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letztern Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Sonnenburg, den 31sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Da mein Fach Mühlenbau betrifft, und ich mich in Frankfurth häuslich niedergelassen, so empfehle ich mich besonders den Herrn Mühlenmeistern der Umgegend, wo ich nicht allein Neubauten und Reparaturen, sondern auch die Ausarbeitung von Schirrhölzern, wie alle andere Maschienen-Bauten übernehmen werde. Ich verspreche einem jeden, der mir sein Vertrauen schenkt, pünktliche Besorgung der Aufträge. Alle an mich gerichteten Briefe und mündliche Bestellungen bitte nach meiner Wohnung im Hause des Herrn Fürst auf dem Markt zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten August 1821. Hörodieß.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für die Herrn Apotheker und Pharmazeuten.

Von Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst ist so eben die siebente verbesserte Auflage in 2 Theilen, mit dem Bildnisse des Verfassers, erschienen, und kann dasselbe für den Preis von 3 Rthlr 12 Gr., von uns bezogen werden. Frankfurth a. d. O. den 6ten Juni 1821.

Flittnersche Buchhandlung.

Die Erd- und Staatenkunde oder reine und politische Geographie in 2 Theilen, zunächst für allgemeine Schulen beiderlei Geschlechts bearbeitet von Fr. Lange. gr. 8. Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung. Preis 1 Rthlr. 12 Gr. Dieses geographische Werk unterscheidet sich von andern Geographien vorzüglich dadurch, daß die reine oder natürliche Geographie — die Erdkunde — in einem besondern und zwar im 1sten Theil bearbeitet ist. Jedes Land ist in diesem Theile in natürliche Grenzen getheilt; Europa ist ausführlicher als die übrigen Erdtheile durchgenommen, allein auch bei diesen ist das Merkwürdigste herausgehoben. Die Gebirgszüge und Flüsse Europa's sind anschaulich dargestellt und gewähren eine leichte Uebersicht. Dasselbe gilt von den Naturerzeugnissen und Naturmerkwürdigkeiten, letztere zeigen dem Leser die Wunder der Natur, sowohl auf den hohen Gebirgsmassen, als im Schooße der Erde. Ueberhaupt aber ist in diesem Theile darauf hingearbeitet, dem Schüler eine lebendige Anschauung der Erdoberfläche nach Höhen und Tiefen, Bergen und Gewässern ꝛc. zu geben. Der 2te Theil oder die politische Geographie, enthält das Wichtigste aus der Staatenkunde, die Länder erhalten hier politische Grenzen und sind mehr oder weniger ausführlich bearbeitet, je nachdem sie mehr oder weniger den Deutschen interessiren. Eine kurze Schilderung der Nationen in Europa, so wie in den übrigen Erdtheilen, ist diesem Theile beigefügt. In der Einleitung ist im Allgemeinen über Gebirge und Gewässer ꝛc. und über die mathematische Geographie gesprochen. Außer dem Namenregister zur leichteren Auffindung der Oerter, Flüsse, Gebirge ꝛc. ist auch noch ein Inhalts-Verzeichniß beigefügt worden. Dieses Werk wird gewiß jeden Lehrer, der sich mit diesem Unterrichtsgegenstand beschäftigt, besonders aber auch dem Mädchenlehrer — wegen des 1sten Theils — eine willkommene Erscheinung seyn.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 34. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 22sten August 1821.

Seit dem 18ten v. M., wird in dem hiesigen Polizei-Bureau ein ovaler Stempel mit der lateinischen Umschrift: „Siegel der Polizei zu Woldenberg in der Neumark.“ und dem Königl. Preuß. Adler, mit dem Stadtwappen einer Rose vermißt. In dessen Stelle ist unter hoher Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., ein neuer Polizei-Stempel von runder Form, mit deutscher Randschrift: „Der Polizei-Magistrat zu Woldenberg in der Neumark,“ und einem in der Mitte schwebenden Adler hier eingeführt worden. Wir machen diese Veränderung hiermit öffentlich bekannt, und erklären gleichzeitig alle hiesige Ausfertigungen, welche mit dem erstern Stempel versehen, nach dem 18ten Juli c etwa zum Vorschein kommen sollten, für falsch, als worauf alle resp. obrigkeitlichen Behörden aufmerksam zu sein, hiermit dienstlichst ersucht werden. Woldenberg, den 15ten August 1821.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 25sten zum 26sten Juni d. J. sind in der an der Straße von hier nach Hoyerswerda vor kurzem erst gepflanzten Allee, höchst boßhafterweise 55 junge Pappeln umgebrochen worden. Es haben Sr. Majestät der König, damit der Unternehmer dieses schändlichen Frevels desto eher entdeckt werden möge, durch allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten v. M., demjenigen, welcher sichere Spuren zur Entdeckung des Thäters anzeigt, eine Belohnung von 50 bis 100 Rthlr, zusichern lassen. Mit Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung werden daher diejenigen, welchen die Person des Frevlers bekannt ist, oder denen sonst eine Kenntniß von dem fraglichen Vorfalle beiwohnt, auf welche weitere Nachforschung gegründet werden kann, hierdurch aufgefordert, ihre diesfallsigen Anzeigen entweder bei mir oder bei dem Wegepolizei-Kommissarius Herrn Justiz-Kommissarius Herrmann hierselbst zu thun, sich auch, wenn durch diese Anzeigen die Entdeckung und Bestrafung des Thäters herbeigeführt wird, der Auszahlung jener Belohnung, neben Verschweigung ihrer Namen, versichert zu halten.

Spremberg, am 17ten August 1821.

Der Königl. Kreis-Landrath v. Oertzen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. Oder werden alle und jede, welche an das Vermögen des zu Bärwalde am 28sten Dezember 1820 verstorbenen Regierungsraths und Stadtrichters Friedrich Wilhelm von Wangelin, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem, vor dem Referendarius Lauer als Deputirten auf „den 10ten November 1821“ anberaumten präclusivischen Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizkommissarius, wovon den hiesigen Orts-Unbekannten die Justizkommissarien Tirpitz, Ulrich und Heinsius in Vorschlag gebracht werden, auf dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderun-

rungen anzeigen, die Beweismittel beibringen und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten. Bei ihrem Ausbleiben im Termin, und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwanigen Forderungen an die Concursmasse präcludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Frankfurth a. d. O, den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Auf den Antrag der hiesigen Gewerbetreibenden wird den auswärtigen, die hiesige Jahrmärkte besuchenden Kaufleuten und Krämern hiermit bekannt gemacht, daß die Auslegung und der Verkauf der Waaren nur an den im Kalender bestimmten Jahrmarktstagen gestellt werden wird. Cüstrin, den 30sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Von hiesigem Magistrate ist das, dem Gartengutsbesitzer Erdmann Neuendorf zu Sando angehörige, auf den Luckauischen Stadtfluren an der Wirrigsdorfschen Seite sub Nro. 72 des Stadt-Urbarii und zwar vom hohen bis an den niedern Weg zwischen Eichelbaums und *Heugels* Stücken mitten innen gelegene, nach Abzug der Lasten gerichtlich auf 145 Thaler 6 Gr. taxirte Ackerstück von 2 Scheffeln Luckauischen Maßes Aussaat Schulden halber sub hasta gestellt und „der 22ste September d. J." zum Bietungstermin anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Uebrigens wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine und spätestens in diesem selbst zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden. Luckau, den 6ten Juni 1821.

Der Magistrat allda.

Auf Antrag der sämmtlichen Gläubiger des Tuchmachermeisters Gottfried Bomme sollen die demselben angehörigen beiden Grundstücke, als: a) das auf der Neustadt gelegene Wohnhaus nebst Zubehör und dem dahinter gelegenen Garten No. 819., mit 20 Schock Taxe, zusammen 350 Rthlr. taxiret, und b) das Stück Land am Groß-Besitzer-Wege ohnweit des Kückebuschischen Vorwerks, bestehend aus 2 Zwickeln, von 6 Metzen Aussaat No. 1391 a, mit 1 Schock Taxe, wovon der vorige Eigenthümer und dessen Eheweib auf Lebenszeit sich die Benuzzung zur Hälfte vorbehalten haben, und daher 20 Rthlr. taxiret, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun ist „der 15te September 1821" als peremtorischer Bietungstermin anberaumt worden, und werden dazu vermögende und besitzfähige Kaufslustige hierdurch aufgefordert und geladen: gedachten Tages an hiesiger rathhäuslicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadt-Secretair Schreiber als Deput., zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst erhebliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden diese Grundstücke zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Guben, am 16ten Juni 1821.

Der Magistrat allhier.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist der dem Karl Lück und dessen Ehefrau Charlotte geb. Schburock gehörige und sub No. 21. zu Himmelstädt belegene

Schank-

Schänckkrug nebst Landung und einem Garten mit der gerichtlichen Taxe von 6074 Thlr. 10 Gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf den 1sten September, den 31sten Oktober, terminus peremtorius aber auf den 31sten December d. J. jedesmal Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Ass. ssor Römelt allhier auf öffentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwannige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 25sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nach dem Wunsche des handeltreibenden Publikums sind der hiesigen Stadt, auf unsern Antrag, von höhern Orts auch noch zwei Viehmärkte im Herbst, welche jedesmal, und schon von diesem Jahre an, auf Mittwoch vor Franziskus, und auf Mittwoch vor dem 1sten Advent, also Tags vor dem Jahrmarkt, fallen, bewilliget worden; welches wir dem commercirenden Publiko mit der Einladung ergebenst bekannt machen: die hiesigen Vieh- und Pferdemärkte, welche schon guten Fortgang nehmen, fernerhin recht zahlreich zu besuchen.

Arnswalde, den 9ten August 1821.

Der Magistrat.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pirit in Pommern, sollen am 17ten September d. J. Morgens um 10 Uhr, aus der spanischen Stammschäferei 200 Stück alte Mutterschaafe, 200 Stück Hammel und 300 Stück Böcke von verschiedenem Alter öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Cour. verkauft worden. Prillwitz, den 15ten August 1821.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rent-Amt.

Vor unterzeichnetem Magistrate soll auf Antrag hiesiger Schützengilde deren Schießhaus mit Zubehör an den Meistbieter vererbpachtet werden, und es steht der „17te September 1821" von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr als Bietungstermin an. Wer sich dann als erwerbs- und zahlungsfähig genügend ausgewiesen, und das Meistgebot gethan haben wird, soll als Erbpächter, wenn keine triftigen Hindernisse eintreten, den Zuschlag erhalten. Das Nähere der Erbpachtbedingungen kann bei uns vor und im Termine nachgesehen werden, und es dient Erbpachtslustigen zur vorläufigen Nachricht, daß zum wohlgelegenen Schießhause nebst 3½ berl. Scheffel gutem Felde, auch der Bier- u. Brantweinschank gehört. Kreisst. Calau, den 13ten August 1821.

Der Magistrat.

Vor dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht sollen am 13ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause, 4 Ctr. 16 Pfd. alte unbrauchbare Akten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung unter den festgestellten in der Registratur einzusehenden Bedingungen verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zielenzig, den 14ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Behufs der Auseinandersetzung der Erben soll die in Tammendorff bei Crossen belegene, zu dem Nachlasse des Mühlenmeister Räbiger gehörige Windmühle nebst Wohnhaus und Ländereien, so auf 1000 Rthlr. gewürdiget worden, meistbietend verkauft werden. Es sind dazu die Bietungstermine „auf den 27sten September und auf den 27sten Oktober d. J." in Drossen bei dem unterzeichneten Richter, der letzte peremtorische Licitations-Termin aber „auf den 27sten November d. J." Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Tammendorff angesetzt wer-

worden, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht sonstige Umstände ein anderes nothwendig machen, sofort ertheilt werden soll. Drossen, den 17ten August 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Lammendorff. Winchenbach.

Es sollen vom unterzeichneten Kommissario des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth in termino den 20sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Groß-Gandern (bei Reppen) 450 Klaftern Eichen-Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung in Cour. meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Drossen, den 12ten August 1821. Vermöge Auftrags der Stadtrichter Winchenbach.

Es sollen in termino den 17ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr in Vietz verschiedene dem Schlächter Schneeweiß abgepfändete Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, Glas, Eisen, Kupfer, Betten, Leinenzeug, allerlei Wirthschafts-Vorräthe, Material-Waaren, 3 Stück Kühe und 2 Pferde öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf der Pinnowschen und Sternberger Hintermühle, nahe bei Sternberg, sollen den 20sten September 1821 9 bis 10 Schock Tischler- und Verschlage-Bretter in kleinen Posten an den Meistbietenden verkauft werden. Das Holz ist im Winter geschlagen und geschnitten. Anweisung auf den Mühlen selbst.

In Woldenberg stehen 2 kupferne Küpen 130 Pfund und 65 Pfund, und zwei kupferne Kessel, 115 Pfund und 57 Pfund schwer, besonders für Färber brauchbar, sehr billig zum Verkauf. Nähere Nachricht ertheilt der Kämmerer Steinhausen.

Ein Mann von gesetzten Jahren, welcher die Landwirthschaft versteht, und durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen kann, daß er schon früher als Gutsadministrator mit Rechtschaffenheit und Sachkenntniß gedienet hat, sucht ein Unterkommen als Oekonomie-Verwalter eines Landguts, oder mehrerer Güter, und kann in einen solchen Posten sogleich eintreten. Nähere Auskunft über ihn giebt der Stadtrichter Winchenbach zu Drossen.

Junge Eichen von einem gesunden Boden 6 bis 15 Fuß lang, zum Verpflanzen, stehen sowohl in Quantitäten bei Hundert das Stück zu zwei Gr., im einzelnen aber zu 3 Gr., zum Verkauf, u. können solche für ein Billiges bis nach Landsberg a. d. W. zu Wasser verfahren werden. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Amt Kartzig bei Soldin, den 8ten August 1821. Joh. Friedrich, Kaufmann.

In Hohenlübbichow bei Zehden, stehen 200 Stück Hammel und 100 Stück Brackschaafe zum Verkauf.

Eine einzelne Wittwe oder ein einzelner Mann finden gegen eine geringe Pension bei mir Wohnung, Beköstigung und Bedienung. Sollte jemand hierauf eingehen wollen, der beliebe sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Amt Cartzig bei Soldin, den 8ten August 1821.

Der Kaufmann Johann Friedrich.

Im Laufe künftigen Monats wird in Berlin für auswärtige Rechnung eine sehr ansehnliche Parthie, von anerkannten Sachkennern sorgfältig sortirte, ordinaire, mittel, feine und extra feine veredelte diesjährige Wolle öffentlich veräuktionirt und Tag und Ort näher angezeigt werden. Vom Waaren-Mäkler Herrn J. A. König, heilige Geiststraße No. 7., welcher gegen die gesetzliche Kourtage Aufträge übernimmt, ist das Nähere zu erfahren. Zur Erleichterung der Käufer können auch Wechsel auf hiesige gute Häuser, Ziel, 2 Monat, in Zahlung angegeben werden. Berlin, den 16ten August 1821. Der Königl. Auktions-Kommissarius Behrens.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 35. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 29sten August 1821.

Der 10te August war der unglückliche Tag, an welchem früh um 8 Uhr in dem Dorfe Trebitz bei Lieberose Feuer ausbrach, und in einer halben Stunde 8 Bauerhöfe, 8 Scheunen, 8 Viehställe und ein Schmiedehaus rettungslos ein Raub der Flammen wurden. Ein furchtbarer Sturmwind trieb die Flamme mit Gewalt von einem Gebäude zum andern, die, da sie zu dicht neben einander gebaut waren, bei der größten Thätigkeit und zweckmäßigsten Feueranstalten nicht gerettet werden konnten, da schon, als die benachbarten Dörfer zur Löschung des Feuers herbeikamen 26 Gebäude in lichten Flammen standen. Neun unglückliche Familien beweinen jetzt den Verlust ihrer Wohnungen, ihrer Kleider, ihrer eingesammelten Vorräthe an Winter-Getraide, ihrer Wirthschaftsgeräthe und einen Theil ihres Viehes. Die armen bedauernswerthen Familien haben mithin kein Brod für die Zukunft, keine Aussaat, kein Futter für den nahen bevorstehenden Winter, und 6 sind dadurch ganz arm und hülflos geworden, die nicht im Stande sind aus ihren eigenen Mitteln wieder aufzubauen. Es bleibt daher nichts übrig, als daß ich im Namen der Abgebrannten alle edle Wohlthäter und Menschenfreunde flehentlich bitte, sich dieser Verunglückten hülfreich anzunehmen und nach Kräften selbige zu unterstützen, ihre Noth und Elend zu mindern, ihre Thränen zu trocknen, ihre betrübten Herzen wieder aufzurichten. Ich werde alle eingehende milde Gaben und Beiträge gewissenhaft vertheilen und zu seiner Zeit in diesen öffentlichen Blättern Rechnung ablegen. Der gnadenreiche Gott wird allen ein treuer Vergelter seyn. Trebitz bei Lieberose, den 15ten August 1821.

Christian Anton Wilhelm Döring, Pfarrsubstitut.

Das zum Domainen-Amte Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferei soll sowohl in seinem jetzigen ganzen Umfange, als auch in acht verschiedene größere und kleinere Parzelen gelegt, auf Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf „den 29sten September d. J." angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Oberschäferei abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Beschreibung der Parzelen, die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Amte Bublitz eingesehen werden können. Cöslin, den 15ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das im Conitzer Kreise belegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1sten Juni 1822 pachtlos, und soll daher von diesem Zeitpunkte ab auf resp. 18 oder 6 Jahre, je nachdem die Licitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist auf „den 21sten Oktober a. c." hieselbst im Konferenz-Hause der Königl. Regierung anberaumt, und werden qualifizirte Pachtliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr daselbst einzufinden. Die Erträge und Bedingungen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigt und festgesetzt worden sind, können vom 15ten d. M. ab auf dem Rathhause zu Conitz und im Amte Friedrichsbruch, in-

gleichen in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen, auch werden dieselben im Licitations-Termin vorgelegt werden. Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke: 1) das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Flächeninhalt von überhaupt 2054 Morgen 148 QRuthen Preuß. und zwar: a) 850 Morgen 94 QRuthen Acker; b) 35 Morgen 128 QRuthen Gärten; c) 348 Morgen 176 QRuthen Wiesen; d) 651 Morgen 41 QRuthen separate Hütung; e) 24 Morgen 156 QRuthen Gewässer; f) 143 Morgen 93 QRuthen Unland, incl. Hof- und Baustellen; 2054 Morgen 148 QRuthen in Summa. Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut, und befinden sich in einem guten Zustande. 2) die Gärtnerländereien mit einem Flächen-Inhalt von 2318 Morgen 85 QRuthen und zwar: a) 631 Morgen 36 QRuthen Acker; b) 21 Morgen 5 QRuthen Gärte; c) 151 Morgen 22 QRuthen Wiesen; d) 84 Morgen 175 QRuthen Hütung; e) 23 QRuthen Gräben und Wasser; f) 1430 Morgen 4 QRuthen Unland, Wege, Hof- und Baustellen; 2318 Morgen 85 QRuthen in Summa. Diese Gärtnerländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet, und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan, denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschaftsverhältnisse es erlauben, das Eigenthum ihrer Besitzungen zu verleihen, und muß der künftige Pächter sich dieses daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen. 3) die Brau- und Brennerei nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen. 4) die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässern des Amtes. Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die ad 1. 2. 3. und 4. genannten Gegenstände 2107 Rthlr. 40 Gr. 4⅓ Pf. beträgt, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen und nachweisen können, um nicht nur überhaupt eine Amts-Kaution von 3000 Rthlr., sondern auch gleich im Termine zur Sicherung ihres Gebots eine Kaution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen.

Marienwerder, den 6ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen ist das im Deutsch Croneschen Kreise belegene, auf 19762 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Wordel auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger zur Subhastation gestellt, und die Bietungstermine sind auf „den 26sten Mai, den 29ten August und den 28sten November" angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Zander hierselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Gutes Wordel an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Gutes Wordel und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 5ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

„Am Freitag, den 28sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" sollen im Gasthofe zum goldnen Hirsch hierselbst nachbenannte Hölzer aus den Forsten der unterzeichneten Inspektion öffentlich an den Meistbietenden, und zwar das Staab- und Schiffsbauholz in 3 Loosen, als: im ersten Loose 10000 Kubik-Fuß eichene Balken, Planken, Krummhölzer und Schiffsknie, 200 Ringe eichenes Staabholz, aus dem Revier Neuhaus, 13333 Kubik-Fuß eichene Balken ꝛc., aus dem Revier Wildenow, 100 Stück extra starke Kiefern, aus dem Revier Carbow, 300 Stück dergleichen, aus dem Revier Massin. Im zweiten Loose 11667 Kubik-Fuß eichene Balken ꝛc., 100 Ringe eichenes Staabholz, 200 Stück extra starke Kiefern, aus dem Revier Wildenow.

Im

Im 3ten Loose: 5000 Kubik-Fuß eichene Balken ꝛc., 100 Stück extra starke Kiefern, aus dem Revier Pyrehne, 30 Ringe eichenes Staabholz, 100 Stück extra starke Kiefern, aus dem Revier Massin, 40 Ringe eichenes Staabholz, aus dem Revier Carzig, außerdem noch in größern und kleinern Quantitäten oder im Ganzen, 300 Stück ordinair starke Kiefern, aus dem Revier Pyrehne, 500 Stück dergleichen, aus dem Revier Massin, 500 Stück kiefernes Mittelbauholz, aus dem Revier Pyrehne, 1000 Stück dergleichen, aus dem Revier Massin, 200 Schock buchene Feigen, aus dem Revier Staffelde, 200 Schock dergleichen, aus dem Revier Carzig, 200 Schock dergleichen, aus dem Revier Neuhaus, 200 Stück dergleichen, aus dem Revier Wildenow verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden, und wird nur noch bemerkt, daß für jedes Meistgebot eine verhältnißmäßige Kaution gleich im Termine geleistet werden muß. Landsberg a. d. W., den 23sten August 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Reetz i. d. N., werden auf Antrag der sich gemeldeten Erben der verstorbenen Wittwe Schmalenberg, Louise geborne Kädingen, als: 1) der Ehefrau des Schäfer Friedrich Störmer, Anna Christine geborne Albrecht zu Dieck bei Deutsch-Krone, 2) des Kossäth Christlieb Käding zu Neustädnitz bei Callies, 3) des Dienstknecht Johann Friedrich Käding, und 4) Schulzen Zülcke als Vormund der minorennen Gebrüder Gottlieb Wilhelm und Martin Käding zu Spechtsdorff, im Wege des öffentlichen Aufgebots, deren etwanige unbekannte Erben hierdurch vorgeladen, sich in dem zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, so wie zu ihrer Legitimation auf „den 1sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Kämmerer Petsch in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, sich als Erben zu legitimiren, und das weitere Verfahren, außenbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß die vorgedachte Erben für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solche der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und die nach erfolgter Präklusion sich etwa meldenden nähern oder gleich nahen Erben, alle Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen, für schuldig erachtet, von denselben weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn sollen. Reetz, den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In den zur hiesigen Herrschaft gehörigen Forsten sollen und zwar: 1) im Tschernsdorfer und Bremsdorfer Revier eine Meile von der Ablage am Friedrich Wilhelms-Graben, a) 500 Ringe kiefern Stabholz aus einzelnen unter den jüngern Beständen befindlichen Schwammbäumen, b) 20 Stück extra stark Bauholz, c) 100 Stück ordinair stark Bauholz und d) 100 Stück Sageblöcke, 2) im Rießner Reviere in derselben Entfernung von gedachter Ablage, a) 30 Stück extra stark Bauholz, b) 60 Stück ordinair Bauholz, c) 80 Stück Sageblöcke und 3) im Aurither Busch, unmittelbar an der Oder, a) 3550 Kubikfuß eichen Nutzholz, b) 25 Ringe eichen Stabholz in termino „den 17ten k. M. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Expeditionszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon das kauflustige Publikum mit dem Bemerken Nachricht erhält, daß der Herr Oberjäger Wigand zu Forsthaus Siebdichum die Hölzer auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen lassen wird. Neuzelle, den 21sten August 1821.

Königliche General-Administration.

In der Königl. Schloppschen Forst sind für dieses Jahr folgende Holzversteigerungstermine zum Verkauf von kiefern Bau-, Nutz- und Brennhölzer anberaumt, welche hiemit bekannt gemacht werden. 1. Im Forstbelauf Schloppe: den 17ten September, den 1sten, 15ten und 29sten Oktober, den 12ten und 26sten November und den 10ten und 30sten Dezember. Der Versammlungsort der Käufer ist auf der Königl. Oberförsterei Schloppe, Vormittags um 9 Uhr. 2.

Im

Im Forstbelauf Jagolitz, den 5ten und 19ten September, den 3ten und 17ten Oktober, den 14ten und 28sten November, den 12ten und 29sten Dezember und ist der Versammlungsort der Käufer auf der Königl. Unterförsterei zu Dolfusbruch, Vormittags um 9 Uhr. 3. Im Forstbelauf Hahnenfier, den 7ten und 21sten September, den 5ten und 19ten Oktober, den 16ten und 30sten November, den 14ten und 28sten Dezember und versammeln sich die Käufer im Dorfe Buchholz Vormittags um 9 Uhr. 4. Im Forstbelauf Eichfier, den 10ten und 24sten September, 8ten und 22sten Oktober, den 5ten und 19ten November, den 3ten und 17ten Dezember und versammeln sich die Käufer im Dorfe Eichfier Vormittags um 9 Uhr. 5. Im Forstbelauf Birkholz, am 14ten und 28sten September, den 12ten und 26sten Oktober, den 9ten und 25sten November, den 7ten und 21sten Dezember und versammeln sich die Käufer auf der Königl. Unterförsterei zu Pldzenflies Vormittags um 9 Uhr. Deutsch Krone, den 22sten August 1821.

Königl. Westpreuß. Forst-Inspektion.

Die dem Müllermeister Friedrich Hempel gehörige unweit des Dorfes Jahnsfelde bei Müncheberg belegene zu 1526 Thlr. 19 Gr. 11 Pf. Cour. abgeschätzte Wassermühle, soll Schulden halber meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf „den 28sten August, 28sten September jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Justitiarii Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen, den letzten Termin aber auf „den 27sten Oktober" Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Jahnsfelde angesetzt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, besonders im letzten Termine ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes erfordern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich bei dem Justitiario eingesehen werden. Wriezen, den 10ten Juli 1821.

Von Pfuelsche Patrimonial-Gerichte zu Jahnsfelde.

Auf den Antrag der hiesigen Gewerbetreibenden wird den auswärtigen, die hiesige Jahrmärkte besuchenden Kaufleuten und Krämern hiermit bekannt gemacht, daß die Auslegung und der Verkauf der Waaren nur an den im Kalender bestimmten Jahrmarktstagen gestellt werden wird. Cüstrin, den 30sten Juli 1821.

Der Magistrat.

Alle und jede, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die 161 Rthlr. Kaufgelder des dem hiesigen Bürger Anton Braunstein sonst gehörigen Hauses zu haben glauben, werden zu deren Anmeldung und Rechtfertigung zu dem auf „den 12ten Oktober d. J. anberaumten Liquidationstermine sub poena praeclusi et perpetui silentii peremtorisch hiermit geladen.

Wittichenau, den 22sten August 1821.

Das Stadtgericht.

Den auswärtigen die hiesigen Jahrmärkte besuchenden Kaufleuten und Krämern machen wir auf das mehrmalige Ansuchen der hiesigen Gewerbetreibenden hiermit bekannt, daß nur der Verkauf der Waaren am Dienstage, als an d m im Kalender festgestellten Jahrmarktstage erlaubt werden wird. Seelow, den 24sten August 1821.

Der Magistrat.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen am 17ten September d. J. Morgens um 10 Uhr, aus der spanischen Stammschäferei 200 Stück alte Mutterschaafe, 200 Stück Hammel und 300 Stück Böcke von verschiedenem Alter öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Cour. verkauft werden. Prillwitz, den 15ten August 1821.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rent-Amt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem hiesigen Fleischermeister Samuel Wilhelm

helm Langsch zugehörige, allhier auf der sogenannten neuen Gasse ohnweit dem Markte sub No. 74. im 1sten Viertel belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 927 Rthlr. 6 Gr gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu die Bietungstermine auf „den 25sten September, 23sten Oktober und 27sten November d. J.," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, ihre Gebote, besonders in dem letzten Termine, abzugeben, und kann der Meistbietende des Zuschlages, falls nicht besondere rechtliche Gründe es verhindern, des sofortigen Zuschlages gewärtig seyn. Das Kaufgeld muß übrigens sofort baar erlegt werden, und ist die Taxe dem Aushange beigefügt, auch kann solche in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zum Verkauf der zum Nachlaß der Wittwe Weinkauf zu Köllschen gehörigen, in Dammbusch belegenen Kolonie von 40 Morgen nebst Gebäuden, welche gerichtlich auf 4150 Rthlr. abgeschätzt worden, ist, da das in dem letzten Termine abgegebene Meistgebot von 2000 Rthlr. nicht hat angenommen werden können, ein neuer peremtorischer Subhastationstermin auf „den 1sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr" an der Gerichtsstelle zu Neuwalde anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21sten April v. J. anderweit eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 2ten August 1821.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Neuwalde.

Ein Kapital von 3500 Rthlr. soll gegen pupillarische Sicherheit auf ein Landgut zinsbar ausgeliehen werden, weshalb man sich an die Inspektion des Niederhospitals zu Sorau mit Einsendung der Hypothekenscheine in portofreien Briefen zu verwenden hat.

Sorau, den 24sten August 1821.

Das schriftsäßige Erb- und Allodial-Rittergut Scado, ist eingetretener Umstände wegen zu verkaufen. Es liegt dieses Guth im Herzogthum Sachsen, Frankfurther Regierungsbezirk, Calauer Kreis, im Amte Senftenberg einbezirkt und wird, da es früher zum Meißnischen Kreise gehörte, mit ½ Ritterpferde verdient. Es ist 1 Meile von Hoyerswerda und eben so weit von Senftenberg 3 Meilen von Camenz und 3½ Meile von Cottbus und 7 Meilen von Dresden entfernt. Es hat dieses Guth einen sehr guten tragbaren Kornboden, hinlänglichen Wiesewachs, bedeutende Karpfenteiche die einen Flächenraum von 539 Magdeburger Morgen 127 QRuthen einnehmen; sehr viel Waldung, sowohl Nadel- als Laubholz, Schäferei, Brauerei, Brennerei, hohe u. niedere Jagd, auch die Gerechtigkeit Fasanen auszusetzen. Das Wohnhaus ist geräumig u. in sehr gutem Stande und sehr bequem eingerichtet und die übrigen Wirthschaftsgebäude sind sämtlich gut. Da dieses Gut mehrere Jahre und auch bis jetzt noch verpachtet ist, so wird man sowohl den Pachtkontrakt als auch das Inventarium woraus die sämmtliche Aussaat und der Viehstand zu ersehen ist, einem jeden Kauflustigen vorlegen, wo denn ein jeder Oekonom nachdem er das ganze Gut in Augenschein genommen, seine Berechnung wird treffen können. Reelle Käufer, die vermögend sind, die Hälfte des Kaufgeldes in baarem Gelde zu leisten, werden auf dem Gute selbst alle nur mögliche Auskunft über alles erhalten und den Preis desselben erfahren.

Rittergut Scado, am 20sten August 1821.

Ein Lehngut soll mit dem diesjährigen sehr guten Erndte-Gewinn, so wie mit dem ganzen completten lebenden und todten Inventarium, bis Michaelis d. J. aus freier Hand und unter gewiß sehr annehmbaren Bedingungen verkauft werden. Auskunft ertheilt Herr Moritz Meyer zu Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markte und der Herr Amtmann Werner zu Freienwalde a. d. O.

Es erbietet sich eine gute und nicht kostspielige Gelegenheit für Eltern und Vormunder, welche

che ihre Kinder oder Mündel hier in Pension bringen wollen. Auch können die Pensionairs, Mädchen oder Knaben, daselbst gründlichen Musikunterricht erhalten. Wir sind sehr gern bereit, Auskunft und Nachweisung zu geben. Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1821.

D. Spieker, Superintendent. Henzschel, Prediger an der Unterkirche.

Es haben gewissenlose Kalumianten durch boshafte und öffentlich verbreitete Beschuldigung meinen ehrlichen Namen und guten Ruf zu verunglimpfen versucht. Deswegen habe ich auf strenge Bestrafung der Ehrenschänder angetragen, die ich, wenn sie verfolgt seyn werden, anzuzeigen nicht unterlassen werde. Cüstrin, den 20sten August 1821.

Israel Wertheim, Kaufmann.

In einer sehr lebhaften Provinzial-Stadt der Neumark steht ein Tuchlager von feinen und Mittel Tuchen billig zu verkaufen. Auch kann sogleich das Lokale worin der Tuchhandel seit mehreren Jahren sehr vortheilhaft betrieben, mit überlassen, und so das Geschäft fortgesetzt werden. Nähere Auskunft ertheilen auf diesfällige Anfragen der Herr C. G. Schneefuß zu Königsberg i. d. N. und Herr A. Eglofstein zu Frankfurth a. d. O.

Die Niederlage von Wachsleinwand in allen Farben, Wachstafft, Gichttafft, grüne Fenster-Rolleaux ꝛc. ist aufs neue mit den modernsten Gattungen versorgt, verkauft zu den Fabrikpreisen, und werden Bestellungen prompt besorgt. Frankfurth a. d. O. Junkerstraße No. 1. bei

Gründler.

Extra feinen Caravanen-Thee in versiegelten 1 Pfund- und ½ Pfund-Paqueten wird fortwährend verkauft, Frankfurth a. d. O. Junkerstraße No. 1. bei Gründler.

Bücher-Anzeigen.

Neuestes Handbuch der Wundarzneikunst vom Dr. H. Robbi.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu haben: „Dr. H. Robbi neuestes Handbuch der Wundarzneikunst und der hierher gehörigen Grundwissenschaften zum Unterricht für Militair- und Civilärzte, insbesondere aber für diejenigen, welche keine Gelegenheit hatten sich an Universitäten weiter auszubilden. Nach dem Französischen des Legouas frei bearbeitet. Erster Theil enthält: Grundlinien zum Studium der Zoonomie, Anatomie und Physiologie." Preis 2 Rthlr. 12 Gr.

Neue Schriften der Geburtshülfe.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig sind so eben erschienen und in den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu haben: „Bereicherungen für die Geburtshülfe und für die Phisiologie und Pathologen des Weibes und Kindes. Herausgegeben von Dr. Ludw. Choulant, Dr. Friedr. Haase, Dr Moritz Küstner, und Dr. Friedr. Ludw. Meißner. Erster Band. Mit einer Kupfertafel." Preis 21 Gr. Dr. Friedr. Ludwig Meißner, die Dislokationen der Gebärmutter und der Mutterscheide von Seiten ihrer Entstehung, ihres Einflusses und ihrer Behandlung. Erster Theil: Der Verfall der Gebärmutter und der Mutterscheide nebst einer gerichtlichen und kritischen Beleuchtung der Pessarien. Preis 1 Rthlr. 4 Gr.

Neueste Schriften zur Baukunst, welche in der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth an d. O. zu haben sind: Wolfram, Handbuch für Baumeister 1r Theil, Baumaterialienlehre, mit 10 Figuren. 2te Auflage. gr. 8. 1821. 3 Rthlr. — Desselben Werks 2ter Theil, Form- und Verbindungslehre, mit 300 Figuren. gr. 8. 3 Rthlr. — Perronet, Werk über den Brückenbau, mit 54 Kupfern. gr. 4. 1821. 15 Rthlr. — Moller, Denkmäler der deutschen Baukunst. 11r 12r Heft, Folio. 1821. 5 Rthlr. 15 Gr. — Grundsätze und Bemerkungen über praktische und Baugegenstände. gr. 8. 1821. 1 Rthlr. — Speth, die Kunst in Italien. 2 Theile. gr. 8. 1821. 2 Rthlr. 16 Gr. — Neue Gartenbaukunst, 5te Lieferung. Folio. 2 Rthlr. — Neue Gartenpläne mit Gebäuden. 2r Heft. Folio. 1 Rthlr. 12 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 37. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten September 1821.

Anzeige für die Abbonnenten des allgemeinen Anzeigers der Sicherheitsfürsorge.

Verschiedene hinlänglich bekannte Vorgänger haben die Besorgniß veranlaßt daß, 1) die Redaktion der Mittheilungen der Sicherheitspflege, eines erst seit 1819 bestehenden Wochenblattes, welches im wesentlichen nach Zweck und Inhalt, dem allgemeinen Anzeiger der Sicherheitsfürsorge gleich, und nur durch Form — Reihefolge der Aufsätze — und einzelne willkührliche Benennungen verschieden ist, ausschließlich der Unterstützung der höchsten Behörden gewürdigt werde; 2) daß die 1817 bei Eröffnung der Redaktion meines Wochenblattes erfolgte öffentliche und amtliche Empfehlung durch irgend ein Versehen derselben verwirkt sei. 3) daß alle Polizeibehörden gezwungen wären, die Mittheilungen zu halten, und daß mithin die Abonnenten des Anzeigers denselben abbestellen müßten, wodurch 4) ein durch den Feldzug 1815, an der Sehkraft beschädigter freiwilliger Jäger, sein Brod verlieren und 5) ich selbst, aller der Unkosten verlustig gehen würde, die ich auf die Einrichtung dieses Wochenblattes seit 1817 verwendete, als mir die bestimmtesten Aussichten eröffnet wurden, daß dasselbe unterstützt werden solle. Diese mir selbst vorschwebenden Besorgnisse hat der huldvolle Erlaß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten Staats-Kanzlers vom 3ten August d. J. gehoben; und mir die „völlig freie uneingeschränkte Konkurrenz beider Wochenblätter" gnädigst zugesichert. Um die vorangegangenen mannigfaltigen Störungen dieser freien Conkurrenz unwirksam zu machen, haben Se. Durchlaucht, nachstehendes in No. 93 der Staatszeitung unterm 4ten August d. J. aufnehmen lassen: „Der Königl. Regierungsrath v. Reiswitz zu Marienwerder, welcher schon seit mehreren Jahren, den allgemeinen Anzeiger der Sicherheitsfürsorge herausgiebt, hat sich um die Sicherheitspolizei ein neues Verdienst dadurch erworben, daß dieses Blatt seit einigen Monaten unter dem Titel: Dziennik Policyny auch in Polnischer Sprache besonders erscheint, und daher für ein noch größeres Publikum gemeinnützig geworden ist. Der Nutzen, welchen die Deutsche, so wie die Polnische Ausgabe des Anzeigers allen mit der Sicherheitspolizei und der Kriminal-Justiz beauftragten Behörden und Beamten, und in mehreren Beziehungen auch den Militairbehörden gewährt, ist zu einleuchtend, und zu anerkannt, um erst einer nähern Andeutung zu bedürfen. Die Fortdauer dieses nützlichen Unternehmens ist eben so sehr zu wünschen als zu hoffen, zumal die Polnische Ausgabe nur 1 Rthlr. 8 Gr. kostet, und für die Behörden und Beamten der Gegenden, in welchen die Polnische Sprache vorherrscht, einen so einleuchtenden Nutzen gewährt." Indem ich nun mit dem Eigenthümer der Mittheilungen in eine freie und uneingeschränkte Konkurrenz trete, kann ich doch nicht umhin, das Talent und den Fleiß der Redaktion derselben anzuerkennen, und habe eben deswegen, da die Mittheilungen für 3 Rthlr. abgelassen werden, den allgemeinen Anzeiger bei dem Preise von Einem Thaler und acht guten Groschen fortbestehen zu lassen beschlossen, um den etwanigen Minderwerth — durch den Minderpreis von 1 Rthlr. 16 Gr. für den Jahrgang zu decken. Die Redaktion des Anzeiges wird sich dabei, so wie bisher, bestreben, ihre Pflichten gegen die höchsten und hohen Behörden und sämmtliche Abonnenten zu

erfüllen, da über dieselbe seit ihrer Entstehung und durch 5 Jahre keine Klage bei mir eingegangen ist. Besonders wird auf brauchbare Register gesehen werden, um bei der großen Zahl der steckbrieflich verfolgten Personen, die Verwechselung zu vermeiden, und den Gebrauch älterer Anzeigen zu erleichtern. Ja es sollen, wenn die Zahl der Abonnenten es gestattet, außer der Zentralredaktion in Berlin, noch mehrere Nebenredaktionen auf schicklichen Punkten des Reichs angelegt werden, um die Bekanntmachung der öffentlichen Verfolgung zu beschleunigen. Da ich bezweifle, ob beide Redaktionen das Recht haben, Insertionsgebühren zu erheben, so habe ich angeordnet, daß fernerweit sämmtliche Steckbriefe von abonnirten Behörden, kostenfrei aufgenommen, und für die von andern Behörden eingehenden Steckbriefe, oder andern zur Aufnahme eingeschickte Aufsätze nur die Erstattung der Auslagen und Druckkosten erhoben werden sollen. Da jedoch zur völlig freien Konkurrenz beider Redaktionen auch noch dies gehört, daß die Steckbriefe der meinigen eben so gut zugesandt werden, als dieselben, früherer Veranlassung zu Folge, der Redaktion der Mittheilungen zugehen, indem dadurch die Beschleunigung ihrer Bekanntmachung so sehr gewinnt; so bitte ich meine Abonnenten ganz gehorsamst und ganz ergebenst, die vorkommenden Steckbriefe schleunigst und gleich nach erfolgter Entweichung der nächsten Redaktion des Anzeigers und für jetzt nach Berlin ohne Kosten zu übersenden, wo sie sogleich aufgenommen werden sollen. Unter den vorstehenden Bedingungen, und unter dem Schutze Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers eröffne ich daher hiermit eine Unterzeichnung auf beide Blätter, den deutschen Anzeiger der Sicherheitsfürsorge und den Polnischen Dziennik Policyny zu 1 Rthlr. 8 Gr. jährlich für das Einland und 1 Rthlr. 12 Gr. jährlich für das Ausland, und mache hiermit bekannt, daß die von den Königl. Postämtern incl. der Grenzpostämter, oder von den höchsten und hohen Behörden selbst zu machenden Bestellungen auf den allgemeinen Anzeiger für 1822, an den Herrn Hofpostsekretair Schütze in Berlin (nicht an mich) zu richten sind; und daß die Redaktion im November d. J. bekannt machen wird, ob die Zahl der Abonnenten es gestattet, noch eine oder mehrere Nebenredaktionen anzulegen.

Marienwerder, den 8ten August 1821.

G. L. Baron von Reiswitz,
Königl. Regierungsrath und Ritter des St. Johanniter-Ordens.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. sind von der Hütung zu Lübbenichen 3 Pferde, und zwar: 1) eine Stute, dunkelbraun, 8 Jahr alt, mit Ratzenschweif und 4 Fuß groß; 2) eine dergleichen mit vollem Schweif und Stern; 3) eine dergleichen ohne alle Abzeichen, abhanden gekommen und allem Vermuthen nach gestohlen worden. Alle Wohllöbl. Polizeibehörden, so wie überhaupt Jedermann, werden dienstergebenst ersucht, auf diese Pferde vigiliren zu lassen, selbige im Betretungsfall nebst dem Führer anzuhalten und dem unterzeichneten Amte Anzeige zu machen. Sachsendorf den 6ten September 1821.

Das Domainenamt.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten August 1821 ist mir von der Bliesdorfer Weide eine braune Stute ohne Abzeichen, circa 4 Fuß 10 Zoll groß, 2½ Jahr alt, gestohlen worden. Das Pferd war gut im Stande, hatte einen starken Kamm, starken Schwanz und einen Werth von 50 bis 60 Rthlr. Wer dieses Pferd mir bringt, oder mir den Inhaber desselben nachweist, erhält außer den Auslagen noch eine Belohnung von 10 Rthlr. Cour. von mir.

Alt Bliesdorff bei Wriezen, den 30sten August 1821.

Der Schulze Kallies.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, die Gefangenen in der Fronveste zu Koronowo durch

durch Arbeiten zu beschäftigen und daraus für die Gefängnißkasse einen Gewinn zu ziehen. Sie will die Arbeitskräfte der Gefangenen dem Meistbietenden für eine an den Fonds der Frohnveste zu zahlende Vergütung zur Verfügung stellen. Der Lizitationstermin wird den 17ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Konferenzzimmer der Regierung abgehalten werden. Die Lizitationsbedingungen liegen im Regierungssekretariat, denjenigen, die sich auf die Unternehmung einzulassen geneigt sind, zur Durchsicht bereit. Bromberg, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Das dem hiesigen Lohgerbermeister Karl Gottlob Wilhelm Güntzel zugehörige sub No. 351. im 4ten Viertel der Hypothekenbücher vermerkte, in hiesiger Kreuzvorstadt unmittelbar am Mühlenflusse belegene, vorzüglich zum Betriebe der Gerberei geeignete Wohnhaus nebst dahinter belegenen Garten soll auf den Antrag eines Realgläubigers mit der gerichtlichen Taxe von 1187 Thlr. 4 Gr. zur Subhastation gestellt werden. Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 14ten August, den 11ten September und „den 16ten Oktober d. J." jedesmal früh um 10 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letzten, zu erscheinen; ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Gründe eintreten, den Zuschlag sofort zu erwarten. Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 2ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben und Kreditoren sind die zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers Carl Lachse zu Breitenwerder gehörigen im Friedebergschen Bruche belegenen beiden Holländergüter von 15 und 7 großen Morgen, mit der gerichtlichen in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe von resp. 1604 Rthlr. 4 Gr. und 675 Rthlr. 14 Gr. subhastiret und die Bietungstermine auf „den 17ten August, den 17ten September, den 18ten Oktober d. J.," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen, sich in den gedachten Terminen besonders aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 24sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Alle und jede, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die 161 Rthlr. Kaufgelder des dem hiesigen Bürger Anton Braunstein sonst gehörigen Hauses zu haben glauben, werden zu deren Anmeldung und Rechtfertigung zu dem auf „den 12ten Oktober d. J. anberaumten Liquidationstermine sub poena praeclusi et perpetui silentii peremtorisch hiermit geladen.

Wittichenau, den 22sten August 1821.

Das Stadtgericht.

In den zur hiesigen Herrschaft gehörigen Forsten sollen und zwar: 1) im Tschernsdorfer und Bremsdorfer Revier eine Meile von der Ablage am Friedrich-Wilhelms-Graben, a) 500 Ringe kiefern Stabholz aus einzelnen unter den jüngern Beständen befindlichen Schwammbäumen, b) 20 Stück extra stark Bauholz, c) 100 Stück ordinair stark Bauholz und d) 100 Stück Sageblöcke, 2) im Rießner Reviere in derselben Entfernung von gedachter Ablage, a) 30 Stück extra stark

Bauholz, b) 60 Stück ordinair Bauholz, c) 80 Stück Sageblöcke und 3) im Aurither Busch, unmittelbar an der Oder, a) 3550 Kubikfuß eichen Nutzholz, b) 25 Ringe eichen Stabholz in termino „den 17ten k. M. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Expeditionszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon das kauflustige Publikum mit dem Bemerken Nachricht erhält, daß der Herr Oberjäger Wigand zu Forsthaus Siehdichum die Hölzer auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen lassen wird. Neuzelle, den 21sten August 1821.

Königliche General-Administration.

Der Mühlenmeister Schulze beabsichtigt, mit der in Erbpacht besitzenden, an der Spree belegenen und zum Rittergute Gros-Döbbern gehörigen Neumühle eine Schneidemühle zu verbinden. In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Anlage gefährdet zu seyn glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Cottbus, den 30sten August 1821.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Der Gerichtsschulze Martin Schmidt zu Lochwitz beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Fundo daselbst unweit des dortigen Judenkirchhofs und der Straße von Crossen nach Beuditz und zwischen den Ackerstücken der Bauern Böhm, Gerlach und Pickert, die Anlegung einer Bockwindmühle. Indem dies in Folge des Edicts vom 28sten Oktober §. 6. und 7. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches binnen präklusivischer Frist von 8 Wochen a dato publicationis hier oder bei dem Bauherrn selbst anzumelden und zu erweisen.

Weißig bei Crossen, den 1sten September 1821.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.
In dessen Abwesenheit und Auftrag der Ritterschaftsrath Frh. v. Blomberg.

Auf Antrag der Realgläubiger des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Christian Schulz sollen die demselben angehörigen Grundstücke als: 1) das im Crossner Viertel belegene Wohnhaus nebst Zubehör, No. 182., mit 17 Schock Taxe 532 Rthlr. taxiret. 2) ein halber Morgen Weinwachs an der Germersdorfer Grenze, No. 498. mit 8 Schock Taxe 40 Rthlr. gewürdirt. 3) der Hohlberg von ½ Morgen Weinwachs an der Trift, No. 349. mit 8 Schock Taxe 140 Rthlr. geschätzt. 4) ein Stück Land an der Trift von 1 Viertel Aussaat, No. 231. mit 1 Schock Taxe an Werth 40 Rthlr. und endlich 5) ein halber Morgen Weinwachs am Labmoischen Wege, No. 409. mit 8 Schock Taxe werth 70 Rthlr., Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun sind 3 Termine, von welchem der letzte peremtorisch, auf „den 10ten Oktober c, den 8ten November c, den 8ten December c." an rathhäuslicher Gerichtsstelle vor dem Hrn. Stadtsekretair Schreiber als Deputirten anberaumt worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch geladen, sich in diesen Terminen einzufinden ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, den Meistbietenden diese Grundstücke zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Guben, den 3ten September 1821.

Der Magistrat.

Die

Die Grundstücke des hiesigen Bürgers und Seifensieders Carl Heinrich Suchler, als: a) das am Markt belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Stallungen, mit der Taxe von 1173 Rthlr. 12 Gr., und b) eine Scheunenstelle vor dem Niedern-Thor, abgeschätzt zu 10 Rthlr., sollen im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Der Termin dazu ist auf „den 10ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" auf der Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflieb haber eingeladen, gedachten Tages zu erscheinen, wobei wir bemerken, daß, falls sonst nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Woldenberg, den 23sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Hof- und Stadtgericht ist das dem Schiffer Friedrich Karraß hierselbst gehörige Oderschiff mit Verdeck, welches von dem Schiffsbaumeister Collberg auf 1283 Rthlr. 6 Pf. gewürdigt worden, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf „den 1sten Oktober c. a." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden. Es werden daher o diejenigen Kauflustigen, die annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, vorgeladen und aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote anzugeben und zu erwarten, daß den Meistbietenden, mit Consens der Kreditoren, der Zuschlag ertheilt werden soll, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf Nachgebote nicht weiter geachtet werden soll. Zugleich werden alle unbekannte Schiffsgläubiger, welche Ansprüche an diesen sub hasta gestellten Oderkahn zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person oder durch Bevollmächtigten zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente vorzulegen, und die weitere Verhandlungen zu gewärtigen. Die Ausbleibenden aber haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben dürfte, werden verwiesen werden.

Beeskow, den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schiffseigenthümers Johann Friedrich Karraß per decretum de hod concursus creditorum eröffnet und der offene Arrest verfügt worden, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Schiffers Johann Friedrich Karraß hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermine auf „den 3 en Dezember c. a. Vormittags 9 Uhr" auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Ortsunbekannten Gläubigern der Kämmerer Rouanet und der Registrator Grebin in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen und demnächst weitere Verhandlung gewärtig zu seyn. Die Ausbleibenden haben aber zu erwarten, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Concursmasse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch der offene Arrest verhängt, und alle diejenigen, welche Gelder, Effekten oder Briefschaften, die zur Concursmasse gehören, in Besitz haben, aufgefordert, solche an keinen Dritten zu verabfolgen, sondern an das hiesige Depositorium abzuliefern. Sollte dagegen gehandelt werden, so wird das an einen Dritten Gezahlte oder Ausgeantwortete, zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, diejenigen aber, welche Gelder oder Sachen verschwiegen oder zurückbehalten haben, verlieren ihr etwaniges Pfandrecht. Beeskow, den 1sten September 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Von

Von dem unterzeichneten Hof- und Stadtgericht zu Beeskow sind die dem in Concurs verfallenen hiesigen Bürger und Schiffer Johann Friedrich Karras gehörigen beiden Grundstücke, als: 1) ein Haus, in der Fürstenwalder Vorstadt belegen, nebst Hintergebäude und Stallung, mit der gerichtlichen Taxe von 546 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf.; 2) ein Viertel Garten, neben dem Gorafschen Vorwerk belegen, mit der gerichtlichen Taxe von 92 Rthlr. 7 Gr. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 19ten November d. J." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein anderes nöthig machen sollten, der Zuschlag sofort erfolgen soll. Beeskow, den 1sten September 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Die von dem Ackerbürger David Fiedler in Erbpacht habenden vier Parzellen Kirchen-Acker, als: 1) die hinter der halben Stadt, 2) die hinter Preußen Acker, 3) die am Breesener Wege, und 4) die im Wolfswinkel belegene Parzelle, welche zusammen nach Abzug der davon zu entrichtenden Onera auf 502 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden sind, sollen Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu den Termin auf „den 29. September d. J." Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, und laden zahlungsfähige Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vor, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch eingehenden Gebote nicht geachtet werden wird. Die gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 29sten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Im Laufe dieses Jahres sollen zum Hausbedarf der Einwohner folgende Brennholzquanta ohne Licitation aus freier Hand gegen forstiarmäßige Bezahlung verkauft werden: 1) Aus der Forstverwaltung Sorau a) im Sorauer Revier 40 Klaftern hartes, 200 Klaftern weiches Stubbenholz, b) im Nieder-Ullersdorfer Revier 11 Klaftern hartes Stubbenholz, 19 Klaftern hartes 400 Klaftern weiches Reiserholz, c) im Kunzendorfer Revier 3 Klaftern kieferne Knüppel, 15 Klaftern kieferne Stubben, 133 Klaftern kieferne Reiser, d) im Behnauer Revier 8 Klaftern kieferne Stubben, 5 Klaftern kieferne Reiser, e) im Hermsdorfer Revier 22 Klaftern kieferne Stubben, 4½ Klaftern hartes, 115 Klaftern weiches Reiserholz, f) im Droskauer Revier 2 Klaftern kieferne Knüppel, 16 Klaftern kieferne Stubben, 17 Klaftern kieferne Reiser. 2) Aus der Forstverwaltung Sabiath a) im Neudorfer Revier 52 Klaftern kieferne Knüppel, 30 Klaftern kieferne Stubben, 52 Klaftern kieferne Reiser, b) im Christianstädter Revier 73½ Klaftern kieferne Knüppel, 104 Klaftern kieferne Stubben, 516 Klaftern kieferne Reiser, c) im Radstocker Revier 11 Klaftern kieferne Knüppel, 31 Klaftern kieferne Stubben, 89 Klaftern kieferne Reiser. 3) Aus der Forstverwaltung Särchen a) in der großen Heide 173 Klaftern kieferne Knüppel, 198 Klaftern kieferne Reiser, b) in den Eichelbergen 39½ Klaftern kieferne Knüppel, 123 Klaftern kieferne Reiser. 4) Aus der Forstverwaltung Spremberg 300 Klaftern kieferne Knüppel, 173 Klaftern kieferne Stubben, 204 Klaftern kieferne Reiser, 10½ Klaftern eichene Knüppel und 10 Klaftern erlene Knüppel. Die in No. 36. und 37. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte des vorigen Jahres pag. 286 und 290 bestimmten Wochentage zur Empfangnahme der Holzzettel bei den betreffenden Herren Oberförstern, ferner zur Bezahlung der Holzgelder an die Forstkassen und zur Verabfolgung des Holzes, werden auch für dieses Jahr beibehalten. Sorau, am 4ten September 1821.

Meyer, Königl. Forstmeister.

Der

Der Aufbau folgender Unterförster-Etabliſſements, als: 1) im Staffelder Revier bei Klein-Fahlenwerder, 2) im Neuhauſer Revier an der Dückowſchen Grenze, 3) im Cladower Revier bei Lotzen ſoll öffentlich an den Mindeſtfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung verdungen werden. Hierzu ſteht ein Termin auf „Montag den 1ſten Oktbr. d. J. v. M.“ um 11 Uhr im Bureau der unterzeichneten Forſtinſpektion an, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſie täglich hier die Anſchläge und Zeichnungen einſehen und zugleich erfahren können, wohin ſie ſich zur Beſichtigung der Bauſtellen zu wenden haben.

Landsberg a. d. W., den 24ſten Auguſt 1821.

Königl. Forſt-Inſpektion.

Von dem 2ten Bataillon des Königl. 32ſten Landwehr-Regiments (Frankfurth-Merſeburger) ſoll „den 5ten Oktbr. d. J.“ früh um acht Uhr auf dem hieſigen Königl. Schloſſe eine bedeutende Anzahl ausgetragener Montirungen, Mäntel, ſchwarztuchener Stiefelletten und alten Lederzeugs, worunter auch Torniſter, mit Hoher Bewilligung, gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige werden dazu eingeladen.

Spremberg, den 1ſten September 1821.

Major und Bataillons-Kommandeur v. Bünau.

Der Mühlmeiſter Ernſt Jacky zu Neubrück, beabſichtigt bei dem Dorfe Barensdorf, Amts Beeskow, eine Roßmühle zu erbauen. In Gemäßheit der §§. 6 und 7 des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit, vom 28ſten Oktober 1810 wird ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ein Jeder der durch dieſe Mühlenanlage gefährdet zu ſein glaubt, aufgefordert, ſeine Widerſprüche binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage der Bekanntmachung an bei der Kreis-Polizeibehörde anzuzeigen. Lübben, den 3ten September 1821.

Königl. Landrath Lübbenſchen Kreiſes. v. Troſky.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf „den 17ten September c.“ zu Bietz zum Verkauf der Schlächter Schneeweisſchen Effekten anſtehende Termin wieder aufgehoben worden.

Landsberg a. d. W., den 1ſten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es iſt das hieſige Schützenhaus Schulden halber mit der Taxe von 36 Rthlr. Cour. sub hasta geſtellt und dieſerhalb ein peremtoriſcher Bietungstermin auf den 9ten November l. J. in hieſiger Gerichtsſtube Vormittags um 11 Uhr angeſetzt worden, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieſe Beſitzung wegen des nahe dabei befindlichen Sees, welcher ein ſehr klares und weiches Waſſer enthält, ſich ganz vorzüglich für einen Färber und Brauer eignet. Mohrin, den 8ten September 1821.

v. Mühlheimſches Hof- und Stadtgericht.

Das ſogenannte Altbeuden, Bauergut in Bahro, aus 3 Hufen beſtehend, auf 976 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich taxirt, iſt mit Ausſchluß der früher dabei genutzten, auf Wedmitzer Grenze gelegenen Wieſe auf Antrag der Eigenthümer und Gläubiger zum öffentlichen Verkauf geſtellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 17ten Oktober c., den 19ten November c.“ und den peremtoriſchen Termin auf „den 19ten Dezember c.“ jedesmahl früh um 10 Uhr in hieſiger Gerichts-

richtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vor, daß sie die Kaufbedingungen und die Taxe täglich bei uns einsehen können.

Neuzelle, den 28sten August 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Ich bin Willens meine bei Költschen, 2 Meilen von Landsberg a. d. W. und 2 Meilen von Zielenzig gelegene Wind- und Roßmühle, ein Wohnhaus, Ställe, Scheune, 15 Morgen gutes Bruchland, Garten, u. s. w. aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterschriebenem zu melden, woselbst sie nähere Auskunft erhalten werden.

Zielenzig, den 4ten September 1821.

Der Mühlenmeister Mielitz.

Es erbietet sich eine gute und nicht kostspielige Gelegenheit für Eltern und Vormunder, welche ihre Kinder oder Mündel hier in Pension bringen wollen. Auch können die Pensionairs, Mädchen oder Knaben, daselbst gründlichen Musikunterricht erhalten. Wir sind sehr gern bereit, Auskunft und Nachweisung zu geben. Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1821.

D. Spieker, Superintendent. Henzschel, Prediger an der Unterkirche.

Ein Kapital von 3500 Rthlr. soll gegen pupillarische Sicherheit auf ein Landgut zinsbar ausgeliehen werden, weshalb man sich an die Inspektion des Niederhospitals zu Sorau mit Einsendung der Hypothekenscheine in portofreien Briefen zu verwenden hat.

Sorau, den 24sten August 1821.

Indem ich mein jetzt vollkommen assortirtes Lager von Berliner Porzellan, Berliner Gesundheitsgeschirr und von französischen Tassen bestens empfehle, verspreche ich zugleich die möglichst billigsten Preise und eine prompte reelle Bedienung. Im Gesundheitsgeschirr habe ich jetzt die vielfältig begehrten großen Wasserkrüge, so wie auch kleinere erhalten. Das Dutzend Gesundheitsgeschirr-Teller verkaufe ich à 2, 2½ und 3 Thlr. Ich bitte um geneigten Zuspruch und werde auch jede auswärtige Bestellung reell und prompt besorgen. Das zum Verpacken erforderliche Moos und Kiste berechne ich auf's billigste.

J. W. E. Meves, große Scharrnstraße No. 67. am Markt.

Mit Bezug auf die von den Herren G. Prätorius und Brunzlow in Berlin, Besitzer einer Rauch- und Schnupftabaks-Fabrik, in der Berliner Zeitung gemachte Anzeige, wonach mir dieselben hier eine Niederlage ihrer sämmtlichen Fabrikate gegeben haben, zeige ich ganz ergebenst an, daß ich in gleicher Güte und unter denselben Bedingungen und Preisen deren Rauch- und Schnupftabake verkaufe. Die bewährte Qualité dieser Tabacke läßt mich den gewünschten Absatz hoffen, welcher sich theilweise schon dadurch gezeigt hat, daß alle diejenigen, welche damit den Versuch gemacht, mit der Aeußerung ihrer Zufriedenheit mit den Tabacken wiederkamen. Diesen Zweck zu erreichen, ist stets das Bestreben der Herren G. Prätorius und Brunzlow gewesen, und indem ich auch meinerseits alles hiezu aufbieten und beitragen werde, bitte ich um geneigten Zuspruch. J. W. E. Meves, große Scharrnstraße No. 67. am Markt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 38. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten September 1821.

Von dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. Oder werden alle und jede, welche an das Vermögen des zu Bärwalde am 28sten Dezember 1820 verstorbenen Regierungsraths und Stadtrichters Friedrich Wilhelm von Wangelin, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem, vor dem Referendarius Lauer als Deputirten auf „den 10ten November 1821" anberaumten präclusivischen Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizkommissarius, wovon den hiesigen Orts-Unbekannten die Justizkommissarien Tirpitz, Ulrici und Heinsius in Vorschlag gebracht werden, auf dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzeigen, die Beweismittel beibringen und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten. Bei ihrem Ausbleiben im Termin, und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwanigen Forderungen an die Concursmasse präcludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Frankfurth a. d. O, den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Durch einen Schreibefehler ist der Termin zur Ausbietung der Pacht des Amts Friedrichsbruch auf den 21sten Oktober a. c. angesetzt, welches ein Sonntag ist, und Pachtlustige werden daher hierdurch benachrichtigt, daß dieser Termin „Montag den 22sten Oktober a. c." abgehalten werden wird. Marienwerder, den 6ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, die Gefangenen in der Fronveste zu Koronowo durch Arbeiten zu beschäftigen und daraus für die Gefängnißkasse einen Gewinn zu ziehen. Sie will die Arbeitskräfte der Gefangenen dem Meistbietenden für eine an den Fonds der Frohnveste zu zahlende Vergütung zur Verfügung stellen. Der Lizitationstermin wird den 17ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Konferenzzimmer der Regierung abgehalten werden. Die Lizitationsbedingungen liegen im Regierungssekretariat, denjenigen, die sich auf die Unternehmung einzulassen geneigt sind, zur Durchsicht bereit. Bromberg, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Der Mühlenmeister Schulze beabsichtigt, mit der in Erbpacht besitzenden, an der Spree belegenen und zum Rittergute Gros-Döbbern gehörigen Neumühle eine Schneidemühle zu verbinden. In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Anlage gefährdet zu seyn glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wo-

chen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Cottbus, den 30sten August 1821.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Der Gerichtsschulze Martin Schmidt zu Lochwitz beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Fundo daselbst unweit des dortigen Judenkirchhofs und der Straße von Crossen nach Beutnitz und zwischen den Ackerstücken der Bauern Böhm, Gerlach und Pickert, die Anlegung einer Bockwindmühle. Indem dies in Folge des Edicts vom 28sten Oktober §. 6. und 7. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches binnen präklusivischer Frist von 8 Wochen a dato publicationis hier oder bei dem Bauherrn selbst anzumelden und zu erweisen.

Weißig bei Crossen, den 1sten September 1821.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.

In dessen Abwesenheit und Auftrag der Ritterschaftsrath Frh. v. Blomberg.

Bei dem Stadtgericht allhier, ist der dem hiesigen Bürger und Roßhändler Joseph Brückner zugehörige Acker nebst anliegender Wiese, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 190 Rthlr. gewürdert worden, sub hasta gestellet und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 26sten Oktober" Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in dem angesetzten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß Falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden. Wittichenau, den 28sten August 1821.

Das Stadt-Gericht.

Dem Publiko wird die Vorschrift vom 15ten Juni c. Amtsblatt Stück 25. Jahrgang 1821. §. 1. wornach jede Bittschrift und Gesuch auf einem 2 Gr. 6 Pf. Stempelbogen geschrieben seyn muß, hiermit zur genauesten Befolgung und bei Vermeidung der deshalb festgesetzten Strafe in Erinnerung gebracht. Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Von uns denen allhiesigen Stadtgerichten ist der Liquidations-Prozeß zu denen von Matthäus Skoreng an Hans Mariänz zu Neiwa, anjetzo Einwohner in Laute für die von ihm erkauften Häuslernahrung behaften, gerichtlich inhibirten und von ihm zum gerichtlichen Depositobezahlten Kaufgelder eröffnet und der auf nächst künftigen Zwanzigsten November d. J. des jetzigen 1821sten Jahres zum gerichtlichen Liquidations-Verfahren anberaumt, und es werden hiermit von Gerichtswegen alle diejenigen Personen, welche an diesen Kaufgeldern Real- oder andere Ansprüche haben, hiermit dergestalt geladen, obbemeldeten Tages bis um 12 Uhr Vormittags in Stadt-Gerichts-Stelle zu erscheinen, ihre Ansprüche an diesen Kaufgeldern anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß solche als ausenbleibender Theil mit ihren Ansprüchen an solche präcludiret, und alsdann solche an die sich gemeldeten Gläubiger werden vertheilet werden. Hoyerswerda am 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadt Gericht.

Das zum Nachlaß des allhier in Pförten verstorbenen Majors und Amtshauptmanns Christian Friedrich Edlen von Hummitzsch gehörige, vor dem hiesigen herrschaftl. Schloß gelegene kanzlei-säßige Wohnhaus No. 5., dessen Werth hinsichtlich der Gebäude nach dem Ermessen der verpflichteten Sachverständigen und erfolgten Prüfung auf 2634 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. festgesetzet ist, soll auf Antrag des zu diesem Nachlaß verordneten Kurators, Justizkommissarius von Thielenfeld,

lenfeld, vor der Kanzlei allhier öffentlich subhastiret werden. Die Bietungstermine sind: „den 1sten Dezember 1821, den 3ten Februar 1822, und den 7ten April 1822," letzterer peremtorisch festgesetzt. Auch sind mittelst des vor der Kanzlei allhier aushängenden Patents d. d. Pförten, den 11ten September c. Kauflustige, besitz- und zahlungsfähige, aufgefordert und vorgeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letztern sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, alsdann aber gewärtig zu seyn, daß, dafern nicht eintretende rechtliche Umstände es verhindern, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa eingehenden spätern Gebote nicht reflektirt werden wird. Solches wird hierdurch bekannt gemacht, mit Bemerkung, daß die nähere Beschreibung des Hauses und die Taxe in der hiesigen Kanzlei-Expedition mit mehrerer Muße eingesehen werden können. Die Bedingungen werden in denen anstehenden Terminen bekannt gemacht, jeden Falls aber muß der Zehnte Theil des Lizitt entweder baar oder in Staats-Papieren, welche als Kaution dienen, gleich gewährt werden.

Pförten, den 11ten September 1821.

Die Gräfl. Brühlsche Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Auf Antrag des Kirschnermeisters Paul Schlief soll der, dem hiesigen Böttchermeister Johann Gottlieb Moritz angehörige Weinberg von ¼ Morgen Weinwachs, No. 708 c. mit 8 Schock Taxe, auf 210 Rthlr. klingend Cour. taxirt, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun ist „der 1ste Dezember l. J." als peremtorischer Bietungstermin angesetzt worden, und werden dazu vermögende und besitzfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert und geladen: gedachten Tages an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadtsekretair Schreiber als Deputirten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hinderungsursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Grundstück zugeschlagen, auch auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Guben, am 15ten September 1821.

Der Magistrat allhier.

Nachdem nunmehr die Revision der militairpflichtigen jungen Mannschaft im Frankfurther Kreise beendigt ist, so können die mit Gründen erläuterten Nachweisungen der von der Ersatzkommission für jetzt berücksichtigten Personen im Kreis- und Polizeibureau eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

In den verschiedenen Revieren der Revier-Verwaltung Reppen sollen an nachbenannten Tagen verschiedene Brennhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar: 1) am 25sten September d. J. in der Reppener Revier-Abtheilung 200 Klaftern eichen, 100 Klaftern elsen und 300 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, und ist der Versammlungs-Ort am Theerofen des genannten Reviers. 2) am 28sten September d. J. in der 1sten Neuendorffer Revier-Abtheilung 50 Klaftern eichen und 50 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, und ist die Versammlung in der Heegemeister-Dienstwohnung in Neuendorff. 3) am 29sten September d. J. in der zweiten Neuendorffer Revier-Abtheilung 10 Klaftern eichen Kloben-, 30 Klaftern eichen Knüppel-, 23 Klaftern eichen Stubben- und 30 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, wo die Versammlung auf dem grünen Tische ist 4) am 1sten Oktober d. J. in der Pollenziger Revier-Abtheilung 300 Klaftern eichen, 20 Klaftern birken, 10 Klaftern elsen, 50 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, und ist der Versammlungs-Ort im Holzschlage an der Laubowschen Grenze. Dieser Holzverkauf wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Crossen, den 14ten September 1821.

Königl. Forst-Inspektion.

Ich bin Willens meine bei Költschen, 2 Meilen von Landsberg a. d. W. und 2 Meilen von Zielenzig

Zielenzig gelegene Wind- und Roßmühle, ein Wohnhaus, Ställe, Scheune, 15 Morgen gutes Bruchland, Garten, u. s. w. aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterschriebenem zu melden, woselbst sie nähere Auskunft erhalten werden.

Zielenzig, den 4ten September 1821.

Der Mühlenmeister Mielitz.

Häufige Anfragen hinsichtlich meiner Arbeit von Glocken und Feuerspritzen, geschehen noch fortwährend in meinem früheren Wohnorte. Da hierdurch das Interesse der resp. Behörden und Gemeinden gefährdet wird, so wiederhole ich meine frühere ergebenste Anzeige, daß ich seit Johanni d. J. hier wohne und obgedachte Arbeiten nunmehro hier verfertige.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1821.

Der Glockengießer und Spritzenbauer Großheim, Gubner Vorstadt unter den Linden No. 165.

Ein Landprediger in der Herrschaft Neuzelle ist erbötig, mit Anfang künftigen Jahres 6 bis 8 Knaben in dem Alter von 8 bis 14 Jahren in Erziehung und Unterricht zu nehmen und mit Hülfe eines zweitens Lehrers sowohl ihre allgemeine Bildung (mit Inbegriff der Musik und des Elementarzeichnens) möglichst zu vollenden, als auch ihre Sachbildung durch Betreibung alter und neuer Sprachen und der erforderlichen Realien für diese Altersstufe fest und sicher zu begründen. Wer hierauf Rücksicht zu nehmen gesonnen seyn sollte, wird gebeten, sich wegen des Nähern an den Königl. Superintendenten Herrn Oehme, in Fürstenberg zu wenden.

Zweihundert Schock 3- und 100 Schock 2jähriger Karpfensaamen, schön abgewachsen, ist auf dem Rittergute Kroppen bei Ortrand zu verkaufen.

Die unweit Buckow bei Müncheberg befindliche herrschaftliche Ziegelei, welche ihrer Größe und vortheilhaften Lage wegen einen sehr starken Absatz hat, soll vom 1sten Dezember d. J. ab an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet oder von einem tüchtigen Ziegler administrirt werden. Pachtlustige oder geschickte Ziegler, die solche administriren wollen, belieben sich „den 1sten Oktober d. J." früh 9 Uhr auf dem Amte zu Buckow einzufinden, wo die Bedingungen zu erfahren sind.

Birkene Bohlen 3 und 2 Zoll stark sehr billig, so wie eichene und klehnene Bohlen und dergleichen verschiedene Bretter sind zu haben bei Johann Karl Ackermann in Drossen.

Bücher-Anzeigen.

Folgende interessante Schrift wird nächstens im Verlage der Darnmannschen Buchhandlung erscheinen: „Ueber die Befreiung der Wälder von Servituten im allgemeinen, so wie über das dabei nöthige zweckmäßige Verfahren nach Vorschrift und Anleitung der in den Preußischen Staaten deshalb erschienenen Gesetze. Eine Hülfsschrift bei Servitutablösungen für Forstbesitzer, Forstverwalter, Servitutberechtigte und Theilungs-Kommissarien von Dr. W. Pfeil." „Desselben Verfassers Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten" 2r Theil ist nunmehro für 2 Rthlr. 8 Gr. in allen Buchhandlungen zu haben. Beide Theile dieses nützlichen Werks kosten 4 Rthlr. Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

So eben ist erschienen und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben: „Uebersicht des Wissenswerthesten aus der Erdbeschreibung, mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, vornehmlich auf die Provinzen Brandenburg und Pommern." Entworfen von G. F. Neumann. Preis gebunden 2 Gr. „Rechenbuch zum Gebrauch für Anfänger in Stadt- und Landschulen." Preis gebunden 2 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 39. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26sten September 1821.

Unterm 19ten Juli d. J. haben sich im Dorfe Richnow hiesigen Kreises zwei fremde Pferde eingefunden, deren Besitzer bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist. Der unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato über sein Eigenthumsrecht an diesen beiden Pferden bei dem Unterzeichneten gehörig auszuweisen und demnächst die Ausantwortung derselben gegen Erstattung der Kosten, widrigenfalls aber mit Ablauf dieser Frist zu gewärtigen, daß über diese beiden Pferde zu Gunsten der Ortsarmen zu Richnow disponirt werden wird.

Justinenhof, den 18. September 1821.

Königl. Landrath Soldinschen Kreises. Lette.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zum Königl. Domainenamte Bleyen gehörige Vorwerk gleiches Namens zu Trinitatis 1822 meistbietend mit der Ziegelei, Fischerei und Jagd in Erbpacht ausgethan werden. Dasselbe ist im Bruche am linken Ufer der Oder, gegen deren Beschädigungen es durch sehr gut unterhaltene Dämme vollkommen gesichert wird, ¾ Meile unterhalb Cüstrin, 4 kleine Meilen von Frankfurth, 11¼ Meile von Berlin belegen, und enthält 1) an Acker, worunter 105 Morgen Bruchland 1ster Klasse, 458 Morgen 155 QRuthen; 2) an Gärten 11 Morgen 171 QRuthen; 3) an Wiesen 54 Morgen 48 QRuthen; 4) an Hütung 122 Morgen 6 QRuthen; 5) an Gewässern und Rohrung 15 Morgen 176 QRuthen; 6) an Baustellen, Wegen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 61 QRuthen, zusammen 679 Morgen 77 QRuthen. Die Grenzen sind überall berichtigt und sämmtliche Grundstücke separirt. Die Ausbietung erfolgt zwar in 19 einzelnen Parcellen, wovon das Hauptgut mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von überhaupt 413 Morgen 71 QRuthen enthält, die übrigen 18 Loose aber von verschiedener Größe zu 7, 10, 15 bis 32 Morgen dergestalt eingetheilt sind, daß jedes einen bequemen Zugang erhält, jedoch soll unter Umständen das Vorwerk auch im Ganzen vererbpachtet werden. Die nähern Bedingungen und Veräußerungspläne können sowohl hier in unserer Finanz-Registratur, als auch zu Cüstrin im landräthlichen Bureau eingesehen werden. Der Bietungstermin wird auf dem Amte Bleyen „Montag den 10ten Dezember d. J." von dem Regierungs-Assessor v. d. Hagen abgehalten werden, und die Uebergabe mit dem Ablauf der jetzigen Pachtperiode zu Trinitatis k. J. erfolgen. Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Verfolg unserer wegen der anderweitigen Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin unterm 16ten Juni d. J. erlassenen besondern Bekanntmachungen wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die Generalpacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten Oktober d. J. hier angenommen werden. Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungsbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben, und ihre Qualifika-

tion so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Generalpacht dem betreffenden Departements-Rath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen. Cöslin, den 14ten Sept. 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, die Gefangenen in der Fronveste zu Koronowo durch Arbeiten zu beschäftigen und daraus für die Gefängnißkasse einen Gewinn zu ziehen. Sie will die Arbeitskräfte der Gefangenen dem Meistbietenden für eine an den Fonds der Frohnveste zu zahlende Vergütung zur Verfügung stellen. Der Lizitationstermin wird den 17ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Konferenzzimmer der Regierung abgehalten werden. Die Lizitationsbedingungen liegen im Regierungssekretariat, denjenigen, die sich auf die Unternehmung einzulassen geneigt sind, zur Durchsicht bereit. Bromberg, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen ist das im Deutsch-Croneschen Kreise belegene, auf 19762 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Wordel auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger zur Subhastation gestellt, und die Bietungstermine sind auf „den 26sten Mai, den 29sten August und den 28sten November" angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Zander hierselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Gutes Wordel an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Gutes Wordel und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 5ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

Auf Verfügung einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern zu Stettin, soll das in der Herrschaft Wildenbruch im Greiffenhagenschen Kreise in der Provinz Hinterpommern, in der Sellchowschen Heide, eine Meile von Bahn und 2 Meilen von Schwedt belegene Forstdienst-Etablissement an Gebäuden, Aecker, Gärten und Wiesen, auch nach Belieben der Bieter Waldhütung für das anschlagsmäßige Vieh in der zunächst liegenden Königlichen Forst, jedoch mit Ausschluß der Schweine, verkauft oder vererbpachtet werden, und es die Taxsumme desselben auf 6412 rtlr. 8 gr. 8 pf ermittelt. Hierzu ist ein anderweitiger Licitationstermin auf den 29sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr von dem Herrn Justiz-Kammer-Assessor Müller angesetzt und werden Kauf- und Erbpachtslustige dazu hierdurch eingeladen in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach erfolgter Erklärung der Königl. Hochlöblichen Regierung ertheilt werden wird. Die specielle Taxe und die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden und wird zur Nachricht noch bemerkt, daß die Gebäude aus einem Wohn- einem alten Wirthschaftshause, einem Pferde- und Rindviehstalle, einer Scheune mit Schweinestallung, einem Brunnen, einem Wagenschauer, einem Schweinekoven, einem Backofen und einem Bienenhause bestehen und an Aecker 58 Mrg. 157 QR., Gartenland 1 Mrg. 159 QR., Wiesen 10 Mrg. 137 QR., Hof- und Baustelle 1 Mrg. 78 QR., unbrauchbarer Acker 3 Mrg. 60 QR. Ueberhaupt 76 Mrg. 51 QR. dazu gelegt sind, daß die Uebergabe des Grundstücks an den Meistbietenden zum 1sten Oktober 1821. erfolgen und a. beim Verkaufsfalle von dem Betrag der Taxe, b. im Falle der Vererbpachtung aber von 3017 rtlr. 5 gr. 8 pf. Erbstandsgeld angeboten werden soll, und daß im letztern Falle ein jährlicher Kanon von 188 rtlr. 14 gr. 10 pf. auf dem Grundstücke stehen bleibt.

So geschehen zu Schwedt den 18. August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

In

In Gefolge des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei uns die Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle auf den ersten Mittewoch eines jeden Monaths festgesetzt werden, und wenn an diesem Tage ein Feiertag seyn sollte, der Gerichtstag am folgenden Donnerstag seyn wird. Schwedt den 25sten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Der Aufbau zweier Unterförster-Etablissements, und zwar das eine im Rampitzer Forst-Revier am Meloensee, und das zweite in dem Reppner Forstrevier bei der Neuenwelt, soll öffentlich an den Mindestfordernden, mit Vorbehalt des Zuschlages der Königl. Regierung, überlassen werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin „Montag den 1sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Lokal der unterschriebenen Forst-Inspektion angesetzt worden, zu welchem die Unternehmer eingeladen werden. Die Anschläge und Zeichnungen können hier täglich eingesehen, so wie die Baustellen an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Crossen, den 16ten September 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Reetz i. d. N., werden auf Antrag der sich gemeldeten Erben der verstorbenen Wittwe Schmalenberg, Louise geborne Kädingen, als: 1) der Ehefrau des Schäfer Friedrich Störmer, Anna Christine geborne Albrecht zu Dieck bei Deutsch-Krone, 2) des Kossäth Christlieb Käding zu Neustädtnitz bei Callies, 3) des Dienstknecht Johann Friedrich Käding, und 4) Schulzen Zülcke als Vormund der minorennen Gebrüder Gottlieb Wilhelm und Martin Käding zu Spechtsdorff, im Wege des öffentlichen Aufgebots, deren etwanige unbekannte Erben hierdurch vorgeladen, sich in dem zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, so wie zu ihrer Legitimation auf „den 1sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Kämmerer Petsch in Vorschlag gebracht wird, einzufinden, sich als Erben zu legitimiren, und das weitere Verfahren, außenbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß die vorgedachte Erben für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solche der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und die nach erfolgter Präklusion sich etwa meldenden nähern oder gleich nahen Erben, alle Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen, für schuldig erachtet, von denselben weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn sollen. Reetz, den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Alle und jede, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die 161 Rthlr. Kaufgelder des dem hiesigen Bürger Anton Braunstein sonst gehörigen Hauses zu haben glauben, werden zu deren Anmeldung und Rechtfertigung zu dem auf „den 12ten Oktober d. J. anberaumten Liquidationstermine sub poena praeclusi et perpetui silentii peremtorisch hiermit geladen.

Wittichenau, den 22sten August 1821.

Das Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Senftenberg sind die dem verstorbenen Senator Ernst Carl Gottgetze-Fischer hierselbst zugehörig gewesenen 2 brauberechtigten Häuser nebst Zubehör, wovon das größere Wohnhaus mit Zubehör auf 1512 Rthlr. 4 Gr., und das kleinere Wohnhaus mit Zubehör auf 500 Rthlr. taxirt worden sind, schuldenhalber anderweit sub hasta gestellt, und „der 22ste November d. J. Vormittags 10 Uhr" zum peremtorischen Bietungstermine angesetzt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige, so diese Häuser mit Zubehör, und zwar jedes besonders zu erstehen gesonnen sind, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden

den, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, nach erfolgter Zustimmung der Interessenten, zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei hiesigem Justizamte eingesehen werden.

Amt Seftenberg, den 8ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem Lehnschulzen Meyer zugehörige zu Hitzdorff Arnswaldschen Kreises belegene und Fol. 424. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, soll mit der Taxe von 6850 Rthlr. 20 Gr. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 26sten September, den 27sten November c. und den letzten und peremtorischen auf den 29sten Januar 1822" jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden, nach abgegebenem Konsense der Interessenten und falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin bei uns anzuzeigen. Marienwalde bei Woldenberg, den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das zu Malsow unter Nro. 2 belegene Freibauergut nebst Zubehörungen, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1205 Thaler 20 gr. gerichtlich abgeschätzt, ist Schulden halber zum öffentlichen Verkauf gestellt und die Bietungstermine auf „den 24. Oktober und 26. November d. J." in hiesiger Gerichtsstube und der letzte und peremtorische auf „den 28. Dezember d. J." in der Gerichtsstube zu Malsow jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag gewärtigen darf. Die Taxe kann in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Zielenzig, den 15. September 1821.

Das Gesammt-Gericht.

Zu Folge Verfügung Einer Hochlöblichen Regierung sollen die Weidehammel, welche die Königlichen Oberförster bisher bezogen haben, noch für dies Jahr in natura abgeliefert und öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu für 13 Stück Hammel „den 23sten auf dem Amte Fürstenwalde" und für 21 Stück „den 25. komm. Mon. hier, in Beeskow," die Termine anberaumt werden. Beeskow, den 21. September 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Der Müllermeister Johann George Martinke aus Boyadel beabsichtiget auf einem von der Herrschaft zu Ostritz erkauften Fleck Ackerlandes die Anlegung einer Bockwindmühle nach Maasgabe §. §. 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810, wird hiermit Jedermann, der dadurch eine Gefährdung zu erleiden vermeinen sollte, aufgefordert, dies binnen 8 Wochen a dato bei dem Unterzeichnetem nachzuweisen. Züllichau, den 18ten September 1821.

Königl. Landrath Züllichau, Schwiebuser Kreises v. Schöning.

Im Gefolge Königl. Regierungsverfügung soll ein im Sonnenburger Bruch, unfern des Sommerdammes hinter dem Wollmeister Heiland belegenes Wiesengrundstück von 12 Morgen 90 Quadratruthen öffentlich verkauft werden, und stehet der Bietungstermin darauf auf „den 16. Oktober d. J." im Amte Sonnenburg an, wozu Kauflustige und Erwerbungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Verkaufsbedingungen von heute ab im hiesigen Amte und bei dem Herrn Forstinspektor Reinecken zu Limmritz eingesehen werden können; auch der Rübenwärter Falkenthal zu Sonnenburg auf Verlangen Jedermann das Grundstück inspiciren zu lassen angewiesen ist. Amt Sonnenburg den 8ten September 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Ver-

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein ohnweit der Stadt belegenes Grundstück, der sogenannte Kreisel, mit einem lebendigen Zaun umgeben, an Flächenraum 2 Morgen Rheinl. enthaltend, wovon der 4te Theil mit edlen Weinreben bestockt, der übrige Theil mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt ist, und als vorzüglich guter Boden zu Acker und Grasung benutzt wird, hiernächst befinden sich an Gebäuden darauf ein Wohnhaus mit 2 Stuben, einer Kammer, Küche und Keller, ein Preßhaus, ein Pferde- und ein Kuhstall, eine Wagen-Remise, ein Backhaus mit Obstdacke und ein Brunnen mit Pumpe, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterschriebenem zu melden, wo sie nähere Auskunft erhalten werden.

Crossen, den 17ten September 1821. Schmidt, Zimmermeister.

Am 1sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung die von den Hütungs-Berechtigten der hiesigen Forst-Reviere abzugebenden 11 Stück Weidehammel gegen baare Bezahlung in Courant hier meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Amt Neuendorf, den 9ten September 1821. Hillbach.

Veränderungshalber sollen von Mitte bis zu Ende Oktober d. J. mehrere hundert ächte Obstbäume von verschiedener Größe, und zwar Aepfel-, Birnen- und Kirschbäume, auch einige Quitten- und Kastanienbäume, verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Tucheband bei Cüstrin den 22ten September 1821.

verwittwete Prediger Fleischfresser.

Ich bin Willens meine bei Költschen, 2 Meilen von Landsberg a. d. W. und 2 Meilen von Zielenzig gelegene Wind- und Roßmühle, ein Wohnhaus, Ställe, Scheune, 15 Morgen gutes Bruchland, Garten, u. s. w. aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterschriebenem zu melden, woselbst sie nähere Auskunft erhalten werden.

Zielenzig, den 4ten September 1821.

Der Mühlenmeister Mielitz.

Ein tausend Thaler hiesige Kirchengelder, gegenwärtig bei der Bank belegt, können gegen gerichtliche Sicherheit auf Grundstücke ausgeliehen und Anträge dieserhalb unter postfreier Einsendung der Grundtaxe und des Hypothekenscheins an Unterzeichneten gemacht werden.

Dolgelin bei Seelow den 11ten September 1821.

Jungk, Prediger d. O.

Mehrere unangenehme Erfahrungen nöthigen mich, den Herrn Kaufleuten und Schiffseigenthümern, welche mich bisher als Schaffner mit ihren Aufträgen beehrt haben, anzuzeigen, daß ich meine Geschäfte ganz allein, und ohne fremde Beihülfe treibe, und also auch nur für die mir allein übertragenen Schaffner-Geschäfte verantwortlich seyn kann. Die mir für die Folge zu übertragenden Geschäfte werde ich meiner Instruktion gemäß mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Zufriedenheit meiner Herrn Committenten besorgen.

Landsberg a. d. W. den 6ten September 1821.

Der vereidete Schaffner Osterwaldt.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt, so wie in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: „Anweisung zum gründlichen Rechnen in Zahlen und Buchstaben, und zwar letztere mit und ohne Wurzelzeichen nebst dem Gebrauche der Logarithmen. Vom Professor D. Gelpke. Zwei Theile. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, bei Gerhard Fleischer 1821. Preis 1 Rthlr. 8 Gr." Es ist nicht zu läugnen, daß durch die Junkerschen Rechentabellen für das Rechnen in den Schulen, wodurch eine große Anzahl von Schülern auf einmal gehörig beschäftiget werden kann, ein großer Nutzen ausgebreitet

tet worden ist, weswegen sie auch so allgemein geworden sind. Aber sie würden noch nützlicher seyn, wenn sie den Schüler etwas weiter im Rechnen führten, mehr Ordnung enthielten, und dabei kurz und deutlich die Gründe des Rechens und der Verfahrungsart bei demselben angäben. Dies Alles leisten auf das Vollkommenste die Rechentafeln des Herrn Professor's Gelpke, welche auf die Junkersche Weise eingerichtet und dem 2ten Theile des Rechenbuches hinzugefügt worden sind. Der erste Theil dieses nützlichen Buches, welcher bei seiner ersten Auflage in der allgemeinen Literatur-Zeitung von dem Herrn Rezensenten desselben sehr gelobt und anempfohlen worden ist, enthält in der 1sten Abtheilung die Gründe von allen vornehmsten Rechnungsarten, als: von den 4 sogenannten Species in benannten und unbenannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, von der Gesellschafts- oder Theilungsrechnung, der Kettenregel, der umgekehrten Regeldetri und Regel Quinque, nebst einer besondern Anleitung dazu, wodurch diese Rechnungsart den Schülern, wenn sie umzukehrende Sätze enthält, sehr leicht gemacht wird, der Vermischungs- oder Ull gations-Rechnung, der Dezimalrechnung und der Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln aus ganzen und gebrochenen Zahlen. Die 2te Abtheilung umfaßt die Buchstabenrechnung, wobei die Beispiel-Sammlung von Meier Hirsch zum Grunde gelegt worden ist, nebst der Erläuterung und dem Gebrauche der Logarithmen. Der 2te Theil enthält die Beispiele zu den verschiedenen Rechnungsarten des 1sten Theils, nebst den darüber den Schülern vorzulegenden Fragen, und die Rechentafeln, welche bis zur Gesellschaftsrechnung fortgehen, worauf die Beispiele in dem Buche folgen.

In den Darmmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt, so wie in der Hofmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben:

„Der vollständige Haushalt mit seinen Vortheilen, Hülfsmitteln und Kenntnissen und vielen entdeckten Geheimnissen für Hauswirthe und Hauswirthinnen, von Carl Friedrich Schmidt, Leipzig bei Gerhard Fleischer. 1821. Preis 1 Thlr. 8 gr." Der Verfasser ist sich bewußt, sein Bestes gethan zu haben, um einen wahrhaft vollständigen Haushalt den Lesern zu liefern, in welchem sie für alle Fälle den gesuchten Rath finden möchten, mit welchem sie sich für wohlberathen halten könnten. Er hat nicht nur aus den besten hierher gehörigen Büchern, das Beste, nach bedächtigster Prüfung gewählt, sondern er hat auch sachkundige Personen zu Rathe gezogen u. mit seinen eigenen Erfahrungen u. Ansichten das Werk vielfältig vermehrt. — Es ist kein gewöhnliches Kunst-, Wunders- und Receptenbuch, — es ist der Geheimnißkrämerei entgegen; es ist nicht auf Gerathewohl zusammen getragen, sondern es ist, obwohl nicht unnatürlich ängstlich, geordnet, und überall denkenden Lesern bestimmt, die sich nicht von jeglicher Marktschreierei betören lassen. — Nur durch strenge Auswahl ist es nicht Bogenreicher und mithin wohlfeiler geworden. Daß es für Jedermann höchst verständlich und klar ist, versteht sich von selbst. Der Verfasser ist übrigens durch seinen vollständigen und gründlichen Gartenunterricht, oder Anweisung für den Obst-, Küchen- und Blumengarten u. s. w., von welchem die 9te Auflage erschienen ist, dessen Preis 18 Gr. ist, hinlänglich bekannt.

In den Darmmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt so wie in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Bertrand du Guesclin. Ein historisches Rittergedicht in vier Büchern mit erläuternden Anmerkungen von Friedrich Baron de la Motte Fouqué. Drei Theile. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. 1821. Preis 6 Thlr.

Im Laufe des künftigen Jahres erscheint: „Conversationslexikon 11r und 12r Band" Pränumerationspreis 4 Rthlr. Bestellungen darauf sind in unterzeichneter Buchhandlung zu machen, in welcher auch eine ausführliche Anzeige über die Einrichtung dieser Fortsetzung des Conversationslexikons zu haben ist.

Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 40. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten Oktober 1821.

Dem Bauer Graßnick zu Wolzig im Bezirk des unterzeichneten Amts ist den 16ten dieses Monats Nachmittags eine kirschbraune Stute 7 bis 8 Jahr alt, mit starken Mähnen und starkem Schweife, und am Wiederhorst einen weißen Fleck, sonst ohne Abzeichen, von der Weide bei Wolzig entlaufen, und hat den Weg nach Seelow eingeschlagen. Sollte sich dies Pferd etwa bei Jemanden eingefunden haben, so wird derselbe ersucht, solches gegen Erstattung der Kosten an den Graßnick zu Wolzig in dem oben erwähnten Amtsbezirk zurück zu geben. Im Fall aber Jemand von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle er selbige dem unterzeichneten Rentamte zur weitern Veranlassung mittheilen.

Königl. Rentamt Storkow, den 22sten September 1821.

Der Mousquetier Barsch in Neu-Ruppin in Garnison stehend, hat in der verwichnen Nacht auf dem Wege von hier nach Berlin, seinen Tornister, in welchem eine Infanterie-Montirung, leinene Pantalons, Kordons und Schuppen, imgleichen ein Paar neue Halbstiefeln und ein neues Hemde befindlich gewesen, vom Wagen verloren. Der Finder wird demnach aufgefordert, diese Sachen entweder an uns oder den Magistrat zu Neu-Ruppin gelangen zu lassen.

Müncheberg, den 28sten September 1821.

Der Magistrat.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zum Königl. Domainenamte Bleyen gehörige Vorwerk gleiches Namens zu Trinitatis 1822 meistbietend mit der Ziegelei, Fischerei und Jagd in Erbpacht ausgethan werden. Dasselbe ist im Bruche am linken Ufer der Oder, gegen deren Beschädigungen es durch sehr gut unterhaltene Dämme vollkommen gesichert wird, $\frac{1}{4}$ Meile unterhalb Cüstrin, 4 kleine Meilen von Frankfurth, $11\frac{1}{2}$ Meile von Berlin belegen, und enthält 1) an Acker, worunter 105 Morgen Bruchland 1ster Klasse, 458 Morgen 155 QRuthen; 2) an Gärten 11 Morgen 171 QRuthen; 3) an Wiesen 54 Morgen 48 QRuthen; 4) an Hütung 122 Morgen 6 QRuthen; 5) an Gewässern und Rohrung 15 Morgen 176 QRuthen; 6) an Baustellen, Wegen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 61 QRuthen, zusammen 679 Morgen 77 QRuthen. Die Grenzen sind überall berichtigt und sämmtliche Grundstücke separirt. Die Ausbietung erfolgt zwar in 19 einzelnen Parcellen, wovon das Hauptgut mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von überhaupt 413 Morgen 71 QRuthen enthält, die übrigen 18 Loose aber von verschiedener Größe zu 7, 10, 15 bis 32 Morgen dergestalt eingetheilt sind, daß jedes einen bequemen Zugang erhält, jedoch soll unter Umständen das Vorwerk auch im Ganzen vererbpachtet werden. Die nähern Bedingungen und Veräußerungspläne können sowohl hier in unserer Finanz-Registratur, als auch zu Cüstrin im landräthlichen Bureau eingesehen werden. Der Bietungstermin wird auf dem Amte Bleyen „Montag den 10ten Dezember d. J.“ von dem Re-

gierungs-Assessor v. d. Hagen abgehalten werden, und die Uebergabe mit dem Ablauf der jetzigen Pachtperiode zu Trinitatis k. J. erfolgen. Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainenamt Neustettin, im Neustettinschen Kreise, soll zu Trinitatis 1822 anderweitig auf 20 Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen das Vorwerk Galow an Acker 945 Morgen 121 QRuthen, an Gärten 9 Morgen 63 QRuthen, an Wiesen 835 Morgen 44 QRuthen, an Hütung 648 Morgen 44 QRuthen; das Vorwerk Brandschäferei an Acker 678 Morgen 179 QRuthen, an Gärten 13 Morgen 4 QRuthen, an Wiesen 234 Morgen 155 QRuthen, an Hütung 136 Morgen 116 QRuthen; das Vorwerk Schützenhoff an Acker 197 Morgen 65 QRuthen, an Gärten 8 Morgen 53 QRuthen, an Wiesen 287 Morgen 133 QRuthen, an Hütung 347 Morgen 145 QRuthen; das Vorwerk Neuhoff an Acker 568 Morgen 121 QRuthen, an Gärten 8 Morgen 51 QRuthen, an Wiesen 203 Morgen 49 QRuthen, an Hütung 89 Morgen 67 QRuthen; und das Vorwerk Marienthron an Acker 523 Morgen 10 QRuthen, an Wiesen 215 Morgen 63 QRuthen, an Gärten 6 Morgen 149 QRuthen, an Hütung 38 Morgen 146 QRuthen enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien und kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen. Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen. Die sämmtlich vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in General-Pacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen specificirt sind, für sich verpachtet werden können. Erstlich werden das Zins- und Pachtgetraide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff und die Verpflichtung zur Amtsverwaltung zusammen verpachtet. Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei Lupe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet. Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die Generalpacht des ganzen Amts oder auf die Pacht einer der 3 für sich ausgebotenen Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich und spätestens bis zum letzten Oktober d. J. bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären. Cöslin, den 28sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Verfolg unserer wegen der anderweitigen Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin unterm 16ten Juni d. J. erlassenen besondern Bekanntmachungen wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die Generalpacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten Oktober d. J. hier angenommen werden. Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungsbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben, und ihre Qualifikation so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Generalpacht dem betreffenden Departements-Rath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen. Cöslin, den 14ten Sept. 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen gehörige Amt Prillwitz in Pommern, 6 Meilen von Stettin, 1 von Pyritz, 3 von Stargard, 3 von Soldin, 6 von Schwedt, 4 von Landsberg a. d. W. und 19 von Berlin entfernt, soll verpachtet werden. Zu demselben gehören an Acker 5271 Morgen 67 QRuthen, an Wiesen 370 Morgen 91 QRuthen, an Hütung 139 Mor-

139 Morgen 75 QRuthen, an Gartenland 83 Morgen 67 QRuthen, an Fischteichen und Flessen 124 Morgen 50 QRuthen Magdeb. Maaß. Nach der im Jahre 1820 vorgenommenen Würdigung der Aecker bestehen dieselben in 1078 Morgen 19 QRuthen Weizland 2ter Klasse, 1587 Morgen 150 QRuthen Gerstland, 2571 Morgen 155 QRuthen Haferland und 33 Morgen 103 QRuthen dreijährigem Roggenlande. Dem Pächter wird die Behütung eines Theils der 2336 Morgen 137 QRuthen großen Forst überlassen, desgleichen der Gebrauch der Brennerei und der Brauerei nach Dornscher Art, aus welcher der im Dorfe wohnende herrschaftliche Pacht-Krüger das zu verschenkende Getränk nehmen muß, ferner zwei Mahl-, Oel- und Schneide-Wassermühlen, ohnweit des Hofes eine Ziegelei, die in der Heu- und Getraide-Erndte von den Bauern zu leistenden 420 Manns-Handtage, die hohe, mittlere und kleine Jagd, und die Fischerei. Das Gut Prillwitz, das Vorwerk Lindenbusch und Louisenhof werden in 10, das Vorwerk Augustthal in 7 Schlägen bewirthschaftet. Die Dienstablösung und Separation ist vollständig, und bis auf die ebengenannten Handdienste erfolgt. Alle Grundstücke liegen ungetrennt beisammen, und völlig servitutfrei. Der heutige Viehstand besteht in 147 Stück Rindvieh, von Schweizer, Tyroler und Friesischer Art, in 2900 feinen Schaafen, ächter spanischer Herkunft, in 52 Stück Ackerpferden. Das übrige todte und lebende Inventarium befindet sich im besten Zustande. Die Gebäude sind in gutem Stande. Die Verpachtung geschieht von Trinitatis 1822 ab, und nach Befinden der Umstände auf 20 Jahre. Pachtlustige, welche ein Vermögen von 35 bis 40000 Rthlr. besitzen, können sich zur Besichtigung des Gutes an den Amtmann Sulzer auf dem Amte Prillwitz wenden, auch daselbst, so wie bei den Justiz Kommissarien Herrn Dr. Scheuffelhuth in Halle und Herrn Kette in Magdeburg, den Anschlag einsehen, und ihre Pachtgebote bei uns einreichen.

Berlin, den 28sten August 1821.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Drossen sollen die dem Anhänger der Rosenfeldschen Sekte David Richter zugehörigen Grundstücke Drägersvilla genannt, welche an der Zielenziger Straße ohnweit der Haide belegen, und auf 2731 Rthlr. 14 gr. gerichtlich gewürdiget, auf allerhöchsten Special-Befehl öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf „den 7ten August, den 2ten Oktober und terminus ultimus et peremtorius aber auf den 7ten Dezember d. J." jedesmal des Morgens um 10 Uhr angesetzt werden, welches Besitzfähigen Kauflustigen, die diese Grundstücke annehmlich zu bezahlen vermögend, hierdurch bekannt gemacht wird, damit sie in den angesetzten Terminen, besonders in dem letzten peremtorischen erscheinen, ihr Gebot abgeben können und haben sie zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden die Grundstücke zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Drossen, den 30ten April 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Drossen ist das dem Brauelgen David Krüger zugehörige in der Stadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Stadt-Gerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 2391 Rthlr. 18 gr. gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf „den 7ten August, den 2ten Oktober, terminus peremtorius aber auf den 4ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Gegeben Drossen, den 19ten Mai 1821.

Die den Rudolphschen Erben zu Jeschkendorf, Sorauer Kreises gehörige Mittelmühle nebst

den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der im heurigen Jahre gerichtlich aufgenommenen und in der Registratur der Kanzlei Sorau zur Einsicht vorliegenden Taxe auf 2786 Rthlr. 23 Gr. gewürdert worden ist, ist auf den Antrag der Rudolphschen Erben sub hasta gestellt und zu den Bietungstermine „der 20ste August, der 20ste Oktober und der 20ste Dezember" und zwar letzterer peremtorisch angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, besonders in dem letztern ihre Gebote zu thun und hat der Meistbietende, wenn demselben sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Zustimmung der Rudolphschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach Abfassung des Adjudikations-Bescheides etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Uebrigens bleibt die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti dem letztern Lizitationstermine vorbehalten. Sorau, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Von dem unterzeichneten Hof- und Stadtgericht zu Beeskow sind die dem in Concurs verfallenen hiesigen Bürger und Schiffer Johann Friedrich Karraß gehörigen beiden Grundstücke, als: 1) ein Haus, in der Fürstenwalder Vorstadt belegen, nebst Hintergebäude und Stallung, mit der gerichtlichen Taxe von 546 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf.; 2) ein Viertel Garten, neben dem Gorradschen Vorwerk belegen, mit der gerichtlichen Taxe von 92 Rthlr. 7 Gr. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 19ten November d. J." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden. Es werden dahero diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein anderes nöthig machen sollten, der Zuschlag sofort erfolgen soll. Beeskow, den 1sten September 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Bei dem Stadtgericht allhier, ist der dem hiesigen Bürger und Roßhändler Joseph Brückner zugehörige Acker nebst anliegender Wiese, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 190 Rthlr. gewürdert worden, sub hasta gestellet und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 26sten Oktober" Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in dem angesetzten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß Falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Auf Gebote, welche etwa nach dem Termine einkommen sollten, wird nicht weiter reflektirt werden. Wittichenau, den 28sten August 1821.

Das Stadt-Gericht.

Der Müllermeister Johann George Martinke aus Bayadel beabsichtiget auf einem von der Herrschaft zu Ostritz erkauften Fleck Ackerlandes die Anlegung einer Bockwindmühle nach Maaßgabe §. §. 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810, wird hiermit Jedermann, der dadurch eine Gefährdung zu erleiden vermeinen sollte, aufgefordert, dies binnen 8 Wochen a dato bei dem Unterzeichnetem nachzuweisen. Züllichau, den 18ten September 1821.

Königl. Landrath Züllichau, Schwiebusser Kreises v. Schöning.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin ist die der verehlichten Mühlenmeister Birnbaum, Marie Elisabeth (geborne Ulrich, verwittwete Griesecke), gehörige, am Kronmühlendamm belegene Windmühle nebst Wohnhaus, Stallung, Wiese und Ackerland, welche in dem Hypothekenbuche Vol. VIII sub Nro. 123. B. C. verzeichnet sind, mit der gerichtlich commissarischen, auf 4198 Thlr. 3 gr. ausgebrachten Taxe, als worauf im Termine, den 7ten Septem-

ber

der lauf. J. nur 2250 Rthlr geboten worden, zum nochmaligen öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke käuflich an sich zu bringen gedenken, hiermit vorgeladen, in dem anberaumten Bietungstermine „den 27sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, diese Grundstücke erb- und eigenthümlich zugeschlagen, und auf die nach dem Bietungstermine noch etwa einkommenden höheren Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Taxationsverhandlungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Küstrin, den 10ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Den 25sten Oktober d. J. sollen auf dem alten Rathhause hieselbst mehrere hundert alte große und kleine zinnerne Orgelpfeifen, an Gewicht 7 Zentner 100 Pfund schwer, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bestimmten Tage um 10 Uhr sich auf dem alten Rathhause einzufinden.

Landsberg a. d. W., den 27sten September 1821.

Der Magistrat.

Es sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümers Michael Schulz gehörigen Mobilien, bestehend in Gläsern, Eisenzeug, Betten, Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, ferner 3 Pferden, einer Kuh, einer Ferse, einem Schweine und einigen Haufen Heu, den 12ten Oktober l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Verstorbenen zu Altgurkowschbruch gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Friedeberg den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Höherer Anordnung gemäß sollen auf dem Königl. Rentamte zu Friedland mehrere noch ganz gute und brauchbare hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthschaften, bestehend in Bottigen, Untersetzwannen, Biertienen, Tonnen, Kannen, Hefenzober, Kühlfässer, Oxhoft, Eimer und andere Gefäße, Maischtienen und Schrotkästen ꝛc., den 17ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Amt Friedland bei Beeskow am 28sten September 1821.

Königl. Preuß. Rentamt.

Höherer Verfügung gemäß soll die Einnahme des Damm-Zolles zu Fehrow so wie der Nebenstellen zu Burg im Dorfe, Burg im Walde, Schmogrow und Drachhausen auf 6 Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1822. bis Ende Dezember 1827., verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf den 24sten Oktober 1821. Vormittags 10 Uhr im Zollhause zu Fehrow anberaumt worden.

Indem geeignete Bietungslustige aufgefordert werden, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Verpachtungs-Bedingungen, welchen eine Uebersicht der seit dem Jahre 1813. stattgefundenen Einnahmen beigefügt ist, sowohl auf dem hiesigen Königl. Hauptsteueramte, als im Zollhause zu Fehrow täglich eingesehen werden können.

Der Zuschlag für das Meistgebot erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. Cottbus den 19ten September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektion.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst, sollen nachstehend benannte kupferne Brau- und Brennerei-Geräthschaften, als: eine Braupfanne, eine Brandweinblase mit messingenem Hahn, Blasenhut und Röhre, eine Bärmflasche, eine Schlangenröhre, in termino den 8ten d. M. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Packhofe im Sellhause öffentlich meistbietend verkauft werden. Frankfurth a. d. O. den 1sten Oktober 1821.

Siedler, Bau-Inspektor.

Neue Feuerspritzen-Anzeige.

Ich habe mich schon seit mehrern Jahren sowohl mit Verfertigung neuer, wie auch Reparierung alter Feuerspritzen beschäftiget, welche die vollkommenste Zufriedenheit resp. Käufer und Kenner, welche dieselben gesehen und beobachtet, erhalten haben. Jetzt habe ich mich ganz zu diesem Geschäfte eingerichtet. Dieses mache ich einem Hochgeehrten Publikum mit dem Bemerken hiermit ergebenst bekannt, daß ich alle Sorten großer und mittlerer fahrbaren Feuerspritzen, welche entweder mit einem messingenen Stand- und Wenderohr, oder auch mit Schläuchen, welche den Strahl in einem beständigen Guß ohne abzusetzen forttreiben, versehen sind, wie auch alle kleinere zum Tragen verfertige. Ich ersuche ein Hochgeehrtes Publikum mich gütigst mit Aufträgen in dieser Hinsicht zu beehren. Ich werde das Zutrauen jederzeit durch Billigkeit und Promptheit zu erwiedern suchen. Guben den 27sten September 1821.

David Krüger, Kupferschmidt, Spritzenmacher und Rothgießer.

Daß der vorgenannte Kupferschmidt, Spritzenmacher und Rothgießer Krüger allhier, schon seit langen Jahren sich mit der Spritzenverfertigung aller Art und Reparatur derselben vielfach beschäftiget, und in dieser Hinsicht alle Empfehlung verdient, ist auf besondern Antrag hierdurch zu bezeugen, nicht zu versagen gewesen. Guben am 29ten September 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Gubenschen Kreises.
Freiherr von Manteuffel.

Es sollen die dem Mühlenmeister Müncheberg zugehörigen in Louisa belegenen beiden Windmühlen nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 13 Morgen 22 Q. Ruth. Bruchland Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es sind hierzu die Bietungstermine am 7ten Dezember d. J., 6ten Februar und 10ten April k. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Louisa angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Grundstücke sind auf 4394 rthlr. 7 gr. 2⅔ pf. gerichtlich abgeschätzt und kann die Taxe in Louisa auf dem herrschaftlichen Hofe zu jeder Zeit eingesehen werden. Landsberg a. d. W. den 28sten September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Louisa.

Es werden die seit einem Jahre in den Forstrevieren der hiesigen Inspektion eingeschlagenen und größtentheils trockenen Brennhölzer und zwar: a) aus dem Forst-Revier Lubiatfließ 204 Klaftern Eichen, 230 Klaftern Buchen, 152 Klaftern Birken, 272 Klaftern Erlen und 1205 Klaftern Kiefern, sämmtlich Scheitholz, b) aus dem Forst-Revier Driesen 1485 Klaftern Eichen, 140 Klaftern Buchen Scheit- 26 Klaftern Buchen Ast- 127 Klaftern Birken Scheit- 51 Klaftern Birken Ast- und 13 Klaftern Kiefern Scheitholz; c) aus dem Forst-Revier Schlanow 2000 Klaftern Eichen, 100 Klaftern Birken, 200 Klaftern Kiefern Scheit- und 300 Klaftern Kiefern Astholz; d) aus dem Forst-Revier Regentin 4344 Klaftern Eichen Scheit- 673 Klaftern dergl. Ast- 1024 Klaftern Buchen Scheit- 168 Klaftern dergl. Ast- 318 Klaftern Birken Scheit- 36 Klaftern dergl. Ast- 26 Klaftern Erlen Scheit- 6 Klaftern dergl. Ast- 816 Klaftern Kiefern Scheit- 360 Klaftern dergl. Astholz am 22sten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum goldnen Hirsch hieselbst in großen und kleinen Parthieen öffentlich zum Verkauf gestellt werden. Kauflustigen

luſtige laden wir hierzu ein. Die genannten Hölzer ſtehen noch ſämmtlich in den Revieren und werden durch die betreffenden Revierforſtbedienten zur Beſichtigung angezeigt werden. Die Bedingungen werden im Termine vorgelegt, jedoch wird von dieſen die Bedingung hier zur Kenntniß gebracht: daß nur Kaufluſtige, die gehörige Sicherheit im Termin nachweiſen, zum Gebote verſtattet werden. Drieſen, den 20ſten September 1821.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

Das dem Goldarbeiter Süßenbach hierſelbſt gehörige, auf der kleinen Schloßgaſſe sub Nr. 99. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, welches von den vereideten Taxatoren auf 2158 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. taxirt worden, iſt auf den Antrag des Curatoris des Bürgermeiſter Seiffertſchen Credit-Weſens, zur Subhaſtation geſtellt worden. Die Bietungstermine ſind auf „den 1ſten Auguſt, den 1ſten Oktober und den 1ſten Dezember c. und zwar Letzterer peremtoriſch, vor der Canzlei allhier angeſetzt. Alle Kaufluſtige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in dieſen Terminen, und beſonders in dem letztern ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meiſtbiethenden der Zuſchlag erfolgen, auf die nach dem letzten Licitationstermin eingehenden Gebote aber weiter nicht reflektirt werden ſoll. Die nähere Beſtimmung wegen Bezahlung des Liciti bleibt übrigens dem letzten Bietungs-Termine vorbehalten, und kann die Taxe und Beſchreibung dieſes Hauſes täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Sorau, den 29ſten Mai 1821.

Königl. Preußiſche Canzlei.

Das zu Sophienwalde sub Nro. 1. belegene Erbzinsgut, welches aus 170 Magdeb. Morgen Acker und 45 Magdeb. Morgen Wieſen beſteht, und welches auf 6975 Rthlr. 9 Gr. nach Abzug aller Laſten gerichtlich taxirt worden, ſoll Schulden halber öffentlich verkauft werden. Wir haben die Bietungstermine auf „den 18ten Auguſt, den 13ten Oktober und auf den 8ten Dezbr. d. J.", welcher Letzterer peremtoriſch iſt, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hieſiger Gerichtsſtube anberaumt. Kaufluſtige können in dieſen Terminen ihre Gebote abgeben und hat in dem Letztern der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden. Zielenzig, den 6ten Juni 1821.

Das Geſammt-Gericht.

Nach dem auf Todeserklärung des am 20ſten Juni 1781 zu Wilſchwitz gebornen und ſeit Oſtern 1801 verſchollenen Mühlburſchen Johann Ernſt Pötſchkens angetragen worden; als wird derſelbe, ſo wie die von ihm etwan zurückgelaſſenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und ſpäteſtens in dem auf den 28ſten Auguſt 1822 anberaumten Termine Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle entweder perſönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten ſich zu melden und ſein elterliches Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt und das Erbtheil ſeinen nächſten Inteſtaterben zur freien Diſpoſition verabfolget werden wird.

Wilſchwitz bei Guben in der Niederlauſitz, am 24ſten Auguſt 1821.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Das unter unſerer Gerichtsbarkeit zu Klein-Silber unweit Reez belegene, zum Nachlaſſe des verſtorbenen Lehnſchulzen Johann Gottlieb Sack gehörige, gerichtlich auf 5753 rthlr. 2 gr. gewürdigte Lehnſchulzengut, wozu nach dem Hypothekenbuche, außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, ein Speicher, vier Hufen Land, ein Kamp und eine Wieſe auch freie Schäferei gehört, ſoll auf den Antrag eines Sackſchen Miterben öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Wir haben dazu drei Bietungstermine, auf den 11ten Mai, den 17ten Auguſt und den

23ſten

23sten November 1821., von welchen der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt und laden alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustigen zur Abgabe ihrer Gebote ein, machen aber zugleich bekannt, daß der Meistbietende eine annehmliche Kaution (wenigstens 500 rthlr. baar Geld oder sichere Papiere) sofort im Termine bestellen muß.

Auf etwanige, nach dem letzten Termine eingehende Gebote soll nur in soweit gerücksichtiget werden, als gesetzliche Vorschriften es nothwendig machen; die Taxe kann täglich bei dem Vormunde der Sackschen Minorenen Herrn Guthsbesitzer Hoffmüller zu Ziegenhagen und auf der Gerichtsstube eingesehen werden, auch ist dem Dorfgericht zu Klein-Silber befohlen, das Grundstück etwanigen Bietungslustigen zur Besichtigung anzuweisen.

Neuwedell den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt-Reetz.

Auf Befehl Eines Hochpreislichen Kriminalsenates ist der auf den 9ten November anberaumt gewesene Subhastationstermin des hiesigen Schützenhauses wiederum einstweilen aufgehoben worden. Mohrin, den 19ten September 1821.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Es sollen am 16ten Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zollen 200 Stück feine Spanische Mutterschaafe an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Soldin, den 20sten September 1821.

Von Auftrags wegen. Schulz.

Ein abgeholztes Terrain von etwa 20 Morgen auf der Blumberger Feldmark ohnweit Cüstrin, will der Besitzer ausroden lassen, die Stubben werden statt der Rodungskosten gegeben. Wer diese Arbeit übernehmen will, kann sich am 21sten Oktober d. J. Vormittags auf dem herrschaftlichen Hofe zu Blumberg melden.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein ohnweit der Stadt belegenes Grundstück, der sogenannte Kreisel, mit einem lebendigen Zaun umgeben, an Flächenraum 2 Morgen Rheinl. enthaltend, wovon der 4te Theil mit edlen Weinreben bestockt, der übrige Theil mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt ist, und als vorzüglich guter Boden zu Acker und Grasung benutzt wird, hiernächst befinden sich an Gebäuden darauf ein Wohnhaus mit 2 Stuben, einer Kammer, Küche und Keller, ein Preßhaus, ein Pferde- und ein Kuhstall, eine Wagen-Remise, ein Backhaus mit Obstbacke und ein Brunnen mit Plumpe, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterschriebenem zu melden, wo sie nähere Auskunft erhalten werden.

Crossen, den 17ten September 1821. Schmidt, Zimmermeister.

Bücher-Anzeige.

So eben ist in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: „Auswahl der bessern deutschen Volkslieder, zunächst für Schulen, 2, 3 und 4 stimmig eingerichtet von J. G. Hientzsch. 1stes Heft. Ladenpreis 18 Gr. Parthiepreis 14 Gr.“ Hierzu ein Liederbuch für Kinder, in 3 verschiedenen Ausgaben, in deren einer die Melodien in C. in der andern in G. und in der 3ten mit Ziffern gedruckt voranstehen. Ladenpreis 3 Gr. Parthiepreis 2 Gr. 6 Pf. Von demselben Verfasser ist vor kurzem erschienen: „Alte und neue geistliche Lieder und kleine Motetten von verschiedenen Komponisten zum Gebrauch in Schulen und Kirchen. Preis 12 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 41. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 10ten Oktober 1821.

Die herzliche innige Theilnahme und rastlose wetteifernde Thätigkeit, welche unsere lieben Nachbarn aller Stände, der Stadt und Umgegend von Guben und Pförten, bei der uns am 27sten September betroffenen Feuersbrunst bewiesen, wo in unglaublich kurzer Zeit aus einem Umkreise von 2 Meilen neunzehn Spritzen zu unserer Rettung herbeieilten, so wie auch die ferneren Beweise und Zusicherungen der freundschaftlichsten Hülfe, verpflichten uns zu dem tiefgefühltesten Dank, der nie aus unsern Herzen verlöschen wird. Tzschernowitz, den 2ten Oct. 1821.

Die Gebrüder Kleist.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten dieses Monats sind dem Pfarrhufengutspachter Gottlieb Schmohl, aus Goßmar bei Sonnewalde, von der Nachthuthung 2 Pferde und zwar beides Stuten entwendet worden. Die erstere ist 11 Jahr alt, ein Brandfuchs, hat einen Stern und auf dem Wiederroß, so wie unter dem Bauche, wo der Sattelgurt zu liegen kommt, einige weiße Haare. Die zweite ist vier Jahr alt und von hellbrauner Farbe; sie hat weiter keine Abzeichen, als daß die Kammhaare und der Schweif von Ansehen röthlich scheinen. Auch liegen die Kammhaare auf der linken Seite, so wie sie auch an derselben Seite vorne an der Brust vom Kumte gedrückt und dort kahl ist. Dieser kahle Fleck ist ohngefähr 5 Zoll lang und 1½ Zoll breit. Alle Wohllöbliche Polizeibehörden und überhaupt Jedermann werden nun dienstergebenst ersucht, auf diese Pferde vigiliren zu lassen, selbige im Betretungsfalle nebst dem Führer anzuhalten, und dem Unterzeichneten davon Anzeige zu machen. Luckau, den 27sten September 1821.

Der Königl. Landrath Luckauer Kreises. v. Thermo.

Unterm 19ten Juli d. J. haben sich im Dorfe Richnow hiesigen Kreises zwei fremde Pferde eingefunden, deren Besitzer bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist. Der unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato über sein Eigenthumsrecht an diesen beiden Pferden bei dem Unterzeichneten gehörig auszuweisen und demnächst die Ausantwortung derselben gegen Erstattung der Kosten, widrigenfalls aber mit Ablauf dieser Frist zu gewärtigen, daß über diese beiden Pferde zu Gunsten der Ortsarmen zu Richnow disponirt werden wird.

Justinenhof, den 18ten September 1821.

Königl. Landrath Soldinschen Kreises. Lette.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zum Königl. Domainenamte Bleyen gehörige Vorwerk gleiches Namens zu Trinitatis 1822 meistbietend mit der Ziegelei, Fischerei und Jagd in Erbpacht ausgethan werden. Dasselbe ist im Bruche am linken Ufer der Oder, gegen deren Beschädigungen es durch sehr gut unterhaltene Dämme vollkommen gesichert wird, ¼ Meile unterhalb

Cüstrin, 4 kleine Meilen von Frankfurth, 11½ Meile von Berlin belegen, und enthält 1) an Acker, worunter 105 Morgen Bruchland 1ster Klasse, 458 Morgen 155 QRuthen; 2) an Gärten 11 Morgen 171 QRuthen; 3) an Wiesen 54 Morgen 48 QRuthen; 4) an Hütung 122 Morgen 6 QRuthen; 5) an Gewässern und Rohrung 15 Morgen 170 QRuthen; 6) an Baustellen, Wegen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 61 QRuthen, zusammen 679 Morgen 77 QRuthen. Die Grenzen sind überall berichtigt und sämmtliche Grundstücke separirt. Die Ausbietung erfolgt zwar in 19 einzelnen Parcellen, wovon das Hauptgut mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden eine Fläche von überhaupt 413 Morgen 71 QRuthen enthält, die übrigen 18 Loose aber von verschiedener Größe zu 7, 10, 15 bis 32 Morgen dergestalt eingetheilt sind, daß jedes einen bequemen Zugang erhält, jedoch soll unter Umständen das Vorwerk auch im Ganzen vererbpachtet werden. Die nähern Bedingungen und Veräußerungspläne können sowohl hier in unserer Finanz-Registratur, als auch zu Cüstrin im landräthlichen Bureau eingesehen werden. Der Bietungstermin wird auf dem Amte Bleyen „Montag den 10ten Dezember d. J." von dem Regierungs-Assessor v. d. Hagen abgehalten werden, und die Uebergabe mit dem Ablauf der jetzigen Pachtperiode zu Trinitatis k. J. erfolgen. Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Im Verfolg unserer wegen der anderweitigen Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin unterm 16ten Juni d. J. erlassenen besondern Bekanntmachungen wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die Generalpacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten Oktober d. J. hier angenommen werden. Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungsbedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben, und ihre Qualifikation so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Generalpacht dem betreffenden Departements-Rath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen. Cöslin, den 14ten Sept. 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die dem Gerichts-Schulzen Joseph Fritsch zu Lugau zugehörige, sub No. 1 daselbst belegene, und im Novbr. v. J. auf 2745 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich abgeschätzte Scholtisei-Besitzung soll schuldenhalber öffentlich gegen sofortige Bezahlung in Cour. verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 9ten December a. c. und den 8ten Februar und 11ten April 1822 wovon Letzterer peremtorisch ist, jedesmal früh um 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lugau anberaumt. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letztern ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach dem letzten Bietungs-Termine nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Gläubiger zu erwarten. Die Taxe dieser Nahrung kann übrigens in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 30sten September 1821.

Das Patrimonialgericht zu Lugau.

Auf Antrag der Realgläubiger des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Christian Schulze sollen die demselben angehörigen Grundstücke als: 1) das im Cressener Viertel gelegene Wohnhaus nebst Zubehör No. 182 mit 17 Schock Taxe 532 Rthlr. taxiret, 2) ein halber Morgen Weinwachs an der Germersdorfer Grenze, No. 498. mit 8 Schock Taxe 40 Rthlr. gewürdigt. 3) der Hohlberg von ¼ Morgen Weinwachs an der Trift, No. 349. mit 2 Schock Taxe 140 Rthlr. geschätzt. 4) ein Stück Land an der Trift von 1 Viertel Aussaat, No. 231. mit 1 Schock Taxe an Werth 40 Rthlr. und endlich 5) ein halber Morgen Weinwachs am Lahmoischen Wege, No. 409. mit 8 Schock Taxe werth 70 Rthlr., Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun sind 3 Termine, von welchem der letzte peremtorisch

korisch, auf „den 10ten Oktober c., den 8ten November c., den 8ten Dezember c.“ an rathhäuslicher Gerichtsstelle vor dem Hrn. Stadtsekretair Schreiber als Deputirten anberaumt worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch geladen, sich in diesen Terminen einzufinden ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, den Meistbietenden diese Grundstücke zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Guben, den 3ten September 1821.

Der Magistrat.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schiffseigenthümers Johann Friedrich Karraß per decretum de. hod concursus creditorum eröffnet und der offene Arrest verfügt worden, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Schiffers Johann Friedrich Karraß hierdurch vorgeladen, sich in dem a gesetzten Liquidationstermine auf „den 3ten Dezember c. a. Vormittags 9 Uhr“ auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Ortsunbekannten Gläubigern der Kämmerer Rouanett und der Registrator Grebin in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen und demnächst weitere Verhandlung gewärtig zu seyn. Die Ausbleibenden haben aber zu erwarten, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Concursmasse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch der offene Arrest verhängt, und alle diejenigen, welche Gelder, Effekten oder Briefschaften, die zur Concursmasse gehören, in Besitz haben, aufgefordert, solche an keinen Dritten zu verabfolgen, sondern an das hiesige Depositorium abzuliefern. Sollte dagegen gehandelt werden, so wird das an einen Dritten Gezahlte oder Ausgeantwortete, zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, diejenigen aber, welche Gelder oder Sachen verschwiegen oder zurückbehalten haben, verlieren ihr etwaniges Pfandrecht. Beeskow, den 1sten September 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Von uns denen allhiesigen Stadtgerichten ist der Liquidations-Prozeß zu denen von Mathäus Skoreng an Hans Matianz zu Neida, anjetzo Einwohner in Laute für die von ihm erkauften Häuslernahrung bezahlten, gerichtlich inhibirten und von ihm zum gerichtlichen Deposito bezahlten Kaufgelder eröffnet und der auf nächst künftigen Zwanzigsten November d. J. des jetzigen 1821sten Jahres zum gerichtlichen Liquidations-Verfahren anberaumt, und es werden hiermit von Gerichtswegen alle diejenigen Personen, welche an diesen Kaufgeldern Real- oder andere Ansprüche haben, hiermit dergestalt geladen, obbemeldeten Tages bis um 12 Uhr Vormittags an Stadt-Gerichts-Stelle zu erscheinen, ihre Ansprüche an diesen Kaufgeldern anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß solche als aussenbleibender Theil mit ihren Ansprüchen an solche präcludiret, und alsdann solche an die sich gemeldeten Gläubiger werden vertheilet werden. Hoyerswerda am 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Müllermeister Johann George Martinke aus Boyadel beabsichtiget auf einem von der Herrschaft zu Ostritz erkauften Fleck Ackerlandes die Anlegung einer Bockwindmühle nach Maasgabe §. §. 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810, wird hiermit Jedermann, der dadurch eine Gefährdung zu erleiden vermeinen sollte, aufgefordert, dies binnen 8 Wochen a dato bei dem Unterzeichneten nachzuweisen. Züllichau, den 18ten September 1821.

Königl. Landrath Züllichau, Schwiebusser Kreises v. Schöning.

Höhe-

Höherer Anordnung gemäß sollen auf dem Königl. Rentamte zu Friedland mehrere noch ganz gute und brauchbare hölzerne Brau- und Brennerei-Geräthschaften, bestehend in Bottigen, Untersetzwannen, Biertienen, Tonnen, Kannen, Hefenzober, Kühlfässer, Oxhoft, Eimer und andere Gefäße, Maischtienen und Schrotkästen ꝛc., den 17ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Amt Friedland bei Beeskow am 28sten September 1821.

Königl. Preuß. Rentamt.

Höherer Verfügung gemäß soll die Einnahme des Damm-Zolles zu Fehrow so wie der Nebenstellen zu Burg im Dorfe, Burg im Walde, Schmogrow und Drachhausen auf 6 Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1822. bis Ende Dezember 1827., verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf den 24sten Oktober 1821. Vormittags 10 Uhr im Zollhause zu Fehrow anberaumt worden.

Indem geeignete Bietungslustige aufgefordert werden, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Verpachtungs-Bedingungen, welchen eine Uebersicht der seit dem Jahre 1813. statt gefundenen Einnahmen beigefügt ist, sowohl auf dem hiesigen Königl. Hauptsteueramte, als im Zollhause zu Fehrow täglich eingesehen werden können.

Der Zuschlag für das Meistgebot erfolgt nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. Cottbus den 19ten September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektion.

Den 25sten Oktober d. J. sollen auf dem alten Rathhause hieselbst mehrere hundert alte große und kleine zinnerne Orgelpfeifen, an Gewicht 7 Zentner 100 Pfund schwer, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bestimmten Tage um 10 Uhr sich auf dem alten Rathhause einzufinden.

Landsberg a. d. W., den 27sten September 1821.

Der Magistrat.

Mittwoch den 24sten dieses Monats Vormittags um 11 Uhr sollen im Gasthofe zum goldenen Hirsch hierselbst folgende Klobenbrennhölzer, als 1) auf der Ablage beim Landsberger Kalkofen 1487 Klafter Eichen, 227¼ Klafter Buchen und 1208⅞ Klaftern Elsen, 2) auf der Ablage bei Zantoch 1095 Klafter Eichen und 218¾ Klaftern Kiefern, 3) auf der Ablage bei Fichtwerder 245½ Klafter Eichen und 7½ Klafter Kiefern öffentlich unter den bei Brennholzverkäufen gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden. Der Zuschlag wird gleich in Termine ertheilt, wenn die Gebote die Taxe erreichen. Landsberg a. d. W. den 1sten October 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Das in Fürstenwalde am Müncheberger Thore befindliche Thorschreiber-Haus, soll höherer Bestimmung zu Folge anderweit zur Licitation gestellt, und öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es wird hierzu der Termin auf den 22sten Oktober 1821 angesetzt, als an welchem Tage die Kauflustigen sich in dem dasigen Steuer-Amte einfinden, und ihre Gebote abgeben wollen. Die Bedingungen können beim Ober-Steuer-Controlleur Hoyer daselbst eingesehen werden; der Zuschlag kann jedoch erst nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Regierung hierselbst erfolgen. Frankfurth a. d. O. den 4ten Oktober 1821.

Königlicher Steuer-Rath Kretzig.

Vom

Vom unterzeichneten Commissario des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts sollen in termino den 31ten d. M. im Gasthof zum goldenen Löwen in Frankfurth 200 Stück Hammel das Stück resp. zu 1 Rthlr. 8 Gr. und 1 Rthlr. 11 Gr. taxirt und ein neuer 4sitziger moderner Kutschwagen, welcher auf 300 Rthlr. gewürdiget worden, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Drossen, den 1sten October 1821.

Der Stadtrichter.

Es sollen die bei der Königlichen Amts-Schneidemühle vorräthigen 2½ Zoll starke 18 bis 8 Fuß lange eichene Bohlen, desgleichen 1½ Zoll und 1 Zoll starke, 18 bis 8 Fuß lange eichene Tischler-Bretter; ferner mehrere Schock 1½ Zoll und 1 Zoll starke, 24 bis 12 Fuß lange kieferne Tischler- und Ausschuß Bretter den 1sten November dieses Jahres Vormittags 10 Uhr auf der Rent-Amts-Expedition zu Friedland öffentlich meistbietend unter den im Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Amt Friedland bei Beeskow den 3ten October 1821.

Die Königliche Schneidemühlen-Administration.

Das bei dem Rent-Amte zu Friedland befindliche Brauhaus soll der höhern Bestimmung gemäß meistbietend und unter der Bedingung des Abbrechens verkauft werden, hierzu ist der 25ste October dieses Jahres Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Expeditions Stube angesetzet, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die anderweitigen Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Amt Friedland bei Beeskow den 3ten October 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein ohnweit der Stadt belegenes Grundstück, der sogenannte Kreisel, mit einem lebendigen Zaun umgeben, an Flächenraum 2 Morgen Rheinl. enthaltend, wovon der 4te Theil mit edlen Weinreben bestockt, der übrige Theil mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt ist, und als vorzüglich guter Boden zu Acker und Grasung benutzt wird, hiernächst befinden sich an Gebäuden darauf ein Wohnhaus mit 2 Stuben, einer Kammer, Küche und Keller, ein Preßhaus, ein Pferde- und ein Kuhstall, eine Wagen-Remise, ein Backhaus mit Obstbacke und ein Brunnen mit Plumpe, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei Unterschriebenem zu melden, wo sie nähere Auskunft erhalten werden.

Crossen, den 17ten September 1821.

Schmidt, Zimmermeister.

Die nach der Bekanntmachung vom 20sten v. M. auf den 16ten d. M. angesetzte Auction über 200 Stück Schaafe zu Zollen wird hiermit aufgehoben. Soldin, den 3ten October 1821.

Von Auftrags wegen.

Stadtrichter Schulz.

Ich sehe mich genöthigt, meinen ältesten Sohn, Wilhelm Heinrich Hoffmann, seines großen Leichtsinns wegen, in seinen Dispositionen zu beschränken, und erkläre daher alle Verträge und Verpflichtungen, die er ohne meine besondere Einwilligung eingehen möchte, daher auch alle von ihm, ohne mein Vorwissen contrahirten Schulden, für ungültig, und warne einen Jeden, sich in dergleichen Geschäfte mit ihm einzulassen.

Spiegelberg bei Lagow im Sternbergschen Kreise der Neumark, den 30sten September 1821.

Hoffmann, Prediger des Orts.

Auf Antrag des Kirschnermeisters Paul Schlief soll der, dem hiesigen Böttchermeister Johann Gottlieb Moritz angehörige Weinberg von ½ Morgen Weinwachs, No. 708 c. mit 8 Schock Taxe, auf 210 Rthlr. klingend Cour. taxirt, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun ist „der 1ste Dezember l. J." als peremtorischer Bietungstermin angesetzt worden, und werden dazu vermögende und besitzfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert und geladen: gedachten Tages an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadtsekretair Schreiber als Deputirten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hinderungsursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Grundstück zugeschlagen, auch auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Guben, am 15ten September 1821.

Der Magistrat allhier.

Den 4ten November d. J. werde ich in meinem Logis eine Auktion abhalten, bestehend in Merinos, Bombassains, Futter-Kattun, Piquees und diversen Westen-Zeugen ꝛc. Der Anfang ist Morgens um 9 Uhr, die Zahlung geschieht in Preuß. Cour., Tresorscheinen oder in Sorten nach Cours, jedoch ohne Rabbat. Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1821.

G. Braun, wohnhaft in der Bischofsstraße No. 8. zwei Treppen hoch.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 42. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 17ten Oktober 1821.

Es ist hieselbst vor kurzem, bei einem Brande in der Nacht, Folgendes entkommen, welches die Bewohner der brennenden Häuser in der ersten Bestürzung Unbekannten zur Rettung überlassen und eingehändigt haben: 1) eine goldene Kette von 3 Strähnen mit Schloß, welches durchbrochen ist und worauf erhabene Blätter sind. 2) zwei goldene Trauringe, wovon der eine G. S. gezeichnet war, der andere aber die Jahreszahl 1760 hatte. 3) zwei goldene Ohrringe in ovaler Form, die Gehänge durchlöchert. 4) ein goldenes Schildßchen mit einem rothen 4eckigten Stein. 5) ein kleines silbernes Christusbild. 6) drei Ringe von Kronengold, worunter einer mit einem schwärzlichen Stein. 7) 60 Rtlr., incl. eines Dukaten, in $\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$-Stücke, auf dem Dukaten befand sich das Marienbild. 8) eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, das obere Gehäuse ist von Schildkröte und das zweite von Silber welches etwas eingedrückt ist, die Zeiger sind neu und das Zifferblatt ist mit deutschen Zahlen beschrieben. 9) Funfzig Thaler baares Geld in Species $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$ Stücke. Die Personen festzunehmen, welche eine oder die andere dieser Sachen zum Vorschein bringen, darum wird hierdurch schuldigst gebeten.

Landsberg a. d. W., den 8ten Oktober 1821.

Königl. Polizei-Direktor. Reymann.

Das Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen gehörige Amt Prillwitz in Pommern, 6 Meilen von Stettin, 1 von Pyritz, 3 von Stargard, 3 von Soldin, 6 von Schwedt, 4 von Landsberg a. d. W. und 19 von Berlin entfernt, soll verpachtet werden. Zu demselben gehören an Acker 5271 Morgen 67 QRuthen, an Wiesen 370 Morgen 91 QRuthen, an Hüthung 139 Morgen 75 QRuthen, an Gartenland 83 Morgen 67 QRuthen, an Fischteichen und Fließen 124 Morgen 50 QRuthen Magdeb. Maaß. Nach der im Jahre 1820 vorgenommenen Würdigung der Aecker bestehen dieselben in 1078 Morgen 19 QRuthen Weizland 2ter Klasse, 1587 Morgen 150 QRuthen Gerstland, 2571 Morgen 155 QRuthen Haferland und 33 Morgen 103 QRuthen dreijährigem Roggenlande. Dem Pächter wird die Behütung eines Theils der 2336 Morgen 137 QRuthen großen Forst überlassen, desgleichen der Gebrauch der Brennerei und der Brauerei nach Dornscher Art, aus welcher der im Dorfe wohnende herrschaftliche Pacht-Krüger das zu verschenkende Getränk nehmen muß, ferner zwei Mahl-, Oel- und Schneide-Wassermühlen, ohnweit des Hofes eine Ziegelei, die in der Heu- und Getraide-Erndte von den Bauern zu leistenden 420 Manns-Handtage, die hohe, mittlere und kleine Jagd, und die Fischerei. Das Gut Prillwitz, das Vorwerk Lindenbusch und Louisenhof werden in 10, das Vorwerk Augustthal in 7 Schlägen bewirthschaftet. Die Dienstablösung und Separation ist vollständig, und bis auf die obengenannten Handdienste erfolgt. Alle Grundstücke liegen ungetrennt beisammen, und völlig servitutfrei. Der heutige Viehstand besteht in 147 Stück Rindvieh, von Schweizer, Tyroler und Friesischer Art, in 2900 feinen Schaafen, ächter spanischer Herkunft, in 52 Stück

Ackerpferden. Das übrige todte und lebende Inventarium befindet sich im besten Zustande. Die Gebäude sind in gutem Stande, Die Verpachtung geschieht von Trinitatis 1822 ab, und nach Befinden der Umstände auf 20 Jahre. Pachtlustige, welche ein Vermögen von 35 bis 40000 Rthlr. besitzen, können sich zur Besichtigung des Gutes an den Amtmann Sulzer auf dem Amte Prillwitz wenden, auch daselbst, so wie bei den Justiz-Kommissarien Herrn Dr. Scheuffelhuth in Halle und Herrn Kette in Magdeburg, den Anschlag einsehen, und ihre Pachtgebote bei uns einreichen.

Berlin, den 28sten August 1821.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Kammer.

Das bei dem Rent-Amte zu Friedland befindliche Brauhaus soll der höhern Bestimmung gemäß meistbietend und unter der Bedingung des Abbrechens verkauft werden, hierzu ist der 25ste October dieses Jahres Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Expeditions-Stube angesetzet, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die anderweitigen Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Amt Friedland bei Beeskow den 3ten October 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Das sogenannte Altbeuden, Bauergut in Bahro, aus 3 Hufen bestehend, auf 976 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich taxirt, ist mit Ausschluß der früher dabei genutzten, auf Wellmitzer Grenze gelegenen Wiese auf Antrag der Eigenthümer und Gläubiger zum öffentlichen Verkauf gestellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 17ten Oktober c., den 19ten November c." und den peremtorischen Termin auf „den 19ten Dezember c." jedesmahl früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vor, daß sie die Kaufbedingungen und die Taxe täglich bei uns einsehen können.

Neuzelle, den 28sten August 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Senftenberg, sind die dem verstorbenen Senator Ernst Carl Gottgetreu Fischer dahier zugehörig gewesenen zwei brauberechtigten Häuser nebst Zubehör, wovon das größere Wohnhaus mit Zubehör auf 1512 Rthlr. 4 Gr., und das kleinere Wohnhaus mit Zubehör auf 500 Rthlr. taxirt worden sind, Schulden halber anderweit sub hasta gestellt, und „der 22ste November 1821" Vormittags 10 Uhr, der zum peremtorischen Bietungstermin angesetzt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige, so diese Häuser mit Zubehör, und zwar jedes besonders zu erstehen gesonnen sind, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten zu gewärtigen. Die Taxe kann täglich bei hiesigem Justizamte eingesehen werden.

Amt Senftenberg, den 8ten August 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist der dem Karl Lück und dessen Ehefrau Charlotte geb. Schönrock gehörige und sub No. 21. zu Himmelstädt belegene Schänkkrug nebst Landung und einem Garten mit der gerichtlichen Taxe von 6074 Thlr. 10 Gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf den 1sten September, den 31sten Oktober, terminus peremtorius aber auf den 31sten December d. J. jedesmal Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Römelt allhier auf öffentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin,

min, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 25sten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die auf allerhöchsten Spezial-Befehl eingeleitete Subhastation der hierselbst belegenen Grundstücke des Rosenfelder Sectirer David Richter, ist zufolge anderweiter Verfügungen wiederum aufgehoben worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und cessirt daher der auf den 7ten Dezember d. J. angesetzte peremtorische Bietungstermin.

Drossen, den 6ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Den 27sten Oktober d. J. sollen die nachgelassenen Mobilien des hierselbst verstorbenen Einwohners Johann George Bock auf den Antrag der Intestaterben desselben im hiesigen Rathhause öffentlich verkauft, und den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung des Meistgebots in Königl. Preuß. Cour. ausgehändigt werden. Luckau, am 11ten Oktober 1821.

Der Stadtrath.

Es soll die der hiesigen Kämmerei zugehörige Schäferei zu Schönewalde auf 6 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1822 bis dahin 1828 an den Meistbietenden öffentlich auf „den 4ten Dezember 1821" verpachtet werden. Wir laden daher Pachtfähige ein, gedachten Tages in hiesiger Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu thun. Die nähern Pachtbedingungen sind bis zum Termine von heute an, in unserer Registratur einzusehen.

Luckau, am 7ten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Das in hiesiger Vorstadt belegene, mit adlichen Rechten beliehene Burglehn Schwiebus, dessen Flächeninhalt an Aeckern in 718 M. Morgen und 24 QRuthen und an Wiesen in 76 Morgen und 115 QRuthen besteht, soll mit den übrigen dabei befindlichen nicht vermessenen, unter städtischer Jurisdiktion belegenen beiden Hufen Landes und Hoferdthen, wovon der Ertrag im Jahre 1819 überhaupt auf 1368 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, ingleichen mit allen dazugehörigen Gebäuden, Gärten, lebendigen und todten Inventarien wegen der Unzahlbarkeit des bisherigen Pächters anderweitig auf 6 Jahre, nehmlich von Johanni d. J. bis dahin 1827, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 6ten November d. J. früh um 10 Uhr in dem zu verpachtenden Gute anberaumt, u. fordere daher zahlungsfähige Pachtliebhaber hiermit auf, sich in diesem Termine zur Angabe ihres Gebots einzufinden, und insofern sie nicht als sicher bekannt sind, durch Dokumente oder annehmliche Bürgen, sowohl für das gebotene Pachtlokarium als auch für die wegen des zu übernehmenden Inventarii zu leistende Kaution die nötige Sicherheit zu bestellen, hiernächst aber nach erfolgter Genehmigung des Königl. hochlöbl. Pupillenkollegii zu Frankfurth a. d. O., den Zuschlag für das Meistgebot und die Abschließung des Pachtkontrakts, so wie die Uebergabe des Guts nebst Zubehör zu gewärtigen. Hauptbedingungen sind: Daß Pächter gegen Uebernahme des diesjährigen Einschnitts die Pacht von Johanni bis Weihnachten sofort entrichtet, und eine Kaution von 1500 Rthlr. baar gegen 4 Prozent Zinsen oder in Pfandbriefen bestellt. Alle übrigen Bedingungen besagt der mit dem vorigen Pächter im Jahre 1819 errichtete Kontrakt, der mit dem Anschlage zu jeder schicklichen Zeit bei dem unterschriebenen Kommissario eingesehen werden kann.

Schwiebus, den 10ten Oktober 1821.

Der Stadtrichter. Schelder.

Nach

Nach dem durch Dekret vom 10ten Oktober c. zu dem Vermögen des Tabacksspinners Johann Gottlob Pöhle zu Forst der Konkurs eröffnet worden ist; So wird solches hierdurch allen denjenigen, welche von dem Pöhle etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, mit der Bedeutung bekannt gemacht, demselben davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr davon an die unterzeichnete Justizstelle Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum anher abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solche Gelder oder Sachen verschweigen und zurück behalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll. Pförten, am 11ten Oktober 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Aus den Baumschulen der Schloßgärten zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern, sollen 226 Stück Aepfel-, 108 Stück Birn-, 164 Stück Kirsch-, 36 Stück Spurkosen-, 13 Stück veredelte Pflaumen-, 6 Stück Pfirsich-, 105 Stück ordinaire Pflaumenstämme und alle Sorten wildes Gehölz und schönblühende Sträucher, verkauft werden, und haben sich Kauflustige auf dem Amte daselbst zu melden. Prillwitz, den 30sten September 1821.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Da ich nach dem Tode meines Bruders die von ihm besessene Pulverfabrik übernommen habe, zeige ich hiermit an, daß von jetzt an alle Arten von Schießpulver wieder gefertiget werden. Die gewöhnlichsten Sorten sind folgende: a. Extra feines Fürstenpulver stärkster Qualität in drei verschiedenen Kornarten, feines, mittles und starkes Korn. b. Extra feines Büchsenpulver dito. c. Extra feines Jagdpulver dito. d. Feines Mittelpulver. e Musketenpulver. f. Sprengpulver. Die Fabrik liefert sowohl das runde als gewöhnliche Korn in stärkster Qualität und zu den billigsten Preisen. Proben hiervon so wie der Preis-Courant sind in portofreien Briefen zu haben bei

Friedrich Moritz von Hann,
Pulverfabrik bei Fürstenberg an der Oder.

Ich bin beauftragt mehrere tausend Klaftern Eichen Kloben-Borkholz, dessen Absatz vorzüglich für Frankfurth an der Oder sich eignet, zu verkaufen, Käufer können das Nähere im Monat Januar bei mir erfahren. Der Schullehrer Krüger in Lauritz.

Bücher-Anzeige.

In der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Stunden der Andacht, zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Andachtsbuch einer christlichen Familie. 8 Bde. 6ste Original-Ausgabe gr. 8. Aarau 1821. Preiß 5 Rthlr. 12 Gr. Auf weißerem Papier 6 Rthlr. 16 Gr.

Der 5te bis 8te Band, welche im Monat November erscheinen, werden an die Käufer nachgeliefert.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 43. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 24sten Oktober 1821.

Die im Amte Schievelbein befindlichen Seen, der Fischerkathen zu Nutthagen und die im großen Gangenow-See belegenen Werder, sollen sowohl einzeln, als auch in der bisherigen Verbindung mit dem zu Kathen und den drei Werdern auf Kauf oder Erbpacht auch unter veranlassenden Umständen von Marien 1822 ab, auf eine dreijährige Zeitpacht ausgeboten werden. Die in Rede stehenden Seen sind: 1) der Gangenow-See, 2) der Mandelkow-See beide bei Nutthagen, 3) der Wangelin-See, 4) der Rützow-See, beide bei Rützow, 5) der Venzlaffshagener See, 6) der Lütke Gangnow, 7) der Traten-See, beide letztere bei Lubenz, 8) der Schwarz-See, 9) der Tilipp-See beide bei Pribslaff. Beim einzelnen Verkauf oder einer gleichen Verpachtung, sollen der Fischer-Kathen und die drei Werder zusammen, oder ebenfalls einzeln, auch die letztern mit dem Gangenow-See zusammen ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf „den 17ten November d. J." angesetzt und wird auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur, und die Veräußerungs-Bedingungen auch bei dem Domainen Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen werden können.

Cöslin, den 13ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen ist das im Deutsch-Croneschen Kreise belegene, auf 19762 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Wordel auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger zur Subhastation gestellt, und die Bietungstermine sind auf „den 26sten Mai, den 29sten August und den 28sten November" angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Zander hierselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Gutes Wordel an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des Gutes Wordel und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 5ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

Dem kauflustigen Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß anstatt der 200 Stück Hammel, deren öffentliche Versteigerung am 31sten d. M., im Gasthof zum goldenen Löwen, in Frankfurth, zufolge der Bekanntmachung vom 1ten d. M., Amtsblatt No. 242., erfolgen sollte, nunmehr 350 Stück werden verkauft werden. Drossen, den 16ten Oktober 1821.

Der Stadtrichter.

Es soll höherer Verfügung gemäß, die Einnahme des Dubner und Terpter Dammzolles oder Wegegeldes vom 1sten Januar 1822 an, per modum licitationis verpachtet werden, wozu „der 19te November d. J." zum Bietungstermine anberaumt worden ist. Dieses wird nicht nur hierdurch bekannt gemacht, sondern es werden auch alle die, die dieses Wegegeld zu pachten geneigt und geeignet seln sollten, aufgefordert, gedachten 19ten November c., Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Hauptsteueramtsexpedition zu erscheinen u. ihre Gebote zu thun. Der Zuschlag erfolgt jedoch erst nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. Die Pachtbedingungen nebst einer 6jährigen Uebersicht des Einkommens, sind sowohl auf der Hauptsteueramtsexpedition, als bei der Obersteuerinspektion von jetzt an zu erfahren.

Lübben, den 16ten Oktober 1821.

Königl. Obersteuer-Inspektor. Kretzschmar.

Das dem Lehnschulzen Meyer zugehörige zu Hitzdorff Arnswaldschen Kreises belegene und Fol. 424. des alten Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, soll mit der Taxe von 6850 Rthlr. 20 Gr. im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und haben wir die Bietungstermine auf „den 26sten September, den 27sten November c. und den letzten und peremtorischen auf den 29sten Januar 1822" jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflieblaber mit dem Bemerken einladen, daß in dem letzten Termin dem Meistbietenden, nach abgegebenem Konsense der Interessenten und falls keine rechtliche Hinderniße eintreten, der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden, und sind die etwa hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin bei uns anzuzeigen. Marienwalde bei Woldenberg, den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem hiesigen Fleischermeister Samuel Wilhelm Langsch zugehörige, allhier auf der sogenannten neuen Gasse ohnweit dem Markte sub No. 74. im 1sten Viertel belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 927 Rthlr. 6 Gr gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu die Bietungstermine auf „den 25sten September, 23sten Oktober und 27sten November d. J.," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal früh um 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufluslige hiermit ein, ihre Gebote, besonders in dem letzten Termine, abzugeben, und kann der Meistbietende des Zuschlages, falls nicht besondere rechtliche Gründe es verhindern, des sofortigen Zuschlages gewärtig seyn. Das Kaufgeld muß übrigens sofort baar erlegt werden, und ist die Taxe dem Aushange beigefügt, auch kann solche in unserer Registratur eingesehen werden. Schwiebus, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Hof- und Stadtgericht zu Beeskow sind die dem in Concurs verfallenen hiesigen Bürger und Schiffer Johann Friedrich Karraß gehörigen beiden Grundstücke, als: 1) ein Haus, in der Fürstenwalder Vorstadt belegen, nebst Hintergebäude und Stallung, mit der gerichtlichen Taxe von 546 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf.; 2) ein Viertel Garten, neben dem Gorradschen Vorwerk belegen, mit der gerichtlichen Taxe von 92 Rthlr. 7 Gr. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 19ten November d. J." auf hiesigem Rathhause Vormittags 11 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kaufluslgen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein anderes nöthig machen sollten, der Zuschlag sofort erfolgen soll. Beeskow, den 1sten September 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Es sollen die bei der Königlichen Amts-Schneidemühle vorräthigen 2½ Zoll starke 18 bis 8 Fuß lange eichene Bohlen, desgleichen 1½ Zoll und 1 Zoll starke, 18 bis 8 Fuß lange eichene Tischler-Bretter; ferner mehrere Schock 1¼ Zoll und 1 Zoll starke, 24 bis 12 Fuß lange kieferne Tischler- und Ausschuß-Bretter den 1sten November dieses Jahres Vormittags 10 Uhr auf der Rent-Amts-Expedition zu Friedland öffentlich meistbietend unter den im Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow, den 3ten Oktober 1821.

Die Königliche Schneidemühlen-Administration.

Nach dem durch Dekret vom 10ten Oktober c. zu dem Vermögen des Tabacksspinners Johann Gottlob Pöhle zu Forst der Konkurs eröffnet worden ist; So wird solches hierdurch allen denjenigen, welche von dem Pöhle etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, mit der Bedeutung bekannt gemacht, demselben davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr davon an die unterzeichnete Justizstelle Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum anher abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solche Gelder oder Sachen verschweigen und zurück behalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll. Pförten, am 11ten Oktober 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Aus den Baumschulen der Schloßgärten zu Prillwitz bei Pritz in Pommern, sollen 226 Stück Aepfel-, 108 Stück Birn-, 164 Stück Kirsch-, 36 Stück Aprikosen-, 13 Stück veredelte Pflaumen-, 6 Stück Pfirsich-, 105 Stück ordinaire Pflaumenstämme und alle Sorten wildes Gehölz und fruchtblühende Sträucher, verkauft werden, und haben sich Kauflustige auf dem Amte daselbst zu melden. Prillwitz, den 30sten September 1821.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Nach der Verfügung der Kön'gl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 23ten September c. sollen die der Kirche zu Schwachenwalde, Amt Marienwalde, gehörigen Grundstücke von 94 Morgen 113 QRuthen vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 23ten November d. J." des Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe so wie die im Termin bekannt zu machenden Bedingungen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Marienwalde bei Woldenberg, den 11ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30sten Juli d. J. im Betreff des Holzverkaufs aus hiesigen Forsten wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß zur Bequemlichkeit desselben von jetzt ab die Anweisezettel zum Brennholz aus den Göhlner, Treppler und Henzendorfer Revieren durch den Herrn Rendanten Michelsen hieselbst gegen Bezahlung des Holzwerthes verabreicht werden sollen, zu diesem Geschäft aber der Montag jeder Woche, fernerhin bestimmt bleiben und eben so in Ansehung der auf den Donnerstag bestimmten Ueberweisung es bei der jetzigen Einrichtung verbleiben muß. Neuzelle, den 17ten Oktober 1821.

Die diesjährige Eichelmast in dem Aurither Eichbusch diesseits der Oder, welche auf 80 Stück Schweine abgeschätzt worden, soll in Termino „den 2ten k. M." Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Expedition an den Meistbietenden verpachtet werden, wovon Pachtungsliebhaber hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Neuzelle, den 19ten Oktober 1821.

Königliche General-Administration.

In

In meinem Hause, große Scharnstraße No. 73., ist das Gewölbe nebst geräumiger Komtorstube, in welchem der Tuchfabrikant Herr Gewitzky aus Sommerfeld seit mehreren Jahren mit seinem Lager stand, von der bevorstehenden Martinimesse an, anderweitig zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheile ich selbst. Ernst Krönitz.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für die Herren Technologen, Oekonomen, Tabacksfabrikanten, Tabackshändler, Tabacksraucher und Schnupfer: „Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und der Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks nach agronomischen, technischen und chemischen Grundsätzen." Von Dr. Sigism. Friedrich Hermbstädt, Königl. Preuß. Geheimen-Rathe und Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse ꝛc. ꝛc. gr. 8. 516 Seiten. 2 Rthlr. 12 Gr. Berlin, Verlag der Buchhandlung Carl Fr. Amelang, Brüderstraße No. 11. und in allen soliden Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben. Da der Name des berühmten Herrn Verfassers schon für die Gediegenheit obgenannten Werks hinreichend bürgt, so enthält sich die Verlagshandlung aller Anpreisung und glaubt zur besten Empfehlung desselben, nur das reichhaltige Inhaltsverzeichniß auszugsweise folgen lassen zu dürfen, nämlich: Einleitung, als Beitrag zur Geschichte des Tabacks. Geschichte der Entdeckung und Bekanntwerdung des Tabacks überhaupt. Erster Abschnitt, Anbau des Tabacks und rationeller Betrieb desselben. Zweiter Abschnitt, von der Gattung Taback im Allgemeinen, von den jetzt bekannten Arten des Tabacks und den Kennzeichen derselben. Dritter Abschnitt, Resultate der mit verschiedenen Tabacksarten angestellten chemisch-agronomischen Versuche, zur Erforschung des Einflusses des Düngers auf die Qualität und den Ertrag der Blätter. Allgemeine Gesichtspunkte, aus welchen jene Versuche angestellt worden sind. Vierter Abschnitt, giftige und heilsame Eigenschaften des Tabacks. Chemische Bestandtheile desselben, das Nicotianin. Fünfter Abschnitt, von den verschiedenen Droguen und andern Nebenmaterialien, welche zur Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks erfordert werden. Sechster Abschnitt, von den verschiedenen Amerikanischen Tabacksarten, welche im Handel vorkommen ꝛc. Siebenter Abschnitt, von der Fabrikation des Rauchtabacks, und den verschiedenen im Handel vorkommenden Sorten desselben. Achter Abschnitt, Zubereitung der im Handel vorkommenden verschiedenen Sorten des Rauchtabacks, aus der Vermengung der Blätter verschiedener Tabacksarten unter einander. Neunter Abschnitt, von der Veredlung der ungarischen, der ukrainer und der deutschen Blätter, zu brauchbarem Rauchtaback, von unbestimmten Namen. Zehnter Abschnitt, von den Zigarren und der Fabrikation derselben. Eilfter Abschnitt, von der Fabrikation der im Handel vorkommenden Sorten des Rauchtabacks aus Amerikanischen und Deutschen Blättern, und deren Zubereitung. Zwölfter Abschnitt, von den mechanischen Arbeiten, welche bei der Fabrikation des Rauchtabacks vorkommen ꝛc. Dreizehnter Abschnitt, von der Fabrikation des Schnupftabacks. Vierzehnter Abschnitt, Fabrikation der karottirten Tabacke. Funfzehnter Abschnitt, Fabrikation der sogenannten Preßtabacke. Sechzehnter Abschnitt, Fabrikation der Mehl- oder Staubtabacke, welche vorher gemahlen und dann erst saucirt werden ꝛc. ꝛc.

In Frankfurth a. d. O., in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

An alle Buchhandlungen ist so eben versandt, in Züllichau und Freistadt bei Darnmann zu haben: Der Rathgeber, bei den vorzüglichsten Geschäfts- und Handelsangelegenheiten für Manufakturisten, Fabrikanten, Handelsleute, Krämer und alle, welche Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere aber für diejenigen, welche die Handlung erlernen wollen. Von C. G. Claudius. 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage, von Dr. Z. Friedleben. 2 Theile. 8. Leipzig, bei A. Wienbrack. 1 Rthlr. 20 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 44. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 31sten Oktober 1821.

Es ist am 2ten Juni d. J. ein todter männlicher Körper, dem Anzuge nach zu urtheilen geistlichen Standes, ungefähr etliche 50 Jahr alt, mit schwarzen, zum Theil grauen Haupthaar und Backenbart einer Platte am Vorderschädel, und von starkem und muskulösem Bau im Elbstrome angeschwommen, aufgehoben und beerdigt worden. Derselbe ist bekleidet gewesen, und hat bei sich gehabt das, was die Anfuge sub O. besagt. Dafern dessen Angehörige und Verwandte binnen 4 Wochen nicht bei uns sich melden u. sich legitimiren, so sollen die an dem Kadaver gefundenen Effekten auktionsweise verkauft und der Erlös, nach Abzug der aufgelaufenen Kosten ad Depositum zu Jedermanns Recht genommen werden. Haus Lösnig, den 14ten Oktober 1821.

Das von Wilkesche Patrimonial-Gericht alda.

O. Verzeichniß der an dem Kadaver gefundenen Kleidungsstücke und Effekten.

a, an Sachen mit welchen er bekleidet war: 1) ein brauner Tuchoberrock, 2) ein schwarzer Sommeroberrock, anscheinlich von schwarzem Nanquin, 3) eine schwarze manchesterne Weste mit weißer Leinewand gefüttert, 4) ein Aermelj'ckchen von blauem u. buntgestreiftem Quinkank, 5) ein Hemde mit polnischen Aermeln blau gezeichnet mit „B. No. 10.", 6) ein Paar schwarze Tuchbeinkleider, kurz, mit 7) ein Paar silberne Beinkleiderschnallen mit dem Lothzeichen 13., 8) ein Paar wollene Strümpfe, lang, 9) ein Paar Socken von Zwirn gestickt, 10) auch außerdem noch ein 3ter wollener Strumpf am linken Fuß, sämmtliche Strümpfe ohne Zeichen, 11) ein Paar Halbstiefeln mit einer Nath, oben ausgeschnitten, und 12) ein weißbaumwollenes blaugetippeltes Halstuch ohne Zeichen. b, an bei sich gehabten Effekten: 1) Ein weißes patiſtmuſſellenes Halstuch, mit zwei gestickten Zipfeln, 2) ein blau und weiß getipp.ltes baumwollenes Hals- oder Schnupftuch, 3) ein Stück von einem weiß und rothgegattertem Leinwandtuche, 4) eine Schnupftabacksdose dem Ansehen nach von Silber, inwendig vergoldet, oval, von der Größe eines Gänseei's, 5) ein schwarzes, viereckigtes, schwarz gefüttertes und wattirtes Sammetmützchen mit Schwarzer Schnure am untern Rande vierfach, je zwei Schnuren neben einander besetzt, 6) 23 Preuß. Groschen, 7) ein dergleichen Zwelgroschenstück, 8) acht Preuß. Sechser, 9) sieben Kupferpfenige verschiedenen Gepräges, überdies, 10) drei Stücke Papier, wovon das 1ste wahrscheinlich ein Thema zu einer Predigt, das 2te Pförten den 24sten November 1820. Gräfl. Brühlsche Herrschaftl. Kanzelei daselbst datirt und das 3te ein Brief Teuplitz, den 28sten November 1820 datirt ist.

Zum öffentlichen Verkauf der zum aufgehobenen Cistercienser-Kloster in Curonowo gehörigen daselbst belegenen Wassermühle nebst Zubehör stehet ein Termin auf „den 9ten Januar 1822" Vormittags um 10 Uhr in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Hrn. Regierungsrath Strödel an, wozu Erwerblustige hiedurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen im hiesigen Regierungs-Sekretariat jedem Kaufliebhaber zur Durchsicht bereit. Jeder, der auf das Grundstück bieten will, muß, ehe er zur Lizitation gelassen wird, 1300

Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen nebst Coupons bei der Regierungs-Hauptkasse als Kaution deponiren. Bromberg, den 5ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Vor dem Königl. Stadtgericht zu Fürstenwalde sollen folgende daselbst belegene, der Frau Kaufmann Schmilinsky, Caroline gebornen Wobring aus dem Nachlaß ihrer Mutter, der Wittwe Frau Wobring geborne Kobsch zugefallene Grundstücke, „am 14ten Dezember 1821," des Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause, durch freiwillige Subhastation, meistbietend verkauft werden: 1) der unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Justizamts an der Berliner Straße belegene, sogenannte Rehfeldsche Garten, ein Erbzinsgut, welches einen Flächen-Inhalt von ungefähr 7 Morgen zweimähigem Wiesewachs und 5 Morgen Acker- und Gartenland hat, mit dem darin erbauten zwe stöckigen Wohnhause, worin ein Tanzsaal, vier Stuben, zwei Küchen, zwei Kammern, ein Keller, dem Nebengebäude, worin eine Stube, eine Küche und eine Kammer, einer massiven Kegelbahn und einer dergleichen von Fachwerk; einem massiven Stallgebäude, der Garten mit Obstbäumen, Lauben und Gartenhäuschen, so wie mit dem zur Schankwirthschaft gehörigen Inventario. Das ganze, zu einer Tabagie eingerichtete Etablissement ist größtentheils mit einer massiven Mauer umgeben, trägt jetzt, außer der Nachmath der Wiesennutzung, 365 Rthlr. Pacht und die zu 5535 Rthlr. taxirten Gebäude sind mit 4000 Rthlr. assecurirt. Außer 20 Rthlr jährlichen Kanon, hat dasselbe keine Abgaben. 2) Der hinter dem vorbeschriebenen Grundstücke belegene, Vol. VI. No. 51. im Hypothekenbuche verzeichnete Garten, mit einem kleinen Wohnhause, zusammen 435 Rthlr. taxirt. 3) Zwei kurze Morgenländer im Stadtfelde belegen, Vol. IX No. 66. im Hypothekenbuche verzeichnet, worauf 5 Scheffel Gerste ausgesäet werden und 4) zwei dergleichen, eben daselbst Vol. IX. No. 29., von 3 Scheffel Gerste Aussaat. Kauflustige werden zu dem vorgedachten Lizitations-Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtzeit der Gastwirthschaft mit Marien 1822 abläuft und die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Hypothek stehen bleiben kann. Fürstenwalde, den 24sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll das der verehelichten Müseler geborne Sasse zugehörige und zu Lotzen belegene Erbpachtsgrundstück auf 3 nach einander folgende Jahre, nemlich von Martini 1821 bis dahin 1824, in Termino „den 8ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr allhier an öffentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Römelt an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Grundstück mit Genehmigung der Kreditoren in Pacht überlassen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei dem Königl. Justizamte Kossenblatt ist die den verstorbenen Mühlenmeister Johann Friedrich Reichertschen Eheleuten zugehörige, bei Cossenblatt an der Spree belegene Wasser-, Mahl und Schneidemühle nebst Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, bei dem Königl. Rentamte zu Cossenblatt täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 1369 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. auf den Antrag der Reichertschen Erben Theilungshalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf „den 2ten August, den 2ten Oktober und den 3ten Dezember 1821" jedesmal Vormittags um 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstube zu Cossenblatt dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten peremtorischen Bietungstermin, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Königl. Hochlöbl. Regierung der Zuschlag unfehlbar ertheilt werden soll. Buchholz, den 29sten April 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Cossenblatt.

Von

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist das zum Nachlasse des Krüger Johann Gottfried Wambeck gehörige Holländergut No. 36. b. zu Albrechtsbruch von 12 Magdeburgsche Morgen, 58 QRuthen Bruchland nebst Gebäuden mit der gerichtlichen, täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 1200 Rthlr. in Silber-Courant auf den Antrag des Curators der Nachlaß-Masse, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 15ten Oktober, den 15ten November und den 15ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden soll. Sonnenburg, den 21sten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf Antrag des Kirschnermeisters Paul Schlief soll der, dem hiesigen Böttchermeister Johann Gottlieb Moritz angehörige Weinberg von ½ Morgen Weinwachs, No. 708 c. mit 8 Schock Taxe, auf 210 Rthlr. klingend Cour. taxirt, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun ist „der 1ste Dezember l. J." als peremtorischer Bietungstermin angesetzt worden, und werden dazu vermögende und besitzfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert und geladen: gedachten Tages an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadtsekretair Schreiber als Deputirten zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hinderungsursachen nicht eintreten, dem Meistbietenden dieses Grundstück zugeschlagen, auch auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Guben, am 15ten September 1821.

Der Magistrat allhier.

Von uns denen allhiesigen Stadtgerichten ist der Liquidations-Prozeß zu denen von Matthäus Skoreng an Hans Matianz zu Reida, anjetzo Einwohner in Laute für die von ihm erkauften Häuslernahrung bezahlten, gerichtlich inhibirten und von ihm zum gerichtlichen Depositio bezahlten Kaufgelder eröffnet und der auf nächst künftigen Zwanzigsten November d. J. des jetzigen 1821sten Jahres zum gerichtlichen Liquidations-Verfahren anberaumt, und es werden hiermit von Gerichtswegen alle diejenigen Personen, welche an diesen Kaufgeldern Real- oder andere Ansprüche haben, hiermit dergestalt geladen, obbemeldeten Tages bis um 12 Uhr Vormittags an Stadt-Gerichts-Stelle zu erscheinen, ihre Ansprüche an diesen Kaufgeldern anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß solche als ausenbleibender Theil mit ihren Ansprüchen an solche präcludiret, und alsdann solche an die sich gemeldeten Gläubiger werden vertheilet werden. Hoyerswerda am 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In der Revierverwaltung Reppen und zwar im I. Neuendorffer Revier befinden sich 50 Stück kieferne Sageblöcke und Schneideenden, größtentheils 18 Fuß lang, welche öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Hierzu ist ein Termin auf „den 14ten November d. J." Vormittags in der Hegemeisterwohnung in Neuendorff angesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird. Crossen, den 22sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In der Revierverwaltung Reppen sollen: 1) in dem Holzschlage an der Klauswaldschen Grenze im Pollenziger Revier, 800 Klaftern eichen Klobenholz, in termino „den 5ten November c.," 2) auf der Theerbude des Reppenschen Reviers die in deren Nähe stehenden 300 Klaftern eichen und 800 Klaftern kiefern Klobenholz, auf „den 6ten November c." und 3) auf dem

Grü-

Grünen Tisch, die in der Nähe desselben stehenden 144 Klaftern eichen und 146 Klaftern kiefern Brennholz, auf „den 8ten November c.“ an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Cossen, den 24sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Im Verfolg höherer Verfügung ist zur Vererbpachtung der zweiten Pfarrhufe zu Sylow ein Termin auf „den 3ten Dezember c.“ Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die zweite Pfarrhufe, unter den bekannt werdenden Bedingungen, nach eingeholter Approbation, erbpachtweise überlassen werden soll. Cottbus, den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Veranlaßt durch ein Mehrgebot, welches nach dem am 12ten September c. abgehaltenen Subhastationstermin in Ansehung des zur Schiffer Berknerschen Liquidationsmasse gehörigen, zu Genschmar belegenen Grundstücks, bestehend in einem neuen Wohnhause zu 906 Rthlr. 16 Gr., einem Stall zu 224 Rthlr., einem Garten zu 56 Rthlr. und in einem Gartenzaun zu 57 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt, mit 1400 Rthlr. abgegeben ist, wird auf den Antrag der Kreditoren ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 5ten Dezember c.“ Morgens 10 Uhr zu Friedrichsaue angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Cüstrin, den 24sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justiz Amt Friedrichsaue.

Zu Folge höherer Bestimmungen soll die Verpflegung der Truppen in Soldin einem Entrepreneur übertragen werden, und zwar in der Art, daß derselbe sich verpflichtet, das Brod und die Fourage für die Garnison der Stadt Soldin, einschließlich der Gensd'armes, so wie des Landwehrstamms, des Landwehr Bataillons und der damit verbundenen Eskadron während der Uebung und die etwanigen durchmarschierenden Truppen, unmittelbar an das Militair ohne Dazwischenkunft eines Magazins oder eines Magazin-Rendanten zu verabreichen. Die Bedingungen können sowohl täglich in unserer Registratur, als auch bei dem Kreissekretair Nickse zu Soldin eingesehen werden. Zur Abgabe der Forderungen für die Verpflegung dieser Truppentheile steht der Termin auf „den 12ten November d. J.“ Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts Lokale des unterzeichneten Offizii zu Soldin an, zu welchem alle diejenigen, welche dies Geschäft zu übernehmen gedenken, und die erforderliche Caution, für den Fall, ihre Submissionen angenommen werden, zu leisten im Stande sind, hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag höheren Orts vorbehalten bleibt. Die Dauer des Kontrakts wird vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1822 angenommen. Justinenhoff, den 21sten Oktober 1821.

Königl. Landräthl. Offizium Soldinschen Kreises.
Der Kreis-Deputirte Stubenrauch.

Da nach einer eingegangenen hohen Regierungs-Verfügung der auf dem hiesigen Rentamts-Boden noch vorräthige Hafer in einigen hundert Scheffeln Berliner Maaß bestehend, möglichst bald im Wege der öffentlichen Lizitation verkaufet und auf den Fall, wenn solcher auch nicht den etatsmäßigen Preis erlanget den Meistbietenden zugeschlagen werden soll und zu dieser Versteigerung „der 19te November a. c.“ anberaumet worden, so werden diejenigen, welche Hafer erkaufen wollen, eingeladen, am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr im Rentamte allhier zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Ablassung geschieht gemäß dem Wunsche der Käufer in großen oder kleinen Quantitäten nach dem Berliner Maaße jedoch nur gegen baare Zahlung und Erlegung des gewöhnlichen Meßgeldes. Rentamt Lübben, den 26sten Oktober 1821.

Der Königl. Amtsrath Lessing.

Es sollen „am 8ten November c.“ Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Rosenthal die Mobilien des verstorbenen Herrn Predigers Köppel, bestehend in Uhren, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Hausgeräth, Kleidungsstücken, einem Wagen, Kühen und Schweinen auch Bienenstöcken, nicht minder Büchern (theologischen, philologischen und vermischten Inhalts) öffentlich versteigert werden. Soldin, den 12ten Oktober 1821.

Von Auftragswegen. Stadtrichter Schulz.

Der Herr Rektor Jakobi zu Müncheberg, hat unterm 26sten September c. von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung die Erlaubniß erhalten, Knaben und Mädchen von 6 bis 13 Jahren in Pension nehmen zu dürfen. Eltern und Vormünder finden dadurch Gelegenheit für die gute Erziehung und den zweckmäßigen Unterricht ihrer Kinder und Pflegebefohlnen gegen Zahlung einer sehr billigen Pension sorgen zu können. Ueber die nähern Bedingungen ist der Herr Superintendent Noack zu Müncheberg Auskunft zu ertheilen erbtig.

Unterzeichneter ist beauftragt ein Kapital von 3000 Rthlr. in Konv.-Münze zu Weihnachten 1821, gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und 5 Prozent jährliche Verzinsung auszuleihen. Wer hievon Gebrauch zu machen gedenkt, wird ersucht, sich mit gehöriger Nachweisung über die zu gebende Sicherheit in postfreien Briefen zu melden.

Lübben, den 26sten Oktober 1821. Der Landesbestallte Holl.

Derjenige, welcher einen gut dressirten Hühnerhund zu verkaufen willens ist, beliebe sich zu wenden an W. Oesterreich, in Zielenzig.

Verschiedene Sorten Bauhölzer, eine viertel Stunde von der Ablage an der Oder entfernt, sind zu billigen Preisen zu verkaufen in Kähmen bei Crossen.

Eine Parthie sehr schöner Eichen und Erlen zu Stab- und Schirrholz sollen am 23sten November, Vormittags 10 Uhr auf dem Rittergute Jannowitz bei Ruhland, durch Auktion verkauft werden, auch wird daselbst ein Lohn- oder Pachtbrenner gesucht; Näheres beim

Amtmann Freischmidt.

Carl Heinrich Schildbach u. Komp., aus Schneeberg, (im Gewölbe der Ecke der Oder- und Junkerstraße, im Hause des Herrn Stadtraths Gründler, dem Königl. Polizeiamte gegenüber) empfehlen sich auch in dieser bevorstehenden Messe mit einem vorzüglich schön sortirten Lager ihrer bekannten Artikel, als: Aechte Zwirnkanten, schwarze und weiße ächte und Faux-Blonden, baumwollene und seidene Petinetspitzen, Spitzen-, Blonden- und Petinethauben, Petinettücher, Gardinenfranzen, Agréments oder Gimpe und mehreren andern brodirten und Posamentierwaaren unter Zusicherung der billigsten Preise bestens.

Ein geehrtes Publikum, wie auch die Landbewohner hiesiger Gegend, benachrichtige ich hiermit ergebenst, wie mir von der Königl. hochlöblichen Regierung allhier der Debit von Stempelpapier und Spielkarten übertragen worden, und sind jetzt obige Materialien eben so bei mir, wie bei der Königl. Hauptsteuerkasse zu haben. Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1821.

C. F. Cosack.

Bei dem Ableben meines Ehemanns ist es mir unmöglich, die in Pacht habende Brau- u. Branntwein-Brennerei, große Scharnstraße No. 15., fortzusetzen, indem ich die dazu erforderlichen Arbeiter, als Frau, nicht hinreichend übersehen kann. Sachverständige, welche geneigt sein sollten, in meinen Kontrakt zu treten, ersuche ich, sich gefälligst bei mir zu melden und die Bedingungen einzusehen. Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1821. Wittwe Gerlach.

Bücher-Anzeigen.

An alle Buchhandlungen des In- und Auslandes wurde so eben versandt: „Vollständiges

diges mythologisches Wörterbuch nach den neuesten Forschungen und Berichtigungen für angehende Künstler, studirende Jünglinge und gebildete Frauenzimmer." Bearbeitet von Johann Christoph Volkeding. Ord. 8. 488 Seiten. Mit einer Titelvignette. Sauber geh. 1 Thlr. 6 Gr. Berlin. Verlag von C. Fr. Amelang.

Die Mythologie ist in den neuern Zeiten von mehrern berühmten Alterthumsforschern bearbeitet und nach eigenen Ansichten berichtigt und erklärt worden, wovon die früheren Bearbeiter dieser Wissenschaft nichts ahneten, indem sie sich blos an das Geschichtliche, das sie in den alten Mythologen und Dichtern vorfanden, hielten und sich nicht darum bekümmerten, welcher geheime Sinn in den verschiedenen Mythen verborgen liege. Es ist indessen nicht Jedermanns Sache, sich die vielen neuern mythologischen Schriften anzuschaffen und sie durchzulesen. Es war daher ein verdienstliches Unternehmen, die Resultate jener neuern Forschungen und Berichtigungen zusammen zu fassen und in Form eines Wörterbuchs einem Jeden, der zu den gebildeten Ständen gerechnet seyn will, bekannt zu machen. Ein fester Takt in der Auswahl des Wichtigern und in der zweckmäßigen Behandlung des minder Wichtigern hat den schon durch andere Schriften rühmlich bekannten Herausgeber bei der Ausarbeitung dieses Buches geleitet und war das Ziel, nach welchem seine Geistesthätigkeit hinstrebte. Mit völliger Ueberzeugung giebt ihm Rec. das Zeugniß, daß er dieses Ziel unverrückt im Auge behalten hat. Ungeachtet dieses Wörterbuch kaum 30 Bogen enthält; so verdient es doch das Prädikat Vollständig mit allem Rechte; denn außer der eigentlichen Götterlehre wird man nicht leicht vergeblich einen Namen darin aufsuchen, der in der alten fabelhaften Geschichte aller Völker nur irgend einige Celebrität hat, so daß es nicht nur den auf dem Titel genannten Personen, für die es zunächst bestimmt ist, sondern auch einem Jeden, der auf allgemeine Bildung Anspruch macht, in aller Hinsicht empfohlen werden kann. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannischen Buchhandlung zu haben.

Im Verlage der Kunsthandlung des H. F. Müller in Wien sind folgende neue Artikel erschienen, und in den Darnmannschen Buchhandlungen zu Zülichau und Freistadt zu haben: „Bilderlust für die Jugend" Zum Nachzeichnen u. Illuminiren. Enthält: 4 landschaftliche Kinderscenen, 10 Thierfamilien, 13 Reiterkünste, 24 Trachten des türkischen Hofes, und anderer Bewohner von Constantinopel, und 24 Offiziere verschiedener europäischer Armeen. 4. geheftet 20 gr. Sämmtliche Gegenstände dieses Heftes sind nicht allein gut geordnet und gezeichnet, sondern auch mit Sorgfalt in Kupfer gestochen. — „Die Brautleute, ein unterhaltendes Gesellschaftsspiel" mit 12 illuminirten Kupfern, welche eben so viele Paare, aufs prächtigste geschmückte Brautleute verschiedener Nationen darstellen, die ihrer Schönheit wegen auch zu Maskenanzügen vorzüglich anwendbar sind. Erklärung deutsch und französisch. In Etui. 2 Rthlr. Die Zeichnungen zu diesen lieblichen Bildern sind von der Hand des Herrn Loder, der dem kunstliebenden Publikum durch seine geschmackvollen Leistungen rühmlichst bekannt ist. Da Herr Loder diese Darstellungen mit besonderer Vorliebe behandelt, und der Kupferstecher seinerseits gleichfalls keinen Fleiß gespart hat; so ist durch dies löbliche Zusammenwirken ein Werk gediehen, das als eins der lieblichsten Geschenke für Damen zu empfehlen ist. Von Seiten seiner Faßlichkeit eignet sich dieses Gesellschaftsspiel auch zur Unterhaltung für die Jugend. — „Buchstabenspiel für Kinder", bestehend in einer großen Anzahl einzelner deutscher und französischer Buchstaben, Zahlen und Zeichen, sammt deutscher und französischer Erklärung. In Kästchen 10 Gr. — „Chimani, L., die Jagdlust." Ein unterhaltendes Bilderbuch für die Jugend, enthaltend die Art und Weise das vorzüglichste Wild zu jagen und zu fangen, nebst vielen kurzweiligen Anekdoten. Mit 12 kolorirten Darstellungen von Jagden. gr. 8. Schön gebunden 2 Rthlr. Der Verfasser sucht die Jagd in Bezug auf den Nutzen für die Natur im Grossen und in besonderen für die Gesundheit des Menschen darzustellen; er weiß durch eingestreute Anekdoten zu belustigen und zugleich zu belehren: daher selbst Erwachsene dieses Buch nicht ohne Vergnügen aus der Hand legen werden. Die Auflage ist ausgezeichnet schön, besonders in Hinsicht der Kupfer, daher dieses Bilderbuch zu den vorzüglichsten gezählt werden darf.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 45. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten November 1821.

Zum öffentlichen Verkauf der zum aufgehobenen Cistertienser-Kloster in Curonowo gehörigen daselbst belegenen Wassermühle nebst Zubehör stehet ein Termin auf „den 9ten Januar 1822" Vormittags um 10 Uhr in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Hrn. Regierungsrath Strödel an, wozu Erwerblustige hiedurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen im hiesigen Regierungs-Sekretariat jedem Kaufliebhaber zur Durchsicht bereit. Jeder, der auf das Grundstück bieten will, muß, ehe er zur Lizitation gelassen wird, 1300 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen nebst Coupons bei der Regierungs-Hauptkasse als Kaution deponiren. Bromberg, den 5ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Drossen soll auf Andringen der Gläubiger das dem Garnwebermeister Johann Heinrich Hoffmann zugehörige in der Frankfurther Vorstadt allhier sub No. 25. belegenen, auf 246 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus öffentlich an den Meistbietenden in dem auf „den 18ten Januar 1822", Morgens um 11 Uhr anstehenden peremtorischen Termine verkauft werden, welches besitzfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, damit sie sich in demselben einfinden, und ihr Gebot abgeben. Sie haben zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Drossen, den 27sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das dem Goldarbeiter Süßenbach hierselbst gehörige, auf der kleinen Schloßgasse sub Nr. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches von den vereideten Taxatoren auf 2158 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf taxirt worden, ist auf den Antrag des Curatoris des Bürgermeister Seiffertschen Credit-Wesens, zur Subhastation gestellt worden. Die Bietungstermine sind auf „den 1sten August, den 1sten Oktober und den 1sten Dezember c. und zwar Letzterer peremtorisch, vor der Canzlei allhier angesetzt. Alle Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letztern ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag erfolgen, auf die nach dem letzten Licitationstermin eingehenden Gebote aber weiter nicht reflektirt werden soll. Die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti bleibt übrigens dem letzten Bietungs-Termine vorbehalten, und kann die Taxe und Beschreibung dieses Hauses täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sorau, den 29sten Mai 1821.

Königl. Preußische Canzlei.

Die den Rudolphschen Erben zu Jeschkendorf, Sorauer Kreises gehörige Mittelmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der im heurigen Jahre gerichtlich aufgenommenen und in der Registratur der Kanzlei Sorau zur Einsicht vorliegenden Taxe auf 2786 Rthlr. 23 Gr.

gewürdert worden ist, ist auf den Antrag der Rudolphschen Erben sub hasta gestellt und zu den Bietungsterminen „der 20ste August, der 20ste Oktober und der 20ste Dezember" und zwar letzterer peremtorisch angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, besonders in dem letztern ihre Gebote zu thun und hat der Meistbietende, wenn demselben sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Zustimmung der Rudolphschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach Abfassung des Adjudikations-Bescheides etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Uebrigens bleibt die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Liciti dem letztern Lizitationstermine vorbehalten. Sorau, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Auf Antrag der Realgläubiger des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Christian Schulze sollen die demselben angehörigen Grundstücke als: 1) das im Crossener Viertel gelegene Wohnhaus nebst Zubehör No. 182 mit 17 Schock Taxe 532 Rthlr. taxiret, 2) ein halber Morgen Weinwachs an der Germersdorfer Grenze, No. 498. mit 8 Schock Taxe 40 Rthlr. gewürdigt. 3) der Honigberg von ½ Morgen Weinwachs an der Trift, No. 349. mit 8 Schock Taxe 140 Rthlr. geschätzt. 4) ein Stück Land an der Trift von 1 Viertel Aussaat, No. 231. mit 1 Schock Taxe an Werth 40 Rthlr. und endlich 5) ein halber Morgen Weinwachs am Lahmoischen Wege, No. 409. mit 8 Schock Taxe werth 70 Rthlr., Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu nun sind 3 Termine, von welchem der letzte peremtorisch, auf „den 10ten Oktober c., den 8ten November c., den 8ten Dezember c." an rathhäuslicher Gerichtsstelle vor dem Hrn. Stadtsekretair Schreiber als Deputirten anberaumt worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch geladen, sich in diesen Terminen einzufinden ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, den Meistbietenden diese Grundstücke zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Guben, den 3ten September 1821.

Der Magistrat.

Das sogenannte Altbeuden, Bauergut in Bahro, aus 3 Hufen bestehend, auf 976 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich taxirt, ist mit Ausschluß der früher dabei genutzten, auf Wellmitzer Grenze gelegenen Wiese auf Antrag der Eigenthümer und Gläubiger zum öffentlichen Verkauf gestellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 17ten Oktober c., den 19ten November c." und den peremtorischen Termin auf „den 19ten Dezember c." jedesmahl früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vor, daß sie die Kaufbedingungen und die Taxe täglich bei uns einsehen können.

Neuzelle, den 28sten August 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schiffseigenthümers Johann Friedrich Karraß per decretum de. hod concursus creditorum eröffnet und der offene Arrest verfügt worden, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Schiffers Johann Friedrich Karraß hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermine auf „den 3ten Dezember c. a. Vormittags 9 Uhr" auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Ortsunbekannten Gläubigern der Kämmerer Renanett und der Registrator Grebin in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen und demnächst weitere Verhandlung gewärtig zu seyn. Die Ausbleibenden haben aber zu erwarten, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Concursmasse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores

ein

ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch der offene Arrest verhängt, und alle diejenigen, welche Gelder, Effekten oder Briefschaften, die zur Concursmasse gehören, in Besitz haben, aufgefordert, solche an keinen Dritten zu verabfolgen, sondern an das hiesige Depositorium abzuliefern. Sollte dagegen gehandelt werden, so wird das an einen Dritten Gezahlte oder Ausgeantwortete, zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, diejenigen aber, welche Gelder oder Sachen verschwiegen oder zurückbehalten haben, verlieren ihr etwaniges Pfandrecht. Beeskow, den 1sten September 1821.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Zu Folge höherer Bestimmungen soll die Verpflegung der Truppen in Soldin einem Entrepreneur übertragen werden, und zwar in der Art, daß derselbe sich verpflichtet, das Brod und die Fourage für die Garnison der Stadt Soldin, einschließlich der Gensd'armes, so wie des Landwehrstamms, des Landwehr-Bataillons und der damit verbundenen Eskadron während der Uebung und die etwanigen durchmarschierenden Truppen, unmittelbar an das Militair ohne Dazwischenkunft eines Magazins oder eines Magazin-Rendanten zu verabreichen. Die Bedingungen können sowohl täglich in unserer Registratur, als auch bei dem Kreissekretair Nickse zu Soldin eingesehen werden. Zur Abgabe der Forderungen für die Versorgung dieser Truppentheile steht der Termin auf „den 12ten November d. J." Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Offizii zu Soldin an, zu welchem alle diejenigen, welche dies Geschäft zu übernehmen gedenken, und die erforderliche Caution, für den Fall, ihre Submissionen angenommen werden, zu leisten im Stande sind, hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag höheren Orts vorbehalten bleibt. Die Dauer des Kontrakts wird vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1822 angenommen. Justinenhoff, den 21sten Oktober 1821.

Königl. Landräthl. Offizium Soldinschen Kreises.
Der Kreis-Deputirte Strubenrauch.

Es soll das der verehelichten Müseler geborne Sasse zugehörige und zu Lotzen belegene Erbpachtsgrundstück auf 3 nach einander folgende Jahre, nemlich von Martini 1821 bis dahin 1824, in Termino „den 8ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr allhier an öffentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rhmelt an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Grundstück mit Genehmigung der Kreditoren in Pacht überlassen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Im Verfolg höherer Verfügung ist zur Vererbpachtung der zweiten Pfarrhufe zu Sylow ein Termin auf „den 3ten Dezember c." Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die zweite Pfarrhufe, unter den bekannt werdenden Bedingungen, nach eingeholter Approbation, erbpachtweise überlassen werden soll. Cottbus, den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Schneidermeisters Carl Ludwig Streckert gehörige im Hypothekenbuche Vol. III. pag. 600 verzeichnete Bürgerhaus sammt den dazu gehörigen 5 Wiesen und Pertinentien, welches zusammen auf 656 Rthlr. 21 gr. abgeschätzt worden, öffentlich verkauft werden, und haben wir einen Termin auf „den 18ten Januar k. J." Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, in termino zu erscheinen

erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das gethane Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen.

Bärwalde i. d. Neum., den 27sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum empfehle ich meine soeben vollendete zweierlei Gattungen von tragbare Feuerspritzen, die von jetzt an beständig vorräthig bei mir zu haben sind. Dieselben eignen sich, vorzüglich die größere Gattung, für kleine Dorfschaften, Kolonien, isolirt gelegene Vorwerke, Gasthöfe ꝛc., werfen einen fortlaufenden Wasserstrahl von 50 Fuß weit, sind mit messingenen gebohrten und gezogenen Cylindern von 4 Zoll im Durchmesser, mit gegossenen Schrauben, kupfernen Windkugeln und mit ausgeschlagenen Wasserkasten versehen. Das Leitrohr einer solchen Spritze befindet sich an einem kurzen Schlauche. Diese sehr bequem eingerichteten Maschienen können bei inwendigem Brande durch jede Thür getragen und bei auswendigen Löschungen auf einen gewöhnlichen Leiterwagen gesetzt werden, wo die Bearbeitung derselben eben so vortheilhaft wie auf der Erde geschehen kann. Für alle diese durch mich angefertigten Maschienen hafte ich 5 Jahr und liefere die größeren für 85 Rthlr., die kleinern ganz nach der vorgeschriebenen Art gearbeitet, aber für 60 Rthlr.

Frankfurth a. d O, den 30sten Oktober 1821. Großheim,

Glockengießer und Feuerspritzen-Verfertiger, Gubner Vorstadt unter den Linden No. 165.

Eine Parthie sehr schöner Eichen und Erlen zu Stab- und Schirrholz sollen am 23sten November, Vormittags 10 Uhr auf dem Rittergute Jannowitz bei Ruhland, durch Auktion verkauft werden, auch wird daselbst ein Lohn- oder Pachtbrenner gesucht; Näheres beim

Amtmann Freischmidt.

Gut gebrannte Dach- und Mauerziegel, das Tausend zu resp. 10 Rthlr. und 8 Rthlr., trokkenes Birken Klobenholz, die Klafter zu 2 Rthlr. 18 Gr., Elsen zu 2 Rthlr. 8 Gr. und Kiehnen zu 2 Rthlr., veredelte junge Obstbäume zu 4 bis 6 Gr. das Stück, sämmtliche Gegenstände in größern Parthien bedeutend billiger, so wie auch alle Sorten Bauholz, sind bei mir täglich zum Verkauf vorhanden. Pappritz auf Radach.

Ein verheiratheter jedoch kinderloser Offizjant wünscht ein oder zwei Knaben in Pension zu nehmen. Hierauf reflektirende erfahren die näheren äußerst billigen Bedingungen bei dem Faktor Herrn Mütterlein in der hiesigen Königl. Hofbuchdruckerei.

Frankfurth a. d. O., den 30sten November 1821.

Die hiesige Königl. Hochlöbliche Regierung hat mir den Debit von Stempelpapier und Spielkarten übertragen. Ich benachrichtige das geehrte Publikum, namentlich die Herren Justizbeamten, hiervon mit dem ergebensten Bemerken: daß von jetzt an, alle Sorten Stempelpapier und Spielkarten in beliebigen Quantitäten bei mir eben so, wie bei den Königl. Steuerämtern zu haben sind. Frankfurt a. d. O., den 5ten November 1821.

Karl August Wuttig.

Da ich zu Johanni künftigen Jahres meine bei Soldin in der Neumark belegenen beiden Güter Rehnitz und Glasow auf sechs Jahre zu verpachten beabsichtige, so lade ich hierzu Pachtliebhaber ganz ergebenst ein. Rehnitz, den 1sten November 1821.

v. Sydow.

In Rosengarten bei Frankfurt stehen nahe an 300 Stück fette Hammel und Schaafe zum Verkauf und können daselbst täglich besehen werden. Gildemeister.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 46. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten November 1821.

Zum öffentlichen Verkauf der zum aufgehobenen Cistertienser-Kloster in Curonowo gehörigen daselbst belegenen Wassermühle nebst Zubehör steht ein Termin auf „den 9ten Januar 1822" Vormittags um 10 Uhr in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Hrn. Regierungsrath Ströbel an, wozu Erwerblustige hierdurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen im hiesigen Regierungs-Sekretariat jedem Kaufliebhaber zur Durchsicht bereit. Jeder, der auf das Grundstück bieten will, muß, ehe er zur Lizitation gelassen wird, 1300 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen nebst Coupons bei der Regierungs-Hauptkasse als Kaution deponiren.

Bromberg, den 5ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Es ist eine goldene Repetiruhr mit einer starken goldenen Ertskette als verdächtig angehalten worden. Nach der Abschätzung beträgt der Werth davon 70 Rthlr. Der etwanige Eigenthümer dieser Gegenstände, hat sich ungesäumt als solcher bei mir auszuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Folgende zur Verlassenschaft der Vorwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Bauzeschen Eheleute hieselbst gehörigen Grundstücke sollen auf Antrag der Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: 1) das auf hiesigem Berge an der Frankfurther Straße belegene Vorwerk, welches jedoch in 6 Parcelen eingetheilt worden, und wovon jede Parcele einzeln ausgethan wird. Es bestehet die Parcele No. 1. in 6 Morgen 56 QRuthen Magdeb. Maaßes, taxirt auf 1155 Rthlr. 20 Gr. No 2. in einem Ackerstück von 3 Morgen 74 QRuthen Magdeb. Maaßes, mit der dazu gehörigen Obstbacke auf 661 Rthlr. 6 Gr. gewürdiget. No. 3. aus 2 Morgen 179 QRuthen Magdeb. mit darauf befindlichem Wohnhaus und Pferdestall, auf 791 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzt. No. 4 aus 4 Morgen 3 QRuthen Magdeb. nebst dem dazu gehörigen Wohngebäude, Gesindehaus und Stallung, überhaupt auf 1230 Rthlr. 2 Gr. taxirt. No. 5 aus 1 Morgen 154 QRuthen Magdeb. mit der darauf stehenden Scheune, taxirt zu 384 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. No. 6. aus 2 Morgen 51 QRuthen Magdeb., auf 406 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget. 2) die ebenfalls auf dem Berge belegene Scheune Blatt 125 No. 25. des Hypothekenbuchs der Vorstädte verzeichnet, und auf 64 Rthlr. abgeschätzt. 3) das an der Frankfurther Straße belegene nach No. 262 des Ackerregisters aus 1 Morgen 88 QRuthen Rheinl. oder 1 Morgen 3 QRuthen Neumärk. bestehende und auf 166 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. geschätzte Ackerstück. 4) das auf Kühnenschen Territorio belegene Stück Acker von 3 Morgen 186 QRuthen Rheinl. und taxirt auf 500 Rthlr. 5) die jenseits des hiesigen Stadtgrabens belegene, sogenannte Wienesche Wiese, welche mit einem Flächenraum von resp. 1 Morgen 184 QRuthen und 2 Morgen 86 QRuthen Neumärk. auf 870 Rthlr. 20 Gr. abgeschätzt worden ist. 6) die über der sogenannten Bleiche gelegene aus 297 QRuthen Rheinl. oder 159 QRuthen Neumärk. Maaßes bestehende und auf 306 Rthlr.

11 Gr. taxirte Wiese. 7) die auf den langen Wiesen gelegene aus 1 Morgen 15 QRuthen Neumärkisch bestehende und auf 213 Rtlr. 13 Gr. geschätzte Wiese. 8) die am Stückwalde befindliche und 1 Morgen 389 QRuthen Rheinl. oder 1 Morgen 189 QRuthen Neumärk. enthaltende Wiese zu 267 Rtlr. 12 Gr. veranschlagt und 9) die ebendaselbst belegene aus 347 QRuthen Rheinl. oder 215 QRuthen Neumärk. bestehende Wiese, welche auf 193 Rtlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdigt worden. Wir haben nun zu diesem Verkauf einen peremtorischen Lizitations-Termin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 8ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr," an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß eine spezielle Taxe sämmtlicher Grundstücke, die der Lage und Beschaffenheit nach aufgenommene nähere Beschreibung derselben, so wie die Bedingungen wegen des Zuschlages und Zahlung der Kaufgelder bei dem Justizkommissarius Welack hieselbst einzusehen sind, ingleichem, daß die Lizitation bis 5 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden wird.

Crossen, den 31sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten sollen nachbenannte Kämmerei-Pertinenzien, welche resp. mit Ostern, Trinitatis und Michaelis k. J. pachtlos werden, von neuem auf anderweite 6 Jahre zur Verpachtung kommen, als: 1) die Brau- und Malzhäuser, 2) die Rathswaage, 3) der Stadtzoll, 4) die Brümmelwiese, 5) die Deichwiese, 6) der Stadtgraben, 7) der bei der Ziegelei belegene ehemals Conradische Acker, 8) die Syndikats-Amts-Wiese, 9) der Syndikats-Amts-Acker, 10) das Kämmerei-Quart-Acker, 11) der Rathsberg, 12) das Stadtgraben-Antheil Wiese hinterm Sorauer Thor, und auf besondern Antrag der Stadtverordneten soll zum ersten Mal in Zeitpacht ebenfalls auf 6 Jahre ausgethan werden 13) die unweit der hiesigen Stadt belegene Kämmerei-Ziegelei. Wir setzen hierzu terminum licitationis auf „den 20sten Dezember d. J." auf dem hiesigen Rathhause an, und laden Pachtlustige ein, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach zuvor eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Ertrags-Anschläge, so wie die nähern Bedingungen der Verpachtung sollen in termino vorgelegt werden, sie sind aber auch vorher schon bei uns einzusehen.

Sommerfeld, den 30sten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Vor dem Königl. Stadtgericht zu Fürstenwalde sollen folgende daselbst belegene, der Frau Kaufmann Schmilinsky, Caroline gebornen Wobring aus dem Nachlaß ihrer Mutter, der Wittwe Frau Wobring geborne Kobsch zugefallene Grundstücke, „am 14ten Dezember 1821," des Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause, durch freiwillige Subhastation, meistbietend verkauft werden: 1) der unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Justizamts an der Berliner Straße belegene, sogenannte Rehfeldsche Garten, ein Erbzinsgut, welches einen Flächen-Inhalt von ungefähr 7 Morgen zweimähdigem Wiesewachs und 5 Morgen Acker- und Gartenland hat, mit dem darin erbauten zweistöckigen Wohnhause, worin ein Tanzsaal, vier Stuben, zwei Küchen, zwei Kammern, ein Keller, dem Nebengebäude, worin eine Stube, eine Küche und eine Kammer, einer massiven Kegelbahn und einer dergleichen von Fachwerk; einem massiven Stallgebäude, der Garten mit Obstbäumen, Lauben und Gartenhäuschen, so wie mit dem zur Schankwirthschaft gehörigen Inventario. Das ganze, zu einer Tabagie eingerichtete Etablissement ist größtentheils mit einer massiven Mauer umgeben, trägt jetzt, außer der Nachmath der Wiesennutzung, 365 Rthlr. Pacht und die zu 5535 Rthlr. taxirten Gebäude sind mit 4000 Rthlr. assecurirt. Außer 20 Rthlr. jährlichen Kanon, hat dasselbe keine Abgaben. 2) Der hinter dem vorbeschriebenen Grundstücke belegene, Vol. VI. No. 51. im Hypothekenbuche verzeichnete Garten, mit einem kleinen Wohnhause, zusammen 435 Rthlr. taxirt. 3) Zwei kurze Morgenländer im

Stadt-

Stadtfelde belegen, Vol. IX. No. 66. im Hypothekenbuche verzeichnet, worauf 5 Scheffel Gerste ausgesäet werden und 4) zwei dergleichen, eben daselbst Vol. IX. No. 29., von 3 Scheffel Gerste Aussaat. Kauflustige werden zu dem vorgedachten Lizitations-Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtzeit der Gastwirthschaft mit Marien 1822 abläuft und die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Hypothek stehen bleiben kann. Fürstenwalde, den 24sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es soll das der verehelichten Müseler geborne Sasse zugehörige und zu Lotzen belegene Erbpachtsgrundstück auf 3 nach einander folgende Jahre, nemlich von Martini 1821 bis dahin 1824, in Termino „den 8ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr allhier an öffentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Römelt an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm dieses Grundstück mit Genehmigung der Kreditoren in Pacht überlassen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Im Verfolg höherer Verfügung ist zur Vererbpachtung der zweiten Pfarrhufe zu Sylow ein Termin auf „den 3ten Dezember c." Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden die zweite Pfarrhufe, unter den bekannt werdenden Bedingungen, nach eingeholter Approbation, erbpachtweise überlassen werden soll. Cottbus, den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das zu Werbig bei Seelow belegene, den Erben des Amtmann Bayer gehörige Grundstück, bestehend in einem herrschaftlichen Wohnhause, welches zu 2109 Rthlr. gewürdigt, in einem massiven Stall, zu 1018 Rthlr. 18 Gr. geschätzt, in einer Scheune, zu 241 Rthlr. 21 Gr. taxirt, ferner 2 Bienenschauern, resp. 45 Rthlr. 1 Gr., und 29 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt, wozu ferner ein Obstgarten von 3 Morgen 96 □Ruthen, 2 Morgen 84 Ruthen Küchengartenland, 22 Morgen 45 □Ruthen Bruchackerland 2ter Klasse, 18 Morgen 160 Ruthen dreijährig, 20 Morgen 158 Ruthen sechsjährig und 47 Morgen 140 Ruthen neunjährig Roggenland gehören, dessen Werth überhaupt auf 1999 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. geschätzt worden, soll meistbietend verkauft werden. Es sind zu dem Ende die Bietungstermine auf „den 16ten Januar, den 20sten März und den 26stin Juni 1822," jedesmal um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue anberaumt, von welchem der letztere peremtorisch ist. Kauflustige und zahlungsfähige Acquirenten werden eingeladen, besonders im letztern Termin ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn das Gebot annehmlich und eintretende Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, zu erwarten. Bis zu dem gedachten peremtorischen Termin haben sich übrigens alle etwanige unbekannte Realprätendenten mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können. Cüstrin, den 8ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Unterzeichneter will das in der hiesigen Badergasse gelegene Haus und Garten nebst der darauf haftenden Gerechtsame der Stadtbaderei unter billigen Bedingungen verkaufen. Auch will er, wenn sich kein annehmlicher Käufer zu diesem Grundstücke finden sollte, die Baderei-Gerechtsame davon trennen und verkaufen. Der Besitzstand des Käufers soll mit dem 1sten Januar 1822 eintreten. Kauflustigen, welchen das Grundstück vorgezeigt und die Bedingung vorgelegt wird, können sich melden bei dem Haupt-Zollamts-Kontrolleur **Stanger** in Hoyerswerda.

Ein geehrtes Publikum, wie auch die Landbewohner hiesiger Gegend, benachrichtige ich hiermit ergebenst, wie mir von der Königl. hochlöblichen Regierung allhier der Debit von Stempelpapier

papier und Spielkarten übertragen worden, und sind jetzt obige Materialien eben so bei mir, wie bei der Königl. Hauptsteuerkasse zu haben. Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1821.

C. F. Cosack.

Daß wir unsre Handlung mit Schnitt und kurzen Waaren von Friedland nach Lübben verlegt und uns in der letztern Stadt niedergelassen haben, verfehlen wir nicht dem Publiko hiermit anzuzeigen. Unser Waarenlager befindet sich in dem Hause der Rühnschen Erben, in der Hauptstraße. Wir bitten um Zuspruch und versprechen billige Preise.

Gebrüder Simon Isaak.

Zum Betrieb einer gut eingerichteten Branntwein-Brennerei wird ein, mit günstigen Zeugnissen versehener, wo möglich, unverheiratheter Brenner, auf Rechnung oder billige Pacht, sofort gesuchet von der Wirthschafts-Verwaltung des Dominii zu Gosda bei Spremberg.

Bücher-Anzeigen.

Nachricht für die Herren Pränumeranten auf den „Neuen Schreib- und Terminkalender für Juristen ꝛc. und den Amtskalender für Prediger und Schullehrer" für das Jahr 1822. So eben ist fertig geworden und an den Hrn. Professor Sachse zu Frankfurth a. d. O. versendet, und fortwährend noch bei ihm zu haben: 1) Schreib- und Terminkalender, neuer, für Juristen, Kameralisten, Steuerbeamte und alle Geschäftsmänner der Königl. Preuß. Monarchie. Für das Jahr 1822. Herausgegeben von Joh. Karl Müller. 8. Inhalt: Kalender-Nachrichten. — Tafel zur Stellung der Uhren. — Tabelle über die Tageslängen und den Auf- und Untergang des Mondes, 1822. — Terminkalender für 1822. — Kassa-Tagebuch. — Fortsetzung des Repertorii oder alphobetische Uebersicht aller, dem Justiz- und Administrationswesen durch die Gesetzsammlung in dem Jahre 1820 und der ersten Hälfte von 1821 gegebenen Gesetze und Verordnungen. — 263 Post- und Reiserouten durch Deutschland und die angränzenden Länder. (Sämmtliche Routen sind nach durchaus effiziellen Mittheilungen, insbesondere aber die, welche durch Preußen führen, nach den Veränderungen bis zum 15ten August d. J., aufgestellt.) — Nachweisung von sämmtlichen landräthlichen Kreisen und Städten der Preuß. Monarchie, mit Angabe ihres Flächeninhalts, der Zahl der Privatwohnhäuser und der Einwohner. 2) Amtskalender für Prediger und Schullehrer der Preuß. Monarchie, zur leichtern Uebersicht ihrer Amtsgeschäfte, für das Jahr 1822. Inhalt: Kalendertafeln und Kalendernachrichten und darin eingeschaltet alles was dem Prediger und Schullehrer bei Verrichtung seiner Amtsgeschäfte zu wissen nöthig ist. — Nachweisung von dem Personale der Königl. Konsistorien, der Superintendenturen, der Direktoren der Gymnasien ꝛc. — so wie der katholischen geistlichen Obern in der Preuß. Monarchie. — Auszüge aus den Amtsblättern der Königl. Regierungen der Monarchie, Kirchen- und Schulangelegenheiten enthaltend. Aus dem hier angegebenen Inhalte wird man ersehen, wie höchst brauchbar beide Kalender für die auf dem Titel derselben genannten Personen sind. Keinem wird der Ankauf dieser Kalender gereuen. Erfurth den 25sten Oktober 1821.

Müllersche Buchhandlung.

In den Darnmannschen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt wird Bestellung angenommen auf sämmtliche Ausgaben vom 11ten und 12ten Bde des Conversations-Lexikon oder auch als besonderes Werk unter dem Titel: Conversations-Lexikon über die neueste Zeit und Literatur in zwei Bänden. Ausführliche Anzeigen davon werden gratis ausgegeben.

Auch sind in oben genannten Buchhandlungen alle neue Taschenbücher so wie neue Schriften zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend stets zu bekommen, zugleich die neue Auflage der Stunden der Andacht in beiden Ausgaben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 47. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21sten November 1821.

Dem Kaufmann Jacob Laube aus Breslau sind angeblich zwischen Frankfurth und Crossen in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. aus einem Koffer einige Pfandbriefe von 100 und 300 Rthlr., verschiedene Wechsel, Meßrechnungs-Bücher und Wäsche, Oberhemden und Handtücher in Dinte mit I. H. L. gezeichnet, entwendet worden. Auf die Wiederherbeischaffung dieser gestohlnen Sachen sind 50 Rthlr. Prämie gesetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1821.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor. Hauschteck.

Das zum Nachlaß des allhier in Pförten verstorbenen Majors und Amtshauptmanns Christian Friedrich Edlen von Hummitzsch gehörige, vor dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse gelegene Kanzleisaßige Wohnhaus No. 5., dessen Werth hinsichtlich der Gebäude nach dem Ermessen der verpflichteten Sachverständigen und erfolgten Prüfung auf 2634 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. festgesetzet ist, soll auf Antrag des zu diesem Nachlaß verordneten Curators, J. C. von Thielenfeld, vor der Kanzlei allhier öffentlich subhastiret werden. Die Bietungstermine sind: „den 1sten Dezember 1821, den 3ten Februar 1822 und den 7ten April 1822," letzterer peremtorisch, festgesetzt. Auch sind mittelst des vor der Kanzelei allhier aushangenden Patents d. d. Pförten, den 11ten September c. Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert und vorgeladen, in diesen Terminen, besonders in dem letzteren, sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, alsdann aber gewärtig zu sein, daß, dafern nicht eintretende rechtliche Umstände es verhindern, das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa eingebenden spätern Gebote nicht reflektirt werden wird. Solches wird hierdurch bekannt gemacht, mit Bemerkung, daß die nähere Beschreibung des Hauses und die Taxe in der hiesigen Kanzelei-Expedition mit mehrerer Muße eingesehen werden können. Die Bedingungen werden in denen anstehenden Terminen bekannt gemacht, jeden Falls aber muß der Zehnte Theil des Liciti entweder baar oder in Staatspapieren, welche als Kaution dienen, gleich gewahrt werden.

Pförten, den 11ten September 1821.

Die Gräfl. Brühl. Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Da in dem am 28sten September c. a. zum Verkauf des dem Kossäten Moritz zu Mellenthin gehörigen Kossätenhauses angesetzten peremtorischen Bietungstermin sich kein Lizitant eingefunden hat, so ist ein neuer Lizitationstermin auf „den 7ten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in Mellenthin angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen. Schönfließ, den 8ten November 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Mellenthin.

Mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten sollen nachbenannte Kämmerei-Pertinenzien, welche resp. mit Ostern, Trinitatis und Michaelis k. J. pachtlos werden, von neuem auf anderweite 6 Jahre zur Verpachtung kommen, als: 1) die Brau- und Malzhäuser, 2) die Rathswaage

waage, 3) der Stadtzoll, 4) die Brümmelwiese, 5) die Deichwiese, 6) der Stadtgraben, 7) der bei der Ziegelei belegene ehemals Conradische Acker, 8) die Syndikats-Amts-Wiese, 9) der Syndikats-Amts-Acker, 10) das Kämmerei-Quart-Acker, 11) der Rathsberg, 12) das Stadtgraben-Antheil Wiese hinterm Sorauer Thor, und auf besondern Antrag der Stadtverordneten soll zum ersten Mal in Zeitpacht ebenfalls auf 6 Jahre ausgethan werden 13) die unweit der hiesigen Stadt belegene Kämmerei-Ziegelei. Wir setzen hierzu terminum licitationis auf „den 20sten Dezember d. J." auf dem hiesigen Rathhause an, und laden Pachtlustige ein, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach zuvor eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Ertrags-Anschläge, so wie die nähern Bedingungen der Verpachtung sollen in termino vorgelegt werden, sie sind aber auch vorher schon bei uns einzusehen.

Sommerfeld, den 30sten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Folgende zur Verlassenschaft der Vorwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Bauzeschen Eheleute hieselbst gehörigen Grundstücke sollen auf Antrag der Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: 1) das auf hiesigem Berge an der Frankfurther Straße belegene Vorwerk, welches jedoch in 6 Parcelen eingetheilt worden, und wovon jede Parcele einzeln ausgethan wird. Es bestehet die Parcele No. 1. in 6 Morgen 56 QRuthen Magdeb. Maaßes, taxirt auf 1155 Rthlr. 20 Gr. No 2. in einem Ackerstück von 3 Morgen 74 QRuthen Magdeb. Maaßes, mit der dazu gehörigen Obstbacke auf 661 Rtlr. 6 Gr. gewürdiget. No. 3. aus 2 Morgen 179 QRuthen Magdeb. mit darauf befindlichem Wohnhaus und Pferdestall, auf 791 Rtlr. 18 Gr. abgeschätzt. No. 4 aus 4 Morgen 3 QRuthen Magdeb. nebst dem dazu gehörigen Wohngebäude, Gesindehaus und Stallung, überhaupt auf 1230 Rtlr. 2 Gr. taxirt. No. 5. aus 1 Morgen 154 QRuthen Magdeb. mit der darauf stehenden Scheune, taxirt zu 384 Rtlr. 4 Gr. 8 Pf. No. 6. aus 2 Morgen 51 QRuthen Magdeb., auf 406 Rtlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget. 2) die ebenfalls auf dem Berge belegene Scheune Blatt 125 No. 25. des Hypothekenbuchs der Vorstädte verzeichnet, und auf 64 Rtlr. abgeschätzt. 3) das an der Frankfurther Straße belegene nach No. 262 des Ackerregisters aus 1 Morgen 88 QRuthen Rheinl. oder 1 Morgen 3 QRuthen Neumärk. bestehende und auf 166 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. geschätzte Ackerstück. 4) das auf Kähmenschen Territorio belegene Stück Acker von 3 Morgen 186 QRuthen Rheinl. und taxirt auf 500 Rtlr. 5) die jenseits des hiesigen Stadtgrabens belegene, sogenannte Wienersche Wiese, welche mit einem Flächenraum von resp. 1 Morgen 184 QRuthen und 2 Morgen 86 QRuthen Neumärk. auf 870 Rtlr. 20 Gr. abgeschätzt worden ist. 6) die über der sogenannten Bleiche gelegene aus 297 QRuthen Rheinl. oder 159 QRuthen Neumärk. Maaßes bestehende und auf 306 Rtlr. 11 Gr. taxirte Wiese. 7) die auf den langen Wiesen gelegene aus 1 Morgen 15 QRuthen Neumärkisch bestehende und auf 213 Rtlr. 13 Gr. geschätzte Wiese. 8) die am Stückwalde befindliche und 1 Morgen 389 QRuthen Rheinl. oder 1 Morgen 189 QRuthen Neumärk. enthaltende Wiese zu 267 Rtlr. 12 Gr. veranschlagt und 9) die ebendaselbst belegene aus 347 QRuthen Rheinl. oder 215 QRuthen Neumärk. bestehende Wiese, welche auf 193 Rtlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdigt worden. Wir haben nun zu diesem Verkauf einen peremtorischen Lizitations-Termin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 8ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr," an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß eine spezielle Taxe sämmtlicher Grundstücke, die der Lage und Beschaffenheit nach aufgenommene nähere Beschreibung derselben, so wie die Bedingungen wegen des Zuschlages und Zahlung der Kaufgelder bei dem Justizkommissarius Welack hieselbst einzusehen sind, ingleichem, daß die Lizitation bis 5 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden wird.

Crossen, den 31sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In

In Gefolge höherer Verfügung sollen die Thorschreiberhäuser zu Arenswalde, Berlinchen und Woldenberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu sind folgende, auf den Steuerämtern der genannten Städte abzuhaltenden Termine bestimmt. 1) für die am Mühlen- Horn- und Steinthor zu Arenswalde belegenen Thorschreiberhäuser „der 15te Dezember d. J.“ Vormittags um 9 Uhr, 2) für die am Friedeberger und Soldiner Thore zu Berlinchen belegenen „der 17te Dezember d. J.“ Vormittags 9 Uhr, 3) für das am Mühlenthor zu Woldenberg belegene, „der 19te Dezember d. J.“ Vormittags 9 Uhr, wovon besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ertheilt werden kann und der Käufer sämmtliche Lizitations- und Kontraktskosten übernehmen muß. Die Taxen dieser Häuser können auf den Steuerämtern der erwähnten Städte täglich während der Amtsstunden eingesehen werden. Landsberg a. d. W., den 13ten November 1821.

Königl. Obersteuer-Inspektor. Kuhlmay.

In einer lebhaften Landstadt der Niederlausitz steht zu sehr annehmlichen Bedingungen ein großes neu erbautes massives Freihaus von zwei Etagen nebst Hinterhaus, guten Wirthschaftsgebäuden, vollständiger Brennerei, großen Obstgarten, bedeutendem Ackerbau und Wiesen, auch der Gerechtsame, freies Brennholz in den nahe gelegenen Forsten zu erholen, nebst dem erforderlichen Inventario für 8200 Rtlr. zu verkaufen. Dieses Etablissement ist vermöge seiner Lage und Einrichtung nicht nur einem jeden, der eine Fabrik oder dergleichen anlegen will, sehr zu empfehlen, sondern sichert auch einer Familie, die sich zum Vergnügen mit einer kleinen Oekonomie befassen will, einen sichern Erwerb. Nähere Nachweisung, nebst dem Anschlage, ertheilt reellen Käufern auf frankirte Briefe die Zeitungs-Expedition zu Leipzig, und die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Am 31sten v. M. ist mir mein Hühnerhund wahrscheinlich aufgegriffen worden, er ist besonders an seiner starken aufgeworfenen Doppelnase, braunen Kopf und eben solche Behänge kenntlich, übrigens ist er fein gelegert und lang gestutzt und hört auf den Namen Nero, wer mir ihn nachweist erhält 2 Rtlr. Belohnung. Seidlitz, Uhrmacher zu Landsberg a. d. W.

Vom Dominio zu Lipten bei Kalau soll eine nur wenig gebrauchte unbedeckte Troschke billig verkauft werden. Solche ist ein- u. zweispännig zu fahren, hängt in 4 Stahlfedern, hat eiserne Achsen, ein Forder-, Mittel- und Domestiquengefäße, ist mit einem beweglichen Sitzkästchen unter Verschluß, ledernen Vorder- und Hintermagazine, einer Lehn- und 2 Büchsentaschen versehen, und eignet sich besonders für Jagdliebhaber. Das Dominium zu Lipten bei Kalau.

Zum Betrieb einer gut eingerichteten Branntwein-Brennerei wird ein, mit günstigen Zeugnissen versehener, wo möglich, unverheiratheter Brenner, auf Rechnung oder billige Pacht, sofort gesuchet von der Wirthschafts-Verwaltung des Dominii zu Gosda bei Spremberg.

Die hiesige Königl. Hochlöbliche Regierung hat mir den Debit von Stempelpapier und Spielkarten übertragen. Ich benachrichtige das geehrte Publikum, namentlich die Herren Justizbeamten, hiervon mit dem ergebensten Bemerken: daß von jetzt an, alle Sorten Stempelpapier und Spielkarten in beliebigen Quantitäten bei mir eben so, wie bei den Königl. Steuerämtern zu haben sind. Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1821.

Karl August Wuttig.

Der Besitzer des Ritterguts Koyne, ist willens einen vom Dorfe Koyne weit abliegenden Fleck Acker, theilweise, in Erbpacht auszugeben. Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und werden diejenigen, die willens sein möchten, gedachten Acker anzunehmen; und sich darauf anbauen

bauen zu wollen, aufgefordert, sich bei dem Eigenthümer gedachten Gutes zu melden, wo sie die Bedingungen erfahren sollen. Koyne bei Forst, den 14ten November 1821.

Die 1 Meile von Schwetz, 1½ Meile von Kulm, 4 Meilen von Graudenz, 7 Meilen von Thorn, 4 Meilen von Bromberg, 7 Meilen von Marienwerder und 7 Meilen von Konitz belegene Papierfabrik, welche hinlänglich mit Hadern aus dieser Gegend versehen wird, ist wegen Wohnungsveränderung des jetzigen Eigenthümers aus freier Hand zu verkaufen. Diese Fabrik, welche von dem Besitzer ganz neu und massiv erbaut, besteht aus zwei Holländern, 1 Geschirr mit 5 Loch und eine Wasserpresse, worin täglich gearbeitet werden kann. Hiezu gehören ein massives Wohngebäude von 5 Stuben, Kammern, Küchen und großen Hängeböden, 1 massiver Speicher, unter welchem 2 gewölbte Keller, 1 Leimhaus, 1 Vieh- und Pferdestall, 1 Scheune, 1 Wagenremise, 1 Holzschuppen und ein Haderhaus, auch für Familien bewohnbar. Für den etwanigen Käufer wird hier nur noch bemerkt, daß die Hälfte des Kaufgeldes für diese Fabrik baar gezahlt werden muß, die andere Hälfte in der Art darauf stehen bleibt, daß die Verzinsung dieses Rückstandes durch Papierlieferungen an den Besitzer abgetragen werden kann. Kauflustige wenden sich gefälligst wegen der sehr billigen Verkaufsbedingungen, in portofreien Briefen an den Regierungsbuchdrucker Grünauer in Bromberg.

Unseren auswärtigen Geschäftsfreunden beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir unsere bisher im Hause des Herrn Stadtrath Gründler geführte Wechselhandlung, außer der Messe nach dem Hause der Demoiselle Hartmann, Oderstraße No. 39., und in der Messe nach dem Hause der Madame Kramer, Oderstraße No. 36. verlegt haben.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1821. Isaac Levin Ww. u. Sohn.

Bücher-Anzeigen.

Im Verlage der Kunsthandlung des H. F. Müller in Wien sind folgende neue Artikel erschienen, und in den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt zu haben:

„Chimani, L., das Landleben, oder Lustreisen der Familie Friedheim in ländliche Gegenden, zur Betrachtung der Naturgegenstände und der Landwirthschaft." Ein Bilderbuch zur Belehrung und Unterhaltung für wißbegierige Kinder. gr. 8. schön gebunden 2 Rthlr. In diesen angenehmen Lustreisen sucht der Verf. die Kinder mit der Landwirthschaft bekannt zu machen, und ihre Wißbegierde auf Gegenstände zu leiten, die gewöhnlich unbeachtet gelassen werden. Er leitet sie durch Betrachtung der Naturgegenstände zum Danke gegen den allweisen, allmächtigen und höchst gütigen Schöpfer. Als würdiges Gegenstück zur Jagdlust ist die Auflage dieser Jugendschrift eben so ausgezeichnet schön. — „Derselbe, das alte Ritterthum" Eine Sammlung rührender und lehrreicher Erzählungen aus dem Mittelalter. Für Knaben und Mädchen bearbeitet. Mit 2 sehr schönen Kupfern. Taschenformat geb. 16 gr. Diese Geschichten, in der bekannten gefälligen Erzählungsart des Verfassers vorgetragen, werden gewiß von Jung und Alt mit Rührung und Interesse gelesen werden. — „Derselbe, Wunder der Schöpfung in der menschlichen Natur." Biographieen außerordentlicher Menschen. Lehrreich für die Jugend erzählt. Mit 2 sehr schönen Kupfern. Taschenformat. geb. 16 gr. Herr Chimani stellt hier sieben merkwürdige Biographien zur Beherzigung und Nachahmung für die Jugend auf. Letztere beiden Werkchen zeichnen sich durch anziehenden lehrreichen Inhalt, durch niedliche Bilder u. schöne Auflage gleich vortheilhaft aus. — „Figuren-Alphabeth für die Jugend", bestehend in 36 illuminirten Kupferkärtchen. In Futteral 16 gr. Jede Karte enthält einen römischen Buchstaben in zierlichen Wendungen menschlicher Figuren dargestellt; die Selbstlaute werden durch die verschiedenartige Bewegung des Mundes bei ihrer Aussprache bezeichnet. — „Der Freimüthige, oder er nimmt kein Blatt vor den Mund. Ein scherzhaftes Spiel für Gesellschaften erwachsener Personen, wodurch man erfährt: wie sie sind, was sie haben, machen, denken, glauben, lieben, wünschen, wovon sie sprechen, wohin

wohin sie gehen und woher sie kommen. In Kästchen 1 Rthlr. 8 gr. Der Titel spricht den Inhalt dieses Spiels deutlich aus. Durch ein gefälliges Aeußere dürfte es sich vorzüglich zu einem Geschenk für Damen eignen. — „Pflicht und Liebe, oder die Gratulanten.“ Eine Sammlung von auserlesenen Glückwünschen, für Kinder, auf alle festliche Zeiten des Jahres, und auf einige besondere Gelegenheiten eingerichtet. 8. gebunden 8 gr. — „Silhouetten-Kabinet, physiognomisches, oder die geschwindeste Art zu portraitiren, ohne zeichnen zu können. Ein Spiel, sowohl zur unterhaltenden als nützlichen Beschäftigung. Französisch und deutsch. In Kästchen 1 Rthlr. 4 gr. Kinder und Erwachsene werden sich mit der Zusammenstellung der mannigfaltigsten Gesichtstheile nicht ohne Vergnügen beschäftigen. — „Sturm, A., der kleine Mußedieb.“ Eine Auswahl interessanter Gesellschaftsspiele zur Erheiterung für Personen beiderlei Geschlechts. Aus dem Französischen des Mart. Infantin übersetzt und umgearbeitet. Mit Kupfern. Taschenformat. gebunden 1 Rthlr. 8 gr. Diese Sammlung, meistens ganz neuer Gesellschaftsspiele, ist mit so viel Sorgfalt geordnet und vorgetragen, daß sie, besonders in feineren, gebildeten Zirkeln manches Vergnügen verschaffen wird, — „Derselbe, die ersten Blätter zum Unterrichte der Kinder von drei bis fünf Jahren, enthaltend: kurze Gedanken in Gesprächform, und Erzählungen, welche leicht zu lesen sind, die Geisteskräfte wecken, und das Herz unserer lieben Kleinen bessern und veredeln. Mit 12 kolorirten bildlichen Darstellungen in Kupfer gestochen. 8. gebunden 20 gr. — Die Buchstaben der Lehrsätze sind im Anfange durch größere Schrift ausgezeichnet, und verkleinern sich stufenweise bis zum gewöhnlichen Bücherdruck. Dieselbe Anordnung ist bei der lateinischen und deutschen Schreibschrift beobachtet worden. Dieses Büchelchen hat also neben den im Titel angeführten, noch den wichtigen Nutzen, daß die zarte Jugend allmählig an den unangenehmern kleinen Druck gewöhnt wird. Die niedlichen, lebhaft kolorirten Bilder werden den Kindern gewiß eine angenehme Ueberraschung gewähren. — „Koptographische Unterhaltungen“, drittes Heft, oder 12 Ausdrucks- und Phantasiekopfe, ausgeführt bloß mittelst einiger Schnitte mit der Scheere oder dem Federmesser, die bei Lampenschein wie Schattenrisse an der Wand sich darstellen. Deutsch und französisch. In Umschlag 10 gr. — Dasselbe viertes Heft 10 gr. — Dasselbe, fünftes Heft, sechs ganze Gruppen enthaltend, 10 gr. Der Beifall, mit welchem die sinnreichen Figuren des ersten und zweiten Heftes aufgenommen wurden, veranlaßte diese Fortsetzungen, die an Interesse den beiden vorhergehenden Heften gewiß nicht nachstehen.

Bei dem allgemeinen Interesse an die jetzigen Begebenheiten in Griechenland verdient folgendes Werk empfohlen und besonders auf die im 2ten Bde desselben enthaltene Geschichte der Anastasia aufmerksam gemacht zu werden. Natalia, vom Verfasser der Novelle Karlo, (Friedrich Kind) 3 Thle. mit Kupfern und Vignetten. 8. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung. Auf Druckpr. 5 Rtlr. 4 Gr; auf Velinpr. 6 Rtlr. 4 Gr.

So eben ist bei A. Wienbrack in Leipzig erschienen und in Züllichau und Freistadt bei Darmann zu haben: Dr. D. E. L. Lohmus, Lehrbuch der Zahlen-Arithmetik, Buchstaben-Rechenkunst und Algebra. Zum Gebrauch in höhern Schulen und zum Selbststudium eingerichtet. Zweite ganz umgearbeitete und stark vermehrte Aufl. gr. 8. 1 Rtlr. 16 Gr.

So eben ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Tägliches Taschenbuch für Landwirthe und Wirthschaftsverwalter auf das Jahr 1822 von dem Herausgeber des Land- und Hauswirths, mit einer Kupfertafel, 8. gebunden Preis 18 Gr. Auch dieser Jahrgang zeichnet sich wie seine Vorgänger durch Reichhaltigkeit aus und wir begnügen uns daher, blos ein Verzeichniß der Abhandlungen zu geben, welche er, außer den gewöhnlichen stehenden Artikeln enthält: 1) der Pflug der alten Römer. Mit Abbild, 2) die Deutschen Rheinlande, 3) die Landwirthschaft von Chiana in Toskana, 4) über Urbarmachung, Verbesserung,

Befriedigungen und Torfanlegung der Ländereien, 5) die Landwirthschaft des Königreichs Hannover. Halle, im Oktober 1821. Hemmerde und Schwetschke.

Anzeige für Justizkollegia, Land- und Stadtgerichte, Justizkommissarien und sämmtliche Justizpersonen.

In der Flittnerschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Vollständige Sammlung der näheren Bestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe, für sämmtliche Justizkollegia, und für die Justizkommissarien und Notarien in den Preuß. Staaten vom 23sten August 1815, nebst einem Anhange, welcher eine vollständige Uebersicht des 10ten Abschnitts des 20sten Titels des allgemeinen Landrechts. — Von Beleidigungen der Ehre, und den ergangenen Erläuterungen desselben, und eine Nachweisung der zum Achten Titel — von Wechseln — ergangenen Deklaration enthält. Von P. J. G. Hoffmann, Königl. Geheimen Justizrath. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 16 Gr.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O., ist zu haben: Sophie Wilhelmine Scheiblerin, Allgemeines Deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Octav. 432 Seiten. Mit einem neuen schönen Titelkupfer. Preis 1 Rthlr. Unter der großen Anzahl von Kochbüchern erwarb sich wohl keines schneller einen vortheilhaftern Ruf als gegenwärtiges! Es verdankt diesen ungetheilten Beifall sowohl der Vollständigkeit als vorzüglich seiner bewährt gefundenen Brauchbarkeit, und kann deshalb allen Hausfrauen mit Zuversicht empfohlen werden. Vorzüglich sollte dieses nützliche Werk bei keinem Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke oder bei der Ausstattung einer Tochter fehlen. Die in wenigen Jahren nöthig gewordenen 4 Auflagen bestätigen Obiges hinreichend! Der Preis des Buchs ist endlich bei einer 4½ Bogen starken Vermehrung, derselbe geblieben. L — e.

Folgendes Taschenbuch auf das Jahr 1822 ist in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau erschienen und in allen deutschen Buchhandlungen brochirt für 1 Rthlr. 6 Gr. zu haben. Physikalisch chemisch-mechanisch-technisches Quodlibet in belustigenden und belehrenden Aufgaben und Auflösungen von C. W. Schmidt. Mit dem Bildnisse des Verfassers. 8. Inhalt: Auszüge der merkwürdigsten Ereignisse meines Lebens als Beilage zum Titelkupfer. Physikalisch-arithmethische Progressionen. Physikalisch-chemische Gegenstände. Mechanische Belustigungen und Belehrungen. Chymisch-technische Belustigungen und Belehrungen. Das wohlgetroffene Bildniß des Verfassers ist auch einzeln für 8 Gr. zu haben. Von Schmidts Handbuch der mechanischen Technologie für Fabriken, Künste, Handwerke und technische Gewerbe in alphabetischer Ordnung theoretisch und praktisch bearbeitet, ist nunmehro auch die 2te Abtheil. des 3ten Bandes ausgegeben worden, alle 3 Bände kosten im Ladenpreise 5 Rthlr. 6 Gr. Der 4te Band ist unter der Presse. Der Pränum. Preis war für 4 Bände 4 Rthlr. 16 Gr.

Anzeige für Militair-Personen.

Von des Obristen Seidels Nachrichten über vaterländische Festungen und Festungskriege ist nunmehro auch der 3te Band in der Darnmanschen Buchhandlung zu Züllichau erschienen und in allen deutschen Buchhandlungen für 2 Rthlr. 8 Gr. zu bekommen. Alle 3 Bände kosten 5 Rthlr. 16 Gr. und der 3te hat auch den Titel: Praktische Uebungen der Festungskriege bei Angriff und Vertheidigung fester Plätze ꝛc. mit Anmerkungen und Fragen über strategischen und taktischen Gebrauch der festen Plätze begleitet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 48. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 28sten November 1821.

Die großen Vortheile der für die Reinlichkeit so zweckmäßigen, für die Gesundheit so heilsamen, für den Ackerbau so ersprießlichen Erfindung der tragbaren geruchlosen Latrinen (fosses mobiles inodores) sind allgemein bekannt. Diese vor einigen Jahren zuerst in Paris, dann in den vornehmsten Städten Frankreichs, in England, den Niederlanden, Piemont, den Päpstlichen Staaten ꝛc. eingeführten Latrinen wurden, wie jede neue Erfindung, einer genauen und strengen Prüfung unterworfen. Der Königl. Central-Landwirthschafts-Verein zu Paris, die Gesellschaft für die Aufmunterung der National-Industrie, die Medizinal-Vereine von Paris, Lyon, Marseille und andere gelehrte Gesellschaften führen nur Eine Stimme, haben nur Eine Meinung und Ein Urtheil über die Nutzbarkeit dieser neuen Erfindung, und über die ausgebreiteten Vorzüge derselben. Sie hat keinen der Mängel der früheren, in dieser Hinsicht hinter einander vorgeschlagenen und versuchten Verbesserungen. Sie ersetzt die für die Gesundheit, das Gesicht, das Leben der Ausräumer so gefährlichen Gruben, durch ein zugleich leichtes, bequemes, reinliches und geruchloses Ausräumungsmittel. Statt der lästigen, vielen Raum einnehmenden, Grund und Boden der Gebäude anfressenden, verpestete Gerüche ausströmenden, und ihre mephitische Feuchtigkeit den Mauern mittheilenden Gruben, wird durch die neue Erfindung, jedem dieser Uebelstände abgeholfen, der Unrath gehörig gesammelt, geschieden, und ohne die geringste Beschwerde für die Hausbewohner, an den Ort hingeschafft, wo er durch chemische Vorrichtungen, als Poudrette und Urate, in ein reichhaltiges befruchtendes Düngmittel umgeschaffen wird.

Der Vorschlag, diese anerkannt nützliche Erfindung auch in die Königl. Preußischen Staaten einzuführen, wurde auf Befehl Sr. Majestät des Königs, nach vorhergegangener Prüfung, durch eine Kabinetsordre vom 9ten Juni 1821 allergnädigst genehmigt; wonächst unterm 11ten Oktober d. J. vom Ministerium des Innern, das hierauf Bezug habende Patent, nachstehenden Hauptinhalts, ausgefertiget wurde: „Nachdem Se. Maj. der König zu befehlen geruhet haben, daß dem Herrn Legationsrath und General-Consul von Fauche-Borel die Einrichtung der sogenannten Fosses mobiles inodores in den Königl. Schlössern, Lazarethen und andern dem Staate gehörigen Gebäuden, nach weiterer Vereinigung mit den Behörden, übertragen; demselben auch für sich und diejenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, ein Patent zur Verfertigung und zum Verkauf der gedachten tragbaren und geruchlosen Latrinen, und der aus den Excrementen zuzubereitenden Düngmittel unter dem Namen Poudrette und Urate, ertheilt werden soll, so wird ihm folgendes darüber zugesagt und versichert: Dem Herrn ꝛc. v. Fauche-Borel und denjenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, gebührt, von heute an gerechnet, auf zwanzig nacheinander folgende Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie (unter einigen durch das Patent näher bestimmten Einschränkungen) das ausschließliche Recht, die vorgedachten Düngmittel und Latrinen anzufertigen und zu verkaufen, oder dieses Andern zu gestatten ꝛc."

Das Administrations-Bureau der Anstalt wird nächstens eingerichtet, und das Publikum

unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Bis dahin belieben diejenigen, denen daran gelegen ist, über diesen Gegenstand mit Herrn von Fauche-Borel nähere Rücksprache zu halten, sich (Spittelbrücke No. 15.) an ihn zu wenden.

Ueber das Vermögen des Müllers Christian Friedrich Schötz in Syckadel ist der Konkurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten Schötz hierdurch öffentlich vorgeladen in dem auf „den 29sten Januar 1822" anberaumten präklusivischen Liquidations-Termine Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle in Person, oder durch einen gehörig informirten und legitimirten Bevollmächtigten, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten der Herr Justiz-Kommissarius Jungwirth allhier vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und sodann weiterer Verhandlung gewärtig zu seyn, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Konkursmasse präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Lieberose, am 29sten Oktober 1821.

Das Herrschafts-Gericht.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bauer Nikolaus Korch zu Dörgenhausen gehörige Bauergut sammt den dazu gehörigen 48 Scheffel Acker, Wiesen und Holzung, welches zusammen auf 2541 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzt worden, öffentlich verkauft werden und haben wir hierzu 3 Termine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 30sten Januar, den 30sten März und den 30sten Mai k. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, in termino zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das gethane Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen.

Wittichenau, den 14ten November 1821.

Das Patrimonial-Gericht.

Folgende zur Verlassenschaft der Vorwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Bauzeschen Eheleute hieselbst gehörigen Grundstücke sollen auf Antrag der Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: 1) das auf hiesigem Berge an der Frankfurther Straße belegene Vorwerk, welches jedoch in 6 Parcelen eingetheilt worden, und wovon jede Parcele einzeln ausgethan wird. Es bestehet die Parcele No. 1. in 6 Morgen 56 QRuthen Magdeb. Maaßes, taxirt auf 1155 Rthlr. 20 Gr. No 2. in einem Ackerstück von 3 Morgen 74 QRuthen Magdeb. Maaßes, mit der dazu gehörigen Obstbacke auf 661 Rthlr. 6 Gr. gewürdiget. No. 3. aus 2 Morgen 179 QRuthen Magdeb. mit darauf befindlichem Wohnhaus und Pferdestall, auf 791 Rthlr. 18 Gr. abgeschätzt. No. 4 aus 4 Morgen 3 QRuthen Magdeb. nebst dem dazu gehörigen Wohngebäude, Gesindehaus und Stallung, überhaupt auf 1230 Rthlr. 2 Gr. taxirt. No. 5. aus 1 Morgen 154 QRuthen Magdeb. mit der darauf stehenden Scheune, taxirt zu 384 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. No. 6. aus 2 Morgen 51 QRuthen Magdeb., auf 406 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget. 2) die ebenfalls auf dem Berge belegene Scheune Blatt 125 No. 25. des Hypothekenbuchs der Vorstädte verzeichnet, und auf 64 Rthlr. abgeschätzt. 3) das an der Frankfurther Straße belegene nach No. 262 des Ackerregisters aus 1 Morgen 88 QRuthen Rheinl. oder 1 Morgen 3 QRuthen Neumärk. bestehende und auf 166 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. geschätzte Ackerstück. 4) das auf Räbmenschen Territorio belegene Stück Acker von 3 Morgen 186 QRuthen Rheinl. und taxirt auf 500 Rthlr. 5) die jenseits des hiesigen Stadtgrabens belegene, sogenannte Wienesche Wiese, welche mit einem Flächenraum von resp. 1 Morgen 184 QRuthen und 2 Morgen 86 QRuthen Neumärk. auf 870 Rthlr. 20 Gr. abgeschätzt worden ist. 6) die über der sogenannten Bleiche gelegene aus 297 QRuthen Rheinl. oder 159 QRuthen Neumärk. Maaßes bestehende und auf 306 Rthlr. 11 Gr. taxirte Wiese 7) die auf den langen Wiesen gelegene aus 1 Morgen 15 QRuthen Neumärkisch bestehende und auf 213 Rthlr. 13 Gr. geschätzte Wiese. 8) die am Stückwalde befindliche

und

und 1 Morgen 389 QRuthen Rheinl. oder 1 Morgen 189 QRuthen Neumärk. enthaltende Wiese zu 267 Rtlr. 12 Gr. veranschlagt und 9) die ebendaselbst belegene aus 347 QRuthen Rheinl. oder 215 QRuthen Neumärk. bestehende Wiese, welche auf 193 Rtlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdigt worden. Wir haben nun zu diesem Verkauf einen peremtorischen Lizitations-Termin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 8ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr," an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß eine spezielle Taxe sämmtlicher Grundstücke, die der Lage und Beschaffenheit nach aufgenommene nähere Beschreibung derselben, so wie die Bedingungen wegen des Zuschlages und Zahlung der Kaufgelder bei dem Justizkommissarius Welack hieselbst einzusehen sind, ingleichem, daß die Lizitation bis 5 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden wird.

Crossen, den 31sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten sollen nachbenannte Kämmerei-Pertinenzien, welche resp. mit Ostern, Trinitatis und Michaelis k. J. pachtlos werden, von neuem auf anderweite 6 Jahre zur Verpachtung kommen, als: 1) die Brau- und Malzhäuser, 2) die Rathswaage, 3) der Stadtzoll, 4) die Brümmelwiese, 5) die Deichwiese, 6) der Stadtgraben, 7) der bei der Ziegelei belegene ehemals Conradische Acker, 8) die Syndikats-Amts-Wiese, 9) der Syndikats-Amts-Acker, 10) das Kämmerei-Quart-Acker, 11) der Rathsberg, 12) das Stadtgraben-Antheil Wiese hinterm Sorauer Thor, und auf besondern Antrag der Stadtverordneten soll zum ersten Mal in Zeitpacht ebenfalls auf 6 Jahre ausgethan werden 13) die unweit der hiesigen Stadt belegene Kämmerei-Ziegelei. Wir setzen hierzu terminum licitationis auf „den 20sten Dezember d. J." auf dem hiesigen Rathhause an, und laden Pachtlustige ein, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach zuvor eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Ertrags-Anschläge, so wie die nähern Bedingungen der Verpachtung sollen in termino vorgelegt werden, sie sind aber auch vorher schon bei uns einzusehen.

Sommerfeld, den 30sten Oktober 1821.

Der Magistrat.

Das sogenannte Altdeuden, Bauergut in Bahro, aus 3 Hufen bestehend, auf 976 Rthlr. 1 Gr. gerichtlich taxirt, ist mit Ausschluß der früher dabei genutzten, auf Wellmitzer Grenze gelegenen Wiese auf Antrag der Eigenthümer und Gläubiger zum öffentlichen Verkauf gestellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 17ten Oktober c., den 19ten November c" und den peremtorischen Termin auf „den 19ten Dezember c." jedesmahl früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vor, daß sie die Kaufbedingungen und die Taxe täglich bei uns einsehen können.

Neuzelle, den 28sten August 1821.

Königl. Preuß. Herrschafts-Gericht.

Es sollen die der hiesigen Kirche zugehörige Ländereien auf 6 nacheinanderfolgende Jahre, nämlich von Marien 1822 bis dahin 1828 in termino „den 17ten Januar a. f. um 10 Uhr Vormittags in dem hiesigen herrschaftlichen Hofe an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Nantickow bei Reetz i. d. N., den 13ten November 1821.

Das Kirchen-Patronat hieselbst.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Schneidermeisters Carl Ludwig **Streckert** gehörige im Hypothekenbuche Vol. III pag. 600 verzeichnete Bürgerhaus sammt den dazu gehörigen 5 Wiesen und Pertinentien, welches zusammen auf 656 Rthlr. 21 gr. abgeschätzt worden, öffentlich verkauft werden, und

haben

haben wir einen Termin auf „den 18ten Januar k. J.“ Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, in termino zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das gethane Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen.

Bärwalde i. d. Neum., den 27sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümer Carl Ludwig Seidlitz zu Zanzbruch gehörigen Grundstücke, als: 1) das Holländergut von 17½ Magdeb. Morgen 2) die 3 Magdeb. Morgen Ackerland an der Zanze, öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf „den 17ten Dezember d. J.“ Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem die Pachtlustigen eingeladen werden. Friedeberg, den 22sten November 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die am hiesigen Orte befindliche sogenannte Klostermühle, mit zwei Mahlgängen und einer Stampfe versehen, welche sich, so wie die dazu gehörige Wohnung und Stallung in baulichen Würden befindet und einen zureichenden Wasserzufluß hat, soll mit dem Zwangsmahlwerke auf eine sechsjährige Dauer, vom 1sten Januar a. f. ab, in termino „den 17ten k. M.“ Morgens 9 Uhr auf den Grund des gefertigten Pachtanschlages, und der entworfenen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, daher qualifizirte Liebhaber zu diesem Unternehmen sich im gedachten Termine hier einfinden können. Neuzelle, den 24sten November 1821.

Königliche General-Administration.

Es ist letzten Jahrmarkt bei mir ein Päckchen Geld gefunden worden, wer sich dazu legitimiren und einen Schein von seiner Herrschaft oder den Prediger des Orts, daß er es verloren hat bringen kann, kann es bei mir gegen Erstattung der Kosten wieder erhalten.

Cottbus, den 24sten November 1821. Der Tuchmachermeister Krieſche.

Ich beabsichtige meine hiesige Wasser- und Windmühle eingetretener Veränderung wegen aus freier Hand zu verkaufen. Es haben diese Mühlen die Zwangsgerechtigkeit des hiesigen bedeutenden Marktfleckens und würde ich auch eine von beiden Mühlen einzeln verkaufen.

Altdöbern bei Calau in der Niederlausitz, am 14ten November 1821.

Der Mühlenmeister Vogel.

Eine schon früher längst bestandene Theerschwelerei im Kleinliebitzer, zur Herrschaft Lieberose gehörigen Forst, soll nunmehr erneut und auf 12 bis 15 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich dieserhalb bei dem Unterzeichneten zu melden, von welchem die nähern billigen Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Lieberose, den 18ten November 1821. Wuſtro, Rentamtmann.

Der Schuhmacher Mischke zu Königsberg i. d. N. macht bekannt, daß bei ihm Spritzenschläuche von wildem Sohlleder, für deren Güte er 10 Jahr einsteht, für billige Preise zu haben sind. Auch reparirt er alte Schläuche.

Auf dem Amte Neuendorf bei Reppen ist jeden Mittwoch und Sonnabend frisches Bier die Tonne zu 4 Rthlr. $\frac{1}{15}$ zu haben.

Unsern auswärtigen Geschäftsfreunden beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir unsere bisher im Hause des Herrn Stadtrath Gründler geführte Wechselhandlung, außer der Messe nach dem Hause der Demoiselle Hartmann, Oderstraße No. 39., und in der Messe nach dem Hause der Madame Kramer, Oderstraße No. 36. verlegt haben.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1821. Isaac Levin Ww. u. Sohn.

Bücher-

Bücher-Anzeigen.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig sind erschienen und in den Darnmannschen Buchhandlungen zu Züllichau und Freistadt zu haben:

Lehrbuch der Hebammenkunst, von Dr. J. Ch. G. Jörg. 2te verbesserte und vermehrte Auflage mit 9 Kupfern. gr. 8. 2 Thlr.

Glockentöne aus dem Jugendleben, herausgegeben von Dr. J. C. Ihling. 8. broch. 12 gr.

Diese Schilderungen aus der Jugendzeit, gemüthlich und ansprechend vorgetragen, werden dem jugendlichen Herzen Nahrung und Bildung und den Eltern und Erziehern Unterstützung bei der Unterweisung gewähren.

Morgenklänge. Eine Sammlung romantischer Erzählungen und Gedichte von F. L. Würkert. 8. 16 Gr.

Deutschlands Giftpflanzen zum Gebrauch für Schulen, auf einer Tafel abgebildet und faßlich beschrieben. Erste Fortsetzung. 8. geh. 16 Gr.

Scherz und Ernst, sechs Erzählungen für meine Freundinnen. 8. 20 Gr.

Es fehlt an Schriften, die den Geist und das Herz eines Mädchens, eines Weibes gleich sehr beschäftigen. Diese Erzählungen werden diese Lücke ausfüllen. Sie sind alle aus dem Leben genommen und rühren von einem bekannten Schriftsteller her, dessen Bescheidenheit es aber verbietet, seinen Namen beizusetzen.

Ellenmaaß-Tabelle, oder vergleichendes Maaß von 16 der im Handel gewöhnlichsten deutschen und ausländischen Ellen. In Etui 16 Gr.

Dieses Ellenmaaß giebt nicht nur richtig das Verhältniß, welches diese 16 Längenmaaße bis zu ihren kleinsten Theilen gegen einander haben, sondern es kann auch beim Kauf und Verkauf zur leichten und schnellen Berechnung jedes Preises nach diesen verschiedenen Maaßen gebraucht werden.

Maurerisches Handbuch oder Darstellung aller in Frankreich üblichen Gebräuche der Maurerei, worin die Ableitung und Erklärung aller mysteriösen Worte und Namen von allen Graden der verschiedenen Systeme enthalten sind. Mit einem Auszug der Regeln von der Aussprache der hebräischen Sprache, aus welcher fast alle Worte entlehnt sind, nebst einem Kalender der hebräischen Monden, zum Gebrauch für maurerische Institute. Durch einen Veteran der Maurerei. Mit 32 Kupf. Aus dem Franz. übers. gr. 8. broch. 3 Rthlr. 12 gr. Velinpap. 5 Thlr.

Das Echo aus den Sälen europäischer Höfe 1821. 1stes u. 2tes Stück. 8. broch. 1 Thlr.

J. Ch. Bailleul's methodische Anfangsgründe der Erdbeschreibung. Nach einer neuen Ordnung vorgetragen. Aus dem Franz. übers. von Dr. Michaelis. Mit 1 Karte gr. 8. 20 Gr.

Bailleul, dessen Vorfahr sich schon um die Erdkunde Verdienste erwarb, giebt hier eine neue faßliche Methode, den ganzen bewohnten Erdball nach seinen mannichfaltigen Elementen und Gestaltungen sehr leicht kennen zu lernen, und nachdem er das Feste und Flüssige desselben in seinen verschiedenen Formen dargestellt, werden zuletzt die Grenzen auch des kleinsten Erdtheils und Erlandes so genau gezogen, daß man an seltener Vollständigkeit und Faßlichkeit bei der größten Kürze, diesem Buche einen vorzüglichen Werth zugestehen muß.

Beschreibung und Abbildung eines neuen Instruments, mit welchem geometrische und freie Handzeichnungen leicht und richtig in Perspektiv gebracht werden können. Mit 2 Kupfern. 8. broch. 10 Gr.

Durch dieses Instrument vermag der Künstler nicht nur geometrische Formen, sondern auch die der Natur, als Gruppen von Menschen, Thieren, Bäumen u. dergl. perspektivisch zu geben; demnach es eben so brauchbar für historische Darstellungen und Landschaften, als für Prospektzeichnung ist.

D. Blaine Handbuch der Thierheilkunde oder von dem Baue, den Verrichtungen und Krankheiten des Pferdes, Rindviehes und der Schaafe. Aus dem Englischen übersetzt von Dr Lud-

Ludwig Cerutti. 1ſter Band 1ſter u. 2ter Theil mit Kupfern. gr. 8. broch. à 1 Rthlr. 16 gr. 2ter Bd. 1ſter u. 2ter Theil, gr. 8. à 1 Rthlr. komplet 5 Rthlr. 8 gr.

Dem ärztlichen Publikum und dem gebildeten Landwirthe zeigen wir hierdurch an, daß vorſtehendes Werk, welches die geſammte theoretiſche und praktiſche Thierheilkunde umfaßt, beendigt iſt. Etwas weiteres zum Lobe eines Werkes zu ſagen, daß von den vorzüglichſten engliſchen kritiſchen Blättern für das ausgezeichnetſte und wiſſenſchaftlichſte Syſtem der Thierheilkunde gehalten wurde, iſt überflüſſig.

Der 1ſte Band enthält die Anatomie und Phyſiologie des Pferdes, der 2te die innern und äußern Krankheiten des Pferdes, Rindviehes und Schafes, die chirurgiſchen Operationen und die vollſtändige Arzneimittellehre.

Das Echo aus den Sälen europäiſcher Höfe und vornehmer Zirkel, oder merkwürdige Erzählungen und unbekannte Anekdoten von der neueſten Zeit 1821. 2tes u. 3tes Stück. 8. brochirt à 12 Groſchen.

J. E. Legner poetiſcher Nachlaß herausgegeben von J. G. Roth. 8. broch. 20 gr.

Encyklopädie für Schulmänner. Von Ch. A. L. Käſtner, l'. Verfaſſer einer Mnemonik mehrerer Sprachlehren u. ſ. w. 8. 20 Gr.

Eine Anleitung und Unterſtützung für Lehrer beim erſten Unterrichte. Der Inhalt iſt: Ueber den Unterricht im Leſen und Schreiben, Orthographie, Kopf- und Tafelrechnen, Geographie und allgemeine Geſchichte, Naturgeſchichte, Naturlehre, Aſtronomie, Seelenlehre und chriſtliche Religionslehre.

Vier und zwanzig Lebensregeln, um Krankheiten vorzubeugen und alt zu werden; nebſt Anhängen oder der allgemeine Volksarzt. 2te Abtheilung. Von Dr. K. Fr. Kutheritz. 8. 16 Gr.

Auch in dieſem Buche hat der Herr Verf. für Nichtärzte beherzenswerthe Winke und Rathſchläge zur Erhaltung der Geſundheit nach den verſchiedenartigen Umſtänden gegeben und vieles über die Natur, den Gang und die Behandlung der gewöhnlichen Krankheiten geſagt.

Dr. A. Matthey. Ueber die Gehirnwaſſerſucht. Eine gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franz. überſ. von Dr. G. Wendt. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Allen jungen Aerzten kann dieſes Werkchen mit vollem Rechte empfohlen werden, da der geehrte Herr Verfaſſer ſeinen Stoff mit Klarheit und Genauigkeit bearbeitet und ſehr merkwürdige Krankengeſchichten und Leichenöffnungen anführt, die er mit unpartheiſchen Bemerkungen über das Nützliche oder Schädliche der Behandlung begleitet hat.

In der Hoffmannſchen Buchhandlung in Frankfurt a. d. O. iſt zu haben:

Der Geſundheitsfreund der Damen, oder Mittel die Schönheit derſelben in ihrem vollen Glanze zu erhalten. Aus dem Franzöſiſchen der zweiten Ausgabe überſetzt von einem deutſchen Arzte. 8. Preis 16 Gr.

Wenn in Paris die erſte Auflage dieſes nützlichen Werkes ſo ſchnell vergriffen wurde, daß die zweite faſt unmittelbar darauf folgen mußte, ſo läßt ſich erwarten, daß die deutſchen Damen daſſelbe nicht minder nützlich finden werden. Ohne Charlatanerie und ohne Geheimmittel lehrt der Verf. die Geſundheit, als die einzige wahre Quelle aller dauerhaften Schönheit bis ins ſpäte Alter zu erhalten. Die leichtfaßlichen Vorſchriften ſind in einer gebildeten Sprache vorgetragen und werden den Schönen eben ſo viel Vergnügen als Belehrung gewähren.

So eben iſt erſchienen und in der Darnmannſchen Buchhandlung in Züllichau für 8 Gr. ſogleich zu erhalten.

Der Schleim vorzüglich der Kinder und alten Leute, oder Entſtehung, Urſachen, Kennzeichen, Natur und Heilung der in jedem Alter ſich bildenden, ſehr gefährlichen Verſchleimung des Bluts, der Bruſt, des Magens und der Eingeweide, mit beigefügten, durch die Erfahrung beſtätigten vorzüglichen Mitteln und Recepten.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 49. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten Dezember 1821.

Die Allgemeine Preußische Staatszeitung, gegenwärtig vom Königl. Geheimen Hofrath Heun redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreuen, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre, die Auflage verstärkt werden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriediget werden können, daher Diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu abonniren gedenken, ersucht werden, bei dem Wohllöblichen Postamte ihres Orts, die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um darnach die erforderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können. Außer den amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung, aus dem Innern des Preuß. Staates, Berichte über die merkwürdigsten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe u. Ackerbau, über vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein interessirende Gegenstände, so, daß der Politiker wie der Geschäftsmann, der Künstler wie der Kaufmann, der Fabrikant wie der Oekonom, diesen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit der diese Zeitung bisher beehrt worden ist. Der Vierteljahrgang kostet, im Lande selbst, 1 Rtlr. 6 Gr. Preuß. Cour.; im Auslande wird der Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise, etwas höher gestellt seyn.

Die den Rudolphschen Erben zu Jeschkendorf, Sorauer Kreises gehörige Mittelmühle nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche nach der im heurigen Jahre gerichtlich aufgenommenen und in der Registratur der Kanzlei Sorau zur Einsicht vorliegenden Taxe auf 2786 Rthlr. 23 Gr. gewürdert worden ist, ist auf den Antrag der Rudolphschen Erben sub hasta gestellt und zu den Bietungsterminen „der 20ste August, der 20ste Oktober und der 20ste Dezember" und zwar letzterer peremtorisch angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, in den anstehenden Terminen, besonders in dem letztern ihre Gebote zu thun und hat der Meistbietende, wenn demselben sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Zustimmung der Rudolphschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach Abfassung des Adjudikations-Bescheides etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Uebrigens bleibt die nähere Bestimmung wegen Bezahlung des Kaufi dem letztern Lizitationstermine vorbehalten. Sorau, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sonnenburg ist das daselbst auf der Schloßfreiheit an der Lenze belegene, zum Nachlasse des Regiments-Quartiermeisters Trummer gehörige massive Wohnhaus nebst Pertinenzien, mit der täglich in der Registratur einzusehenden Taxe, Theilungshalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 15ten September, den 15ten November d. J. und den 15ten Januar k. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem

Königl. Land- und Stadt-Gerichte angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen aufgefordert, sich spätestens in dem letztern Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 22sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sollen die dem Mühlenmeister Müncheberg zugehörigen in Louisa belegenen beiden Windmühlen nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 13 Morgen 22 Q. Ruth. Bruchland Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es sind hierzu die Bietungstermine am 7ten Dezember d. J., 6ten Februar und 10ten April k. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Louisa angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Grundstücke sind auf 4394 rthlr. 7 gr. 2½ pf. gerichtlich abgeschätzt und kann die Taxe in Louisa auf dem herrschaftlichen Hofe zu jeder Zeit eingesehen werden. Landsberg a. d. W. den 28sten September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Louisa.

Nachdem die hiesige Grundherrschaft, der Herr von Heinersdorff ein ganz neues massives Schulhaus auf seine Kosten erbaut hat, so sollen die in diesem Dorfe befindlichen beiden alten Schulhäuser, und zwar 1) das ehemalige katholische Schulhaus mit dem dazu gehörigen Garten taxirt auf 140 Rtlr. und 2) das evangelische mit dem dazu gehörigen Garten gerichtlich abgeschätzt auf 130 Rtlr., zum Besten der evangelischen Kirche öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung in Cour. verkauft werden. Hierzu steht ein einziger Termin auf den 28sten Januar 1822 früh um 10 Uhr auf dem herrschaftl. Schlosse zu Möstchen an, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorladen. Der Zuschlag geschieht sofort, wenn nicht besondere rechtliche Gründe es verhindern. Möstchen, den 28sten Oktober 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Möstchen und Heinersdorff.

Von dem Baron vom Frauendorfschen Patrimonial-Gericht ist das, zu Seefeld im Frankfurther Kreise der Neumark belegene, der Bauerwittwe Schulz gehörige Bauergut, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 2183 Rtlr. 4 Gr. 2 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Real-Gläubigers sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 30sten Januar, den 1sten April und den 1sten Juni 1822" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Reppen, den 14ten November 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Von dem Baron von Frauendorfschen Patrimonial-Gericht ist der, zu Gbritz belegene, zur Konkursmasse des Johann Gottlieb Thiede gehörige Braukrug, auch Magazin genannt, welcher nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 3256 Rtlr. 6 Gr. 8 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Konkurs-Kurators sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine auf „den 2ten Februar, den 2ten April und den 4ten Juni 1822" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Reppen, den 15ten November 1821.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Von dem unterzeichneten Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in der Stadt Forst, im Sorauer Kreise und in der Herrschaft Forst und Pförten, dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Carl August Albertus angehörige, am thume gelegene Wohnhaus nebst Hofraum

raum, Stall und Hintergebäude sub No. 147 des Brandkatasters, nebst der darauf ruhenden Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, welches zusammen auf 650 Rtlr. Preuß. Cour. taxirt worden ist, auf Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf „den 2ten Januar, 7ten Februar und 7ten März 1822," jedesmal Vormittags um 10 Uhr, wovon der letzte Termin peremtorisch ist, an hiesiger gewöhnlicher Stadtgerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, u. haben sie zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach zuvor erfolgter Genehmigung von Seiten der Interessenten geschehen, und daß nach Verlauf des letzten Lizitations-Termins auf etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Die am hiesigen Orte ausgehangene Taxe und etwanigen Subhastations-Bedingungen, gegen welche Erinnerungen zu machen, bis 4 Wochen vor dem letzten Termine freisteht, können zu jeder schicklichen Zeit beim Stadtgericht eingesehen werden. Zugleich werden auch alle und jede unbekannte Realprätendenten vorgeladen, zur Erhaltung ihrer Rechte längstens im letzten Termine zu erscheinen, und haben bei ihrem Außenbleiben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an das genannte Grundstück und den neuen Besitzer präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Forst, am 17ten November 1821.

Das Stadtgericht.

Die am hiesigen Orte befindliche sogenannte Klostermühle, mit zwei Mahlgängen und einer Stampfe versehen, welche sich, so wie die dazu gehörige Wohnung und Stallung in baulichen Würden befindet und einen zureichenden Wasserzufluß hat, soll mit dem Zwangsmahlwerke auf eine sechsjährige Dauer, vom 1sten Januar a. f. ab, in termino „den 17ten k. M." Morgens 9 Uhr auf den Grund des gefertigten Pachtanschlages, und der entworfenen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, daher qualifizirte Liebhaber zu diesem Unternehmen sich im gedachten Termine hier einfinden können. Neuzelle, den 24sten November 1821.

Königliche General-Administration.

Zum öffentlichen Verkauf von 44 Scheffel Pachtroggen ist ein Termin auf „den 22sten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr in der Kautzmühle bei Zedel anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Licitationsbedingungen werden im Termine näher bekannt gemacht werden. Nieder-Ullersdorf, den 20sten November 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Es sollen 120 bis 130 Stück größtentheils klein und Mittel-Bauholz, welche in dem Neuendorfer Revier, unweit des grünen Tisches liegen, „den 17ten Dezember c." Vormittags 10 Uhr, auf dem grünen Tische meistbietend veräußert werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Crossen, den 24sten November 1821.

Königl. Preuß Forst-Inspektion. Fabe.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth soll die Königl. Holzablage bei dem Dorfe Bindow öffentlich an den Meistbietenden, auf mehrere nach einander folgende Jahre, verpachtet werden. Zur Abgabe des Meistgebots steht daher ein Termin auf „den 19ten Dezember d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Schlosse an, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Crossen, den 28sten November 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. Fabe.

Nachdem von der unterzeichneten Kanzelei über das sämmtliche Vermögen des Tabacksspinners Johann Gottlob Pöhle zu Forst per decretum vom 10ten Oktober c. concursus creditorum eröffnet worden ist, so soll nunmehro mit Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger verfahren werden. Hierzu steht ein Termin, „auf den 15ten März 1822" Vormittags

tags 9 Uhr an Kanzleigerichts-Stelle an, und es werden daher sämmtliche unbekannte Gläubiger des Johann Gottlob Pöhle hierdurch vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person, oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten der Justiz Kommissarius Fleck vorgeschlagen wird, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Konkursmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen Gläubiger, welche dieser Vorladung nicht Folge leisten, und sich in dem anstehenden Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Pförten, den 15ten November 1821.

Gräfl. Brühlsche Herrschaftskanzlei.

In einer lebhaften Landstadt der Niederlausitz steht zu sehr annehmlichen Bedingungen ein großes neu erbautes massives Freihaus von zwei Etagen nebst Hinterhaus, guten Wirthschaftsgebäuden, vollständiger Brennerei, großen Obstgarten, bedeutendem Ackerbau und Wiesen, auch der Gerechtsame, freies Brennholz in den nahe gelegenen Forsten zu erholen, nebst dem erforderlichen Inventario für 8200 Rthlr. zu verkaufen. Dieses Etablissement ist vermöge seiner Lage und Einrichtung nicht nur einem jeden, der eine Fabrik oder dergleichen anlegen will, sehr zu empfehlen, sondern sichert auch einer Familie, die sich zum Vergnügen mit einer kleinen Oekonomie befassen will, einen sichern Erwerb. Nähere Nachweisung, nebst dem Anschlage, ertheilt reellen Käufern auf frankirte Briefe die Zeitungs-Expedition zu Leipzig, und die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Eine schon früher längst bestandene Theerschwelerei im Kleinliebitzer, zur Herrschaft Lieberose gehörigen Forst, soll nunmehr erneut und auf 12 bis 15 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich dieserhalb bei dem Unterzeichneten zu melden, von welchem die nähern billigen Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Lieberose, den 18ten November 1821. Wustro, Rentamtmann.

Auf dem Amte Neuendorf bei Reppen ist jeden Mittwoch und Sonnabend frisches Bier die Tonne zu 4 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ zu haben.

Mehrere hundert Centner ordinaire Mittelwolle à 25 bis 35 Rthlr. pro Centner, wie auch fein mittel veredelte à 45 bis 65 Rthlr. pro Zentner, nebst einigen Posten ordinaire zum billigsten Preise, lagern zum Verkauf bei J. Roquette in Frankfurth a. d. O.

Unsern auswärtigen Geschäftsfreunden beehren wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir unsere bisher im Hause des Herrn Stadtrath Gründler geführte Wechselhandlung, außer der Messe nach dem Hause der Demoiselle Hartmann, Oderstraße No. 39., und in der Messe nach dem Hause der Madame Kramer, Oderstraße No. 36. verlegt haben.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1821. Isaac Levin Ww. u. Sohn.

Alle Geldgeschäfte, Kontrakte, ob. andere Verbindlichkeiten ohne Zuziehung der Väter oder Vormünder, mit Minorennen geschlossen, sind nach Landesgesetzen ungültig, welches ich mit großem Antheil hiermit in Erinnerung bringe. Schönow, den 26sten November 1821. Pfund, Prediger d. O.

Bücher Anzeigen.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: J. C. Vollbeding's neuer gemeinnütziger Briefsteller für das bürgerliche Geschäftsleben, enthaltend: eine vollständige Anweisung zum Briefschreiben durch auserlesene Beispiele erläutert; eine alphabethisch geordnete Erklärung kaufmännischer, gerichtlicher und fremdartiger Ausdrücke; — Münzen-, Maaß- und Gewichts-Vergleichung; Meilenanzeiger, Nachrichten vom Postwesen; Vor-

Vorschriften zu Wechseln, Assignationen, Obligationen, Verträgen ꝛc. ꝛc. Nebst einem Anhange von den Titulaturen an die Behörden in den Königl. Preuß. Staaten. Vierte stark vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Mit einem neuen schönen Titelkupfer. 35 Bogen stark. Preis 20 Gr. Cour. Die Reichhaltigkeit dieses wirklich gemeinnützlichen Buches erhellet sattsam aus dem obigen Titel desselben, der nicht ein leeres Aushängeschild, sondern in der Wirklichkeit gegründet ist. Es kann wohl nicht leicht im Menschen- und Geschäftsleben irgend einen Umstand geben, der einer schriftlichen Verhandlung bedarf, worüber man nicht hier Rath und Auskunft erhielte. Das Buch ist zwar zunächst für Ungeübte in der Feder geschrieben, allein bei der großen Mannigfaltigkeit des Inhalts wird auch der Geübtere und der Geschäftsmann überhaupt es vielfältig und zur Bequemlichkeit benutzen können. Der Verfasser, der sich schon in mehreren andern Schriften als einen trefflichen Deutschen Sprachkenner und Forscher bewährte, hat mit Umsicht, Sachkenntniß, Geschmack und Deutlichkeit Alles erschöpft, was man in einem solchen Werke nur wünschen kann. Man lernt daraus nicht nur, wie man Briefe jeder Art einrichten und schreiben, auch Anzeigen jedes Inhalts anfertigen soll; sondern auch, wie man sich bei so vielen andern Gelegenheiten, z. B. bei Kontrakten, Wechselgeschäften, Testamenten, gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. vorsichtig zu benehmen hat. Mit einem Worte, dieses Werk ist ein wahres Noth und Hülfsbuch für das bürgerliche Leben und der treueste Rathgeber für Hülfesuchende. Die nothwendig gewordenen wiederholten vier Auflagen sind der sprechendste Beweis für die Brauchbarkeit desselben. Der Verfasser hat das Ganze von Neuem überarbeitet und sehr wesentliche Verbesserungen und Zusätze hinzugefügt, so daß auch die Besitzer der vorigen Auflage die gegenwärtige als ein Supplement mit Nutzen werden brauchen können. Da das Werk für sich selbst spricht, so bedarf es keiner weitern Anpreisung und Empfehlung.

In der Buchhandlung von C. Fr. Amelang, in Berlin (Brüderstraße Nr. 11.) erschien so eben folgendes empfehlungswürdige Werk: „Handbuch der Naturgeschichte, für die Jugend und ihre Lehrer, von F. P. Wilmsen.“ Drei Bände in groß Octav auf schönem weißen Rosenpapier, zusammen 192 Bogen stark. Erster Band: Säugethiere und Vögel. Zweiter Band: Amphibien, Fische und Insekten. Dritter Band: Gewürme, Pflanzen und Mineralien. Jeder Band mit einem allegorischen Titelkupfer und Vignette, gezeichnet von Study und Ludwig Wolff, gestochen von Berger und Meno Haas. Nebst 50 Kupfertafeln in Royal-Quart, die merkwürdigsten naturhistorischen Gegenstände enthaltend, nach der Natur und den besten Hülfsmitteln gezeichnet von Bretzing, Ludwig Meyer, Müller und Weber. Gestochen von Bretzing, Guimpel, Meno Haas, Fr. Wilh. Meyer, Ludw. Meyer, Tissot und Wachsmann. Mit einer Vorrede von Dr. H. Lichtenstein und Dr. Fr. Klug, Directoren des zoologischen Museums ꝛc. ꝛc. Mit illuminirten Kupfern 12 Thlr. 12 Gr. Dasselbe Werk mit schwarzen Kupfern 9 Thlr. Dasselbe ohne Kupfer 5 Thlr. 12 Gr. Die Abbildungen allein unter dem Titel: Kupfer-Sammlung besonders zu F. P. Wilmsens Handbuch der Naturgeschichte, aber auch zu jedem andern Lehrbuche der Naturgeschichte brauchbar. In 50 Blättern. Mit einer Vorrede von Dr. H. Lichtenstein und Dr. Fr. Klug, Directoren des zoologischen Museums ꝛc. ꝛc. Royal-Quarto. Sauber geh. Illuminirt 7 Thlr. Schwarz 3 Thlr. 12 Gr. — In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Anzeige für Gymnasien und Schulen.

Folgende nützliche Werke sind in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau erschienen und in allen deutschen Buchhandlungen um die beigesetzten Preise zu haben. „Die Erd- u. Staatenkunde,“ oder „reine und politische Geographie für allgemeine Stadt- und Töchterschulen, bearbeitet von Fr. Lange, gr. 8 1 Thlr. 12 Gr. — Platonis Phaedon accedit varietas lectionis, scholiastis — Rhunkenii et brevis adnotatio cura I. D. Körner. 8 maj 14 gr. — Sallustius C. C. Catilina et Jugurtha. Recognovit et illustravit adnotationibus Dr. O. M. Müller. 8 maj. 1 Thlr. 6 gr.

Allen wahren Freunden und thätigen Beförderern des bessern Volksliedes die gewiß angenehme Anzeige, daß so eben fertig geworden und bei mir, so wie durch alle Buchhandlungen zu haben ist: „Auswahl der bessern deutschen Volkslieder, zwei-, drei- und vierstimmig eingerichtet von J. G. Hientzsch, Oberlehrer zu Neuzelle." Erstes Heft, Ladenpreis 18 gr., in Parthien bei der Verlagshandlung 14 gr. Nebst einem Lieder- oder Textbuche mit voranstehenden Melodieen für die Kinder, in drei verschiedenen Ausgaben, nämlich in C und G Schlüssel, wie auch in Ziffern, je nachdem der eine oder der andere, oder aber die letztern in einer Schule gewöhnlich sind, zu dem wohlfeilen Preise für 3 gr. in Parthien 2½ gr. — Besitzt ein Schullehrer diese Sammlung, so wie die der geistlichen Lieder, von der nächstens das 2te sehr reichlich ausgestattete Heft erscheint, so dürfte er namentlich wenn erst von jeder einige Hefte werden erschienen sein, ziemlich auf alle vorkommenden Fälle mit einem leichten und passenden Gesange versehen seyn.

Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

In den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt ist zu haben: Der unfehlbare Ratten-, Mäuse-, Maulwurfs-, Wanzen-, Motten-, Flöhe- und Mückenvertilger; nebst sichern Mitteln gegen Erdflöhe, Schnecken, Raupen, Ameisen, Kornwürmer, Blattläuse, Heimchen, Ohrwürmer, Wespen, Hornisse, Kröten und Eidechsen in Kellern und Kammern, Erdkrebse und noch viele andere schädliche Geschöpfe. Auf dreißigjährige Erfahrung gegründet. Preis 8 Gr. Sondershausen.

So eben ist im Druck erschienen und für 16 Gr. in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt zu haben: „Bellermanns, Dr. Joh. Joach. geschichtliche Nachrichten aus dem Alterthume über die Essäer und Therapeuten. 8. Berlin 1821. geheftet." Wen sollte es nicht interessiren, aus diesen mit so vieler Kenntniß und Gelehrsamkeit sorgfältig zusammen getragenen Nachrichten sich genau über die in so mancher Hinsicht merkwürdigen gesellschaftlichen Vereine der Essäer und Therapeuten, der Pharisäer, Sadducäer, Gnostiker, Karaiten ꝛc ihrer Religionsgrundsätze, Sitten, Gebräuche und Mysterien ꝛc. unterrichtet zu sehen? Wenigstens gewiß jeder, dem „Johannes der Täufer" und „die pythagoräische Verbindung" wichtig ist. Diesen vorzüglich, wie den Geschichtsforschern wird diese gehaltvolle Schrift einen wahren Genuß gewähren.

Anzeige für Prediger.

Von des vor kurzem verstorbenen Oberkonsistorial-Rath Baiks Archiv für die Pastoralwissenschaft theoretischen und praktischen Inhalts, ist nunmehro auch der 3te Band in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau erschienen, und für 1 Thlr. 12 gr. in allen deutschen Buchhandlungen zu haben, sämmtliche 3 Bde. kosten 4 Thlr. Die Herren Consistorialräthe C. F. Brescius und Dr. P. L. Muzel, so wie der Herr Superintendent C. W. Spieker zu Frankfurt a. d O. haben sich auf den Antrag der Verlagshandlung, zur Fortsetzung dieses nützlichen Werks vereinigt und soll d. 4te Bd. oder d. 1ste Bd. des neuen Archivs zur künftigen Jubilate-Messe erscheinen.

Dr. Voglers die Zähne reinigende und das Zahnfleisch stärkende Tinktur.

Seit 1814 genieße ich die Erlaubniß von Einem Hohen Ministerium des Innern, die von mir seit vielen Jahren angefertigte, die „Zähne reinigende, und das Zahnfleisch stärkende Tinktur" in dem ganzen Umfange der preußischen Staaten ungehindert durch Commissionäre verkaufen lassen zu dürfen. Da nun diese Erlaubniß von Einem Hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten unterm 2ten Jan. d J. von neuem bestätigt ist, so zeige ich hierdurch ergebenst an, daß diese meine bereits hinlänglich bekannte Zahntinktur, wie bisher auch ferner in Gläsern zu 8 und 16 Gr. nebst Gebrauchsanweisung ächt in Commission zu haben ist: in Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung, in Frankfurt a. d. O. in der Flittnerschen Buchhandlung. Dr Vogler, prakt. Arzt zu Halberstadt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 50. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten Dezember 1821.

Russisches Dampfbad auf der Karthause zu Frankfurth.

Um den Wünschen des Publikums entgegen zu kommen, habe ich auf der Karthause ein Russisches Dampfbad angelegt und dasselbe nicht allein zweckmäßig eingerichtet, sondern auch mit allen Bequemlichkeiten versehen. Es können täglich zu jeder beliebigen Stunde Dampfbäder bereitet werden, wenn man dieselben bei dem angestellten Bademeister bestellt und man kann das Dampfbad sowohl einzeln, als in Gesellschaft benutzen. Um dasselbe möglichst gemeinnützig zu machen, habe ich die Preise sehr billig gestellt. Sollten auch Damen die Dampfbäder zu gebrauchen wünschen, so werde ich die Einrichtung treffen, daß 2 Tage in jeder Woche ausschließlich für dieselben bestimmt werden, auch für die Anstellung einer Bademeisterinn Sorge tragen. Ich darf mir schmeichlen, daß meine Dampfbadeanstalt sich desselben Beifalls erfreuen würde, welchen das Publikum dem Karthausbade bisher geschenkt hat.

Frankfurth, den 10ten Dezember 1821. Moritz.

Die von dem Karthauspächter Herrn Moritz angelegte Dampfbadeanstalt ist von mir untersucht und in ihrer Einrichtung als ganz zweckmäßig befunden worden, welches ich, auf Verlangen, hiemit bezeuge. Frankfurth a. d. O., den 10ten Dezember 1821.

Frank, Regierungs- und Medizinalrath.

Durch einen in der Nacht vom 24sten bis 25sten November erfolgten Einbruch ist aus der Kirche zu Schwarzcollm folgendes entwendet worden: 1) ein silberner Kelch, ungefähr ein Schuh hoch, 4 Zoll im Durchmesser, 2) eine silberne Oblatenbüchse, etwa 2 Zoll hoch, 4 Zoll im Durchmesser, 3) ein silberner Oblatenteller etwa 5 Zoll im Durchmesser. Wir machen dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt, wenn diese Sachen irgend wo zum Verkauf angeboten werden sollten, uns davon Nachricht zu geben. Hoyerswerda, den 3ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Kasimirshof, wozu 1388 Morgen 174 QRuthen Acker, 121 Morgen 162 QRuthen beständige Wiesen, 62 Morgen 135 QRuthen Feldwiesen, 2 Morgen 48 QRuthen Leinstellen, 2 Morgen 78 QRuthen Gärten, 33 Morgen 28 QRuthen Koppeln, gehören, soll auf drei nach einander folgende Jahre nemlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 9ten Januar k. J." festgesetzt, und wird am gedachten Tage des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden. Die Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden. Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich

zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 27sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das zum Domainenamt Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferei soll auf Zeitpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 21sten Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Oberschäferei abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können. Der Flächeninhalt des ganzen Vorwerks beträgt an Acker 440 Morgen 95 QRuthen, an Gärten 5 Morgen 100 QRuthen, an Wiesen 95 Morgen 30 QRuthen, an Hütung 255 Morgen 111 QRuthen und an Baustellen, Wege und Gewässer 19 Morgen 16 QRuthen, also in Summa 815 Morg. 172 QR. Das Vorwerk soll auf 12 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 bis dahin 1834 verpachtet werden, weshalb sich Pachtlustige welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Cöslin, den 4ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Land- u. Stadtgericht zu Sonnenburg sind auf allerhöchsten Spezial-Befehl nachbenannte den Anhängern der Rosenfelder Sekte gehörige zu Yorcksthon u. Neu Yorck belegene Grundstücke 1) das halbe Wohnhaus des Johann Friedrich Pade, welches auf 100 Rtlr. taxirt worden ist; 2) das halbe Wohnhaus des Samuel Ehrentreich, welches auf 100 Rtlr. taxirt worden ist; 3) das Wohnhaus des Christian Friedrich Yumtow, taxirt auf 190 Rtlr. 4) das halbe Wohnhaus des Johann Friedrich Ehrentreich, taxirt auf 150 Rtlr. 5) das halbe Wohnhaus des Gottfried Brüsch, taxirt auf 100 Rtlr. 6) das dem Christian Friedrich Yumtow, Gottfried Brüsch, Johann Friedrich Pade, Johann Friedrich Ehrentreich gemeinschaftlich gehörige Grundstück von 30 Magdeb. Morgen Bruchland, an Außen- und Binnen-Vorland, mit der Taxe der 250 Rtlr. und 7) das Grundstück des Christian Gottfried Ehrentreich, taxirt auf 150 Rtlr. sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 28sten Januar, den 28sten Februar und den 28sten März k. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftslokale des Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst angesetzt worden. Es werden daher besitz und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden höhern Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Die Verkaufs-Taxe dieser Grundstücke können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Sonnenburg, den 12ten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Herr Oberamtmann Sydow beabsichtigt auf dem Fundo seines ihm zugehörigen Gutes Steinbusch, an einem Kanal welcher das Wasser aus der Drage und auch wieder dahin zurück leitet, die Anlage einer Schneidemühle. Es werden daher alle, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1820 hierdurch aufgefordert, solches in 6 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten anzubringen. Fürstenau, den 3ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldschen Kreises. v. Waldow.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Eigenthümer Michael Schulz, ist das zum Nachlasse des letzteren gehörige im Alt Gurkowschen Bruche belegene, aus 4 großen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 748 Rtl. 17 Gr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigte Holländergut subhastiret und sind die Bietungstermine auf

„den

„den 8ten November d. J., den 10ten Dezember d. J., den 14ten Januar k. J. wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die am hiesigen Orte befindliche sogenannte Klostermühle, mit zwei Mahlgängen und einer Stampfe versehen, welche sich, so wie die dazu gehörige Wohnung und Stallung in baulichen Würden befindet und einen zureichenden Wasserzufluß hat, soll mit dem Zwangsmahlwerke auf eine sechsjährige Dauer, vom 1sten Januar a. f ab, in termino „den 17ten k. M." Morgens 9 Uhr auf den Grund des gefertigten Pachtanschlages, und der entworfenen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, daher qualifizirte Liebhaber zu diesem Unternehmen sich im gedachten Termine hier einfinden können. Neuzelle, den 24sten November 1821.

Königliche General-Administration.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Crossen wird die zur Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Schiffseigenthümers Friedrich Gräber gehörige, auf hiesiger Amtsfischerei, neben Erdmann Riedel, belegene Meisterei, welche aus einem Vorderhause, einem Hofgebäude und einer Remise nebst Hofraum und Garten bestehet, und auf 1532 Rtlr 8 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt. Zu diesem Ende ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 10ten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, und werden daher vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, sich alsdann zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gräberschen Erben und wenn sonst nicht rechtliche Hinderungsgründe obwalten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Crossen, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Schiffseigenthümers Friedrich Gräber, sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen 6 Oderkähne mit dazu gehörigen Inventarienstücken in dem vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 11ten Januar 1822" peremtorisch angesetzten Lizitationstermin theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Kauflustige werden daher vorgeladen sich zur Abgabe ihrer Gebote gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube persönlich einzufinden und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden mit Konsens der Gräberschen Erben, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die von den Kähnen aufgenommene Taxe und das Verzeichniß der Inventarienstücke können täglich in unserer Registratur eingesehen, auch die Gefäße selbst, da sie sich sämmtlich hier befinden, jederzeit in Augenschein genommen werden. Crossen, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist die dem Schmiedemeister Friedrich Neßler gehörige in dem Dorfe Springe belegene und im Hypothekenbuche Fol. 89. No. 19. verzeichnete Schmiede nebst Pertinenzien auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers mit der gerichtlichen in der Registratur einzusehenden Taxe von 1237 Rtlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten März 1822, Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Kauflustige werden daher aufgefordert in diesem Termine zu erscheis

ſcheinen, und hat der Meiſtbietende, falls nicht beſondere Umſtände ein anderes nothwendig machen, den Zuſchlag zu gewärtigen. Neuwedell, den 28ſten Oktober 1821.

Das Burg-Gericht.

Es ſoll das zu Gbrtzig hieſigen Amts belegene, dem Oberamtmann Baath gehörige Lehngut, welches auf 5872 Rthr. 18 Gr. gerichtlich gewürdigt worden, Schulden halber öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Es wird daher gedachtes Lehnguth nebſt Zubehör sub hasta geſtellt, und werden Kaufluſtige citirt und vorgeladen, ſich in dem auf „den 26ſten Februar, den 23ſten April, den 25ſten Juni 1822" auf hieſiger Amts-Gerichs-Stube anberaumten Bietungs-Termin von denen der letztere peremtoriſch iſt, einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden mit Konſens der Gläubiger der Zuſchlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Beeskow, den 15ten November 1821.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Am 22ſten d. M., Vormittags 9 Uhr, ſollen hierſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle 13 Ctr. 19 Pfd. Landtabak gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige hiermit einladen. Bärwalde i. d. N., den 3ten Dezember 1821.

Von Waldowſches Patrimonial-Gericht zu Bleſſin.

Die Güter Batow und Grüneberg bei Lippehne im Soldinſchen Kreiſe der Neumark von reſp. 2014 und 1208 Magdeb. Morgen in ſehr guten, größtentheils Waizenboden mit guten Wieſen ꝛc. ſollen zuſammen oder einzeln anderweit verpachtet werden. Zur öffentlichen Lizitation iſt ein Termin auf „den 19ten Februar 1822" zu Batow angeſetzt. Die Anſchläge und Bedingungen ſind bei dem Herrn Präſidenten v. Sack in Soldin und dem Juſtiz-Kommiſſarius Aſchenborn in Frankfurth a. d. O. einzuſehen.

Die in der Stadt Soldin ſich befindenden 3 Thorſchreiber-Häuſer ſammt Gartenflecke ſollen in Gemäßheit Verfügung der höhern Behörde öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den Termin hiezu habe ich auf „den 3ten Januar k. J." Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Steueramte anberaumt, und gebe den Kaufluſtigen übrigens noch zu erkennen, daß der Zuſchlag nur nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth erfolgen kann.

Küſtrin, den 6ten Dezember 1821. Der Steuerrath Schmidthals.

Freitag, den 21ſten Dezember c., Vormittags 9 Uhr, ſollen in der Rathsſtube zu Gbritz mehrere abgepfändete Sachen und Vieh, als: Betten, Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Wagen und Geſchirre, Pferde, Kühe und Maſtſchweine, ingleichen Saathirſe, Buchweizen und Lein, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Reppen, den 4ten Dezember 1821.

Eine ſchon früher längſt beſtandene Theerſchwelerei im Kleinliebitzer, zur Herrſchaft Lieberoſe gehörigen Forſt, ſoll nunmehr erneut und auf 12 bis 15 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber haben ſich dieſerhalb bei dem Unterzeichneten zu melden, von welchem die nähern billigen Bedingungen mitgetheilt werden ſollen.

Lieberoſe, den 18ten November 1821. Wuſtro, Rentamtmann.

Ein unverheiratheter Gärtner, der Zeugniſſe ſeiner Qualifikation und ſeines Wohlverhaltens aufweiſen kann, findet ſchon Weihnachten d. J. bei mir ein Engagement.

Kirſchbaum bei Droſſen, den 3ten Dezember 1821. Der Gutsbeſitzer Schulz.

Zu dem Betriebe einer anſehnlichen Brauerei auch ſehr bedeutenden und vorzüglich gut eingerichteten Brennerei, wird recht baldigſt ein brauchbares Subjekt gegen ſehr annehmliche Bedin-

dingungen gesucht. Und können diejenigen, welche hierauf reflektiren und sich ihrer Geschicklichkeit und Wohlverhaltens halber gehörig ausweisen können, bei dem Gräfl. Boseschen Wirthschafts-Inspektor Naumann allhier persönlich oder in portofreien Briefen melden.

Schloß Uckro bei Luckau in der Niederlausitz, am 1sten Dezember 1821.

Eine ansehnliche Quantität kiehnen klein und mittel Bauholz, desgleichen Mauersteine à 8 Rthlr., und Dachziegel à 10 Rthlr. das Tausend, beide Sorten von vorzüglicher Güte, werden hieselbst verkauft. Die Entfernung von hier bis zur Warthe beträgt ¼ Meilen.

Kirschbaum bei Drossen, den 31sten Dezember 1821. Der Gutsbesitzer Schulz.

Einen Thaler Belohnung demjenigen, der dem Revierjäger zu Steinhöfel bei Fürstenwalde genügende Auskunft über einen jungen Hühnerhund ertheilt, der am 2ten December in Steinhöfel abhanden gekommen. Derselbe ist weiß und flockhaarig, hat braunen Kopf und braunen Behang, ferner auf der rechten Seite einen braunen Fleck, der Schwanz ist braun mit weißer Spitze.

Bücher-Anzeigen.

Bei Hayn in Berlin ist erschienen, und sowohl bei ihm, als zu Züllichau und Freistadt in den Darnmannschen Buchhandlungen zu haben: Allgemeines Kriegswörterbuch für Offiziere aller Waffen. Von H. F. Rumpf, Königl. Preuß. Lieutenant und Ritter ꝛc. Mit einem Vorwort von G. J. von Hoyer, Königl. Preuß. General-Major im Ingenieur-Korps, ꝛc. ꝛc. Erster Band A bis K. Mit 14 Steintafeln in Bogengröße und 281 Abbildungen. gr. 8. (Preis 3 Rthlr 16 Gr.) Ferner: Handbuch für Geistliche und Schullehrer zur Kenntniß der Preuß. Gesetzgebung in Kirchen und Unterrichts Angelegenheiten nach alphabetischer Wortfolge. Von J. D. F. Rumpf, expedirendem Sekretair bei der Königl. Regierung zu Berlin. gr. 8. (Preis 2 Rthlr. 18 Gr.)

Die Kirchen- und Schulbeamten erhalten hier ein Repertorium, worin sie sich über Alles augenblicklich belehren können, was zur Kenntniß ihres Wirkungskreises und zur Führung ihres Amts erforderlich ist. Nicht nur die größern Gesetzkörper, nämlich die betreffenden Titel des Landrechts, das Landschul- und Militair-Kirchen-Reglement, die Instruktionen für die Konsistorien und Kirchen- und Schul-Kommissionen, sondern auch die einzelnen Verordnungen hat der Verfasser wörtlich und vollständig aufgenommen, weil dadurch wie wohl nicht zu leugnen ist, die Veranlassung und Gründe, der Zweck und Nutzen der Gesetze näher, als in bloßen Auszügen erkannt, und ihnen also die volle Autorität zur amtlichen Anwendung belassen wird.

Vollständiges topographisches Wörterbuch des Preußischen Staats. Von J. D. F. und H. F. Rumpf. Drei Bände. gr. 8. (Preis 7 Rthlr.)

Dieses Werk enthält nicht nur den Nachweis der Provinz und des Kreises, des Regierungs- und Gerichtsbezirks, worin ein Ort belegen ist, sondern auch dessen Einwohner- und Häuserzahl und nächste Poststation. Es kann daher als ein unentbehrliches Handbuch für jeden Zweig der öffentlichen und Privat-Geschäftsführung empfohlen werden.

Handbuch zur praktischen Kenntniß des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens im Königlich Preußischen Staate, nach Anleitung der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Ordnungen, Instruktionen und Deklarationen, in drei Abschnitten; nemlich: 1) das Verkehr mit dem Auslande, 2) das Verkehr im Innern und 3) das Verkehr auf den inländischen Messen betreffend, mit Beibehaltung des Textes der Gesetze. Von F. Brandenburg, Königl. Preuß. Regierungsrathe. Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe. gr. 8 (Preis 1 Rthlr. 8 Gr.)

In den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt ist zu haben: Die Kunst, jedes deutsche Wort richtig zu schreiben; nebst Anleitung zu den im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen und Briefen; nach einer neuen Methode auf das Leichteste und Einfachste dargestellt. Sowohl zum Gebrauch in Schulen als auch zum Nutzen des Bürgers und Landmanns. 10½ Bogen. Preis, in Umschlag geheftet, 6 Gr. Sondershausen.

Es darf diese Schrift nicht mit vielen ähnlichen verwechselt werden, welche blos durch einen lockenden Titel blenden. Sie ist aus der Feder eines gründlichen und gereiften Lehrers geflossen, der erst dann zu ihrer Bekanntmachung schritt, als er sich durch vieljährige Erfahrung von der Haltbarkeit und dem Erfolg seiner Methode überzeugt fand. Diese ganz einfache Methode wird sowohl durch ihre Anwendung in Schulen zu unglaublich schnellen Fortschritten führen, als auch von erwachsenen Personen, die in ihrer Jugend, hinsichtlich der Muttersprache, Rechtschreibung und des Briefstyls vernachlässigt worden sind, und das Versäumte auf eine kurze und leichte Art nachzuholen wünschen, von großem Nutzen seyn.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Ueber die Unfruchtbarkeit bei beiden Geschlechtern und die Mittel sie zu heilen. Von V. Mondat. Aus dem Französischen von einem deutschen Arzte. 8. Preis 12 Gr.

Wenn man bedenkt, wie oft durch Unfruchtbarkeit der eheliche Friede gestört, nicht selten ganz und gar vernichtet wird, so kann man sich zu einem Werke, das die Geheimnisse der Zeugung aufdeckt, nicht anders als Glück wünschen. Auch Nichtärzte, für welche dieses Buch ganz besonders bestimmt ist, werden darin Belehrung und Trost finden in Hinsicht einer Angelegenheit, worüber man sich nicht immer mittheilen kann. Der Verfasser ist einer der beliebtesten Pariser Aerzte, und dieser Umstand erregt schon zum Voraus ein gutes Vorurtheil für seinen Unterricht, dem er durch eine der Sache angemessene Ausführung auch vollkommen entspricht.

In den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt ist zu haben: Die Kunst des Seifensiedens und Lichtziehens für Männer von Profession u. für bürgerliche u. ländl. Haushaltungen. 8. Preis 16 Gr. Sondershausen. Der Verfasser verbindet als wirklicher Seifensiedermeister praktische Erfahrung mit der Geschicklichkeit seinen Gegenstand gut und begreiflich darzustellen. Ohne Rückhalt theilt er hier wirthschaftlichen Hausmüttern alle Kunstgriffe, Vortheile und Handwerksgeheimnisse ächt und gründlich mit, was ihm übrigens verhindert hat, sich zu nennen, um sich dadurch nicht den Unwillen seiner Handwerksgenossen zuzuziehen.

In den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt ist zu haben: Der medizinische Rathgeber auf dem Lande, oder die bewährtesten Mittel der berühmtesten Aerzte bei den gewöhnlichen Krankheitszufällen der Menschen. In alphabetischer Ordnung. Preis 16 Gr. Sondershausen. Dies gemeinnützige Büchlein wird jede Familie, die entfernt von ärztlicher Hülfe lebt, der Gefahr überheben, sich den Rathschlägen der Quacksalber, Nachrichter und anderer Pfuscher Preis zu geben und sollte als treuer Rathgeber in keiner Büchersammlung eines Hausvaters auf dem Lande fehlen, der darin in den mehresten Krankheitsfällen genügende Belehrung finden wird, wie aus nachfolgendem Inhaltsauszug in alphabetischer Ordnung ersichtlich ist. a) Allgemeine Gesundheitsregeln. b) Besondere Krankheitsfälle, Mittel gegen den Abortus oder das Unzeitigniederkommen, Mittel wider die Askariden (Eingeweidewürmer), Mittel wider übelriechenden Athem, bei Augenkrankheiten, wider Bandwurm, offene Beinschäden, Biß giftiger Thiere, Blasen und Nierenstein, Blutungen, Brand, Bruchschäden, Brustbeschwerden, wunde Brustwarzen, häutige Bräune, Durchlauf, Durchliegen der Kranken, Verfahrungsart bei Erfrornen, Erstickten, Ertrunkenen, Mittel gegen nambafte Fieber, Frostschäden, zur Herstellung der Ausdünstung ehemals schweißiger Füße, bei Gehörkrankheiten, Gelbsucht, Gichtschmerz, für und wider das Wachsthum der Haare, bösen Hals und geschwollene Drüsen, Hühneraugen, Hypochonderie, Insektenstich, Kinderkrankheiten, Kopfschmerzen, Krätze, Krebsschäden, Läuse, Magenkrampf, Podagra, Quetschungen und Wunden, Ruhr, Schlucken, Schnupfen, Sommerflecken, Sodbbrennen, Ueberbeine, Vergiftungen, Verrenkungen, Verschluckung spitziger Körper, Warzen, Würmer, Wurm am Finger, Zahnschmerz. — Nebst der Bereitungsart von Mandelmilch, Kirschwasser, Gerstenwasser Graupenschleim, Thee, Salbei, China- und Molkentrank, isländischem Moos, Blasenpflaster, Essenzen und Balsamen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 51. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten Dezember 1821.

Drei Reichsthaler Belohnung.

Ein armer Dienstknecht aus Cüstrin warf am 5ten dieses, Abends mit dem Wagen in einen Graben um, der von dem letzten Hause der Lebuser Vorstadt ab nach der neuen steinernen Brücke vor dem Kling eberg sich befindet. Bei dieser Gelegenheit ist ihm ein Packet in schwarzer Wachsleinwand sig. D. P. à Frankfurth a. d. O. abhanden gekommen, worin 2 Stück gewaschene weiße Umschlagetücher, 3 Stück ordinaire kattunene Tücher, 1 gewaschene Fräse, einige Päckchen mit Nähnadeln und blau s Stiefelschnur für Kinder. Der ehrliche Finder wird gebeten, solches gegen eine Belohnung von 3 Rtlr. Cour. bei Herrn Kaufmann Gärtner in Frankfurth a. d. O. abzugeben.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu Wuhrow soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf „den 24sten Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich anberaumten Tages einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Der Flächeninhalt des Vorwerks besteht in 1) 419 Morgen 159 QRuthen Acker, 2) 3 Morgen 46 QRuthen Gärten, 3) 294 Morgen 149 QRuthen Wiesen, 4) 154 Morgen 161 QRuthen Hütung, 5) 115 Morgen 18 QRuthen Unland, Summa 987 Morgen 173 QR. Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden. Edelin, den 5ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Das zum Domainenamt Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferei soll auf Zeitpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 21sten Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Oberschäferei abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können. Der Flächeninhalt des ganzen Vorwerks beträgt an Acker 440 Morgen 95 QRuthen, an Gärten 5 Morgen 100 QRuthen, an Wiesen 95 Morgen 30 QRuthen, an Hütung 255 Morgen 111 QRuthen und an Baustellen, Wege und Gewässer 19 Morgen 16 QRuthen, also in Summa 815 Morg 172 QR. Das Vorwerk soll auf 12 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 bis dahin 1834 verpachtet werden, weshalb sich Pachtlustige welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Edelin, den 4ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Kasimirshof, wozu 1388 Morgen 174 QRuthen Acker, 121 Morgen 162 QRuthen beständige Wiesen, 62 Morgen 135 QRuthen Feldwiesen, 2 Morgen 48 QRuthen Leinstellen, 2 Morgen 78 QRuthen Gär-

ten, 33 Morgen 28 QRuthen Koppeln, gehören, soll auf drei nach einander folgende Jahre nemlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 19ten Januar k. J." festgesetzt, und wird am gedachten Tage des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden. Die Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden. Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 27sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Schneidermeisters Carl Ludwig Streckert gehörige im Hypothekenbuche Vol. III. pag. 600 verzeichnete Bürgerhaus sammt den dazu gehörigen 5 Wiesen und Pertinentien, welches zusammen auf 656 Rthlr. 21 gr. abgeschätzt worden, öffentlich verkauft werden, und haben wir einen Termin auf „den 18ten Januar k. J." Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, in termino zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das gethane Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen.

Bärwalde i. d. Neum., den 27sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Schiffseigenthümers Friedrich Gräber, sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen 6 Oderkähne mit dazu gehörigen Inventarienstücken in dem vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 11ten Januar 1822" peremtorisch angesetzten Lizitationstermin theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Kauflustige werden daher vorgeladen sich zur Abgabe ihrer Gebote gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube persönlich einzufinden und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden mit Konsens der Gräberschen Erben, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die von den Kähnen aufgenommene Taxe und das Verzeichniß der Inventarienstücke können täglich in unserer Registratur eingesehen, auch die Gefäße selbst, da sie sich sämmtlich hier befinden, jederzeit in Augenschein genommen werden. Crossen, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Crossen wird die zur Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Schiffseigenthümers Friedrich Gräber gehörige, auf hiesiger Amtsfischerei, neben Erdmann Riedel, belegene Meisterei, welche aus einem Vorderhause, einem Hofgebäude und einer Remise nebst Hofraum und Garten bestehet, und auf 1532 Rtlr 8 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt. Zu diesem Ende ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 10ten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, und werden daher vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, sich alsdann zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gräberschen Erben und wenn sonst nicht rechtliche Hinderungsgründe obwalten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Crossen, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei der Erledigung des Försterdienstes zu Altensorge fordern wir mit besonders guten Zeugnissen, sowohl Hinsichts ihrer Kenntnisse als ihrer Aufführung versehene versorgungsfähige Jäger oder bereits angestellte Förster hiermit auf, sich bei uns zu melden, und ihre Zeugnisse einzureichen

chen. Wir werden bei der Wahl besonders diejenigen berücksichtigen, die bereits Reviere zur u. zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten verwaltet haben. An Diensteinkommen ist mit dem Dienst verbunden: 1) freie Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Bodenraum in einem massiven neuen Wohnhause, nebst Benutzung neuer zum Bedarf der Wirthschaft hinlänglichen Wirthschaftsgebäude, 2) der Abnutz der Dienstäcker bestehend in a. 26 Morgen 171 QRuthen Haferland 1ster Klasse, b. 9 Morg. 9 QR. 3jährig Roggenland, c. 23 Morg. 133 QR. guter Wiesen, d. 2 Morg. 12 QR. Garten, e. 11 Morg. 118 QR. Elsbruch beim Hause, zu Ackerland u. Wiesenschlag bisher benutzt. 3) freiem Brennholz von 8 Klafter kiefern Holz, u. 4) 35 Rtlr. jährlichen baaren Gehalt. Hierzu kommen 5) an unbestimmten Einnahmen, a. die Hälfte sämmtlicher Stammgelder für die an frei Holz berechtigte Unterthanen verabreichte Hölzer. b. die Gratifikation nach Verhältniß des Fleißes beim Forstschutz statt der bei Pfandgelder und Denunziantenantheile. Wir schlagen diese unbestimmte Einnahme jährlich auf circa 50 Rtlr. im Durchschnitt an, obgleich in den letzten 6 Jahren nach einer Fraktion der Förster mit Ausschluß der selbst eingehobenen Pfandgelder jährlich 143 Rtlr. 15 Gr. 8½ Pf. Stammgelder und 47 Rtlr. 10 Gr. 10 Pf. Denunziantenantheil bezogen hat, worauf jedoch bei möglichster Beschränkung des Bedarfs der Holzberechtigten, und Verminderung der Holzdiebstähle jetzt nicht zu rechnen ist.

Landsberg a. d. W., den 4ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Es soll den 4ten Januar k. J. in den nachbenannten Königl. Forsten nachstehendes Holz, als I in der Neubrückschen Forst: a. 300 Stück ordinair stark kiefern Bauholz, b. 60 Stück kieferne Sageblöcke, c 100 Klftr. birken Kloben Brennholz, d. 139¾ Klftr. eichen Kloben Brennholz, e. 300 Klftr. kiefern Kloben Brennholz sämmtlich im Walde. II. in der Dammendorffer Forst, a. 543 Klftr. eichen Kloben Brennholz, b. 102 Klftr. kiefern Kloben Brennholz, auf den Ablagen, c. 954 Klftr. eichen Kloben Plettholz, d 123 Klftr. eichen Kloben Borckholz, e. 15¼ Klftr. elsen Kloben Brennholz, im Walde, III. im Biegenbrücker Revier, 100 Klftr. eichen Kloben Brennholz, im Walde im Forsthause zu Neubrück, worüber die besondern Verzeichnisse bei den Herrn Oberförstern u. hier einzusehen sind u. nochbemerkt wird, daß ⅓ von dem erstandenen Holzwerthe gleich im Termine als Angeld zu zahlen ist, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Beeskow, den 12ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In einer zum Ritterguthe Terpt gehörigen Waldung ist am 2ten d. M. ein herrenloses Pferd, das gegen 10 Jahr alt, dem Geschlechte nach ein Wallach und von Farbe ein Fuchs mit Bleße ist, aufgefunden und von dem Dominio daselbst einstweilen in Pflege genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird deshalb hierdurch aufgefordert, sich binnen dato und vier Wochen bei mir zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, und das Pferd gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten zurück zu nehmen. Nach dem Ablauf dieses Termins wird dasselbe dem Finder zugeschlagen werden. Calau, den 5ten Dezember 1821.

Der Königl. Kreis-Landrath. v. Stutterheim.

Die zum Nachlaß der verwittweten Hergemeister Stiegemann geb. Hollstein gehörigen, nahe bei der Stadt Neudamm und dem Amtsvorwerke belegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohn- und Nebenhause, zwei Viehställen und 4 Morgen 150 QR. Garten und Wiesewachs, welche nach Abzug der Lasten auf 1866 Rtlr. 4 Gr. abgeschätzt worden, werden theilungshalber sub hasta gestellt und ist zu dem öffentlichen Verkauf ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 19ten Februar 1822“ in der Gerichtsstube zu Wittstock anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Quartschen, den 13ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Auf

Auf den Antrag mehrerer Gemeindeglieder zu Wendisch Sorno bei Senftenberg, ist die für ausführbar und nützlich erkannte Theilung der sämmtlichen, der dasigen Gemeinde gehörigen und von ihr bisher gemeinschaftlich benutzten Aecker, Wiesen, Waldungen und Hutungen unter die Gemeindeglieder angeordnet und deren Ausführung den unterzeichneten Kommissarien aufgetragen worden. Kommissionswegen wird daher in Folge der von den Theilungs-Interessenten gemachten Anträge diese Gemeinheitstheilung öffentlich bekannt gemacht und es werden alle diejenigen, welche dabei irgend ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen 6 Wochen bei den unterzeichneten Kommissarien sich zu melden, längstens aber in dem auf „den 25sten Februar 1822“ Vormittags in dem Kruge zu Sorno anberaumten Termine persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und nicht nur ihr vermeintliches Interesse nachzuweisen, sondern auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugegen sein wollen, unter der Warnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Hoyerswerda und Greifenhain, am 2ten Dezember 1821.

In Auftrag der Königl. Hochlöblichen Generalkommission zu Soldin.

Vogel, Justizkommissarius. Starke, Gutsbesitzer.

Zum Verkauf der dem Stellmachermeister Blume jun. und der Tuchmachermeister Mansscher Kredit-Masse zugehörigen, auf dem hiesigen Stadtfelde belegenen, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 660 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigten Ziegelei ist der peremtorische Bietungstermin auf den 4ten März 1822 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher die qualificirten Kauflustigen eingeladen, sich in demselben einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll. Friedeberg, den 3ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Antrag des Mühlenmeisters Winkler zu Stargard, soll die, dem Georg Bolck angehörige, bei Pusse unweit Guben gelegene Wassermühle, nebst allem Zubehör an Wohn- und Stallgebäuden und Aeckern, welches alles zusammen von den verpflichteten Taxatoren auf 1909 Rthl. 13 Gr. hoch geschätzt worden, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hierzu sind nun der 30ste Januar, der 28ste Februar und der 29ste März 1822, von welchen der letztere peremtorisch ist, als Licitationstermine an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen: sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn sonst rechtliche Hinderungs-Ursachen nicht eintreten, den Meistbietenden dieses Mühlen-Grundstück zugeschlagen, und auf etwannige nachher eingehende Mehrgebothe nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Schöneiche, den 6ten Dezember 1821.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Auf dem Königl. Rentamt zu Friedland sollen 44 Scheffel 6½ Mtz. Gerste und 24 Schfl. Gerstenmalz den 2ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow am 16ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Es sollen die in der Zechower Feldmark belegenen unbestandenen Forstgrundstücke, bestehend aus 309 Morgen 59 Ruthen brauchbarem Grunde, in 39 verschiedenen Parcelen belegen, mit der

der darauf haftenden Servitut des Aufhütungsrechts mit Schaafen, in dem auf Dienstag den 29sten Januar 1822 Vormittags 11 Uhr zu Rathhause anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen sind. Ueber Lage, Größe der einzelnen Parcelen, Umfang des Servituts, können Kauflustige durch Vorlegung der Akten, Charte und des Vermessungsregisters in unserer Registratur sich informiren. Sollte kein Käufer ein annehmliches Gebot für das Ganze thun und sich Käufer zu einzelnen Parcelen finden, so sind wir bereit das Hütungsservitut abzulösen und die einzelnen Parcelen als freies Eigenthum in einem neu anzuberaumenden Termine zu verkaufen.

Landsberg a. d. W., den 8ten Dezember 1821.

Der Magistrat.

Ein nicht unbedeutender Obst- und Küchengarten auf einem in der Nähe der Städte Hoyerswerda, Ruhland, Senftenberg und Camenz belegenen Rittergute, ist vom 1sten Januar 1822 ab aus freier Hand zu verpachten. Pachtlustige erfahren die nähern Bedingungen auf dem Rittergute Wiednitz bei Hoyerswerda im Herzogthum Sachsen.

Unterzeichneter erhielt in seiner Kollektion in beendigter 44ster großen Berliner Lotterie 5ter Klasse den 4ten Hauptgewinn von 10000 Rtlr. auf No. 69757 auch 200 Rtlr. auf No. 69776, nebst mehreren minder bedeutenden Gewinnen. Zu der neuangehenden großen 45sten und kleinen 39sten Lotterie, welche beide im Januar 1822 gezogen werden, sind ganze, halbe und viertel Loose bei ihm zu haben. Ruhland, in der Oberlausitz im Herzogthum Sachsen.

Der Königl. Preuß. bestätigte Lotterie-Untereinnehmer
Carl Friedrich Seidemann.

Ein wo möglich unverheiratheter, mit guten Attesten versehener Gärtner, der zugleich einige Geschäfte im Hause versehen kann findet sogleich, oder auch zu Ostern sein Unterkommen in Briesenitz bei Krossen an der Oder.

Der Mobiliarnachlaß der verstorbenen verwittweten Heegemeister Stiegemann, geb. Holzstein, bestehend aus Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Hausgeräth und Meubles, soll öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Cour. in termino „den 4ten Januar 1822" in der nahe bei der Stadt Neudamm belegenen erbschaftlichen Behausung verkauft werden, wozu ich in Gefolge des Auftrages des Königl. Justizamts Neudamm Kauflustige hiedurch einlade.

Quartschen, den 14ten Dezember 1821. Hauenstein, Justiz-Aktuarius.

In einer lebhaften Landstadt der Niederlausitz steht zu sehr annehmlichen Bedingungen ein großes neu erbautes massives Freihaus von zwei Etagen nebst Hinterhaus, guten Wirthschaftsgebäuden, vollständiger Brennerei, großen Obstgarten, bedeutendem Ackerbau und Wiesen, auch der Gerechtsame, freies Brennholz in den nahe gelegenen Forsten zu erholen, nebst dem erforderlichen Inventario für 8200 Rtlr. zu verkaufen. Dieses Etablissement ist vermöge seiner Lage und Einrichtung nicht nur einem jeden, der eine Fabrik oder dergleichen anlegen will, sehr zu empfehlen, sondern sichert auch einer Familie, die sich zum Vergnügen mit einer kleinen Oekonomie befassen will, einen sichern Erwerb. Nähere Nachweisung, nebst dem Anschlage, ertheilt reellen Käufern auf frankirte Briefe die Zeitungs-Expedition zu Leipzig, und die Trowitzsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Es sollen 2 zum Nachlaß des verstorbenen Herrn Obersteuerinspektor Kretschmar gehörige Kutschwagen-Pferde, Apfelschimmel, ungefähr 5 und 6 Jahr alt, und zwar beide zusammen, am 29sten Dezember l. J. Vormittags nach 10 Uhr zu Lübben in der Ober-Amts-Regierungs-Kanzelei durch den verpflichteten Proklamator Nikolai, unter Direktion des vom Königl. Pupillen-Kol-

Kollegio bestellten Kommissarii, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden, so hierdurch bekannt gemacht wird. Lübben, am 10ten Dezember 1821.

Die Dominia Czacz und Tomischel, im Großherzogthume Posen, ersteres im Fraustädtischen Kreise, 5 Meilen von Glogau, 4 Meilen von Neusalz am Oderstrohme, letzteres im Bomster Kreise, 4 Meilen von Züllichau, 4 Meilen von Zirke am Warthestrome belegen, beabsichtigen 30,000 Morgen urbare Ländereien und Wiesen im vorzüglich guten Boden, nebst einem bedeutenden Theil Obrabruch, welches den Ansiedler gute Gelegenheit zur Vieh- und Pferdezucht darbietet, zu zivilen Preisen Theilweise in Erbzins überlassen. Zum Aufbau sind die Materialien eine Viertelmeile in Umfange zu billigen Preisen zu haben, auch sind bei diesen Dominien Gastkrüge, Wind- und Wassermühlen mit Ländereien käuflich zu bekommen. Liebhaber werden daher eingeladen, sich binnen hier und Ostern, bei dem Wirthschafts-Direktor Herrn Mikari in Czacz bei Schmiegel zu melden, mit welchem selbe dieserhalb in nähere Unterhandlung treten können. Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1821.

Auf dem Amte Peitz soll den 12ten Januar 1822 eine Partbie Roggen und Hafer an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Käufer werden dazu auf gedachten Tag Vormittags um 10 Uhr eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach Befinden des Gebothe sogleich ertheilt und das erkaufte Getreide in Posten zu 8 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Hafer unter einer von Seiten des Käufers zu gestellenden Begleitung frei verfahren werden kann.

Bücher-Anzeigen.

Journal für die Landwirthschaft. Die K. K. Mährisch-Schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, hat beschlossen eine ökonomische Zeitschrift unter dem Titel: Mittheilungen der K. K. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, in Brün herauszugeben, welche alle ihren gemeinnützigen Zwecken entsprechende Fächer, als Landwirthschaft, Natur- und Landeskunde, Mathematik, Chemie, Technologie und Industriebeförderung umfassen, die Verhandlungen des unter ihrer Leitung stehenden Schaafszuchts- promologischen und meteorologischen Vereins zur öffentlichen Kenntniß bringen, Berichte über das K. K. Franzens Museum, vermischte Mittheilungen, Correspondenznachrichten, Miszellen u. s. w. enthalten soll. Der ausführliche Prospektus ist zu Züllichau und Freistadt in den Darnmannschen Buchhandlungen zu haben; der Pränumerationspreis für den Jahrgang von 4 Heften in 4. ist auf 4 Rthlr. 16 Gr. Sächs. oder 8 Fl. 24 Kr. R. W. festgesetzt und das erste Quartalheft bereits an alle Buchhandlungen versandt worden. Die Hauptspedition für Letztere haben die Herren Traßler in Brünn und Hartmann in Leipzig übernommen, von welchen so wie von der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau fortdauernd Exemplare bezogen werden können.

In den Darnmannschen Buchhandlungen in Züllichau und Freistadt ist soeben angekommen: Der vierte Jahrgang des Jahrbuchs der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens für 1822, von Cl. v. d. Recke, Demme, Dinter, Gittermann, Hanstein, Niemeyer, Schubert, Stolz, Tiedje, Veillodter, Wagnitz, Wilmsen, Witschel, und dem Herausgeber J. S. Vater. Mit Kupfern und Melodie. Gebunden, im Futteral 1 Rthlr. 12 Gr. oder 2 Fl. 42 Kr. Rhein. auf Velinpapier, mit feinem Umschlag und Goldschnitt 2 Rthlr. oder 3 Fl. 36 Kr. Rheinisch. Der Inhalt des neuen Jahrganges dieses mit Beifall aufgenommenen Taschenbuches zu religiöser Erbauung steht, wie schon die Namen der alten und neuen Mitarbeiter vermuthen lassen, dem seiner Vorgänger auf keine Weise nach.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 52. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26sten Dezember 1821.

Drei Reichsthaler Belohnung.

Ein armer Dienstknecht aus Cüstrin warf am 5ten dieses, Abends mit dem Wagen in einen Graben um, der von dem letzten Hause der Lebuser Vorstadt ab nach der neuen steinernen Brücke vor dem Klingeberg sich befindet. Bei dieser Gelegenheit ist ihm ein Packet in schwarzer Wachsleinwand sig. D. P. à Frankfurth a. d. O. abhanden gekommen, worin 2 Stück gewaschene weiße Umschlagetücher, 3 Stück ordinaire kattunene Tücher, 1 gewaschene Fräse, einige Päckchen mit Nähnadeln und blaues Stiefelschnur für Kinder. Der ehrliche Finder wird gebeten, solches gegen eine Belohnung von 3 Rtlr. Cour. bei Herrn Kaufmann Gärtner in Frankfurth a. d. O. abzugeben.

Das zum Domainenamt Belgard gehörige Vorwerk Ackerhoff soll alternative auf Kauf- oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 2ten Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Der Flächeninhalt des Vorwerks besteht an Hof- und Baustellen in 1 Morgen 162 QRuthen, an Gartenland 3 Morgen 172 QRuthen, an Acker 347 Morgen 132 QRuthen, an Feldwiesen 12 Morgen 75 QRuthen, an 2schnittigen Wiesen 86 Morgen 96 QRuthen, an 1schnittigen Wiesen 27 Morg. 8 QRuthen, an Hütung und Torf-Moor 143 Morgen 47 QRuthen, an Gewässer und Gräben 20 Morgen 25 QRuthen und an Wege und Triften 9 Morgen 48 QRuthen, zusammen aus 652 Morgen 40 QRuthen. Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendanturamt eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden. Cöslin, den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu Wuhrow soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 24sten Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Der Flächeninhalt des Vorwerks besteht in 1) 419 Morgen 159 QRuthen Acker, 2) 3 Morgen 46 QRuthen Gärten, 3) 294 Morgen 149 QRuthen Wiesen, 4) 154 Morgen 161 QRuthen Hütung, 5) 115 Morgen 18 QRuthen Unland, Summa 987 Morgen 173 QR. Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Lizitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden. Cöslin, den 5ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Kasimirshof, wozu 1388 Morgen 174 QRuthen Acker, 121 Morgen 162 QRuthen beständige Wiesen, 62 Mor-

gen 135 QRuthen Feldwiesen, 2 Morgen 48 QRuthen Lehnstellen, 2 Morgen 78 QRuthen Gärten, 33 Morgen 28 QRuthen Koppeln, gehören, soll auf drei nach einander folgende Jahre nemlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 19ten Januar k. J." festgesetzt, und wird am gedachten Tage des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden. Die Bedingungen können zu jeder Zeit sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations Termin besonders vorgelegt werden. Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 27sten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Büdnergut des Johann Meißner zu Manschnow bei Cüstrin belegen u. im Hypothekenbuche des unterzeichneten Justizamts Fol. 5. eingetragen, bestehend aus 15 Morg. 152 Rut. Land, welche zu 1302 Rtlr. 2 Gr. gerichtlich gewürdigt und wozu ein Wohnhaus im Dorfe zu 346 Rtl. 12 Gr. eine Scheune, welche abgebrochen und zu 102 Rtlr. und ein abgebrochener Stall welcher zu 10 Rtlr. geschätzt ist, gehören, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine sind auf „den 23ten Januar 1822, den 27sten Februar 1822, den 27sten März 1822" jedesmal um 11 Uhr im Amte Sachsendorff anberaumt, von denen der letztere peremtorisch ist, nach welchem kein Gebot mehr angenommen wird. Kauflustige werden aufgefordert, ihr Gebot in diesen Terminen abzugeben, und hat der im letztern Termin meistbietend bleibende, den Zuschlag zu erwarten, wenn nicht rechtliche Umstände solches verhindern. Alle unbekannte Realprätendenten dieser Stelle werden zugleich aufgefordert, ihre Rechte bis zu dem letzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört, vielmehr die Forderung auch ohne Produktion der Dokumente gelöscht werden sollen. Cüstrin, den 22sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Bauer Nikolaus Korch zu Dörgenhausen gehörige Bauergut sammt den dazu gehörigen 48 Scheffel Acker, Wiesen und Holzung, welches zusammen auf 2541 Rtlr. 12 Gr. abgeschätzt worden, öffentlich verkauft werden und haben wir hierzu 3 Termine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 30sten Januar, den 30sten März und den 30sten Mai k. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, in termino zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag für das gethane Meistgebot gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen.

Wittichenau, den 14ten November 1821.

Das Patrimonial-Gericht.

Ueber das Vermögen des Müllers Christian Friedrich Schötz in Syckadel ist der Konkurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten Schötz hierdurch öffentlich vorgeladen in dem auf „den 29sten Januar 1822" anberaumten präklusivischen Liquidations-Termine Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle in Person, oder durch einen gehörig informirten und legitimirten Bevollmächtigten, wozu den hiesigen Orts-Unbekannten der Herr Justiz-Kommissarius Jungwirth allhier vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen und sodann weiterer Verhandlung gewärtig zu seyn, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Konkursmasse präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Lieberose, am 29sten Oktober 1821.

Das Herrschafts-Gericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Crossen wird die zur Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Schiffseigenthümers Friedrich Gräber gehörige, auf hiesiger Amtsfischerei, neben Erdmann Riedel, belegene Meisterei, welche aus einem Vörderhause, einem Hofgebäude und einer Remise nebst Hofraum und Garten bestehet, und auf 1532 Rtlr 8 Gr. gerichtlich abgeschätzt worden, theilungshalber subhastirt. Zu diesem Ende ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 10ten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, und werden daher vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, sich alsdann zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Einwilligung der Gräberschen Erben und wenn sonst nicht rechtliche Hinderungsgründe obwalten, das Grundstück zugeschlagen werden soll. Crossen, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Schiffseigenthümers Friedrich Gräber, sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen 6 Oderkähne mit dazu gehörigen Inventarienstücken in dem vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hürche auf „den 11ten Januar 1822" peremtorisch angesetzten Lizitationstermin theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Kauflustige werden daher vorgeladen sich zur Abgabe ihrer Gebote gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube persönlich einzufinden und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden mit Konsens der Gräberschen Erben, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die von den Kähnen aufgenommene Taxe und das Verzeichniß der Inventarienstücke können täglich in unserer Registratur eingesehen, auch die Gefäße selbst, da sie sich sämmtlich hier befinden, jederzeit in Augenschein genommen werden. Crossen, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf dem Königl. Rentamt zu Friedland sollen 44 Scheffel 6¼ Mtz. Gerste und 24 Schfl. Gerstenmalz den 2ten Januar 1822 Vormittags 10 Uhr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Amt Friedland bei Bleskow am 16ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Aus dem Pollenziger Forst-Revier, Revierverwaltung Reppen sollen, in termino „den 9ten Januar 1822" Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle, „800 Klaftern Eichen Klobenbrennholz" öffentlich, an den Meistbietenden versteigert werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Crossen d.n 17ten December 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es sollen „den 3ten Januar k. J." Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Inspektion aus dem Forst-Revier Driesen 435½ Klaftern eichen, aus dem Forst-Revier Schlanow 200 Klftrn. eichen, 200 Klftrn. kiefern und aus dem Forst-Revier Regentin 4344½ Klftrn. eichen 1024 Klftrn. buchen und 318¾ Klftrn. birken Scheit Brennholz im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige laden wir mit dem Bemerken ein, daß die Bietenden gehörige Sicherheit nachweisen müssen, daß die betreffenden Revierforstbedienten die genannten Hölzer auf Verlangen zur Besichtigung anzeigen werden, und daß, wenn die Meistgebote die Holztaxe erreichen oder übersteigen, der Zuschlag im Termine erfolgen wird.

Driesen den 16ten December 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Mehrere Mobilien, Geräthschaften, alte Baumaterialien, eine Parthie Makulatur, Flachs, Hanf und Talg, desgleichen zwei Ackerpferde sollen in terminis „am 15ten und 16ten Januar

1822'

1822" in der Zeit von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Kauflustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht. Neuzelle den 18ten December 1822.

Königliche General-Administration.

Auf den Oder-Ablagen an der Mietzel unweit Küstrin nahe bei dem Dorfe Klewitz stehen 40 Klafter Eichen, 3480¾ Klft. Erlen und 4408¾ Klft. Kiefern-Brennholz; ingleichen sind in dem angrenzenden Drewitzer Forst-Distrikt 334 Stück Kahnknien von verschiedenen Dimensionen, welche sämmtlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Hierzu ist ein Bietungs-Termin auf den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr in dem Königl. Forsthause zu Neumühl anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt, und ein Theil der Kaufgelder sogleich im Termin deponirt werden muß.

Küstrin, den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Es soll den 14ten Januar k. J. im Forsthause zu Dammendorf nachstehendes Holz als 194 Stück extra stark kiefern Bauholz, 94 St. ordinair stark desgl., 36 St. mittel stark desgl. und 62 St. kiefern Sägeblöcke aus dem Dammendorffer Forstrevier, öffentlich im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft, und sind die Designation hierüber sowohl hier, als bei dem Hrn. Oberjäger Triepcke in Dammendorf einzusehen; auch ist hierbei noch zu bemerken, daß ein Drittel von dem Werth des erstandenen Holzes, gleich im Termin als Angeld zu zahlen ist, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Beeskow, den 17ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Auf Befehl Hochlöbl. Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die mittel und kleine Jagd, auf den Feldmarken des Domainen-Vorwerks und der Stadt Finsterwalde, der Gemeinden, Betten, Massen, Tannenberg, Gröbitz, Ponsdorff und Nauendorff, vom 1sten Januar 1822. an, auf sechs nach einander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf den 17ten Januar 1822 angesetzt, wo die Gebote in dem hiesigen Geschäftslokal der unterzeichneten Forst-Inspektion abzugeben, und auch die Bedingungen zu erfahren sind. Senftenberg, den 17ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Der in der Lehnschulz Meyerschen Subhastations Sache zu Hitzdorff auf „den 29sten Januar 1822" anstehende peremtorische Bietungstermin wird an Ort und Stelle abgehalten werden. Marienwalde den 20sten December 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die Subhastation des zu Lagow unter No. 2 belegenen Freibauergutes ist wieder aufgehoben worden und findet also der auf den 28sten d. M. anberaumte Bietungstermin nicht statt.

Zielenzig den 17ten December 1821.

Das Gesammt-Gericht.

Zur Verbesserung des hiesigen evangel. Schulenwesens soll ein Rektorat mit einem jährlichen reinen Einkommen von 350 Rthlr. errichtet werden. Es werden daher diejenigen Herren Candidaten, welche sich um diese Stelle bewerben und annehmen wollen, ersucht, sich bei uns zu melden. Schwiebus den 19ten December 1821.

Der Magistrat.

Auf Kosten der Kasse der ökonomischen Gesellschaft des Frankfurther Regierungsbezirks soll mit Anfang des künftigen Jahres ein Lesezirkel errichtet werden, welcher die besten ökonomischen Schriften enthält. Im Auftrag ersuche ich diejenigen Hrn. Mitglieder der Gesellschaft, welche daran Theil zu nehmen wünschen, sich deshalb so bald wie möglich schriftlich gegen mich zu äußern. Frankfurth den 12ten December 1821.

Lehmann, Oberbürgermeister.

Auf dem Amte Peitz soll den 12ten Januar 1822 eine Parthie Roggen und Hafer an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Käufer werden dazu auf gedachten Tag Vormittags um 10 Uhr eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach Befinden des Gebothe sogleich ertheilt und das erkaufte Getreide in Posten zu 8 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Hafer unter einer von Seiten des Käufers zu gestellenden Begleitung frei verfahren werden kann.

Die Dominia Czacz und Tomischel, im Großherzogthume Posen, ersteres im Fraustädtischen Kreise, 5 Meilen von Glogau, 4 Meilen von Neusalz am Oderstrohme, letzteres im Bomster Kreise, 4 Meilen von Züllichau, 4 Meilen von Zirke am Warthestrome belegen, beabsichtigen 30,000 Morgen urbare Ländereien und Wiesen im vorzüglich guten Boden, nebst einem bedeutenden Theil Obrabruch, welches dem Ansiedler gute Gelegenheit zur Vieh- und Pferdezucht darbietet, zu zwölf Preisen Theilweise in Erbzins überlassen. Zum Aufbau sind die Materialien eine Viertelmeile in Umfange zu billigen Preisen zu haben, auch sind bei diesen Dominien Gastkrüge, Wind- und Wassermühlen mit Ländereien käuflich zu bekommen. Liebhaber werden daher eingeladen, sich binnen hier und Ostern, bei dem Wirthschafts-Direktor Herrn Mikari in Czacz bei Schmiegel zu melden, mit welchem selbe dieserhalb in nähere Unterhandlung treten können. Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1821.

Ein unverheiratheter Gärtner, der Zeugnisse seiner Qualifikation und seines Wohlverhaltens aufweisen kann, findet schon Weihnachten d. J. bei mir ein Engagement.

Kirschbaum bei Drossen, den 3ten Dezember 1821. Der Gutsbesitzer Schulz.

Eine ansehnliche Quantität Kiehnen klein und mittel Bauholz; desgleichen Mauersteine à 8 Rtlr., und Dachziegel à 10 Rtlr. das Tausend, beide Sorten von vorzüglicher Güte; werden hieselbst verkauft. Die Entfernung von hier zur Warthe beträgt ¼ Meilen.

Kirschbaum bei Drossen, den 3ten Dezember 1821. Der Gutsbesitzer Schulz.

Ich bin Willens den in meiner Dietersdorfer Forst belegenen Theerofen, welcher auf nächste Marien pachtlos wird, von da an, anderweitig zu verpachten. Auch soll die zum hiesigen Gute gehörige Fischerei, wozu drei fischreiche Seen gehören, entweder gleich oder auch von nächsten Marien an, verpachtet werden. Pachtlustige können die nähern Bedingungen zu beiden Pachtungen bei Unterschriebenen hieselbst erfahren. Charlottenhof, den 20sten Dezember 1821.

v. Klitzing.

Donnerstag den 10. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr sollen im Kruge zu Storkow mehrere abgepfändete Objekte, als Jungvieh, Mast- und andere Schweine, Schaafe, Gänse, Enten und Hühner, Kupfer, Flachs, Meubles und Hausgeräth öffentlich meistbietend verkauft werden. Reppen, den 15ten Dezember 1821.

Anzeige von Cölnischem Wasser.

Dem Konditor Hrn. Heidenreich habe ich eine Niederlage meines so beliebten Fabrikats übergeben, und verkauft er zu denselben Preisen wie bei mir, einzeln die Flasche 8 Gr., und in Kisten zu 6 Flaschen 1 Rtlr. 18 Gr. Dieses von mir hier in Berlin fabrizirte Wasser ist dem in Cöln fabrizirten an Güte und Eigenschaften ganz gleich, und wird sich von der Güte und Feinheit dieses der feinern Welt angehörigen Toiletten-Bedürfnisses, jeder Kaufende überzeugen, indem nachstehendes Attest solches hinlänglich beweist. J. G. Kreßler, Hoflieferant in Berlin.

Digitized by Google

Daß Herr Kreßler mir das von ihm fabrizirte Eau de Cologne vorgezeigt hat, solches von mir untersucht, und vollkommen gut und empfehlungswürdig befunden worden ist: solches bezeuge ich hiermit der Wahrheit gemäß.

Berlin, den 17ten Juli 1818. Der Geh. Rath Hermbstädt.

Auf obige Anzeige des Herrn Kreßler und des Attestes des Herrn Geh. Rath Hermbstädt mich beziehend, bitte ich ein hochverehrtes Publikum um geneigten Zuspruch.

Konditor A. Heidenreich, in Frankfurth.

Bücher-Anzeigen.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth an der Oder ist zu haben: Die Kunst des Seifensiedens und Lichtziehens für Männer von Profession u. für bürgerliche u. ländl. Haushaltungen. 8 Preis 16 Gr. Sondershausen. Der Verfasser verbindet als wirklicher Seifensiedermeister praktische Erfahrung mit der Geschicklichkeit seinen Gegenstand gut und begreiflich darzustellen. Ohne Rückhalt theilt er hier wirthschaftlichen Hausmüttern alle Kunstgriffe, Vortheile und Handwerksgeheimnisse ächt und gründlich mit, was ihm übrigens verhindert hat, sich zu nennen, um sich dadurch nicht den Unwillen seiner Handwerksgenossen zuzuziehen.

In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin erschienen so eben folgende ganz neue Schriften für die Jugend, in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben, welche sich sowohl durch belehrenden Inhalt und geschmackvolles Aeußere als auch durch billigen Preis auszeichnen und zu schönen Weihnachtsgeschenken besonders empfohlen werden können: Freudenreich, Dr. Jul., Similde oder moralische, bildende und unterhaltende Erzählungen für Töchter von 6 bis 12 Jahren. gr. 12. Mit schönen illuminirten Kupfern, gestochen von Meno Haas. Sauber gebunden. 1 Rthlr. 12 Gr. — Freudenreich, Dr. Jul., Arno oder bildende und unterhaltende Erzählungen für Knaben und Mädchen von 6 bis 12 Jahren. gr. 12. Mit schönen illuminirten Kupf., gestochen von Bretzing. Sauber gebunden. 1 Rthlr. 12 Gr. — Gottschalck, M. W., Titania oder moralische Feenmährchen für Kinder. gr. 12. Mit schönen illuminirten Kupfern, gestochen von Meno Haas. Sauber gebunden. 1 Rthlr. 12 Gr. — Engel, Jmo oder kleine Reise-Abenteuer zur Unterhaltung für die Jugend. gr. 12. Mit schönen illuminirten Kupfern, gestochen von Wachsmann. Gebunden. 1 Rthlr. 12 Gr. — Rockstroh, H. Dr., der Thiergarten zu Lilienthal. Ein unterhaltendes naturgeschichtliches Bilder- und Lesebuch, für Knaben und Mädchen. gr. 12. 2te Auflage. Mit 20 ausgemalten Kupfern, von Meno Haas. Sauber gebunden. 1 Thlr. 18 Gr. — Vollbeding, J. Chr., kleines ABC- und Lesebuch. Eine Anleitung zum schnell Buchstabiren und Lesen lernen, nebst einer Auswahl kleiner Geschichten, Denksprüche, Naturdarstellungen und Gebete, für Kinder aller Stände. Zweite verbesserte Auflage. 12. Mit 24 illuminirten Kupfern. Gebunden. 14 Gr.

Auswahl des Besten aus Friedrich Rochlitz sämmtlichen Schriften. Vom Verfasser veranstaltet, verbessert und herausgegeben in sechs Bänden mit dem Bildnisse des Verfassers. gr. 8. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung. Auf besten Baseler Velinpapier Ladenpreis 18 Rthlr. Pränum. Preis 13 Rthlr. 12 Gr. ganz feinem französischen Druckpap. 12 Rthlr. Pränum. Pr. 9 Rth. gewöhnlichem Druckpap. Ladenpr. 9 Rthlr. Pränum. Pr. 7 Rthlr. das Portrait, gezeichnet von Schnorr, gestochen von Böhm apart kostet 12 Gr. — Die zweite letzte Lieferung von diesem Werke, welche eben so wie die erste Lieferung aus drei Bänden besteht, wird hoffentlich noch vor Ostern an die respect. Pränumeranten abgeliefert werden können, da der 4te und 5te Band bereits fertig ist und ganz bestimmt auch zur Leipziger Jubilate-Messe 1822 in allen Buchhandlungen zu haben seyn, wo man die erste Lieferung nach wie vor stets bekommen kann.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

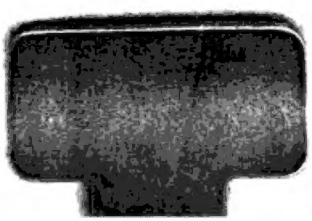

Digitized by Google

Digitized by Google